
SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG ·
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



II. Miscellen.

III. Literatur und eingesendete Schriften.

Ein Gesamt-Register über Jahrgang 1—60 der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft« wird mit dem ersten Heft des 61. Jahrgangs ausgegeben.

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

Oberbürgermeister Dr **F. ADICKES** in Frankfurt a./M., Prof. Dr **G. COHN** in Göttingen, Prof. Dr **K. V. FRICKER** in Leipzig, Oberbürgermeister a. D. Dr **v. HACK** in Urach, Prof. Dr **L. v. JOLLY** in Tübingen, Ober-Verw.-Ger.-Rat Prof. Dr **F. v. MARTITZ** in Berlin, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. Prof. Dr **G. v. MAYR** in München, Prof. Dr **Fr. J. v. NEUMANN** in Tübingen, Minister d. Innern Dr **K. SCHENKEL** in Karlsruhe, Staatsrat Kanzler Prof. Dr **G. v. SCHÖNBERG** in Tübingen, Prof. Dr **A. VOIGT** in Frankfurt a. M., Geh. Reg.Rat Prof. Dr **A. WAGNER** in Berlin, Dr Freiherr v. **WEICHS** bei d. Direkt. d. k. k. Staatsbahnen in Innsbruck

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr K. BÜCHER

o. Professor an der Universität Leipzig.

Sechzigster Jahrgang.

Mit dem Bilde Albert Schäffle's.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1904.

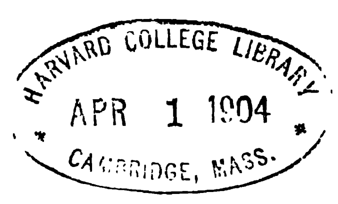
Inhaltsübersicht.

Schäffle †.

I. Abhandlungen.



[illegible] Meisenbach Riffarth & Co. Leipzig



Schäffle †.

Am Abend des ersten Weihnachtstages vergangenen Jahres, zwei Monate vor vollendetem dreiundsiebenzigsten Lebensjahre, ist Albert Eberhard Friedrich Schäffle in Stuttgart verschieden. Damit ist diese Zeitschrift, mit der sein Name vierundvierzig Jahre hindurch verbunden gewesen ist, des kraftvollsten Leiters beraubt, den sie in ihrem sechzigjährigen Dasein besessen hat. Von 1860—1867 war Schäffle als Mitglied der staatswirtschaftlichen Fakultät in Tübingen an der Redaktion beteiligt; von 1868—1874 führt ihn das Titelblatt unter denen auf, welche mit den Herausgebern »in Verbindung« stehen: tatsächlich hat er bis zum Frühjahr 1871, als die Uebernahme zweier österreichischer Ministerien ihn abrief, die Redaktion fast allein geführt. Nach seiner Rückkehr ergab sich die Erneuerung dieses Verhältnisses fast von selbst; seit 1875 bekennt er sich als Herausgeber. Allerdings hat er sich bald den einen, bald den andern Genossen zugesellt: von 1875—1877 K. V. Fricker, von 1878—1886

neben diesem Adolf Wagner, an dessen Stelle 1887—1891 G. v. Schönberg trat. Von 1892—1900 erscheint sein Name allein auf dem Titel, von 1901 ab daneben der des Unterzeichneten. Aber die Redaktionsarbeiten hat er doch in all dieser Zeit allein geleistet. Auch die Mitwirkung des Unterzeichneten hat darin nichts geändert; sie beschränkte sich auf die Ergänzungshefte.

So tragen wohl vierzig Jahrgänge dieses ältesten Organs deutscher Staatswissenschaft das Gepräge Schäffle'schen Geistes. Er war, wie der Herausgeber einer Zeitschrift sein soll: von grosser Weite des Interesses und des Gesichtskreises, unabhängig, vorurteilslos, vornehm in der Gesinnung, allem Schulemachen und Kliquenwesen abhold, stets bereit, junge Talente und einsame selbständige Arbeiter der Wissenschaft zu fördern, dabei umsichtig und sorgsam in der redaktionellen Kleinarbeit, keiner Mühe sich entschlagend, immer selbst sein bester Mitarbeiter. Aber er war nicht bloss Redakteur; er war auch wissenschaftlicher Forscher und praktischer Politiker — beides im grössten Stile. Die Arbeit an der Zeitschrift trieb er fast nur wie zur Erholung von seinen umfassenden wissenschaftlichen Werken; sie war ihm zugleich ein Mittel, um in den wichtigeren wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen der Gegenwart Stellung zu nehmen und letztere prinzipiell zu begründen.

Es ist heute nicht die Zeit und hier nicht der Ort, Schäffle's Verdienste um die Staats- und Sozialwissenschaften

zu schildern oder ihn als Staatsmann und Politiker zu würdigen. An schöpferischer Kraft und Ursprünglichkeit, an Tiefe und Selbständigkeit des Denkens, an Unverzagtheit der Meinungsäusserung werden ihn wenige seiner Zeitgenossen erreichen. Und auch sein Einfluss nach allen diesen Richtungen ist doch nicht so gering gewesen, wie er ihn manchmal im Gefühle des Alleinstehens selber einschätzte, und er wird, wenn nicht alles trügt, in Zukunft noch wachsen. Denn die Werke, die er mit gewaltiger Gestaltungskraft aufbaute, halten fest zusammen wie die cyklopischen Mauern altgriechischer Paläste, und es muss die Zeit kommen, welche die in ihnen verborgenen Schätze heben und ausmünzen wird.

Es war nicht mein Wille, in der Leitung dieser Zeitschrift an seine Stelle zu treten; aber ich glaubte, dem mir vor drei Jahren ausgesprochenen Wunsche des verehrten Freundes, dass ich die Zügel ergreifen möchte, wenn sie seiner Hand entsänken, mich nicht versagen zu dürfen. Wusste ich doch, dass ich damit eine schwere Sorge von seiner Seele nahm. Möchte es mir gelingen, die Arbeit in seinem Sinne weiter zu führen!

Das vorliegende erste Heft hat Schäffle in der Hauptsache noch selbst redigiert. Der zweite Teil, der »Neuen Beiträge zur Grundlegung der Soziologie«, welcher den grössten Teil desselben füllt, war seine letzte eigene Arbeit. Er würde sie wahrscheinlich auf zwei Hefte verteilt und in der Korrektur wohl noch manches verbessert haben. Mir verbot

es die Pietät, die letzte Gabe des teuren Toten und zugleich das Ergebnis langjähriger sich nie genugtuender Gedankenarbeit aus äussern Gründen zu zerreissen oder gegen das schon mit unsicherer Hand geschriebene Manuskript Aenderungen vorzunehmen. Man nehme sie hin, wie sie ist, als teures Vermächtnis eines Mannes, der seiner Zeit nichts schuldig geblieben ist, dem aber seine Zeitgenossen noch zu gewähren haben, was auch er bei aller Bescheidenheit ungern entbehrte: die Anerkennung.

Leipzig, den 16. Februar 1904.

Karl Bücher.

I. ABHANDLUNGEN.

ZUR ERKENNTNISTHEORETISCHEN BETRACHTUNG DER ELEMENTE DER GESELLSCHAFT, DES STAATES UND DER GESCHICHTE.

VON

RICHARD v. SCHUBERT-SOLDERN
(Görz, Oesterreich).

I. Die Methode.

Besonders in den Anfängen einer Wissenschaft gewinnt man, oft sogar ganz richtige, Resultate, ohne imstande zu sein, die Methode, durch die man sie gewonnen hat, genauer anzugeben, d. h. ohne eine Theorie der Methode aufstellen zu können. So können Generationen nach einer bestimmten Methode vorgehen, ohne sie näher bestimmen zu können, indem sie ihre Richtigkeit nur nach der Zusammenstimmung ihrer Resultate beurteilen. Erst ein Kampf von Methoden unter einander, hervorgerufen durch den Widerspruch ihrer Resultate, lenkt die Aufmerksamkeit auf die Methode selbst und führt zur Aufstellung einer Theorie der Methode. Eine solche Theorie ist anfänglich sehr unvollkommen, sie kann sogar in wesentlichen Punkten falsch sein, wie das bei *Bacon*'s Theorie der Induktion meines Erachtens der Fall ist. Eine solche anfängliche Theorie einer Methode wird, wie gesagt, beherrscht von dem Gedanken des Gegensatzes zu einer andern

Methode, das Gegensätzliche wird dann allein hervorgehoben und weiter entwickelt und die berechtigten Seiten der gegensätzlichen Methode werden oft völlig übersehen. Auch bei der Theorie der Induktion war das m. E. der Fall. Die Beobachtung einer Anzahl von Fällen trat in den Vordergrund gegenüber der sogenannten Deduktion aus einem einzigen Fall und schliesslich sollte diese Aufeinanderfolge von Fällen das fast allein Massgebende sein, sie sollte eine Gewohnheit der Erwartung erzeugen *(Hume)*, womit man das kausale Bewusstsein vollständig erklärt zu haben glaubte. Man übersah dabei völlig, dass diese Gewohnheit erzeugt, bewirkt werden musste und dass darin jene Kausalität schon vorausgesetzt wurde, die man eben erst hatte erklären wollen. Doch es ist hier nicht meine Aufgabe eine Kritik der gang und gäben Theorie der Induktion zu geben, so unzureichend sie mir auch erscheint; noch weniger will ich die Methode der Naturwissenschaft einer Kritik unterwerfen, eben weil ich überzeugt bin, dass sie mit jener Theorie der Induktion nicht übereinstimmt — für ihre wesentliche praktische Richtigkeit bürgen übrigens ihre Resultate — vielmehr will ich nur darauf hinweisen, dass die Induktion überall eine Methode schon voraussetzt, ohne die sie überhaupt gar nicht beginnen kann, es ist das eine Analyse der zu untersuchenden Tatsachen, wobei ich hier dahingestellt sein lassen muss, ob diese analytische Methode identisch ist mit der induktiven oder ob sie nur einen Teil derselben bildet. Jedenfalls kann man die verschiedenen Aufeinanderfolgen und Kombinationen von Tatsachen und schliesslich von Elementen nicht beobachten, ohne diese Tatsachen und ihre Elemente von einander, wenn auch noch so oberflächlich unterschieden zu haben. Je genauer man sie aber unterschieden hat, desto genauer wird auch die Beobachtung ihre Kombinationen sein können. Dabei verkenne ich durchaus nicht, dass gerade der mannigfaltige Wechsel von Kombinationen der Elemente eben diese selbst erst hervortreten lässt. Alles dieses zugegeben ist die Feststellung von Tatsachen, ihre Analyse nicht die Induktion, sie hat der letzten voranzugehen und ermöglicht sie erst, wobei, wie gesagt, nicht geleugnet zu werden braucht, dass durch die Induktion auch wieder umgekehrt die Analyse von Tatsachen bis zu ihren Elementen in hohem Grade gefördert wird. Ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken, dass, wie mir scheint, auch noch heutzutage, vielleicht aus angestammter Opposition gegen die deduktive Methode,

diese Analyse von Tatsachen, selbst hie und da auf naturwissenschaftlichem Gebiet, nur zu oft vernachlässigt wird und dass man manche Induktion sich vielleicht hätte ersparen können, wenn man vorher den Tatbestand analytisch genauer festgestellt hätte.

Jede bis auf die einfachsten Elemente gehende Analyse von Tatsachen endet aber mit gewissen unmittelbar gegebenen, d. h. nicht erschlossenen Elementen des Bewusstseins. Keine Analyse kann über sie hinauskommen, überall, was schon *Hume* hervorgehoben, finden wir jene Elemente wieder, die wir unmittelbar und in unserem Bewusstsein beobachten können und wir finden nichts weiter als nur diese Elemente in den verschiedensten Kombinationen und Aufeinanderfolgen. Die ganze Aussenwelt besteht ihren Elementen nach aus unsern sogenannten Empfindungsinhalten in den verschiedensten räumlichen und zeitlichen Kombinationen und auch Raum und Zeit sind in ihren Elementen unsere Bewusstseinsinhalte. Wir können auch bei andern nichts erschliessen, das wir nicht in seinen Elementen bei uns selbst entdecken können; der Blindgeborene kann nie die Farbenempfindungen seines sehenden Mitmenschen erschliessen. Ich will hier nicht die sich an diese unumstössliche Tatsache anschliessende Frage erörtern, ob wir über die Elemente unseres Bewusstseins, ihre gesetzlichen unmittelbaren und erschlossenen Kombinationen überhaupt nach irgend einer Richtung hinausgelangen können, zu irgend einer Existenz ausserhalb des Bewusstseins. Es ist das die Frage nach einem transzendenden Sein — ich leugne seine Möglichkeit, behaupte aber gleichzeitig, dass dieses Problem die Tatsache, dass die Elemente der ganzen uns erreichbaren Welt sich unmittelbar in unserem Bewusstsein vorfinden müssen und dass die Welt nur aus ihnen sich zusammensetzt, nicht berührt. Gibt es noch andere Elemente und Tatsachen, so können sie nur erschlossener Weise existieren und sind nicht Elemente der uns gegebenen Welt der Erscheinung sondern, wie man sich auszudrücken pflegt, die für uns unwahrnehmbaren Ursachen hinter ihr. Auch sie könnten aber nur auf Grund des unmittelbaren Tatbestandes unseres Bewusstseins erschlossen werden, weswegen dieser Tatbestand das analytisch allem Vorangehende ist.

Auch die Tatsachen der Gesellschaft, des Staates und der Geschichte müssen deshalb durch Analyse auf in unserem Bewusstsein unmittelbar gegebene Tatsachen zurückgeführt werden

können und diese Analyse sollte daher der Ausgangspunkt für jede Induktion auf diesem Gebiete sein, mag man nun den Begriff der Induktion selbst wie immer bestimmen. Dabei muss man freilich zugestehen, dass es in den Anfängen der sozialen Wissenschaften einfach unmöglich ist, eine solche Analyse zu vollziehen, weil erst durch Induktionen, d. h. durch die Beobachtung der mannigfaltigen Kombinationen sozialer Tatsachen, jene elementaren Tatsachen hervortreten, indem sie zeitlich oder räumlich von einander getrennt werden.

Da scheint sich nun eine andere fast unüberwindliche Schwierigkeit aufzutürmen: man sollte dann ja eigentlich verlangen, dass die Analyse nur von solchen Männern vollzogen würde, die zugleich Fachmänner der Sozialwissenschaft sind, denn sie allein können einen tiefern Einblick in das Detail der Tatsachen ihrer Wissenschaft besitzen. Gerade die Fachmänner einer bestimmten Wissenschaft sind wieder nicht geübt, die Fäden ihrer Tatsachen bis zu den Elementen ihres eigenen Bewusstseins zu verfolgen, es erscheint ihnen meistens schon einfach, was noch erkenntnistheoretisch sehr verwickelt ist. Der Erkenntnistheoretiker aber kann bei dem heutigen Umfang wissenschaftlicher Forschungen unmöglich auch noch vollwichtiger Fachmann auf sozialwissenschaftlichem Gebiete werden.

Dagegen ist nun zweierlei einzuwenden. 1) Daraus, dass etwas nicht vollkommen durchgeführt werden kann, folgt nicht, dass seine unvollkommene Durchführung wertlos ist. Jeder Forscher möge eben darin sein Bestes zu tun suchen, wobei noch hinzukommt, dass die Forscher der beiden Gebiete einander von ihren verschiedenen Standpunkten ja entgegenkommen können. Der sozialwissenschaftliche Forscher mag seine erkenntnistheoretische Analyse so weit führen als er vermag und der erkenntnistheoretische mag da anfangen, wo jener aufgehört hat, freilich nicht ohne wenigstens die Endergebnisse jener Analyse an den sozialen Tatsachen noch einmal zu prüfen. Dann kann aber auch der sozialwissenschaftliche Forscher nun seinerseits von den so gewonnenen erkenntnistheoretischen Elementen seiner Wissenschaft seine Forschung anheben und mag die ihm unrichtig scheinende Analyse des Erkenntnistheoretikers diesem zur nochmaligen Prüfung gleichsam zurückstellen.

2) Es scheint mir aber die Ansicht auch irrtümlich zu sein, als ob der Erkenntnistheoretiker etwa alle Wissenschaften im De-

tail können müsste, um eine Erkenntnistheorie der Wissenschaft aufzustellen, ebensowenig wie der vergleichende Sprachforscher alle Sprachen im Detail kennen muss, um eine Theorie der Sprache oder selbst einer Sprachgruppe zu bilden. Bei beiden handelt es sich ja nur um gewisse Elemente und Elementarbegriffe, die sich eben deswegen, weil sie elementar sind in allen Gebilden einerseits der Sprachwissenschaft andererseits der Wissenschaft überhaupt vorfinden müssen. Nur deswegen müssen beide diese elementaren Beschaffenheiten an den verschiedensten Gebilden untersuchen, weil durch die Verschiedenheit dieser Gebilde die einzelnen Elemente erst getrennt hervortreten; an einer einzigen Sprache, an einer einzigen Wissenschaft ist es deswegen schwierig, die Elemente der Sprache und der Wissenschaft überhaupt zu studieren, weil hier Elemente vielfach an einander gebunden erscheinen, so dass man ihre Unterschiedenheit und nicht unbedingte Zusammengehörigkeit erst an einer andern Sprache resp. andern Wissenschaft erkennt, in der sie getrennt und in andern Verbindungen vorkommen.

So verhält es sich auch für den Erkenntnistheoretiker der Sozialwissenschaften. Er hat z. B. nicht die verschiedenen Arten des Eigentums in ihrem Detail festzustellen und zu entwickeln, das ist Sache des sozialwissenschaftlichen Forschers; er will nur jene Elemente erkennen, die in jeder Eigentumsform vorkommen. Diese müssen sich daher an jeder beliebigen Eigentumsform vorfinden und es würde ebenso genügen an dieser die Elemente und ihre allgemeinen Beziehungen zu erforschen, wie für den Mathematiker ein einziges Dreieck genügt, um an ihm seine allgemeinen Eigenschaften zu erkennen und festzustellen, wenn er dadurch nicht in die eben beschriebene Gefahr geriete, nicht Zusammengehöriges zu verbinden, deswegen muss der Erkenntnistheoretiker die Elemente des Eigentumsbegriffes an verschiedenen Eigentumsformen studieren, obgleich ihn gar nicht ihr Detail sondern nur die in ihnen vorfindbaren Elemente, die sich im Bewusstsein eines jeden (erschlossener Weise) und in jeder Eigentumsform vorfinden müssen. Ebenso irrtümlich aber ist es nun, wenn man glaubt, dass erst, wenn diese Elemente an allen Eigentumsformen nachgewiesen sind, sie als Elemente des Eigentumsbegriffes betrachtet werden können; mit demselben Recht könnte man verlangen, dass irgend eine anatomische elementare Beschaffenheit erst an allen Menschen nachgewiesen werden

müsste, ehe sie als allgemeine elementare Beschaffenheit des Menschen betrachtet werden dürfte; das ist vielmehr eine vollständige Unmöglichkeit, weil der allergrösste Teil der verstorbenen Menschen sich aller Untersuchung entzieht. Hier spielt eben jener falsche Begriff der Induktion oft eine Rolle, der von einer Anzahl von Fällen auf alle schliessen will. Wie viel Menschen sind denn seziert worden und wie viele haben gelebt und welchen verschwindenden Wert hätte dann eine solche Induktion! Die Sache verhält sich vielmehr umgekehrt; man vergleicht verschiedene Dinge mit einander unter verschiedenen Umständen und stellt so ihre Unterschiede fest. Damit hat man ein für allemal gewisse Klassenbegriffe aufgestellt; nur jene Dinge, die diese bestimmten Unterschiede aufweisen, gehören in die eine oder die andre Klasse von Dingen. Deswegen gilt, was ich von einem Dinge nachgewiesen habe, von allen Dingen mit gleichen Eigenschaften oder abgekürzter Weise von gleichen Kriterien. Wenn mir nur ein einziges Exemplar Mensch und ein einziges Exemplar Tier gegeben wäre und ich hätte an ihnen gewisse elementare Unterschiede nachgewiesen, so gälten diese Unterschiede für alle Menschen und Tiere, d. h. ich würde nur jene Dinge Menschen und jene Dinge Tiere nennen, die jene festgestellten Unterschiede besässen. So verhält es sich auch mit den Elementen des Eigentums, habe ich an einigen Fällen des Gemeineigentums, Privateigentums, mobilen und Grundeigentums im Gegensatz zur Eigentumslosigkeit, blossem Nutzgenuss u. s. w. gewisse gemeinsame Elemente des Eigentumsbegriffes erkannt, so gelten diese Elemente für den Eigentumsbegriff überhaupt, d. h. ich nenne nur ein solches soziales Gebilde Eigentum. Es ist gewiss eine fehlerhafte Terminologie, die Verwandtes verschieden benennt, so wäre es auch fehlerhaft etwa das mobile Eigentum mit einem andern Terminus zu belegen als seine anderen Arten — — aber nur ein Fehler der Terminologie, so lange ich nur nicht fiktive, sondern wirkliche soziale Gebilde und ihre wirklichen Unterschiede festgestellt habe. In der Natur ist ja eigentlich fast nirgends eine scharfe begriffliche Grenze vorhanden, nur die Wissenschaften ziehen zu ihren Zwecken scharfe Grenzen, sehr oft, um sie nachträglich dann wieder leugnen zu müssen. Habe ich nun bei einer Erscheinung gewisse Gesetzmässigkeiten entdeckt, so gelten sie bei allen gleichen Erscheinungen; entdecke ich Erscheinungen von ähnlicher Beschaffenheit und Gesetzmässigkeit,

so ist es Sache einer guten Einteilung und richtigen Terminologie, ob ich sie mit gleichem Gattungsnamen bezeichnen will oder nicht; an den Tatsachen selbst wird damit nichts geändert, es kann aber verwirrte Auffassungen bei andern und vielleicht selbst bei mir zur Folge haben, indem ich mich durch Worte verleiten lasse, den Erscheinungen mit jenen Worten in Verbindung stehende Eigenschaften beizulegen.

Ich will noch einmal kurz meine methodologischen Bemerkungen wiederholen: Das, was man Aussen- und Innenwelt zu nennen pflegt, besteht aus Elementen, die unmittelbar in meinem Bewusstsein zu finden sein müssen, denn ich kann keine elementare Beschaffenheit der Aussen- oder Innenwelt bei andern erschliessen, die ich nicht selbst kenne. Daher müssen auch Gesellschaft, Staat und Geschichte in ihren Elementen unmittelbar in meinem Bewusstsein wurzeln und nur aus diesen ihren subjektiven Elementen heraus kann ich sie völlig verstehen. Um diese Elemente zu finden, bedarf der Erkenntnistheoretiker (denn dieser hat die subjektiven Grundlagen aller Erkenntnis festzustellen) natürlich einer positiven Kenntnis jener drei sozialen Gebilde, die freilich keine streng fachmännische sein kann, aber auch nicht zu sein braucht, einesteils, weil es sich nicht um eigentlich sozialwissenschaftliche, sondern um erkenntnistheoretische Resultate handelt, zu denen auch unvollkommene (nicht unrichtige) sozialwissenschaftliche Kenntnisse genügen; andernteils, weil sozialwissenschaftliche Fehler jederzeit durch den sozialwissenschaftlichen Forscher korrigiert werden können, ebenso wie der Erkenntnistheoretiker die erkenntnistheoretische Fehler des ersten zu verbessern hat; so können sich beide gegenseitig in die Hände arbeiten, ohne sich in ihren Forschungen zu stören, weil jeder nur an den Grenzen des Forschungsgebiets des andern, um sich im allgemeinen zu orientieren, gleichsam hinüberblickt; freilich ist das nur cum grano salis zu verstehen, denn ihre beiderseitigen Forschungsgebiete können nicht nach Tatsachengebieten, sondern nur nach Standpunkten der Betrachtung geschieden werden; diese Standpunkte der Betrachtung kontrollieren sich aber gegenseitig.

Bevor ich zum nächsten Punkt übergehe, sei mir noch eine kurze Bemerkung gestattet. Ein Teil der sozialwissenschaftlichen Forscher hat sich der sogenannten »organischen« Methode zugewendet. Ich kann innerhalb des Rahmens dieser Arbeit nicht auf sie eingehen, möchte aber in einigen kurzen Bemerkungen

wenigstens meine Stelle zu ihr charakterisieren. Ich glaube, dass im wesentlichen tatsächlich eine Analogie zwischen dem menschlichen und sozialen Körper besteht, freilich nicht überall und in allen Fällen. Diese Analogie bedarf aber ebenso einer Deutung wie alle jene physiologischen Funktionen, die mit den sogenannten inneren Vorgängen parallel laufen. Wenn ich alle physiologischen Funktionen und alle anatomischen Veränderungen des menschlichen Körpers und insbesondere des menschlichen Gehirnes kennen würde, so könnte ich doch daraus ihre seelische Bedeutung nicht entnehmen; gerade in dieser ihrer seelischen Bedeutung liegt aber der Endzweck aller dieser Untersuchungen. Die Kenntnis von Gehirnerscheinungen hat ihren Wert in den ihr parallel laufenden sogenannten seelischen Erscheinungen (selbst wenn man das kausale Verhalten beider beiseite lässt). Ebenso verhält es sich mit den äusseren gesellschaftlichen Erscheinungen, nur noch in höherem Masse, denn hier hat jedes äussere Verhalten der Gesellschaft eine seelische Bedeutung, in der der eigentliche Wert sozialwissenschaftlicher Forschungen liegt. Diese seelische Bedeutung kann nicht aus der blossen äussern gesellschaftlichen Bewegung erschlossen werden, sie kann nur auf Grund der sogenannten Selbstbeobachtung erfolgen, nachdem man wenigstens in den Elementen die Verbindung äusserer Vorgänge mit inneren kennen gelernt hat. Das alles setzt aber psychologische Beobachtungen voraus, die meines Erachtens ohne erkenntnistheoretische (analytische) Feststellung des ganzen elementaren Tatbestandes immer mehr oder weniger in die Irre schweifen müssen. Psychologische und daher auch erkenntnistheoretische Forschungen bilden daher teils die notwendige Voraussetzung, teils die notwendige Ergänzung der »organischen« Methode [1]).

II. Die individualistische und sozialistische Auffassung.

Die individualistische und sozialistische Ansicht stehen sich heute in Theorie und Praxis mehr als je schroff gegenüber. Wie immer, wenn zwei entgegengesetzte Theorien aufgestellt werden, liegt die Wahrheit in der Mitte. Diese zu finden wäre sehr leicht, wenn sie eine arithmetische oder geometrische Mitte wäre, sie muss

1) Womit im wesentlichen wohl auch *P. v. Lilienfeld* übereinstimmt; vgl. seine Schrift »Zur Verteidigung der organischen Methode in der Soziologie«, Berlin 1898. Doch ist sein erkenntnistheoretisch-psychologischer Stand von dem hier vertretenen wohl wesentlich verschieden.



aber, soll sie einen wissenschaftlichen Wert besitzen durch prinzipielle Vermittlung beider Standpunkte gefunden werden. Ich habe schon einmal das Verhältnis des Individualismus vom erkenntnistheoretischen Standpunkt in einer kleinen Arbeit erörtert[1]; ich hob aber dabei besonders die Berechtigung des Individualismus hervor, weil es mir schien, als ob dieser unrichtiger Weise in Theorie und Praxis zu sehr vernachlässigt würde. Hier möchte ich nun mit wenigen Worten das Verhältnis beider vom Standpunkt ihrer Gleichberechtigung erörtern: Gleichberechtigung in dem Sinne, dass beide in gleicher Weise an dem Aufbau und dem Bestand der Gesellschaft beteiligt sind.

Von *Spencer* ist mit grosser aber einseitiger Berechtigung die Grossmännertheorie in der Geschichte bekämpft worden. Er hat darauf hingewiesen, dass alle grossen Männer Kinder ihrer Zeit sind, dass sie sich aus den Anschauungen ihrer Zeit heraus entwickeln, man kann noch hinzufügen, dass sie nur als Kinder ihrer Zeit mittels der Anschauungen und Bedürfnisse ihrer Zeit auf diese selbst einwirken können. Wenn man aber glaubt, dass damit die Bedeutung der grossen Männer abgetan ist, so erscheint das als ein gewaltiger Irrtum. Mit derselben Berechtigung könnte man sagen, dass das ganze Nervensystem mit dem Gehirn sich nur in Uebereinstimmung mit dem ganzen Körper entwickeln kann, dass es in seinem Aufbau vom Körper als Ganzen abhängig ist, gleichsam als sein Produkt angesehen werden kann. Ist ihm und insbesondere dem Gehirn dadurch seine leitende Stellung innerhalb des Körpers genommen oder wäre er mit und ohne Gehirn oder mit welchem Gehirn immer gleich gut daran? Freilich bildet sich der grosse Mann aus seiner Zeit, seinem Volk seiner nächsten Umgebung heraus, ist er deswegen entbehrlich und wäre seine Zeit und sein Volk ohne ihn ebenso gut daran. Das hiesse behaupten, es wäre ganz gleichgültig, ob an der Spitze eines Gemeinwesens ein Talent oder ein Dummkopf stehe.

Die Bedeutung des grossen Mannes liegt ebenso wie die der Nervenzentren darin, dass er die Kräfte seiner Zeit in sich konzentriert, natürlich nicht alle, das kann selbst der begabteste Selbstherrscher nicht, aber doch in solchem Masse, dass er gleichsam als wichtigster Teil des Grosshirnes die Leitung seines Volkes übernimmt. Es gibt aber Zeiten in der Entwicklung eines Volkes

1) In der Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1899, I: »Individuum und Gemeinschaft«.

und Staates, in denen das Volk ein mehr vegetatives Leben führt nicht im rein materiellen, sondern auch im geistigen Sinn, in denen es seine frühern Errungenschaften verdaut und ihre Wohltaten allmälich dem ganzen gesellschaftlichen Körper mitteilt. In solchen Zeiten mögen grosse Männer entbehrlich erscheinen und bis zu einem gewissen Grade sind sie es auch. Solche Geschichtsperioden eines Volkes bedürfen keiner gewaltigen Konzentration seiner Kräfte, diese zersplittern sich in einer Menge von kleineren Konzentrationen, die mit einander in enger Verbindung stehend, die laufenden Funktionen des gesellschaftlichen Körpers leiten und kontrollieren, so dass den obersten Konzentrationen auf den Gebieten der praktischen Politik, des Wirtschaftslebens, der Wissenschaft und Kunst (oder auch dem einen oder andern dieser Gebiete) nicht viel mehr zu tun und zu leiten übrig bleibt. Auch das Gehirn konzentriert nicht immer alle Kräfte des Körpers in einer körperlichen oder geistigen Anstrengung; es besitzt, ganz abgesehen vom Schlafe, auch Zeiten verhältnismässiger Ruhe, in der auch ein unfähigeres Gehirn seine Stelle einnehmen könnte.

Die Bedeutung der grossen Männer beruht also darauf, dass jede Konzentration gesellschaftlicher Macht, mag sie mehr materiell oder mehr geistig oder nach beiden Richtungen hin erfolgen, nur individuell stattfinden kann. Das Volk als solches, eine Versammlung, ein Heer als solche können nie handeln noch denken, ihr Handeln und Denken konzentriert sich immer in Individuen, selbst dann, wenn diese in vollständiger Uebereinstimmung mit jenen sich befinden. Diese konzentrierenden Individuen können wechseln, sie können auch in ruhigen Zeiten fast automatisch handeln. Anders verhält es sich, wo grosse Aufgaben in den innern oder äussern Verhältnissen eines Staates, gewaltige Probleme der Wissenschaft oder Kunst zu lösen sind, da genügen jene kleinen konzentrierenden Individuen nicht, da bedarf der Staat oder die Gesellschaft eines gewaltigen Geistes, der alle Leitfäden eines Gebietes wenigstens mittelbar in sich vereinigt, um die Aufgabe seiner Zeit zu lösen. Es ist ja selbstverständlich, dass gewaltige Arbeiten nur durch grosse Konzentration von Kräften bewältigt werden können, da aber jede Konzentration sozialer Kräfte nur individuell erfolgen kann, so ist die wenigstens zeitweilige Notwendigkeit grosser Männer klar.

Es ist nun die Frage, bringt in der Tat eine grosse Zeit auch stets grosse Männer hervor? In der Regel wohl, denn die

Notwendigkeit ist nicht wählerisch, sie nimmt ihre Männer, wo sie sie findet, mögen sie nun Maultiertreiber, Bauern, Edle oder gekrönte Häupter sein. Wie sie nach dem Woher ihrer grossen Männer nicht viel frägt, so auch nach ihrem sonstigen Treiben, wenn sie das gesteckte Ziel nur erreichen. Freilich gänzlich treten Herkunft, Leben und Treiben und Wahl der Mittel eines in Frage kommenden Mannes niemals zurück und meistens machen alle diese Momente sich wieder geltend, wenn er sein Ziel erreicht hat. Auch kommt es auf die Intensität der Not an, im letzten Verzweiflungskampf eines Volkes nimmt es seine grossen Männer, wo es sie findet, wenn sie nicht schon an seiner Spitze stehen; wo es sich um die Ueberwindung eines kleinen Hindernisses handelt, wird die Gesellschaft schon skrupulöser sein; am heikelsten ist sie in ruhigen Zeiten, das Bedürfnis nach Talenten tritt zurück, ja das Talent ist vielfach ärgerlich und anstössig, es sieht, was es nicht sehen soll und sagt, was es nicht sagen soll und mutet den nicht Talentierten eine viel zu grosse Anstrengung zu. Da kommt der Mann von äusserem Schliff, geschmeidigem Benehmen, vielleicht auch äusserer Ehrbarkeit zur Geltung; es kann ja vielleicht recht faul sein im Lande, aber sehen und hören darf man es nicht und ändern darf man es nicht wollen.

Es wäre aber m. E. doch verfehlt zu behaupten, dass eine grosse d. h. gefahrvolle und der Lösung grosser Aufgaben bedürftige Zeit, beziehentlich bedürftiges Volk oder bedürftiger Staat auch stets die dann notwendigen grossen Männer hervorbringen wird. So wenig ein Mensch, wenn er dessen noch so bedürftig ist, ein anderes Gehirn als er besitzt hervorbringen kann, so wenig kann ein Staat oder Volk grosse Männer hervorbringen, die sie nicht schon haben; sie können sie nur, wenn sie sie haben, an die richtige Stelle setzen; es ist aber selbst die Frage, ob ein Volk seine grossen Männer, wenn es sie braucht und selbst hat, auch stets finden muss und ob der grosse Mann sein vielleicht physisch und moralisch heruntergekommenes Volk nun auch leiten und mit ihm Erfolge erringen kann. Es scheint mir also, dass ein Volk aus Mangel an grossen Männern und trotz grosser Männer zugrunde gehen kann. Das letzte leitet zur Bedeutung des Sozialismus hinüber.

Man darf nämlich nicht übersehen, was die alte Vertragstheorie gänzlich übersehen hat, dass der Mensch nur durch seine Gemeinschaft mit andern Menschen Mensch sein kann, ja dass er erst

durch eine solche Gemeinschaft mit ihm gleichgearteter Wesen Mensch geworden ist. Ein Mensch (man könnte ein solches Wesen zunächst eigentlich gar nicht Mensch nennen), der niemals in Gemeinschaft mit andern gelebt hätte, eine reine Fiktion, wäre auf seine eigenen Erfahrungen angewiesen; die eigenen Erfahrungen des Menschen aber erstrecken sich nicht weiter als seine Wahrnehmungen, die einen minimalen Ausschnitt jener Wahrnehmungsmöglichkeiten bilden, die wir »Welt« zu nennen gewöhnt sind. Das menschliche Bewusstsein ist aber tatsächlich eine tabula rasa, auf der die Erfahrung sein ganzes Wissen aufzeichnet[1]). Ein Mensch mit minimaler Erfahrung ist nicht besser als ein Tier, er ist ein Tier. Doch selbst die Tiere leben nicht ohne engere Gemeinschaft miteinander, die sich freilich nicht über die kurzen Zeiten ihres Familienlebens hinaus erstrecken muss. Die Mutter, oft auch der Vater übertragen ihre Erfahrungen in diesen Zeiten auf die Jungen und erziehen sie. Hätte der Mensch in seinen ältesten Zeiten keine andere Gemeinschaft mit Seinesgleichen gehabt, so wäre er auch über tierische Zustände niemals hinausgekommen. Noch mehr, auch die Tiere leben vielfach gemeinsam in Herden, in Tierstaaten zusammen, ohne doch die geistige Entwicklungsfähigkeit des Menschen erlangen zu können. Woher kommt das? Die Tiere übertragen ihre Erfahrungen von einer Generation auf die andere, ohne sich dieser Uebertragung bewusst zu sein, sie haben gemeinschaftliche Ziele, ohne sich ihrer Gemeinsamkeit bewusst zu sein. D. h. sie haben gemeinsame Ziele, aber sie können sich keine gemeinsamen Ziele setzen. Die gemeinsamen Ziele setzt ihnen die äussere Natur und ihresgleichen sind für sie zum allergrössten Teil auch nur äussere Natur, weil eine eingehendere Erschliessung ihres inneren Lebens für sie unmöglich ist. Der Mensch, indem er sich der Gemeinsamkeit seiner Ziele mit andern bewusst ist, kann sich gemeinsame Ziele selbst setzen und kann absichtlich seine Erfahrungen auf seine Nachkommen übertragen, er kann absichtlich erziehen — das Tier tut es ohne es zu wissen und ist deswegen in seiner Fortentwicklung an die Einwirkung der äusseren Natur im höchsten Grade gebunden. Um sich aber dieser Gemeinsamkeit von Zielen und Bestrebungen in höherem Grade bewusst zu werden, dazu bedarf er der Sprache, der Fähigkeit eingehender Mitteilungen an an-

1) Nur das Bewusstsein selbst mit allem, was unmittelbar daran hängt (nisi intellectus ipse) ist nicht der Erfahrung entnommen.



dere und ihres Empfanges von ihnen. Eine solche Mitteilung ist ihrerseits aber wieder nicht möglich ohne eine gewisse Kenntnis seiner selbst. Denn ich kann nicht mitteilen, was ich nicht bei mir selbst kennen und unterscheiden gelernt habe. Diese Mitteilung setzt aber auch das Bedürfnis nach ihr voraus, das Bedürfnis seinerseits Gemeinsamkeit von Zielen und das Bewusstsein ihrer Gemeinsamkeit. Denn wenn ich gemeinsam mit andern handeln will, so setzt das wenigstens da überall eine gegenseitige Verständigung voraus, wo die Erreichung von gemeinsamen Zielen halbwegs verwickelter ist. So setzen sich Sprache und das Bedürfnis gemeinschaftlichen Handelns gegenseitig voraus: die Sprache kann sich nur soweit entwickeln, als absichtliches gemeinsames Handeln da ist und dieses nur soweit, als sprachliche Mitteilung möglich ist. Mit andern Worten, die Sprache setzt ebenso menschliche Gemeinschaft, wie diese eine Sprache voraus, keines jener Momente kann einmal ohne das andere dagewesen sein.

Dass die Sprache ein auszeichnendes Merkmal des Menschen vor den Tieren ist, ist eine alte philosophische Bemerkung, eine andere schreibt dem Menschen Vernunft im Gegensatz zu den Tieren zu. Auch sie ist wahr, aber nicht in dem Sinn, als ob dem Menschen Vernunft ausserhalb aller Gemeinschaft mit andern Menschen zukäme. Das neugeborene Kind hat keine Vernunft, es hat keine angeborenen Grundsätze, sondern höchstens grössere oder geringere Fähigkeiten, Erfahrungen zu machen, Kenntnisse zu erwerben und anzunehmen, Grundsätze zu erkennen und zu finden. Es muss sich daher erst auf Grund seiner Fähigkeiten und unter Mithilfe seiner Mitmenschen Vernunft erwerben.

Die Mithilfe seiner Mitmenschen ist unumgänglich notwendig, könnte ein Kind unter Tieren aufwachsen, so würde es auch selbst Tier bleiben, es ist sogar fraglich, ob ihm seine menschlichen Anlagen ein Uebergewicht über die Tiere verschaffen würden, denn scharfe Sinne scheinen für das tierische Leben meist wichtiger als geistige Fähigkeiten zu sein. Ich habe bisher den Begriff der Vernunft im gewöhnlichen Sprachgebrauch angewendet, natürlich ein sehr schwankender und unwissenschaftlicher Begriff. Ehe ich weitergehe, muss ich diesen Begriff wenigstens, soweit es für meine Zwecke notwendig ist, näher zu bestimmen suchen.

Man stellt die Vernunft in Gegensatz zum Verstande; alle Auseinandersetzungen dieses Gegensatzes können aber m. E. den fundamentalen Unterschied nicht finden. Nennt man den Verstand

das Unterscheidungsvermögen, die Vernunft das Schlussvermögen, so gibt es keinen Verstand, der bloss unterscheidet. Ein Tier, das bloss unterscheiden und nicht schliessen würde, müsste verhungern und zugrunde gehen, obgleich sein Schliessen sehr primitiv sein mag und Schlussfiguren für es eine terra incognita sind. Freilich, wo man darüber schwanken kann, ob ein Wesen dem Tierreich oder dem Pflanzenreich zuzuzählen sei, da kann man auch zweifelhaft sein, ob es ein Schlussvermögen besitzt oder nicht, oder die niedersten Tiere haben vielleicht wie die Pflanzen kein Schlussvermögen, darüber zu streiten, wäre, wenigstens vorläufig, eitel. Wenn aber ein höheres Tier auf der Weide sich jene Gräser aussucht, die ihm schmackhafter erscheinen, so muss es ihre Schmackhaftigkeit aus ihrem Ansehen erschliessen; die blosse Unterscheidung führt zu nichts, es ist nur die Voraussetzung für alles andere. Ist daher der obige Gegensatz richtig, dann hat das Tier ebenso Vernunft wie der Mensch, der Unterschied ist dann nur ein gradueller[1]). Das mag ja in einem gewissen Sinn, auf den ich hier nicht eingehen kann, auch richtig sein, ein Moment ist aber dabei doch übersehen. Der Mensch, der schliesst, weiss oft, dass er schliesst, und weil und wenn er das weiss, kann er bewusster Weise einen Schluss dem andern entgegensetzen, er kann absichtlich noch einen dritten u. s. w. herbeiholen, er kann seinen Schluss dem anderer entgegensetzen er kann bewusster Weise seine Handlungsweise erwägen. Dem Tiere drängen auch hier die äussern Verhältnisse seine Schlüsse auf und eben deswegen ist es in seinen Entschlüssen gebundener. Der Mensch schliesst absichtlich, das Tier unabsichtlich, was nicht ausschliesst, dass sich auch schon beim Tier Spuren absichtlichen Schliessens zeigen. Wer aber absichtlich schliesst, der kann viel leichter auch anders schliessen, als derjenige, der unabsichtlich schliesst. Diese Beweglichkeit des Menschen in seinen Entschlüssen sichert ihm auch eine Beweglichkeit in seinen Handlungen, in seiner ganzen geistigen Entwicklung, in seiner Anpassung an äussere Umstände, die das Tier nicht besitzt. Deswegen ist die Entwicklung des Tieres stereotyper als die des Menschen.

Ich bezweifle nun sehr, dass sich die Fähigkeit absichtlichen Schliessens in höherem Grade hat entwickeln können ohne Gegen-

---

1) Vgl. meine »Grundl. einer Erkenntnistheorie«, Leipzig 1884, p. 218 ff. und meine Abhdl. »Ueber das Unbewusste im Bewusstsein« in der Vierteljahrsschr. f. wissensch. Philosophie XXII, 4.

satz zu einem fremden Schliessen, d. h. ohne absichtliche Gemeinsamkeit von Zielen mit anderen Menschen, ohne eine menschliche Gemeinschaft. Erst dadurch, dass der eine unter den gleichen äussern Umständen anders schloss, als ein zweiter und dieses nun dem einen oder dem anderen zum Bewusstsein kam, konnte er sich an diesem Gegensatz seines eigenen Schliessens bewusst werden. Dieser Gegensatz bedarf der menschlichen Gemeinschaft ebenso, wie sie seiner, denn dadurch erst konnte die Gemeinschaft als solche eine Beweglichkeit ihrer Entschlüsse erlangen, die sie aus einer tierischen zu einer menschlichen emporhob. Man könnte daher sagen, die menschliche Vernunft ist ebenso ein Produkt menschlicher Gemeinschaft, wie diese ein Produkt der Vernunft, beide haben sich gegenseitig, graduell an einander entwickelt.

Doch wenn man das auch nicht annehmen wollte, so bleibt doch das eine sicher, dass die ohne menschliche Gemeinschaft geborene Vernunft eine Fähigkeit ohne intensivere Anwendbarkeit bliebe. Die Anwendbarkeit der Vernunft hängt von den Erfahrungen und dem Wissen eines Menschen ab, aus seinen Erfahrungen schöpft er seine Schlüsse. Die Erfahrungen eines Menschen sind aber minimal, erst durch ihre Summierung in der Gemeinschaft einerseits und durch ihre generationsweise Uebertragung andrerseits erhält die Vernunft die Erfahrungsgrundlage ihrer Anwendbarkeit, sie tritt aus der Möglichkeit in die Wirklichkeit, möchte vielleicht *Leibnitz* sagen. Mag also die Vernunftanlage schon vor menschlicher Gemeinschaft in ausgebildeter Weise vorhanden gewesen sein (was ich sehr bezweifle), als wirkende und schaffende Vernunft konnte sie sich nur in einer menschlichen Gemeinschaft entwickeln und nur in dem Masse als eine generationsweise Uebertragung von Erfahrungen stattfand. Auch in diesem Sinn ist also die Vernunft ein Produkt menschlicher Gemeinschaft. Ebenso ist auch hier eine Wechselwirkung von Anbeginn anzunehmen: in dem Mass, als die menschliche Vernunftanlage zunahm, nahm auch das Bedürfnis zu, Erfahrungen zu sammeln und generationsweise zu übertragen; und umgekehrt, je mehr Erfahrungsmaterial vorhanden war, desto mehr Gelegenheit hatte die Vernunft sich weiter auszubilden und zu vervollkommnen. Alle diese Erwägungen führen jedenfalls zu der Behauptung: die menschliche Vernunft ist ein Produkt menschlicher Gemeinschaft; daraus folgt, der Mensch ist ein Produkt seiner Gemeinschaft mit

Seinesgleichen, er kann nur Mensch unter Menschen sein.

Eine andere noch hierher gehörige aber heute, wie es scheint, noch unlösbare Frage ist die nach der Vererbung von Anlagen. Es ist behauptet worden, dass sich keine erworbenen Eigenschaften vererben können, sondern immer wieder nur die schon erblichen Eigenschaften. Dabei soll die Transmutationshypothese, d. h. die Ansicht, dass sich aus der niedern Tierwelt allmählich die höhere entwickelt hat, aufrecht erhalten bleiben. Wird mit dieser Behauptung Ernst gemacht, so scheint mir die Annahme unausbleiblich, dass eine ursprüngliche, nicht wieder ableitbare mannigfaltige Verschiedenheit der Urtiere, aus denen sich die ganze Tierwelt entwickelt haben soll, die Grundlage der Transmutationshypothese bilden müsste; die Tierwelt und in letzter Linie der Mensch würden dann verschiedene Konzentrationen, d. h. Kombinationen dieser ursprünglichen Anlagen darstellen, so dass in diesen ursprünglichen Anlagen gleichsam das System der Tierwelt vorgebildet wäre, wobei freilich nur jene Kombinationen sich erhalten hätten, die sich den äusseren Verhältnissen besser als andere anzupassen imstande waren. Für die historische Entwicklung des Menschengeschlechtes scheint mir die Hypothese der Vererbung erworbener Eigenschaften fruchtbarer zu sein, weil sie die Ueberlegenheit einer Rasse über die andere, die Verschiedenheit der Anlagen zeitlich entfernter Generationen derselben Rasse leichter erklärbar macht. Es sei mir hier als Nichtfachmann eine Bemerkung erlaubt. Vielleicht vererben sich nicht erworbene Beschaffenheiten der äussern Gestalt und der innern Organe, sondern gewisse Bestrebungen (Innervationen), die zunächst nur in unmerkbaren Veränderungen des zentralen Nervensystems auftreten und erst durch Summierung in langem Generationswechsel eine Veränderung der Organe und der äussern Gestalt zur Folge haben. Die erbliche Veränderung würde dann von innen heraus erfolgen aus dem verschiedenen Zielstreben der einzelnen Wesen heraus, denn das Streben, sich zu erhalten, sich fortzupflanzen, zu geniessen scheinen überall die psychische Grundlage der tierischen und menschlichen Fortentwicklung zu bilden. Es wäre zu untersuchen, ob solche psychische Veränderungen nicht die Grundlage der physischen bilden. Die Erkenntnistheorie kann darüber natürlich gar nichts ausmachen, sie kann nur den Tatbestand bis auf die letzten subjektiven Elemente zurückführen, ihre historische kausale Entwicklung aber nicht weiter bestimmen. Sie könnte höch-

stens insoweit auf sie Einfluss nehmen, als ihr der Nachweis gelänge, dass die Annahme bestimmter kausaler Entwicklungen mit jenem subjektiven elementaren Tatbestand im Widerspruch stünde. Doch sei dem wie immer, das eine scheint mir eine unumstössliche Tatsache, dass der Mensch seiner geistig-menschlichen Beschaffenheit nach ein Produkt seiner Gemeinschaft mit Seinesgleichen ist. Er kann nur Mensch unter Menschen sein, wenigstens in dem Sinn, dass er unter Menschen aufgewachsen ist: ein Robinson kann Mensch bleiben, weil ihm die Erinnerungen an seine frühere Gemeinschaft mit Menschen geblieben sind; diese Erinnerungen und Ueberbleibsel vergangener Gemeinschaften können teilweise den Verkehr mit Menschen ersetzen, nachdem er in menschlicher Gemeinschaft herangebildet worden ist, deswegen könnte auch ein Gelehrter unter seinen Büchern, die Möglichkeit seiner leiblichen Existenz vorausgesetzt, ohne Verkehr mit Menschen Mensch bleiben, weil er im geistigen Verkehr, d. h. eben in geistiger Gemeinschaft mit vergangenen Generationen lebte. Ein Mensch, der nicht unter Menschen aufwüchse, könnte aber niemals Mensch werden und sein, Daraus ergibt sich die wichtige Tatsache, dass der Mensch weder freiwillig Mensch ist, noch es freiwillig aufhören kann zu sein, wenn er es einmal geworden ist. Er ist unauflöslich an seine Gemeinschaft mit andern gekettet und muss sich ihren Bedingungen unterwerfen ob er will oder nicht. Selbst wenn die Gemeinschaft ihm nichts als Unglück brächte und in einzelnen Fällen von Lebensschicksalen scheint es fast so, so könnte er nicht aufhören, Mensch zu sein, er müsste sein Schicksal ertragen, bis ihm das Herz bräche. Die Gemeinschaft ist sein Herr und nur soweit sie es ihm erlaubt, kann er nach Glück streben. Doch da die Gemeinschaft kein eigenes Wesen, sondern nur ein Verhältnis von Wesen ist, so kann sie selbst kein Wohlsein empfinden, ihr Wohl besteht im Wohl des einzelnen, soweit er es als ein gemeinsames fühlt. Doch bleibt die Aufrechthaltung der Gemeinschaft unausweichliche Bedingung und Schranke für das Glückstreben des einzelnen. Nur weil der einzelne nach Glück streben muss und die Gemeinschaft nur im einzelnen lebt und keine von ihm abgesonderte Existenz hat, kann eine Ausgleichung zwischen dem Glück des einzelnen und dem Wohl der Gemeinschaft stattfinden; sie findet auch stets statt, aber stets in beschränktem Masse, ihr vollständiger Ausgleich ist ein vielleicht unerreichbares Ideal der Zukunft. Beschränkt wird dieser Aus-

gleich erstens dadurch, dass nicht immer alle Glieder einer Gemeinschaft für gleichberechtigt gelten, d. h. dass es stets Glieder in Gemeinschaften gegeben hat, die für die Herrschenden nicht Zwecke der Gemeinschaft, sondern nur Mittel waren: Sklaven, Leibeigene u. s. w. Zweitens wird dieser Ausgleich dadurch beschränkt, dass die Ansichten über das für den Bestand der Gemeinschaft notwendige Verhalten des einzelnen stets mehr oder weniger subjektive sind und mit dem für den Bestand der Gemeinschaft wirklich Notwendigen nie ganz übereinstimmen. Immer und immer wieder müssen diese Ansichten durch gemeinsame Erfahrungen korrigiert werden und es ist wohl kaum anzunehmen, dass das subjektiv und objektiv Notwendige jemals völlig übereinstimmen wird. Abgesehen davon also, dass das objektiv Notwendige selbst je nach den innern und äussern Verhältnissen der Gemeinschaft wechselt, wird es nie vollständig erkannt, so dass an seine Stelle vielfach vermeintlich Notwendiges eingeschoben wird. Das subjektiv Notwendige gewinnt aber dadurch objektive Berechtigung, dass die Gemeinschaft an seine Notwendigkeit glaubt; das Nichteinhalten des auch bloss subjektiv Notwendigen erscheint der Gemeinschaft als eine Erschütterung ihrer Grundlagen und dieser Glaube bewirkt, dass diese Infragestellung des subjektiv Notwendigen auch tatsächlich als eine Erschütterung der Grundlagen der Gemeinschaft gefühlt wird.

So wirken in der menschlichen Gemeinschaft stets zwei Faktoren, die sich zwar einerseits gegenseitig fordern und ergänzen, aber andrerseits wieder in einem unaufhebbaren Gegensatz zu einander stehen. Der Mensch ist einerseits an die Gemeinschaft mit Seinesgleichen unauflöslich gebunden und dennoch kann diese Gemeinschaft ihre Kräfte nur individuell konzentrieren, kann die Leitung einer Gemeinschaft nur individuell erfolgen, weil die Gemeinschaft selbst kein selbständiges Gehirn noch eigene Hände und Beine hat; was sie vollführt haben will, muss sie durch das Gehirn und die Gliedmassen ihrer Individuen vollführen und hier können wieder nicht alle Individuen gleichmässig, gleichberechtigt und unabhängig von einander das Gewollte bewirken; es muss eine Ueber- und Unterordnung und oberste Leitung geben, d. h. einzelne Individuen müssen in sich die Macht der Gesellschaft konzentrieren.

Deswegen kann es auch keinen vollständigen Sieg des einen oder andern gesellschaftlichen Faktors geben: der Sieg des In-

dividualismus würde zur vollständigen Atomisierung der Gemeinschaft führen, jeder für sich und keiner für den andern; was aber jeder für sich vollbringen kann, ist ein Minimum, er kann Grösseres nur bewirken, wenn er andere zum Anstreben gemeinsamer Ziele unter seiner Leitung bewegen kann, d. h. eben mittels seiner Gemeinschaft mit andern; auch der unbedingt herrschende Despot verliert seine Herrschaft, wo er das nicht vermag. Würde aber der Sozialismus den vollen Sieg erringen, dann käme es ebensowenig zu einem gemeinsamen Handeln, denn die Gemeinschaft als solche kann nicht handeln, Beschlussfassung und Ausführung können nur mehr oder weniger individuell erfolgen, sie erfolgen um so individueller, je mehr das Bedürfnis nach einer Konzentrierung der gesellschaftlichen Macht sich geltend macht. Deswegen werden Individuen stets herrschen und Gemeinschaften gehorchen, aber das Mass der Herrschaft wird nach den innern und äussern Verhältnissen der Gemeinschaft und ihrer Grösse wechseln.

Die Einwirkung und das Verhältnis dieser beiden Faktoren zu einander zeigt sich auf allen Gebieten der Gesellschaft, des Staates und der Geschichte. Wenn ich hier von Gesellschaft und nicht von Gemeinschaft spreche, so bedarf das einer Rechtfertigung, die allerdings nur kurz ausfallen kann. Die Gesellschaft ist das durch die Gemeinschaft bewirkte äussere Verhalten der Menschen zu einander, ihr äusserliches »zu einander in Beziehung treten«. Deswegen kann ich in geistiger Gemeinschaft mit jemanden stehen (durch Zeitungen, Bücher etc.), ohne in gesellschaftlichen Beziehungen mit ihm zu leben; ich kann aber auch in gesellschaftlicher Berührung mit ihm leben, ohne nähere geistige Gemeinschaft; dass ich aber in diesen mehr äusserlichen Beziehungen zu ihm stehen kann, ohne dass es zu einem physischen Kampf kommt, das bewirkt doch wieder nur die weitere Gemeinschaft, die uns beide umfasst, der Staat. Gesellschaft und Gemeinschaft erstreckt sich zwar weiter als der Staat, aber auch das wird wieder nur durch friedliche Gemeinschaft zwischen den einzelnen Staaten, durch ihre gemeinsamen Ziele auf geistigem und materiellem Gebiet bewirkt. Die Gemeinschaft bewirkt also ein gesellschaftliches Zusammenleben und Wirken der Menschen, das sich im einzelnen durchaus nicht mit ihren gemeinschaftlichen Zielen zu decken braucht. Gesellschaft wird jedoch noch in einem umfassendern Sinn gebraucht, der die gemeinschaftlichen Ziele

der Menschen und ihr unmittelbar und mittelbar dadurch bewirktes äusseres Verhalten zu einander in einem Begriff zusammenfasst. Ueberall, wo ich ohne weitere Bemerkung hier in dieser Arbeit von Gesellschaft spreche, verstehe ich darunter ihre zweite Bedeutung.

Das Verhältnis von Individualismus und Sozialismus erstreckt sich nun in seinen Einwirkungen auf alle Gebiete der Gesellschaft, des Staates und der Geschichte. Ich will das zunächst nur ganz im allgemeinen nachzuweisen suchen, weil ich später etwas näher auf diese Verhältnisse einzugehen gedenke. Zunächst lässt sich keine noch so kleine selbständig lebende Gemeinschaft von Menschen ohne beide Faktoren denken. Man mag über die ursprünglichsten Gemeinschaften von Menschen denken, wie man will, wo einer sich um den andern nicht kümmern würde, gäbe es keine Gemeinschaft; wo sie aber zur Verfolgung gemeinsamer Ziele vereinigt erscheinen, da ist individuelle Verständigung, Beschlussfassung, Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten besonders im Kriege notwendig. Die Verständigung mag in stummer Beistimmung der Gemeinschaft zum Beschluss der Alten und Erfahrenen bestehen, diese selbst müssen doch untereinander beratschlagen und horchen auf den Rat des oder der Klügsten und Erfahrensten. An ihrer Spitze wird ein Leiter ihrer Versammlung stehen, der sie zu berufen, zu befragen hat. Es wird einen Richter geben, der wenigstens gütlich Streitigkeiten wird beizulegen haben; es muss eine oberste Leitung im Kriege geben und jemanden, der den Vermittler zwischen der Gemeinschaft und den göttlichen Gewalten bildet. Diese individuellen Funktionen mögen einem oder mehreren zufallen, sie mögen noch so unbestimmt sein und mehr auf Ratschlag und Ueberredung beruhen, sie sind doch immer notwendige und individuelle Funktionen. Es scheint, dass es aber auch ursprüngliche Gemeinschaften gegeben hat und noch gibt, die despotisch regiert waren und werden, wo der Häuptling Eigentümer des ganzen Stammes ist, willkürlich über Gut und Leben seiner Untertanen verfügt[1]); hier tritt die individuelle Funktion in der Gemeinschaft dann ganz klar an den Tag. Mögen nun die

1) Vgl. *Post*, »Anfänge des Staats- und Rechtslebens«, Oldenb. 1878, p. 123 ff. »Der Ursprung des Rechts«, Oldenb. 1876, p. 33 u. 70. Doch könnte es auch sein, dass diese unbedingte Herrschaft eines Häuptlings stets eine spätere Entwicklungsstufe war.



ältesten Gemeinschaften mehr despotisch oder demokratisch regiert worden sein, in beiden Fällen zeigt auch das sozialistische Element seine Wirksamkeit. Der Häuptling, der an den Beschluss der Alten oder seines Stammes gebunden ist, vermag selbstverständlich nichts ohne die Gemeinschaft, ist gänzlich an sie und ihre Ziele gebunden, er kann meist nur überreden, nicht eigentlich befehlen; doch auch der despotische Häuptling muss sich an ein gewisses Herkommen halten, muss Erfolge seiner Herrschaft aufweisen, sonst gerät er in Gefahr, einfach beseitigt zu werden; wollte man selbst annehmen, er herrsche bloss durch Erzeugung von Furcht, so muss doch diese Furcht die Menschen zum Anstreben gemeinsamer Ziele einigen, das dann freilich ein erzwungenes ist. In allen Fällen geht in den ursprünglichsten Gemeinschaften der einzelne derart in ihnen auf, dass er`sich ohne sie nicht denken lässt und tatsächlich ohne sie nicht leben kann. Ausserhalb seiner Gemeinschaft ist er wehr- und schutzlos und in abnehmendem Masse war das ja auch noch im Mittelalter und selbst in der neueren Zeit der Fall.

Ob man diese Organisation der ursprünglichsten und einfachsten menschlichen Gemeinschaften einen Staat nennen will, hängt von der Terminologie ab, jedenfalls sind sie die Keime, aus denen Staaten hervorgegangen sind. Insofern kann man sagen, der Staat war weder vor dem Menschen, noch der Mensch vor dem Staat da, denn der Mensch konnte nur in einer Gemeinschaft Mensch sein und Gemeinschaft ohne Spuren individueller Regierung ist als Gemeinschaft nicht denkbar.

Aehnlich verhält es sich beim Eigentum. Der Individualismus treibt zum Anstreben selbständigen Verfügungs- und Genussrechtes von Gütern und damit zum Privateigentum; dieses individuell gesonderte Genussrecht ist der mächtigste Hebel alles kulturellen Fortschritts. Doch wo das Privateigentum den Bestand der Gemeinschaft in Frage zu stellen schien, oder auch nur ihre tiefgehenden Interessen verletzte, da versuchte man stets das Sondereigentum auf gesetzlichem oder revolutionärem Wege umzugestalten oder gar zu vernichten; in diesen Kämpfen zwischen Individualismus und Sozialismus auf dem Gebiet des Eigentums hat sich gar mancher Staat verblutet oder ging nachher allmählich an Entkräftung zu Grunde.

Aehnlich verhält es sich mit der Ehe. Es mag strittig sein, ob in den ältesten Zeiten die Frau ein Gemeingut des Stammes

war, jedenfalls war Monogamie m. E. nicht das ursprünglichere, sondern Polygamie und in einzelnen Fällen Polyandrie. Beide Formen der Ehe sind aber sozialistischer im obigen Sinn als die Einehe. In dieser hat der Individualismus fast gesiegt, aber doch nur fast, denn es galt und gilt zum Teil noch der Mann als Herr, noch früher galt er als Eigentümer der Familie und es ist fraglich, ob der heutige Gedanke, dass die Frau in der Ehe gleichberechtigt dem Mann gegenübersteht, die Institution der Einehe fördert, ob er nicht eine Spaltung in sie hineinträgt, welche sie zu zerbröckeln droht.

In der Wehrverfassung eines Stammes oder Volkes ist zwar naturgemäss der Individualismus in den Vordergrund getreten. In ihrer idealen Gestaltung müsste sie dem Feldherrn eine solche Macht über sein Heer verleihen, dass er es nach allen Richtungen ebenso bewegen könnte, wie seine eigenen Glieder. Doch auch die eigenen Glieder des Menschen müssen gesund und leistungsfähig sein, wenn sie völlig seinem Willen gehorchen sollen. Die moralische Verfassung des Heeres, abgesehen von seiner äussern Organisation, ist deswegen ein ebenso wichtiger Faktor wie die Individualität des Feldherrn. Es wurzelt in den gemeinsamen Gedanken, die das Heer beseelen und im gegenseitigen Kampfvertrauen, beides sozialistische Faktoren.

Die Wissenschaft geht den umgekehrten Weg. Anfangs mehr Besitz einzelner oder eines einzelnen Standes, strebt sie immer mehr danach, Gemeingut aller zu werden und alle an der wissenschaftlichen Arbeit teilnehmen zu lassen. Sie wird immer mehr Zusammenfassung gemeinsamer Arbeiten, aber eben diese Zusammenfassung kann doch wieder nur individuell erfolgen und die Wisschaft müsste ohne sie zerbröckeln.

Auch Recht und Verfassung war früher, wenn auch nicht ausschliesslich, wie schon teilweise auseinandergesetzt, mehr Funktion der Gemeinde, des Stammes und Volkes. Je grösser aber die Gemeinschaft wurde, desto mehr individualisierte sich das Recht sowohl in der Gesetzgebung, wie in der Rechtsprechung. Herrscher, Gesetzgeber, ein Juristenstand reissen immer mehr die Fortbildung und Ausübung des Rechtes an sich, das sogenannte gemeinsame Rechtsbewusstsein tritt leider immer mehr in den Hintergrund. Doch erscheint dem Volk in den Repräsentativverfassungen sein Einfluss auf die Gesetzgebung in den Geschworenengerichten auf die Rechtsprechung wenigstens mittelbar wieder

zuerkannt. Auch hier also ein Ineinandergreifen und ein Kampf beider Faktoren.

Man könnte glauben, dass die Kunst ganz individualistisch sei; doch auch das wäre ein grosser Irrtum. Es ist richtig, ein grosses Kunstwerk einer Kunstart kann nur e i n e r schaffen und nirgends wie in der Kunst gibt sich die Individualität des Schaffenden kund. Der Künstler ist aber nicht nur ein Kind der Kunst seiner Zeit, sondern auch ein Kind seiner Zeit überhaupt. Er denkt, fühlt und sieht wie seine Zeit und stellt dieses alles in seinen Werken dar; er will aber auch Ruhm erwerben und muss nach Verdienst suchen, deswegen wird er absichtlich oder unabsichtlich mehr oder weniger auch dem Geschmack seiner Zeit huldigen.

Ich könnte die Anwendbarkeit jener zwei Prinzipien der Gesellschaft auf ihre einzelnen Organe und Funktionen noch weiter nachweisen, doch wird sich dazu bei der Analyse dieser einzelnen Organe selbst noch Gelegenheit finden und es mag deshalb bis dorthin aufgespart werden.

D i e U e b e r t r a g u n g d e r E r f a h r u n g e n. Ohne eine Uebertragung der Erfahrungen von einer Generation auf die andere gäbe es keinen Fortschritt in der Kultur, d. h. in der Macht des Menschen über die Natur. Diese Uebertragung von Menschen auf Menschen kann nur die Aussenwelt vermitteln. Die Mittel sind bekannt, ich kann sie hier weder näher erörtern, noch alle aufzählen, nur die wichtigsten möchte ich hervorheben. Es sind das die von der vergangenen Generation hinterlassenen Kulturprodukte selbst und ihr augenscheinlicher Gebrauch einerseits, andrerseits dann die Sprache in ihren verschiedenen Arten, die unabsichtliche des Ausdrucks, die absichtliche der Zeichen und der Worte, wobei die Zeichen teils dauernde sind (Schrift), teils vorübergehende (Gebärden, Fingersprache) sein können. Ohne eine solche Vermittlung der Aussenwelt wäre selbst die geringe Uebertragung von Erfahrungen von Tieren zuf Tiere undenkbar.

Diese Uebertragung von Erfahrungen findet teils absichtlich, teils unabsichtlich statt. Wo sie absichtlich stattfindet, spricht man von Erziehung und Belehrung. Die Erziehung geht wohl am ursprünglichsten von der Mutter und den nächsten Verwandten des Kindes aus (Oheim, Vater) und ist auch beim Tier in embryonalen Anfängen vorhanden (Erziehung im Mäusefangen bei Katzen). Sie entwickelt sich weiter, indem zur Familienerziehung

jene des Lehrers tritt, sei er nun ein Privatlehrer, der für Lohn arbeitet oder vom Staat angestellt oder selbst ein Sklave und Eigentum der Familie (Rom). Wo der Lehrer eine grössere Anzahl nicht bloss zu einer Familie gehörender Zöglinge zu unterrichten hat, entwickelt sich die öffentliche oder private Schule.

Der Lehrerstand muss, wie wir später sehen werden, durch Einwirkungen, die aus der Gemeinschaft hervorgegangen sind, sich entwickelt haben. Die Gemeinschaft selbst, in der das Kind aufwächst, die eigene Familie des Kindes mit eingeschlossen, wirkt zunächst mehr unabsichtlich erziehend auf das Kind ein. Das Kind sieht, hört anfangs ohne, später mit Verständnis, es sieht Kulturprodukte gebrauchen, hört Ansichten aussprechen, in entwickeltern Kulturperioden endlich wird es im vorgeschritteneren Alter auch mit literarischen Produkten seiner und vergangener Zeiten bekannt. Darin liegt die unabsichtliche Erziehung der Gemeinschaft, in der es lebt, die ursprünglich wohl wichtiger als die absichtliche Erziehung in der Familie ist und auch da, wo sie durch die absichtliche Erziehung des Lehrers und der Eltern teilweise zurückgedrängt worden ist, bleibt sie doch ein ausschlaggebender Faktor in der generationsweisen Uebertragung von Erfahrungen. In der Gemeinschaft werden sich jedoch immer Individuen finden, die als besonders erfahren gelten, zunächst die Alten gegenüber den Jungen, dann in entwickelteren Gemeinschaften jene, die mehr Gelegenheit gehabt haben, Erfahrungen zu machen, sei es durch gesellschaftliche Funktionen, die ihnen übertragen worden waren (Obrigkeiten), sei es durch Heerzüge, die sie mitgemacht, durch Reisen, die sie unternommen haben u. s. w. Diese besonderen Erfahrungen können sich nun in besonders intensiver Weise in einer Familie vom Vater (Mutter?) auf die Söhne (Töchter?) fortpflanzen und so zu der Ansicht führen, dass diese Familien eine besondere Eignung zu bestimmten Funktionen besässen (Priesterfamilien, schöffbare Familien u. s. w.). Aus den »Erfahrenen« heraus kann sich m. E. auch allein der Lehrer von Beruf entwickelt haben, weil sich kein anderes Material, aus dem er sich hätte bilden können, vorfindet. Die Art und Weise einer solchen Ausbildung von Lehrern von Beruf kann dabei eine sehr verschiedene gewesen sein. Belehrungssuchende mögen zuerst, wo die Gemeinschaft eine gewisse Grösse erlangt hatte, so dass einer nicht alle belehren konnte, eine Entschädigung für die Belehrung geboten haben, ganz im Gegensatz vielleicht zum Herkommen (Sophisten),

denn anfangs mag es nur eine Ehre gewesen sein, als Lehrender überhaupt angehört und beachtet worden zu sein und das galt wohl als volle Entschädigung für die Mühe. Besondere Erfahrungen umgaben aber den Einzelnen auch oft mit einer geheimnisvollen Macht, er kannte geheimnisvolle Kräfte, die aus übernatürlichen (göttlichen) Ursachen hervorzugehen schienen: so wurden Priester und Lehrer eine Person und ihr Wissen erschien als ein Wissen durch die Götter, ihre Belehrung daher eine göttliche und umso wirksamere. Es lag aber nun auch in ihrem Interesse, ihre Erfahrungen nicht zum Gemeingut aller zu machen, wodurch sie ihre besondere Macht verloren hätten; deswegen verheimlichten sie einen Teil derselben, verschleierten ihren Ursprung und wurden Begründer einer Geheimlehre. Endlich konnten auch Gefangene einer in der Kultur fortgeschritteneren Nation der weniger fortgeschrittenen als gezwungene Lehrer dienen, wie die griechischen Sklaven bei den Römern, die schwedischen Gefangenen Peters des Grossen bei den Russen. Es mag noch andere Quellen der Entstehung eines Lehrberufs geben, alle aber werden sie wohl darin übereinstimmen, dass einzelne als Quellen der Uebertragung besonderer Erfahrungen galten.

Es gibt also drei oder wenn man will vier Arten der generationsweisen Uebertragung von Erfahrungen: die Familienerziehung, die Erziehung durch die Gemeinschaft, in der man lebt (das erziehende Milieu der Zeit), die Erziehung durch die Schule und endlich durch die von vergangenen Generationen hinterlassenen Kulturprodukte, doch können die letzten ohne die ersten nicht verstanden werden und daher auch keinen erziehenden Einfluss ausüben.

Die Uebertragung von Erfahrungen durch die Schule, in der ebenso wie in der Familie das individualistische Moment vorwaltet, drängt mit der Zeit alle übrigen Arten der Uebertragung zurück, je verwickelter die zu übertragenden Erfahrungen werden. Doch ist die Einwirkung der Schule überall da beschränkt, wo sie an die Stelle unwiderleglicher Beweise und sicherer Einsicht mehr oder weniger unsichere Ansichten setzen muss. Sie erscheint hier beschränkt durch die Ansichten der Zeit und der Familie, wie sie ja selbst in ihrem Erfahrungsmaterial ein Produkt der Gemeinschaft ist, so dass ursprünglich hauptsächlich die Verdichtung dieses Materials zu Gesetzen und Systemen als ihr Werk erscheint.

Man glaubt heute noch und war früher noch mehr davon überzeugt, dass die Schule Wunder der Erziehung bewirken könne, dass sie imstande sei, beliebige Ansichten in den Schülern zu erzeugen und bestimmte Charaktere in ihnen heranzubilden. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschliessen und möchte hier einige Worte darüber sagen. Die Schule ist genötigt auf die Schüler einen grossen Zwang auszuüben, dieser Zwang wird, wenn überhaupt, mit weniger Liebe als in der Familie ausgeübt. Wer aber Kinder auch nur oberflächlich zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, muss bemerkt haben, wie lästig ihnen ein jeder Zwang ist, wie sie dagegen fast immer innerlich oft auch äusserlich reagieren, so dass gerade die verbotene Frucht für sie die süsseste ist. Gegen bewiesene und nachgewiesene Einsichten kann sich nun das Kind nicht verschliessen, sobald es sie nur versteht; hier hat die Schule volle Macht, die Familie des Kindes und sein Umgang mit andern Leuten sind dagegen machtlos. Die klare Einsicht in kausale und logische Zusammenhänge wird sich immer siegreich behaupten, solange sie nicht übermässig starke Gefühle verwirren oder selbst verdrängen. Die Schule verliert ihren Einfluss aber ganz oder zum Teil, wo sie bloss mehr oder weniger sichere oder sogar sehr unsichere Ansichten lehrt. Wirkt nämlich die Familie und der sonstige Umgang des betreffenden Schülers diesen Ansichten entgegen, so kann man fast immer voraussetzen, dass die gegenteiligen Ansichten bei ihm durchdringen werden; er flieht den Zwang der Schule und wendet sich lieber jenen Ansichten zu, die ihm mit Liebe und ohne eigentlichen Zwang geboten werden. Familie und Gesellschaft haben aber sogar ein noch wirksameres Zwangmittel als die Schule unter den ihrigen aufweisen kann, sie brauchen die Ansichten des betreffenden Schülers nur in das Lächerliche zu ziehen oder sie mit Geringschätzung zu strafen, um auch in ihm fast unmittelbar eine Umwandlung seiner Ansichten einzuleiten. Ich will nun untersuchen, welche Mittel die Schule besitzt, um den gegensätzlichen Einwirkungen von aussen entgegenwirken zu können, nicht als ob ich der Ansicht wäre, dass sie das unbedingt tun soll (meine Meinung darüber will ich später auseinandersetzen), sondern, um nachzuweisen, dass sie es eben nur zu sehr geringen Teilen tun kann. Wo die Schule blosse Ansichten lehrt, darf sie, wenn sie wirksam sein will keinen grossen Zwang ausüben, denn dieser erregt beim Schüler immer einen wenigstens

innerlichen Widerstand. Sie kann aber niemals, wie schon gesagt, mit jener Liebe wie die Familie verfahren, schon weil sie eine gewisse äussere Zucht aufrecht erhalten muss, ohne die jeder Unterricht vergeblich wäre; der gleichzeitige Unterricht vieler Schüler erfordert eine gleichmässige Aufrechterhaltung äusserer Disziplin und erschwert eine liebevolle, individuelle Behandlung jedes einzelnen. Will der Lehrer, was pädagogisch oft sehr fragwürdig ist, durch Lächerlichmachen und Geringschätzung wirken, so steht er auch hier als einer den vielen und darunter auch Gewichtigen ausserhalb der Schule gegenüber. Weder das eine noch das andere Mittel hält also den Einflüssen von ausserhalb der Schule die Wage. Will sie trotzdem bestimmte Ansichten in den Schülern erzeugen, so bleibt ihr als letztes Mittel nur die möglichste Ausschliessung aller Einwirkungen von Aussen übrig, sie muss den Verkehr der Schüler mit der Aussenwelt gänzlich zu unterbinden suchen. Kann sie das? Nehmen wir an, sie würde ihre Schüler in klösterlicher Abschliessung halten, so könnte allerdings keine direkte Einwirkung von aussen stattfinden. Die Schule könnte aber doch nicht verhindern, dass sich unter den Lehrern, wenn diese in Berührung mit der Aussenwelt (im Sinne aller Gesellschaft ausserhalb der Schule) blieben, nicht »räudige Schafe« vorfänden, die der Schule gegenteilige Ansichten besässen und sie den Schülern absichtlich oder selbst unabsichtlich beibrächten. Man müsste also auch die Lehrer vom Verkehr mit der Aussenwelt abschliessen. Eine solche Schule wäre allerdings imstande gewisse Ansichten in den Schülern hervorzurufen und zu erhalten. Die Welt besteht aber nicht bloss aus Schülern und Lehrern, einmal müsste doch der Schüler in die Aussenwelt treten, in der Aussenwelt wirken. Jetzt würden notwendig zwei Momente auf ihn einwirken, ein gewisser Widerwille gegen den Zwang der Schule und, bei manchen wenigstens, die aufsteigende Erkenntnis, dass die Ansichten der Schule eben Ansichten sind, d. h. dass sie nicht überall mit dem Leben übereinstimmen. Fände er nun im Umgang mit andern eine starke Bekräftigung in seiner Opposition gegen die Schule, so gerieten seine Schulansichten in Gefahr und würden bei manchen wenigstens in ihr Gegenteil umschlagen. Wäre die Schule jedoch schon auf diese Weise seit Jahrhunderten wirksam, so fände der der Schule Entwachsene wohl kaum jemanden mit entschieden gegenteiligen Ansichten; durch Generationen hindurch hätte die Schule eine

Verknöcherung der Ansichten herbeigeführt. Nun ist aber vorausgesetzt, dass die Schule in gewissen Beziehungen eben nur Ansichten vorträgt, d. h. dass diese Ansichten mit der Wirklichkeit ausserhalb der Schule nicht immer und überall übeinstimmen. Dieser Widerspruch von Schule und Leben würde schliesslich doch wieder der Schule entgegengesetzte Ansichten hervorrufen und hier wäre die Schule machtlos, denn sie kann die Gesetze des Lebens und der Aussenwelt nicht abändern, sie kann weder die Aussenwelt noch die menschliche Natur von Grund aus umgestalten. So würden sich allmälich, wenn auch noch so allmälich, der Schule entgegengesetzte Strömungen in der Gesellschaft bilden und nach und nach die Ansichten der Schule in Frage stellen. Die Schule könnte also unter den genannten Bedingungen ihre Ansichten lange Zeit in der Gesellschaft zu den herrschenden machen, aber nicht für immer und um welchen Preis. Der Preis wäre die Zerstörung des Einflusses der Familie und der Gesellschaft auf die Erziehung und damit wohl der Zerstörung der Familie. Denn wenn auch die Familie nicht den einzigen Zweck der Kindererziehung hat, so wäre ihr doch damit eine ihrer hauptsächlichsten Triebfedern genommen, denn was könnte ihr das Kind sein, das sie von der Schule fertig ohne ihre Beihilfe wiederbekäme: Das Kind wäre ihr und sie wäre dem Kinde fremd geworden. Ich glaube, dass eine solche Familie nicht bestehen könnte, dass die Ehe unter diesen Umständen der blossen geschlechtlichen Beimischung Platz machen würde. Was wäre aber auch ein solches fern von aller Berührung mit der Welt erzogenes Kind? Auch ihm wäre die Welt fremd und es der Welt, denn man kann die Welt nicht theoretisch kennen lernen. Erst in der Welt müsste es anfangen, praktisch zu lernen und Erfahrungen zu machen, die es längst hätte machen können. Endlich, was würde die Gesellschaft von einer solchen Schule haben? Die Zurückdämmung allen Fortschritts, die Unterdrückung und Entstellung aller jener Erfahrungen, die den Schulansichten entgegenstehen. Es ist klar, dass eine andre Gesellschaft mit Schulen, die ihre Ansichten nicht unbedingt durchsetzen, in jenem Vorteil gegen die erste Gesellschaft wäre, den ein Mann der Praxis gegenüber einem Mann der Doktrin und unzureichenden Theorie besitzt. Bei einem Kampfe beider wäre der Ausgang des Kampfes nicht zweifelhaft: der Mann der praktischen Handhabung des Schwertes würde über den Fecht-

meister der Theorie siegen. Die Schule kann daher auf die Dauer nur dann und da herrschen, wo sie Einsichten und nicht Ansichten lehrt. Wie kann sie das und wie soll sie das tun?

Die Ansicht im Gegensatz zur Einsicht betrachtet Erscheinungen von einem Standpunkt unter mehreren möglichen. Jeder dieser möglichen Standpunkte hat seine Berechtigung, sonst könnte er sich den Tatsachen gegenüber nicht aufrecht erhalten lassen. Er genügt aber nicht, sei es, dass er die Erscheinungen bloss von einer Seite betrachtet, oder dass er, was von einem beschränkten Teil dieser Erscheinungen gilt, auf alle ausdehnt oder dass von ihm aus irgend welche fundamentale Beobachtungsfehler gemacht worden sind u. s. w. Dazu kommt aber, dass man mittels der vorhandenen Erfahrungen diese Fehler der Ansichten wenigstens noch nicht in genügendem Masse aufdecken kann, sonst würde an Stelle der Ansichten sofort eine exakte Einsicht treten. Die verschiedenen Standpunkte vereinigen sich dann zu einem einzigen, der die berechtigten Seiten der andern Standpunkte in sich enthält.

Betont und lehrt die Schule eine Ansicht, so erzeugt sie Widerspruch, die Berechtigung der andern Ansichten tritt um so schärfer hervor. Das Richtige liegt aber in einer Vereinigung der Ansichten, die noch nicht möglich ist. Die Schule sollte daher alle möglichen Ansichten berücksichtigen, sie würde so am besten sowohl für das Leben vorbereiten, das alle berechtigten Seiten der Ansichten in sich enthält, als auch eine künftige Vereinigung der Ansichten erleichtern. Diese Methode ist entschieden die richtige (und wird auch ausgeübt) an den Hochschulen, vielleicht auch in beschränkterem Masse an den höhern Klassen der Mittelschulen [1]). In den untern Klassen der letzten ist sie unausführbar; hier kann der Schüler den Unterschied zwischen Einsicht und Ansicht überhaupt noch nicht erfassen, er würde beide mit einander vermengen, könnte die einzelnen Ansichten nicht auseinanderhalten und ein äusserst verwirrtes Wissen wäre die Folge davon. Alle Ansichten beruhen aber auf Tatsachen,

1) Auf diese Art beugt die Schule auch am besten dem Radikalismus vor, der immer eine im höchsten Grade einseitige Ansicht zu seiner Grundlage hat und seine Berechtigung nur darin besitzt, dass er andern ebenso einseitigen Ansichten praktisch die Wage hält. Der Radikalismus entsteht aber hauptsächlich durch Unkenntnis, oberflächliche oder zwangsweise Aufnahme der entgegenstehenden Ansichten und das hätte die Schule eben zu verhindern.



die ihre Grundlage bilden, die Kenntnis dieser Grundtatsachen ist die Voraussetzung des Verständnisses der verschiedenen Ansichten; deswegen sollten die Schüler der untern Klassen der Mittelschulen vor allem mit diesen Tatsachen bekannt gemacht werden. Wie wir jedoch bald sehen werden, gibt es keine Uebertragung von Erfahrungen ohne ein System, die blosse Bekanntmachung mit Tatsachen erscheint daher unmöglich. Hier ist zu bedenken, dass man bei der Bekanntmachung mit Tatsachen entweder die Tatsachen in den Vordergrund treten lassen kann oder die Theorie ihrer sogenannten Erklärung. Im ersten Fall erscheint die Theorie, das System, mehr als eine Gedächtnishilfe der Anordnung und Aufnahme von Tatsachen (was es ja auch tatsächlich ist); man kann sogar bei dieser Darstellung verschiedene Ansichten berücksichtigen, um die verschiedenen Seiten eines Erscheinungsgebietes zur Kenntnis des Schülers zu bringen, wenn man nur diese Ansichten nicht als solche hinstellt, sondern in den Tatsachen möglichst verschwinden lässt.

Mag man über das eben Gesagte denken, wie man will, das eine scheint mir sicher zu sein, die Schule darf nicht blosse Ansichten als Einsichten behandeln und in den Vordergrund ihrer Belehrung stellen.

Andrerseits ist nicht zu verkennen, dass jede Uebertragung von ausgedehnten Erfahrungen nur in einem, wenn auch noch so rudimentären und unzureichenden System erfolgen kann. Wollte eine Generation alle gemachten Erfahrungen, in der Form, in der sie gemacht wurden auf die nächste Generation übertragen, so würde das nicht nur zu einem unentwirrbaren Sammelsurium von Tatsachen führen, es würde auch mit der Zeit eine unmögliche Belastung des Gedächtnisses bilden. Schon der einzelne strebt nach einer räumlich-zeitlichen Anordnung seiner Erfahrungen, um sie im Gedächtnis behalten und jederzeit aus ihm herbeiholen zu können, die Uebertragung der Erfahrungen von Generationen auf Generationen kann aber nur durch ihre systematische Anordnung und durch ihre Verdichtung in Regeln und Gesetzen erfolgen. Diese Anordnung und Verdichtung selbst aber kann sich nur im einzelnen Individuum vollziehen, mögen auch andere noch so grosse und wichtige Beiträge dazu geliefert haben. Schliesslich muss ein Individuum in seinem Geiste die Forschungen anderer mit seinen eigenen zu einem System vereinigen und wenn mehrere auf diese Weise dasselbe System zustande brächten, so wäre die

Arbeit der andern überflüssig. Hätte aber jeder von ihnen nur Teile des Systems in seinem Geiste, dann gäbe es nicht eher ein alle umfassendes System bis ein einzelner alle Teile in seinem Geiste zu einem Ganzen vereinigt hätte. Das geistige Band der Tatsachen liegt immer nur im Individuum nie in der Gemeinschaft als solcher.

Die Ordnung der Erfahrungen einer Generation nach ihren Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten, nach ihren Gattungs- und Artunterschieden ist eine soziale Notwendigkeit ihrer Uebertragung auf die folgende Generation. Sie genügt aber nicht. Wollte man tatsächlich alle gemachten Erfahrungen in noch so geordneter Weise von Geschlecht zu Geschlecht übertragen, so würde bald die Beschränktheit des Gedächtnisses eine weitere Uebertragung unmöglich machen. Deswegen macht sich als weiteres soziales Bedürfnis geltend, eine Erfahrung an die Stelle vieler zu setzen, an ihr das vielen Gemeinschaftliche zu erkennen und zu erfassen. Zu schildern, wie sich das vollzieht, würde mich zu tief in erkenntnistheoretisch logische Untersuchungen hineinziehen. *Berkeley* und *Hume* haben darauf hingewiesen, dass eine Idee (konkrete Vorstellung), indem sie für viele (eine ganze Klasse) steht, zum Begriff wird, an einem Hund kann ich mir die Eigentümlichkeit aller Hunde vorstellen, dadurch wird die erste bestimmte Vorstellung eines Hundes zum Repräsentanten der ganzen Hundeklasse, sie wird zum Begriff. So unzureichend diese Beschreibung des begrifflichen Denkens bei *Berkeley* und *Hume* auch noch ist, im wesentlichen ist sie richtig und am besten geeignet, den Verdichtungsprozess der Erfahrung zu veranschaulichen. Es genügt dann eine Erfahrung für viele, sobald ich nur weiss, was ich an ihr hervorzuheben habe, die andern gleichen ihr in dem Hervorgehobenen und kommt mir eine ähnliche Erfahrung vor, so bin ich gleich über ihr »Wesen«, d. h. über das ihr Eigentümliche, sie von andern Erfahrungen Unterscheidende orientiert. Das an einer Erfahrung Hervorgehobene ist der Embryo des ausgebildeten Gattungsbegriffes, der Regel, des Gesetzes. Das Gesetz umfasst aber zahlreiche oder selbst alle Erfahrungen, kann wohl an einem Fall erkannt werden, wird aber noch weiter zur blossen schematischen Vorstellung verdichtet, die das allen bestimmten Erfahrungen Gemeinsame meist mathematisch bestimmt in sich enthält [1]).

1) Vgl. meine Erkenntnisth. II. Abschn. I. u. II. Kap.

Deswegen denkt die unentwickelte Sprache soviel in Bildern, die Bilder stellen die Analogieen dar, nach denen der Mensch das vielem Gemeinsame wiedererkennt. Dass diese Bilder nichts weniger als wissenschaftliche Beispiele sind, versteht sich von selbst; erst ein fortgeschrittenes Denken trifft eine strengere Auswahl in den Bildern und schreitet zu bloss schematischen Vorstellungen vorwärts (z. B. die Atome des Demokrit gegenüber dem Wasser als Grundstoff bei Thales).

Die Wissenschaft ist deswegen ein sozial notwendiges Produkt der Gesellschaft, sie muss in mehr oder weniger vollkommener Weise entstehen, wo die Erfahrungen vorhergehender Generationen von vielen nachfolgenden verwertet und auf sie übertragen werden. Ohne eine solche Uebertragung und Verwertung vergangener Erfahrungen kann die Gesellschaft keine Macht über die Natur erlangen, d. h. sich zu keinem höhern Kulturzustande entwickeln.

Auf dieser Uebertragung von Erfahrungen beruht auch die Nationalität. Sie kann in vollkommener Weise nur durch eine gemeinsame Sprache und Schrift erfolgen, und diese ermöglichen eine tiefergehende Gemeinsamkeit der Ziele einer Gemeinschaft und damit auch ihrer Erfahrungen. Die innige Gemeinsamkeit von Erfahrungen bewirkt aber auch, dass diese gemeinsamen und gemeinschaftlichen Erfahrungen, bestimmte Eigentümlichkeiten und eine gemeinsame Richtung erhalten. Das alles prägt sich wieder der gemeinsamen Sprache auf. So bildet sich durch Jahrhunderte hindurch mittels gemeinsamer Erfahrungen vermittelt und aufbewahrt durch eine gemeinsame Sprache ein gemeinsamer nationaler Inhalt des Denkens, Fühlens und Wollens, ein Nationalcharakter.

Noch einmal, jede Gemeinschaft von Menschen setzt gemeinschaftliche Ziele (mögen sie freiwillig oder erzwungen gemeinschaftlich sein) voraus, eine tiefergehende Gemeinschaft von Zielen setzt aber eine gemeinsame Sprache als Mittel gegenseitiger Verständigung voraus. Die gemeinsamen Ziele zwingen zu gemeinsamer Arbeit und erzeugen dadurch neue gemeinsame Erfahrungen; die gemeinsamen Erfahrungen sind wieder Anlass zu neuer Zielsetzung. Ziele und Erfahrungen werden durch gemeinsame Sprache und Schrift festgehalten und von Generation zu Generation überliefert. Durch Jahrhunderte lange Gemeinsamkeit von Zielen und Erfahrungen vermittelt durch eine gemeinsame

Sprache entsteht eine gemeinsame, d. h. nationale Eigentümlichkeit des Denkens, Fühlens und Wollens.

Diese nationale Gemeinschaft des geistigen Lebens erstreckt sich bei primitiven Gemeinschaften ziemlich gleichmässig auf alle Glieder der Gemeinschaft, wo die Gemeinschaft grösser wird, tritt gewöhnlich eine doppelte Spaltung ein: Einzelne räumliche Teile der Gemeinschaft treten mit eigenen gemeinschaftlichen Zielen auf, die Nation zerfällt in Gemeinden, Gaue, Stämme, Gentes; die steigende Reichhaltigkeit der Erfahrung bewirkt aber auch eine Teilung der überlieferten Erfahrung, indem der einzelne immer weniger imstande ist, die ganze Erfahrung der vergangenen Generation in sich aufzunehmen, es tritt eine Teilung der Nation in Stände und Berufsarten ein, vielfach noch begünstigt durch Unterwerfung von Angehörigen fremder oder verwandter Nationen. Diese Teilung der Erfahrung, die auch eine Teilung der Ziele im Gefolge hat, könnte leicht zur Atomisierung der Gemeinschaft führen, ständen nicht einer Gemeinschaft andere Gemeinschaften feindlich gegenüber. In diesem Kampf der Gemeinschaften untereinander entsteht das Bedürfnis nach einer die Macht der Gemeinschaft zusammenfassenden zentralen Gewalt. Die Ziele sind es, welche die Gemeinschaft bedingen, sie müssen also von den zentralen Gewalten so geleitet werden, dass die betreffende Gemeinschaft stärker dasteht als die ihr feindlichen. Die Ziele sind aber bedingt durch gemeinsame Arbeit und gemeinsame Erfahrungen und generationsweise Uebertragung der letzteren. Die zentrale Gewalt muss also auch nach der obersten Leitung der gemeinsamen Arbeit, der gemeinsamen Erfahrungen und der Uebertragung gemeinsamer Erfahrungen streben. Die Notwendigkeit, die Macht nationaler Gemeinschaft innerlich und dadurch äusserlich und umgekehrt zu stärken, wirkt einigend auf die Nation und wirkt dem Partikularismus der Stämme und Provinzen entgegen. Die Ursache dieses Einheitsstrebens braucht aber nicht bloss ein Kampf gegen fremde Nationen zu sein, sie kann auch in der Aufrechthaltung der Herrschaft über fremde Nationen bestehen.

Nicht jede Gemeinschaft mit selbständiger Existenz ist eine nationale, obgleich anzunehmen ist, dass ursprünglich alle Gemeinschaften nationale waren; nicht in dem Sinne, dass sie die ganze Nation umfasst, aber in dem, dass ihre Angehörigen alle derselben Nation angehörten. Später aber konnten sich Gemein-

schaften bilden, die nicht national waren, denn zur Gemeinschaft gehört nur Gemeinsamkeit von Zielen. Deswegen konnten Teile fremder Nationen oder ganze fremde Nationen zu einer Gemeinschaft von Zielen zusammentreten, die entweder in der Abwehr anderer Gemeinschaften oder in gegenseitiger Förderung ihrer Kulturziele (Macht über die Natur) bestanden. Selten werden anfangs diese nicht nationalen Gemeinschaften freiwillige gewesen sein, ursprünglich fand wohl meist eine Unterwerfung einer Nation oder von Teilen derselben unter andere statt. Aber auch ein mehr oder weniger freiwilliges Zusammentreten von Nationen und nationalen Bestandteilen konnte stattfinden; die jahrhunderte lange Gemeinsamkeit von Zielen und Bestrebungen und Ueberlieferung gemeinsamer Erfahrungen zimmert dann eine Gemeinsamkeit des Charakters zusammen, der zwar nie das feste Gefüge des Nationalen haben kann, für den ausserhalb einer solchen Gemeinschaft stehenden aber immerhin kenntlich genug bleibt; für den innerhalb derselben stehenden werden sich freilich die nationalen Gegensätze nie ganz überbrücken lassen. Selbstverständlich können gemeinsame Ziele auch hier nur durch eine gemeinsame Vermittlungssprache aufrecht erhalten werden, es wäre denn, dass die Einheit der verschiedenen Nationen nur in einer Personalunion durch ihren gemeinsamen Herrscher bestünde.

Noch in einem andern Sinn ist die nationale Gemeinschaft nicht die einzige. Eine Gemeinschaft ist dann selbständig, wenn sie ihre Ziele nach innen und aussen selbständig durch bestimmte zentrale Gewalten bestimmt. Diese Ziele können überhaupt oder zeitweilig unerreichbar sein, dann scheitert die Gemeinschaft in ihren Zielen und kann auch unter Umständen aufhören, eine selbständige zu bleiben. Nicht alle Ziele sind auf diese selbständigen Gemeinschaften beschränkt. Die selbständigen meist mehr oder weniger nationalen Gemeinschaften treten in friedlichen Verkehr miteinander, d. h. sie suchen durch Wettbewerb oder auch gegenseitige Unterstützung und Tausch gemeinschaftlich bestimmte Ziele zu erreichen. Wo diese Ziele greifbare Güter sind, die nur einer voll geniessen kann, da kann, wenn kein Kampf stattfinden soll, nur ein Wettbewerb oder Güteraustausch stattfinden. Auch um einen Wettbewerb ohne Kampf zu ermöglichen müssen innerhalb der selbständigen Gemeinschaften gewisse Abmachungen getroffen werden. Dasselbe findet statt, wo die selb-

ständigen Gemeinschaften im Güteraustausch stehen und durch ihn beiderseitig ihre Ziele erreichen, nämlich die Erlangung gewisser Güter. Dadurch entstehen Ziele, die über die selbständigen Gemeinschaften hinausreichen, indem sie gemeinsame Ziele der selbständigen Gemeinschaften untereinander zum Zweck friedlichen Wettbewerbes und Güteraustausches werden.

Diesen realen, konsumierbaren Gütern stehen aber geistige, unverzehrbare Güter gegenüber: Erfahrungen in der Beherrschung der Natur, Produkte zur Erholung von Herz und Geist. Auch sie sind an ein materielles Substrat gebunden, das vernichtet werden kann, aber geniessen kann man diese Güter, ohne dadurch das Substrat zu konsumieren. Die geistigen Güter der ersten Art, die Erfahrungen in der Beherrschung der Natur, sind lange Zeit nur zum kleinern Teil internationales Gemeingut gewesen z. T. was die Erfindungen anbelangt sind sie es auch jetzt noch nicht völlig. Erst allmählich ist die Wissenschaft ein gemeinsames Ziel vieler selbständiger Gemeinschaften geworden und Kunst und schöne Literatur sind ihr auf dem Fusse nachgefolgt. Diese geistigen Güter können gemeinsam angestrebt werden, eben weil sie geistige sind, weil sie Millionen gemeinsam besitzen können, ohne sie dadurch in ihrem geistigen Gehalt zu verzehren. Diese ›internationale‹ Gemeinschaft hat keine politische Selbständigkeit, weil keine internationale zentrale Gewalt sie leitet und konzentriert; ihrer eigentümlichen Natur wegen bedarf sie dessen aber auch gar nicht.

Der Gemeinschaft der Nation steht die Gemeinschaft der Rasse gegenüber. Man mag über sie urteilen wie man will, der Nation gegenüber tritt sie in den Schatten. Wahrscheinlich fiel ursprünglich Rasse und Nation zusammen, die Rasse konnte sich aber in verschiedene Nationen spalten, und die Nation konnte verschiedene Rassen in sich aufnehmen. Jahrhundertelange gemeinsame Erfahrungen und Ziele, überliefert und vermittelt durch eine gemeinsame Sprache, haben die Rassenunterschiede, wenn auch vielleicht äusserlich nicht vernichtet, so doch innerlich verwischt; zudem fand überall auch noch eine Vermischung von Rassen statt, die auch ihre äusseren Kennzeichen vielfach modifizierte: wo finden wir heute eine reine Rasse? Nur wo der Rassenunterschied ein sehr bedeutender ist, bringt er ernste Spaltungen innerhalb einer Nation oder innerhalb einer Gemeinschaft hervor. Uebrigens wird es nicht leicht zu entscheiden sein, worin

die Kennzeichen einer einheitlichen Rasse bestehen. Gemeinsame Abstammung kann weder nachgewiesen noch mit Sicherheit postuliert werden, und eine jahrtausendlange Mischung zweier oder mehrerer Rassen kann eine neue Rasse hervorbringen.

(Schluss folgt.)

ZUR FRAGE DER BESITZWECHSEL-, HYPOTHEKAR-, SOWIE BODENPREIS- UND BODENWERTSTATISTIK.

I. Der derzeitige Stand der fraglichen Statistiken im Deutschen Reich.

VOM

GEHEIMEN FINANZRAT Dr. F. W. R. ZIMMERMANN
zu Braunschweig.

Inhalt.

Einleitung.

1. Die Beschlüsse des Deutschen Landwirtschaftsrats. Schon seit länger hat sich allgemeiner der Wunsch und das Bedürfnis nach einer genauen statistischen Festlegung und fortdauernden Verfolgung derjenigen Verhältnisse geltend gemacht, welche als die ganze wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im Deutschen Reich und die in solcher hervortretenden Veränderungen näher kennzeichnend angesehen werden und daher wiederum für eine sachgemässe Beurteilung derselben von besonderer Bedeutung sein müssen. Die Verhältnisse, deren genaue und ins einzelne gehende, zahlenmässige Klarstellung man für erforderlich erachtet, sind im einzelnen vornehmlich der Besitzwechsel beim Grundbesitz, die hypothekarische Verschuldung des Grund und Bodens sowie die Bodenpreise und die Bodenwerte. Namentlich in landwirtschaftlichen Kreisen wurde die Forderung nach einer Ausbildung und Erweiterung der Statistik in den fraglichen Beziehungen gestellt, und so nahm sich dann auch der Deutsche Landwirtschaftsrat der Sache spezieller an. Nach einzelnen früheren, mehr allgemeineren Anregungen hat derselbe die Reform der landwirtschaftlichen Statistik bezüglich des Besitzwechsels, der Verschuldung und der Bo-

denpreise auf seiner XXX. Plenarversammlung von 1902 in mehr oder weniger eingehender Verhandlung erörtert und ist dabei zu folgenden Beschlüssen gekommen, die wir hier gleich im ganzen Wortlaut vorwegstellen, weil wir auf die Einzelheiten derselben fortgesetzt zurückkommen müssen.

Bezüglich der Statistik über den Besitzwechsel lautet der Beschluss: »Der Deutsche Landwirtschaftsrat erklärt es für dringend wünschenswert, dass in allen Deutschen Bundesstaaten jährlich eine durch die Amtsgerichte (Grundbuchämter) anzufertigende Statistik über den Besitzwechsel land- und forstwirtschaftlich benutzter Grundstücke aufgestellt wird, welche nachweist:

1. die Höhe und den Wert des Objektes;

2. ob es sich um den Besitz einer Nahrungsstelle (geschlossener Besitz mit Wohnhaus) oder Einzelparzelle handelt;

3. ob durch den Besitzwechsel keine Aenderung in dem Bestand des Besitzes herbeigeführt wird, oder ob derselbe zur Zusammenlegung mit anderen Grundstücken bezw. Besitzungen oder zur Zerlegung bezw. Aufteilung dienen soll;

4. die Ursache des Besitzwechsels, namentlich ob a. Erbgang, b. freiwilliger Verkauf, c. Zwangsversteigerung, d. Enteignung vorliegt;

5. der Hauptberuf des Verkäufers und Erwerbers (ob Grossgrundbesitzer, Bauer, Nichtlandwirt, Kapitalist, Industrieller, Staat, Kirche (sog. tote Hand);

6. Zeit des letzten Besitzwechsels, möglichst mit Angabe des Wertes.«

Hinsichtlich der Statistik der hypothekarischen Belastung des Grund und Bodens erklärt der Deutsche Landwirtschaftsrat: »Die Aufstellung und regelmässige Fortführung einer Statistik der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes ist geboten in Hinsicht auf landwirtschaftliche, wie auch staatliche und volkswirtschaftliche Interessen. Die statistischen Erhebungen haben sich zu erstrecken:

1. auf den Betrag der grundbücherlichen Schulden mit Angabe des Zinsfusses und mit Unterscheidung der unkündbaren abzahlbaren Schulden und der Schulden ohne Abzahlung;

2. auf den Wert des Grundvermögens nach Verkehrs- und Ertragswert, nötigenfalls nur mit Angabe von Anhaltspunkten dafür;

3. auf die jährlich stattfindenden Neueintragungen von Hypo-

theken-, Grund- und Rentenschulden, tunlichst nach Zwecken der Schuldaufnahme, sowie

4. auf deren jährlich erfolgende Löschungen.«

Der Deutsche Landwirtschaftsrat beschliesst dazu: »Bei den Landesregierungen dahin vorstellig zu werden, diese Erhebungen, soweit solche noch nicht stattfinden, pflegen bezw. nach vorstehenden Vorschlägen ergänzen zu lassen.«

Endlich ist über die Statistik der Bodenpreise folgender Beschluss gefasst worden: »Die Wertsermittlung des land- und forstwirtschaftlichen Immobiliar- und Mobiliarbesitzes (Boden, Gebäude und Inventar) bildet eine notwendige Ergänzung der Verschuldungsstatistik.

Bei dieser Wertsermittlung sind im allgemeinen dieselben Unterscheidungen zu machen wie bei der Ermittlung der Verschuldung und des Besitzwechsels, insbesondere sind die Bodenpreise nach der Grösse der Grundstücke, nach den Arten des Besitzwechsels (Erbgang, freiwilliger Verkauf, Zwangsversteigerung) und ausschliesslich und einschliesslich des Gebäude- und Inventarwertes nachzuweisen.

Eine Statistik der Bodenpreise ohne diese wichtigsten Unterscheidungen kann für die Kenntnis von der Preisbewegung des Kulturbodens nicht in Betracht kommen und führt leicht zu Trugschlüssen.«

Bezüglich des Gesamtinhalts der vorbezeichneten Beschlüsse wird wohl im Prinzip allseitig, wenn auch vielleicht hier in einem geringeren, dort in einem höheren Masse, zugegeben werden müssen, dass die Statistiken über den Besitzwechsel, die Verschuldung und die Bodenpreise resp. Bodenwerte, sofern sie in der vorgeschlagenen eingehenderen Weise zur Durchführung gebracht werden beziehungsweise in der notwendigen Vollkommenheit und Vollständigkeit überhaupt zur Durchführung zu bringen sind, wertvolle Aufschlüsse über den Stand und die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nur für die Landwirtschaft sondern auch für die übrigen Stände und Berufe in ihren zahlenmässigen Ergebnissen bringen und so für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage im einzelnen und im allgemeinen nach den verschiedensten Richtungen hin von hoher Bedeutung sein würden. Von vornherein müssen wir aber betonen, dass behufs Erzielung eines derartigen vollen Erfolges die Beschränkung auf den land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz, welche der

Deutsche Landwirtschaftsrat im Hinblick auf das ihm nächstliegende und unmittelbare Interesse trifft, fallen gelassen werden muss. Die fraglichen Statistiken sind nicht als landwirtschaftliche Statistiken, sondern allgemein als solche des Grund und Bodens auszugestalten, wenn sie einen vollen Wert zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Lage im ganzen und in den Einzelheiten haben sollen; dass die speziellen Vorschläge des Deutschen Landwirtschaftsrats in manchem über das unmittelbare Gebiet der Statistik des Grund und Bodens hinausgehen, kann hier vorläufig ausser Frage bleiben.

2. Ausdehnung der Statistiken auf den gesamten Grundbesitz. Dass der Deutsche Landwirtschaftsrat seine Anträge auf den land- und forstwirtschaftlichen beziehungsweise den ländlichen Grundbesitz beschränkt, erklärt sich wohl aus dem Bestreben, formell innerhalb der engeren Grenzen des ihm gesetzten besonderen Wirkungskreises der Landwirtschaft zu bleiben; materiell liegt darin aber ein Mangel auch schon bezüglich des lediglich auf die Interessen der Landwirtschaft zugespitzten Endzwecks. Denn wenn jene Verhältnisse wie Besitzwechsel, Verschuldung, Bodenpreise und Bodenwerte allein für den Grund und Boden, welchen die Landwirtschaft nutzt, nach ihrem Stand und ihrer Entwicklung zahlenmässig festgelegt werden, so mag damit für die Beurteilung einer Reihe und vielleicht der wesentlicheren Reihe der inneren Fragen der Landwirtschaft eine genügende Klarstellung und eine feste Unterlage gegeben sein, aber gerade bezüglich der allgemeinen eigentlichen Kernfragen, bei denen es darauf ankommt, die Lage der Landwirtschaft gegenüber der der anderen Erwerbsarten in den speziellen Einzelheiten gegen einander abzuwägen, ist solches mangels der genügenden Vergleichsobjekte nicht der Fall. Zeigt sich in den erlangten Daten bezüglich des Standes oder der Entwicklung eine besondere Erscheinung, welche wegen ihres starken Vorwiegens nach einer Richtung hin als ungünstig aufzufassen ist. so wird man doch noch nicht sagen können, nur die Landwirtschaft sei von diesem besonderen ungünstigen Moment betroffen worden, da es ebenso gut sein kann, dass jene besondere Erscheinung eine allgemeine ist und bei dem nicht landwirtschaftlichen Besitz sich in ganz der gleichen Weise geltend machen würde. Nur durch eine Vergleichung mit den auf übereinstimmender Grundlage gewonnenen bezüglichen Daten für den nicht

landwirtschaftlichen Besitz würde man hier zu einer vollen Klarheit kommen können, und aus diesem Grund muss man eine allgemeine Festlegung bezüglich des gesamten Grund und Bodens für dringend erforderlich erachten.

Gerade dasjenige, was der Deutsche Landwirtschaftsrat mit seinen Anträgen im Grunde bezweckt, nämlich ein sicheres und zahlenmässiges Material für den Nachweis zu gewinnen, dass bei der derzeitigen allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung die Verhältnisse der Landwirtschaft sich anders und zwar ungünstiger wie bei den übrigen Erwerbszweigen und speziell bei Industrie und Handel ausgestalteten und daher in den gesetzgeberischen und regierungsseitigen Massnahmen einer besonderen Berücksichtigung bedürften, erfordert daher schon, dass die fraglichen Statistiken nicht wie beantragt auf den land- und forstwirtschaftlichen bezw. den ländlichen Grundbesitz beschränkt, sondern dass sie allgemein auf den Grundbesitz als solchen gestellt werden. So stimmt denn das Spezialinteresse, welches die Neuordnung und Erweiterung der Statistiken in Anregung gebracht hat, sofern man es bis in die letzten Konsequenzen verfolgt und sachgemäss genau präzisiert, vollkommen mit dem allgemeinen wissenschaftlichen Interesse überein, welches bezüglich des fraglichen Gegenstandes geltend zu machen ist.

Dieses allgemeine wissenschaftliche Interesse bedingt aber zweifellos die Ausdehnung der angeregten statistischen Erhebungen auf den ganzen Grundbesitz überhaupt. Schon an und für sich muss es als unvollkommen erscheinen, wenn eine statistische Erhebung bezüglich eines nach aussen fest abgegrenzten, aber in sich in einzelne Unterabteilungen gegliederten Gegenstandes nur auf eine oder einige dieser Unterabteilungen beschränkt wird; man kann sich zu einem derartigen Verfahren nur beim Vorhandensein ganz besonderer, eine Beschränkung bedingender Umstände entschliessen. Ist nun die statistische Erhebung als solche für die Beurteilung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und für grössere Gesichtspunkte von höherer Bedeutung oder setzt sie eine umfangreichere Tätigkeit also grössere Arbeitskraft und höhere Kosten voraus — beides muss bei den angeregten Statistiken als durchaus zutreffend anerkannt werden —, so wird eine Berücksichtigung nur eines Teiles einer sonst in sich geschlossenen Erhebungsmaterie um so weniger Platz greifen dürfen. Hier verlangt das wissenschaftliche In-

teresse an sich ohne alle Frage die vollständige statistische Erfassung des ganzen Gegenstandes in allen seinen einzelnen Teilen, weil man doch nur auf diese Weise zu einer umfassenden und nach jeder Richtung sicheren Beurteilung, wie sie die Wichtigkeit der aufgeworfenen Fragen unter allen Umständen bedingt, kommen kann, und weil nur so ein durchaus sachgemässes und in jeder Beziehung befriedigendes Ergebnis, wie es stets anzustreben ist, zu erreichen steht.

Aus praktischen Gründen wird man aber schon in allen denjenigen Fällen, in denen man für eine statistische Erhebung einen erheblicheren Aufwand an Arbeit und Kosten zu machen hat, vorwiegender bestrebt sein, durch den grösseren Aufwand auch einen vollen Erfolg und ein in jeder Beziehung befriedigendes, weil vollständiges Ergebnis zu erzielen. So wird man denn bei der Regelung der Statistik des Besitzwechsels, der Verschuldung und der Boden-Preise bezw. Werte der Beschränkung auf den ländlichen Grundbesitz auch nicht das Wort reden dürfen, sondern man muss von vornherein die Ausdehnung der statistischen Erhebungen auf den gesamten Grundbesitz als allein dem allseitigen Interesse an der Frage entsprechend ins Auge fassen. Hiervon werden auch wir bei unseren weiteren Erörterungen ausgehen und daher stets nur die Erhebung für den gesamten Grundbesitz als das eventuell Erstrebenswerte berücksichtigen.

3. Kompetenz für die Statistiken im Deutschen Reich. Es ist sodann aber noch ein zweiter Punkt, den wir wenigstens im allgemeinen hier vorweg zur Sprache bringen müssen; derselbe betrifft die Frage, wer für Deutschland kompetent erscheint, die fraglichen statistischen Erhebungen anzuordnen und anzustellen, die Deutschen Bundesstaaten oder das Deutsche Reich als solches. Der Deutsche Landwirtschaftsrat wünscht die Erhebungen auf das ganze Deutsche Reich auszudehnen, wie seine Beschlüsse unmittelbar ersehen lassen, und es liegt wohl auf der Hand, dass sowohl für den zunächst verfolgten Spezialzweck wie auch für eine allgemeine wissenschaftliche Beurteilung ein voller Erfolg nur durch vergleichbare Daten für das gesamte Deutsche Reich zu erreichen sein wird, und dass daher sachgemäss auch nur die Erlangung solcher Daten für das ganze Deutsche Reich als Endziel der in Frage stehenden Bestrebungen angesehen werden kann. In dem Beschluss über die Statistik der hypothekarischen Verschuldung

spricht der Deutsche Landwirtschaftsrat es ausdrücklich aus, bei den Landesregierungen bezüglich der Erhebungen vorstellig zu werden, und erkennt damit an, dass es sich um eine Angelegenheit der einzelnen Bundesstaaten handele und diese demgemäss als kompetent zu erachten seien. Die sämtlichen Beschlüsse über die drei Statistiken sind dann. den Regierungen der Deutschen Bundesstaaten mitgeteilt, gleichzeitig ist aber in derselben Weise auch das Deutsche Reich als solches bezw. das Reichsamt des Innern als ressortmässige Behörde desselben angegangen, so dass also auch dieses tatsächlich mit der Angelegenheit befasst ist.

Da nun aber nach dem die Reichskompetenz regelnden Artikel 4 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 (Reichsgesetzblatt 1871, S. 65) weder allgemein die Statistik als solche unter den Angelegenheiten, welche der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen, mit aufgeführt ist, noch die hier in Frage kommenden besonderen Statistiken mit einer der aufgeführten Angelegenheiten in einem unmittelbaren Zusammenhange stehen, so dass sie eventuell als notwendiges oder sachliches Zubehör angesehen werden könnten, so wird man das Reich als solches nicht für zuständig erachten können, die Durchführung der betreffenden Statistiken ohne weiteres aus sich anzuordnen.

Sollen gleichmässige und allgemeine Aufnahmen für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches erzielt werden, so wird solches sich nur im Wege der Vereinbarung der verbündeten Regierungen ermöglichen lassen, und würde dabei immer die Anordnung selbst von den Bundesregierungen auszugehen haben. Die Tätigkeit des Reiches würde sich zunächst im wesentlichen darauf zu beschränken haben, eine bezügliche Vereinbarung, sofern solche für erreichbar und aussichtsvoll erachtet wird, unter den Bundesregierungen herbeizuführen und dabei gleichzeitig die gemeinsame Grundlage für die statistischen Aufnahmen durch entsprechende Verhandlungen festzustellen. Dementsprechend hätten dann aber die eigentliche Anordnung der Statistiken für ihre Gebiete die Bundesstaaten zu treffen.

Diese prinzipielle Auffassung der Zuständigkeitsfrage hat auch die Reichsregierung; sie ist von den Regierungsvertretern bei den Verhandlungen der Petitionskommission des Reichstages über die Petition des Hofbesitzers Baring-Ersehof um jährliche Aufnahme und Veröffentlichung der ingrossierten Hypothekschulden im gan-

zen Deutschen Reich ausdrücklich geltend gemacht worden (Drucksachen des Reichstages, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1903 Nr. 845). Demnach liegt der Schwerpunkt bei der ganzen Frage ausschliesslich in den Einzelstaaten, deren spezielle Verhältnisse damit wiederum für die Sache das Ausschlaggebende sein müssen. Es ist dadurch immerhin auch noch die Möglichkeit gegeben, dass im Falle des Scheiterns einer gemeinsamen Erhebung für das ganze Reich einzelne Bundesstaaten, deren besonderen Verhältnisse solches vielleicht mit weniger Schwierigkeiten ermöglichen, für ihr Gebiet die Statistiken dennoch durchführen, und dass auf diese Weise wenigstens ein beschränkterer Erfolg erreicht wird. Eine nähere Prüfung der ganzen Frage wird daher immer auf die Bundesstaaten und deren spezielle bezüglichen Verhältnisse zu stellen sein.

4. Notwendigkeit der Klarlegung des derzeitigen Standes der Statistiken. Wenn wir nun der Frage der Aufnahme der berührten Statistiken als solcher näher treten wollen, so wird es sich wie stets bei der Erörterung derartiger Fragen zunächst wohl darum handeln müssen, den derzeitigen Stand der Sache im einzelnen genau festzulegen, also hier alles dasjenige, was auf den fraglichen statistischen Gebieten bislang von den deutschen Einzelstaaten geleistet worden ist. Bei den Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrats hat man im allgemeinen hiervon abgesehen, weil den Referenten das bezügliche Material nicht zur Verfügung stand beziehungsweise von ihnen mit zu grossen Schwierigkeiten und zweifelhaft, ob vollständig, hätte beschafft werden können. Es dürfte daher immer eine vielleicht nicht unwillkommene Ergänzung jener Verhandlungen bilden, wenn wir in dem Folgenden zusammenfassend näher zur Darstellung bringen, ob und in welcher Weise die einzelnen Bundesstaaten in den fraglichen Beziehungen statistische Erhebungen bereits angestellt haben. Eine derartige Klarlegung des bisherigen Standes muss aber, ebenso wie sie das Massgebende für die Entscheidung der Frage ist, ob überhaupt ein weiteres Vorgehen geboten erscheint, auch für die Vorschläge bezüglich eines im allgemeinen für notwendig erachteten weiteren Vorgehens die Grundlage bilden; um so mehr wird es als notwendig zu erachten sein, dieselbe in erster Linie zu geben. Wir werden bei unserer Klarstellung jene einzelnen Momente, deren statistische Festlegung bei den verschiedenen Erhebungen der Deutsche Land-

wirtschaftsrat als wünschenswert oder erforderlich bezeichnet hat, im allgemeinen gleich mit berücksichtigen, um so von vornherein das mehr oder weniger weit gehende Mass des nach den Vorschlägen des Landwirtschaftsrats Geforderten ersichtlich zu machen.

A. Besitzwechselstatistik.

Wir beginnen mit der Besitzwechselstatistik. Dieselbe ist zur Zeit in den einzelnen deutschen Staaten nur seltener und in einem beschränkteren Masse ausgebildet, fast durchweg ist ihre Einführung erst in der neuesten Zeit erfolgt. Bezüglich der fraglichen Statistik ist aber weiter zu unterscheiden, ob sie sich allgemein auf den Besitzwechsel im Grundeigentum, sei es wiederum für das gesamte Grundeigentum sei es nur für das land- und forstwirtschaftliche, bezieht oder ob sie nur gewisse bestimmt charakterisierte Besitzwechsel wie die durch Zwangsveräusserung oder unter Gutszertrümmerung umfasst.

I. Allgemeine Besitzwechselstatistik. 1. Unbeschränkte Statistik für alle Grundbesitzungen. Eine allgemeine und fortgesetzte statistische Festlegung der sämtlichen Besitzwechsel für alle Arten des Grundeigentums findet als dauernde Erhebung nur in vier deutschen Staaten statt, nämlich in Württemberg und den drei Hansastädten Bremen, Lübeck und Hamburg, als zeitweise Erhebung in einem Staat, nämlich Sachsen (Königreich).

a. Dauernde Erhebung. Württemberg gründet seine seit dem Jahre 1897 bestehende Besitzwechselstatistik auf die Besteuerung des Umsatzes von Grundstücken beziehungsweise auf die für diese Besteuerung aufzustellenden Verzeichnisse; es werden dabei die freihändigen Verkäufe und Vertauschungen (einschliesslich der Zwangsvollstreckungen), die Zwangsenteignungen und die Schenkungen von Liegenschaften vollständig erfasst, daneben aber auch die Liegenschaftsveränderungen infolge Erbrechts und aus Anlass von Heiratsausstattungen zwar nicht vollständig, aber doch immerhin so, dass die Lücken als unerheblich zu bezeichnen sind. Wenn auch durch die mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900 erfolgte Umgestaltung der Umsatzsteuer verschiedene in der Statistik sich geltend

machende Veränderungen wie namentlich der Wegfall aller den Wert von 120 Mk. nicht übersteigenden Erwerbungen vorgekommen sind, so zeigen sich dieselben doch wiederum nicht derart, dass sie eine gleichartige Fortführung der Besitzwechselstatistik unmöglich machen oder eine Vergleichbarkeit der früher und jetzt gewonnenen Daten ausschliessen beziehungsweise wesentlich beeinträchtigen. Die derzeitigen Umsatzsteuerverzeichnisse geben an: den Tag des Verkaufs, den Wohnort und den Namen des Verkäufers und des Käufers, den Gegenstand, den Kaufpreis, sowie bei Verkäufen einzelner landwirtschaftlicher Grundstücke die Kulturart (ob Acker, Wiese, Weinberg etc.); die früher noch gemachten Feststellungen bezüglich der Fläche, des Grundsteuerkapitals, des Gebäudesteuerkapitals und der Barzahlung des Kaufpreises sind in Fortfall gekommen, aber trotzdem ist die Württembergische Besitzwechselstatistik in der Lage, über die Mehrheit der vom Deutschen Landwirtschaftsrat aufgeworfenen Spezialfragen Aufschluss zu geben. Die Ergebnisse sind für die Jahre 1897 und 1898 in eingehender Weise in den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde (Jahrgang 1901, S. 40 ff.) veröffentlicht und für die Jahre 1899 und 1900 in beschränkterer Weise für die Gemeinden von 10 Tausend und mehr Einwohnern in den Mitteilungen des Kgl. statistischen Landesamts (Jahrgang 1900, S. 129; Jahrgang 1901, S. 136).

Auch die drei Hansastädte besitzen in einem gewissen Grade eine allgemeine Besitzwechselstatistik, für welche bei Bremen die Grundbucheintragung, bei Hamburg und Lübeck dagegen die Besteuerung des Umsatzes in Liegenschaften (Veräusserungsabgabe, Immobilienabgabe) die Grundlage bildet. Die Statistik selbst besteht für Bremen und Lübeck schon seit den fünfziger Jahren, für Hamburg seit 1862; sie ist jedoch in ihren Einzelheiten nur wenig ausgebildet und bei weitem nicht so eingehend als die württembergische. Die Bremer Statistik beschränkt sich in der Hauptsache auf die Angabe der Verkaufsfälle und unterscheidet dabei freihändige Verkäufe, öffentliche Verkäufe (d. h. freiwillige und Zwangsverkäufe) und Enteignungen; daneben wird der Gesamtverkaufswert in einer Summe für den Staat festgestellt. Eine ähnliche Beschränkung zeigt die hamburgische auf die Besteuerung begründete Statistik, welche sich an und für sich mehr als ein staatsfinanzlicher Geschäftsbericht darstellt. Lübeck berücksichtigt dagegen im einzelnen die Grösse der veräusserten

Grundstücke und daneben wenn auch in eingeschränkterem Masse die Uebernahmewerte. Für Bremen werden die Ergebnisse regelmässig in dem Jahrbuch für bremische Statistik Heft II (so z. B. Jahrgang 1899, Heft II, S. 52), für Hamburg in der Statistik des hamburgischen Staats (Heft IV, S. 125 ff.; Heft X, S. 1 ff.) zur Veröffentlichung gebracht; Lübeck veröffentlicht die Daten nicht. Für Hamburg ist übrigens mit dem Jahre 1903 neben der auf der Immobilienabgabe beruhenden Statistik noch eine Besitzwechselstatistik nach Massgabe der Grundbucheintragungen zur Einführung gebracht, bei welcher im einzelnen die Grösse des Grundstücks, der Uebernahmewert desselben, seine Eigenschaft als Nahrungsstelle oder Parzelle, der vorhergehende Besitzwechsel und in beschränkterer Weise auch die Ursache des Besitzwechsels Berücksichtigung finden, mithin die Mehrheit der vom Deutschen Landwirtschaftsrat aufgeworfenen Einzelfragen.

b. Zeitweise Erhebung. An die vier vorbehandelten Staaten müssen wir zunächst Sachsen (Königreich) anreihen, welches nur für eine beschränktere Reihe von Jahren von 1885 bis 1896 eine Besitzwechselstatistik zur Durchführung gebracht hat, aber eine Besitzwechselstatistik, wie sie sonst in der gleichen Ausführlichkeit, Genauigkeit und Durcharbeitung nicht weiter vorgekommen ist. Die Aufnahme erstreckte sich auf die Art des Grundstücks (Rittergut, Bauerngut, Gartennahrung, Haus, walzendes Grundstück), die Gesamtfläche, die Grundsteuereinheiten, die amtliche Taxe nach Höhe und Jahr, den Tag des Besitzwechsels, die Ursache desselben (Erbschaft bezw. Verkauf an Eltern, Ehegatten oder Abkömmlinge, Zwangsversteigerung, Verkauf an Fremde und freiwillige Versteigerung, Expropriation), den Namen und den Charakter (Rittergutsbesitzer, Bauer, Hüfner, Gartennahrungsbesitzer, Häusler, Nichtgrundbesitzer) des Veräussernden und des Erwerbers, auf die Angabe, ob das veräusserte Grundstück von einem geschlossenen Gute oder von einer walzenden Parzelle abgetrennt wird oder nicht, auch ob das veräusserte Grundstück zu einem anderen zugeschlagen wird oder nicht, auf den Kaufpreis ohne Inventar, auf den Betrag des mitübernommenen Inventars, den Betrag der mitübernommenen Hypotheken, auf die Angabe, ob und welche Auszüge vorbehalten sind, auf die Zeit des letzten Besitzwechsels, des letzten Verkaufs und Höhe des Kaufpreises. Die gleicherzeit umfassend und in vorzüglicher Weise durchgearbeitete Statistik geht demnach in ihren

Einzelheiten noch mannigfach über die Wünsche des Deutschen Landwirtschaftsrats, welche in ihr sämtlich Befriedigung gefunden hatten, hinaus. Die Ergebnisse sind für die Jahre 1885—1892 in der Zeitschrift des Kgl. Sächsischen statistischen Bureaus (XXXIX. Jahrgang, 1893. S. 150 ff.) zur Veröffentlichung gebracht.

2. Besitzwechselstatistik für land- und forstwirtschaftichen Grundbesitz. Nunmehr haben wir den Fall zu berühren, dass der Besitzwechsel am Grundeigentum nur für eine bestimmte Art des Grundbesitzes, den land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz, statistisch verfolgt wird. Es ist hier Preussen zu nennen, woselbst vom 1. April 1896 ab im ganzen Staatsgebiet mit Ausnahme des Geltungsbereichs des Rheinischen Rechts jedes Amtsgericht jährlich eine Nachweisung über die Zahl der im Laufe des Etatsjahres gelegentlich der Eintragung eines Eigentumsüberganges in das Grundbuch (Stockbuch u. s. w.) zu seiner Kenntnis gelangten Eigentumswechsel an solchen Grundstücken aufzustellen hat, welche hauptsächlich zur Land- und Forstwirtschaft dienen und mindestens 2 ha gross sind; seit 1903 sind auch die Eigentumswechsel bezüglich der unter 2 ha grossen Parzellen in die Nachweisung aufzunehmen, sofern solche Parzellen von mindestens 2 ha grossen Besitzungen herrühren. Die Nachweisungen, welche zur weiteren Verarbeitung an das Königl. Statistische Bureau gelangen, haben eine dreifache Ausscheidung. Einmal scheiden sie die dem Besitzwechsel unterworfenen Grundstücke nach der Grösse früher in sechs, seit 1903 in sieben Klassen (unter 2 ha, 2—5 ha, 5—20 ha, 20—50 ha, 50—100 ha, 100—200 ha, 200 und mehr ha, aus. Sodann werden innerhalb der Grössenklassen die Besitzwechsel zunächst in zweifacher Weise nach ihrer Ursache auseinandergehalten, indem gesondert aufgeführt werden einerseits diejenigen, welche infolge von Erbgang, Vermächtnis, Schenkung von Todes wegen, sowie infolge von Grundstücksüberlassungen bei Lebzeiten der Eigentümer an Abkommen, Stief- oder Schwiegerkinder stattgefunden haben, andererseits diejenigen, welche sonst durch Kauf, Tausch, Enteignung, Zwangsversteigerung etc. erfolgt sind; seit 1903 ist noch eine dritte Kategorie gebildet worden, insofern als die Besitzwechsel auf Grund von Zwangsversteigerung für sich gesondert nachgewiesen werden. Endlich werden auch die geschlossenen Uebergänge den mit Teilung bezw. Zerstückelung verbundenen gegenübergestellt. Die Ergebnisse werden in

der Zeitschrift des Königl. Preussischen Statistischen Bureaus (zuerst für 1896/97 im 39. Jahrgang 1899, S. 7 ff., sodann für 1896/1900 im 42. Jahrgang 1902, S. 1 ff.) der Oeffentlichkeit bekannt gegeben. Die Spezialfragen des Deutschen Landwirtschaftsrats werden sich aus der Preussischen Besitzwechselstatistik etwa zur Hälfte beantworten lassen.

Neben Preussen verfolgt auch Baden den Besitzwechsel im land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentum lediglich für die sog. Hofgüter seit dem Jahre 1897 (aber zunächst zurückgreifend bis zum Jahre 1892), jedoch in einer beschränkten und unvollständigen Weise, so dass aus den Ergebnissen ein Material für die vom Deutschen Landwirtschaftsrat aufgeworfenen Fragen nur bezüglich der Frage nach der Ursache des Besitzwechsels aber auch hier nur unvollkommen genommen werden könnte. Eine Publikation der Ergebnisse hat bislang nicht stattgefunden.

3. Besitzwechsel in der Justizverwaltungsstatistik. Abgesehen von den vorbehandelten stellen noch verschiedene deutsche Staaten wie Hessen, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuss älterer Linie die Zahl der Fälle des Grundeigentumswechsels nach Massgabe der geschehenen bezüglichen Eintragungen in den Grundbüchern pp. durch die Lokalgerichte oder Grundbuchämter jährlich fest. Es sind diese Feststellungen aber kaum als eine Besitzwechselstatistik anzusehen, auch haben sie nicht den Zweck einer solchen; sie bilden vielmehr lediglich einen Teil der Justizstatistik oder Rechtsverwaltungsstatistik und sollen dazu dienen, über die in Frage kommende behördliche Tätigkeit der betreffenden Stellen den entsprechenden Ueberblick zu geben. Da lediglich die Zahl der Besitzwechselfälle festgelegt wird, so kann auch schon an sich von einem Material für die vom Deutschen Landwirtschaftsrat gewünschten Klarstellungen nicht die Rede sein. Die betreffenden Staaten heben sich also hier sachlich nicht aus der Zahl der sonst noch vorhandenen deutschen Staaten heraus, in denen von einer Besitzwechselstatistik überall nichts vorhanden ist.

II. Zwangsversteigerungsstatistik. Von den einzelnen Arten der Besitzwechsel am Grundeigentum sind die Zwangsversteigerungen teils neben, teils ohne eine allgemeine Besitzwechselstatistik bezw. zum partiellen Ersatz einer

solchen mit einer hier grösseren, dort kleineren Summe von Einzelmomenten gesondert statistisch festgelegt, und sind diese Festlegungen auch wiederum zum Teil unbeschränkt den gesamten Grundbesitz betreffende, zum Teil auf eine bestimmte Art von Grundbesitz, den land- und forstwirtschaftlichen, bezw. nur den ersteren, beschränkte. Die Staaten mit einer unbeschränkten Statistik der Zwangsversteigerungen sind Sachsen (Königreich), Württemberg, Hessen, Baden und Sachsen-Meiningen, die mit einer beschränkten bezüglichen Statistik Preussen und Bayern.

1. Unbeschränkte Statistik für alle Grundbesitzungen. Weitaus am eingehendsten wird die Zwangsversteigerungsstatistik von Sachsen (Königreich) behandelt, welches dieselbe seit 1885 besitzt. Das Material für die Statistik haben die Amtsgerichte zu liefern; sie müssen über jeden einzelnen Zwangsversteigerungsfall einen Fragebogen ausfüllen; letztere werden jährlich dem Königl. Statistischen Bureau zur weiteren Bearbeitung übersandt. Um zu zeigen, wie eingehend die sächsische Statistik mit ihren Einzelheiten ist und wie eingehend überhaupt eine derartige Statistik durchgeführt werden kann, wollen wir nachstehend die einzelnen Fragen, welche nach der Einführungsvorschrift von den Amtsgerichten zunächst zu beantworten waren, nach ihrem Wortlaut aufführen; derselbe ist folgender: 1. Bezeichnung des Grundstücks nach der Gattung; 2. Folium des Grundbuches; 3. Flurbuchsnummern und Gesamtflächeninhalt; 4. Steuereinheiten; 5. Brandversicherungssumme; 6a. Amtlich erhobener Schätzungswert; b. Nebentaxe (§ 11 der Ausführungsverordnung v. 16./8. 84); 7a. Titel und Zeit der Erwerbung seitens des Schuldners; b. Wenn Kauf, Kaufpreis; 8a. Betrag der Forderung des betreibenden Gläubigers; b. Ist die Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragen? 9a. Betrag der Forderung des beigetretenen Gläubigers: b. Ist die Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragen? 10a. Erstreckt sich das Verfahren auf mehrere Grundstücke? Bejahenden Falls Angabe der Nummern der für die anderen Grundstücke bestimmten Zählkarten; b. Sind die mehreren Grundstücke als Gesamtsache versteigert worden? Bejahenden Falls Angabe des Gesamtwertes; 11a. Gesamtbelastung des Grundstücks mit Hypothekenkapitalien; b. Unter den Hypotheken befinden sich Erbegelder im Kapitalbetrage von; 12. Betrag des zulässigen Mindestgebots; 13. Höchst-

gebot, auf welches der Zuschlag erteilt ist (ausschliesslich etwa mitversteigerter Mobilien); 14. Von der Kaufsumme sind nach den Kaufbedingungen im Versteigerungstermine zu bezahlen: in Fristen zu bezahlen: durch Uebernahme von Hypotheken zu decken: 15. Durch Abkommen zwischen Gläubiger und Ersteher ist an Stelle von Zahlung Uebernahme von Hypotheken erfolgt nach dem Betrage von; 16. Die Forderung des betreibenden Gläubigers ist gedeckt nach Höhe von; 17a. Ist für den Ersteher eine hypothekarische Forderung auf dem Grundstücke eingetragen? b. Bejahenden Falls Höhe derselben; c. Die Forderung des Erstehers ist durch den Kaufpreis gedeckt nach Höhe von; 18. Von den aufhaftenden Schulden ist durch den Kaufpreis nicht gedeckt der Betrag von: 19. Bedingte Anweisung ist erfolgt in Betreff eines Betrages von; 20. Für den Fall, dass auf dem Grundstück als Reallast ein Auszug oder eine Leibrente lastet. a. Ist das Grundstück mit der Reallast versteigert? b. Verneinenden Falls, der Wert der Reallast ist ermittelt zu; c. Darauf ist gewährt worden; 21. Ging der Zwangsversteigerung eine Zwangsverwaltung voraus und zwar a. Für den die erstere betreibenden Gläubiger? b. Für einen Vorhypothekarier? c. Für einen Nachhypothekarier? 22. Die Zwangsversteigerung hat stattgefunden a. Nach Massgabe der Bestimmungen in § 181; b. Nach Massgabe der Bestimmungen in § 182 des Gesetzes vom 15./8. 84: 23a. Eine Versteigerung des Grundstücks hat nicht stattgefunden infolge der Ausübung eines Vor- oder Wiederkaufsrechts; b. Die eingetragene Vor- (Wieder-) Kaufsumme beträgt; c. Der Berechtigte hat zu gewähren; 24. Die Erteilung des Zuschlages ist nicht erfolgt, weil das zulässige Mindestgebot nicht erreicht worden; 25) Das Verfahren ist eingestellt worden am... Später hat man die Fragen 8ab, 9ab, 14, 15, 19, 20a—c, 21a—c, 22ab, 23a—c fortfallen lassen, so dass aber das derzeitige Formular immer noch 16 Fragen enthält. — Aus dieser verhältnismässig grossen Reihe von Fragen, welche darauf hinzielen, die zahlenmässig festzulegenden Momente auch mit tunlichster Genauigkeit und Vollständigkeit zu erfassen, würde sich zwar die Mehrheit aber doch noch nicht die Gesamtheit der Wünsche des Deutschen Landwirtschaftsrats befriedigen lassen. Die Verarbeitung einer so grossen Zahl von Einzelfragen muss jedenfalls, zumal es sich nicht um eine einmalige, sondern um eine dauernde, jedes Jahr zu lösende Aufgabe handelt, für das Statistische Bureau eine ganz ausserordentliche Arbeitslast verursachen.

Es muss sich dieses auch für das Königl. Sächsische Statistische Bureau geltend gemacht haben, denn die bisherige einzige Veröffentlichung der Ergebnisse in der Zeitschrift des Königl. Sächsischen Statistischen Bureaus (Jahrg. XXXIX, 1893 S. 197), welche die Zeit von 1885—1892 umfasst und sich sonst durch ihr Eingehen in das einzelne und eine grosse Spezialisierung ganz besonders auszeichnet, hat doch nicht alle die Einzelfragen des Erhebungsformulars zur Berücksichtigung bringen können.

In Württemberg werden seit dem Jahre 1895 die im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgenden Wechsel des Grundbesitzes mit Ausscheidung des ländlichen Grundbesitzes statistisch festgelegt und zwar in der Weise, dass dem Statistischen Landesamt die bei den Zwangsvollstreckungsbehörden ergangenen bezüglichen Akten jährlich mitgeteilt werden, und dass sodann das Statistische Landesamt aus diesen Akten die erforderlichen Daten ausziehen lässt. Bezüglich der im Wege der Zwangsvollstreckung vor sich gehenden Besitzwechsel wird im einzelnen statistisch festgelegt: die Zahl, die Fläche, der Wertanschlag und der Erlös der verkauften Grundstücke mit Unterscheidung der letzteren nach Gebäuden, einzelnen Feld- und Waldparzellen, ganzen Hof- und Bauernanwesen und kombiniert mit Ausscheidung nach Berufsgruppen der Schuldner (I. Selbständige Landwirte; II. Land- und forstwirtschaftliche Tagelöhner und Dienstboten; III. Selbständige in Gewerbebetrieben; IV. Selbständige in Handels- und Verkehrsbetrieben; V. Unselbständige in Handel und Verkehr; VI. Sonstige). Die Ergebnisse der Statistik der Zwangsvollstreckungen werden in den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde seit 1896 veröffentlicht (vergl. z. B. Jahrgang 1898, Heft II. S. 85; Jahrgang 1899, Heft II S. 69).

In Hessen werden die im Wege des Konkurses und der Zwangsvollstreckung erfolgten Veräusserungen von Liegenschaften auf Grund eines Ministerialausschreibens vom 25. Februar 1885 seit dem Jahre 1884 zum Gegenstand besonderer Erhebungen gemacht, für welche die Gerichte das Material zu liefern haben. Die Erhebung ist in ihren Einzelmomenten nicht ganz die gleiche wie in Württemberg; sie berücksichtigt zunächst allgemein die Zahl der Zwangsveräusserungen, die veräusserten Gebäude nach ihrer Anzahl und geschieden in Wohngebäude, Gewerbsanlagen und landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, das veräusserte Gelände nach Flächengrösse und geschieden in Acker- und Garten-

land, Weinberge, Wiesen, Weiden, Wald und sonstige Liegenschaften, die Fälle, in welchen nicht alle Liegenschaften veräussert wurden, das Brandversicherungskapital der veräusserten Gebäude, das Steuerkapital, den Schätzungswert und den Erlös der veräusserten Gebäude und Gelände, die Ursachen der Zwangsveräusserungen und zwar geschieden nach Haupt- und Nebenursachen und weiter in neun einzelne Kategorien (Naturereignisse, allgemeine Verhältnisse, Familienverhältnisse und Krankheit, unfreiwillige ungünstige Uebernahme, freiwillige ungünstige oder leichtfertige Uebernahme, verschuldetes und unverschuldetes Unglück beim Geschäftsgang, Ausbeutung der Unfähigkeit oder Notlage durch andere, unmittelbare eigene Verschuldung, unbekannt); daneben ist dann zum Teil in den Bearbeitungen auch noch weiter geschieden, so nach der Grössenklasse der Besitzungen, nach dem Beruf der Schuldner als Landwirte, Gewerbetreibende, sonstige Personen, auch innerhalb der aufgeführten Ursachen der Zwangsveräusserungen nach weiteren Unterabteilungen. Die Ergebnisse werden teils in den Beiträgen zur Statistik des Grossherzogtums Hessen (vgl. z. B. Band 43, Heft 3, S. 51, Band 52, Heft 1, S. 1), teils in den Mitteilungen der Grossherzogl. Zentralstelle für Landesstatistik (vergl. z. B. Band 19, S. 97, Band 23, S. 33), sowie jetzt auch in dem Statistischen Jahrbuch für das Grossherzogtum Hessen (1. Ausgabe 1903, S. 186) veröffentlicht.

Baden hat mit dem Jahre 1883 eine Statistik der Zwangsversteigerung von Grundstücken zur Einführung gebracht, welche auf Grund von Anzeigen der Notariate in Form einer bezüglich jedes einzelnen Falles auszufüllenden Zählkarte erfolgt. In der Zählkarte sind anzugeben der bisherige Eigentümer nach Name, Beruf und Wohnort, die Lage der Grundstücke, die Art (Gebäude, Acker- und Gartenland, Weinberg, Wiese, Weide, Wald, Bauplätze, sonstige Grundstücke), die Fläche und der Wert (Brandversicherungsanschlag, Steueranschlag, Schätzungswert) der Grundstücke und der Gelderlös daraus (d. i. der Betrag der übernommenen Lasten samt Barerlös), die spezielle Art der Gebäude als Wohngebäude, Gewerbeanlagen, landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, die Ursache der Zwangsversteigerung (dabei ist dieselbe Einteilung wie in Hessen zu Grunde gelegt), ob das zwangsweise Versteigerte das gesamte Grundeigentum des Betroffenen oder nur ein Teil desselben ist, ob die Zwangsversteigerung im Konkursverfahren stattfand. Die Veröffentlichung der Ergebnisse,

welche sich auf die hauptsächlichen vorbezeichneten Momente bezieht, geschieht regelmässig in dem Statistischen Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden (22. Jahrgang 1901, S. 386 und S. 524 ff., 23. Jahrgang 1902, S. 384 und S. 528 ff.).

Endlich ist seit dem Jahre 1888 für Sachsen-Meiningen eine eingehende Statistik der Zwangsversteigerungen des unbeweglichen Vermögens, die sich auf Anzeigen der Amtsgerichte stützt, durchgeführt, nachdem schon vorher bezügliche Verfolgung stattgefunden, deren Ergebnisse auch weitere Verarbeitung aber keine Veröffentlichung erfahren hatten. Als Sonderheit ist vorweg hervorzuheben, dass die Statistik nicht nur die vollzogenen, sondern daneben auch die nicht zum Vollzug gekommenen Zwangsversteigerungen und zwar die letzteren unter Scheidung nach dem Grunde der Aufhebung des Zwangsverkaufs berücksichtigt. Bezüglich der vollzogenen Zwangsvollstreckungen wird im einzelnen meist unter Scheidung des versteigerten unbeweglichen Vermögens nach Gebäuden und nach sonstigem Grundbesitz die Zahl der Zwangsversteigerungen, Art und Grösse des zum Verkauf gestellten Grundbesitzes, der Taxwert und bei Gebäuden auch der jährliche Nutzungswert, die Hypothekenschulden unter besonderer Ausscheidung der Hülfspfandrechte und der Hypotheken für den Fiskus wegen Gerichtskosten und wegen rückständiger Steuern, der Erlös aus dem Zwangsverkauf bei Einzelverkauf und bei einem Gesamtverkauf des ganzen Besitzes, die Deckung der Hypotheken bezw. die Nichtdeckung derselben in verschiedenen Einzelheiten, die Forderungen der betreibenden Gläubiger und der Ausfall an denselben, die Veranlassung der Zwangsversteigerung (leichtsinniger Verkehr mit Wuchern im Viehhandel, leichtsinnige Wirtschaftsführung, Kauf von Grundbesitz oder Vornahme von Neubauten ohne genügende Mittel, Uebernahme überschuldeten Grundbesitzes, Unkenntnis des Geschäfts, Krankheitsfälle oder sonstiges häusliches Missgeschick, Bürgschaftsleistung, schlechter Geschäftsgang, Verbüssung von Gefängnisstrafen, Prozessführung, Brandschaden, Missernte, Trunksucht, Sonstige), der Berufsstand der bisherigen Eigentümer als Landwirte, Handel- und Gewerbetreibende, Sonstige. In den regelmässigen Bearbeitungen werden noch die landwirtschaftlichen Liegenschaften besonders ausgeschieden und nach Grössenklassen (2 ar, 2—5 ar, 5—20 ar, 20 ar — 1 ha, 1—2 ha, 2—5 ha, 5—10 ha, 10—20 ha, 20 ha und darüber) behandelt, desgleichen findet auch eine weitere Ausscheidung

nach Berufsarten der Schuldner statt. Die Ergebnisse werden in der Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen (so z. B. Band 8, S. 80 ff.) veröffentlicht.

Im Anschluss hieran müssen wir noch berühren, dass Hamburg neben bezw. in Verbindung mit seiner allgemeinen Besitzwechselstatistik noch besonders die öffentlichen Verkäufe des Grund und Bodens etwa seit Anfang der sechziger Jahre statistisch festlegt und dabei wiederum ausscheidet, je nachdem die Grundstücke freiwillig verkauft sind, oder prosequiert wurden oder zu Fallitmassen gehörten; es wird dabei im wesentlichen nur die Zahl der bezüglichen Verkäufe mit Trennung nach Stadt und Vorstadt einerseits und Landgebiet andererseits berücksichtigt, sowie die Gesamtsumme der Kaufpreise und der Durchschnittspreis für ein Grundstück. Die Ergebnisse sind im Statistischen Handbuch für den Hamburgischen Staat (vgl. z. B. Zweite Ausgabe 1880, S. 65; Vierte Ausgabe 1891, S. 83) veröffentlicht. Das Ganze charakterisiert sich zum Teil auch als eine unbeschränkte Statistik der Zwangsversteigerungen allerdings in nur geringfügiger Durchführung.

Die von dem Deutschen Landwirtschaftsrat geforderten Einzelmomente sind in den Zwangsversteigerungsstatistiken von Württemberg, Hessen, Baden und Sachsen-Meiningen je etwa zur Hälfte, aber mit Unterschieden im einzelnen bereits berücksichtigt und zwar sind es durchweg wohl die wesentlicheren Momente, welche schon Berücksichtigung gefunden haben; die bezüglichen Feststellungen Hamburgs sind nur von geringer Bedeutung.

2. Beschränkung auf den land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz. Mit der Beschränkung auf die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke werden die Zwangsversteigerungen in Preussen auf Grund einer Anregung des Landes-Oekonomiekollegiums seit dem 1. April 1886 statistisch näher festgelegt und zwar in der Weise, dass über die einzelnen bezüglichen Zwangsversteigerungsfälle seitens der Amtsgerichte Zählkarten, welche mit der Zeit noch einige Erweiterung erfahren haben, ausgefüllt und regelmässig dem Königl. Statistischen Bureau zur weiteren Verarbeitung übermittelt werden. Bei der letzteren finden namentlich die Ursachen der Zwangsversteigerungen eine besonders eingehende Berücksichtigung. Die Bearbeitung gibt die Gesamtzahl, die Gesamtfläche und den Grundsteuerreinertrag der versteigerten Grundstücke an und verteilt so-

dann Zahl und Fläche auf einzelne Grössenklassen (unter 0,75 ha, 0,75—2 ha, 2—10 ha, 10—50 ha, 50 und mehr ha) und weiter auch danach, ob Land- und Forstwirtschaft der Hauptberuf des Besitzers war, ob Landwirtschaft der Nebenberuf des Besitzers war, ob die Zwangsversteigerung behufs Auseinandersetzung zwischen Mitbesitzern oder ob sie zu Erbteilungszwecken erfolgte. Daneben werden die Ursachen der Zwangsversteigerungen als Hauptursachen und Mitursachen in verschiedenen Kombinationen und Ausscheidungen verfolgt; es werden folgende neue Ursachen geschieden: I. Schlechte Lage der Landwirtschaft; II. Wucher, Uebervorteilung im Handel; III. Unzweckmässige Erbregulierung; IV. Wirtschaftsunfälle und Naturereignisse; V. Familienverhältnisse und Krankheit; VI. Geschäftliche Verhältnisse; VII. Freiwillige ungünstige Uebernahme; VIII. Eigenes Verschulden; IX. Sonstige Ursachen. Die Ergebnisse werden in der Zeitschrift des Königl. Preussischen Statistischen Bureaus (vergl. 27. Jahrgang 1887, S. 205 ff.; 29. Jahrgang 1889, S. 139 ff.) veröffentlicht.

In Bayern besteht eine Statistik der Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Anwesen seit dem Jahre 1880, welche durch eine Ministerialverfügung vom 22. März 1892 eine neue Ordnung erhalten hat. Das Material wird hier von den Gemeindebehörden durch Ausfüllung eines Fragebogens beschafft, welcher nach Prüfung und Richtigstellung durch das Bezirksamt an das Königl. Statistische Bureau zu weiterer Verarbeitung gelangt. Festgestellt wird im einzelnen das versteigerte Anwesen nach seiner Bezeichnung und nach seiner Grundfläche, ob der von der Zwangsversteigerung betroffene Landwirt weitere Gewerbe ausgeübt und eventuell welche, wie viel Hektar ausser Bewirtschaftung blieben und wie lange, ob die bezügliche Grundfläche am Schlusse des Jahres noch ausser Bewirtschaftung gewesen, und endlich die Ursachen der Zwangsversteigerung mit besonderer Hervorhebung der Hauptursache. Die Ursachen der Zwangsversteigerung werden in der Verarbeitung nicht näher unterschieden, dagegen aber sehr eingehend die Grössenklassen der Grundstücke (unter 1 ha, 1—2 ha, 2—3 ha, 3—4 ha, 4—5 ha, 5—10 ha, 10—20 ha, 20 bis 30 ha, 30—40 ha, 40—50 ha, 50—75 ha, 75—100 ha, 100—150 ha, 150—200 ha, 200—300 ha, über 300 ha), und die in Frage kommenden Gewerbearten. Die Ergebnisse werden sowohl in der Zeitschrift des Kgl. Statistischen Bureaus (vergl. z. B. 12. Jahrgang 1880, S. 175; 25. Jahrgang 1892 S. 222) und in dem Sta-

tistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern (vergl. I. Jahrgang 1895 S. 61), sowie jetzt auch in den Beiträgen zur Statistik des Königreichs Bayern (vgl. Band 66, erscheint 1904) zur Veröffentlichung gebracht. Sowohl die beschränkte Zwangsversteigerungsstatistik Preussens als auch die Bayerns lassen die Mehrzahl der von dem Deutschen Landwirtschaftsrat gewünschten Einzelmomente ausser Betracht.

III. Statistik der Gutszertrümmerungen. Endlich haben wir hier noch eine Spezialstatistik hervorzuheben, welche gleicherweise nur eine in bestimmter Weise charakterisierte Kategorie von Besitzwechseln von Grund und Boden und zwar eine noch enger begrenzte als die durch die Zwangsvollstreckung bedingte umfasst, nämlich die Statistik der Gutszertrümmerungen, welche sich nur in zwei deutschen Staaten, Bayern und Braunschweig, aber im wesentlichen übereinstimmend — die Braunschweigische Statistik ist der Bayerischen nachgebildet — findet. Als Gutszertrümmerungen (Hofausschlachtungen) kommen dabei alle diejenigen Geschäfte in Betracht, welche dazu geführt haben, dass ein bäuerliches Anwesen als solches nicht mehr fortbesteht oder durch Abtrennung von Grundstücken so wesentlich verkleinert worden ist, dass sich hieraus nachteilige Folgen für den Fortbestand und die gedeihliche Fortführung der betreffenden Wirtschaft ergeben haben.

Nachdem in Bayern zunächst eine einmalige Erhebung im Jahre 1890 über die in den Jahren 1888, 1889 und 1890 stattgehabten Gutszertrümmerungen angeordnet war (Ergebnisse veröffentlicht in den Beiträgen zur Statistik des Königreichs Bayern, Band 59, Anhang S. 1 ff.), ist eine gleiche Erhebung zuerst wiederum als einmalige für das Jahr vom 1. März 1894 bis zum 1. März 1895 eingeführt, welche dann aber zu einer fortlaufenden erweitert wurde und seitdem noch bis jetzt besteht. Festgestellt wird dabei das Anwesen nach der näheren Bezeichnung und der gesamten Grundfläche vor der Zertrümmerung, Name und Stand des Besitzers nebst Angabe eines allenfalsigen Nebenberufes, die verbliebene Restfläche nach der Zertrümmerung, der Name und der Stand des Zertrümmerers bezw. ob derselbe ein gewerbsmässiger Güterhändler ist; gleichzeitig werden dann auch noch über die gewerbsmässigen Güterhändler verschiedene Einzelheiten erhoben, welche für die vorliegende Frage ohne Belang sind. Die Veröffentlichung der Ergebnisse geschieht in dem Statisti-

schen Jahrbuch für das Königreich Bayern (vergl. 6. Jahrgang 1901, S. 74) und in den Beiträgen zur Statistik des Königreichs Bayern (Band 66, erscheint 1904).

Für die Braunschweigische Statistik ist ein ähnliches Formular mit denselben Einzelmomenten vorgeschrieben, welches ebenso wie in Bayern von den Gemeindebehörden auszufüllen und von dem Statistischen Bureau weiter zu verarbeiten ist. In einer allgemeinen Rubrik »Bemerkungen und besondere Wahrnehmungen« sollen, soweit sich solches feststellen lässt, Angaben gemacht werden bezüglich der Preise bei der Gutszertrümmerung, bezüglich des ungefähren Gewinns oder Verlustes des Gutszertrümmerers, bezüglich der Ursachen der Gutszertrümmerung, ob und in welcher Weise die vereinzelten Grundstücke anderen Anwesen zugelegt sind. Durch die Angaben in der bezeichneten Rubrik wurde es ermöglicht bei der Verarbeitung namentlich auch die Ursachen der Gutszertrümmerungen in einer gewissen Weise als Alter, Verschuldung, Verzug in andere Gegend, Konkurs, Erbteilung zu berücksichtigen. Die Ergebnisse werden in den Beiträgen zur Statistik des Herzogtums Braunschweig (vergl. Heft XIV, 1898, S. 17 ff.) veröffentlicht.

Diese Statistik der Gutszertrümmerungen, welche als solche einen bestimmten, in sich geschlossenen, aber enger begrenzten Zweck verfolgt, kann aber noch weniger wie die Zwangsversteigerungsstatistik, bei welcher an sich auch das Gleiche der Fall ist, welche sich aber doch auf einer immerhin etwas breiteren Grundlage bewegt, dazu dienen, eine allgemeine Besitzwechselstatistik irgendwie zu ersetzen. Den derzeitigen Anforderungen des Deutschen Landwirtschaftsrats beziehungsweise dem denselben zu Grunde liegenden Endzweck würden weder die Statistik der Zwangsversteigerungen noch die Statistik der Gutszertrümmerungen Genüge leisten können, auch wenn man dieselben derart erweitern und ergänzen würde, dass alle die vom Deutschen Landwirtschaftsrat berührten Einzelmomente zur Feststellung gebracht würden.

IV. Endergebnis. Wenn wir uns nun aus der vorstehenden Schilderung des derzeitigen Standes der Besitzwechselstatistik in den deutschen Staaten ein Endergebnis ziehen, so kann dieses nur dahin gehen, dass die Besitzwechselstatistik bislang in den deutschen Staaten nur eine sehr geringe Ausbildung erfahren hat und dass auf diesem Gebiete noch vieles zu leisten erübrigt. Etwa die Hälfte der deutschen Staaten wie Mecklenburg-Schwe-

rin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuss jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Elsass-Lothringen hatten wir überhaupt nicht anzuführen, da in ihnen keinerlei Besitzwechselstatistik in Frage kommt. Diejenigen Staaten aber, welche lediglich genannt wurden, weil sie in der Justizstatistik die Zahl der Besitzwechselfälle festlegen, wie Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuss älterer Linie sind jenen ersteren sachlich vollständig gleich zu erachten, da in jener Festlegung eine Besitzwechselstatistik nicht gefunden werden kann. Auch diejenigen Staaten, welche lediglich eine Gutszertrümmerungsstatistik wie Braunschweig, oder daneben beziehungsweise allein eine Zwangsversteigerungsstatistik besitzen wie Bayern, Hessen und Sachsen-Meiningen heben sich, wenn wir das Ganze im Auge haben, noch nicht sehr weit über die erstgenannten Staaten heraus, da die fraglichen Statistiken als solche eine Besitzwechselstatistik in keiner Weise ersetzen können. Sachsen (Königreich), welches an sich die allgemeine Besitzwechselstatistik mit einer ganz besonderen Sorgfalt und weitaus am eingehendsten ausgebildet hatte, hat solches aber nur für einen beschränkten Zeitraum getan und versagt mithin gerade für die neuesten Jahre wiederum. So bleiben dann nur noch 6 Staaten übrig, von denen die Hälfte die drei freien Hansestädte ausmachen, welche wegen ihrer eigenartigen Verhältnisse in der fraglichen Beziehung wieder gesondert dastehen müssen. Die badische Besitzwechselstatistik, welche sich nur auf einen Teil des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes beschränkt, ist davon wiederum nur von einer ziemlich untergeordneten Bedeutung. Weit beachtenswerter ist die preussische Besitzwechselstatistik, die sich aber auch nur auf den land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz bezieht. Eine allgemeine und fortlaufende Besitzwechselstatistik in einer verschiedenartigen Ausdehnung finden wir nur in Württemberg, Bremen, Lübeck und Hamburg, aber die Einzelmomente, deren zahlenmässige Klarstellung der Deutsche Landwirtschaftsrat für erforderlich erachtet, sind auch hier nur in einer mehr oder weniger beschränkten Weise berücksichtigt.

B. Hypothekarstatistik.

I. Vorbetrachtung. Ebenso wie die Besitzwechselstatistik prinzipiell nur als eine fortlaufende und dauernde Statistik

gedacht werden kann, welche für alle die bei ihr in Frage kommenden Einzelmomente alljährlich die nötigen zahlenmässigen Ausweise gibt und auf diese Weise es ermöglicht, alle die grossen und kleinen Verschiebungen, welche durch den Wechsel der Zeiten und der Verhältnisse gegeben sind, unmittelbar und sofort nachzuweisen und in ihren bezüglichen Ursachen zu verfolgen, ebenso muss auch eine den praktischen und theoretischen Anforderungen entsprechende Hypothekarstatistik ihre Nachweisungen fortlaufend und für jedes Jahr in alle den für notwendig erachteten Einzelmomenten geben, denn nur so wird man die Entwicklung bis in ihre kleinsten Wirkungen hin übersehen und sachgemässe sichere Schlüsse aus ihr ziehen können, um eventuell auch für praktische Anregungen ein gefestigtes Urteil zu haben. Es ist dieses aber eine Forderung, die ebensowohl allgemein vom theoretischen Standpunkt zu stellen ist wie jetzt speziell durch die Stellungnahme des Deutschen Landwirtschaftsrats; ohne dieselbe können nicht nur die derzeitigen Zwecke des Deutschen Landwirtschaftsrats nicht erreicht werden, sondern es würde auch in gleicher Weise das Material für die Lösung jeder allgemeinen theoretischen Frage versagen. Man wird den fortlaufenden und dauernden Nachweis bei der Hypothekarstatistik daher als ein allgemeines theoretisches Bedingnis hinstellen müssen.

Nun hat aber, wie wir demnächst noch näher sehen werden, der Nachweis des Standes der hypothekarischen Belastung gerade seine besonders grossen Schwierigkeiten; umfangreiche Arbeiten, die grössere Arbeitskräfte und hohe finanzielle Aufwendungen bedingen, sind dazu erforderlich, und es muss bei dieser Sachlage von vornherein als ausgeschlossen erachtet werden, dass für ein über den allerkleinsten Umfang hinausgehendes Gebiet sich alljährlich eine Aufnahme der hypothekarischen Grundbelastung ermöglichen lasse. Um aber diese hemmende tatsächliche Lage mit den theoretischen Anforderungen in Einklang zu bringen und doch einen Erfolg zu ermöglichen, hat man zu einer Teilung der Hypothekenstatistik in zwei Zweige gegriffen, welche sich gegenseitig ergänzen und auf diese Weise zu einem immerhin befriedigenden Ergebnis führen können. Man hat den unmittelbaren Nachweis des Standes der hypothekarischen Belastung lediglich als eine einmalige Erhebung aufgefasst, welche eventuell nur nach einem mehr oder weniger längeren Zeitraum zu wiederholen sein wird, und daneben dann als regelmässig fort-

laufende Erhebung einen Veränderungsnachweis gestellt, welcher sich ausschliesslich auf die Neubegründung und das Aufhören hypothekarischer Belastungen in dem einzelnen Jahr (die Neueintragungen und die Löschungen von Hypotheken) bezieht. Durch entsprechendes Zu- und Abrechnen der Daten der letzteren Erhebung zu bezw. von den Daten der einmaligen Bestandesaufnahme wird man dann für jedes einzelne Jahr den Stand der hypothekarischen Belastung feststellen können und diese Feststellungen werden mit dem tatsächlichen Verhältnis um so mehr im Einklang stehen, je mehr die beiden Erhebungen mit einander in Uebereinstimmung gebracht sind.

Immerhin wird sich diese Standesfeststellung durch Berechnung nur für einen gewissen Zeitraum mit der erforderlichen Sicherheit durchführen lassen, da kleinere Fehler und Unstimmigkeiten nach der Natur der Sache sich dabei in der praktischen Durchführung bei aller Sorgsamkeit nicht ganz vermeiden lassen werden und diese durch ihre im Laufe der Zeit sich vollziehende Häufung notwendig eine gewisse und eventuell grössere Differenz zwischen dem berechneten und dem wirklichen Stand der hypothekarischen Belastung veranlassen müssen. Man wird deshalb regelmässig gezwungen sein, die allgemeine Bestandesaufnahme von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Die durch die eigenartigen Sachverhältnisse gebotene Zerlegung der Hypothekarstatistik in zwei Teile hat sich aber da, wo dieser Zweig der Statistik überhaupt zur Ausbildung gekommen ist, auch geltend gemacht; so werden wir bei unserer weiteren Betrachtung derselben gleicherweise folgen müssen und die Bestandesaufnahme der hypothekarischen Belastung des Grundbesitzes als einmalige Erhebung von der Verfolgung der Bewegung der hypothekarischen Belastung als dauernder und fortlaufender Erhebung zu scheiden haben.

II. Bestandesaufnahme der Hypothekarbelastung. Die Bestandesaufnahme der hypothekarischen Grundbelastung, welcher wir uns nunmehr zunächst zuwenden, teilt sich aber auch wiederum zwiefach. Sie kann nämlich einmal eine vollständige sein, welche sich auf das ganze Gebiet eines Staates bezieht und die hypothekarische Belastung für dieses in allen seinen Teilen erfasst, oder sie kann auch eine Teilaufnahme sein, welche nur einen bestimmten abgeschlossenen Gebietsabschnitt oder eine Anzahl speziell zu dem

Zweck ausgeschiedener Distrikte des Gesamtstaates, welche wiederum als typisch für die Gesamtheit angesehen werden können, zum Gegenstande hat. Es liegt wohl auf der Hand, dass für die Zwecke, welche jetzt der Deutsche Landwirtschaftsrat mit seinen Anregungen zu erreichen strebt, nur die erste Kategorie der Gesamtaufnahmen die zahlenmässigen Unterlagen in einer vollkommen und nach jeder Richtung hin genügender Weise bieten kann, wie solches ja ebenmässig auch für die meisten wissenschaftlichen Spezialuntersuchungen der Fall sein wird. Bezüglich der Gesamtaufnahme ist aber gemäss der tatsächlichen Entwicklung im Deutschen Reiche noch weiter zu scheiden, je nachdem sie sich gleicherzeit auf den gesamten Grundbesitz im Staate — und dieses ist wiederum das Vollkommene und Erstklassige — oder nur auf den ländlichen beziehungsweise auch nur auf den städtischen Grundbesitz beziehen.

1. Gesamtaufnahme. a. Unbeschränkte Erhebung für alle Grundbesitzungen. Bei Betrachtung der Gesamtaufnahme der hypothekarischen Belastung des ganzen Grund und Bodens im Staatsgebiet dürfen wir es wohl nicht unterlassen, zunächst einer bezüglichen Erhebung wenigstens kurz zu gedenken, welche überhaupt als die erste für ein Staatsgebiet zur Durchführung gebracht wurde und sich damit als der Anfang der ganzen Hypothekarstatistik darstellt. Es ist dieses jene allgemeine Feststellung der hypothekarischen Grundbelastung, welche im Jahre 1805 für das derzeitige Gesamtgebiet Preussens auf Veranlassung des Staatsministers Freiherrn vom Stein angeordnet und durchgeführt wurde, eine Feststellung, welche die eingetragene Schuldenlast in Eins mit Ausscheidung der städtischen Grundstücke, der adligen Güter und der bäuerlichen Grundbesitzungen gab, daneben aber auch den Wert der Grundbesitzungen berücksichtigte und das Verhältnis der Schuldensumme zum Wert berechnete. Besitzt diese erste hypothekarische Bestandesaufnahme als solche auch eine grössere historische Bedeutung, so kann sie doch für die Gegenwart einen praktischen Wert nicht mehr haben, und da Preussen jener ersten eine weitere, allgemeine Bestandesaufnahme der hypothekarischen Belastung bislang nicht hat folgen lassen, so steht es für unsere derzeitige Betrachtung tatsächlich nur denjenigen Staaten gleich, welchen die fragliche allgemeine Bestandesaufnahme überhaupt fehlt.

Nicht lediglich von historischem Wert, wenn auch in ihren

Ergebnissen immerhin schon etwas veraltet, ist die für Sachsen (Königreich) durch Verfügung des Justizministers vom 20. November 1884 angeordnete allgemeine statistische Festlegung der hypothekarischen Verschuldung des Grund und Bodens, welche sich auf den Stand vom 31. Dezember 1884 bezieht. Die ganze Erhebung war, um tunlichst weitgehenden Sonderzwecken dienen zu können, auf einer sehr breiten Grundlage angesetzt; so waren beispielsweise in dem Erhebungsformular die belasteten Grundstücke in neun verschiedene Kategorien unberücksichtigt der Grösse derselben geschieden. Bei der weiteren Verarbeitung erwies sich jedoch eine Durchführung in den zuerst angenommenen ausgedehnten Grenzen teils wegen der bedeutenden daraus erwachsenden Arbeitslast teils auch wegen der Unzulänglichkeit des Materials für Erzielung genügend sicherer und brauchbarer Ergebnisse nicht möglich, und man musste sich bei der an sich vorzüglichen Veröffentlichung, welche in der Zeitschrift des Kgl. Sächsischen statistischen Bureaus (XXXVIII. Jahrgang, 1892, S. 66 ff.) erfolgte, eine wesentliche Beschränkung auflegen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse geschah in drei Tabellen. In der ersten werden die Summen der Hypotheken gegeben und dabei die freiwillig bestellten Pfandrechte in solche für Erbteile, für Sparkassen, für andere Kreditinstitute, für Privatpersonen, Stiftungen etc. und Kredit- und Kautions-Hypotheken, vorgemerkte Forderungen geschieden; daneben sind die Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung, des Arrestes oder der einstweiligen Verfügungen gestellt; endlich ist die Gesamtsumme der Hypothekenschulden gezogen und zwar einmal mit Einschluss und sodann mit Ausschluss der Kredit- oder Kautionshypotheken und der vorgemerkten Forderungen; diese Daten sind für die Amtsgerichtsbezirke unter Ausscheidung der Ortschaften nach Stadt- und Landgemeinden aufgeführt. In der zweiten Tabelle sind die gleichen Angaben für die 22 grösseren Stadtgemeinden (mit mehr als 10 Tausend Einwohnern nach der Volkszählung von 1890) gemacht. Die dritte Tabelle endlich berechnet für die Landgerichtsbezirke, diese auch wieder getrennt nach Stadt- und Landgemeinden, sowie für die 22 grösseren Städte, welcher Betrag an Hypothekschulden auf einen Einwohner, auf ein bewohntes Haus, auf ein zur Brandversicherung eingeschätztes Grundstück und auf eine Grundsteuereinheit — für die Landgerichtsbezirke im ganzen auch auf ein Quadratkilometer — entfällt. Danach ist also doch die grosse

Mehrheit der vom Deutschen Landwirtschaftsrat für wünschenswert erachteten Spezialmomente unberücksichtigt geblieben.

Eine zeitlich noch etwas weiter zurückliegende Festlegung der hypothekarischen Grund- und Bodenbelastung hat allgemein Sachsen-Meiningen in den Jahren 1874/81 bei Anlegung der Hypothekenbücher vorgenommen. Es handelt sich dabei aber im wesentlichen nur um eine Feststellung der Schuldensummen, wobei von den angeführten Einzelmomenten des Deutschen Landwirtschaftsrats lediglich die Unterscheidung zwischen Stadt und Land Berücksichtigung gefunden hat; berechnet ist für die Amtsgerichtsbezirke und für die Ortschaften über 2000 Einwohner, wie viel die Hypothekenschuld auf den Kopf der Bevölkerung, auf je 100 M. Grund- und Gebäudesteuer und auf je 100 M. Klassen- und Einkommensteuer beträgt; eine Veröffentlichung der verarbeiteten Ergebnisse hat nicht stattgefunden. Abgesehen von ihren engen Grenzen wird die fragliche Statistik für praktische Zwecke jetzt schon um deswillen nicht mehr sehr hoch zu bewerten sein, weil ihre Ergebnisse zeitlich verhältnismässig weiter zurückliegen und daher mehr oder weniger veraltet erscheinen dürften.

Mit der neuesten voll durchgeführten Bestandesaufnahme der hypothekarischen Belastung des Grundbesitzes kommt dann Braunschweig in Frage. Man besass hier bereits eine ältere bezügliche Feststellung, welche allerdings in ziemlich engen Grenzen gehalten war und nach dem Stande vom Ausgang des Jahres 1854 im wesentlichen nur die Summen der Schulden mit Ausscheidung von Stadt und Land umfasste; durch die gleichzeitig angeordnete statistische Verfolgung der Neueintragungen und Löschungen von Hypotheken vom 1. Januar 1855 an hatte man dann weiter durch fortgesetzte Zu- und Abrechnung den Stand auch für die Folgezeit fortgesetzt berechnet, aber im Laufe der Jahre war die Abweichung zwischen diesem berechneten Stand und dem tatsächlichen Stand eine immer grössere geworden, so dass man schliesslich den berechneten Daten so gut wie gar keinen brauchbaren Wert mehr beilegen konnte. Es wurde deshalb eine neue allgemeine Aufnahme der Hypothekenbelastung nach dem Stande vom 1. Januar 1897 angeordnet und diese gleichzeitig in einer eingehenderen Weise ausgestaltet. Die Verarbeitung wurde nach den Hauptdaten für jede einzelne Gemeinde gesondert vorgenommen und geschah auch dementsprechend die Veröffentlichung für jede Gemeinde; es wird dadurch ermöglicht, nicht nur den Unterschied

von Stadt und Land bezüglich der Einzelheiten genau zu verfolgen, sondern in gleicher Weise auch beliebig Zusammenstellungen für kleinere gleichartige Bezirke zu machen. Die belasteten Grundstücke sind durchweg nach Grössenklassen (0—20 a, 20 a—2 ha, 2—5 ha, 5—20 ha, 20—100 ha, 100 ha und darüber) geschieden; in den drei untersten Grössenklassen sind die Grundstücke ferner noch auseinandergehalten je nachdem sie sog. flüchtige d. h. ohne Gebäude und auch nicht als Zubehör zu Grundstücken mit Gebäuden gehörend oder Besitzungen mit Gebäuden sind; endlich sind die Grundstücke mit industriellen Etablissements gesondert herausgehoben. Für die einzelnen Grundstückskategorien ist stets die Gesamtgrösse, das Grundsteuerkapital und der Brandversicherungswert speziell festgestellt. Die Belastungen sind zunächst in Ablösungskapitale, bäuerliche Lasten, eigentliche hypothekarische Belastungen, Kautionshypotheken und sonstige Belastungen geschieden; die Ablösungskapitale sind weiter danach getrennt, ob sie für das herzogl. Leihhaus oder für andere Berechtigte eingetragen sind; die bäuerlichen Lasten zerfallen in Abfindungen und Leibzuchten, die eigentlichen hypothekarischen Belastungen in solche für das herzogl. Leihhaus, für andere Institute, welche regelmässig Abtragszahlungen fordern, und für sonstige Gläubiger, die sonstigen Belastungen in einmalige und in jährliche. Der Wert der Besitzungen ist in einer doppelten Weise festgestellt: einmal auf Grund des Grundsteuerkapitals und des Brandversicherungswertes und sodann auf Grund des zur Ergänzungssteuer durchschnittlich angenommenen Grundwerts und des Brandversicherungswertes. Der Gesamtbetrag der in sicheren Geldbeträgen nachzuweisenden Belastungen (nicht berücksichtigt sind dabei die bäuerlichen Lasten, die Kautionshypotheken und die jährlichen sonstigen Belastungen) ist zusammengezogen und zu den beiden Werten in Verhältnis gebracht. In der Spezialbearbeitung sind sodann noch weitere Einzelheiten nach Tunlichkeit klarzustellen versucht. Die Veröffentlichung der Ergebnisse ist in den Beiträgen zur Statistik des Herzogtums Braunschweig (Heft XV, 1900 und Heft XVI. 1901) erfolgt. Von den durch den Deutschen Landwirtschaftsrat aufgestellten Spezialfragen lässt die Braunschweigische Statistik die nach dem Zinsfuss, nach der Kündbarkeit und Unkündbarkeit und nach dem Zweck ganz oder doch teilweise unbeantwortet.

Für Hamburg haben wir eine allerdings sehr eng begrenzte

Feststellung der hypothekarischen Grundbelastung nur für den *wesent*licheren Teil des Staatsgebiets, nämlich für das Gebiet des Stadthypothekenbureaus, welches in der Hauptsache die innere Stadt, die Vorstadt St. Pauli und die ehemalige Vogtei Rotherbaum umfasst, und für das Gebiet des Landhypothekenbureaus, zu welchem St. Georg, die Vororte, abgesehen von der ehemaligen Vogtei Rotherbaum, und das übrige Gebiet der Landherrenschaften der Geest- und Marschlande gehört; die Feststellungen fehlen also für die Landherrenschaften Bergedorf und Ritzebüttel. Dabei handelt es sich auch zeitlich nicht um eine einheitliche Feststellung, sondern es ist die für das Gebiet des Landhypothekenbureaus im Jahre 1867, die für das Gebiet des Stadthypothekenbureaus im Jahre 1878 nach dem Bestand am Schlusse der beiden Jahre erfolgt. Beide Feststellungen beschränken sich aber lediglich auf die Gesamtsumme der hypothekarischen Beschwerung für das ganze bezügliche Gebiet, ohne weitere Ausscheidungen zu machen oder Einzelmomente zu berücksichtigen. Diese Gesamtsummen sind dann nur mit der Gesamtzahl der Grundstücke und den Grundsteuertaxen sämtlicher Grundstücke in Verhältnis gebracht, auch hat eine Fortrechnung auf Grund der jährlich vorgekommenen Neueintragungen und Löschungen stattgefunden, so dass die Daten für einen längeren Zeitraum erscheinen. Die Veröffentlichung ist erfolgt in dem Statistischen Handbuch für den Hamburgischen Staat (vgl. z. B. 2. Ausgabe 1880, S. 64; 4. Ausgabe 1891, S. 81 ff.).

b. Beschränkung auf ländlichen oder auf städtischen Grundbesitz. Ausschliesslich für die ländlichen beziehungsweise landwirtschaftlichen Grundbesitzungen, aber auch für diese nur in einer gewissen Beschränkung, haben die hypothekarische Grundbelastung Lippe und Sachsen (Königreich) festgestellt. In Lippe wird seit 1844 der Bestand der Hypotheken alle drei Jahre für die Kolonate von 3 ha Grösse und darüber aufgenommen, doch bezieht sich die Aufnahme im wesentlichen nur auf die Summe der Hypothekenschulden, so dass die vom Deutschen Landwirtschaftsrat herausgehobenen Einzelmomente durchweg unberührt bleiben. Die Veröffentlichung der Ergebnisse geschieht durch das Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Sachsen (Königreich) war auf Grund der oben besprochenen allgemeinen Bestandesaufnahme der Hypothekenbelastung

doch nicht in der Lage, bezüglich mannigfacher Einzelfragen, die sich gerade für die Verhältnisse und die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft aufdrängten, sich die erwünschte zahlenmässige Klarstellung zu verschaffen und so wurde eine fernere Aufnahme nach dem Stande vom 1. Januar 1897 auf Anregung des Landeskulturrats durch Ministerialverfügung vom 10. Juni 1897 angeordnet. Dabei wurden aber alle Besitzungen mit weniger als 2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche, alle Besitzungen in den Fluren der Städte mit mindestens 20 Tausend Einwohnern, alle dem Reichs- und Staatsfiskus, den Stadt-, Land- und Kirchengemeinden, den Stiftungen, der Universität Leipzig, den Landesschulen, sowie den Kommandit-, Aktien- und Bergwerksgesellschaften gehörigen landwirtschaftlichen Besitzungen, sowie aller mit Gewerbebetrieben verbundener und Bauland umfassender Grundbesitz ausgeschieden und die Bearbeitung nur auf die rein landwirtschaftlichen Besitzungen ausgedehnt. Die Ergebnisse, welche in dem Jahresberichte des Landeskulturrates über die Landwirtschaft im Königreich Sachsen für das Jahr 1902 zur Veröffentlichung gekommen sind, bringen namentlich nähere Nachweise über das Verhältnis der hypothekarisch belasteten Grundbesitzungen zu den nicht belasteten Grundstücken, über die Verteilung der Hypothekenschulden auf die geschlossenen Güter nach Grössenklassen (2—5 ha, 5—10 ha, 10—20 ha, 20—50 ha, 50—100 ha, über 100 ha) und über die einzelnen Arten der hypothekarischen Belastungen (freiwillige Hypotheken, zwangsweise bestellte Hypotheken, Kredit-, Kautions- und Bürgschaftshypotheken, für Erbteile eingetragene Hypotheken, Amortisationshypotheken), wobei im einzelnen noch Spezialausscheidungen gemacht werden; tabellarisch wird für die Erhebungsbezirke, die Amtshauptmannschaften und die Kreishauptmannschaften, angegeben, wie viel Besitzungen, welcher Flächengehalt und wie viel Grundsteuereinheiten hypothekarisch belastet und hypothekenfrei sind und wie viel an Hypotheken bei den nach Grössenklassen geschiedenen geschlossenen Gütern durchschnittlich auf ein Hektar Fläche und auf eine Grundsteuereinheit entfällt. Den derzeitigen Einzelanforderungen des Deutschen Landwirtschaftsrats wird auch hier nur in einem geringeren Grade genügt.

Nur für die städtischen Grundbesitzungen hat andererseits Lübeck eine Festlegung der hypothekarischen Belastung im Jahre 1900 vorgenommen, die aber auch verhältnis-

mässig nur auf wenige Momente ausgedehnt ist und dementsprechend hinter den Wünschen des Deutschen Landwirtschaftsrates zurückbleibt. Ausscheidungen nach einzelnen Arten der hypothekarischen Belastungen sind gemacht, auch ist der Wert (Nutzwert) der belasteten Grundbesitzungen festgestellt, so dass das Verhältnis zwischen Wert und Belastung klargelegt werden kann.

c. Gesamtaufnahme noch in Durchführung. Endlich haben wir bei den allgemeinen Hypothekenbestandsaufnahmen noch Baden hervorzuheben, welches eine solche ganz kürzlich eingeleitet, aber zur Zeit in ihrer Durchführung noch nicht vollendet hat. Nach einer Verfügung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts vom 23. April 1903 soll, um einem Antrag der II. Kammer der Landstände zu entsprechen, in sämtlichen Grundbuchbezirken des Grossherzogtums eine Erhebung über die pfandrechtlich gesicherten Schulden nach dem Stande vom 1. Januar 1903 veranstaltet werden. In dem Erhebungsformular ist, abgesehen von der Grundbuchbezeichnung des Grundstücks, im einzelnen anzugeben: der Beruf des Eigentümers des belasteten Grundstücks und zwar ob Landwirt, ob Gewerbe-, Handel-, Verkehrtreibender, ob zugleich Landwirt und Gewerbetreibender, ob Sonstiger; der Kapitalbetrag der Forderung (Grund- oder Rentenschuld); der bereits abbezahlte Betrag der Forderung (Grund- oder Rentenschuld); der Zinsfuss; der Rechtsgrund der Forderung (Grund- oder Rentenschuld) und zwar ob Darlehn, ob Kaufschilling für Grundstücke, ob Erbgleichstellungsgeld, ob richterliches Urteil, ob sonstiger; die Bezeichnung des Gläubigers und zwar ob Sparkasse, ob Gemeinde, ob Stiftung oder Kirche, ob Landesversicherungsanstalt Baden, ob Landwirt, ob sonstige juristische oder Privatperson, wobei Art beziehungsweise Hauptberuf anzugeben ist; in der Rubrik Bemerkungen sind speziell Verweisungen bezüglich der Verhaftung mehrerer Grundstücke für die gleiche Forderung zu machen. Auch diese Erhebung wird demnach in ihren Ergebnissen eine Anzahl der besonderen Anforderungen des Deutschen Landwirtschaftsrats nicht befriedigen können.

2. Teilweise Bestandesaufnahmen. a. Spezielle Hypothekarerhebung. Wenn wir nunmehr zu den Teilbestandesaufnahmen übergehen, welche sich grundsätzlich und von vornherein nur auf einen bestimmten abgeschlossenen Gebietsteil oder auf eine Anzahl eigens zu dem Zweck ausgeschiedener und als ty-

pisch anzusehender Distrikte eines Staates beschränken, so haben wir hier hauptsächlich Preussen zu nennen. Zunächst sehen wir dort einige Aufnahmen für gewisse kleinere Gebietsteile, die aber nicht von der Zentralregierung, sondern von den für diese Gebietsteile als solche massgebenden Verwaltungsstellen ausgegangen sind; dieselben haben stets nur eine enger begrenzte lokale Bedeutung gehabt und besitzen zur Zeit auch wohl lediglich noch einen historischen Wert. Es sind dieses die statistischen Aufnahmen über die hypothekarische Belastung des Grund und Bodens für eine Anzahl von Rittergütern in den Kreisen Niederung, Konitz, Lauenburg i. P., Wirsitz, Sternberg und Rybnik aus den Jahren 1837, 1847 und 1857, eine weitere vorzugsweise beachtenswerte für die Provinz Sachsen aus dem Jahre 1858 und endlich eine solche für eine Anzahl bäuerlicher Grundstücke in den Kreisgerichtsbezirken Marienwerder und Mewe aus dem Jahre 1860. Demnächst sind hier zu erwähnen die Aufnahmen für die Stadt Berlin, welche seit 1843 erfolgen. Alle diese Erhebungen berücksichtigen aber in der Hauptsache nur die gesamten Verschuldungssummen, eventuell daneben auch noch den unverschuldeten Grundbesitz.

Von der Zentralregierung aus sind dann aber endlich für Preussen zwei Teilbestandesaufnahmen der hypothekarischen Belastung durchgeführt worden, die eine 1883, die andere 1896; beide stellen sich als selbständige, unter sich in Zusammenhang gebrachte Erhebungen dar, welche eine Gesamtbestandesaufnahme in der Hauptsache ersetzen eventuell auch vorbereiten sollten. Die Erhebung von 1883 bezog sich auf 52 als typisch ausgewählte Amtsgerichtsbezirke der Monarchie, die von 1896 auf 56 desgleichen; das erstemal war wegen ihrer besonderen bezüglichen Verhältnisse die Rheinprovinz nicht berücksichtigt, was das zweitemal nachgeholt wurde; eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist bezüglich der Daten von 50 Amtsgerichtsbezirken gegeben; in Betracht gezogen sind je ungefähr 3000 Gemeinden mit einer Fläche von über 1,4 Millionen Hektar oder etwa 6 Proz. des gesamten Staates. Bei beiden Erhebungen wurde das Material teils von den Katasterbeamten, welche die Besitzungen festzustellen, den Grundsteuer-Reinertrag zu ermitteln und die Besitzgruppen zu bilden hatten, teils von den Grundbuchführern, welche die hypothekarische Verschuldung aus dem Grundbuche zu erheben und für die fünf Besitzklassen festzulegen hatten, beschafft. Beide

Erhebungen erstreckten sich nur auf die rein ländlichen Gemeinden. Festgestellt sollte namentlich die Höhe der Verschuldung und ihr Verhältnis zum Grundsteuerreinertrag werden, nicht berücksichtigt wurde die Verschiedenartigkeit der Schulden, der Zinsfuss, Kündbarkeit und Unkündbarkeit, Zweck der Schuldaufnahme etc., so dass also für die meisten Einzelmomente des Deutschen Landwirtschaftsrats die Auskunft fehlt. Die Besitzungen wurden bei der Verarbeitung in folgende sechs Kategorien geschieden: Fideikommiss- und Stiftungsgüter; Besitzungen mit rund 500 Taler Grundsteuerreinertrag und darüber; Besitzungen mit 100—500 Taler Grundsteuerreinertrag; Besitzungen mit 30—100 Taler Grundsteuerreinertrag; Besitzungen mit weniger als 30 Taler Grundsteuerreinertrag; Besitzungen, die zu Fabriken, Bergwerken und nicht in Verbindung mit der Landwirtschaft betriebenen Anlagen gehören. Um das Verhältnis zwischen Verschuldung und Grundstückswert sachgemässer zu erfassen, ist 1896 auch auf die Schätzungsbogen der Ergänzungssteuer gegriffen und der dort gegebene Verkehrswert angezogen. Die Ergebnisse sind in der Zeitschrift des Königl. Preussischen Statistischen Bureaus (38. Jahrgang 1898, S. 93 ff.) der Oeffentlichkeit übergeben.

Eine kleinere Teilbestandesaufnahme hat 1896 auch Sachsen (Königreich) für eine geringe Anzahl von Gemeinden gemacht, dieselbe geschah jedoch nur probeweise, um den Plan für die demnächst nach dem Stande vom 1. Januar 1897 durchgeführte, oben besprochene Gesamtaufnahme für den ländlichen Grundbesitz zu prüfen, und hat deshalb eine selbständige Bedeutung nicht.

b. Agrarenqueten. Zu den teilweisen Bestandesaufnahmen der hypothekarischen Belastung ist endlich noch eine Reihe besonderer Erhebungen zu rechnen, welche an und für sich zwar über den Rahmen der Hypothekarstatistik, ja über den Rahmen der Statistik überhaupt hinausgehen, aber doch wiederum eine Hypothekarstatistik in einer gewissen Weise in sich und zwar an vorragender Stelle einschliessen. Es sind dieses die Süddeutschen Agrarenqueten aus den achtziger und neunziger Jahren. Uebereinstimmend verfolgen diese Agrarenqueten den Zweck, die Gesamtlage der Landwirtschaft und des ländlichen Grundbesitzes in allen ihren bezüglichen Einzelverhältnissen klarzulegen; sie stimmen demnach in ihrem Grundgedanken mit dem, was der Deutsche Landwirtschaftsrat in seinen der-

zeitigen Anforderungen schliesslich beabsichtigt, vollkommen überein. Beschränkt sind die Agrarenqueten durchweg ihrem besonderen Zweck nach auf den ländlichen Grundbesitz. Dass die hypothekarische Verschuldung bei diesen Agrarenqueten eine wesentliche Rolle spielen musste, liegt wohl auf der Hand, sie ist auch regelmässig mehr oder weniger nach statistischer Methode und dabei verhältnismässig eingehend in denselben behandelt worden. Aus dem weit umfangreicheren Material der Agrarenqueten, welche sich übrigens durchweg durch eine vorzügliche und eingehende Verarbeitung auszeichnen, interessiert uns hier natürlich nur jene Behandlung der hypothekarischen Verschuldung.

Die erste dieser Agrarenqueten, welche übrigens den anderen durchweg als Vorbild und Anhalt diente, wurde von Baden im Jahre 1883 angestellt; sie zeichnet sich vor allen durch eine vollendete und mustergültige Durchführung aus, welche den gesetzten Zweck voll zur Erfüllung brachte. Ausgedehnt wurde sie auf 37 Gemeinden, welche so gewählt waren, dass alle landwirtschaftlich wichtigen Gegenden möglichst gleichmässig zur Vertretung gelangten und dass dabei tunlichst in einer übereinstimmenden Weise notorisch günstige, mittlere und notorisch ungünstige Verhältnisse getroffen wurden. Die Feststellung der Schuldenlast geschah in erster Linie auf Grundlage der Grundbücher und der Pfandbücher; durch Spezialanfrage wurden dann aber diejenigen Belastungen, welche in den Büchern noch eingetragen standen, tatsächlich aber bereits ganz oder teilweise getilgt waren, ermittelt und entsprechend abgesetzt. Dabei wird im einzelnen nachgefragt: Wie verteilt sich der ermittelte Betrag der Immobiliarverschuldung auf die einzelnen Besitzgruppen und auf welche Gruppe — Grossgrund-, Mittel-, Kleinbesitz — entfällt der höchste Prozentsatz der Schuldenlast? Datiert der Schuldenstand aus älterer oder neuerer Zeit, hat derselbe etwa im letzten Jahrzehnt besonders zugenommen? Sind in den letzten fünf Jahren die Zinsen und Zieler regelmässig bezahlt worden oder sind die Landwirte mit den Zahlungen im Rückstand geblieben (wenn tunlich mit Zahlenangaben zu belegen)? Welches sind im allgemeinen die Ursachen der Verschuldung? Sind auf den Umfang derselben besonders von Einfluss gewesen das bestehende bäuerliche Erbrecht oder die üblichen ehelichen Gütersysteme, unwirtschaftlicher Ankauf von Grundstücken zu hohen Preisen, un-

genügender Besitz von Betriebskapital, zu frühe Gründung eines Haushalts, Verschwendungssucht sowie unordentliche Wirtschaft überhaupt, eine rasche Aufeinanderfolge schlechter Ernten oder besonderer Unglücksfälle (Viehsterben, Hagelschläge, Ueberschwemmungen), sonstige bekannt gewordene Umstände?

Bei der weiteren Verarbeitung des Materials, welche nach Möglichkeit alle wirtschaftlich wichtigen Gesichtspunkte und Verschiedenheiten zu berücksichtigen suchte, wurden die Besitzer geschieden einmal je nachdem sie Landwirtschaft ausschliesslich oder daneben noch ein Gewerbe ausübten, und daneben nach der Grösse ihres Besitzes und zwar nicht allein nach Grossgrund-, Mittel- und Kleinbesitz, sondern ferner noch nach kleineren Unterabteilungen; die Verschuldeten werden nicht nur, sondern ebenso auch die Unverschuldeten berücksichtigt; die Verschuldung wird nach den einzelnen Ursachen, wie sie oben spezialisiert sind, nachgewiesen; dieselbe wird namentlich auch zu den gleichfalls sorgfältig ermittelten Liegenschaftswerten in Verhältnis gesetzt etc. Dementsprechend finden wir hier die meisten der von dem Deutschen Landwirtschaftsrat jetzt erstrebten Einzelmomente berücksichtigt und zwar sind bezüglich derselben nicht nur genaue zahlenmässige Nachweisungen in reichhaltigen Tabellen sondern daneben auch eingehendere textliche Ausführungen gegeben. Die Veröffentlichung geschah in einer besonderen Drucklegung als: Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Grossherzogtum Baden 1883.

H e s s e n folgt sodann zunächst mit einer Agrarenquete, welche sich die Badische zum Vorbild genommen, aber doch auch in Verschiedenem von derselben abweicht. Dieselbe bezieht sich auf 25 als typisch ausgesuchte Gemeinden, ist aber auf die drei Jahre 1884—1886 ausgedehnt. Sie berücksichtigt die hypothekarische Belastung für alle Einwohner mit einem landwirtschaftlich benutzten Besitz von wenigstens 0,50 ha. Bei der speziellen Verarbeitung der Grundeigentumsverschuldung werden Unterscheidungen gemacht einmal nach dem Besitzverhältnis durch Heraushebung einer Reihe von Gruppen nach der Grösse der Besitzungen und ferner nach der Art des Wirtschaftsbetriebes durch Ausscheidung der Landwirte mit ausschliesslichem Landwirtschaftsbetrieb, der Landwirte mit gleichzeitiger Tagelohnarbeit und der Landwirte mit Gewerbebetrieb; der unverschuldete Besitz ist neben dem verschuldeten herangezogen; die Liegenschaftswerte sind ge-

nau festgelegt und zur Verschuldung in Verhältnis gebracht; die Zunahme der Immobiliarverschuldung ist näher zu ermitteln gesucht und ebenso auch die Ursachen der Verschuldung; es wurde aber über die Immobiliarverschuldung hinausgegangen und soweit tunlich die nicht in den Hypothekenbüchern eingetragene, auf dem persönlichen Kredit beruhende Schuld festgestellt. Tabellarisch ist besonders für jede der einzelnen Besitzgruppen das Areal, die Anzahl der Besitzer im ganzen und der verschuldeten im besonderen sowie der Prozentsatz der Verschuldung zu dem Liegenschaftswert nachgewiesen; eingehend sind daneben die übrigen Punkte in textlicher Darstellung für jede einzelne Gemeinde und sodann in Gesamtzusammenfassung behandelt. Die wesentlicheren der jetzt vom Deutschen Landwirtschaftsrat gewünschten Punkte sind von der hessischen Enquete berührt, wenn auch weniger in dem Tabellennachweis wie in der textlichen Behandlung, welche letztere an sich weitaus das Wesentlichere ausmacht. Die Veröffentlichung der Ergebnisse ist hier gleichfalls in gesonderter Form erfolgt: Die landwirtschaftliche Enquete im Grossherzogtum Hessen, veranstaltet vom Grossherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz in den Jahren 1884, 1885 und 1886.

Für Württemberg haben wir sodann sogar zwei solcher Agrarenqueten zu berühren. Die erste erfolgte im Jahre 1884/85 und erstreckt sich auf 6 Gemeinden. Sie schliesst sich mehr oder weniger eng an die Badische Erhebung an und ermittelt auch die Immobiliarverschuldung des ländlichen Grundbesitzes mit Unterscheidung der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung und der landwirtschaftlichen Bevölkerung mit gewerblichen Nebengeschäften; die gezahlten aber noch nicht gelöschten Pfandschulden wurden festgestellt und abgesetzt; die Ursachen wurden mit gleicher Einteilung wie in Baden berücksichtigt; eine Scheidung der Besitzungen nach Grössenklassen fand statt; es wurden nicht nur die Pfandschulden sondern auch die sonstigen persönlichen Schulden, letztere zum Teil durch Schätzung, zu ermitteln gesucht.

Die zweite Enquete, welche zu dem gleichen Zwecke im Jahre 1896 veranstaltet wurde, ist im grossen und ganzen der ersteren nachgebildet, sie beschränkt aber die Erhebung in ihren sachlichen Momenten etwas (weniger bezüglich der Hypothekenverschuldung wie bezüglich anderer Gegenstände), um sie dagegen in räumlicher Beziehung wesentlich weiter auch über das Badische

Mass hinaus auszudehnen, denn sie umfasst 126 Gemeinden, welche in der Weise ausgewählt sind, dass auf jeden Oberamtsbezirk des Landes zwei Gemeinden entfallen und im ganzen die besseren, die mittleren und die geringeren Gemeinden je in gleicher Anzahl vertreten sind. Eine fernere, eine Verbesserung in sich schliessende Abweichung der neuen Enquete ist die, dass die hypothekarische Verschuldung nicht lediglich nach dem jeweiligen Stand, sondern für drei, je durch zehn Jahre von einander getrennte Termine, den 1. Januar 1874, 1884 und 1894 besonders festgelegt wurde. Die nähere Verarbeitung speziell in den Tabellen erfolgte gemeindeweise; sie bezog sich auf den Stand der hypothekarischen Verschuldung (Gesamtbetrag der eingetragenen Schulden zu den drei Zeitpunkten, prozentuale Ab- und Zunahme in den beiden zehnjährigen Zeiträumen 1874—1884 und 1884—1894), auf die Höhe der bezahlten, aber noch nicht gelöschten Schulden und die Höhe der unversicherten Schulden (erstere für die drei Termine, letztere für 1894 in der absoluten Höhe und in dem Prozentverhältnis zu der Höhe des bezüglichen Gesamtbetrages der Pfandschulden) und auf die Verteilung der Pfandschulden nach dem Grund ihrer Entstehung (je nachdem sie aus Erbteilung, Liegenschaftskäufen oder sonstigen Ursachen — Darlehen — herrühren, für die drei Termine).

Zahlenmässig nachgewiesen ist auch hier, und so speziell in der zweiten Enquete, welche an allgemeiner Bedeutung weitaus die überlegene ist, immerhin doch nur ein Teil der vom Deutschen Landwirtschaftsrat geltend gemachten Einzelforderungen. Das Resultat der ersten Enquete ist in besonderer Drucklegung — Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirtschaft in den Gemeinden Willsbach, Oeschelbronn, Oberkollwangen, Wiesenbach, Ingerkingen und Christazhofen des Königreichs Württemberg 1884—85 —, das der zweiten in den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde (Jahrgang 1895, Heft 2, S. 1 ff.) veröffentlicht worden.

Die Agrarenquete für Bayern, welche im Jahr 1894/95 durchgeführt wurde und sich auf 24 als typisch ausgewählte Gemeinden, drei aus jedem Regierungsbezirk, bezog, weicht mehr von der Badischen ab; sie bezweckt vorzüglich die Feststellung des Grades der Verschuldung für jede landwirtschaftliche Haushaltung der fr. Gemeinden. Die Hypothekenschulden wurden unterschieden in Darlehnshypotheken einschliesslich der Ewiggelder etc.,

in Kauf- und Strichschillingsreste und Reste aus Tauschaufgaben, in Familienschulden (Erbabfindungen, Elterngüter, Voraus-, Hausgelder, Zehrpfennige, Eheeinbringungen etc.), in sonstige Hypothekenschulden. Neben der ziffernmässigen Schuldenfeststellung waren noch folgende Fragen zu beantworten: In welcher Weise pflegen die Landwirte das Kreditbedürfnis in Bezug auf den Immobiliarkredit zu befriedigen? Werden vorwiegend öffentliche Kreditanstalten benützt? Welches sind die üblichen Darlehensbedingungen in Bezug auf Zeitdauer, Zinsfuss und Rückzahlung? Bilden Annuitätenkapitalien die Regel? Demnächst war in Bezug auf die letzteren festzulegen, wie viel durch Annuitätenzahlung bereits getilgt war, und ebenmässig zu ermitteln, ob und in welchem Betrage Hypothekkapitalien noch im Hypothekenbuche eingetragen standen, welche tatsächlich bereits getilgt waren. Die Ursachen der Verschuldung wurden berücksichtigt und dabei im einzelnen in der gleichen Weise wie bei der Badischen Enquete unterschieden. Es war eine genaue Feststellung der Werte vorzunehmen und dienten dabei als Anhaltspunkte die Kaufs- und Uebernahmepreise, die ortsüblichen Pachtpreise, die Grundsteuerverhältnisse sowie die Versicherungssummen und Schätzungen der Immobiliarbrandversicherungsanstalt. Die Enquete erstreckte sich endlich auch auf die Höhe der Kurrentschulden und die Art der Befriedigung des Personalkreditbedürfnisses. Die Bearbeitung gibt neben eingehender Textbehandlung auch zusammenfassende tabellarische Darstellungen und berührt in der Hauptsache die sämtlichen Einzelfragen, welche jetzt von dem Deutschen Landwirtschaftsrat aufgeworfen sind. Die Veröffentlichung der Ergebnisse geschah in besonderer Drucklegung: Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreichs Bayern.

Endlich müssen wir hier noch die Agrarenquete für Elsass-Lothringen vom Jahre 1884 erwähnen, obwohl bei ihr eine spezifisch statistische Methode nicht zur Anwendung gebracht ist. Abweichend von den vorerwähnten Enqueten behandelt sie nicht eine Reihe typischer Gemeinden, sondern sie formuliert eine grössere Anzahl spezieller Fragen und lässt diese sodann für jeden Kreis mit Ausnahme der Stadtkreise Strassburg und Metz durch eigene, in besonderer Weise zusammengesetzte Untersuchungskommissionen beantworten. Bezüglich der Verschuldung des Grundeigentums wurde erfragt: In welcher Lage befindet sich das

Grundeigentum in Bezug auf die Hypothekenschulden? Haben dieselben seit 1866 zugenommen? Ist die Verschuldung in einem erkennbar grösseren Masse gewachsen als der Wert des Grundeigentums? Sind in den letzten Jahren die Zinsen und Zieler regelmässig bezahlt oder sind die Landwirte mit diesen Zahlungen im Rückstande geblieben? Welches sind im allgemeinen die Ursachen der Verschuldung? Dabei sind noch als besondere Ursachen die gleichen wie in der Badischen Enquete erfragt. Die Antworten auf die einzelnen Fragen sind, wie sie für die Kreise gegeben wurden, zusammengestellt, ohne dass sie zu weiteren zusammenfassenden Darstellungen oder Schlussziehungen benützt wären. Von den Spezialfragen des Deutschen Landwirtschaftsrats sind demnach nur wenige berührt und es fehlt an einer allgemeinen Beantwortung derselben. Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgte in besonderer Drucklegung: Untersuchung der Lage und Bedürfnisse der Landwirtschaft in Elsass-Lothringen 1884, herausgegeben vom Ministerium für Elsass-Lothringen.

3. Endergebnis. Wenn wir nunmehr ein Endergebnis aus unserer vorstehenden Darstellung des derzeitigen Standes der Hypothekarstatistik im Deutschen Reich, soweit es sich um die Aufnahme des Bestandes der hypothekarischen Grundbelastung handelt, ziehen, so wird sich dieses nicht weit von jenem bei der Besitzwechselstatistik hervorgehobenen entfernen. Trotz mannigfacher Ansätze und regerer Bemühungen ist doch das, was in dieser Beziehung an für die Jetztzeit noch Brauchbarem geboten wird, im wesentlichen nur Lückenhaftes und für eine volle Verwertbarkeit verhältnismässig Geringes. Zunächst ist die Zahl derjenigen Staaten, welche wir in unserer Darstellung nicht zu nennen hatten und die daher für das fragliche Gebiet der Statistik überhaupt nicht in Frage kommen, wiederum eine recht erhebliche; es gehören dahin Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuss älterer Linie, Reuss jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen. Am nächsten steht diesen dann wohl Elsass-Lothringen, welches zwar eine Agrarenquete, aber eine solche ohne statistische Methode aufweist. Aber auch die übrigen Agrarenqueten, wenn sie gleich nach ihrer Spezialart im allgemeinen dem Zwecke, welchen augenblicklich der Deutsche Landwirtschaftsrat verfolgt, vorzüglich dienen, können doch, sofern man sie mit

einer reinen Statistik, mit einer wirklichen statistischen Aufnahme des Bestandes der hypothekarischen Belastung in Vergleich bringt, ihren beschränkten Datennachweisen eine volle zahlenmässige Erfassung gegenübersetzt, in dieser Richtung nur als von untergeordneter Bedeutung angesehen werden und so werden wir auch diejenigen Staaten, welche weiter lediglich mit einer Agrarenquete in Frage kommen, wie Bayern, Württemberg und Hessen, unter dem Gesichtspunkt einer wirklichen Hypothekarstatistik sehr hoch nicht zu setzen haben. Aehnlich wird es auch mit denjenigen Staaten zu halten sein, welche zwar eine Gesamtaufnahme der hypothekarischen Belastung, sei es für die sämtlichen Grundbesitzungen, sei es nur für bestimmte Kategorien derselben, durchgeführt, diese Aufnahmen aber wesentlich nur auf die Feststellung der Gesamtverschuldung ohne Berücksichtigung irgend welcher Einzelmomente beschränkt haben, denn dem Zweck, den der Deutsche Landwirtschaftsrat verfolgt und welchen auch wir hier in erster Linie im Auge haben, wird mit den so erzielten geringen Ergebnissen nur wenig gedient sein; damit würden auch Sachsen-Meiningen, Lippe, Lübeck und Hamburg hinwegfallen. Nunmehr wäre Preussen hervorzuheben, welches zwar nur eine Teilaufnahme für ausgewählte Bezirke besitzt, diese aber in eingehender und reichhaltiger Weise durchgeführt und sorgfältigst verarbeitet hat, so dass die erzielten Ergebnisse an allgemeiner praktischer und wissenschaftlicher Bedeutung denen der vorgenannten Staaten wesentlich überlegen sind. Schliesslich bleiben dann nur noch drei Staaten, Sachsen (Königreich), Baden und Braunschweig, übrig, von denen zudem Baden mit seiner allgemeinen Bestandesaufnahme noch in der Durchführung begriffen ist; dasjenige, was diese Staaten an Ergebnissen bringen beziehungsweise bringen werden, kann aber keineswegs alle den Einzelanforderungen, welche von dem Deutschen Landwirtschaftsrat gestellt wurden, entsprechen. Danach können wir also nur konstatieren, dass die Entwicklung der Hypothekarstatistik als Bestandesaufnahme der hypothekarischen Belastung in den Deutschen Staaten nur eine sehr geringfügige ist und dass der derzeitige Stand derselben noch viel zu wünschen übrig lässt.

III. Bewegung der Hypothekarbelastung. Wir haben uns nun der zweiten Kategorie der Hypothekarstatistik zuzuwenden, welche die Bewegung der hypothekarischen Belastung verfolgt. Wie schon oben hervorgehoben, dient diese Statistik der Bewegung der Hypothekarverschuldung in

erster Linie zur Ergänzung der nur in grösseren zeitlichen Zwischenräumen zu ermöglichenden Bestandesaufnahmen, um durch sie rechnungsmässig den jederzeitigen Bestand der hypothekarischen Belastung festlegen zu können. Sie hat daneben aber doch auch eine selbständige Bedeutung, da aus ihren Ergebnissen allein immerhin schon gewisse Schlussfolgerungen gezogen werden können und dieselben so auch schon an und für sich in mancher Beziehung wissenschaftlich verwertbar erscheinen. Weil aber die Statistik der Bewegung der Hypothekarbelastung in ihrer Durchführung ungleich einfacher und leichter ist, so hat man denn auch mehrfach diese lediglich als solche eingeführt, während man die Bestandesaufnahme der hypothekarischen Belastung zunächst noch mit Rücksicht auf die in ihr liegenden Schwierigkeiten zurücksetzte. So finden wir denn diese zweite Kategorie der Hypothekarstatistik in den deutschen Staaten schon etwas ausgedehnter vertreten als die erste, durchweg ist sie aber erst in verhältnismässig neuerer Zeit zu einer spezielleren Ausgestaltung gelangt, wenn auch ihre anfängliche Einführung zeitlich mehr zurückliegen mochte. Die älteren bezüglichen Statistiken wollen wir kurz erwähnen, da sie lediglich von historischem Wert sind, die neueren werden wir scheiden, je nachdem sie noch fortdauernd bestehen oder nur zeitweise erhoben sind.

1. Aeltere Erhebungen. Die älteste Statistik der Bewegung der hypothekarischen Belastung hat wiederum Preussen, welches sie ebenmässig wie die bezügliche Bestandesaufnahme der Veranlassung des Freiherrn *v. Stein* verdankt; dieselbe wurde 1809 eingeführt und bis 1824 fortgesetzt. Sodann hat Braunschweig die Bewegung des Hypothekenstandes seit dem Jahre 1855 regelmässig verfolgt und zwar in der ursprünglichen Weise bis zum Jahre 1897, Hessen ordnete die fragliche Statistik im Jahre 1862 an und Baden endlich im Jahre 1865. Diese Statistiken bewegten sich aber durchweg nur in engeren Grenzen und bezogen sich im wesentlichen nur auf die Gesamtsumme der neu eingetragenen und der gelöschten Hypotheken, welche für grössere und kleinere Bezirke (regelmässig Gerichtsbezirke) gegeben wurden; in Preussen wurden dabei die belasteten Grundstücke in städtische Grundstücke, Rittergüter und bäuerliche Grundstücke getrennt, in Braunschweig hatte man eine Ausscheidung nach Stadt und Land, in Hessen wurden die freiwilligen und gesetzlichen Hypotheken unterschieden, in Baden legte man auch die

Zahl der Neueintragungen und der Löschungen fest.

2. Bis jetzt fortbestehende Neuordnungen. Die erste der bis jetzt fortbestehenden Neuordnungen, welche sich gleicherzeit in Durchführung und Verarbeitung wohl als die umfangreichste und ausgiebigste hinstellt, wurde von Baden im Jahre 1883 vorgenommen und erlitt dann im Laufe der Zeit einige Abänderungen, deren wesentlichste eine notwendige Folge der Einführung der neuen Grundbuchordnung für das Deutsche Reich war. Die Erhebung beruht auf je 2 (früher 3) Formularen für die Eintragungen und für die Streichungen, welche von den Hypothekenbehörden auszufüllen und demnächst von dem Statistischen Landesamt zu verarbeiten sind. Im einzelnen wird berücksichtigt der Beruf des Eigentümers (Landwirt; Gewerbe-, Handel- und Verkehrtreibender; Landwirt und Gewerbe- etc. Treibender zugleich; Sonstiger); die Rechtsform des Eintrags (Briefhypothek, Buchhypothek, Zwangshypothek, sonstige Sicherheitshypothek, Grundschuld, Rentenschuld), der Rechtsgrund der Forderung bezw. Grund- und Rentenschuld (Darlehen, Kaufschillinge für Grundstücke, Erbgleichstellungsgeld, Sonstiges), Kapitalbetrag der Forderung bezw. Grundschuld. Früher wurde auch die Fläche nach Art und Umfang erfasst, dieses geschieht jedoch jetzt nicht mehr, weil die dadurch gegebene Belastung der Behörden als nicht in Verhältnis zum Wert der Ergebnisse stehend angesehen wurde. Die Verarbeitung des Materials, welche für jedes Jahr erfolgt, ist eine besonders eingehende und vielseitige, doch wird von derselben immerhin nur ein Teil der Einzelmomente des Deutschen Landwirtschaftsrats berührt. Die Veröffentlichung der Ergebnisse geschieht sowohl in den Statistischen Mitteilungen über das Grossherzogtum Baden (vergl. z. B. Band 3, Nr. 21, 1883 S. 437 ff.; Band 13, 1896 S. 339 ff.), als auch in dem Statistischen Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden (vergl. 33. Jahrgang 1902 S. 386 ff.).

Demnächst brachte Hessen im Jahre 1885 eine bezügliche Neuordnung zur Durchführung, welche allerdings für die Provinz Rheinhessen wegen der dortigen besonderen Verhältnisse nur in beschränkterer Weise (Löschungen nicht berücksichtigt) Anwendung findet. Ursprünglich schliesst sich die Neugestaltung auch eng an die badische an, doch bewegen sich die späteren Veränderungen zum Teil auf abweichender Grundlage. Die hypothekarischen Eintragungen und Löschungen werden nach Art und

Charakter (freiwillige Hypotheken, gesetzliche Hypotheken, Kauf- und Anschlagsgelder) geschieden, festgestellt wird ferner Stand (Landwirt, Gewerbetreibender, Sonstiger) und Wohnsitz des Schuldners, Kapitalbetrag und rechtliche Entstehungsursache (Darlehen, Bürgschaft oder Sicherheitsleistung, Kaufgeld, Anschlagsgeld, Herausgabe, Sonstige) der Belastung, Art (Gebäude, landwirtschaftliches Gelände, Wald, sonstige Liegenschaften) und Flächeninhalt der belasteten Liegenschaft und bei den Löschungen auch das Jahr des ersten Eintrags. Auch für Hessen wird das gewonnene Material, welches aber doch nicht alle die Einzelmomente des Deutschen Landwirtschaftsrats berücksichtigt, regelmässig in einer sehr gründlichen und eingehenden Weise mit den mannigfachsten Zusammenstellungen und Kombinationen verarbeitet. Veröffentlicht wurden die Ergebnisse für die erste Zeit in den Mitteilungen der Grossherzogl. Hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik (vergl. Band 19, S. 126), später in den Beiträgen zur Statistik des Grossherzogtums Hessen (vergl. z. B. 43. Band, Heft 3, S. 64 ff.; 52. Band, Heft 1, S. 13 ff.) und jetzt auch gekürzt in dem Statistischen Handbuch für das Grossherzogtum Hessen (erste Ausgabe 1903, S. 121 ff.).

Erheblich beschränkter in ihrem Umfang ist die Statistik der Bewegung der hypothekarischen Belastung in P r e u s s e n, woselbst sie von neuem mit dem 1. April 1886 zur Durchführung gebracht wurde. Jedes Amtsgericht hat jährlich eine Nachweisung über die Beträge der in den Grund- bezw. Hypothekenbüchern seines Bezirks im Laufe des Etatsjahres eingetragenen und gelöschten Hypotheken aufzustellen. Die Aufstellungen, bezüglich deren alles einzelne speziell geordnet ist, umfassen lediglich die Eintragungen und Löschungen in ihrem Gesamtbetrage und zwar nur nach städtischen und nach ländlichen Bezirken getrennt; seit 1889/90 sind dabei noch die infolge von Zwangsversteigerungen eingetragenen und gelöschten Summen besonders zur Darstellung zu bringen. Die Verarbeitung geschieht durch das Königl. Statistische Bureau alljährlich für die Amtsgerichtsbezirke, Landgerichtsbezirke und Oberlandesgerichtsbezirke und zwar abgesehen von einigen kleineren Ergänzungen und Vervollständigungen bislang in unveränderter Form; dabei muss natürlich nach Massgabe des beschränkten Materials die Mehrheit der vom Deutschen Landwirtschaftsrat gewünschten Einzelmomente ausser Betracht bleiben. Veröffentlicht werden die Ergebnisse

in der Zeitschrift des Königl. Preussischen Statistischen Bureaus (vergl. z. B. 29. Jahrgang 1889, S. 1 ff.: 39. Jahrgang 1899, S. 143 ff.).

Eingehender behandelt die Statistik der Hypothekenbewegung wiederum Bayern, welches damit aber erst am 1. Januar 1895 beginnt und Bayern links des Rheines ausser Betracht lässt. Auch hier liefern die Amtsgerichte das Material in jährlichen Nachweisungen über die in den Hypothekenbüchern zur Eintragung und zur Löschung gekommenen Hypotheken; die weitere Verarbeitung liegt sodann dem Königl. Statistischen Bureau ob. Eingehend werden hier namentlich die einzelnen Arten der Hypotheken geschieden und zwar zunächst in Hypotheken auf Grund erklärten Privatwillens (Vertragshypotheken) und in Hypotheken auf Grund gesetzlichen Titels; erstere zerfallen dann weiter in Darlehenshypotheken — mit der ferneren Trennung in Annuitätenhypotheken, in Hypotheken öffentlicher Kassen u. s. w., in sonstige Darlehnshypotheken —, in Kauf- und Strichschillingshypotheken, in Hypotheken für Herauszahlungen an Eltern und Geschwister, in Hypotheken für Renten-, Unterhalts- und sonstige Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, in Kautionshypotheken und in sonstige Vertragshypotheken; die gesetzlichen Hypotheken sind nach zwei Klassen unterschieden, die erstere umfasst die auf dem Hypothekengesetz § 12 und dem Brandversicherungsgesetz Artikel 46 beruhenden, die zweite die Zwangs- und Arresthypotheken. Ausserdem wird die Gattung des Unterpfandes noch spezieller berücksichtigt, ob solches land- oder forstwirtschaftlich benutztes Grundstück oder städtisches oder gewerblich benutztes Grundstück ist. Die Verarbeitung war zunächst unvollständiger, ist dann aber mit der Zeit erweitert und enthält jetzt die Eintragungen und Löschungen einmal für das Königreich in Eins aber geschieden nach der Benutzungsart der verpfändeten Grundstücke und den verschiedenen Arten der Hypotheken, und sodann für die einzelnen Regierungsbezirke gleichfalls geschieden nach der Benutzungsart der verpfändeten Grundstücke und den besonderen Arten der Vertrags- und der gesetzlichen Hypotheken unter Beifügung verschiedener Prozentberechnungen und der Feststellung des Mehr der Eintragungen über die Löschungen bezw. des Mehr der Löschungen über die Eintragungen; damit sind die Wünsche des Deutschen Landwirtschaftsrats allerdings nur teilweise erfüllt. Veröffentlicht werden die Ergebnisse in dem Statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern (vergl. z. B. 5. Jahrgang 1899

S. 134 ff.; 6. Jahrgang 1901, S. 139 ff.).

Braunschweig endlich hat an seine neue Bestandesaufnahme der hypothekarischen Grundbelastung auch eine anderweite Regelung der Statistik der Hypothekenbewegung angeschlossen, welche entsprechend dem Zeitpunkt ersterer mit dem 1. Januar 1897 einsetzt, wenn sie auch erst später (1902) angeordnet wurde. Die Bewegungsstatistik ist, wenn gleich sie sich im allgemeinen an die Bestandesaufnahme anschliesst, doch in ihren Einzelheiten nicht ganz so ausgedehnt, um bei der Verarbeitung keine zu grosse Schwierigkeit zu bieten. Das Material wird auch hier in getrennten Nachweisungen für Eintragungen und für Löschungen durch die Amtsgerichte beschafft, während die Verarbeitung durch das Herzogl. Statistische Bureau geschieht. Bezüglich der Eintragungen sind aufzuführen: die Ablösungskapitalien, getrennt für herzogl. Leihhaus und für andere Berechtigte, die hypothekarischen Belastungen (Hypotheken, Grund- und Rentenschulden), getrennt für herzogl. Leihhaus, für sonstige Institute, welche regelmässige Abtragszahlungen fordern (Amortisationshypotheken) und für sonstige Gläubiger, sowie schliesslich die Sicherheitshypotheken; bei den hypothekarischen Belastungen für sonstige Gläubiger findet nochmals eine Ausscheidung nach dem Zinsfuss (unter 4 Proz., zu 4 Proz., über 4 Proz.) statt; daneben ist noch anzugeben, in wie viel Fällen durch eine neue Eintragung ein bisher unbelastetes Grundstück zu einem belasteten geworden ist. Die Angaben bezüglich der Löschungen sind die gleichen, nur fällt die Ausscheidung nach der Verzinsung fort und die hypothekarischen Belastungen für sonstige Gläubiger erscheinen in einer Summe; in wie viel Fällen ein bisher belastetes Grundstück durch eine Löschung zu einem unbelasteten geworden ist, wird gleichfalls angeführt. Sämtliche Daten sind gemeindeweise zu geben. Die Verarbeitung, welche für das erste Mal zur Zeit noch im Gange ist, wird immerhin etwa die Hälfte der Fragen des Deutschen Landwirtschaftsrats beantworten können. Die Veröffentlichung der Ergebnisse geschieht demnächst in den Beiträgen zur Statistik des Herzogtums Braunschweig.

3. Zeitweise Erhebungen. Neben der vorbehandelten bis jetzt fortlaufenden Statistik der Hypothekenbewegung kommen dann aber noch einzelne statistische Festlegungen bezüglich der Bewegung der hypothekarischen Belastung in Frage, welche teils aus älterer teils erst aus neuerer Zeit stammend nur

bis zu einer gewissen näher liegenden Zeit fortgesetzt sind und dann wegen besonderer Umstände in dem bezüglichen Einzelstaat ihr Ende gefunden haben. In dieser Richtung haben wir zunächst Lübeck zu nennen, welches schon aus älterer Zeit, aber in beschränkterer Weise die Hypothekenbewegung verfolgte, diese Statistik dann aber 1899 aus Rücksicht auf die Justizverwaltung einstellte. Die Statistik war nicht viel über die Summen der neu eingetragenen und der gelöschten Hypotheken ausgedehnt, wies aber daneben doch noch den Gegensatz zwischen Stadt und Land nach; die anderen Momente des Deutschen Landwirtschaftsrats blieben unberücksichtigt.

Sachsen (Königreich) brachte gleichzeitig mit der Bestandesaufnahme von 1884 eine Statistik über die Fortbewegung der hypothekarischen Grundbelastung vom Jahre 1885 an zur Einführung, welche sich im einzelnen genau an jene Bestandesaufnahme anschloss. Es wurden dabei nicht nur die Eintragungen und Löschungen, sondern auch die Uebertragungen verfolgt. Im einzelnen sind zunächst dieselben Momente wie bei der Bestandesaufnahme, so die Gattung der verpfändeten Liegenschaften, Art, Entstehungsursache und Kapitalbetrag der Belastungen, die einzelnen Kategorien der Verleiher etc. aufgenommen, doch sah man bald, dass eine regelmässige Verwertung des Materials in dieser sehr eingehenden Weise nicht möglich sein würde und traf dementsprechend Einschränkungen, wobei namentlich die Ausscheidung nach Stadt und Land und die Berücksichtigung der Entstehungsursachen und einzelner Arten der Belastungen wegfiel. Im Jahre 1896 haben die Aufnahmen wegen der damaligen Ueberbürdung der Justizbeamten wieder eingestellt werden müssen. Die Ergebnisse sind für die Jahre 1885—1890 in der Zeitschrift des Königl. Sächsischen Statistischen Bureaus (38. Jahrgang 1892 S. 110 ff.) veröffentlicht.

Nur für eine kurze Zeit ist die Bewegung der hypothekarischen Belastung neuerdings in Württemberg statistisch festgelegt, woselbst vom Jahre 1897 an regelmässige Aufzeichnungen nach umfangreicheren Formularen angeordnet waren. Bezüglich der Pfandeinträge war anzugeben: der Name, Stand, Beruf und Wohnort des Schuldners und des Gläubigers; der Betrag der Forderung, der Zinsfuss, der Rang des Pfandrechts, ob der Grund des Pfandeintrags ein Darlehen oder ein Pfandrechtsvorbehalt (Sicherung einer Kaufschillingsforderung); bei Nachhypotheken die Summe

der Vorhypotheken sowie der Wert des Pfandobjekts; bei Annuitäten der Betrag der jährlichen Zahlungen; bezüglich der Pfandlöschungen der Name, Stand, Beruf und Wohnort des Schuldners und des Gläubigers, der Betrag der getilgten Forderung, ob der Grund des seinerzeitigen Pfandeintrags ein Darlehen oder ein Pfandrechtsvorbehalt war. Die Verarbeitung durch das Statistische Landesamt, welche zunächst für das Jahr 1897 erfolgte, fand in eingehender und vorzüglicher Weise statt; es wurden dabei die einzelnen Kategorien der Schuldner nach Erwerbsgruppen, die Arten der Besitzungen, die Gläubiger mit ähnlicher Ausscheidung wie die Schuldner, die Verzinslichkeit und der Zinsfuss sowie anderes näher berücksichtigt, so dass also hier ebenso wie in der vorbehandelten Statistik Sachsens (Königreich) ein wesentlicher Teil der Einzelmomente des Deutschen Landwirtschaftsrats seine Erledigung fand. Mit dem 1. Januar 1900 wurde die fragliche Erhebung wegen der durch die Grundbuchanlegung verursachten starken Geschäftsbelastung der Grundbuchbeamten wieder eingestellt; sie soll jedoch vom Jahre 1904 an voraussichtlich in wesentlich derselben Form vielleicht noch etwas erweitert wieder aufgenommen werden. Die Ergebnisse wurden für 1897 in den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde (Jahrgang 1899, Heft 2, S. 1 ff.) veröffentlicht und werden daselbst die Ergebnisse für 1898 und 1899 gleichfalls zur Veröffentlichung gelangen.

4. Hypothekenbewegung in der Justizverwaltungsstatistik. Endlich haben wir hier ebenso wie bei der Besitzwechselstatistik noch verschiedene Staaten aufzuführen, welche die Gesamtsumme bezw. auch die Gesamtzahl der Eintragungen und der Löschungen von Hypotheken jährlich in Eins für ihr Gebiet festlegen lassen; es sind dieses Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuss älterer Linie und Reuss jüngerer Linie. Es handelt sich dabei aber weniger um eine Statistik der Hypothekenbewegung, wie um eine Spezialübersicht der Justizstatistik zum Nachweis der Tätigkeit der Gerichte.

5. Endergebnis. Das Gesamtergebnis, welches wir aus dem Vorstehenden für den derzeitigen Stand der Statistik der Hypothekenbewegung in den deutschen Staaten ziehen können, erscheint immerhin nicht unerheblich günstiger, wie wir solches bezüglich der Besitzwechselstatistik und der sta-

tistischen Feststellung des Hypothekenbestandes zu verzeichnen hatten. Schon die Zahl der Staaten, deren wir überhaupt nicht einmal Erwähnung zu tun hatten, ist eine etwas geringere, sie umfasst Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Bremen und Elsass-Lothringen. Allerdings sind von diesen unerwähnten Staaten die vier oben zuletzt genannten Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuss älterer Linie und Reuss jüngerer Linie nicht weit entfernt, da ihre bezüglichen Feststellungen kaum als eine Statistik der Hypothekenbewegung angesehen werden können. Dann fallen zwar jetzt auch Lübeck, Sachsen (Königreich) und Württemberg aus, aber für die beiden letzteren haben wir doch bezüglich einer verhältnismässig neueren Zeit noch so eingehende und genaue Nachweisungen, dass denselben für jetzt ein praktischer Wert noch beizulegen ist; bei Württemberg kommt ferner in Betracht, dass eine Wiederaufnahme der früheren Erhebung in Aussicht genommen sein soll. Von keiner besonderen Bedeutung sind dann ferner wohl die auf älteren Ordnungen beruhenden Feststellungen von Hamburg und Sachsen-Meiningen zu erachten. Aber schliesslich behalten wir doch mit einer bis zu einem gewissen Grade voll ausgebildeten bezüglichen Statistik noch fünf Staaten nämlich Preussen, Bayern, Baden, Hessen und Braunschweig übrig und wenn wir die Flächengrössen in Betracht ziehen, so haben wir eine neuere Ausbildung der fraglichen Statistik nicht nur für den weitaus grösseren Teil von Deutschland überhaupt, sondern ebenmässig auch für den grössten Teil von Norddeutschland und für den grössten Teil von Süddeutschland. Gerade in Anbetracht des letzteren Umstandes ist es umsomehr zu bedauern, dass Sachsen (Königreich) und Württemberg ihre eingehenderen bezüglichen Erhebungen eingestellt haben, anderenfalls würde das Gebiet mit einer durchgebildeten Statistik der Hypothekenbewegung noch wesentlich geschlossener sein; sollte Württemberg die frühere Statistik wieder aufnehmen, so würde für Süddeutschland fast vollständig die fragliche Statistik durchgeführt sein. Weiter lässt aber, wie wir hier vorweg bemerken, der Umstand, dass zwei Staaten zu einem Wiederaufgeben ihrer vorzüglich durchgeführten Statistik, andere zu einer Beschränkung in derselben für gewisse Punkte kamen, darauf schliessen, dass die fragliche Kategorie der Statistik doch gewisse Schwierigkeiten in sich birgt und nicht

so einfach und leicht zur Ausführung zu bringen ist, wie es auf den ersten Blick vielleicht scheinen mag; wir werden hierauf später noch näher eingehen. Was endlich die Einzelmomente anlangt, welche der Deutsche Landwirtschaftsrat in der fraglichen Statistik zu berücksichtigen für erforderlich erachtet, so finden wir allerdings in den bisherigen Durchführungen nach dieser Richtung hin noch mannigfache Lücken, welche hier grösser dort geringer im allgemeinen aber doch nicht unbedeutend sind.

C. Bodenpreis- und Bodenwertstatistik.

Wir wenden uns nunmehr der Bodenpreis- und Bodenwertstatistik zu. Der Deutsche Landwirtschaftsrat hatte in seinen Beschlüssen, welche für unsere vorliegenden Betrachtungen den formellen Ausgangspunkt bilden, wenn auch nicht ganz strikt nur die Bodenpreisstatistik berührt und bezüglich dieser seine Wünsche aufgestellt. Ueber den so gesetzten Rahmen etwas hinauszugehen, schien uns aber für unsere Sachbehandlung doch zweckmässig, da die Bodenwerte, wie wir ja auch schon in den vorgehenden Darlegungen zur Genüge gesehen haben, bei allen den übrigen in Frage stehenden Statistiken von ganz wesentlicher Bedeutung sind und bei jeder sachgemässen Verwertung der Ergebnisse der letzteren wohl die erste Rolle spielen. Mit Rücksicht hierauf haben wir es für angebracht erachtet neben der Bodenpreisstatistik auch die Bodenwertstatistik hier zu berücksichtigen; es handelt sich, was den derzeitigen Stand in den deutschen Staaten betrifft, allerdings in beiden Fällen vielfach mehr um eine Bodenpreisfeststellung und eine Bodenwertermittlung wie um eine eigentliche Statistik.

I. Bodenpreisstatistik. Die Festlegung bezw. die Verfolgung der Bodenpreise vollzieht sich wiederum in einer doppelten Weise einmal nämlich in selbständiger Behandlung, sodass mithin die Bodenpreisfeststellung Selbstzweck und der alleinige Zweck ist, und sodann zweitens im Anschluss oder als Teil einer anderen Statistik, mit welcher sie verbunden oder in welche sie eingeschlossen ist. Für die Feststellung der Bodenpreise in selbständiger Behandlung haben wir dann abermals eine doppelte Form, die einer ordentlichen und fortgesetzten statistischen Erhebung und die einer lediglich statistischen Verarbeitung, welche auf besonderem vorhandenem Material, das nicht zu statistischen Zwecken angesammelt worden

ist, beruht. Angeschlossen oder als Teil erscheint die Festlegung der Bodenpreise bei der Besitzwechselstatistik und zwar sowohl bei der allgemeinen als bei den Spezialkategorien derselben, der Zwangsveräusserungsstatistik und der Güterzertrümmerungsstatistik. Damit ergibt sich ohne weiteres die nähere Einteilung des Folgenden.

1. Selbständige Behandlung. a) Statistische Erhebung. Eine selbständige Festlegung der Bodenpreise und zwar in der Form einer wirklichen gesonderten statistischen Erhebung findet sich bei zwei Staaten, Baden und Oldenburg. In Baden wurden seit dem Jahre 1868 Grösse und Preise der veräusserten Liegenschaften nach den Angaben der Bürgermeisterämter alljährlich besonders festgelegt und in dem statistischen Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden (später regelmässig als Tabelle 15 des VI. Abschnitts vergl. z. B. XXII. Jahrgang 1889, S. 198 ff.) veröffentlicht. Die Feststellungen, welche für die Amtsbezirke erfolgen und in den Einzelheiten im Laufe der Jahre etwas erweitert wurden, geben bezüglich der Veräusserungen von Gebäuden die Zahl, bezüglich der sonstigen Veräusserungen von Liegenschaften die Fläche an und scheiden bei den letzteren nach der Art der Liegenschaft je nachdem es sich um Bauplätze, Aecker, Gärten, Wiesen, Reben, Wald, sonstiges Gelände handelt; die Klumpenverkäufe werden dabei noch besonders ausgeschieden. Sodann wird der Gesamterlös in einer Summe und getrennt nach Einzelverkäufen und nach Klumpenverkäufen nachgewiesen, wobei bezüglich der Einzelverkäufe noch die auf die Gebäude, die Bauplätze, die Aecker und die Wiesen entfallenden Verkaufssummen gesondert aufgeführt werden, bei den Klumpenverkäufen die auf Gebäude und die auf sonstige Liegenschaften entfallenden. Endlich ist der durchschnittliche Erlös berechnet für ein Gebäude und je für ein Hektar Acker, Garten, Wiese, Reben, Wald. Diese Bodenpreisdaten sind zuletzt für das Jahr 1898 in dem Badischen Statistischen Jahrbuch (XXXI. Jahrgang 1900, S. 298 ff.) veröffentlicht, dann aber nicht mehr und zwar ist in der Einleitung des nächsten Jahrgangs des Jahrbuchs gesagt: »Die bisherige Tabelle 15 »Grösse und Preise der veräusserten Liegenschaften« ist in Wegfall gekommen, da die bezüglichen jährlichen Erhebungen als nicht mehr zweckentsprechend eingestellt wurden«.

Für Oldenburg (ausschliesslich der Fürstentümer Lübeck

und Birkenfeld) hat man aus den zur Evidenzhaltung der Grund- und Gebäudesteuer-Kataster ergehenden Material speziell aus den dazu gehörenden Güterwechsel-Protokollen alljährlich bezüglich der sämtlichen in andere Hände übergegangenen Grundbesitzungen, sowohl der mit Gebäuden bestandenen wie auch der einzelnen Besitzungen, einerseits den Kaufpreis andererseits aber auch den Flächengehalt, den Reinertrag, die Belegenheit und bezüglich der Parzellen ausserdem die Kulturart festgestellt, und zwar wurden diese Feststellungen seit dem Jahre 1866, wenn auch in den ersten Jahren noch nicht ganz vollständig, gemacht. Keine Rücksicht wird allerdings darauf genommen, ob freihändige oder andere Verkäufe oder etwa begleitende belangreiche Umstände wie der Uebergang von Rechten, das Vorhandensein gewerblicher Anlagen etc. in Frage standen; auch konnten die Baulichkeiten bloss, soweit sie einen Mietwert haben, in Ansatz gebracht werden. Die Unterlagen lassen jedoch »eine getrennte Behandlung des mit Wohngebäuden bestandenen und des übrigen Besitztums, lassen für beide die Ermittlung des Durchschnittspreises der Flächeneinheit, für jenes die Bedeutung seiner absoluten Grösse, für dieses die der Kulturbeschaffenheit des Bodens zu. Weiter gewährt ein Vergleich der Preise mit den Grundsteuerreinerträgen Aufschlüsse über die Entwickelung des Bodenwertes gegen eine länger zurückliegende Zeit. Endlich bietet auch noch die Belegenheit des verkauften Grundbesitzes die Handhabe zur Beurteilung seines wirtschaftlichen Charakters im allgemeinen.« Das bezügliche Material für die Zeit von 1866 bis 1893 hat eine vorzügliche und eingehende Bearbeitung in dem Aufsatz von *Kollmann* »Die Kaufpreise des Grundeigentums im Grossherzogtum Oldenburg von 1866 bis 1893« (*v. Mayr*'s Allgemeines Statistisches Archiv, IV. Jahrgang, 1. Halbband, S. 167 ff.) nach allen den vorbezeichneten Richtungen hin erfahren. Sowohl die badischen wie auch die oldenburgischen bezüglichen Erhebungen kommen den Anforderungen des Deutschen Landwirtschaftsrats in verhältnismässig grösserer Ausdehnung entgegen.

b) Statistische Verarbeitung. Wir haben sodann noch eine Anzahl weiterer Feststellungen über die Bodenpreise zu berühren, welche zwar auch mehr oder weniger in der äusseren Form der Statistik mit ausgiebigeren zahlenmässigen Nachweisungen erfolgt sind, welche aber nicht auf besonderen fortlaufenden statistischen Erhebungen beruhen, sondern sich lediglich

als eine statistische Verarbeitung sonst zufällig für gewisse Distrikte vorhandenen meist aktenmässigen Materials über Verkäufe von Liegenschaften und über die Preise derselben darstellen.

Zunächst wollen wir hier in Eins die mehrfachen Darstellungen einreihen, welche in Preussen für einzelne Gebietsteile meist von sehr beschränktem Umfang geboten sind, wenngleich einige derselben an und für sich auch unter den vorigen Abschnitt fallen würden. Alle diese Vorstellungen, welche *Meitzen* in seinem grossen Werke »Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staats nach dem Gebietsumfange vor 1866« (Band III, S. 411 ff.) des Näheren anführt, haben im wesentlichen das gemeinsam, dass sie nur ein eng begrenztes Gebiet umfassen, auch sonst meist beschränkter sind und zeitlich mehr oder weniger weit zurückliegen; schon vermöge des letzteren Umstandes haben dieselben hauptsächlich nur einen historischen Wert und können für die jetzigen Anforderungen des Deutschen Landwirtschaftsrats nicht mehr in Frage kommen. Es gehören dahin die Feststellungen, welche über den Kaufpreis des Grund und Bodens in den Jahren 1804 und 1805 für die in den einzelnen Kammerdepartements veräusserten Rittergüter gemacht wurden, die Untersuchungen über den Stand der Gutspreise in einigen schlesischen Dörfern, welche bis in das 14. Jahrhundert zurückgehen, die Kaufpreisermittlungen in den Regierungsbezirken Minden (1834—1854), Düsseldorf (1832—1852) und Köln (1836—1855), sowie namentlich die im Regierungsbezirk Aachen (1838—1855) und im Regierungsbezirk Koblenz (1834—1858) etc.

Aehnlich wie die vorbezeichneten sind Bodenpreisfeststellungen zu bewerten, welche für einige Thüringische Staaten stattfanden und in der Statistik Thüringens, Mitteilungen des Statistischen Bureaus vereinigter Thüringischer Staaten, (Band II, Agrarstatistik, zweite Hälfte, S. 288 ff.) zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Es gehört dazu zunächst eine Ermittlung über die Bodenpreise für Sachsen-Weimar, welche im Jahre 1868 unter Heranziehung der landwirtschaftlichen Vereine stattfand; dabei wurden Durchschnittspreise für Acker, Wiesen und Lunden, erstere beiden nach den Qualitäten geschieden, für die einzelnen Verwaltungsbezirke, aber in ungleichmässiger Weise festgestellt mit einem Ergebnis, das an sich nicht sehr hoch anzuschlagen ist. Sodann sind für Sachsen-Meiningen die

Preise für Aecker und Wiesen zu Ende der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts nach dem Durchschnitt pro Hektar für die einzelnen Kreise und die verschiedenen Striche innerhalb derselben nachgewiesen. Endlich sind für Schwarzburg-Sondershausen im Jahre 1862 Zusammenstellungen über die Verkaufspreise von Liegenschaften gemacht, welche aber nur ganz vereinzelte Preise aus verschiedenen Jahrhunderten enthalten. Für den jetzigen Zweck des Deutschen Landwirtschaftsrats sind diese Preisangaben sämtlich belanglos.

In gleicher Weise stellen sich zwei Festlegungen über die Liegenschaftspreise für Elsass-Lothringen aus den Jahren 1852 und 1862, also noch aus der französischen Zeit, deren allgemeine Ergebnisse von *Engel* in der Zeitschrift des Königl. Preussischen Statistischen Bureaus (XI. Jahrgang, 1871, S. 70) veröffentlicht sind. Das Material wurde 1852 von den Bürgermeistern, 1862 von den landwirtschaftlichen Kommissionen beschafft; festgestellt sind die mittleren Preise für das Hektar innerhalb der ehemaligen Distrikte; geschieden wurde dabei wiederum je in drei Bonitätsklassen Ackerland, natürliche Wiesen, Weinberge und Waldungen.

Lediglich auf eine Art der Grundbesitzungen, die ritterschaftlichen Landgüter, beschränkt, aber dafür durch ein zeitlich weites Zurückgehen ausgezeichnet sind zwei Verarbeitungen für Mecklenburg-Schwerin, welche sich auf das Aktenmaterial der Schweriner Lehnkammer über die stattgehabten Gutsverkäufe gründen und die Daten vom Jahre 1770 an bis 1854 bezw. 1878 enthalten (Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, I. Band, zweites Heft, S. 1 ff.; IX. Band, drittes und viertes Heft, S. 86 ff.). Angegeben wird die Zahl der verkauften Güter, der Kaufpreis und die Grösse derselben, wobei die Güter in Allodial- und Lehngüter geschieden werden; die Verarbeitung benützt das Material noch zu verschiedenen Zusammen- und Gegenüberstellungen. So wertvoll die Ergebnisse für den Vergleich mit den Verhältnissen früherer Zeit sind, so ist doch mit denselben den besonderen Anforderungen des Deutschen Landwirtschaftsrats wenig gedient.

Schliesslich sei noch eine Feststellung über die Kaufwerte der Grundbesitzungen, welche in den Steuereinheiten zum Ausdruck gebracht sind, für Sachsen (Königreich) erwähnt, welche die Zeit von 1831 bis 1855 umfasst und daher jetzt lediglich historischen Wert hat. Geschieden wurden die Rittergüter

etc., die Stadt- und Landgüter, die Garten- und Häuslerwohnungen, die walzenden Grundstücke (ohne Gebäude), die mit industriellen Etablissements verbundenen Grundstücke. Eine Veröffentlichung erfolgte in der Zeitschrift des Statistischen Bureaus des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern (4. Jahrgang, 1858, S. 27).

2. Anschluss an andere Statistiken. Wenden wir uns nun denjenigen Fällen zu, in denen die Feststellung der Bodenpreise mit der Besitzwechselstatistik, der allgemeinen wie der Zwangsveräusserungs- und der Gutszertrümmerungsstatistik, verbunden ist und nur einen Teil dieser letzteren Statistiken bildet, so ist von vornherein der Kreis der Staaten, welche hier überhaupt nur in Betracht kommen können, schon verhältnismässig enger gezogen, denn es können doch nur diejenigen Staaten konkurrieren, welche wir oben bei der Besitzwechselstatistik in irgend einer Weise zu nennen hatten; aus diesen scheiden sich wiederum die mit der Bodenpreisstatistik aus und zwar so, dass wir auch nur eine beschränkte Bodenpreisstatistik haben können, wo wir nur eine beschränkte Besitzwechselstatistik besitzen.

a. Anschluss an die Besitzwechselstatistik. Von den Staaten, welche eine allgemeine dauernde Besitzwechselstatistik besitzen, verfolgt dabei zunächst Württemberg die Bodenpreise in einer eingehenderen Weise und wird man hier tatsächlich von einer Bodenpreisstatistik sprechen können, wenn solche auch der Besitzwechselstatistik an- und eingegliedert ist. Es werden bezüglich der erzielten Kaufpreise die Grundstücke nach ihrer Art (Aecker; Wiesen; Weinberge; Gärten und Länder; Weiden und Wechselfelder; Bauplätze) geschieden, die Zahl der Umsätze, die Fläche, der Kaufpreis im ganzen festgestellt, die Preissumme für ein Hektar berechnet und in Verhältnis zum Steuerkapital gesetzt; diese Daten werden für jeden Oberamtsbezirk gegeben, daneben aber in der textlichen Bearbeitung noch eine Anzahl spezieller Ausscheidungen gemacht (vergl. z. B. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1901, Heft I, S. 55 ff.).

Auch bei der ältern, auf der Immobilienabgabe begründeten Besitzwechselstatistik Hamburgs wurden die Kaufpreise des Grund und Bodens berücksichtigt; wenn auch weitaus nicht so eingehend wie in Württemberg, der tabellarische Nachweis bezog sich im wesentlichen nur auf die Gesamtsummen für die einzelnen

ausgeschiedenen Gebietsteile, im Text wurden dann aber noch weitere Einzelheiten erörtert (vergl. z. B. Statistik des Hamburgischen Staats, Heft IV, S. 130 ff.). Die erst mit dem Jahr 1903 nach den Grundbucheintragungen eingerichtete Besitzwechselstatistik Hamburgs wird die Bodenpreise gleichfalls in Betracht ziehen. In ähnlich allgemeiner Weise wie in Hamburg stellt auch die Besitzwechselstatistik von Lübeck die Bodenpreise regelmässig fest.

Vollständiger und mit genaueren Ausscheidungen nach den verschiedenen Richtungen hin werden die Bodenpreise wiederum in der allerdings nur zeitweise durchgeführten Besitzwechselstatistik Sachsens (Königreich) behandelt; für jede Gattung der Grundstücke (walzende Grundstücke, Trennstücke; landwirtschaftliche Grundstücke; Grundstücke mit Gewerbebetrieb ohne Landwirtschaft; Grundstücke mit Gewerbebetrieb mit Landwirtschaft; Wohnhäuser und sonstige Baulichkeiten; Baustellen, Teiche etc.) wird in Eins für das Königreich und getrennt für Städte und Landgemeinden sowie auch speziell für bestimmte Amtsgerichtsbezirke mit vorwiegend landwirtschaftlicher und mit vorwiegend gewerbetreibender Bevölkerung tabellarisch nachgewiesen die Zahl der Besitzwechsel, die Fläche, die Steuereinheiten, der gesamte Kaufpreis, der Kaufpreis für ein Hektar und für eine Steuereinheit; daneben sind dann die Rittergüter noch besonders berücksichtigt worden (vergl. Zeitschrift des Königl. Sächsischen Statistischen Bureaus, XXXIX. Jahrgang, 1893, S. 165 ff.). Von den deutschen Staaten mit einer allgemeinen Besitzwechselstatistik lässt demnach nur Bremen die Bodenpreise in solcher gänzlich unberücksichtigt. Das Gleiche ist dann aber noch der Fall mit den Staaten, welche die Besitzwechselstatistik auf den land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz beschränken, nämlich Preussen und Baden, so dass also nur in der grösseren Hälfte der Staaten mit einer eigentlichen Besitzwechselstatistik, in vier von sieben, die Bodenpreise mit in die Erhebung einbezogen werden.

b. Anschluss an die Zwangsversteigerungsstatistik. Eine Feststellung der Bodenpreise in der Statistik der Zwangsversteigerungen hat natürlich immer nur einen beschränkten Wert; es handelt sich hier stets um eine bestimmte sozusagen Art von Preisen, welche durch den sie bedingenden Verkauf in einer ganz eigenartigen Weise beeinflusst werden müssen und beeinflusst werden. Aus letzterem Grunde wird es stets notwendig sein in einer vollkommenen allgemeinen

Bodenpreisstatistik die Preise der Zwangsversteigerungen gesondert hervorzuheben, aber es erscheint andererseits nicht angängig aus den Daten der Zwangsversteigerungspreise allgemeine Schlüsse bezüglich der Bodenpreise überhaupt zu ziehen, beziehungsweise die Zwangsversteigerungspreise ohne weiteres als allgemeine Bodenpreise überhaupt anzunehmen, weil ja vielfach die in der Zwangsversteigerung nach dem Höchstgebot bemessenen Preise weder den wirklichen Wert des versteigerten Grund und Bodens noch dem tatsächlich dem Ersteher durch den Erwerb entstandenen Kosten entsprechen. Danach vermögen also die Daten über die Preise bei den Zwangsversteigerungen allein und an und für sich keinen grossen Nutzen zu bieten, während sie allerdings in Verbindung mit den allgemeinen Daten über die Bodenpreise zumal bei einer mit entsprechenden Ausscheidungen vollzogenen umfangreicheren Durcharbeitung von nicht unerheblicher Bedeutung sein können. Die Preise überhaupt und eventuell auch eingehender zu berücksichtigen hat aber die Statistik der Zwangsversteigerungen noch mehr Anlass, wie die Besitzwechselstatistik, weil in ersterer die Preise ein noch wichtigeres Moment bilden, welches wiederum für eine Reihe von Spezialfragen, die in der Zwangsversteigerungsstatistik aufgeworfen werden, massgebend und bestimmend ist. Wir sehen deshalb auch überall in denjenigen deutschen Staaten, welche die Zwangsversteigerungen des Grund und Bodens statistisch besonders verfolgen, die Preise entsprechend berücksichtigt, nur Bayern macht allein eine Ausnahme, indem es die Preise nicht weiter angibt.

So findet sich denn eine statistische Nachweisung über die Bodenpreise bei den Zwangsversteigerungen allgemein in Sachsen (Königreich), Württemberg, Baden, Hessen und Sachsen-Meiningen sowie lediglich bezüglich des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes in Preussen. Bei der geringeren Bedeutung, welche nach dem Vorausgeführten die Zwangsversteigerungspreise als solche überhaupt und speziell auch für den eigentlichen Zweck, auf dem unsere Darlegung beruht, besitzen, brauchen wir auf sämtliche Einzelheiten hier wohl nicht näher einzugehen. Je nachdem wie wir oben gesehen die Zwangsversteigerungsstatistik in den einzelnen Staaten mehr oder weniger eingehend und ausführlich behandelt ist, sind auch die Preise bei den Zwangsversteigerungen mehr oder weniger genau berücksichtigt. Durch eine grössere Spezialisierung zeichnen sich nament-

lich Sachsen (Königreich) und Württemberg aus und müssen gerade hier die eingehenderen Daten von einem besonderen Wert erscheinen, da ja auch die allgemeinen Bodenpreise von diesen Staaten wenngleich von Sachsen nur zeitweise mit einer grösseren Ausführlichkeit nachgewiesen werden, so dass also die ergänzende Wirkung der Zwangsversteigerungspreisstatistik voll zur Geltung kommt. Die Veröffentlichungen über die Zwangsversteigerungspreise bilden stets lediglich einen Teil der Zwangsversteigerungsstatistik und brauchen wir deshalb in dieser Beziehung nur auf unsere obigen Angaben zu verweisen.

c. Anschluss an die Gutszertrümmerungsstatistik. Von noch geringerer Bedeutung als Bodenpreisstatistik sind die Feststellungen über die Preise des Grund und Bodens, welche mit der Statistik über die Gutszertrümmerungen gegeben werden. Schon der Umstand, dass es sich hier nur um eine verhältnismässig geringe Zahl von Bodenpreisfeststellungen handelt, wird den allgemeinen Wert geringer erscheinen lassen, und ausserdem wird, da nach Lage der Sache immerhin ein vielleicht sogar grösserer Teil der betreffenden Fälle auf Zwangsversteigerung beruht, der besondere Mangel der Zwangsversteigerungsdaten auch noch mit in Frage kommen. Von den beiden Staaten, welche die Gutszertrümmerungsstatistik besitzen, nimmt zudem nur einer nämlich Braunschweig dabei eine Festlegung der Preise vor, Bayern lässt dieselben ebenso wie bei der Zwangsversteigerungsstatistik auch hier unberücksichtigt.

d. Endergebnis. Das Gesamtergebnis, welches wir bezüglich des derzeitigen Standes der Bodenpreisstatistik in den einzelnen deutschen Staaten ziehen können, ist danach kein glänzendes. Was die selbständige Behandlung der Bodenpreisstatistik anlangt, so haben wir abgesehen von den fast ausschliesslich historischen Wert besitzenden statistischen Verarbeitungen in Preussen, Sachsen (Königreich), Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen und Elsass-Lothringen eine statistische Erhebung nur für Baden und für Oldenburg, aber für Baden ist diese Erhebung inzwischen wieder eingestellt und für Oldenburg haben wir eine Verarbeitung und Veröffentlichung nur bis zum Jahre 1893. Von den Staaten mit einer allgemeinen Besitzwechselstatistik fallen für die mit solcher vollzogene Feststellung der Bodenpreise noch Preussen, Baden und

Bremen hinweg, so dass nur Württemberg, Hamburg und Lübeck mit einer dauernden und Sachsen (Königreich) mit einer zeitweisen Festlegung übrig bleiben, die zudem meist nur eine beschränkte ist. Die Ermittlung der Preise bei der Zwangsveräusserungsstatistik, welche für Sachsen (Königreich), Württemberg, Baden, Hessen, und Sachsen-Meiningen in Frage kommt, hat nur an sich eine geringe Bedeutung und von noch geringerem Wert ist solche bei der Gutszertrümmerungsstatistik, welche Braunschweig vornimmt. Den speziellen Anforderungen des Deutschen Landwirtschaftsrats ist dementsprechend kaum irgendwo in einem nennenswerten Masse genügt.

II. Bodenwertstatistik. 1. Selbständige Erhebung. Gehen wir nun zu der Statistik der Bodenwerte über, so finden wir mit einer allgemeinen Erhebung eigens zu diesem Zweck und einer Zusammenstellung auf Grund besonders dazu festgelegten Materials nur einen Staat nämlich Hessen vertreten. Hier wurden zunächst 1857 und sodann in der gleichen Weise 1877 — nach weiteren zwanzig Jahren 1897 sind die Erhebungen nicht wiederholt — die derzeitigen mittleren Kaufwerte des Ackerlandes, der Wiesen und der Weinberge allgemein für das Gebiet des Grossherzogtums festgelegt. Das Material hatte dabei die Ober-Steuer-Direktion zu beschaffen; es waren zu dem Zweck die Steuerkommissäre beauftragt, von jeder Gemarkung ihrer Bezirke den mittleren Kaufwert eines Hektars der verschiedenen Bonitätsklassen des Ackerlandes, der Wiesen und der Weinberge durch Benehmen mit den Bürgermeistern, Ortsvorstehern oder sonstigen sachkundigen Personen möglichst genau zu ermitteln und zwar tunlich auf Grund der in neuester Zeit oder doch innerhalb der letzten 3 Jahre vorgekommenen Verkäufe, andernfalls durch möglichst zuverlässige Abschätzung. Die weitere Verarbeitung geschah von der Grossherzogl. Zentralstelle für Landes-Statistik und sind für 1877 die Ergebnisse in eingehender tabellarischer und textlicher Darstellung in den Beiträgen zur Statistik des Grossherzogtums Hessen (20. Band, Abteilung II, S. 1 ff.) veröffentlicht worden. Darin ist nach den Ermittlungen von 1877 speziell für jede Gemarkung des Grossherzogtums, getrennt für Ackerland, Wiesen und Weinberge, aber in übereinstimmender Weise nachgewiesen: der Flächeninhalt und das Steuerkapital im ganzen, sodann der mittlere Kaufwert — einmal für das Hektar mit Ausscheidung nach den fünf Bonitätsklassen und ferner im ganzen

sowie im Durchschnitt für das Hektar — und endlich das Verhältnis des Steuerkapitals zum mittleren Kaufwert. Ausserdem sind dann aber die Ergebnisse im einzelnen noch mannigfach durchgearbeitet und teils zu dem Resultat der früheren Erhebung von 1857 teils zu den steuerlichen Feststellungen nach verschiedenen Richtungen hin in Beziehung gebracht.

2. Anschluss an andere Statistiken. Anschliessend hieran wollen wir gleich noch diejenigen Fälle herausnehmen, in denen eine besondere Wertabschätzung in anderen Grundeigentumsstatistiken — es kommen die Besitzwechselstatistik und die Zwangsversteigerungsstatistik in Frage — vorgenommen und berücksichtigt wird. Bezüglich der Besitzwechselstatistik ist solches, wenngleich nur in beschränkterer Weise, für Sachsen (Königreich) der Fall, doch ist dabei ein volles Resultat nicht erzielt. Ferner erscheint aber auch in der Zwangsversteigerungsstatistik von Sachsen (Königreich) der Bodenwert, da für alle die einzelnen Zwangsversteigerungsfälle amtlich der Schätzungswert des Grund und Bodens zu ermitteln ist. In der gleichen Weise findet eine besondere Feststellung des Schätzungswertes des versteigerten Grundbesitzes auch bei den Zwangsversteigerungsstatistiken von Baden und von Hessen statt. In allen drei Fällen handelt es sich um fortlaufende, gesonderte Wertfeststellungen, welche zwar für Grundbesitzungen aller Art, aber doch nur für eine beschränktere Zahl, wie sie eben durch die Zwangsversteigerung bestimmt wird, vorgenommen werden. Die Ergebnisse gelangen auch zur weiteren Verarbeitung und sind in den betreffenden Veröffentlichungen über die Zwangsversteigerungsstatistik, welche wir oben angegeben haben, mit enthalten. Als eigentliche Bodenwertstatistik ist dem aber immer nur ein geringerer Wert beizumessen.

3. Anschluss an die Grundsteuerveranlagung. Eine ganz eigengeartete Feststellung der Bodenwerte bietet sodann die Veranlagung zur Grundsteuer, welche sich durchweg in den deutschen Staaten findet. Diese Grundsteuerveranlagungen legen für jedes Grundstück des Staatsgebiets im einzelnen den Bodenwert mit einer grossen Genauigkeit und Spezialisierung fest, wobei das durch die einzelnen Grundsteuergesetze meist sehr eingehend geregelte Verfahren in seinen Grundsätzen und namentlich in seinen Einzelheiten in den deutschen Staaten allerdings ein recht verschiedenartiges ist, aber doch in

der Hauptsache übereinstimmend wenigstens bei dem unbebauten Grund und Boden der Wert nach dem Ertrag bemessen wird, so dass also in der Regel der Steuerwert dem Ertragswert gleichkommt. Da das Wertschätzungsverfahren regelmässig ein ungemein kompliziertes und daher mit grossen Weiterungen und Kosten verbundenes ist, so ist eine Wiederholung desselben durchweg nur nach Ablauf eines mehr oder weniger grossen Zeitraums zugelassen oder auch überhaupt rechtlich oder doch bislang wenigstens tatsächlich ausgeschlossen. Dadurch geht aber diesen Daten unter allen Umständen ein stetiges, sachgemässes Fortschreiten mit den notwendig gegebenen Zeitveränderungen ab, und sie müssen, je nachdem eine Wiederholung der Wertabschätzung stattfindet oder nicht, entweder für einen gewissen Zeitraum oder nach und nach überhaupt als veraltet erscheinen. Eine weitere und regelmässige Verarbeitung des durch die Grundsteuerveranlagung gegebenen Materials kann unter diesen Umständen stets nur eine beschränktere Bedeutung haben und findet deshalb auch nur seltener statt.

In Württemberg wird alljährlich gemeinde- und bezirksweise der Betrag des Grund- und Gebäudesteuerkapitals zusammengestellt und die sich hieraus ergebende Landessumme mit Ausscheidung von zwei Ortsgrössenklassen (Gemeinden mit mehr als 5000 und weniger als 5000 Einwohnern) durch das statistische Handbuch für das Königreich Württemberg (vgl. Jahrgang 1901, S. 227 ff.) bekannt gegeben. Auch für Bremen werden regelmässig die Steuerwerte des steuerpflichtigen Grundeigentums für den ganzen Staat statistisch festgelegt, und zwar werden die Werte einesteils für die einzelnen Städte Bremen, Bremerhaven und Vegesack — wobei in Bremen noch eine Trennung nach Neustadt, Altstadt und den Vorstädten gemacht wird — andernteils im Landgebiet für die einzelnen Gemeinden beziehungsweise Dörfer — gleichzeitig auch zusammengezogen für das Gebiet am rechten Weserufer und für das am linken Weserufer — zusammengestellt; diese statistische Bearbeitung beginnt schon mit dem Jahre 1826, ist aber für das Landgebiet bis 1852 nur summarisch nach dem Gebiet am rechten und am linken Weserufer durchgeführt; seit 1867 werden die Ergebnisse in dem Jahrbuch für Bremische Statistik (vgl. z. B. Jahrgang 1899, Heft II, S. 50 ff.) fortgesetzt, wenn auch mit einigen Unterbrechungen, veröffentlicht. In Baden findet zur Zeit zum Ersatz für die seit dem Jahre 1858 bestehende

Katastrierung des landwirtschaftlichen Geländes eine Neukatastrierung nach Massgabe eines Gesetzes von 1898 statt, wobei die Grundstücke in vier Bonitätsklassen eingeschätzt werden; ob aber eine weitere statistische Verwertung der Werte Platz greifen soll, steht noch dahin.

Hamburg stellt seit dem Jahre 1839 summarische Nachweisungen über den Kapitalwert der städtischen und der ländlichen steuerpflichtigen Grundstücke, welche nach Massgabe der Grundsteuer berechnet sind, auf; die Ermittlungen geschehen durch und in erster Linie auch für die Steuerverwaltung; für die zu Wohnzwecken oder gewerblich benutzten Grundstücke wird bei der Ermittlung des Wertes der Mietertrag oder der geschätzte Mietwert zu Grunde gelegt und zwar für alle der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke (im hamburgischen Staat ist die Gebäudesteuer bei der Grundsteuer eingeschlossen, die Grundsteuer landwirtschaftlicher Flächen wird aber besonders veranlagt); in den allgemeinen Zusammenstellungen werden die Grundstücke ohne landwirtschaftlichen Betrieb von denen mit landwirtschaftlichem Betrieb geschieden; die Ergebnisse werden in dem Statistischen Handbuch für den hamburgischen Staat (vgl. z. B. 2. Ausgabe S. 61 ff.; 4. Ausgabe S. 79 ff.) veröffentlicht; die im Jahre 1886 abgeschlossene Bonitierung des hamburgischen Staatsgebiets mit ihren wichtigsten statistischen Ergebnissen ist in der Statistik des hamburgischen Staats (Heft XV, 2. Abteilung, S. 1 ff.) dargestellt. Lübeck besitzt ebenfalls regelmässige Nachweisungen über die Steuerwerte der Grundbesitzungen in seinem Gebiet; der Bodenwert der ländlichen Grundstücke ist dort durch die in den Jahren 1878/80 stattgehabte Bonitierung, der der städtischen Grundstücke durch die zuletzt im Jahr 1898/99 vorgenommene Schätzung des Nutzungswertes festgestellt; letztere wird regelmässig alle zehn Jahre, für Neubauten fortlaufend vorgenommen; eine Veröffentlichung der Zusammenstellungen findet nicht statt.

Abgesehen von den vorbezeichneten sind auch wohl noch in anderen deutschen Staaten, namentlich in solchen mit neueren Katastrierungen, besondere Zusammenstellungen über die zur Grundsteuer veranlagten Werte der einzelnen Grundbesitzungen vorhanden, so beispielsweise in Sachsen-Meiningen. Diese Zusammenstellungen können aber ebenso wie in der Hauptsache auch die oben speziell herausgehobenen Nachweisungen als eine eigentliche Statistik der Bodenwerte nicht angesehen werden. Wir

haben es hier in erster Linie doch immer nur mit einer Klarlegung der Steuererträgnisse beziehungsweise der Grundlagen der Steuererträgnisse zu tun; deshalb erhalten wir auch immer nur Gesamtsummen von Werten, und es fehlen selbst alle diejenigen Ausscheidungen, welche man für eine sachgemässe Statistik der Bodenwerte doch auch bei mässigsten Anforderungen als unerlässlich erachten müsste. So können wir denn auch diesen Nachweisungen der Bodenwerte auf Grund der Grundsteuerveranlagung selbst da, wo sie am ausgebildetsten sind, doch keine nennenswerte Bedeutung in Bezug auf eine Statistik der Bodenwerte zusprechen.

III. Bodenpreise und Bodenwerte in den süddeutschen Agrarenqueten. Zum Schluss haben wir auch hier noch die süddeutschen Agrarenqueten zu erwähnen, welche in ihrer Eigenart, die wir ja oben bereits genügend gekennzeichnet, sowohl die Bodenpreise wie auch die Bodenwerte berühren und dabei in der Grundlage nicht viel, wenngleich etwas in den Einzelheiten, von einander abweichen. Neben der Hypothekenverschuldung mussten gerade die Preise und die Werte des Grund und Bodens für die Agrarenqueten von einer besonderen Bedeutung sein, um eben die Verschuldung in ein Verhältnis zu dem Wert zu bringen. Dem Wesen der Enquete entsprach es, beziehungsweise dasselbe ermöglichte es, dass man sich dabei nicht mit vorhandenen unvollkommenen Wertdaten, wie Steuerkapital, Brandversicherungssumme, zu begnügen brauchte, sondern dass man selbständig möglichst genau den gemeinen Wert unter Benutzung aller bereits gegebenen Daten und gleichzeitiger Feststellung neuer ermitteln konnte. Da aber bei der Ermittlung des gemeinen Werts des Grund und Bodens stets die Bodenpreise eine vorragende Rolle spielen müssen, so lag es ohne weiteres schon in der Natur der Sache, dass man bei den Agrarenqueten besonders auch auf die Bodenpreise griff und sie ebenso wie den Bodenwert und zwar als Grundlage für diesen letztern auch da, wo die Preisdaten nicht vorhanden waren, speziell festlegte, wenn auch vielleicht hier eingehender dort mehr summarisch.

Bei der Enquete Badens von 1883 erschien unter den besonderen Fragen, welche den Lokalkommissionen für die Enquete zur Beantwortung vorgelegt wurden, auch die nach den Bodenpreisen; in der weiteren Verarbeitung wurde dann aber der zeitige Wert der einzelnen Grundbesitzungen speziell auf Grund der

Steueranschläge für Liegenschaften und Gebäude festgelegt, wobei wiederum auch die Bodenpreise zu einer entsprechenden Berücksichtigung kamen.

Die Agrarenquete Hessens von 1884/86 schliesst sich auch hier im allgemeinen an die badische an; die Frage nach den Bodenpreisen haben die besonderen Kommissäre, welche das Material für die Enquete in erster Linie zu beschaffen hatten, nur in einer allgemeinen Weise zu beantworten; sodann ist aber der Verkaufswert für jeden einzelnen Grundbesitz besonders festzustellen, wobei der Wert des Grund und Bodens teils durch die Ortsgerichte teils durch die Bürgermeister unter Zuziehung sachverständiger Ortseinwohner zu ermitteln ist, während der Wert der Gebäude nach ihrem Brandversicherungsanschlag angenommen wird.

Die erste württembergische Enquete von 1884/85 stellt an die Lokalkommissäre eine allgemeine Frage nach den Bodenpreisen; daneben ermittelt sie den Wert der einzelnen Liegenschaften nach den Steueranschlägen durch eine entsprechende Kapitalisierung derselben und hat endlich noch besondere Wertfeststellungen durch Abschätzung. Die zweite Agrarenquete Württembergs von 1894/95, welche sich im allgemeinen durch speziellere zahlenmässige Nachweisungen auszeichnet, ermittelt gleichfalls in erster Linie die Höhe der Verkaufspreise der Aecker und Wiesen, berücksichtigt sodann aber in der weiteren Verarbeitung auch die Bodenwerte als solche.

Bayern, dessen Agrarenquete von 1894/95 ja etwas abweichend ausgestaltet ist, lässt in den für jede einzelne landwirtschaftliche Haushaltung auszufüllenden Besitzlisten sofort den Wert des ganzen Grundbesitzes und der Gebäude angeben; die Werte werden durch Schätzung festgestellt, und sollen bei ihrer Ermittlung bezüglich des Bodenwertes die Kauf- und Uebernahmepreise als Anhaltspunkte dienen, auch dürfen die üblichen Pachtpreise herangezogen werden; bezüglich der Gebäudewerte sollen die Versicherungssummen und die Schätzungen der Immobiliarbrandversicherungsanstalt als Grundlage angenommen werden; diese festgestellten Werte erscheinen aber in den tabellarischen Nachweisungen der weiteren Verarbeitung nicht, sondern nur die Daten über die Verkaufspreise.

Die Agrarenquete Elsass-Lothringens von 1884 erfragt in ihrer besonderen Weise lediglich die Bodenpreise und

gibt über diese verhältnismässig genaue Nachweisungen mit verschiedenen Ausscheidungen. Die Agrarenqueten liefern also teils für die Bodenwerte und für die Bodenpreise teils für eines von beiden ein Material, das durch seine Sonderbeschaffung als ein sehr vollkommenes und zuverlässiges anerkannt werden muss und auch an sich mit den Zwecken, welche der deutsche Landwirtschaftsrat verfolgt, in einem besonderen Einklang steht. Es würden sich auch die Einzelmomente, wie sie der deutsche Landwirtschaftsrat jetzt wünscht, aus dem Enquetematerial in der Hauptsache wohl klarlegen lassen. Nur in dem einen, aber wesentlichen Punkte bleiben sie doch hinter den jetzt gestellten Anforderungen zurück, dass sie nur für eine verhältnismässig doch immer kleinere Anzahl als typisch ausgewählter Gemeinden ihre Feststellungen geben und somit keine allgemeine Bodenwert- oder Bodenpreisstatistik bilden.

Schlusswort.

Damit hätten wir das, was bislang von den einzelnen deutschen Staaten auf dem Gebiete der Besitzwechselstatistik, der Hypothekarstatistik und der Bodenwert- sowie der Bodenpreisstatistik geleistet ist, zur Darstellung gebracht. Anzuerkennen ist danach jedenfalls, dass die bezüglichen Kategorien der Statistik bis jetzt nur in einem sehr beschränkten Masse eine Ausbildung erfahren haben. Dementsprechend kann es wiederum nicht Wunder nehmen, wenn sich Wünsche nach einer weiteren Ausgestaltung wie jetzt in den Beschlüssen des deutschen Landwirtschaftsrats geltend machen. Welche Hemmnisse und Schwierigkeiten aber der Durchführung der fraglichen Statistiken nach den verschiedenen Richtungen hin entgegenstehen, behalten wir uns vor, in weiterer Betrachtung demnächst zu erörtern.

NEUE BEITRÄGE ZUR GRUNDLEGUNG DER SOZIOLOGIE[1]).

VON

Dr. A. SCHÄFFLE.

Die Absicht dieser Untersuchungen, für die Erklärung und Behandlung der Landwirtschaftsbedrängnis sicheren Boden zu gewinnen, hat Veranlassung gegeben, zur Beurteilung den weitesten, nämlich soziologischen Gesichtskreis zu gewinnen (Jahrg. 1903). Das doppelte Bedürfnis der Verständigung und der Vervollständigung jenes ersten Entwurfes einer Soziologie, welchen der Verfasser vor bald dreissig Jahren in »Bau und Leben des sozialen Körpers« gewagt hat, forderten dann dringend dazu auf, neue Beiträge zur Begründung der Soziologie einzuflechten.

Diese neuen Beiträge sollen im folgenden weiter und zu Ende geführt werden. Nachdem die Agitation des Chamberlain'schen Imperialismus in Grossbritannien die praktischen Entscheidungen in den obschwebenden Fragen der internationalen Agrar- und Handelspolitik nach aller Wahrscheinlichkeit ziemlich viel weiter hinausrücken wird, als zu Beginn der Untersuchungen anzunehmen war, fehlt es wenigstens nicht an Musse für Abfassung und für Kenntnisnahme dieser »neuen Beiträge«. Nochmals betont der Verfasser, dass er sich immer noch bescheidet, eben nur Beiträge zur weiteren Begründung der Soziologie zu geben. Die Entdeckung der »Gesetze der Soziologie« aber überlässt er

---

1) Vgl. diese Zeitschr. 1903, S. 294 ff. und 479 ff.

neidlos jenen Grössen, welche damit schon fertig sind oder zu sein glauben.

Der Verfasser wird es bei dieser Fortsetzung der »neuen Beiträge« weniger mit weiterer Abweisung der Angriffe auf den »Organiker« der Soziologie, als mit Selbstkritik zu tun haben, nachdem ihm eindringende Kritik von dritter Seite in dreissig Jahren kaum geworden ist.

Für die Soziologie sind sieben Hauptabschnitte als zweckmässig angenommen worden (1903, S. 316 ff.). Ueber die drei ersten hat sich der Verfasser bereits verbreitet. Sie galten erstens der Weltstellung des Gesellschaftskörpers, zweitens dem Gesellschaftsbewusstsein, drittens den drei Grundbestandteilen des Gesellschaftskörpers: Land, Volksvermögen und Bevölkerung. So wäre der vierte Hauptabschnitt an der Reihe, welcher dem Volkskörper oder der nationalen Gesellschaft — abgesehen von den Erscheinungen der Entwicklung und der Störung — vorbehalten worden ist. Um des Zwecks willen, welcher die »neuen Beiträge« veranlasst hat, wird immerfort danach gestrebt werden, nur die grossen Umrisse der Soziologie zu gewinnen.

Zu einem vierten Hauptabschnitt genereller Soziologie: Der Volkskörper oder die nationale Gesellschaft.

Wesen und Begriff des Volkes ist bereits gewonnen (1903, S. 301 ff.). Es handelt sich nun nicht mehr um das Volksbewusstsein für sich, sondern um das in den Einrichtungen und in den Verrichtungen, den Institutionen und den Funktionen jedes Volkes verkörperte Gesellschaftsbewusstsein. Es handelt sich auch nicht mehr um die drei Elementarbestandteile aller Gesellschaft: Bevölkerung, Volksvermögen und Land je für sich, sondern um deren Verknüpfungen zum Volke, wie es leibt und lebt, um die Ausgestaltung der Grundbestandteile zur wirkungsfähig gegliederten nationalen Gesellschaft.

Die Fülle und Mannigfaltigkeit der besonderen Erscheinungen, welche in den Einrichtungen und Verrichtungen jedes schon höher entfalteten Volkes vor das Auge treten, ist nun so gewaltig, dass man am Anfang zaghaft darüber werden möchte, ob es möglich sei, auch nur klassifikatorisch und systemisierend mit dem Stoff

fertig zu werden. Eine dem Wesen des Gegenstandes angemessene Grundeinteilung wird es dennoch ermöglichen, den Gegenstand ziemlich einfach zu bewältigen.

Das wird gelingen durch Zerlegung dieses Hauptabschnittes in eine analytische und eine synthetische Hauptabteilung. Man wird erstens zu zergliedern, hernach die Erscheinungen der Einheit, Ungeteiltheit, Ganzheit des Volkes zu erfassen haben.

Die Soziologen — so auch der Verfasser vom »Bau und Leben« — haben sich mit Vorliebe der Zergliederung zugewendet. Die synthetische Betrachtung ist aber ebenso wichtig und noch älter als die analytische Auffassung. Sie hat sich in Disziplinen, wie politischer Geographie, Ethnographie, nationaler Geschichtschreibung, politischer Statistik, wohl zu behaupten verstanden. Weder lässt sich das Ganze ohne Sonderbetrachtung der Glieder und der Teilverrichtungen begreifen, noch lässt sich ein Teil für sich, vielmehr jeder nur als Glied des Ganzen, ganz verstehen. Wenn bei der Verknüpfung von Analyse und Synthese dasselbe Objekt zweimal ins Gesichtsfeld rückt, so empfängt es dafür Beleuchtung von beiden wesentlichen Seiten.

Die erste analytische Hauptabteilung einer Soziologie des Volkes wird hienach den Volkskörper in seine wirkungsfähigen Grundeinheiten, das Wirken aber des Volkes in die Teilverrichtungen aufzulösen haben.

Als Grundeinheiten sind uns die Subjekte des Handelns samt allen jenen äusseren Mitteln ihres Handelns, worüber sie teils durch sich selbst, teils durch Verkehr mit Dritten verfügen, bereits entgegengetreten. An die Spitze einer Soziologie des Volks wird eine Personenlehre in Verbindung mit einer Vermögens- oder Besitzlehre zu stellen sein.

Den zweiten Gegenstand der ersten analytischen Hauptabteilung wird eine Zergliederung des Handelns einschliesslich der Nutzungen, d. h. eine Lehre von den Handlungen der Personen als Teilverrichtungen des Volkskörpers zu bilden haben. Dabei wird es nicht genügen, mit Jurisprudenz und Ethik nur die rechtlich sittliche Willensbestimmtheit am Handeln zu erfassen. Die ganze Handlungsfähigkeit, ihre virtuelle Aeusserung wird zu zergliedern sein.

Die Grundrichtungen, in welchen das Handeln virtuell sich äussert, sind uns nun schon entgegengetreten.

Das Handeln erschien als vereinte Praxis und Wertung, die Praxis als ein Schaffen und ein Brauchen und im einen wie im andern, teils als Machtteilung, teils als Kunstübung (Technik), teils als Wirtschaftsführung. Sie ist auch Raum- und Zeitbeherrschung.

Im zweiten Abschnitte einer analytischen Volkslehre werden hienach auch die Macht-, die Kunst-, die Wirtschafts-, die Raum- und Zeitbestimmtheit des Handelns begrifflich festzulegen sein.

Der Begriff Arbeit wird als Aeusserung persönlicher Energie, und der Begriff Nutzung wird als Handeln durch Besitz vorausgesetzt werden.

Die neuere Naturwissenschaft hat allerdings dem Begriff Arbeit, welcher ursprünglich der Sozialwissenschaft angehört hat, den weitesten Sinn der Auslösung jeder Art von Kräften gegeben. Die Soziologie braucht diese Anwendung soziologischer Analogie nicht zu bekämpfen, wird aber dieser Erweiterung im Interesse ihrer Begriffsschärfe besser nicht folgen.

Die Personen werden volklich mit Hilfe ihres Besitzes in zwei hauptsächlichen Weisen tätig, einmal vereint in Gemeinschaft, sodann in Wechselwirkung — dem Verkehre. Ein dritter und vierter Abschnitt der ersten Hauptabteilung wird hienach von den Gemeinschaften (Samtpersonen) und von den Verkehren zu handeln haben. Für die Soziologie sind namentlich die Verkehrstatsachen einer weiteren grundlegenden Behandlung bedürftig.

Bis dahin war doch nur eine formale Subjektlehre gewonnen. Die zweite, nicht minder wesentliche Aufgabe der Analyse wird eine Lehre von den Personen und Handlungen in ihrer Verkörperung oder von den Veranstaltungen und Funktionen, eine Organisations- oder Institutionenlehre zu bilden haben.

Es werden dabei auseinander treten einmal die allgemein wiederkehrenden Veranstaltungen für jede der Bestimmtheiten des Handelns: für Recht und für Sittlichkeit, für Praxis und für Wertung, an der Praxis für Machtübung, Kunstübung, Wirtschaftsführung, raum-zeitliche Einrichtung; sodann die Veranstaltungen für die besondern Hauptzwecke der Gesittung. Man könnte daran denken, erstere die allgemeinen zivilen Grundanstalten, letztere die besonderen kulturellen oder Hauptinstitutionen (Organe, Organsysteme) zu nennen.

Die Persönlichkeit und das Handeln, die Anstalten und die

Funktionen werden auch auf ihre Formen anzusehen sein.

Was kann soziologisch die Form überhaupt heissen? Von Form im Sinne äusserer Abgrenzung zusammenhängender Stoffe im Raum kann für die Personen und die Handlungen nicht die Rede sein. Nur die Willensbestimmtheit der handelnden Personen und der Handlungen kommt in der Personenlehre in Betracht, und nur Unterschiede in der Willensbestimmtheit können — uneigentlicher Weise — als Formunterschiede der Personen und der Handlungen angesehen werden. In diesem uneigentlichen Sinne mögen die familienhaften (physiosoziologischen) und die nicht familienhaften oder rein soziologischen Formen unterschieden werden. Die rein soziologischen Formen lassen sich weiter in die freien, nur moralisch bewirkten, nicht bindenden und in die rechtlich gebundenen Formen einteilen. Die gebundenen Formen gehen weiter auseinander in die Formen des Privatrechtes und in die Formen des öffentlichen Rechts, die öffentliche Form in körperschaftliche und in staatlich-kommunale oder Gemeinwesens-Formen.

Form im eigentlichen Wortsinn kann dagegen den körperhaften Erscheinungen, d. h. den Anstalten, zugeschrieben werden. Ihre körperliche Form bestimmt sich nach den körperlichen Formen ihrer stofflichen Bestandteile, also des Landes, welches sie einnehmen, der Sachgüter, woraus sie gebildet sind, und der Leiblichkeit ihres Personals. Allein auch an den Anstalten sind die Formen nicht anorganischer und organischer, sondern hyperorganischer Art. Auch die Stofflichkeit des Volkskörpers erleidet Abänderungen natürlicher Gestaltung, die Formen der Anstalten werden ethische Erzeugnisse und sind künstlich teils der technischen Zweckmässigkeit, teils dem ästhetischen Bedürfnis angepasst. Uebrigens besitzt und benötigt der Volkskörper, wie schon erklärt ist (1903, S. 531), die »Kontiguität« (*H. Spencer*) oder ununterbrochene Raumerfüllung nicht.

Wenn man über die Formerscheinungen obige Ansicht teilt, so hat man immer noch nicht die vollkommene Zergliederung aller Erscheinungen der nationalen Gesellschaft. Man wird zu fragen haben, ob es nicht auch eine Mehrheit besonderer Verknüpfungen des Volkskörpers gibt. Eine analytische Soziologie des Volkes kann veranlasst sein, auch nach den einzelnen Bindekräften und Bindemitteln der Volksgemeinschaft sich umzusehen. Der Organisationslehre wäre alsdann eine Lehre von den

Verknüpfungen anzufügen. Der Verfasser wird einer solchen Aufgabe wirklich nicht ausweichen. Zwar geht es auch an, jede Veranstaltung zugleich auf ihre verknüpfenden Kräfte und auf die verfügbaren Hilfsmittel der Verknüpfung anzusehen, z. B. auf die Sprache beim Verkehr, auf das Geld bei der Besitzwertung. Der Verfasser zieht eine abgesonderte Zusammenfassung der Bindekräfte und Bindemittel vor. Zu diesem Verfahren bestimmt ihn das Bedürfnis des Nachweises, dass die zwingenden Normen mit ihren Veranstaltungen für Rechterzeugung und Rechtspflege keineswegs als die alleinigen Bänder und Bindemittel des Volkskörpers sich darstellen. Wir haben bereits weiter namhaft gemacht: die sprachlich-ästhetische Verknüpfung der Nationen, die Verknüpfung durch die Macht (Gemeinschafts- und Verkehrsmacht), durch Technik und Wirtschaftlichkeit, durch die Wertungen (Preis und Preise), endlich die raumzeitliche Verknüpfung. Wenn die Bezeichnungen Bänder und Bindemittel in Anwendung kamen, so war nicht an Bänder gedacht, welche von aussen um die Institutionen geschlungen werden und durch besondere Kraft den Einklang im Handeln wahren, sondern an allgemeinwirkende Triebkräfte, welche aus dem Innern aller handelnden Subjekte heraus den Zusammenhalt bewirken, und an Institutionen, welche diesen innerlichen Triebkräften als Mittel dienen.

Die zweite synthetische Hauptabteilung einer Soziologie des Volkes hätte das Volk nach den Erscheinungen seiner Einheit und Ungeteiltheit zu erfassen.

Die nähere Begründung wird ergeben, dass das in zwei Abschnitten geschehen kann. In dem einen wäre die allgemeine Wechselbezüglichkeit aller verschiedenen Institutionen und Funktionen und hiemit die allgemeine Wechselabhängigkeit aller Personen und Handlungen hervorzukehren. Im anderen Abschnitt wären die integrierenden Einheiten selbst vorzuführen: die Familie als physio-soziologische, die Orts- und Landeseinwohnerschaft als eine soziologische Einheitserscheinung. Das Individuum als letzte unteilbare Sozialeinheit, wovon alle soziologische Untersuchung ausgeht (1903, S. 490 ff.), liesse sich als Ergebnis der Familie und der Nation aus der ganzen Vergangenheit ans Ende einer synthetischen Volkslehre stellen.

Blosse Zergliederung reicht in der Tat für die Soziologie des Volkes nicht aus. Diese würde ihren Gegenstand nur sehr

unvollkommen erfassen, wenn sie weder das wechselseitige Ineinandergreifen aller Institutionen — die »Interdependenz« nach der Bezeichnung von *A. Comte* — hervorkehren, noch die Familie und die Gemeinwesen als Erscheinungen der Einheit nationaler Gesittung, als sittliche Universalgebilde besonders ins Auge fassen würde. Das letztere geschieht zweckmässig in abgesonderter synthetischer Betrachtung, gelingt aber in Ansehung der zu Ortsgemeinwesen gegliederten einen Nation nicht, wenn man — wie im »Bau und Leben« geschah — die Orts- und Landeseinwohnerschaft nur als den Staats- und die Kommunalkörper, nicht als Gesittungsganze würdigt.

Die Familie bleibt zwar in ihrem Grund physiosoziologische Institution der Fortpflanzung der Bevölkerung und wird es mit dem entwickelungsgeschichtlichen Heraustreten aus dem ältesten Universalgebilde der Sippschaft und Stammesgemeinschaft immer reiner. Sie ist jedoch und wird noch weit mehr, nämlich ein Mikrokosmos des Volkes. Die Fortpflanzungsanstalt ist in der Familie der Zivilisation durch und durch von allen Gebilden der Gesittung durchwachsen und überwachsen. Irgend einer der vielen aus der älteren Stammesgemeinschaft heraus differenzierten und sich immer mehr differenzierenden Familien gehört jedes Individuum an, und alle Familien eines Volkes zusammen bilden ein unzerreissbares Gewebe universaler Lebensgemeinschaft. Die Familie tritt also dem Soziologen zweimal, am Beginn der zergliedernden und dann am Schluss der zusammenfassenden Betrachtung, entgegen.

Die zweite grosse Gruppe universaler Volksgemeinschaft steht nicht auf physiologischer, sondern auf territorialer Grundlage. Es sind die Komplexe der lokalen und territorialen Gesittungsgemeinschaft, die Gemeinde in der Abstufung von der Ortsgemeinde bis zur Provinz und zum Reichsland und wieder das ganze Volk als universelle Lebensgemeinschaft, als Nation. In seiner territorialen Universalgemeinschaft ist das Volk Volk im vollen Wortsinn. In der Darstellung des Volkes als territorial gegliederter Universalgemeinschaft wird die generelle Soziologie des Volkskörpers zu gipfeln haben oder wenigstens gipfeln dürfen.

Die lokal-territoriale Universalgemeinschaft des Volkes bietet der Betrachtung zwei Seiten dar, welchen wohl der gemeine, nicht aber der sozialwissenschaftliche Sprachgebrauch zugleich gerecht geworden ist. Die »Ortschaft«, »Stadt« und »Land«, ist ein-

mal Organ der Willens- und Machteinheit, Gemeinde im Sinne der örtlichen Regierung, Normierung und Verwaltung, kurz »Kommunal«- oder »Selbstverwaltungskörper«; sie ist aber noch mehr: das ganze örtliche Stück Nation, ein Ganzes aller besonderen Gliederungen. Beim Namen einer Ortschaft, wie gross oder klein sie sei, denkt man immer an den ganzen Komplex der Gesittung einer Einwohnerschaft, ihre geistige Art, ihren ganzen Personal- und Besitzstand, ihre Gemeinschaften und Verkehre, alle Kulturtätigkeiten zusammen. Und ebenso denkt man, wenn von Deutschland, England, Russland die Rede ist, nicht bloss an die staatliche Organisation — nämlich an die pflegliche Erfassung aller Zwecke der Landeseinwohnerschaft durch das Volk als Willens- und Machteinheit — sondern an das ganze im Land und mit dem Land gegebene Stück Gesellschaftsbewusstsein und Gesellschaftsverkörperung. Der gemeine Sprachgebrauch kommt hiemit auch einer synthetischen Betrachtung der Gemeinwesen bereitwillig entgegen.

Hienach ergibt sich für die Soziologie der nationalen Gesellschaft die gesuchte Grundeinteilung wie folgt:

Erste Hauptabteilung: Zergliederung des Volkskörpers:

- A. Personenlehre:
  - von den Personen und ihrem Besitze,
  - von den Handlungen;
- B. Organisationslehre:
  - von den Veranstaltungen und ihren Funktionen,
  - von den einzelnen Bändern u. Bindemitteln des Volkskörpers.

Zweite Hauptabteilung: Synthetische Betrachtung des Volkskörpers:

- A. Die »Interdependenz« aller Personen und Handlungen, Anstalten und Funktionen;
- B. Die nationale Familie und die nationalen Gemeinwesen;
  - von der nationalen Familie
    - als Kultureinheit,
    - als handlungsfähiger Gewalt;
  - vom Volk als Ortseinwohnerschaften: gegliederte Landeseinwohnerschaft
    - als Kultureinheit oder Nation,
    - als Willens- und Machteinheit; dem Staate und der Gesamtheit der Kommunalkörperschaften.

Erstens: analytische Hauptabteilung:

Von den Personen und dem Besitz.

Als die wirksamen Grundeinheiten, welche einer analytischen Betrachtung zuerst entgegentreten, haben sich schon in der Untersuchung über den Begriff des Volkes (1903, S. 301 ff.) die Personen mit ihrem Besitze dargestellt. Es ist nicht mehr die Bevölkerung als Individuen, nicht mehr das Volksvermögen als Sachgütermasse, was im Eingang einer Soziologie des Volkes hervorzustellen ist. Die Subjekte, Träger aller Betätigung, ausgerüstet mit den äusseren Mitteln alles erforderlichen Handelns, sind nun als die unzertrennlich zusammenhängende Erscheinung der Person und des Besitzes an der Reihe.

Zwei Klassen von Personen wurden schon unterschieden. Es sind die Einzelpersonen und die Samtpersonen.

Als Samtpersonen wurden die Gemeinschaften bezeichnet. Die Bezeichnung juristische Person wurde geflissentlich vermieden, weil für die rechtlich unverbindlichen freien Formen der Persönlichkeit der Begriff der juristischen Person einen Widerspruch enthält; die Bezeichnung physische oder leibliche Person für die Einzelperson wurde umgangen, weil das eigenste Wesen der Person darin besteht, nicht mehr bloss natürliche, physische oder leibliche Erscheinung zu sein.

Von der Einzelperson dürfen wir in der Soziologie des Volkes absehen, da sie elementar schon gewürdigt ist (2. und 3. Hauptabschnitt). Doch vergessen wir nicht, dass sie das A und O der Gesellschaft ist. Wir halten fest, was schon nachgewiesen ist: die Einzelperson ist, was sie ist, und sie hat nur werden können, was sie geworden ist, indem der Mensch immerfort gesellschaftlich lebte, immer vollkommener und vielseitiger sich zu vergesellschaften verstand (1903, S. 490 ff.).

Alle Samtpersonen lösen sich in Einzelpersonen auf, welche durch eine eigene Art Verkehr, den inneren oder Gemeinschaftsverkehr, zu gemeinsamer Tätigkeit verbunden sind (vgl. u. S. 130).

Die Einzelpersonen wirken zwar auch als solche, d. h. für sich abgesondert, aber doch nur in sehr beschränktem Umfang. Das meiste wirken sie volklich, d. h. als Glieder von allerlei Gemeinschaft und als Träger verschiedenartigen Verkehrs. Das ist nicht erst auf der Höhe der Volksgesittung wahrzunehmen, wo der

einzelne rein soziale, freie und bindende Gemeinschaften eingeht, sondern schon in der frühesten Periode vorwiegend stammlichen (altfamilienhaften) Volkszustandes. Man kann fragen, ob nicht in diesem frühesten Zustande die Einzelperson ganz besonders in die Gemeinschaft verflochten ist. Daher ist es die Darstellung der Gemeinschaften, in welcher auch der hauptsächliche Teil der Personenlehre sich erledigen wird.

Das Volk stellt als Inbegriff aller Personen der nationalen Gesellschaft sich in bestimmter Ausbildung, d. h. als Volksbildung dar. Die Agrarfrage wird sich, und zwar nicht im Sinne einer »Politik der kleinen Mittel« als Bildungsfrage, als solche in hervorragendem Sinne, erweisen.

Zur Person gehört der Besitz. Wir verstehen darunter nicht Besitz im Sinne der Jurisprudenz, wenn diese im Sachenrecht den Besitz dem Eigentum gegenüberstellt, sondern im Sinne der Ausstattung jeder Person mit äusseren Mitteln des Handelns, welche Wert haben. Ausdrucksvoller wäre die Bezeichnung Vermögen; denn alle äusseren Mittel, durch welche eine Person für sich sowie in Gemeinschaften und Verkehren etwas vermag, d. h. die unzertrennliche Zubehör an äusseren Mitteln des Wirkens steht als Besitz in Frage. Indessen ist der Begriff Vermögen durch die Anwendung für das Volksvermögen verbraucht. Darum wird die Bezeichnung Besitz vorgezogen. Man könnte sagen: Besitzung, wenn sich das Wort nicht zum Begriff des Besitzes an Immobilien eingeengt hätte.

Der Besitz im Sinne des Vermögens einer Person umfasst nicht bloss Eigentum und dingliche Rechte, sondern auch alle äusseren Mittel des Machens und Wirkens, Schaffens und Brauchens, über welche eine Person durch Leistung dritter, sei es an Handlungen (Diensten), sei es an Sachen verfügt. Es sind Verkehre aller Art, welche das Band der Obligation um alle Personen schlingen. In äusseren und inneren Verkehren (s. o.) hängen alle Personen durch Verbindlichkeiten zusammen.

Das Individuum wird, um handlungsfähige Person zu sein, über gewisse Sachgüter an Nahrung, Kleidung, Werkmitteln zu Eigentum müssen verfügen können. Es kann aber ausserdem durch Ueberlassung des Besitzes anderer handlungsfähig sein, umgekehrt durch seinen Besitz über den eigenen Brauchbedarf hinaus anderen Besitz darbieten. Auch die Gemeinschaften sichern — früher in der Stammesgemeinschaft — dem Individuum den Besitz. Den

fehlenden Besitz an Produktionsmitteln sind die Besitzlosen heute durch Gemeinbesitz zu erreichen bestrebt. Besitz über den nächsten eigenen Bedarf hinaus, gibt mehr oder weniger Macht, Gemeinschaften zu gründen und Verkehre zu beherrschen.

Die obschwebenden Agrarfragen werden sich auch als bedeutsame Besitzfragen erweisen: der Gegensatz von Grund- und Kapitalbesitz, von Latifundien-, Mittel- und Kleinbesitz, von besitzenden und besitzlosen Klassen greift bestimmend in die Agitation und Politik des Agrarismus ein.

Von den Handlungen.

Alle Einzelwesen haben andere Wesen, leblose und belebte, für ihr Dasein nötig, im weitesten Sinne Bedürfnisse. Der Mensch hat für einen Teil seiner Bedürfnisse ein zweckbewusstes Handeln zu entfalten, um in Befriedigung dieser seiner eigentlichen Bedürfnisse objektiv zu bestehen und subjektiv sich zu beglücken (vgl. 1903. S. 548). Bedürftig angelegt und dürstend nach Glück gelangt er immer mehr zu unablässigem Handeln; freilich im Anfang der sozialen Dinge nur zu einem sehr dürftigen, mässig bewussten Handeln.

Sein Handeln fordert noch, abgesehen von den einzelnen Zwecken, wofür gehandelt wird, eine doppelte Betrachtung. Einmal ist das formelle, rechtliche und moralische Handeln, ja weiter jede Aeusserung virtueller Handlungsfähigkeit zu untersuchen.

Die formelle Handlungsfähigkeit ist hauptsächlicher Gegenstand der Jurisprudenz und der Ethik seit lange gewesen. Mit ihr haben sich auch die Erörterungen von »Bau und Leben« über Recht und Moral hauptsächlich beschäftigt.

Zu den Fragen der formellen Handlungsfähigkeit lassen sich auch jene der Freiwilligkeit und des Gezwungenseins des Mögens, Dürfens, Müssens, auch jene der Freiheit und der Gleichheit stellen. Auch an ihnen ist der erste Versuch des Verfassers nicht vorübergegangen. Zu den früheren Erörterungen über Freiheit und Gleichheit bliebe jedoch ergänzend nachzuholen, dass Freiheit und Gleichheit in engster Beziehung zur Macht stehen. Die Macht gibt Freiheit und die Gleichheit der Macht Gleichheit der Freiheit; Freiheit und Gleichheit nehmen geschichtlich zu, weil in dem mit dem Bildungsbedürfnis herbeigeführten Fortgang zur Demokratie immer mehrere mächtig und gleich

mächtig werden.

In der zweiten Richtung, bei Untersuchung des virtuellen Handelns nämlich, ist die Soziologie des Volkes ziemlich dürftig geblieben, und hier hauptsächlich hat auch der erste Versuch des Verfassers Lücken gelassen.

Zwar eine der hier einschlagenden Klassifikationen hat nicht unbeachtet bleiben können: Der Unterschied zwischen dem Handeln durch persönliche Energie und dem Handeln durch den Besitz, kürzer der Unterschied zwischen Arbeit und Nutzung.

Die Arbeit trat eher zu einseitig, wenigstens in einer der sozialwirtschaftlichen Disziplinen, hervor. Die Nutzungen haben, soweit sie Verkehrsgegenstände geworden sind, in der Lehre von Leihe, Pacht, namentlich aber von Kredit nationalökonomische Beachtung gefunden. Eines aber ist nicht immer klar festgehalten worden: Die Nutzungen sind keine selbständigen Kraftäusserungen der Besitzstücke, sondern Handlungen an den Besitzstücken und durch die Besitzstücke, des Verkehrs abgesondert fähig, wie die Arbeiten es als Dienste sind.

Nicht bloss dürftiger, sondern auch ungleichmässiger sind die andern allgemeinen Aeusserungen des virtuellen Handelns untersucht:

Die Praxis (Mache) und die alles Machen begleitende Wertung,

an der Praxis der durchgreifende Unterschied des Schaffens und des Brauchens, des Geschäftes und der Bedürfnisbefriedigung,

weiter an der Praxis der Unterschied der Machtübung, der Kunstübung (Technik), der Wirtschaftsführung,

endlich die allgemeine raumzeitliche Gestaltung.

Diese sämtlichen Aeusserungen des virtuellen Handelns sind nicht minder als Recht und Moral von einer Soziologie des Volkes zu erfassen.

Zu oberst treten in unzertrennlicher Verbindung am Handeln die Erscheinungen der Praxis und die Erscheinungen der Wertung hervor.

Praxis (Mache) ist bewusste Hervorbringung von Aenderungen an Personen (auch dem eigenen Leibe und Geiste) und an Sachen. Sie wäre Macht zu nennen, wenn dieser Begriff nicht für eine begrenztere Vorstellung verbraucht wäre. Im Gegensatz zu Praxis ist Wertung alles Handeln, welches darauf

gerichtet ist, die Bedeutung des Machens und Gemachten für menschliche Zwecke festzustellen und zur Geltung zu bringen. Allem Machen wohnt sittlicher Weise ein Werten bei. Das Werten ist ein Handeln, welches aus dem vom Verstand beratenen Lebensgefühl ebenso hervorgeht, wie das Machen aus dem vom Verstand beratenen Willen.

Die Mache oder Praxis hat nun selbst einen grossen Doppelinhalt und zwar gesittungsmässig mit Notwendigkeit. Sie ist teils ein Schaffen, Geschäft, Herstellung, teils ein Brauchen, Ansichnehmen von Geschaffenem für die Zwecke der handelnden Personen, Haushalt. Ein Schaffen ohne für ein Brauchen ist gesittungswidrig.

Man könnte für die eine Seite des Machens den Ausdruck Produktion, für die andere Seite den Ausdruck Konsumtion wählen. Diese Ausdrücke sind aber von einer der Fachwissenschaften, der Nationalökonomie nämlich, in einem so engen Sinn verbraucht, wie ihn die Soziologie nicht hinnehmen kann, nämlich für die Schaffung und für das Brauchen (Gebrauch und Verbrauch) der Sachgüter. Wir ziehen daher für die beiden Seiten aller Praxis die Ausdrücke Schaffen und Brauchen (Ausnutzen), Geschäft und Haushalt vor. Beide reichen weit über das Schaffen und Brauchen der Sachgüter hinaus und erstrecken sich auch auf das, was an Personen ohne Dazwischentreten sachlicher Verkörperung geschaffen und gebraucht wird.

Als ein Machen stellt sich auch das Brauchen insofern dar, als man nicht die im Brauchen vor sich gehende Bedürfnisbefriedigung, die Genussempfindung, sondern die reproduktive Wirkung, d. h. die persönlichen Krafterneuerungen durch Brauchen und die Fortsetzungen gebrauchter Güter in neuen Sachgütern von anderer Beschaffenheit ins Auge fasst. Und nicht bloss in der Herstellung von Sachgütern sondern auch in der Erzeugung aller persönlichen Güter (vgl. 1903, S. 529) ist das Brauchen zugleich ein Schaffen, wie kein Schaffen ohne ein Brauchen ist. Das Machen ist also sittlicherweise ausnahmslos Geschäft und Verwendung.

Alles Machen — ob es in Gemeinschaften oder in Verkehren vor sich geht — hat weiter eine dreifache praktische Bestimmtheit. Es ist erstens Machtübung, zweitens Kunstübung (heute Technik, früher Handwerk), drittens Wirtschaftsführung (Oekonomik). Macht, Technik und Oekonomik sind bestimmend für alles Brauchen wie für alles Schaffen. Die drei Be-

griffe heischen scharfe Festlegung.

Macht ist in den Arbeitsenergien und im Besitz begründete Fähigkeit einer Person, in Gemeinschaften und in Verkehren bestimmenden Einfluss zu üben. Ohne das tausendfache Vorhandensein der Träger von Personal- und von Besitzmacht wäre Zusammenfassung zu Gemeinschaften und Wechselwirkung in Verkehren undenkbar. Unter Macht wird häufig, jedoch viel zu eng nur Macht durch den Staat und über den Staat verstanden.

Alle Praxis setzt nicht bloss Macht voraus, sondern ein zweites und drittes: ein kunstgemässes Machenkönnen (Technik) im einzelnen, sodann Wirtschaftsführung als wirksamste Gestaltung alles Schaffens und Brauchens einer Person im ganzen. Technik ist das für den einzelnen Zweck erfolgreichste Machen, Wirtschaftsführung die Summe wirksamster Geschäfts- und Brauchtechnik einer Person nach der Gesamtheit ihrer gegebenen Bedürfnisse und Mittel.

Macht, Technik, Oekonomik sind zusammen erforderlich zum Erfolg. Nach der Person können sie geschieden sein. Der Machthaber kann sein eigener Techniker und Wirtschaftsführer sein, er kann aber auch andere als Techniker und Wirtschaftsführer für sich durch seine Macht bestellen.

Beherrscht ist die Praxis in allen drei Richtungen von Wertungen. In der Wirtschaftsführung berühren und durchdringen sich Praxis und Wertung. Die deutsche Bezeichnung Wirtschaft weist hierauf deutlich hin. Ohne durchgreifende Wertung im Schaffen und Brauchen ist Wirtschaftsführung nicht denkbar.

Hienach stellen wir als soziologisch gleichwertigen Teil der Lehre vom praktischen Handeln die Wertung der Praxis an die Seite. Alles Schaffen und Brauchen ist durchdrungen vom Werten. Sittlicherweise gibt es kein anderes Handeln als dasjenige, welches für das handelnde Subjekt den höchstmöglichen Wert hat, und die Geltendmachung des Wertes setzt die Fällung subjektiver Werturteile voraus.

In der Tat: allem Machen geht voran, steht zur Seite, folgt die Erwägung, ob das zu Machende, das in der Herstellung oder Nutzung Begriffene, das Gemachte überhaupt eine Bedeutung für das Subjekt, unmittelbar zur eigenen Verwendung, oder mittelbar zur Verwendung in Verkehren besitze oder nicht. Wie gross oder wie klein diese Bedeutung sei, ob nicht anderes von grösserer Bedeutung zuvor zu machen wäre, ob der Nutzen auch die

Opfer lohnt, das ist die mit aller Praxis unzertrennlich verknüpfte Wertgebung. Die Wertgebung, welche alle Praxis sich anheftet, hat ihre Wurzel im Lebensgefühl, findet jedoch ebenso eine verstandesmässige Beratung, wie die Praxis, für welche der Verstand die Beratung der technischen Zweckmässigkeit liefert.

Die Wertgebung ist zunächst ein Vorgang im Innern der handelnden Personen, gleichwie es die Verstandeserwägung über die Zweckmässigkeit des Machens ist. Aber im Machen oder Nichtmachen äussert sie sich. Die Wertgebung bleibt ein innerlicher Vorgang nur so lange, als die Einzelperson lediglich für sich, nicht im Verkehr oder in Gemeinschaft handelt. Im letzteren Falle, welcher der weit überwiegende ist, setzt sich die innere Wertgebung in ein der Praxis paralleles zweites Handeln äusserer Art, in die soziale Wertgebung um. Der Wert der Handlungen, der Besitzstücke und der Nutzungen wird Gegenstand eines Handelns der an den Gemeinschaften und an den Verkehren teilnehmenden Personen und findet den äusseren Ausdruck in den Zuerkennungen, welche in den Gemeinschaften und in den Verkehren gegeben werden, in den Vergeltungen.

Es gibt zwei, aber auch nur zwei Masse der Wertung, damit zwei Mittel der Vergeltung, ein persönliches und ein besitzliches. Entweder ist es persönliche Geltung, welche man für sich in Anspruch nimmt und von anderen zugebilligt erhält, oder es ist ein bestimmtes Mass von Sachgüterbesitz, was man als Entgelt fordert oder erhält.

Die erste Art der Geltung, bezw. Vergeltung kommt zwar auch durch die Ehre, die man beansprucht und erweist, zum Ausdruck. Die Gesellschaft ist ein allumfassendes Gewebe von äusseren Verehrungen, Anerkennungen und Verurteilungen. Allein die persönliche Geltung äussert sich nicht minder ohne äussere Auszeichnung und Verehrung und wird allgemeiner durch die persönliche Achtung und Zuneigung, die man sucht und findet, durch den Dank der Mit- und Nachwelt, auf welchen man hofft. Es sind imponderable Werte und doch von gewaltiger Wirkung. Die Soziologie wird auf die Dauer den Blick nicht auf die Betrachtung der besitzlichen Wertung und Vergeltung, die Geldschätzung und die Preisbildung, so wichtig diese nationalökonomisch sind, beschränken dürfen. Allerdings ist auch die persönliche Leistung der besitzlichen Bewertung fähig und der Geldbewertung bedürftig; denn jede Person hat immerfort Sach-

güter nötig, ihre Erziehung hat Geld gekostet, ihr Unterhalt erfordert immer aufs neue Sachgüteraufwand. Allein die Wertung der Personen, sei es der ganzen Person, sei es einzelner Leistungen der Person, reicht über die Erscheinungen der besitzlichen Entgeltlichkeit der Bezahlung und Preisbildung weit hinaus. Für die Nationalökonomie genügt wenigstens der Hauptsache nach die Erfassung der Wertschätzung und Vergeltung, nimmer jedoch für die Soziologie.

Nach dieser übersichtlichen Feststellung der Hauptbestimmtheiten des praktischen Handelns ist auf einige Begriffsbestimmungen im einzelnen einzugehen.

Zunächst und hauptsächlich auf die Macht als bestimmenden Einfluss, die Macht einer Einzel- oder Samtperson in den Gemeinschaften und in den Verkehren.

Will man das Wesen der Macht soziologisch richtig erfassen, so muss man einmal sich vor den zu engen Auffassungen hüten.

Zu eng ist die Bestimmung, welche Macht nur in der Fähigkeit der Aeusserung von bestimmendem Einfluss im Staat und durch den Staat erblickt. Der Begriff hat weiteren Umfang. Der ganze Volkskörper ist durchaus gemacht, nicht natürlich geworden, Erzeugnis der Tat durch Macht. Macht ist alle sozial wirkungsfähige wirkliche Tatkraft, auch wenn sie sich in Gemeinschaften und Verkehren nicht staatlicher Art äussert.

Zu eng ist auch die Auffassung, welche in der Macht nur die Zwangsmacht erblickt. Zur Macht gehört nur für gewisse Arten von Gemeinschaften und Verkehren die Ausrüstung mit Zwangsmacht. Selbst die mit Zwangsmacht ausgerüsteten Gewalten äussern das Beste an Macht ohne Zwang. Macht ist allgemein nötig, aber nicht die Macht durch Zwang. Die Macht »macht« ganz überwiegend Dinge, welche Gewalt weder ertragen, noch fordern, indem führende Geister das Wollen, Denken und Fühlen des Volkes einem bestimmten Handeln zulenken. Die Macht bemisst sich nicht in erster Linie nach der Zahl der Soldaten und Kriegsschiffe, sondern zahlreiche Heere und Flotten stehen einer Macht zu Gebot, wenn sie die Interessen, die Herzen und die Ansichten der Angehörigen für sich hat. Auch die Ansicht, dass Gewalt in jenem weiteren Sinn — der Innehabung von Herrschaft und Führung — mit dem Begriff der Macht sich decke, wäre irreführend; es hat machtlose Herrscher und Vorstandschaften immer gegeben.

Man darf den Begriff der Macht andererseits nicht zu weit fassen. Im eigentlichen Sinne ist weder der ganze Vorrat von Naturenergien Macht zu nennen, noch kann man gewaltige Ansammlungen von Naturstoffen als »mächtig« im strengen Wortsinn bezeichnen. Macht ist nicht gleichbedeutend mit Kraft und »Energie« im Sinne des neueren Sprachgebrauches der Naturwissenschaft. Vielmehr ist durch diese die Vorstellung der Tatkraft entlehnt und auf jede Art natürlicher Kraftvorräte und Kraftäusserungen übertragen worden. Eigentlich schreibt man den anorganischen Körpern nur Kräfte, nicht Macht zu. Von Macht spricht man auch nicht mit Beziehung auf die Kraftäusserung der Pflanzen, obwohl die unbedeutendsten Moose langsam Felsen sprengen und ein Maimonat eine kaum bezifferbare Summe Wärme in mechanische Kraft verwandelt. Mächtig werden auch die Tiere nicht genannt; wenn und so weit es geschieht — etwa wo von der Macht der Raubtiere gegenüber anderen Lebewesen die Rede wäre —, ist es für das Sprachgefühl nur deshalb erträglich, weil Tiere schon mehr oder weniger bewusstes Triebleben äussern. Die dem Sprachgebrauch genehme Bezeichnung für tierische Gesamtenergie ist nicht Macht, sondern Stärke. Selbstverständlich will durch die Zurückweisung der Erweiterung des Machtbegriffes zum naturwissenschaftlichen Kraftbegriff in keiner Weise bestritten werden, dass für die Macht biologische, chemische und physikalische Energie als Mittel benützt werden. Die Macht löst Naturenergien aus, welche im menschlichen Organismus, im Sachgütervermögen und in der freien Natur angehäuft sind.

Eine zweite Erweiterung, welche der Begriff der Macht im Sprachgebrauch erfahren hat, wird soziologisch abgelehnt werden müssen. Mann nennt den Einfluss der Verkettung unvorhersehbaren Natur- und Gesellschaftsgeschehens, Glück und Unglück, das Schicksal oder Fatum einer Macht. *Schiller* spricht von des Geschickes Mächten, mit welchen kein Bund zu flechten sei. Aber das Wesen des Zufalls ist eben, dass er vom Menschen nicht gemacht ist, dass er willkürlich in den Bund der Volksgemeinschaft sich nicht verflechten lässt, dass er das Gegenteil der sozialen Machterscheinungen bedeutet. Die Abhängigkeit der Macht vom Zufall wird bei dieser Anschauung nicht bestritten (vgl. 1903, S. 337 ff.)

In wissenschaftlich haltbarem Sinne ist die Macht Kraft des Handelns, ein praktischer, ethischer, nicht ein biologischer

oder sonstiger naturwissenschaftlicher, geschweige — Allmacht Gottes! — metaphysischer Begriff. Darauf weist auch die Sprache hin. Macht ist ein tätiges Vermögen. Diesen Begriff von der Macht hat nicht bloss die deutsche Sprache. Im Griechischen findet man δύναμις, im Lateinischen potestas, im Französischen pouvoir, im Englischen power.

Als Macht gilt im Sprachgebrauch dennoch nicht alles praktische Vermögen oder Machenkönnen, nicht jegliche Aeusserung menschlicher Tatkraft, sondern nur die bei volklichem Zusammenwirken und Gegeneinanderwirken zur Geltung gelangende.

Tatkraft, der in Gemeinschaften und in Verkehren bestimmende Einfluss der Macht, ist also auch nicht allgemein ethischer, sondern nur ein sozialethischer Begriff. Die Energie, welche der einzelne Mensch ausserhalb der sozialen Wechselwirkungen zur Geltung bringt, wird nicht als Macht bezeichnet. Als Macht wird nur jene Aeusserung von Tatkraft angesehen, welche für das praktische Völker- und Volkswollen, im Gebiete des sozialen Handelns bestimmend im Grossen und im Kleinen zu wirken vermag. Macht ist die praktisches Volksleben bestimmende oder mitbestimmende Tatkraft. Das Individuum hat für sich Leibes- und Seelenstärke, aber die Kraft, welche es abgeschlossen von der Volksgemeinschaft auszuüben vermag, ist nicht eigentlich Macht. Das, was das Individuum ganz für sich allein verrichtet, ist im Leben des von Natur volklichen Wesens an sich dürftig genug, das rein individuelle Arbeitsfeld sehr eng abgegrenzt. Gelegentlich wird wohl die Selbstbeherrschung »Macht über sich selbst«, der Zustand der verlorenen Sinneskräfte aber Ohnmacht genannt. Auch diese typische Bezeichnung gestattet der Sprachgebrauch wesentlich dann und darum, wenn und weil die Selbstbeherrschung im sozialen Verkehr auftritt; wo von einer »körperlichen Ohnmacht« die Rede ist, schwebt das Bild von verlorener Macht der Seele im Reich der untertanen Sinne vor. Auch bei der sog. Macht des Menschen über die Natur denkt man doch nur an das, was der Mensch volklich durch die Technik in der Volkswirtschaft und in gemeinsamen Schutzvorkehrungen über die Natur vermag.

Der Einengung des Machtbegriffes in der Richtung, dass nur die im Staat bestellte Macht des ganzen Volkes, die Macht des Staates und im Staat als Macht anzuerkennen wäre, kommt der

Sprachgebrauch wenigstens nicht zwingend entgegen. Denn man spricht auch von mächtigen Individuen, Familien, Klassen und Ständen, Assoziationen und Korporationen, von der Macht der Wissenschaft, der Kunst, der Kirche. Individuen und Vereinigungen sind bestimmend für allerlei volkliches Handeln, welches nicht staatlicher Art ist, einerseits durch ihre Willenskraft, ihr Wissen, ihren Glauben, andererseits durch ihren Besitz. Immerhin ist nicht zu verkennen, dass im gemeinen Leben der Sprachgebrauch einige Neigung zu noch weiterer Einengung des sozialethischen zum bloss staatswissenschaftlichen Begriff zeigt. International heissen die grösseren Staaten »die Mächte«. Der Familienvater ist eine Gewalt, aber keine Macht, ein den Staat regierendes Familienoberhaupt aber ist der Mächtige schlechthin, der Dynast. Unter allen Umständen wird in einem synthetischen Teil der Soziologie des Volkes das Volk als Macht besonders hervorzuheben sein.

Die dem Sprachgebrauch innewohnende Neigung der Verengung des Machtbegriffes zu einem vorwiegend staatswissenschaftlichen Begriff ist vollkommen erklärlich. Der Staat stellt die intensivste, gegliedertste, universellste, einheitlichste Organisation der Tatkraft des ganzen Volkes dar. Daher ist es eine erlaubte denominatio a parte potiori, den Staat die Macht zu nennen.

Nähere Bestimmung heischt nicht bloss der Begriff der Macht, sondern auch jener der Technik. Mancherlei Unklarheit ist auch um ihn gewoben.

Ein erstes Missverständnis bestand darin, dass die Technik nur in der Kunst besteht, Naturhindernisse zu überwinden. Schon die Sachgüterproduktion weist in der Leitung und Ausführung von Geschäften ein kunstgemässes Einwirken auf einzelne Personen und Personengliederungen auf. Es gilt auch da, Arbeitskräfte auszubilden, noch ungeschulte Kraft zum Können fähig zu machen und geschult zu erhalten. Diese personale Technik an Geist und Leib aller produktiven Arbeitskräfte, der Arbeitskräfte überhaupt ist die Voraussetzung für alle Kunst, Naturrückstände zu überwinden und die dazu erforderlichen Werkzeuge, Maschinen, Apparate, Haupt- und Hilfsstoffe bereit zu stellen.

Ein zweites Missverständnis ist dahin gegangen, der Begriff der Technik sei auf die Kunst der Sachgüterversorgung einzuengen. Man hat die Technik gegenständlich mit der Volkswirt-

schaft sich decken lassen. Im Bereiche des immateriellen Volkslebens treten allerdings nach dessen Natur die Technik der persönlichen Gestaltung und Darstellung und die Technik der Herstellung von symbolischen Werten jeder Art weitaus in den Vordergrund, während die Technik der Ueberwindung natürlicher Missstände zurücksteht. Indessen hat selbst die Volkswirtschaft genannte Sachgüterversorgung des Volkes Zweige, in welchen die Personaltechnik weit überwiegt, so in allem Handel und im Vermittlungsgewerbe überhaupt mit ihrer vielgestaltigen Technik, der Berechnung und Rechnung, der Buchhaltung und Messung, Zählung, Kreditierung und Debitierung, Bilanz, Inventarisation, Kassen- und Lagerdisposition. Hier wie in der Finanz ist es vorwiegend zweckmässige Geistesarbeit, was sich geltend macht.

Ein dritter Irrtum ist bei Würdigung der Technik zu vermeiden. Es ist die Vorstellung, als ob die Technik ganz für sich selbst — ohne Rücksicht auf die bestimmten Personen — das künstlichste der möglichen Verfahren und jeder technischen Aufgabe gegenüber anzuwenden hätte. Die Technik steht immer konkreten Bedürfnissen gegenüber. Den reinen Techniker gibt es überhaupt nicht. Die Lehren der Kunst an den technischen Hochschulen sind es nicht; denn sie sind eben Lehren der Technik, haben eben nur ihre besondere Lehrtechnik. Die Erfinder sind auch nicht als »reine Techniker« anzusehen; sie sind Erforscher zweckmässiger Verfahrungsweisen und haben wohl eine eigenartige Technik der Forschungen, wie sie alle theoretische Wissenschaft hat, aber Techniker sind sie nicht, bevor sie ihre Erfindung für bestimmte praktische Aufgaben anzuwenden finden. Der höchste Grad der Künstlichkeit, welcher von den Kunstlehren und von den Erfindungen bereit gestellt ist, vermag wörtlich nicht verwendet zu werden, wenn die Widerstände, welche künstlich zu überwinden sind, in einfacheren Methoden durch geringere Opfer beseitigt werden können. Der beste Wirt kann mit dem Grabscheit nicht dasselbe erreichen wie mit dem Dampfpflug, und der Kleinbauer kann die Harke nicht durch den Exstirpator ersetzen; darum arbeiten doch nicht allgemein nur Dampfpflüge und Exstirpatoren. Man kann mit Pfeil und Bogen nicht ausrichten, was mit der Artillerie ausgerichtet werden kann, man darf aber »nicht mit Kanonen« auf Spatzen schiessen.

Sobald der Professor einer polytechnischen Hochschule einen

Werkplan zu entwerfen oder auch die Ausführung zu leiten hat, wird er nicht seinem Hefte ein beliebiges oder jenes Verfahren entnehmen, welches das möglichst vollkommene ist, sondern jenes Verfahren, welches sich nach der Decke der Mittel der Auftraggeber, d. h. der möglich wirtschaftlichsten Gesamtbefriedigung streckt, also im gegebenen Falle und bei gegebenen Mitteln des Werkherrn das zweckmässigste ist. Für sich selbst sind auch die Techniker und die ausführenden Arbeiter von wirtschaftlichen Motiven gegenüber der Herstellungs- oder Brauchgemeinschaft, welcher sie angehören, erfüllt; sie wollen daran möglichst viel verdienen, um zu geniessen. Techniker und Arbeiter folgen auch, soweit sie in Gemeinschaften mitwirken, dem wirtschaftlich bestimmenden Subjekte, alle Werkführung untersteht der Wirtschaftsführung. Der Techniker und der Arbeiter stehen nur zu der Wirtschaftsleitung, nicht zu dem der Wirtschaft in einem Gegensatz.

Auch über das Verhältnis der Technik zum Erkenntnisleben des Volkes, hauptsächlich zur berufsmässigen Wissenschaft herrscht nicht volle Klarheit. Grundlage der Technik ist einmal die Kenntnis der Kräfte und Stoffe der Natur, welche abzuwehren oder in Nutzung zu nehmen sind. Grundlage der Technik ist aber nicht minder die Kenntnis der persönlichen Energien, deren Widerstand zu überwinden und deren Beihilfe zu gewinnen ist. Die Grundlage des technischen Wissens ist hiernach Natur- und Menschenkenntnis, ob sie empirisch aus der Praxis oder theoretisch durch die Wissenschaft gewonnen ist. Die ganze Naturwissenschaft einschliesslich der Biologie und die ganze Wissenschaft vom Seelen- und Geistesleben der Menschen bilden Grundlagen des technischen Wissens. Auf Unterlage der Naturwissenschaft und der Geisteswissenschaft erhebt sich das Wissen von den Verfahrungsweisen, durch welche Erfolgswiderstände zweckmässig überwunden werden, und das Wissen von den Hilfsmitteln — mechanischen Werkzeugen, Apparaten, Materialien — welche als äussere Hilfsmittel der technischen Ueberwindung aller Widerstände verwendet werden können. Die Errungenschaften an solchem technisch-praktischen Wissen werden gelehrt, verarbeitet, verbreitet von der Kunstlehre und der Kunstliteratur, Technologie, Pädagogik, Didaktik, Rhetorik und von den Lehrinstituten hiefür. Zur Technik gehören alle diese Institutionen nur als besondere Richtungen der Forschung und Lehre, nicht als ak-

tuelle Betätigungen der Technik. Auch die Forschung für den Fortschritt der Technik oder das Erfinden wendet zwar Experimentaltechnik an, ist aber, wie schon erwähnt, nicht ganz Technik.

Die Entwickelung der Technik ist von dem technischen Erkenntnisprozesse des Erfindens abhängig. Das Erfinden ist von zweierlei Art, nämlich empirisch oder wissenschaftlich rationell. Immer mehr gewinnt die rationelle Technik über die Empirie die Oberhand. An die Stelle technischer Ueberlieferung, deren Inhalt häufig bloss durch glücklichen Zufall gewonnen war, treten nun technische Einsichten von wissenschaftlichem Gehalt. Diese Einsichten können rationell einer allgemeinen Anwendung zugeführt werden, gestatten freies zielbewusstes Konstruieren, machen von den Routinen unabhängig, können allgemein verbreitet und nimmer verloren werden. Keine frühere Zeit hat so viele und bedeutende Erfindungen gemacht, wie die jüngste Vergangenheit, keine hat daher auch so grosse Umwälzungen und Fortbildungen der Technik, nicht bloss der Volkswirtschaftstechnik, aufzuweisen.

Die Technik im ganzen ist in der Form ihrer Organisation äusserst mannigfaltig. Inhaberin vielfältigster technischer Ausstattung und Trägerin vielfältigster Kunstfertigkeit ist die Familie nach allen Seiten ihres Daseins und Wirkens. Der Technik sind ausser der Familie Personen jeder Art, private und öffentliche, Individuen, wie Gesellschaften, Genossenschaften, zugewendet. Die Annahme, dass die Technik nicht in der Form der öffentlichen Organisation selbständig auftrete, wäre als in hohem Grade beschränkt anzusehen. Staat und Gemeinde, weltliche und geistliche Korporationen haben nicht bloss eine Technik der Leitung, Normierung und Verwaltung, sondern sind in erster Linie ihres grossen technischen Erfolges wegen organisiert. Die Organisation der Gewalttechnik kann nur im Staat und in der Gemeinde, die Lehrtechnik in öffentlichen Unterrichtsanstalten zur vollkommensten Entfaltung gelangen.

Nicht minder beschränkt wäre die andere Ansicht, dass es keinen selbständigen Individualbetrieb der Technik gebe. Die Künste, welche eine dem einzelnen günstige Wirkung kunstfertig herbeizuführen haben, wie die Kunst des Arztes, die Kunst zu lehren, Unterhaltungskünste u. s. w. werden mehr oder weniger individuell ausgeübt. Sogar die geistige Arbeit des technischen Konstruierens, Entwerfens, Planmachens, Messens wird

für die Zwecke der Produktion, aber nicht bloss der Produktion gerade in neuerer Zeit durch selbständige Techniker und technische Bureaus geübt. Eine Masse der gemeinen, sog. mechanischen Kunsttätigkeit in allem Kleingeschäft wird selbständig betrieben und wird fortbestehen bleiben, da es nicht denkbar ist, dass Kunstleistungen für wechselnde Bedürfnisse einzelner jemals werden entbehrt werden können. Die technische Selbständigkeit von Individuen wird nie ganz verschwinden.

Die Bedeutung der Technik für die Macht eines Volkes lässt sich einfach bestimmen. Je mehr die ganze Gliederung des Volkes an sich selbst und der Aussenwelt gegenüber kunstfertig ist, je mehr alle Bestandteile der Volksgemeinschaft für sich selbst durch Technik mächtig sind, desto reichere und wirksamere Beiträge für die Macht vermögen sie dem Staat zu leisten, desto ausgiebiger vermag ihre Technik der Technik der staatlichen Machtorganisation beizustehen. Kein technisch zurückgebliebenes Volk vermag einen mächtigen Staat zu bilden. Je höher die Technik sich entwickelt, je intensiver sie sich gestaltet, je mehr sie überall Arbeitskräfte und Hilfsmittel anhäuft, gliedert, vereint, desto mehr erzieht sie die ganze Bevölkerung, sich staatlich zusammenfassen, gliedern und vereinheitlichen zu lassen, willig und machtbereit zu sein. Der Staat hat nebstdem, dass er auf die bürgerliche Technik sich stützt und Techniker aller Art seiner Organisation einfügt, seine selbständige Technik, eine eigene Technik der Regierung, der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Taktik und der Strategik. Die eigenst staatliche Technik ist, was den nicht der Gewalt gewidmeten Vollstreckungsdienst betrifft, arm an dem, was nützliche Technik genannt worden ist. Das kann gar nicht überraschen; denn die dem Volke persönlich, nicht der äusseren Natur zugewendete Staatstätigkeit ist wesentlich geistige Arbeit, der Staatsdienst daher reich an Personaltechnik mit zugehöriger Symbolik. Es wäre darum doch nicht richtig, zu sagen, im Staate stecke wenig Technik. In der Organisation der zwingenden Gewalt einerseits der Natur, andererseits äusseren und inneren Feinden gegenüber steckt eine mechanische Technik von solcher Grösse und Intensität, wie sie bei keiner Urproduktions-, Fabrik- und Kaufmannsunternehmung anzutreffen ist.

Die Hauptwirkung des technischen Fortschritts, nicht nur desjenigen, welcher die Aussenwelt, sondern auch desjenigen, welcher den Menschen zum Gegenstand hat, ist Beseitigung der

Abhängigkeit von der äusseren Natur, bezw. vom persönlichen Naturelle, der Fortschritt vom extensiven Betrieb, welcher geschehen lassen muss, was die Natur bietet und versieht, zum intensiven Betrieb, in welchem menschliche Kunst der Natur und dem Naturell den höchsten Erfolg abzwingt. Wie gewaltig dieser Fortschritt ist, zeigt sich darin, dass man heute in den Retorten der Chemiker Prozesse ablaufen lässt, welche von Natur nur auf dem Ackerfeld und im Stalle des Landwirts vor sich gehen, dass man die Wasserkraft elektrisch durch die Luft transportiert, dass man Tag und Nacht, Sommer und Winter, ohne Unterbrechung durch natürliche und physiologische Periodizität arbeitet.

Mit der Befreiung von der Naturabhängigkeit erfolgt durch allen technischen Fortschritt eine steigende Mechanisierung der ausführenden Arbeit. Eigentlich ist das nur die positive Kehrseite des Aufhörens der Naturabhängigkeit, nämlich steigende Dienstbarkeit der Natur für den Menschen. Die Mechanisierung ist doppelter Art. Sie tritt auf als Ersatz der menschlichen Muskel- und Nervenarbeit durch ein nicht bloss wohlfeileres, sondern auch sichereres und ununterbrochenes Wirken der unbelebten Naturkraft. Die steigende Mechanisierung zeigt sich aber auch an der menschlichen Arbeit selbst; diese wirkt fast unbewusst weiter, ähnlich der automatischen Bewegung im Leibesleben. Immer mehr bewusstes Gestalten weicht der im weiteren Sinn mechanischen, d. h. nicht fortlaufend bewussten Arbeit. Selbst die Aufmerksamkeit, welche erfordert wird, um den technischen Prozess zur rechten Zeit zu unterbrechen oder wieder einzuleiten, die Beobachtung herauszufordern oder abzustellen, ist durch umfassendes, jetzt namentlich elektrisches Signalwesen ersetzt, welches ohne Zutun menschlicher Geistesarbeit mechanische Arbeit anregt oder unterbricht. Dennoch hat der Grazer Professor *Kraft* in seinem vierteiligen Werke über die Technik in einer m. E. überzeugenden Weise den Beweis dafür erbracht, dass auch die ausführende Arbeit durch die Technik vergleichsweise eher geistigen Inhalt gewonnen als Entgeistigung erfahren hat.

Weitere Festlegung fordert auch der Begriff der Wirtschaftsführung. Er berührt sich mit dem Begriff der Technik, fällt aber mit diesem nicht zusammen. Gerade im wissenschaftlichen Sprachgebrauch entbehrt er der wünschenswerten Schärfe. Klar-

heit wird gewonnen werden, wenn man zwischen Wirtlichkeit Wirtschaft (Wirtschaftsführung), und Volkswirtschaft zu unterscheiden versteht. Jeder der drei Begriffe Wirtlichkeit (Oekonomik), Wirtschaft und Volkswirtschaft ist je den beiden andern gegenüber teils der engere, teils der weitere in seiner besonderen Weise.

Die Wirtlichkeit ist nicht Anwendung des technisch vollkommensten Kunstverfahrens, sondern die Erreichung des einzelnen Zweckes mit geringster Aufopferung an Arbeit und Nutzung. Wirtlichkeit in diesem Sinn hat in allem Handeln ohne Ausnahme zu herrschen. Kein einzelnes Tun darf aus der Gesamtverfügung über persönliche Arbeitskräfte und über Besitznutzungen mehr Opfer in Anspruch nehmen als dafür eben nötig sind; denn anders wäre ein Höchstmass von persönlichem Gesamterfolg im Schaffen und Brauchen verhindert.

Die Wirtschaft (Wirtschaftsführung) ist es, welche dem ganzen Tun und Lassen einer Person durch Wirtlichkeit bei allem einzelnen Handeln die Erlangung des höchsten persönlichen Gesamterfolges durch geringste persönliche Gesamtaufopferung sichert. Wirtschaftsführung ist hienach auf Wirtlichkeit des Gesamthandelns jeder Person in allen Zweigen ihrer Betätigung, so im Geschäft wie im Brauchen gerichtet. Sie ist die praktische Gesamtwirtlichkeit jeder Person.

Unter jener »Volkswirtschaft«, wie sie den Nationalökonomen vor Augen steht, wird für die Regel die Sachgüterversorgung des ganzen Volks oder, was dasselbe ist, die Vermögens- und Einkommensbildung aller volksangehörigen Personen verstanden und vorausgesetzt, dass sie wirklich geregelt sei. Volkswirtschaft in diesem Sinn stellt hienach den engeren Begriff insofern dar, als sie die wirtlichste Herstellung, Erwerbung und Konsumtion der Sachgüter — einschliesslich wirtlichste Anwendung von Arbeiten und Nutzungen eben nur für diesen Zweck — nicht den höchsten möglichen Erfolg des gesamten Schaffens und Brauchens, nicht auch die Wirtlichkeit im Schaffen und Brauchen persönlicher Güter beweckt. Die Volkswirtschaft stellt aber der Wirtlichkeit und Wirtschaftsführung gegenüber auch den weiteren Begriff dar; denn die Sachgüterversorgung des Volkes einschliesslich der dafür stattfindenden Verkehrs- und damit der Verteilungsvorgänge beschränkt sich eben nicht auf die der Wirtlichkeit, sondern umfasst die ganze Sachgüterversorgung nach ihrer Or-

ganisation in Recht und Moral, nach ihren Machtverhältnissen, ihrer Technik wie Oekonomik, ihren Verkehren und Gemeinschaften (Unternehmungen und Anstalten). Die Volkswirtschaft ist das ganze Organ- und Funktionssystem der Sachgüterversorgung eines Volkes, weder Wirtlichkeit der einzelnen Handlung, noch Wirtschaftsführung einer Person.

Als eine Verirrung einzelner Zeitgenossen will es mir erscheinen, dass so sie alle sozialen Tatsachen als unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche auffassen, also die Soziologie in Allwirtschaftslehre, in »Panökonomismus« aufgehen lassen. Weder mit der Wirtlichkeit, noch mit der Wirtschaftsführung, noch mit der Volkswirtschaft erschöpfen sich die sozialen Tatsachenkreise, und wenn man fragen dürfte, worauf der ganze moderne Umschwung der Volkswirtschaft selbst beruht, so könnte man sagen: er ist weniger aus der Volkswirtschaft selbst als aus der Naturwissenschaft heraus geboren worden.

Allen Richtungen des praktischen Handelns läuft bestimmend zur Seite die Wertung. Zu betonen ist nochmals, dass die Wertung nicht bloss innerer Vorgang, sondern Betätigung von Werturteilen in der Praxis ist, und dass der besitzlichen Wertung der Preisbildungen ein ebenso grosser Reichtum von Erscheinungen der Personalwertung zur Seite steht (vgl. S. 116 f.). Das Werten reicht weit über die Vorgänge des Preisschlusses hinaus ins persönliche Preisen hinein. Es erfüllt den Kultus, die Gottesverehrungen, tritt in Festen aller Art hervor, positiv als Prämierung in der Erziehung und im öffentlichen Leben und negativ als Mittel der Abschreckung im Strafwesen (Aburteilungen).

Die Allgemeinheit der Wertung ist schon in »Bau und Leben« nachdrücklich hervorgehoben worden (1. A. I, S. 534 ff.). Es geschah allerdings in der »Sozialpsychologie«, welcher sie wenigstens nach ihrer Organisation nicht angehört. Auf den Wert überhaupt für alle Ethik hatte schon *Herbart* mit Nachdruck hingewiesen. In der 1. Aufl. von »Bau und Leben« I, 553 f. wurde sein Wert angeführt: »Der allgemeine Fehler der Güter-, Tugend- und Pflichtenlehre liegt am Tage, sie alle kennen nichts als den Willen und möchten ihn auf irgend eine Weise zu seinem eigenen Regulativ machen. — Alles umsonst. Es ist immer nur Wille, aber nie Würde des Willens, was erreicht wird. Etwas anderes haben wir zu wecken: das Urteil über die Willen«

Von den Gemeinschaften.

Die Handlungen erweisen sich weit überwiegend entweder als Betätigung in Gemeinschaften oder als Betätigungen im Verkehre.

In den Gemeinschaften tritt eine Mehrheit von Einzelpersonen in geeinter Arbeit und Besitznutzung auf, während die Verkehre in den Wechselwirkungen der Personen bestehen.

Zuerst kommen die Gemeinschaften in Betracht! Nun darf man, indem man von den Verkehren vorläufig absieht, sich nicht der Meinung hingeben, dass die Gemeinschaften und die Verkehre widersprechende, sich ausschliessende Begriffe seien. Jede Gemeinschaft pflegt zugleich einen doppelten Verkehr, einen äusseren mit dritten Personen, welche ihr nicht angehören, und einen inneren zwischen den Mitgliedern, den herrschenden und den dienenden je für sich und untereinander. Die Untersuchung wird alsbald hierauf zurückführen.

Die Gemeinschaft jeglicher Art ist ihrem Wesen nach dadurch charakterisiert, dass sie eine Gewalt in irgend welcher Form, Gewalt im Sinne von Herrschaft, Vorstandschaft, Führung, Direktion besitzt. Vereintes Wirken mehrerer einzelner für gemeinsame Zwecke erfordert Uebereinstimmung der Mitglieder im Handeln, und hiefür ist ein Koordinationszentrum (Instanz) oder eine Mehrheit solcher übereinander stehender Macht- und Leitungszentren erforderlich. Hierüber ist im Abschnitt des Gesellschaftsbewusstseins bereits gehandelt (1903, S. 480 ff.). Auch der innere oder Gemeinschaftsverkehr steht unter dem obenaufstehenden und schützenden Einfluss des gemeinsamen Aktionszentrums. Die äusseren Verkehre dagegen charakterisieren sich als Wechselwirkung selbständiger Personen und erfolgen auf dem Fuss der reinen Koordination und entbehren irgend welcher Gewalt.

Hienach lässt sich bestimmen, was Gemeinschaft und was Verkehr ist. Die Freundschaft wird nur Verkehr sein, sie kann sogar ein dauerhafter und inhaltreicher Verkehr sein. Dagegen wird eine Versammlung, wenn sie unter einem Präsidium auch nur eine Stunde tagt, als flüchtige Gemeinschaft anzusehen sein. Ein geselliger Zirkel wird Gemeinschaft dann sein, wenn er sich irgend welcher Leitung unterordnet. Familie und Ehe wären Gemeinschaften, nicht das Verlöbnis. Die »Anteilegemeinschaft« und die »Gesellschaft« unseres B.G.B. (741 ff., 716 ff.) werden als Gemeinschaften zu betrachten sein, wenn sie die Mehrheitsentscheidung eintreten lassen.

Die Gemeinschaften sind teils Familiengemeinschaften, teils rein soziologische Vereinigungen.

Die Vereinigungen sind teils einfacher Art oder Verbin-

dungen, teils zusammengesetzter Art oder Verbände.

Als einfache Verbindungen gelten im folgenden diejenigen, in welchen ein einzelner unabhängig von der übrigen Mitgliedschaft die Gewalt hat, als Verbände diejenigen Vereinigungen, in welchen die Mitglieder verfassungsmässigen Einfluss auf die Gewalt besitzen. Eine Privatunternehmung ist einfache Verbindung einer allein führenden Unternehmerpersönlichkeit mit dienenden Arbeitskräften und fehlenden Besitzern, eine politische Partei dagegen ist Machtverband mit Einfluss aller Mitglieder auf die Führung.

Die Vereinigungen — Verbindungen und Verbände — zeigen im Leben der heutigen Gesellschaft eine grosse Mannigfaltigkeit. Ich unterscheide nach Form, Dauer, Ausdehnung, Umfang:

nach der Form teils freie, d. h. rechtlich formlose Vereinigungen wie gesellige Zirkel, Parteien — teils gebundene, rechtsförmliche Vereinigungen und zwar, was die letzteren betrifft:
- teils private oder freiwillige Vereinigungen: Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine;
- teils öffentliche Vereinigungen und zwar
  - entweder für einen besonderen Zweck oder spezielle Vereinigungen: Körperschaften, Anstalten
  - oder für mehrere, bezw. sämtliche Zwecke: Gemeinwesen: Gemeinden — Staaten.

Neben der Unterscheidung nach der Form der Gemeinschaft lassen sich weitere folgende Arten von Vereinigungen auseinanderhalten:

- nach der Ausdehnung der Mitgliedschaft: grosse und kleine
- nach der Geschlossenheit und Bekanntheit der Mitgliedschaft: offene und geschlossene, sichtbare und unsichtbare Gemeinschaften,
- nach der geographischen Ausdehnung: Lokal-, Bezirks-, Provinzial-, Landes-, nationale Vereinigungen — internationale Vereinigungen,
- nach der Zeit: teils Dauervereinigungen: unauflösliche, auflösbare,
  teils vorübergehende Versammlungen, Kongresse, Geselligkeitszirkel, Reisegenossenschaften u. a.

In der Gliederung der Gemeinschaftserscheinungen stösst man weiter auf einen grossen Unterschied der Beweggründe, um derer willen Gemeinschaft begründet wird, und auf Unterschied desjenigen Interesses, welches die Gemeinschaft für die Mitglieder hat. Danach ergeben sich u. a.:

Die Unterschiede der gemeinnützigen und der nichtgemeinnützigen Gemeinschaften,

Die Gemeinschaften zu einseitigem Vorteil und die Gegenseitigkeit-Gemeinschaften.

Zur Zergliederung der Gemeinschaftserscheinungen ist weiter hervorzuheben: eine und dieselbe Gemeinschaft kann die verschiedenen, allgemeinen Richtungen des Handelns zum gemeinsamen Zweck haben; sie kann Geschäfts- und Brauchgemeinschaft zugleich sein. In der älteren und ältesten Stammes- und Familiengemeinschaft mag dies vorwiegend der Fall gewesen sein. Immer mehr geht aber die Gemeinschaft in eine Trennung von Geschäfts- und Brauchgemeinschaft, jede dieser beiden Gattungen in eine Mannigfaltigkeit besonderer geschäftlicher und besonderer Brauch-Gemeinschaften — mit dem Korrelat verknüpfender, besonderer Verkehre — auseinander.

Und zwar in jedem besonderen Gesittungsbereich in eigenartigen Spaltungen!

Jedes Volk ist ein mannigfaltiges Ganzes sämtlicher Formen und Arten von Gemeinschaft und das Individuum zumeist irgendwie an Gemeinschaft jeder Art führend oder in Unterordnung beteiligt. Jedoch waltet auf verschiedenen Stufen der Entwicklung keineswegs dasselbe Mischungsverhältnis der Formen und Arten. Die physiosoziologischen Formen der Gemeinschaften stehen mehr am Anfang, während die privaten und öffentlichen Vereinigungen später sich immer stärker differenzieren und Geltung erlangen. Die Verdrängung der naturalen Hauswirtschaft durch die kapitalistischen Unternehmen ist nur einer der Fälle dieser Tendenz.

Vorstehende Systemisierung der Gemeinschaftsarten und die soziologische Charakterisierung jeder einzelnen Art haben einen grossen Teil meiner wissenschaftlichen Lebensarbeit in Anspruch genommen, namentlich in meinem »Bau und Leben« eingehende Behandlung gefunden. Besonders mit der Frage der privaten und der öffentlichen kapitalistischen und genossenschaftlichen Ausgestaltungen in der Gegenwart habe ich mich eingehend beschäftigt. Ich habe davon nichts zurückzunehmen und hätte nur weniges ergänzend beizufügen. Meine Ausführungen waren durchaus soziologisch in dem Sinne, dass die verschiedenen Gemeinschaftsformen in ihrer allgemeinen Anwendung für jedes Gebiet der Gesittung wissenschaftlicher Bestimmungen unterzogen wurden.

Diese allgemeine soziologische Würdigung erfolgte ohne jede Beiziehung der biologischen Analogie; die organische Natur bietet nichts zum Vergleiche. Dennoch blieb ich nach den Prädikaten der Kritiker, die mich entweder nicht verstehen wollten oder nicht gelesen haben, der »Organiker« und nichts als »Organiker«.

Noch sei zur Wahl der Bezeichnungen für die verschiedenen Formen der Gemeinschaft einiges bemerkt: Die Bezeichnung »Vereinigung« ist gewählt, obwohl für dieselbe Sache das Wort Gemeinschaft näher zu liegen scheint. Im gemeinen Sprachgebrauch hat das Wort Gemeinschaft teils einen viel weiteren, den Verkehr und die Familie einschliessenden Sinn, teils den viel engeren privatrechtlichen Sinn der Nutzung einer gemeinsamen Sache (Arbeitsgemeinschaft, communia). Das Wort Gesellschaft hat ebenfalls teils den viel weiteren Sinn aller soziologischen Erscheinungen der menschlichen Gesellschaft erlangt, teils hat es sich auf die nicht registrierten juristischen Personen für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Erwerbsgesellschaft, Genossenschaft) eingeengt. Das Wort Verein begreift die Erscheinungen des Familienrechts und des öffentlich-rechtlichen Zwangsverbands nicht. Das Wort Verband hat eine sehr flüssige Anwendung, ist aber mehr und mehr Bezeichnung jeder nach Mitgliederzahl und Ausdehnung grösseren zusammengesetzten Vereinigung geworden im Gegensatz zu den einfachen Vereinigungen oder den Verbindungen. Hienach wurde eine Bezeichnung »Vereinigung« angewendet, welche die Verbindungen und die Verbände in sich befasst, aber die zu weiten und zu engen Vorstellungen ausschliesst. Selbstverständlich ist die Fixierung des Begriffs unmassgeblich gemeint.

Bevor die Betrachtung von den Gemeinschaften zu den Verkehren fortschreitet, ist hervorzuheben, dass alle Gemeinschaft selbst auf Verkehr beruht. Jede vollzieht sich durch Wechselwirkung der führenden mit den gefolgsamen Mitgliedern und wieder dieser unter einander. Ich nenne diesen Verkehr den inneren oder Gemeinschaftsverkehr im Gegensatz zu den äussern, von der Beherrschung durch gemeinsame Gewalt ausgenommenen Verkehren, welche zwischen selbständigen Personen stattfinden. Dieser innere Verkehr wird in sehr zusammengesetzten Gemeinschaften, wie im Staat und in der Gemeinde, eine sehr komplexe Erscheinung. Es finden Dienst- und Besitzbeiträge seitens der Mitglieder, Einzel- und Gesamtgegenleistungen seitens der Gemeinschaften an die Mitglieder statt. Die Gemeinschaften verschiedener Form und Art haben sehr verschiedenartigen, inneren Verkehr. Die Gemeinschaften treten wohl in den äusseren Verkehren als Einheiten auf, in ihrer Handlungsfähigkeit sind sie aber durch Leistung der Mitglieder und an die Mitglieder, d. h. durch innere Verkehre zwischen Einzelpersonen vermittelt. Ob es zweckmässig ist, die Bezeichnung innerer oder Gemeinschaftsverkehre zu gebrauchen, mag bestritten werden, die Tatsache selbst, dass jegliche

Gemeinschaft durch Wechselwirkung unter einer Gewalt sich vollzieht (vgl. 1903, S. 334), ist nicht zu bestreiten

Von den Verkehren.

Wesen und Grund des Verkehrs.

Unter den Verkehren sind hier weiterhin nur die äusseren Verkehre, d. h. die Verkehre zwischen selbständigen Personen, nicht die inneren oder Gemeinschaftsverkehre verstanden. Alle Verkehre sind praktische, Wertungs-, Geschäfts- und Braucherscheinungen zugleich, indem sie alle irgendwie auf Veränderung gerichtet und durch Wertungen bestimmt sind. Der Verkehr kann daher selbst zum *Geschäft* in allen Formen der Persönlichkeit werden und ist das gerade in unserer Zeit geworden, von welcher man nicht bloss bezüglich des Sachgutverkehrs anzuerkennen hat, dass sie »im Zeichen des Verkehrs« (Wort Kaiser Wilhelms II.) stehe.

Der Verkehr ist das soziale Walten des Weltgesetzes der Wechselwirkung selbständiger Teile. Als die selbständigen Teile treten in den Verkehren handelnde Subjekte mit persönlicher Energie und in Besitznutzungen auf.

Weil es selbständige Teile sind, welche in die Wechselwirkungen des Verkehrs treten, vollzieht sich der Verkehr auf dem Fusse der Koordination, rechtlich in der überwiegenden Form des Vertrages. Nur ist nicht überhaupt jeder Verkehr rechtlich gebunden, und schon darum nicht aller Verkehr Vertragsverkehr.

Mancherlei Verkehre finden und benötigen die Rechtsverbindlichkeit nicht. Die Masse alles geselligen Verkehrs, des persönlichen Umgangs, der freundschaftlichen Berührung, der Mitteilungsverkehr laufen nicht auf den Schienen des Rechts. Soweit jedoch, als die Verkehre des Rechts bedürfen, erlangen sie — und zwar für öffentliche wie für private Personen — die Rechtsverbindlichkeit, *für die Regel* durch *Vertrag*.

Diese Gestaltung liegt wirklich in der Konsequenz des äusseren Verkehrs als einer *Wechsel*wirkung *selbständiger* Personen. Es ist zwar notwendig, dass diese einander bei einer bestimmten Willensübereinkunft festhalten, also rechtlich verpflichten können, aber die rechtliche Bindung bleibt mit der Selbständigkeit der Teile nur dann vereinbar, wenn beide Teile in freier Uebereinstimmung sich verpflichten, d. h. nur unter der Form des Vertrags.

Nicht als ob Rechtsverbindlichkeiten nicht auch aus unerlaubten Handlungen, aus Vergewaltigungen, aus ungerechtfertigter Bereicherung (B.G.B. § 812—822), aus Geschäftsführung ohne Auftrag entstehen könnten. Allein die rechtliche Grundform des verpflichtenden Verkehrs ist der Vertrag.

Der Grund alles Verkehrs ist immer irgend welches Interesse von Parteien, welche entweder aus eingenommener Gemeinschaft heraus oder in ergänzende Gemeinschaft hinein streben. Es ist die in der Weltstellung der Gesellschaft gegebene Verknüpfung von Abhängigkeit und Selbständigkeit wechselwirkender Teile, worauf die Entwicklung alles Verkehrs beruht. Den Anstoss gibt allgemein allen Personen der Vorteil, welcher entweder auf Befreiungen und Loslösungen, oder auf Verknüpfungen und Ergänzungen hindrängt. Mit der Entwicklung von immer mehr eigenartiger Technik, Macht und Oekonomik steigt die Ungleichheit der Personen, damit aber zugleich die Ergänzungsfähigkeit und die Ergänzungsbedürftigkeit.

Die Einteilung der Formen und Arten des Verkehrs erzielt dieselben Kategorien, welche für die Gemeinschaften hervorgetreten sind:

familienhafte — rein soziale,
freie und rechtlich bindende,
privatrechtliche und öffentlich rechtliche,
ausgedehnte und lokale
Dauer- und Augenblicksverkehre.

Kommunikation und Verkehr.

Wir geben und empfangen immerfort Mitteilung von Absichten und Wünschen, Gefühlen und Werturteilen, Ansichten und Gedanken. Jede dieser Mitteilungen ist Verkehr und zwar der allgemeinste von allen. Der Sprachgebrauch findet in der Kommunikation Verkehr. In der Allgemeinheit und Alltäglichkeit des Mitteilungsverkehrs tritt eben die Tatsache zu Tage, dass auch der Inbegriff aller Wechselwirkungen Erzeugnis bewusster Tätigkeit, das Volk sittliche, nicht biologische Lebensgemeinschaft, verkörpertes Bewusstsein ist.

Mitteilungen haben aber nicht immer Veränderungen durch Wechselwirkung zur Folge. Nicht alle Kommunikation löst Realverkehr aus; sie kann bewirken, dass Aenderungen unterbleiben, hemmend, nicht bloss anregend wirken. Die Kommunikation bleibt nichts desto weniger die allgemeine Verkehrserscheinung.

Dennoch wird es zur Vermeidung von Unklarheit zweckmässig sein, den Kommunikationsverkehr als eine Erscheinung für sich auszuscheiden. Der Begriff des Verkehrs soll forthin auf jene Wechselwirkungen eingeschränkt sein, welche reale Folgen äussern.

Das Wort »**Ideenverkehr**« würde beides, den allgemeinen Mitteilungsverkehr und die durch Kommunikation ausgelösten Realverkehre geistigen Inhalts in sich befassen, wird aber ebendeshalb mit Vorsicht anzuwenden sein.

Leistungs- und Auseinandersetzungsverkehr. Der Verkehrsbegriff hat sich noch weiter verengt. Meist wird als Inhalt und Zweck des Verkehres Ergänzung oder Unterstützung der einen oder der andern Verkehrspartei oder beider durcheinander, ein Leisten, angenommen. Bei näherer Betrachtung erweist sich diese Auffassung als zu eng. Es finden nicht wenige Wechselwirkungen statt, welche den Zweck und die Wirkung haben, dass die Parteien sich auseinandersetzen. Trennung und Verdrängung kann beabsichtigte oder nicht beabsichtigte Folge sein. Die Wechselwirkungen bedeuten auch im sozialen Kosmos nicht bloss Anziehung, sondern auch Abstossung. Beide Arten des Verkehrs sind erforderlich zur Aufrechterhaltung sowohl der Selbständigkeit als der Solidarität der sozialen Selbstwesen. Viele aus dem Verkehre hervorgehenden Verträge sind in der Tat auf Auflösung von Gemeinschaft (Liquidation) gerichtet. Jener allumfassende Verkehr, welcher oben als blosser Mitteilungsverkehr neben den Realverkehren hervortrat, bewirkt tausendfach, dass es zu Verkehren überhaupt nicht kommt. Man wird sagen können, dass jede Zeitungsnummer ebenso Fernbleiben von als Entgegenkommen zu bestimmten Verkehren bewirkt.

Im folgenden sind für die Regel nur die Leistungsverkehre ins Auge gefasst.

Das Weltgesetz der Wechselwirkung nach seinen zwei Wirkungsweisen — der Ergänzung und der Trennung — darf vielleicht als Kern der *Heraklit*'schen Metaphysik betrachtet werden, wenn diese in ihrer eigenartigen Symbolik den Krieg als »Vater aller Dinge« erklärt, die Weltbewegung als Verknüpfung von Schwert und Leier sich vorstellt, den »Weg nach unten« (Absonderung, Selbstsucht) dem »Weg nach oben« (Tendenz zur Gemeinschaft) gegenüberstellt. Vgl. Bau u. Leben, 1. Aufl. II, 489, 2. Aufl. I, 563 f.

Die materiellen, die geistigen, die gemischten Verkehre. Die Leistungen und Gaben, welche den Inhalt des Verkehrs zwischen den Parteien bilden, haben zum Zwecke, den Parteien für ihre sinnlichen Bedürfnisse oder für die geistigen Bedürfnisse oder für beide zumal Befriedigung zu verschaffen. Je nachdem das

eine oder das andere der Fall ist, hat man materiellen, geistigen oder gemischten Verkehr vor sich. Beim Gegenseitigkeitsverkehr (s. u.) mag der Verkehr für die eine Seite materieller, für die andere geistiger Verkehr, oder für die eine Partei entweder materieller oder geistiger, für die andere Partei dagegen gemischter Verkehr sein.

Ein Verkehr ist darum nicht materieller Art, weil sein Inhalt ein Geben von Sachgütern oder Ueberlassung von Sachgüternutzungen ist. Es kommt darauf an, welche Art von Befriedigung das Sachgut schliesslich geben kann und wirklich gibt.

Eine irrige Vorstellung ist es, den Zweck des Verkehrs hauptsächlich in der einseitigen oder gegenseitigen Ergänzung für Zwecke der sinnlichen Befriedigung zu finden. Die Geistesverkehre gewinnen mit der Gesittung immer grösseren Umfang und immer reicheren Inhalt.

Eigentümlichkeit der geistigen Verkehre ist es, dass es Ideenmitteilung ist, was die Befriedigung des geistigen Verkehrsbedürfnisses mit enthält.

Geistesverkehre sind u. a. die Verkehre zwischen Erzieher und Zögling, Lehrer und Schüler, Künstler und Kunstpublikum, zwischen den Teilnehmern jeder Geselligkeit, zwischen dem Seelenhirten und seiner Herde. Diese Geistesverkehre sind ebenso wie die materiellen Verkehre durch Kommunikation vermittelt.

E i n s e i t i g e r und g e g e n s e i t i g e r V e r k e h r. Das ordentliche Verhältnis des Verkehrs kann, soweit der Grund des Verkehrs die Ergänzungsbedürftigkeit ist, nur dasjenige der Gegenseitigkeit sein. Wenn die einen nur leisten würden, ohne zu empfangen, wären sie existenzunfähig. Die Notwendigkeit besteht, dass nicht bloss die eine Partei Geberin, die andere Empfängerin sei, sondern jede gebe und empfange.

In der Tat trifft Gegenseitigkeit in weit grösserem Umfang zu, als es auf den ersten Blick erscheint. Gegenseitigkeit ist auch dann vorhanden, wenn für materielle Reichungen immateriell durch Ehre, Anerkennung, Zuneigung vergolten wird. Auf immaterielle Vergeltung sind nicht wenige Akte der Freigebigkeit gerichtet. Jenen Leistungen, welche die schwächeren Mitglieder von der Familie, von der Gemeinde, vom Staate empfangen, entsprechen ausgleichende Gegenleistungen des erwachsenen Familienmitgliedes und Bürgers. Die Unmündigen, Kranken, Schwachen eines Familienverbandes stehen den alimentierenden Verwandten nicht völlig fremd gegenüber, sondern sind Fleisch vom

Fleisch und Geist vom Geist der Geber; der Besitz, aus welchem *einseitig* gegeben wird, ist hier etwas wie Samtbesitz. Viele Reichungen der religiösen und der humanen Nächstenliebe sind eigenstes Bedürfnis der Geber. Schon diese Andeutungen genügen, zu zeigen, dass Gegenseitigkeit der Leistungen, mit welcher bei allgemein wechselseitiger Bedienung demnach jeder sich selbst versorgt, in der Tat das Grundverhältnis bildet. Der Verkehr verwirklicht die allgemeine Solidarität, aber nicht den Kommunismus.

Einzelne aber sind immer da, welche auf das Empfangen angewiesen, und andere, welche einseitig zu geben befähigt sind. Bei jeder Gattung äusserer und innerer Verkehre ist auch mehr oder weniger Einseitigkeit des Gebens oder des Empfangens wahrzunehmen.

Es gibt weite Bereiche auch des Gegenseitigkeitsverkehrs, in welchen nicht das Interesse — höchste Gegenleistung — bestimmend ist. Das sind namentlich die Verkehre zu wechselseitiger geistiger Befriedigung. Hieher gehört u. a. die Geselligkeit vom einfachsten täglichen Umgang an bis zur öffentlichen Geselligkeit. Diese Verkehre sind zwar nicht von dem rechnenden Interesse an höchster Gegenleistung bestimmt; es wird geistig und nebenbei in Bewirkung auch materiell ohne Mass gegeben und genommen. Dennoch kann das Absehen auf Vergeltung — in anderer Form — auf Geltung bei den Empfängern und in der Oeffentlichkeit gerichtet und das Streben nach Ehre, Ruhm, Einfluss, Macht gewaltig im Spiele sein. Bei den geselligen Verkehren ist namentlich das Streben wahrnehmbar, persönlichen Wert zur Anerkennung zu bringen, auch in verschiedenen Formen den Genossen der Geselligkeit ihren Wert zu bezeugen, jedenfalls geistig auch zu empfangen, nicht bloss zu geben.

Bei Aristoteles der vorzügliche Unterschied der Gütergemeinschaft im intimen Kreise (κοινὰ τὰ φίλων) gegenüber dem gemeinen K o m m u n i s m u s (τὰ ἁπάντων).

Der allgemeine Inhalt des zweiseitigen Verkehrs. Welches auch der besondere Gesittungsbereich sei, in welchem der Verkehr sich bewegt, so ist doch ein allgemein gleicher Inhalt aller Verkehrsleistungen wahrzunehmen. Die eine Partei leistet der andern oder beide leisten einander e n t w e d e r durch ihre Person und (oder) durch ihren Besitz, d. h. entweder durch einverständliches Handeln, bezw. Unterlassen oder durch Ueberlassung von Sachgütern. Den Inhalt bilden ein facere und (oder) dare. Diesen

Inhalt haben gleichmässig die Einseitigkeits- und die Gegenseitigkeits-, die Auseinandersetzungs- und die Ergänzungsverkehre. In den Gegenseitigkeitsverkehren ist der Inhalt ein Tun (persönliche Leistung) gegen ein Tun, oder ein Geben (sachliche Leistung) gegen ein Geben, oder eine persönliche gegen eine sachliche Leistung (facio ut facias, do ut des, do ut facias oder facio ut des).

Das allgemeine Recht der Persönlichkeit schliesst es nach Abschaffung der Sklaverei aus, dass die ganze Person Objekt oder Inhalt des Verkehrs wird. Nur ein Handeln oder Unterlassen, nicht sich selbst ganz und gar kann die Person leisten. Die Sachgüter jedoch, welche überlassen werden, können sowohl zur substantiellen Verfügung als zur blossen Nutzung überlassen werden.

Hiernach lässt sich der Inhalt des Verkehrs auch dreiteilig bezeichnen: als Verkehr 1) in Handlungen oder Diensten (persönlichen Leistungen), hauptsächlich Arbeitsleistungen, 2) in Sachgütern, beweglichen und unbeweglichen, 3) in Nutzungen, beweglichen und unbeweglichen Sachgütern.

Unmittelbarer und vermittelter Verkehr. Naturalverkehr und Geldverkehr. Je weiter die Gesellschaftung und hiermit die Arbeitsteilung fortschreitet, desto mehr auch die Vermittelung des Verkehrs als selbständiges Erwerbsgeschäft. Doch erlebt unsere Zeit auch Aufstellungen des Verkehrsgewerbes durch genossenschaftliche Vereinigung und Fusion.

Viel Verkehr bleibt immerfort ein unmittelbarer, so in persönlichen Diensten und in der Geselligkeit. Unzugänglich für die gewerbsmässige Vermittelung sind aber auch die immateriellen Verkehre nicht, der Theaterdirektor, der Impresario und andere Volksfiguren erweisen es.

Den Kern des Verkehrs bildet die Leistung einer konkreten Brauchlichkeit, die Milliarden zirkulierenden Hart- und Kreditgeldes bilden doch nur wenige Prozente des Volksvermögens, das sie umsetzen. Auf Dienste, Sachgüter, Nutzung, sind alle Verkehre letztlich gerichtet. Der Geldverkehr vermittelt nur, Ausgangspunkt und Endziel ist immer ein Nationalverkehr.

Der Ablauf der Verkehre ist ein sehr verschiedenartiger. Bei den immateriellen Verkehren ist er im ganzen einfacher als bei den materiellen, am gliederreichsten und verwickeltsten im Sachgüter-Massenverkehr. Die Grunderscheinungen blei-

ben jedoch immer dieselben.

Eröffnet wird aller Verkehr durch irgend welche Mitteilung, welche, sei es mündlich, sei es durch Schrift oder andere Zeichen oder durch eine schlüssige Handlung vor sich geht. Es ist die Verkehrsansprache in Angebot und in Nachfrage, die öffentliche oder die private. Der Ansprache folgt die Verhandlung, dieser der Geschäftsabschluss. Das Ende ist die Erfüllung oder wirkliche Leistung, Lieferung und Zahlung.

Diese verschiedenen Verkehrsstadien fliessen bei einfachen, namentlich einseitigen Verkehren teilweise so ineinander, dass sie schwer auseinanderzuhalten sind. Bei Einseitigkeitsverkehren kommt es oft nur auf der einen Seite zum Antrag (Anerbieten des Gebers) und nicht immer steht ein Ansinnen (Bitte) der anderen Partei gegenüber. Verhandlung und Uebereinkommen fallen häufig in der Augenblicksannahme zusammen. Die Erfüllung kann dem Antrag und Abschluss (Schluss) auf dem Fusse folgen.

Der Verkehr ist in allen vier Stadien der Praxis begleitet von Wertungen, und zwar sowohl von persönlicher als von besitzlicher Wertung, von Preisungen, wie von Preisbildungen (vgl. S. 116 ff.).

Der Ablauf des Verkehrs gestaltet sich sehr verschieden, je nachdem einzelne Personen in Wechselwirkung treten, je nur eine Person Partei ist, oder nicht. Sind es mehrere im Angebot oder in der Nachfrage, oder doch in Angebot und Nachfrage eine andere, so tritt die Wertung unter den Einfluss des Wettbewerbes oder der Konkurrenz. Die Konkurrenz kann selbst in den Privatverkehren aufgehoben werden durch die Koalition der mehreren Bewerber in der Form der Genossenschaft oder der Verkehrsalleingewalt, oder des Monopols.

Die Ausbeutung und der Streit in den Verkehren. Die Betrachtung des Lebens auch der zivilisierten Völker hat zu der von keinerlei Optimismus wegzuleugnenden Einsicht geführt, dass der Verkehr nicht durchaus für beide Teile vorteilhaft, geschweige in gleichem Masse vorteilhaft ist. Die eine oder die andere Partei kann Schaden nehmen. Die mächtige Partei vermag den grösseren Vorteil zu ziehen, kann selbst einen Löwenanteil gewinnen und reisst solchen oft genug an sich.

Weiter ist es richtig, dass die Verhandlungen, welche den Verkehrsabschlüssen vorangehen, in grossem Umfang wirklich

Streit, erbitterten und hassvollen Kampf darstellen, ob sie von einzelnen oder in Koalitionen durchgeführt werden. Eine realistische Zeitrichtung hat doch dazu bestimmt werden können, den Streit und Kampf, welcher im Verkehr auftritt, als den allgemeinen Charakter des Verkehrs anzusehen. In den nationalen Verkehren wird dann der allgemeine latente Bürgerkrieg, in den internationalen Verkehren der permanente Völkerkrieg, im ganzen Verkehr Ausbeutung von Menschen durch Menschen erblickt. Diese Ansicht erweist sich als Uebertreibung, sobald man die Gesamtheit aller Verkehre — neben den gegenseitigen auch die einseitigen, neben den äusseren auch die inneren, neben den materiellen auch die geistigen Verkehre — ins Auge fasst. Eine Fülle wohltätiger und streitloser Erweisung und Bewährung ist neben einem grossen Mass heftigen Streites wahrzunehmen. Selbst, wo Streit und Kampf ist, bildet die Anwendung von Eigenmacht, Brutalität und Ueberlistung, sowohl im internationalen als im nationalen Verkehr heute die Ausnahme. In der Regel ist der Verkehr Frieden, nur ausnahmsweise ist der Verkehr Krieg.

Soweit Streit und Ausbeutung im Verkehr stattfindet, ist nicht der Verkehr, sondern der Geist des Volkes im Verkehr — heute wie früher und heute nicht strenger als früher — verantwortlich zu machen.

Seit *Darwin* durch »die Entstehung der Arten« die bekannte Umwälzung in der naturphilosophischen Weltanschauung herbeigeführt hat, wird gerne alles Geschehen, dasjenige in der Natur und dasjenige in der menschlichen Gesellschaft, als ein Prozess und ein Ergebnis des Daseinskampfes zwischen den einfachsten, zusammengesetzteren und zusammengesetztesten Wesen — das zusammengesetzteste ist die menschliche Gesellschaft — dargestellt und als ein oberster Glaubenssatz hingenommen. Da wird astronomisch vom »Kampf ums Dasein am Himmel«, physikalisch und chemisch vom Kampf der Elemente, Atome, Molekule, biologisch vom Kampf der gleichartigen Pflanzen- und Tierzellen, vom Kampfe dieser Zellen mit fremdartigen kleinlebigen Eindringlingen im Tierleib, mit feindlichen Krankheitserregern im Pflanzenkörper, von dem Kampfe tierischer und pflanzlicher Individuen untereinander gesprochen. Bei dieser kampfatmenden Weltanschauung der Gegenwart war es wirklich nicht schwer, bei einer grossen Masse von Zeitgenossen die internationalen und die sozialen Friedensbestrebungen, nicht bloss die internationale Abrüstung, sondern auch die internationalen Sozialreformbestrebungen mit der Berufung abzufertigen, der Krieg zwischen Völkern und die gewalttätige Streitführung unter Volksgenossen sei und bleibe ein allen Bestrebungen der Friedensstiftung entrücktes Weltverhängnis, sei nur die Sondererscheinung einer die ganze Schöpfung durchwaltenden absoluten Zwietracht; daher sei Unfriede zwischen Völkern und zwischen Volksgenossen, auch für alle Zukunft der Krieg mit fatalistischem Gleichmut hinzunehmen und auf

den »Kant« der Sozialreform Verzicht zu leisten. Naturwissenschaftliche Schriftsteller, welche für die Soziologie auch die blosse veranschaulichende Analogie mit Verbot belegen, sollten mit ihrem »Kampf« am Himmel, den Zellenkämpfen u. dgl. Mass halten. Freundschaft und Feindschaft, Streit und Kampf, Frieden und Krieg sind geistige, bestimmte soziale Wechselwirkungen, die Wechselwirkungen der Gestirne oder der Zellen sind es nicht. *Darwin* selbst hat sich solchen Fabulismus enthalten. Am weitesten ist die theoretische Bestialisierung des sozialen Daseinskampfes in Anwendung Schopenhauer'scher Metaphysik von *Reinhold* getrieben (vgl. 1903, S. 327) worden.

Die Verkehrsfolgen sind immer mehr Frieden an Stelle von Krieg, immer mehr Gemeinschaft an Stelle der Entfremdung. Das, was zur Entwickelung zu sagen ist, wird es erweisen. Auch metaphysisch wird eben die *Schopenhauer*'sche Weltmacht, die Bejahung des Willens zu leben, deduktiv dazu führen, das Auslaufen der sozialen Wechselwirkung in Gemeinschaft und Solidarität anzunehmen und Goethe's »alle Wesen unharmonische Menge«, was den Menschen betrifft, in Gesellschaftung auslaufen zu lassen. Der unbezähmbare Drang zu sein und sich zu behaupten, verlangt da die tunlichste Vermeidung zerstörender Streitführung, eine Zusammenlegung und ein gewaltloses Sichimschachhalten der in Wechselwirkung stehenden Einzelkräfte. Die umfassendste und vollkommenste Bejahung des Willens zu leben, d. h. möglichst glückliches Leben möglichst vieler Individuen, ist praktisch nicht durch Krieg Aller gegen Alle mit all seiner Vernichtung und Ausbeutung zu erreichen, sondern gerade umgekehrt durch tunlichste Umlenkung alles Daseinskampfes in wechselseitig nützliche Arbeit. Die Streitgemeinschaft, welche durch Vereinigung gleichartiger Interessen ermöglicht und durch staatliche Zusammenfassung sämtlicher Volkskräfte erzwungen wird, bewirkt es eben, dass die Verkehrsparteien wechselseitig nützliche Anpassungen immer mehr einer vernichtenden, die reichere »Lebensbejahung« hemmenden Führung der Daseinskämpfe vorzuziehen geneigt werden. Dem entspricht die Erfahrung. Die Tatsache der Gesellschaftsbildung — dieses Wort im weitesten Sinne verstanden — bedeutet von ihren ersten Anfängen an eine vollständige Widerlegung des Satzes von der immanenten Notwendigkeit kriegerischer oder doch kriegsartiger Durchführung der sozialen Wechselwirkungen. Immer mehr entsteht Lebensgemeinschaft, der Streit wird immer mehr ein unblutiger, gewaltloser, wechselseitig

nützlicher Kampf in den Formen des Vertrages und des Wettstreites; je weniger er es aber wird, desto weniger ist Leben überhaupt und reiches, glückliches Leben insbesondere möglich. Genau das Gegenteil der für die sozialreaktionäre Praxis pessimistisch - metaphysisch zurechtgemachte Theorie! Doch bedarf es einer metaphysischen Widerlegung nicht. Die Entwickelungslehre wird aus der Erfahrung die Bestätigung dafür beibringen, dass im Verkehr der Streit langsam zwar, doch immer mehr dem Frieden, die Solidarität der Ausbeutung gewichen ist.

Die Verkehrsbegriffe der Jurisprudenz und der Nationalökonomie. Der Begriff des Verkehrs ist ähnlich wie derjenige der Macht soziologisch wenig festgelegt, obwohl heute von Verkehr und von Macht fast mehr die Rede ist, als von allen übrigen Tatsachenkreisen der nationalen Gesellschaft.

In ihrer Weise allerdings ist die Jurisprudenz der Auffassung des Verkehrs gerecht geworden. Sie hatte seit Jahrtausenden dem Rechtsbedürfnis des praktischen Lebens Rechnung zu tragen, und sie hat das verstanden. Sie hat im Obligationenrecht Ansprüche und Verbindlichkeiten aus Verkehren jeder nicht bloss volkswirtschaftlichen Art, soweit sie rechtlich bindend sind, zusammen abgehandelt. Eine vollkommene Verkehrslehre, welche soziologisch genügen könnte, hat sie so zwar nicht herzustellen vermocht, aber auch nicht herzustellen gehabt; die nicht wenigen Verkehre, welche Rechtsansprüche und Rechtspflichten nicht begründen, mussten der juristischen Obligationenlehre fern bleiben.

Die Nationalökonomie hat sich, was Verkehr betrifft, doch hauptsächlich nur mit dem gewerbsmässigen Warenumsatz des Handels und einigen anderen Arten gewerbsmässiger Verkehrsvermittelung, nicht aber mit dem Verkehr nach seinem ganzen Umfang befasst.

Eine soziologisch genügende Erweiterung und eine Klärung überhaupt hat sich auch durch die neueste nationalökonomische Auffassung des Verkehrs im Sinne von einem der Verkehrsmittel, dem Transportwesen, nicht ergeben. Verkehr und Transport sind eben nicht dasselbe. Der Verkehr ist mehr als Transport. Verschiedener Transport ist hingegen nicht volkswirtschaftlicher Verkehr; der Theaterbesucher, welcher im Wagen zur Oper fährt, der Tourist, der im D-Zuge nach dem Berner Oberland will, die Südpolarexpedition, welche Gelehrte und Ap-

parate zu den Kerguelen führt, und tausend andere Transporte haben mit der Volkswirtschaft nichts zu tun. Ich habe die allgemeine und selbständige soziologische Bedeutung des Transportwesens nachdrücklich betont. Fast vergeblich! Es ist eben immer dasselbe: Nur keine Soziologie! Lieber den handgreiflich falschen Panökonomismus.

Will man den »Raumverkehr« in die Nationalökonomie hineinzwängen, so müsste das auch mit dem Zeitverkehr, d. h. mit jenen Wechselwirkungen geschehen, welche stattfinden, um zwischen Personen die zeitlich verschiedenen Bedürfnisse auszugleichen, also mehr als das ganze Kreditwesen.

Von den Veranstaltungen und den Funktionen der nationalen Gesellschaft.

Einer Subjektlehre von den Personen und vom Handeln hat nach der hier befolgten Grundeinteilung eine Objektlehre von den Anstalten und Anstaltsverrichtungen (Funktionen) zur Seite zu gehen (S. 110). Im Gegensatz zur Personenlehre hat sich die Anstaltenlehre mit den körperhaften Gestaltungen zu befassen, welche auf Erreichung von Zwecken gerichtet sind, nicht mit der formellen und der virtuellen Handlungsfähigkeit der Personen.

Alle Mittel der Veranstaltung werden durch die vielgestaltigen Energien der Bevölkerung und durch das nicht minder vielgestaltige im Besitze liegende Volksvermögen geliefert, worüber die handelnden Subjekte in grosser Ungleichheit und Ungleichartigkeit (1903, S. 491) individuell und gemeinschaftlich verfügen. So reich eine Person persönlich und besitzlich ist, so reich und mannigfaltig sind die Veranstaltungen, in welchen sie sich einzulassen vermag. Nur steigern und verallgemeinern sich persönliche Bildung und Besitz wie die Bedürfnisse (Zweck). Eine wachsende Mannigfaltigkeit von Anstalten und Funktionen tritt ein. Diese steigernde Mannigfaltigkeit von Veranstaltungen ist eine notwendige Erscheinung; denn die nationale Gesellschaft ist nicht stabiles Herdendasein, sondern Werk des lange noch nicht abgeschlossenen Prozesses einer sittlichen Schöpfung.

In den verschiedenen Formen der Persönlichkeit und des Handelns treten alle Individuen in Gemeinschaft und Verkehr, je mit den jedem Zweck dienlichen Teilen ihrer Arbeitsenergie und ihres Besitzes. Für jeglichen Zweck wirken die verschiedenen Formationen, familienhafte und nicht familienhafte in ein-

fache und in zusammengesetzte Veranstaltungen zusammen. Diese Verteilung jeder Aufgabe an formell verschiedene Träger ergibt weitere Mannigfaltigkeit der Veranstaltungen.

Der Verfasser hatte im »Bau und Leben« — unter dem Einfluss der Veranschaulichung durch Analogie — die einfacheren Veranstaltungen als Gewebe bezeichnet und diese eingeteilt in Gewebe der Niederlassung, des Schutzes, des Haushaltes, der Technik (Kunst und Macht), Arbeit, die »psychophysischen Gewebe« oder »nichtanstaltlichen« Grundanstalten. Als Hauptanstalten, als »Organe« und »Organsysteme« hatte er daraufhin — in beiden Auflagen auf sachlich fast übereinstimmende Weise — aufgestellt und unterschieden: A. Die materiellen oder nach der »Aussenwelt« gerichteten Institutionen, nämlich 1) das Niederlassungs- und Transportwesen, 2) das Schutz- und Sicherheitswesen, 3) die Technik, 4) die Volkswirtschaft (als Sozialstoffwechsel), B. die Institutionen des geistigen Volkslebens, nämlich 5) die Veranstaltung der Geselligkeit, 6) der Bildung, der Erziehung, des Unterrichtes (Schule), 7) der Wissenschaft, 8) der schönen Künste, des ästhetischen Volkslebens, 9) des religiösen Volkslebens, C. 10) die Institutionen des einheitlichen Wollens und Machens (Macht), d. h. die Staats- und Kommunaleinrichtungen. Die Veranschaulichung durch die Analogien aus der Biologie — nämlich der Schutzgewebe (Integumente), der Stützungsorgane, des Stoffwechsels, der bewussten (animalen) und der unbewussten Bewegung, der Nervenorganisation — wurden nun unter fortgesetzten ausdrücklichen Verwahrungen gegen Annahme der Wesensgleichheit der sich nur ähnlichen Erscheinungen der Histologie und Anatomie einer- und der Soziologie andererseits versucht. Die nachdrücklichste Verwahrung des nicht organischen Wesens aller Einrichtungen und Verrichtungen des sozialen Körpers war an der Spitze des ersten Bandes (1. A. I, 33 ff.) vorangegangen und eben dort am Schlusse der deskriptiven Soziologie (1. A. I, S. 827 ff.) so entschieden wiederholt worden, dass ich immer noch nicht zu begreifen vermag, wie es geschehen konnte, dass man eine Vergleichung, welche nur eine klassifikatorische Pfadfindung erleichtern und zur Anschaulichkeit geben sollte, die Behauptung von Wesensgleichheiten hat unterlegen können. Meiner Abweisung der Unsinnsandichtungen (Jahrg. 1903, S. 481) glaube ich jedoch an dieser Stelle weiteres nicht hinzufügen zu müssen.

Eine andere Frage ist es, ob jene Klassifikation und Syste-

mierung der Grund- und der Hauptanstalten, welche sich an der Hand der biologischen Analogien ergaben, sich auch dann noch aufrechterhalten lässt, wenn man, wie in den gegenwärtigen »neuen Beiträgen« geschieht, jeder Anlehnung an biologische und psychologische Analogien sich entschlägt. Nun stelle ich nicht in Abrede, dass meine erste Klassifikation der Anstalten und Funktionen eine vollständige und gleichmässige nicht gewesen ist, und enthalte mich jedes Urteils darüber, ob die Versuche anderer im ganzen vollkommener gelungen sind, allein von den in »Bau und Leben« aufgestellten Anstalten und Funktionen habe ich nicht ein einziges Glied fallen zu lassen. Ich halte sie sämtlich auch im folgenden fest.

Indessen hat mich weiteres Nachdenken vieler Jahre allerdings auf Vervollständigungen, Systemumstellungen und einige Berichtigungen hingeleitet.

Meine nunmehrige Systemisierung der Organisationslehre will ich durch die folgende Uebersicht sogleich klarstellen. Ich unterscheide:

I. Veranstaltungen für die Betätigung des Volksbewusstseins und der Sprache, Literatur, Presse, Publizität, Ueberlieferung,

II. Die allgemeinen Veranstaltungen alles Handelns und die besonderen Veranstaltungen für einzelne Gesittungszwecke; hienach

A. Die Gemeinveranstaltungen
   - für Recht und Moral,
   - für die Macht,
   - für die Technik,
   - für die Oekonomik (Wirtlichkeit),
   - für die Wertgebungen,
   - für das Raum- und Zeitleben, und

B. die besonderen Gesittungsveranstaltungen:

1) für materielle Volksinteressen, nämlich
   - das Versicherungswesen oder die Vorbeugung gegen widrige Zufälle (vergl. 1. H. Abschn. 1903, S. 337 ff.),
   - für die persönliche Fortpflanzung, den Leibesunterhalt, die körperliche Erziehung (das natürliche Familienleben),
   - für die beharrliche Erneuerung des Volksvermögens oder die Volkswirtschaft als Sachgutversorgung des Volkes (oben S. 127),
   - die Anstalten zum Schutz von Leben und Gesundheit gegen Naturgefahr,

zum Schutz des Volksvermögens und des Landes gegen Naturgefahren,
zum Schutz von Volk, Land und Volksvermögen gegen äussere und innere Feinde.

2) die Veranstaltungen für immaterielle Zwecke:
für weltliche: Unterrichts- und Erziehungswesen,
Wissenschaft,
Kunst,
Geselligkeit,
für religiöse Zwecke: den Volksglauben.

Gemein- oder Grundveranstaltungen wären hienach die Einrichtungen für Recht und Sittigung (Disziplin), für die Machtbetätigung, die Technik, die Oekonomik, die Wertung, die örtliche Lage, die zeitliche Vorversorgung. Diese Grundanstalten kehren in jedem besonderen Kreis von Kulturveranstaltungen wieder und machen den Körper sowohl jeder Verkehrs- als jeder Gemeinschaftsgestaltung aus mit dem alleinigen Unterschied, dass sie in den Gemeinschaften dazu dienen, ein vereintes Arbeiten unter Gewalten, in den Verkehren aber eine wechselseitige Beeinflussung auf dem Fusse der reinen Wechselwirkung zu ermöglichen. Als ökonomische Grundvorstellung verstehe ich diejenige der Wirtlichkeit, nicht die ganze Sachgüterversorgung (S. 127).

Die Veranstaltungen für die einzelnen Gesittungszwecke ergeben sich dadurch, dass durch vorwiegenden Einsatz besonderer, dem fraglichen Gesittungszweck gewachsener Arbeitskräfte und Besitzteile die Anstalten zusammen für den besonderen Zweck leistungsfähig gemacht werden.

Hienach habe ich die frühere Auffassung zwar modifiziert, doch nicht überhaupt preiszugeben gehabt.

Festgehalten wird namentlich, dass sämtliche Formen der Handlungsfähigkeit und des Handelns, die familienhaften und die rein sozialen, die freien und die gebundenen, die privaten und die öffentlichen zusammen je ein besonderes Organsystem der Gesittung zusammensetzen, so dass in jeder Form der der Aktionsfähigkeit eben dieser Form entsprechende Teil der Gesamtaufgabe Deckung findet. Selbst das Staatsleben ist nicht bloss öffentlichen Personen und öffentlichem Besitze anheimgegeben, auch freie und privatrechtliche Vereinigungen von geschlossener und nicht geschlossener Mitgliederzahl — Parteien und Partei-

vereine — beteiligen sich gerade an der Politik.

Diese Bemerkungen vorangeschickt und nachdrücklich betont, wie es schon in »Bau und Leben« geschehen ist, kann ich meine nunmehrige Systemisierung der Organ- und Funktionssysteme des Volkskörpers gliedweise näher verdeutlichen.

An die Spitze der Organisationslehre käme der Inbegriff der Veranstaltungen für Aeusserung des Volksbewusstseins, Volkssprache und Zugehöriges, zu stehen (I). Diese Systemsstellung entspräche dem Wesen der Gesellschaft als einer bewussten und nur bewusst (1903, S. 480) ausgeübten Lebensgemeinschaft.

Die Erörterung muss von der Volkssprache als verkörpertem Volksgeist ausgehen, aber die gesamten Veranstaltungen und Mittel ihrer Anwendung mit umfassen. Eine andere Anordnung ist in »Bau und Leben« angewendet worden und war nicht unzulässig. Man kann mit der Darstellung des Gesellschaftsbewusstseins sogleich das Hauptmittel seiner Aeusserung verknüpfen. Diesen Gang habe ich, da mich die Wahrnehmung universellsten Gebrauchs der »Güter der Darstellung und der Mitteilung« zu einem ersten Versuche der Soziologie geführt hatte, einschlagen müssen. Die Entstehung der Sprache konnte ich dann mit den psychogenetischen Andeutungen über das sprachliche Werden der individuellen Vernunft verknüpfen (»Bau und Leben«, 2. A. II, S. 29 ff.). Nunmehr halte ich es für angemessen, der Sprache und der Veranstaltung des Sprachgebrauches eine abgesonderte Stellung zu geben und die Erörterung über die Entstehung der Sprache an die Spitze des historisch-politischen Hauptabschnittes genereller Soziologie zu verweisen.

Unter den Gemeinveranstaltungen (II A) können jene für Erzeugung und Wahrung des Rechtes und der Moral, soweit sie nicht in die Theraposoziologie zu stellen sind, an erster Stelle zu stehen kommen. An der früheren Entwickelung der Begriffe Recht und Moral selbst halte ich fest; Recht ist Willensbestimmtheit von anderen (aussen) her, Moral Willensbestimmtheit von innen heraus, aus dem Gewissen. Unzureichend war »Bau und Leben« vielmehr darin, dass die Veranstaltungen für Recht und Sittlichkeit nicht selbständige Stellung erhalten, sondern teils in die »Sozialpsychologie« hereingezogen, teils und hauptsächlich in diese Staatslehre verlegt wurden. Es kam nicht zum bestimmten Ausdruck, dass in allen Formen der Persönlichkeit auch für

Recht und Moral gehandelt wird und das meiste wie beste dafür jegliche Person für sich — nicht bloss der Staat — zu leisten hat.

Die zweite Stelle unter den Gemeinveranstaltungen hätte die Organisation der Macht einschliesslich der Organisation der Zwangsgewalt zu beanspruchen. Die Lehre von der Macht war in »Bau und Leben« unzureichend, der Begriff nicht scharf genug entwickelt.

Unter Macht ist nun — nach der oben gegebenen Begriffsfeststellung — im weitesten Sinne überhaupt jeder Gemeinschaften und Verkehre bestimmende Einfluss von Personen zu verstehen. Die Organisation der Macht umfasst alles, was Begründung und Erhaltung der Macht bewirkt. Die Lehre von der Organisation der Macht wird also von der Untersuchung des Grundes der Macht auszugehen haben.

Bei aller Anerkennung des grossen Einflusses, welchen Glauben und Aberglauben auf die Machtbildung zu allen Zeiten gehabt haben, hat sich die wissenschaftliche Untersuchung des Grundes der Macht jeder Ableitung aus dem Uebersinnlichen zu enthalten. Von »Gottes Gnade« sind für den wahren Glauben auch die Ohnmächtigen, für den Unglauben aber nicht einmal die Mächtigsten. Die gottgesetzte »höchste Societät« oder die Kirche, die »ewige«, »absolute Liebe«, den Glauben an Christus braucht man als Grund der Macht nicht herbeizuziehen, es sei denn, dass man den Aberglauben für Machtzwecke nötig hat. Macht war, ehe es Kirche und Christentum gab; sie ist durch das Leittier selbst im vorvolklichen Herdenzustande vorhanden.

Die Macht hat zum Grund: einmal irgend welche persönliche oder besitzliche Ueberlegenheit auf seite der einen Personen, sodann die Zuwendung oder Gefolgswilligkeit selbst auf seite anderer Personen. Das Zustandekommen sowohl der Macht als der Unterwerfung unter die Macht erklärt sich aus dem gemeinsamen Bedürfnis nach Zusammenfassung der Kräfte in Gemeinschaften und in Verkehren.

Die Macht ist hienach Produkt aus zweierlei Faktoren, wovon der eine auf seite der stärkeren, der andere auf seite der minder starken Subjekte wirksam ist.

Auf der einen Seite entspringt die Macht aus der Ueberlegenheit an persönlicher Begabung und an Besitzung, entweder aus beiden zugleich oder allein, sei es aus der Persönlichkeit, sei es aus dem Besitze.

Beide Komponenten der Ueberlegenheit beruhen auf überlegener Akkumulation, Bildungs- und Besitzanhäufung, wozu auch die Berechnung (Ueberlieferung) der Personal- und Besitzüberlegenheit gehört (s. u. S. 151 ff.). Sowohl die persönliche Ueberlegenheit als die Besitzüberlegenheit wird durch Vereinigung und durch Vorrecht verlängert; mit den Machtverstärkungen durch Vereinigung tritt zuerst mehr der ständische Zusammenschluss, meist auf Grund von Bevorrechtung der Starken und Entrechtung der Schwachen, hervor, wogegen in weiterer Entwickelung immer mehr die freie Parteivereinigung und die Association des Besitzes in Gesellschaften und Genossenschaften Einfluss erlangt. Die ästhetische Wertgebung, welche Mächtigeren besondere Ehre und höheres Ansehen verleiht, ist ein nicht gering zu schätzender Koeffizient der Macht.

Was die persönliche Ueberlegenheit betrifft, so ist zuerst wohl hauptsächlich leibliche, später gewiss immer mehr geistige Ueberlegenheit Grundlage der Macht. Im Bereiche der immateriellen Gemeinschaften und Verkehre ist es und wird es wohl immer mehr die geistige, namentlich intellektuelle und technische Ueberlegenheit sein, was Macht begründet.

Der Besitz trägt zur Gewinnung der Macht in jeder seiner Formen bei. Zuerst steht bei der Machtbildung obenan der unbewegliche Besitz. Die stärkste Macht, jene des Staates, beruht heute noch im monarchischen Staate auf erblich befestigtem Grundbesitz der noch regierenden und der ehemaligen Dynastenfamilien. Nach immanentem Gesetz der volkswirtschaftlichen Entwickelung tritt später dem Grundbesitz machtgleich und selbst machtüberlegen der bewegliche Besitz, das Kapital, zur Seite. Seine ungeheure Machtsteigerung durch die Association erleben die Zeitgenossen an der Entfaltung der privatrechtlichen Gesellschafts- und Genossenschaftsbildung unter Leitung von Millionären und Milliardären. Der Kredit ermöglicht und erleichtert die Steigerung der Besitzmacht. Der Besitz, zumal der bevorrechtete und ausschliessende, kann Macht geben, auch wo die Bildung fehlt. Er kann die Bildung durch Miete geistiger Arbeitskräfte seiner Macht dienen lassen. Die Besitzlosen sind einzeln ohnmächtig und können auch nicht auf andere Weise zur Macht gelangen, als wenn sie unter Führung geistig hervorragender Häupter zur Erlangung der Macht durch Koalition und auf Grund eines ausgedehnten öffentlichen Besitzes sich vereinigen.

Der durch Geld vermittelte, an den zwei scheinbar endlosen Ketten in Lieferungen der Ware und den Zahlungen des Geldpreises ablaufende Verkehr wird eine so massige und allgemeine Erscheinung, dass an den Geldverkehr zuerst gedacht wird, wenn von Verkehr überhaupt die Rede ist. Je mehr die äusseren Verkehre zunehmen, je mehr auch die Gemeinschaften am äusseren Verkehre sich beteiligen, desto mannigfaltiger und gliederreicher werden die Ketten des Geldverkehrs, welche zwischen die naturalen Anfangs- und Endpunkte des Verkehrs sich ausspannen. Man möchte meinen, dass wenigstens im einseitigen Verkehr nie Geld den Inhalt der Leistung bildet; allein auch Schenkungen werden in Geld gegeben, durch dessen Gebrauch es möglich wird, den Beschenkten über eine konkrete Brauchlichkeit verfügen zu lassen, welche der Schenker selbst nicht liefern könnte. Man möchte weiter meinen, dass in den inneren Verkehren zwischen den Mitgliedern der verschiedenen Arten von Gemeinschaften — Familien, Vereinen, Gesellschaften, Körperschaften — der Geldgebrauch fehlen könne. Es ist nicht der Fall, da auch die Gemeinschaften mehr und mehr am äusseren Verkehr sich beteiligen müssen, um ihre Bedürfnisse zu decken; alle Finanz wird in steigendem Masse Geld-, bezw. Kreditwirtschaft.

Bei vollster Würdigung der Bedeutung des Geldes für die Macht bleibt es aber doch so — und nur das ist soziologisch hier geltend zu machen — dass das A und O alles Verkehrs der Naturalverkehr, und der Geldverkehr nur Vermittelung eines Teils der Naturalverkehre ist.

Die zweite Grundvoraussetzung der Macht liegt in der Zuwendung der bildungs- und besitzschwächeren zu den stärkeren Personen. Die Zuwendung beruht auf der Erfahrung des Vorteils. Religiöser Gewissenszwang, wenn ihn die Religion dem nicht religiösen Machtzwecke zur Verfügung stellt, auch der äussere Zwang, geübt durch die Zwangsgewalten, sind Mittel der Unterwerfung unter die Macht, aber keineswegs die einzigen. Ferner Zuneigung und namentlich Unterhaltsabhängigkeit in verschiedenen Formen wirken mindestens ebenso stark für Unterwerfung unter die Macht. Die Macht des Kapitals gegen die beherrschten Personen beruht wesentlich auf der Vermeidung des Hungers durch Lohngewährung aus dem Kapital. Durch Hunger wie durch Liebe erhält sich das Getriebe (Schiller).

Immer erzielt die Gewohnheit der Gefolgschaft und des

Dienens eine besondere Verstärkung der Macht. Das haben gerade die emporgekommenen Machtvirtuosen empfunden, wie Napoleon, der so gerne sein Enkel gewesen wäre (que j'étais mon petit fils!) oder wie Wallenstein, welchen Schiller sagen lässt: »aus Gemeinem ist der Mensch gemacht, und die Gewohnheit nennt er seine Amme« . . . »Nicht was lebendig, kraftvoll sich verkündet, ist fürchterlich, das ganz Gemeine ist das ewig Gestrige, was immer war und morgen gilt, weil's heute hat gegolten«.

Die Zuwendung der Volksmassen zur Macht hat zu verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Formen und Triebfedern. In aristokratischer Zeit stützt sich die Macht leicht auf den Volksglauben, und sie mag so durch Jahrhunderte die »sicher thronende« sein; in demokratischer Zeit muss sie der stets erneuten Befragung der Massen in allerlei Formen der Wahlen und der Volksabstimmung im Parteikampfe abgewonnen werden.

Macht ist Voraussetzung nicht bloss für die Gewinnung von Gewalten in irgend einer Gemeinschaft, sondern auch für die Beherrschung von Verkehren jeder Art. Je leistungsfähiger in irgend einem Berufe eine Persönlichkeit ist, desto stärkeren Einfluss vermag sie auszuüben, und je mehr Macht auf seiten beider Verkehrsparteien ist, desto mehr wechselseitige Förderung haben beide Teile zu erwarten.

Die Organisation der Macht besteht hienach einerseits in allen Vorkehrungen der Anhäufung von Bildung und Besitz bei einzelnen, Ständen und Klassen, andererseits in allen jenen Vorkehrungen, durch welche die nicht zur Führung befähigten Massen bestimmt werden, sich unter die Führung der überlegenen Personen zu begeben.

Machtorganisation findet in allen Formen der Persönlichkeit und des Besitzes statt. Nebeneinander steht familienmässige, freie, bindende, privatrechtliche und öffentlichrechtliche Macht. Die verschiedenen Formen stützen sich und setzen einander voraus.

Unter der Form der Machtbildung nimmt die freie und private Vereinigung zur Gewinnung und Ausübung von Macht eine hervorragende Stelle ein durch das Parteiwesen. Die Parteien sind Machtgemeinschaften in der Form der freien Vereinigung.

Wie es der Name Partei ergibt, umfasst die Partei nur einen Teil aller an einer Gemeinschaft oder an einem Verkehr interessierten Personen. Dieser Teil gleichinteressierter Personen fasst sich zusammen, um beim Willensentschluss einer Gemeinschaft oder beim

Vertragsschluss des Verkehrs bestimmenden Einfluss gemeinsam zu üben. Aus der Wechselwirkung selbständiger Teile gehen aber alle Entscheidungen hervor. Parteien wird es in allen Gemeinschaften und bei allen Verkehren unter der Voraussetzung geben, dass nicht eine einzige Person tatsächlich nie rechtlich in Gemeinschaften und Verkehren alle Macht allein besitzt, wie der Familienvater in der Familie oder der Privatunternehmer in seinem Geschäft, oder dass im Verkehr auf der einen und auf der anderen Seite nicht bloss von einer einzigen Person der Vertragsschluss betrieben wird. Es ist aber so, dass verdeckterweise selbst in irgend welcher Autokratie ein Parteikampf geführt wird, wenn mehrere verschiedenes Interesse haben, den Willen des Autokraten in entgegengesetzter Richtung zu beeinflussen.

Die Partei ist häufig von nur flüchtigem Bestand. In der Verkehrsparteiung wird das die Regel sein, weil jeder Verkehrsakt mehr oder weniger vorübergehend ist. Die Partei wird aber feste und dauernde Gestalt annehmen, wo immerfort auf gleiche Ziele hinzuarbeiten ist, also namentlich innerhalb der Dauergemeinschaften.

Die Form der Partei wird häufig die der freien Verbindung mit offener Mitgliederzahl sein, da es sich eben darum handelt, frei so viele Personen als möglich zum Kampf um die Macht der Entscheidung zu vereinigen.

Die Partei als freie Verbindung von Personen zu vereinter Entscheidung der Beschlüsse in Gemeinschaften und der Abschlüsse in Verkehren braucht ihre Wirksamkeit nicht auf eine bestimmte Gemeinschaft oder einen bestimmten Verkehr zu beschränken, beispielsweise bloss religiöse oder bloss staatliche oder bloss wirtschaftliche Partei zu sein. Die Entscheidungen, welche für sehr verschiedene Zwecke zu treffen sind, können in einer und derselben Richtung — des Fortschrittes oder des Beharrens oder des Rückschrittes — liegen. Eine Partei muss wohl eine bestimmte allgemeine Richtung haben, für welche sie die Macht zu vereinter Entscheidung sammelt, aber die Zwecke, wofür sie arbeitet, können sehr mannigfaltig sein, und diese mögen nur Schritt um Schritt zur Verwirklichung gelangen. Immer aber muss die Form der Verbindung eine solche sein, welche den Beitritt für möglichst viele offen hält. Um möglichst viele zu gewinnen, muss die Partei auf die öffentliche Meinung Einfluss haben, wie ihn denn jede ansehnliche Partei durch ein Pressorgan sicherzu-

stellen sucht. Agitation der öffentlichen Meinung für Gewinnung von Macht bei Gemeinschafts- und Verkehrsentscheidungen ist das eigentliche Geschäft jeder Partei.

Bei Feststellung des Begriffes der Macht ist bereits eine Meinung zurückgewiesen worden, welche weite Verbreitung hat. Sie besteht darin, die Macht in der Zwangsgewalt zu erblicken. Zwangsgewalt ist weit mehr als Wirkung denn als Ursache der Macht anzusehen. Die Gewalt im Sinne der Leitung irgend welcher Gemeinschaft beruht zwar immer auf Macht, aber nur für die Gewalten, welchen Zwangsvollstreckung übertragen ist, ist Zwangsgewalt wesentlicher Bestandteil der Macht. Für sie ist Zwangsgewalt allerdings unbedingte Notwendigkeit; denn ohne sie wäre ihre Grundaufgabe, Wahrung und Wiederherstellung des Friedens undenkbar. Ehe es eine selbständige Organisation des Staates gegeben hat, war immer irgend eine Trägerschaft von Zwangsgewalt gegeben.

Die Abwesenheit von Zwangsgewalt im Volks- und Völkerleben oder die Anarchie — im Sinne eines *Proudhon* oder im Sinne der Freunde des ewigen Friedens, der allgemeinen Abrüstung und des obligatorischen Völkerschiedsgerichtes — ist Utopie. Der zwangsunfähige Staat würde nicht die allgemeine Verknüpfung im Frieden, sondern die allgemeine Zerklüftung, den Krieg aller gegen alle, das Volks- und das Völkerchaos ergeben.

Die das menschliche Herz ehrende Scheu vor dem Fortbestand von Zwangsgewalt in der Gesellschaft vergisst es, dass die Zwangsgewalt, wie sie fortbesteht, auf die überhaupt mögliche Einschränkung des Zwanges ausgeht. Die öffentliche Zwangsgewalt erweist sich als mächtige Einschränkung des Zwanges, schon dadurch, dass sie den Zwang aller übrigen Gewalten, die Eigenmacht allgemein ausschliesst. In der öffentlichen Zwangsgewalt erscheint der Zwang weiter dadurch eingeschränkt, dass die Anwendung von Zwang an bestimmte, unparteiisch zu prüfende Voraussetzungen geknüpft, ein Recht für den Zwang gesetzt und ein bestimmtes Mass des Zwanges eingehalten wird. Und nicht bloss das Recht, auch die Moral setzt Schranken, durch die öffentliche Meinung sogar sehr wirksame Schranken. Wohl wäre es ein starker Optimismus, wenn man annehmen wollte, dass Rechtspflege und öffentliche Meinung den Gewaltmissbrauch ganz ausschliessen; es wäre zu fragen, ob in den öffentlichen oder in den Privatgemein-

schaften mehr Lug und Trug, mehr Verleumdung und Ehrabschneidung, mehr Ausbeutung und Spoliation, mehr von den Konservativen oder mehr von den Radikalen betrieben wird; die in der Verhüllung der legalen Staatsgewalt geübte, absolute und parlamentarische Eigenmacht kann ein schwereres Uebel werden als die offene Eigenmacht und hat oft genug die letztere in allerlei revolutionärer Gestalt hervorgerufen. Daran darf man dennoch nicht irre werden, dass die ausschliessliche Uebertragung der Zwangsbefugnisse an die öffentliche Gewalt und ihre öffentliche Ausübung durch diese Gewalten unter der Garantie von Urteilen der Rechtspflege den richtigen Weg für die möglichste Einschränkung der Zwangsübung im Volks- und Völkerleben darstellt. Unter allen Mächten wird diejenige, welche den Volksgesamtwillen vertritt, für die Regel am meisten Neigung und Eignung besitzen, den Missbrauch der Zwangsgewalt zu vermeiden.

Man hat sich von der Vorstellung ganz frei zu machen, dass die Herbeiführung oder wenigstens die Ausführung von Beschlüssen und Abschlüssen lediglich durch Zwangsgewalt bewirkt werde. Die meisten Beschlussfassungen kommen nicht bloss in den Gemeinschaften des Privat-, sondern auch in jenen des Familien- und Staatsrechtes entweder ohne Zwang oder wegen Mangel an freier Uebereinstimmung gar nicht zu Stande. Das ist bei den meisten Willensentscheidungen des Familienlebens, bei Privat- und Völkerverträgen, auch bei den meisten staatlichen Beschlussfassungen wahrzunehmen. Das konstitutionelle Staatsleben ist auf Vereinbarung zwischen gleichberechtigten Gewalten, zwischen Regierung und Volksvertretung, zwischen erster und zweiter Kammer angelegt, und die Mittel auch der Führung der Staatsgeschäfte, einschliesslich der Bewilligung der Rekruten und der Ausgaben für Heer und Flotte, unterliegen der periodischen Verwilligung von Vertretungskörpern. Aehnlich ist es im Kommunalwesen, welches nur teilweise mit Zwang arbeitet. Eine Masse der im öffentlichen Leben zustande kommenden Beschlüsse, selbst Gesetzgebungsbeschlüsse, ist auch ihrem Inhalt nach nicht zwingend, weder im erbietenden, noch im verbietenden Sinne. Ihre Wirkung erhalten die meisten öffentlichen Beschlüsse und Abschlüsse durch freie Betätigung der Interessenten. Die Masse der Budgetbeschlüsse sind auf ein Dürfen und Können, nicht auf ein Müssen gerichtet. Wenn zur Herbeiführung von Beschlüssen in den Gemeinschaften und von Abschlüssen in den Verkehren Gewalt für die Regel

nicht angewendet wird, so könnte immer noch gedacht werden, dass zur Ausführung aller Beschlüsse und Abschlüsse Zwang walte. Die Erfahrung zeigt dennoch, dass diese Ansicht ein Irrtum wäre. Viele Beschlüsse innerhalb des Staates, fast alle ausserhalb des Staates werden nur ausgeführt, wenn sie ohne Zwang ausgeführt werden können. Damit die Ausführung gelinge, werden Ueberredung, Belehrung, Verweisung auf Vorteile und Nachteile, Lob, Belohnung, Prämierung und andere gewaltlose Reizmittel in Anwendung gebracht. Integrierender Bestandteil aller Macht ist hienach die Zwangsgewalt nicht. Die in den öffentlichen Gemeinschaften tatsächlich, besonders die rechtmässig bestehende Zwangsgewalt trägt aber, obwohl selbst nur aus der Macht hervorgegangen, zur Verstärkung und Erhaltung der ganzen Macht der öffentlichen Leitungen mehr oder weniger bei. Sekundär wird hienach die Zwangsgewalt als Machtfaktor nicht zu unterschätzen sein.

Auf dem Grund der Macht ruht, wie die Entstehung und Sicherung des Rechtes, so die Organisation der Technik.

Jede besondere Veranstaltung verlangt als Einsatz besondere Arbeitskräfte und Besitzstücke, welche nur aus Personal- und Besitzmacht geschöpft werden können. Sie müssen geeignet sein, die besonderen Widerstände, welche der Erreichung eines Zweckes entgegenstehen, wirksamst zu überwinden. Die Volkswirtschaft hat für Produktion und Handel andere Arbeitskräfte, Werkzeuge und Apparate, als irgend eine der schönen Künste, und bei den persönlichen Dienstleistungen, etwa des Geistlichen, Lehrers, Arztes, Forschers ist die technische Veranstaltung wieder eine andere (vgl. B. u. L. 2. Aufl. II, 176—191). Aber ohne Personal- und Besitzmacht ist keine Technik ein- und durchführbar.

Zur Macht- und Kunstveranstaltung kommt als weitere Gemeinveranstaltung die Einrichtung einer Wirtschaftsführung hinzu. Das Wesen der letzteren ist hinlänglich klargelegt (S. 126). Sie ist in allen einfacheren Geschäften und Haushalten mit der Technik verbunden, fordert aber auch selbständige Gestaltungen. Den charakteristischen Einsatz der Oekonomik (vgl. S. 127) — nicht zu verwechseln mit der Volkswirtschaft — bilden die Personen und Sachgüterbestände der Kalkulation, der Rechnungsführung, der Kontrolle, der Buchung, der Inventarisation, der Bilanzierung.

Als Erweiterung ist schon die Lehre von der Organisation der persönlichen und der besitzlichen Wertungen erschienen.

Breit werden immer die Veranstaltungen der besitzlichen Wertung hervortreten. Zentralerscheinung ist der Markt und Mittel der Wertung das Geld als allgemeinstes Mittel der Besitzwertung, der Schätzung, der Erfüllung. Die Bedeutung des Geldes ist zwar hauptsächlich die eines Mittels der Wertung für den und in dem Sachgüter v e r k e h r. Indessen reicht die Bedeutung schon des Geldes über die Eigenschaft des allgemeinen Vergeltungsmittels und Wertträgers hinaus. Es ist auch allgemeines Wert m a s s für blosse Schätzungen und dient als Erfüllungsmittel (Zahlungsmittel) in allen, auch den nicht der Sachgüterversorgung gewidmeten Verkehren.

Die Lehre von der Preisbildung ist zwar für die Nationalökonomie die bedeutsamste, aber für die Soziologie erschöpft sie die Wertungserscheinungen nicht. Neben der Besitzwertung nach Geld liegt in vielgestaltiger Organisation die P e r s o n a l wertung, welche sich unmittelbar anderer Mittel als des Geldes bedient. Sie umfasst einmal die eigene Geltendmachung der Ehre und Würde, sodann die Ehrung anderer in allerlei Formen. Die Selbstehrung und die Ehrung anderer verfügt, abgesehen von Geld, über äussere Mittel, Zeichen der Anerkennung: Emblemen, Schmuck der Person und des Besitzes, öffentliche Auszeichnungen, Titel, Orden, Denkmäler, Feiern und Feste. Kein persönlicher Verkehr ist ohne die Achtungsbezeugung des Grusses und ohne Bekundung von Selbstachtung durch die Haltung.

Die schönen Künste sind es hauptsächlich, welche die Mittel der Ehrung und Auszeichnung liefern; der ästhetische Genuss läuft zwar sehr nahe mit dem Zwecke der Ehrungen zusammen, aber das ganze Auszeichnungswesen ist doch nicht bloss als ästhetische Erscheinung, sondern auch als Erscheinung der persönlichen Wertung zu würdigen. Viel Wertbezeugung bedient sich aber überhaupt nicht äusserer Mittel, sondern findet weniger sichtbar statt (S. 117).

Umfassend tritt die Wertung auch bei den Gemeinschaften hervor, nicht bloss aus Anlass ihrer inneren und äusseren Verkehre, sondern auch bei aller den Beschlüssen vorausgehenden Beratung, so insbesondere in den Budgetdebatten.

Beide, die Personal- und die Besitzwertung greifen negativ mit den Ehren- und den Geld s t r a f e n auch in den Bereich der theraposoziologischen Tatsachen ein und sind Mittel der Sanierung.

Gegenstand der Wertung sind hauptsächlich Personen und

Sachgüter, beide beim Auftreten sowohl in Gemeinschaften als in Verkehren. Doch werden auch Ereignisse und Erinnerungen an Ereignisse gefeiert und gepriesen, selbst in allgemeinen Volks- und Familienfesten. Nach Ehre und Ruhm trachtet das ganze Volk.

Das meiste an persönlicher Wertung leistet anerkennend und aberkennend die öffentliche Meinung in ihrer Organisation durch die Presse (1903, S. 497) und in den Veranstaltungen der Geselligkeit.

Als letzte Grundveranstaltung sind noch die Anstalten der Raum- und der Zeitbeherrschung hervorzukehren.

Eine besondere »Soziologie des Raumes« wird nun auch von anderer Seite als berechtigt zugegeben. Die Soziologie kann nur bei Nacht — d. h. bei panökonomistischer Verdunkelung alle Kühe grau und schwarz ansehend — die Raum- und Zeitveranstaltungen ganz in der Nationalökonomie aufgehen lassen. Der Verfasser hat sich einer Soziologie des Raumes schon in der 1. und 2. Auflage von »Bau und Leben« zu befleissigen gesucht und hiefür Anerkennung durch keinen Geringeren als *Ratzel* gefunden. Die Lehre von Stadt und Land ist dort allerdings in die Soziologie des Raums verwoben, während ich sie nunmehr innerhalb der synthetischen Darstellung (vgl. S. 176) verselbständigen möchte.

Kaum berührt in der ersten und noch sehr unvollständig abgehandelt in der zweiten Auflage von »Bau und Leben« ist die »Soziologie der Zeit«. Sie hat die heute mächtig entwickelten Anstalten der Ansammlungen (Akkumulationen) und der Ueberlieferungen verschiedenster Art zu umfassen. Die Lehren von der Ersparung, Kapitalbildung, dem Kredit bilden nur Bruchstücke einer Soziologie der Zeit.

Das Leben der Völker ist wie jenes der einzelnen ein unaufhörliches Nacheinandergeschehen, wie das auch der Lauf der Natur ist. Aber zwischen Völker- und Naturgeschichte ist der ungeheure Unterschied, dass Völker und einzelne vernünftig tätig in das Geschehen eingreifen können und um ihrer Erhaltung und Entfaltung willen eingreifen müssen. Das Tun der Völker und der einzelnen ist von der Vergangenheit in die Gegenwart herein vorbereitet und nicht aus der Gegenwart in die Zukunft hinein bestimmt. Das ganze Volk und jedes dazu gehörige Subjekt sind mit persönlichen Anlagen und mit den Besitzern Produkt und

Erbe der Vergangenheit. Von früheren Generationen versorgt sorgt jedes Volk immerfort für die kommenden Geschlechter. Jedes Individuum, jede Familie, jede private und jede öffentliche Institution stellt einen Vorrat persönlicher Arbeitskräfte und Sachgüternutzungen dar, welcher von der Vergangenheit so vorsorglich gesammelt ist, und jedes Subjekt sammelt für seine und der Seinigen Versorgung in der Zukunft. Ueber alle Veränderungen im Natur- und Geschichtslauf hinweg erstreckt sich das Leben des Volkes und des einzelnen. Im ganzen Zusammenhang des Erdenwallens ist kein Zeitpunkt für sich und kann keiner unabhängig für sich gelebt werden. Jedes Heute des Volkes war schon im Gestern und jedes Morgen lebt schon im Heute. Völker und einzelne sind ebensowenig Atome in der Zeit als im Raum. Einzelne und Gemeinschaften, welche aufeinanderfolgen, bilden einen einzigen grossen Zusammenhang des Füreinanderseins und Füreinanderwirkens im Nacheinandersein und Nacheinandergeschehen. Die Verknüpfung der Personen und der Verkehre in der Zeit ist ebenso sehr volkliche Notwendigkeit wie die Raumverknüpfung am Boden.

Der ununterbrochene Zusammenhang in der Zeit wird durch Vorsorge jeder Generation bewirkt, und man kann versucht sein, für den Inbegriff aller Zeitvorkehrungen soziologisch die gemeinsame Bezeichnung Versorgung zu wählen, wenn nur dieses Wort nicht für viele engere Tatbestände der Fürsorge von dem Sprachgebrauch bereits verbraucht wäre (Versorgungsanstalt, Versorgung der Kinder u. a.). Die Tatsache umfassender Zeitverknüpfung durch Versorgung der verschiedensten Art springt dennoch in die Augen und reicht weit über die nationalökonomische Erscheinung der Kapitalbildung und des Kredites hinaus. Es hat nur die Soziologie gefehlt, dem gewaltigen, gleichwertig neben dem Niederlassungs- und Transportwesen dastehenden Komplex der Ansammlungs- und Hinterlassungstatsachen eine anerkannte Gesamtbezeichnung zu verschaffen.

Die Ansammlungen und die Hinterlassungen treten uns an allen drei Grundbestandteilen jedes Volkes entgegen: einmal an der Landvermehrung und Landverbesserung (vgl. 2. Hauptabschn.), der Kolonisation, Kultivation, Melioration, sodann an der Ansammlung von beweglichem Vermögen, dem ganzen Sammlungs-, Spar- und Investitionswesen, endlich in der

Volks- und Bildungszunahme. Es ist immer ein und dieselbe Tatsache: Anhäufung und Hinterlassung (Vererbung). Besondere Veranstaltungen sind für jeden Zweck dieser Ansammlung und Hinterlassung zur Ausbildung gelangt zu keiner Zeit in so gewaltiger Weise wie heute.

Besondere Gemeinschaften nicht bloss, sondern auch eigenen Verkehr vermitteln die Ansammlungen und die Hinterlassungen. Im Kredit steht ein mächtiger Privatverkehr in Kapitalnutzungen, im Grundstückverkehr ein solcher in stehendem Vermögen vor uns. Oeffentliche Sammlungen sind der Herstellung und Ueberlassung von Gütern der Darstellung gewidmet. In der Familie vollzieht sich die Anhäufung und Hinterlassung von Bevölkerung, Bildung und Besitztum. In den öffentlichen Gemeinschaften erhält jede Generation grosse Schätze gemeinsamen Vermögens von den vorhergehenden Geschlechtern vererbt, um ebensolche den kommenden Generationen zu hinterlassen, — eine Art öffentlicher Zeitverkehr im grossen!

Alle Zeitveranstaltung verzweigt sich in die zwei Grundvorgänge der Bildung von Vorräten für die Zukunft und der Nutzung der Anhäufungen aus der Vergangenheit. Daran knüpft sich ein eigentümlicher Zeitverkehr: zwischen früheren Ueberlassungen und späteren Rückübertragungen. Der Darlehens-, der Miet- und der Pachtverkehr sind nur Bruchstücke eines allgemeinen Zeitverkehrs, welcher nicht bloss in privat-, sondern auch in familien- und öffentlichrechtlicher Form sich bewegt.

Institutionen. Jede Gattung von Personen kann durch oder ohne Uebertragung die Versorgung vollziehen. Dieselbe Personenart kann sowohl die Bildungs- als die Besitzversorgung, die Versorgung mit gemeinen Sachgütern und mit Ideenzeichen oder alle diese verschiedenen Zweige der Versorgung zumal vollziehen. Normalerweise hat jede Person ansammelnd und nutzend an jedem der verschiedenen Zweige in dem Masse seines Berufes Anteil zu nehmen und zu erhalten. Hervorragenden Anteil nimmt die Familie an der Ansammlung und an der Hinterlassung (Vererbung von Bildung und Besitz).

Das Geld gibt die Macht, alle Arbeitsleistungen und alle Nutzungen, welche nicht durch Moral und Recht der freien, entgeltlichen oder unentgeltlichen Uebertragung entzogen sind, von irgend einer physischen oder juristischen Person, welche den Vorrat besitzt, auf eine andere zu übertragen. Geld ist jedoch kei-

neswegs das einzige Mittel, Vorräte in der einen Zeit zu sammeln und zu übertragen und Gegenleistungen zu einer anderen Zeit vom Empfänger des Vorrats hervorzurufen. Das Geld ist ein hervorragendes Mittel auch der Versorgung des Staats mit Besitzmacht; aber es ist keineswegs das einzige und allgemeine Mittel des Zeitumsatzes der persönlichen Kräfte und der Sachgüter; die Macht des Staats verlangt vielmehr, dass gewisse öffentliche Leistungen und Nutzungen dem freien Zeitumsatz entzogen bleiben. Was vom Geld als allgemeinem Planierungs- und Umsatzmittel im Raum gilt, gilt von ihm auch als allgemeinem Mittel der Fixierung und der Uebertragung in der Zeit.

Für die Versorgung ist die Art, wie die Ereignisse eintreten und aufhören, von nicht geringer Bedeutung. Es macht einen erheblichen Unterschied für die Versorgung durch Anhäufung und Hinterlassung, ob die Ereignisse immerfort und gleichmässig sich wiederholen, einmalig, ausserordentlich oder andauern und alltäglich oder ordentlich sind, ob sie im Falle der Wiederholung regelmässig, periodisch, oder unregelmässig wiederkehren, ob ihr Eintreten und Aufhören vorauszuerkennen und zu lenken, oder »zufällig« ist. Es ist von selbst einleuchtend, dass die Versorgung den ausserordentlichen, unregelmässigen und unbeherrschbaren Ereignissen gegenüber die grösseren Schwierigkeiten bietet und Notfallvorräte oder Reserven erforderlich macht; man darf nicht auf das Glück sich verlassen, sondern muss mit dem Unglück rechnen, wenn man versorgt sein will. Das Versicherungswesen ruht ganz auf dem Grund der Reserven.

Das Verhältnis der Uebernahme zur Hinterlassung der Ansammlungen ist verschieden. Entweder deckt sich das, was jede Person oder jede Generation einer Volks-, Einzel- oder Samtperson — zusammen — übernommen haben, mit dem, was sie hinterlassen, oder die Hinterlassenschaft deckt sich mit dem Ueberkommenen nicht, sondern zeigt einen Ueberschuss oder einen Fehlbetrag. Der eine Fall gibt den Beharrungszustand, der andere entweder Zunahme der Macht oder Abnahme der Macht. Im Beharrungszustand erstattet ein Volk das, was es von den Vätern übernommen hat, an die Enkel. Im Fortschritt hinterlässt es einen Teil der Frucht aus der Tätigkeit der laufenden Generation an die kommenden Geschlechter; im Rückschritt zehrt es von den Früchten der Vergangenheit, ohne den kommenden Geschlechtern Ersatz zu geben.

In keinem der drei Fälle vermag eine Person oder eine ganze Volksgeneration nur zu brauchen, was sie selbst geschaffen hat; jede ist historisch Schuldnerin und wird Gläubigerin; keine hat die Möglichkeit und keine den Anspruch, nur sich selbst zu versorgen und den Inhalt der Ansammlung ganz zu beziehen, daher auch keine Möglichkeit des »Rechts auf den vollen Arbeitsertrag« (vgl. m. Anzeige, Tüb. Ztschr. Ebendaselbst über den Zins als immanente Notwendigkeit in jedem nicht absolut beharrenden Gesellschaftszustand). Es besteht durch die Zeitverknüpfung vollständige Solidarität aller nacheinander kommenden Geschlechter, wie durch die Raumverknüpfung vollständige Solidarität der nebeneinanderwohnenden Personen besteht. Die Zeitbänder des Volkes spotten jedes Versuches der Zerreissung nicht minder als die Raumbänder.

Sämtliche Gemeinveranstaltungen — die der Kommunikation, des Rechts und der Moral, der Technik und der Oekonomik, der Wertungs-, der Raum- und der Zeitvorkehrungen — sind gleichsehr den Gemeinschaften und den Verkehren unumgängliches Bedürfnis. Ohne sie kann volklich nicht gehandelt werden.

Indessen kommen in den Gemeinschaften, in den Verkehren selbst weiter nur der Gemeinschaft, beziehungsweise den Verkehren gewidmete Einrichtungen hinzu. In den Gemeinschaften die Gestaltungen von Herrschaft (Führung) und Dienst, von Amt und Vertretung, Normierung und Verwaltung, in den Verkehren die Einrichtungen für Uebertragung des Verkehrs und Wertung der Dienste und der Besitzstücke.

Bei jeglicher Art von Gemeinschaften besteht für Herrschaft und Dienst, Amt und Vertretung, Normgebung und Verwaltung, eine geschriebene und ungeschriebene Verfassung. Die Verfassung ordnet sie alle. Das folgende Schema wird einen für diese Stelle zureichenden Ueberblick gewähren:

Die Vorstandschaft kann sein: alleinherrschaftlich — mehrherrschaftlich (kollegial):

aristokratisch (vorherrschaftlich),

demokratisch (massenherrschaftlich), uneingeschränkt, autokratisch (ohne Mitwirkung und Kontrolle einer Vertretung) — eingeschränkt (verfassungsmässig) geburtsadelsherrschaftlich: dynastisch — adelsständisch, — oder beruhend auf Ernennung, auf Wahl,

direkte — indirekte Wahl,

Volkswahl (Individualwahl) — Wahl durch Gemeinschaften als Wahlkörper.

Der Dienst kann sein: bureaukratisch — kollegial, real — territorial gegliedert, in Ueberordnung — in Koordinierung.

Die Vertretung kann sein: Plenarvertretung: Generalversammlung, das Volk als Abstimmungskörper u. A. —

Wahlvertretung oder Repräsentation: Beiwahl — Mitgliedschaftswahl,

direkte — indirekte,

beschränkte — allgemeine mit Vertretungsausschüssen, als Kontrollorgane — als Genehmigungsorgane.

Die Tätigkeit der Gemeinschaften ist:

nach dem Inhalt: Normierung (Gesetzgebung) — Ausführung.
Normierung in gleichberechtigtem Zusammenwirken von Vorstandschaft und Vertretung.
Leitung und Verwaltung unter Kontrolle und Genehmigung der Vertretung;

nach dem Verlauf: die Beschlussfassung auf Grundlage von Werterwägungen oder Beratungen (Debatten) — Ausführung durch den Dienst auf Grund von Vorerhebungen unter Vollzugseinleitung (Exekution) durch die Leitung.

Für die Verkehre bestehen besondere Einrichtungen für Wechselwirkung der Verkehrsparteien, sei es, dass die Verkehre unmittelbar — persönlich und Zug um Zug — sich vollziehen oder durch Vermittlung besonderer Vermittlungsorgane. Die Einrichtungen haben gleichsehr für die Verkehrsgeschäfte und für die Verkehrsverwertung, für Angebot und Nachfrage (Reklame), für die Verhandlung und den Schluss, für Leistung und Zahlung zu dienen.

Für die materiellen Verkehre kommen die Märkte jeder Art mit allen ihren Sondereinrichtungen einschliesslich der Handelsveranstaltungen, für die immateriellen Verkehre die Veranstaltungen oder Versammlungen, die Zuhörerschaft und die Zuschauerschaft in Betracht. In das System der Soziologie werden sie daher an dieser Stelle einzureihen sein.

Die Verkehrsveranstaltungen, die Märkte und die Vermittlungsgewerbe, die Geld- und Naturalverkehre sind soziologische Tatsachenkreise, welche über den Bereich der blossen Sachgüterversorgung des Volkes, also der Nationalökonomie, hinausreichen.

Die zur Kommunikation, zum Wirken, zum Recht, zur Macht,

zur Technik und Oekonomik, zur Wertgebung und Raumzeitbeherrschung organisierten Gemeinschaften und Verkehre erhalten (II B) besondere Gestaltung nach dem Gesittungszweck, welchem sie dienen. Hiedurch ergibt sich eine je nach der Höhe der Volksentwicklung einfachere oder reichere Gliederung besonderer Kulturorganisation, deren jede mit ihrem Personal und ihrem Besitzer in ihren Gemeinschaften und ihren Verkehren auf den besonderen Zweck angelegt ist.

Unter den Voraussetzungen der modernen Gesittung wird die oben (S. 145) entworfene Gliederung der Kulturkreise für die nationale Gesellschaft kaum verfehlt sein.

Man kann unterscheiden:

1. Das Versicherungswesen als Bekämpfung aller widrigen Konjunkturen (1. H. Absch.), gestützt auf die Organisation von Ansammlungen und Hinterlassungen von beweglichem Vermögen.

2. Die Veranstaltungen für Fortpflanzung, für leiblichen Unterhalt, für die Gesundheit von Menschen und Nutztieren (Hygieine). Die Veranstaltungen unter 2 haben es gemeinsam mit einem Dienst für Vorgänge physiologischer Inhalte zu tun und können daher zusammengefasst werden. Ihre Technik ist eine selbständige und rechtfertigt die Aufstellung eines besonderen Organsystems. Die übliche ältere Verstreuung teils in die Erörterung des Sicherheitswesens, teils in die Nationalökonomie wird aufgegeben werden können und sollen. In diesem Teil der Organisationslehre wäre auch voller Raum für die Frage der Inzucht und der Kreuzung gegeben, ohne dass man die Soziologie in politischer Anthropologie aufgehen zu lassen braücht [1]).

3. Für eine besondere Lehre von Anstalten der Sicherheit blieben immer noch die Einrichtungen für den Schutz des Vermögens gegen Naturschädigungen frei und für den Schutz von Personen und Vermögen gegen innere und äussere Feinde.

Es ist jedoch gestattet, und da meistens Heer und Flotte nicht bloss zur Abwehr bestimmt sind, wohl auch zweckmässig

4. den Anstalten der militärischen und der zivilen Zwangsgewalt einen besonderen Platz in der Organisations-

1) Die Bedeutung der »politischen Anthropologie« im Sinne der Schrift von *Woltmann* (vgl. oben 1903, S. 481) wird vom Verfasser nicht abgelehnt. Den Wert der erwähnten Schrift findet er übrigens mehr in der sehr instruktiven Darlegung des heutigen Standes der Selektionslehre als in der Behandlung der Rassenfrage.

lehre vorzubehalten. Man müsste denn vorziehen, mit Rücksicht darauf, dass alle Ausübung der Zwangsgewalt dem Staate vorzubehalten ist, sie in die Staatslehre zu verweisen.

5. Hienach erübrigt unter den Institutionen für materielle Volkszwecke immer noch dasjenige, was wir die Sachgüterversorgung des Volks oder die Volkswirtschaft genannt haben. Was hierüber in »Bau und Leben« gesagt ist, glaube ich aufrecht erhalten zu können, auch wenn das Bild und Wort »Sozialstoffwechsel« den Verächtern der biologischen Analogie vollständig preisgegeben werden soll. In »Bau u. L.« (2. A. II, 192—343) ist eingehend gehandelt vom Wesen, den Grundbegriffen, Hauptbegriffen, der sozialen Wertbestimmung, den Betriebsformen, der Entwicklungsgeschichte der Volkswirtschaft, der Volkswirtschaft der freien Konkurrenz, dem Kapitalismus und den sozialistischen Bestrebungen.

Zu den Sonderveranstaltungen für die materiellen kommen jene für die immateriellen Kulturinteressen hinzu. Dazu gehören einmal

6. die Organisationen für Unterricht (Schule), Fortbildung und Erziehung. Es wäre nicht ausgeschlossen, diesen Gegenstand in den Bereich der Zeitveranstaltungen zu ziehen; denn Anhäufung und Ueberlieferung von Bildung ist das Ziel dieser in »Bau und Leben« (2. A. II, 352 ff.) selbständig gestellten Volksinstitutionen, in deren Mittelpunkt die Volks-, die Mittel- und die Hochschule stehen.

7. Ein siebentes Organsystem ist dasjenige der Wahrnehmung und der Beobachtung, der Forschung und der Wissenschaft. Es berührt sich namentlich in den Hochschulen mit dem vorigen, ohne doch damit zusammenzufallen (Privatforschung, Vereinsforschung, Akademien). An dieser Stelle ist den Ausführungen von »Bau und Leben« (2. A. II, 365 ff.) nichts beizufügen.

8. Weiter halte ich als besonderes Organsystem dasjenige der Veranstaltung für die sämtlichen schönen Künste (Kunst im e. S.) und für die schöne Literatur im ganzen fest, wie es in »Bau und Leben« geschehen ist (2. A. II, 376 ff.). Eine Erweiterung wird weiter unten die Lehre von der schönen Kunst dadurch erfahren, dass sie neben der Sprache als Gefühlsband der nationalen Gesellschaft gewürdigt wird (u. S. 165).

9. Dem Kunstleben steht nahe die Geselligkeit (Bau

und Leben 1. A. II, 344 ff., 1. A. IV, 73 ff.). Sie liesse sich auch als Organisation des immateriellen Verkehrs in Verknüpfung mit der Gemeinschaft für immaterielle und materielle Volksgenüsse darstellen. Sie ist von Kunst durchtränkt, und man kann in die Versuchung kommen, die Betrachtung der Geselligkeit mit der Betrachtung des ästhetischen Volkslebens zu verschmelzen. Die Geselligkeit reicht jedoch über die Bereiche des immateriellen Verkehres hinaus, indem sie zugleich Sphäre eines Teils des materiellen Genusses ist. Sie ist überdies hauptsächlicher Boden der persönlichen Wertungen, der Selbstwertung durch Schmuck und Glanz und der Wertung (Preisung und Festfeier) durch andere. Der Verfasser hält deshalb daran fest, der Geselligkeit selbständige Stellung in der Soziologie des Volkes einzuräumen. Und ebenso

10. den Veranstaltungen für die Religion, welche für die Abendländer in der christlichen Kirche gipfeln, ohne darin aufzugehen. In beiden Auflagen von »Bau und Leben« ist die Kirche eingehend gewürdigt (2. A. II, 397 ff.). Hier wird weiter nochmals zu betonen sein, dass die Kirche in hervorragendem Grade auch als Anstalt eigenartiger Wertungen, nämlich teils in der Kirchenzucht vom Standpunkt der religiösen Moral, teils im Kultus als Gottesverehrung sich erweist.

B. Die Verknüpfungen und Verknüpfungsmittel der nationalen Gesellschaft.

Die »Bänder« und »Bindemittel« der nationalen Gesellschaft werden (vgl. o. S. 145) ähnliches Interesse in Anspruch nehmen dürfen, wie jene Kräfte, welche im Universum die Himmelskörper, im Leibesleben die Gliedbestandteile im Zusammenhang erhalten. Man wird sich aber bezüglich der Bänder und Bindemittel des Volkskörpers mit besonderer Vorsicht einer mechanischen Betrachtung enthalten müssen. Nicht von besonderen Kräften, welche von aussen die Gliedteile verknüpfend umschlingen, sondern von solchen, welche aus den eigenen Antrieben der Teile — im Spiel ihrer Wechselwirkungen, des äusseren und inneren Verkehrs — sich äussern, kommt der sichere Zusammenhang und die Harmonie der Bewegung. Der soziale Kosmos ist und bleibt Erzeugnis der sittlichen Wechselwirkung aller seiner Teile, wie der Makrokosmus immer das Produkt der physikalischen Wechselwirkung sämtlicher Himmelskörper bleibt.

Als Hauptverknüpfungen sind bereits namhaft gemacht: die Verknüpfung durch Sprache und Kunst, sodann die Verknüpfung durch Recht und Moral, weiter jene durch die Macht als Grund aller Führung in Gemeinschaften und Verkehren, die Verknüpfung durch Technik und Oekonomik, ferner die Verknüpfung durch persönliche und besitzliche Wertung (Preisung und Preis), endlich die raumzeitliche Verknüpfung.

Am meisten erkannt und anerkannt sind die Bindekräfte des Rechtes und des Rechtszwanges durch die Rechtspflege. Die verknüpfende Macht des Rechts und dessen, was zuerst vor, alsdann neben dem Rechte ist — nämlich der Sitte — ist in »Bau und Leben« so bestimmt nachgewiesen worden, dass ich mich auf das Zitat aus Schiller beschränken kann: »Gerechtigkeit ist der kunstvolle Bau der Welt, wo Eines Alles Eine hält, wo mit dem Einen Alles steigt und fällt« (B. u. L. 1. A. S. 624). In jedem Vertragsschluss nimmt jede Einzelperson Anteil an der Verknüpfung durch das Rechtsband, in jeder Gemeinschaft wirkt das einzelne Mitglied für das Recht der Gemeinschaft in der Vertretung.

Die ausschliessliche Betonung aber des Rechtes als Macht harmonischen Handelns von seiten aller Personen ist schon darum unzureichend, weil der verknüpfende Einfluss der Sittlichkeit, die aus dem Innern oder Gewissen eines Jeden wirkt, übersehen sein würde. Die allverbindende Kraft der Moral ist jedoch in »Bau und Leben« ebenfalls so nachgewiesen, dass an dieser Stelle nichts hinzuzufügen wäre. Wenn Aristoteles bemerkt: »Gerechtigkeit und Tugend« seien »wohl dasselbe, aber in verschiedener Form«, »die Tugend auf andere bezogen« sei »Gerechtigkeit«, letztere »die Tugend als fremdes Gut«, so ist eben das Vorhandensein der Tugend vorausgesetzt. Die Tugend muss da sein, damit sie im Recht das Gut je eines andern werden könne. Alle Veranstaltungen, welche moralische Gesinnung erzeugen und Unmoral bekämpfen, wirken nicht minder als die Gesamtheit der Rechtserzeugung und der Rechtspflege als Bänder der nationalen Gesellschaft.

Auch mit der Moral sind nicht alle Verknüpfungen des Volkskörpers zur Anschauung gebracht. Viel zu wenig allgemein erkannt ist es, dass die Macht als Grundlage der Gewalt in allen Gemeinschaften und als Grundlage der Führung in allen Verkehren weitere Schwerpunkte einheitlicher Gruppierung aller

Willen erzielt. Sie ermöglicht immerfort Bewegungsgleichgewicht durch Wechselwirkung zwischen den Gewalten und den Verkehrsparteien. Die Macht ist zwar grundverderblichen Missbrauches fähig, vermag den Volkseinklang zu stören und zu zerstören, hat ihn oft genug auch wirklich zerstört, aber an und für sich ist sie nicht zu verwünschen und lässt sich auch nicht wegverwünschen. Bei Betrachtung der Machtorganisation ist es anschaulich geworden, dass die Machtträger selbst durch die Wechselwirkung mit der Vertretung im Schach gehalten werden. Die stärkste Macht ist diejenige des ganzen Volkes in seiner individuellen Handlungsfähigkeit und diese stärkste Macht, der Staat, hat für die Regel nicht bloss Stärke sondern auch Interesse genug, die Sondergewalten im Frieden zu halten. Macht ist die Grundlage und Grösse auch der internationalen Harmonie (s. u. S. 185).

Man mag die Macht, wie sie einst durch Erblichkeit der Würden und Besitze befestigt war, für heute bis auf die letzten Reste ablehnen, so kann doch die radikalste Demokratie bei einigem Nachdenken sich nicht verbergen, dass Macht es ist, was allgemein Freiheit und Gleichheit verbürgt. In unseren Tagen ist es zwar nicht die erbliche, wohl aber die durch Vereinigung (viribus unitis) immer neu geschaffene Macht, was den Massen selbst Zusammenhang und durch Zusammenhang unter sich Macht auch im Staate verleiht. In jeder einzelnen Gemeinschaft ist es doch nur die Macht, wenn nicht des Besitzes, so der Person und ihrer Bildung, worauf die Uebertragung der führenden Gewalt beruht. Durch Sammlung der dienenden Personen unter Gewalten ergibt sich und erhält sich eine Gliederung des ganzen Volkes.

Allgemein ist die volksverknüpfende Wirkung der Technik und der Oekonomik erkannt. Indem jeder technisch den Beruf übt, welcher ihm das erfolgreichste Können ermöglicht und indem er durch Wirtschaftsführung — unter mindester Aufopferung bei höchstem Nutzen — seine Lebensleistung im ganzen zum höchsten Erfolg zu bringen sucht, macht er sich zum Glied des Ganzen und strebt an jene Stelle im ganzen, wo er am meisten wirkt. Volkverknüpfende Wirkung äussert die privatwirtschaftliche Beteiligung an Gemeinschaften und Verkehren fast noch stärker als die Beteiligung an öffentlichen Gemeinschaften und Verkehren. Die Erkenntnis der volksverknüpfenden Wirkung von Technik und Oekonomik ist vorzüglich schon durch

v. Thünen beobachtet worden.

Verknüpfung wird auch durch alle Art der Wertung bewirkt. Die klassierende Kraft des Preises ist allgemein erkannt und anerkannt. Aber auch die persönliche Wertung, Ehren und Würden, sichern Ordnung und Harmonie der Gesamtbewegung, wenngleich nicht immer die beste und gerechteste.

Gewaltige Wirkung als Bänder und Bindemittel äussern die Raum- und die Zeitveranstaltungen. Es geschieht durch ortschaftliche Aneinanderdrängung und durch eine die Zerstreuung überwindende Vereinigung im Raum, sodann durch Vorsorge und Versorgtsein in der Zeit. Das Niederlassungs- und das Transportwesen einerseits, das Ansammlungswesen und Hinterlassungswesen andererseits dienen hervorragend dem Zusammenhang der nationalen Gesellschaft, ganz besonders seit Ausbildung des Nachrichtentransportes und seit der Organisation des Spar-, Bank- und Versicherungswesens. Beiderlei Veranstaltungen sind vom Volke selbst geschaffene Verknüpfungen. Die Volksgenossen suchen — Mann für Mann — den günstigsten Standort auf oder halten ihn fest. Alle sind als Erblasser und als Erben tätig, die Kontinuität des Volkes in der Zeit zu sichern.

Die mächtigsten aller Bänder nationaler Gemeinschaft sind Volkssprache und nationale Kunst. Sie seien zuletzt aber ausführlicher hervorgehoben! Der Wirkung nach kämen sie obenan zu stehen.

Die geistige Einheit und Zusammengehörigkeit aller Angehörigen eines Volkes, sein Gesellschaftsbewusstsein, verkörpert sich in der Sprache und in den Werken der Kunst; Kunst ist hiebei als Inbegriff der sog. schönen Kunst im Gegensatz zu der Technik und zum Inbegriff der sog. nützlichen Künste gedacht. In der Sprache hat und äussert ein Volk übereinstimmend sein Vorstellen, in der Kunst sein übereinstimmendes Fühlen.

Sprache und Kunst sind längst Gegenstand besonderer, mit verschwendrischer Aufwendung von Geist und Fleiss angebauter Wissenschaften in der Philologie und in der Aesthetik geworden. Ob aber diese Wissenschaften ihren Gegenstand zugleich nach ihrer hervorragend soziologischen Bedeutung hinreichend gewürdigt haben, kann bezweifelt werden. Selbst einen Laien in Philologie und Aesthetik, was der Verfasser ist, will bezüglich des interessantesten, aber auch schwierigsten Teiles beider Wissenschaften — nämlich bezüglich der Untersuchungen über den

Ursprung der Sprache und über den Grund des Gefallens — einiges Bedenken darüber beschleichen, ob man sich genugsam auf den Standpunkt der Betrachtung von Sprache und Kunst als verkörperten Gesellschaftsbewusstseins, als zweier Bänder geistiger Volksverknüpfung gestellt habe. Verfasser hat den Zweifel an der soziologischen Zulänglichkeit der fraglichen Untersuchungen nicht völlig loswerden können, obwohl er jene Untersuchungen teilweise bewundert.

Sprache und Kunst werden als geistige Bänder des Volkskörpers dem wissenschaftlichen Blick zunächst auffällig, insofern sie die Mitteilung von Gedanken und Gefühlen gestatten, Mittel sind, um alle oder viele zu demselben Vorstellen, Fühlen und Wollen zu bringen. Das ist aber nicht das einzige, was sie zu Bändern des Volkskörpers macht. Durch ihre Sprache und ihren ästhetischen Besitz sind alle Glieder des Volks geistig eins, innerlich zu gleicher Art des Wollens, Fühlens und Denkens verschmolzen, haben sie real ein gemeinschaftliches Bewusstsein, das Volksbewusstsein. Was die verknüpfende Kraft der Sprache und der Kunst ausmacht, liegt also nicht allein daran, dass die Volksangehörigen dieselben Worte sprechen, in denselben Bildern sich ihre Gefühle mitzuteilen vermögen, sondern dass sie darin logisch und ästhetisch aufeinander gestimmt sind. Mit der lebendigen Sprache und mit dem lebendigen Kunstgefühl waltet für ein bestimmtes Volk zu bestimmter Zeit derselbe Geist in allen; durch Volkslied, Volkstanz, Volksdenkmal, Volksgedicht geraten alle Angehörigen in dieselbe Stimmung. Beide, Sprache und Kunst, sind nicht bloss Mittel der Aeusserung des Volksbewusstseins, sondern selbst verkörpertes Gesellschaftsbewusstsein. Mit dem ganzen geistigen Fortschreiten oder Rückschreiten des Volkes werden sie reich oder verarmen sie, vervollkommnen oder verschlechtern sie sich, siegen oder unterliegen sie. Auch in den genetischen Untersuchungen über Sprache und Kunst wird man sich aber davor zu hüten haben, auf der Eselsbrücke der Annahme eines ursprünglichen Darstellungstriebes des menschlichen Geistes stehen zu bleiben. Der menschliche Geist, die Vernunft, ist nicht zuerst fertig geworden, um hernach ein Darstellungsbedürfnis zu empfinden, sondern — das wenigstens hat die bewunderungswürdige Arbeit der genetischen Sprachforschung von *Steinthal* an festgestellt — Vernunft und Sprache sind mit einander in dem Menschen als fortschreitend

gesellschaftliche Wesen geworden. Das Darstellen in denselben Worten und Gebilden hätte auch keine Wirkung, wenn nicht die Darsteller und die Empfänger der Darstellung in gemeinsamem Volksbewusstsein zusammenhingen (vgl. 2. Hauptabschnitt).

Die Sprache wirkt nicht in derselben Weise verknüpfend wie die Kunst. Sie gibt vorwiegend die intellektuelle, gedankliche Verknüpfung und die Sprachwissenschaft kann mit Grund Philologie genannt werden. Freilich kann die Sprache auch Gefühle beschreiben. So angewendet wie es in der Dichtkunst geschieht, dient die Sprache der künstlerisch schaffenden Phantasie als Mittel, wie umgekehrt im Lehrgedicht die Poesie eine in den ästhetischen Apparat des Versmasses und des Reimes verkleidete Verstandessprache sein kann. Im allgemeinen ist es so, dass die Volkssprache verkörpertes Verstandesbewusstsein eines Volkes ist, während die Werke der Künste dem Volksgefühle Gemeinsamkeit und gemeinverständlichen Ausdruck geben. Verstand und Gefühl sind zwei gleich wesentliche Sphären des Volksbewusstseins, Sprache und Kunst daher bei aller Verschiedenheit, jede in ihrer Art, ein wesentliches Band geistiger Verknüpfung des Volkskörpers. Wenn in der Sprache jeder Volksgenosse, wie man gesagt hat, »laut denkt«, bezw. beim Denken »leise spricht«, so wird beim Produzieren und Geniessen von Kunstwerk von jedem Volksgenossen in derselben Weise »laut« oder »sichtbar gefühlt«.

An und für sich gibt es verschiedene Mittel, den Gedanken und Gefühlen Ausdruck zu geben. Ausser dem Sprachlaut dienen hiezu die Gebärde, das Signal, selbst die Betastung. Bei allen Völkern ist dennoch die artikulierte Lautsprache zur Sprache schlechthin geworden. Unter Sprache versteht man die Volkssprache und unter dieser die artikulierte Wortsprache, welche die ganze Geistesarbeit oder die Volksvergangenheit zu gemeinverständlichen Begriffen verdichtet hat. Diese Verdichtung kann nicht immateriell genug sein. Der immateriellste Ausdruck von Gedanken ist das unbildliche Wort. Je logischer der Menschengeist geworden ist, desto mehr musste die artikulierte, gedankenlautliche Sprachweise zur Geltung kommen, die Logik hat sich am Logos (Wort), das Wort an der Logik emporarbeiten können. In Worten kann man wirklich ebenso laut denken als still sprechen. Und nicht bloss für Zeitgenossen! Mit Hilfe der Ueberlieferungsmittel können die Gedanken an die spätesten Ge-

schlechter gelangen. Die artikulierte Lautsprache ist das geeignetste Band des gedanklichen Volksbewusstseins zugleich in Raum und Zeit. Mit dem Wort entflieht der Gedanke in einem Hauch über den »Zaun der Zähne« zum Ohr des Nächsten und erleidet auch, wenn er dem Auge des späten Lesens durch Schrift oder Druck vors Auge tritt, eine Trübung nicht.

Die Sprache ist soziologisch immer als lebende Sprache zu denken. Die lebende oder wirkliche Volkssprache stimmt mit der Schriftsprache nicht streng überein. Jene klingt an verschiedenen Orten dialektisch, ja fast aus jedem einzelnen Mund verschieden, und von der ganzen Sprache hat jedes Individuum nur so viele Worte auf der Zunge, als es eben nach seiner Stellung in der Gesellschaft zu reden hat. Die Einheit der Volkssprache ist nicht Monotonie und kann das niemals werden. Die Ursache der verschiedenen Klangfarbe liegt nicht bloss in der physiologischen Gewöhnung der körperlichen Sprachwerkzeuge, sondern in der geistigen Eigenart der verschiedenen Individuen, Volksschichten und Einwohnerschaften.

In der dialektischen Abwandlung jeder Volkssprache kommt die für verschiedene Bevölkerungsschichten und Landesteile verschiedene Färbung des Volksbewusstseins zum Ausdruck. Die Färbung wird trotz ihrem fortgesetzten Wandel überall auf weit zurückreichender Ueberlieferung beruhen. In der Erscheinung der Dialekte wird ein weiterer Beweis dafür zu erblicken sein, dass die Sprache nicht eine äusserlich an das Volksbewusstsein herangekommene Signalverabredung ist, sondern die geistige Einheit des Volkes darstellt. Innerlich verschmolzen sind nur die Angehörigen eines Volkes, wie es zu bestimmter Zeit an einem bestimmten Orte lebt.

Daher lässt sich auch nicht eine »Weltsprache« dadurch erzeugen, dass man die gleichbedeutenden Worte verschiedener Volkssprachen durch einheitliche Laute ersetzt, wie es in dem »Volapük« des badischen Landgeistlichen vorgeschlagen worden ist. Jede Sprache kann nur mit ihrem Volkstum wachsen und abnehmen. Die Sprachen der weltherrschenden Völker werden die verbreitetsten werden. Die einzige Weltsprache ist so lange ein Traum, als es nicht das einzige Weltvolk gibt; ein solches lässt sich jedoch überhaupt nicht absehen. Was man Weltsprachen heisst, sind auch nur Sprachen, welche von bestimmten Volksschichten — Diplomaten, Kaufleuten, Gelehrten, Missionären,

Offizieren — bei verschiedenen Völkern verstanden werden. Die Sprache, d. h. die lebende oder Volkssprache ist und bleibt verkörpertes Volksbewusstsein, und zwar vorwiegend das verkörperte gedankliche Bewusstsein eines bestimmten Volkes zu bestimmter Zeit, und eben weil sie das ist, das Volksbewusstsein aber den Volkskörper zusammenhält und bestimmt, ist sie ein heiliges Eigentum des Volkes, das Wahrzeichen, ja das Wesen der Nationalität.

Die verknüpfende Kraft der Sprache hat eine gewaltige Verstärkung durch äussere Hilfsmittel, erst durch die Schrift, dann durch den Druck erhalten. Gedanken, welche vom Munde zum Ohre gehen, sind weder einer grossen Ausbreitung im Raum unter viele, noch einer reinen Uebertragung in der Zeit versichert. Die Schrift, namentlich aber der Druck in seiner technischen Entfaltung durch die polygraphischen Gewerbe und Handelszweige hat denselben Gedanken fast unbeschränkt verbreitungsfähig und überlieferungsfähig gemacht, Literatur erzeugt. Das mächtigste Werkzeug der literarischen Volksverknüpfung ist die Tagespresse geworden. Die Soziologie wird die gewaltigen technischen Hilfsmittel der Sprachverknüpfung zusammen mit der Sprache besonders zu würdigen haben. Den Ausgang der Entwickelung haben die Hilfsmittel der Sprachverknüpfung von den äusseren Veranstaltungen für die Verknüpfung vieler durch die Rede genommen. Kanzeln und Hörsäle aller Art sind vor Gutenberg gewesen. Auch nach der Erfindung der Buchdruckerkunst haben die Auditorien aller Art an Bedeutung absolut nicht ab-, sondern nur immer mehr zugenommen.

Man ginge zu weit, wenn man sagen wollte, die Sprache wirke nur für gedankliche Verknüpfung der Bevölkerung, von welcher sie gesprochen wird. Gewiss aber ist, dass die Sprache nicht ausreicht, das ganze Volksbewusstsein zu umfassen und zu vermitteln. Dem Volksgefühl oder Volksgemüt ist eine besondere Sprache und diese das zweite mächtige Geistesband geworden. Das ist »die Kunst« als Inbegriff aller schönen Künste, — in der Rhetorik und in der Poesie ist die Sprache selbst Mittel der Kunst. Die Kunst ist unentbehrliche Ergänzung, das zweite Hauptstück der geistigen Volksverknüpfung, und in diesem Sinne war hier von dem sprachlich-ästhetischen Gesellschaftsbande die Rede. In seinen Kunstwerken, Monumen-

ten, Kunstbauten, Liedern, Tondichtungen, Tänzen, seiner schönen Literatur und, wenn man zu den Kunsterscheinungen die naheverwandten Spiele hinzufügen will, in seinen Spielen findet ein Volk geniessend eine und dieselbe Gemütstimmung unter gemeinsamem Schauen, Hören, Sichbewegen. Es hat gemeinsamen Stolz auf die Hervorbringung der Meister in jedem Zweige seiner Kunst. Kaum wird bestritten werden, dass die Kunst ein zweites geistiges Band des Volkskörpers von eigenartiger, mächtiger Wirkung ist.

Der Kunst haben dann auch die Völker ebenso bereitwillig wie der Sprache besondere Hilfsmittel zur Verfügung gestellt: in Galerien, Auf- und Ausstellungen, Theatern, Konzertsälen. Die Anwendung der reinen Kunst auf die Verschönerung der alltäglichen Gemeinschaften und Verkehre hat im Kunstgewerbe und Kunsthandel eine Organisation erlangt, welche den polygraphischen Hilfsmitteln der Volkssprache an die Seite gestellt werden darf.

Worin besteht die eigenartige Wirkung aller Künste? Die Antwort ist längst gegeben: im Gefallen, im Schönsein der Werke jedes Kunstzweiges.

Schwerer ist zu sagen, weshalb gerade die Mittel, welche jede Kunst anwendet, ein Gefallen hervorrufen. Die Wissenschaft, welche sich auch mit der Auffindung der Ursachen des Gefallens befasst, die Aesthetik, steht heute noch vor ungelösten Rätseln. Männer von hervorragender Kenntnis der Aesthetik vertreten die Ansicht, dass die Aesthetik als Wissenschaft trotz bewundernswertem Aufwand an Geist doch nur sehr wenig erreicht habe. *Schurtz* erlaubt sich den Zweifel, ob die neuerdings eingeschlagene historische Richtung der ästhetischen Forschung einen befriedigenden Abschluss ergeben werde. Die Schwierigkeit liegt wohl darin, dass die Kunst — selbst Gefühls- und Phantasie-, nicht Gedankenschöpfung — ihrer Natur nach spröde für die Wissenschaft ist. Der schwäbische Zimmermeister hat es sich zu leicht gemacht, indem er dem schwäbischen Aesthetiker auch kurzweg das Geheimnis enthüllte: »was mir gefällt, ist schön, und was mir schmeckt, ist gut«. Hier aber genügt es zu sagen: in den Leistungen der Kunst äussert sich das Gefühl mittelst der frei gestaltenden Phantasie. Die Kunst ist nicht Verstandes-, sondern Gefühlssprache. Was sie freigestaltend, sozusagen spielend äussert, befriedigt das Gemüt in dem Masse mehr, als es

den von der Kunst verkörperten Phantasiebildern gelingt, die Empfindung der Freiheit gegenüber dem Druck und der Monotonie des Lebens zu verschaffen, das Herz überströmen, den Verstand aber ruhen zu lassen, die Stimmung eines gewissen geistigen und körperlichen Kraftbewusstseins zu erzeugen, Abwechslung zu bieten. Die Kunst ist nicht »göttlich«, auch nicht die einer Diva, aber sie schafft Genuss, Erholung von den Mühsalen und dem Drange der Arbeit für das Publikum. Dass die Künstler gerne mitgeniessen und nach alter Erfahrung besonders viele Schmarotzer stellen, ist volkspsychologisch leicht zu verstehen.

Es sind nicht bloss die reinen Kunstwerke, deren Schauen und Hören der ästhetischen Verknüpfung dient. Dieselbe, jedoch viel allgemeinere und stündliche Wirkung hat das Schöne, was die angewandten Künste über die ganze äussere Erscheinung der Personen und des Besitzes in Fülle ausgiessen. Die Freude am Schönen ist eine allgemeine und grosse. Jeder liebt es, durch seine Person, durch seine Bewegungen zu gefallen. Die schöne Erscheinung kann daher Massenerscheinung werden. Die ganze Gesellschaft, jede Schicht in ihrer Weise und nach ihrer Rangstufe strebt nach Schönheit im »Aeusseren« der Person und des Besitzes.

Das Streben nach der schönen Erscheinung ist nicht bloss überhaupt allgemeine, sondern einheitliche Massenerscheinung, allgemeines Streben nach demselben ästhetischen Werte. Dieses Streben äussert sich, solange die Gesellschaft starke Unterschiede und lokale Abgelegenheit zeigt, notwendig in einer Mannigfaltigkeit von Gestaltungen des Aeusseren, welche desto mehr beharren, je mehr die sozialen Unterschiede befestigt sind. Das einheitliche ästhetische Auftreten äussert sich jedoch indes in einer Zeit der individuellen Nivellierung und der Aufhebung lokaler Abgeschlossenheit durch den Verkehr. Alsdann ergibt sich die ästhetische Einheitsströmung der Mode, welcher alle folgen. Bei dem Schönheitsbedürfnis nach gefallendem Kontraste ergibt sich in der Mode auch ein rascher Wechsel, soweit diesen die Technik ökonomisch gestattet.

Die Kunst wird ihrem Wesen nach notwendig auch ein Mittel der Macht und der Wertung. Man wird die volksverknüpfende Kraft der Kunst doch nicht ganz erfassen, wenn man nur in Betracht ziehen würde, dass das Schöne allgemein gefällt und gemeinsam genossen werden kann. Man

wird auch zu beachten haben, dass das Schöne Mittel ist, anderen zu gefallen und Eindruck auf andere, insbesondere auf die Massen des Volkes zu machen. Die schöne äussere Erscheinung, welche die angewandten Künste geben, einerseits, andererseits die Pflege der reinen Kunst sind Mittel, den eigenen Wert zu demonstrieren und fremden Wert sich bezeugen zu lassen, Ansehen zu gewinnen und Macht zu stärken. Hierdurch eben wird die Kunst auch Macht- und Wertungsmittel.

Die geschichtliche Wirkung und Geltung der Kunst wäre nicht voll zu verstehen, wenn man nicht beachten wollte, dass die Kunst Mittel ist, andere, welchen man gefallen will und wirklich gefällt, an sich zu knüpfen. Alles Gefallen und Gefallenfinden bei anderen ist ästhetisches Fesseln. Bedarf es tatsächlicher Belege für die mächtige Bedeutung der Kunst als Mittel der Machtbekundung? Solche Belege sind mit Händen zu greifen. Die Absicht, in Putz, Kleidung und Luxus jeder Art seinen eigenen Wert auszudrücken und zu geniessen, dabei den Mächtigsten und Reichsten möglichst nahe zu erscheinen, ist so offenbar wie die Tatsache, dass auch die Mächtigsten, welche dem Bildhauer, Historienmaler, Dichter, Tondichter, Medailleur Mäcenaten sind, — noch einer anderen Absicht als jener der Kunstförderung — dem Machtzweck fröhnen.

Es sind namentlich zwei grosse Gebiete gesitteten Volkslebens, — Geselligkeit und Religion — welchen die Kunst als Mittel der Wertung dient.

Die Geselligkeit ist wechselseitiges, namentlich gemütliches Geniessen und Sichgeniessenlassen, persönliches Werten anderer und Gewertetwerden durch andere. In ihrer einfachsten und alltäglichen Ausübung wird daher Geselligkeit Boden der ästhetischen Genüsse, und bei den Festen aller Art gipfelt sie in Darbietung von Kunstgenüssen. Die Geselligkeit leistet aber ihrem Wesen nach vorwiegend gemütliche Verknüpfung. Die reinen und die angewandten Künste vermögen daher durch die Reize, welche sie aller Geselligkeit verleihen, in grösstem Umfang und mit gewaltiger Wirkung der geistigen Volksverknüpfung zu dienen.

Die Künste sind nicht minder mächtige Hebel des Volksglaubens, Mittel des Gottesdienstes. Das, was gedanklich nicht mehr fassbar und sprachlich, d. h. als buchstäbliche Wahrheit nicht mehr auszudrücken ist, der Glaubensinhalt, lässt sich noch dichterisch darstellen. Gott zu preisen hat die Kunst noch

Mittel, wo Buchstabenwahrheit der Worte versagt, namentlich in der Musik, welche die tiefsten Tiefen des Gemütes rührt, wie sie die Sinne zu kitzeln vermag. Wo das Wort aufhört, wo »Unaussprechliches« dennoch ausgedrückt sein will, geben die Künste dem Schauen und Ahnen noch Befriedigung.

Zweite Hauptabteilung: Zur synthetischen Soziologie. Die Einheit und Unteilbarkeit der nationalen Gesellschaft.

Das Volk ist ein unteilbares Ganzes in doppeltem Sinne: Durch den allwechselseitigen Zusammenhang aller Teile im Volksbewusstsein und durch eben solchen Zusammenhang in allen seinen Veranstaltungen und Funktionen.

Dem Volksbewusstsein fehlt zwar ein zentrales Nervensystem. Es ist abermals bewusste Tat und nur bewusste Tat, geistige Kommunikation in Gemeinschaften und Verkehren, was unter Benützung der individuellen Nervenkräfte geistiges Gesamtwirken erreicht (1903, S. 487). Ein Ungedanke ist es, an ein besonderes Nervensystem des Volkes zu denken. Das Volk als durchaus geistiges Wesen kann selbst keine Physiologie haben, sondern wirkt durch freie Benützung der individuellen Nervenkräfte für die Zwecke der Gemeinschaften und der Verkehre. Der Abmangel eines eigenen Nervensystems im Volkskörper schliesst nicht aus, dass es Personen als Träger von Zentralbewusstsein — in jedem Hauptbereiche der Gesittungen je die dirigierenden Organe — gibt. Geistiger Zusammenhang aller verschiedenen Zentralorgane unter einander und ihre Zusammenfassung für einheitliches Wollen und Handeln, zentrale Willensorganisation, ist dem Volke wirklich gesichert. Die Einheit und Unteilbarkeit des Volkes ist eine Tatsache, zwar in keiner Hinsicht Tatsache der »physiologischen Psychologie«, aber reine soziologische Tatsache.

Einheit und Unteilbarkeit ist aber auch körperlich gegeben, denn es besteht allgemeine anstaltliche Verknüpfung und funktionale Wechselwirkung sämtlicher Gliedbestandteile.

Die Unteilbarkeit ist nicht in der Weise zu verstehen, dass gar kein Glied und keine Gliedfunktion wegfallen kann, ohne den völligen Untergang des Volkes herbeizuführen. Der menschliche Leib stirbt nicht notwendig, wenn ein Glied wegfällt, für welches



ein anderes eintreten kann; die Wissenschaft hat die Möglichkeit der Stellvertretung selbst am Zentralorgan, dem Gehirn, als eine Hauptsache der Gehirnphysiologie nachgewiesen. Dass ein Individuum am Leben bleiben kann, wenn ein Glied amputiert wurde, ist eine allbekannte Tatsache; sie hat dennoch niemand veranlasst, die gliedliche Unteilbarkeit des Leibes und Leibeslebens überhaupt in Abrede zu ziehen. Unteilbar ist die Volksgemeinschaft analog im vollsten Sinne wie die physiologische Lebensgemeinschaft; Organsysteme können nicht ganz und ohne die Möglichkeit der Vertretung durch verwandte Organe entfallen, gewisse Zentralorgane dürfen nicht verloren gehen, ohne dass das Ganze unterginge. Ein Volk, das, wenn auch krank, dennoch soll fortleben können, mag wohl, was Leute, Land und Sachgüterbesitz betrifft, peripherische Teile verloren haben, volks-, land- und besitzärmer geworden sein, aber es darf nicht die zentralen Organe seines Wollens und Handelns, nicht die Zentralteile des Territoriums, die Herzkammern des Güterumlaufes, geschweige denn die Bevölkerung, das Land, das Volks-Vermögen ganz verlieren, ohne zu Grund zu gehen.

H. Spencer hat sich bei einer Vergleichung der seelischen Organisation organischer und sozialer Körper aufgehalten, die m. E. gar nicht in Frage kommen kann. Ihm ist aufgefallen, dass das Bewusstsein in der Gesellschaft nicht so fortschreite, wie im Tierreich. Bei den Tieren seien bestimmte Glieder Organe des Fühlens und Denkens, die andern aber völlig empfindungslos, während im sozialen Körper das Bewusstsein nicht auf einen Teil der Organe beschränkt, sondern über das ganze Aggregat verteilt sei, so dass jeder Teil unabhängig vom dirigierenden Zentralorgan (Regierung) Entscheidungen treffen könne. Ob im Tierorganismus einzelne Organe — im kleinsten die Zellen — ohne jede eigene Empfindung sind, ist unkontrollierbar, Tatsache ist, dass es im Volkskörper, in den Gemeinschaften Oberhäupter und in den Zentralgewalten des Staates eine nationale Oberhauptschaft gibt. Nur Physiologie und Anatomie ist daher nicht und kann nicht sein. Eben weil die biologische Analogie für mich nie und nirgends Homologie gewesen ist, blieb ich davor bewahrt, das volkliche und das tierische Bewusstsein in den *Spencer*'schen Gegensatz zu stellen. Tatsache ist, dass im Volk nicht bloss Kollektivbewusstsein der Teile von einander und jedes Teiles von sich besteht, sondern auch ein Zentralbewusstsein — was das Wollen betrifft in der Regierung — wenn gleich die Masse der sozialen Bewegungen ausserhalb des Zentralbewusstseins, abläuft und die meisten Reize nicht über die Schwelle des Regierungsbewusstseins treten (vgl. 1903, S. 487 ff.). *Spencer* ist infolge seiner Ueberschätzung des sekundären Momentes wechselseitiger Abhängigkeit einer doppel schiefen Auffassung verfallen. Er wirft einmal das Bewusstsein, das jedes Individuum besitzt, mit dem Zentralbewusstsein zusammen, dessen Träger auch sozial nur einzelne der aktiven — Person genannten — Elemente sind. Er nimmt ferner nicht wahr, dass als die Parallele des Bewusstseins der Teile des Volkskörpers nicht das Zentralbewusstsein des menschlichen Individuums, sondern eine mögliche Inner-

lichkeit der einzelnen Zellen oder Reflexzentren anzusehen sein würden. Auf seinem individualistisch-rationalistischen Standpunkt, auf welchem auch Gesellschaft und Staat Produkt der Einzelvernunft sind, konnte es allerdings leicht geschehen, dass er an seiner Auffassung hängen blieb, das Wesen des Organischen nicht primär in der physiologischen Art der Auswirkung von Lebensgemeinschaft, sondern in der wechselseitigen Abhängigkeit der Teile zu erblicken ist.

A. Die allwechselseitige Abhängigkeit (Interdependenz) aller Glieder nationaler Gesellschaft.

Die Einheit und Unteilbarkeit der Völker tritt in doppelter Gestalt hervor: einmal an der Abhängigkeit aller Elemente, Personen wie Besitze, Handlungen und Nutzungen, Anstalten und Funktionen von einander — pietätvoll kann man sie nach dem Vorgang von *A. Comte* die »Interdependenzen« nennen — sodann an jenen Gebilden, in welchen die Gesittung ungebrochen sich darstellt: in der Gesittungseinheit der nationalen Familie und der Gemeinwesen.

Die Soziologie wird sich hienach synthetisch zuerst mit den Interdependenzen näher zu befassen haben, zunächst mit dem, was die nationale Gesellschaft betrifft. Nicht weniger bedeutsam werden sich allerdings — zumal für die Probleme der Handels- und »Welt«-Politik — die internationalen, weiterhin die historisch-politischen, endlich die patho- und theraposoziologischen Interdependenzen erweisen.

An dieser Stelle ist es ausgeschlossen, den Gedanken der allgemeinen nationalen Interdependenz ins einzelne zu entfalten. Genug, dass die Lehre von den Interdependenzen einen sehr reichen Inhalt hat. Schon die Untersuchungen über die Wechselbeziehung zwischen Grundbesitz und Kapital, zwischen »Agrarstaat« und »Industriestaat«, über das Eingreifen des grundaristokratisch-klerikalen Konservatismus, die Tariffragen (vergl. 1903, S. 272 ff.) werden die praktische Tragweite der nationalen Interdependenz selbst in der Agrarpolitik erweisen. Die Interdependenz ist jedoch eine allgemeine Tatsache. In einem Verhältnis wechselseitiger Abhängigkeit steht das ganze Volksbewusstsein vom Volkskörper, stehen die drei Grundbestandteile des Volkes: Land, Volksvermögen und Bevölkerung, stehen die verschiedenen Formen der persönlichen Handlungsfähigkeit, stehen Personen und Besitze, stehen die verschiedenen Richtungen des Handelns: Praxis und Wertung, Geschäft und Brauchen, Macht, Technik und Wirtschaft, sodann sämtliche Organ- und Funktionssysteme der Volksgesittung.

Die allgemeine Interdependenz der verschiedenen Gesittungsorganisationen lässt sich nicht bloss an der Volkswirtschaft, dem Niederlassungs- und Transportwesen (Bau u. L. 2. Aufl., II, 192 ff., 104 ff.), sondern auch an den Veranstaltungen für die immateriellen Volkszwecke erweisen. Denke man an eine der Anstalten des Volksunterrichtes, die Hochschule. Eine Universität hat zum spezifischen Einsatz Lehrkräfte in Verbindung mit besonderen Lehrmitteln (an Apparaten, Sammlungen u. s. w.), jede Fakultät hat diesen Einsatz in besonderer Abart. Die Lehrkräfte und Lehrmittel bilden die charakteristische Grundveranstaltung, welche sie von allen nicht Unterrichtswesen gehörigen Institutionen unterscheidet. Eine Universität wäre jedoch leistungsunfähig, wenn sie nicht mit Beständen aller sonstigen Grundanstalten ausgerüstet wäre, wenn sie nicht auch eine Aula und Bibliothek nebst Wegen, welche dazu führen, besässe, wenn sie kein Budget, keine dirigierende Macht, keinen Senat und keine Verwaltung, keine Rechtsordnung und Disziplinarorganisation, keine Vorkehrungen für Auszeichnung und Ehrung u. s. w. besässe. Das alles nimmt man ebenso bei jeder andern Veranstaltung für immaterielle Volkszwecke wahr. Die Kirche hat ihre besonderen geistlichen Arbeitskräfte verbunden mit den verschiedenen kultlichen Mitteln für Gottesverehrung und religiöse Heiligung (Sakrament). Sie muss aber, um zu wirken, Versammlungsorte, Kirchengebäude mit Altar und Kanzel, Unterhalt für den Klerus, Gewalt in der Kirchenvorstandschaft, Grundeinrichtungen der sittlichen und rechtlichen Ordnung, eine eigentümliche künstlerisch-ästhetische Ausstattung, eine eigentümliche Erziehungs- und Kulturtechnik besitzen. Es ist allgemein so in der Politik, wie Goethe sagt, dass »Ein Licht tausend Verbindungen regt, Ein Schlag tausend Verbindungen schlägt«.

B. Die Einheitserscheinungen der nationalen Gesellschaft.

1) Die nationale Familie.

Als die Einheitserscheinungen der nationalen Gesellschaft sind bei Aufstellung der Grundeinteilung einmal die Familie wie die Nation als in Gemeinden gegliederte Landeseinwohnerschaft dem Auge entgegengetreten.

Beide lagen im Keime der Sippschaft und der gens noch ineinander und waren in den Anfängen selbständig nicht vorhanden. Die Familie ist heute nach der Gestaltung, welche sie ziemlich gleichartig bei allen zivilisierten Völkern angenommen hat, immer mehr Mikrokosmos der ganzen nationalen Gesittung in dem S. 109 bezeichneten Sinne geworden. Der Verband, aus welchem sie herausgewachsen, der Sippschaft und Stammesgemeinschaft der vorständischen Zeit war sogar alles in allem gewesen. Die Familie ist einem Zustande entsprossen, in welchem es die territoriale Gesittungseinheit der Orts- und Landeseinwohnerschaft selbständig überhaupt noch nicht gegeben hat. Der Volkskörper war noch ganz physiosoziologisches Gebilde. Eine Vorstellung von der ursprünglichen Einheit und Unteilbarkeit ist

in der ersten Auflage von »Bau und Leben« II, 83—86 zu gewinnen gesucht worden.

Heute steht die synthetische Betrachtung einem Nebeneinander von physiosoziologischen und von rein soziologischen Einheiten der familienhaften und der territorialen Volkseinheit gegenüber.

Die Familie selbst ist universale Gesittungseinheit. Sie ist mehr als die in der väterlichen Gewalt gipfelnde Willens- und Machteinheit des Familienverbandes. Als universelle Gesittungseinheit, nicht bloss als Organ physiologischer Forterhaltung der Bevölkerung ist sie auch in »Bau und Leben« sofort gewürdigt worden, freilich an einer zu frühen Stelle im System und ohne Abhebung der synthetischen von der analytischen Betrachtung (»Bau und Leben«, 1. Aufl. I, 213 ff.).

2) Die nationalen Gemeinwesen.

Als territoriale Gesittungseinheiten stellen sich dar die Ortseinwohnerschaften und die Landeseinwohnerschaft oder, wie richtiger zu sagen sein wird, die in engere und weitere Ortseinwohnerschaften gegliederte Landeseinwohnerschaft. Sie sind Universalkörper, wirkliche Gemeinwesen.

Die nationalen Gemeinwesen fordern eine doppelte Betrachtung. Sie sind einmal zu würdigen als Gesittungskörper. Sodann als öffentliche Organisationen, in welchen die in Ortseinwohnerschaften gegliederte Landeseinwohnerschaft sich als Willens- und Machteinheit betätigt: als Staat und in diesem jede Ortseinwohnerschaft als Gemeinde, Kommunalkörperschaft, Selbstverwaltungskörper.

Als Staaten und Kommunalkörperschaften sind die nationalen Gemeinwesen in »Bau und Leben« 2. A. II, 427—591) so eingehend gewürdigt, als es die generelle Soziologie nur immer heischt. Was den Staat betrifft, ist daselbst gehandelt über Zweck, Wesen, Entstehung, die grund- und hauptanstaltliche Zusammensetzung des Staates, die Organe der Staatsgewalt, die Verfassungsformen, die Staatsfunktionen, das internationale Staatsleben.

Die Verknüpfung synthetischer mit analytischer Soziologie des Volkes erfordert es, das in Ortseinwohnerschaften gegliederte Volk, die Nation vor allem als unteilbares Ganzes zu erfassen. Unser erster Versuch ist darin lückenhaft gewesen, dass er die Landeseinwohnerschaft nicht als national-lokale Gesittungseinheit, sondern nur als Staats- und Kommunalkörperschaften, nur als

Organisation der Willens- und Machteinheit neben anderen Organsystemen erfasst hat.

Der Mangel an durchgreifender Scheidung zwischen der nationalen und der internationalen Gesellschaft in »Bau und Leben« hat für die Lehre von den zusammengesetzten Staatswesen eine nachteilige Folge ergeben. Der Staat kann nicht durchaus nur als Nationalstaat auftreten. Es stehen international nebeneinander auch volkliche Gebilde, welche den eigenen Staat nicht ertragen, der staatlichen Bevormundung durch andere Völker und der Verknüpfung mit fremden Nationen bedürftig sind. Die Staatenbildung hat sich nie ganz mit der Bildung der Volkstume gedeckt, ja gar nicht decken können, beide stimmen auch heute nicht genau überein und werden sich auch künftig nicht immer und überall decken. Nicht bloss für die nüchterne Erwägung der Nationalitätenpolitik, sondern auch für die agrar-, handels-, kolonial- und »weltpolitischen« Untersuchungen, welche hier beabsichtigt sind, dürfte sich eine unter den Gesichtswinkeln der internationalen Gesellschaftsbildung und der Staatsstufenlehre ergänzte Staatslehre als weittragend erweisen.

In der synthetischen Abteilung einer Soziologie des Volkes wird ausser dem Staat eine wirkliche Volkslehre (Demologie) und eine wirkliche Ortschaften- insbesondere Städtelehre ungezwungen Unterkunft finden.

Als Gesittungseinheiten sind die nationalen Gemeinwesen von besonderen Disziplinen wirklich immer aufs neue beschrieben worden, namentlich von der politischen Geographie, der Ethnographie, der politischen Statistik. Diese Disziplinen werden immer wichtige Grundlagen der Soziologie bleiben. Die generelle Soziologie wird aber ebenfalls über blosse Staats- und Kommunallehre hinauszugreifen haben. Für die generelle Soziologie haben besondere Bedeutung: die Nationalität und ihr Verhältnis zum Staat, das Nationalbewusstsein und die Nationalmacht.

Das Volkstum und das Nationalbewusstsein.

Die Nationalität beruht, da das Volk geistbewirkter Zusammenhang ist, auf der geistigen Einheit und diese Einheit auf der Einheit der Sprache. Die Nationalität ist daher — wenigstens auf höherer Stufe der Entwicklung — spracheinheitliche Zusammengehörigkeit. Die Abstammungs- oder Blutseinheit, bezw. die Ausgeglichenheit verschiedenen Bluts, verstärkt zwar die Natio-

nalität, und Blutsausgleichung vollzieht sich, wenn ihr Zeit gelassen ist, mit Sicherheit, soweit nicht die Rassenverschiedenheit eine vielleicht für immer unüberschreitbare Schranke setzt. Obwohl Blut »ein ganz besonderer Saft ist«, so ist doch der das Volkstum bestimmende Faktor die Sprache, wenigstens auf höheren Stufen der Entwicklung.

Jede Nationalität erzeugt subjektiv ein Nationalbewusstsein oder Nationalgefühl. Es ist Bewusstsein eines jeden der Zugehörigkeit zu einem Volkstum, zu seinem Volkstum. Das Nationalbewusstsein wurzelt im Gefühl und findet seine Befriedigung durch die Geltung, die in Ruhm und Ehre sich vollziehende Anerkennung des Werkes der Natur. Das Nationalbewusstsein ist Seitenstück zum Familien- und Gemeindebewusstsein.

Nationalität und Territorium.

Der Staat verlangt Gebietsausschliesslichkeit (vgl. 1903, S. 517). In seinem Gebiete können aber mehrere Volkstume neben- oder durcheinander wohnen. Obwohl nationale Zerrissenheit ein Hindernis der Einheit und Macht des Staats ist, kann der national gemischte Staat volle Berechtigung haben und sogar eine Notwendigkeit für sämtliche verschiedene Nationalitäten sein, welche er in sich befasst. Die Schweiz, Belgien, Oesterreich! Für die Zukunft ist selbst an die Möglichkeit zu denken, dass die alten Kulturnationen von Westeuropa — den in Bildung begriffenen Weltreichen gegenüber — einmal gezwungen sein können, in mancher staatlichen, namentlich in der handelspolitischen Hinsicht trotz ihrer Sprachverschiedenheit sich aneinanderzuschliessen und ihre territoriale Zusammengehörigkeit der sprachlichen Verschiedenheit zum Trotz wahrzunehmen.

Immer haben sich daher Konflikte zwischen Nationalismus und Territorialismus erhoben, und sie werden kaum je enden. Wie lässt sich der Konflikt zwischen Nationalität und Territorialität überwinden?

Die fremdsprachigen Gebietsteile auszuscheiden, um ganz nur den nationalen Staat zu haben, geht unter gewissen Voraussetzungen nicht mehr an. Ebensowenig die Teilung der ganzen Staats- und Gemeindeadministration nach Nationalitäten; denn der moderne Verkehr hat durch Bevölkerungsfluktuationen die Nationalitäten unscheidbar durcheinander geworfen. Wie kann da noch Ausgleichung erreicht werden?

Zwei extreme Richtungen treten sich entgegen: die reine Territorial- und die reine Nationalitätenpolitik. Die eine rafft so viel als möglich Land zusammen, ohne Rücksicht auf Sprach- und Abstammungsverschiedenheit, die andere will absolut Deckung zwischen Land und Nationalität herbeiführen. Beide kommen vor eigentümlichen Unmöglichkeiten an, und der Grund davon ist leicht einzusehen: der Wert des Gebietes steigt (vgl. 1903, S. 513 ff.), keine Bevölkerung will Land abgeben, eine Auswanderung eines Bevölkerungsteils aber wird immer weniger möglich, da der Grad des Festsitzens aller im Lande mit der Gesittung steigt (1903, S. 528). Territorial ist die Politik des Deutschen Reiches in Schleswig, Lothringen, Posen und Westpreussen, unterritorial die Nationalitätspolitik, welche fremdsprachige Bevölkerungen leichten Herzens entweder fortgeben oder vergewaltigen. Rücksichtslos territorial ist alle Kolonisation ausser der homogenen Urkolonisation (Bau u. L. 2. A. II, 533 ff.) und der nationalen Grenzkolonisation. Von den Grossreichen werden zur Landkarte Kolonialgebilde erworben, von welchen man weiss, dass die Einwohner weder ausgetrieben, noch sprachlich aufgesaugt werden können; man will sie gar nicht austreiben, weil sie ausgebeutet werden sollen. Zeitweilig hat man von der Aufteilung Chinas geredet, obwohl die Territorialpolitik hier nicht mehr mit der Gewaltbeherrschung durch eine Handvoll mehrsprachiger Beamten auszukommen vermochte.

Der schwierigste Fall von Territorial- und Nationalitätenpolitik liegt da vor, wo mehrere im Lande neben- und durcheinander liegenden Nationalitäten nahezu dieselbe Höhe der Kultur erreicht haben, namentlich aber da, wo sie nach Zahl, Bildung und Wohlhabenheit nahezu gleiche Macht haben, und die Nationalitätsverschiedenheit eine stammliche und sprachliche zugleich ist. Dieser Fall, wie er namentlich in Oesterreich, Ungarn, der Schweiz, Belgien, dem ostelbischen Preussen zutrifft, ist in folgendem allein ins Auge gefasst. Von den bloss symbiotischen (landlosen) Fremdvolkstümern wird abgesehen.

In Ländern der bezeichneten Art, in welchen verschiedene Volkstume nebeneinander gelagert oder durcheinander gemischt sind, hat die neue Nationalitätenpolitik versagen müssen. Ihre beiden Wege sind gewaltsame Austreibung oder gewalttätige Entsprachlichung der schwächeren Nationalität. Das eine Mittel schlägt fehl, wenn die unterdrückte Nationalität schon zu fest ansässig ist

und wenn das Land fehlt, wohin die Minderheit insgesamt abgedrängt werden könnte, das andere Mittel versagt, weil die Sprache zwar wohl in der Schule und in der Amtsstube, auch noch im Kommando der Armee, nicht aber im Schosse der Familie, der Geselligkeit, der Kirche, namentlich aber nicht im Güterverkehr verboten oder aufgezwungen werden kann. Neben beiden Mitteln bestimmt zwar das radikalere, dass man die schwächere Nationalität sich territorial zu einem eigenen Gemeinwesen abschliessen aber an einen ihr national homogenen fremden Staat sich angliedern lassen würde. Dieser Weg wird aber bei dem Wert des Bodens immer nur von einer Seite oder von keiner der beiden Seiten betreten, in dem Festhalten fremder Nationalitäten durch die Fanatiker der stärkeren Nationalität liegt zwar eine derbe Inkonsequenz, aber auch die Schätzung des gesunden politischen Menschenverstands für den mit der Gesittung steigenden Wert des Bodens.

Hienach scheint für den das Land beherrschenden Staat wirklich anderes nicht übrig zu bleiben, als die widerwärtige Minderheit fahren zu lassen, d. h. freiwillig oder nach kriegerischer Entscheidung abzugeben. Zwei andere Lösungen sind dennoch möglich. Entweder die freiwillige Verschmelzung: stammlich durch Wechselheiraten und sprachlich durch langsamen Sieg der im allgemeinen Verkehr vorteilhafteren und daher von diesem Verkehr aus frei sich ausbreitenden Sprache, oder durch eine Doppelorganisation der Bevölkerung: einmal eine gemeinsame für die orts- und landeseinwohnerschaftlichen wirklich kommunal-territorialen Angelegenheiten und je eine zweite nationale besonders für die Interessen jeder nationalen Kultur.

Die freiwillige Verschmelzung braucht nicht weiter zu greifen, als die gemeinsamen Interessen reichen, und kann sich auf die besitzenden und gebildeten Klassen beschränken, welche in mehrsprachigen Ländern den Verkehr, die Schule, die Kirche, die Armee leiten. Das eigene Interesse dieser Klassen ergibt Erlernung der mehreren Landessprachen, d. h. dasselbe, das im Verkehr mit fremden Völkern von jedem Geschäftsmann als selbstverständlich angesehen wird. Die Verschmelzung wird desto leichter vor sich gehen, je mehr sprachliche Gleichberechtigung und je weniger Zwang stattfindet. Mit dem Abschluss der Verschmelzung kann die beschränkte Mehrsprachigkeit aufhören, ein Be-

dürfnis zu sein. Dieser Lösung hat für Oesterreich der Verfasser (als Mitglied des Ministeriums Hohenwart 1871) nachgestrebt und er hat sich in 30 Jahren parteilosen Zuschauens zum dortigen Nationalitätenhader nur in der Ueberzeugung ihrer Richtigkeit bestärkt gefunden.

Der zweite Weg, die Abtrennung der sprachlichen von den kommunal-zentralstaatlich gemeinsamen Angelegenheiten wäre auf Grund der periodischen Einzeichnung jedes Erwachsenen in seine Nationalmatrikel ausführbar *(A. Springer).* In den kulturellen Nationalverbänden gilt zwangslos je die besondere Nationalsprache; die Vorstände der nationalen Lokal-, Kreis- und Provinzialverbände wären bei den Kommunalkörperschaften, die Vorstände der nationalen Rechtsverbände im gesamtstaatlichen Gesamtministerium vertreten, die Mehrsprachigkeit für die Beamten mehrsprachiger Bezirke und Länder, welche mit allen Nationalverbänden zu tun haben, würde sich im Interesse aller Teile von selbst ergeben. Diejenige Nation wird tatsächlich obenankommen, welche kulturell am meisten leistet und am meisten mehrsprachliche Angehörige stellt.

Vgl. hiezu meine Anzeige von der *Springer*'schen Schrift in dieser Ztschr. 1902 S. 720 ff.

Macht und Machtkunst (Politik).

Mächtig zu sein im Nationaldasein für sich und international beim Raten und bei Taten der Völker ist das Streben aller Völker. Worauf beruht die Nationalmacht?

Sie ist so wenig wie die unpolitische Macht des einzelnen von aussen gegeben, sondern ruht in den Nationen selbst: geistig in ihrem Nationalbewusstsein, materiell in Land, Volksvermögen und Bevölkerung (Bildung und körperlicher Tüchtigkeit) als Machtelementen, dann in der normalen und verhältnismässigen Entwicklung aller wesentlichen Organisationen und Funktionen, endlich in der Tüchtigkeit der Verknüpfungen, namentlich der sprachlichen Verknüpfung.

Damit ist aber doch nur das Material, die Substanz oder Quelle der Nationalmacht bezeichnet. Andere wesentliche Voraussetzungen müssen die nationale Macht ins Leben rufen.

Einmal ist erforderlich, dass die Gemeinschaften für sich selbst unter sicher führenden Gewalten mächtig seien. Alle Stäbe müssen stark sein, damit das Stäbebündel der Nationalmacht es sein könne.

Sodann müssen die einzelnen Träger von Macht im Volke den Trägern der nationalen Zentralmacht mit ihrem Fühlen, Denken und Wollen, mit allen ihren Interessen zugewendet sein.

Wenn die eine der beiden Voraussetzungen für Sammlung von Nationalmacht in dem Bestand von mächtigen und verlässlichen Einzelgewalten wirklich erblickt werden darf, so ist damit auch schon entschieden, dass die Nationalmacht nicht durch Aufsaugung aller Teilmächte in dem Staat, in der Staatsomnipotenz, nicht in der Uebertreibung der Verstaatlichungen zu suchen ist. Wenn es der Zukunft überhaupt beschieden sein soll, wie es manchen Anschein hat, der privaten Geldherrschaft mehr öffentliche Organisationen entgegenzustellen, so werden es eher neben genossenschaftlichen die körperschaftlichen Spezialgestaltungen sein, welche ausser dem Staate stehend dennoch dessen zuverlässige Stützen sein können.

Die andere Voraussetzung der Macht ergibt sich durch eine Staatskraft, welche alle Interessen immerfort den Trägern der Staatsgewalt zuwendet. Je länger das geschehen und je älter hierdurch die Macht geworden ist, desto stärker ist auch diese. Das »ewig Gestrige« ist das »sicher Thronende«.

Die beharrliche Arbeit der Zuwendung aller Interessen an den Träger der Nationalmacht, die Staatsregierung, ist der wichtigste Inhalt der politischen Machtkunst. Die hiefür anzuwendenden Mittel sind auf verschiedenen Stufen der staatlichen Entwicklung und nach der Verschiedenheit der Staatsformen nicht immer dieselben. Es kann notwendig sein, dass sich die Regierungen auf die Religions- und Besitzmächte stützen; die kirchlich besitzliche Uebermacht der vermeintlichen »Stützen der Throne« kann aber auch das Verderben der Nationalmacht und ihrer Träger werden. Die Verhärtung der Masse alles Grundbesitzes in der Gebundenheit der toten und der lebenden Hand, seine Aufsaugung zu Latifundien hat — bis in unsere Tage — Nationalmacht ebenso verdorben, wie zuvor getragen und gestärkt.

Ob unter den Verhältnissen der Gegenwart und nach den zu erwartenden Gestaltungen der nächsten Zukunft die Grundbesitzmacht oder die Geldmacht, die religiöse Konservierung oder der aufklärende Fortschritt als die stärkere Machtgrundlage zu betrachten sei, haben auch Monarchen sich zu fragen. Das wichtigste wird immer sein, sie alle für die Macht zu gewinnen.

Die staatliche Machtkunst oder Politik ist eine eigene Art Technik, nämlich Technik der Bildung, Erhaltung und

Anwendung der Macht durch den Staat. Sie ist heute nicht mehr so empirisch und handwerkmässig wie sie war, aber rationell ist sie nicht und kann sie nicht werden, bevor die Einsichten in das Wesen der Gesellschaft vervollkommnet und annähernd ebenso Gemeingut geworden sein werden, wie seit 50 Jahren unter dem Einfluss der Naturwissenschaft die Einsichten der bürgerlichen Technik es geworden sind [1]).

Das Wesen der Politik — liegt für das öffentliche Bewusstsein noch stark im Unklaren. Man wird Klärung erreichen, wenn zuerst bestimmt wird, was Politik nicht ist.

Politik ist einmal nicht, wie es im gemeinen Leben dennoch so oft aufgefasst wird, ein machtvolles Handeln in allen, gleichviel ob staatlichen oder nicht staatlichen Dingen. Zwar ist, weil Macht weit über den Staat hinaus waltet, auch Machtkunst im weitesten Sinn erforderlich und gegeben; aber die Politik kann doch nie staatliche Machtkunst heissen. Man hört freilich sagen, dass jemand im Leben der Kirche, im Schosse der Lehrkörper, im Kreise der Geschäftsmänner ein Politikus sei. Streng genommen ist diese Begriffsausdehnung nicht zulässig. Den ordentlichen Begriff der Politik wird man auf den Kreis der staatlichen Erscheinungen, auf das Handeln am Staat und durch den Staat einschränken müssen, was nicht ausschliesst, dass man im Eigenleben des Individuums und für das Eigenleben der nicht staatlichen Körperschaften des öffentlichen Rechtes von Machtkunst in ähnlichem Sinne sprechen darf, wie da, wo Staatsorgane als Träger und Staatsinteressen als Gegenstände des im eigentlichen Sinne Politik genannten Handelns auftreten. Ganz abgesehen davon, dass auch jene Körper des öffentlichen Rechtes, welche für die engern Kreise einer Volksgemeinschaft dem Wesen nach dasselbe sind und leisten, was der Staat für die Volksgemeinschaft im ganzen ist und leistet — die Kommunalkörper nämlich von der Provinz bis zur Ortsgemeinde — als Träger und als Gegenstände wirklicher Politik sich darstellen. Machtkunst ist allgemeines Bedürfnis, sie beschränkt sich nicht auf die staatliche Machtkunst oder »Politik«.

Was ist nun im positiven Sinne Politik? Jede der unendlich vielgestaltigen Erscheinungen staatlicher Tätigkeit hat zwei tatsächlich zwar in einander sich verschlingende, jedoch theoretisch und praktisch auseinanderzuhaltende Seiten: die Seite des jeweiligen Gleichgewichtszustandes, des Feststehens oder festgeordneten gleichmässigen Fortlaufens, und eine zweite Seite der Flüssigkeit, des Werdens, der Veränderung, der erst im Einzelfalle fertig zu bringenden Entscheidung, des erst zu Schaffenden, oder der Erhaltung als eines fortgesetzten Neuschaffens. Man kann den tätigen Staat nach der ersten Seite die laufende Staatstätigkeit nennen und hat dann die andere Seite aller seiner Erscheinungen als das Objekt der Politik zu bezeichnen. Nach der einen Seite wirken die jeweils gegebenen Träger der Macht oberste Gewalten, Vertretungskörper, Beamte, Parteien als feststehende Machtgrössen, welche ein in dem gewaltigen Körper des ganzen positiven Rechtes festgelegtes gesamtheitliches Wollen unverrückbar festhalten und auf mehr oder weniger gleichmässig wiederkehrende, allseitig fest normierte Bedürfnisfälle staatlicher Art anwenden. Nach der anderen Seite ergeben sämtliche Erscheinungen staatlicher Tätigkeit die

---

1) Ueber den »wissenschaftl. Begriff der Politik« vgl. m. Aufsatz in dieser Zeitschrift 1897, IV.

Tatsache, dass gesamtheitliches Handeln nicht ein für alle Male voraus hergestellt und für immer gegeben ist, dass Grösse, Art und Verteilung der gesamtheitlichen Tätigkeit auf verschiedene Träger wechselt, dass die Einrichtungen des Staats sorgfältig erst zu bilden und immer neu zu gliedern sind, dass die staatlich verwendbaren Kräfte immer wieder neu gesammelt werden müssen, dass nicht für jeden einzelnen Bedürfnisfall durchgreifend ein ins einzelne durchreichendes positives Recht sich voraus aufstellen lässt, dass erst im gegebenen Fall die staatlich zweckmässigste unter mehreren möglichen Anwendungen des Gesamtwillens zu finden, rein mechanisch laufende Staatstätigkeit überhaupt ausgeschlossen ist. In diesem Sinne werden jene Erscheinungen, in welchen ein Beharren und Feststehen sich äussert, obwohl es auch im Staat absolut stabile Gleichgewichtszustände nicht gibt, als das s. z. s. mechanisch fortlaufende, bis auf weiteres in seiner Richtung fest bestimmte Staatsleben, von dem Erscheinungskreise der politischen Tatsachen durchgehends zu trennen sein gleichsehr für die Praxis wie für die Wissenschaft.

Die Politik hat hienach eine allgemeine, allumfassende und zahllose besondere Aufgaben zu ihrem Inhalt. Es gilt, einmal überhaupt Macht zu schaffen und zu erhalten, welche vom gesamtheitlichen Wollen des Volkes getragen und in den Besitz von äusseren Mitteln gesetzt ist, mittelst deren der einheitliche oder mehrheitliche Gesamtwille zur Ausführung gebracht werden kann. Und zweitens gilt es, für bestimmte einzelne Aufgaben gesamtheitliches Wollen zu erzeugen und sei es frei sei es zwingend zur Ausführung zu bringen. Die staatliche Machtbildung überhaupt, gleichbedeutend mit der Gründung, dem Wachstum und der Erhaltung der Staaten ist das Werk fortgesetzter politischer Arbeit der Jahrhunderte. In diesen Jahrhunderten müssen alle Organe des Staats, nicht bloss die regierenden Organe des Staats, sondern auch die Vertretungskörper, die Beamten, die politischen Parteien hergestellt sein.

Die Politik hat hienach als die schöpferische Seite der Staatsbeteiligung ihren breitesten Boden und ihren reichsten Inhalt auf dem Boden der Fort-, Um- und Rückbildung des Bestehenden. Dafür gilt es, gesamtheitliches Wollen zu erzeugen und die zum Ziel führenden Mittel zu gewinnen, statt feststehendes Recht mit schon gegebenen Mitteln nach zeitweilig unveränderlichen Regeln zur Geltung zu bringen. Der für jede Zeit überaus inhaltreiche und weite Kreis der Entwickelung des Ganzen im einzelnen und des Einzelnen im ganzen aus der Gegenwart heraus in die Zukunft hinein, das Entstehen- und Wachsenlassen aus dem Bestehenden heraus sind die an Politik reichsten Gebiete staatlicher Tatsachen. Fortbildende, umbildende, rückbildende Schöpfung staatlicher Macht, sittlich bewirkte Entwickelung ist immer und überall Hauptleistung der Politik, und gerade deshalb, weil die menschliche Gesellschaft, die Gesamtheit der Volksgemeinschaften, als die relativ mindest abgeschlossene, vielmehr in den immer rascheren Entwickelungslauf der Zivilisation erst hineingeratende, aber praktisch auszuwirkende Stufe der allgemeinen Schöpfung sich darstellt, nimmt die politische, die schöpferische Seite der Staatstätigkeit eine gewaltige, extensiv und intensiv wachsende Stellung ein.

Die Staatstätigkeit in »auswärtigen Angelegenheiten« wird oft Politik schlechthin genannt. Daran ist etwas Richtiges. Dieselbe entbehrt zwar des mechanischen, nichtpolitischen Dienstes z. B. im Konsularwesen nicht, aber sie ist, soweit die Regierung die auswärtigen Angelegenheiten in den Händen hat, mit innerer Notwendigkeit eigentliche Politik; denn in internationalen Dingen waltet nicht eine ein-

zige Macht, sondern ein stets erst neu zu stimmendes Konzert einander souverän begegnender und häufig genug widerstrebender Volks-Sonderwillen. Das Gewebe der Staatsverträge ist wenig ausgedehnt, von geringerer Festigkeit und als Grundlage eines mit Sicherheit gleichmässig fortlaufenden Völkerrechtslebens nicht entfernt dem Stamme positiven Nationalrechts gleich, wozu kommt, dass die zu lösenden Aufgaben weit mehr wechseln, rascher auf- und untertauchen. Die Staatstätigkeit in auswärtigen Angelegenheiten ist eben überwiegend durch die Regierungsmacht als Trägerin der Volkseinheit durchzuführen, und sie ist in der Hand der Regierung nach der Natur der Sache ganz überwiegend Politik. — Nur soll man nicht glauben, dass in der inneren Staatstätigkeit das Politische verhältnismässig so gar sehr zurücktrete. Auch im Inneren ist die Regierungs- und Gesetzgebungstätigkeit überwiegend politische Arbeit. Selbst wo die Regierung nach dem Buchstaben des öffentlichen Rechts absolut ist, hat sie des sicheren Bestandes wegen darauf zu sehen, dass sie für ihre Handlungen und Festsetzungen die Zustimmung des Volkes besitze. Sie muss in Staatsklugheit die Untertanen zufrieden erhalten. Vollends im Staate mit mehr oder weweniger einflussreicher Volksvertretung, in welchem ein immer neues Ringen widerstrebender Kräfte und Interessen weiten Spielraum hat, sind die konstitutionellen Kräfteparallelogramme fortgesetzt in immer neue einheitliche Mittelrichtungen umzusetzen. In der Verabschiedung des Voranschlages zumal erscheint alles flüssig, von der erstmaligen oder erneuten Verwilligung der Mittel abhängig. Regierungs- und Vertretungskräfte sitzen da um die Majorität ringend am politischen Webstuhl der Zeit. — Doch fehlt auch der Verwaltung die politische Ader nicht ganz. Wenn die richterliche Tätigkeit bei den Urteilsfällungen sich der Politik pflichtgemäss ganz entschlägt, so ist doch schon die höhere Justizverwaltung, z. B. bei Ausübung des Begnadigungsrechtes, von politischen Motiven mitbestimmt und jedes Gutachten eines Richterkollegiums über zu schaffende oder abzuschaffende Justizgesetze läuft tief in die Politik hinein. Aehnlich verhält es sich auch bei der an sich mechanisch strengen Heeresverwaltung. Vollends die s. g. innere Verwaltung heischt in ihren verschiedenen Zweigen neben dem mechanischen Dienst mehr oder weniger Politik auch der ausführenden Beamten, um für neue Einrichtungen samtheitliches Wollen zustande kommen zu lassen, widerstrebende Interessen unter einen Hut zu bringen, wechselnde Widerstände mit Auswahl der Mittel zu überwinden, stets aber die Neigung des Volkes dem Staate zugewendet zu erhalten; sie heisst daher nicht unrichtig »die olitische Verwaltung« schlechtweg, z. B. in Oesterreich.

Die hier vertretene Auffassung des »Wesens der Politik« findet eine Bestätigung in den Anforderungen, welche die geläuterte Volksvorstellung an den Staatsmann im grossen und an staatsmännisches Wirken im kleinen stellt.

Aristoteles hat für die Staatsmannschaft einen »Kenner des Seienden und einen Macher des Seinsollenden« (θεωρηθικὸς τῶν ὄντων, πρακτικὸς τῶν δεόντων) gefordert. In der Tat muss der Staatsmann Kenner des Bestehenden, nicht bloss des bestehenden Rechtes, sondern auch alles dessen sein, was am Bestehenden der Herstellung des Seinsollenden, der schöpferischen Staatstätigkeit günstig ist oder widerstrebt. Vor allem muss er sein Volk kennen und mit dem jeweils gegebenen Leben und Weben des Volksbewusstseins vertraut sein, den Herzschlag des letzteren stets belauschen, Sach- und Menschenkenntnis im reichsten Masse besitzen. Die Bekanntschaft mit dem, was ist, bildet aber doch nur die Grundlage für die Herstellung dessen, was zum Wohle des Volkes sein sollte und erst weiter oder immer neu zu machen ist. Das Wissen und Können ist im Staatsmann doch nur die Unterlage des

schöpferischen Könnens, die Mitgift des »Machers von Seinsollendem« (πρακτικὸς τῶν δεόντων). — Das Seinsollende, was der Staatsmann zu machen hat, kann nur das sein, was seinem Volke zur gegebenen Zeit staatlich wirklich ein Bedürfnis, wahre Bedingung des Fortbestandes und der Fortentwickelung ist; dasjenige, was zur Zeit und nach dem praktischen Staatsbedürfnis des Volkes sein soll und zu gestalten ist, macht die Aufgabe wahrer Politik aus. Das Denken des Staatsmannes ist daher nicht das prometheische Denken des seiner Zeit weit voraneilenden Idealisten, welcher die ersten Funken vom Himmel holt, sondern das umsichtige Erfassen der Bedürfnisse, welche bereits im Volke leben, dessen, was eben jetzt werden will. Ideologen sind nicht zu Staatsmännern geschaffen und berufen. Fast noch schlimmer als der unpraktische Idealismus ist aber die völlige Ideenlosigkeit. Das schlaue Sichhindurchbetrügen durch ernste Lagen, das Sichherumdrücken um laut an die Pforte der Geschichte klopfende Volksbedürfnisse, das, was in Oesterreich ein leitender Minister das »Fortwursteln« und »Sichdurchfretten« genannt haben soll, ist das Gegenteil dessen, was vom Staatsmann zu verlangen ist und wirklich verlangt wird. Die praktisch weise Vorsorge und Voraussicht, Vorsehung für das gegebene Volk und die gegebene Zeit ist staatsmännische Grösse, und in dieser Hinsicht haben die Römer dem, was wir heute Politik nennen, den Namen der »staatlichen Voraussicht« (*civilis providentia* oder prudentia) — nur nicht im Sinne der ideen- und gewissenlosen »Schlaubergerei« — mit bestem Grunde gegeben.

Zu einem fünften Hauptabschnitt genereller Soziologie: Die Völker- und Länderwelt oder die internationale Gesellschaft.

Eine vom Begriff des Volkes ausgehende Soziologie hat sich dennoch nicht bloss mit der nationalen, sondern auch mit der internationalen Gesellschaft, der ganzen Völker- und Länderwelt, soweit sie schon Zusammenhang besitzt, zu befassen. Die auswärtige Politik bewegt sich auf diesem Boden (vgl. Bau u. L. 2. A. II, 593—656). Dieser aber gehören die Gegenstände dieser unserer Untersuchung an. In »Bau u. Leben« wurde die internationale Gesellschaft zwar nicht ignoriert, aber sie war noch nicht auf einen Unterbau der nationalen Gesellschaft gestellt.

Gibt es wirklich eine internationale, eine menschliche Gesellschaft, einen zusammenhängenden, sozialen Körper? Es ist neuestens wieder bestritten worden, und wenn es mit Grund geschehen würde, so würde es auch keine »Weltgeschichte« und keine allgemeine Kulturgeschichte geben. Allein die menschliche Gesellschaft leugnen, will uns fast so verfehlt erscheinen, als wenn man den Tag leugnete, weil die Sonne scheint. Gewiss ist die menschliche Gesellschaft nicht stabil, sie ist erst geworden, was sie heute ist, und ihre Pulse schlagen nicht mehr am Nil und am Euphrat.

Die menschliche Gesellschaft geht eben in unseren Tagen beispiellosen Veränderungen entgegen, aus welchen auch die Schwierigkeiten und Bedrängnisse der Agrar- und der Handelspolitik hervorgegangen sind. Allein eine menschliche Gesellschaft hat es schon im allgemeinen Naturvolkszustand gegeben, obgleich damals die abstossenden Wechselwirkungen, nicht der positive Verkehr, der Krieg, nicht der Friede, die Signatur gegeben hat. Was unsere Epoche international kennzeichnet, ist die Erfüllung der bewohnbaren Erde mit allgemein menschlicher Gesittung in positiven Gemeinschaften und Verkehren, und die viel genannte, aber wenig verstandene »Weltpolitik« der neueren Zeit — mit der letzten Aufteilung der Erde unter der Herrschaft und Vormundschaft der führenden Nationen — beweist, dass eine im menschheitlichen Sinne internationale Gesellschaft sich wenigstens stark im Anzuge befindet.

An die Spitze einer Soziologie der internationalen Gesellschaft könnte, wie an der Spitze der Soziologie überhaupt das Gesellschaftsbewusstsein zu erfassen ist, eine Lehre vom Völkerbewusstsein, von einer öffentlichen Weltmeinung, einer allgemeinen internationalen Wertung alles Tuns der zivilisierten Welt gestellt werden. Alles internationale Tun und Lassen der Völker ist, wie dasjenige der nationalen Gesellschaft, Bewusstseinsbetätigung unter der Abhängigkeit von Konjunktionen und Konjunkturen.

Beim ersten Schritt von der Innerlichkeit zu Aeusserung des Gesellschaftsbewusstseins tritt aber ein mächtiger Unterschied zwischen der nationalen und der internationalen Gesellschaft hervor. Das Volksbewusstsein hat seine Volkssprache, eine gemeinsame Sprache der Völker, eine Weltsprache gibt es nicht. Der internationale Geisteszusammenhang wird durch die Nationalsprache der verkehrsmächtigsten Völker vermittelt.

Eine Elementarlehre von der internationalen Gesellschaft würde nicht vom Lande, Volksvermögen und einer Landbevölkerung, sondern von der Länderwelt oder bewohnbaren Erde, von der internationalen Verteilung der Sachgüter, von Völkerkreisen (vgl. Bau u. Leben 1. A. I, 71 ff., 2. A. I, 26 ff.) auszugehen haben.

Erzeugt und erhalten ist die internationale Gesellschaft von der sich entwickelnden Menschheit, ihre Erdgebundenheit im ganzen ist aber nicht geringer als die Landgebundenheit der natio-

nalen Gesellschaft. Der Ethnograph *Peschel* hat richtig gesagt: »Höher als alle Umrisse von Land und Meer, als das Höchste sogar müssen wir die Tat verehren.« Allein nicht minder Recht hat der Entwickelungsforscher *v. Baer* gehabt, wenn er sagte: »Als die Erdaxe ihre Neigung erhielt, als das feste Land vom Wasser sich schied, als die Bergeshöhen sich hoben und die Ländergebiete begrenzten, war das Fatum des Menschengeschlechtes vorausbestimmt. Die Weltgeschichte ist lediglich die Erfüllung dieses Fatums«. In der 2. Aufl. von »Bau und Leben« ist nach *Ratzel* die geographisch-geologische Veranlagung zur menschlichen Gesellschaft festgestellt worden (2. Aufl. II, 604 ff.).

Die elementare Betrachtung der internationalen Gesellschaft begegnet auch mit Beziehung auf den aktiven Grundbestandteil aller Gesellschaft, die Bevölkerung, eigenartigen Erscheinungen. Nicht die ungegliederte Masse von 1500 Millionen Menschen, welche auf der Welt leben sollen, auch nicht das einzelne spracheinige Volk, sondern Rassenkreise von Völkern treten dem Blick entgegen. Die Rassenverschiedenheit findet dennoch das allmähliche Zustandekommen einer internationalen Gesellschaft nicht. Wie die Rassenmischung und Rassenabschleifung unter dem Einfluss der Verkehre der Zukunft fortschreiten wird, vermag niemand vorauszusehen. Aber schon jetzt kommt ein Forscher von dem Range *Ratzel*'s in der Rassenforschung zu dem Ergebnis: »Die Einheit des Menschengeschlechtes ist das tellurische und planetarische Merkmal, das der höchsten Stufe der Schöpfung aufgeprägt ist. Der Mensch ist ein Erdenbürger im weitesten Sinne des Wortes.« Unter den an den Boden gebundenen Wesen ist er eines der beweglichsten. In der Rassenverschiedenheit wird vielleicht für immer ein die menschliche Staatseinheit ausschliessender Faktor zu vermuten sein, nicht aber ein Hindernis internationaler Gesellschaft.

Auf die Anlage der Menschen zur internationalen Gesellschaft weist auch das dritte soziale Element, das Volksvermögen, hin. Schon das Land schliesst die völlige Gleichartigkeit der Volksvermögen, hiemit die Autarktie irgend einer, auch der zahl- und landreichsten Nation aus. Noch mehr geschieht dies durch die historisch-politische Verschiedenheit, das Neben- und Durcheinanderliegen der Entwickelungsstufen. Die Völker und Völkerkreise stehen nicht zumal auf einer und derselben höchsten Höhe des Nationalreichtums. Der Verzicht auf die inter-

nationale Ergänzung durch materiellen und immateriellen Verkehr ist keiner Nation gestattet.

An der internationalen Gesellschaft treten als die wirksamen Grundeinheiten zwar auch nur Personen je mit ihrem Besitze auf. Es sind aber mehr die Samtpersonen und unter diesen sowohl die privaten als die öffentlichen. Einzelne Schichten der Bevölkerung widmen sich mehr oder weniger ausschliesslich internationaler Tätigkeit, nicht bloss im Handelsverkehr, welchem Trümmer land- und sprachverlustiger Völker mit besonderem Geschick sich hingeben.

Mit bezug auf die Formen der Handlungsfähigkeit ist das hervorragendste Merkmal der internationalen Gesellschaft darin zu erkennen, dass diese ein staatseiniges Gemeinwesen nicht bildet und nicht besitzen kann. Sie kann noch Spezialkorporationen gemeinsam besitzen, eine gemeinsame Kommune, den gemeinsamen Staat niemals. Völker stehen zu Völkern nur auf dem Vertragsfuss oder dem Fuss der Unterwerfung, nicht im Verhältnis der Abhängigkeit von derselben Staats- oder Kommunalgewalt. Die Staaten werden zwar immer grösser und saugen früher selbständige Gemeinwesen in fortschreitend grösseren Verbänden — unter mehr oder weniger Sprachausgleichung — auf. In einem gegebenen Entwickelungsstadium aber ist die internationale Gesellschaft ein Ganzes souveräner Gemeinwesen. Die Völkerwelt hat sich hienach frei von einer gemeinsamen Gewalt als ein System aufeinander wirkender selbständiger Teile immerfort erhalten, wie gross auch die Wandlungen der einzelnen Völker gewesen sind. Die alle Gewalteinheit für die Regel ausschliessende Selbständigkeit oder Souveränetät, das staatliche Stehenbleiben der Völker auf dem Vertragsfuss, ist nur nicht als eine absonderliche Erscheinung anzusehen. Vielmehr tritt damit an der Spitze des menschlichen Gesellschaftsbaues rein und scharf zutage, dass die Gesellschaft ein System selbständig, übrigens sittlich wechselwirkender Teile ist. Die allen Gemeinschaften eigenen Gewalten selbst haben auch durchaus nur als Koordinationszentren vielgestaltiger Wechselwirkung obrigkeitlich zu walten; im Gesamtleben aller Völker sind die Staatsgewalten selbst nur führende Organe der Wechselwirkung ganzer Völker. Bedenkt man, dass auch im inneren Staatsleben die Macht immerfort der Wechselwirkung selbständiger Teile abgewonnen werden muss, so kann es nicht verwundern, dass international aus dem Ringen souveräner Staatsge-

walten der internationale Gleichgewichtszustand, das »Völkerkonzert«, hervorgehen kann und wirklich hervorgeht (B. u. L. 2. A. II, S. 546 ff.).

Die internationale Gesellschaft entbehrt trotz dem Mangel an internationaler Gewalteinheit des Schutzes und der Förderung durch öffentliche Gewalt kommunaler und staatlicher Art nicht. Schutz und Förderung geniessen die Fremden durch Einräumung der Gleichberechtigung mit den Einheimischen, die Organe des Schutzes und der Förderung stellt jeder nationale Staat in jedem anderen durch Aufstellung von Vertretern, Gesandten, Konsuln, internationalen Kommissionen.

Der internationale Schutz ist dadurch gesichert, dass die Anwendung von Zwangsgewalt den souveränen Staatsgewalten völkerrechtlich vorbehalten, den Untertanen jedoch versagt ist. Der nationale Staat führt zwar den äusseren Krieg nicht so, wie er den »inneren Krieg« (B. u. L. 2. A. II, S. 519 ff.) gegen Verbrecher, Gauner und andere inländische Schädlinge führt; denn auch kriegsrechtlich, als Feinde, stehen die souveränen Staatsgewalten einander auf dem Fusse der Gleichberechtigung gegenüber. Allein die kriegerische Zwangsanwendung ist durch die Ausschliesslichkeit des subjektiven Kriegsrechts der souveränen Staatsgewalten überhaupt geregelt und eingeschränkt.

Die Anwendung der Zwangsgewalt kann in der internationalen Gesellschaft zwar nicht überhaupt beseitigt werden. Wenn dennoch ihre Aufhebung verlangt ist, so wird nicht bedacht, dass die Zwangsanwendung bis zur Vermögens-, Freiheits- und Lebensbeeinträchtigung auch in der nationalen Gesellschaft nicht verschwindet. Gegen Verbrechen jeder Art tritt immerfort Zwang in Strafjustiz und Polizei ein und zwar ausschliessend durch dieselbe Gewalt wie im feindlichen Verkehr der Völker, dem Kriege. Sicherlich würden die Gerichte den inneren Frieden nicht mit Erfolg schützen können, wenn nicht die Zwangsvollstreckung zu Gebot stünde. Der Völkerfrieden kann ohne die Ausrüstung mit Zwangsgewalt eben auch nicht gesichert werden. Die volle Rüstung ist die stärkste Friedensgewähr. Si vis pacem, para bellum bleibt immer wahr. Der Krieg ist also im Völkerleben die tunlichst zu meidende, er ist aber nicht schlechthin die abnorme Verkehrserscheinung, und oft genug ist er das Mittel gewesen, faulen durch gesunden Frieden zu ersetzen. Er kann die schlimmste

Geisel der Menschheit werden, aber er bleibt im Völkerverkehr zugelassen mit Notwendigkeit.

Abrüstung und Anarchismus. Die »Anarchisten« sind konsequenter als der Czar. Der Anhänger des obligatorischen Völkerschiedsgerichtes müsste als Seitenstück zur internationalen Abrüstung auch die Abschaffung aller inneren Militär- und Polizeigewalt anstreben. Die innere Abrüstung wäre tatsächlich der Anarchismus in der nationalen Potenz. Warum nur »allgemeine Abrüstung«, welche den Anarchismus in internationaler Potenz bedeutet? Die Aufgabe ist international und national ganz dieselbe und besteht nicht darin, dass aller Streit ausgeschlossen werde, sondern dass die Unterdrückung der Eigenmacht der Parteien nur durch eine aller Parteieigenmacht überlegene, aber dem Missbrauch der Staatsgewalt für Parteizwecke abgeneigte einzige Friedensgewalt für jedes Volk und für das Völkerleben durch ein Gleichgewichtssystem nationaler Friedensgewalten gelingt. Damit ist das fakultative Völkerschiedsgericht mit einem allgemeinen obligatorischen Völkerschiedsgericht ohne allgemeine Vollrüstung verträglich. Die Freunde des »ewigen Friedens« oder der allgemeinen Abrüstung sind also nicht konsequent, wenn sie nicht auch für das innere Staatsleben sich auf den Standpunkt der »gemütlichen Anarchie« stellen. Sie müssten wenigstens ganz entschieden für positivste Sozialreform sein, um den Justizzwang durch Vorbeugung gegen eigenmächtige, offene oder verdeckt geübte Unterdrückung zu ersetzen und entbehrlich zu machen. Die Sozialreform hat jedenfalls einen Vorzug vor dem Kultus des ewigen Friedens durch allgemeine Abrüstung. Sie mutet den Staaten nicht zu, dass sie durch Abrüstung der Justiz und der Polizei die Weltordnung umstürzen und den Schwachen die Gewalt übertragen.

Die internationale Gesellschaft hat kulturell einen ebenso vielseitigen, wenn auch nicht ebenso vollen Inhalt, wie die nationale Gesellschaft. Für die Regel denkt man nur an internationale Verknüpfung in Gemeinschaften und Verkehren für materielle Interessen. Das erste genauere Zusehen ergibt die grosse Beschränktheit einer solchen Anschauung. Die ideellen Gesittungsbereiche — Religion (Mission), Literatur, Kunst, Wissenschaften, Geselligkeit — ergeben eine Fülle internationaler Vergesellschaftung in den verschiedenen Formen der Handlungsfähigkeit nebeneinander.

Die internationale Gesellschaft kann mehr oder weniger durch die nationale Gesellschaft ausgeschlossen werden. Es ist geschehen und geschieht teilweise immer noch durch Verkehrshemmungen.

Je weiter zurück in der Geschichte die Gesittung, desto mehr Fremdenhass und Abschliessung, desto weniger Sinn für »die Pflichten der Verkehrsgewährung!« *(R. v. Mohl).* Die Gegenwart ist vom Geiste der internationalen Verkehrshemmung noch nicht frei, darin sogar rückfällig geworden, trotz, ja vielleicht wegen der Verkehrserleichterungen, welche von der Transporttechnik ge-

bracht sind. Zwar die geistigen Völkerverkehre lassen sich nicht mehr unterbinden, auch nicht die Personenverkehre. Aber der internationale Güterverkehr steht nach einer Epoche des Freihandels wieder extrem nationalem Prohibitionismus und Protektionismus gegenüber. Die Agrarfrage liegt ganz auf der Linie der Auflehnung der nationalen gegen die internationale Gesellschaft.

Zu einem sechsten Hauptabschnitt genereller Soziologie: Die Entwickelung der Gesellschaft oder die historisch-politischen Tatsachenkreise.

Die nationale und die internationale Gesellschaft sind unter Annahme der gegebenen Zivilisation und eines Beharrungszustandes bis jetzt angesehen worden. In Wirklichkeit war von den Organisationen und Funktionen der Gegenwart noch zur Zeit, da das erste Licht der Geschichte auf die Völkerwelt fällt — zur Zeit der Sippschafts- und Stammesverfassung — keine einzige wahrzunehmen, und unter unsern Augen hat sich an dem, was kaum noch war, fast alles verändert. Es gibt weniger denn je den stabilen Gesellschaftszustand. Alles ist im Fortschreiten oder im Rückschritt begriffen, und selbst alle Erhaltung ist nur durch ununterbrochene Neuschöpfung (conservatio continua creatio). Selbst das Gesellschaftsbewusstsein, der Geist der Zeit, ist binnen weniger Menschenalter ein anderes geworden. Die Gesellschaft ist die veränderlichste Sphäre der Schöpfung, und die Veränderlichkeit nimmt mit ihrer Entwicklung nur zu. Während die unbewusste Variation durch Konjunkturen und Zufall fortdauert und die physiologischen Abänderungen durch Fortpflanzung, Inzucht und Kreuzung ihren Gang weiter gehen, treten immer mehr bewusste Variationen auf, bewusste Anhäufungen von Bildung, Volksvermögen und Landbesitz machen sich geltend. Die Soziologie bliebe ein Torso, wenn sie nicht auch den Januskopf der Gesellschaft nach seinen zwei Seiten, seinem Gewerbesinn und seinem unaustilgbaren Werdensdrange, d. h. historisch und politisch erfassen wollte. Die Bezeichnung politisch wird hiebei in dem weitesten Sinn des Geschaffenwerdens aus jeder Gegenwart in jede Zukunft hinein, nicht bloss des Geschaffenwerdens im Staat und durch den Staat (vgl. S. 185) verstanden werden.

Die generelle Soziologie kann jedoch nicht die positive Kunde von allem aufnehmen, was schon gemacht ist oder zu jeder Zeit gemacht werden soll; sie hat weder positive Geschicht-

schreibung, noch positive Politik zu sein. Ich möchte ihr noch immer so, wie es in »Bau und Leben« geschehen ist, zwei Grundaufgaben stellen: einmal die Gewinnung einer Theorie der sozialen Entwickelung neben den und im Gegensatz zu den naturwissenschaftlichen Schöpfungstheorien, sodann die Herstellung einer im Sinne der deskriptiven Soziologie einheitlichen und vollständigen Uebersicht über den Entwickelungsgang der Personen, des Handelns, der Gemeinschaften, der Verkehre, der zivilen Gemein- und der kulturellen Sonderorganisation.

Klar ist, dass die Doppelaufgabe nur mit Hilfe der positiven Historik und Politik lösbar sein kann. Die Soziologie kann daher nie eine Verächterin der historisch-politischen Disziplinen sein. Der Verfasser hat z. B. für die nationalökonomische Sparte der Soziologie früher von einem *Roscher* und *Knies*, neuerlich einem *Bücher* und *Lamprecht* ebenso dankbar gelernt, wie von einem *v. Hermann* und *v. Thünen*. Er kann aber auch der Ansicht sich nicht entschlagen, dass einheitliche Soziologie sowohl für den Historiker als für den Politiker universell, wenn sie den Stoff also namentlich nach der ganzen Interdependenz der verschiedenen Gesittungskreise ergründen wollen, unschätzbaren Wert erlangen kann. Je synthetischer Historik und Politik vorgehen — Welt- und Nationalgeschichte wie die praktische Politik müssen so vorgehen — als desto zuverlässigerer und instruktiverer Führer kann Soziologie für den Historiker und Politiker sich erweisen.

Die erste der beiden Aufgaben einer soziologischen Entwickelungslehre ist schon in beiden Auflagen von »Bau und Leben« zu lösen gesucht worden (1. Aufl. II. Bd., 2. Aufl. I. Bd., 2. H. Abt.). Die Kritiker, welche den Verfasser als »Organiker« abgetan haben, hätten wenigstens seine Entwickelungslehre sachlich anzufassen gehabt; denn Missbrauch der biologischen Analogie konnten sie hier nicht zum Vorwurf machen, da in der Entwickelungslehre die biologische Analogie nahezu ganz vermieden war. Noch mehr! Auch einer Uebertragung der biologischen Entwickelungstheorie in die Sozialwissenschaft war entschiedenster Widerspruch entgegensetzt, abgesehen davon, dass die *Roscher*'sche Analogie mit den vier Lebensaltern vollbewusst abgelehnt war. Meine Theorie hat sogar dahingestellt sein lassen, ob *Darwin* oder *v. Baer* (mit der Annahme einer möglichen Finalität)

Recht habe. Dagegen war die Bedeutung der bewussten Variation (Anpassung) und der bewussten Uebertragung (Vererbung) mit allem Nachdruck geltend gemacht und hervorgehoben worden, dass die soziale Entwickelung kein bewusstloser Werdeprozess, sondern eine innerhalb der natürlichen Weltverkettung von statten gehende sittliche Schöpfung sei.

Besondere Aufmerksamkeit im Sinne einer wirklich soziologischen Entwickelungstheorie war gewidmet worden, wie den Erscheinungen der bewussten Variation und »Vererbung«, so dem Wesen und der Möglichkeit von Fortschritt und Rückschritt, den Formcharakteren des Fortschritts und des Rückschrittes, dem fortgesetzten »Wachstum der Massstäbe lebensfähiger Anpassung«, dem Nebeneinander oder der Skala verschiedener Grade der Entwickelung, der Ungleichartigkeit in der Aufeinanderfolge der Entwickelungsstufen.

Der Kontrast einer wahrhaft soziologischen gegen die zoologische Entwickelungstheorie, hat — meine ich — schärfer nicht formuliert werden können, als es in zusammenfassender Weise schon in der 1. Auflage von Bau und Leben« II, S. 47 ff.) dahin geschehen ist:

»So dunkel die ersten Anfänge der Zivilisation sind, so betritt die Selektionslehre mit den Gesellschaftstatsachen einen günstigeren Boden. Weder mit blosser Hypothese über Artenbildungen, die auf ungeheure Zeiträume sich erstrecken und hiedurch der Feststellung durch unmittelbare Beobachtung sich entziehen, hat es die soziologische Entwickelungslehre zu tun, noch sind die Abänderungen, die sie zu beobachten hat, von sinnlich unwahrnehmbarer Kleinheit, noch entschlüpft ihr das geistige Werden. Vielmehr läuft der gesellschaftliche Fortschritt und Rückschritt — zumal in unserer Epoche — rasch vor unserem Auge ab; es bedarf nicht der Jahrhunderttausende für das Begreifenkönnen. Die wirkenden seelischen Triebfedern sind Eigenschaften der Seele auch des Forschers. — Die soziale Entwickelung erfolgt allerdings ebenfalls durch Sieg, Emporkommen, Vererbung und Ueberlieferung der für den Daseinskampf bestangepassten menschlichen Wesen. Allein der zivilisierende Daseinskampf zeigt eigentümliche Subjekte, Ordnungen, Ziele, Waffen, Kampfweisen, Anpassungs- und Vererbungsformen, eigentümliche Arten und Folgen der Entscheidung des Daseinskampfes. Was die Subjekte betrifft, so kämpfen nicht bloss Individuen, sondern Familien, private und öffentliche Verbände von verschiedenartiger Form und wachsendem Umfang: Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Gemeinden, Staat. Der Kampf ist übrigens Kampf mit vereinten Kräften, Kollektivkampf. Und zwar notwendig; . . . die Tatsache der Gesellschaft selbst und mit dieser die Vernunft- und Sprachbegabung tritt uns als entwickelungsgeschichtliche Notwendigkeit entgegen. — Der menschliche Daseinskampf hat durch Recht und Moral auch eine gesellschaftliche Ordnung. — Er wird mit eigentümlichen Waffen, steigend mit den Waffen des Geistes geführt. Jene menschlichen Gemeinwesen, welche den höchsten Grad der Willenskraft, die feinste Intelligenz, die richtigste Wertschätzung, die

reichste Technik erlangten, kamen — so bezeugt es die Geschichte — durch die natürliche Auslese des Daseinskampfes obenan. — Auch die Objekte und Interessen des Kampfes werden höher... Mehr und mehr wird um anderes als nur Befriedigung der Notdurft und des Geschlechtstriebs gerungen, selbst um Geltung und Ausbreitung der Ideen gekämpft. — Eigentümlich sind ferner die Formen des sozialen Daseinskampfes. Der letztere ist nicht bloss feindlicher Daseinskampf, Krieg in allen Formen, sondern mehr und mehr ein Ringen des Austrages und des Wettstreites, worin die Gunst einer dritten — privaten oder öffentlichen Urteilsinstanz — die Entscheidung gibt. — Endlich ist der soziale Daseinskampf eigentümlich auch nach seinen Folgen. Er endet nicht bloss mit Vernichtung oder mit Verdrängung und Spaltung, auch nicht bloss mit ausweichender, sondern auch mit wechselseitig nützlicher Divergenz der Anpassung, d. h. mit Arbeitsteilung und Verschmelzung, sei es auf dem Fusse der Freiheit und der Ebenbürtigkeit, sei es in den Formen der Unterwerfung und der Ausbeutung. Schliesslich überwiegt immer mehr die wechselseitig nützliche Anpassung. Kommt in der organischen Schöpfung die Tendenz steigender Artenspaltung, so kommt sozial die Richtung positiver Integrierung arbeitsteilig sich ergänzender Glieder einer universellen Lebensgemeinschaft, eben die Gesellschaftsbildung selbst, zur Geltung. Und zwar mit entwickelungsgesetzlicher Notwendigkeit; nur so ist Obenankommen und Erhaltung an der Spitze der Schöpfung möglich. — Der Apparat der Auslese sichert also nicht bloss auch den Fortschritt der sittlichen Schöpfung; dieser Apparat erhält selbst fortgesetzte Vervollkommnung in der Richtung auf allgemeine Verkörperlichung, Zivilisation«. *Darwin* selbst hat es ausgesprochen: »Bei hoch zivilisierten Nationen hängt der beständige Fortschritt in einem untergeordneten Grade von natürlicher Zuchtwahl ab; denn derartige Nationen ersetzen und vernichten einander nicht so, wie es wilde Stämme tun«. Die ganze Theorie wurde von mir in den einzigen Satz zusammengefasst (a. a. O. S. 55): »Die fortschreitende Gesellschaftsbildung ist unausbleibliches Ergebnis aller Daseins- und Interessenkämpfe, welche, mit wachsenden Mitteln der Geistes-, Körper- und Vermögensausstattung und innerhalb der durch Recht und Sitte gesetzten Streitorganisationen ausgekämpft, durch den Trieb individueller und kollektiver Selbsterhaltung, den Vermehrungstrieb, den Eigennutz, die gemeinnützigen Verbesserungsbestrebungen erweckt und in immer höherem Grade erneuert, um die Befriedigung nicht bloss der sinnlichen Notdurft, sondern mehr und mehr um ein steigendes Mass materieller und ideeller Lebensansprüche geführt, durch Zufall, durch Spiel, durch Krieg, durch freien Austrag und vielgestaltige Urteilsinstanzen des Wettstreits entschieden werden und notwendig dahin führen, dass im einzelnen die relativ besten Anpassungen sowohl angeregt, als zur Herrschaft, Ausbreitung und Ueberlieferung gebracht, dagegen die relativ schlechtesten Anpassungen, die Entartungen und fremdartigen Bildungen vernichtet und abgestossen oder zu besserer Anpassung genötigt werden, und dass im ganzen ein wachsendes Mass ideeller und materieller Kräfte für die kollektive Führung des menschlichen Daseinskampfes sich anhängt, dass immer mehr Gesellschaftsbildung, d. h. immer mehr Gliederung und Vereinigung der geistigen und der physischen Arbeitskräfte, sowie der zugehörigen Güterausstattungen stattfindet«.

Die Kritik hat den »Organiker« da ignoriert, wo er gegen die Organiker in jeder Hinsicht gewesen ist. Das Ignoriertwerden hat ihn jedoch davon nicht überzeugen können, dass seine Theorie sozialer Entwickelung eine verfehlte gewesen sei.

Sie hat ihn bei der Betrachtung der kulturgeschichtlichen Entwickelungsgänge nicht verlassen und dürfte sich auch bei den beabsichtigten Untersuchungen zur Agrar- und Handelspolitik bewähren. Der Verfasser braucht keinen einzigen Grundgedanken seiner Entwickelungstheorie preiszugeben, wenn er gleich zugibt, dass die eine oder andere der einzelnen Ausführungen eine andere Stellung beanspruchen oder in den deskriptiven Teil der generellen Soziologie verlegt werden könnte.

Die zweite einer generellen Soziologie der Entwickelung zufallende Aufgabe erblickt der Verfasser in der Herstellung soziologisch einheitlicher und gleichmässiger Uebersicht über die Entwickelung der Formen, der Gemeinorganisationen und Kulturkreise.

Die Aufgabe ist nicht bloss umfassend, obwohl von der »Kulturgeschichte« vorbereitet. Sie ist auch zurück in die Vergangenheit und hinaus in die Zukunft in steigendem Masse schwierig. Nicht bloss mit der Frage nach dem letzten Wohin, sondern auch mit der Frage nach dem ersten Woher gerät die Untersuchung immer tiefer ins Dunkel. Sie steht rückwärts bald vor Gebilden, von welchen die Zivilisation kaum Reste übrig gelassen hat.

Das eigentliche Schöpfungsrätsel der Soziologie wird in der Frage liegen: wie ist es gekommen, dass die Herde Horde geworden, dem Menschen der Schein des Himmelslichtes aufgegangen, der erste Strahl der Vernunft aufgeleuchtet, die das Volk von der Tierherde unterscheidende Entwickelungsfähigkeit erlangt worden ist (vgl. 1903, S. 301 ff.). Die — vielleicht babylonische — Schöpfungsdichtung vom lebendigen Odem, den Gott unmittelbar dem Erdenkloss eingeblasen, hielt vor dem wissenschaftlichen Bedürfnis von heute nicht mehr Stand, so schön und wahr sie als poetische Vorstellung ist. Der Verfasser bewundert den Scharfsinn, welcher von der Forschung und von der Archäologie der Werkzeuge aufgewendet worden ist, um in der Sprache oder in der Technik die Keime oder Wurzeln der Volks- und Vernunftsentstehung des Menschen zu gewinnen, den Zweifel hat er aber nicht los zu werden vermocht, ob nur aus einem einzigen oder zweien Anfangsstrahlen menschlicher Geistesbetätigung das volle Licht über den ganzen Fortgang des Aufsteigens von der Herde zum Volk wird gewonnen werden können, mit anderen Worten, ob nicht eine wahrhaft soziologische Vervollständigung der Methode erforderlich und möglich ist, um das Problem zu bewältigen. Die »Urgeschichte der Kultur« wird nur in ihrem ganzen Umfang dem Schöpfungsrätsel des zweiten Kapitels des ersten Buches Mose mit Aussicht auf Erfolg entgegengehen können.

Ueber die Entstehung der Sprache und mit ihr auch der Vernunft vgl. die Auffassung *Steinthal's* in Bau u. Leben 2. Aufl. II, 31 ff. — Ob der erste über das Herdendasein hinausliegende Gesellschaftszustand der der Horde oder der Familie, der Matriarchie oder der Männerherrschaft gewesen sei, ist nicht zu entscheiden. Alle Parteinahme für die eine oder andere Auffassung erklärt auch *Ratzel* (Pol. G., 1. A., S. 119 f.) für »methodisch haltlose Hypothesen«.

Noch dunkler liegt die Zukunft. Der Blick verliert sich schon für nahe Zeitpunkte in Nebel und Finsternis.

Zwischen beiden Endpunkten, den fernen Anfängen und den nahen Zielen liegt danach ein ungeheurer Rest, welcher fassbar ist. Davon sind bis jetzt die Veranstaltungen und Funktionen der immateriellen Kultur erfolgreicher untersucht, als jene der materiellen Kultur, so viel auch für die letzteren jüngst erreicht worden ist. Immerhin wird eine weitere starke Konzentration der positiven Geschichtschreibung und Kulturforschung nötig sein, damit jene soziologisch einheitliche und vollständige Uebersicht der Entwickelung der einzelnen sozialen Tatsachenkreise gelingen könne, welche uns die zweite Grundaufgabe genereller Soziologie der Entwickelung zu sein scheint.

Die heute zur Entfaltung gelangten Tatsachenkreise lagen anfänglich noch im unentwickelten Zustande bei- und ineinander; die soziale Welt war klein gestaltet, als in der Knospe sie sich barg.

Auf einen Versuch, die zweite Aufgabe an dieser Stelle zu lösen, muss verzichtet werden. Auf zwei Partien, die Entwickelungsstufen der Volkswirtschaft und die Entwickelungsstufen des Staats (vergl. B. u. L. 2. Aufl. II.), wird die agrar- und handelspolitische Untersuchung selbst zurückführen.

Zu einem siebenten Hauptabschnitt genereller Soziologie: Die Störungen der Gesellschaft und ihre Bekämpfung.

Mit den Verbildungen und den Funktionsstörungen der nationalen und der internationalen Gesellschaft, sowie mit den Massregeln und Mitteln ihrer Bekämpfung, — Massregeln teils der Vorbeugung, teils der Unterdrückung (Heilung, Sanierung) — eröffnen sich dem Auge der Soziologie ihre letzten Tatsachenkreise.

Die Störungen und die Massregeln ihrer Bekämpfung treten immer zusammen mit den normalen Organisationen und Funktionen auf. Es gibt weder eine absolut normale, gesunde, noch eine völlig abnorme Gesellschaft; die letztere wäre voraussichtlich selbst zu Grunde gegangen.

Für die methodische Untersuchung der Verbildungen und der Störungen, sowie der Verhütung und der Unterdrückung beider wird aber die abgesonderte Betrachtung angemessen sein, und Anläufe zu sozialer »Pathologie und Therapie« sind nicht erst in der Gegenwart genommen worden.

Im ersten soziologischen Versuche des Verfassers sind die Patho-Soziologie und die Therapo-Soziologie absichtlich zurückgedrängt. Es wurde nur gelegentlich auf Entartungen und Störungen hingewiesen. Der Verfasser hat also zwar Grund, auf die Füllung einer Lücke in der generellen Soziologie hinzuweisen, den Verächtern seiner Soziologie jedoch, sofern sie ihm die Anwendung der biologischen Analogie vorwerfen, hätte er Rede nicht zu stehen; denn er hat biologische Analogien auch zur Veranschaulichung seiner sozialen Krankheiten- und Heilskunde sich nicht gestattet. Er hätte hienach keine Veranlassung, in diesen »neuen Beiträgen« auf die Tatsachenkreise der Störung und der Leidensbekämpfung einzugehen.

Die Untersuchungen zur Landwirtschaftsbedrängnis hindern es gleichwohl, sich der Resignation hinzugeben. Die Agrarier verlangen starke Hemmungen des internationalen Verkehrs und verknüpfen mit ihrer Agrar- und Handelspolitik eine weitgehende verfassungspolitische, kirchengeschichtliche und sonstige Umkehr. Daher ist die Frage nicht abzulehnen, ob die Landwirtschaft gestört oder verbildet ist oder nicht, ob nicht krankhafte »Komplikationen« — Interdependenzen — mit ausserwirtschaftlichen Störungen und Verbildungen vorliegen, namentlich aber, ob das »Kurieren« der Agrarier »nach ihrer Art« nicht wirkliche Störungen erzeugen muss, indem es angeblich zu bekämpfen sucht. Auf Schritt und Tritt wird die Untersuchung zu patho- und theraposoziologischen Betrachtungen hingewiesen.

Die hier zu pflegenden Untersuchungen werden also erleichtert sein, wenn man einen Ueberblick über die Störungen — wir vermeiden alle biologischen Analogien und hiemit den Ausdruck Krankheit — und über die Bekämpfung der Störungen sich zu stützen vermag. Dieser Ueberblick soll in aller Kürze zu gewinnen gesucht werden.

Die Störungen sind im weiteren Sinne zu verstehen. Neben den Funktionsstörungen werden auch Verbildungen aller Art, Organisationsfehler, Deformationen, Entartungen ins Auge zu fassen sein. Sie sind teils plötzlich, akut, teils von lange her, chronisch,

teils Krisen, teils Katastrophen.

Der Grund der Funktions- und der Organisationsstörungen kann ein doppelter sein, indem die Störungen teils von aussen her durch den Naturlauf als äussere, teils aus der Gesellschaft heraus als innere Leiden entstehen.

Die inneren Störungen sind solche im ganzen Gesellschaftsbewusstsein, die schlimmeren und schlimmsten, allein und zwar Störungen des Volkswillens oder des Volksintellektes (Volksverdummungen) oder des Volksgefühles. Die Störungen der letzten Art treten namentlich als Verderbung der öffentlichen Meinung auf (1903, S. 502 ff.). Die inneren Störungen werden häufiger nur auf teilweiser Verwirrung des Volksgeistes beruhen.

Verbildungen und Störungen können zum Gegenstand haben: einen der drei Grundbestandteile der nationalen Gesellschaft, oder die Formen der Handlungsfähigkeit oder Gemeinschaften und Verkehre oder die Gemeinveranstaltungen oder die Bänder und Bindemittel der Verknüpfung durch Recht und Moral, durch Macht, durch Technik und Oekonomik, durch Wertung des Niederlassungs- und des Transportwesens, die Ansammlungen und die Hinterlassungen, oder die besonderen Kulturveranstaltungen: das Versicherungswesen, das physische Familienleben, die Einrichtungen des Schutzes, der Zwangsvollstreckung, des Unterrichtes und der Volksbildung, die Wissenschaft, die Kunst und die Literatur, endlich und nicht am wenigsten den Volksglauben. Der Volkskörper kann in allen seinen Gliedern leidend werden und der Heilseingriffe bedürfen.

Nicht selten wird die eine Störung eine zweite und dritte bedingen, Störungskomplikationen werden als Wirkung der allgemeinen Interdependenz auftreten.

Die Bekämpfung der Verbildungen und der Störungen ist teils Verhütung, teils Unterdrückung der abnormen Zustände. Verhütung ist die wichtigere Leistung.

Die Bekämpfung der von aussen kommenden Störungen liegt dem ganzen Schutz- und Versicherungswesen ob.

Die Störungen, welche aus dem Unrecht und der Unmoral hervorgehen, verlangen andere Eingriffe, aber Bekämpfung des Unrechts und der Unmoral nach ihrem ganzen Umfange gehört der patho- und theraposoziologischen Betrachtung an.

Wie die Störungen durch Personen jeder Form verursacht sein können, so liegt auch die ganze Bekämpfung allen verschiedenen Trägern von Handlungsfähigkeit, jedem zunächst an sich

selbst ob. Von Grund verfehlt ist die Meinung, alle Vorbeugung und alle Sanierung sei nur dem Staat oder nur der Kirche zuzuweisen, und beschränkt ist die Meinung, dass durch Reformen des Rechts allein schon das ganze Werk der Vorbeugung und der Wiederherstellung getan sei.

Richtig ist dagegen, dass den Trägern der öffentlichen Gewalt, dem Staat, die Vorbeugung und Sanierung durch Zwangsmassregeln — durch Militärgewalt, Polizei- und Strafjustiz — gegen äussere Feinde und gegen gemeinschädliche Volksglieder (Verbrecher, Gauner) vorbehalten ist. Dabei darf nur nicht übersehen werden, dass die Bekämpfung von äusseren und inneren Feinden nur einen Teil und einen verhältnismässig kleinen Teil der Vorbeugungs- und Wiederherstellungstherapie des Staats ausmacht. Den Ausgang allerdings hat der selbständige Staat von der blossen Friedenswahrung genommen.

Die Störungen werden bei einem an sich gesunden Volke in den meisten Fällen als Entwicklungs-, Fortschritts- oder Rückschrittsstörungen sich darstellen. Auflösungsprozesse fehlen wohl niemals ganz (orientalische Fragen).

Die hauptsächlichen Entwicklungsstörungen, die in der Gegenwart bei zivilisierten Völkern Leiden hervorrufen, werden als Fortbildungsstörungen, als soziale Wachstumskrankheiten zu vermuten sein. Die nähere Untersuchung wird ergeben, dass es namentlich der auf Grund exakter Naturwissenschaft eingetretene Fortschritt aller Technik, insbesondere der Transporttechnik gewesen ist, was zwar nie dagewesenen Fortschritt, aber auch beispiellose Umwälzungen in der Staatenbildung und in der Volkswirtschaft der Völker hervorgerufen und zwischen den Völkern von verschiedener Entwicklungshöhe, alten und jungen Ländern, Spannungen und Bedrängnis hervorgerufen hat. Indessen haben an der »Not«, als welche auch Spannungen empfunden werden, nationale Umwälzungen sicherlich ebensoviel Anteil, und von Hause aus verfehlt müsste eine Therapie erscheinen, welche auf internationaler Verkehrshemmung begründet wäre. Das hauptsächliche Mittel zur Abhaltung und Einschränkung der internationale Störungsinterdependenz, die Hemmung des Güterverkehrs durch Protektion und Prohibition, stellt sich unter dem nun gewonnenen weitesten, nämlich soziologischen Gesichtspunkt als ein besten Falles nur beschränktes wirkungsfähiges Heilmittel nationaler Politik dar.

Literatur und eingesendete Schriften.

I. Allgemeine Sozialwissenschaft.

Natur und Staat. Beiträge zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre. Eine Sammlung von Preisschriften, herausg. v. Prof. Dr. *H. E. Ziegler* in Verbindung mit Prof. Dr. *Conrad* und Prof. Dr. *Haeckel.*

Erster Teil: enthaltend 1. Einleitung von *H. E. Ziegler* (Jena); 2 Philosophie der Anpassung von *G. Matzat*, Jena, 1903, G. Fischer. 8⁰ (323 S.) 6.— M.

Zweiter Teil: *Arthur Ruppin*, Darwinismus und Sozialwissenschaft. Jena, 1903. (179 S.). 3.— M.

Dritter Teil: *Wilhelm Schallmayer*, Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker. Jena, 1903. (386 S.). 6.— M.

Vierter Teil: *Albert Hesse*, Natur und Staat, Jena, 1904. (234 S.)

Affolter, A. Naturgesetze und Rechtsgesetze. München. Schweitzer (Arthur Sellier), 1904. 8⁰ (61 S.). 1.80 M.

Diesel, Rudolf. Solidarismus. Natürliche wirtschaftliche Erlösung des Menschen. München u. Berlin, R. Oldenbourg, 1903. 8⁰ (124 S.).

II. Politik. Oeffentliches Recht.

Springer, Rudolf. Mehrheits- oder Volksvertretung? Zur Aufklärung der intellektuellen und industriellen Klassen über ihr Interesse an einer Wahlreform, sowie über Wesen, Arten und Bedeutung der Proportionalwahl. Wien und Leipzig, Fr. Deuticke, 1904. 8⁰ (52 S.). 1.25 M.

Triepel, Heinrich. Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Kritische Beiträge. Leipzig, Hirschfeld, 1903. 8⁰ (125 S.). 4.— M.

Naundorff, E. Einführung in die wichtigsten Verfassungs- und Verwaltungsgesetze des Deutschen Reichs und des Königreichs Sachsen. Leipzig, Rossberg, 1904. 8⁰ (453 S.). 10.— M.

Arndt, Adolf. Die Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat. Mit Einleitung, vollständigem Kommentar, Anlagen und Sachregister. Fünfte, gänzlich umgearbeitete und verbesserte Auflage. Berlin, J. Guttentag, 1904. 16⁰ (405 S.). 3.— M.

Plate, A. Die Geschäftsordnung des Preussischen Abgeordnetenhauses, ihre Geschichte und ihre Anwendung. Unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung und der Gewohnheiten des Deutschen Reichstages. Mit Textabdrücken der Geschäftsordnungen des Deutschen Reichstages und des Preussischen Herrenhauses. Berlin, M. Pasche, 1903. 8⁰ (337 S.).

Zeumer, Karl. Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. (Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, herausgegeben von Heinrich Triepel. Zweiter Band.) Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1904. 8⁰ (485 S.). 9.— M.

Howard, B. E. Das amerikanische Bürgerrecht. (Staats- und völkerrechtl. Abh. Herausgegeben von G. Jellinek u. G. Anschütz IV, 3.)

Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. 8⁰ (155 S.). 3.60 M.

III. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Kartelle.

Schweizer, Franz August. Geschichte der Nationalökonomik in vier Monographien über Colbert, Turpot, Smith, Marx nebst einer philosoph. Systematik der Nationalökonomie. *I. Merkantilismus von Colbert.* Ravensburg, Dorn (Alber), 1903. 8⁰ (63 S.). 1.35.

Oppenheimer, Franz. Das Grundgesetz der Marxschen Gesellschaftslehre. Darstellung und Kritik. Berlin, G. Reimer, 1903. 8⁰ (148 S.). 3.— M.

Gebauer, Max. Das Wesen des Kapitalzinses und die Zinstheorie v. Böhm-Bawerks. Studie. Breslau, W. Koebner, 1904. 8⁰ (42 S.). 1.— M.

Georgiewsky, Dr. P. (Prof. a. d. Univ. St. Petersburg), Vernichtung und Gebrauch der Güter. Berlin, Mayer & Müller, 1903. 8⁰ (42 S).

Graziani, A. Istituzioni di economia politica. Torino, Fratelli Bocca, 1904. 8⁰ (718 S.). 9.60 M.

Kropotkin, P. Landwirtschaft, Industrie und Handwerk oder: Die Vereinigung von Industrie und Landwirtschaft, geistiger und körperlicher Arbeit. Autorisierte Uebersetzung von *Gustav Landauer.* Berlin Calvary & Co., 1904. 8⁰ (275 S.). 2.— M.

Kontradiktorische Verhandlungen über Deutsche Kartelle. Die vom Reichsamt des Innern angestellten Erhebungen über das inländische Kartellwesen in Protokollen und stenographischen Berichten. Heft 5: Bericht über das Kartellwesen in der inländischen Eisenindustrie. Verhandlungen über die Rheinisch-Westfälischen Roheisensyndikate am 30. November und 1. Dezember 1903 im Reichstagsgebäude zu Berlin. Berlin, F. Siemenroth, 1904. 8⁰ (367 S.). 6.— M.

Lafargue, Paul. Les trusts américains. Leur action économique — Sociale politique. Paris, Girard & Brière, 1903. Kl. 8⁰ (146 S.). 1.20 M.

IV. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Agrarwesen.

Horáček, Cyrill. Das Ausgedinge. Eine agrarpolitische Studie mit besonderer Berücksichtigung der böhmischen Länder. (Wiener staatsw. Studien V, 1). Wien und Leipzig, Fr. Deuticke, 1904. 8⁰ (96 S.). 3.— M.

Pfleger, F. J. Die Güterzertrümmerung in Bayern und die Vorschläge zur Bekämpfung des Güterhandels. München, J. Schweitzer (Arthur Sellier), 1904. 8⁰ (95 S.). 2.80 M.

Schweinitz, H. H. Graf v. Zum Fideikommisswesen der Gegenwart und Zukunft. Eine Betrachtung zu dem vorläufigen Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse. Berlin, Walther, G. m. b. H., 1904. 8⁰ (128 S.) 2.50 M.

B. Gewerbe. Handel. Verkehr.

Allfeld, Philipp. Kommentar zu den Reichsgesetzen über das

Gewerbliche Urheberrecht, Patentgesetz, Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen *sowie zu den internationalen Verträgen zum Schutze des gewerblichen Urheberrechts.* München, C. H. Beck, 1904. 8° (806 S.). 12.— M.

Baum, Georg. Handbuch für Gewerbegerichte. Unter Benutzung des Archivs des Verbandes deutscher Gewerbegerichte herausgegeben. Berlin, G. Reimer, 1904. 8° (471 S.). 8.— M.

Cleinow, George. Beiträge zur Lage der Hausindustrie in Tula. (Staats- und sozialw. Forsch. Herausg. von G. Schmoller und M. Sering XXII, 4). Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. 8° (131 S.) 3.20 M.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. *Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff.* Bd. 109: Die Krisis auf dem Arbeitsmarkte. Bd. 112: Die Störungen u. s. w. in ihren Rückwirkungen auf die industriellen, Effekten- und Geldmarktsverhältnisse Oesterreichs. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. 8° (386 und 261 S.). 8.80 und 6.— M.

Cox, Harold. British industries under free trade. Essays by experts. London, T. Fisher Unwin, 1903. 8° (376 S.). 6.— M.

Schachner, Robert. Das Tarifwesen in der Personenbeförderung der transozeanischen Dampfschiffahrt. (Volksw. Abhandlgn. der bad. Hochschulen VII 2). Karlsruhe, Braun, 1904. 8° (174 S.). 5.— M.

C. Sozialismus, Arbeiterfrage. Wohnungsreform.

Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen. Berichte über ihren Umfang und ihre gesetzliche Regelung von Miss *A. M. Anderson,* britische Cheffabrikinspektorin, dem *belgischen Arbeitsamte* in Brüssel, u. a. Im Auftrage der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz eingeleitet und herausgegeben von Prof. Dr. *Stephan Bauer,* Direktor des internationalen Arbeitsamtes in Basel. Jena, G. Fischer, 1903. 8° (400 S.). 7.50 M.

Gesundheitsgefährliche Industrien. Berichte über ihre Gefahren und deren Verhütung, insbesondere in der Zündhölzchenindustrie und in der Erzeugung und Verwendung von Bleifarben von *A. T. Basia* in Alexandrien, Prof. *E. P. Bérard* in Paris, u. a. Im Auftrage der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz eingeleitet und herausgegeben von Prof. Dr. *Stephan Bauer,* Dir. d. intern. Arbeitsamtes in Basel. Jena, G. Fischer, 1903. 8° (459 S.). 7.50 M.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 12: *Harms, B. Die holländischen Arbeitskammern.* — *Jay, R. Die Arbeitsräte in Frankreich.* Jena, G. Fischer, 1903. 8° (86 S.). —.60 M.

Crel, T. S., Der kollektive Arbeitsvertrag. (Sozialwirtschaftliche Zeitfragen. Herausgegeben vön Dr. Alexander Tille, Heft 1.) Berlin. O. Elsner, 1904. 8. (42 S.) 0.60 M.

Přibram, Karl. Der Lohnschutz des gewerblichen Arbeiters nach österreichischem Recht. (Wiener staatswissenschaftliche Studien V. 2.) Wien und Leipzig, Fr. Deuticke, 1904. 8⁰ (152 S.). 5.— M.

Ursin, N. R. af. Die Arbeiterfrage Finnlands. Berlin, Mayer u. Müller, 1904. 8⁰ (70 S.). 1.— M.

Ludwig, Franz. Die Gesindevermittlung in Deutschland. (Ergänzungsheft X der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.) Tübingen, H. Laupp, 1903. 8⁰ (167 S.). 4.50 M.

Brentano, L. Wohnungs-Zustände und Wohnungs-Reform in München. Ein Vortrag. Mit 8 Abbildungen. München, E. Reinhardt, 1904. 8⁰ (28 S.). 1.— M.

D. Bankwesen. Versicherung.

Hecht, Felix. Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland. Zweite Abteilung: *Die deutschen Hypothekenbanken.* Erster Band: *Die Statistik der deutschen Hypothekenbanken.* Leipzig, Duncker u. Humblot, 1903. 8⁰ (796 S.). 26.— M.

Keiner, O. Die Entwickelung der deutschen Invaliden-Versicherung. Eine volkswirtschaftl.-statistische Untersuchung. München, J. Schweitzer (Arthur Sellier) 1904. 8⁰ (157 S.). 4.20 M.

V. Finanzen.

Petritsch, L. Zur Lehre von der Ueberwälzung der Steuern mit besonderer Beziehung auf den Börsenverkehr. Graz, Leuschner u. Lubensky, 1903. 8⁰ (85 S.). 2.— M.

Fuisting, B. Die Preussischen direkten Steuern. Erster Band. Kommentar zum Einkommensteuergesetze. 6. Aufl. Berlin, C. Heymann, 1904. 8⁰ (812 S.). 16.— M.

Kaufmann, Wilhelm. Welt-Zuckerindustrie (Fiskalische Vorzugsbehandlung, Kartelle) und internationales und koloniales Recht. Berlin, Fr. Siemenroth, 1904. 8⁰ (612 S.). 12.— M.

Wagner, Adolph. Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwickelung der Gemeindeeinnahmen. Mit besonderem Bezug auf preussische Verhältnisse. Jena, G. Fischer, 1904. 8⁰ (72 S.). 1.50 M.

Allendorf, Hugo. Das Finanzwesen der Stadt Halle a. S. im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Gemeinde-Finanzpolitik. Samml. nationalök. u. stat. Abhandlungen d. staatsw. Sem. zu Halle a. d. S., herausg. v. Conrad, Band 44). Jena, G. Fischer, 1904. 8⁰ (207 S.). 5.— M.

Schriften des Vereins für Socialpolitik.

105—112. Band:

Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff.

Erster Band: **Textilindustrie.** Mit Beiträgen von H. Potthoff, H. Sybel, K. Kuntze. Preis 7 M. 60 Pf.

Zweiter Band: **Montan- und Eisenindustrie.** Mit Beiträgen von O. Bosselmann, Th. Vogelstein, F. Kuh. Preis 5 M.

Dritter Band: **Maschinenindustrie** von P. Steller. — **Elektrotechnische Industrie** von J. Loewe. — **Schiffsbaugewerbe** von R. Schachner. — **Papierindustrie** von F. Demuth. Preis 6 M. 40 Pf.

Vierter Band: **Verkehrsgewerbe.** Mit Beiträgen v. R. Schachner, Erler, Stubmann. Preis 5 M. 40 Pf.

Fünfter Band: **Die Krisis auf dem Arbeitsmarkte.** Mit Beiträgen von J. Jastrow, A. Heinecke, R. Calwer, K. Singer, L. Cohn, Landsberg, W. Bloch. Preis 8 M. 80 Pf.

Sechster Band: **Geldmarkt. Kreditbanken.** Mit Beiträgen von F. Hecht, K. Helfferich, E. Loeb, Adolf Weber, A. Arnold, E. Heinemann, Levinger und R. Esser. Preis 12 M. 60 Pf.

Siebenter Band: **Hypothekenbanken. Immobiliarverhältnisse. Baugewerbe.** Mit Beiträgen von F. Hecht, E. Kritzler, J. Feig, H. Silbergleit, L. Maaß, R. Goldschmidt, A. Schuster. Preis 9 M. 60 Pf.

Achter Band: Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. in ihren Rückwirkungen auf die **industriellen, Effekten- und Geldmarktsverhältnisse Oesterreichs.** Preis 6 M.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. K. **BÜCHER**

o. Professor an der Universität Leipzig.

Sechzigster Jahrgang.

ZWEITES HEFT.

TÜBINGEN

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

1904.

Mit Beilagen von J. C. B. MOHR (Paul Siebeck) in Tübingen und Leipzig und der H. LAUPP'schen Buchhandlung in Tübingen.

Inhaltsübersicht.

I. Abhandlungen.

II. Miscellen.

II. Litteratur.

* *Der Herr Verfasser der Miscelle „Zollfreie Zone der Bodenseemündung", deren Manuscript unter den nachgelassenen Papieren Sr. Exc. des Herrn Dr. von Schäffle ohne Namensangabe vorgefunden wurde, wird von der Verlagshandlung um Mitteilung seiner Adresse gebeten.*

I. ABHANDLUNGEN.

ALBERT SCHÄFFLE ALS SOZIOLOGE.

VON

Dr. OTHMAR SPANN.

Die junge Wissenschaft der Soziologie betrauert in dem Hingange Albert Schäffle's den Verlust ihres hervorragendsten deutschen Gründers und Förderers. So hoch die übrigen wissenschaftlichen, politischen, staatsmännischen Verdienste dieses reichen und tapferen Gelehrten-Lebens einzuschätzen sein mögen: der deutschen Soziologie war er ein Unvergleichlicher, Gewaltiger.

Wer daran geht, sich auf die soziologische Leistung dieses Mannes zu besinnen, dem wird es recht lebhaft in traurige Erinnerung gebracht, dass die Soziologie nicht nur jene Disziplin ist, die es am meisten notwendig hätte, sich mit den Leistungen ihrer Träger allenthalben gründlich auseinanderzusetzen, sondern auch, dass gerade Albert Schäffle's soziologisches Werk dasjenige ist, mit dem sie sich vielleicht am wenigsten auseinandergesetzt, auf welches sie sich am wenigsten besonnen hat. Albert Schäffle's soziologisches Werk! Was wird ihm den Platz neben *Comte* und *Spencer* streitig machen — wenn es einstens ausgegraben sein wird!

Albert Schäffle ist der Begründer der deutschen Soziologie. Er hat als erster das Eis gebrochen, das die Wässer der Sozialwissenschaft bedeckte, er hat den »ersten grossen deutschen Versuch einer Soziologie« [1]) geliefert. Und wenn heute die deutsche Wissenschaft sich anschickt, auch auf diesem Gebiete der For-

1) Worte *Schmoller*'s.

schung die Führung zu übernehmen, so verdankt sie dies vor allem ihm!

Wir wollen versuchen, im nachfolgenden in allgemeinsten Umrissen eine Würdigung seiner prinzipiellen Stellung und Leistung in der Soziologie zu geben. Dies kann leider freilich keine allseits befriedigend, allgemeingültig lösbare Aufgabe sein, da die anerkannten Massstäbe und Grundlagen dafür in unserer Wissenschaft selbst noch fehlen.

Comte's Idee der Soziologie. Machen wir uns zunächst mit Comte's Idee einer Soziologie vertraut, um zu sehen, was vor Schäffle bereits geleistet war.

Soziologie war für Comte eine Wissenschaft, die alle anderen Wissenschaften zur Voraussetzung hat. Denn nach dem Prinzip der abnehmenden Allgemeinheit oder zunehmenden Kompliziertheit gliedern sich ihm die Wissenschaften in folgende Hierarchie: Soziologie, Biologie, Chemie, Physik, Astronomie und Mathematik. Den höchsten Grad der Kompliziertheit weist die Soziologie auf, die daher die oberste in jener Reihe ist und zu ihrer Entstehung der hinreichenden Entwicklung und Ausbildung aller vorherigen Wissenschaften bedurfte. Der Gegenstand der Soziologie ist die menschliche Gesellschaft, die Menschheit. Alle Erscheinungen innerhalb derselben, auch Wissenschaft, Kunst u. s. w. sind gleichermassen gesellschaftliche Erscheinungen. Die Gesamtheit aller in die geschilderte Hierarchie gegliederten Wissenschaften bildet eine innere Einheit und der korrespondierenden Einheitlichkeit der Objekte jener Wissenschafts-Gesamtheit entspricht notwendig auch ein Gesamt-Zusammenhang alles Seienden; demgemäss findet sich ganz besonders die Erscheinung der menschlichen Gesellschaft in einem einheitlichen kosmischen Totalzusammenhange eingeordnet.

Dieser Gedanke Comte's ist für die Idee und den Geist seiner Soziologie bedeutungsvoll. Es ist der Gedanke der *Laplace*'schen Weltformel, die Idee, als müsse die Wissenschaft so allgemeine Begriffe des Geschehens bilden können, dass jede Erscheinung als Spezialfall dieses Begriffes exakt erkannt werden könne. Aus diesem Gedanken heraus und wegen des relativistisch-empiristischen Charakters seines Philosophierens ist es verständlich, dass er sich von der Ausbildung der allgemeinsten Wissenschaft, der Soziologie, eine Revolution aller Wissenschaften versprach. Die Soziologie war ihm jene Wissenschaft, welche statt des beschränkten Standpunktes des

Individuums den allgemeingültigen — »die wahre Universalität« — der Gesellschaft zur Geltung brachte, durch die im System des Wissens erst allerorten Wahrheit möglich wurde. Denn indem alle Wissenschaften — die ja gesellschaftliche Erscheinungen sind — soziologisch durchforscht werden, werden sie gleichzeitig revolutioniert, und es wird ihnen an Stelle des mathematischen der soziologische Geist eingehaucht.

Dieser Anschauung gemäss war Comte die menschliche Gesellschaft in erster und letzter Linie denn auch nichts anderes, als ein System gegenseitiger Abhängigkeit, ein kausaler Gesamt-Zusammenhang von Individuen; und in ihrer Eigenschaft als höchstes Entwicklungsprodukt ein Gebilde, das die Fortsetzung der organischen Welt darstellte, ein Ueber-Organismus.

Von diesem Gesichtspunkte heraus forderte Comte ein zusammenhängendes Studium der Gesellschaft. Einzelne Seiten des sozialen Lebens zu studieren, wie es die politische Oekonomie tat, erklärte er für unfruchtbar; die Gesellschaft ist ein Ganzes, ein einziger Total-Kausalnexus; man kann nur vom Ganzen zum Einzelnen gehen. Und zu dieser Omnipotenz der Idee des kausalen Gesamtzusammenhanges gesellte sich naturgemäss die Idee des einheitlichen Entwicklungs-Zusammenhanges des gesellschaftlichen Ganzen.

Ursprung der Schäffle'schen Soziologie. Damit sind die Ideen bezeichnet, welche auch Schäffle bewegten: einheitliche Gesamtbetrachtung der Gesellschaft als Kausal- und als Entwicklungs-Gesamtzusammenhang. Er wollte »Einheit in die weit getriebene Vereinzelung und Zerstückelung der Forschung in Spezial-Disziplinen« bringen und die einfachen allgemeinen Grunderscheinungen des sozialen Lebens, die allen verschiedenen Seiten desselben gemeinsam sind, aufsuchen und untersuchen[1]).

Muss aber der Ursprung dieser Bestrebung in Comte gesucht werden? Es wäre gewiss falsch, dies strikte anzunehmen. Denn der Standpunkt der Erfassung der Gesellschaft als kausales

---

1) Vgl. »Bau und Leben des sozialen Körpers« 2. Ausg. 1881. I. Bd. S. 52 ff. u. ö. Schon in den frühesten Arbeiten Schäffle's bricht sein Streben nach einheitlicher Gesamtbetrachtung aller gesellschaftlichen Erscheinungen hervor. So war ihm das System der Wirtschaftserscheinungen von vorneherein ein gesellschaftliches System. Vgl. z. B. die Abhandlung »Mensch und Gut« etc. (Deutsche Vierteljahrsschr. 1861.)

und evolutives Ganzes war zur Zeit von Schäffle's Werdegang in Deutschland nichts weniger als neu. War doch das einzige Thema der *Hegel*'schen Philosophie die vernunftgemässe Entwicklung der Welt und der Gesellschaft als Weltbestandteil! Man sog die Idee der Geschichtsphilosophie sozusagen mit der Muttermilch ein. Während Comte für Frankreich diese Auffassung neu entdeckte, war sie in Deutschland schon seit *Herder* Gemeingut der Bildung. Gerade damals, wo sie in der Hegel'schen Geschichtsphilosophie eine viel strengere und reichere Ausbildung als bei Comte gefunden hatte, trat sie allenthalben dominierend in den Vordergrund. (Z. B. in der Staatswissenschaft, in der Stein-Mohl'schen »Gesellschaftslehre« etc.) Speziell der Entwicklungsgedanke erfuhr hernach einerseits durch den historischen Materialismus *Marx*ens seine höchste soziologische, andererseits durch den Darwinismus seine höchste naturwissenschaftliche Begründung und Ausbildung. Naturgemäss war es der Hegelianismus, welcher am frühesten und stärksten von der Seele des Tübinger Stifts-Jüngers Besitz ergriffen hatte, und welcher seinem Denken von Haus aus die soziologische, d. h. die auf das Ganze gehende Richtung gab. Wenn man diese Denkrichtung im allgemeinsten Sinne als soziologisch bezeichnen darf, kann man daher sagen: die soziologische Idee in Schäffle's sozialwissenschaftlichem Denken ist Hegel'schen Ursprunges.

Was im besonderen die Abhängigkeit von *Comte* und *Spencer* anbetrifft, so wird sonach zwar festzuhalten sein, dass die Grundgedanken der englisch-französischen Soziologie in Deutschland durchaus nicht neu waren, ja dass alle ihre prinzipiellen Probleme und Gesichtspunkte in der Geschichtsphilosophie längst ihre Stätte und Bearbeitung gefunden hatten, indessen soll auch der zwischen beiden bestehende Gegensatz nicht übersehen werden. Dieser lag aber nur auf methodischem Gebiete. Methodisch verhielten sich Hegel's Geschichtsphilosophie und Comte's Soziologie wie These und Antithese. Es ist dies ja das methodische Verhältnis von spekulativer und »positiver« Philosophie überhaupt. Comte's empirische Soziologie musste in der spekulativen Geschichtsphilosophie wie ein Einbruch des naturwissenschaftlichen Denkens wirken. Ja, selbst die aus letzterer hervorgegangene materialistische Geschichtsauffassung des Marxismus selbst musste schon, wie *Windelband*

richtig hervorgehoben hat [1]), als ein solcher Einbruch sich darstellen. Darum und wegen der nachher überall zum Siege gelangenden Alleinherrschaft des naturwissenschaftlichen Denkens überhaupt verringert sich der Einfluss Comte's und Spencer's mehr ins unbestimmte, auf die E i n z e l gesichtspunkte. Es ist da insbesondere festzustellen, dass Schäffle zur Zeit des Entwurfes seines »Bau und Leben des sozialen Körpers« weder Comte noch Spencer aus ihren Original-Arbeiten gekannt hatte [2]). Dies konnte allerdings nicht hindern, dass ihre Lehren zu ihm drangen und ihn beeinflussten. Da war aber noch manches andere, was ganz ähnliche gesellschaftswissenschaftliche Grundsätze verfolgte und bei dem Staatswissenschaftler Schäffle viel mächtiger zur Geltung kommen musste: die organische Staatslehre und die *Stein-Mohl*'sche Gesellschaftswissenschaft. Auch *Lange* und *Lotze* haben später auf ihn nachhaltig eingewirkt. Man wird gewiss nicht zu wenig weit gehen, wenn man das in Rede stehende Abhängigkeitsverhältnis dahin charakteri-

---

1) *Windelband*, Geschichte der Philosophie. 2. A. Tübingen 1900. S. 533.

2) In der Vorrede zu »Bau und Leben« 1874 schreibt Schäffle: »Ich hatte das folgende Werk völlig unabhängig konzipiert und grösstenteils schon ausgearbeitet, bevor ich mit den bedeutenden Arbeiten von *Spencer*, von *Lazarus* und von *Steinthal* ... und von *Oettingen* bekannt wurde; *A. Comte* und dessen bahnbrechende Anknüpfung der Soziologie ... an die B i o l o g i e habe ich leider erst nach Beginn des Druckes aus dem Original kennen gelernt« (S. VI).

Bei der Beurteilung des Abhängigkeitsverhältnisses von Comte und Spencer muss man auch bedenken, dass zur Zeit, als Schäffle seine Gedanken zum ersten Male entwickelte, über Comte nicht viel mehr als die Monographie J. St. Mill's existierte (Deutsch erst seit 1874!). Speziell bezüglich Spencer's ist hervorzuheben, dass »The study of Sociology« (erschienen 1873) und die »Prinzipien der Soziologie« (1875 ff.) Schäffle gar nicht beeinflusst haben k ö n n e n, weil der erste Band von »Bau und Leben« bereits 1874 in Druck ging. Allerdings waren schon seit 1850 Spencer's »Social Statics« (worin er noch Sozialist war) vorhanden, was aber um so weniger ins Gewicht fällt, als sie von Schäffle im Original sicherlich nicht gekannt waren. — Schliesslich ist wohl zu beachten, dass sich die Grundgedanken der Schäffle'schen Soziologie schon in sehr frühen staatswissenschaftlichen Aufsätzen finden und sich in ihrer selbständigen Entwicklung gut verfolgen lassen. Wir heben davon hervor: »Abbruch und Neubau der Zunft«, (Deutsche Vierteljahrsschr. 1856); »Die Nationalökonomie« etc. 1861 (später »D. gesellschaftl. System der menschl. Wirtschaft«); »M e n s c h u. G u t i. d e r V o l k s w i r t s c h a f t« etc. D. V.-Schr. 1861 (Wieder abgedruckt in »Gesammelte Aufsätze« I. Tübingen 1885; vgl. insbes. S. 160 f., 182 f. u. ö.); »Die ethische Seite der nationalökonomischen Lehre vom Werte« (ebenda 184 ff.) 1862; »Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse« (1867); »Kapitalismus und Sozialismus« 1870; »D i e A n w e n d b a r k e i t d e r v e r s c h i e d e n e n U n t e r n e h m u n g s f o r m e n« 1869 (dazu V.-Schr. 1850); »G ü t e r d e r D a r s t e l l u n g u n d M i t t e i l u n g« i. dieser Zeitschr. 1873.

siert, dass Comte mehr auf den empirischen Charakter der Soziologie Schäffle's, d. h. mehr formulierend, Hegel hingegen mehr Richtung gebend, grundlegend eingewirkt hat. Mit anderen Worten: die Idee der Schäffle'schen Soziologie ist Hegel'schen Ursprungs; der empirische Charakter und viele wichtige Gesichtspunkte und Anschauungen derselben stammen aus der Sphäre Comte-Spencer sowohl als aus der Stein-Mohl'schen Gesellschaftswissenschaft, der organischen Staatslehre, der Völkerpsychologie und der naturwissenschaftlichen Denkrichtung jener Zeit überhaupt. Im einzelnen lassen sich die Anteile aller dieser Faktoren natürlich nicht abgrenzen. Gegenüber Schäffle's eigentlichen Leistungen und Konzeptionen verhalten sie sich allesamt nur als Milieu, keineswegs als selbständig aufbauende Elemente.

Wir wenden uns den Grundgedanken der Schäffle'schen Soziologie selbst zu.

Die Grundgedanken der Soziologie Schäffle's. Wie sich Schäffle die formelle und funktionelle Differenzierung der Gesellschaft, d. h. die Formen und den funktionellen Zusammenhang der gesellschaftlichen Erscheinungen dachte, sei im nachfolgenden im prinzipiellsten Umrisse kurz angedeutet. Auf eine nähere Darlegung seiner Lehre, insbesondere auch seiner soziologischen Entwicklungslehre, muss leider verzichtet werden, da die Eigenart des Gegenstandes ein zu weites Ausholen erfordern würde [1]).

Schäffle hatte von der Gesellschaft die Vorstellung eines Bewusstseinszusammenhangs, einer psychischen Wechselbeziehung von Menschen. Das äussere Substrat, die Verkörperung dieses psychischen Mechanismus bilden die Güter und die funktionellen Zusammenballungen derselben, die Einrichtungen (»Anstalten« oder »Institutionen« oder »Organe«) mit ihren Verrichtungen. Die Gesellschaft ist ein Ganzes, Einheitliches, dessen letzte Elemente die aufeinander bezogenen psychischen Akte der Individuen einerseits und als zugehöriges äusseres Substrat die Sachgüter andererseits sind. Demgemäss beruht Wesen und Funktion der Güter auf den Zwecken und Formen des

1) Eine Kritik des Schäffle'schen Gesellschaftsbegriffes, sowohl seiner formalen Grundlage als materialen Ausgestaltung nach, und sonach auch eine Ergänzung der vorliegenden Arbeit bietet meine gegenw. in dieser Zeitschrift im Erscheinen begriffene Artikel-Serie »Zur Kritik des Gesellschaftsbegriffes der modernen Soziologie«.

menschlichen Handelns, und die Güter müssen daher in *ihren* Funktionen erfasst werden. Schäffle unterschied sie zunächst in solche, welche der Wechselbeziehung der Individuen unmittelbar dienen, ja sie erst ermöglichen: Güter der Mitteilung oder Symbolisierung der Ideen (Bildwerke, Druck, Schrift; Wort, Ton, Gebärde etc.); sie dienen dem ideellen Handeln (nämlich dem Sprechen und Hören, Schreiben und Lesen etc); alle andern Güter dienen dem praktischen Handeln, d. h. jenem Handeln, das eintritt, nachdem durch die Güterfunktion der ersteren Art die Wechselbeziehung der Individuen ermöglicht und sichergestellt ist. Die praktischen Güterfunktionen sind: Niederlassung, Schutz, Haushalt und Technik, worauf wir sogleich zurückkommen werden.

Dem funktionellen Zusammenhalt der Gesellschaft durch die Güterfunktion des Ideen-Austausches (der Mitteilung) steht entwicklungsgeschichtlich die Tradition oder Ueberlieferung der Ideen der früheren Generationen zur Seite. Der innere Zusammenhang der Individuen, der die Gesellschaft bildet, wird demnach hergestellt durch Mitteilung und Ueberlieferung. Die Gesellschaft wird also allgemeinst als geistiger Kausal- und Entwicklungs-Zusammenhang erfasst.

Wie sich im besonderen die formelle Differenzierung und der funktionelle Aufbau dieses geistigen Kausal-Zusammenhanges vollzieht, ergibt sich hinsichtlich der äusseren Einrichtungen oder Anstalten der Gesellschaft aus den Funktionen der Güter, hinsichtlich der sozial-psychischen Gebilde der Gesellschaft aus den Grundformen der geistigen Tätigkeit des Individuums unmittelbar selbst [1]).

---

1) Die nachfolgende Darstellung hält sich an das in »Bau u. Leben« niedergelegte System. In seiner letzten Arbeit (»D. Notwendigkeit exakt entwicklungsgeschichtlicher Erklärung .... unserer Landwirtschaftsbedrängnis« in dieser Zeitschr. 1903 Heft 2 und 3, sowie die Fortsetzung davon: »Neue Beiträge zur Grundlegung der Soziologie« 1904, Heft 1, S. 103 ff.), deren Vollendung ihm leider versagt war, hat er manche Aenderungen und Vertiefungen vorgenommen, auf die einzugehen aber schon wegen der Unvollendetheit jener Arbeit unmöglich ist. Es sei hier nur angemerkt, dass die Familie nicht mehr als soziale Elementargemeinschaft (Zelle) und die Massenzusammenhänge nicht mehr als Elementarverbindungen (Grundgewebe) erscheinen; den letzteren wird ihr Platz in der soziologischen Bevölkerungslehre angewiesen. Die Systematik und einige Grundbegriffe sind zwar mehrfach um- und weitergebildet worden, aber keine der prinzipiellen Abstraktionen wurde

Die Güter mit ihren fünf Funktionen sind:

I. Güter des ideellen Handelns oder der geistigen Arbeit überhaupt (Mitteilung und Darstellung);

II. Güter des praktischen Handelns:

1. Güter der Niederlassung, d. h. der Regelung der Beziehung zum Land (z. B. Grundbesitz, Gebäude, Wege etc.),

2. Güter des Schutzes (Waffen, Kleider etc.),

3. Güter des Haushaltes, d. h. der Wirtschaftsführung (Oekonomik oder Stoffwechsel),

4. Güter der Technik und Machtübung.

Unabhängig von diesen Güterfunktionen, weil physiologisch mitbedingt, ist ihrem Wesen nach die soziale Elementargesellschaft oder Familie — die soziale Zelle; ihre Funktionen sind Erzeugung, Ernährung (leibliche Erhaltung) und geistige wie leibliche Erziehung der persönlichen Elemente der Gesellschaft.

Durch das Zusammenwirken der dargelegten, auf den verschiedenen Arten des menschlichen Handelns beruhenden Güter-Funktionen bilden sich die empirischen Sozial-Organe (Institutionen), an welchen die Wirksamkeit der einzelnen Funktionen für sich erst sichtlich in die Erscheinung tritt. Diese reinen Funktions-Systeme — die natürlich nur abstrahierte, nicht empirisch-reale Tatsachen sind — sind die sozialen Grundverknüpfungen oder Gewebe. Die Gewebe sind sozusagen die prinzipiellen Differenzierungen des Sozialen, während die grossen Organsysteme empirische oder komplexe Differenzierungen, die vielen besonderen Zwecken dienen, sind. Die Gewebe sind also die elementaren Teile einer komplexen Institution, sie sind die gleichartigen Bestandteile dieser und finden sich daher in allen Institutionen[1]).

---

fallen gelassen. Bezüglich der einzelnen Aenderungen vgl. oben »Neue Beiträge« S. 145 ff. und 178 ff. Bezüglich aller weiteren Kritik und Darlegung muss ich nochmals auf meinen späteren Artikel in dieser Zeitschrift verweisen.

1) Beispiel: Das Strassennetz ist zunächst Bestandteil (Gewebe) des Organsystems des Niederlassungswesens (wozu auch Häuser, Mobiliar etc. gehören); es ist aber rücksichtlich seiner militärischen Brauchbarkeit Bestandteil (Gewebe) des sozialen Schutzwesens, als Verkörperung von Machtübung an der Natur Bestandteil des sozialen Organsystems der Technik, ja als Verkehrsmittel dient es sogar — ähnlich wie Telegraphie etc. — der geistigen Kollektivarbeit. — Am besten dürfte man demnach das Wesen des sozialen Gewebes durch die Bezeichnung als reines (Güter-) Funktions-

Die funktionelle Differenzierung der Grundverknüpfungen oder Gewebe ist demnach folgende:

1. Gewebe der Niederlassung und des Transportes oder Gewebe der Regelung der Beziehungen der Sozial-Organe zum Land. Es ist das soziale Raum- und Zeit-Leben als Wohn-, Wege- und Verkehrswesen. — Schäffle versucht hier, eine neue, selbständige Disziplin, die soziale Lehre von der Niederlassung zu begründen. Sie zerfällt in die Lehre von der sozialen Zeitorganisation und in die vom sozialen Raumverkehrs- und Niederlassungswesen[1];

2. Gewebe des Schutzes (entweder als Verhütung oder als Bekämpfung aller schädlichen Einflüsse der Umwelt);

3. Gewebe des Haushaltes, d. h. der Wirtschaftsführung oder des Stoffwechsels (analog der Funktion der organischen Gewebe-Ernährung als Zufluss der Erneuerungs- und Abfluss der verbrauchten Stoffe d. h. Güterunterhalt aller Teile einer sozialen Einrichtung)[2];

4. Gewebe der Technik und Machtübung. Technik ist eine Grundeinrichtung aller Organe, welche in ihrer Funktion auf die Ueberwindung des der Verwirklichung einer Idee entgegenstehenden Widerstandes geht. Sie ist Schaffen und Machen. (Beispiel: staatliche Machtmittel des Heeres, der Polizei etc.; privates Geschäft). Die organische Analogie ist das Muskel-System;

5. Gewebe der geistigen Arbeit. (Darstellung und Mitteilung von Gedanken und Gefühlen, Veranstaltung der Wahrnehmung

---

System oder als prinzipielle Differenzierung des Sozialen charakterisieren.

1) Vgl. Bau u. Leben. 1896. I. S. 111 ff., II. S. 96—165, bes. 105—107. — Neuerdings hat *Georg Simmel* diese Gedanken aufgenommen und gleichartige Untersuchungen angestellt. (Vgl. »Soziologie des Raumes« in Schmoller's Jahrbuch f. Gesetzgebung etc. 1903, S. 27 ff.). — Ueberhaupt liegen in all den Untersuchungen Schäffle's über die sozialen Grundgewebe viele originelle und höchst wertvolle Gedanken, die, wenn auch die Klassifikation als Ganzes in gewissem Sinne unhaltbar ist, für die Einzelforschung sich gewiss noch fruchtbar erweisen werden.

2) Beispiel: Eine Fabrik scheidet aus dem Roherlös zunächst den Betrag der Kosten zur Erneuerung des beweglichen Kapitalbestandes aus (Erste Phase). Sodann erneuert sie alle Produktionsstoffe (Zweite Phase). Diese beiden Tätigkeiten ergeben die Anschaffung. Dazu tritt die Kontrolle der Verbrauchsakte, die Ausscheidung der Verbrauchsstoffe (z. B. Ausmusterung der abgenutzten Werkzeuge); eine letzte Funktion ist die eventuelle Anlegung unverbrauchbaren Kapitals, bezw. Kreditaufnahme. (Vgl. Bau u. Leben 1896. I. S. 115).



und Beobachtung [z. B. durch Enqueten]). Die organische Analogie ist das Nervensystem.

Die Herausabstrahierung dieser prinzipiellen Differenzierungen des Sozialen stellt eine so bedeutende Leistung dar, dass sie auf absehbare Zeit die Grundlage weiterer Arbeit bilden wird. — Wir müssen es uns hier leider versagen, näher auf die Würdigung derselben einzugehen.

Den funktionell differenzierten Verknüpfungen stehen die funktionell unbestimmten Verknüpfungen der Massenzusammenhänge zur Seite. Dies sind freie, d. h. unorganisierte Elementar-Verbindungen der Personen, hergestellt durch geistigen Verkehr, bewirkt durch ihre Interessengleichheit. (Beispiel: Klasse, Stand, sprachliche Nationalität etc.)

Die fünf funktionell differenzierten Grundgewebe ergeben in ihrer empirisch-wirklichen Verknüpfung die sozialen Organe und Organsysteme d. h. die relativ selbständigen Veranstaltungen und Hauptveranstaltungen des sozialen Lebens. In der sozialen Organlehre betrachtet Schäffle die Zusammensetzung einfacher Gewebe zu Organen erstens nach ihrer Form (Lehre der Organisationsformen oder Sozialpersonenlehre) [z. B. d. wirtschaftlichen Unternehmungsformen] und zweitens nach ihrem Zustandekommen (Lehre der sozialen Organbildung oder soziale Organisationslehre)[1]).

Die Hauptinstitutionen, Systeme der sozialen Veranstaltung oder Organsysteme, bilden sich durch die Wirksamkeit der Gewebe- (bezw. Güter-) Funktionen einerseits und durch den direkten geistigen Zusammenhang der Individuen andererseits. Die auf erstere Art gebildeten sozialen Tatsachenkreise sind die Systeme der äusseren (verkörperlichten) Veranstaltungen; die dem unmittelbaren inneren Zusammenhang der Individuen entspringenden Systeme sind die der geistigen Veranstaltungen. Die Systeme der äusseren Veranstaltungen gliedern sich naturgemäss nach den fünf Funktionen der Güter und Grundgewebe, jene der geistigen Veranstaltungen wesentlich entsprechend den Grundformen des individuellen Geisteslebens (Vorstellung und Denken, Gefühl und Wille), wobei das ästhetische und religiöse Gebiet eine Sonderstellung einnehmen.

Die Gruppierung der Organsysteme oder sozialen Teilinhalte

1) Näheres Bau u. Leben. 2. A. 1896. I. S. 138—175.

ist demgemäss folgende:

I. Organsysteme des äusseren sozialen Lebens:

A) Niederlassungswesen — B) Schutzwesen — C) Technik — D) Volkswirtschaft — E) Gesellschaftsbewusstsein (soziales Geistesleben)[1]. —

II. Organsysteme des geistigen sozialen Lebens:

A) Geselligkeit — B) Bildungs- und Erziehungswesen, Schule — C) Wissenschaft — D) Schöne Kunst — E) Religionsleben, Kirche.

Dazu kommen noch

III. Die Organsysteme des einheitlichen Wollens und Machens für den Bestand und das Gesamt-Leben der Gesellschaft (Staats- und Kommunalwesen [Regierungswesen überhaupt]).

Der Entwicklungsprozess der menschlichen Gesellschaft erscheint Schäffle zunächst als Fortbildung und spezifische Komplikation des tierischen Daseinskampfes. Die Kampfesarten der Vernichtung und Verdrängung bilden sich weiter zu den Formen der ausweichenden Anpassung, zum Vertrag und zum Wettkampf mit der Folge der Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung. Die wechselseitig nützliche Anpassung überwiegt immer mehr über die Vernichtung und die ausweichende Anpassung; aus diesem Prozess erwächst die Civilisation, in welcher die Streitführung (die nach ihren Erregungsformen, Interessen-Unterlagen und Entscheidungsweisen eingehend untersucht wird), die Anpassung und die Vererbung (Tradition) immer mehr durch edlere Formen innerhalb der Streitordnungen von Recht, Sitte und Moral sich vollzieht. Recht, Sitte und Moral erscheinen sonach als Entwicklungsordnungen. Für die Entwicklung der Gesellschaft selbst unterscheidet Schäffle fünf Stufen: 1. stammlich begründete Völkerschaft; 2. ständische oder feudale Gesellschaft; 3. stadt-staatliche Gesellschaft; 4. Territorialgemeinwesen; 5. Nationalgemeinwesen.

Sowohl die entwicklungstheoretischen Untersuchungen Schäffle's, die hiermit bloss andeutungsweise berührt wurden, als auch die Theorie der baulichen und funktionellen Differenzierung der Gesellschaft zeugen von der staunenswerten induktiven Gewalt

[1] In der von Schäffle selbst gegebenen Uebersicht (Bau u. Leben 1896. I. S. 175) nicht aufgeführt, aber der Güter- und Gewebe-Einteilung entsprechend zweifellos hierher gehörig.

seines Denkens, von dem überwältigenden Reichtum und der Treue seiner Beobachtung. Seine Analyse des »Verlaufes des gesellschaftlichen Daseinskampfes« (B. u. L. I. S. 391 ff.) enthält im wesentlichen das, was *Simmel* später als »soziale Formenlehre« bestimmt hat, und worauf er allein die Soziologie einschränken will.

Schäffle als »Organiker«. Allgemeine Würdigung. Bevor wir auf eine nähere Würdigung der Soziologie Schäffle's eintreten, wenden wir uns der Frage zu, ob Schäffle zur biologischen Schule zu rechnen sei. Diese Frage wird gegenwärtig allgemein bejaht, was seine scheinbare Stütze darin findet, dass der Meister der sozialwissenschaftlichen Induktion reichlich mit biologischer Analogie und Terminologie operiert hat. Kann aber die eben dargelegte Vorstellung, die Schäffle vom Wesen und Aufbau des gesellschaftlichen Lebens entwarf, als eine solche biologischen Charakters bezeichnet werden?

Diese Frage wird man durchaus verneinen müssen.

Die Unterscheidung der grossen sozialen Erscheinungsgebiete (Organsysteme) fusst, wie ersichtlich, auf jener der Gewebe- und Güterfunktionen, d. h. letzlich der Elemente des menschlichen Handelns. Die zugrunde liegenden Haupt-Güterfunktionen des geistigen und praktischen Handelns sind, wie klar auf der Hand liegt, nicht organisch gedacht. Ebenso wenig die speziellen Funktionen der Niederlassung, des Haushaltes u. s. w. Obzwar Schäffle für jede einzelne derselben eine Analogie gefunden hat, sind die Begriffe doch nicht als biologische konzipiert. Sie sind keine Homologien; vielmehr sind die Analogien erst nachträglich als Verdeutlichungen, Gleichnisse, die in methodischer Hinsicht bis zu einem gewissen Grade als Leitfaden der weiteren Induktion dienen können, verwendet. Indessen ist zuzugeben, dass Schäffle eine strengere Auseinanderhaltung von Analogie als Veranschaulichungs- und Induktionsbehelf und als direkte Homologie im einzelnen häufig unterlassen hat, d. h. in der Anwendung der Analogie zu weit ging. Dass aber der prinzipielle Aufbau seiner Soziologie biologische Homologie zeige, und er demgemäss zu den »Organikern« zu zählen sei — dieser Schlussfolgerung stehen alle Grundbegriffe seines Lehrgebäudes im Wege. Gesellschaft ist ihm psychische Wechselbeziehung von Individuen und die Güter-Welt die äussere Veranstaltung dieser Wechselbeziehung. Wo ist da der Begriff des Organismus? Die organische

Analogie ist bei Schäffle nur ein technisch-methodologischer Exzess von untergeordneter Bedeutung; er hat sie prinzipiell stets nur als bildliches Hilfsmittel der Anschauung und als relativ wertvolles Mittel der Pfadfindung aufgefasst; er hat sich ihrer im Laufe seiner Arbeit immer mehr und mehr entschlagen und sie zuletzt überhaupt gänzlich vermieden (nämlich in den späteren Auflagen von »Bau und Leben« und besonders der »Landwirtschaftsbedrängnis«). Wie klar und entschieden Schäffle die organische Auffassung von jeher abgewiesen hat, ist an unzähligen Stellen der 1. Auflage von »Bau und Leben« leicht nachweisbar[1]).

Die Meinung von Schäffle's Zugehörigkeit zur organischen Schule hat auch dazu geführt, ihn als Schüler *Spencer*'s anzusehen. Eine durchgängige Abhängigkeit von Spencer hat insbesondere *Paul Barth* nachdrücklich behauptet. Aber mit Unrecht. Schon die erste Problem-Stellung ist bei beiden eine ganz verschiedene. Spencer frägt nach der »sozialen Einheit«, die durch ihre Häufung nach der Art der Zelle im Organismus das »soziale Aggregat« bilden soll; Schäffle hingegen frägt nach der elementaren Natur des grossen sozialen Gesamtzusammenhanges. Dieser ist ihm nicht eine organisch-physische Häufung sondern eine neue psychologische Erscheinungswelt. Er findet die Elemente in den psychischen Beziehungszentren und in den einfachsten Teilen ihrer äusseren Veranstaltung (den Gütern).

Schäffle fasste auch nicht wie Spencer die Soziologie als eine deduktive Wissenschaft, die vom einzelnen Individuum (der

---

1) Hier einige Beispiele. In der Vorrede von »Bau u. Leben« 1. Aufl. heisst es: »Doch glaube ich die Gefahren der Analogie — Verwischung der Unterschiede und unwissenschaftliche Allegorik — umgangen zu haben; den Begriff »Organismus« ... habe ich sogar regelmässig vermieden; die Ausdrücke »Organ« für zusammengesetzte soziale Institutionen, »Gewebe« für die ... einfachen Anstalten, sowie die Vergleichung der Familie mit der organischen Zelle ... und dgl. — wird jeder einsichtige Leser leicht und vollständig ausmerzen können, ohne ... etwas anderes als eben nur die Analogie und ihre Anschaulichkeit einzubüssen« (VII/VIII). Am Schlusse des I. Bandes heisst es: »Der ... soeben entworfene Grundriss einer sozialen Organisationslehre ist ... nur geeignet, die Gründe für eine Ansicht zu vervollständigen, nach welcher die im sozialen Körper ... anhebenden Formen und Funktionserscheinungen eine neue höhere Ordnung von Tatsachen bezeichnet ...« (I. 1875. S. 827/28). Vgl. an demselben Ort S. 33. 54 ff., 833, 836 f., 839 ff. etc.; die Hinweise liessen sich durch alle Bände hindurch beliebig häufen.

»sozialen Einheit« oder dem »sozialen Atom«) ausgehend zu dem Aggregat »Gesellschaft« aufzusteigen hätte. Vielmehr ging er — wie Comte — vom Ganzen aus, das er in der Anschauung in seine einzelnen Verzweigungen und Details verfolgte.

Fehlt demnach in den grundsätzlichen Ausgangspunkten die Uebereinstimmung, so folgt aus dem Umstande, dass Schäffle biologische Analogien tatsächlich angewendet hat, zunächst gar nichts, zumal er kein wirklicher Organiker war. Auch braucht nicht einmal die entscheidende Anregung zur Anwendung der Analogie von Spencer gekommen zu sein. *P. v. Lilienfeld's* in deutscher Sprache erschienene »Gedanken über die Sozialwissenschaft der Zukunft« (1873 ff.) hätten wohl viel mehr Eindruck machen können[1]). Sodann aber muss man sich vor allem fragen: handelt es sich denn bei der organischen Auffassung nicht überhaupt um eine uralte wissenschaftliche Methode? ja hatte sie nicht in Deutschland eine alte Tradition hinter sich? und hat sie nicht gerade damals in der deutschen Staatswissenschaft förmliche Orgien gefeiert (Bluntschli!)? Schliesslich braucht man auch nur die originelle und gestaltungskräftige Phantasie der Analogie-Anwendung bei Schäffle mit den mühsamen Plackereien bei Spencer zu vergleichen, um die minimale Bedeutung des Spencer'schen Einflusses zu erkennen[2]).

Was Spencer vor Schäffle voraus hat und seiner Soziologie so mächtigen Ruhm eintrug, liegt nicht direkt auf dem Gebiete dieser. Es ist der — allerdings hoch anzuschlagende — Umstand, dass er der Soziologie selbständig eine unmittelbare Grundlage in seiner Philosophie, die descendenztheoretischen Charakters ist, gab. Dies sind aber andere Verdienste; als Soziologe steht er mit seiner Leistung der Schäffle's mit Entschiedenheit nach.

Die sehr verbreitete Meinung von Schäffle's biologischem Naturalismus und seiner durchgängigen Abhängigkeit von Spencer

1) In »Bau und Leben« I. 1875 heisst es »Die durch Comte, Littré, Spencer, neuestens und besonders anregend durch Paul v. Lilienfeld herangezogenen »realen Analogien der Biologie« habe ich systematisch weiter verfolgt« (VII). Da Schäffle nun weder Comte noch Spencer aus dem Original kannte, insbes. die »Prinzipien der Soziologie« erst gleichzeitig erschienen, so nimmt unter den Angeführten Lilienfeld offenbar die wichtigste Stelle ein.

2) Dass Schäffle über Spencer mehrfach hinausgegangen ist, stellt Paul Barth selbst fest (»Philos. der Gesch. als Soziologie«, Leipzig 1897. S. 140).



ist um so mehr zu beklagen, als ihr zumeist der bequeme Grund dafür entnommen wird, über die von Schäffle geleistete soziologische Arbeit hinwegzugehen. Es fällt dies um so mehr ins Gewicht, als gerade »Bau und Leben« eines jener Werke ist, die ohne liebevolle Hingabe und eindringliches Studium und vor allem auch ohne Verständnis für die grossen theoretischen Fundamente der sozialen Wissenschaft nicht voll und ganz aufgenommen werden können. Durch einen Wust von teilweise etwas naiver Philosophie, Psychologie und Biologie muss man sich da redlich hindurcharbeiten; eine stellenweise vorkommende Lässigkeit in der Systematik und der Durcharbeitung des Stoffes erschwert das Studium um ein weiteres. Aber um so grösser ist die Freude und der Lohn an dem herausgeschälten Kern. Der Eindruck des Werkes ist dann ein unauslöschlicher. Wir vermochten oben nur eine schwache Andeutung von dem Reichtum und der Gestaltungskraft, von der diese Schöpfung getragen ist, zu geben. »Bau und Leben« ist ein Werk von tiefem, philosophisch-religiösem Grundzuge. Es ist das gesellschaftliche Leben als Weltbestandteil, das darin festgehalten wird, es ist das echt philosophische Verlangen nach einem prinzipiellen Sich-Zurechtfinden in der weiten Welt der Beziehungen des menschlichen Lebens zur Natur, das darinnen waltet.

Obwohl solchermassen Schäffle's Denken stets auf die grossen Zusammenhänge ging, lag seine natürliche Stärke nicht in der nackten Abstraktion und Deduktion, sondern in der Anschauung. Ihm schwebte zwar das menschliche Gesellschaftsleben immer in seinem kosmischen Zusammenhange vor, aber er orientierte sich nicht an letzten Prinzipien, um aus ihnen zu deduzieren. Die Tatsachen vergewaltigte er nicht. Er begreift sie nicht apriorisch, er begreift sie überhaupt nicht, sondern er erschaut sie. Man kann den Gegensatz am besten so bezeichnen: sein Denken war zwar philosophischer aber nicht erkenntnistheoretischer Natur.

Dementsprechend konnten ihm auch nur grundlegende und allgemeinste Anstösse von Hegel (bezw. von Comte) kommen. Sie vermochten nur, ihn zu einer Anschauung von der gesellschaftlichen Erscheinungswelt anzuregen und ihm dazu den nötigen philosophischen Rückhalt zu gewähren. Die allgemeine Idee des einheitlichen gesellschaftlichen Lebens und Werdens hat er von Hegel bekommen; aber die originelle

Konzeption und die mit einem grossartigen Aufwande anschaulicher induktiver Kraft vollzogene Durchführung war sein alleiniges Werk. Wie vor ihm keiner hat dieser Meister der sozialwissenschaftlichen Induktion den Organismus des funktionellen Zusammenwirkens der gesellschaftlichen Tatsachen, Bau und Leben des sozialen Körpers erschaut. Hat Hegel zum ersten Male die Idee einer Wissenschaft von einer einheitlichen, allverknüpften, über-organischen Erscheinungswelt »Gesellschaft« mit zwingender Kraft und im blendendsten philosophischen Gewande der Welt vor Augen gerückt, hat Comte sie zum ersten Male als Soziologie formuliert, d. h. auf empirische Unterlage gestellt, so hat Schäffle den ersten grossen Wurf der Durchführung getan. Er hat zum ersten Male eine Vorstellung von dem chaotischen kausalen Gesamtzusammenhange im Detail ausgearbeitet, in das funktionelle Zusammenspiel der gesellschaftlichen Erscheinungen Licht gebracht. Der von ihm geschaffene Begriff der gestaltlichen und funktionellen Differenzierung der Gesellschaft stellt eine so bedeutende Gedankenleistung dar, dass von ihm mehrfach die Gründung neuer Teildisziplinen ausgegangen ist, und er noch auf lange Zeit hinaus die sozialwissenschaftliche Einzelforschung befruchten wird.

Damit ist Schäffle weit über *Comte* hinausgegangen und insbesondere auch über *Spencer*. Comte ist zu einer Analyse der Formen und Funktionen der sozialen Tatsachen gar nicht gekommen, da er durch seine traurigen Lebensschicksale an der Ausgestaltung seiner sozialwissenschaftlichen Bildung und Forschung gehindert wurde. Spencer mangelten die tieferen sozialwissenschaftlichen Kenntnisse ebenfalls; die Ethnologie und die Naturwissenschaften konnten sie ihm nicht ersetzen. Mittels der biologischen Begriffe der Struktur und des Wachstums braute er eine rechte Bettelsuppe zurecht: die Stände der Krieger, der Regierenden, der Produzierenden, des Handels und Verkehrs — das ist ungefähr seine soziale Formen- und Funktionenlehre.

Hingegen tritt Schäffle's soziologische Leistung dem **historischen Materialismus** Marxen's ergänzend zur Seite. Hat Marx das Verdienst, die grossen Entwicklungszusammenhänge der Sozialphänomene erstmals (wenn auch unzulänglich) erfasst zu haben, so hat Schäffle das korrelate, die grossen funktionellen Zusammenhänge und prinzipiellen

Differenzierungen der gesellschaftlichen Erscheinungen aufgedeckt oder als Problem nahe gerückt zu haben. Marx war der Meister des dynamischen, Schäffle des statischen Problems der Soziologie.

Eine andere bedeutsame Seite der Soziologie Schäffle's liegt in seiner originellen Durchdringung des sozialistischen Gedankens mit der Idee des berufsgenossenschaftlichen Kollektivismus. Auf diese Seite seiner Lehre können wir aber hier nicht mehr eintreten.

Das beste, was Schäffle gab, ist in der Saat der deutschen Wissenschaft noch nicht aufgegangen. Immerhin wirkt in mannigfacher Weise sein Geist und seine Lehre, offen und geheim, in der neuern soziologischen Literatur Deutschlands fort. Simmel's Begründung der Soziologie als sozialer Formenlehre — so selbständig sie im übrigen ist — wurzelt in Schäffle's Analyse des gesellschaftlichen Daseinskampfes; auch die soziale Raum- und Zeitlehre hat in Simmel einen Fortbildner gefunden. Die neuerdings mehrfach versuchte sog. technische Oekonomik ist in Schäffle's Soziologie vorgebildet. Aber wie viele Schätze liegen nicht noch ungemünzt verborgen! Dennoch aber, wo immer jetzt soziologische Forschungen in deutschen Landen sich erheben — wie sehr ruhen sie nicht, bewusst oder unbewusst, auf dem Festen, Weiten, das Schäffle uns gegeben. Das ist die Saat, die jetzt schon aufgeht: wenn die deutsche Wissenschaft sich heute anschickt, auch auf dem Gebiete der Soziologie die Führung anzutreten, so verdankt sie dies vor allem der soziologischen Leistung Albert Schäffle's.

ZUR ERKENNTNISTHEORETISCHEN BETRACHTUNG DER ELEMENTE DER GESELLSCHAFT, DES STAATES UND DER GESCHICHTE.

VON

RICHARD v. SCHUBERT-SOLDERN
(Görz, Oesterreich).

II. Die Elemente der Gesellschaft, des Staates und der Geschichte.

(Schluss).

Endlich ist noch die Berechtigung des Kosmopolitismus den nationalen Gemeinschaften gegenüber festzustellen. Heute hat der Name des Kosmopolitismus in manchen Kreisen einen übeln Klang, wie mir scheint, in manchen Beziehungen sehr mit Unrecht. Die Nationalität ist ja die Grundlage jedes menschlichen Wirkens, in gewissem Sinn der Menschlichkeit selbst; diese Stellung kann und wird man ihr nie nehmen. Deswegen ist andrerseits der reine Kosmopolitismus entweder ein Unsinn oder mindestens vorläufig eine Utopie. Er ist ein Unsinn, wenn er die Nationalität nicht zu seiner Grundlage hat, denn nur die Uebertragung jahrhundertelanger Erfahrungen, verbunden mit gemeinsamen gegenwärtigen Zielen, das alles vermittelt durch eine gemeinsame Sprache und Literatur, ermöglicht überhaupt eine entwickeltere Gemeinschaft der Menschen. Niemand kann diese Uebertragung vergangener Erfahrungen durch eine gemeinsame

Sprache entbehren; sie verachten, heisst die soziale Grundlage verachten, auf der man fusst. Eine kosmopolitische Grundlage, die von aller Nationalität absieht, gibt es aber nicht. Es gibt, wie wir schon gesehen haben, Ziele, Bestrebungen, die über die einzelne Nationalität hinausgehen; diese setzen aber die einzelnen Nationalitäten ebenso voraus, wie die Nationalitäten den Bestand von Familien, Gemeinden etc. innerhalb ihrer. Die allgemein menschlichen Bestrebungen können nur durch Verständigung von Nationen und Staaten untereinander stattfinden.

Sollte dagegen der Kosmopolitismus auf nationaler Grundlage zur Herrschaft gelangen wollen, so ständen ihm nur zwei Wege offen, die aber m. E. beide nicht zum Ziele führen würden. Die kosmopolitischen Bestrebungen könnten sich nämlich zum Ziele setzen, an Stelle der vielen Nationalitäten auf der Welt eine *einzige* zu setzen, sei es auf dem friedlichen Wege der kulturellen Ueberwindung oder auf dem Wege kriegerischer Ueberwältigung *aller* Nationen durch eine. Es ist aber sehr fraglich, ob eine solche nationale Einheit der Welt aufrecht erhalten werden könnte. Die Einheit der Nationalität und des Staates beruht auf der Gemeinsamkeit von Zielen und Bestrebungen; diese stützt sich aber wieder auf die Beschaffenheit des Landes, auf die Produkte, die sein Boden hervorbringt, auf sein Klima, auf die dadurch bewirkte Eigenart seiner Bewohner. Selbst in vielen kleineren Gemeinschaften, als die aller Bewohner der Welt wäre, findet je nach der Beschaffenheit des Landes und der Bewohner selbst eine Differenzierung der Industrie und noch viel mehr eine Differenzierung der Landwirtschaft statt. Diese beiden Erwerbszweige der Menschheit sind aber die materielle Grundlage aller ihrer geistigen und daher auch politischen Bestrebungen. Deswegen glaube ich, dass ein Weltstaat im vollen Sinn des Wortes, mag er auf welche Weise immer zustande gekommen sein, sehr bald wieder in einzelne Staaten zerfallen müsste, weil die materiellen Interessen der einzelnen Teile der Welt zu weit auseinander gehen. Eine Möglichkeit, die allerdings noch in weiter Ferne entschwindet, wäre vielleicht denkbar. Der Verkehr der Nationen untereinander gleicht ihre Interessengegensätze durch Austausch ihrer Produkte aus, ihrer geistigen sowohl wie ihrer materiellen, ja er führt auch zur Vermischung der Rassen und Nationalitäten. Könnte der Verkehr der Nationen etwa durch ein vollkommen lenkbares Luftschiff oder auf andre Weise so gesteigert werden, dass

Meere und Gebirge und gewaltige Entfernungen von Ländern von einander kaum noch ein Hindernis für ihn bildeten, dann könnte der Weltstaat vielleicht von der blossen Möglichkeit zur Wirklichkeit herabsteigen. Dennoch würde sich auch dann dem Weltstaat ein grosses Hindernis entgegenstellen. Die Ausbreitung des Verkehrs würde eine gleichmässige Ausbreitung der Bewohner über die ganze Erde ermöglichen, und die Bevölkerung der Erde müsste bald jene Dichtigkeit erlangen, die *Malthus* bei seinen Erwägungen antezipiert hat. Erst dann kann das Malthusische Gesetz in Wirksamkeit treten, wenn es keinen Landstrich mehr gibt, der von seinen hervorgebrachten Nahrungsprodukten an andre abgeben kann; denn dass die Produktivität der Erde an Nahrungsmitteln ins Unbeendbare vermehrt werden kann, ist, wenigstens vorläufig, eine durch nichts bewiesene Voraussetzung. Der zweite Weg, den kosmopolitische Bestrebungen einschlagen könnten, wäre der der Vereinbarung von Nationen und Staaten der Erde untereinander. Das würde aber notwendig eine zentrale Leitung und schiedsrichterliche Gewalt für die ganze Erde erforderlich machen. Sollte diese Gewalt durch ihre blosse moralische Macht die Welt leiten, so würde das eine so hohe ethische Durchbildung aller Bewohner der Erde voraussetzen, dass sie sich von den Engeln nicht viel unterscheiden dürften. Dann aber wäre m. E. diese zentrale Gewalt ziemlich unnötig, dann würde jeder von selbst tun, was er zu tun hat, und der Anarchismus träte in sein Recht. Wo jeder vollkommene Einsicht mit vollkommen gutem Willen in übereinstimmender Weise vereinigte, da gäbe es keine moralische Reibung, und eine zwingende Gewalt wäre unnötig. Wo es aber moralische Reibungen gibt, wo an die Stelle moralischer, übereinstimmender Einsichten zwieträchtige Ansichten treten, da muss irgend eine Gewalt in letzter Linie durch physischen Zwang irgend eine Ordnung schaffen und aufrecht erhalten, um gemeinsame Arbeit und gemeinsame Ziele zu ermöglichen. Wo also die moralische Macht der zentralen Gewalt nicht hinreicht, müsste die exekutive Gewalt eines Weltbundesstaates eintreten. Wäre diese exekutive Gewalt nur ein Ausfluss aller Bundesstaaten selbst, dann hinge ihre Macht von der Eintracht der Bundesstaaten ab, deren Möglichkeit durch die vorhergehenden Erörterungen schon in Frage gestellt ist: die Bundesstaaten hätten wegen der verschiedenen Beschaffenheit der einzelnen Erdteile und ihrer Bewohner verschiedene Interessen. Die exekutive Gewalt könnte

jedoch auch als ein Staat gedacht werden, der als Hegemon die andern Staaten führt und leitet. Eine solche Hegemonie setzt die überlegene Macht des Hegemons voraus, die wohl innerhalb kleinerer Gemeinschaften, bei denen die Interessen der einzelnen Teile nicht zu verschieden sind, leicht denkbar ist, bei einem Weltbundesstaat aber, wie mir scheint, unerfüllbare Forderungen an ihn stellen würde. Erstreckte sich der Staat des Hegemons über den grössten Teil der Erde, so würde er an demselben Gebrechen der Zwiespältigkeit der Interessen leiden wie der ganze Weltbundesstaat. Würde er sich aber auf einen kleineren Teil der Erde konzentrieren, so hätte er mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen, seine leitende und exekutive Gewalt in den entferntesten Teilen der Erde über Meere und hohe Gebirge hinweg geltend zu machen. Es wäre denn, dass die andern Bundesstaaten lauter kulturell ganz niedrig stehende Staaten wären oder dass, wie schon gesagt, durch neue Erfindungen, die vertikalen und horizontalen Verkehrshindernisse fast völlig überwunden wären. So ist auch der Kosmopolitismus auf nationaler Grundlage mindestens vorläufig eine Utopie.

Es wäre jedoch sehr verfehlt mit dem Kosmopolitismus, mit der Möglichkeit des Weltstaates, auch alle kosmopolitischen und internationalen Bestrebungen zu verwerfen. Denn wie schon gesagt, der gegenseitige Austausch von geistigen und materiellen Produkten und das immer intensiver werdende Bedürfnis eines solchen Austausches schlingt heute schon um alle sogenannte zivilisierte Staaten der Welt ein unzerreissbares kosmopolitisches Band. Es erzeugt erstens ein tiefgehendes Friedensbedürfnis, denn dieser Austausch ist nur im Frieden möglich; es erfordert aber zweitens auch internationale Regelungen des Handels und des Verkehrs auch in geistigen Produkten, deren Aufrechthaltung im Interesse aller liegt. Dadurch ist eine Sicherheit des internationalen materiellen und geistigen Verkehrs und Austausches von Produkten (Briefen, Zeitungen, Büchern, Kunstwerken etc.) erzeugt worden, wie sie in frühern Zeiten selbst innerhalb eines zentralisierten Staates oft nicht vorhanden war. Ob dieser rege Verkehr der Nationen und Staaten untereinander jemals zu einem kosmopolitischen Weltstaat führen wird, das kann man m. E. der zukünftigen historischen Entwicklung selbst überlassen. Jedenfalls bleibt er so lange eine Utopie, als nicht eine reale Macht da ist, seine Leitung zu übernehmen und seine Exekutive zu

bilden. Wo ist aber diese Macht?[1])

So utopisch aber der Kosmopolitismus wenigstens heute noch ist, so gefährlich ist auch der nationale Egoismus. Er kann in zweifacher Beziehung an den Tag treten: Erstens darin, dass er nach nationaler wirtschaftlicher Abschliessung strebt. Inwiefern zeitweilige und auf gewisse Güter beschränkte wirtschaftliche Abschliessung eines Staates berechtigt sein mag, will ich jedoch hier nicht erörtern, sondern nur die völlige und dauernde Abschliessung ins Auge fassen. Theoretisch erscheint sie gewiss durchführbar (wenn auch nicht plötzlich), vorausgesetzt, dass das betreffende Land alles für seine Bewohner Notwendige hervorzubringen vermag. Befinden sich seine Bewohner wohl dabei, so wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn nicht ein zweiter Gesichtspunkt hier hineinspielen würde. Die materielle Kultur ist die Grundlage und das Substrat der geistigen und umgekehrt. Mit der vollständigen wirtschaftlichen Abschliessung in materieller Beziehung würde auch eine Abschliessung (wenn auch vielleicht keine völlige) in geistiger Beziehung Hand in Hand gehen. Materielle und geistige Kultur stehen aber in steter Wechselwirkung mit einander, man denke nur an die innigen Beziehungen von Industrie auch Landwirtschaft und Wissenschaft. Die geistige Abschliessung einer Nation und eines Staates könnte aber nur dann gefahrlos sein, wenn die betreffende Nation die Gewähr hätte, dass sie dabei hinter den andern Nationen nicht zurückbleibt. So wie aber innerhalb eines Staates und einer Nation viele zusammen mannigfaltigeres erfahren können als einer (wenn auch diese Erfahrungen individuell erst zusammengefasst werden müssen), so können auch viele Nationen zusammen eine höhere und vielseitigere geistige Kultur erzeugen als eine einzige noch so bedeutende. Vernachlässigt nun eine Nation aus nationalem Egoismus oder aus nationaler Selbstüberschätzung die geistige Mitarbeit mit den andern Nationen, so bleibt sie notwendig in der geistigen und damit auch in der materiellen Kultur zurück, sie wird mindestens höchst einseitig werden. Leicht kann es dann geschehen, dass ihr eine Nachbarnation, die in enger geistiger Verbindung mit den übrigen Nationen geblieben ist, plötzlich mit solcher Ueberlegenheit entgegentritt, dass sie sie im Kampf wie

1) Vergl. *Schäffle*, Deutsche Kern- und Zeitfr. I, 105 ff., der sich gegen die, freilich entfernte, Möglichkeit eines kosmopolitischen Weltstaates weniger ablehnend verhält.



in der Konkurrenz zu Boden schlägt. Der nationale Dünkel ist daher immer der Vorbote des nationalen Falls, wenn er nicht selbst schon ein Zeichen nationalen Verfalls ist.

Wie immer und überall ist daher die richtige Mitte auch in nationaler Beziehung nationale Tugend, freilich ist diese richtige Mitte schon theoretisch nicht immer leicht zu finden, praktisch aber mit grossen Schwierigkeiten verbunden, denn wie die Geschichte zeigt, neigt die Menge zu Extremen. Predigt man ihr daher theoretisch, dass nationales Streben die Grundlage aller menschlichen Güter ist, so schlägt sie leicht von nationaler Lauheit und vom Kosmopolitismus zur nationalen Uebertriebenheit und zu nationalem Egoismus um. Predigen ihr aber die führenden Geister nach irgendwelchen Misserfolgen nationale Mässigung, so schlägt sie wieder in nationale Lauheit um: »Nur der Irrtum ist das Leben und die Wahrheit ist der Tod«.

Die sozialen Wirkungen der Zeit. Wir leben alle in der Zeit, und doch haben die wenigsten einen Begriff von der Beschaffenheit der Zeit. Es gibt keine Zeit ohne Vergangenheit, denn das, was man Gegenwart nennt, ist nur ein Durchgangspunkt, und doch ist in diesem Durchgangspunkt, in dieser stehenden Gegenwart alle Vergangenheit und Zukunft enthalten; alle Vergangenheit und Zukunft muss mir irgendwie »gegenwärtig« sein, sonst ist sie, wenigstens für mich, überhaupt nicht vorhanden. Vergangenheit und Zukunft sind in ewigem Wechsel begriffen in der stehenden, ewigen Gegenwart; die Gegenwart selbst wechselt nicht, sie ist das, in dem Vergangenheit und Zukunft enthalten sind. An dieser eigentümlichen Beschaffenheit der Zeit interessiert uns nur das, dass Vergangenheit und Zukunft integrierende Bestandteile der Zeit sind, dass ohne sie von einem Zeitbewusstsein nicht die Rede sein kann. Deswegen müssen auch auf jeden Einzelnen wie auf eine jede Gemeinschaft Vorstellungen der Vergangenheit und der Zukunft den grössten Einfluss, den einzigen zeitlichen Einfluss haben, denn die Gegenwart ist eigentlich nichts, ein mathematischer Punkt[1]).

Die Zukunft ist aber nur denkbar der Vergangenheit gemäss, es ist kein anderes Material da als die Vergangenheit, um danach die Zukunft zu bestimmen, denn die Zukunft hat keinen

---

1) Vergl. meine Arbeit: »Der Gegenstand der Psychologie und das Bewusstsein« in der Vierteljahrsschr. f. wissensch. Philos. p. 433. Auch bei *Augustinus* finden sich ähnliche Erörterungen.

eigenen Inhalt, den sie nicht der Vergangenheit entnommen hätte, d. h. die Zukunft muss analog der Vergangenheit gedacht werden. Diese Analogie ist natürlich in unentwickelten und kleinen Gemeinschaften, in denen die Uebertragung der gemeinschaftlichen Vergangenheit und ihr Umfang ein sehr geringer ist, eine sehr mangelhafte. So wie das Kind alles Glänzende oft für Feuer halten und es fürchten mag, so beurteilt der »Wilde« alles nach sich, so dass nach dieser Analogie auch die unorganische Welt lebt. Die fortschreitende Erfahrung klärt erst diese Analogien, indem sie jene Analogien, die einen Schluss für die Zukunft zulassen, von solchen abscheidet, die nur äusserliche, ungültige sind. Das Kind lernt bald kennen, dass nicht alles, was glänzt, Feuer ist, und der Kulturmensch weiss, dass nicht alles, was sich bewegt, auch belebt ist.

Die Zukunft ist aber das treibende Element im Leben des einzelnen wie der Gemeinschaft, die Vergangenheit ist tot, sie wird lebendig durch ihre Anwendung auf die Zukunft; deswegen soll die Vergangenheit im Greisenalter das Uebergewicht erlangen, denn die Zukunft des Greises in diesem Leben schwindet immer mehr zusammen. Die Vorstellungen der Zukunft bestimmen also die Handlungen der Menschen, denn alle ihre Ziele sind in der Zukunft enthalten, die Vergangenheit wirkt nur durch die Zukunft auf die Handlungen des Menschen ein. Ich kann hier nicht alle Wirkungen der Zukunft auf das menschliche Zusammenleben untersuchen, sondern will nur den Unterschied zwischen der fernen und nahen Zukunft in seiner Einwirkung auf eine Gemeinschaft, etwas näher untersuchen.

Schon *Hume* hat bemerkt, dass je ferner eine Zukunft gedacht wird, sie einen desto geringeren Einfluss auf das menschliche Handeln ausübt, sie wird gleichsam perspektivisch kleiner, je ferner sie ist. Unentwickelte (oder in der Entwicklung zurückgebliebene) kleine Gemeinschaften kennen aber nur eine sehr nahe Zukunft, schon deswegen, weil ihre Vergangenheit nur einen geringen Umfang besitzt und nicht weit zurückreicht, denn eine weite Zukunft kann man nur nach einer weiten Vergangenheit erschliessen. Doch selbst wenn eine ferne Zukunft erschlossen werden kann, übt sie auf das ungebildete Gemüt einen geringen Einfluss aus. Diese Tatsachen werden nun in sozialer Beziehung näher zu untersuchen sein.

Eine ferne Zukunft kann überhaupt nur entweder dadurch

wirken, dass ihre Vorstellungen mit sehr starken Gefühlen verbunden sind, oder dadurch, dass sie ein ganzes kausales Netz von Gefühlen bilden. Nur eine systematisch entwickelte Zukunftsvorstellung wirkt auf ein gegenwärtiges Handeln ein, denn einzelne Vorstellungen werden wohl nur höchst ausnahmsweise mit so starken Gefühlen verbunden sein, dass sie als ferne Zukunft einen Einfluss auf das menschliche Handeln auszuüben imstande sein werden. Indem aber eine grosse Anzahl von Vorstellungen mit geringen Gefühlen (weil ihre Verwirklichung in weiter Entfernung gedacht wird) zu einem ganzen System von Vorstellungen zusammentreten, das durch viele Kausalreihen mit der Gegenwart verbunden erscheint, wirken sie einerseits wie ein Netz, dem die Gedanken nicht entrinnen können, andrerseits summieren sich die geringen Gefühle in ihrer Wirkung auf das menschliche Gemüt, so dass sie das Handeln wie eine nahe, stark gefühlsbetonte Zukunftsvorstellung beeinflussen.

Der einzelne nun ebenso wie die Gemeinschaft leben fortwährend in der Zukunft, denn alle ihre Bestrebungen liegen in ihr. Da aber, wie schon gesagt, die Vorstellung der Zukunft von der Vergangenheit abhängt, so wird auf jene einzelnen sowie auf jene Gemeinschaften nur die nächste Zukunft einwirken, die nur eine nahe und wenig reichhaltige Vergangenheit kennen. Das ist der Fall bei den sogenannten Ungebildeten und bei unentwickelten Gemeinschaften. Der Ungebildete kennt hauptsächlich nur die Vergangenheit seiner eigenen Erfahrungen und jene seiner nächsten Umgebung. Die von Generation zu Generation übertragene gemeinsame Erfahrung hat sein Wissen nur gestreift. Nur in dem Masse als sie sein Wissen gestreift hat, wirkt eine fernere Zukunft auf ihn ein, sonst bewegen ihn nur die nächstliegenden Bedürfnisse und Zielvorstellungen. Genau so verhält es sich mit der unentwickelten Gemeinschaft; sie unterscheidet sich von der entwickelten dadurch, dass nur wenige Erfahrungen der gemeinsamen Vergangenheit von Generation zu Generation übertragen werden. Deswegen kann das vorhandene, auf diesen Erfahrungen fussende soziale System nicht leicht verändert werden, weil immer wieder nur dieselben Erfahrungen mit unbedeutenden Abänderungen und Zusätzen übertragen werden. Auf jede Generation wirkt wieder nur die nächste gleichförmige Vergangenheit ein und berücksichtigt nur die nächstliegenden gemeinsamen Bedürfnisse. Die Schwierigkeit in der sozialen Ent-

wicklung scheint mir daher besonders darin zu liegen, aus dieser gleichmässigen geringen Uebertragung von Erfahrungen herauszukommen. Dazu können m. E. nur äussere Ereignisse die Veranlassung sein, Ereignisse, die eine Gemeinschaft im Kampf mit andern Gemeinschaften zwingen, ihre Erfahrungen intensiver zu verwerten, und die schliesslich zwangsweise zur Begründung grösserer Gemeinschaften und dadurch auch zur Möglichkeit von Anhäufung reichlicherer und weitreichender Erfahrungen gelangen [1]). Die erste Bedingung dazu bleibt aber immer die Erfindung von Zeichen, welche Erfahrungen aus weiter Vergangenheit aufzubewahren imstande sind. Zuerst aber muss das Bedürfnis darnach auftreten, das nur im Kampf um die Herrschaft über fremde Gemeinschaften oder in dem Bestreben, sich in einer solchen Herrschaft zu erhalten, entstehen kann. Um im Kampfe nicht zu unterliegen, späht die Gemeinschaft nach neuen Hilfsmitteln, die sie nur in der Vergangenheit finden kann; da aber die gegnerische Gemeinschaft (oder Gemeinschaften) dasselbe tun muss, so ist sie genötigt, ihre Hilfsmittel immer wieder zu verbessern und zu vermehren; sie ist auch weiter genötigt, diese nun zahlreichen Hilfsmittel im Kampfe um ihre selbständige Existenz der nächsten Generation zu übermitteln; es stellt sich dann das Bedürfnis nach einer Gedächtnishilfe ein, eben jenen, die vergangenen Erfahrungen aufbewahrenden Zeichen. Die Kampfestüchtigkeit einer Gemeinschaft hängt aber auch zusammen sowohl mit ihren moralischen Eigenschaften als auch mit ihrer materiellen Kultur. Auf untern Kulturstufen können aber moralische Eigenschaften in unserem Sinn und eine verhältnismässig hoch entwickelte materielle Kultur Hindernisse für die Kampfestüchtigkeit einer Gemeinschaft bilden. Erst auf höhern Kulturstufen steigt mit der moralischen Tüchtigkeit und hoher materieller Kultur auch die Wehrkraft einer Nation oder kann wenigstens in demselben Masse steigen. Man könnte glauben, dass auch der Kampf einer Gemeinschaft mit der »Natur« allein ohne Kampf mit andern Gemeinschaften dasselbe bewirken könnte, m. E. mit Unrecht. Die Ueberwindung natürlicher Hindernisse der Existenz einer Gemeinschaft wird ihre

1) Doch will ich dabei nicht leugnen, dass eine kargere (doch nicht zu karge) Natur auch zur Entwicklung der Kultur beiträgt, indem sie den Menschen erfindungsreich macht; später kommt dann noch der wirtschaftliche Wettbewerb der Nationen hinzu; für den ursprünglichsten Kulturantrieb halte ich aber doch den Krieg und Sieg.

Kultur jedenfalls steigern (diese ist ja nur die Macht des Menschen über die Natur), aber sie wird bald zu einem Gleichgewicht mit der »Natur« führen, wenn nicht immer wieder neue Hindernisse auftreten. Hat man die Hindernisse der Natur überwunden, so ist der Kampf insofern zu Ende, als nun neue Beobachtungen und Erfindungen nicht mehr notwendig sind. Der Kampf von Gemeinschaften kann sich aber durch Generationen hinziehen, und die Herrschaft über eine unterworfene Gemeinschaft muss immer wieder aufrecht erhalten werden: eine feindliche Gemeinschaft legt eben der andern immer wieder neue Hindernisse in den Weg. Freilich sind endgültig alle feindlichen Gemeinschaften unterworfen, dann hört auch der Kampf auf, seine kulturfördernde Wirkung auszuüben.

Zu jenen Wirkungen, welche Vorstellungen der Zukunft auf den einzelnen und eine ganze Gemeinschaft ausüben, gehören auch die religiösen. Die Religion ist das älteste System der Erklärung der Welt, das älteste System menschlicher Erfahrungen. Man hat zwar behauptet, dass religiöse Vorstellungen sich nur da entwickelt haben, wo den Menschen ein Staunen ergriff, wo er sich ein Ereignis nicht erklären konnte: als ob sich der Mensch der ältesten Zeiten überhaupt etwas in unserem Sinn hätte erklären können. Seine Erklärung war eben die religiöse, damit war für ihn die Sache ebenso abgetan, wie die Zurückführung eines Ereignisses auf gewisse Entitäten, Substanzen u. s. w. bei Philosophen des Mittelalters. Es heisst unsere Denkweise in die der ältesten Zeiten hineintragen, wenn man einen Unterschied zwischen dem Begreiflichen und Unbegreiflichen machen will. Für den sogenannten Urmenschen war alles oder nichts unbegreiflich. Alles von unserem Standpunkt aus, nichts von seinem, denn er hatte überall seine religiöse Erklärung bei der Hand. Erst später wurde der Unterschied zwischen der natürlichen und übernatürlichen Erklärung gemacht und wir staunen nur über das, was in unser System »natürlicher« Erklärungen nicht hineinpassen will.

Untersuchen wir diese älteste Erklärungsweise des »Urmenschen«, so müssen wir auf die zunächstliegenden Erfahrungen seiner Vergangenheit eingehen. Von Gesetzen der organischen oder unorganischen Welt konnte er nichts darin finden, die sollten ja erst aufgedeckt werden. Was er am unmittelbarsten an kausalem Zusammenhang vorfand, war der Zusammenhang zwischen seinem Innern und seinem Leib. Mit Absicht spreche ich

unbestimmt von seinem »Innern«, denn vom Wollen, Denken, Fühlen etc. konnte er nichts wissen, diese Analyse hatte er sicher noch nicht vollzogen, alles das müsste ihm ein begrifflich nicht trennbares Ganzes bilden, das ich sein »Inneres« nennen will. Auf bestimmte Vorgänge seines Innern folgten bestimmte Bewegungen seines Leibes, diesen kausalen Zusammenhang erlebte er unmittelbar unzähligemal. Was fand er ausserhalb seines Leibes? Gewisse sinnliche Qualitäten (Farbe, Geruch etc.), über deren Erklärung er sich sicher nicht den Kopf zerbrach, ebensowenig wie über die verschiedenen Gestalten der Dinge — das alles nahm er einfach als Tatsache hin. Was ihn beschäftigen musste, waren die Veränderungen in der Aussenwelt räumlicher oder zeitlicher Art, die auf sein Wohl und Wehe Einfluss hatten. Ein Giessbach schwoll an und verlegte ihm den Weg, er erkannte ihn am fernen Rauschen, Steine rollten ihm vor die Füsse, der Blitz zündete in seiner Nähe, der Regen durchnässte ihn, die Sonne wärmte ihn und leuchtete seinem Auge, aber nicht immer. So weit der Urmensch überhaupt urteilte, konnte er alle diese Bewegungen und Geräusche nur nach Analogie seines Leibes und seines Innern beurteilen. Nicht dass er in der Aussenwelt nun eine strenge Scheidung zwischen ihrem Innern und Aeussern, etwa innern Triebfedern und äussern Bewegungen und Geräuschen vollzogen hätte, sondern er fasste alle Bewegungen und jeden Schall analog den Bewegungen, Tönen, Geräuschen bei sich selbst und seinen Mitmenschen auf, d. h. die ganze Natur war ihm lebendig und nicht nur Tiere und Menschen oder auch noch die Pflanzen. Eine halbwegs genauere Analyse hat er dabei sicher nicht vollzogen, aber der Stein lebte ihm, indem er sich bewegte, und der Giessbach sprach, indem er rauschte. Er musste daher auf die leblose Natur ebenso einzuwirken suchen wie auf die lebendige, also nach Analogie seiner Einwirkungen auf seine Mitmenschen handeln[1]).

Es kam dann aber, wie wir aus Ueberlebseln der ältesten religiösen Anschauungen erschliessen können, eine Zeit, in der er schärfere Analysen vollzog, in der er genauer zwischen dem Innern und Aeussern in der Aussenwelt unterschied. Wie kam

---

1) Vom Standpunkt des historischen Materialismus doch nicht uninteressant, freilich mit fast gänzlicher Vernachlässigung des erkenntnistheoretischen Standpunktes, behandelt Begriff und Entstehung der Religion: *Lütgenau*, Natürliche und soziale Religion. Stuttgart 1894, Dietz, Verl.

er zu dieser schärfern Unterscheidung. Man kann wohl nach dem Vorgang *Tylor*'s annehmen, dass es das Ereignis des Todes besonders seiner Mitmenschen war, das ihn zwang, eine schärfere Analyse zu vollziehen. Denn dass beim Toten etwas nicht mehr da war, was früher dagewesen war, das musste sich ihm aufdrängen. Wie er das Dagewesene nannte, ist gleichgültig, es war das bewegende Prinzip sowohl im lebenden Körper, wie in der übrigen Natur, es war aber auch zugleich nach Analogie mit dem Menschen das geistige Prinzip in der Natur, d. h. ein Prinzip, das nach Analogie mit menschlichen Gefühlen, Wollungen, Denkakten vorgestellt wurde, ohne natürlich eine eingehendere Analyse zu vollziehen. Erst durch diese genauere Unterschiebung menschlichen Wesens in der Aussenwelt konnte das entstehen, was wir Religion nennen, wenn auch noch in ganz embryonaler Gestalt. Denn damit war die ganze Natur vermenschlicht oder, wenn man will, vergöttlicht, und dieses Göttliche wurde verehrt, von allen gefürchtet, insofern es einen Einfluss auf das menschliche Wohl und Wehe zu haben schien. Es könnte auch eine Zeit gegeben haben, in der dieses Göttliche monotheistisch aufgefasst wurde, aber doch nur in dem Sinn, als jede genaue Analyse der Wirkungsweisen in der Natur fehlte, die Frage also, ob derselbe Geist zwei verschiedene Wirkungen vollbracht hätte oder zwei verschiedene Geister ihre Ursache seien, nicht verstanden worden wäre. Dieses »ununterschiedene« Göttliche (wenn es je ein solches gab) musste aber bei genauerer Analyse in unterschiedene göttliche Wesen auseinander fallen.

Zu jener Zeit gab es keine Wissenschaft, daher auch keine »natürliche« Erklärung in unserem Sinn, es war vielmehr alles übernatürlich aber nicht im Sinn jener Zeit, sondern im Sinn der unsrigen. Weitere Beobachtungen mussten aber schliesslich die Analogie zwischen der menschlichen und der leblosen Natur zerstören, zu Gesetzen führen, die von aller menschlichen Willkür unabhängig waren. Das führte zum Begriff der mechanischen Gesetzmässigkeit im Gegensatz zur psychischen; indem man aber noch später auch im lebenden Wesen mechanische Gesetzmässigkeit entdeckte, kam man schliesslich zur Ansicht des Materialismus, zur gänzlichen Entmenschlichung der Natur, die den Geist nur als ein Resultat mechanischer Gesetzmässigkeiten auffasst.

Die Religion beruht auf einer Auffassung der Welt nach Analogie der menschlichen Natur; die Welt erscheint zuerst selbst durch-

weg lebendig, dann von geistigen Wesen gleich dem Menschen bewegt[1]). So wie aber die Naturkräfte sowohl wie soziale Einrichtungen und Gebilde sich mächtiger erweisen als der einzelne Mensch und ganze Gemeinschaften, so mussten auch diese Wesen eine übermenschliche Beschaffenheit annehmen, d. h. menschliche Eigenschaften wurden ins Unbeendbare vergrössert. Ueberhaupt nachgedacht hat aber der Mensch über diese Mächte in Natur und Gesellschaft, weil sie sein Wohl und Wehe beeinflussten, weil er sich von ihnen abhängig fühlte. Die Religion beruht also auf der Annahme von in der Regel unsichtbaren mächtigen in der Natur wirkenden Wesen, die über sein Wohl und Wehe entscheiden. Historisch mag sich daraus der Glaube an ein einziges göttliches Wesen auf verschiedene Weise entwickelt haben, immer musste er, wenn nicht hervorgerufen, so doch getragen sein von der Beobachtung des Zusammenhanges zwischen den Funktionen der einzelnen Götter, die schliesslich dem sie umfassenden und gebärenden göttlichen Wesen gegenüber im Hintergrund verschwanden oder wenigstens verblassten.

Dass sich in den Göttern die jeweilige menschliche Auffassung der Natur wiederspiegelt, ist daraus klar, die Religion ist eben die älteste Form menschlicher Wissenschaft und Philosophie. Die Religion aber auf ökonomische Verhältnisse zurückführen zu wollen, ist entweder höchst einseitig oder selbstverständlich je nachdem, was man unter ökonomischen Verhältnissen versteht. Sollen die ökonomischen Verhältnisse nur die rein materielle Produktion umfassen, so ist jene Ansicht einseitig, denn die Auffassung der Natur ist nicht allein durch die materielle Produktion bedingt, sondern auch durch Gesetze des Bewusstseins und der Welt in ihm unabhängig von aller Produktion; die Notwendigkeit selbst, die Natur nach Analogie des Menschen zu deuten, ist nicht ökonomisch im obigen Sinn begründet, hat aber auf die ökonomische Entwicklung gewiss den grössten Einfluss gehabt. Ebenso hat auch gewiss die ökonomische Entwicklung auf die Art der Vermenschlichung der Natur in einem fort eingewirkt. Versteht man aber unter den ökonomischen Verhältnissen die Wechselwirkung zwischen der Aussenwelt und der Gemeinschaft mit allen ihren geistigen Voraussetzungen, so ist die Be-

1) Dass auch der Ahnenkultus eine grosse Rolle gespielt hat, will ich damit nicht leugnen; offenbar haben Ahnenkultus und Naturkultus sich später in fast unentwirrbarer Weise in einander verwickelt.



hauptung, dass aus ihr auch die Religion hervorgegangen ist, sehr selbstverständlich, denn diese Wechselwirkung umfasst das ganze physische und geistige Wirken der Menschheit. Die Behauptung, dass alles auf den ökonomischen Verhältnissen beruhe, ist daher eine Oberflächlichkeit sondergleichen, solange man nicht genau erklärt hat, was man unter »ökonomischen Verhältnissen« verstanden haben will. Sehr oft ist diese Behauptung nichts als ein Spiel mit Worten.

Wir haben gesehen, dass die Vermenschlichung oder, wenn man will, Vergöttlichung der Natur in stetem Rückgang begriffen ist, ja dass man nicht bei der Entgeistigung der leblosen Natur stehen geblieben ist, dass man sie auch auf Pflanze, Tier und Mensch ausgedehnt hat. Diese Entgeistigung der Natur ist eine blosse, und wie wir gleich sehen werden, noch dazu falsche Auffassung der Natur. Sie ist ebensowenig durch Tatsachen bewiesen wie die religiöse Auffassung, denn noch niemals ist ein Mensch vom Tode auferstanden und hat er erklärt, nach dem Tod sei wirklich »Nichts«, abgesehen davon, dass diese Konstatierung des »Nichts« seine grossen Schwierigkeiten hätte. Der Materialismus ist nur ein der religiösen Auffassung entgegengesetzter Analogieschluss. Fasst die Religion die Natur nach Analogie des Menschen auf, so der Materialismus den Menschen nach Analogie der leblosen Natur. Auch ihn führt diese Analogie zu Behauptungen über den Tod hinaus, die nicht bewiesen werden können, weil man nicht wissen kann, inwieweit die Analogien des Diesseits für das Jenseits gelten. Der Materialismus ist also ein Glaube wie der religiöse Glaube, aber sein Fundament ist unvollständig und sein Schluss ist grundfalsch. Der Materialismus vergisst nämlich gänzlich, dass seine Analogie deswegen unzureichend ist, weil die leblose Natur und der menschliche Leib nur in einem Bewusstsein denkbar sind. Die ganze Natur besteht aus Sinnesinhalten, deren Existenz an meinen Leib gebunden ist: Farben und farbige Gestalten, Tastempfindungen, hart, weich, Schall, Geruch etc. Nimmt man diese Sinnesinhalte hinweg, so bleibt von der Welt nichts Denkbares mehr übrig. Und der menschliche Leib? Er besteht aus denselben Sinnesinhalten, die eben nur Bedingung der andern sind. Ist das Bewusstsein im Leibe oder nicht vielmehr der Leib im Bewusstsein? Da das Bewusstsein das prius des Leibes ist, so hat es auch nichts Widersprechendes in sich, andere Bewusstseine zu erschliessen, die

die Welt in umfassenderer Weise als wir in sich enthalten. Da aber die Welt unendlich, d. h. unbegrenzbar ist, so müsste das göttliche Bewusstsein analog dem menschlichen selbst, um diese Welt in sich fassen zu können, unbegrenzbar sein. Damit sind wir an der Grenze des für uns Begreiflichen angelangt: ein unendliches Bewusstsein vorzustellen ist für uns ein unausführbares Postulat, geradeso, wie einen unendlichen Raum vorzustellen. Dennoch spielt dieses Postulat in der Weltgeschichte ebenso eine Rolle, wie der Unendlichkeitsbegriff in der Mathematik, obgleich kein Mathematiker und kein Mensch überhaupt diese Begriffe jemals in seinem Vorstellen vollständig umfassen konnte. Freilich ist damit die Existenz Gottes nicht erwiesen noch nachgewiesen, ebensowenig wie die tatsächliche Unendlichkeit des Raumes[1]).

Die religiöse Auffassung der Welt in besagter geläuterter Gestalt ist also mindestens denkbar, der Materialismus ist es nicht, er ist nicht nur einseitig, er birgt auch den Widerspruch in sich, das Prius aus dem Posterius erklären zu wollen, d. h. das erste aus dem zweiten entstehen lassen zu wollen.

Das Gesagte genügt zur erkenntnistheoretischen Charakterisierung des »Religiösen«, nicht aber der »Religion«. Die Religion kann nie der Glaube eines einzelnen sein, dieser ist religiös, aber niemals Religion. Die Religion ist eine Gemeinschaft im Glauben, obgleich diese Gemeinschaft sich nicht immer äusserlich als Kirche in unserem Sinn darstellen muss. Im Altertum gab es keine »Kirche«, weil es keine organisierte Priesterschaft gab; die Anfänge dazu waren ja wohl in gewissen Tempelpriesterschaften vorhanden, und insofern könnte man ja mit starkem Vorbehalt von einer Kirche des Altertums sprechen. Die Gemeinschaft im Glauben muss aber immer vorhanden sein, wo man von einer Religion soll sprechen können. Die Funktion einer religiösen Gemeinschaft ist zweifach: Erstens stärkt der Glaube aller den Glauben des einzelnen, stählt ihn zur festen religiösen Ueberzeugung gegenüber der religiösen Meinung vereinzelter Gemüter. Dann aber offenbart sich die religiöse Gemeinschaft auch innerlich und äusserlich in Forderungen, in Dogmen und im Kultus. Wo diese Forderungen als eine mit der politischen Gemeinschaft notwendig verknüpfte Pflicht erscheinen, als Untertanenpflicht, da können sie zur grössten religiösen Tyrannei führen. Die reli-

1) Vergl. meine Abhandlung »Die Einteilung der Wissenschaft als Einleitung in die Philosophie«. Zeitschr. f. immanente Philosophie Bd. IV, Heft III.



giöse Gemeinschaft als solche hat als äusserste Strafe nur die Ausstossung, für den Religionslosen, wenn damit keine tatsächlichen (nicht bloss gesetzlichen) bürgerlichen Nachteile verbunden sind, eigentlich keine Strafe; wohl aber für den religiös Gesinnten, der immer das Bedürfnis haben muss, eine Stütze an einer religiösen Gemeinschaft zu finden. Uebrigens sucht auch der »Religionslose« eine Stütze seines Glaubens an »Religionslosen« und hat insofern auch »Religion«. Auch er würde vereinzelt sich kaum zur vollen Ueberzeugung der Religionslosigkeit durcharbeiten können; nur ist die Gemeinschaft der »Religionslosen« weder innerlich noch äusserlich organisiert, ihr fehlen Dogmen und Kultus, und deswegen ist sie doch auch wieder keine Religion.

Auch auf religiösem Gebiet macht sich der Individualismus geltend. Mindestens muss die Formulierung des Glaubens einer Gemeinschaft individuell stattfinden, und es ist fraglos, dass der Glaube dadurch einen individuellen Stempel religiöser Auffassung erhält, die freilich sehr oft in Streit mit andern individuellreligiösen Auffassungen gerät, die zur Spaltung der religiösen Gemeinschaft führen können. Auch umgekehrt kann das Prius der religiösen Gemeinschaft eine individuelle religiöse Ueberzeugung sein, die Anhänger sucht und findet. Doch wird eine solche individuelle Ueberzeugung nie geschichtslos entstehen, d. h. sie wird einerseits aus vorhandenen religiösen Anschauungen hervorgehen, andrerseits auch nur insofern Anhänger gewinnen können, als sie ihren religiösen Bedürfnissen wenigstens im wesentlichen entspricht. Doch kann (und wird) die Art der Befriedigung dieser religiösen Bedürfnisse noch individuell genug sein, d. h. der Einfluss des bestimmten religionstiftenden Individuums wird sich in der Art der Befriedigung des religiösen Bedürfnisses einer Gemeinschaft stets geltend machen. Jedes soziale Gebilde ist das Resultat der vorhandenen sozialen Verhältnisse, modifiziert durch die individuelle Spiegelung dieser Verhältnisse in dem Geist führender Individuen oder umgekehrt. Natürlich fusst auch diese Spiegelung in den sozialen Verhältnissen, aber sie ohne bedeutenden unentwirrbaren Rest daraus abzuleiten, ist wegen der Kompliziertheit der individuellen Verhältnisse jedes Einzelnen zur Gemeinschaft unmöglich.

Die Vorstellung einer religiösen Zukunft ist natürlich von der grössten sozialen Bedeutung, kann die ganze übrige soziale geistige und materielle Entwicklung beeinflussen und wirkt jedenfalls auf

den grössten Teil derselben ein. Aber auch umgekehrt wirkt die übrige soziale Entwicklung in der Wissenschaft, Kunst, Literatur und in der materiellen Produktion gestaltend auf den religiösen Glauben ein. Das nachzuweisen würde mich aber zu weit führen; der Nachweis im einzelnen gehört ohnehin nicht mehr erkenntnistheoretischen Erörterungen über Religion, sondern der Religionsgeschichte an.

Das Glückseligkeitsstreben. Ich habe an andrer Stelle nachzuweisen gesucht[1]), dass das einzige stets leitende Endziel des Menschen seine Glückseligkeit ist. Ich halte das auch jetzt noch in vollem Umfang aufrecht, glaube aber, bisher vielleicht zu wenig betont zu haben, dass es Bedingungen der Glückseligkeit gibt, über die der einzelne nicht hinweg kann und die vor aller individuellen Glückseligkeit erfüllt werden müssen. Diese Bedingungen wurzeln darin, dass der menschliche Geist seine Geburtsstätte in der Gemeinschaft hat. Wir haben gesehen, dass der Mensch nur Mensch in der Gemeinschaft mit andern werden und sein kann. Der Bestand der Gemeinschaft ist daher eine Existenzfrage für seine Menschlichkeit. Man könnte freilich fragen, warum er seine Menschlichkeit nicht wegwürfe, um allein seiner individuellen Glückseligkeit zu leben. Doch nachdem er einmal Mensch geworden ist, kann er es nicht mehr willkürlich aufhören zu sein, er ist nun unauflöslich in den Banden der Gemeinschaft, und alles Rütteln an ihnen ist vergeblich. Der Bestand der Gemeinschaft, in der er lebt, ist daher für den Menschen eine Bedingung seiner Existenz, über die er nicht hinaus kann. Er kann nur eine menschliche Glückseligkeit anstreben, diese ist nur möglich auf Grund seiner Menschheit und diese nur auf Grund seiner Gemeinschaft mit andern. Der Bestand dieser Gemeinschaft ist daher eine Vorbedingung seines Glücks. Doch noch mehr! Die jeweilige Gemeinschaft, in der ein Mensch lebt, ist, wie wir gesehen haben, ein Resultat vergangener Generationen dieser Gemeinschaft, sie ist ein historisches Produkt. Der einzelne Mensch ist aber das Erzeugnis der Gemeinschaft seiner Zeit; er ist also ein historisches Produkt und kann den historischen Prozess, der ihn geschaffen, in keiner Weise rückgängig machen. Er ist also nicht bloss abhängig von der Gemeinschaft mit Menschen über-

---

1) Das menschliche Glück und die soziale Frage, Separatabdruck aus der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaften I und III.

haupt, sondern er ist auch abhängig von der besondern historischen Beschaffenheit seiner Gemeinschaft. Die Gemeinschaft zwingt ihn, nicht nur ein Mensch, sondern auch ein bestimmter Mensch, eben ein Mensch dieser bestimmten Gemeinschaft zu sein. Deswegen kann der Mensch auch in einer andern Gemeinschaft seiner Zeit, in die er in späterem Lebensalter eintritt, nur insofern heimisch werden, als die neue Gemeinschaft der ursprünglichen ziemlich bis ins einzelne hinein gleicht.

Aus dieser Notwendigkeit einer Gemeinschaft und einer bestimmten Gemeinschaft für den Menschen ergibt sich die Notwendigkeit einer Anzahl von sozialen Institutionen für ihn: Rechtsordnung, Ehe, Wehrordnung, Schule, Produktionsordnung. In alle diese Ordnungen wächst er als Mitglied seiner Gemeinschaft hinein, sie alle bilden eine notwendige Vorbedingung seines Glücks, ganz abgesehen von der einen für alle andern grundlegenden Ordnung der sittlichen und moralischen Anschauung und Anschauungen seiner Gemeinschaft und seines Zeitalters, die gleich zu betrachten sein werden.

Mag die Gemeinschaft dem einzelnen immerhin Schranken der Glückseligkeit ziehen, die er nicht durchbrechen kann, nach Glück zu streben kann sie ihn nicht hindern, noch daran, im Glück das Endziel seines Lebens zu finden. Da das nun bei allen einzelnen der Fall ist, so erscheint auch das, was die Gemeinschaft zu ihrem Bestande, und zwar zu ihrem historisch bestimmten Bestande fordert, stets durch das Glückseligkeitsstreben der einzelnen modifiziert. Die ethischen Anschauungen einer Gemeinschaft sind stets ein Kompromiss zwischen dem Glückseligkeitsstreben aller und der für den Bestand der Gemeinschaft für notwendig gehaltenen Forderungen. Der ideale Zustand einer Gemeinschaft wäre also, dass ihre sozialen Forderungen sich auf das für die Kulturhöhe der Gesellschaft wirklich notwendige Mass beschränken, und dass innerhalb dieser Forderungen jeder in gleichem Masse seinem Glück nachgehen kann. Ein solcher Zustand ist noch nie erreicht worden und wird auch wohl nie erreicht werden. Zwei Hindernisse stellen sich ihm entgegen: Jede Gemeinschaft entbehrt der vollen Einsicht, welche Forderungen sie zu stellen hat, um ihre gegenwärtige Macht über die Natur (den Menschen eingeschlossen) zu erhalten und zu vermehren. Wir sehen eine Menge von Einrichtungen verfallen, weil sie sich als unnötig, ja schädlich erwiesen haben, und wenn sie auch ein-

mal historisch notwendig und nützlich waren, so wird ihre Notwendigkeit auch für eine Zeit aufrecht erhalten, in der sie es nicht mehr sind. Wer wird nun behaupten wollen, dass es in absehbarer Zeit eine Gemeinschaft geben wird, die sich so vollständig selbst erkennt, dass sie genau weiss, welche Anforderungen sie zur Erhaltung ihrer Macht über die Natur zu stellen hat und welche nicht. Vergangenheit und Gegenwart werden den Blick der Menschen stets trüben, weil sie stets auch eine Geschichte von Irrtümern sind. Deswegen wird jede Gemeinschaft irrtümliche Forderungen stellen und aufrecht erhalten, solange nicht vollkommene Einsicht und vollkommen ethischer Wille alle ihre Mitglieder beherrscht. Es gehört viel Optimismus dazu, bei der Betrachtung der Mannigfaltigkeit der heutigen sozialen »Einsichten« einen solchen gesellschaftlichen Zustand in absehbarer Zeit zu erwarten. Ein solcher Zustand wird aber auch deswegen nicht erreicht werden, weil bei dem Kompromiss zwischen sozialen Forderungen und individuellem Glückseligkeitsstreben jeder einzelne nur nach Massgabe seiner Macht in der Gesellschaft seine Glückseligkeit verwirklichen kann. Diese Macht ist aber ursprünglich verschieden nach Einsicht und leiblicher Beschaffenheit, sie ist auch historisch verschieden nach Ständen und Berufsklassen. Dass aber eine Berufsklasse dieselbe gesellschaftliche Wichtigkeit besässe wie die andere, ist gewiss unrichtig. Selbst wenn alle gleich notwendig wären, so würden die leitenden, die Macht der Gesellschaft konzentrierenden Individuen stets mehr Macht überhaupt besitzen und die Gesellschaftsordnung im Sinn ihrer Glückseligkeit modifizieren. Solche konzentrierende Individuen sind aber notwendig, sie sind die Herrschenden, und die Herrschenden werden eben nie bloss für andre, sondern auch für sich herrschen. Alle können aber nicht leiten und regieren, es wäre eine ungeheuere verlorene Arbeit, alle zu Leitern der Gesellschaft heranzubilden und sie nacheinander leiten zu lassen. Das Resultat wäre auch ein Chaos von stets wechselnden Anstössen auf die Gesellschaft, die jede geordnete Arbeit und jeden Fortschritt unmöglich machen würden. Der Unterschied von solchen, die leiten und solchen, die sich leiten lassen, kann m. E. nicht aufgehoben werden, und er wird solange auch eine ungleiche Freiheit im Streben nach Glück bewirken, so lange die Leitenden nicht vollkommene soziale Einsicht mit vollkommen gutem Willen, sie zu verwirklichen, besitzen, d. h. in absehbarer

Zeit wohl immer.

Ich habe an andrer Stelle schon darauf hingewiesen, dass die ethischen Anschauungen in steter Entwicklung begriffen sind, obgleich ihre Grundlage immer die Berücksichtigung andrer bleibt[1]). Diese sich heranbildenden neuen ethischen Anschauungen sind zunächst problematisch, und erst, wenn sie allgemeine Geltung in der Gemeinschaft erlangen, werden sie zu ethischen Anschauungen und Regeln im eigentlichen Sinn.

Das Ethische, d. h. die von der Gemeinschaft geforderte Gesinnung und Handlungsweise kann aber psychologisch zweifach begründet sein, je nachdem ob ich das Ethische will und ethisch handle, weil ich das als eine notwendige Vorbedingung meines eigenen Glücks betrachte, oder ob ich mich ethisch verhalte, weil ich darin selbst mein eigenes Glück finde. Die Möglichkeit ethischen Verhaltens hängt aber immer davon ab, dass jeder auch sein eigenes Glück besitzt, denn sonst kann ich weder mittelbar noch unmittelbar sein Glück fördern und er ebensowenig mein eigenes, da ich ein solches nicht besitze. Würde jeder nur sein Glück im Glück des andern finden, dann würde der Stoff des Wohl- und Wehetuns, also die ethische Materie fehlen [2]).

Auch auf das Verhältnis der Religion zur Moral kann ich hier nur hinweisen. Beruht die Religion auf dem Glauben an geistige Mächte, die auf das menschliche Wohl und Wehe einwirken, so versteht sich von selbst, dass sie auch stets in innige Beziehungen zur Moral treten muss. Der Glaube aber an geistige Mächte, die keinen Einfluss auf unser Wohl und Wehe haben, kann niemals Religion genannt werden. Die Götter Epikurs sind ein Luxus für den Reichen, der sich an ihren idealen Gestalten erfreuen mag, keineswegs aber die Grundlage einer epikuräischen Religion.

Die Religion ist einerseits eine übernatürliche Sanktion der moralischen Grundsätze, durch die das moralische Handeln befördert und gesichert wird, anderseits schafft sie aber auch eine neue religiöse Moral, die, im Gegensatz zur sozialen, die Grundsätze des menschlichen Handelns den Göttern gegenüber bestimmt; an die Befolgung dieser Grundsätze knüpft sie dann die göttliche Förderung der Ziele einzelner und ganzer Gemeinschaften. Der Glaube an diese göttliche Förderung menschlicher Ziele ist ein wichtiger, sozialer und geschichtlicher Faktor und hat tatsächlich

1) L. c. p. 68 f.
2) L. c. p. 56 f.

oft schon »Wunder gewirkt«. In den ältesten, dem menschlichen Denken erreichbaren Zeiten ist die soziale Moral schwer von der religiösen zu scheiden, weil sie auch in den Gedanken des »Naturmenschen« in keiner Weise geschieden war (und ist); denn da er die Natur belebt dachte, alle seine Ziele aber zur Natur in irgend einer Beziehung standen, musste ihm ihre Erreichung von den die Natur belebenden Wesen abhängig erscheinen. Natürlich musste er die natürlichen Bedingungen seiner Ziele wenigstens im wesentlichen erfüllen, sollte er Erfolg haben; sie erschienen ihm aber als Bedingungen der Gottheit und waren in seinem Geiste von jenen Bedingungen, welche die Gottheit für sich selbst stellte, noch nicht getrennt. Diese Trennung konnte erst stattfinden, als durch Beobachtung der Natur der Gedanke aufkam, dass es eine natürliche Gesetzmässigkeit gegenüber göttlicher Bestimmung gebe, die, vielleicht von der Gottheit geschaffen, doch unabhängig von ihr weiter wirkt; denn diese Gesetzmässigkeit erstreckte sich dann, wenn auch in sehr engen Grenzen, auch auf das menschliche Handeln in sozialer Beziehung. Natürlich blieb aber die soziale Moral, welche das menschliche Handeln ohne Rücksicht auf göttliche Mächte regelt, doch der göttlichen Sanktion unterworfen und erschien ohne sie als unwirksam. Erst in Zeiten der höchsten Kulturentwicklung (sowohl im Altertum als in der Neuzeit) tritt der Gedanke auf, die soziale Notwendigkeit an Stelle der Gottheit die Sanktion der sozialen Moral vollziehen zu lassen.

Vielfach ist der Versuch gemacht worden, das Entstehen der Religion auf die Gefühle des Menschen zurückzuführen, besonders auf seine Schutzbedürftigkeit. Ich kann mich dieser Ansicht nur sehr teilweise anschliessen; denn erst musste die Vergöttlichung (Vermenschlichung) der Natur eingetreten sein, ehe der Mensch bei göttlichen Mächten Schutz suchen und sich gegen sie dankbar erweisen konnte. Seiner Gefühle wegen sich Götter zu schaffen, mag dem Kulturmenschen möglich sein, kaum aber dem Urmenschen, den Schutz, den er suchte, fand er ja doch ursprünglich wie das Herdentier bei der menschlichen Gemeinschaft (Horde). Uebrigens scheint in den ältesten Zeiten der Mensch mehr Schutz vor den Göttern als bei den Göttern gesucht zu haben, seine Verehrung nimmt häufig die Gestalt von Schutzmassregeln gegen böse Mächte an.

Die Rechtsordnung. Schon einmal habe ich die Entstehung einer Rechtsordnung vom historisch-psychologischen (viel-

leicht richtiger erkenntnistheoretischen) Standpunkt in einer Abhandlung behandelt[1]) und kann mich daher hier kürzer fassen.

Da die menschliche Gemeinschaft auf der Gemeinsamkeit von Zielen beruht, gleichgültig, ob sie eine freiwillige oder erzwungene ist, so muss auch die Rechtsordnung auf ihr beruhen, denn diese ist nur als eine gesellschaftliche denkbar. Die gemeinschaftlichen Ziele können nämlich (wenigstens sobald sie einigermassen verwickeltere sind) nur durch individuelle Leitung und Lenkung erreicht werden, denn die Gemeinschaft als solche hat weder einen Kopf noch Arme zur Feststellung und Ausführung von Plänen; mit anderen Worten, die gesellschaftliche Macht muss sich in Individuen konzentrieren. Diese repräsentieren dann gleichsam den Willen der Gemeinschaft, wobei es gleichgültig bleibt, ob die Gemeinschaft diesen Willen freiwillig oder gezwungen als den gemeinsamen anerkennt. Nur unter Voraussetzung solcher individuellen Verkörperungen des gemeinsamen Willens ist eine Rechtsordnung denkbar, wobei sich natürlich diese Verkörperungen nicht vor aller Rechtsordnung, sondern gleichzeitig mit ihr entwickelten.

Diese individuellen Verkörperungen des gemeinschaftlichen Willens stellen dann die Normen auf, nach denen sich der einzelne der Gesellschaft gegenüber zu verhalten hat und erzwingen dieses Verhalten, wo einzelne gegen diese Normen handeln. Es bleibt auch hier gleichgültig, ob diese Aufstellung von Normen in Uebereinstimmung mit der Gemeinschaft oder ohne sie erfolgt, wenn sich die Gemeinschaft nur den normengebenden Gewalten fügt. Natürlich treten die Normen nicht gleich als Normen auf, sondern als spezielle Befehle der normengebenden Gewalten und erst aus der Aehnlichkeit der Befehle, die ähnlichen Zielen angepasst sind, können sich allgemeine Normen des Handelns entwickeln, zunächst wohl gewohnheitsmässig, dann auch ausdrücklich als geltende Gesetze. Hervorgerufen wird wohl das Aufstellen eines Gesetzes durch das Dawiderhandeln gegen eine gewohnheitsmässige Norm. Jene Befehle und daher auch die ihnen zugrunde liegende Norm müssen erzwingbar sein oder doch dafür gehalten werden; denn von dem Augenblick an, wo ihre Nichterzwingbarkeit erkannt worden ist, hören sie auf, Befehle und Normen zu sein. In den ältesten Zeiten der Rechtsentwicklung, wo die Normen aus den Befehlen und Entscheidungen der normengebenden

---

[1]) »Zur Rechtsphilosophie«. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaften.

Gewalten hervorgehen, ist die Erzwingbarkeit selbstverständlich und wird wohl kaum erst erwogen. Bei der späteren Rechtsentwicklung tritt aber meistens zuerst die Norm auf und von ihr gehen erst die Befehle oder Verordnungen aus. Hier muss daher erst vorher wohl erwogen werden, ob eine Norm auch praktisch erzwingbar ist, sonst ist das Recht, das aus ihr hervorgeht, illusorisch. Das römische Recht ist vorzugsweise aus Verordnungen und Entscheidungen hervorgegangen, das moderne vorzugsweise aus Normen.

Dass eine Rechtsordnung im wesentlichen erzwingbar sein muss, ist wohl unbestritten, fraglich ist nur, ob die Erzwingbarkeit jeder einzelnen Norm oder jedes einzelnen Befehles und jeder einzelnen Entscheidung zum Begriff des Rechtes gehört. Ich glaube, dass man hier zu wenig unterschieden hat zwischen der Rechtsordnung und den einzelnen Rechtssatzungen und Verordnungen. Die Rechtsordnung muss im wesentlichen erzwingbar sein oder für erzwingbar gehalten werden (was praktisch dasselbe ist), einzelne Rechtssatzungen, Rechtsentscheidungen oder Verordnungen müssen es nicht sein; sie bleiben doch rechtlich verbindlich, insofern sie Teile einer im wesentlichen erzwingbaren Rechtsordnung sind; denn das Ganze besteht vor den Teilen und ist wesentlicher als sie. Zuerst bestehen die Befehle (aus denen sich Normen entwickeln) gebenden Gewalten; sie sind die ursprüngliche Rechtsordnung, sie müssen im wesentlichen ihre Befehle erzwingen können, sonst hören sie auf, befehlgebende Gewalten zu sein. Einzelne Befehle können unausführbar sein, sie bleiben doch zu Recht bestehen, weil sie von der Befehle gebenden Gewalt ausgegangen sind. So behält auch die einzelne Satzung, Verordnung, Entscheidung ihre Rechtmässigkeit, wenn sie auch unerzwingbar ist, wenn sie aus der Rechtsordnung, d. h. aus den Recht schaffenden Gewalten hervorgegangen ist.

Die Erzwingbarkeit der Rechtsordnung ist daher zwar ihre notwendige Bedingung, genügt aber keineswegs, um den Rechtsbegriff zu charakterisieren oder ihn auch nur von der Moral zu unterscheiden. Das Recht geht vielmehr aus der Notwendigkeit menschlicher Gemeinschaften hervor, die wieder auf ihren gemeinsamen Zielen beruhen. Diese gemeinsamen Ziele müssen erreicht werden, und die Rechtsordnung bietet die Mittel dazu. Die Rechtsordnung mag vielfach unvernünftig sein, sie bleibt doch so lange Rechtsordnung, als keine andre allgemein anerkannte an ihre

Stelle getreten ist, weil ohne Rechtsordnung es überhaupt keine gemeinsamen Ziele und keine Gemeinschaft geben kann. Diese Notwendigkeit einer Rechtsordnung für jede Gemeinschaft ist das den einzelnen und die Gemeinschaft zu ihr verpflichtende. Eine Rechtsordnung ist aber für die Gemeinschaft notwendig zu zwei Hauptzwecken: Erstens, um eine Friedensordnung zu schaffen, in der der einzelne seinen eigenen Zielen möglichst unbehelligt von andern nachgehen kann; zweitens, um die Erreichung gemeinschaftlicher Ziele vorzubereiten und zu leiten. Das sind die beiden Seiten des Rechtes, eine subjektive und eine objektive.

Der Unterschied des Rechtes von der Moral beruht aber darauf, dass das Recht die für eine Gemeinschaft für notwendig gehaltenen Regeln des Handelns umfasst, die Moral aber auch die für wünschenswert gehaltenen. Notwendig heisst hier notwendig für eine bestimmte Gestalt der Gemeinschaft, die sich in den Köpfen der leitenden Individuen als Ziel vorfindet resp. vorgefunden hat [1]). Deswegen muss die Rechtsordnung im wesentlichen erzwingbar sein, das Notwendige muss erzwungen werden, anderseits kann nur das Erzwingbare wirklich notwendig sein, denn wäre etwas Notwendiges nicht erzwingbar, so könnte die bestimmte Art von Gemeinschaft jederzeit vernichtet werden, wenn sich ein genügender Teil der Gemeinschaft um diese Notwendigkeit nicht kümmert. Entweder also das nicht Erzwingbare ist nicht notwendig, oder wenn es zu einer bestimmten Art von Gemeinschaft doch notwendig sein sollte, dann ist damit erwiesen, dass diese Art von Gemeinschaft eine vom rechtlichen Standpunkt unausführbare Utopie ist.

Daraus ergibt sich auch das Verhältnis der Rechtsordnung zur Gesinnung. Die Gesinnung ist nicht gleichgültig, weder für die Gemeinschaft überhaupt noch für die Aufrechthaltung einer Rechtsordnung insbesondere. Vielmehr beruht auf der Gesinnung der einzelnen ein grosser Teil der Macht der Gemeinschaft. Deswegen haben auch die leitenden Individuen entwickelterer grösserer Gemeinschaften stets bestimmte, nach ihrer Ansicht die Macht der Gemeinschaft fördernde Gesinnungen zu erzeugen gesucht. Sie haben aber die Erfahrung gemacht, dass die Gesinnung selbst für die Rechtsordnung unerreichbar, dass sie nicht erzwingbar ist. Erzwungen oder verhindert kann höchstens die

1) Vergl. *v. Kirchmann*, »Katechismus der Philosophie« (Weber's Katechismus). Leipzig 1877, p. 176, dessen Begründung aber recht äusserlich ist.

Aeusserung einer Gesinnung werden, diese Aeusserung ist aber nicht die Gesinnung selbst, man kann Gesinnungen äussern, die man nicht hat, und solche nicht äussern, die man hat. Trotzdem haben die gesetzgebenden Gewalten oft genug in der Geschichte Aeusserungen von Gesinnungen verboten oder befohlen (religiöse, politische Gesinnungen), und sie haben in Verbindung mit einem zweiten Faktor sogar gewisse Erfolge aufzuweisen gehabt. Belohnt man nämlich die gebotene Aeusserung einer Gesinnung auf jede Weise, straft die entgegengesetzte und rottet die sie Aeussernden aus, so erzeugt man zunächst geheuchelte Gesinnungen um des persönlichen Vorteils willen. Geht diese Heuchelei tief genug, so heuchelt man sich schliesslich selbst was vor; was sich aber der Vater vorgeheuchelt hat, ist für den Sohn Ernst geworden, sobald ihn der Vater in der geheuchelten Gesinnung erzog, ohne dass der Sohn etwas von der Heuchelei merkte. So kann sich schliesslich durch den Druck von oben selbst die Gesinnung vieler ändern, wobei aber stets vorausgesetzt ist, dass es noch ursprünglich viele Glieder der Gemeinschaft gibt, welche die geforderte Gesinnung ohne Heuchelei besitzen. Eine Gesinnung, welche sich durch die ganze Gemeinschaft hindurch erstreckt, kann keine leitende Gewalt umändern, weil in letzter Linie alle Macht der leitenden Gewalt nur eine Konzentration von Mächten der Gemeinschaft ist.

Nicht erzwingbar ist auch das, was nicht kontrollierbar ist; man kann nicht erzwingen, dass jeder in einer grossen Gemeinschaft sich früh die Hände wäscht. Die Kontrolle dessen würde nicht nur im Verhältnis zur Wichtigkeit des Zweckes zu viel Kosten verursachen, also zu viel Kraft der Gemeinschaft beanspruchen, sie würde sich auch tatsächlich als undurchführbar erweisen. Vom Recht ist also prinzipiell nichts ausgeschlossen, was die Ziele der Gemeinschaft zu fördern scheint, sondern es schliesst sich vieles durch seine Unerzwingbarkeit von selbst aus. Dazu gehört auch die moralische Gesinnung, welche stets die Grundlage der Rechtsordnung bildet, für das Recht selbst aber mehr oder weniger unerreichbar bleibt. Doch noch mehr! Das Recht kann auch nicht alle aus böser Gesinnung hervorgehende Handlungen verhindern oder alle guter Gesinnung entsprechende erzwingen; es muss auch hier eine Auswahl treffen, die das für den zu erreichenden gesellschaftlichen Zustand nach Ansicht der Gesetzgeber Notwendige in sich enthält. Diese Auswahl hängt

daher von der Vernunft (Einsicht) und den Zielen der Gesetzgeber ab, ob man aber deswegen das Recht als etwas Vernunftgemässes κατ' ἐξοχὴν betrachten kann, erscheint mir sehr fraglich und als eine zu hohe historische Würdigung gesetzgebender Gewalten.

Dafür, dass Moral und Recht nicht inhaltlich auseinander fallen, spricht auch ihre mangelhafte Trennung auf niedern Kulturstufen, wo Religion, Moral und Recht ein oft unlösbares Ganzes bilden. Wahrscheinlich hat es in den ältesten menschlichen Gemeinschaften überhaupt keinen Unterschied zwischen Recht und Moral gegeben [1]). Die Gesinnung wurde überhaupt mangelhafter erschlossen und bildete, wo sie erschlossen wurde, mit der Handlung ein unlösbares Ganzes, so dass eine getrennte Betrachtung beider ausgeschlossen schien; deswegen wurde dolus und culpa oft nicht unterschieden, ja wie es scheint, nach der rein äussern Handlung eine culpa angenommen, wo es keine geben konnte, oder wohl vielmehr überhaupt darüber nicht nachgedacht, sondern die äussere Handlung allein berücksichtigt. Die weitere historische Entwicklung zeigte aber immer den grossen Wert (und Unwert) von Gesinnungen für die Gemeinschaft und so sind denn vielfach Versuche unternommen worden, Gesinnungen rechtlich zu erzeugen und zu bestrafen; sie haben auch heute in den fortgeschrittensten Rechtsstaaten noch nicht ganz aufgehört; im wesentlichen erscheint aber doch die Gesinnung von den rechtlich zu beurteilenden Tatsachen ausgeschlossen mit Ausnahme des letzten Ausläufers der Gesinnung, der Absicht. Damit wird nun aber doch die Gesinnung getroffen, denn wenn eine rechtlich »böse« Tat begangen wurde, so zeigt ihre erwiesene Absichtlichkeit auch meistens klar die böse Gesinnung, aus der sie hervorgangen ist; denn nur in Ausnahmefällen wird jemand in guter Gesinnung absichtlich eine böse Tat begehen. Dagegen erscheint die bestimmte Art der bösen Gesinnung durch die erwiesene

---

1) Vergl. darüber auch *Schäffle* l. c., »Kernfragen der Entwicklungsweise etc.« 4. Doch muss man, glaube ich, strenger unterscheiden. Gesetze, nach denen sich Recht und Moral entwickelt, und Erkenntnis dieser Gesetze von seiten der Moral und Recht entwickelnden Individuen, l. c. p. 31. Interessant ist auch eine Bemerkung des so feinen Beobachters *Karl v. d. Steinen*: »Unter den Naturvölkern Zentral-Brasiliens« p. 332. Das der Gemeinschaft Angehörende und in ihr Geltende ist gut im weitesten Sinn ohne weitere generelle Unterscheidung. Vergl. auch *A. H. Post*, »Die Anfänge des Staats- und Rechtslebens«, Oldenb. 78, p. 173.



Absichtlichkeit einer bösen Tat nicht bestimmt und ist überhaupt meistens für die Beurteilung eines Rechtsfalles gleichgültig.

Eine Rechtsordnung gilt nur innerhalb einer selbständigen Gemeinschaft; eine solche selbständige Gemeinschaft ist auch der Staat. Man nennt freilich nicht jede selbständige Gemeinschaft einen Staat, sondern nur jene, die eine schon ins einzelne gehende Teilung der leitenden Gewalten der Gemeinschaft aufzeigt, eben deswegen gibt es aber auch m. E. keine genaue Definition des Staates, denn bei welchem Grade der Organisation einer Gemeinschaft will man den »Staat« beginnen lassen? Es genügt deshalb auch für die Zwecke dieser Abhandlung, den Begriff der selbständigen Gemeinschaft in möglichster Kürze zu erörtern. Eine Gemeinschaft ist selbständig, wenn sie in der Bestimmung ihrer Ziele keiner andern Gemeinschaft rechtlich unterworfen ist; beeinflusst in ihren Zielen wird freilich jede selbständige Gemeinschaft durch andere selbständige Gemeinschaften, denn dadurch entstehen die internationalen Verhältnisse, und durch sie werden auch die Pläne der einzelnen selbständigen Gemeinschaft beeinflusst. Wo aber eine Gemeinschaft friedlich oder durch Gewalt das Recht erworben hat, einer andern Gemeinschaft rechtlich Ziele zu setzen, da hat die letzte ihre Selbständigkeit verloren. Jede selbständige Gemeinschaft hat auch ihr wenn auch noch ungenau begrenztes Territorium, denn zwei selbständige Gemeinschaften, deren Mitglieder promiscue auf demselben Territorium wohnten, sind nicht denkbar, weil die gemeinsame Erreichung von Zielen an eine Gemeinsamkeit der Aussenwelt gebunden ist, in der die Ziele allein erreichbar sind. Im vorigen Fall müsste aber entweder ein Teil des Territoriums (Verkehrswege) beiden Gemeinschaften gemeinsam sein oder zu einer unleidlichen Verwicklung der internationalen Beziehungen führen. Jedenfalls könnte ein solcher Fall nicht im Anfang staatlicher Entwicklung eintreten, weil, wie schon gesagt, die Entwicklung gemeinsamer Ziele an eine gemeinsame Aussenwelt gebunden ist, durch die sowohl eine Verständigung über die gemeinsamen Ziele als auch ihre Erreichung allein stattfinden kann. Die Gemeinsamkeit der Aussenwelt hat dann aber auch eine Gemeinsamkeit der Wirtschaft zur Folge, worauf später noch eingegangen werden wird.

Die Wehrordnung. Von Anfang an standen sich selbständige Gemeinschaften gegenüber, die anfangs wohl alle sehr klein waren (*Gumplowicz*'s Horden). Der einzelne fand anfangs Schutz wenigstens vollen Schutz, nur in seiner Gemeinschaft und

war mit ihr zu einer viel grössern Einheit verschmolzen als das heutzutage bei den grossen und verwickeltern Gemeinschaften möglich ist. Soweit man zurückblicken kann, gab es aber immer zwischen den kleinen Gemeinschaften internationale Beziehungen und einen internationalen Verkehr durch Gastgeschenke (an Stelle des Tausches), durch Märkte mit internationalem Marktfrieden und endlich durch den Krieg, durch erbeutete Produkte sowohl wie durch erbeutete Gefangene, besonders Frauen. Ueberhaupt stand eine selbständige Gemeinschaft der andern stets mehr oder weniger feindlich gegenüber. Zwar mag es zwischen der Abstammung und Sprache nach verwandten Gemeinschaften schon zeitig Bündnisse gegeben haben, die aber anfangs wegen der Schwierigkeit der Organisation weder grossen Umfang noch grosse Bedeutung gehabt haben können. Dieses stete »Habt Acht« einer Gemeinschaft der andern gegenüber hat den grössten Einfluss auf die soziale Entwicklung der Menschheit gehabt. Der fast fortwährende Kriegszustand beeinflusste einerseits die Verfassung der Gemeinschaft, anderseits ihre materielle und geistige Produktion. Im Kampf der Gemeinschaften untereinander musste jene Gemeinschaft siegen, welche die strammere Wehrverfassung hatte. Worin besteht nun die Strammheit einer Wehrverfassung? Es sei mir hier als Antwort ein Gleichnis gestattet. Zwischen zwei Einzelkämpfern wird derjenige die meiste Aussicht auf Sieg haben, der erstens die Bewegungen seiner Glieder vollständig in seiner Macht hat, zweitens die Wirkung seiner Bewegungen auf den Gegner am besten kennt und endlich am meisten Mut hat. Diese Faktoren stehen miteinander in inniger Verbindung: wer sich selbst in der Macht hat, wird auch am meisten Mut und Selbstvertrauen haben und seine Wirkung auf den Gegner leichter berechnen können, wer Mut hat, verstärkt seine Wirkung auf den Gegner und hat sich selbst mehr in der Macht; wer seine Wirkung auf den Gegner kennt, wird grössern Mut haben und seine Macht über sich selbst besser verwerten können. Genau so verhält es sich beim Massenkampf. Eine Masse kann sich jedoch nicht selbst in ihren Bewegungen beherrschen, dazu gehört ihre individuelle Konzentration in ihrem Befehlshaber. Der Befehlshaber soll idealiter seine Leute so beherrschen wie die Glieder seines eigenen Leibes, er muss auch die Wirkung seiner Leute auf den Gegner kennen und er muss sich endlich auf den Mut seiner Leute verlassen können. Das letzte ist freilich seiner unmittelbaren Macht nicht

ganz unterworfen, es ist ein Resultat militärischer Erziehung oft von Jahrhunderten; der Befehlshaber kann nur selbst mit gutem Beispiel vorangehen und durch richtige Massregeln und kleine Erfolge den Mut seiner Leute erhöhen. Die Wehrverfassung ist die strammste, welche die genannten Faktoren am vollkommensten auszubilden vermag.

Daraus ergibt sich auch die Wirkung einer Wehrverfassung auf das Gemeinwesen. Nirgends ist die individuelle Konzentration in solchem Masse notwendig wie beim Heer, wo während des Kampfes nicht erst Beratungen gepflogen werden können, wo ein Wille alle beherrschen muss, zwei Augen für alle sehen müssen. Deswegen hat es auch stets Kriegshäuptlinge gegeben, die grössere Macht besassen als die Gewalten des Friedens oder die, wenn sie auch Friedenshäuptlinge waren, wenigstens im Kriege mehr zu sagen hatten. Das musste seine Rückwirkung auf die politische Verfassung der Gemeinschaft überhaupt ausüben. Denn da es darauf ankam, dass eine Gemeinschaft sich im Kampfe gegen die andern erhielt, so musste der Kriegsbefehlshaber, der siegreich war, auch im Frieden das grösste Ansehen geniessen, umsomehr als der Frieden nie lange dauerte. Dazu kam aber, dass der Kampf, mit je intensiverem Machtaufwand er geführt wurde, desto längere Vorbereitungen im Frieden erforderte: die Krieger mussten im Frieden gedrillt, Waffen gefertigt, Pferde bereit gehalten werden und auch darüber musste Aufsicht geführt werden. So breitete sich die Macht des Kriegshäuptlings auch im Frieden aus, besonders da es erwünscht war, schon im Frieden die Leute an Unterordnung zu gewöhnen (Sparta ein Kriegslager im Frieden); es lag daher nahe, den Kriegshäuptling auch als Schiedsrichter im Frieden anzuerkennen; die Götter aber verliehen den Sieg, der Feldherr hat ihnen zu opfern, zu ihnen für die Gemeinschaft zu beten und diese Funktionen waren wichtiger als alle priesterlichen Funktionen des Friedens. So konnte der Feldherr auch leicht oberster Priester der Gemeinschaft werden. Als oberster Feldherr, oberster Richter, oberster Priester war er überhaupt dann der oberste Herr der Gemeinschaft. Es wird nicht leicht nachzuweisen sein, ob sich die politische Herrschaft immer aus der militärischen entwickelt hat oder nicht; das eine ist aber wohl sicher, dass je mehr der Frieden nur als eine Vorbereitung für den Kampf erschien, destomehr der Befehlshaber im Kampfe auch im Frieden zu sagen haben musste.

Der Krieg musste aber auch auf die materielle und geistige Produktion der Gemeinschaft den grössten Einfluss haben. Die materielle Produktion beeinflusste er dadurch, dass er besonders im Falle des Sieges durch die Beute die Kenntnis neuer Produkte verbreitete und damit auch neue Bedürfnisse erweckte. Dann aber auch dadurch, dass die Wehrkraft eine gewisse Geschicklichkeit und Findigkeit in der Produktion erforderte, sowohl um die besten Waffen zu schaffen als auch die notwendige kräftige Nahrung im Frieden zu produzieren; im zweiten Fall durfte aber nicht zu weit gegangen werden, denn Verweichlichung des Lebens schadet der Wehrkraft, schwer reisst sich zum Kampfe los, wer zu Hause viel zu verlieren, im Kampf wenig zu gewinnen hat; leicht wer zu Hause wenig zu verlieren, im Kampf vieles zu gewinnen hat; daher der Sieg einfacher abgehärteter Bergvölker über die verweichlichten Kulturvölker der Ebene.

In geistiger Beziehung schärft der Krieg die Erfindungsgabe wie alle Gefahren, stählt den Willen, die Selbstbeherrschung im Befehlen wie im Gehorchen. Vor allem ist der physische Mut ein geistiges Produkt des Krieges, zu dem sich die Gemeinschaft schon im Frieden selbst erzieht durch Verachtung und bürgerliche Benachteiligung der Feigen, durch Ehrung der Mutigen, oft durch Unterdrückung des Mitleids und durch Erduldung von Gefahren und Schmerzen bei der Erziehung. Vielleicht könnte man das Gesagte dahin zusammenfassen, dass der Krieg die Gemeinschaft zu individueller Konzentration ihrer materiellen und geistigen Kräfte antreibt, dass er aber auch zugleich fremde Produkte und Genüsse kennen lehrt und damit oft den Grund zu unkriegerischer Verweichlichung legt. Deswegen mag es vielleicht richtig sein, dass je grösser die materielle und geistige Kultur einer Gemeinschaft ist, ein desto grösserer Teil derselben auch zur kriegerischen Verteidigung verwendet werden muss, wenn nicht kriegerische Verweichlichung eintreten soll [1]. Wo ein grosses Missverhältnis zwischen der materiellen und geistigen Kultur eines Volkes einerseits, anderseits zwischen seiner militärischen Bereitschaft herrscht, da müssen breite Bevölkerungsschichten militärischer Schulung und kriegerischen Erwartungen völlig entrückt sein.

---

1) Vergl. *v. Reichenau*, »Einfluss d. Kultur auf Krieg u. Kriegsrüstung«. Berlin 1897, p. 36 ff. Dass aber das Wechselverhältnis von Kultur und Kriegsrüstung das einer zwingenden und strengen Proportionalität sei, möchte ich doch bezweifeln (p. 46) und halte das oben Gesagte für hinreichend.



Sorgt eine Nation nicht anderweitig (Sport) für Entwicklung des Leibes und des Mutes, so muss ihr mit der Zeit nicht nur die militärische Schulung fehlen, es müssen ihr auch jene geistigen und körperlichen Eigenschaften abhanden kommen, welche die notwendige Grundlage militärischer Schulung bilden.

Das sind etwa ganz im allgemeinen die Wirkungen der Erfordernisse des Krieges auf die Gemeinschaft; ebenso wichtig sind manche seiner Folgen. Krieg war meistens der erste Anlass zur Ständeentwicklung, indem er den Unterschied zwischen Herrschern und Unterworfenen erzeugte und die Macht der Gemeinschaft dadurch hob. Denn mag man das Sklavenleben vom heutigen Standpunkt noch so sehr verurteilen, es war doch eine notwendige Vorstufe unserer heutigen Kultur. Wie auf das Kind, so musste auch auf die »ersten« Menschen ein Zwang zur Arbeit ausgeübt werden. Furcht vor Not bei Vermehrung der Bevölkerung konnte der eine Faktor sein und war es oft; der andere aber war die Sklaverei, die den Menschen zwang, freilich für andere, zu arbeiten und dadurch den materiellen, sogar vielfach auch geistigen Untergrund zur antiken Kultur gelegt hat.

Zum Schluss möchte ich noch darauf hinweisen, dass sich das individualistische Moment in der Wehrverfassung vor allem im Oberbefehl über das Heer äussert, besonders im Kriege und kulminierend in der Schlacht, hier erreicht die individuelle Konzentrierung der gesellschaftlichen Macht ihren Höhepunkt. Das sozialistische Element offenbart sich in der moralischen Verfassung des Heeres. Gewiss kann auch hier von der Leitung des Heeres viel geleistet werden, die Grundlage bilden jedoch die sozialen Verhältnisse im Verein mit der Einwirkung der historischen Vergangenheit. Ein Heer, das das Bewusstsein hat, seine höchsten Güter zu verteidigen, wird anders kämpfen als ein Heer, das bloss der Disziplin folgt; doch auch die Tradition vergangener Siege, altbewährter Tapferkeit wird ihren Einfluss auf das Heer ausüben.

D a s G e s c h l e c h t s l e b e n. Wenn auch der Hunger und die Liebe nicht einmal im Tierleben die allein massgebenden Faktoren sind, so spielen sie doch im tierischen wie im menschlichen Dasein die Hauptrollen. Besonders die Liebe von der blossen Geschlechtsmischung hinauf bis zur sogenannten platonischen Liebe ist eines der stärksten, aber in seinen Ursachen und Wirkungen noch am wenigsten bekannten Momente. Ich kann hier natürlich nicht und will auch gar nicht auf die sogenannten

Geheimnisse der Liebe eingehen, die wissenschaftlich, physiologisch und psychologisch noch wenig genug erforscht sind. Dessen bedarf es gar nicht, wo es sich um eine Erörterung der einfachsten Elemente handelt. Das materielle Element der Liebe ist die Geschlechtslust; aber kaum bei irgend einer physiologischen Funktion spielen geistige Motive, Stimmungen und Gefühle, Reflexionen eine solche Rolle wie hier. Selbst bei den Tieren offenbart sich in der Auswahl das geistige Element, noch mehr natürlich beim Menschen. Nur deswegen hat die Liebe eine solche Gewalt über den Menschen, weil sie sein ganzes geistiges Leben zu beherrschen im stande ist; der blosse Geschlechtsgenuss kann das nie. Doch ich glaube, dass es nirgends, selbst nicht bei den unzivilisiertesten Völkern, einen blossen physischen Geschlechtsgenuss gibt und gegeben hat, ein Minimum eines geistigen Momentes mengt sich überall ein, und überall auch spielt das soziale Moment eine grosse Rolle. Noch herrscht Streit darüber, ob es in den ältesten Zeiten der Menschheit eine Ehe in unserem Sinne, wenn auch keine monogame, gegeben hat; mag die Wissenschaft darüber wie immer entscheiden oder auch nichts entscheiden können, die Monogamie wird stets ein Postulat hoch entwickelter Kultur sein, wenn auch mehr oder weniger erreicht und ausgebildet. Eben weil doch, wenn auch oft minimal, das geistige Moment immer in den Geschlechtsgenuss hineinspielt, glaube ich nicht an eine regellose ursprüngliche Geschlechts- oder Weibergemeinschaft. Es scheinen jedoch in ältester Zeit diese Regeln geschlechtlicher Beimischung sehr in den Hintergrund getreten zu sein, so dass das Verhältnis von Mutter und Kind als allein sozial wichtig erschien, wie sich das auch in den ältesten Verwandtschaftsnamen ausdrückt. Die Schwierigkeit bleibt immer, die Zeitfolge ehelicher oder, wenn man will, geschlechtlicher Institutionen zu bestimmen [1]). Es ist aber jedenfalls psychologisch viel wahrscheinlicher, dass die losere geschlechtliche Gemeinschaft die ursprünglichere ist, wo sie sich uns nicht vielleicht als Entartung einer früher strengern Gemeinschaft darstellt. Denn der Mensch bezwingt seine Gelüste nur soweit, als ihn die Notwendigkeit und vor allem die soziale Notwendigkeit dazu zwingt; dass er nun seinen Geschlechtsgenuss ursprünglich mehr isoliert und mehr bezwungen hätte, als ihm die Rücksicht auf seine Geschlechts-

1) Vergl. *J. Kohler*, »Zur Urgeschichte d. Ehe«. Stuttg. 1897, p. 7.

genossen gebot, ist deswegen nicht anzunehmen, weil die sozialen Vorteile einer solchen Beschränkung durchaus nicht so klar am Tage liegen. Erst durch den Wettkampf von Gemeinschaften durch Jahrhunderte und vielleicht Jahrtausende konnte es an den Tag treten, dass einerseits eine gewisse geschlechtliche Beschränkung Kraftersparnis sowohl in physischer als auch vor allem in geistiger Beziehung ist, und dass andrerseits die Einehe sowohl das beste soziale Erziehungsinstitut als auch die grösste wirtschaftliche Triebfeder bildet. Eben weil das Geschlechtsleben leicht alles Denken und Fühlen umfasst und beherrscht, kann nur derjenige seine volle Kraft auf andre Dinge konzentrieren, der sich geschlechtlicher Gedanken und Ziele besser zu entschlagen weiss; dabei ist aber zu bedenken, dass in dieser Hinsicht nicht vollständige geschlechtliche Abstinenz zum Ziele zu führen scheint, sondern ein massvoller Genuss, wie er sich vor allem in strenger Einehe entwickelt. Wo das ganze Sinnen im Geschlechtsgenuss aufgeht, da verliert alles andre an Farbe und wird interesselos. Man wende dagegen nicht ein, dass manche grosse Männer die Frauen leidenschaftlich geliebt haben, denn Ausnahmen machen keine Regel, und einem grossen Manne mag oft hingehen, was bei allgemeiner Regel die Kraft der ganzen Gemeinschaft schwächen müsste. Aber auch der grosse Mann darf sich nicht von Frauenliebe gänzlich beherrschen lassen, sondern er muss sie beherrschen können, wo es sich um höhere soziale Zwecke handelt, denn sonst kann auch er seine Kraft nicht konzentrieren.

Ich muss sagen, dass auch ich zu den Anhängern jener Ansicht zähle, die eine losere mütterliche Familie an den Anfang ehelicher Entwicklung setzen; nur glaube ich, dass die sozialen Vorteile der geschlossenern Ehe sich überall geltend machten, und wo sie zur Einehe führten, dort der Gemeinschaft ein bedeutendes Uebergewicht in moralischer und wirtschaftlicher, vielleicht auch in physischer Hinsicht verschafften. Es war schon jedenfalls ein Fortschritt zu nennen, als der Mann an die Spitze der Familie trat, weil sie unter männlicher Leitung eine viel geschlossenere und alle Kräfte konzentrierendere Gestalt annehmen konnte (die Macht des pater familias). Die Frau erscheint aber in der väterlichen Familie als Eigentum des Mannes, das erscheint mir unbezweifelbar, und auch heute herrscht in der Volksmeinung ein Rest jener Anschauung: Der Mann soll Herr im Hause sein. Die Frau wurde aber aus blossem Eigentum des Mannes immer



mehr seine Gefährtin, vor allen bei jenen Völkern, welche die höchste Macht über die Natur erreicht haben, den Völkern europäischer Civilisation. Damit im Zusammenhang steht, dass die Frau oder eine von den Frauen des Mannes nun zur Hausfrau, zur Frau des Hauses, zur Herrin emporstieg. Viel hat dazu jedenfalls das individualistische Moment beigetragen, dass eine einheitliche Leitung des Haushaltes wünschenswert erschien, dass infolge dessen eine Frau an seine Spitze trat, dass sie damit, wenn auch untergeordnet, als Beraterin und Gefährtin dem Manne an die Seite trat; es fand eine Teilung der Arbeit[1]) in der Verwaltung des Vermögens statt, welche die Frau emporhob. M. E. hat aber auch hier noch ein anderes konzentrierendes Moment eine grosse Rolle gespielt. Die Einehe ist die konzentrierteste Gestalt der Familie, in ihr ist sowohl die Gemeinschaft zwischen den Ehegatten wie zwischen diesen und den Kindern die innigste; das hat zur Folge, dass sie erstens den grössten Antrieb in sich enthält, zu erwerben und zu erhalten; zweitens, dass in ihr allein die sorgfältigste, individuellste und liebevollste Erziehung der Kinder möglich ist. In der Einehe kann sich die ganze Kraft der Familie der Erziehung der Kinder zuwenden. Die Familienerziehung ist aber die Brutstätte der Individualität, die sich nur da entwickeln kann, wo stete und liebevolle Beaufsichtigung sich mit möglichster Freiheit des Kindes paart; das ist nur in der Familie möglich, die Schule muss mehr oder weniger schablonenhaft vorgehen, eben weil sie viele nur durch Einhaltung einer schablonenhaften Zucht beaufsichtigen kann. Ebenso ist in der Familie allein die tiefgehendste moralische Einwirkung möglich durch Beispiel, Billigung und Missbilligung, und endlich durch liebevolle Strafe. Alle diese Einwirkungen der Familie auf die Erziehung konzentrieren sich in der Einehe, wo Vater und Mutter sich gegenseitig unterstützen und wo auch die Geschwister in gegenseitiger Liebe aufwachsen können. In der Vielehe zersplittert sich die erziehliche Macht der Familie in den rivalisierenden Müttern und in der Uneinigkeit der unechten Geschwister. In der Einehe erscheint daher die Macht der Erziehung wie die der Gemeinschaft überhaupt am konzentriertesten, und darauf beruht ihre soziale Heiligkeit, ganz abgesehen von der religiösen. Auch die religiöse Erziehung wird sich in der Familie am innerlichsten ge-

1) Nicht eine Teilung in der Arbeit überhaupt, die schon früher stattgefunden hatte.

stalten, vorausgesetzt, dass die Eltern selbst religiös sind. Denn auch hier kann die Schule nur äusserlicher wirken.

Deswegen ist auch die eheliche Treue eine soziale Forderung, denn auf ihr beruht ja die Einehe; uneheliche Treue ist die Auflösung der Einehe in Vielehe in entarteter Gestalt; sie hindert die Konzentration der Gemeinschaft und der Erziehung bei zwei Personen, die sich nach innen (dem Hause) und nach aussen (der Welt) ergänzen sollen. Ich habe jedoch immer hinzugefügt, dass die Einehe gewisse Wirkungen haben kann, nicht dass sie sie immer haben muss. Es gibt unglückliche Ehen, die die geschilderte Wirksamkeit nicht besitzen können, weil ihnen die Einheit der Bestrebungen fehlt. Ebenso wird es in jedem Staat und jedem Volk Ehen geben, deren Macht durch Untreue gebrochen oder stark modifiziert ist. M. E. wird aber jenes Volk und jener Staat die grössere moralische Macht in seiner Bevölkerung bergen, in dem die grössere Mehrzahl der Ehen in voller Einheit den sittlichen Familienzielen nachstrebt und sich so dem Ideal der Einehe nähert; sittlich sind aber jene Ziele, die mit den sozialmoralischen Forderungen der Gesellschaft übereinstimmen oder ihnen wenigstens nicht widersprechen. Nur in der Familie, und in der Einehe am meisten, kann sich die Ausbildung eines moralischen Charakters in vollem Masse vollziehen, weil nur sie die grösste Einheit der darauf hinzielenden Bestrebungen besitzt. Die Familie ist die Grundlage jeder weitern Gemeinschaft, je konzentrierter und festgefügter sie ist, desto fester steht auch wirtschaftlich und moralisch die Gemeinschaft da. Je gefestigter aber die Familie ist, je mehr sie moralisch und wirtschaftlich für die Kinder sorgt und in ihrem Wohl das eigene sucht, desto mehr muss sie auch nach Erblichkeit des Eigentums streben. Ich will hier nicht entscheiden, ob deswegen die Erblichkeit des Eigentums absolut notwendig oder in welchem Umfang es notwendig ist, sondern ich will nur feststellen, dass eine festgefügte Familie stets nach Erblichkeit des Eigentums streben wird, und dass man dieses Streben stets wird berücksichtigen müssen, wenn man nicht zerstörend auf die Familie einwirken will.

Jedenfalls hat aber auch die Vielehe ihre sozialen Ursachen in der Geschichte gehabt und war einst ebenso eine historische Notwendigkeit wie später bei vielen Völkern die Einehe. Es hat sich aber m. E. diese jener immer sozial überlegen erwiesen und infolge dessen an Boden gewonnen.



Erholung und Kunst. Jeder Mensch bedarf der Erholung nach der Arbeit des Lebens, der geistigen wie der leiblichen. Der sogenannte Naturmensch findet sie im Schlaf und in der Ruhe, er bedarf nicht erst besonderer Vorkehrungen dazu. Anders beim Kulturmenschen, dessen Körper und Geist nicht gleich zur Ruhe kommen, der seine Erholung in der Abwechslung, in einer Beschäftigung sucht, die weit genug abliegt von seinem täglichen Beruf. Um so lieber muss es ihm sein, wenn diese Beschäftigung ihm an sich selbst gefällt, seinen Willen ruhen lässt und ihn auf ein Gebiet führt, das abseits liegt von seiner täglichen Wirklichkeit. Diese Beschäftigung findet er in der Kunst und Poesie, nicht dadurch, dass er selbst Künstler oder Dichter wird, sondern dadurch, dass er sich an ihren Werken erfreut.

Es wäre aber verfehlt, die Kunst und Poesie aus dem Bedürfnis nach Erholung herzuleiten, etwa aus einem freien Spiel der Phantasie. Kunst und Poesie sind da, ehe sie noch der Erholung dienen, sie können sich also aus ihr nicht entwickelt haben. In ihren Anfängen sind Kunst und Poesie mit Religion und Wissenschaft, vielleicht auch mit der Arbeit eng verknüpft: Die Poesie ist der Geschichte und religiösen Verehrung, die Kunst der Religion allein zugewandt; mit der Poesie verbindet sich die Musik und hängt vielleicht auch mit dem Rhythmus der Arbeit zusammen. Erst allmählich trennen sich Poesie und Kunst von Kultus- und Gedächtniszwecken und erhalten selbständigen Wert; auch dann verfolgen sie oft Nebenzwecke und haben Nebenerfolge[1]; aber sie weisen wenigstens immer mehr und mehr das ihnen bloss Anhängende, das früher ihr Zweck war, von sich und wollen zwecklos gefallen. In dieser Gestalt haben sie für den Geniessenden (nicht für den Schaffenden) nur noch den Zweck der Erholung und Erhebung und den Nebenerfolg der Bildung des Herzens und des Geistes. Gerade die Nebenzwecke und die Nebenerfolge der Kunst, Poesie und Musik sind aber das sozial Wichtige; die Erholung, der Kunstgenuss im weitesten Sinne, hat nur den, freilich nicht zu unterschätzenden, negativen sozialen Vorteil, dass er nicht wie viele andere Genüsse, Geist und Leib anstatt sie zu erfrischen, erschöpft.

Diese sozialen Wirkungen der Kunst, die nicht ihre Zwecke,

1) Wenn man vom Schmuck und Zierrat absieht, von denen aber der Schmuck anfangs auch nicht Schönheitszwecken gedient zu haben scheint.



wenigstens nicht ihre Hauptzwecke bilden, will ich hier kurz zu charakterisieren suchen[1]).

Zunächst fördert die Kunst im weitesten Sinn (Poesie und Musik mit eingeschlossen) die allgemeine Bildung des Geistes durch die Mannigfaltigkeit des Inhalts, den sie darbietet und der die ganze Welt in Gegenwart und Vergangenheit umfasst. Sie gibt die Welt wieder in der individuellen Auffassung des Künstlers, natürlich getragen von der betreffenden Zeitanschauung. Der Naturalismus in der Kunst ist daher eine blosse Fiktion; niemand sieht die Natur, so wie sie ist, sondern jeder sieht das in sie hinein, was er erfahren, gedacht und gefühlt hat. Sieht er davon ab, dann bleibt ihm nicht noch eine Natur übrig, sondern ein Zusammen unverständlicher Farben, Gestalten, Töne und Erlebnisse. Niemand sieht alles in der Natur, und das, was er sieht, vor allem seine Deutung, hängt davon ab, was er schon früher gesehen, gefühlt und gedacht hat. Die Natur so darstellen, wie sie ist, heisst sie gar nicht darstellen, denn jeder stellt sie so dar, wie er sie sieht. Eben deswegen übt aber die Kunst eine grosse bildende Wirkung aus, denn sie zwingt den sie Geniessenden, sich in das Denken und Fühlen des Künstlers hineinzuleben und sich mit ihm auseinanderzusetzen. Ausser durch die Auffassung des Künstlers wirkt sie dann auch, wie schon gesagt, durch die Mannigfaltigkeit des Inhalts, den sie bietet, belehrend und die Kenntnisse erweiternd.

Sie kann aber auch moralisch wirken, insofern sie den Gegenstand der Kunst ganz abgesehen von allen persönlichen Vorteilen betrachten lehrt. Im reinen Kunstgenuss liegt kein Begehren, sondern nur eine unmittelbare Freude am Gegenstande, über den er nicht hinausgeht. Deswegen wird im Kunstgenuss der Gegenstand ohne eigennützige Erwägungen betrachtet, ein Standpunkt, der auch jener der Moral ist. Doch darf man mich nicht missverstehen: wenn ich mich an moralischen Handlungen als moralischen erfreue, so bin ich nicht moralisch, aber ich muss doch moralischen Sinn besitzen; und wenn ich moralisch handle, so kann ich vielleicht dabei einen Schmerz überwinden müssen; aber andre haben dann Freude an meinem Tun, oder auch ich selbst, wenn es mir objektiv in der Erinnerung erscheint. Die

1) Ich habe diese Wirkungen in einem Vortrag etwas ausführlicher dargelegt: »Die soziale Bedeutung der ästhetischen Bildung« aus den Hochschulvorträgen für jedermann. Leipzig 1897. Seele u. Co.



Kunst kann also nur den Sinn für moralische Beurteilung wecken, sie ist weder selbst moralisch noch ist die Betrachtung von Kunstwerken etwas Moralisches. Die Freude am Moralischen ist eben gerade so wie die Freude an der Kunst eine selbstlose ästhetische Freude.

Die Kunst kann aber auch unmoralisch, sozial verderblich wirken. Die Gemeinschaft ist dann zweifellos in der Theorie berechtigt, derartige Kunstwerke dem öffentlichen Genusse zu entziehen. Was aber theoretisch richtig ist, zeigt sich oft praktisch unausführbar, so auch hier. Ein und dasselbe Kunststück erliegt selbst auch wieder verschiedenen, subjektiven Beurteilungen, was der eine als unmoralisch auffasst, erscheint dem andern als moralisch oder wenigstens als nicht unmoralisch. Wer soll nun entscheiden? Der Richter? Er ist in dieser Sache so subjektiv wie alle andern. Freilich eine Handhabe objektiver Beurteilung besitzt der Richter, es ist die Absicht, in der das Kunstwerk geschaffen wurde. Doch auch hier kann die Objektivität nur eine scheinbare sein. Urteilt er aus dem Kunstwerk selbst heraus, so ist sein Urteil wieder nur subjektiv, er kann eine Absicht sehen, wo niemand andrer eine sieht. Urteilt er nach Aeusserungen des Künstlers, so ist immer noch der Fall möglich, dass der Künstler Sozialverderbliches wirken wollte, dass er es aber in einer so kunstvollendeten Weise getan hat, dass der Kunst gegenüber der Inhalt seine Bedeutung verliert; der Kunst ist ja überhaupt jeder Inhalt erlaubt, auch der sozialverderbliche, denn nicht der Inhalt erfreut, sondern die Kunst seiner Darstellung. Ist die Darstellung kunstvollendet, so tritt der Inhalt in seiner Wirkung gänzlich in den Hintergrund. Das Kunstwerk könnte also auch dann berechtigter Weise dem öffentlichen Genusse nicht entzogen werden; nur der Künstler könnte bestraft werden wegen des Versuches, nicht, etwas Sozialverderbliches darzustellen, sondern sozialverderblich wirken zu wollen. Ob es sich lohnen würde, für solche, gewiss höchst seltenen Fälle ein eigenes Gesetz zu schaffen, das zu beurteilen muss ich den Juristen überlassen. Darstellungen aber, die nicht den Anspruch darauf machen können, Kunstwerke zu sein, nicht ihrer Qualität nach, sondern wegen der Art ihrer Produktion (z. B. obscöne Photographien) können recht gut dem Verkehr entzogen werden, was ja auch tatsächlich der Fall ist.

Der Begriff der Volkswirtschaft. Was im Be-

wusstsein des einzelnen beschlossen bleibt und in keiner Weise sich in der gemeinsamen Aussenwelt äussert, kann auch niemals eine soziale Bedeutung gewinnen. Jede Gemeinsamkeit von Zielen und Bestrebungen ist nur auf Grund einer gemeinsamen Aussenwelt[1]) denkbar, in der die Bewusstseine der einzelnen in gegenseitigen Verkehr treten, in der alle ihre sozial zu berücksichtigenden Bestrebungen einen Ausdruck finden müssen, d. h. die ganze Produktion der Gemeinschaft, die geistige wie die materielle muss sich, soweit sie sozial berücksichtigt werden soll, in der Aussenwelt offenbaren. Diese Offenbarungen können vorübergehende Handlungen und Leistungen oder mehr oder weniger lang dauernde Veränderungen der Aussenwelt sein. Im weitesten Sinn umfasst daher die Produktion alle absichtlichen Einwirkungen des einzelnen auf die Aussenwelt, denn auch eine öffentliche Rede, die Darstellung einer Rolle, ja selbst ein Gespräch oder ein Spaziergang ist in diesem Sinn eine Produktion, die eine soziale, wenn auch noch so geringe Bedeutung hat, denn aus solchen Produktionen besteht das Leben und Weben einer Gemeinschaft, wenn auch nur die sozial wichtigen sich von Generation zu Generation in irgend einer Form vererben. Es sind also hier zwei Faktoren vorhanden, die Innenwelten und eine Aussenwelt, die in gegenseitiger Wechselwirkung, auch der Innenwelten unter einander, das soziale Leben mit seinen sozialen Gütern immer wieder von neuem schaffen und fortentwickeln. Diese Wechselwirkung bildet tatsächlich ein Ganzes, das man nur begrifflich in seine einzelnen Teile auflösen kann. Die Begrenzung der begrifflichen Teile dieser Wechselwirkung kann eine sehr verschiedene sein je nach dem Standpunkt der Betrachtung, nur darf niemals eine Grenze gezogen werden, die dem betreffenden Standpunkt nicht entspricht, oder die in den Tatsachen nicht selbst vorhanden ist; ebenso muss eine wissenschaftliche Betrachtung dessen stets eingedenk bleiben, dass sie nur Teile eines Ganzen betrachtet. Man mag also immerhin nur den Produktionsprozess, wie er sich in der Aussenwelt abspielt, betrachten, man mag aus der Betrachtung gewisse Produktionen ausschliessen, niemals darf man vergessen, dass jene Produktionen von Innenwelten beeinflusst sind und nur in der Befriedigung von irgendwelchen Innen-

1) Ich sehe hier davon ab, dass die gemeinsame Aussenwelt erkenntnistheoretisch eine begriffliche Konstruktion meines Bewusstseins oder, wenn man will, eine Fiktion ist.

welten ihren endgültigen Abschluss finden können. Betrachtet man also nur den Produktionsprozess der Aussenwelt, so muss man auf alle Motive der Innenwelt als Erklärungsgründe verzichten und damit auch alle jene Erscheinungen in der Aussenwelt, die unmittelbar mit ihnen zusammenhängen, von der Betrachtung ausscheiden. In der Regel zieht man aber aus der ausschliesslichen Betrachtung des materiellen Produktionsprozesses allein die Folgerung, die innern Motive desselben so en passant auch mit verwenden zu dürfen [1]).

Das tut besonders eine Richtung in der Betrachtung sozialen Lebens, die sich historischer Materialismus nennt. Für sie ist der materielle Produktionsprozess in der Aussenwelt die Grundlage und das Prius der Prozesse der Innenwelten, wobei sie aber genötigt ist, unbesehen immerfort Begriffe und Ereignisse jener Innenwelten mit zu ihren Erklärungen zu verwenden, allerdings sorgfältig eingehüllt in Fetzen des materiellen Produktionsprozesses. Sie übersieht eben gänzlich, dass die Aussenwelt nur als Inhalt eines Bewusstseins denkbar ist, dass das Bewusstsein nicht im Leibe, sondern der Leib im Bewusstsein, und dass der ganze materielle Produktionsprozess ohne die Befriedigung, die er gewährt, weder Anfang noch Ende hat, dass aber die Befriedigung (wobei ich von ihrer nähern Beschaffenheit hier gänzlich absehe) ein Vorgang der Innenwelten ist, der sich aus Vorgängen in der Aussenwelt erschliessen lässt, niemals aber als solcher in der Aussenwelt gefunden werden kann. Das Bewusstsein des einzelnen hat aber seine fundamentalen Beschaffenheiten, die nicht Produkte des materiellen Produktionsprozesses sind, sondern vielmehr seine Voraussetzungen, und von denen ich in dieser Arbeit eben einige der wichtigsten zu erörtern versucht habe. Das Verhältnis des Individualismus und Sozialismus, die Notwendigkeit und die Art der Uebertragung von Erfahrungen, die Notwendigkeit, eine Zukunft nach Art der Vergangenheit vorzustellen, die Zukunft insbesondere als religiöse Vorstellung, das Streben nach Glück u. s. w. sind nicht Folgen des materiellen Produktionsprozesses, sondern vielmehr seine innern Voraussetzungen, ohne die er nicht einmal anheben könnte. Dabei will ich recht gern zugestehen, dass das Bewusstsein und daher auch die individuellen Innen-

1) Vergl. auch *A. Wagner*, »Grundl. d. polit. Oekon.« p. 14 u. a. a. O., der sich entschieden gegen die Veräusserlichung des wirtschaftlichen Produktionsprozesses wendet.

welten ohne Aussenwelt und daher ohne den materiellen Produktionsprozess ebenso undenkbar wären wie die Aussenwelt ohne Bewusstsein. Es sind eben zwei Seiten des Weltprozesses, die notwendig zusammengehören. Das Bewusstsein ohne Inhalt, der wenigstens ursprünglich der Aussenwelt angehört, ist nichts; aber indem es einen Inhalt besitzt, besitzt es ihn auf eine Weise, die aus dem Inhalt selbst nicht abzuleiten und auf seine ganze Gestaltung von grösstem Einfluss ist.

Die Sozialauslese. Ich möchte diese Arbeit nicht schliessen, ohne das heute so viel erörterte Problem der Sozialauslese[1]) wenigstens zu berühren. Massgebend für eine Gemeinschaft ist die Macht, die sie über die Natur und über ihre Glieder besitzt. Wir haben schon gesehen, dass eine Gemeinschaft durch individuelle Konzentration der Macht einer andern ceteris paribus sich überlegen zeigen muss. Im Frieden wird eine Gemeinschaft die andere durch Wettbewerb besiegen können. Dieser Wettbewerb ist vor allem durch eine richtige Arbeitsteilung bedingt, in der jeder am richtigen Platze steht. Auch eine gewisse Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit an veränderte Verhältnisse wird einer Arbeitsteilung das Uebergewicht über eine andere verleihen können. Weiter wird die Arbeit selbst, ihre Quantität und Qualität, von dem grössten Belang sein, dann auch der Lohn, den der Arbeiter für sich fordert, was wieder von seinen Bedürfnissen abhängt. Eine richtige Arbeitsteilung hängt aber auch einerseits ab vom Stand der Wissenschaft, andrerseits vom Erfindungs- und Unternehmungssinn der Glieder der Gemeinschaft, die in Wechselwirkung mit einander die Arbeitsteilung technisch ermöglichen. Negativ vollzieht sich die Sozialauslese durch Ausmerzung des Sozialschädlichen, der Parasiten, Untüchtigen, Verbrecher. Gewiss ist noch in manchen andern Beziehungen die Sozialauslese tätig. Sie kann sich aber und das ist eigentlich die Bemerkung, die ich machen wollte, keineswegs überall geltend machen, sie hat überall vor allem mit zwei Gegnern zu kämpfen: Einmal mit den Sonderinteressen der einzelnen sowie ganzer Stände und Berufsarten, das andremal mit der mangelhaften Einsicht sowohl der Leitenden wie der Geleiteten. Nun sind freilich jene Faktoren stets tätig, welche die Sozialauslese nach der grössten Kraft und dem grössten Wohle der Ge-

1) Vergl. *Schäffle's* zusammenfassende Darstellung der Sozialauslese in seinen Deutschen Kern- und Zeitfragen p. 6 ff.



meinschaft zu vollziehen streben, weil auf ihre gänzliche Vernachlässigung der Untergang der Gemeinschaft erfolgen müsste. Ich will diese Sozialauslese, die von selbst gleichsam wirkt, die natürliche Sozialauslese nennen. Ihr steht aber eine künstliche gegenüber, die nur teilweise mit ihr übereinstimmt, teilweise ihr entgegenwirkt. In den Leitenden und Geleiteten entstehen je nach der Kulturstufe der Gemeinschaft mehr oder weniger entwickelte Bilder, wie die Gemeinschaft beschaffen sein soll oder, wie sie wenigstens die Gemeinschaft haben wollten; nach diesen Bildern suchen die sie Besitzenden nun die Gemeinschaft zu regeln. Das ist die künstliche Sozialauslese, die nur teilweise, oft nur sehr teilweise, mit der natürlichen übereinstimmt. Dazu kommt, dass auch gewisse unabsichtliche Kultureinflüsse stattfinden, die ebenfalls der natürlichen Auslese entgegenwirken; so z. B. das historische Moment im Wirtschaftsleben und der Krieg. Die Lage, in der sich ein jeder zu Anfang seiner Wirksamkeit befindet, ist ein Produkt der allgemeinen Geschichte und der besondern Geschichte seiner Vorfahren, so unbekannt die letzte sein mag. So kann ein hoch beanlagter Mensch in einer Lage geboren sein, welche die Entwicklung seiner Anlagen unmöglich macht; ein Dummkopf dagegen kann durch Geburt und Reichtum eine recht bedeutende Stellung einnehmen. Beides wird nie ganz zu vermeiden sein und bildet keinen Vorwurf für eine Gesellschaft, so lange dieses historische Moment nicht zu stark wirkt. Die historischen Faktoren sollen nämlich der Stetigkeit gesellschaftlicher Entwicklung wegen stets wirksam sein; wo das Historische zu wenig berücksichtigt wird, da erfolgt ein Umsturz nach dem andern, je nachdem, welche Ansicht und Partei obenan ist[1]). Wo aber die historischen Faktoren fast die allein massgebenden sind, da fängt die Gesellschaft an zu stagnieren. Auch wo die historischen Faktoren nur in richtigem Masse einwirken, wird es doch nie zu vermeiden sein, dass sie in oben angegebener Weise auf die natürliche Sozialauslese verlangsamend einwirken. Dass der Krieg gerade die Gesündesten, Mutigsten und Unternehmendsten dahinrafft, während die Schwächlichen und Krüppelhaften ge-

1) Wo alle in einer Gemeinschaft die gleichen vollkommen richtigen Ansichten besässen, wäre es freilich gleichgültig, wer sie leitete; die Leitung könnte dann beliebig wechseln. Wo das aber nicht der Fall ist, da ist mit dem Wechsel der Leitung auch ein Wechsel der leitenden Ansichten verbunden, und mit einem zu häufigen Wechsel der Ansichten hört auch jede Stetigkeit der Entwicklung auf.

schont werden, ist an sich klar, auch er wirkt der natürlichen Sozialauslese in dieser Hinsicht entgegen. Diese Art der Sozialauslese durch die Kultur könnte man vielleicht die zufällige Sozialauslese nennen. Dann ist die wirkliche sich vollziehende Sozialauslese ein Resultat dieser drei sich kreuzenden Sozialauslesen, wobei jene wirkliche Sozialauslese die beste ist, welche sich der natürlichen am meisten nähert.

ZUR FRAGE DER BESITZWECHSEL-, HYPOTHEKAR-, SOWIE BODENPREIS- UND BODENWERTSTATISTIK.

II. Die besonderen Schwierigkeiten für die fraglichen Statistiken.

VOM

Geheimen Finanzrat Dr. F. W. R. ZIMMERMANN

zu Braunschweig.

Einleitung.

Wenn wir nun auch als Endergebnis unserer ersten bezüglichen Betrachtung hinstellen mussten, dass der derzeitige Stand der Besitzwechselstatistik, der Hypothekarstatistik sowie der Bodenpreis- und Bodenwertstatistik in den einzelnen deutschen Staaten verhältnismässig noch sehr viel zu wünschen übrig lasse und sowohl den allgemein von der Wissenschaft zu stellenden Anforderungen wie auch besonders den Wünschen gegenüber, welche neuerdings von dem Deutschen Landwirtschaftsrat geltend gemacht wurden, noch als ein ungewöhnlich mangelhafter und unausgebildeter anzusehen sei, so zeigt aber andererseits unsere eingehendere Darstellung des bisherigen Vorgehens der einzelnen deutschen Staaten auf den Gebieten der fraglichen Statistiken keineswegs etwa lediglich eine einfache Vernachlässigung oder Nichtberücksichtigung der betreffenden Kategorien der Statistik, welche wiederum auf einer Geringbewertung derselben eventuell beruhen könnte.

Es war ja allerdings eine gewisse Anzahl deutscher Staaten anzuführen, in welchen für irgend eine Ausbildung der berührten Statistiken überhaupt noch nichts geschehen war. Aber in der Hauptsache gehörten diese Staaten doch zu den an Gebietsumfang geringeren, für welche sich allgemein das Bedürfnis nach einer formellen statistischen Erfassung der einzelnen Verhältnisse weniger geltend macht, weil die kleinere räumliche Ausdehnung und der geringere Umfang es so wie so gestatten, die an sich schon einfacheren und gleichförmigeren bezüglichen Verhältnisse auch ohne eine genaue zahlenmässige Festlegung nach besonderer statistischer Methode so weit zu übersehen und im einzelnen zu beurteilen, als es für das unmittelbare praktische Bedürfnis der Staatsregierung und der allgemeinen Verwaltung erforderlich erscheint. Diese Staaten, welche für unsere Statistiken ganz ausfielen, haben überhaupt eine vollständige und eine für eigene Zwecke bestimmte Statistik — und als solche kommen unsere Statistiken im Deutschen Reiche doch überall nur in Frage — meist gar nicht oder doch nur in einem höchst geringen Masse, sie beschränken sich vielmehr regelmässig nur darauf, für ihr Gebiet die von Reichswegen veranlassten statistischen Erhebungen und zwar lediglich in den Grenzen, wie es für das Deutsche Reich

vereinbart ist, zur Durchführung zu bringen. Unter diesen Umständen kann es nicht als etwas Besonderes oder Auffallendes angesehen werden, dass die betreffenden Staaten auf dem Gebiete der Besitzwechsel-, der Hypothekar-, der Bodenpreis- und Bodenwertstatistik untätig geblieben sind, denn es entspricht solches nur den im allgemeinen für dieselben zu beobachtenden Verhältnissen.

Erscheint so das gänzliche Fehlen der fraglichen Statistiken in jener Anzahl deutscher Staaten in einem wesentlich anderen Lichte, so ist bezüglich der übrigen Staaten in der Hauptsache doch immerhin das nicht zu verkennen, dass die Bestrebungen, auf den bezüglichen Gebieten der Statistik etwas zu leisten, verhältnismässig recht rege gewesen sind, obwohl sie nur von einem geringen Erfolg gekrönt waren. Vor allem sind es die grösseren Staaten, wie Preussen, Bayern, Sachsen (Königreich), Württemberg, Baden und Hessen, welche hier in besonderer Weise hervortreten, wie sie ja auch schon an und für sich in erster Linie für die Ausbildung einer selbständigen Statistik behufs näherer zahlenmässiger Klarlegung der einzelnen Verhältnisse des eigenen Gebiets in Frage kommen. Wir konnten bei allen den einzelnen in Betracht gezogenen Statistiken verfolgen, wie man durchweg fast in den sämtlichen grösseren Staaten und daneben zum Teil auch ebenso in einigen kleineren Staaten mehrfach der Anordnung bezüglicher Erhebungen näher trat, wie man bald auf diese, bald auf jene Weise versuchte, bezüglich der fraglichen Verhältnisse zu zahlenmässigen Nachweisen zu gelangen, wie man, wenn man das volle Ziel zu erreichen für unmöglich erachtete, sich beschränkte und wenigstens das nach Lage der Sache Erreichbare zur Durchführung zu bringen sich mühte, wie man zeitweise Ermittlungen für kleine Gebietsabschnitte anstellte, um danach die Durchführbarkeit bezüglich der Einzelheiten zu prüfen etc. etc. Als ein besonders schlagendes Beispiel in dieser Beziehung brauchen wir wohl nur darauf hinzuweisen, in wie vielfacher Weise wir bei Besitzwechselstatistik, bei Hypothekarstatistik, bei Bodenpreis- und Bodenwertstatistik des Königreichs Sachsen zu gedenken hatten. Alles dieses zeugt aber gewiss zur Genüge dafür, dass man in den wesentlicheren deutschen Staaten die in Frage stehenden Gebiete der Statistik keineswegs vernachlässigt und ausser Acht gelassen hat.

Wenn aber trotzdem der Erfolg ausgeblieben und dasjenige, was bezüglich der fraglichen Statistiken tatsächlich geleistet ist,

nur von einem verhältnismässig untergeordneten praktischen Wert und in der Hauptsache mehr oder weniger als nicht genügend sich erwiesen hat, so muss solches seinen inneren Grund in dem Gegenstand der berührten Statistiken selbst beziehungsweise in den denselben unterliegenden Verhältnissen haben. Nachzuweisen, wie solches auch tatsächlich der Fall ist, bildet den Zweck unserer vorliegenden Ausführungen.

Diese eigenartigen Hemmnisse und Schwierigkeiten, welche sich den in Frage stehenden Agrarstatistiken und zwar bei allen in einer mehr oder weniger übereinstimmenden Weise entgegensetzen, können wir wiederum in zwei grössere Klassen voneinander scheiden; sie sind einmal sozusagen mehr faktischer Natur und beruhen auf den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Staaten, oder sie sind zweitens mehr theoretische oder prinzipielle, welche sich auf den speziellen Charakter und die dadurch gegebenen Sonderheiten der einzelnen Statistiken gründen. Ganz scharf ist diese Ausscheidung nach zwei Klassen allerdings bei allen Einzelheiten nicht ausgeprägt, denn in einer gewissen Weise spielt das zweite Moment vielfach in das erstere über und ist für dieses auch bis zu einem bestimmten Grade mit bedingend. Unter Hinweis hierauf glauben wir aber, die angegebene Zweiteilung unserer weiteren Betrachung unbedenklich zu Grunde legen zu dürfen.

A. Schwierigkeiten in den besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten.

Die mehr faktischen Momente oder die Schwierigkeiten, welche in den Verhältnissen der einzelnen Staaten gegeben sind, erweisen sich im allgemeinen von einfacherer Natur. Sie kommen zum Teil nur für einzelne Staaten überhaupt in Frage, zum Teil berühren sie aber auch die Staaten allgemein; nur machen sie sich bei dem einen mehr, bei dem anderen weniger empfindlich bemerkbar, dort ein wirkliches Hemmnis bietend, hier vielleicht nicht.

I. Vermessung und Katastrierung. Sowohl für die Besitzwechselstatistik wie für die Hypothekarstatistik wie für die Bodenpreis- und Bodenwertstatistik ist es eine unbedingte

Voraussetzung, dass das Objekt im einzelnen, also diejenige Grundfläche, bezüglich derer ein Besitzwechsel, eine hypothekarische Belastung oder der Bodenpreis und Bodenwert in Frage kommt, genau und übereinstimmend mit allen übrigen Fällen abgegrenzt und in dieser Abgrenzung festgestellt ist. Diese Voraussetzung bedingt also für das gesamte Staatsgebiet bezüglich aller Grundstücke, je nachdem sie als einzelne im Eigentum stehen, eine sichere und gleichmässige Vermessung und Katastrierung. Letztere ist, ebenso wie sie auch eine Vorbedingung für die sachgemässe Anlegung von Grundbüchern bildet, namentlich für die Ausscheidung und Verteilung der Grundsteuer erforderlich und wesentlich dieserhalb überall in den deutschen Staaten, wenngleich mit gewissen Verschiedenheiten in der Qualität vorhanden. Sind nun aber auch im grossen und ganzen die auf Parzellenvermessungen beruhenden Katastrierungen der einzelnen deutschen Staaten trotz ihrer unterschiedlichen Güte als notwendige Unterlage für unsere Agrarstatistiken verwertbar, so ist dieses doch nicht immer der Fall.

Namentlich kommt in dieser Beziehung Elsass-Lothringen in Betracht. Im Jahre 1884 wurde für das Reichsland angeordnet, dass die Kataster sämtlicher Gemeinden erneuert werden sollten, was in der Regel durch eine neue Stückvermessung erfolgt. Die bisher im Gebrauch befindlichen Kataster waren zur französischen Zeit angelegt und befinden sich in einem sehr mangelhaften Zustande, in welchem nicht einmal die Nachträge gewahrt sind. Die Arbeiten der Katastererneuerung, an welche 1892 auch eine Neueinschätzung des Reinertrages der Grundstücke zum Zwecke der Ausgleichung der Grundsteuer mit angeschlossen wurde, sind in vollem Gange, nehmen aber naturgemäss eine längere Reihe von Jahren in Anspruch; bis zum 1. Januar 1903 waren etwa 25 Proz. aller Kataster (für 439 der 1705 Gemeinden) fertig gestellt. Ohne ein genaues und sicheres Kataster würde aber gerade für Elsass-Lothringen eine zuverlässige und brauchbare Durchführung unserer Agrarstatistiken um so weniger möglich sein, als dort der parzellierte Grundbesitz vorherrschend ist. Bei dieser Sachlage muss es aber als ausgeschlossen erscheinen, bezüglich Elsass-Lothringens zur Zeit und auch noch für eine Reihe von Jahren hinaus die fraglichen Agrarstatistiken anzuordnen. In einer ähnlichen Weise soll auch für Mecklenburg-Strelitz die Unvollkommenheit und Mangelhaftigkeit der Par-

zellenvermessung und Katastrierung, deren Erneuerung dort übrigens nicht in Aussicht steht, eine sachgemässe Durchführung der Agrarstatistiken so gut wie ausschliessen.

Wenn aber auch sonst vielleicht die Katastrierung überall in den deutschen Staaten derartig eingerichtet und durchgeführt ist, dass dieselbe ein unmittelbares Hemmnis für die Statistiken nicht bilden kann, so sind doch bezüglich ihrer ganzen Ausgestaltung, namentlich bezüglich der Güte der Ausgestaltung und der Nutzbarmachung nach allen Seiten hin noch mannigfache Verschiedenheiten unter den einzelnen Staaten, ja selbst unter einzelnen Gebietsteilen der Staaten vorhanden. Schon der zum Teil nicht unerhebliche Unterschied bezüglich der Zeit, in welcher die Katastrierungen zur Durchführung gebracht wurden, bedingte solches; denn es liegt wohl ohne weiteres auf der Hand, dass die neuere Katastrierung sich alle die Erfahrungen, welche mit den früheren, namentlich aus den Fehlern und Mängeln derselben anderwärts erworben wurden, zu Nutzen gemacht haben wird und dass sie schon deshalb allein besser und vervollkommnet angelegt werden konnte.

Ein für unsere Frage sehr wesentliches Moment bildet dabei dann noch die Evidenzhaltung der Kataster, dass alle den im Laufe der Zeit erfolgenden Veränderungen in den einzelnen Grundeigentumsstücken sofort und genau Rechnung getragen und das einzelne Kataster dementsprechend eingebessert und auf dem laufenden erhalten wird. Eine möglichst exakte Behandlung in dieser Beziehung gibt aber der Katastrierung erst den eigentlichen dauernden Wert, sie ermöglicht es, die Katastrierung fortgesetzt in dem gleichen Masse zu benützen, und verhindert ein Veralten derselben, durch welches die genaue und vollständige Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit und damit die uneingeschränkte Verwendung mehr oder weniger ausgeschlossen sein würde. Dass aber gerade bezüglich dieses wesentlichen Momentes und zwar nicht nur in der formellen Regelung durch Gesetze und Verordnungen sondern auch in der praktischen Durchführung, in der Peinlichkeit und Sorgfalt, mit welcher diese Gesetze und Verordnungen zur Anwendung gebracht werden, zwischen und eventuell auch innerhalb der einzelnen Staaten sich wiederum mannigfache Unterschiede zeigen, ist wohl gleicherweise als erklärlich zu erachten.

Alle diese Verschiedenheiten begründen naturgemäss eine

gewisse Schwierigkeit für die Durchführung unserer Statistiken. Diese Schwierigkeit muss um so grösser werden, beziehungsweise auch um so ungünstigere Folgen zeitigen, je grösser und verschiedener geartet das Gebiet des in Frage kommenden Staates ist. Sie wird daher sich am stärksten erweisen und den nachteiligsten Einfluss auf die Einheitlichkeit des Ergebnisses ausüben, wenn es sich um eine übereinstimmende Durchführung der Statistiken für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches handeln sollte. Andererseits ist sie aber auch jetzt bereits, speziell für die grösseren Staaten, mit in Frage gekommen und hat neben anderen eine hemmende Wirkung ausgeübt.

II. Grundeigentumsgesetzgebung und Grundbuchwesen. Ein zweites Moment, welches hier erschwerend und zwar ebenmässig ziemlich übereinstimmend bei Besitzwechselstatistik, bei Hypothekarstatistik, bei Bodenpreis- und Bodenwertstatistik, vielleicht etwas geringer bei der letzteren, eingewirkt hat, wird man sodann in der Gesetzgebung über das Eigentum am Grund und Boden und in der Regelung des Grundbuchwesens zu sehen haben. Auch in dieser Beziehung herrschte nicht nur betreffs der grundsätzlichen Ordnung, sondern namentlich auch betreffs der hier vielleicht ebenso schwerwiegenden Einzelvorschriften eine mehr oder weniger weit auseinandergehende Verschiedenheit, welche sowohl die einzelnen deutschen Staaten als Ganze wie auch wiederum innerhalb mancher derselben die einzelnen Gebietsabschnitte betraf. Dass namentlich die Regelung des Grundbuchwesens von einer ganz massgebenden Bedeutung für unsere Agrarstatistiken sein muss, folgt schon aus dem Umstande, dass Grundbuchwesen und Statistiken in unmittelbarer Beziehung zu dem den Grund und Boden betreffenden Verkehr im weiteren Sinne stehen, dass ersteres diesen Verkehr auf besonderer Grundlage regelt, letztere ihn in seinen Einzelerscheinungen zur zahlenmässigen Darstellung bringen wollen, wodurch weniger ein wechselseitiges Bedingen wie eine vortretende Abhängigkeit der Statistiken von dem Grundbuchwesen gegeben sein muss.

Bei diesem Abhängigkeitsverhältnis unserer Agrarstatistiken muss aber die Verschiedenheit in der Regelung des Grundbuchwesens einen ganz besonderen Einfluss auf die Durchführung selbst wie auf die Durchführungsmöglichkeit ausgeübt haben, zumal die einzelnen Regelungen des Grundbuchwesens sich gerade auch

darin von einander abheben, dass bei der einen der Anschluss der Statistiken sich in leichterer Weise, bei der anderen dagegen wesentlich schwerer vollziehen liess. So konnten einige Staaten die Statistiken schon mit verhältnismässig geringerer Schwierigkeit ins Leben rufen, während für andere in ihrem Grundbuchwesen ganz erhebliche Hemmnisse einer Durchführung sich entgegenstellten. In die statistischen Erhebungen der einzelnen Staaten eine Einheitlichkeit zu bringen, die eine unmittelbare Vergleichbarkeit sicherte, musste bei dieser Sachlage wieder noch auf weitere Hindernisse stossen. Unter Umständen können diese Hindernisse so massgebender Natur sein, dass sie bezüglich der statistischen Erhebungen eine verschiedenartige Behandlung für bestimmte Gebietsteile innerhalb desselben Staates bedingen. Dieses trat auch schon in unserer früheren Darstellung des derzeitigen Standes der fraglichen Statistiken in den einzelnen deutschen Staaten in Erscheinung, denn es beruht auf dem jetzt zur Betrachtung stehenden Moment, wenn Preussen bei der Teilaufnahme über den Bestand der hypothekarischen Belastung vom Jahre 1883 die Rheinprovinz unberücksichtigt lässt, wenn Bayern die 1895 zur Durchführung gebrachte Statistik über die Bewegung der hypothekarischen Belastung auf Bayern rechts des Rheins beschränkt, wenn Hessen im Jahre 1861 bei der Verfolgung der Bewegung der hypothekarischen Grundbelastung die Provinz Rheinhessen ausschliesst und ebenmässig bei der Neuordnung der fraglichen Statistik im Jahre 1885 diese Provinz in einer besonderen Weise behandelt.

In der Hauptsache ist in diesem Zustand allerdings durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und die Deutsche Grundbuchordnung vom 24. März 1897 eine Aenderung eingetreten, aber diese Aenderung ist einerseits doch immer noch keine so vollständige, dass jedwede Möglichkeit für das fernere Auftreten einer Schwierigkeit der vorbezeichneten Art als ausgeschlossen angesehen werden müsste, und andererseits kann sie auch mit ihrer ganzen Wirkung nicht sofort, sondern erst nach und nach eintreten und müsste dadurch gerade für einen an sich längeren Zeitraum einen Uebergangszustand veranlassen, in welchem die Schwierigkeiten für unsere Erhebungen noch in einem erhöhten und erweiterten Masse gegeben sind. Die Deutsche Grundbuchordnung hat es nämlich unterlassen, eine vollständige und einheitliche Re-

gelung der Grundbücher einzuführen und genau im einzelnen vorzuschreiben, wie solche nach Form und Inhalt anzulegen sind. Sie gibt vielmehr nur gewisse Normativbestimmungen, welche sich auf die wesentlichen Punkte beschränken, und überlässt es sodann den Landesjustizverwaltungen, unter Beobachtung jener Normativvorschriften die Einrichtung der Grundbücher im einzelnen zu bestimmen. Bei dieser Sachlage ist nicht nur die Möglichkeit sondern wohl die Wahrscheinlichkeit begründet, dass auch für die Zukunft die Einrichtung der Grundbücher im einzelnen für die deutschen Staaten eine verschiedene sein wird, wenngleich wohl anzunehmen steht, dass sich die Neuordnung innerhalb der einzelnen Staaten nunmehr vollständiger als einheitliche vollziehen wird.

In gewisser Weise können sich mithin auch für die Folge durch die bestehen bleibende Ungleichmässigkeit in der Einrichtung der Grundbücher die oben hervorgehobenen Schwierigkeiten geltend machen. Aber es wird dieses doch nur in einem untergeordneten, mit dem früheren Verhältnis nicht in Vergleich zu stellenden Masse der Fall sein und daher wohl kaum noch nennenswert ins Gewicht schlagen können. In allen den wesentlichen Punkten und namentlich gerade in denjenigen, welche für unsere Agrarstatistiken von besonderer Wichtigkeit sind, greifen jene Normativvorschriften der deutschen Grundbuchordnungen Platz, welche die einzelstaatliche Verfügungsbefugnis beschränken; es ist daher in dieser Beziehung für die Hauptsache die Einheitlichkeit garantiert, und es werden sich in Zukunft nur bezüglich mehr oder weniger untergeordneter Einzelheiten für die Agrarstatistiken noch Hemmnisse durch die verschiedene Form der Grundbücher ergeben, welche sich aber auf die eine oder die andere Weise durch entsprechende Anordnungen zur Ausführung der Statistiken wahrscheinlich beseitigen lassen dürften. So wäre für die Zukunft hier nahezu ein vollkommen normaler Zustand zu erwarten, welcher einer einheitlichen Durchführung verschiedener Statistiken in den deutschen Staaten keine wesentlichen Schwierigkeiten entgegenstellen würde.

Nicht so verhält es sich aber mit dem Stand der Sache im gegenwärtigen Augenblicke. Für die einzelnen deutschen Staaten kommt es jetzt in Frage, die allgemeine und übereinstimmende Regelung der bezüglichen Verhältnisse, welche das Bürgerliche Gesetzbuch und die Grundbuchordnung für das

ganze Gebiet des Deutschen Reiches getroffen haben, bei sich zur Durchführung zu bringen, und zwar handelt es sich dabei, soweit unsere Agrarstatistiken speziell interessiert sind, namentlich um die Ordnung des Grundbuchwesens, dasselbe mit jenen Normativvorschriften der Deutschen Grundbuchordnung in Einklang zu bringen. Je nachdem aber die Grundsätze, welche jetzt als allgemeine Norm für das ganze Deutsche Reich die gesetzliche Anerkennung gefunden haben, schon in der bisherigen einzelstaatlichen Regelung sich fanden oder nicht, je nachdem wird die jetzt notwendige Umgestaltung eine geringere oder eine grössere sein müssen.

In einer Anzahl von deutschen Staaten und vielleicht in der grösseren Anzahl derselben jedenfalls in dem weitaus vorwiegenderen Teile des Gesamtgebietes stimmte allerdings das bisherige Grundbuchwesen und die ganze Einrichtung der Grundbücher schon in der Hauptsache und mehr oder weniger auch in den Einzelheiten mit den neuerlassenen Bestimmungen und Normativvorschriften überein, so im grossen und ganzen in Preussen, Sachsen (Königreich), Baden, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha etc. Für diese Staaten wird es keine oder wenigstens keine erhebliche Schwierigkeiten bieten, den bisherigen rechtlichen Zustand mit den Normativvorschriften des Deutschen Reichs in Uebereinstimmung zu bringen; diese Uebereinstimmung wird sich auch zeitlich schnell erzielen lassen, und es wird sich kaum ein besonderes Uebergangsstadium bemerkbar machen. Dadurch kann aber auch ein Hindernis für die Durchführung unserer Statistiken nicht gegeben sein.

Anders liegt die Sache aber bezüglich einer Reihe anderer Staaten, deren bisherige Ordnung sich auf einer mehr oder weniger abweichenden Grundlage bewegte; es kommen hier namentlich auch diejenigen Staaten in Frage, in welchen bislang das Hypothekenbuchsystem galt. Für diese Staaten — es sind beispielsweise Bayern, Württemberg, Hessen, Sachsen-Weimar, Schaumburg-Lippe, Bremen etc. — machte sich nach dem Inkrafttreten der deutschen Grundbuchordnung die Anlegung neuer Grundbücher erforderlich; eine solche Neuanlegung von Grundbüchern für ein ganzes Staatsgebiet bedingt aber wieder eine verhältnismässig grosse Arbeitslast, zumal ja regelmässig mit der-

selben eine Bereinigung und formelle Neugestaltung der Rechtsverhältnisse und der Rechtsansprüche am Grund und Boden im einzelnen verbunden zu sein pflegt, welche wiederum umfangreiche und weitläufige Verhandlungen erfordern. Deshalb kann sich aber die Grundbuchanlegung nur in einem an sich längeren Zeitraum vollziehen, so dass die in Frage kommenden Staaten sich augenblicklich und auch noch für eine Anzahl von Jahren in einem Uebergangszustand befinden, der unter allen Umständen für eine Durchführung unserer Agrarstatistiken besondere Schwierigkeiten verursachen muss.

Je nachdem die Ueberleitung aus dem alten in den neuen Zustand eine einfachere oder eine verwickeltere ist, und je nachdem die vorläufige Evidenzhaltung der früheren Bücher und Register in dem Zwischenzustande mehr oder weniger durchführbar und erforderlich sich erweist, werden diese Schwierigkeiten in den einzelnen Staaten zwar geringere oder grössere sein. Sie werden aber im allgemeinen überall wohl die Bedeutung haben, dass man sich zu einer umfassenden statistischen Erhebung in den fraglichen Beziehungen gerade in der Uebergangszeit nur sehr ungern entschliessen wird, während sie stellenweise jedoch auch derart sein werden, dass sie schon die Möglichkeit einer Erhebung so gut wie gänzlich ausschliessen. So verursacht mithin der derzeitige Stand der bezüglichen rechtlichen Ordnung, wie er durch das Bürgerliche Gesetzbuch und die Deutsche Grundbuchordnung herbeigeführt ist, immer noch gewisse Hemmnisse für die Durchführung unserer Statistiken, Hemmnisse, die sich augenblicklich stark fühlbar machen und für einzelne Staaten jetzt eine Unmöglichkeit der Durchführung bewirken können, die aber allerdings in immerhin absehbarer Zeit beseitigt sein werden.

III. Inanspruchnahme besonderer Arbeitskraft. Ein ferneres Moment, bezüglich dessen die Sonderverhältnisse in den einzelnen deutschen Staaten erschwerend auf unsere Erhebungen und zwar auch mehr oder weniger übereinstimmend auf alle einwirken müssen, ist in dem Umfang und gleichzeitig in der besonderen Eigenart der Arbeitslast zu erblicken, welche notwendig aus der Durchführung der Statistiken erwachsen muss.

1. Umfang der Arbeitslast. Alle die Statistiken, sowohl die Besitzwechselstatistik, wie die Hypothekarstatistik, wie

auch die Bodenpreis- und Bodenwertstatistik müssen für den Fall, dass sie in allen den zahlreichen Einzelheiten vollständig durchgeführt werden, was wir hier und im folgenden stets als gegebene Voraussetzung annehmen, schon an und für sich notwendig eine umfassende Arbeit verursachen. Es ist jenes ohne weiteres in jener Fülle von Einzelpunkten gegeben, welche nicht nur jeder für sich ausgezählt und verarbeitet, sondern sodann auch weiter unter sich vielfach in Verbindung und Verhältnis gebracht werden müssen. Dazu kommt, dass es sich hier vorwiegend nicht um einmalige Aufnahmen, sondern um fortlaufende, jährlich wiederkehrende handelt, die Arbeit ist also meist nicht etwa nur einmal, sondern jedes Jahr von neuem zu leisten.

2. Eigenart der Arbeitslast. Aber der Umfang der entstehenden Arbeitslast ist hier wohl noch das weniger Massgebende, mit ihm würde man sich im allgemeinen schon eher abfinden können. Von vorragenderer Wichtigkeit ist es, dass diese Arbeitslast auch ferner eine ganz eigengeartete ist und zwar wiederum in doppelter Beziehung, einmal bei der Beschaffung des Materials und ferner bei der Verarbeitung desselben.

a. Bezüglich der Materialbeschaffung. Die Beschaffung des Materials liegt durchweg bei den sämtlichen in Betracht kommenden Statistiken Behörden und vorwiegend wiederum den Justizbehörden ob; in letzterer Beziehung könnte vielleicht nur betreffs der Bodenpreis- und Bodenwertstatistik eine Ausnahme begründet sein. Ist nun diese Materialbeschaffung durch Behörden an und für sich für die Erhebungen und für die Ergebnisse derselben zweifellos als ein nicht zu unterschätzender Vorteil zu erachten, weil dadurch eine unmittelbarere Einwirkung auf die Materialbeschaffung selbst und eine wesentlich grössere Sicherheit und Zuverlässigkeit gegeben ist, so ist aber doch insofern damit wiederum auch eine grössere Schwierigkeit verbunden, als man an sich schon weniger geneigt ist, zu der schon so wie so grösseren Belastung der Behörden mit statistischen Nachweisungen noch eine Vermehrung hinzutreten zu lassen, und auch die Behörden meist bestrebt sind, eine derartige ständige statistische Arbeitslast, zumal wenn sie kein unmittelbares Interesse an den Ergebnissen haben, von sich abzulenken. In einem erhöhten Mass trifft dieses aber gerade bei den Gerichten zu, welche doch hier in erster Linie in Betracht kommen; alle nicht unmittelbar mit Rechtsprechung in Verbin-

dung stehende und mehr in das Gebiet der Verwaltung schlagende Tätigkeit ist man meist bemüht, von diesen abzuhalten, wie sie in gleicher Weise diesen Bemühungen auch entgegenkommen. Dadurch muss es schon schwieriger werden die notwendige Belastung mit Arbeit, welche die Materialbeschaffung bietet, durchzusetzen.

Dennoch ist es weniger der Umstand, dass das Material für die Erhebungen nur unter grösserer Belastung von Behörden und besonders Gerichten zu erhalten ist, als der weitere Umstand, dass die Arbeit der Materialbeschaffung selbst eine verwickeltere und in vielen Beziehungen höhere Kenntnis voraussetzende ist, welcher hier die Hauptschwierigkeit bietet. Bei allen den in Frage stehenden Agrarstatistiken handelt es sich in der Hauptsache nicht um einfache, ohne weiteres klar liegende Fakta, welche lediglich als solche von der Erhebung erfasst werden müssen und ohne weitere Mühe zu erfassen sind. Es kommt bei ihnen vielmehr durchweg in Betracht, schon bei der Materialbeschaffung, gewisse kompliziertere Fakta nach den verschiedenen Richtungen hin in ihre Einzelheiten zu zerlegen und nach diesen im speziellen zu verfolgen und festzustellen. Wenn auch hier wie bei jeder Statistik zwar eine bestimmte Masse von Einzelbeobachtungen für erforderlich zu erachten ist, um der Erhebung überhaupt einen Wert und dem Ergebnis derselben den Anspruch auf Beachtung durch Wissenschaft und Praxis zu verleihen, so liegt doch der Schwerpunkt bei unseren Statistiken nicht wie bei manchen anderen lediglich in der grossen Masse der nachgewiesenen Beobachtungen, sondern in einem weit höheren Masse in jener genauen und sorgfältigen Spezialisierung, in der richtigen Zerlegung des nachzuweisenden Einzelfaktums in seine verschiedenen für die Erhebung wichtigen Teile und in einer entsprechenden Einrubrizierung, wie solches sich alles schon zu einem wesentlichen Teil bei der Materialbeschaffung vollziehen muss. Durch diesen Umstand wird aber hier die Materialbeschaffung, welche bei anderen Statistiken meist eine einfachere und ohne besondere Vorkenntnisse durchzuführende ist, zu einer schwierigen und höheren Arbeit, welche nicht von jedem beliebigen geleistet werden kann. Es wird deshalb regelmässig erforderlich werden, zu der fraglichen Arbeit in der Hauptsache höher geschulte, mit den Einzelverhältnissen vertraute Beamte heranzuziehen, und gleicherweise wird es sich nicht umgehen

lassen, dass auch die leitenden Beamten in einem gesteigerten Masse mit der Beaufsichtigung und der Entscheidung in zweifelhaften Einzelfällen eintreten.

Hierin liegt aber gerade ein Haupthindernis für die Einrichtung unserer statistischen Erhebungen, dass die bezüglichen Arbeiten bei der Materialbeschaffung, wenn sie sachgemäss und zuverlässig durchgeführt werden sollen, nicht von gewöhnlichen Kräften, welche eventuell zu diesem besonderen Zweck zeitweise angenommen werden, geleistet werden können. Denn an höher und besser geschultem Personal sind die Behörden und Gerichte regelmässig nur so weit versehen, als zur Erledigung der sonstigen ressortmässigen Geschäfte unbedingt ausreichend ist, vielfach wohl hierfür kaum genügend. Bei der überall fortschreitenden und regeren Entwicklung des ganzen wirtschaftlichen Lebens ist nach mannigfachen Richtungen hin die Tätigkeit der Behörden und auch der Gerichte erweitert und vermehrt worden; dabei hat sich aber eine Vermehrung des Beamtenpersonals in Anbetracht der damit verbundenen finanziellen Opfer keineswegs in einer ganz entsprechenden Weise vollzogen. Die notwendige Folge davon ist, dass vorzugsweise die höheren und besser geschulten Arbeitskräfte ganz besonders und meist bis an die Grenze des Möglichen schon so wie so in Anspruch genommen sind. Bei dieser Sachlage wird man es nur für erklärlich erachten können, dass Behörden und Gerichte den statistischen Erhebungen, welche nicht unmittelbar zu ihrem Geschäftskreis gehören und für sie eventuell nur ein bedingtes Interesse haben, kein grosses Entgegenkommen zeigen, sondern sich meist bemühen, mit der ausserordentlichen Arbeitslast, die sie tatsächlich in ihrer sonstigen Tätigkeit und speziell in der Verwendung ihres besseren Beamtenpersonals beschränkt, verschont zu bleiben. Ebenso verständlich muss es aber auch erscheinen, wenn man von oben herab auf diesen faktischen Stand Rücksicht nimmt und mit der Anordnung der fraglichen statistischen Erhebungen nur mit entsprechender Einschränkung und langsamer vorgeht.

Eine tatsächliche Bestätigung der vorhergehenden prinzipiellen Ausführungen gibt übrigens auch unsere frühere Darstellung des derzeitigen Standes der fraglichen Statistiken in den einzelnen deutschen Staaten. Wir sahen dort, wie in Württemberg die Verfolgung der Bewegung der hypothekarischen Grundbelastung nach mehrjährigem Bestehen mit einem durch die Ver-

arbeitung vorzüglichen Resultat aus Rücksicht auf die durch Beschaffung des Materials gegebene zu starke Belastung der Gerichtsbehörden wieder eingestellt wurde, wie in gleicher Weise auch für Sachsen (Königreich) die Ueberbürdung der Justizbeamten die Veranlassung zum Aufhören der Statistiken über die Bewegung der hypothekarischen Belastung abgab und wie Baden vor einigen Jahren wohl wesentlich mit aus dem gleichen Grunde die eine verhältnismässig lange Zeit hindurch ausgeführte Feststellung über die Bodenpreise aufhören liess. Aus diesen praktischen Beispielen erhellt wohl zur Genüge, dass die Materialbeschaffung wegen der mit ihr verbundenen stärkeren Inanspruchnahme der Beamtenschaft und besonders der Gerichte für die Einführung unserer Statistiken ein Hindernis bilden muss.

b. Bei der weiteren Verarbeitung. Das zuletzt bezüglich der Materialbeschaffung Hervorgehobene trifft aber in ähnlicher, wenn auch vielleicht beschränkterer Weise auch bezüglich der weiteren Verarbeitung, welche den statistischen Behörden obliegt, zu. Auch bei dieser weiteren statistischen Verarbeitung bildet das sonst übliche Zusammenfassen und mehr mechanische Gruppieren grösserer Zahlenmassen nicht das Hauptsächlichste, sondern auch hier handelt es sich wiederum vorzugsweise um ein näheres Spezialisieren etc., für welches vielfach selbst im einzelnen Fall eine gewisse Kenntnis der einschlagenden rechtlichen und sonstigen Verhältnisse die Voraussetzung bildet. Ebenso wie bei der Materialbeschaffung kommt also bei der Verarbeitung vorwiegender die Tätigkeit eines höheren und besser geschulten Personals in Frage. Es fallen dadurch auch bei der Verarbeitung alle jene Erleichterungen und mechanischen Hilfsmittel, die man sonst für die einfacheren Massenbeobachtungen in Anwendung bringen kann, wie Zählmaschinen etc. mehr oder weniger fort. Zu berücksichtigen ist ja allerdings, dass jene grössere Arbeitslast für das höhere Personal sich hier in dem regelmässigen Geschäftskreis bewegt und nicht als etwas Ausserordentliches zu rechnen ist. Deshalb wird die Vermehrung einer höher qualifizierten Arbeit immer nur als solche in Frage kommen und somit nicht von der Bedeutung wie bei der Materialbeschaffung sein können. Der springende Punkt ist hier einfacher, er liegt lediglich darin, ob die vorhandenen, entsprechend qualifizierten Arbeitskräfte der statistischen Behörden für die bezügliche Verarbeitung ausreichen, beziehungsweise in

welchem Umfang sie ausreichen. In dieser Weise muss aber doch die grössere und eigengeartete Arbeitslast der Erhebungen immer noch beachtenswerter ins Gewicht fallen.

Aus unserer früheren Standesdarstellung gibt uns hier Sachsen (Königreich) ein entsprechendes Beispiel; dasselbe hatte, wie wir sahen, die Zwangsversteigerungsstatistik zunächst auf einer besonders breiten Grundlage zur Einführung gebracht, sah sich dann aber doch nicht in der Lage, dieselbe in dieser Ausdehnung zu verarbeiten, und musste zu einer Vereinfachung schreiten; ähnlich ging es ihm bei der Bestandesaufnahme der hypothekarischen Belastung; auch bei dieser konnte das erhobene Material nicht vollständig zur Verarbeitung kommen. Dementsprechend kann also auch die durch die Verarbeitung verursachte besondere Arbeitslast zu einem Hemmnis für die fraglichen Agrarerhebungen, sei es überhaupt, sei es nur teilweise, werden.

IV. Höhe der Kosten. 1. Im allgemeinen. Ein letztes Moment, welches hier noch herauszuheben sein dürfte, bildet die Kostenfrage, welche ja schon an und für sich bis zu einem gewissen Grade von dem vorbehandelten Moment abhängig ist und so unmittelbar mit demselben im Zusammenhange steht. Wenn eine grössere Inanspruchnahme behördlicher Arbeit stattfindet, so muss naturgemäss auch ein höherer Kostenaufwand entstehen, denn diese Arbeit, welche von den Beamten in dem regelmässigen Geschäftsgang nicht zu erledigen steht, muss unter allen Umständen entsprechend honoriert werden. Wird nun, wie wir im vorstehenden gesehen haben, für unsere Agrarstatistiken vorwiegender eine höhere Arbeit, eine Arbeit des besser ausgebildeten Personals verlangt, so müssen dadurch naturgemäss wiederum die Kosten wachsen, weil ein derartiges Personal eine seiner Vorbildung angemessene, höhere Besoldung bezieht. Das hierdurch gegebene Anwachsen der Kosten trifft nun aber bei unseren Statistiken nicht nur bezüglich der weiteren statistischen Verarbeitung, sondern ebenmässig auch schon bezüglich der Materialbeschaffung zu, und darin liegt hauptsächlich wiederum die Sonderheit.

Regelmässig pflegt aus der Materialbeschaffung bei den einzelnen Statistiken, namentlich den grösseren wie Volkszählung, Berufszählung etc. im Deutschen Reich, abgesehen von

den Kosten für Formularbeschaffung, Porto etc. kaum noch ein finanzieller Aufwand oder doch kein nennenswerter Aufwand zu entstehen. Die Ausfüllung der Formulare der Zählungen erfolgt meist unmittelbar durch das beteiligte Publikum; vorläufige kurze Zusammenziehungen und allgemeine Auskünfte geben die Gemeindebehörden; die Verteilung der Zählpapiere, Instruktion des Publikums und die erste Kontrolle der richtigen Ausfüllung besorgen Zähler, welche diese Funktionen regelmässig ehrenamtlich und freiwillig ohne irgend welches Entgelt übernehmen, nur ausnahmsweise werden an einigen Stellen die Zähler gegen eine Besoldung, die sich aber auch in mässigeren Grenzen bewegt, angenommen; die weitere Ansammlung und Kontrolle liegt den staatlichen Verwaltungsbehörden in ihrem regelmässigen Geschäftskreise ob. So vollzieht sich sonst die ganze Materialbeschaffung nach dieser Richtung hin kostenlos, während unsere Statistiken gerade hier schon einen auch an sich hohen Kostenaufwand erfordern. Die ganze Materialbeschaffung muss hier — immer vorausgesetzt, dass die Statistiken bis in ihre Einzelheiten genau zur Durchführung gebracht werden — vorwiegend durch höher geschultes Beamtenpersonal bewirkt werden; im gewöhnlichen Geschäftsgange ist es nicht möglich, die an sich auch erhebliche Arbeitslast zu bewältigen; die damit zu betrauenden Beamten müssen also besonders angenommen oder von ihren regelmässigen Arbeiten, welche dann durch besonders angenommene Beamte zu erledigen wären, entbunden werden; unter allen Umständen wird aber ein höherer Kostenaufwand, welcher der ganzen durch die Materialbeschaffung veranlassten Arbeitslast auch nach ihrer bezüglichen Eigenart und höheren Qualifikation entspricht, entstehen. Diesen nur für unsere Statistiken gegebenen Sonderaufwand darf man aber in seinem Betrage keineswegs unterschätzen; er wird sich allerdings bei den einzelnen unserer Statistiken seiner Höhe nach wiederum verschieden stellen.

Eine geringere Höhe im Verhältnis werden die Kosten namentlich bei der Besitzwechselstatistik, der statistischen Verfolgung der Bewegung der hypothekarischen Belastung und der Bodenpreisstatistik in der Regel erreichen, an und für sich bleiben dieselben aber doch immer noch hohe. Es zeigt sich uns dieses in unmittelbarer praktischer Wirkung auch wohl mit darin, dass, wie oben angeführt, einige Staaten gerade diese Statistiken wieder

aufgegeben haben, allerdings nur unter dem Hinweis auf die durch dieselben entstehende Arbeitslast, aber mit dieser hängt doch die Kostenfrage immer mehr oder weniger untrennbar zusammen und wird so auch ihre Wirkung mit ausgeübt haben.

Grösser und von besonderer Höhe wird aber regelmässig der Kostenaufwand bei der Bestandesaufnahme der hypothekarischen Belastung und auch bei der Bodenwertstatistik sein, denn bei beiden kommt eine grössere Arbeitslast auch in der Materialbeschaffung in Frage, und Arbeitslast und Kostenaufwand gehen hier stets Hand in Hand. Näheres ergeben unsere früheren Ausführungen, auf welche wir Bezug nehmen. Einen praktischen Beleg, wie namentlich die Höhe der entstehenden Kosten eine allgemeine Bestandesaufnahme der hypothekarischen Belastung verhindert hat, haben wir für Preussen; die in unserem ersten Aufsatz berührten bezüglichen Teilerhebungen von 1883 und 1896 sollten in der Hauptsache auch Probeerhebungen sein, um dadurch das Ob und Wie einer allgemeinen Bestandesaufnahme für das ganze preussische Gebiet klarzustellen, wobei natürlich auch die Kosten in erster Linie mit berücksichtigt wurden; vorzugsweise die bedeutende Höhe der hierdurch nachgewiesenen entstehenden Kosten ist es gewesen, welche trotz regen Interesses und mehrfacher Anregungen von verschiedenen Seiten es doch noch immer nicht zu einer allgemeinen Bestandesaufnahme für ganz Preussen hat kommen lassen. Nach alle dem Vorausgeführten wird man nicht umhin können, auch den Kostenpunkt, dem ja an sich schon immer eine vorwiegendere Bedeutung beigemessen werden muss, als ein wesentlicheres Hemmnis für die Durchführung der in Frage stehenden Statistiken anzusehen, ein Hemmnis, das seinem ganzen Charakter nach wohl überall in den einzelnen deutschen Staaten in vorragenderer Weise gewirkt haben muss.

2. Verhältnis zwischen Reich und Einzelstaaten. Im Anschluss an das Vorausgeführte möchten wir hier gleich noch einen Spezialpunkt berühren, der allerdings nur in einer gewissen Beziehung und in einem loseren Zusammenhang mit unserem jetzigen Erörterungsgegenstand steht, es ist die Kostenfrage bei einer Veranlassung der in Frage stehenden Agrarstatistiken durch das Reich. Der Deutsche Landwirtschaftsrat hat seine bezüglichen Beschlüsse und Anträge ja auch bei dem Deutschen Reich ein-

gebracht, und es ist daraufhin auch das Reichsamt des Innern, wie wir bereits sahen, tätig geworden. Dass das Reich verfassungsmässig nicht in der Lage ist, die fraglichen Statistiken ohne weiteres anzuordnen, sondern dass zur allgemeinen Durchführung erst noch eine entsprechende Vereinbarung unter den Bundesstaaten erforderlich ist, haben wir gleicherweise bereits früher ausgeführt. Wie wird es sich nun aber mit den Kosten stellen, wenn das Reich wirklich eine allgemeine Durchführung der Statistiken oder einzelner derselben veranlasst?

Wenn wir das bisher in dieser Beziehung beobachtete tatsächliche Verfahren betrachten, so ist solches allerdings kein ganz gleichmässiges. Meist ist zwar bei den grossen statistischen Erhebungen, welche von dem Reich als solchem veranlasst und verarbeitet worden sind, wie Volkszählung, Viehzählung etc. das Material sogar in besonders vorgeschriebenen Zusammenstellungen, die auch schon eine gewisse Bearbeitung enthielten, von den Einzelstaaten an das Reich geliefert worden, ohne dass letzteres für die entstandenen Kosten irgendwelchen Ersatz geleistet hätte. Anders ist es dagegen bei den grossen Berufs- und Betriebszählungen gehalten worden, indem bei diesen das Reich von vornherein die sämtlichen Kosten übernommen hat und daher den Einzelstaaten den Aufwand für Materialbeschaffung, -Prüfung und -Zusammenstellung nach einem jedesmal besonders festgesetzten Satz für den Kopf der Bevölkerung vergütet hat. Sucht man nach einem inneren Grund für diese verschiedenartige Behandlung der einzelnen Zählungen, so kann man denselben ungefähr, wenn auch nicht ganz scharf zutreffend, darin finden, dass das Reich die kostenlose Beschaffung und Zusammenstellung des Materials von den Einzelstaaten überall da verlangt, wo die Erhebungen sich unmittelbar aus den dem Reich verfassungsmässig übertragenen Obliegenheiten ergeben und mehr oder weniger die notwendige Voraussetzung für die Erfüllung dieser oder doch wenigstens ein Ausfluss derselben sind, wie die Volkszählungen für die Regelung der finanziellen Verhältnisse etc., die Viehzählungen für militärische Zwecke etc., während bei denjenigen Erhebungen, welche mehr ausschliesslich zur Klarstellung wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eine unmittelbare und notwendige praktische Verwendung für Reichs-

zwecke dienen sollen, die sämtlichen entstehenden Kosten auch die für die Materialbeschaffung etc. von dem Reich getragen werden, wenn das Reich als solches die Erhebungen veranlasst.

Würde man die letztere in Wirklichkeit, wie wir zugeben müssen, nicht ganz voll zutreffende Unterscheidung auf unsere Agrarstatistiken anwenden, so würde dieses dahin führen, dass das Reich, wenn es die Statistiken auf dem ordnungsmässigen Wege der Vereinbarung unter den Einzelstaaten veranlasste, auch für die Gesamtkosten derselben eintreten müsste; denn dass die Statistiken nur zu den an zweiter Stelle hervorgehobenen Erhebungen zu rechnen sein werden, darüber kann kein Zweifel herrschen. Immerhin ist aber ein äusserer Zwang und eine Notwendigkeit für die Kostenübernahme durch das Reich nicht gegeben, und es würde eine solche nur von einer freien Entschliessung des Reiches abhängen. Dass aber ein gewisser innerer Grund für eine Tragung der Kosten durch das Reich vorhanden ist, wird andererseits nicht zu verkennen sein. Wenn ein Interesse vorliegt, gewisse Verhältnisse in übereinstimmender Weise für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches durch statistische Erhebung festzulegen, und das Reich erachtet dieses Interesse für so vorwiegend, dass es dasselbe zu vertreten selbst übernimmt und die fragliche Erhebung veranlasst, so ist das wohl schon an und für sich ein Grund, auch die entstehenden Kosten auf das Reich zu übernehmen. Jedenfalls würde, wenn seitens des Reiches diese zum mindesten moralische Verpflichtung unumwunden anerkannt und von vornherein eine Kostenübernahme, sei es vollständig, sei es auch nur zu einem wesentlichen Betrage, zugesichert werden sollte, eine Vereinbarung wegen Ausführung der fraglichen Statistiken ungleich leichter erreicht werden, während es andererseits keineswegs ausgeschlossen erscheint, dass die Einzelstaaten eine entsprechende Kostenübernahme auf das Reich als Vorbedingung für die Zustimmung zu jener Ausführung fordern. Von den äusseren, in den Verhältnissen der Einzelstaaten belegenen Schwierigkeitsmomenten ist jedenfalls die Kostenfrage ein höchst beachtenswertes; und es würde unter allen Umständen für die Durchführung der in Frage stehenden Agrarstatistiken ein wesentliches Hindernis beseitigt sein, sofern zunächst bezüglich der Kostenfrage eine befriedigende Lösung gefunden wäre. Wenn daher das Reich sich der Sache

annehmen will und ernstlich bestrebt ist, auf dem fraglichen Gebiet praktische Erfolge zu erzielen, so dürfte es sich unbedingt empfehlen, die Einzelstaaten sofort wegen der entstehenden erheblichen Kosten durch eine Uebernahme derselben auf das Reich zu sichern.

B. Schwierigkeiten in den Statistiken als solchen.

Wir gehen nunmehr zu denjenigen Schwierigkeiten und Hemmnissen über, welche schon an und für sich in den in Frage stehenden Statistiken als solchen begründet sind und wesentlich auf deren Eigenart und besonderer Charakterisierung beruhen, Schwierigkeiten, welche daher überall, wo es sich um unsere Statistiken handelt, wenn auch vielleicht mit einiger Verschiedenheit bezüglich des Grades, in Erscheinung treten werden und zwar meist mehr oder weniger unabhängig und unbeeinflusst von den Verhältnissen des Beobachtungsgebietes. Bei den behandelten Schwierigkeiten kamen die Eigenarten und Sonderheiten unserer Statistiken in einer gewissen Weise allerdings auch mit in Betracht, aber das Wesentliche für die entstehende Schwierigkeit musste immer als in den speziellen Verhältnissen des die Statistik ausführenden Staates belegen angesehen werden. Jetzt treten die Verhältnisse des Staates mehr zurück, und die Schwierigkeiten sind allein schon in den Statistiken als solchen, in dem besonderen Charakter derselben gegeben, obgleich dabei immer, wie schon oben bemerkt, ein gewisses Ineinanderübergreifen stattfindet. Die jetzt zu behandelnde Kategorie von Schwierigkeiten werden wir nach ihrem äusseren Umfang wiederum zwiefach scheiden, nämlich in solche, welche allgemein oder übereinstimmend bei den sämtlichen Statistiken, bei der Besitzwechselstatistik, der Hypothekarstatistik sowie der Bodenpreis- und Bodenwertstatistik, obgleich vielleicht bei der einen mehr bei der andern weniger, in Frage kommen, und in solche, welche wesentlich nur bei einer einzelnen der genannten Statistiken sich finden und hauptsächlich auf dem Sondercharakter dieser beruhen.

I. Allgemein oder übereinstimmend bei den sämtlichen Statistiken. 1. Abhängigkeit von Kataster und Grundbuch. Als erstes Moment, welches allgemein für unsere Statistiken eine besondere Schwierigkeit be-

reiten muss, haben wir die unbedingte Abhängigkeit von der Kataster- und Grundbuch-Ordnung und -Führung hervorzuheben. Gerade bei diesem ersten Moment macht sich ein Ineinandergreifen der beiden geschiedenen Schwierigkeitskategorien besonders bemerkbar, denn auch oben hatten wir zuerst die besonderen Verhältnisse bezüglich der Katastrierung und der Grundbuchordnung in den einzelnen Staaten zu berühren. Der Umstand, dass unsere Statistiken von Kataster und Grundbuch und zwar ebensowohl von der Ordnung wie von der Führung derselben in einer ganz besonderen Weise abhängig sind, ist schon oben zur Genüge erörtert worden und kann hier als feststehend angenommen werden. Es handelt sich hier um solche Schwierigkeiten, welche durch diese Abhängigkeit als solche stets schon vorhanden sind, ganz unbeeinflusst von den bezüglichen Spezialverhältnissen in den einzelnen Staaten.

Dass ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis einer Statistik von bestimmten staatlichen Einrichtungen und Ordnungen, welche als solche nicht den Gegenstand der Statistik selbst bilden, einen beengenden und dadurch im allgemeinen nachteiligen Einfluss ausüben muss, bedarf wohl kaum einer näheren Erörterung. Kataster und Grundbuch muss immer mehr oder weniger zu einer massgebenden Grundlage für die Statistik werden und sie daher neben dem eigentlichen Gegenstand, auf welchen sich die Statistik bezieht, bedingen. Dadurch ist aber für die Durchführung der Statistik selbst hier noch eine ganz besondere Schranke gezogen, die in anderen Fällen nicht gegeben ist, und die daher hier als eine Sonderschwierigkeit sich äussern muss. Die Anforderungen, welche aus der Natur ihres eigentlichen Gegenstandes an die Statistik gestellt werden, haben keinen so freien Spielraum wie sonst, und wenn auch im grossen und ganzen diese Anforderungen sich mit den Ordnungen und Einrichtungen von Kataster und Grundbuch in übereinstimmender Richtung bewegen, so kann doch aber sehr wohl in der einen oder anderen Beziehung aus ganz bestimmten, auch wichtigeren Ursachen eine Abweichung für wünschenswert erachtet werden, namentlich sobald es sich darum handelt, Sonderverhältnisse in einer bestimmten Weise, die aber gerade im Einzelfall von vorwiegender Bedeutung ist, festzulegen. Beispielsweise würde ein Derartiges eintreten, wenn für eine unserer Statistiken es aus besonderen Ursachen notwendig werden würde, eine andere als dem

Kataster zu Grunde liegende Terraineinheit zur Anwendung zu bringen, oder wenn durch dieselbe noch andere Momente als diejenigen, über welche das Grundbuch oder auch die Grundbuchverhandlungen ohne weiteres Auskunft geben, festgelegt werden sollen. In diesen und ähnlichen Fällen, in welchen es sich um eine Abweichung von der durch Kataster und Grundbuch gegebenen Grundlage handelt, muss allerdings immer für eine Durchführung der Statistik in der bezüglichen Richtung eine ganz besondere Schwierigkeit entstehen, welche sich häufig sogar derart verschärfen kann und wird, dass es sich als unmöglich erweist, die Statistik in der abweichenden Richtung überhaupt durchzuführen.

Unsere Statistiken sind damit von vornherein in einer mehr oder weniger zwingenden Weise gebunden, ihre Grundrichtung ist ihnen in den Einrichtungen von Kataster und Grundbuch bis zu einem gewissen Grade vorgeschrieben. So wird die Abhängigkeit von Kataster und Grundbuch, welche auf der anderen Seite für unsere Statistiken zwar auch mannigfache Vorteile birgt, doch vorwiegender zu einem weniger günstigen und Schwierigkeiten bereitenden Moment. Unter Umständen kann sich dieses sogar bis zu einem vollständigen Hemmnis für die Statistik selbst steigern, denn es ist keineswegs ausgeschlossen, dass man im Einzelfall die Durchführung der Statistik in einer bestimmten mit der Einrichtung von Kataster und Grundbuch nicht im Einklang stehenden Weise für so wesentlich erachtet, dass man von der Durchführung der Statistik überhaupt Abstand nimmt, wenn sich eine Durchführung in jener bestimmten Weise als unmöglich oder mit zu viel Schwierigkeiten verbunden zeigt.

Aber auch noch in einer andern Beziehung kommt die Abhängigkeit von Kataster und Grundbuch für unsere Statistiken als nachteilig in Frage, nämlich insofern als alle die kleineren und grösseren Mängel, welche in dem jeweiligen Stand von Kataster und Grundbuch hervortreten, auch für unsere Statistiken sich geltend machen müssen. Es sind dieses einerseits die Unvollkommenheiten, welche jedes Kataster und jedes Grundbuch schon von vornherein in seiner ganzen Anlage aufweist, die stets durch eine Reihe von Sonderverhältnissen beeinflusst beziehungsweise beschränkt sein wird. Andererseits sind es aber namentlich auch diejenigen Mängel, welche sich in und mit dem Laufe der Zeit dadurch herausbilden, dass die Evidenzhaltung der

Kataster niemals eine ganz vollkommene sein kann und deshalb notwendig nach einer gewissen Zeit in einem stetig sich verschärfenden Masse zu einzelnen Ungenauigkeiten und Unbestimmtheiten führen muss. In unmittelbarem Zusammenhang damit steht, dass die Grundbücher mit der Dauer ihres Bestehens durch die Fülle und das Durcheinandergehen der Einzeleintragungen ihre ursprüngliche, jeden Zweifel ausschliessende Klarheit und Uebersichtlichkeit immer mehr einbüssen und so für umfassendere Spezialfeststellungen eine ungleich grössere Arbeitslast verursachen, sowie gleicherzeit leichter zu Fehlern und Unrichtigkeiten Veranlassung bieten. Ist dieser Umstand auch für das Inslebentreten und die allgemeine Durchführung unserer Statistiken vielleicht von einer weniger schwerwiegenden Bedeutung, so wird er sich bei der näheren Festlegung und Beurteilung der Ergebnisse doch immer in einer beachtenswerteren Weise fühlbar machen und man wird ihn deshalb keineswegs nur als untergeordnet ansehen dürfen.

2. Grosse Spezialisierung, Vorbedingung für den Wert und die Brauchbarkeit. Bezüglich des zweiten Punktes, den wir hier zu berühren haben, können wir unmittelbar auf die Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrates zurückgreifen. In denselben wurde nicht sowohl die Notwendigkeit einer Besitzwechselstatistik, einer Hypothekarstatistik, einer Bodenpreis- und Bodenwertstatistik als solcher betont, sondern vorzugsweise daneben auch die Ausdehnung und Ausgestaltung dieser Statistiken bezüglich einer weitgehenden Reihe von Einzelheiten, welche wir zu Anfang unseres früheren Aufsatzes näher angeführt haben. Die statistische Festlegung dieser zahlreichen Einzelheiten wurde aber unbestritten und, wie wir nicht verkennen können, in der Hauptsache auch mit Recht für durchaus notwendig erklärt, wenn die Statistiken überhaupt den Zweck, zu welchen man sie anstellen wollte, erfüllen sollten. Aber nicht nur in der Beschränkung auf die unmittelbaren Zwecke des Deutschen Landwirtschaftsrats sondern ebenmässig auch ganz allgemein erweist sich dieser Satz als richtig und stellt sich dadurch wieder als eine in der Eigenart der Statistiken liegenden Schwierigkeit für deren Durchführung dar.

Bei allen den für uns jetzt hier in Frage kommenden Statistiken hat eine Festlegung, die sich lediglich auf die allge-

meinen Daten bezieht und nur wenige grosse Zahlen gibt, einen verhältnismässig nur sehr geringen praktischen Wert, erst durch eine an sich weiter gehende Spezialisierung und eine Berücksichtigung tunlichst vieler Einzelheiten in den zahlenmässigen Nachweisungen werden sie wirklich brauchbar, erst dann können sie für die Beurteilung volks- und privatwirtschaftlicher Fragen etc. nach den verschiedensten Richtungen hin ein sachgemässes Material bieten, können für diese Beurteilung überhaupt benützt werden. In etwas trifft dieses allerdings bei jeder Kategorie der Statistik insofern zu, als regelmässig jede Statistik, mag sie von dieser oder von jener Art sein, bei einer detaillierten Durchführung einen höheren Wert und eine grössere Nutzbarkeit als ohne eine solche besitzen muss. Bei unseren Statistiken haben wir aber das Besondere, dass sie einen eigentlichen Wert überhaupt erst bei einer detaillierten Durchführung gewinnen und dass sie ohne eine solche kaum nutzbar sind, wie es uns bei jedem praktischen Verwertungsversuch sofort in die Augen springen muss und wie es ja auch von dem Deutschen Landwirtschaftsrat fofort erkannt worden ist. Ueberall, wo es sich um eine praktische Durchführung unserer Statistik gehandelt hat, ist dieses aber auch mehr oder weniger lebhaft hervorgetreten, und wir finden vielfach oder meist grössere Anforderungen bezüglich der festzustellenden Einzelheiten, als sich später praktisch durchführen lassen.

Wenn aber eine im Verhältnis weitgehende Spezialisierung gewissermassen eine Vorbedingung für die Nutzbarkeit unserer Statistiken bildet, so muss darin aber wiederum eine wesentliche Erschwerung für ihre Durchführung liegen. Denn es handelt sich doch nunmehr darum, das zahlenmässige Material nach allen diesen Einzelmomenten zu sichten und auseinanderzuhalten, die Nachweise bezüglich derselben auszuscheiden pp. Alles dieses verursacht aber gerade eine grössere Schwierigkeit und erfordert namentlich auch in vorragenderer Weise jene sozusagen höhere Arbeit bei der Materialbeschaffung wie bei der Verarbeitung, von welcher wir oben bereits zu reden hatten. Es wird dabei auch das vorbehandelte Moment berührt, indem für die festzustellenden Einzelheiten mannigfach die Kataster und Grundbücher nicht die entsprechende Unterlage bieten.

Unter Umständen und vielleicht häufiger, als man von vorn-

herein annimmt, werden sich aber im Einzelfall der Feststellung des bestimmten Einzelpunktes derartige Schwierigkeiten entgegenstellen, dass man von einer solchen überhaupt absehen muss. Man kommt dann notwendig zu einer Beschränkung des ursprünglich für notwendig erachteten Umfangs der Erhebung, welche wiederum den Wert der letzteren verringern muss. Wiederholt sich aber dieser Fall und tritt die Notwendigkeit einer solchen Beschränkung bezüglich einer Reihe von Einzelheiten ein, so entstehen bald die Fragen, hat die Erhebung in dem beschränkten Umfang nunmehr überhaupt noch einen Wert, kann sie den Zwecken, für welche sie bestimmt ist, noch dienen, steht das Ergebnis zu dem grösseren Aufwand an Arbeit und Kosten im Verhältnis, erscheint es nicht zweckmässiger, auf die Durchführung der Statistik nun ganz zu verzichten. Bei dieser Sachlage wird aber die in der Notwendigkeit der grossen Spezialisierung belegene Schwierigkeit leicht zu einer Vereitelung unserer Statistiken überhaupt führen können. Das Unvollständige und im Umfang Beschränkte hat hier nur einen verhältnismässig geringen Wert, man wird daher auf dasselbe auch eher verzichten und die Erhebung einer solchen Statistik ganz aussetzen, wenn wegen der entgegenstehenden nicht zu beseitigenden Hindernisse das Vollkommene nicht zu erreichen steht. Unter diesen Umständen stellt sich aber die Notwendigkeit einer grösseren Spezialisierung und einer weitergehenden Berücksichtigung von Einzelheiten als ein ganz besonders beachtenswertes Moment mit einer sehr einschneidenden Einwirkung dar.

3. Rein zahlenmässige Erfassung vielfach ungenügend. Mit dem vorbehandelten in einer gewissen näheren Verbindung steht ein weiteres Schwierigkeitsmoment für unsere Statistiken, das wir deshalb unmittelbar anreihen wollen. Man wird dasselbe gewissermassen als eine Fortsetzung oder Erweiterung des vorigen ansehen können. Die Notwendigkeit der Spezialisierung, welche nach den vorgehenden Ausführungen den Wert der Ergebnisse unserer Statistiken in so vorragender Weise bedingt, geht so weit, dass auch Umstände mit in Betracht gezogen werden müssen, für welche eine zahlenmässige Erfassung, wie sie eigentlich die Statistik nur bietet, nicht mehr ausreichend ist. Es kommen hier wesentlich Nebenumstände in Frage, welche aber für die Beurteilung der Ergebnisse unserer Statistiken keineswegs als nebensächlich an-

zusehen sind, welche vielmehr ebenmässig auch erst die Verwertung jener Ergebnisse für wissenchaftliche Fragen der verschiedenen Richtungen bedingen. Diese Umstände berühren im allgemeinen die einzelnen zahlenmässigen Spezialnachweisungen, sie lassen sich aber selbst nicht oder nicht vollkommen zum zahlenmässigen Ausdruck bringen und machen daher noch eine anderweitige Darstellung notwendig.

Damit kommen wir allerdings über das Gebiet der eigentlichen Statistik hinaus, denn es handelt sich hier nicht um eine zahlenmässige Klarstellung und Erfassung, sondern um eine Zustandschilderung beziehungsweise auch um eine gewisse Verbindung beider; es ist dadurch in gewisser Beziehung ein Uebergang zur Enquete gegeben, für welche jene allgemeine Zustandsfestlegung und Schilderung neben einem beschränkteren zahlenmässigen Nachweis mit charakteristisch ist. Auf das Verhältnis zwischen Statistik und Enquete, welches in diesem Moment Platz greift und welches auch sonst weiter in Frage kommt, werden wir demnächst noch näher einzugehen haben. Hier mag es zunächst genügen, festzustellen, dass eine rein zahlenmässige Erfassung der zahlreichen Einzelheiten, selbst wenn dabei auch grössere Zahlenmassen in Betracht gezogen werden, vielfach doch nicht ganz ausreichend ist, um den Ergebnissen eine nutzbare Verwertung für alle die verschiedenen wirtschaftlichen und sonstigen Fragen, denen sie dienen sollen, zu sichern, dass vielmehr zu dem Zwecke auch noch bezüglich mannigfacher Einzelheiten und vorzüglich Nebenumstände bis zu einem gewissen Grade eine darüber hinausgehende Zustandsschilderung hinzukommen muss. Für die Durchführung der Erhebung entsteht damit aber selbstredend eine erhöhte Schwierigkeit, die meist sogar noch stärker sein wird als die durch die Spezialisierungsnotwendigkeit veranlasste. Es findet daher alles das, was wir in dieser Beziehung zu dem vorigen Moment auszuführen hatten, hier in einer ganz ähnlichen, zum Teil eventuell noch verstärkten Weise Anwendung, und wir brauchen deshalb hier nur auf das oben Ausgeführte Bezug zu nehmen.

4. Schwierigkeiten der Agrarstatistik überhaupt. Da die von uns hier in Betracht gezogenen Statistiken zum mindesten im weiteren Sinne als Agrarstatistiken anzusehen sind, wie wir sie auch stets als solche im vorstehenden bezeichnet haben, so treffen bei ihnen auch alle die

besonderen Schwierigkeiten zu, welche wiederum das Charakteristikum einer Agrarstatistik als solcher bilden. In etwas kann man allerdings einen Teil der vorbehandelten Schwierigkeitsmomente als der Agrarstatistik an sich Eigentümliches betrachten, aber gerade bei unseren Statistiken kommen jene Momente doch in so besonderer Schärfe zum Ausdruck, dass sie sich dadurch hier in einer eigenen Weise abheben und eine heraushebende Sonderbehandlung derselben vollauf gerechtfertigt erscheint. Die Schwierigkeiten und Hemmnisse, welche regelmässig bei der Agrarstatistik Platz greifen und daher das Charakteristische derselben bilden, liegen namentlich in dem, was als das eigentliche Objekt jeder Agrarstatistik anzusehen ist, in dem Grund und Boden. Seiner ganzen Natur und Beschaffenheit nach ist der Grund und Boden nach den einzelnen Richtungen hin von einer hervorragenden Mannigfaltigkeit und Vielseitigkeit, die sich naturgemäss auf alle Verhältnisse an, in und um ihn erstreckt und deren sachgemässe Erfassung und Festlegung entsprechend erschweren muss. Es treten dadurch wiederum eine grössere Menge von Einzelheiten und Eigenarten in Erscheinung, die als solche zu erfassen beziehungsweise in ihrer vielfach gegebenen, besonderen Verbindungsweise richtig zu beurteilen, notwendig eine erheblichere Mühewaltung veranlassen muss.

Schon die räumliche Flächenausdehnung des Grund und Bodens kommt hier in Betracht, wie sie in so ganz verschiedener und eventuell in sich ungleichmässiger Weise eingeteilt und zergliedert ist, wie die Grundstückseinheiten nach den verschiedenen Richtungen hin eine ungleichmässige Ausbildung erfahren haben, wie das Einheitsmass für die Flächenbemessung nach wechselnden Grundsätzen ausgestattet worden, wie die Bemessung selbst nur in komplizierterer Weise sachgemäss durchzuführen und tatsächlich vielfach auf verschiedene Art mit kleineren oder grösseren Abweichungen durchgeführt ist etc. Dazu kommt sodann die innere Beschaffenheit des Grund und Bodens, wie dieselbe sich namentlich für den Ackerbau, der doch regelmässig in erster Linie bei dem Grund und Boden in Rechnung zu ziehen ist, mit so unendlichen Variationen als abweichend ausgestattet erweist, wie sich daneben auch sonst die Beschaffenheit für andere Zwecke wie Bebauung pp. verschieden zeigt, wie weiter die geognostischen und geologischen Formationen in Frage kommen,

wie danach besondere Nutzungen speziell der inneren Bodenfläche sich ermöglichen lassen etc. Es ist ferner die Nutzung des Grund und Bodens zu berücksichtigen, mit wie weitgehenden Verschiedenheiten dieselbe sich äussert beziehungsweise sich äussern kann, in wie verschiedener Weise die an und für sich gegebene Nutzungsmöglichkeit und die tatsächlich zur Zeit stattfindende Nutzung voneinander abweichen, in wie mannigfacher Verbindung wieder verschiedenartige Nutzungen zugleich nebeneinander stattfinden oder auch nur stattfinden können pp. Ausserdem ist das Eigentum und der Besitz am Grund und Boden hier in Rechnung zu ziehen, welch verschiedenartige Formen dieselben bieten, wie je nach der bestimmten Qualifikation des Eigentümers pp., die aber wieder am Grund und Boden haftet, ein Unterschied gegeben ist, wie mannigfaltig Spezialrechte zur Beschränkung des eigentlichen Eigentümers Platz greifen, wie Eigentum und Besitz sich allgemein und in der Nutzung trennt etc. Schliesslich müssen wir auch noch den Wert des Grund und Bodens, der doch nicht nur bei der Bodenwertstatistik, sondern mehr oder weniger wesentlich auch bei jeder neueren Agrarstatistik mit in Frage steht, hervorheben, nach wie verschiedenen Grundsätzen und mit welchem Müheaufwand derselbe festzusetzen, auf wie in sich unterschiedlichen Grundlagen die Festsetzung erfolgen kann, mit welch bedeutenden Abweichungen dabei die faktischen Voraussetzungen zur Anwendung gebracht werden können, wie viel oft einem ganz entgegengesetzten Urteil unterliegende Einzelheiten dabei in Frage kommen, welche wiederum die Quelle für eine nach vielen Richtungen sich bewegende praktische Behandlung bieten u. s. w.

Wir haben in Vorstehendem nur in grossen Zügen die vielseitigen Verschiedenheiten, welche dem ganzen Charakter des Grund und Bodens entspringen, zur Darstellung gebracht, ohne Schwierigkeit würde sich diese Darstellung aber noch nach manchen Richtungen hin erweitern und durch zahlreichere Einzelheiten vervollständigen lassen. Der an und für sich sehr bedeutende Umfang jener Vielseitigkeit wird aber so schon zur Genüge nachgewiesen sein, und man wird nicht daran zweifeln können, dass es sich hier um eine reiche Fülle von Einzelheiten und Eigenheiten handelt, die sowohl als solche wie auch in ihrer Verbindung miteinander eine besonders grosse Zahl von Komplikationen im Gefolge haben und damit die Durch-

führung jeder einzelnen Agrarerhebung wesentlich erschweren müssen. Dass diese Erschwerung für die Agrarstatistik und damit auch für unsere Statistiken tatsächlich stets gegeben ist, brauchen wir wohl nicht näher zu begründen; es greift auch hier dasjenige, was wir bezüglich der Schwierigkeit wegen der Spezialisierungsnotwendigkeit ausgeführt haben, wiederum Platz, und danach dürfte die Schwierigkeit auch hier wohl auf der Hand liegen.

Neben diesen auf ihrem eigentlichen Objekt dem Grund und Boden beruhenden Schwierigkeiten entstehen aber der Agrarstatistik als solcher auch regelmässig noch bei der Materialbeschaffung besondere Weiterungen. Es gehört zu einem Teil und in einer gewissen Weise zunächst noch dasjenige hierher, was wir bezüglich Grundbuchanlegung, besonderer Arbeitslast und Kosten ausgeführt haben. Einesteils ist es nämlich die Abhängigkeit vom Grundbuch bei der Materialbeschaffung, welche zwar besonders stark bei unseren Statistiken, bis zu einem bestimmten Grade jedoch auch allgemein bei jeder Agrarstatistik in Frage kommt. Hervorzuheben ist in dieser Hinsicht hier speziell die vorwiegende Inanspruchnahme der Behörden und besonders der Gerichte, und die Inanspruchnahme namentlich mit höherer Arbeit, die besondere Schwierigkeit und die besonderen Kosten, die es daher macht, die fraglichen Materialarbeiten überhaupt durchzusetzen. Es ist dieses in unseren obigen Ausführungen zur Genüge berührt, und wir brauchen hier nur auf diese Bezug zu nehmen.

Aber auch da, wo sich die Agrarstatistik behufs Erlangung ihres Materials an das beteiligte Publikum wenden muss, begegnet sie besonderen Hemmnissen. Vorwiegend ist es stets die ländliche Bevölkerung, welche mit Anfragen bezüglich der Agrarstatistik in Anspruch genommen werden muss, und dass diese in ihrer breiten Masse an sich weniger befähigt zu einer sachgemässen und korrekten Beantwortung erscheint, wird nicht in Zweifel gezogen werden können, zumal auch die Instruktion sich meist schwieriger durchsetzen lässt. Dazu kommt, dass es sich bei der Inanspruchnahme des grossen Publikums meist um jene Nebenumstände handelt, welche für die Ergebnisse von besonderer Bedeutung sind, welche aber auch vielfach nicht so leicht und ohne weiteres richtig festgelegt werden können, deren voll brauchbare Erfassung auch schon ein gewisses Urteil voraussetzt, wie es wohl in der grossen Menge der ländlichen Bevölkerung weniger zu finden ist.

Neben diesem schon an sich gegebenen sachlichen Hemmnis ist aber auch nicht zu übersehen, dass gerade die Agrarstatistiken häufig auf eine gewisse Widerwilligkeit und eventuell auch Böswilligkeit stossen, wenn sie sich behufs Materialbeschaffung an das Publikum und namentlich an das ländliche Publikum wenden. Wenn man früher im grossen Publikum jeder statistischen Erhebung mit einem nicht zu verkennenden Misstrauen zu begegnen pflegte, weil man sie regelmässig nur mit der Besteuerung und mit neuen Lasten und Abgaben in Verbindung brachte, so hat sich dieses bezüglich der Agrarstatistiken und auch wohl allgemein bei der ländlichen Bevölkerung bis zu einem bestimmten Grade erhalten und beeinflusst ohne allen Zweifel in einer gar nicht so gering zu erachtenden Weise die zu machenden Einzelangaben. Namentlich wird man bei allen denjenigen Fragen, welche die finanzielle Seite in irgend einer Weise berühren, oder möglichenfalls zu Schlussfolgerungen auf den Ertrag des Grund und Bodens, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Eigentümers etc. gebraucht werden können, eine gewisse Vorsicht gegenüber den aus der grossen Menge der Bevölkerung erhaltenen Angaben zur Anwendung bringen müssen, denn im allgemeinen werden die Daten, welche an und für sich zu günstigen Schlüssen auf Ertrag, Einkommen, Vermögen Veranlassung bieten können, leicht zu niedrig und umgekehrt die, welche Belastungen oder ungünstige Lage bedeuten, zu hoch gegriffen sein. Bei dieser Sachlage wird aber das den Agrarstatistiken unmittelbar aus der Bevölkerung gelieferte Material regelmässig noch mit einer besonderen Sorgfalt und über das sonst übliche Mass hinaus geprüft und eventuell auch eingebessert und abgeändert werden müssen. Daraus entsteht aber für die Verarbeitung eine ausserordentliche Schwierigkeit, die unter Umständen von recht nennenswerter Bedeutung werden kann.

5. Unverhältnismässige Zunahme der Schwierigkeiten bei einem grösseren Gebiete. Schliesslich haben wir noch ein Moment, welches sich bei unseren Statistiken gemeinsam als ein erschwerendes für die Durchführung geltend macht, hier zu berühren. Dasselbe könnte man vielleicht auch als charakteristisch für die Agrarstatistik überhaupt mit ansehen, aber da es gerade bei den von uns in Betracht gezogenen Statistiken besonders scharf hervortritt, so wollen wir es hier selbständig behandeln. Es besteht darin, dass die an sich

für unsere Statistiken gegebenen Schwierigkeiten mit der Grösse des Beobachtungsgebiets bei einer allgemeinen Durchführung für solches in einer ganz unverhältnismässigen Stärke zunehmen. Wird eine unserer Statistiken in einem bestimmten Umfange allgemein für einen kleineren Staat oder für einen kleineren abgeschlossenen Teil eines grösseren zur Durchführung gebracht, so entstehen alle die von uns hervorgehobenen und hervorzuhebenden Schwierigkeiten naturgemäss je nach den besonderen Verhältnissen mit entsprechenden Unterschieden bald in einem stärkeren bald in einem weniger starken Grade. Will man nun aber diese Statistik in dem gleichen Umfange allgemein für das Gesamtgebiet eines grösseren Staates ausführen, so wachsen die dem sich entgegenstellenden und zu überwindenden Schwierigkeiten keineswegs nur in dem Verhältnis, wie die Gebietsgrössen sich zu einander verhalten, an, sondern in einem nicht unerheblich stärkeren Masse. Bei einem kleineren Gebiet hat man von vornherein über die in Frage kommenden Verhältnisse auch in ihren Einzelheiten schon einen gewissen Ueberblick, welcher die Durchführung einer Statistik wesentlich erleichtern muss. Für ein grosses Staatsgebiet kann dieses aber bei der notwendig gegebenen grösseren Verschiedenartigkeit nicht in der gleichen Weise der Fall sein, und es wird solches um so weniger der Fall sein, je verschiedenartiger das grössere Gebiet in seinen einzelnen Teilen gebildet ist; damit ist aber an sich zweifellos schon eine erhöhte Schwierigkeit für die Statistik des grösseren Gebietes vorhanden.

Es gewinnt dieses aber eine um so grössere Bedeutung, als es sich bei unseren Statistiken, wie schon wiederholt hervorgehoben, um eine weitergehende Spezialisierung und vorwiegend um Einzelheiten sowie Nebenumstände handelt, deren Uebersehen im allgemeinen wie im einzelnen Fall das Ergebnis erheblich beeinträchtigen würde. Eine eingehende Berücksichtigung und vollkommen richtige Würdigung von Einzelheiten und Nebenumständen muss stets für ein grösseres Staatsgebiet unverhältnismässig mehr Weiterungen bieten, weil hier die Centralleitung der Erhebung unmöglich einen entsprechenden Ueberblick über alle die in Frage kommenden Verhältnisse pp. haben kann und deshalb in einem weit höheren Grade auf Zwischen- und Unterinstanzen angewiesen ist; bezüglich der letzteren aber die Einheitlichkeit für die Erhebung voll zu wahren, bedeutet wie-

derum eine Arbeit für sich, die keineswegs leicht durchzuführen ist und für den grossen Staat lediglich als ein Plus hinzukommt.

Dieses Schwierigkeitsmoment kann, wie wir vorweg bemerken wollen, gleicherweise darauf hinführen, bei einem grösseren Staat für die bezüglichen Feststellungen nicht den Weg einer eigentlichen Statistik, sondern den einer Enquete zu wählen. Bei einer Enquete müsste die vorberührte Schwierigkeit ganz schwinden, denn in ihrem Charakter liegt es, dass hier nur ein verhältnismässig kleines, als typisch herausgegriffenes Gebiet — meist aus kleineren Einzeleinheiten der verschiedenen Teile des gesamten Staatsgebiets bestehend — umfasst und dieses bis in die kleinsten Einzelheiten in der gegebenen Richtung nicht nur soweit tunlich zahlenmässig erfasst, sondern auch ferner in den bedeutungsvollen Nebenumständen speziell schildert. Wenn nun aber auch bei einer Enquete unser berührtes Schwierigkeitsmoment in Wegfall kommt, so würde es doch andererseits fraglich sein, ob durch die Enquete alle die Spezialverhältnisse, welche sich in dem Gesamtgebiet des Staates in der fraglichen Beziehung finden, entsprechend ans Licht gezogen werden. Mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit wird man diese Frage mit Nein beantworten dürfen, und damit würde wiederum der eigentlichen Statistik ein wesentlicher Vorzug gewahrt sein.

II. Sonderschwierigkeiten bei den einzelnen Statistiken. Abgesehen von den vorbehandelten Umständen, welche in der Hauptsache gemeinsam für alle von uns hier in Betracht gezogenen Statistiken als erschwerend, wenngleich bald mehr bald weniger stark, in Erscheinung treten, machen sich aber für jede einzelne dieser Statistiken auch noch regelmässig auftretende Spezialschwierigkeiten geltend, welche wiederum in dem besonderen Charakter dieser einzelnen Statistik ihre Grundlage haben. Meist sind dieses vollkommen selbständige Momente, welche sich bei dieser einzelnen Statistik ganz ausschliesslich finden und mit den übrigen erschwerenden Umständen in keiner unmittelbaren Verbindung stehen; teilweise hängen sie aber auch mit den bereits erörterten Schwierigkeiten zusammen und bilden eventuell eine hier mit besonderer Schärfe vortretende Einzelseite derselben, welche dieses eigenartigen Vortretens wegen ein spezielles Hervorheben bei der betreffenden einzelnen Statistik verdient. Besonders zahlreich sind diese Sondermomente bei der Hypothekarstatistik und auch bei

der Bodenpreisstatistik.

1. Besitzwechselstatistik. a. Materialbeschaffung bezüglich der Einzelheiten. Wenden wir uns zunächst der Besitzwechselstatistik zu, so finden wir bei dieser Sonderschwierigkeiten nur in einem geringeren Masse vertreten, und diese gehören im wesentlichen der zweiten der vorberührten Kategorien an, also denen, welche mit den allgemeinen Schwierigkeiten in einer gewissen Verbindung stehen. Der erste hier herauszuhebende Umstand hängt mit der Notwendigkeit der Spezialisierung zusammen. Die Besitzwechselstatistik wird sich nach der ganzen Entwicklung und der Lage der bezüglichen Verhältnisse im Deutschen Reich wohl überall nur an die Verlautbarung des Wechsels im Eigentum an Grund und Boden durch die Eintragung in die Grundbücher anschliessen. Infolge dessen wird die Materialbeschaffung stets in erster Linie den mit diesen Eintragungen beauftragten Behörden, also durchweg den Gerichten, zufallen. Die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch bedingt aber regelmässig nur die Feststellung an sich weniger Einzelmomente, und es wird daher dasjenige, was die Grundbuchbehörden für ihren eigenen Zweck, die Grundbucheintragung, von den Beteiligten zu erfragen und sich nachweisen zu lassen haben, keineswegs ausreichend sein, um bezüglich aller der Einzelheiten, welche die Besitzwechselstatistik nach ihren besonderen Zwecken festzulegen für notwendig erachten muss, eine Auskunftserteilung zu ermöglichen, ebenso wie eine solche auch durch das Grundbuch selbst in vielen Beziehungen nicht erfolgen kann. Dadurch muss aber wieder ein unbefriedigender Zustand sich ergeben.

Die Grundbuchbehörden, denen doch die Materialbeschaffung für die Statistik einheitlich übertragen werden muss, haben hier über Umstände Auskunft zu geben, welche an sich gar nicht amtlich zu ihrer Kenntnis kommen oder zu kommen brauchen. Dabei dürfte es immerhin als zweifelhaft erscheinen, ob die Grundbuchbehörden ohne weiteres als befugt anzusehen sind, von den sie amtlich zu einem bestimmten Zweck in Anspruch Nehmenden auch über solche Punkte Auskunft zu verlangen, welche für die Grundbucheintragung überhaupt nicht weiter in Frage kommen, sondern lediglich die Besitzwechselstatistik betreffen. Jedenfalls wird man aber das als feststehend zu erachten haben, dass die Grundbuchbehörden bezüglich der nur für die Statistik festzustel-

lenden Umstände einen sicheren und formellen Nachweis, wie er für die bei der Grundbucheintragung in Betracht kommenden Momente zu erbringen ist, nicht fordern können. Die Grundbuchbehörden werden demnach unter allen Umständen auf die persönliche Auskunftserteilung derjenigen angewiesen sein, welche die Eintragung des Eigentumswechsels bei ihnen in Antrag bringen. Es ist aber keineswegs gesagt, dass letztere stets oder auch nur in der überwiegenden Zahl der Einzelfälle in den in Frage kommenden Beziehungen überhaupt oder genügend sicher unterrichtet sind. Damit muss aber das Material, welches die Grundbuchbehörden für die Statistik liefern, teils lückenhaft, teils unzutreffend und ungenau werden und zwar durchweg auch bezüglich solcher Punkte, welche für die Statistik von vorwiegender Bedeutung sind. Verschärft wird dieser Uebelstand noch, soweit eine schriftliche Beantragung für die Grundbucheintragung zugelassen und vorwiegender zur Anwendung gebracht wird.

Der späteren Bearbeitung ist aber kaum die Möglichkeit gegeben, diesem Uebelstande in irgend einer Weise geschweige denn genügend abzuhelfen. Bezüglich der Lücken möchte dieses vielleicht noch möglich sein; man würde eine Ausfüllung derselben durch entsprechende weitere Ermittlungen durch die Ortsbehörden pp. veranlassen können, es würde dadurch aber, selbst wenn die Lücken auch nur von einem geringeren Umfang sein sollten, doch eine nicht unerhebliche Arbeitslast und sonach Erschwerung der Verarbeitung veranlasst werden. Was aber die unzutreffenden Angaben, welche mit dem tatsächlichen Zustand nicht übereinstimmen und deshalb geradezu eine Unrichtigkeit der Ergebnisse herbeiführen müssen, anlangt, so werden diese sich in dem Material regelmässig nicht besonders abheben, sie werden den Grundbuchbehörden ebenso wie den späteren Verarbeitungsbehörden in der Hauptsache unbekannt bleiben und daher im Einzelfalle gar keine Möglichkeit der Einbesserung zulassen; nur durch eine allgemeine Nachprüfung der Angaben durch die Ortsbehörden pp., welche aber von vornherein wegen der dadurch entstehenden Weiterungen als ausgeschlossen erscheinen muss, würde sich hier eine Abhülfe erzielen lassen.

Wie gerade der geltend gemachte Umstand in der Praxis eine beachtenswerte Wirkung ausüben kann, zeigt uns beispielsweise die Besitzwechselstatistik von Sachsen (Königreich). Diese war, wie wir in unserem früheren Aufsatz dargestellt, auf

breitester Grundlage angelegt, um allen Anforderungen für v
wirtschaftliche Fragen pp. entsprechen zu können; die Mat
beschaffung durch die Gerichte als Grundbuchbehörden w
auch dementsprechend ausgeführt, aber bei der weiteren V
beitung musste man eine ganze Anzahl von Einzelheiten, b
lich deren in den Erhebungsformularen Fragen gestellt waren
welche man genau klarzulegen beabsichtigt hatte, fallen la
weil die Gerichte die nötigen Unterlagen für eine weitere
arbeitung nicht mit ausreichender Vollständigkeit und Z
lässigkeit zu beschaffen in der Lage gewesen waren und ein
gänzung des Materials in den fraglichen Beziehungen sich
als angängig erwies. Das von uns berührte Schwierigkei
ment gab also ausschliesslich die Veranlassung zu einer
schränkung der Besitzwechselstatistik ab.

b. Wertangabe. Neben dem Vorbehandelten wird
für die Besitzwechselstatistik speziell noch die Wertang
als Schwierigkeiten bereitend hingestellt, weshalb wir dieselbe
auch als ein besonderes Moment herausheben wollen, obwol
oben bereits die Schwierigkeit einer Wertangabe als ein Ch
teristikum der Agrarstatistiken überhaupt nachgewiesen h
In den Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrats
die Besitzwechselstatistik wird dieser Punkt besonders
gehend behandelt und allseitig anerkannt. Die Einzelh
welche in dieser Beziehung für die Statistik als erschweren
Betracht kommen, sind aber die gleichen wie für die Bodenp
und Bodenwertstatistik wie ja auch speziell die Bodenpreissta
vielfach unmittelbar mit der Besitzwechselstatistik verbunden is
lediglich auf den Angaben in der letzteren über den Preis be
Wir werden auf diese Einzelheiten demnächst bei der Bodenp
statistik noch näher einzugehen haben und können deshalb
auf diese späteren Ausführungen Bezug nehmen, uns lediglic
die Heraushebung des Schwierigkeitsmomentes beschränken

2. Hypothekarstatistik. a. Unterschied
schen formeller und tatsächlicher Belast
Umfangreicher und vielseitiger sind die Schw
keiten, welche sich der Hypothekarstatistik bei
sachgemässen Durchführung entgegensetzen. Ein der Hyp
karstatistik vollkommen eigenartiges Moment von erheb
Wichtigkeit in dieser Beziehung bildet der Gegensatz bezieh
weise Unterschied zwischen der formellen und

tatsächlichen Belastung des Grund und Bodens. Die Hypothekarstatistik muss sich stets zunächst unmittelbar an die Eintragungen in den Grundbüchern anschliessen; sie hat demnach alle diejenigen Posten, welche noch auf dem Blatt des einzelnen Grundstücks als zu Recht bestehend eingetragen sind, voll als Belastung des bezüglichen Grund und Bodens zu zählen; sie kann gar nicht anders als sich zunächst nur an diese formelle Belastung zu halten, da diese allein das unmittelbar greifbare ist. Anerkanntermassen stimmt nun aber diese formelle Belastung, wie sie in den Eintragungen der Grundbücher gegeben ist, mit der tatsächlich noch vorhandenen, wie sie faktisch noch zu Recht besteht, niemals vollkommen überein, und zwar ist diese Abweichung zwischen der formellen und der tatsächlichen Belastung regelmässig eine sehr beachtenswerte. Dabei ist sie aber doch in ihrem Mass für die einzelnen Gebietsteile eine sehr verschiedene, so dass also eine auch nur annähernd zutreffende allgemeine Verhältniszahl für diesen Unterschied nicht festzustellen ist. Gleichzeitig wird aber dieser Unterschied wiederum durch an sich verschiedenartige Umstände veranlasst, deren Einwirkung auf die Ergebnisse der Statistik klarzulegen oder zu beseitigen ebenmässig mit grösseren oder geringeren Schwierigkeiten verbunden ist.

α. Nachlässigkeit der Beteiligten bezüglich der Grundbuchanträge. Der erste derartige Umstand beruht ausschliesslich in faktischen Verhältnissen und ist darum um so weniger in feste gleichförmige Regeln zu bringen; er wird wesentlich bestimmt durch die Schwerfälligkeit und Gleichgültigkeit der grundbesitzenden Bevölkerung, welche sich hier stärker, dort schwächer äussert. An und für sich ist bei der ganzen Ordnung des Grundbuchwesens davon ausgegangen, dass sich regelmässig an jeden rechtlichen Akt, der eine Veranlassung für eine Eintragung im Grundbuche bietet, auch diese Eintragung mehr oder weniger unmittelbar anschliessen soll, dass also, wenn eine Hypothekenschuld rechtlich begründet wird, diese sofort im Grundbuche als solche verlautet wird und dass ebenso auch, wenn eine eingetragene Hypothekenschuld durch Rückzahlung der Schuldsumme faktisch getilgt wird, unmittelbar die Löschung dieser Schuld im Grundbuche stattfindet. Bei einem derartigen Verfahren wird eine Differenz zwischen dem faktischen und dem formellen Zustand nicht oder doch nur in

untergeordneter Weise und für kurze Frist entstehen k
Bildet nun auch ein solches Verfahren immerhin noch i
ragendem Masse die Regel, so kommen doch auch nicht un
liche Abweichungen davon vor. Speziell bezüglich des län
Grundbesitzes begnügt man sich häufig, wenn besondere Um
eine Bereinigung und Evidenzhaltung des Grundbuches nic
mittelbar erfordern, zunächst damit, dass die Schuld ihre fa
Tilgung gefunden und dadurch als solche aus der Welt ge
ist. Die Löschung der Schuld im Grundbuche, also die fo
und endgültige Beseitigung, welche stets für den Beantrag
einige Weiterungen, wie Weg zum Gericht, Beibringung beso
Nachweise etc., verursachen wird, hält man für weniger wes
und verschiebt sie auf irgend eine sich eventuell bietende pa
Gelegenheit; häufig kommt die Sache dadurch dann auch
oder weniger in Vergessenheit und verzögert sich hier eine
Zeit hin. Dass auf diese Weise die Verzögerung einer grun
lichen Löschung einer Hypothekenschuld bei dem länd
Grundbesitz in einem erheblich höheren Masse stattfinde
seine Ursache teils darin, dass das Bedürfnis, stets das Grun
mit dem faktischen Stand in Uebereinstimmung zu halten, f
ländlichen Grund und Boden meist geringer als für den städt
zu sein pflegt, teils darin, dass die ländliche Bevölkerung
durchweg eine grössere Schwerfälligkeit und Indolenz besitz
endlich aber auch darin, dass das Risiko, welches für den Eigen
durch das vorläufige Belassen der formellen Belastung entste
dem ländlichen Grundbesitz häufig als geringer anzusehen ist
teres beruht wieder speziell darauf, dass ein nicht unbeträch
Teil der ländlichen Hypothekenbelastungen aus in fester S
oder sonst eingetragenen Abfindungs- und Altenteilsschuld
steht, für welche dem Eigentümer meist verwandtschaftlich
stehende Personen berechtigt sind; beim einfachen Tilgung
weis oder beim Tod des Abfindungsberechtigten glaubt ma
schon auch ohne formelle Löschung genügend gesichert.

Dieses Unterlassen, die Löschung einer bereits fa
getilgten Schuld im Grundbuche zu beantragen, ist aber je na
einzelnen Gebietsabschnitten ja selbst Ortschaften unter U
den ein sehr verschiedenes. Es kommen hier nam
auch Lokalgewohnheiten und Bräuche in
welche sich von alters her herausgebildet haben und spezi
der ländlichen Bevölkerung selbst in untergeordneten P

tief eingewurzelt zu sein pflegen. In dem einen Gebietsteil, in der einen Ortschaft ist man es von seinen Eltern her gewöhnt, der Tilgung der Schuld unmittelbar die Löschung im Grundbuche folgen zu lassen, in anderen hat sich in dieser Beziehung eine sorglosere Sitte herausgebildet. Dieser eventuell räumlich unmittelbar nebeneinander bestehende Gegensatz in den Lokalgewohnheiten lässt dann aber den Unterschied zwischen formeller und tatsächlicher Belastung in den bezüglichen Gegenden zu einem ganz verschieden starken werden, und dadurch gestaltet sich in der gleichen Weise das Material der statistischen Erhebung hier als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend aus, dort nicht.

Der bezügliche Unterschied ist aber zum Teil auch durch das verschiedene Alter der Grundbücher in den verschiedenen Bezirken oder auch in demselben Bezirke gegeben, welches bis zu einem gewissen Grade stetig vorhanden sein dürfte, da das Bedürfnis nach Neuanlegung von Grundbüchern sich für die einzelnen Ortschaften ganz verschieden gestalten kann. Bei der Neuanlegung eines Grundbuches ist man regelmässig von Amtswegen bestrebt, eine tunlichste Bereinigung im einzelnen eintreten zu lassen und alles, was eventuell nicht mehr zu Recht besteht, auch formell zu beseitigen. In dem neu angelegten Grundbuch wird daher der Unterschied zwischen formeller und materieller Belastung, wenn auch vielleicht nie ganz gehoben, so doch immer auf ein mehr oder weniger geringes Mass beschränkt sein; dieser günstigere Stand muss sich dann aber mit der Zeit wieder stetig verschlechtern, da man keine Handhabe hat, ihn dauernd aufrecht zu erhalten. Ueberall, wo man neuere und ältere Grundbücher neben einander hat — und dieses dürfte wohl auch für die Folge und stets der regelmässige Fall sein — wird sich der Unterschied zwischen formeller und tatsächlicher Belastung in verschiedener Stärke geltend machen und deshalb die Hypothekarstatistik auch ein verschieden bewertetes Material erhalten.

Soweit nun aber der Unterschied zwischen formeller und tatsächlicher Belastung auf diesem rein faktischen Grunde der Unterlassung der Löschungsbeantragung durch die Beteiligten beruht, ist er kaum irgendwie zu beseitigen. Eine vollkommene Beseitigung würde sich nur erreichen lassen, wenn man bezüglich jeder eingetragenen Belastung den Berechtigten und den Verpflichteten über das rechtskräftige Fortbestehen befragen würde,

da man nur auf diese Weise von der Nichtbeantragung de
schung Kunde erhalten kann. Von vornherein wird man
ein derartiges Verfahren wegen der dadurch gegebenen
ausserordentlichen und unverhältnismässigen Weiterungen für
geschlossen erachten müssen. Es kommt hinzu, dass,
wenn man sich vielleicht bei einer Aufnahme des Bestande
hypothekarischen Belastung zu einem derartigen Vorgehen
schliessen sollte, man doch nur für einen bestimmten Zeit
ein durch den fraglichen Unterschied nicht beeinflusstes Erg
erreichen, mithin nur einen augenblicklichen Nutzen erzielen w

Das einzige durchführbare, aber dafür auch den Uebel
nicht voll hebende Mittel dürfte es sein, wenn bei einer B
desaufnahme der hypothekarischen Belastung alle diejenigen
in den Grundbüchern eingetragenen Schulden, von denen
nach Lage der Sache annehmen kann, dass sie nicht me
Recht bestehen, oder von denen dieses Nichtbestehen irge
gerichtskundig ist, unberücksichtigt lässt; beispiels
kann man dabei wie in der jüngsten Bestandesaufnahm
Braunschweig verfahren, welche alle diejenigen bäuerl
Lasten, Abfindungen, Altenteile, deren Eintragung vor dem
1860 (nahezu vierzig Jahre vor dem Erhebungstermin) statt
den hatte, ebenso wie alle Hypothekenbelastungen, deren
sächliche Tilgung gerichtskundig war, überhaupt nicht i
Rechnung gezogen hat. Es handelt sich dabei stets abe
um eine unvollkommene Abhülfe, deren Wirkung
mit der Zeit naturgemäss immer mehr verringern muss. B
einem gewissen Grade macht daher der hier beregte Um
sich nicht nur als eine Schwierigkeit für die Durchführun
Erhebung, sondern auch als eine nicht voll zu beseitigende
lerquelle für das zu erzielende Ergebnis geltend.

β. Amortisationshypotheken. Ein Unters
zwischen der formellen und der tatsächlichen hypothekari
Belastung kann aber ferner auch in der besonderen
und Weise der Belastung selbst seine unmittelbar
sache haben und zwar dieses wiederum in einer zwief
Weise, nämlich einmal bei den Amortisationshypoth
und sodann bei den Simultanhypotheken. Als Am
sationshypotheken bezeichnet man diejenigen hypoth
schen Belastungen, welche durch die Kontrahenten von A
an in der Weise konstruiert sind, dass von dem Schuldner

der Verzinsung jährlich ein gewisser Abtrag auf die Schuld zu leisten ist, durch welchen danach also fortgesetzt eine allmähliche Verminderung der Schuld eintritt. Hypotheken der fraglichen Art werden einerseits bei bestimmten Zwecken oder Ursachen, wie z. B. Ablösungen, andererseits aber auch allgemein von grösseren Instituten, namentlich Geldinstituten, deren wesentliche Bestimmung in Kreditgewährung für den Grundbesitz besteht, begründet. In den Grundbüchern werden diese hypothekarischen Belastungen selbstredend mit ihrem Anfangsbetrage eingetragen, sie bleiben dann aber auch meist mit diesem Anfangsbetrage formell weiter bestehen, denn die in den einzelnen Jahren geleisteten Abträge werden nicht jedesmal gelöscht, es findet vielmehr in der Regel eine Löschung sogar erst dann statt, wenn durch die Leistung sämtlicher Abträge die Schuld voll getilgt ist, mehr ausnahmsweise auch wohl früher, bezüglich nennenswerter Teilbeträge, sofern besondere Ursachen oder Bestimmungen solches erheischen. Mit Rücksicht auf die nicht gelöschten Einzelbeträge wird mithin auch hier die formelle Gesamtbelastung niemals mit der tatsächlichen übereinstimmen; die Daten, welche die Hypothekarstatistik lediglich nach den Grundbüchern nachweist, werden im Vergleich zur Wirklichkeit stets zu hohe sein und zwar unter Umständen sogar wesentlich zu hohe, wo die fragliche Beleihungsweise eine ausgedehnte und althergebrachte ist.

Hier wird sich aber bezüglich der Unstimmigkeit zwischen formeller und tatsächlicher Belastung schon leichter und allgemeiner eine Ausgleichung herbeiführen lassen. Für die fraglichen Hypotheken sind so gut wie ausschliesslich grössere Geldinstitute Gläubiger, denn auch jene Schulden zu bestimmten Zwecken pflegen durchweg bei solchen kontrahiert werden zu müssen. Durch entsprechende Anfragen und Ermittlungen bei diesen grösseren Geldinstituten — die Zahl derselben wird sich stets genau übersehen lassen und in der Regel auch keine sehr grosse sein — wird man aber imstande sein, wenigstens in Gesamtbeträgen für die einzelnen kleineren oder grösseren Abschnitte des Staatsgebietes die formelle Belastung auf das Mass der augenblicklichen tatsächlichen Belastung mehr oder weniger genau zurückzuführen. Dass durch dieses Zurückführen auf den tatsächlichen Betrag aber stets eine recht nennenswerte Arbeitslast verursacht werden muss und dass mithin dadurch für die Ausführung

der Statistik eine besondere Schwierigkeit gegeben ist, wird
zu verkennen sein. Die Beseitigung der Unstimmigkeit im
rial wird aber doch häufig keine ganz vollständige oder
jeder Richtung befriedigende sein, namentlich wird sie sich
immer nur für einen bestimmten Moment als zutreffend erw
es bleibt in etwas also auch hier neben der Durchführungss
rigkeit eine Fehlerquelle im Material bestehen,
nach der besonderen Lage der Sache bald eine unbedeu
bald eine doch nennenswerte sein kann.

γ. Simultanhypotheken. Von Simultanh
theken oder Gesamthypotheken spricht man, wen
gleichzeitige Verhaftung mehrerer selbst
ger Grundbesitzungen für ein und dieselbe I
stung, sei es ganz, sei es zum Teil, stattfindet. In diesen I
welche durchaus nicht so selten vorkommen, würden stets,
man sich lediglich mit einem Ausziehen aus den Grundbü
begnügen wollte, die fraglichen Belastungen in den Gesa
trägen doppelt oder gar noch mehrfach erscheinen, und d
gegebene formelle Belastung würde über die tatsächlich v
dene entsprechend hinausgehen. Behufs Erzielung eines s
mässen Bildes über den Belastungsstand muss natürlich verm
werden, in den Ergebnissen der Hypothekarstatistik eine der
Unstimmigkeit zu belassen, zumal letztere immerhin einen
beträchtlichen Umfang haben kann, weil meist die vollen
stungen und eventuell Belastungen von erheblichem Betra
Frage kommen und die gleichzeitige Verhaftung sich über
häufiger findet.

Nun ist es keineswegs so leicht, die vorhandene meh
formelle Belastung in den einzelnen Fällen auf den ein
Betrag der tatsächlichen Belastung zurückzuführen, wie zu
fraglichen Zweck erforderlich wird. Schon die einfache Fe
lung der Verhaftung der mehreren Grundstücke bei dem
handensein nur einer Schuld ist nicht so einfach, als es von
herein den Anschein haben mag. Die Eintragungen im G
buch und das sonstige Material lassen häufig nur schwer
nen, ob es sich in den fraglichen Fällen um eine oder um
rere Verschuldungen handelt und zur Feststellung sind v
Prüfungen und Ermittlungen erforderlich. Bei dieser Sa
kann es auch leicht hier und da übersehen werden, das
Gesamtschuld vorliegt, und insofern wird es sich hier neb

für die Durchführung der Statistik gegebenen Schwierigkeit auch noch um eine nicht ganz zu vermeidende Fehlerquelle für die Hypothekarstatistik, also um einen ständigen Mangel derselben handeln, der allerdings bei einer durchweg sorgfältigen und sachgemässen Ausführung der Erhebung nicht besonders hoch angeschlagen werden kann. Erschwert wird aber das Herausfinden der mehrfachen Verhaftung für die gleiche Schuld unter Umständen noch einerseits dadurch, dass die Belastung in einer verschiedenen Höhe auf den mehreren Grundstücken ruht und dass danach die gleichzeitige Verhaftung nur bis zu einem gewissen Betrage besteht, und andererseits auch dadurch, dass die in Frage kommenden mehreren Grundstücke in verschiedenen Grundbuchbezirken belegen sind, wodurch wiederum erst eine entsprechende Auseinandersetzung zwischen diesen bedingt wird. Dementsprechend ergibt sich also schon aus der einfachen Feststellung der Simultanhypotheken eine Schwierigkeit für die Hypothekarstatistik, welche in ihrer praktischen Bedeutung nicht zu unterschätzen sein dürfte.

Dazu kommt hier nun aber noch ein Besonderes hinzu, nämlich die weitere Schwierigkeit, welche dadurch entsteht, dass der einfache Belastungsbetrag in sachgemässer Weise auf die mehreren verhafteten Grundstücke zu verteilen ist. Dass die Last etwa nur bei dem einen Grundbesitz in Rechnung gestellt, bei dem anderen mitverhafteten aber einfach ausser Acht gelassen wird, muss als ausgeschlossen erscheinen, wenn man eine für irgend weitergehende Zwecke verwertbare Hypothekarstatistik, also eine Statistik, wie wir sie immer grundsätzlich angenommen haben, im Auge hat. Bei einer solchen muss es sich stets darum handeln, die wirkliche Belastung für jedes einzelne Grundstück festzulegen, in unseren Fällen muss daher unbedingt die Gesamtschuld ihrem einfachen Betrage nach auf die mehreren verhafteten Grundstücke verteilt werden. Naturgemäss stellt sich aber diese Verteilung wieder für die Durchführung der Hypothekarstatistik als eine besondere Schwierigkeit dar und ist als solche hier in Rechnung zu ziehen. Die Verteilung darf selbstredend nicht beliebig erfolgen, sie muss sich vielmehr entsprechend der Verschiedenheit der belasteten Grundstücke gleichfalls in verschieden hohen Sätzen vollziehen, wobei in der Hauptsache der Umfang und der Wert der Grundstücke als massgebend zu erachten sein wird. Regelmässig wird man bezüglich des Verteilungsverfahrens genau bestimmte Grundsätze

aufstellen, nach denen dann schon bei der Materialsammlun
einzelne sich regelt. Auch hier wird durch die beiden obe
möglich hervorgehobenen Sonderumstände — gleichzeitige
haftung mehrerer Grundstücke für dieselbe Schuld aber zu e
verschieden hohem Betrage derselben und gleichzeitige V
tung mehrerer in verschiedenen Grundbuchsbezirken bele
Grundstücke — eine weitere Erschwerung der bezüglicher
gelung herbeigeführt. Da die Verteilung unter allen Umstä
eine gewisse allgemeine Abschätzung der Grundstücke g
einander notwendig macht, diese Abschätzung aber sowoh
grosser Sorgfalt wie ebenmässig auch nur auf Grund beson
Vorbildung und Sachkenntnis auszuführen ist, so wird h
der Hauptsache wieder nicht allein eine Vermehrung der
beitslast sondern auch eine Vermehrung der Arbeit, w
nur durch höher geschulte Kräfte auszuführen ist, i
tracht kommen. Dadurch muss aber die berührte Schwier
ebenfalls an Bedeutung gewinnen.

b. Art der Belastung. Ein weiteres die Durc
rung der Hypothekarstatistik als solcher erschwerendes Mo
bilden die einzelnen Arten der Belastungen se
und die bezüglich derselben in Erscheinung tretenden Ver
denheiten. Die hypothekarische Belastung ist nach ihrem g
Charakter keineswegs eine gleichförmige, sondern es sch
sich innerhalb derselben wiederum verschiedene A
aus, welche eine sachgemässe und wissenschaftlich durchgef
Hypothekarstatistik, wie wir sie stets im Auge haben, unbe
im einzelnen zu berücksichtigen hat, soweit dabei irgend
wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung in Frage kommen
Bezüglich der hauptsächlichsten Arten dieser Belastung mag
dings wohl eine ziemliche Uebereinstimmung nicht nur innerhal
Sondergebiete der deutschen Einzelstaaten, sondern auch fü
Gesamtgebiet des Deutschen Reiches bestehen; es wird dahe
prinzipielle Einteilung nach dieser Richtung hin keine besond
Bedenken zeitigen können. Aber innerhalb und neben d
Hauptbelastungsarten lassen die lokalen Gewohnhe
und Sonderbräuche, auf welche wir schon hinzuweisen h
und welche sich hier überall und in mannigfachster Weise
tend zu machen pflegen, eine Reihe von einzelnen Un
arten, Modifikationen und Sonderheiten in
scheinung treten, über welche man, ohne der Sache zu sch

meist nicht hinweggehen kann, da in ihnen vielfach gerade das Charakteristische und die Verschiedenheit im einzelnen zum Ausdruck kommt und sie deshalb auch für die allgemeine Beurteilung ebenso wie für spezielle Fragen von besonderer Wichtigkeit sich darstellen.

Dabei kann aber in diesen Sonderheiten der Hauptcharakter der Belastung sich mehr und mehr verwischen und in den Hintergrund gedrängt werden; es ist unter Umständen nicht ohne weiteres ersichtlich, welche Art der Belastung in Frage kommen muss, so dass die Einreihung der einzelnen Last in eine der verschiedenen Abteilungen nur nach einer besonderen Prüfung geschehen kann, welche ihrerseits ein tieferes Eingehen auf den inneren Charakter der Belastung notwendig macht. Ferner wird es sich darum handeln, ob und wie diese Sonderheiten je nach ihrem speziellen Auftreten wieder selbständig für sich auszuscheiden sind, was gleichfalls nicht ohne eine speziellere Sachkenntnis und einen vollen Ueberblick über das Ganze möglich sein wird. Bei der Vielseitigkeit und Eigenartigkeit der Lokalgewohnheiten wird man auch dieses Moment in seiner Gesamtwirkung keinesfalls unterschätzen dürfen; durch dasselbe muss gleicherweise in einem nicht unerheblichen Masse für die Durchführung der Hypothekarstatistik nicht nur eine an sich grössere Arbeitslast, sondern auch eine vorwiegendere Inanspruchnahme höher geschulter Kräfte, mithin eine besondere Schwierigkeit entstehen.

c. Grundbesitzeinheit. Jene oben hervorgehobene allgemein für jede Agrarstatistik in Frage kommende Schwierigkeit, welche in dem übereinstimmend stets das Hauptobjekt bildenden Grund und Boden und der Vielseitigkeit seiner Verhältnisse ihre innere Ursache hat, äussert sich hier noch in einer eigenartigen Form, so dass eine spezielle Heraushebung angebracht erscheinen muss. Bei der Hypothekarstatistik beruht diese Schwierigkeit hauptsächlich auf der Grundbesitzeinheit, bezüglich derer zunächst alle Einzelfeststellungen im Urmaterial stattzufinden haben, auf welche sich die ganze Belastungsstatistik als solche aufbauen muss. Für eine wissenschaftlich durchgebildete und praktisch verwendbare Statistik wird es ohne weiteres als ausgeschlossen zu erachten sein, als letzte Einheit, bezüglich deren die Feststellungen zu erfolgen haben, einen politischen Gebietsabschnitt, selbst den kleinsten, den der Gemeinde, zu Grunde zu legen. Sie wird

vielmehr stets noch weiter auf eine kleinere Gliederu
wie sie durch das Eigentum am Grund und Boden i
halb der Gemeinde begründet ist, zurückgehen müssen. Nu
diese Weise wird der Hypothekarstatistik die Möglichkeit g
ben, über alle die Fragen, welche Wissenschaft und Prax
gleicher Weise an sie stellen, Aufschluss zu erteilen und i
bezüglichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse einen s
ren Einblick zu gewähren; nur so wird sie beispielsweise imst
sein, bezüglich der hypothekarischen Belastung eine Einte
in Grundbesitzklassen nach Massgabe der Grösse des Grundbes
eine Ausscheidung von landwirtschaftlichem und industri
Besitz etc. zu machen.

Bezüglich der danach zu Grunde zu legenden, hauptsäc
auf dem Eigentum am Grund und Boden beruhenden Grun
sitzeinheit wird man sich wieder in erster Linie an die Gr
bücher zu halten haben, an diejenigen Grundbesitzeinh
welche in den Grundbüchern als selbständiges Ganze ersche
also daselbst gesondert auf einem speziellen Blatt oder
einer eigenen Registernummer eingetragen sind. Aber so
weiteres und vollständig lässt sich die Gliederung, wie sie
Grundbücher geben, doch nicht zur Anwendung bringen. In
Grundbüchern pflegt nämlich den einzelnen Grundstücken
äusserlich durch Eintragung auf einem besonderen Blatt etc.
kundgebende Selbständigkeit in der Regel ohne ein festes
Eigentums- oder wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtige
Prinzip beigelegt zu werden, und dabei ist in der Hauptsache
der Wille und die sich irgendwie äussernde Absicht des E
tümers massgebend. Dadurch erscheinen dann in den G
büchern bunt durcheinander nicht nur grössere und kleinere
sowie bebaute Anwesen, welche einen wirtschaftlich selbst
gen Besitz bilden, sondern auch bald in kleinerer bald in
serer Zahl einzelne ausgedehntere oder auch ganz geringe G
besitzflächen, meist ohne wirtschaftliche Selbständigkeit, w
aus besonderen Gründen, wie Erbgang, Teilung oder ledi
dem Willen des Eigentümers nur zu jener formellen Selbstä
keit in der Verlautbarung im Grundbuch gekommen sind.
den berechtigten Anforderungen an eine Wissenschaftlichkeit
zu genügen, muss daher aus dieser regellosen Vielseitigkeit
Grundstückseinheit im Grundbuch für die statistische Erhe
über die hypothekarische Belastung notwendig eine Glei

förmigkeit und innere Uebereinstimmung geschaffen werden; man wird von vornherein scharf zu präzisieren haben, was als Grundstückseinheit — regelmässig wird dabei neben dem Eigentum die wirtschaftliche Seite in erster Linie zu berücksichtigen sein — für die Erhebung in Betracht gezogen werden soll.

Ob schon bei der Sammlung des Urmaterials durch Auszüge aus den Grundbüchern hierauf Rücksicht zu nehmen ist, oder ob erst die weitere Verarbeitung des Materials die für die Grundbesitzeinheit aufgestellte Norm zur Durchführung zu bringen hat, wird man als eine praktische Frage ansehen können, die sich nach den jeweiligen Verhältnissen entscheidet; rein prinzipiell dürfte wohl das letztere als das Zweckmässigere zu betrachten sein, weil dadurch sich wahrscheinlich eine sicherere Einheitlichkeit in der Behandlung wird erzielen lassen. Die Aufstellung dieser Norm für eine gleichmässige Grundstückseinheit, obwohl man bei derselben die verschiedenartige Gestaltung in dem bezüglichen Erhebungsgebiet berücksichtigen und über dieses wie über alle Sonderheiten des Grundbuchwesens in seiner praktischen Durchführung vorher genau informiert sein muss, wird immerhin verhältnismässig ungleich weniger Schwierigkeiten bereiten wie die praktische Durchführung der festgestellten Norm selbst, die in dieser Beziehung ganz besonders vorwiegend in Frage kommt. Denn bei dieser Durchführung muss es sich ja eben darum handeln, in dem weiten Urmaterial der Hypothekarstatistik die Einheitlichkeit bezüglich des Objekts zu verwirklichen, die an sich so bedeutende Masse der Grundstückseinheiten, die in den Grundbüchern gegeben ist, in die entsprechende Gleichmässigkeit zu bringen. Dadurch wird aber ebenso wie bei der tunlichsten Beseitigung des Unterschiedes zwischen der formellen und der tatsächlichen Belastung wiederum nicht nur eine an und für sich schon sehr erhebliche Arbeitslast veranlasst, sondern in gleicher Weise auch eine vorwiegende Inanspruchnahme höher geschulter Arbeitskräfte.

Stellt sich danach schon die besondere Schwierigkeit, welche der Hypothekarstatistik aus dem berührten Umstande erwächst, als eine bedeutendere heraus, so kann sie eben dadurch noch in einem nicht unwesentlichen Masse gesteigert werden, dass die hier wieder besonders ihre Einwirkung äussernden Lokalgewohnheiten und örtlichen Bräuche unter Umständen eine ungemein grosse Mannigfaltigkeit in den Einzelerscheinungen

und zwar eine Mannigfaltigkeit, die sich in den einzelnen örtli
Bezirken in einer ganz verschiedenen Weise gestaltet, zei
können. Durch den letzteren Umstand muss die Erhebung
fast durchweg für ein grösseres oder selbst mittleres Staa
biet in einem ganz besonderen Masse erschwert werden,
jene verschiedenartige Mannigfaltigkeit wird hier in den me
Fällen sich zeigen, da mit der Grösse des Staatsgebiets auc
weiterer Raum für die Entfaltung jener Sonderheiten begrü
ist. So kommt hier namentlich auch das in Betracht, was
oben bezüglich der vorragenden Schwierigkeit der Sta
für grössere Gebiete auszuführen hatten.

d. Lokalgebräuche und wirtschaftliche
genheiten. In einer ähnlichen Weise wie zuletzt hatte
auch schon bei den früher behandelten Momenten wiederho
die Verstärkung der an sich gegebenen Schwierigkeit hingewi
welche durch die lokalen Gewohnheiten und Bräu
in einem vorragenderen Grade veranlasst werde. Dieser Ein
der Ortsgewohnheiten und verschiedenen Gebräu
äussert sich aber nicht nur bei diesen besonderen Mome
sondern ebenso und in der gleichen Richtung ganz
gemein, so dass wir ihn unbedenklich auch als eine allgem
Schwierigkeit für die Hypothekarstatistik als solche hinst
müssen. Es kommen hier alle die einzelnen tief in der Bev
rung eingewurzelten Sitten und Gebräuche in Frage, die sich e
seits bezüglich des Besitzes am Grund und Boden, andererseits
auch besonders bezüglich der Belastung desselben in den vers
denen Einzelbeziehungen schon von alters her ausgebildet ha
Es haben sich aber diese Sitten und Gebräuche nicht nu
striktsweise, sondern vielfach schon ortschaftsw
in besonderer und daher auch besonders wirkender Art ausges
und sind ferner trotz ihres langen Bestehens und des meist z
Festhaltens speziell der ländlichen Bevölkerung am alten durc
moderne Entwicklung mit der zwingenden Macht ihrer Verhält
zwar modifiziert, aber doch in einer verschiedenen Stärke hie
ringer dort schärfer vortretend modifiziert worden, wodurc
anfängliche Verschiedenheit zu einer noch mannigfaltigere
stempelt werden musste. Daneben wirken sodann die wirts
lichen Eigenheiten und die in denselben sich wiederum je nac
besonderen örtlichen Verhältnissen unterschiedlich mit der
vollziehenden Verschiebungen in einer ganz ähnlichen Weise

und gerade sie müssen die Belastung des Grund und Bodens in vorragenderer Stärke beeinflussen. Durch die Lokalgebräuche und die wirtschaftlichen Eigenheiten werden aber beachtenswerte Sondererscheinungen nicht allein bei den schon berührten Momenten, sondern allgemein bei allen den Einzelheiten, auf welche sich die Hypothekarstatistik beziehen muss, veranlasst werden, welche wiederum auch entsprechend zu berücksichtigen sind. Die Schwierigkeit, welche Lokalgebräuche und wirtschaftliche Eigenheiten bieten, wird dadurch auch zu einer für die Hypothekarstatistik allgemeinen.

e. Besonderes Vortreten der allgemeinen Schwerigkeiten. Schliesslich sei zu der Hypothekarstatistik im ganzen noch bemerkt, dass bei ihr alle diejenigen Schwierigkeiten, welche wir oben als die von uns in Betracht gezogenen Statistiken übereinstimmend oder auch die Agrarstatistiken als solche kennzeichnend herauszuheben hatten, in einem ganz besonders starken Masse in Erscheinung treten. So ist die Abhängigkeit von den Grundbüchern bei keiner der anderen Statistiken in dem Masse wie bei der Hypothekarstatistik vorhanden und damit machen sich auch bei ihr alle die Weiterungen, die in dieser Abhängigkeit begründet sind, wesentlich verstärkt geltend. Eine weitgehende Spezialisierung und Berücksichtigung von Einzelheiten wird kaum bei einer anderen Statistik wie gerade bei der Hypothekarstatistik gefordert, und zwar werden diese Forderungen in der gleichen Weise von der Wissenschaft und von der Praxis gestellt. Dabei bieten aber auch wiederum viele der Einzelheiten, deren statistische Festlegung allgemein als notwendig anerkannt wird, für diese Festlegung eigenartige nur schwer zu überwindende Hemmnisse. Zum Teil beruht diese Schwierigkeit in dem Charakter dieser Einzelmomente und in den Verhältnissen, durch welche sie bestimmt werden, zum Teil auch darin, dass diejenigen Stellen, welche das Material für die Statistik zu beschaffen haben, also hier in der Hauptsache die Grundbuchbehörden, von jenen Einzelheiten anlässlich ihrer amtlichen Tätigkeit für Verlautbarung der hypothekarischen Belastung überhaupt keine Kenntnis oder doch keine für die nähere statistische Festlegung, wie sie in ihren verschiedenen Ausscheidungen verlangt wird, ausreichende Kenntnis erhalten. In bezug auf das letztere kommt also in etwas auch jenes Moment, welches wir als besondere Eigenheit der Besitzwech-

selstatistik hervorzuheben hatten, in Frage, die Schwieri
welche die nähere Feststellung von solchen Umständen be
welche für die bezüglichen Eintragungen im Grundbuch nic
bedingt erforderlich und deshalb auch nicht entsprechend
zuweisen sind. So wird es sich um einen derartigen Umsta
zu einem gewissen Grade schon handeln bei der jetzt allgem
als eine Hauptnotwendigkeit hingestellten Forderung, die wirt
liche und soziale Gliederung der bei der hypothekarisch
lastung Beteiligten in der Statistik näher nachzuweisen; e
dadurch genauere Ermittlungen über die Berufsstellung
Schuldner und Gläubiger bedingt, da aus dem Material f
Eintragung im Grundbuch sich solches regelmässig nic
der entsprechenden Genauigkeit ergibt. Ein Einzelmomen
auch hier stets besondere Schwierigkeiten verursachen
das dabei aber gleicherweise von vortretender Wichtigk
haben wir in der Wertfeststellung, welche wir demnächst
näher zu berühren haben werden. So lässt also die Hypo
statistik alle die allgemeinen Schwierigkeiten
Statistiken und der Agrarstatistik überhaupt in ganz b
derer Erheblichkeit hervortreten und darin wird ma
noch eine Spezialschwierigkeit für die Hypothekarstatistik als
sehen können.

f. Formelle und wirkliche Veränderu
der hypothekarischen Belastung. Anhang
müssen wir hier noch einen Punkt berühren, welcher zwa
die Hypothekarstatistik im ganzen, sondern ausschliessli
statistische Verfolgung der Bewegung de
pothekarischen Belastung betrifft. Wie schon
Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrats über di
schuldung von dem Korreferenten, *Freiherrn von Cetto-Re*
hausen, als Leiter der Bayerischen Landwirtschaftsbank he
hoben und mit näheren zahlenmässigen Nachweisen belegt
ist die Summe der neu eingetragenen hypotheka
Belastungen keineswegs identisch mit der Summe der w
neu entstandenen Belastungen, weil sich die Neuein
gen zu einem ganz wesentlichen Teile ausschliesslich a
Umgestaltung und Umschreibung bereits sei
ger bestehender Belastungen beziehen. In bezug a
unmittelbaren Ergebnisse handelt es sich danach in einem ge
Sinne auch um einen Gegensatz zwischen der formelle

der faktischen Sachlage. Dass aber die Statistik diesen Gegensatz ausgleichen, dass sie über die wirklich neu entstandenen Belastungen einen genauen Ausweis geben muss, um für Wissenschaft und Praxis überhaupt und nach jeder Richtung hin brauchbar zu sein, liegt wohl ohne weiteres auf der Hand, denn gerade auf die wirklich neu entstandenen Belastungen wird bei den meisten Fragen das Hauptgewicht zu legen sein.

Wesentlich wird dem allerdings schon durch die Gegenüberstellung von Neueintragungen und Löschungen und die Ausgleichung zwischen den Gesamtsummen beider Rechnung getragen; es werden dadurch die lediglich auf Umgestaltung und Umschreibungen beruhenden Eintragungen infolge gegenseitiger Aufhebung in Wegfall gebracht, und in dem Gesamtergebnis zeigt sich die wirkliche Bewegung der hypothekarischen Belastung, die Zu- oder Abnahme derselben nach ihrer tatsächlichen Höhe. Immerhin besteht aber, da man doch auch die Einzelzahlen, den Gesamtbetrag der Neueintragungen und der Löschungen in Betracht ziehen muss, ein nicht unerheblicher Unterschied. Wenn für einen bestimmten Bezirk in einem Jahr an hypothekarischen Belastungen 120 Tausend Mark zur Neueintragung und 100 Tausend Mark zur Löschung gekommen sind, so kann es wirtschaftlich niemals gleichbedeutend sein, ob von diesen beiden Beträgen je 10 oder je 90 Tausend Mark lediglich auf Umgestaltung und Umschreibung der Belastung beruhen. Die wirklichen Neueintragungen und Löschungen würden sich in dem einen Fall auf 110 beziehungsweise 90 Tausend Mark, in dem andern Fall auf 30 beziehungsweise 10 Tausend Mark belaufen. Dieser wesentliche Unterschied muss aber auch eine ganz verschiedene wirtschaftliche Lage und Entwicklung bedingen, und dementsprechend wird es stets geboten erscheinen, in dieser Richtung durch die statistischen Ergebnisse eine entsprechende Klarstellung zu bringen. In der bisherigen praktischen Durchführung der Statistik über die Bewegung der hypothekarischen Belastung hat dieser Punkt allerdings nur wenig Beachtung gefunden; bei sachgemässer Prüfung wird man demselben eine vorwiegendere Berücksichtigung nicht versagen können und im Prinzip von einer voll durchgebildeten bezüglichen Statistik die entsprechenden näheren Nachweise auch verlangen müssen. Das bedeutet aber wiederum für die Statistik als solche eine nicht ganz gering zu achtende Mehrarbeit, welche jedenfalls mit einer grösseren Sorgfalt

und Umsicht auszuführen ist, wenn sie auch im grossen und
zen ohne wesentlichere Inanspruchnahme höher geschulter K
zu leisten sein wird. Wir haben deshalb auch diesen Punkt
merhin als eine besondere Schwierigkeit der Hypothekarsta
zu bezeichnen.

3. Bodenpreis- und Bodenwertstatistik. a. V
schiedenheit der Besitzungen und die Besc
fenheit des Grund und Bodens. Die Bodenpr
und Bodenwertstatistik wollen wir hier in eins zu
menfassen, da die einzelnen hervorzuhebenden Sonderschwi
keiten in der Hauptsache bei beiden übereinstimmend sich fin
sofern im einzelnen in dieser Beziehung zwischen der Bodenp
statistik und der Bodenwertstatistik Unterschiede sich erge
werden wir darauf speziell hinweisen. Ebenso wie bei der H
thekarstatistik tritt auch hier jene allgemeine Schwierigkeit
Agrarstatistik, welche in deren eigentlichem Obje
dem Grund und Boden, belegen ist, in einer beso
ren Eigenart hervor. Es ist hier speziell die grosse V
schiedenheit einerseits der in Frage kommenden K
plexe des Grund und Bodens, also der einzelnen Gr
besitzungen, andererseits der Beschaffenheit des Gr
und Bodens als solche, welche auch innerhalb dieser K
plexe wieder gesondert hervortritt, die hier die hauptsächli
aber auch besonders starke Schwierigkeit bildete. Für die P
und Wertbestimmung des Grund und Bodens müssen alle
Momente, welche irgend wie eine Verschiedenheit desselben
gründen können, teils erhöhend teils vermindernd in ganz b
derer Schärfe zum Ausdruck kommen, da sie notwendig
und Wert entsprechend beeinflussen müssen. Die Bodenp
und Bodenwertstatistik wird aber nicht umhin können, auch i
seits alle diese einzelnen Momente zu berücksichtigen; nu
diese Weise wird es den Statistiken möglich sein, wirklich gleicha
Preise und Werte zusammenzustellen und zu Durchschnitts
für die einzelnen Grundbesitzkategorien, die nach jenen einz
Momenten voneinander ausgeschieden sein müssen, zu kom
ohne letzteres würden aber die Statistiken keinen Wert h
und unbrauchbar bleiben.

Es handelt sich hier aber keineswegs allein um jene gr
Hauptmomente, welche eine Verschiedenheit der Grundbesitzu
bedingen, sondern in gleicher Weise auch um eine grosse

von Nebenmomenten, welche regelmässig eine Einwirkung, wenngleich bald stärker bald geringer, auszuüben pflegen. Wir können hier natürlich nicht alle die etwa in Betracht kommenden Einzelmomente berühren, sondern müssen uns, ohne irgendwie einen Anspruch auf Vollständigkeit zu machen, darauf beschränken, die wesentlichsten grossen Momente herauszuheben und an ihnen die Weiterverzweigung in Nebenmomente im grossen und ganzen zu zeigen.

Eine zunächst ins Auge springende Verschiedenheit ist die, ob der fragliche Grundbesitz eine selbständige Nahrungsstelle, ein eigenes Wirtschaftsganzes oder nur ein Teilgrundstück beziehungsweise eine einzelne Parzelle bildet; namentlich die Preisbildung, bis zu einem gewissen Grade aber auch die Wertbestimmung, wird im ersteren Falle regelmässig eine ganz andere sein als im letzteren, so dass eine Gleichstellung der verschiedenen Fälle zu unbedingt unrichtigen Ergebnissen führen müsste; speziell bezüglich des letzteren Falles werden sich dann aber, auch wieder in erster Linie für die Preisbildung, eine grössere Anzahl von Nebenumständen geltend machen, welche eine erhöhende oder eine ermässigende Einwirkung ausüben müssen, so die besondere Lage, nahe dem Ort oder weit davon entfernt, das allgemeine Bedürfnis nach Grund und Boden der fraglichen Art, die besonderen Grundbesitzverhältnisse der Gegend, Brauchbarkeit für bestimmte Zwecke, z. B. industrielle Verwertung etc. etc.

Es wird ferner der Umfang und die besondere Qualifikation als ein wesentliches Moment in Frage kommen, ob es sich um einen grossen oder einen kleinen Grundbesitz handelt, ob um einen städtischen oder einen ländlichen, ob um einen Grossgrundbesitz oder einen grossen, mittleren oder kleinen Bauernbesitz oder einen Parzellenbesitz oder lediglich ein Anwesen pp.; und auch hierbei können wiederum zahlreiche Nebenumstände einen mehr oder minder vortretenden Einfluss auf Preis und Wert äussern, ob eine Herrschaft, ein Rittergut oder ein nicht qualifiziertes Gut vorliegt, ob ein Villengrundstück oder ein Mietzinshaus oder ein industrielles Etablissement, ob Gebäude und Grundbesitz im richtigen Verhältnis stehen oder ob der Grundbesitz zu gross für die Baulichkeit oder die Baulichkeit zu gross für den Grundbesitz ist etc.

Weiter stellt es sich als ein Hauptmoment dar, ob der Grund

und Boden mit Gebäuden bestanden oder unbebaut ist, und dabei machen sich wieder als Nebenumstände geltend, ob die Bebauung älteren oder neueren Datums ist, ob sie den Zeitverhältnissen und den sich darauf gründenden Anforderungen entsprechend durchgeführt oder ob sie eine veraltete ist, ob sie solide und gut ausgeführt ist oder nicht, ob sie in einem guten Zustande sich befindet oder in einem schlechten und ausbesserungsbedürftigen etc.

Von vorragender Bedeutung ist endlich auch die Beschaffenheit und Güte des Grund und Bodens und die dadurch gegebene vielseitige Verschiedenheit, die aber wiederum ganz besondere Schwierigkeit in der richtigen Erfassung bietet, wie solches in den bezüglichen Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrats auch eingehender zur Erörterung gekommen ist. Es ist dabei einmal die besondere Beschaffenheit des Grund und Bodens für bestimmte Benutzungsarten in Betracht zu ziehen, wobei nicht nur die Erdoberfläche sondern auch die Gestaltung in der Tiefe von Bedeutung sein kann; es wird dadurch schon eine grosse Vielseitigkeit bedingt sein, weil fast unser gesamtes wirtschaftliches Leben eine Einwirkung ausüben kann. Bei allen den Einzelheiten tritt dann aber wiederum je die Verschiedenheit in der Ertragsfähigkeit hervor, welche durch die besondere Beschaffenheit des Grund und Bodens für den bestimmten Zweck gegeben sein muss; auch in dieser zeigt sich wieder regelmässig eine mannigfache und verschiedenartige Abstufung. In einem ganz besonderen Masse tritt dieses speziell bei dem landwirtschaftlich genutzten Boden in Erscheinung. Wir haben hier einerseits nochmals eine Verschiedenheit in der Nutzungsart, als Acker, Wiese pp. und sodann andrerseits die so ungemein verschiedene Qualifikation und Ertragsfähigkeit, welche sich wieder durch eine Fülle von Einzelmomenten, wie geologische Gestaltung, Höhenlage, Wasserverhältnisse etc. bestimmt und meist schon für die kleinsten Parzellen nebeneinander in einem ganz verschiedenen Grade äussert.

Schon aus dieser summarischen Darstellung, welche aber behufs voller Erfassung des tatsächlichen Standes noch mannigfacher Ergänzungen bedürfen würde, dürfte wohl zur Genüge erhellen, eine wie unverhältnismässig grosse Zahl von Einzelmomenten sich hier aus der Verschiedenheit der Grundbesitzkomplexe und der Beschaffenheit und Güte des Grund

und Bodens ergibt, welchen allen eine entsprechende Einwirkung auf Preis und Wert zuzubilligen ist, und wie damit also wiederum für eine sachgemässe und brauchbare Statistik ein sehr ausgedehntes Eingehen auf Einzelheiten, ein ausserordentliches Spezialisieren bedingt sein muss. Bezüglich der Bodenpreisstatistik kommt aber noch hinzu, dass bei der Preisbildung auch die sogenannten Affektionswerte, welche lediglich in den persönlichen Anschauungen und Neigungen des Erwerbenden ihre Ursache haben und daher zu den wirklichen Werten nicht zu rechnen sind, einen mehr oder weniger bestimmenden, oft sogar sehr erheblichen Einfluss haben können und deshalb keinesfalls unberücksichtigt bleiben dürfen. Dass aus alledem für die Durchführung einer jeder Anforderung entsprechenden Statistik ganz wesentliche Weiterungen und Schwierigkeiten entstehen müssen, dass eine Berücksichtigung aller der zahlreichen Einzelheiten, wie unbedingt für notwendig zu erachten ist, eine im Verhältnis sehr erhebliche Arbeitslast und damit auch ein nennenswertes Anwachsen der aufzuwendenden Kosten verursachen muss, braucht gewiss nicht näher nachgewiesen zu werden. Die Verzweigung der Verhältnisse und die dadurch veranlasste ausserordentliche Zahl von Einzelmomenten ist eine so weitgehende, dass es immerhin in Frage kommen kann, ob hier zur Festlegung aller Einzelheiten eine ordnungsmässige Statistik mit ihren genauen zahlenmässigen Nachweisen überhaupt noch anwendbar erscheint oder ob man nicht zweckmässiger die Enquete eintreten lassen sollte. Die berührten Schwierigkeiten kommen übrigens bis zu einem gewissen Grade auch bezüglich der Wertfeststellung bei den vorbehandelten Statistiken in Frage, und deshalb war die Wertfeststellung als diese Statistiken erschwerend besonders herauszuheben.

b. Mängel in den Angaben der Beteiligten. Wie im allgemeinen jede Statistik, so ist auch die Bodenpreis- und Bodenwertstatistik in vielen Beziehungen zur Erlangung ihres Materials auf die Angaben der Beteiligten angewiesen. Bringt nun an sich schon stets die Prüfung und Kontrollierung dieser Angaben wegen unrichtiger Auffassung der gestellten Anfragen, Nachlässigkeit der Beantwortung, Uebersehen und Auslassungen etc. eine gewisse Schwierigkeit für die Durchführung der Statistik mit sich, so erhöht sich bei der Bodenpreis- und Bodenwertstatistik diese Schwierigkeit noch erheblich dadurch, dass man an und für sich

den für dieselben gemachten Angaben kein so volles
trauen wie bei den sonstigen Statistiken entgegenbringen
weil erfahrungsmässig hier tatsächlich Unrichtigkeiten ungleich
ter unterlaufen. Wir hatten dieses oben auch schon als ein allg
nes Charakteristikum für die Agrarstatistik überhaupt hinzus
es tritt aber bei der Bodenpreis- und Bodenwertstatistik in s
stechender und eigener Weise in Erscheinung, dass eine no
lige besondere Hervorhebung hier erforderlich erschien.

Eine grössere Unrichtigkeit in den Angaben pflegt reg
sig überall da in Erscheinung zu treten, wo bei den An
irgendwie das finanzielle Interesse der Beteili
berührt wird oder ihrer Ansicht nach möglicherweise berühr
den könnte. Zum Teil geschieht jene unrichtige Darstellung
mehr unbewusst, weil man im allgemeinen die Neigung al
handen annehmen kann, alles, was die eigene Finanzlage b
mit einer mehr oder weniger weitgehenden Parteilichkeit
fassen, zum Teil doch aber auch bewusst, weil vielfach da
streben besteht, die eigenen Finanzverhältnisse und das, wa
mit in Verbindung steht, nach Tunlichkeit zu verschleiern, un
man ferner, namentlich in der ländlichen Bevölkerung, sich v
Annahme nicht freimachen kann, die Statistik werde steuer
Zwecken dienen, weshalb das eigene Interesse niedrigere An
zu machen geböte. Diese Unrichtigkeit in den A
ben muss die Verarbeitung der Statistik selbstredend
Tunlichkeit zu beseitigen suchen; die hieraus entste
Sonderarbeit, welche immerhin nicht unterschätzt werden
bildet auch die Sonderschwierigkeit für die Durchführun
Bodenpreis- und Bodenwertstatistik, sie kommt ebenmässi
die Wertfeststellung bei den übrigen von uns behandelte
tistiken in Betracht. Ob aber die Unrichtigkeit in den An
ganz zu beseitigen sein wird, muss fraglich erscheinen; wir w
in dieser Beziehung sodann mit einer ständigen Fehlerqu
für die Ergebnisse der Statistik zu rechnen haben.

c. Ungetrennter Zusammenhang mit and
Leistungen. Ein weiteres Schwierigkeitsmoment, w
allerdings regelmässig nur für die Bodenpreisstatistik in
kommen wird, bildet der Umstand, dass in den Verkau
Grundbesitzungen häufiger andere nicht zum Grund
Boden gehörige Gegenstände oder auch bestin
Leistungen mit einbezogen werden, und dass dan

ein Gesamtpreis für das Ganze ohne spezielle Ausscheidung für jene Gegenstände oder Leistungen ausgeworfen wird. Unter den mitveräusserten Gegenständen nimmt das zur Nutzung des betreffenden Bodens notwendige Inventar, totes wie lebendes, unter den Leistungen Altenteil und Abfindung die erste Stelle ein. In diesen Fällen wird es sich immer darum handeln, aus dem Gesamtpreis den Teil, welcher ausschliesslich auf den Grund und Boden beziehungsweise auf das, was mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange steht und zu ihm gehört, entfällt, entsprechend und richtig auszuscheiden. Unter Umständen, so wenn es sich um grössere Besitzungen mit einem vielseitigen und ausgedehnten Inventar handelt, wird dieses sich durchaus nicht so einfach vollziehen, und es muss jedenfalls berechtigt erscheinen, den Umstand als eine besondere Schwierigkeit für die Statistik hinzustellen.

d. Wesentlicher Einfluss von Nebenumständen. Geicherweise im wesentlichen nur für die Bodenpreisstatistik massgebend ist es dann ferner, dass für die Preisbildung im einzelnen Fall wiederum auch eine Reihe von Nebenumständen einen Einfluss ausüben kann, welche mit der Grundbesitzung oder dem Grund und Boden als solchem in keinerlei unmittelbarem Zusammenhange stehen und daher auch nicht mit unter das oben bereits Ausgeführte fallen. Als solche Nebenumstände und zwar wiederum als solche von vorragendster Bedeutung sind zunächst die verschiedenen Veräusserungsarten anzuführen, ob ein freihändiger Verkauf, eine Auseinandersetzung zwischen Miterben oder Verwandten, eine Enteignung, eine Zwangsversteigerung pp. vorliegt. Dass die Preise, je nachdem das eine oder das andere der Veräusserung zu Grunde liegt, vielfach einen beachtenswerten Unterschied ihrer objektiven Höhe nach aufweisen werden, ist wohl selbstredend, und ebenso muss es notwendig erscheinen, dass auch die Bodenpreisstatistik diesen Unterschied entsprechend würdigt. Die Auseinanderhaltung der verschiedenen Arten und der für dieselben gebildeten Preise wird hier allerdings weniger Schwierigkeit machen, die Hauptschwierigkeit wird darin liegen, die Preise gegeneinander in einem richtigen Masse zu beurteilen.

Es kommen aber auch weitere Nebenumstände in Betracht, bei denen schon die Konstatierung keine so einfache sein dürfte. Wir haben hier diejenigen Fälle im Sinn, in denen besondere Liebhabereien des Käufers, unglückliche Umstände

und Notlage des Verkäufers, grössere oder geringere
kulationsunternehmungen pp, für die Veräusserung
Grund und Bodens massgebend gewesen sind. Unverk
müssen derartige Nebenumstände, die ausserdem gar nicl
mal so sehr zu den Seltenheiten gehören, einen nicht unw
lichen Einfluss auf die Preisbildung ausüben, und es wird d
eine sachgemäss durchgeführte Statistik dieselben nicht übe
dürfen. Dass sie nicht übersehen werden, darin liegt ab
die Schwierigkeit, denn sie werden meist keineswegs ohn
teres zu der Kenntnis der Grundbuchbehörden gelangen un
daher in der Regel besonders festzustellen. Für die Beur
tritt dann auch hier die weitere Schwierigkeit hervor, wi
man den Einfluss dieser Umstände auf die Preisbildung im
nen Fall oder im allgemeinen veranschlagen soll.

e. Allgemeine Schwierigkeit der Wertbe
sung überhaupt. Schliesslich müssen wir noch kurz
aufmerksam machen, wie besondere Schwierigkeiten es verur
würde, die Bodenwerte allgemein für ein Gesam
und namentlich für ein grösseres statistisch festzulegen.
brauchen hierfür nur auf die allgemeinen Abschätzunge
Wertes sämtlichen Grund und Bodens für die Erhe
der Grundsteuer, welche fast durchweg in den deu
Staaten im vorigen Jahrhundert stattgefunden haben, zu ver
welchen besonderen Apparat von Behörden und Personen
ben beansprucht haben, welche bedeutenden Weiterungen
sie veranlasst worden sind, welch grosser Zeitraum me
ihrer Durchführung erfordert wurde, auf welch wesentliche
sich die Kosten derselben belaufen haben. Nun sind all
diese Abschätzungen ihrem speziellen Zweck entsprechend in
ganz besonderen Weise spezialisiert und in das einzelne
geführt worden, was zum guten Teil die grösseren Schwierig
und Weiterungen sicher mit veranlasst hat. Eine statistisc
hebung, welche lediglich den bezüglichen Stand für allg
Fragen festlegen und daneben keine Sonderzwecke ve
wollte, würde man zweifellos auch weiter beschränken k
aber doch immerhin nur bis zu einem gewissen Grade. Um
lichen Wert zu haben und praktisch brauchbar zu sein, mus
auch die Statistik, wie wir schon öfter hervorgehoben habe
an sich schon weitergehende Spezialisierung und Berücksich
von Einzelheiten zur Anwendung bringen, und sie wird jed

ert und Brauchbarkeit verlieren, je weniger sie in das ein-
eindringt.

Venn man aber auch dieses Erfordernis der Spezialisierung
ausser Acht lässt, so bleibt immer noch als eine Haupt-
erigkeit für die Statistik übrig, eine volle Gleichmäs-
eit der Wertbemessungen unter sich und eine Uebereinung
mit den tatsächlichen Werten zu erzielen. An und für
t schon eine gerechte Wertbemessung des Grund und Bodens
Berücksichtigung aller in Frage kommenden Momente und
kationen eine ausserordentlich schwierige, sie setzt eine ge-
Kenntnis aller Einzelheiten voraus und wird daher zweck-
echend nur durch Ortskundige, also von Sachverständigen
nz kleinen Bezirken, beziehungsweise unter Zuziehung sol-
rfolgen. Je weiter aber der Kreis derjenigen, welche die
emessung vornehmen, gezogen wird, je mehr wird die Gleich-
keit in der Wertbemessung und damit die Vergleichbarkeit
nzelnen Ergebnisse untereinander gefährdet. In Rücksicht
men ist dabei ferner, dass gerade bei den Ortssachverstän-
eine bewusste oder unbewusste Parteilichkeit beziehungs-
eine Voreingenommenheit die Wertbemessung besonders
gefährden kann, und dass schon so wie so wirklich brauch-
Sachverständige für eine Wertbemessung weniger leicht als
meisten andern Zwecke sich finden werden. Durch das
sgeführte wird aber schon ohne weiteres auch nachgewiesen,
iese allgemeinen Schwierigkeiten für die Wertbemessung mit
rösse des in Frage kommenden Gebietes wieder unverhält-
ssig anwachsen müssen, da sich hier unter allen Umständen
hl der zuzuziehenden Sachverständigen steigern muss. Es
kaum einer weiteren Erörterung bedürfen, wie speziell diese
neinen Schwierigkeiten der Wertbemessung, denen sich noch
Reihe hier wohl zu übergehender Einzelheiten anschliessen,
iner besonders schwerwiegenden Bedeutung für
urchführung der Bodenwertstatistik, aber in entsprechender
auch für die Wertfeststellung bei den anderen von uns
rten Statistiken sein müssen.

Schlusswort.

Mit dem Vorstehenden haben wir den speziellen Zweck dieses
tzes, die sich der Durchführung der Besitzwechselstatistik,
Hypothekarstatistik sowie der Bodenpreis- und Bodenwert-

statistik schon an sich und aus ihrem innersten Wesen I
entgegenstellenden Schwierigkeiten zur Darstellur
bringen, erschöpft. Wir glaubten, unsere Darstellung au
irgendwie als wesentlich zu erachtenden Einzelheiten
dehnen zu sollen, einerseits weil uns den Anregungen des
schen Landwirtschaftsrats gegenüber eine völlige Kl
gung des ganzen Sachverhältnisses für dringe
wünscht erschien und andererseits, weil nur durch eine solc
die zweifellos als richtig anzuerkennende Rückständig
der deutschen Staaten auf den fraglichen statist
Gebieten eine genügende Erklärung zu beschaffen
Dass wir wiederum die letztere gegeben haben, hoffen wir
kannt zu sehen. Wenn man die Fülle von Einzelheiten, v
für die fraglichen Statistiken im allgemeinen und im besor
als erschwerend und zum grössten Teil höchst wesentlich ers
rend in Betracht kommen können und in der Regel auch m
näher überlegt und berücksichtigt, so wird man sich gewiss
verwundern, dass demgegenüber die berührten Statistiken vi
zurückgeblieben sind. Man sah von vornherein ein, dass ma
den vorhandenen Mitteln alle die einzelnen entgegensteh
Hemmnisse voll zu beseitigen nicht imstande sein würde
man demnach also ein volles Ergebnis und etwas nach
Richtung hin Brauchbares nicht erzielen könne. Man verzi
deshalb zunächst ganz auf ein entsprechendes Vorgehen und
eine besonders günstige oder eine zwingende Gelegenheit
abwarten oder man beschränkte sich in der Durchführung je
den besonderen Verhältnissen und konnte dann naturgemäss
nur zu einem weniger vollkommenen Ergebnis gelangen.
diese Weise wird aber der derzeitige Stand der I
wechselstatistik, der Hypothekarstatistik, der Bodenpreisstatist
der Bodenwertstatistik in den deutschen Staaten, wie wir ihn
serem früheren Aufsatze geschildert haben, seine volle E
rung, und wie wir glauben, gleicherweise auch Entsch
gung finden.

E INTERNATIONALEN URSACHEN DER MODERNEN SCHUTZZOLLBEWEGUNG.

VON

Dr. MAX NITZSCHE.

. Einleitung. I. Das nationalpolitische Moment. — II. Das militärische und zielle Moment. — III. Das konstitutionelle Moment. — IV. Die internatio- Wirtschaftskrise.

Einleitung.

Die Gründe des protektionistischen Rückschlags, der alle rländer Europas mit Ausnahme Englands seit Ende der 70er des v. Jahrh. ergriff, sind zu suchen in einer vollständigen nderung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, nderungen, die zum grossen Teil internationaler Natur waren. nders die ökonomische Basis Westeuropas erfuhr ungefähr eicher Zeit und in gleicher Weise einen tiefgreifenden Wan- Der auffallende Parallelismus, den *Schulze-Gävernitz* zwischen eutschen und russischen Handelspolitik feststellt, besteht bei Völkern, deren auswärtiger Handel eine höhere Entwick- erreicht hat. Die Handelspolitik jedes Staates wird in hohem von der seiner Nachbarstaaten abhängig sein, davon macht die »autonome« Politik keine Ausnahme. Wir haben Frei- ls- und Schutzzollepochen, denn auch in der Wirtschafts- spielt der Nachahmungstrieb eine grosse Rolle.

Es wäre falsch, die schutzzöllnerische Reaktion der 70er ausschliesslich auf die überseeische Agrarkonkurrenz und lgemeine Wirtschaftskrise zurückzuführen. Es kommen nicht wirtschaftliche sondern ebenso politische Momente bedeut- Natur in Betracht. Dabei findet eine enge gegenseitige selwirkung statt, so dass oft schwer zu sagen ist, ob diesem

oder jenem Moment grössere Wichtigkeit beizulegen ist. I
gemeinen wird die politische Seite sehr kurz behandelt, o
nicht gewürdigt, sie bedarf daher einer besonders eingeh
Darstellung.

I. Das nationalpolitische Moment.

Politische Erwägungen sind bei der Durchführung des
handelssystems auf dem Kontinent von grösster Bedeutung ge
besonders in Frankreich, Oesterreich und Italien, wo sie ge
ausschlaggebend waren.

Nun änderte sich aber mit Abschluss der deutsch-italien
Einheitskriege die politische Konstellation Europas vollko
so dass die für die Freihandelspolitik der 60er Jahre mass
den nationalen Gesichtspunkte wegfielen. Dadurch wurd
Renaissance des Protektionismus in negativer Weise begü

In wie weit trifft dies für Deutschland zu?

Es wird vorwiegend von schutzzöllnerischen Interessen
dargestellt, als ob für Preussen beim Handelsvertrag mit
reich i. J. 1862, durch den die Angliederung an das wes
päische Handelsvertragssystem erfolgte, wirtschaftliche Rüc
ten überhaupt keine Rolle gespielt hätten, so z. B. vom
rungsrat *Beutner*, dem Sekretär des Centralverbands deu
Industrieller. Auch *A. Peez* sagt ausdrücklich[1]: »Der Zol
Handelsvertrag Preussens mit Frankreich ist daher nicht
wirtschaftlichen sondern lediglich vom politischen Gesicht
zu beurteilen. Als Kriegsmittel in dem entscheidenden K
um die Hegemonie in Deutschland hat er vollauf seine Sch
keit getan«. In dieser Ausschliesslichkeit ist das in seine
wicht gewiss nicht zu unterschätzende Moment masslos üb
ben. Dieser Uebertreibung liegt eine durchsichtige Inter
politik zu Grunde. Man wollte damit dartun, dass die wirt
lichen Interessen, insbesondere der Grossindustrie, der nati
Einigung Deutschlands zum Opfer gebracht worden wäre
es nicht mehr als billig sei, dieselben nach erreichtem Zwe
das patriotische Opfer durch Wiedereinführung der Schu
zu entschädigen.

Allerdings war es das Hauptziel der preussischen Ha

---

1) Oesterreichische Handelspolitik in den letzten 25 Jahren p. 174. S
des Vereins für Sozialpolitik. Band 49. 1892.

k, durch eine freihändlerische Richtung Oesterreich aus dem
erein herauszudrängen; es muss aber mit allem Nachdruck
f hingewiesen werden, dass sich Preussen 1862 auch wirt-
tlich in einer Zwangslage befand. Da Frankreich die Eng-
und Belgien gewährte Meistbegünstigung nicht verallgemei-
fand sich die deutsche Industrie auf dem französischen
te gegenüber diesen Ländern in schweren Nachteil versetzt
konnte auf die Dauer nicht konkurrieren. Kein Geringerer
er Leiter der preussischen Handelspolitik selbst, Minister
ück, hat diese Anschauung im Reichstage vertreten[1]). »Ich
ne zu dem eigentlichen Gegenstand des Vertrags mit Frank-
zurück. Ich habe da zunächst hervorzuheben ..... es war
iesen Verhandlungen ein politischer Gesichtspunkt nicht lei-
(Hört!) es waren bei diesen Verhandlungen zwei Gesichts-
e leitend, einmal der sehr nahe liegende, dass es darauf
ne, auch der deutschen Industrie auf dem französischen
e diejenige günstige Behandlung zu erwirken, welche Frank-
den Erzeugnissen Grossbritanniens zugestand. Das war der
Gesichtspunkt, der zweite beruht auf der bei der preussischen
rung seit einer Reihe von Jahren fest gewurzelten Ueber-
ng, dass eine Revision des Zollvereinstarifs absolut not-
ig sei ..... Allerdings mit diesem Augenblick (Vertragsab-
ss) oder, wenn ich mich ganz richtig ausdrücken will, schon
Monate vorher, wurde die Situation eine politische. Die
lige österreichische Regierung hielt es für zweckmässig, ge-
nseren Vertrag mit Frankreich einen regelrechten Feldzug
öffnen .... Der Tarif von 1865 brachte nun ein System,
Bewegung zum vollen Abschluss, die mit vollem Bewusst-
von Anfang der 50er Jahre an die Politik der Zollvereins-
n geleitet hat«. Unzweifelhaft überwogen bei der fast ein-
nigen Annahme des Vertrags durch das preussische Abge-
ten- und Herrenhaus weit die wirtschaftlichen Gesichtspunkte.
Hauptindustrieen waren freihändlerisch interessiert, überwie-
auch die Eisen- und Textilindustrie, in denen die auf hand-
smässiger und hausindustrieller Grundlage ruhende Fertig-
kation gegenüber dem kapitalistischen Grossbetriebe auf den
n Produktionsstufen noch ganz dominierte. Es waren das
und bedeutende Exportindustrieen, die billige Rohstoffe und

) Stenographische Berichte 1879. S. 89, 90.

Halbfabrikate brauchten. Und vor allem, die Landwirtschaft
noch der grösste Exporteur und wünschte, sich mit der P
der offnen Tür fremde Märkte zu sichern. Es protestierten
mals eigentlich nur eine kleine Gruppe rheinischer Eisenindu
eller und süddeutscher Baumwollspinner unter der Führun
Mohl's. Und wie die Baumwollenquete von 1878 und die
schichte der Eisenzölle von *M. Sering* unwiderleglich da
haben auch diese beiden Grossindustrieen überwiegenden V
von dem Vertrag gehabt.

Dagegen stellte Oesterreich, seit geniale Staatsmänner
Schwarzenberg und *Bruck* an seiner Spitze standen, die Han
politik ganz in den Dienst der äusseren Politik; sie diente we
den Bedürfnissen der Volkswirtschaft als der Grossmachtste
Oesterreichs. Erst 1851 begann Bruck mit dem Abbau des
Prohibitivsystems, und schon 1853 verlangte er Aufnahme in
handelsfreiheitlichen und wirtschaftlich weit überlegenen Zollve
Die österreichische Industrie wäre ruiniert worden. Und nu
die 1853 in Aussicht genommene Zollunion zu verwirkli
setzte Oesterreich seine Zölle immer weiter herab und suchte
denen des Zollvereins anzupassen. Diese Motive fielen nach
Niederlage von 1866 und dem endgültigen Ausschlusse Oesterr
aus Deutschland weg. Wenn nun auch weiterhin freihändler
Politik getrieben wurde, so waren dafür massgebend einma
seit dem Ausgleich von 1868 dominierenden agrarischen Ex
interessen Ungarns, sodann aber wiederum politische und
finanzielle Gründe.

Der Anschluss an das westeuropäische Vertragssystem w
von der Regierung vollzogen ohne irgendwelche Enquete,
Befragung der Handelskammern oder sonstiger Interessenvertr
gen, sogar ohne Mitwirkung des Parlaments und gegen s
Willen. Die Regierung wünschte eine Annäherung an das d
den italienischen Krieg verfeindete Frankreich und an Eng
das durch die schleswig-holsteinsche Frage entfremdet war. Oe
reich war damals in steter Geldnot und brauchte den französis
und englischen Kapitalmarkt, den es durch Handelsverträg
gewinnen hoffte. Zugleich spielte ein Rachebedürfnis gegen
Preussen mit. Aus diesen Erwägungen heraus wurden unter
Sistierungsministerium Belcredis die wichtigen Verträge mit
land i. J. 1865 und mit Frankreich i. J. 1866 geschlossen[1]).

---

1) *A. Matlekovits*, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarch

essenten fühlten sich besonders durch die Nachtragskonvention
Grossbritannien vom 1. Juli 1868 von den britischen Unter-
lern in ungebührlicher Weise übervorteilt, vor allem die
lindustrie. Zudem blieben die auf England als Getreide- und
narkt gesetzten Hoffnungen fast ganz unerfüllt[1]).
n Italien wie in Deutschland diente der Freihandel der na-
len Einigung und dem Ausschlusse Oesterreichs. Der leitende
smann *Cavour* suchte sich die Gunst Napoleons und seine
rische Hilfe durch weites Entgegenkommen in wirtschaftlichen
en zu sichern. Der freihändlerische Tarif Piemonts und Sar-
ns wurde 1860 in radikaler Weise auf ganz Italien ausge-
und führte zu einer industriellen Revolution. Im J. 1863
ss Cavour einen Vertrag mit Frankreich und brachte diesem
schwere wirtschaftliche Opfer. Der Uebergang zum
andel wurde so in wenigen Jahren in schroffster Weise voll-
[2]).
Die Initiative zu dem stolzen Gebäude des westeuropäi-
Vertragssystems ging von Napoleon III aus, der im
60 den grundlegenden Vertrag mit England abschloss.
t war die französische Handelspolitik auf 12 Jahre fest-
. Als Usurpator musste Napoleon Cäsarenpolitik treiben,
Massen billiges Brot schaffen; la vie à bon marché war die
e. Daher wurden Lebensmittel- und Rohstoffzölle herabge-
seit er die Macht in Händen hielt. Mit einer Energie
rgleichen, im Widerspruch mit nahezu der gesamten Be-
rung führte Napoleon seinen Willen durch. Das Schatten-
nent hatte nichts zu sagen. Nach der Verfassung vom Jahre
Art. 6 konnte der Kaiser den Tarif durch Dekrete herab-
, vorbehaltlich der spätern Genehmigung des Parlaments.
elsverträge konnte er ganz selbständig abschliessen. Der
ag mit England war sein eigenstes Werk, Parlament und
rie wurden nicht gefragt, sondern vor ein fait accompli
lt. Denn die Verhandlungen waren ganz im gehei-
zwischen den Vertrauten Napoleons, Rouher und Chevalier
eits, Cobden andrerseits, geführt worden. Die grosse Indu-
nquete erfolgte erst nachträglich zur Beruhigung. Zugleich

s zur Gegenwart. 1877. S. 95, 100, 103.
A. Peez, Die österreichische Handelspolitik. S. 174.
Sombart, Die Handelspolitik Italiens. Schriften des Vereins für Sozialpolitik.
9. 1892. S. 84 ff.

sollte durch die Oeffnung des französischen Marktes En
Gunst gewonnen werden, das über Napoleons italienische
arg verstimmt war und dessen Zustimmung zur Annexio
Nizza und Savoyen nicht entbehrt werden konnte.

Dazu kommt, dass es dem Ehrgeiz und der Ei
des Cäsaren schmeicheln muste, Propagator der neue
kerverbindenden Bewegung zu sein. Im Zusammenhan
mit stand sein grossartiges Projekt einer Weltmünzunio
lateinischer Basis; er erkannte die Wichtigkeit der Währun
heit für die Fortdauer geregelter Handelsbeziehungen. Fran
sollte überall an der Spitze des Fortschritts marschiere
ruhte das Handelsvertragssystem zum grossen Teil auf den
tern eines Mannes, und mit seinem Sturz musste sein Werk
falls ins Wanken kommen.

Wir haben gesehen, in welchem Umfange in Frankreic
in andern Ländern die Freihandelspolitik dem persönliche
nationalen Machtzweck diente, ihm direkt untergeordnet
In den 70er Jahren waren diese Motive nicht mehr in Wir
keit, die politische Lage Europas war eine völlig ander
worden.

II. Das militärische und finanzielle Moment.

Es ist eine in der Geschichte des Protektionismus alle
der sich regelmässig wiederholende Erscheinung, dass das
zielle Moment im Anfang eine ausschlaggebende Rolle gespie
In Geldnot pflegen die Regierungen gern zu Schutzzöllen zu
fen, wenn eine Erschliessung andrer Steuerquellen nicht ang
ist oder vom Parlament nicht gebilligt wird. Ergiebige S
zölle werden um so leichter bewilligt, je einflussreichere Inte
dahinterstehen. Es ist das eine Besteuerung, bei welche
Finanzminister am wenigsten Gefahr läuft, seine Popularit
den massgebenden Kreisen zu verlieren, und die den Vorte
den Untertanen das Geld aus der Tasche zu ziehen, ohne
sie es merken.

Da der Aufwand für Heer und Flotte schon in Friedens
weitaus den ersten Platz im Budget der modernen Kulturst
einnimmt, so muss der Militarismus einen ausserordentliche
fluss auf die Handelspolitik haben. Treten in kriegerische
ten erhöhte und unvorhergesehene Ansprüche an den Staats

eran, so werden diese mit Vorliebe durch Vermehrung der
nnahmen gedeckt. Es wird noch mit verschiedenen Bei-
n aus der Geschichte Frankreichs, Russlands, der Vereinig-
taaten u. s. w. belegt werden, wie sehr grössere Kriege eine
reinführung resp. Erhöhung von Schutzzöllen zu begünstigen
n.

iese Erscheinung lässt sich zurückverfolgen bis ins Zeitalter
erkantilismus, d. h. bis zur Entstehung einer »nationalen« Han-
litik überhaupt. Wir sehen, dass Militarismus und Protek-
nus gleichzeitig mit dem absoluten Staate aufkommen und
n in engster Wechselwirkung stehen. Die Erklärung ist
1.

ie Gründung von Nationalstaaten hat sich noch nie auf
chem Wege vollzogen, sondern stets durch eine Politik von
nd Eisen. Zur Niederwerfung der inneren und äusseren
stände waren kostspielige Rüstungen notwendig. Das
de Heer, das damals zuerst aufkam, und der neue Beamten-
t erforderten viel Geld. Als ergiebigste und am wenigsten
nde Finanzquelle boten sich die Zölle — damals auch noch
ngszölle. Der merkantilistische Staat führte zum erstenmal
zölle ein, während man bisher nur Finanzzölle gekannt
Damit sollte zugleich ein gewisser Abschluss nach aussen
t werden, mit dem Zweck, aus den einzelnen bisher ge-
en Landesteilen ein einheitliches Wirtschaftsgebiet zu bilden
o die Konsolidation des neuen Einheitstaates zu fördern.
Abschluss wurde begünstigt durch die fortwährenden mili-
en Verwicklungen und den dadurch hervorgerufenen Na-
smus. Die Schutzzölle dienten nicht nur zur Hebung der
chen Industrie, sondern ebenso als Kriegsmittel, als Kampf-
um dem feindlichen Handel möglichst Abbruch zu tun. Sie
gleichsam chinesische Mauern, die den feindlichen Waren
berschreitung der Landesgrenze wehren sollten. Vermittels
nöglichst geringen Einfuhr und einer möglichst grossen Aus-
ollte bares Geld ins Land gezogen werden. Denn Geld war
ickgrat des merkantilistischen Nationalstaats, die Grundlage
Macht, mit allen Mitteln wurde die Geldwirtschaft geför-
point d'argent, point de Suisse! Die Traditionen des Mer-
ystems sind lange auf die Handelspolitik von Einfluss ge-
, weit bis in die neuere und neueste Zeit hinein.

er englische und französische Hochprotektionismus ist auf

die Nationalkämpfe beider Völker zurückzuführen. Er entsteh
ununterbrochenen Zollkriegen, besonders in der Napoleoni
Kriegsepoche von 1792—1815. Damals wurden die Anwar
gen zu einer liberalen Handelspolitik, wie sie in den 70er J
allerwärts gesiegt hatten, vollständig rückgängig gemacht[1].
politische Kampf hatte überall wieder die alte aggressive,
Handelsneid diktierte Kolonial- und Handelspolitik neu b
Der liberale französisch-englische Handelsvertrag von 1786,
vielem dem von 1860 gleicht, war beseitigt .... Der Anlau
von 1784—1788, im Sinne *A. Smith*'s den englischen Tarif zu
fizieren, zu reinigen und zu mildern, schien von 1792 an verg
und in sein Gegenteil verkehrt. Auch die Vereinigten St
hatten ihren liberalen Tarif von 1789 fortgehend bis 1808 er
Im Jahre 1812 brach der Krieg mit England aus, weil diese
neutralen Handel der Vereinigten Staaten nicht dulden w
Nach dem Frieden erhöhte man dort die Schutzzölle weiter
in Frankreich und England. Russland hatte sich 1810 vom
tinentalsystem losgesagt und zugleich die Einfuhr aller fre
Erzeugnisse verboten; es war der erste Schritt zu der gerad
Preussen so sehr verhängnisvollen, extremen russischen S
politik, die bis in die 40er Jahre sich steigerte«.

Mit der Kontinentalsperre verfolgte Napoleon das gross
Phantom, für Europa die wirtschaftliche Autarkie zu erri
d. h. der Kontinent sollte sich in Produktion und Konsu
selbst genügen, um sich von England »unabhängig« zu ma
und dessen Handel zu vernichten. Seit jener Zeit ist das
ben nach »wirtschaftlicher Unabhängigkeit« allgemeiner und
ker geworden, verschiedene Grossstaaten, besonders Rus
und die Vereinigten Staaten erblicken darin ihr handelspoliti
Endziel.

Im 19. Jahrh. haben die grossen Kriege der 60er und
Jahre den Protektionismus ebenfalls in hervorragender Weis
fördert. Einmal wurde dadurch die psychologische Vorausse
geschaffen, indem der nationale Chauvinismus an Ausdehnun
an Intensität gewann und so eine Renaissance merkantilist
Anschauungen möglich wurde. Der Staat soll wieder mit s
Machtmitteln eingreifen in die internationalen Handelsbeziehu
Der eine Staat glaubt, nur auf Kosten des andern gewinn

1) *Schmoller*, Das preussische Handels- und Zollgesetz vom 26. Mai 1818, S.

können. Bei Handelsverträgen sucht man den Kontrahenten möglichst übers Ohr zu hauen, und verfährt wieder nach der Maxime: qui trompe-t-on içi? Auch die alte Lehre von der Gefahr einer ungünstigen Handelsbilanz taucht wieder auf, sie läuft im Grunde darauf hinaus, viel zu verkaufen und nichts zu kaufen.

Sodann hatten jene Kriege ganz gewaltige Anforderungen an die Finanzen der beteiligten Staaten gestellt. Der Abg. Wiggers gab darüber im Reichstage einige Zahlen, die natürlich nur Annäherungswerte sind, aber immerhin einen ungefähren Anhalt bieten[1]). Danach hat der Krimkrieg gekostet 8¹/₂ Milliarden Fr., der italienische von 1859 1¹/₂ Milliarde, der amerikanische 37 Milliarden, der preussisch-österreichische von 1866 1650 Millionen, der französisch-deutsche 12¹/₂ Milliarden, der türkisch-russische ca. 68 Milliarden Fr. Hierin sind noch nicht enthalten die Nachteile, die aus der Störung des Verkehrs und der Produktion hervorgegangen sind. Dementsprechend vermehrten sich auch die europäischen Staatsschulden 1865—1882 von 52,535 Milliarden auf 85,844 Milliarden Mark[2]). Im Deutschen Reich stiegen die Ausgaben für Heer und Marine 1872—1878/79 um 22,7 Proz. fortdauernde und 121,2 Proz. einmalige Ausgaben, in absoluten Zahlen von 315 Millionen Mark auf 418 Mill. M. Die Gesamtausgaben der Reichsverwaltung betrugen 1872: 348 Mill. M., 1878/79: 536 Mill. M.[3]).

Die deutschen Finanzen wurden noch besonders in Anspruch genommen durch die Reichsgründung, die viel Geld kostete. Wenn wir nicht wie Italien alsbald in Schuldenwirtschaft gerieten, so war das wesentlich den 5 Milliarden Kriegsentschädigung zu danken. Nachdem diese verbraucht waren und die Einnahmen des Reichs und der Einzelstaaten obendrein infolge der wirtschaftlichen Depression stark zurückgingen, wurde die Erschliessung neuer Einnahmequellen unabwendbar.

In der Tat bildete die Finanznot den Ausgangspunkt der Zollreform von 1879. Es ist bekannt, welches Gewicht für Bismarck die finanzielle Seite gehabt hat, und es gibt hervorragende Nationalökonomen, die nur aus diesem Gesichtspunkt seinen Uebergang ins schutzzöllnerische Lager erklären wollen. Wie lange

---

1) Stenographische Berichte 1879, S. 119.

2) *F. Kolb*, Statistik der Neuzeit, 1883, S. 368.

3) *J. Gerstfeld*, Beiträge zur Reichssteuerfrage. 1879, S. 3.

haben sich die deutschen Agrarier nicht vor dem Namen »S
zöllner« gesträubt! Sie wollten die Getreidezölle, Holz-,
zölle u. s. w. durchaus als Finanzzölle angesehen wissen. E
ihnen sehr zu statten, dass sie bei der Verfolgung ihrer e
schen Sonderwünsche die Bedürfnisse des Staatshaushalts u
höhern Interessen der Allgemeinheit in den Vordergrund
konnten.

Die Finanzen des Deutschen Reichs sind auf indirekte S
und Zölle basiert, während die direkten Steuern den Einz
ten überlassen sind. Damit ist die engste Verbindung zw
Militarismus und Reichszollpolitik hergestellt. Denn die E
aus indirekten Steuern und Zöllen kommen fast ausschli
dem Militäretat zu gute, der in keinem andern Lande e
überragende Stellung einnimmt wie in Deutschland, weil hi
sonstigen kostspieligen Verwaltungszweige den Einzelstaate
blieben sind. Eine Erhöhung der Heeres- oder Flotten
muss notwendigerweise auch eine Vermehrung der Zolleinn
nach sich ziehen.

Nun hatten die Freihändler zwar gegen Verbrauchss
und Finanzzölle an sich nichts einzuwenden; aber sie wide
ten einer vorwiegenden Ausbildung des indirekten Steuersy
weil dadurch Handel und Verkehr leiden müssten, die är
Klassen stärker belastet würden als die reichen und endlich
Budgetrecht des Parlaments Gefahr drohe. Darum bereitet
liberalen Freihändler den Bismarckschen Steuerprojekten
Niederlage nach der andern, möglichste Sparsamkeit in E
men und Ausgaben war ihr leitender Gesichtspunkt.

Zweifellos ist die Niederlage des Freihandels nicht zu
nigsten dem Umstande zuzuschreiben, dass die liberalen Pa
die Mittel für den militärischen Machtzweck verweigerten,
stens in der von Bismarck gewünschten Form, d. h. da
Festlegung der Friedenspräsenzstärke und reichlich fliessend
nahmequellen, die ihn vom Parlament unabhängig machen s
Eine unveränderte Bewilligung der Regierungsvorlagen war
bedeutend mit einer bedenklichen Schwächung des Konst
nalismus. Und deshalb opponierten hier selbst die Nationallibe
Bismarck war es aber darum zu tun, die Rechte des Reic
zu schmälern. Es musste zwischen ihm und dem Libera
zum Bruche kommen, weil dieser ihm aus konstitutionellen
den nicht genug Steuern und Zölle bewilligte. Sein Haupts

eine von wechselnden Parlamentsmajoritäten unabhängige
rmacht zu schaffen. Das ist einer der Hauptgründe, warum
h Ende der 70er Jahre wieder den Konservativen näherte.
haben dann dem Schutzzöllner Bismarck alles anstandslos
lligt. Seitdem betonen die Konservativen unermüdlich, dass
nen allein die Wehrkraft des Vaterlandes beruhe. Dafür sei
der Staat zum Danke verpflichtet, und schon im eigensten
sinteresse müsse er die Landwirtschaft durch Schutzzölle
ndre Liebesgaben vor dem »Ruin« bewahren. Das ist mehr
nmal ausgesprochen worden, besonders in späterer Zeit. So
e der bekannte Agitator v. Plötz im Reichstag[1]): »Also die
virtschaft ist stets dafür zu haben .... wenn es sich um
hre und Macht des Vaterlandes handelt. Aber dann muss
ch geschützt werden. Es muss mit der Zeit ihr solche
kommen, dass sie stets in der Lage ist, diese Opfer zu
n«. (Dann ist es doch nicht die Landwirtschaft, welche die
r« bringt.)

Hammerstein führte mit Beziehung auf die Militärvor-
on 1893 im Reichstage aus[2]): »Wir werden abwarten, ob
klich in heutiger Zeit ein Staatsmann für möglich hält, in
chland und Preussen auf die Dauer zu regieren ohne die
einer konservativen Partei«.

achdem einmal die Wehrkraft des Reichs in weitem Um-
auf den Einnahmen aus Schutzzöllen beruhte, wurde dieser
nd eine Stütze des Schutzsystems. Das wusste man ge-
t zu benützen.

bg. v. Kropatschek: »Ich meine, in einem Augenblick,
s Reich eine solch schwerwiegende Militärvorlage mit so
samen Kosten verlangt, da sollte man die paar Groschen,
s Reich noch aus den Zöllen zieht, aufs sorgfältigste zu-
nhalten und nicht 30 bis 40 Millionen leichten Herzens
«[3]). (Sehr richtig! rechts.)

as Opfer, welches die militärfreundliche und schutzzöllneri-
Iehrheit brachte, bestand allerdings nicht darin, dass sie
lie finanziellen Lasten auf ihre Schultern genommen hätte,
vurden vielmehr vorzugsweise denen aufgebürdet, welche
bewilligten. Denn eine Vermehrung der Verbrauchssteuern

Stenogr. Berichte 1893, S. 46.
Stenogr. Berichte 1893, S. 66.
Stenogr. Berichte 1893, S. 465.

und Zölle, um die es sich bei der »Reform« von 1879 wie
später handelte, belastet in erster Linie die arbeitenden Kl
und nicht diejenigen Schichten, welche von den konserv
Parteien vertreten werden.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist ferne
psychologische Rückwirkung der grossen Kriegsperiode, a
bereits hingewiesen wurde. Nicht nur, dass der Nationali
hass auf lange Zeit hinaus neue Nahrung erhielt, es bildet
jetzt auch in Deutschland ein hochgradiges Nationalbewus
ein Nationalstolz heraus, wie er früher in dieser Intensität
bekannt war. Diese Stimmung wurde von den Schutzzolla
ren in geschickter Weise für ihre Pläne ausgenutzt. Sie v
deten, dass Deutschland nach der politischen auch die wirt
liche Unabhängigkeit erringen müsse. Deutschland den
schen! Industrie und Landwirtschaft hätten einen berech
Anspruch auf die Beherrschung des heimischen Marktes
fremde Konkurrenz sei möglichst auszuschliessen. Der Frei
diene nur den Interessen des Auslandes und der Börse,
ihm sei Deutschland der Auszehrung verfallen, nur ein alls
Schutz der »nationalen« Arbeit könne unsere Volkswirtscha
dem völligen Ruin retten. Es wird an den Patriotismus de
den appelliert, sie möchten nicht länger ausländische Ind
erzeugnisse vorziehen, bloss darum, weil es ausländische
Die Anbetung und Nachäffung des Fremden sei leide
nationale Unsitte[1]. »Jetzt sind wir in unserm Vaterland
wöhnt, alle die Schundwaren abzunehmen, die man an d
sprungsstätte nicht konsumieren will« [2]. Seltsamer Widers
Die Produktionsbedingungen der konkurrierenden Lände
viel besser als die unsrigen, aber ihre Produkte miserab
gesundheitsschädlich. Unzweifelhaft wurde mit diesen nati
Schlagworten ein grosser Eindruck bei den volkswirtsch
wenig gebildeten Massen erzielt. Wie sehr man die Hand
ziehungen wiederum wie zur Zeit der Merkantilisten als k
rische auffasste, verrät sich schon in der Terminologie der S
zöllner. Die Einfuhr wird als »feindliche Invasion«, als »U
schwemmung«, als »Ausbeutung« bezeichnet, die Nahrungs
einfuhr als »Tributpflicht« gegenüber dem Auslande hing
Die Argumente werden besonders auf den Kriegsfall zugesch

1) *F. Stöpel*, Freihandel und Schutzzoll. 1876, S. 35 ff.

2) *Beutner*, Verhandl. des Vereins für Sozialpolitik. 1879.

Land müsse sich selbst ernähren können, sonst drohe ihm
bschneidung der Zufuhren die Gefahr der Aushungerung.
Ausführung findet sich selbst in der Regierungsvorlage von

Auch die selbständige Beschaffung der notwendigen Bedürf-
für Nahrung, Kleidung und Wohnung gehörten zu den not-
igen Existenzbedingungen eines Volkes wie eines Individu-
). Jede Industrie sucht sich als unentbehrlich für die natio-
Selbsterhaltung hinzustellen und damit ihre Schutzwürdigkeit
otivieren. Selbst die Lederindustrie ist eine solche, die wir
alle eines Krieges unbedingt brauchen [2]).
Mit den Schutzzöllen ist es genau dieselbe Sache wie mit
andesverteidigung. Auch diese kostet Geld, allein die Ko-
dafür müssen aufgebracht werden, wenn die nationale
tändigkeit erhalten bleiben soll« [3]). »Wie Fürst Bismarck
durch seine auswärtige Politik ein einiges, unabhängiges
chland geschaffen hat, so hoffen wir mit seiner Hilfe . . .
in wirtschaftlicher Beziehung Herren im eigenen Haus zu
en« [4]).
Ein charakteristisches Beispiel bietet ein Osterartikel der offi-
Norddeutschen Allgemeinen Zeitung v. J. 1879; da heisst
»Haben wir in gewaltigen Kämpfen, mit dem Einsatz des
ten Blutes, Deutschland vom Ausland zurückgefordert und
kgewonnen, so soll das neue deutsche Staatswesen fortan,
nig wie politisch, auch wirtschaftlich nicht länger der Fremd-
haft preisgegeben bleiben, unter deren Einfluss das Deut-
Reich in Handel, Industrie und Landwirtschaft von Jahr zu
mehr verarmt und Gefahr läuft, die teuer erkaufte politische
hängigkeit auf anderm Wege zu verlieren«. Nach diesem
lus ultra an Schwarzmalerei und falschen Analogieen wird
ekannte Kampfzollparagraph der Tarifvorlage in Schutz ge-
en. »Dieser Paragraph wird in seiner kriegerischen, fast
klirrenden Gestaltung nichts desto weniger der friedliche
sel sein, die fremden Grenzen dem deutschen Export zu
«.

A. Lohren, Das System des nationalen Schutzes. 1880, S. 153.
Korreferent *Möller*, Verhandl. des Vereins für Sozialpolitik. 1879.
Stöpel, Freihandel und Schutzzoll 1876, S. 103.
Fabrikant *Hassler*, Verhandl. des Vereins für Sozialpolitik 1879. S. 38.
Schulthess, Geschichtskalender 1879, S. 120.

Der agrarischen Agitation kam ein weiterer Umstan
statten.

Kriegszeiten haben im allgemeinen eine Schwächung de
mokratie und aller freiheitlichen Bestrebungen überhaupt zur F
Sie führen dazu, die Bedeutung und das Ansehen der alten
renden Schichten, insbesondere der Landaristokratie zu stä
In hervorragendem Masse war das der Fall in Deutschland
der Glaube an die militärische Unentbehrlichkeit des Junke
von neuem befestigt wurde. In weiten Kreisen war man
idealen und nationalen Motiven gern bereit, den Grossget
produzenten für ihre Verdienste um den Wiederaufbau des R
und die Machtstellung Preussen—Deutschlands schwerwie
materielle Opfer zu bringen, um es ihnen trotz der Agrarkr
ermöglichen, ihre führende politische und soziale Stellung
zu behaupten.

Die finanzielle Lage der übrigen Grossstaaten war wei
günstiger als die Deutschlands. Die österreichischen Fin
waren durch den italienischen Krieg und den Krieg von 186
rüttet. »Ende der 70er Jahre kündete sich eine neue Kri
Orient an, grosse Rüstungen waren notwendig, eine Erh
der direkten Steuern erschien bei zurückgehendem Erwerb
geschlossen«[1]). Diese Erwägungen waren bei der Tarifr
von 1878 mit massgebend.

In Italien hatte die Finanznot infolge des österreichi
Krieges ihren Höhepunkt erreicht. Die Regierung wurde zu
allgemeinen Erhöhung der Zölle ermächtigt. »Die Notdurf
italienischen Finanzen erheischte Aenderung an dem freihän
schen System«[2]). Bei der schliesslichen Tarifreform von
wiegen die fiskalischen Interessen durchaus vor.

Frankreich hatte sich 1870 gegen den Abschluss eines
Handelsvertrags mit Deutschland gesträubt, vor allem, weil
der Abänderung seines Zolltarifs freie Hand haben wollte.
beiden Unterhändler Thiers und Pouyer-Quertier betonten
damals gegenüber Bismarck, dass Frankreich zu einer st
Zollerhöhung gezwungen sein würde, um die Kriegsentschäd
aufzubringen und seine Staatsschulden zu verzinsen; man e
sich daher auf eine blosse Meistbegünstigung im bekannten A
des Frankfurter Vertrags. Bereits 1871 brachte der Prä

1) *A. Peez,* Die österreichische Handelspolitik. S. 175.
2) *W. Sombart,* Die Handelspolitik Italiens. 1892, S. 90.

auf Grund dieser Erwägungen eine hochschutzzöllnerische
e ein.

er erste protektionistische Rückschlag in Russland erfolgte
r Erhebung der Zollzahlung in Goldvaluta vom 1. Januar
.b. Das bedeutete eine allgemeine Erhöhung von 33 Proz.
[1]) ist der Ansicht, dass der bevorstehende türkische Krieg,
1 12. April 1877 eröffnet wurde, und keineswegs der Wunsch,
ändische Industrie zu schützen, für diesen Aufschlag mass-
l gewesen ist. Auch *Wittschewsky* [2]) macht hiefür »durch-
ıanzielle Rücksichten, weniger wirtschaftliche Erwägungen«
vortlich.

er Hochprotektionismus in den Vereinigten Staaten endlich
:urück auf den Tarif von 1867. Dieser sanktionierte die
:anten Zollsätze, die man 1866 eingeführt hatte, um die un-
en Kosten des Bürgerkriegs zu decken, und die nach seiner
gung wegfallen sollten. Indessen wussten es übermächtige
sen durchzusetzen, dass dieser provisorische Nottarif zu
definitiven wurde.

III. Das konstitutionelle Moment.

e treibende Kraft der modernen Schutzzollbewegung liegt
Parlamenten. Mit ihrer Hilfe haben die Zollinteressenten
.

e Bedeutung des Konstitutionalismus für das Handelssystem
ıer im Zusammenhange noch nicht gewürdigt worden.
. sei an dieser Stelle nur kurz darauf hingewiesen, dass der
der konstitutionellen Aera in England (i. J. 1689) wie in
eich (i. J. 1815) mit der Inaugierung des sog. Solidaritäts-
s zusammenfällt, keineswegs zufällig. Ludwig XVIII. kam
n Thron durch eine Restauration, Wilhelm der Oranier
eine Revolution, das Königtum war in beiden Ländern ge-
ht und konnte sich nur halten, wenn es den einflussreichen
senten nach allen Seiten Konzessionen machte. In beiden
1 war es eine Koalition von Grossproduzenten (in England
die Grossindustrie) und Grosshändlern resp. Reedern, die
hutz der »nationalen Arbeit« proklamierte.

e Geschichte Englands und Frankreichs, später auch die

Bliock, Die Finanzen Russlands. II. S. 242.

Vittschewsky, Die Zoll- und Handelspolitik Russlands während der letzten
ːe. 1892, S. 373. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik.)

Oesterreichs zeigt, dass die Regierungen stets freihändlerischer waren als die Mehrheiten ihrer Parlamente, aber nicht die Macht besassen, die beabsichtigten Reformen durchzusetzen. In England dauerte das Solidaritätssystem von 1689—1846, in Frankreich von 1815—1860, Mitte der 80er Jahre wurde es auf modifizierter Grundlage erneuert. In den Vereinigten Staaten bestand dieses System schon seit 1816.

Und Deutschland, das ja zuletzt unter den genannten Staaten eine konstitutionelle Verfassung erhielt, führte den »Schutz der nationalen Arbeit« erst 1879 ein, als ihn Frankreich und England bereits wieder abgeschafft hatten. Nun liegt der Einwand nahe: ja, in Preussen und Deutschland wurde doch auch der Freihandel mit Hilfe des Parlaments durchgeführt. In der Tat liegen bei uns die Verhältnisse anders als bei Frankreich, England und Oesterreich, wo der Freihandel gegen die Opposition der Parlamente siegte.

Es ist hier nötig, auf die Geschichte des Zollvereins zurückzugreifen. Da sehen wir, dass zunächst für Preussen der Absolutismus Träger und Begründer der freien Handelspolitik war. Mit Recht sagt *Schmoller* [1]): »Weder die Handelspolitik Friedrich Wilhelms I, noch die Friedrich Wilhelms III hatte die Majorität der Interessen sicher hinter sich; hätte man 1818 abgestimmt, so wäre wohl ein hochagrarisches und hochindustrielles Schutzsystem wie in Frankreich eingeführt worden«. Der Grossgrundbesitz war nämlich damals noch schutzzöllnerisch. Das preussische Zollgesetz vom 16. Mai 1818 war der erste freihändlerische Tarif Europas. Die protektionistische Wendung in den 40er Jahren wurde durch die konstitutionellen süddeutschen Staaten herbeigeführt unter dem lebhaften Widerspruche Preussens. Der Kampf um das Handelssystem hat den Bestand des Zollvereins mehr als einmal in Frage gestellt. Preussen machte dem Süden schliesslich gegen seine Ueberzeugung im Widerspruche mit seinen bisherigen Traditionen Konzessionen in Gestalt von Textil- und Eisenzöllen. Ueber die Entscheidungsschlacht auf der Generalkonferenz in Karlsruhe i. J. 1845 bemerkt *Weber* [2]): »Hiezu kam, dass die Süddeutschen im Geiste ihrer konstitutionellen Prinzipien bei der Beratung dieser Frage dem industriellen Stande eine sehr eingehende Beteiligung einräumten und dadurch nicht bloss dessen

1) *Schmoller*, Das preussische Handels- und Zollgesetz vom 16. Mai 1818.
2) *Weber*, Der deutsche Zollverein. 1869, S. 226.

rtungen und Forderungen steigerten .... sondern sich gleich-
mit ihm identifizierten«.

Das preussische Abgeordnetenhaus unterstützte dann in den
Jahren die Regierung in ihren freihändlerischen Bestrebungen,
das agrarische Exportinteresse überwog und Preussen im
nsatz zu andern Staaten keine künstlichen, konkurrenzun-
en Industrieen durch ein Prohibitivsystem emporgezüchtet
.

Immerhin ist bemerkenswert, dass 1862 beim Handelsvertrag
Frankreich, der eine radikale Reform des Tarifs zur Folge
, wirtschaftliche Interessenvertretungen nicht befragt wurden.
dem der Zollverein 1866 eine staatliche Verfassung, einen
undesrat und ein Zollparlament erhalten hatte, begann unter
Einfluss des erstarkenden Parlamentarismus der Bruch mit
isherigen Handelspolitik; an Stelle der gemässigt freihänd-
hen Vertragspolitik trat eine radikale autonome Freihandels-
k. Die Rücksicht auf die äussere Politik fiel weg. Von jetzt
tschied weniger die wirtschaftliche Zweckmässigkeit als viel-
die politische Macht und die jeweilige Majorität. Diejenigen
rtinteressen, die keine politische Macht besassen, wurden
igesetzt. Es beginnt die Politik des Feilschens und der
promisse. Schmoller nennt das die partie honteuse des Par-
tarismus, die von ihm unzertrennlich sei, und Treitschke ist
Ansicht, dass insbesondere Tarifberatungen von jeher die
iche Seite des Parlamentarismus gewesen seien, weil sie jeden,
den sachkundigen Abgeordneten zwingen, bisweilen über
standene Dinge mitzustimmen, und weil sie der Klassen-
sucht Tür und Tor öffnen. Die Zolldebatten von 1879 und
pätern Jahre haben ihm vollauf Recht gegeben.

Treffend charakterisiert *Lotz* [1]) die neue Behandlung handels-
scher Fragen. »Die folgenreiche freihändlerische Tarifreform
1870 hat ebensogut wie der Ursprung des schutzzöllnerischen
von 1879 den Beigeschmack eines Handelsgeschäftes, bei
iem jedesmal in letzter Linie das Interesse des östlichen
dbesitzes den Ausschlag gab. Bedauerlich war, dass man
Kompensationen für die gewünschten Zollermässigungen nur
halb Deutschlands suchte und für die Zollermässigungen
rlei Vorteile vom Auslande im Interesse des deutschen Ex-

W. Lotz, Die Ideen der deutschen Handelspolitik. 1892. S. 97.

ports erlangt hat«. Wir sehen hier bereits den Ursprung des Geistes von 1879, den Keim des Solidaritätssystems. Der Konstitutionalismus hat auch in Deutschland die Handelspolitik den Interessenten untertan gemacht, bereits vor 1879, wenn auch nicht in so ausgeprägter Weise. Nur verlangte das agrarische Interesse bis in die Mitte der 70er Jahre Freihandel, dann Schutzzoll, in beiden Fällen jedoch »autonome« Politik.

Bismarck fand mit seinen protektionistischen Plänen lange hartnäckigen Widerstand bei den preussischen Ressortministern, zum Teil auch bei den Regierungen der Bundesstaaten. Er konnte nur durchdringen mit Hilfe des Parlaments und der Interessenten, die ihm zur Stütze gegen die Regierungen dienten; es erscheint sehr fraglich, ob ihm in einem absolutistisch regierten Deutschland eine so radikale Umwälzung der Handelspolitik gelungen wäre. Ueber seine antigouvernementale Agitation schreibt der Kanzler selbst in dem bekannten Brief an den Frh. von Thüngen v. J. 1879: »Ich habe in den Verhandlungen mit den Regierungen und der Tarifkommission nicht mehr erreichen und namentlich den Ministerien der grössern Bundesstaaten gegenüber nur mit grosser Anstrengung festhalten können. Der Widerstand der süddeutschen und mitteldeutschen Ministerien und der Antrag der württembergischen Regierung, die 50 Pfennig (p. Ctr. Weizen) auf 30 herabzusetzen, wird ihnen bekannt sein«.

Es ist das erstemal in der Geschichte, dass das Solidaritätssystem von leitender Stelle ins Leben gerufen wird, sonst entsprang es noch überall einer Ohnmacht der Regierungen, die nur notgedrungen den Grossproduzenten gestatteten, die Politik ihren Privatinteressen untertan zu machen.

Wohl am deutlichsten tritt die enge Wechselbeziehung zwischen Konstitutionalismus und Protektionismus in Oesterreich-Ungarn zu Tage. Hierauf haben bereits verschiedene Schriftsteller hingewiesen, so *W. Lotz, A. Matlekovits, v. Bazant*[1]).

Lotz[2]) bemerkt, dass die weit ausschauende kühne Handelspolitik Oesterreichs unter Fr. von Bruck und Schwarzenberg nur möglich war unter dem absolutistischen Regime, das den Ministern völlig freie Disposition liess über die Konzentrierung aller Machtmittel im Staate. In demselben Sinne schreibt A. Matlekovits

---

1) *v. Bazant*, Die Handelspolitik Oesterreich-Ungarns. 1894, S. 14.

2) *W. Lotz*, a. a. O. S. 64.

ie folgende Periode[1]): »Es kann dreist behauptet werden,
es in der konstitutionellen Aera kaum gelungen wäre, die
elspolitik in so freisinniger Richtung zu entwickeln als dies
seiten des Sistierungsministeriums geschah«.
Seit dem Beginn der konstitutionellen Aera wurde im Reichs-
ederholt gegen das herrschende liberale Handelssystem Front
cht. Im österreichischen Parlament tritt ja der Charakter
Interessenvertretung klar zu Tage, da es aus Wählerklassen
orporativ-ständischer Grundlage gebildet ist. Beim Abschluss
Handelsvertrags mit Deutschland v. 11. April 1865 musste
inisterium das feierliche Versprechen geben, dass die Deutsch-
zugesicherten Vertragszölle nicht auf andre Staaten ausge-
würden. Ebenso erklärte bei Erneuerung dieses Vertrags
1868 der Handelsminister Plener zur Beruhigung der aufge-
ten Grossindustriellen: »Durch diesen wie durch den voraus-
genen englischen Vertrag ist die Reihe der Abschliessungen
oll- und Handelsverträgen mit den eigentlichen Industrie-
n nun zu einem Ruhepunkt, zu einem Abschluss gekommen«.
den Jahren 1865—1867 mit England, Frankreich, Italien,
n und Holland abgeschlossenen Verträge wurden nämlich
das sog. Sistierungsministerium Belcredi in einer Zeit ab-
ossen, als infolge der Sistierung der Verfassung das Parla-
nicht tagte. Nach Wiederherstellung der Verfassung brach
urm mit Vehemenz los[2]).
Frankreich war der Freihandel nie populär gewesen, Na-
hatte ihn dem Volke aufoktroiiert. Nur vermöge seiner
änen, fast diktatorischen Machtvollkommenheit konnte er
ber die Opposition des Parlaments und der Interessenver-
gen hinwegsetzen. Selbst die Arbeiter, welche der Cäsar
seine Handels- und Sozialpolitik gewinnen wollte, standen
Freihandel höchst gleichgültig gegenüber. Nachdem schon
der Ansturm der Industriellen im corps législatif begonnen
gelangten sie 1871 mit der Proklamierung der Republik zum
Siege. Die beiden Erzschutzzöllner Thiers und Pouyer-
er treten als Präsident und Finanzminister an die Spitze
egierung. Nur die langfristigen Handelsverträge verhinder-

---

[1]) *A. Matlekovits*, Die Zollpolitik der österreichisch-ungar. Monarchie von 1850
Gegenwart. 1877, S. 94.

[2]) *A. Matlekovits*, Die Zoll- und Handelspolitik der öst.-ung. Monarchie und
tschen Reiches. 1891, S. 6.

ten, dass nicht schon damals die schutzzöllnerische Flut h
brach und Thiers seine Tarifvorlage zurückziehen musste.
dem Sturze von Thiers i. J. 1873 zeigte sich wiederum, das
Regierung der Ausbreitung der schutzzöllnerischen Tend
entgegenzuwirken bemüht war und an den Prinzipien von
festhalten wollte, aber nicht die Macht dazu hatte. Von jet
werden die Produzenten wieder in ausgiebiger Weise zu Rat
zogen, und seit 1875 wiederholen sich ununterbrochen umfass
Enqueten, deren Resultate aber von vornherein feststa
wie das ja auch in andern Ländern vorkommt.

Es wäre nun falsch, diese in verschiedenen Staaten ge
zeichnete protektionistische Tendenz des Konstitutionalism
verallgemeinern, denn sie ist natürlich nicht im Wesen des
stitutionalismus begründet, sondern hängt von der Zusam
setzung der Parlamente ab und der jeweiligen innerpoliti
Machtverteilung.

IV. Die internationale Wirtschaftslage.

Geld- und Währungsverhältnisse. Die interna nale Krise.

Die grosse Kriegsperiode des 19. Jahrhunderts hat nich
indirekt durch Entfesslung des Chauvinismus, sondern weit
noch direkt das europäische Wirtschaftsleben aufs tiefste und
hängnisvollste beeinflusst. Sämtliche Grossstaaten befanden
in den 70er Jahren in durchaus abnormen Geldverhältnissen.
Finanzen Russlands und Oesterreichs waren total zerrüttet. Oe
reich war zweimal im Begriffe gewesen, die Barzahlungen a
nehmen, das erstemal wurde es durch den italienischen Krieg
hindert, das zweitemal durch den Krieg von 1866. Russland
nach dem Krimkriege in die Papierwirtschaft gekommen, eb
Italien durch die Einigungskriege.

Die Vereinigten Staaten hatten Papierwährung seit 1862

Durch diese Valutaentwertung der mächtigsten Kultursta
wurden die internationalen Handelsbestrebungen aufs schw
geschädigt. Als die Freihandelsbewegung einsetzte, waren
Währungsverhältnisse viel gesünder und gleichartiger, so dass
sich in den 60er Jahren sogar für eine Weltmünzunion begei
konnte. Davon war keine Rede mehr.

Alle agrarischen Exportländer: Oesterreich, Russland,

inigten Staaten, später auch Indien hatten Ende der 70er
unterwertige Papier- resp. Silbervaluta, und waren dadurch
der Behauptung der deutschen Agrarier in den Stand ge-
ihre Produkte zu Schleuderpreisen auf den Weltmarkt zu
en. So viel ist richtig, dass diese unterwertige Währung
lings zeitweise für die Einfuhr der betr. Länder als Schutz-
ür die Ausfuhr als Exportprämie wirkte. Denn da der deutsche
rteur in der schlechten ausländischen Valuta bezahlt wurde,
usländische Importeur dagegen in der guten deutschen
währung, so war die natürliche Folge, dass die Einfuhr nach
schland erleichtert, unsre Ausfuhr dagegen erschwert wurde.
aber die Währung eines Landes im Vergleich zu der an-
Länder im Preise sinkt, so werden zunächst nur Export-
mportartikel in ihren Preisverhältnissen von der Aenderung
ffen. Der Arbeitslohn und eine Menge von Preisverhältnissen
ewöhnlichen Lebens ändern sich nur langsam. Die Folge
ass in dem Land mit schlechter Währung eine Zeit lang die
ktion und die Ausfuhr der Exportartikel einen erhöhten Ge-
abwirft, die Konsumtion der relativ teurer gewordenen Im-
rtikel abnimmt. Aber eben nur eine Zeit lang, bis die Preise
nein in die Höhe gegangen sind und damit auch die Pro-
onskosten der Exporteure. Die schutzzöllnerische Argumen-
, welche von dieser Einschränkung abzusehen pflegt, führt
sslich zu der Konsequenz — wie das Minoritätsvotum der
esratskommission treffend ausführt[1]) — eine entwertete Va-
iberhaupt für etwas der inländischen Industrie (und Land-
haft) Förderliches und Nützliches zu halten. Das Votum
in Uebereinstimmung mit dem oben Gesagten fort: Man
nentiert: Wenn die Valuta entwertet wird, also der Gulden
M. auf 1,70 M, fällt, dann merkt der österreichische Ar-
nicht, dass er, wenn ihm sein Lohn ausgezahlt wird, bei
Gulden um 0,30 M. zu kurz kommt. Er nimmt den Gul-
chtig für voll an, ebenso macht es der Bäcker . . . der Wirt . .
rbeitgeber; der Industrielle dagegen streicht den Gewinn
,30 M. ein, indem er im Ausland . . . vollwertiges Geld für
Waren eintauscht und damit wieder das entwertete inländi-
Geld einhandelt. Diese Deduktion hat nur den einen Feh-
ass man annimmt, jener Irrtum lasse sich Jahre und Jahr-

Minoritätsvotum der Bundesratskommission. 1879, S. 131.

zehnte hindurch aufrecht erhalten .... Bei raschen Valutasc
kungen kann es wohl geschehen, dass die Fluktuationen d
tern Schichten der Konsumenten nicht in sichtbarer Wei
greifen; ist jedoch eine Valuta so lange entwertet, wie di
Oesterreich der Fall ist, so ist die bezeichnete Wirkung g
Gegen diesen Scheuderimport argumentierten unsere Gro
duzenten, müsse sich Deutschland durch entsprechende
schützen, oder — worauf die Agrarier in den 80er Jahre
fielen — die Goldwährung aufheben und die Papiergeldpre
Bewegung setzen, d. h. den Teufel mit Beelzebub austr
Die Währungsreform in den genannten Ländern wurde durc
offenen oder geheimen Widerstand der am Export interess
Kreise, besonders der Agrarier, verzögert.

Jeder grössere Krieg begünstigt an sich schon den Aus
einer Wirtschaftskrise, da er stets gewaltsame Verschiebung
der Produktions- und Konsumtionssphäre im Gefolge hat.
rend des Krieges wird die Produktion erheblich eingesch
sie ist durch den Mangel an Arbeitskräften und durch Ver
störungen gehemmt. Es erfolgen wenig neue Kapitalanlage
die Ergänzung vieler Warenvorräte unterbleibt. Nach herg
tem Frieden entsteht eine plötzliche und intensive Nach
alles soll mit einem Schlage nachgeholt werden, die Unt
mungslust ist vom Drucke befreit. In der Tat können
verschiedenen Ländern beobachten, dass nach unruhigen
kriegerischen Zeiten sich Gründerperioden einstellen, die
zum Krache führen. *W. Sombart*[1]) verweist auf die Hausse
den im europäischen Wirtschaftsleben nach der französische
volution, den napoleonischen Kriegen, der Julirevolution (in F
reich), nach den Unruhen des Jahres 1848, und nach dem de
französischen Kriege. In Deutschland würde bereits vor
die Industrie einen kräftigen Aufschwung erfahren haben v
andern Ländern, wenn nicht die Unternehmungslust unte
unsichern politischen Verhältnissen darniedergelegen hätte.
Niederlage des Störenfrieds Napoleon bedeutete für das U
nehmertum die Befreiung von einem schweren Alp. Nac
Schlacht von Sedan stiegen die Kurse an der Effektenbörse
die Situation nach dem Kriege fehlte jeder Massstab in de
schichte; nur wenige warnende Stimmen erhoben sich gegen

1) *W. Sombart*, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh. S. 91.

echenden Gründungstaumel. Begünstigt wurde der rapide
hwung durch den Empfang der Kriegskostenentschädigung,
ne unnatürliche Anstachelung des Unternehmungsgeistes be-
. Die Vermehrung der deutschen Münzen vom Frankfurter
en bis Mitte 1873 betrug etwa 700 Millionen M., d. h. mehr
) Proz. des gesamten deutschen Münzbestandes; die Ver-
ng des gesamten Metallbestandes etwa 830 Millionen M.[1]).
plötzliche Geldüberfluss begünstigte die Spekulation ausser-
lich, Preise und Löhne stiegen auf eine bisher noch nie
nte Höhe, worauf natürlich ein starker Rückschlag unver-
ch war. Auch die rasche Abwicklung der Kriegsleistungen
lt einen wirtschaftlichen Fehler, der sich viel mehr am Gläu-
als am Schuldner rächte[2]). Ferner wurde durch die rasche
arke Tilgung der Staatsschulden einerseits, durch die An-
les Invalidenfonds, des Festungsbaufonds etc. (c. 800 Mill.
sichern inländischen Effekten andrerseits die soliden An-
piere erheblich verringert. Die Kriegsschuld des norddeut-
Bundes belief sich Ende 1871 auf 220 Mill. Taler, Ende
uf 12 Mill. Taler. Der geringe Zinsfuss trieb das Publikum
idenden tragenden Papieren, zu Industrieaktien u. s. w. Da-
wurden dem Spekulationsfieber wiederum nur erwünschte
ng und zahlreiche Opfer zugeführt[3]).
ine wesentliche Ursache der internationalen Krise ist ferner
schnellen Ausbau der Eisenbahnen zu suchen, wobei stra-
ne Rücksichten von Einfluss waren. In Deutschland und
reich ging man nach dem Kriege mit verdoppeltem Eifer
Verdichtung des Eisenbahnnetzes und betrieb mit fieber-
Eile das »Retablissement« des Heeres, den Bau von Fe-
n u. s. w. So hat die deutsche Regierung den Ausbruch
rise in jeder Weise begünstigt, den sie selbst anfangs 1873
keineswegs voraussah.
ie 5 Milliarden hatten, wie nicht anders zu erwarten, einen
n Einfluss auf die Handelsbilanz. Da jene Milliarden nur
eringeren Teile in barem Geld abgetragen wurden, zum grös-
in Waren und ausländischen Schuldtiteln jeder Art, deren
wir wiederum in Gestalt von Waren empfingen, so schnellte

K. *Helfferich*, Geschichte der deutschen Münzreform. 1898. I. S. 358.
L. *Bamberger*, Die 5 Milliarden. Ges. Schriften. Band IV, S. 239.
v. *Zedlitz-Neukirch*, 30 Jahre preussischer Finanz- und Steuerpolitik. 1901.

die Einfuhr gewaltig in die Höhe und übertraf die Ausfuh
weitem.

Wir hatten die ganzen 70er Jahre dauernd eine sog.
günstige Handelsbilanz», bekanntlich ein Hauptargument
Schutzzöllner. Zudem trat Mitte der 70er Jahre eine Valuta
ein, indem eine beträchtliche Goldausfuhr nach Frankreich
England stattfand. Das war nur eine notwendige Reaktio
den gewaltigen Zufluss von Bargeld infolge der Milliardenzah
Der Goldbestand der Reichsbank verringerte sich von 495 I
nen M. am 7. Juli 1875 auf 220 Mill. M. im Durchschnitt
Jahres 1879[1]).

Zur Verteidigung der »bedrohten Goldwährung« verla
nun die Industriellen Schutzzölle, die eine Verbesserung der
delsbilanz bewirken sollten. »Ungünstige« Handelsbilanz und
ausfuhr wurden der freihändlerischen Politik zur Last geleg

Die Störungen des deutsch-französischen Geld- und Ka
marktes wirkten auch auf die andern Grossstaaten zurück.
liehen von unserm Ueberflusse beträchtliche Summen an O
reich, Russland, die Vereinigten Staaten aus, und machten
Länder damit nicht nur zu gefährlichen Konkurrenten, beso
unserer Landwirtschaft, sondern beförderten auch den B
einer internationalen Gründerperiode mit nachfolgendem K

Die internationale Wirtschaftskrisis.

Zeiten der wirtschaftlichen Depression sind noch imme
Schutzzollbewegung günstig gewesen. Wie die Freihändler
glänzenden Aufschwung, die Zunahme an Reichtum und Kult
Rechnung der liberalen Handelspolitik gesetzt hatten, so v
dieser nun umgekehrt die Schuld an der allgemeinen Kalamitä
geschrieben. Es zeigt sich darin eine ausserordentliche Uebers
ung der Handelspolitik, die doch nur ein Faktor, und nicht i
der wichtigste in dem Komplex von Faktoren ist, von d
das Gedeihen der Volkswirtschaft abhängt. Besonders die V
der schutzzöllnerischen Theorien, List und Carey, haben sich
ser Ueberschätzung schuldig gemacht.

Die ökonomische Basis der kontinentalen Freihandelsbew
war die seit 1850 in fast allen Produktionszweigen einset
Preishausse, die ohne Zweifel mit den kalifornischen und a

1) *K. Helfferich*, a. a. O. I. S. 380 ff.

n Goldentdeckungen zusammenhing und zu einem gewaltigen iven und extensiven Fortschritt des volkswirtschaftlichen ıs führte. Der Aufschluss des innereuropäischen Kontinents rschliessung Amerikas, Ostindiens und andrer überseeischer er, die gewaltige Steigerung der Produktivität durch die mo- Technik hatten für Industrie und Landwirtschaft Europas Jahrzehnte lange unerhörte Prosperität zur Folge.

Die englische Industrie warf sich auf die neuen Märkte und tete den europäischen Markt; die überseeischen Länder zunächst Absatzgebiete und keine Konkurrenzländer. Dank nodernen Verkehrsmitteln hatten die europäischen Produ- n für 2½ Jahrzehnte stetig steigende Preise, indem ihr Ab- erleichtert und erweitert wurde. Ein goldnes Zeitalter brach e an. Aber bereits in den 60er Jahren begann die Hoch- zollperiode der Vereinigten Staaten mit dem prohibitioni- en Morilltarif, wodurch die europäischen Industrieen, vor allem nglische Textil- und Eisenindustrie, zunehmend vom ameri- chen Markte verdrängt wurden.

Gleichzeitig begann ein fieberhafter Eisenbahnausbau in ko- en Dimensionen, Menschen und Kapital wanderten in Massen em alten Europa nach dem fernen Westen. Wir schufen elbst die furchtbare Konkurrenz mit unserm Kapital, unsern tern, Ingenieuren u. s. w. Ebenso war es in Russland und n Ländern. Dieselben Eisenbahnen und Dampfschiffe, die uropäischen Landwirtschaft zunächst einen so glänzenden hwung gebracht hatten, wurden ihr nun zum Fluch. Es nd der natürliche Schutz der Entfernung. Weite fruchtbare en mit billigem Boden und geringen Produktionskosten be- n ihre Getreidemassen auf den Weltmarkt zu werfen. hatten die Vereinigten Staaten 9021 englische Meilen Eisen- n, 1870: 52914, 1875: 74374, 1880; 93671. Eine ähnliche Entwicklung zeigt Russland 1865: 3578 Werst, 1870: W., 1875: 17698 W., 1879: 21062 W. Ostindien hatte 1860: ngl. Meilen, 1870: 4767, 1878: 8215[1]).

Die Zollpolitik Russlands wie der Vereinigten Staaten arbei- ielbewusst und energisch auf die wirtschaftliche Emanzipa- on Westeuropa hin, und es gelang ihr in kurzer Zeit, eigne

Neumann-Spallart, Uebersichten der Weltwirtschaft. 1879.

grosse Industrieen zu entwickeln. Dieser Erfolg konnte be
unermesslichen natürlichen Produktivkräften dieser Riesen
torien nicht ausbleiben. Als Endziel schwebt den Schutzzö
beider Länder vor, alle Roh- und Hilfsstoffe der Industrie sc
lich selbst zu erzeugen und zwei Weltreiche zu schaffen,
Produktion und Konsumtion vom Auslande gänzlich unabh
sind. Wenn diese autarkistischen Bestrebungen auch nie
Ziele kommen werden, so haben sie doch eine ganz andre
liche Unterlage als bei den winzigen Staaten Westeuropa
die extremen Schutzzöllner in törichter Nachahmung ebenfalls
»wirtschaftlicher Unabhängigkeit« rufen.

Ist es also richtig, dass der protektionistische Rücksch
Europa von Amerika und Russland ausging? Ganz gewiss,
man damit die Agrarkonkurrenz dieser Länder meint, da
ist es falsch, ihre handelspolitische »Abschliessung« als U
hinzustellen, denn der Hochprotektionismus herrschte dort
im Beginn unsrer Freihandelsperiode.

Insbesondere ist es nicht haltbar, die Krise seit 18
Absatzstockungen unseres Exports zurückzuführen, weil da
land sich immer mehr abschliesse, ein Argument, das sich
nur in der Regierungsvorlage von 1879, sondern auch bei G
ten wie *Schmoller*[1]) findet. Gewiss wurde die Konkurren
dem Weltmarkte schärfer, der Export musste sich teilweise
Wege und Absatzgebiete suchen, im ganzen aber war die
strielle Ausfuhr während der 70er Jahre im steten Steig
griffen. Noch mehr! Die ausländischen Märkte boten d
ländischen Ueberproduktion einen willkommenen Abfluss
milderten die Krise. Die ausserordentliche Preisbaisse in De
land wirkte wie ein Schutzzoll, sie erschwerte den ausländ
Import und steigerte den heimischen Export. Um nur
Hauptindustrieen herauszugreifen[2]):

Die Mehreinfuhr an Baumwollgarn betrug 1873: 170 50
und sank in den folgenden Jahren auf 159 200 Ztr., 120 80
135 800 Ztr., 79 100 Ztr., 53 600 Ztr i. J. 1878.

Die Mehrausfuhr an Baumwollwaren war 1873: 71 59
und stieg dann successive auf 1874: 97 220 Ztr., 1875: 1
Ztr., 1870: 117 990 Ztr., 1877: 126 590 Ztr., 1878: 120 54

1) Rede im Verein f. Sozialpolitik. 1879.

2) *Matlekovits*, Die Zollpolitik der öst.-ung. Monarchie und des deutschen
1891, S. 674.



n Wollengarn blieb die Mehreinfuhr, in Wollengeweben Mehrausfuhr in diesem Zeitraum ungefähr auf derselben . Besonders eklatant ist die Entwicklung für Roheisen. Die einfuhr von 1873: 5896000 Ztr. fiel successive auf 1874: 000 Ztr., 1875: 2857000 Ztr., 1876: 2774000 Ztr., 1877: 000 Ztr., 1878: 683000 Ztr.; 1879 hatten wir zum erstenmale Mehrausfuhr von 447000 Ztr. Andre Industrieen zeigen die- Tendenz.

Die Ursache der industriellen Krise von 1873 liegt nicht in uswärtigen Konkurrenz, sondern in der innern kapitalisti- Entwicklung der Länder selbst, während die Agrarkrise Ausbruch kommt infolge der russischen und transozeanischen urrenz, die Mitte der 70er Jahre mit voller Wucht ein- . Daher denn auch der Preisfall in der Landwirtschaft vier später erfolgt als in der Industrie. Der gemeinsame Ur- g beider Krisen ist zu suchen in den Umwälzungen der port- und Produktionstechnik, aber mit der Handelspolitik sie beide absolut nichts zu tun.

Die Industriekrise nimmt ihren Ausgangspunkt von Ländern nger wirtschaftlicher Entwicklung, hier ist sie am intensiv- wodurch sie sich als kapitalistische Kinderkrankheit kenn- et. Der Krach kam zuerst in Oesterreich im Mai 1873, der Reihe nach in Italien, Russland, Nordamerika, Deutsch- (Okt. 1873), später England, erst 1876 in Frankreich. Die letzten Länder werden viel weniger in Mitleidenschaft ge- . Der stürmische Siegeslauf des Kapitalismus erhellt am aus dem schnellen Wachstum der Kohlen- und Eisenpro- n, diesen Grundstoffen aller industriellen Tätigkeit.

Kohlenausbeute vom Jahre 1860—1877 in Millionen Tonnen, Schwarz- und Braunkohle zusammengefasst. (*Neu- Spallart,* Uebersichten der Weltwirtschaft. 1879, p. 149.)

	1860	1873	1877
Grossbritannien	85,4	129,1	136,8
Deutschland	12,3	46,1	48,2
Vereinigte Staaten	15,2	51,3	55,2
Frankreich	8,2	17,5	16,8
Belgien	9,6	15,8	13,9
Oesterreich-Ungarn	3,5	11,9	13,6

elativer Kohlenverbrauch pro Kopf der Bevöl- g in metr. Tonnen. (*Neumann-Spallart,* l. p. 153.)

	1865	1874	1877
Grossbritannien	3,092	3,558	3,626
Belgien	1,577	2,040	1,963
Vereinigte Staaten	0,598	1,162	1,064
Deutschland	0,730	1,129	1,114
Frankreich	0,470	0,638	0,646
Oesterreich-Ungarn	0,139	0,327	0,330

Die rascheste Verbrauchszunahme erfolgte in den Vereinigten Staaten, Deutschland und Oesterreich-Ungarn. In gleich rapider Weise trat Preiserhöhung und Preissturz ein. Auf dem Londoner Kohlenmarkte notierte beste Newcastle-Wall-send-Kohle per Tonne in sh (*Neumann-Spallart,* l. p. 155):

1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879
17,8	19,7	25,5	46,7	31,2	25,1	26,1	19,1	19	17

Die Tonne Steinkohlen kostete nach der offiziellen Bewertung im Königreich Preussen in Mark:

1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878
5,92	7,04	8,64	10,94	10,56	7,62	6,58	5,70	5,26

Die Roheisenproduktion betrug in Millionen metr. Tonnen (*Neumann-Spallart,* l. p. 157):

	1869	1873	1877
Grossbritannien	5,533	6,671	6,714
Vereinigte Staaten	1,862	2,602	2,100
Deutschland	1,413	2,240	1,717
Frankreich	1,381	1,367	1,507
Oesterreich-Ungarn	0,405	0,535	0,388

Der Eisenverbrauch betrug in Deutschland pro Kopf in Pfund (*Sering,* Geschichte der preussisch-deutschen Eisenzölle p. 150):

1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879
71,8	92,4	117,8	142	101,2	97,5	82,2	77,0	73,4	68,5

Eisenpreise. Roheisen Nr. 3 in Glasgow per englische Tonne in £ (*Neumann-Spallart,* l. p. 165):

1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879
2,19	5,1	5,17	4,75	3,56	2,18	2,17	2,3	3,4

Westfälisches Spiegeleisen ab Werk per Zollzentner in Mark:

1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879
5,90	10,50	11,70	4,95	4,60	3,90	3,60	—	—

In Grossbritannien war die Zahl der Hochöfen 1872: 876,

i. J. 1878: 977. Davon standen in letzterem Jahre 532 kalt. Die Leistungsfähigkeit wurde 1874—1878 nur zu $^3/_4$ ausgenutzt.

In den Vereinigten Staaten gab es 1872: 612 Hochöfen, Ende 1878: 716, davon waren nur noch 236 im Betrieb.

In Deutschland waren von den bis 1873 geschaffenen 456 Hochöfen 1876 noch 270 im Betrieb.

Nach den Berechnungen des Bergingenieurs Pütz konnten mit den im Jahre 1870 vorhandenen Hochöfen in den 6 grössten Ländern wenigstens 20,3 Millionen Tonnen Roheisen produziert werden, während selbst auf dem Höhepunkt des Jahres 1873 nur 15 Millionen Tonnen aus diesen Ländern tatsächlich bezogen wurden; in der günstigsten Zeitperiode waren also die Anlagen zu $^3/_4$ ausgenutzt.

II. MISZELLEN.

Zur Statistik der Bücherpreise

von

Dr. Gerhard Loserth.

An monographischen und zusammenfassenden Arbeiten zur Geschichte des deutschen Buchhandels ist kein Mangel. Dagegen hat die Statistik zur Aufhellung der volkswirtschaftlich bedeutsamen Tatsachen im Buchhandel nur wenig geleistet. Wer gezwungen ist, in seinen Erörterungen buchhändlerischer Verhältnisse die wichtigen Fragen nach der Zahl und Grösse, welche die verschiedenen Formen der modernen Verlagsunternehmung aufweisen, oder nach der Auflagenhöhe und dem Gesamtabsatz der Verlagsartikel zu streifen, der ist auf Vermutungen und vereinzelte Beobachtungen angewiesen. Ihm fehlen nicht nur die statistischen Grundlagen, sondern auch zugängliche Quellen, aus denen sich brauchbare Zahlen ableiten lassen.

Muss man sich also in den genannten Fällen, wenn man überhaupt ein Urteil abgeben will, auf höchst unvollkommene Schätzungen einlassen, so bezweifelt man gar nicht, dass wenigstens eine Statistik der Bücherpreise zu erreichen ist, denn für sie ist das Quellenmaterial vorhanden und leicht zugänglich. Gerade diese Statistik ist aber als Ergänzung jeder geschichtlichen Darstellung um so notwendiger, als erst durch sie Anhaltspunkte zur Bewertung der übrigen Vorgänge im Buchhandel und Buchgewerbe gewonnen werden. Trotzdem und trotz mancher offiziellen Ermunterung, zu der wir auch ein Preisausschreiben der philosophischen Fakultät in Göttingen zählen, hat sich weder unter den Jüngern der Bibliothekswissenschaft noch unter den Nationalökonomen ein Bearbeiter dieses Themas gefunden. Zum Teil mag die Ursache darin liegen, dass alle Schwierigkeiten einer privatstatistischen Arbeit auch der Lösung dieser Aufgabe entgegenstehen. Die Zahlen sind nicht nur systematisch zu ordnen, sie müssen erst aus den Einzelangaben der bibliographischen Hilfsmittel berechnet werden.

Zum andern Teil mag wohl die grössere Schwierigkeit, die Ur-

sachen der Preisbewegung im Buchhandel gleichfalls auf dem Wege der statistischen Methode aufzudecken, die Aufstellung einer Statistik der Bücherpreise überhaupt verhindert haben.

Im folgenden ist versucht worden, einige Zahlenreihen über die deutschen Bücherpreise in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts zu gewinnen. Diese Zahlen sollen in erster Linie die Untersuchung der Frage unterstützen, ob und wie eine Statistik der Bücherpreise möglich und für die Wissenschaft förderlich sein kann. Erst nach Beantwortung dieser Vorfrage wird der Ausbau der Bücherstatistik eine dankenswerte Aufgabe.

Die Grundlage einer solchen statistischen Feststellung liefert uns der *Hinrichs*'sche Bücherkatalog. Seit 1842 erscheint das wöchentliche Verzeichnis, dem sich vier Jahre später der Vierteljahrskatalog, endlich auch Halbjahrs- und Fünfjahrskataloge anschlossen. Für unsere Zwecke schien der Vierteljahrskatalog, der die neuerschienenen Bücher nach wissenschaftlichen Gruppen geordnet anführt, am geeignetsten. Auf Grund der über längere Zeiträume berichtenden, rein alphabetisch eingerichteten Kataloge die einem Wissenszweige angehörigen Bücher zusammenzustellen, erschien als eine Erschwerung, die überdies die Gefahr des Einschleichens von Fehlern mit sich bringt.

Immerhin stellen sich unserem Vorhaben manche Hindernisse in den Weg, welche durch die im Laufe der Zeit mehrfach veränderte Einteilung des Verzeichnisses bedingt sind. So ist z. B. die Gesamtheit aller erschienenen Neuigkeiten 1860 in 22 Hauptgruppen, von denen nur eine untergeteilt ist, geschieden, während sich 1900 nur 17 Hauptgruppen finden, von denen eine jede in mehrere Untergruppen zerfällt. Sind die im Gebiete der Staats- und Rechtswissenschaften erschienenen Werke ursprünglich in einer Gruppe vereint angeführt, so tritt später eine Unterteilung in 6 Gruppen ein, unter denen sich die »Verkehrswesen« betitelte, die auch die Eisenbahnfahrpläne aufzählt, sonderbar genug ausnimmt [1]). Endlich findet sich eine Einteilung in 8, nochmals untergeteilte Gruppen. Dass es durch solche Verschiebungen in der Gruppierung sehr erschwert ist, gleichwertige Bücherreihen zu finden, liegt auf der Hand. Gerade durch die Vergleichung der Preisdurchschnitte der kleineren, aber einheitlich zusammengesetzten Gruppen könnte das beste Zahlenmaterial gefunden werden.

So blieben nur die grossen Hauptgruppen zur Vergleichung übrig. Die aus ihnen gewonnenen Zahlen haben aber bereits einen geringeren Vergleichungswert; denn eine Preiserhöhung oder Preissenkung kann nun auf ein Anwachsen oder Sinken der Zahl der Neuerscheinungen in einem bestimmten, enger begrenzten Gebiete innerhalb einer solchen Gruppe zurückgeführt werden. Versuche, die der Verfasser gemacht

1) Diese Gruppe wurde bei den folgenden Tabellen unberücksichtigt gelassen.

hat, eine qualitativ einheitliche Untergruppe in einem bestimmten Jahre herauszugreifen und aus allen in den Hauptgruppen früherer oder späterer Jahre angeführten Werken die entsprechenden herauszusuchen, sind gescheitert und mussten scheitern. Bei einiger Gewissenhaftigkeit kommt man aus den Zweifeln nicht heraus, in welche Gruppe eine grosse Zahl der Werke einzureihen ist; und feste Grundsätze über die Zugehörigkeit zu dieser oder jener Gruppe, die man nur mechanisch zu befolgen hätte, lassen sich nicht aufstellen. Der individuelle Charakter des Buches lässt eine solche Schematisierung nicht zu, ganz abgesehen von dem Einwande, dass man 1904 nicht wissen könne, welcher unter mehreren verwandten Gruppen man vor vierzig oder mehr Jahren ein Buch zugeteilt hätte, und abgesehen davon, dass der Titel nicht immer sicher über den Inhalt des Buches unterrichtet. Dass der Buchhandlungsgehilfe, der bei Anfertigung des Katalogs nur ihm wirklich vorliegende Neuerscheinungen einzuteilen hat, in einer besseren Lage ist als der Statistiker, mag erwähnt werden, um einem möglichen Einwande von vornherein zu begegnen. Es ist also unmöglich, das grundlegende, statistische Material aus den zahllosen Verlagsartikeln eines Jahres selbst zu gruppieren, um daraus Schlüsse zu ziehen. Die Grundlage muss eine fest gegebene, unveränderliche sein. Es konnten also nur die 17 bez. 22 Hauptgruppen des *Hinrichs*'schen Verzeichnisses in Betracht kommen. Das bedeutete eine neue Schwierigkeit. In einer Hauptgruppe sind im Jahre 1850 durchschnittlich etwa 400, 1900 über 1000 Werke verzeichnet. Da mir bei der Aufstellung und Berechnung der Tabellen, welche den unten angeführten Zahlen zu Grunde liegen, keine Hilfskraft zur Verfügung stand, habe ich meine Aufgabe enger begrenzt. Nur für das Gebiet der Philosophie sind die bibliographischen Angaben je eines ganzen Jahres benützt, für die übrigen Gruppen bloss die Angaben für das erste Vierteljahr[1]). Da es sich hier in erster Linie um eine Probe-Untersuchung handelt, die u. a. auch darüber Aufschluss geben soll, ob eine Statistik der Bücherpreise möglich ist, braucht diese Beschränkung nicht besonders gerechtfertigt zu werden. Die Resultate mögen, wenn das Ergebnis dazu ermuntert, auf breiterer Grundlage nachgeprüft werden.

Für die Statistik philosophischer Werke liegen die Verhältnisse insoferne besonders günstig, als die Zahl der erschienenen Werke nie besonders gross gewesen ist und auch in der Zusammensetzung des Jahresertrages keine wesentliche Aenderung eingetreten ist. Die in den letzten Jahren an Umfang wachsende pseudophilosophische Literatur hat in dem *Hinrichs*'schen Bücherverzeichnis eine gesonderte Gruppe erhalten und ist demgemäss nicht berücksichtigt worden. Ueber die Art der Zahlengewinnung geben die Tabellen selbst hinreichend Aufschluss.

1) Für die geschichtlichen Werke des Jahres 1850 wurden die Angaben für das zweite Vierteljahr benützt.

Tabelle I. **Philosophie.**

Jahr des Erscheinens	Format	Zahl der Werke	Zahl der Seiten derselben	Zahl der Bogen	Gesamtpreis in Mark	Durchschnittspreis d. Bogens in Pfennigen
1850	4⁰	7	509	63,6	14,40	22,6
	8⁰	99	29 266	1829,1	371,68	20,3
	12⁰	2	645	26,9	3,50	13,0
	16⁰	1	650	20,3	4,50	22,1
	18⁰	1	184	5,1	2,00	39,2
Zusammen	—	110	—	1945,0	396,08	20,3
1860	4⁰	2	138	17,3	3,00	18,0
	8⁰	81	22 467	1404,2	325,60	23,2
	12⁰	3	483	20,1	5,10	25,3
	16⁰	5	833	26,0	10,90	41,9
Zusammen	—	91	—	1467,6	344,60	23,5
1870	4⁰	6	260	32,5	11,00	33,8
	8⁰	112	24 906	1556,6	335,15	21,5
	16⁰	1	132	4,1	1,20	29,2
Zusammen	—	119	—	1593,2	347,35	21,8
1880	4⁰	6	754	94,3	23,90	25,3
	8⁰	108	23 652	1478,3	374,90	25,3
	12⁰	4	329	13,7	4,45	32,6
	16⁰	2	451	14,1	4,70	33,3
Zusammen	—	120	—	1600,4	407,95	25,5
1890	4⁰	5	790	98,8	27,30	27,6
	8⁰	136	30 255	1890,9	521,70	27,6
	12⁰	2	419	17,5	4,50	25,7
	16⁰	1	166	5,2	1,50	28,8
Zusammen	—	144	—	2012,4	555,00	27,6
1900	Folio	1	34	8,5	0,75	8,9
	4⁰	7	245	30,6	8,30	27,1
	8⁰	314	58 351	3647,0	1039,60	28,5
	12⁰	9	2 159	90,0	18,35	20,4
	16⁰	2	333	10,4	1,40	13,5
Zusammen	—	333	—	3786,5	1068,40	28,2

Bei den drei ersten Gruppen ergaben sich nur ausnahmsweise Schwierigkeiten, die in einer auffälligen Vermehrung der Beilagen, Tafeln, Karten und Illustrationen gelegen sind. Diese Gruppen müssen deshalb in erster Linie zur Vergleichung herangezogen werden. Bei der folgenden Gruppe Geschichte aber mussten die Werke, bei denen Tafeln und sonstiges Beiwerk die Hauptsache waren oder doch wesentlich preisverteuernd wirkten, ausgeschieden werden, um noch zu einem Resultate gelangen zu können. Ohne einige Willkür war allerdings eine solche Ausscheidung nicht zu bewirken. Sie erscheint aber dadurch gerechtfertigt, dass die Zahl und der Gesamtwert der ausgeschiedenen Werke in jedem folgenden Jahrzehnt grösser wurde. 1850

Tabelle II. **Theologie.**

Erschienen im ersten Quartal des Jahres	Format	Zahl der Werke	Zahl der Seiten derselben	Zahl der Bogen	Gesamtpreis in Mark	Durchschnittspreis d. Bogens in Pfennigen
1850	Folio	2	950	237,5	45,00	18,9
	4°	14	7 019	877,4	164,85	18,8
	8°	170	25 304	2206,5	278,46	12,6
	12°	20	7 012	292,2	35,40	12,1
	16°	12	3 742	116,9	15,21	13,0
	18°	5	2 207	61,3	10,25	16,7
	32°	13	6 012	93,9	25,31	27,0
	64°	2	312	2,5	1,30	52,0
Zusammen	—	238	—	3888,2	575,78	14,8
1860	Folio	1	178	44,5	9,00	20,2
	4°	12	3 964	495,5	92,58	18,7
	8°	201	38 763	2422,7	383,37	15,8
	12°	36	11 140	464,2	50,43	10,9
	16°	28	5 548	173,4	27,43	15,8
	24°	4	411	8,5	2,45	28,3
	32°	7	2 035	31,8	5,40	17,0
	64°	2	192	1,5	1,10	73,3
Zusammen	—	291	—	3642,1	571,76	15,7
1870	Folio	5	94	23,5	5,55	19,3
	4°	7	1 451	181,4	75,80	41,8
	8°	262	56 040	3502,5	504,20	14,1
	12°	2	51	2,1	0,40	18,0
	16°	32	5 726	178,9	23,76	13,3
	32°	4	915	14,3	2,90	20,4
	128°	1	508	2,0	2,00	100,0
Zusammen	—	313	—	3904,7	614,61	15,7
1880	4°	7	1 381	172,6	45,80	26,6
	8°	229	49 024	3064,0	557,68	18,2
	12°	21	5 080	211,7	26,33	12,4
	16°	36	7 604	237,6	44,69	18,8
	24°	3	638	13,3	1,20	9,0
	32°	1	192	3,0	0,20	6,6
Zusammen	—	297	—	3702,2	675,90	18,3
1890	4°	7	2 783	347,9	50,50	14,5
	8°	272	54 701	3418,8	569,66	16,6
	12°	21	5 168	215,3	27,70	12,4
	16°	43	8 026	250,8	29,18	11,6
	24°	5	2 087	43,5	5,35	12,3
	32°	8	1 620	25,3	6,20	24,5
Zusammen	—	356	—	4301,6	688,59	16,0
1900	Folio	1	24	6,0	6,00[1]	100,0
	4°	7	1 535	191,9	45,80	23,9
	8°	287	53 559	3347,4	641,36	19,2
	12°	37	7 040	293,3	38,09	13,3
	16°	28	6 407	200,2	17,89	8,9
	24°	1	13	0,3	0,25	83,3
Zusammen	—	361	—	4039,1	749,39	18,5

1) Mit 10 photographischen Tafeln. Lässt man diese Publikation unberücksich-

Tabelle III. **Rechts- und Staatswissenschaften.**

Erschienen im ersten Quartal des Jahres	Format	Zahl der Werke	Zahl der Seiten derselben	Zahl der Bogen	Gesamtpreis in Mark	Durchschnittspreis d. Bogens in Pfennigen
1850	Folio	2	76	19,0	4,05	21,3
	4°	21	2 914	364,3	42,88	11,8
	8°	188	20 412	1275,7	254,90	19,9
	12°	7	2 419	100,8	17,85	17,7
	16°	19	3 684	115,1	24,20	21,0
	18°	1	50	1,4	0,10	7,1
	32°	1	31	0,5	0,10	20,0
Zusammen	—	239	—	1876,8	344,08	18,3
1860	Folio	2	534	133,5	24,00	17,5
	4°	11	1 309	163,6	41,50	25,3
	8°	209	27 166	1697,9	360,20	21,2
	12°	2	483	20,1	3,60	17,9
	16°	6	382	11,9	2,70	22,7
	18°	1	108	3,0	1,00	33,3
Zusammen	—	231	—	2030,0	433,00	21,3
1870	Folio	10	1 105	276,3	26,65	9,6
	4°	10	1 369	171,1	24,45	14,3
	8°	190	26 167	1635,4	370,60	22,6
	16°	18	869	27,2	10,75	39,5
Zusammen	—	228	—	2110,0	432,45	20,5
1880	Folio	4	76	19,0	3,82	20,1
	4°	14	3 641	455,1	86,66	19,0
	8°	307	57 872	3617,0	864,29	23,9
	12°	12	2 790	116,2	39,35	33,9
	16°	28	6 545	204,5	47,95	23,4
Zusammen	—	365	—	4411,8	1042,07	23,6
1890	Folio	3	121	30,3	6,00	19,8
	4°	16	3 458	432,2	97,15	22,4
	8°	214	48 693	3043,3	766,93	25,2
	12°	14	2 653	110,5	27,93	25,3
	16°	17	4 190	130,9	41,65	31,8
Zusammen	—	264	—	3747,2	939,66	25,1
1900	Folio	7	507	126,7	13,50	10,7
	4°	41	4 587	573,4	91,20	15,9
	8°	459	98 602	6162,6	1437,15	23,3
	12°	68	11 990	499,6	97,83	19,6
	16°	15	2 638	82,4	18,35	22,2
Zusammen	—	590	—	7444,7	1658,03	22,3

steht bloss ein Werk, das ausschliesslich aus Tafeln besteht, auf der Liste der Ausgeschiedenen, 1890 schon 11 Werke, die bei geringer Seitenzahl zusammen über 200 Tafeln verschiedener Art aufweisen. Nicht ausgeschieden sind Werke populären Inhaltes, auch wenn sie reichen

tigt, so erniedrigt sich der Durchschnittspreis aller literarischen Erscheinungen dieser Periode auf 18,4 Pfg.

Tabelle IV. **Geschichte.**

Erschienen im ersten Quartal des Jahres	Format	Zahl der Werke	Zahl der Seiten derselben	Zahl der Bogen	Gesamtpreis in Mark	Durchschnittspreis d. Bogens in Pfennigen
1850 (II. Quartal)	4°	9	960	120,0	34,25	28,5
	8°	114	32 635	2039,7	359,63	17,6
	12°	4	858	35,7	6,40	18,0
	16°	7	1 698	53,1	9,90	18,6
	32°	1	264	4,1	1,40	34,2
Zusammen	—	135	—	2252,6	411,58	18,3
1860	4°	10	799	100,0	25,80	25,8
	8°	97	23 059	1441,2	289,30	20,1
	12°	3	278	11,6	2,05	17,7
	160	10	1 481	46,3	11,80	25,5
Zusammen	—	120	—	1599,1	328,95	20,5
1870	4°	10	1 542	192,7	53,80	23,6
	8°	96	27 487	1717,9	356,58	20,7
	12°	1	468	19,5	1,20	6,2
	16°	12	2 670	83,4	14,05	18,0
Zusammen	—	119	—	2013,5	425,63	21,1
1880	Folio	1	20	5,0	2,00	40,0
	4°	15	1 814	226,7	87,90	38,8
	8°	135	34 732	2170,7	595,20	27,4
	12°	1	70	2,9	0,60	20,7
	16°	1	589	18,4	8,00	43,5
Zusammen	—	153	—	2423,7	693,70	28,6
1890	Folio	1	164	41,0	10,00	24,4
	4°	13	3 278	409,7	94,60	23,1
	8°	162	39 598	2474,9	649,70	25,8
	12°	2	603	25,1	8,50	33,9
	16°	2	738	23,1	9,50	41,1
Zusammen	—	180	—	2973,8	772,30	25,9
1900	4°	12	4 034	504,3	118,95	23,6
	8°	138	30 309	1894,3	525,27	27,7
	12°	1	56	2,3	0,50	21,9
	16°	3	1 770	55,3	11,40	20,6
Zusammen	—	154	—	2456,2	656,12	26,7

Bilderschmuck aufweisen. Denn bei diesen soll ja die Illustration anlockend auf die Käufer wirken, um durch Massenabsatz bei wohlfeilem Preis höheren Gewinn zu ermöglichen. Wäre die besprochene Korrektur nicht vorgenommen worden, so ergäbe sich selbstredend eine bedeutendere, aber recht anfechtbare Steigerung der Durchschnittspreise geschichtlicher Werke.

Für die übrigen Wissenszweige, insbesondere die medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächer, dann auch für die Lehrbücher statistische Angaben zu gewinnen, halte ich für ausgeschlossen. Hier hat die Ausstattung mit Bildern und Figuren, Tafeln und Tabellen so überhand

genommen, dass eine Vergleichung der Durchschnittszahlen keinen Beweiswert beanspruchen kann.

Die in den vorstehenden Tabellen enthaltenen Ziffern lassen sich nach verschiedenen Richtungen hin verarbeiten. Zunächst würde es wichtig sein, festzustellen, wie weit die für den Anfang jedes Jahrzehnts ermittelten Summen von neuen Erscheinungen des Buchhandels aus gleichartigen Einheiten sich zusammensetzen. In allen vier Gruppen werden streng wissenschaftliche mit populären Schriften gemischt sein, die ganz verschiedenen Preisbestimmungsgründen unterliegen, und unter den ersteren werden wieder Lehrbücher, Grundrisse, Monographien, Ausgaben von dem Urheberrechtsschutze nicht unterliegenden älteren Schriften (bei Gruppe III neuen Gesetzen) sich in verschiedenem Verhältnisse mit einander mischen. Unsere Zahlen sind nicht gross genug, als dass sie aus diesen Quellen entspringenden Zufällen nicht Spielraum gewährten. Eine Ausgleichung liesse sich darum nur durch Zusammenfassung grösserer Zeiträume herbeiführen.

Sodann bedingen Umfang und Format der erschienenen Werke solche Unterschiede. Für den Umfang zeigt sich die Möglichkeit einer exakten Messung, indem wir für die einzelnen Jahre die durchschnittliche Bogenzahl der erschienenen Schriften berechnen. Diese Berechnung ergibt für die Druckschriften aus Philosophie und Theologie zwischen 1850 und 1900 ein konstantes Sinken des durchschnittlichen Umfangs von 17.7 bez. 16.3 auf 11.4 bez. 11.2 Bogen. Dagegen befindet sich der Umfang der rechts- und staatswissenschaftlichen Schriften in der gleichen Periode fast fortwährend im Steigen, während für die Geschichtsliteratur weder eine steigende noch eine fallende Linie sich nachweisen lässt. Das Nähere zeigt Tabelle V, in welcher der durchschnittlichen Bogenzahl der Durchschnittspreis je eines Werkes jeder Gattung für alle in Betracht kommende Jahre gegenübergestellt ist.

Tabelle V. **Durchschnittlicher Umfang und Durchschnittspreis der erschienenen Werke.**

Jahr	Philosophie		Theologie		Rechts- und Staatswissenschaft		Geschichte	
	Durchschnittliche Bogenzahl	Durchschnittspreis eines Werkes M.	Durchschnittliche Bogenzahl	Durchschnittspreis eines Werkes M.	Durchschnittliche Bogenzahl	Durchschnittspreis eines Werkes M.	Durchschnittliche Bogenzahl	Durchschnittspreis eines Werkes M.
1850	17,7	3,60	16,3	2,42	7,9	1,44	16,7	3,05
1860	16,1	3,78	12,5	1,97	8,8	1,87	13,3	2,74
1870	13,4	2,92	12,4	1,96	9,3	1,90	16,9	3,58
1880	13,3	3,40	12,5	2,28	12,1	2,85	15,8	4,53
1890	13,9	3,84	12,1	1,93	14,2	3,56	16,5	4,29
1900	11,4	3,21	11,2	2,08	12,6	2,81	15,9	4,26

Das Ergebnis ist in Hinsicht der Preise nicht ohne weiteres klar; immerhin weist es auf namhafte Steigerungen hin, wenn 1890 ein philosophisches Werk von 219 Seiten Oktav 25 Pfennig mehr kostet als 1850 ein solches von 283 Seiten, oder wenn 1900 ein juristisches oder staatswissenschaftliches Buch von 12.6 Bogen um den doppelten Preis verkauft wird wie 1850 ein solches von 7.9 Bogen, oder wenn ein historisches Werk von beiläufig 260 Seiten Oktav 1890 um M. 1,24 teurer ist als 1850. Aber das Nebeneinander zweier schwankender Zahlenreihen trübt doch hier das Bild. Viel klarer wird dasselbe, wenn wir überall den Preis auf eine gleich bleibende Einheit, den Bogen, beziehen, wie es in Tabelle VI geschehen ist.

Tabelle VI. **Durchschnittspreis für den Druckbogen (in Pfennigen).**

Werke aus dem Gebiete der	1850	1860	1870	1880	1890	1900
I. Philosophie	20,3	23,5	21,8	25,5	27,6	28,2
II. Theologie	14,8	15,7	15,7	18.3	16,0	18,5
III. Rechts- und Staatswissenschaften	18,3	21,3	20,5	23,6	25,1	22,3
IV. Geschichte	18,3	20,5	21,1	28,6	25,9	26,7
Ueberhaupt	17,3	19,2	18,9	22,7	23,2	23.3

Es ergibt sich aus diesen Zahlen zur Evidenz, dass die Bücherpreise in Deutschland während des letzten halben Jahrhunderts fortgesetzt gestiegen sind. Am deutlichsten tritt diese Tatsache ins Licht, wenn wir alle vier Gruppen zusammenfassen, wie es am Schlusse der Tabelle geschehen ist. Bei den einzelnen Wissenschaften zeigen die Reihen der Preisdurchschnitte einzelne Rückschläge. Am auffallendsten ist unter diesen der Rückgang des durchschnittlichen Bogenpreises bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Literatur in dem Jahrzehnt 1890—1900. Derselbe ist, wie kaum bezweifelt werden kann, darauf zurückzuführen, dass in dieser Zeit dem deutschen Verlag durch die Einführung zahlreicher neuer Gesetze, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches, ein wertvolles Verlagsgut unentgeltlich zugefallen ist. Teilen wir die ganze Periode in zwei Abschnitte, von 1850—1870 und von 1870—1900, so erkennen wir, dass das Wachstum des Preises in dem letzten Abschnitte ungleich rascher sich vollzogen hat als im ersten. Es stieg nämlich der durchschnittliche Bogenpreis

	in den Perioden		
	1850—1870	1870—1900	1850—1900
für die Literaturgattung	Proz.	Proz.	Proz.
I. Philosophie	7,4	29,4	38,9
II. Theologie	6,1	17,8	25,0
III. Rechts- und Staatswissenschaften	12,0	8,8	21,8
IV. Geschichte	15,3	26,5	45,9
Ueberhaupt	9,2	23,3	34,7

Schliesslich könnten unsere Tabellen noch Veranlassung bieten, die Preisgestaltung der Bücher für die verschiedenen Formate zu untersuchen. Es ist dies indes eine Aufgabe, die hier bloss angedeutet werden kann; denn unsere Tabellen weisen für die seltener vorkommenden Formatgrössen durchweg so kleine Ziffern auf, dass die aus ihnen zu gewinnenden rechnerischen Ergebnisse keinerlei Gewähr der Regelmässigkeit bieten. Immerhin sollen hier für vier Formate die durchschnittlichen Bogenpreise aus der ersten Tabelle (Philosophie) noch übersichtlich zusammengestellt werden. Es kostete im Durchschnitt der Bogen eines philosophischen Werkes

im Jahre	in Quart	Oktav	Duodez	Sedez
1850	22,6	20,3	13,0	22,1
1860	18,0	23,2	25,3	41,9
1870	33,8	21,5	—	29,2
1880	25,3	25,3	32,6	33,3
1890	27,6	27,6	25,7	28,8
1900	27,1	28,5	20,4	13,5

Die Zahlen scheinen darauf hinzudeuten, dass die kleinsten Formate relativ den höchsten Bogenpreis zu tragen imstande sind. Indessen soll diese Andeutung nur dem künftigen Bücherpreisstatistiker einen Fingerzeig geben für die mancherlei Schätze, die einer vieljährigen, gewissenhaften Arbeit auf diesem Gebiete zu heben bleiben, und sie sollen ihn zugleich anleiten, seine Arbeit ebenso mit kritischen Blicken zu betrachten, wie der Verfasser dieses den vorliegenden Versuch. Darüber noch ein paar Worte.

Welchen Wert haben, von der Unzulänglichkeit der statistischen Grössen abgesehen, die hier ermittelten Zahlen? Die Einwendungen, die sich der Verfasser selbst gemacht hat, dürfen nicht verschwiegen werden. Der wesentlichste Einwand ist, dass eine gewisse Unregelmässigkeit in der Zahlengewinnung unvermeidlich ist, weil eine grössere Zahl der Angaben des Kataloges ausgeschieden werden muss, die Berechtigung einer grossen Zahl von Ausscheidungen aber bestritten werden kann. Einen Fall notwendiger Auslassungen haben wir bereits besprochen. Er bleibt nicht der einzige. Auch die Zeitschriften dürfen nicht berücksichtigt werden; die Grenze zwischen Buch und Zeitschrift zu ziehen, ist aber nicht so leicht, als es scheint. Ein Beispiel! Beiträge zur Geschichte eines deutschen Territoriums oder ein Archiv obergerichtlicher Entscheidungen gehören, wenn sie in jährlich ausgegebenen Bänden erscheinen, gewiss zu den Büchern. Wie aber, wenn die Erscheinungsform wechselt, wenn statt des Bandes 6 oder 12 Hefte ausgegeben werden? Von der Art und Weise, wie die einzelnen Angaben des Kataloges abgefasst sind, hängt es also ab, ob mehr oder weniger Angaben nicht berücksichtigt werden. In der Führung des Kataloges sind aber im Laufe der Zeit Schwankungen eingetreten, welche die

Resultate der Bücherpreisstatistik beeinflussen müssen.

Eine andere Quelle der Ungenauigkeit: Die römischen Zahlen, welche die Seiten des Vorwortes und der Einleitung angeben, blieben aus leicht begreiflichen Gründen unberücksichtigt. Von diesem Grundsatz musste abgegangen werden, als es sich bei einer grösseren Zahl dickleibiger theologischer Werke herausstellte, dass die römisch paginierte Einleitung der Hauptbestandteil der Werke war. Mitunter wieder fehlen bei Lieferungswerken die Angaben der Seitenzahlen. Im ganzen häuft sich so eine Summe von Ungenauigkeit an, welche dazu zwingt, die anscheinend so deutlichen Zahlen kritisch zu geniessen. Geht auch aus ihnen und insbesondere aus der Uebereinstimmung der Tabellen in diesem Punkte hervor, dass die Bücherpreise im letzten halben Jahrhundert gestiegen sind, so sind doch die Zahlen, welche den Grad der Steigerung anzeigen, nicht völlig sicher, und sie wären es auch nicht vollständig, wenn man einen längeren Zeitabschnitt, etwa durchweg ein ganzes Jahr, der Berechnung zu Grunde legen würde.

Man beachte ferner, dass der Vierteljahrskatalog nicht bloss abgeschlossene Werke, sondern auch einzelne Lieferungen und Teile grösserer Werke anführt. Diese Unregelmässigkeit macht sich fühlbar, sobald man versucht, durch geschickte Aufbereitung des Materials Aufschluss über die Ursachen der Preisbewegung im Buchhandel zu gewinnen. Ein solcher Versuch müsste von der Frage ausgehen: wie kalkulieren die Verleger in den verschiedenen Jahrzehnten? Bevorzugen sie vielleicht Werke eines bestimmten Umfanges, eines bestimmten absoluten Preises? Liesse sich so das Verhältnis feststellen, indem die Zahlen der neuerschienenen Werke grossen oder kleinen Umfanges, hohen oder niederen Preises in verschiedenen Zeiten zu einander stehen, so hätte man feste Anhaltspunkte bei der Erörterung der Frage nach den Ursachen der Preisverschiebung. Aber gerade da versagt unser Material, weil es in einer grossen Zahl der Fälle nicht ermöglicht, den ganzen Umfang und den vollen Preis der erschienenen Werke zu ermitteln.

Wir kommen also zu dem Schluss: der Vierteljahrskatalog, der im Anfange die beste Grundlage einer Bücherpreisstatistik zu sein scheint, hält nicht, was er verspricht. Der Halbjahrs- und Fünfjahrskatalog, deren Anordnung das Arbeiten ausserordentlich erschwert, dürften nur bei einer ganz exakten Scheidung der Gruppen zu besseren Resultaten führen. Sollte aber einmal von seiten einer grösseren Vereinigung oder einer öffentlichen Korporation eine Bücherpreisstatistik ausgearbeitet werden, so wird man zuerst an die öffentlichen Bibliotheken herantreten müssen mit der Frage: lässt sich auf Grund eurer Aufzeichnungen nicht ermitteln, zu welchen Preisen eure Bücher in den verschiedenen Zeiten gekauft wurden? Eine solche Ermittlung hätte den Vorzug, dass man vom konkreten Bedarfe aus die Frage untersucht, ob eine Preissteigerung eingetreten ist, während die einzelne

bibliographische Angabe nur besagt, dass ein Buch erschienen ist, ohne gleichzeitig zu berichten, ob es überhaupt für den Büchermarkt Bedeutung hatte oder nicht. In zweiter Linie kämen erst die Bibliographien als Quelle der Preisstatistik in Betracht.

—e *Die neue irische Agrargesetzgebung.* Ein neuer Landesgesetzentwurf ist (1903) vom irischen Sekretär *G. Wyndham* dem britischen Parlament vorgelegt worden. Dieser Entwurf, welcher im wesentlichen Annahme gefunden hat, wird die irische Landesgesetzgebung von 1881 in grossem Massstab weiter führen. Die Wyndham Bill wird ein grosses Interesse für die Agrarpolitik behalten. Leicht zu verstehen ist sie nicht. Eine Darstellung und Kritik, welche *Dr. M. J. Bonn* in der »Frankf. Ztg.« (19. und 26. April 1903) dem Gesetzentwurf angedeihen liess, ist geeignet, das Verständnis zu erleichtern. *Bonn* schreibt: »Die heutige irische Agrarordnung beruht auf dem Landgesetze von 1881, seinen Fortsetzungen und Ergänzungen. Dieses Gesetz hat dem irischen Pächter das Recht gewährt, seine Pachtrente als »billige« Rente alle 15 Jahre durch einen Gerichtshof feststellen zu lassen, die dann 15 Jahre unverändert bleiben muss, sowie seinen Kapitalanteil an der Pachtstelle, falls er dieselbe aufzugeben wünscht, zu verkaufen. Bis zum 1. März 1902 sind im ganzen 338 843 solcher »billigen« Renten durch Gerichtsbeschluss festgesetzt oder bestätigt worden, bei einer Gesamtzahl von etwa 486 000 irischen Pachtstellen. Eine Summe von 6,88 Millionen Pfund Jahresrente wurde hierdurch auf 5,4 Millionen gekürzt, also um 1,4 Millionen Pfund oder um 20,9 Prozent. Ausser diesen für 15 Jahre gültigen erstmaligen Rentfestsetzungen sind nach Ablauf der 15jährigen Periode bis zum 1. März 1902 weitere 79 600 Rentfestsetzungen in zweitem Termin erfolgt. Hier handelt es sich um eine weitere Kürzung der ersten Gerichtsrenten um fast 300 000 Pfund, oder um 21,8 Prozent. — Der zweite Teil der Reformgesetzgebung bezweckte die Schaffung eines Bauernstandes, indem der Staat den Pächtern Kapital vorschoss, um den Grundherrn auszukaufen, oder selbst Güter erwarb und sie dann an Pächter veräusserte. Im ganzen hat der Staat 43 Millionen Pfund für diese Zwecke bereit gestellt. Hiervon waren bis zum 1. März 1902 21 Millionen Pfund verausgabt. 63 000 Pächtern wurden Vorschüsse gegeben, und ihre Zahl ist im letzten Jahre auf 73 000 gestiegen — über 2 Millionen Acres wurden so in Bauernbesitz übergeführt. Von den 20 Millionen Acres Land, die Irland enthält, sind also über 10 Millionen einer gerichtlich festgesetzten Rente unterworfen worden, über 2 Millionen den Auskaufsgesetzen. Man kann sich aus diesen Ziffern eine Vorstellung von dem riesenhaften Umfange der Tätigkeit der Landkommission machen!« — Die Folgen der Ge-

setzgebung von 1881 wurden von *Bonn* im ganzen als günstig anerkannt. Irland sei dabei fortgeschritten und beruhigter geworden, allerdings mit erheblichen Opfern für die durch die Gerichtsrenten gekürzten Landlords und nicht ohne dass beim Verkauf des Anspruches auf die vom Pächter in das Pachtgut gesteckten Werte der Vorteil nicht dem verkaufenden Pächter zufloss. »Der irische Pächter pflegte die Gebäude, sowie das feste Inventar seiner Pachtstelle selbst zu liefern; wenn er sie aufgab, suchte er diesen Wert seinem Nachfolger zu verkaufen, eine Sitte, das sogenannte Tenant Right, die das Gesetz von 1881 zum Recht erhoben hat. Trotz des Preisfalles, auf Grund dessen die Rente reduziert wurde, fand vielerorts eine Steigerung der Kaufpreise für den Anteil des Pächters an den Pachtstellen statt. Man hat beobachtet, dass die Steigerung in umgekehrtem Verhältnis zu der Rentreduktion steht. Ohne Rücksicht auf den Stand der Preise zahlt der irische Pächter, was er an Renten weniger entrichten muss, gern als Kaufpreis für das Tenant Right; ein Teil der kapitalisierten Reduktion, die dem Landlord entzogen wurde, geht also in die Tasche des verkaufenden Pächters. Der irische Pächter treibt mehr oder minder Eigenwirtschaft und ist nur in beschränktem Masse auf den Verkauf und den Preis seiner Produkte angewiesen. Der Geldertragswert seiner Pachtstelle ist für ihn nicht das allein Entscheidende; für ihn entscheidet häufig der Nutzen, den er durch Betätigung seiner Arbeitskraft und Gewinnung von Nahrungsmitteln aus seiner Pachtstelle zieht. Oft ist ihm die Pachtstelle ein »pied à terre«, auf dem er lebt, für den er die Pacht aus Nebenerwerb sich verschaffen muss. Wo also die Bemessung der »billigen« Rente nach dem Ertragswert erfolgte, fand eine gewisse Schädigung des Grundbesitzers statt, da der irische Pächter nach dem viel höheren Verkehrswert rechnet«. Indessen nicht bloss deshalb hat die Gesetzgebung da die drei f (fair rent) nicht ganz befriedigt, sondern auch deshalb, weil die gerichtliche Zubilligung der Rente mit mechanischer Gleichmässigkeit, ohne Rücksicht auf die konkreten Gutserträge erfolgt und das wie eine Prämie auf schlechte Wirtschaft gewirkt hat. Die Landkommission kostet auch viel (jährlich 140 000 Lst.). Es war der Parteien Gunst und Hass gegenüber schwer, die richtigen Leute zu finden, und die periodische Wiederholung der Rentenfixierung alle 15 Jahre liess weder Landlords noch Pächter zur Ruhe kommen. Vorbehaltloser als die Rentenfixierung des Gesetzes von 1881 wird die Schaffung neuer Bauernstellen auf Grund desselben Gesetzes anerkannt. 73 000 Pächter sind in Bauern verwandelt worden. »Im Durchschnitt haben sie sich von dem Grundbesitzer mit dem 17fachen Betrage ihrer Jahresrente losgekauft; es entspricht also die Rente, die sie ihrem Grundherrn zahlten, ungefähr einer Verzinsung von 6 Prozent auf den dem Grundbesitzer gehörigen Kapitalwert ihrer Stellen. Der englische Staat hat dem Grundbesitzer

$2^3/_4$prozentige, Landstocks genannte, Papiere zur Ablösung übergeben; der erwerbende Pächter zahlt also statt 5—6 Prozent fortab nur $2^3/_4$ Prozent Zinsen. Ursprünglich sollte die Amortisation in 49 Jahren erfolgen. Um dies zu bewerkstelligen, hatte der Pächter ausser den Zinsen noch $1^1/_4$ Prozent jährliche Amortisationsquote zu entrichten, so dass er statt einer ewigen, alle 15 Jahre neu festzustellenden Rente von einstweilen 5—6 Prozent, 4 Prozent Jahresleistung für 49 Jahre zu zahlen und damit seine ganze Schuld abgelöst hatte. Im Jahre 1896 fand eine Ermässigung der Ablösungsquote statt, wofür naturgemäss eine Verlängerung der Ablösungsperiode eingetreten ist. Natürlich stellt sich der Pächter, der $3^1/_2$ Prozent Zinsen und Amortisationsquote zahlt, wesentlich günstiger, wie derjenige, der 5—6 Proz. Rente bezahlen muss. Der Ausdehnung dieses für den Pächter so günstigen Erwerbssystems sind indes enge Grenzen gezogen; zum 17fachen seiner Jahresrente verkauft nur ein kleiner Teil der Grundbesitzer. Während ihr Kapital in irischem Land nach Abzug aller Kosten 4—5 Prozent abwirft, ergibt es in Landstocks nur $2^3/_4$ Prozent. Die Sicherheit ist zwar unbedingt grösser, aber diese Sicherheit ist nicht ausreichend, einen Ausfall von $1^1/_2$ bis 3 Prozent der Jahresrente gut zu machen, vor allen Dingen bei den vielen verschuldeten Besitzern. Auf der andern Seite ist der Pächter nicht immer geneigt, den 17fachen Betrag seiner Jahresrente zu bieten. Er hat einen so starken Preisfall in der letzten Generation erlebt, wie auch eine so bedeutende Reduktion seiner Verpflichtung, dass er oft Lust hat abzuwarten, ob sich nicht vielleicht noch unter dem 17fachen eine spätere Erwerbsgelegenheit bietet. Zudem ist die Regierung, der er nach vollzogenem Kaufe Jahreszahlung leisten muss, ein unbequemerer Gläubiger als der Landlord. Ausserdem ist der Grundbesitzer häufig nicht gewillt, einem einzelnen Pächter seine Stelle zu verkaufen, denn das Gut bildet ein aus vielen Stellen zusammengehöriges Ganze; nur als Ganzes will es der Besitzer veräussern. Da eine irische Gemeinde oder eine Organisation sämtlicher Pächter eines Gutes nicht existiert, so sind langwierige Verhandlungen nötig, bis die Gesamtheit der Pächter kaufbereit ist«. — Das Gesetz von 1881 konnte weder durch seine Rentensistierung, noch mit seiner Erleichterung freiwilliger Gutsübergänge aus der Pächter- in die Eigentümerhand in den sog. Congested Districts mit ihren 127 000 Distriktswirtschaften mit einem Gundsteuerreinertrag unter 4 L. (Fischer, Hausindustrielle, Wanderarbeiter) die dringend notwendige agrarische Verbesserung bewirken. »Hier kann nicht Kauf, noch Rentreduktion, sondern nur eine Vergrösserung der einzelnen Pachtstellen, wie sie vom Congested District Board, der Verwaltungsbehörde für die Congested Districts, in einzelnen Fällen durchgeführt wird, helfen. Das Land, das zur Vergrösserung solcher Stellen erhältlich wäre, ist vorhanden. Es sind dies die sogenannten »Grazing Farms«, die fast

in allen Congested Districts zwischen den Zwergpachten zerstreut liegen, von wohlhabenden Viehzüchtern gepachtet werden — meist auf 11 Monate — und dem erwähnten Landgesetze mit vollem Recht nicht unterliegen. Die Aneignung dieser Weidepachten und die zwangsweise Aufteilung derselben unter die Zwergpächter der Congested Districts ist in den letzten Jahren durch die Agitation der United Irish League, die William O'Brien gründete, in den Vordergrund der irischen Politik getreten. Da die Viehzucht auf diesen Weidepachten häufig rentabel ist, so ist nicht anzunehmen, dass eine freiwillige Aufgabe stattfinden wird. Ohne eine Räumung und Aufteilung dieser Weidepachten ist aber nach Ansicht der irischen Nationalisten eine Lösung der Agrarfrage auf den Defizitwirtschaften unmöglich. Daher trat die United Irish League für Schaffung eines Gesetzes ein, das nicht nur die Besitzer der Weidepachten, sondern überhaupt den gesamten irischen Grundbesitz zum Verkauf ihres Eigentums zu niedrigen Preisen zwingen soll.« — Ein weiterer Fortschritt über die Gesetzgebung von 1881 war für alle Interessenten nahe gelegt, auch für die Landlords. »Die Position des Grossgrundbesitzers ist zu der eines blossen Rentenempfängers herabgedrückt worden; der politische, wie der soziale Einfluss ist gesunken, fast überall ist der Grundbesitz eine von der Bevölkerung durch Religion und Interesse geschiedene Minorität. Das Lokalverwaltungsgesetz von 1898 hat ihm schliesslich den lokalen Einfluss in der Grafschaft, den er bis dahin besass, genommen. Die Majorität der irischen Grundbesitzer hat heute kaum noch Interesse daran, mit dem Volke verfeindet, den Grundherrn zu spielen, ohne dessen Rechte und Pflichten auszuüben — ihr wäre viel wohler, wenn sie auf ihren Domänen sitzen, eine anständige Ablösungssumme für ihr sonstiges Eigentum erhalten und sonst im Frieden mit ihrem Volke leben könnte.« — Grundbesitzer und Pächter, die englischen und die irischen Interessenten, haben sich hienach in der Forderung auf Beseitigung der noch fortbestehenden Missverhältnisse geeinigt, und die Wyndham Bill ist die Folge der neuen Bewegung, welche mittelbar auf Beseitigung der jetzigen Teilung des Grundbesitzes zwischen Eigentümer und Pächter überhaupt durch Erleichterung der Rentenablösung und auf Verbesserung in den Congested Districts gerichtet ist. »Die Vorlage schafft das System des geteilten Eigentums mit periodisch wiederkehrenden, gerichtlichen Rentfestsetzungen nicht ab; sie verbilligt dasselbe sogar. Ihr Hauptziel aber ist eine umfangreiche Rentenablösung. Eine Jahresrente, die für ganz Irland im Maximum 4 Millionen Pfund betragen würde, soll abgelöst werden; das entspräche ohne Reduktion, zu $3^1/_4$ Prozent gerechnet, einem Kapital von 120 Millionen Pfund. Man nimmt an, dass 100 Millionen Pfund zur Ablösung ausreichen werden, ist aber event. bereit, bis 150 Millionen zu gehen. Diese 100 Millionen sollen durch Anleihe des britischen Parlaments

aufgebracht werden, und zwar sollen, um den Effektenmarkt nicht zu überlasten, in den ersten drei Jahren nach Erlass des Gesetzes nie mehr als 5 Millionen Pfund per Jahr verausgabt werden. Nach Ablauf der drei Jahre soll das Tempo beschleunigt werden, und in 15 Jahren hofft man, die ganzen 100 Millionen begeben zu haben. Die betreffenden Anleihen sollen als 2³/₄prozentiger, 30 Jahre unkündbarer Landstock an der Börse veräussert werden; der Erlös soll dem Grundbesitzer vorgeschossen werden. Es bedeutet das eine wesentliche Verbesserung für den Grundbesitzer, da dieser früher in Staatspapieren zu pari abgefunden wurde und naturgemäss unter den Kursschwankungen litt; jetzt fallen die Schwankungen der Reichskasse zur Last. Diese schützt sich gegen Disagio und Manipulationsverluste dadurch, dass sie dieselben aus einer Jahresrente von 185 000 Pfund deckt, die als Aequivalent des neuen Reichszuschusses von 1 400 000 Pfund für Schulzwecke in England für Irland beansprucht sind. Die Regierung wird ferner ermächtigt, den verkaufenden Grundbesitzern 12 Millionen Pfund in Bar als Zuschuss zum Verkaufspreis zu gewähren; es sollen aber in keinem Jahre mehr als 390 000 Pfund für diesen Zweck verwandt werden. Mit der Durchführung der beabsichtigten Renten-Ablösung wird ein Zweig der Land-Kommission als »Estate Commissioners« beauftragt. Diese »Estate Commissioners« sollen einmal die Ablösungsverträge zwischen Grundherren und Pächtern prüfen, begutachten und dann einen Vorschuss auf Grund derselben bewilligen. Sie können aber auch selbst Land von Grossgrundbesitzern erwerben und dasselbe dann den Pächtern veräussern. In diesem Falle dürfen sie nur ganze Güter, oder als Einheit denkbare Teile von Gütern erstehen; sie dürfen ihr Kaufrecht nur ausüben, wenn drei Viertel der Gutspächter sich bereit erklärt haben, ihre Renten zu einem vereinbarten Satze abzulösen. Diese Bestimmung, die bereits in einer früheren Akte vorgesehen war, ist von weittragender Bedeutung. Sie führt ein Element des Zwanges in die Ablösungsgesetzgebung ein und bedeutet sicher eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen Pächter, die aus irgend einem Grunde nicht kaufen wollen und nun überstimmt werden; sie ist aber auf der anderen Seite die einzige Möglichkeit, gewisse Hindernisse des Verkaufes zu überwinden. Sie wird, wenn nicht alles trügt, einmal der Ausgangspunkt einer irischen Gemeindeverfassung werden, denn die Gutspächter, die heute durch ihre Zugehörigkeit zum Gute eine Einheit bilden, werden durch die Ablösungsgesetzgebung auseinandergerissen, ein Zustand, der nicht haltbar ist. Früh oder spät wird an Stelle der grundherrlichen Gewalt eine Gemeindeorganisation treten müssen, deren Notwendigkeit sich schon bei der Ablösung zeigt.« —

Welcher Anreiz wird dem Pachtherrn, welcher dem Pächter zur Ueberführung der Pacht an Eigentum gegeben? Wie soll die Rentablösung erfolgen? Die Ablösung soll geschehen auf Grund der billi-

gen Rente des Gesetzes von 1881, wie sie sich durch die Revision (nach Ablauf des ersten 15jährigen Termins) ergibt. Bis jetzt sind aber nur 80 000 Revisionen (zweite Rentenfeststellungen) erfolgt. »Um die Kosten weiterer Festsetzungen zu sparen, soll es einmal möglich sein, eine Anzahl ohne Richtspruch ermässigter oder zu ermässigender Renten in die Kategorie der zweiten Rente einzureihen«. Dann aber sollen auch die im ersten Renttermin festgesetzten Renten, ohne dass eine Revision nach Ablauf von 15 Jahren erfolgt, unter entsprechender Reduzierung als Ausgangspunkt dienen können. »Nimmt man die zweite Rente unverkürzt als Grundlage der Kapitalisation an, dann ist einmal für einen weiteren Preisfall der kommenden Jahre keine Vorkehrung getroffen und damit keine Sicherheit vorhanden, dass die erwerbenden Pächter der geldgebenden Regierung gegenüber immer ihre Verpflichtungen werden erfüllen können. Deshalb sollen die Parteien im Einvernehmen mit den »Estate Commissioners« von der zweiten Rente einen Abzug von 10—20 Proz. machen; von der ersten Rente, die noch nicht revidiert worden ist, einen solchen von 20—40 Proz. Diese Maxima und Minima lassen einen Spielraum für die Parteien. Auf Grund der so reduzierten Renten erfolgt eine Kapitalisierung zu nicht ganz $3^1/_4$ Proz.«

Der Grundbesitzer »erhält also ca. das 32fache der reduzierten Rente. Wenn er eine Rente von 100 Pfund gehabt hat, so erhielt er bei Verkäufen nach den früheren Ablösungsgesetzen im Durchschnitt den 17fachen Betrag, also 1700 Pfund. Jetzt wird seine Rente um 20 Proz. gekürzt, dann erhält er ungefähr das 32fache des gekürzten Betrages, also ungefähr 2500 Pfund; er steht sich also wesentlich besser als früher. Der Ablösungswert von 4 Mill. Lst. Rente beträgt jetzt, bei Reduktion von 25 Proz., 96 Mill. Lst.; früher hatte er nur 68 Mill. Lst. betragen. Die Grundbesitzer können also eine Aufbesserung von fast 30 Mill. Lst. erfahren. Die Fiktion, dass irisches Eigentum eine Rente von 5—6 Proz. abwirft, die unter den früheren Ablösungsgesetzen angenommen werden musste, ist beseitigt.« Ausser der Kapitalerhöhung erhalten die Grundbesitzer im ganzen 12 Millionen Verkaufszuschüsse, die sich nach der Grösse der Güter abstufen. »Güter unter 3000 Pfund Wert erhalten bis 15 Proz., Güter von und über 40 000 Pfund 5 Proz. des Verkaufspreises. Zur Rechtfertigung dieses Zuschusses wird darauf hingewiesen, dass der Gutsverkauf wegen mangelnder Grundbücher etc. eine sehr kostspielige Prozedur ist. Der ausgekaufte Grundbesitzer soll nicht mit dem Kaufpreis aus Irland fortziehen; man wünscht, dass er seine Domäne behalte und dort residiere. Da er aber stark verschuldet ist und oft 5 Proz. Zinsen für seine Schulden zahlen muss, so kann er seinen Herrensitz und das nicht verpachtete Land an die Estate Commissioners verkaufen, aus dem Erlös seine Gläubiger befriedigen und dann zu $2^3/_4$ Proz. Zinsen

einen Vorschuss der Estate Commissioners zum Wiedererwerb seiner Domäne erhalten. Das sind die wesentlichen Vorteile, die die Vorlage dem Grundbesitzer verspricht. — Der Pächter erhält eine Reduktion seiner Jahresrente von 10—40 Proz. $^7/_8$ der reduzierten Rente wird zu einem Satz von $2^3/_4$ Proz. kapitalisiert. Er muss dies so berechnete Kapital in 68 Jahren abtragen, indem er per Jahr $^1/_2$ Proz. Amortisation zahlt. Er leistet also auf $^7/_8$ des Kaufbetrages 68 Jahre lang eine Zahlung von $3^1/_4$ Proz. Das letzte Achtel wird auf die Basis von $2^3/_4$ Proz. kapitalisiert, aber nie zurückgezahlt; es läuft als $2^3/_4$ Proz. ewige Rente immer fort. Zweck dieser Bestimmung ist, der Regierung, die ja die Gelder vorschiesst, die Möglichkeit zu verschaffen, Verschuldung und Zersplitterung der ihr belasteten Pachtstellen zu verhüten. Wer Irland kennt, wird diese Massregel für durchaus notwendig halten«, aber auch sich fragen, ob nicht diese Bestimmung als Ausgangspunkt politischer Agitation sehr gefährlich werden wird. »Wenn also die zweite Rente des Pächters, von 100 auf 80 Pfund reduziert wird, so hat er 20 Proz. gewonnen. Von den 80 Pfund, die er 68 Jahre lang weiterzahlen muss, sind ungefähr 10 Proz. als Amortisation zu betrachten, sodass er in Wirklichkeit an Stelle seiner Jahresrente von 100 Pfund nun mehr eine solche von 70 Proz. leistet. Man kann vielleicht annehmen, dass die gesamten Jahresverpflichtungen von 4 Mill. Lst. auf 3 Mill. ermässigt werden, was einem Geschenk von über 35 Mill. Lst. gleichkommt. Von der Anwendung dieses Gesetzes sind Pachtstellen im Werte von 1000 Pfund, event. 2000 Pfund mit vollem Rechte ausgeschlossen; ihre Inhaber sind kapitalkräftige Leute. Auch die Besitzer von Vorortsgrundstücken, sogenannten Town Parks, sind nicht inbegriffen.«

Besondere Vorschriften sind für die sogenannten Congested Districts getroffen, wo Güter, wo Zwergfarmen vorherrschen, deren Grundsteuer-Reinertrag unter 5 Pfund bleibt. Für diese Distrikte ist eine Reduzierung der Gerichts-Rente um mehr als 20 resp. 40 Proz. möglich. »Hier handelt es sich nicht um die Umwandlung von Zwergpächtern in Eigentümer; hier ist nur ein Erfolg möglich, wenn die Pachtstellen durch Hinzunahme von Grasländereien vergrössert werden. Der Congested Districts Board, dem die Verwaltung dieser Distrikte untersteht, hat daher das Recht erhalten, Grasländereien und anderes unverpachtetes Land zu erwerben und zur Vergrösserung der Pachtstellen zu benutzen. Er darf auf einmal nie mehr als $1^1/_4$ Millionen Pfund Land, das nicht von Pächtern gepachtet ist, in Händen haben.«

Die ganze Wyndham Bill beruht hiernach nicht auf dem Grundsatz der Zwangsenteignung. Sie drückt nicht unmittelbar auf den Grundbesitzer, dass er verkaufe. Aber »da Renten um mehr als 40 Proz. und nicht um weniger als 10 Proz. reduziert werden dürfen, und da

die Rentengerichtshöfe ihre Tätigkeit aussetzen müssen, sobald die Estate Commissioners einen Kauf erwägen, liegt doch ein Moment des Zwanges vor. Es ist nicht der Grundbesitzer, es ist der Pächter, auf den ein Zwang ausgeübt werden soll. Den Grundbesitzer, der überhaupt verkaufen will, den veranlassen hierzu die finanziellen Prämien, die der Entwurf bietet. Dem Pächter soll die Hoffnung abgeschnitten werden, als könne er bei längerem Zuwarten vielleicht zu einem Nominalpreise kaufen.«

Wird die Wyndham Bill ihren Zweck erreichen? Hierüber lässt sich mit Bestimmtheit nichts voraussagen. Jedem irischen Pächter ist sicherlich viel geboten; indem der englische Staat seinen Kredit mit rund 100 Mill. Lst. einsetzt, hätten irische Grunderwerber nur $2^3/_4$ Mill. Lst. Jahreszins zu tragen statt 5—6 Mill., welche bei irischem Kreditaufbringen zu tragen wären. Dem Landlord wird mit dem baren Staatsbeitrag von 12 Mill. Lst. entgegengekommen. Der Erfolg der Massregel erscheint immerhin nicht für alle Fälle gesichert und das Risiko des englischen Staatsschatzes nicht gering. *Bonn* bemerkt: »Für die ersten drei Jahre sind jährlich nur 5 Millionen Lst. verfügbar. Eine Reihenfolge bei Vornahme der Käufe ist nicht festgesetzt. Nach welchem Prinzip sollen die Kauflustigen ausgewählt und eventuell zurückgestellt werden, um ein Ueberschreiten der 5 Millionen zu verhindern? Die Bill enthält keine Garantie dafür, dass die zur Vergrösserung der Zwergpachten nötigen Grasländereien unter allen Umständen erworben werden können. Sie gewährt den Viehzüchtern, die bis jetzt diese Ländereien in kurzfristigen Pachten nützen, wenig Anreiz zur Aufgabe ihrer Beschäftigung; sie sieht auch für den Landagenten, der bis heute die Geschäfte des Grundherrn besorgte, keine eigentliche Entschädigung vor; sie wird, wenn sie Erfolg haben sollte, den Boden Irlands für die nächsten zwei Menschenalter in Gebundenheit erhalten und dem freien Verkehr entziehen. Sie schafft Ungleichheit zwischen den 80 000 Erwerbern unter dem alten Recht, die Volleigentum besitzen werden, und den Neuerwerbern, die eine ewige Rente zahlen sollen. Sie legt der Exekutive die Aufgabe auf, alle Jahre Renten und Abschlagszahlungen von einem ganzen Volke einzuziehen. Gewiss, gegen Zahlungsverluste ist die Regierung gesichert; sie wird höchstens das doppelte der jährlichen Zuschüsse, die die Reichskasse an die irischen Grafschaften abführt, als jährliche Zahlungen ausstehen lassen. Dieser Zuschuss ist heute $2^1/_2$ Millionen; mehr wie 5 Millionen dürfen daher die jährlichen aus der Ablösungsgesetzgebung folgenden Verpflichtungen nie betragen. Sollte eine Zahlung ausbleiben, so böten, ohne dass man zur Exekution schreiten müsse, die $2^1/_2$ Millionen, die aus dem englischen Staatssäckel stammen, genügende Sicherheit nach der finanziellen Seite; die politische Gefahr eines nationalen Rentstreiks ist damit aber nicht beseitigt. England hat in Irland un-

endlich viel gesündigt, aber für die Ursache der Rentreduktionen, die ja die Schwierigkeit des Problems bilden, ist es nicht veranwortlich: für den Preisfall auf dem Weltmarkt. Der englische Staat soll mit seinem Kredit und seinen Einkünften den irischen Grundbesitzer für den Preisfall in der Vergangenheit entschädigen; es soll den irischen Pächter gegen einen künftigen Preisfall versichern. Das alles erfolgt in einer Zeit stets wachsender Staatserfordernisse. Es wird nicht leicht für den englischen und schottischen Steuerzahler sein, sich zu solchen Opfern zu entschliessen; er täte es, wenn er die Garantie hätte, dass Irland ein- für allemal zur Ruhe kommen wird. Dass das der Fall sein wird, muss jeder, der Irland kennt, verneinen. Die irische Agrarfrage wird nicht aufhören, so wenig die Agrarfrage in andern Ländern mit der Schaffung von Bauernstellen aufgehört hat; sie wird eine andere Form annehmen.« Den Engländern und den Iren zugleich sei gewünscht, dass die Bill, falls sie Gesetz wird, den Erfolg erreiche, welchen sie beabsichtigt. Einen grossen Entschluss, welcher der Nation und der Regierung Ehre machte, bedeutet sie jedenfalls.

—e. *Die Grundbesitzverteilung in österreichisch Schlesien* — ist derjenigen in preussisch Schlesien sehr ähnlich. *Walter Schiff* gibt hierüber in der »stat. Monatschr.« der k. k. stat. Zentralkommission (Sept.-Heft 1901) sehr bemerkenswerte Nachweisungen. Danach hat die kleinbevölkerliche Besitzerklasse (bis 5 ha) zwar der Zahl nach das Uebergewicht mit 80 Proz. aller Besitze, von der Besitzfläche hat sie nur 13,5 Proz. Die mittleren Bauerngüter, die man wohl in die Grössenkategorien zwischen 5 und 50 ha setzen darf, repräsentieren rund $^1/_6$ der Besitzfälle, 40 Proz. der Fläche. Fast ganz fehlen in Schlesien die Grössenstufen zwischen 50 und 200 ha, die nur 5 Proz. der Fläche, nicht einmal $^1/_2$ Proz. der Fälle ausmachen. Dagegen umschliessen die Besitzfälle von mehr als 200 ha, obgleich dieselben nur 1 Promille der Fälle darstellen, über 40 Proz. des gesamten Areales. Dabei sind speziell noch die unteren Stufen des Grossgrundbesitzes — 200—500 ha und 500—1000 ha — sehr schwach besetzt, während die oberste Stufe (über 2000 ha) mehr als $^1/_4$ der gesamten Landesfläche umfasst.

Noch schroffer werden die Gegensätze in der Grundbesitzverteilung Schlesiens, wenn man die Zahlen betrachtet, die sich bei Vermeidung der Doppelzählungen im Grossgrundbesitze ergeben. Die Besitzungen von mehr als 2000 ha vermindern sich der Zahl nach, wachsen aber hinsichtlich ihrer Ausdehnung von 129 726 auf 155 975 ha, daher auf 30.8 Proz. der Gesamtfläche. Dagegen sinkt die statistische Bedeutung fast sämtlicher anderen Grössenstufen, mag man die Zahl der Besitzfälle oder die Flächenausdehnung ins Auge fassen.

Ein einziger Besitz übersteigt 640 qkm; im Gebiet Teschen um-

fassen 26 Besitztümer 840 qkm. Der zweitgrösste Grundbesitz von ö. Schlesien ist das Bistum Breslau mit 33 774 ha.

Die Grossgrundbesitzungen der juristischen Personen sind im allgemeinen nicht nur ausgedehnter, sondern auch wertvoller als die der physischen Personen. Für jeden Fall des Grossgrundbesitzes wurden im Durchschnitte von jenen 10 162 K, von diesen nur 7 259 K Realsteuern entrichtet. Indessen ist die durchschnittliche Besteuerung pro Hektar beim Grossgrundbesitze der juristischen Personen geringer (2,8 K) als bei dem der physischen Personen (3,0 K).

Von den gesamten Realsteuern Schlesiens kommt fast ein Viertel auf den Grossgrundbesitz, 75,8 Proz. werden vom kleinen und mittleren Grundbesitz aufgebracht. Da von der Gesamtfläche ein viel grösserer Prozentsatz auf den Gross-, ein weit geringerer auf den mittleren Grundbesitz entfällt (39,5 und 59,1 Proz.), so drückt sich in diesen Zahlen der relative Minderertrag der den Grossgrundbesitz bildenden Flächen aus. Diese sind im Durchschnitte nur mit nicht ganz 3 K belastet, der mittlere und kleine Grundbesitz dagegen mit mehr als 6 K pro ha.

Ueber die *Entstehung der Latifundien in Oe. Schlesien* wird in der stat. Monatsschr. bemerkt: »In Schlesien scheinen in erster Linie nicht die natürlichen Bodenverhältnisse für die Grundbesitzverteilung entscheidend zu sein; vielmehr sind hier geschichtliche Tatsachen sozialen Charakters von dem grössten Einfluss gewesen. Der Grossgrundbesitz in Schlesien ist nicht schon durch die natürlichen Bodenverhältnisse mit einer gewissen ökonomischen Notwendigkeit entstanden, sondern er ist die Folge der seit dem 17. Jahrhundert eingetretenen Umwandlung der blossen Grundherrschaften in grosse Gutsherrschaften bei gleichzeitiger Einführung eines landwirtschaftlichen Grossbetriebes mit untertäniger Arbeitsverfassung. Als zuerst Kaiserin Maria Theresia, dann energischer Kaiser Josef die Bauerngüter gegen die Aufsaugung durch die Gutsherrschaften zu schützen suchten, da war der bäuerliche Mittelstand in vielen Teilen Schlesiens — durch die Einziehung der in den grossen Kriegen wüste gewordenen Bauernhöfe, durch das Streben der Gutsherren nach steter Ausdehnung ihres Hoflandes — bereits sehr verringert; es bestanden damals vielfach schon die riesigen Latifundien, die auch heute noch der Grundbesitzverteilung Schlesiens ihr charakteristisches Gepräge verleihen.«

—r *Die Baumwollindustrie der Welt nach der Zahl der Arbeitsmaschinen.* Die Zahl der Spindeln und mechanischen Webstühle, welche gegenwärtig in der Baumwollindustrie der Kulturländer tätig sind, wird in einem Berichte des französischen Konsulats in Liverpool zum Gegenstande einer bemerkenswerten Zusammenstellung gemacht. Nach dieser sind in allen Staaten der Erde 113 595 Millionen Spindeln tätig; *Neu-*

mann-Spallart hatte davon 1883/5 81,8 Mill. und *Jurascheck* um 1890 87,756 Mill. berechnet. Die Zunahme würde darnach von 1890—1904 29,4 Proz. betragen haben. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass in der Berechnung von *Jurascheck* für manche Staaten ältere Ziffern verwendet sind. Die Zunahme um 29,4 Proz. drückt nicht das gesamte Wachstum der Leistungsfähigkeit aus, die sich infolge rationellerer Einrichtung der im fortgesetzten Wachstum befindlichen Betriebe, insbesondere durch bessere Maschinen die Arbeitsleistung jeder einzelnen Spindel, fast von Jahr zu Jahr erhöht.

Das Gleiche gilt von den Kraftstühlen, deren *Jurascheck* für die Zeit um 1890 1 414 534 zählte, während die französische Berechnung für die Gegenwart ihrer 2 105 000 annimmt. Aber beide Schätzungen weisen für einzelne Staaten Lücken auf, die sich nicht ausfüllen lassen. So konzentriert sich unser Interesse hauptsächlich auf die Angaben für die einzelnen Länder, die naturgemäss nicht alle gleich zuverlässig sind. Wir stellen im folgenden die Angaben bei *Neumann-Spallart-Jurascheck* mit den neuesten Ziffern des französischen Konsulats in Liverpool zusammen.

	Zahl der Spindeln (Millionen)		Zahl der Webstühle	
	um 1890	Anfang 1904	um 1890	Anfang 1904
Grossbritannien	44,504	49,727	615 714	719 398
Vereinigte Staaten	15,497	21,314	250 000	488 000
Deutsches Reich	5,500	8,434	245 000 (?)	212 000
Russland	3,600	6,850	90 000	158 000
Frankreich	4,914	6,150	72 784	108 000
Ostindien	3,272	5,000	24 670	43 000
Oesterreich-Ungarn	2,898	3,250	49 650	110 000
Spanien	1,885	2,614	7 559	68 000
Italien	1,800	2,700	30 000	110 000
Schweiz	1,798	1,558 (?)	23 721	?
Japan	0,380	1,333	?	?
Balkanstaaten	?	1,000	?	?
Belgien	0,800	0,936	?	?
Kanada	?	0,773	?	18 000
China	?	0,600	?	?
Mexiko	?	0,500	?	?
Schweden-Norwegen	0,300	0,460	?	?
Brasilien	0,225	0,300	4 836	?
Niederlande	0,300	0,300	?	?
Portugal	?	0,160	?	?

Es erhellt daraus, dass seit 1890 bedeutende Verschiebungen in dem relativen Anteil der einzelnen Staaten an der Weltproduktion von Baumwolle stattgefunden haben. Von je 1000 überhaupt beschäftigten Spindeln entfielen auf

	um 1890	Anfang 1904
Grossbritannien	507	438
die Vereinigten Staaten	177	187
das Deutsche Reich	63	74
Russland	41	60
Frankreich	56	54

—r *Handelsbilanzen der Jahre 1902 und 1903.* Der internationale Handelsverkehr des Jahres 1903 weist gegenüber dem Vorjahr in den für den Weltverkehr am meisten in Betracht kommenden Staaten eine erhebliche Steigerung auf. Eine Ausnahme machen nur Frankreich und Italien, deren Ausfuhr eine Abnahme erlitten hat. Wir geben nachstehend die neuesten Ziffern, die in einer auffallend grossen Zahl von Fällen Höchstziffern darstellen. Die Zahlen bedeuten den Handelswert in Millionen der Währung jedes Landes.

Staaten			Einfuhr Millionen	Ausfuhr Millionen	Mehr-Einfuhr (—) bz. Mehr-Ausfuhr (+) Millionen
Deutsches Reich	1902	M.	5805,78	4812,83	— 992,95
	1903	»	6298,89	5095,13	— 1203,76
	Zunahme	»	493,11	282,30	— 210,81
Oesterreich-Ungarn	1902	Kr.	1720,33	1913,60	+ 193,27
	1903	»	1871,85	2112,12	+ 240,27
	Zunahme	»	151,52	198,52	+ 47,00
Grossbritannien	1902	£	462,58	283,42	— 179,16
	1903	»	473,35	290,89	— 182,46
	Zunahme	»	10,77	7,47	— 3,30
Frankreich	1902	Fr.	4394,02	4252,18	— 141,84
	1903	»	4648,91	4169,85	— 479,06
	Zunahme	»	254,89	—82,33	— 337,22
Spanien	1902	Pes.	577,71	533,61	— 44,10
	1903	»	600,45	565,57	— 34,88
	Zunahme	»	22,74	31,96	— 9,22
Italien	1902	Lire	1775,74	1472,42	— 303,32
	1903	»	1838,40	1461,86	— 376,54
	Zunahme	»	62,66	—10,56	— 73,22
Schweiz	1902	Fr.	1128,51	874,31	— 254,20
	1903	»	1178,39	888,42	— 289,97
	Zusammen	»	49,88	14,11	— 34,77
Belgien	1902	Fr.	2306,22	1857,88	— 448,34
	1903	»	2464,15	1949,50	— 514,65
	Zunahme	»	157,93	91,62	— 66,31
Vereinigte Staaten	1902	$	969,00	1333,29	+ 364,29
	1903	»	995,45	1457,57	+ 462,12
	Zunahme	»	26,45	124,28	+ 97,83
Kanada	1902	$	202,79	211,64	+ 8,85
	1903	»	233,79	225,85	— 7,94
	Zunahme	»	31,00	14,21	— 16,79
Japan	1902	Yen	271,73	258,30	— 13,43
	1903	»	317,11	289,50	— 27,61
	Zunahme	»	45,38	31,20	— 14,18

Wie weit die allgemeine Steigerung der Exportziffern eine Folge erhöhter Preise, günstiger Ernten, oder der Abstoss industrieller Ueberproduktion ist, kann hier nicht untersucht werden. Dagegen soll das Verhältnis der Einfuhr zur Ausfuhr noch durch nachfolgende Zu-

sammenstellung erläutert werden. Der Wert der Einfuhr betrug vom Hundert des Wertes der Ausfuhr:

	1902	1903		1902	1903
Grossbritannien	163,2	162,7	Japan	107,5	109,6
Schweiz	129,1	132,6	Spanien	108,2	106,1
Belgien	124,1	126,3	Kanada	95,8	103,5
Italien	120,6	125,7	Oesterreich-Ungarn	89,9	88,6
Deutsches Reich	120,6	123,6	Vereinigte Staaten	72,7	68,3
Frankreich	103,3	111,5			

—e *Organisation gemeinsamer Funktionen von Syndikaten.* Ueber diesen weiteren Schritt in der Entwicklung der Unternehmerverbände macht das sehr gehaltreiche Jahrbuch, welches *Richard Calwer* unter dem Titel »Handel und Wandel« auszugeben begonnen hat, folgende bemerkenswerte Mitteilung (S. 43): »Aus Anlass einer Anregung, die seitens des Verbandes deutscher Drahtseil-Fabrikanten an den A. Schaaffhausenschen Bankverein in Köln gelangte und dahin ging, die Bank solle die Funktionen des Verkaufsbureaus bezw. der Abrechnungsstelle dieses Verbandes in der Weise übernehmen, dass die Bank auch Rechtsträgerin des Verbandes nach aussen sein würde, errichtete diese, um für die Uebernahme derartiger Funktionen eine besondere Stelle zu haben, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma: »Syndikatskomptoir des A. Schaaffhausenschen Bankvereins G. m. b. H.« mit einem Kapital von einer Million Mark. Dieses Institut hat den Zweck, die Vertretung industrieller Verbände und Syndikate in jeder Form, namentlich auch als Kommissionärin im Sinne des Handelsgesetzbuches die Funktionen der Verkaufsstelle und Abrechnungsstelle von industriellen Verbänden und Syndikaten zu übernehmen. Die Gesellschaft kann demgemäss auch die bezüglichen Vertragsgeschäfte mit Dritten im eigenen Namen wie auch für Rechnung der Verbände, die sie vertritt, abschliessen. Für die Führung der Geschäfte der Syndikate kann die Gesellschaft den Beamten dieser Syndikate Handlungsvollmacht im Sinne des § 54 des H.G.B. geben. Der Sitz der Gesellschaft ist Köln; sie ist berechtigt, Zweiganstalten an beliebigen anderen Orten zu errichten. Durch diese Einrichtung wird die Verwaltungs- und Abrechnungstätigkeit der Syndikate wesentlich verbilligt, da nicht mehr jedes einzelne Syndikat ein besonderes Beamtenpersonal für diese Tätigkeit zu unterhalten haben wird.«

Ergebnisse der Eisenbahnbetriebsstatistik 1892 und 1902. Nach der vom Reichseisenbahnamte herausgegebenen Statistik für 1902 betrug in diesem Jahre (im Vergleich zu den entsprechenden Ergebnissen des Jahres 1902) die Länge der deutschen vollspurigen Eisenbahnen 52 (43)

Tausend km, d. h. auf 100 qkm 9.6 (7,8), auf 100 000 Einwohner 9 (8,5) km. An rollendem Material standen 20 296 Lokomotiven 41 215 Personenwagen, 424 017 Gepäck- und Güterwagen zur Verfügung. Die Beschaffungskosten der Betriebsmittel betrugen 2572 (1817) Mill. Mark. Auf das Betriebskilometer entfielen insgesamt 9800 (7878) oder täglich 26,8 (21,6) Züge. Die Leistung der Waggons betrug insgesamt 19 207 Millionen, auf 1 km 371 Tausend Wagenachs-Kilometer. Die beförderte Nutzlast (einschliesslich Personen und Handgepäck) betrug 38 304 (24 321) Mill. tkm, die tote Last (d. h. das Eigengewicht der Züge) 109 808 (65 487) Mill. tkm. Pro km wurde eine Gesamtlast von 2,86 (2,10) Mill. to bewegt. Die Betriebseinnahmen betrugen 2021 (1345) Mill. M. oder 39 067 (31 393) Mark pro km, die Betriebsausgaben 1287 (837) Mill. M. oder 24 871 (19 542) Mark pro km, d. i. 63 2/3 Proz. (62 1/4 Proz.) der Betriebseinnahmen. Der Einnahmeüberschuss betrug 734,5 (707,8) Mill. M., das bedeutet 5,5 (4,7) Proz. des Anlagekapitals. Die Ausgabe für Löhne und Gehälter und Wohlfahrtseinrichtungen betrug 764 (506) Mill. M., die Gesamtzahl der Beamten und Arbeiter 545 182 (417 360). Die Einnahme aus dem Güterverkehr betrug 1298 (913) Mill. M. oder 25 173 (21 369) M. pro km, d. i. 69 Proz. der Gesamteinnahme, die aus dem Personenverkehr 577 (366) Mill. M. oder 11 400 (8700) Mark pro km, d. i. 31 Proz. der Gesamteinnahme. Davon entfielen auf die

I. Klasse	4,19 %	(4,36 %)
II. »	21,74 »	(25,57 »)
III. »	48,25 »	(48,94 »)
IV. »	23,98 »	(18,49 »)
Militär	1,84 »	(2,64 »)

Auf jeden Einwohner Deutschlands entfielen 15 (10) Eisenbahnfahrten jährlich. Die durchschnittlich zurückgelegten Wegstrecken betrugen 23,67 (24,14) km.

Zollfreie Zone an der Bodenseemündung. Es ist begreiflich, dass der Freihandel, wie Napoleon III. ihn befürwortete, ein nur bedingt richtiges Prinzip ist. Nationale Zollschranken sind unvermeidlich, jedoch empfiehlt sich eine Konzession an das Freihandelsprinzip in Form der Freihäfen auch im Binnengebiet. Dass solche Freihäfen auch im Binnenlande im Zusammenhang sind mit Binnenwasserstrassen, ist eine begriffliche Folge der kommerziellen Bedeutung des Transportes zu Wasser, welcher Umwege nicht scheut und daher wenige, aber grosse Stapelplätze begünstigt. Dass diese als zollfreies Gebiet deklariert werden, liegt im Interesse des Handels und erschwert die Finanzkontrolle des Staates, gegen dessen Zollkordon eine Enklave eximiert wird, nicht erheblich.

Eine bedeutende Binnenwasserstrasse des Deutschen Reiches ist der Rhein. An ihn soll die künstliche Linie des Mittellandkanals angegliedert werden, um den Transversalverkehr Ost-West und womöglich auch den Transit aus dem agrikulturellen Oesterreich-Ungarn und rückwärtigen Ländern nach dem industriellen Ruhr- und Saargebiet und Frankreich zu bewältigen. Allein, abgesehen von der Opposition Süddeutschlands, namentlich Bayerns, das durch den Mittellandkanal abgefahren würde, verdient eine natürliche Wasserstrasse schon deswegen den Vorzug, weil sie den natürlichen Zug des konsolidierten wechselseitigen Güteraustausches inbegreift.

So ist denn das Elsass und das Knie des Rheins bei Basel ein traditioneller Kreuzungs- und Knotenpunkt des Handels Süd-, Nord- und Ost-West, und zwar deswegen in vermehrter Bedeutung, weil die Wasserläufe nicht nur Direktiven sind für die Strassenzüge, sondern selbst und mit Hilfe des durch *Colbert* geschaffenen französischen Kanalnetzes Handelsstrassen sind. Wie politisch, so hat auch wirtschaftlich das Deutsche Reich die Hegemonie von Frankreich übernommen und wird das Elsass, das die Zugänge zu dem reichgeaderten französischen und belgischen Kanalnetz hat, nord- und ostwärts anschliessen an die einheimische Wasserstrasse des Rheins. Dazu gehört aber, dass der Rhein weiter aufwärts als Mannheim schiffbar gemacht wird.

Ist Elsass Stapelplatz für den Südwesten, so Konstanz- und Lindau für den Süd-Osten. Der bayrische Verband für Binnenschiffahrt und Handel hat 1894 in einem offiziösen Memorial die Prädestination der Bodenseeplätze zu Emporien des Binnenhandels betont. Das Knie des Rheins, oder drastischer gesagt, dessen Oberschenkel Ost-West, mit den beiden Gelenken Bregenz und Basel hat eine alt-traditionelle kommerzielle Bedeutung, welche neuerdings durch die Ausmündung des österreichisch-ungarischen Verkehrsstromes über die Arlberglinie nach Bregenz, dem äussersten westlichen Stapelplatz der ausgedehnten Monarchie, noch mehr gewonnen hat.

Auf keiner Linie reicht der Osten mit seinen an Rohstoffen so reichen Territorien so nahe an den die Rohstoffe verarbeitenden Westen als auf der Linie Bregenz-Basel. Diese Linie ist bereits teilweise eine fahrbare Wasserstrasse und kann es für den anderen Teil in absehbarer Zeit noch werden. Auf diese Knotenpunkte Bregenz und Basel treffen dann perpendikulär die Handelsstrassen aus Italien über die Alpen.

Was nun aber die Schiffbarmachung des Rheins auf jener Strecke erschwert, ist eben die Nähe der Hochebene, nämlich die Wilderen-, die Stromschnellen. Immerhin ist in neuester Zeit ein korrelater, supplierender Faktor in die Front getreten, nämlich die elektrotechnische Industrie. Dieselbe zerlegt in ihrem eigenen Interesse den schrägen und in dieser Richtung kommerziell wie industriell als solchen

unbrauchbaren Flusslauf in eine kontinuierliche Folge treppenartiger Terrassenstufen. Die Staustrecke ist auch Schiffahrtskanal. An den Gefällstellen vermittelt eine Schleuse den Verkehr. Dass die Industriewerke Beiträge an die Erstellung von Schleusen leisten, ist deswegen gerechtfertigt, weil die Stauwehre den öffentlichen Gebrauch geradezu aufheben, derselbe also vom Wasserwerkskonzessionär, der nicht ein ausschliessliches Recht hat, wieder künstlich hergestellt werden muss. Diese Beiträge entsprechen auch der Billigkeit, in dem die Kraftübertragungswerke in der elektrischen Traktion zu Wasser einem ständigen Abnehmer auch für die bisher brach gebliebene nokturne Konsumozeit gewinnen, ganz abgesehen von dem Vorteil, die Rohstoffe, namentlich Kohle und Eisen, unmittelbar und billig heranzubekommen. Also auch finanziell ist die Wasserstrasse des Ober-Rheins konstruierbar. Und mit diesen finanziellen Direktiven in Verbindung ist nur die namentlich für das Deutsche Reich wichtige Einrichtung einer zollfreien Zone oberhalb des Bodensees in der Dreiländerecke des Rheindeltas.

Die rechtliche Grundlage dazu ist Art. 15, 2 der österreichisch-schweizerischen Rheinakte vom 30. Dez. 1892. Der Rhein wurde korrigiert durch einen Kanal, den jetzigen neuen Rhein, der den Abfluss des Hochwassers nach dem Bodensee beschleunigt und die Sohle vertieft. Art. 15, 1 bestimmt nun, dass die politische Grenze unverändert bleibt, Art. 15, 2 behält in Betreff der Zollgrenzen eine Konvention vor. Also die drei — österreichischen — Gemeinden des Rheindeltas, nämlich Höchst, Fussach, Gaissau, sind jetzt konsistent-territorial abgetrennt von ihrem Heimatland Oesterreich durch den mächtigen Arm des neuen Rheins. Die politische Grenze bleibt unverändert am alten Rhein, doch wird durch Versiegen des Wassers in dessen Bett die dortige Zollgrenze schwerer zu kontrollieren sein und der Verkehr nach der Schweiz mehr zunehmen als schon bis jetzt, so dass als modus vivendi die Zollgebietsexemtion jenes limitrofen Landstreifens zwischen den 2 Armen des Rheins sich ergibt.

Die Handelsfirmen von Dornbirn und Feldkirch sind nun aus sehr kurzsichtigen Motiven erpichte Gegner der zollfreien Zone. Dagegen wird für das Land Vorarlberg und nicht nur für die Kirchturminteressen der Lieferanten jener drei — nicht reichen — Gemeinden doch zu bedenken sein, dass Bregenz durch die zollfreie Zone erheblichen, unverhältnismässig grösseren Vorteil erhalten wird und auch eine rationelle Politik darauf weist.

Wie nämlich nicht jene drei Gemeinden allein das Rheinkorrektionswerk und die Unfallverhütung finanziell zu Stande gebracht, so sollte jetzt, wo es sich handelt, aus den erheblichen Geldkontingenten einen positiven Vorteil zu haben, das Interesse des gesamten Landes das entscheidende Wort sprechen. Und diese P a r o l e lautet auf B r e g e n z, als Terminus des Staatsbahngeleises und attraktiven Rezipienten der

Handelsanschlüsse aus dem Westen.

Da die Erneuerung der Handelsverträge zwischen dem Deutschen Reich, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz herannaht, wird gerade jetzt auch das Medium dieser drei Zollstaaten eine Rolle spielen, zumal es rings umgeben ist von Wasserstrassen, und an der Kehle des Deltas hart bestrichen wird durch einen Eisenbahnstrang.

Der Verfasser dieses Aufsatzes ist mit der Mehrheit des Volkes sowie entsprechend dem konservativen Willen der massgebenden Kreise, nicht der Ansicht, dass eine Zollunion der genannten drei Zollstaaten wünschenswert ist. Die Zollunion wird bekanntlich in neuester Zeit seitens kaufmännischer Kreise lebhaft befürwortet. Dagegen stemmt sich aber das nationale Bewusstsein.

Was hingegen möglich und praktischer ist, das ist die zollfreie Zone in dem hiezu geeigneten Dreiländerterritorium hart an dem vom Deutschen Reich als Uferanstösser und handelstreibender Nation dominierten Bodensee. Der Hafen von Fussach ist praktikabel und war zur Zeit des Wagenverkehrs über den Splügen frequentiert. Jene Zeiten kommen in vervollkommneter Gestalt wieder. Aber der Anstoss muss vom Deutschen Reich kommen, indem das k. k. österr. Handelsministerium sich zu sehr hat bestimmen lassen, durch die lokalen Sonderinteressen einiger Kaufleute und vielleicht auch Krämer im Vorarlberg, die dann das Gehör der Feldkircher Handelskammer gewannen.

H.

—e. *Zur Entwickelung der Ausgaben und der Einnahmen des englischen Staates 1861—1901.* Einen Rückblick hierauf gewährt *Rob. Giffen* im »J. der k. stat. Gesellschaft«. Danach sind zwar die Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung gestiegen von 2 £ 10 Sh. auf 4 £ 12 Sh., die Steuerkraft ist aber mindestens ebenso stark gewachsen, wie man aus der Aufwärtsbewegung der Erträge der Verzehrungssteuern und der Einkommenssteuern entnehmen kann. Jeder Penny des Einkommenssteuersatzes ist im Ertrag gestiegen von 1 auf 2,4 Mill. Lst. trotz Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums (von 100 auf 160 £.); der Teeverbrauch p. Kopfe ist gestiegen von 2,3 auf 6,1, der Zuckerverbrauch von 35 auf 38 Pfund.

Gemeindesteuern im Königreich Sachsen. Mit dem Entwurf eines Gemeindesteuergesetzes hat die sächsische Regierung den Ständen die Ergebnisse eingehender statistischer Erhebungen über die derzeitige Gestaltung der Gemeindebesteuerung vorgelegt. Dieselben erstrecken sich auf die Jahre 1899—1901 und sollen in ihren Hauptergebnissen für

das Jahr 1901 nachstehend wiedergegeben werden. Die Erhebungen erstrecken sich auf 3215 Gemeinden mit insgesamt 4 117 704 Einwohnern. Da Sachsen nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung 4 202 216 Einwohner hatte, so sind 98 Proz. der gesamten Bewohnerzahl statistisch behandelt worden. Die Summe der Gemeindesteuern in diesen 3215 Gemeinden stellte sich auf 64 421 000 M. Da bei der letzten vorangegangenen statistischen Erhebung über die Gemeindesteuern, die im Jahre 1890 erfolgte, die Summe dieser Steuern rund 35,5 Mill. betrug, so ergibt sich, dass in dem 11 jährigen Zeitraume von 1890—1901 die Steuern um fast 29 Mill. M. oder um 81,7 Proz. gestiegen sind! Das Einkommen war im Jahre 1890 für ganz Sachsen auf 1495,9 Mill. M., im Jahre 1901 aber auf 2263,4 Mill. M. geschätzt. Die Steigerung betrug 767,5 Mill. M. oder 51,3 Proz. Die Steuern sind also um 30 Proz. mehr gestiegen als das Einkommen. Verbreitung und Ertrag der einzelnen Steuerarten zeigt folgende Uebersicht. Es wurden im Jahr 1901 erhoben:

	in Gemeinden	mit Einwohnern	Mark	Gesamt-Ertrag %
Einkommensteuer	1790	3 756 408	44 809 323	69,56
Grundsteuer	2914	3 406 303	9 235 446	14,34
Kopfsteuer	1934	1 238 294	1 593 273	2,47
Mietsteuer	27	18 233	17 967	0,03
Schanksteuer	611	1 245 684	177 402	0,26
Abgabe vom Kleinhandel mit Spirituosen	118	686 405	44 396	0,07
Umsatzsteuer v. Grossbetrieb im Kleinhandel	25	170 692	107 001	0,10
Wandergewerbesteuer	20	1 026 746	10 486	0,01
Kapitalvorsteuer	1	5 790	1 985	0,00
Besitzwechselabgaben	2562	4 012 735	3 928 329	6,10
Hundesteuer	3177	4 111 338	752 781	1,17
Abgabe von Vergnügungen	2341	3 959 133	712 872	1,16
Biersteuer	321	1 717 534	1 207 587	1,87
Allgem. Verbrauchsabgaben	2	422 170	1 630 208	2,53
Schlachtsteuerzuschlag	4	34 531	11 415	0,00
Braumalzsteuerzuschlag	1	3 676	719	0,00
Sonstige Geldabgaben	31	182 516	179 473	0,27
		Summe:	64 420 963	100,00

Vergleicht man die Zahl der eine bestimmte Steuerrate erhebenden Gemeinden mit der Einwohnerzahl so überzeugt man sich leicht, dass in den grossen Gemeinden die Einkommensteuer vorherrscht, während die Grundsteuer und namentlich die Kopfsteuer, die meist mit ihr verbunden ist, von den kleinen Gemeinden bevorzugt werden. Einkommen- und Grundsteuer zusammen bringen 84 Proz. des Gesamtertrags. Die Kombination dieser beiden Hauptsteuern in den Gemeinden zeigt nachstehende vom »Leipz. Tgbl.« veröffentlichte Aufstellung:

Grösse der Gemeinden	Einkommensteuer und Grundsteuer Gemeinden		Einkommensteuer, jedoch keine Grundsteuer Gemeinden	
	Zahl	Einwohner	Zahl	Einwohner
bis 200 Einw.	263	31 936	12	1 882
201— 500 »	427	144 368	47	16 690
501— 1 000 »	351	247 830	65	47 765
1 001— 1 500 »	179	219 938	40	49 359
1 501— 2 500 »	134	252 283	35	69 169
2 501— 5 000 »	101	344 754	36	124 388
5 001—10 000 »	46	318 253	26	190 289
10 001—20 000 »	15	206 365	7	92 722
über 20 000 »	10	1 280 263	3	124 064
zusammen:	1526	3 045 990	271	716 328

Grösse der Gemeinden	Grundsteuer, jedoch keine Einkommensteuer Gemeinden		keine Einkommensteuer und keine Grundsteuer Gemeinden	
	Zahl	Einwohner	Zahl	Einwohner
bis 200 Einw.	724	83 748	22	2337
201— 500 »	536	165 540	2	450
501— 1 000 »	115	77 051	—	—
1 001— 1 500 »	13	15 066	2	2601
1 501— 2 500 »	2	3 793	1	1891
2 501— 5 000 »	1	2 909	—	—
5 001—10 000 »	—	—	—	—
10 001—20 000 »	—	—	—	—
über 20 000 »	—	—	—	—
zusammen:	1391	348 107	27	7279

Rechnet man die vorstehenden Uebersichten nach den Verhältniszahlen für alle 3215 Gemeinden mit 4 117 704 Einwohnern um, so ergibt sich folgendes: Es erhoben

	Zahl der Gemeinden	Zahl der Einwohner
Einkommen- und Grundsteuer	47,4 %	74,0 %
Einkommen-, aber keine Grundsteuer	8,5 »	17,4 »
Grundsteuer, aber keine Einkommensteuer	43,3 »	8,4 »
Keine Einkommen- und keine Grundsteuer	0,8 »	0,2 »
zusammen:	100,0 %	100,0 %

»Ein eigentümliches Bild«, bemerkt das Blatt dazu, »bieten diejenigen Gemeinden, die zwar Einkommen-, aber keine Grundsteuer erhoben. In der untersten Grössenklasse der Gemeinden (bis 200 Einwohner) finden wir sie nur ganz spärlich vertreten. Dann werden sie im Verhältnis zahlreicher, und schliesslich finden wir, dass von insgesamt 245 Gemeinden mit über 2500 Einwohnern 72 oder 29,4 Proz. keine Grundsteuer erheben. Unter diesen 72 Gemeinden befanden sich 33 Städte mit Revidierter Städteordnung (zusammen 366 417 Einwohner) und 16 kleine Städte mit 41 344 Einwohnern. Haben nun auch, wie der Denkschrift zu entnehmen ist, seit 1902 die Städte Reichenbach, Aue und Kirchberg (zusammen 47 637 Einwohner) die Grundsteuer eingeführt, so verbleiben doch noch im ganzen 46 sächsische Städte mit

360 144 Einwohnern, die keine Grundsteuer erheben. Die grösste von ihnen ist Plauen, dann folgen Glauchau, Oelsnitz, Riesa, Hohenstein-Ernstthal, Frankenberg, Limbach, Grossenhain u. s. w.« Des Rätsels Lösung ist sehr einfach: sie ergibt sich aus dem Uebergewicht der Grundeigentümer, d. h. Hausbesitzer in den Stadtverordnetenversammlungen.

Bei den Gemeinden, welche zwar Grund-, aber keine Einkommensteuer erheben, handelt es sich um echte Landgemeinden. Von insgesamt 2033 Gemeinden bis zu 500 Einwohnern fallen 1260, also 62 Proz., in die hier in Betracht kommende Kategorie. Nur 16 Gemeinden mit über 1000 Einwohnern waren noch in der Lage, ohne Erhebung einer Einkommensteuer ihre Bedürfnisse zu decken. Ganz gering war die Zahl der Gemeinden, die in der glücklichen Lage waren, keine Einkommensteuer und keine Grundsteuer erheben zu müssen. Von diesen 27 Gemeinden fielen 22 in die Grössenklasse bis zu 200 Einwohnern. In der Mehrzahl dürften es Gemeinden sein, die über einen grösseren Gemeindebesitz verfügten, dessen Ertrag — in Verbindung mit einer Kopfsteuer — zur Deckung der Gemeindebedürfnisse ausreichte.

Wir haben soeben der Kopfsteuer gedacht. »Wenn die Einkommen- und Grundsteuer das Rückgrat der Besteuerung in industriellen Orten bilden, so ist das gleiche der Fall hinsichtlich der Grundsteuer und Kopfsteuer bei Orten mit vorwiegend landwirtschaftlichem Betrieb. Wie sehr das zutrifft, lässt sich daraus ersehen, dass, wie unsere Uebersichten zeigten, rund 1400 Gemeinden im Lande zwar eine Grundsteuer, aber keine Einkommensteuer erhoben. Eine Kopfsteuer wurde dagegen von 1934 Gemeinden erhoben. Man kann mit Sicherheit annehmen, dass sich unter diesen 1934 Gemeinden die eben erwähnten 1400 Gemeinden befanden, die keine Einkommensteuer erhoben haben. Zur Erläuterung dieses ländlichen Steuersystems sei folgendes bemerkt: In den Orten mit rein landwirtschaftlichem Betrieb ist, mit verhältnismässig geringen Ausnahmen, die Grösse des ländlichen Besitzes zugleich ein Massstab für den Besitz und das Einkommen der Steuerpflichtigen überhaupt. Eine Grundsteuer vertritt in solchen Orten zugleich die Einkommensteuer und deshalb wird als Hauptsteuer nur eine Gemeindegrundsteuer in Form von Zuschlägen zur Staatsgrundsteuer erhoben. Hierbei gehen nur die Nichtangesessenen frei aus, also in der Hauptsache das Dienstpersonal, sowie Arbeiter, die etwa in dem betreffenden Orte wohnen und, wie es oft der Fall ist, in benachbarten Orten mit industriellen Anlagen beschäftigt sind. Für diese wird eine Kopfsteuer erhoben, die, was das Gesinde anbelangt, meist von der Herrschaft gezahlt wird. Vielfach ist das sogar in den Dienstverträgen ausbedungen. Die vielgeschmähte Kopfsteuer mag also in Städten oder in den Vor-

orten der Grossstädte sehr ungerecht wirken, für die rein ländlichen Orte trifft das, wie wir eben gezeigt haben, keineswegs in dieser Weise zu. Mit der fortschreitenden Industrialisierung wird allerdings die Kopfsteuer immer mehr verschwinden«.

Von den gesamten in Sachsen erhobenen Gemeindesteuern entfielen 30 092 376 M. oder 46,6 Proz. auf die drei Grossstädte des Landes, Leipzig, Dresden, Chemnitz, während sich die Zahl der Einwohner derselben auf 25,6 Proz. stellt. Die Belastung der grossstädtischen Bewohner ist also im Durchschnitt viel höher als die der übrigen Gemeinden des Landes. Sie betrug auf den Kopf der Grossstadtbevölkerung 28,40 M., auf den Kopf aller anderen Gemeinden 11,22 M. Das Steuersystem dieser Städte im einzelnen ergibt folgende Zusammenstellung:

	Gesamtertrag für Gemeinde, Schule und Kirche		
	in Leipzig	in Dresden	in Chemnitz
1) Einkommensteuer	10 185 178 M.	6 795 836 M.	3 951 626 M.
2) Grundsteuer	2 142 425 »	1 315 041 »	686 687 »
3) Kopfsteuer	— »	291 534 »	— »
4) Wanderlagersteuer	200 »	1 040 »	— »
5) Besitzwechselabgaben	727 459 »	987 633 »	368 143 »
6) Hundesteuer	128 019 »	87 609 »	38 615 »
7) Vergnügungsabgaben	105 219 »	107 689 »	43 818 »
8) Biersteuer	—	396 125 »	136 773 »
9) Verbrauchsabgaben	—	1 595 707 »	— »
Insgesamt:	13 288 500 M.	11 578 214 M.	5 225 662 M.
oder pro Kopf der Bevölkerung	29,10 M.	29,20 M.	25,25 M.

Ortsübliche Taglöhne im Deutschen Reiche in den Jahren 1892 und 1901. Eine Beilage des vom Reichsamte des Innern herausgegebenen Zentralblattes enthält die ortsüblichen Taglöhne der gewöhnlichen Tagarbeiter in sämtlichen Städten und Landbezirken des Deutschen Reiches, wie sie auf Grund des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 festgestellt worden sind. In dieser Zusammenstellung ist — da von einer rein abstrakten Grösse, dem »gewöhnlichen Tagarbeiter«, ausgegangen wird — keineswegs eine eigentliche Lohnstatistik zu erblicken, die über die tatsächliche Lohnhöhe in den einzelnen Teilen des Deutschen Reiches Auskunft gäbe. Eine solche erscheint für die Praxis des Krankenversicherungsgesetzes schon deshalb entbehrlich, da der ortsübliche Taglohn nur bei der Gemeinde-Krankenversicherung eine Rolle spielt, insofern bei dieser das Krankengeld die Hälfte desselben betragen muss. Die Gemeinde-Krankenversicherung kommt aber gegenüber den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen nur wenig in Betracht, und diese müssen den durchschnittlichen Taglohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche sie errichtet sind, zugrunde legen.

Die ermittelten Zahlen geben hauptsächlich einen Anhalt dafür,

wie die Frage der Lohnhöhe in den verschiedenen Teilen des Reiches und in den verschiedenen Zeitperioden von den befragten Personen, die wohl überall ähnlichen Berufskreisen entstammen, beurteilt wird. Somit lässt sich die Zusammenstellung bei einem Vergleiche der Lohnhöhen in einzelnen Teilen des Reiches nebeneinander und in einzelnen Perioden nacheinander verwerten. Im folgenden sollen daher einige dieser Zahlen nach den Veröffentlichungen vom Dezember 1892 und vom Dezember 1901 nebeneinander gestellt werden. Das Charakteristische ist dabei die ganz auffällige Steigerung der angenommenen Lohnsätze, eine Steigerung, die sich nicht nur in den Städten (hier häufig um 30—50 Proz.), sondern auch in rein ländlichen Gebieten geltend macht.

Im Jahre 1892 wurden für den erwachsenen gewöhnlichen Tagarbeiter beispielsweise in ländlichen Gebieten von 11 der 19 Kreise des Regierungsbezirkes Königsberg (ohne die Städte) Taglöhne von 1.20 M. oder niedrigere ermittelt, in 1 Kreise 1.25 M., in 2 Kreisen 1.30 M., in 2 anderen 1.40 und in 1 Kreise 1.50 M,; 1901 dagegen betragen sie nur noch in 3 Kreisen 1.20 M., in 5 Kreisen 1.40 M., in 6 Kreisen 1.50 M., in 1 1.50—1.80 M., in einem anderen 1.50—2 M., in 1 Kreise 1.60 M. und in einem anderen 1.80 M. Das ist also eine durchschnittliche Steigerung von 20—30 Pf. Im Regierungsbezirke Potsdam hatten 1892 von den 14 Landkreisen in den ländlichen Gebieten 1 Kreis noch Taglöhne von 1.20 M., 2 Kreise solche von 1.25 M., 1 anderer von 1.30 M., 4 Kreise Taglöhne von 1.40 M., 4 solche von 1.50 M., 1 Kreis Taglöhne von 1.60 M. und 1 anderer solche von 1.80 M.; 1901 dagegen betragen sie nur noch in ländlichen Gebieten von 2 Kreisen 1.50 M., in 1 anderen 1.50—2 M., in 4 Kreisen 1.60 bis 1.85 M., in 3 anderen 1.70 M., in 1 Kreise 1.70—2.50 M., in 1 anderen 1.75—2.50 M., in 1 1.80 M. und in 1 Kreise 2—2.50 M. Diese Zahlen lassen ebenfalls eine beträchtliche Steigerung erkennen. Im Regierungsbezirke Magdeburg waren 1892 die Taglöhne in den rein ländlichen Gebieten von 1 der 14 Landkreise 1.40 M., in 4 Kreisen 1.50 M., in 3 anderen 1.60 M., in 2 Kreisen 1.70 M., in 1 anderen 1.75 M. und in 3 Kreisen 1.80 M.; 1901 dagegen betragen sie nur in 3 Kreisen noch 1.50 M., in 1 anderen 1.50—2 M., in 1 1.60—2 M., in 1 Kreise 1.70. M., in 2 anderen 1.75—1.80 M. in 1 1.80 M., in 2 Kreisen 1.80—2 M., in 1 anderen 2 M. und in 1 Kreise 2—2.15 M. Im Regierungsbezirke Osnabrück wurden in sämtlichen 10 Kreisen (ohne die Städte) im Jahre 1892 Taglöhne von 1.50 M., gezahlt; 1901 haben diesen Satz nur noch 3 Kreise, dagegen 3 andere 1.60 M., 2 1.70 M., 1 1.90 M. und 1 Kreis 2—2.20 M. Im Bezirke Unter-Elsass war 1892 der Taglohn in ländlichen Gebieten fast überall 1.80 M., nur in 4 Kantonen, sowie im Landkreise Strassburg 2 M.; 1901 beträgt er dagegen fast überall 2 M., nur in 2 Kreisen 1.85—2 M.

Eine noch grössere Steigerung als die ländlichen Gebiete zeigen aber die Grossstädte. An der Spitze standen schon im Jahre 1892 die Seestädte, von denen Bremen, Hamburg, Altona und Bremerhaven den höchsten Satz von 3 M. hatten. Diesmal steht Bremerhaven mit 3.60 M. an der Spitze von ganz Deutschland, es folgen Bremen mit 3.50 M., Kiel mit 3.20 M., Hamburg und Altona mit 3 M. Bei einigen der übrigen Grossstädte war die Bewegung folgende:

Ortsübliche Taglöhne:

	1892	1901		1892	1901
in Königsberg	2,50	2,30	in Cassel	2,17	2,50
» Danzig	1,80	2,50	» Dortmund	2,00	2,75
» Stettin	2,25	2,50	» Elberfeld	2,40	2,70
» Posen	1,60	2,00	» Cöln	2,50	2,50
» Breslau	2,00	2,40	» Crefeld	2,40	2,60
» Berlin	2,70	2,90	» Frankfurt a. M.	2,50	3,10
» Magdeburg	2,00	2,50	» Mainz	2,20	2,60
» Halle	2,20	2,45	» München	2,30	3,00
» Braunschweig	2,20	2,50	» Nürnberg	2,20	2,90
» Hannover	2,40	2,70	» Stuttgart	2,50	3,00
» Leipzig	2,00	3,00	» Mannheim	2,30	2,70
» Dresden	2,50	2,80	» Strassburg	2,20	2,50
» Chemnitz	2,20	2,50			

Auf demselben Standpunkte ist hienach ausser Hamburg und Altona noch Köln stehen geblieben. Königsberg zeigt einen kleinen Rückgang, alle übrigen Städte weisen eine starke Steigerung auf, davon Leipzig die grösste, von 2 auf 3 M. Die Gesamtheit der angeführten Daten zeigt unverkennbar eine wesentliche Steigerung der Arbeitslöhne in den weitaus meisten Gebieten des Deutschen Reiches.

Arbeitslöhne in Neu-Süd-Wales. Der Jahresbericht des österr.-ung. Konsulates in Sydney für das Jahr 1901 bringt die folgende Uebersicht über die in Neu-Süd-Wales für den achtstündigen Arbeitstag geltenden Durchschnittslöhne:

Land- und Weidewirtschaft (mit Kost pro Jahr in £):

Farmarbeiter	40 bis 52	Hirten		35	bis	45
Gärtner	40 » 65	Schmiede		75	»	80
Ochsentreiber	40 » 65	Bäcker mit Kost pro Woche	sh	30	»	60
Pferdeknechte	40 » 60	Metzger » » » »	»	30	»	60
Fuhrleute	40 » 65	Scherer pro 100 Schafe	»	17/6	»	20

Gewerbe und Industrie (pro Tag in sh):

Schmiede	10/ bis 12/	Steinmetze	10/ bis 11
Kesselschmiede	9/4 » 11/	Tischler	8/ » 10/
Maurer	10/ » 11/	Kohlenbergleute	10/ » 12
Zimmerleute	8/ » 10/	Kupferschmiede	10/ » 12/
Handlanger	7/ » 8/	Monteure	10/ » 12
Anstreicher	7/ » 9/	Eisenbahnarbeiter	6/ » 8/
Klempner	9/ » 11/		

Dienstboten (mit Kost pro Jahr in £):

Köche (Privathäuser)	45 bis 78	Wäscherinnen	45 bis 52
» (Hotels)	65 » 200	Kindermädchen	20 » 30
Zimmermädchen	30 » 52		

Seeleute:

Zwischen den Vertretern der austral-asiatischen Dampferlinien und der Vereinigung der australischen Seeleute ist folgender Lohntarif mit Gültigkeit bis zum Mai 1902 festgesetzt worden:

(Pro Monat in £)

Seemann I. Klasse	7	Schmierer	9
Bootsmann	8	Heizer	9
Lampensteward	7	Kohlenzieher	7
Lademaschinist	10		

III. LITERATUR.

Komorzynski, Dr. Joh. v.: Die nationalökonomische Lehre vom Kredit. Innsbruck, Wagner 1903, 520 S. 8⁰. Nach einer Blüteperiode der theoretisch-nationalökonomischen Forschung in Oesterreich ist seit einiger Zeit ein gewisser Stillstand eingetreten, der nun durch das vorliegende Werk in erfreulicher Weise unterbrochen wird. Das umfassende Problem des Kredites und Kreditverkehrs wird in demselben zunächst theoretisch bis in seine letzten Grundlagen untersucht und klargelegt; hievon ausgehend gelangt der Autor zur Feststellung des Vermögens-, Kapitals- und Einkommensbegriffes, die er in scharfsinniger Weise formuliert und für das praktische Wirtschaftsleben in allen seinen Formen verwendbar macht. Wird dieses reiche Thema im I. Teile: »Das ökonomische Wesen des Kredites« erledigt, so bringt der II. Teil: »Der Kredit als volkswirtschaftliche Potenz« die Anwendung der klar entwickelten und festgelegten Begriffe auf das Gebiet der praktischen Volkswirtschaft und auf die Volkswirtschaftspolitik. — Wir wollen uns in den folgenden Zeilen zunächst darauf beschränken, einige wichtige theoretische Ergebnisse aus K's Werk zusammenzufassen.

Sowohl Kredit als Tausch gehören in den Rahmen des Privat- (Sonder-) wirtschaftlichen Verkehrs, dieser vereinigt die einzelnen Sonderwirtschaften kooperativ; ausser dem privatwirtschaftlichen Verkehr ist auch die genossenschaftliche Gestaltung menschlicher Wirtschaftsführung ein Element der Kooperation; für die sonderwirtschaftlich abgegliederte Wirtschaft kommt aber als solches nur der Verkehr in Betracht, während das Privateigentum seinerseits die Menschen in ihrer Wirtschaftsführung von einander trennt. — Die Güterproduktion erfordert die Vereinigung gewisser Mengenmasse verschiedenartiger Produktionsmittel; diese Vereinigung wird durch die Vermögensordnung erschwert, wie denn diese auch der Versorgung der einzelnen Wirtschaften mit fertigen Genussgütern Hindernisse in den Weg legt. Die Güterzuteilung muss also noch die den ökonomischen Bedingungen entsprechende Gestal-

tung erfahren u. z. unter Wahrung der Grundprinzipien unserer Vermögensrechtsordnung. Diese Aufgabe erfüllt der privatwirtschaftliche Verkehr, der seinerseits in Güteraustausch und Kredit zerfällt.

Mit diesen trefflich formulierten Sätzen ist der Ausgangspunkt für die ganze weitere Betrachtung gegeben. Das gegenseitige Verhältnis und das Zusammenwirken zwischen Tausch und Kredit sind der Gegenstand der nächstfolgenden Kapitel; während im Güteraustausche das Ausmass des Privatvermögens entscheidend ist für den Grad, bis zu welchem die erforderliche Korrektur der Güterverteilung erfolgen kann, ermöglicht der Kredit die Ueberschreitung dieser Schranke; durch ihn wird nämlich der Güterbesitz des Kreditnehmers vergrössert. Als Kredit bezeichnet K. »jene Gestaltung des privatwirtschaftlichen Verkehrs, durch welche ein Vermögen in fremde Wirtschaftsführung zur Nutzung dortselbst überstellt wird«. Das Vermögen des Kreditgebers hat dabei die Rechtsform des Gütereigentums abgestreift und vorerst jene eines Anspruchs wider den Kreditnehmer angenommen u. z. ausgedrückt in der Form eines Anspruchs auf vertretbare Güter, insbesondere auf Geld; demnach kann in einem gewissen Sinne der Kredit als Vermögensleihe bezeichnet werden. Eine genauere Begriffsumschreibung wird auf S. 29 ff. gebracht. Durch den Güterzuwachs, den der Darleihensnehmer im Kredite erfährt und durch die nutzbaren Qualitäten dieser Güter wird ihm die Möglichkeit geboten, das entlehnte Vermögen zurückzuerstatten und daraus einen Ertrag zu ziehen. — Während insbesondere das Darleihen ein reiner Kreditvorgang ist, verknüpft sich in anderen Fällen, z. B. beim Kaufe auf Borg der Kredit mit einem Tauschvorgange.

Es ist unmöglich, dass wir hier die umfassende, kritische Dogmengeschichte des Kreditbegriffes (der Kredit als Ueberlassung von Vermögens- oder Kapitalnutzung, der Kredit als Vertrauen, der Kredit als Tausch mit zeitlich getrennten Leistungen, der Kredit als Ueberlassung der Nutzung konkreter Güter, der Kredit als Zirkulationskraft, der Kredit als Geldleihe), sowie jene des Vermögens-, des Kapital- und Einkommensbegriffes resumieren, die K. in eingehendster Weise bietet; wir folgen vielmehr in Kürze seinen weitern, theoretischen Ausführungen. Im Kredite trennt sich, wie schon gesagt, die private Vermögensmacht vom Eigentume, der rechtlichen Sonderverfügungsgewalt über konkrete Güter, los; Vermögen ist im ökonomischen Sinne »die Macht, Einkommen zur Erfüllung persönlicher Zwecke in aller Wiederkehr zu erlangen«; zu privatem Vermögen wird der Güterbesitz, weil er Macht über Einkommen bedeutet. Eine der wichtigsten Rechtsformen des Vermögens stellt der Kreditanspruch dar. Nach den einschlägigen Ausführungen, aus denen ich natürlich nur einige mir besonders wichtig und wertvoll erscheinende Thesen herausgreifen konnte, gelangt K. zum Begriffe des Kapitals, einer Unterart des Vermögensbegriffes; das Kapital ist ihm Erwerbs-

vermögen. Wie beim Vermögen, so stellt sich auch beim Kapital der Verfasser auf den privatwirtschaftlichen Standpunkt, da ihm ja das Vermögen ein Machtverhältnis ist, welches zur Quelle privaten Einkommens wird. (S. des Verfassers Stellungnahme zu den Begriffen Volksvermögen, National- und Sozialkapital S. 135 ff.) Damit tritt der Begriff des Einkommens in den Vordergrund. Auch dieser Begriff ist ein rein privatwirtschaftlicher, er »bedeutet die der einzelnen privaten Wirtschaft zufliessenden Deckungsmittel für persönlichen Bedarf«. »Die Deckungsmittel des jeweilig gegenwärtigen Bedarfes, welche der Wirtschaft in steter Folge auf Grundlage ihrer Vermögensbestände bei Wahrung des ökonomischen Postulates der Bedachtnahme auf die stetige Natur menschlichen Bedürfnisses zu Gebote stehen, stellen das Einkommen dar«. In den Rahmen des Einkommens gehört nach K. auch die Nutzung der eigenen Arbeitskraft, auch wenn sie für den eigenen unmittelbaren persönlichen Bedarf verwertet wird. Die Unterscheidung dessen, was als Einkommen praktisch zu gelten hat, von blossen Gestaltänderungen schon vorhandener Vermögensbestandteile und von unmittelbaren neuen Vermögenserwerbungen, ist eine Aufgabe von nicht zu unterschätzender Schwierigkeit; hierüber und unter anderm über die Beurteilung des Konjunkturalgewinnes handelt K. auf den S. 189 ff. — Einer der wertvollsten Abschnitte in K's Buch betrifft das Problem der Einkommensschaffung, das Einkommensproblem überhaupt (S. 224 ff.); hier ergibt sich dem Verfasser, dass die Voraussetzung eines jeden Einkommens die tatsächliche Vermehrung der Güter ist; das private Einkommen ist ein komplexes technisches Ergebnis aus der Nutzbarkeit zahlloser Güter; der gesamtwirtschaftliche Gütterertrag macht den gemeinschaftlichen Fond aus, woraus alles Sondereinkommen erwächst: die Ursache der subjektiven Einkommenszuleitung liegt in privaten Machtverhältnissen, Vermögensbeständen.

Mit dem Gesagten ist freilich nur aphoristisch der Hauptinhalt des ersten Teiles von K's Werk zusammengefasst; für eine Kritik der Thesen fehlt der Raum; wenn man aber auch da und dort nicht vollkommen mit dem Verfasser einverstanden sein kann, so wird man doch unter allen Umständen zugeben müssen, dass er in klarer Darstellung einen geschlossenen Gedankengang bietet, der das Problem allseitig durchleuchtet u. z. in einer in weitgehendem Masse anregenden und vielfach durchaus überzeugenden Weise; es tritt in seinem Werke die Einheitlichkeit des ökonomischen Problemes in allen seinen Teilpartien, soweit sie auch von einander abzuliegen scheinen und so sehr dieselben auch bisher vielfach all' zu isoliert behandelt worden sind, scharf zu Tage; schon darin allein liegt ein grosses Verdienst K's. Die isolierte, abstrahierende Behandlung der einzelnen Phänomene ist notwendig, ihr unentbehrliches Korrelat ist aber die Belebung ihrer Ergebnisse durch die Zusammenfassung der Teilprobleme

zum Gesamtproblem und in diesem Sinne bedeutet K's Buch einen grossen Schritt nach vorwärts.

Der zweite Teil behandelt den Kredit im Dienste der Güterproduktion und Konsumtion, im Dienste der geldwirtschaftlichen Güterzirkulation und untersucht sodann die volkswirtschaftliche Organisierung des Kredites. Hierüber soll nur im allgemeinen gesagt werden, dass dieser Teil ein umfassendes und erschöpfendes Kompendium des Kreditwesens darstellt, das sowohl für den Fachmann als für den Laien von grösstem Werte ist. Schullern.

Geering, Dr. Tr., Die Verschuldung der Schweiz an Frankreich. Zürich, Schultheiss & Co. 1904 (48 Seiten 8°, Preis: Fr. 1.20).

Durch eine bei den französischen Gesandtschaften und Konsulaten in allen Ländern gehaltene Umfrage hat das franz. Ministerium des Aeussern im Jahre 1902 den gesamten Besitzstand der französischen Kapitalisten an fremden Werten zu ermitteln gesucht. Das Ergebnis war u. a., dass in Russland 7 Milliarden, im Deutschen Reich 85 Mill. und in der Schweiz 455 Mill. Franken französischen Kapitals angelegt sein sollten. Der Verfasser vorliegender Schrift kommt auf Grund eigner Schätzung für die Schweiz zu einer weit höheren Ziffer, nämlich für 1902 auf 750, für Ende 1903 auf 900 Mill. Fr., ja er spricht die wohl begründete Vermutung aus, dass die Verschuldung der Schweiz an Frankreich künftig eine Milliarde erreichen werde. Von jenen 900 Mill. sollen 300 Staatswerte, 400 Bahnwerte (auch in der Hauptsache staatlicher Natur) und mindesten 200 Mill. in Grundbesitz, Industrie, Handel angelegte Privatwerte sein.

Als wichtigste Ursachen dieser Verschuldung gelten dem Verfasser die Begründung eines Bundesbahnsystems auf der einen, die Zurückziehung des franz. Kapitals von der Anlage in Industriewerten, englischen Konsols und französischer Rente auf der andern Seite — letztere befördert durch antiklerikale Politik, Rentenkonversion und staatssozialistische Pläne der französischen Regierung, insbesondere Einkommensteuerprojekte. Die veränderte Richtung der französischen Kapitalanlage komme aber nicht bloss dem Kredit der Schweiz, sondern überhaupt den höher verzinslichen Staatswerten zweiter Ordnung zugute. Ihre Dauer sei zweifelhaft, namentlich angesichts der in letzter Zeit in der Schweiz vollzogenen und der noch geplanten Konversionen.

So sehr der Verfasser betont, dass dem Uebergang öffentlicher Werte an eine Volkswirtschaft mit durchschnittlich niedrigem Zinsfuss auf der anderen Seite ein mindestens gleich hoher Erwerb höher verzinslicher fremder und einheimischer Werte durch schweizerische Kapitalisten entspreche, so verkennt er doch nicht die Gefahren eines Zustandes, bei dem der Zins der öffentlichen Schuld unter den landesüblichen Zinsfuss gesunken ist. Das Eindringen österreichisch-ungarischer,

nordamerikanischer etc. Werte, die Anlage in einheimischen Industrie- und Bankaktien, befördert durch die kantonale Steuergesetzgebung und den ausgesprochenen Erwerbssinn der Bevölkerung, hält er zwar nicht für unbedenklich, meint aber doch, dass bei sparsamer Wirtschaft und vorsichtiger Politik die Vorteile billigerer Beschaffung des Betriebskapitals der nationalen Wirtschaft überwiegen. »Die Belastung unserer Zahlungsbilanz ist geringer als die Erleichterung und Förderung unserer inneren Produktion«.

Da die deutsche Reichsregierung eine Enquete über die Anlage deutschen Kapitals im Auslande und umgekehrt fremden Kapitals im Inlande ins Auge gefasst hat, so dürfte die kleine, gut und anschaulich geschriebene Schrift auch bei uns vielfach Beachtung finden. Und überdies ist die Gewinnung eines sicheren Massstabes für die kapitalistische Tributpflichtigkeit und die entsprechenden Tributrechte der Nationen eines der dringendsten Bedürfnisse der Wissenschaft. —r.

Müller, Waldemar (kgl. Kriminal-Kommissar in Berlin), *Unlauterer Wechselverkehr.* Berlin, A. M. Hayns Erben, 45 S. 8⁰. Eine Reihe von Gerichtsverhandlungen der letzten Jahre haben auch weiteren Kreisen enthüllt, bis zu welcher ungeheuerlichen Höhe sich die schwindelhafte Benutzung des Wechsels zum Zwecke der Kreditbeschaffung im heutigen Geschäftsleben ausgebildet hat. Wenige aber werden eine Ahnung davon haben, dass die Anfertigung und der Vertrieb von Keller- und Reitwechseln sich zu einem eignen Gewerbe entwickelt hat, zu einer kaufmännisch betriebenen Fabrikation und einem internationalen Handel mit solchen Papieren. Der Verfasser der vorliegenden Broschüre erwirbt sich ein besonderes Verdienst dadurch, dass er aus einer reichen kriminalistischen Erfahrung heraus den inneren Betrieb dieses lichtscheuen Fabrikations- und Handelszweigs aufdeckt, seine Wirkungen auf den reellen Geschäftsbetrieb darlegt, ihn nach der rechtlichen Seite einer Beurteilung unterwirft und endlich ebensowohl die Ursachen des unlauteren Wechselverkehrs wie auch die Mittel zu seiner Bekämpfung bespricht. Im letztgenannten Teile der Arbeit hätte wohl schärfer hervorgehoben werden können, dass die Banken, wenn sie das Unwesen wirklich beseitigen w o l l t e n, auch das durchschlagende Mittel dazu würden finden können. Oder sollte es wirklich so schwer sein, dass sie auf gemeinsame Kosten ein Wechsel-Kontrollbureau errichteten und unterhielten, zumal nachdem sie in den letzten Jahren sich sonst ihrer gemeinsamen Interessen in einer eignen Organisation bewusst geworden sind? —r.

1. Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 1: *Die Fortschritte der amtlichen Arbeiterstatistik* in den wichtigsten Staaten. Erster Teil. Bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1904. C. Heymanns Verlag. 212 S. 8⁰.

2. *Harms, Dr. Bernhard, Deutsche Arbeitskammern.* Untersu-

chungen zur Frage einer gemeinsamen gesetzlichen Interessenvertretung der Unternehmer und Arbeiter in Deutschland. Tübingen 1904. H. Lauppsche Buchh. 96 S. 8⁰. M. 1.80.

Was mich veranlasst, die Besprechung dieser beiden Schriften zu verbinden, das ist eine ziemlich weitläufige terminologische Auseinandersetzung, der die Arbeit von *Harms* ihr erstes Kapitel widmet. Es handelt sich um die Ausdrücke Arbeits k a m m e r, Arbeits r a t, Arbeits-a m t und einige andere, die der Verfasser mit ansehnlichem Scharfsinn auseinanderzuklauben sucht. »Kammern« und »Räte« sind ihm gewählte Vertretungskörper, »Aemter« aber vom Staat oder Gemeinde ernannte behördliche Organe. Dabei wird ein Unterschied zwischen »Arbeiter**kammer**« und »Arbeits**kammer**« gemacht; erstere wird bloss von Arbeitern, letztere zur Hälfte von Unternehmern, zur Hälfte von Arbeitern gewählt. Der Verfasser würde gut getan haben, wenn er bei dieser heikeln Arbeit etwas mehr auf den Sprachgebrauch geachtet hätte. Usus est tyrannus! Der Ausdruck »Arbeiter**kammer** findet sich, soweit ich sehe, nur in dem bekannten österreichischen Entwurfe, von da ist er übergegangen in den *Mataja*'schen Artikel des HWB. d. Staatsw.; überall aber wo der Verf. wirklich ins Leben getretene Institutionen aufweist, da heissen sie »Arbeits**kammern**«, Kamers van arbeid, Camera del lavoro, chambres oder conseils du travail — einerlei wie sie zusammengesetzt sind und wen sie vertreten. Die wissenschaftliche Terminologie hat sich hier der Praxis einfach anzuschliessen, wenn sie nicht die grösste Verwirrung anrichten will. Die Sprache zu meistern, das mögen die Leute vom grünen Tisch versuchen; die Wissenschaft sollte ihnen darin nicht nachahmen.

Man werfe nur einen Blick auf Publikation Nr. 1. Sie nennt sich »Beiträge zur »Arbeiter**statistik**«, behandelt aber die Fortschritte der amtl. »Arbeits**statistik**« und ist bearbeitet von der Abteilung für Arbeiter-statistik«. In 5 Kapiteln werden betrachtet: Der United States Department of Labor und die arbeitsstatistischen Aemter der Einzelstaaten, das englische Labour Bureau und Labour Departement, das französische und das belgische Office du Travail, das k. k. arbeitsstatistische Amt, und nachdem im ganzen Buche nur von A r b e i t und Arbeitsstatistik die Rede war, folgt als letzter Abschnitt: »Deutsches Reich: Die ältere Arbeitsstatistik — die Kommission für Arbeiter**statistik**« u. s. w. Bis zum gesegneten Jahre 1892, in welchem die »Kommission für Arbeiter**statistik**« begründet wurde, trieb man auch in Deutschland nur Arbeitsstatistik; die Kommission zeugte die »Abteilung für Arbeiter-statistik« im kais. Statist. Amt und den »Beirat für Arbeiter**statistik**«; von diesen ist ein Reichs-Arbeitsblatt ins Leben gerufen, werden Untersuchungen über »Arbeits**verhältnisse**«, »Arbeits**zeit**« u. dgl. veranstaltet. Alle Nationen sprechen nur von Statistik der A r b e i t und nennen darnach die betr. Institute; wir können uns im täglichen Leben diesem

Sprachgebrauch nicht entziehen, dem unsere deutschen Brüder in Oesterreich sich auch amtlich angeschlossen haben; aber ebenso amtlich hat Berlin seine »Arbeiterstatistik«, und es weiss noch gar nicht, dass damit ein Raub begangen wird an unserer Sprache. Denn diese braucht Arbeitsstatistik und Arbeiterstatistik — letzteres im Sinne einer von Arbeitern selbst veranlassten und ausgeführten Statistik, wie es die der Gewerkschaften und Arbeitersekretariate ist. Arbeitsstatistik aber gebrauchen wir für den Zweig der Statistik, der sich mit den Verhältnissen der Arbeit oder meinetwegen der Arbeiter beschäftigt — genau wie wir Berufs-, Gewerbe-, Landwirtschafts-, Geburts-, Krankheits- etc. Statistik sagen, wo die Massenverhältnisse unter den Berufstätigen, Gewerbetreibenden, Landwirten etc. ziffermässig festgestellt und behandelt werden.

Die »Abteilung für Arbeiterstatistik« hat sich denn auch durch ihren nun einmal offiziell sanktionierten Namen nicht weiter beirren lassen: sie spricht in ihrer schönen und dankenswerten Publikation überall von Arbeitsstatistik und behandelt die in Amerika, England, Frankreich, Belgien, Oesterreich, Deutschland für diesen Zweig der Statistik geschaffenen besonderen Institutionen mit grosser Gründlichkeit nach ihrer Entstehung und Entwicklung, ihrer Organisation, ihren Aufgaben und der Durchführung derselben. Den Hauptteil des Ganzen bildet die Besprechung der arbeitsstatistischen Publikationen, die sich nicht bloss auf die in den arbeitsstatistischen Aemtern hergestellten und bearbeiteten beschränkt, sondern auch die sonstigen auf die Arbeitsverhältnisse bezüglichen Erhebungen und Veröffentlichungen der betr. Staaten einbegreift, einerlei von welchen Behörden sie ausgegangen oder durchgeführt sein mögen. Der hübsch ausgestattete Band bildet somit ein Repertorium für den wichtigsten Teil der Sozialstatistik, das seinesgleichen sucht, zumal er sich nicht auf die Angabe der Titel von Hunderten, vielfach nicht leicht zugänglichen Publikationen beschränkt, sondern überall auch eine gedrängte Angabe ihres Inhalts gibt. Wer künftig auf diesem Gebiete vergleichende Studien zu machen hat, wird das so gebotene Hilfsmittel erst recht schätzen lernen. Ein zweiter Teil, der die übrigen Staaten umfasst, soll folgen. Es dürfte sich empfehlen, das Ganze mit einem gut gearbeiteten Sachregister abzuschliessen, in welchem alles, was an offiziellen Veröffentlichungen über die verschiedenen Erscheinungen des Arbeitsverhältnisses vorhanden ist, sich unter bestimmten Stichworten beisammen findet. Als Bearbeiter des vorliegenden Bandes ist im Vorwort Prof. *O. Richter* und für den auf das deutsche Reich bezüglichen Teil Regierungsrat Dr. *Leo* genannt.

Nicht mit gleicher Befriedigung können wir die zweite Arbeit aus der Hand legen. Allerdings hat sie als reine Privatarbeit mit den Schwierigkeiten der Materialbeschaffung zu kämpfen; dennoch wäre der Tatsachenbestand in Abschnitt II (»Arbeiterkammern im Aus-

lande«), wenn überall die Originalquellen herangezogen worden wären, wohl leicht zu vervollständigen gewesen. In der Sozialpolitik hat jeder tatsächlich gemachte Versuch viel mehr Wert als die schönste Abhandlung de lege ferenda. Auch Abschnitt III (»Die bisherigen Vorschläge und Anträge betr. die Errichtung von Arbeitskammern und Arbeitsämtern in Deutschland«) lässt die in den Partikularstaaten hervorgetretenen Anregungen (Baden, Hessen, Hamburg, Bremen, Reuss j. L.), namentlich aber die sehr interessante Debatte der württembergischen II. Kammer vom 22. Juni 1901 unberücksichtigt, obwohl gerade aus letzterer für den IV. Abschnitt (»Soll das deutsche Reich Arbeitskammern errichten?«) manches zu lernen gewesen wäre. In diesem letzten Abschnitte erörtert der Verf. nach Bejahung der Notwendigkeit einer staatlich organisierten Interessenvertretung der Arbeiter die Frage, ob der Vertretungskörper bloss aus Arbeitern zusammengesetzt sein sollte oder aus Arbeitern und Unternehmern. Er entscheidet sich für letzteres und legt das ausgeführte Projekt einer grossen, das ganze Reich umfassenden Organisation vor, die sich aus Lokalkammern, Bezirkskammern und einem Reichsarbeitsamt als Spitze zusammensetzen soll. Die Institution, welche er Arbeitskammer nennt, soll dem sozialen Frieden dienen; sie soll den Gewerbegerichten die Vermittlung bei Ausständen und Aussperrungen abnehmen, Tarifgemeinschaften nach dem Muster der Buchdrucker zustandebringen und ähnliches; natürlich soll sie auch Berichte an die Behörden erstatten, Gesetzentwürfe begutachten u. s. w. Wie der Verfasser es erreicht, eine solche Institution als »Interessenvertretung« der Arbeiter erscheinen zu lassen, mag man in der Schrift selbst nachlesen. In methodischer Hinsicht kann es nur befremden, dass, nachdem er in Abschnitt II S. 12, 14 und 18 den Misserfolg solcher Institutionen in Belgien und Holland konstatiert hat — den einzigen Ländern, in denen man mit ihnen hat Erfahrungen sammeln können — sie für Deutschland empfohlen werden. Warum sollen wir das von diesen bereits gezahlte Lehrgeld nochmals entrichten? Sodann würde der Verf., wenn er der Geschichte der staatlich organisierten Interessenvertretung in Deutschland etwas näher getreten wäre, gefunden haben, dass Preussen mit dem Versuche, Vertreter divergierender Interessen in einer Körperschaft zu vereinigen, zweimal die gleichen Erfahrungen gemacht hat, wie neuerdings Belgien mit den Conseils de l'industrie et du travail und Holland mit seinen Kamers van arbeid, nämlich 1849 mit den »Gewerberäten«, die aus Wahlen von Handwerkern, Grossindustriellen und Handeltreibenden hervorgingen und für die Handwerks- und Fabrikabteilung auch schon den Arbeitern eine Vertretung einräumten und 1884 mit den von Bismarck als Handelsminister versuchten Gewerbekammern, die für Landwirtschaft, Handel, Handwerk und Grossindustrie je eine Sektion haben sollten — kleinen »Volkswirtschaftsräten«, die sich ebensowenig be-

währt haben wie der grosse Volkswirtschaftsrat. Und wenn er endlich die Sache nach der terminologischen Seite weiter verfolgen will, so wird er finden, dass nicht bloss die historische Erfahrung, sondern auch die sprachliche Analogie der Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, d. h. der einseitigen Interessenvertretungskörperschaften von Händlern, Handwerkern, Landwirten, darauf führen muss, die Arbeitskammern auszugestalten als einseitige Vertretungen der Arbeiter. Die Interessen haben nun einmal die leidige Eigentümlichkeit, dass sie einseitig sind und einseitig geltend gemacht sein wollen; den Ausgleich zwischen ihnen zu finden, ist Sache der Regierung und der allgemeinen Volksvertretung.

Da die Frage der Arbeitskammern nach einer Erklärung des Grafen v. Posadowsky demnächst die Reichsgesetzgebung beschäftigen soll, so kommt die *Harms*'sche Schrift zu sehr gelegener Zeit. Als Materialsammlung wird sie gewiss nützlich sein. —r.

Thissen, Dr. Otto, in Verbindung mit Justizrat *C. Trimborn, Soziale Tätigkeit der Gemeinden.* 2. gänzlich umgearbeitete Auflage. M.-Gladbach 1903, Verlag der Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland. 168 S. 8⁰. M. 1,80.

Von Jahr zu Jahr vermehren sich die Anzeichen, dass auch unsere deutschen Stadtgemeinden sich der grossen und dringenden Aufgaben bewusst werden, die ihnen auf sozialem Gebiete obliegen; immer aber kämpft die praktische Arbeit auf diesem Gebiete noch mit den Schwierigkeiten, welche die ungenügende volkswirtschaftliche und sozialpolitische Durchbildung der Gemeindebeamten und die völlig veraltete Zusammensetzung der Gemeindevertretungskörperschaften (Uebergewicht der Hausbesitzer) ihr entgegensetzen. Die beiden Herausgeber der oben bezeichneten Schrift haben sich schon im Jahre 1900 das grosse Verdienst erworben, durch eine Sammlung von Beispielen zielbewussten sozialen Wirkens von Gemeinden andern die Anregung zu ähnlichen Bestrebungen zu geben. Wer da weiss, wie gering die Initiative für derartige Dinge in unsern Stadtverwaltungen ist, wie häufig eine kurzsichtige Interessenpolitik sich hier hinter manchesterlichen Schlagworten und der Ausrede verschanzt, dergleichen sei noch nirgends versucht worden, wird den praktischen Wert einer solchen Zusammenstellung zu schätzen wissen. Dass die Schrift in der Tat eine solche Schätzung erfahren hat, zeigt der rasche Absatz der ersten Auflage. In ihrer neuen Gestalt zeigt dieselbe einige bemerkenswerte Veränderungen, die ich nicht durchweg als Verbesserungen bezeichnen möchte. Das wichtige Kapitel über den kommunalen Eigenbetrieb ist weggefallen, »da die betreffenden Fragen ohnehin in andern Kapiteln berührt werden mussten.« Dafür ist ein spezielles Kapitel über die Förderung von Handwerk und Kleingewerbe neu eingefügt. So dankenswert das letztere sein mag, so bezweifle ich doch, dass diejenigen

welche in der Frage des kommunalen Eigenbetriebs von Strassenbahnen, Elektrizitätswerken, Gasanstalten etc. die Kernfrage der ganzen kommunalen Sozialpolitik erblicken, darin einen Ersatz anerkennen werden. Freilich geht die ganze Sammlung prinzipiellen Erörterungen möglichst aus dem Wege. Sie will nur solche Aufgaben der kommunalen Sozialpolitik behandeln, »die heute schon ziemlich allgemein als spruchreif betrachtet werden«, und diese möglichst in typischen Beispielen. Aber eine solche Arbeit sollte doch nicht bloss die Zurückgebliebenen beschämen und zur Nacheiferung anstacheln, sondern auch den Fortgeschrittenen neue Wege weisen. Und hier will es uns vorkommen, als ob der in der ersten Auflage betretene Weg, neben den Beispielen aus deutschen Städten auch solche aus dem Auslande anzuführen, weiter hätte verfolgt werden sollen. Kommunale Sozialpolitik muss man heute in Grossbritannien und Amerika studieren, wo sie von einer mächtigen, immer tiefer greifenden Volksbewegung getragen wird, und auch die Schweiz und Frankreich bieten des Nachahmenswerten genug. Damit möchte ich keinen Tadel aussprechen, sondern eine Anregung für die weitere Ausgestaltung der Sammlung in einer neuen Auflage geben, die hoffentlich nicht lange auf sich warten lassen wird. Die Darstellung beschränkt sich auf die Aufgaben der Gemeinden auf den Gebieten der Arbeiter- und Handwerkerfragen, der Wohnungsreform, Volkshygiene und Bildungsfürsorge. Die Behandlung ist eine vorsichtig abwägende, aber vielleicht gerade darum um so wirksamere. Der konfessionell-politische Standpunkt der Verfasser tritt nirgends störend hervor. Darin liegt ja der Segen praktischer kommunaler Arbeit, dass sie über die veralteten Schlagworte der politischen Parteiungen hinausführt und ihre Unzulänglichkeit erweist. —r.

Mayet, Prof. Dr. *P.*, *Lotterie und Sparen.* Vortrag, gehalten am 2. III. 1905 in der Intern. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Berlin, C. Heymann, 1904. 38 S. 8⁰.

Nach dem unvernünftigen und unwürdigen Lärm, den ein grosser Teil der deutschen Zeitungspresse in den letzten Monaten über das *Scherl*'sche Prämiensparsystem erhoben hat, berührt eine Darstellung wie die von *Mayet* durch ihre ruhige Objektivität ausserordentlich angenehm. Sein Vortrag beginnt mit dem Nachweise, dass in keinem Lande der Welt der Umfang des Lotteriewesens so gross ist wie im Deutschen Reiche (250 Millionen Mark Lotteriespieleinsätze jährlich), betont sehr entschieden die Schäden unserer 7 Staatslotterien, deren allmähliche Abschaffung er fordert, gibt darauf eine anschauliche Skizze des Scherl'schen Planes, um ihr endlich die Darlegung eines eignen Projekts anzuschliessen, bei dem es bloss auf Verlosung eines Teils der Ueberschüsse abgesehen ist, die jetzt aus den öffentlichen Sparkassen für kommunale und andere Zwecke überwiesen werden.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

Oberbürgermeister Dr. F. **ADICKES** in Frankfurt a. M., Prof. Dr. G. **COHN** in Göttingen, Prof. Dr. K. V. **FRICKER** in Leipzig, Oberbürgermeister a. D. Dr. v. **HACK** in Urach, Prof. Dr. L. v. **JOLLY** in Tübingen, Ober-Verw.-Ger.-Rat Prof. Dr. F. v. **MARTITZ** in Berlin, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. Prof. Dr. G. v. **MAYR** in München, Prof. Dr. Fr. J. v. **NEUMANN** in Tübingen, Minister d. Innern Dr. K. **SCHENKEL** in Karlsruhe, Staatsrat Kanzler Prof. Dr. G. v. **SCHÖNBERG** in Tübingen, Prof. Dr. A. **VOIGT** in Frankfurt a. M., Geh. Reg.Rat Prof. Dr. A. **WAGNER** in Berlin, Dr. Freiherr von **WEICHS** bei d. Direkt. d. k. k. Staatsbahnen in Innsbruck

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. K. **BÜCHER**

o. Professor an der Universität Leipzig.

Sechzigster Jahrgang.

DRITTES HEFT.

Mit einer Beilage von Puttkammer & Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft in Berlin betr. »Revue Économique internationale«.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1904.

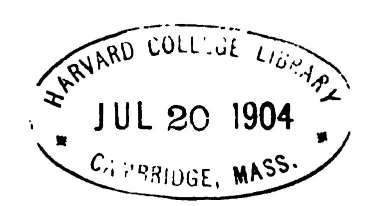
Inhaltsübersicht.

I. Abhandlungen.

Seite

II. Miscellen.

III. Litteratur.



I. ABHANDLUNGEN.

STAATLICHE WEBERPOLITIK IN ÖSTERREICHISCH-SCHLESIEN 1740—1800[1]).

VON

Dr. ADOLF HADWIGER.

Inhalt: I. Vorgeschichte. A. Standorte und Verfassung der Leinenweberei Schlesiens vor dem Jahre 1742. B. Die Gewerbereform von 1731 in Deutschland

1) Die geistige Bewegung, welche auf eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit in Oesterreich hinzielt, hat bei den Volkswirten das Interesse an der Geschichte dieser Organisation der Arbeit wachgerufen. Das vielgenannte Beispiel einer der ältesten Hausindustrien ist die schlesische Leinenweberei. In Deutschland, zumal in Preussisch Schlesien, ist eine starke kontroversenreiche Literatur über diese Hausindustrie und ihre Geschichte entstanden. Auf Oesterreichisch-Schlesien greifen diese Untersuchungen nicht herüber. Für dieses hat *D'Elvert* das ihm zugängliche Material zu einer Geschichte der mährisch-schlesischen Leinenindustrie zusammengestellt und in den »Schriften der histor.-statist. Sektion der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues« etc. (citiert: »Schriften«) sowie im »Notizenblatt« dieses Vereins veröffentlicht. Eine historische Skizze der staatlichen Weberpolitik in Oesterreichisch-Schlesien zu entwerfen, war deshalb anziehend für den Verfasser. Die Hausweberei (Handweberei) ist für das Kronland Schlesien heute noch von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung — gewährt doch die Leinenweberei mehr als 20 000 Menschen, das ist mehr als 3 Proz. der Gesamtbevölkerung, den kärglichen Verdienst (Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Oesterreich II, 1901). — Die Hausweberei ist überdies seit kurzer Zeit zum Gegenstande einer vom Landtage ausgehenden Gewerbepolitik geworden. Einer Anregung des Herrn Professors *v. Philippovich* folgend, lernte ich das nicht sehr reichhaltige Aktenmaterial über diese Frage

und Oesterreich. C. Staatliche Weberpolitik in Gesamtschlesien von 1700—1742. — II. Die staatliche Weberpolitik von 1742—1800. A. Skizze der Verfassung Oesterreichisch-Schlesiens seit dem Jahre 1742. B. Die Standorte der Weberei und die Statistik der Weber. C. Die städtischen Weberzünfte. D. Die ländlichen Hausweber. E. *Wolscheks* Entwurf zur Förderung des Leinengewerbes in Schlesien. F. Die Erleichterungen der Erbuntertänigkeit und der Weberzins. G. Ansätze zum Grossbetriebe. H. Ergebnisse und Vergleichungen.

I. Vorgeschichte.

A. Standorte und Verfassung der Leinenweberei Oesterreichisch-Schlesiens vor dem Jahre 1742.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wird die Hausweberei in den politischen Bezirken Freiwaldau, Freudenthal, Jägerndorf, Teschen und Mistek des Kronlandes Schlesien betrieben, am stärksten in dem Bezirke Freudenthal, dann in den Bezirken Freiwaldau und Teschen [1]). Zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren die Städte Zuckmantel, Freudenthal, Würbenthal, Bielitz, dann das Gebirge des Teschener Kreises, also dieselben Gegenden, die hervorragendsten Standorte dieser Industrie [2]). Ueber die örtliche Verbreitung der schlesischen Hausweberei zu Anfang des 18. Jahrhunderts liegt keine genaue Nachweisung vor. Aber mit gutem Grunde darf man annehmen, dass die genannten Orte und deren Umge-

---

im Archive des k. und k. Reichsfinanzministeriums (citiert mit der Abkürzung R.F.M.), sowie im Archive des k. k. Ministeriums des Innern (citiert M. d. I.) kennen. Eine Nachfrage an die Archive Mährens und Schlesiens blieb fast ohne Erfolg. Die beiden Brünner Archive enthalten über die vorliegende Frage nichts, das neubegründete schlesische Landesarchiv ist über die Vorarbeiten noch nicht hinausgekommen. Die Kenntnis einiger Urkunden verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Gemeindevorstandes von Engelsberg.

Die Abgrenzung des Stoffes wurde hauptsächlich durch die Dürftigkeit des Materiales bedingt. Gerne hätte ich den Zusammenhang der Vergangenheit mit der Gegenwart hergestellt. Aber weder die Akten der k. k. statistischen Zentralkommission noch des k. k. Ministeriums des Innern gewähren für diesen Zweck einen Anhaltspunkt, die älteren Berichte der schlesischen Handels- und Gewerbekammer enthalten ausschliesslich Produktionsstatistik. Man darf indes annehmen, dass in Oesterreichisch-Schlesien die Verhältnisse in der Hausweberei vom Beginne des 19. Jahrhunderts bis in die Mitte der achtziger Jahre unverändert geblieben sind. Erst um diese Zeit siegt der Kraftstuhl über den Handstuhl. Doch behält, da die kleinen Unternehmer überwiegen, der Handstuhl immer noch ein weites Feld.

1) Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Oesterreich. II, S. 180.

2) *v. Keess*, Darstellung des Fabrik- und Gewerbewesens im österr. Kaiserstaate, vorzüglich in technischer Beziehung, 1820. II, S. 157.

bung schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts dieselbe industrielle Bedeutung hatten. Schwankte doch in Engelsberg (bei Freudenthal) die Zahl der Webermeister innerhalb der Jahre 1702 und 1729 zwischen 45 und 30[1]), und auch in den Tuchmacherstädten Westschlesiens war damals die Leinenweberei nicht unbedeutend. Nach einer lokalen Zählung aus dem Jahre 1733 gab es

	Tuchmacher	Leineweber
in Troppau	97	20
» Grätz	19	6
» Odrau	30	24
» Wagstadt	61	26
» Wigstadtl	4	7[2]).

Mit Beziehung auf die Organisation der Leinenweberei lassen sich deren Standorte in drei Gruppen scheiden: die erste umfasst die landesfürstlichen Städte, die zweite die Munizipal-(Schutz-) Städte sowie die untertänigen (Privat-)Städte, die dritte Gruppe bilden die Dörfer. In den landesfürstlichen, mit Autonomie ausgestatteten Städten wurde die Leinenweberei seit dem Mittelalter in zünftiger Organisation betrieben. So bestätigten im Jahre 1613 die Fürsten Wenzel und Adam Wenzel zu Teschen und Grossglogau der Leineweberzunft zu Teschen die Zunftstatuten[3]). Die untertänigen (Privat-)Städte, in den Alpenländern Märkte genannt, unterschieden sich von den Dörfern dadurch, dass sie Jahr- und Wochenmarktsprivilegien erwerben und Zünfte errichten konnten[4]). Eine Mittelstellung zwischen den landesfürstlichen und den untertänigen Städten nahmen die Munizipalstädte ein. Ihre Einwohner waren keine Erbuntertanen, zahlten aber der Grundobrigkeit ein Schutzgeld. Diese Städte waren mit Marktfreiheit sowie mit einigen obrigkeitlichen Vorrechten begabt. Bis zur Josefinischen Verwaltungsreform lag die politische Verwaltung der Munizipalstädte, somit auch das Recht der Gewerbeverleihung, in den Händen der Dominikalgerichte. Auch in den untertänigen und in den Schutzstädten waren die Leineweber zunftmässig organisiert und entrichteten, wie alle Handwerker, der Grundobrig-

1) Rechnungsbuch der Stadt Engelsberg aus dem Jahre 1702.

2) *Biermann*, Geschichte der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf, 1874, S. 599.

3) M. d. I. IV D 7. B.M.S. Privilegien für Weber (15 ex Okt. 1668).

4) *D'Elvert*, Zur Geschichte des Gemeindewesens in Mähren und Schlesien im Notizenblatte der hist.-stat. Sektion der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues etc. 1865, Nr. 6, 11, 12. Vgl. *Kopetz:* Allgemeine österr. Gewerbsgesetzkunde, II, S. 454.

keit den Handwerkerzins, der für die Leineweber ein veränderlicher, ein »steigender und fallender« war [1]). Für Oesterreichisch-Schlesien ist die grosse Zahl der kleinen, ehemals untertänigen Städte kennzeichnend und dürfte die ausserordentliche Dichtigkeit der Bevölkerung erklären.

Die meisten Städte Schlesiens, welche als Hauptsitze der Leinenweberei angeführt werden, sind als Bergstädte gegründet worden. So die Städte Engelsberg und Würbenthal, dann die ihnen benachbarten Dörfer Lichtewerden, Seifen, Wintergrün, Alt- und Neuvogelseifen, Welgrube (Wildgrub) und andere Bergorte in der Mitte des 16. Jahrhunderts [2]). Diese Gründungen vollzogen sich in derselben Form wie die Anlegung deutscher Dörfer [3]). In eine frühere Zeit fällt die Gründung der Bergstädte Freiwaldau, Zuckmantel, Hermannstadt und Bennisch. Im Jahre 1529 erliess Bischof Jakob von Breslau Bergordnungen für Zuckmantel und Freiwaldau. Die einzige Erinnerung aller dieser Orte an ihre Vergangenheit als Bergstädte sind ihre Wappen und Siegel. Im Wappen führen sie den Bergmann, im Siegel Schlegel und Eisen, die Symbole des Bergbaues [4]).

Diese Bergstädte erscheinen später als die wichtigsten Standorte der Leinenindustrie, welche sich dort, wie ich vermute, nach dem Verfalle des Bergbaues, wahrscheinlich also erst nach dem 30jährigen Kriege, ausgebreitet hat. Gestützt wird diese Vermutung durch eine Parallele zwischen dem gebirgigen Schlesien und dem Erzgebirge und Fichtelgebirge, wo in den herabgekommenen Bergstädten sich ausgebreitete Hausindustrien entfalteten. So im Erzgebirge in der Mitte des 16. Jahrhunderts die Spitzenklöppelei, dann die Spinnerei und Weberei, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Tambourieren; so im Fichtelgebirge, wo die als Hauswerk betriebene Weberei erst nach dem Zurückgehen der

---

1) Rechnungsbuch v. Engelsberg 1702. Die Fleischer, Schuhmacher und Bäcker entrichteten einen stäten, die Kürschner, Schmiede, Tischler, Binder und Wagner einen »steigenden und fallenden« Handwerkerzins. Vgl. *Rachfahl*, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30 jährigen Kriege, 1894 (*Schmollers* Forschungen XIII, 1, S. 299 ff.).

2) *Peithner v. Lichtenfels*, Versuch über die natürliche und politische Geschichte der böhmischen und mährischen Bergwerke, 1780 S. 248 ff. Vgl. *Rachfahl* a. a. O. S. 271, 362 und *Steinbeck*, Geschichte des schlesischen Bergbaues, 1854, I, S. 42, 121, 189 ff.

3) *Rachfahl* a. a. O. S. 42. Vgl. die Urkunden bei *Peithner* a. a. O.

4) R.F.M. fasc. 86 (Leinwand etc. in Schlesien).

Montanindustrie zur Lohnarbeit wurde [1]). Dabei nehme ich mit *Dormizer* und *Schebek* gegenüber *Ratzel* für das Erzgebirge an, dass die Besiedlung der höheren Stufen des Gebirges ausschliesslich des Bergbaues wegen erfolgte, die Verbreitung der Hausindustrien aber eine Folge des erliegenden Bergbaues war [2]). Dass von der Bevölkerung der untertänigen Städte Frondienste in natura geleistet und nicht immer in Geld abgelöst wurden, nehme ich mit *Biermann* gegenüber *Grünberg* für das 16., 17. und 18. Jahrhundert an [3]).

---

1) *Dormizer* und *Schebek*, Die Erwerbsverhältnisse im böhmischen Erzgebirge, 1862, S. 8, 60, 73, 177. Vgl. Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. X, S. 241 und: Die deutsche Hausindustrie. Schr. des Vereins für Sozialpolitik. XLII, 1890, S. 45.

2) *Ratzel*, Politische Geographie 1897 S. 644.

3) *Grünberg*, Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien 1894, I, S. 71 ff. *Biermann*, Geschichte des Herzogtums Teschen, 1874, S. 423. Die »Bürger« von Bennisch wurden im Jahre 1506 vom Einführen des Heus von den herrschaftlichen Wiesen befreit und ihnen die Dienste bei den Jagden erleichtert. Die Einwohner etlicher Häuser in Odrau und die Vorstädter hatten zur Wolfsjagd zu gehen, Fuhren zu den herrschaftlichen Bauten zu leisten, bei feierlichen Anlässen und in Kriegsfällen die Schlosswache zu halten. Den »Bürgern« Freudenthals lag laut einer Handfeste des Hoch- und Deutschmeisters aus dem Jahre 1672 ob: 1) Holzhauen, 2) Bauarbeit, 3) zwei Tage im Jahre auf die Jagd zu gehen oder Leute dahin zu schicken, 4) Zettel nach den nächsten Dörfern zu tragen, 5) zum Schutze gegen Feuersgefahr Wasser auf das Schlossdach zu tragen, 6) die Robot beim Kalkofen zu verrichten. *(Stellwag v. Carion;* Gedenkbuch Freudenthals I, 1836, II und III, 1862 Urkunden). In der dem deutschen Ritterorden untertänigen Stadt Engelsberg war zufolge eines Urbars aus dem Jahre 1770 jeder ansässige Bürger ausser zur Entrichtung verschiedener Zinsungen dazu verpflichtet, jährlich einen halben Tag zur Hasenjagd mit einer Person zu erscheinen; die amtlichen Verordnungen nach dem nächsten Orte zu tragen; bei Anwesenheit des Hoch- und Deutschmeisters die innere Wache zu halten. (M. d. I. IV. D 7 Engelsberg ex Oct. 1770). Im Jahre 1773 wurde dem königlichen Amte in Schlesien aufgetragen, nochmals den Versuch zu unternehmen, die Obrigkeit dahin zu bringen, dass sie die Naturalhanddienste, welche sie zu fordern habe, in eine mässige Geldreluition verwandle, »als wodurch derselben kein Nachteil, der Bürgerschaft aber eine unendliche Wohltat zufliessen würde« (M. d. I. D IV. 7 Freudenthal ex Oct. 1773). Allerdings heisst es in dem Entwurfe zur Instruktion für das königliche Amt in Schlesien in Absicht auf die Handhabung der errichteten Urbarien und die Befolgung des darüber ergangenen Hauptpatentes: »Endlich sind IV. die Urbarien der kleineren sogenannten Municipalstädte ebenfalls nicht ausgefertigt worden, weil dieselben mit keinen schweren Roboten belegt, sondern grösstenteils mit Privilegien und Verträgen versehen sind, welche, weil es hierbei nicht um deren Erträglichkeit, sondern um derselbigen Interpretation und deutlichere Auseinandersetzung der darin enthaltenen Schuldigkeiten zu tun ist, ein Gegenstand des Consesses in causis summi principis et commissorum sind.« (M. d. I. IV. K 3 2524. Untertansleistungen in Schlesien. Vortrag vom 25. Okt. 1771.)

Die Ableistung der Handdienste stand mit der Ausübung eines Gewerbes nicht in Widerspruch. Endlich wurde innerhalb des heutigen Kronlandes Schlesien die Handweberei in den Gebirgsdörfern der Sudeten und des Gesenkes, zum Teile auch der Karpaten, betrieben. In der Ebene war sie nicht von Bedeutung.

Ueber die Anzahl und über die Lage dieser untertänigen Dorfweber versagen die Quellen für die Zeit vor dem Jahre 1742 fast jede Auskunft. Im ganzen waren die schlesischen Untertanen bedeutend günstiger gestellt als ihre Genossen in Böhmen und Mähren. Die durch politische und wirtschaftliche Momente erzeugte Umwandlung der Grundherrschaft in die Gutsherrschaft war in Schlesien auf halbem Wege stehen geblieben. Eine seit dem 15. Jahrhundert anwachsende ständische Bewegung in Böhmen, die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts über ganz Europa verbreitete Wertminderung des Geldes, endlich das Aufkommen der Söldnerheere hatte dort den Ritter zum Landwirt gemacht, der bald landwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt zu liefern begann. Die nun notwendige Vergrösserung seines Hoffeldes und Gewinnung billiger Arbeitskräfte erlangte er durch die Landesgesetzgebung [1]).

Die schlesische Gutsherrschaft unterschied sich zu ihrem Vorteile von derjenigen in den benachbarten Ländern durch den geringeren Umfang des Gutsbetriebes sowie durch die herrschende Form der Arbeitsverfassung, welche auf dem Institute der Dreschgärtner beruhte, das heisst von Gutsarbeitern mit Besitz erblicher Stellen und mit Beteiligung am Rohertrage der Gutswirtschaft. Für die Gebirgsgegenden hatte das dem Getreidebau angepasste Institut der Dreschgärtner keine Bedeutung. Hier bedurfte der Gutsherr nicht des Pflugarbeiters, wohl aber des robotsamen Waldarbeiters.

Die Hausweberei in den schlesischen Dörfern dürfte aus zwei Formen entstanden sein: 1) aus dem zur Winterszeit betriebenen Hauswerke. Spinnen und Weben war ein Bestandteil der bäuerlichen Hauswirtschaft. Reste dieser alten hauswirtschaftlichen Tätigkeit haben sich in den österreichischen Alpenländern noch

---

1) *Rachfahl*, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien. Zeitschrift der Savigny-Stiftung XVI. germ. Abt. S. 108. *Knapp* und *Kern*, Die ländliche Verfassung Niederschlesiens, in Schmollers Jahrbuch XIX. N. F. S. 69—93. *J. Redlich:* Leibeigenschaft und Bauernbefreiung in Oesterreich. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte III. S. 258.



erhalten. 2) Durch Ansetzung von Webern durch den Dorfschulzen, welcher hierzu das von dem gutsherrlichen Bannrechte abgeleitete ausschliessliche Recht hatte.

Auf Grund der wenigen Anhaltspunkte, welche die Quellen bieten, lässt sich über die Verfassung der Hausweberei im heutigen österreichischen Schlesien vor der Mitte des 18. Jahrhunderts folgendes aussagen: die Hausweberei wurde in allen Städten von zünftig organisierten Handwerkern, auf den Dörfern von unbezünfteten Häuslern betrieben. Eine Mittelstellung nahmen die Weber in den untertänigen Städten ein, welche zwar eingezünftet, aber zu Untertansleistungen verpflichtet waren. Diese untertänigen Städte, nicht die Dörfer, dürften damals der Hauptsitz der Leinenindustrie gewesen sein.

B. Die Gewerbereform von 1731 in Deutschland und in Oesterreich.

Im 15. Jahrhundert waren im südwestlichen Deutschland interlokale Verbindungen der Meister und Gesellen aufgekommen, verbreiteten sich im 16. und 17. über ganz Deutschland und beeinflussten durch die in den grösseren Städten errichteten Hauptladen das gesamte Handwerk in der Art, dass alle Gesellen zur Einschreibung in die Hauptlade genötigt wurden. Dadurch erhielten die Hauptladen eine bedeutende Mitgliederzahl mit reichen Beitragsleistungen; den Nebenladen wurden die Gesellen entzogen. Die Gesellen vereinigten sich zu Bruderschaften, Gesellenverbindungen, welche neben der Funktion als Kranken- und Unterstützungskassen auf die Herstellung eines besonderen Arbeiterrechtes hinwirkten und durch zahlreiche Arbeitseinstellungen den Meistern wie den Behörden zu schaffen machten [1]).

Gegen die Hauptladen sowie gegen die Gesellenaufstände wandten sich die Beratungen, welche zwischen 1666 und 1672 auf dem Regensburger Reichstage über die Abstellung der Handwerksmissbräuche gepflogen wurden und auf die völlige Vernichtung der Zunftautonomie ausgingen. Die übereinstimmende Haltung der Stände in der Handwerkerfrage war der Ausdruck der Ueberzeugung, dass eine Besserung des Zunftwesens nur von den Territorialregierungen ausgehen könne. Der leitende Gesichtspunkt dieser Reichstagsberatungen war, dass nicht mehr die In-

1) *Schmoller*, Umrisse und Untersuchungen 1898 S. 314 ff., 382 ff.

nung und die Stadt, sondern die Staatsgewalt für die Produktion sorgen, dass die Regulierung der Konkurrenz nicht mehr in den Händen lokaler sondern staatlicher Organe liegen müsse, dass der inländische Markt ein einheitlicher sei, und dass den Schutz, den bisher die Stadt gewährt hatte, jetzt der Staat übernehmen müsse. Dazu kam, dass die Umbildung der realen Verhältnisse den Zünften selbst manchen Anlass zur Aenderung der Satzungen bot. Damals schon bildeten sich manche Handwerke ganz oder teilweise zu Hausindustrien um, in welchen die reichen Meister zu Verlegern der armen Hilfsarbeiter, zu Händlern mit fertigen Waren sich umwandelten.

Die Reichstagsverhandlungen aus dem Jahre 1672 bildeten die Grundlage einer Reichsgewerbereform, welche am 16. August 1731 vom Kaiser genehmigt wurde. Die vollständige Unterordnung des Innungswesens unter die Staatsgewalt; die Neuregulierung der inneren Konkurrenz im Sinne der Verstärkung und Ausdehnung vom lokalen auf den staatlichen Markt; endlich die Umgestaltung des Arbeitsrechtes der Gesellen im Sinne der Unterordnung unter Polizei und Meister und die Beförderung des ruhigen Geschäftsganges, das waren die Ziele der Reform.

In Oesterreich wurde diese Gewerbeordnung nicht als Reichsgesetz, sondern in wenig veränderter Gestalt als Landesgesetz für die einzelnen Ländergruppen erlassen und dadurch die Handwerkerordnung von 1689 aufgehoben [1]). Der Hauptinhalt der neuen Ordnung war [2]): Nur die vom Landesfürsten genehmigten Zunftstatuten werden hinfort als rechtsgültig angesehen. Die Zunftversammlungen müssen von nun an in Gegenwart eines Abgeordneten der Obrigkeit stattfinden. Die Hauptladen und deren Jurisdiktion als Oberhöfe werden beseitigt, die Strafgewalt der Innungen auf geringe Vergehen eingeschränkt, die Rechtskraft der Strafverfügungen hängt von der obrigkeitlichen Genehmigung ab. Gegen jedes Erkenntnis der Zunft steht dem Meister wie dem Gesellen die Berufung an die Obrigkeit offen. Die selbständigen Finanzen der Innungen werden stark beschnitten, die Korrespondenz der Zünfte wird eingeschränkt und an die Kontrolle der Ortsobrigkeit gebunden. Geldstrafen dürfen nur zu frommen Zwecken

---

1) *Schmoller* a. a. O. S. 452 ff. *Moritz Meyer*, Geschichte der preussischen Handwerkerpolitik, 1884, II, S. 34—81. *A. F. Přibram*, Das böhmische Kommerzkolleg und seine Tätigkeit, 1898. (Beiträge zur Geschichte der deutschen Industrie in Böhmen VI.)

2) M. d. I. Patente B. M. S. 1726—1731.

verwendet werden. Der Kreis der zunftunfähigen Personen wird auf die Abdecker, deren Kinder und Enkel beschränkt, die Unterscheidung der legitimierten Personen von den ehelich geborenen aufgehoben. Die Bevorzugung der Meistersöhne und Schwiegersöhne entfällt. Die Aufding-, Lehr-, Lossprech- und Meisterrechts-Gebühren werden herabgesetzt. Die Muth- oder Sitzjahre, d. i. die Wartezeit vor der Meisterwerdung, sind abgeschafft. Verheiratete Gesellen dürfen von der Meisterschaft nicht ausgeschlossen werden. Beibehalten ist das Meisterstück, doch darf es weder kostspielig noch unnütz sein. Die Geschlossenheit der Zünfte ist beseitigt. Damit der arme Meister neben dem reichen bestehen könne, sind Verabredungen der Meister über Einkauf und Verkauf verboten. Der Kern der Reform ist Beseitigung des Koalitionsrechtes der Gesellen, das ist die Abschaffung der Gesellenbruderschaften und aller aus der Vereinigung der Gesellen entstandenen Missbräuche. Nur die Herberge und die Stellenvermittlung ist ihnen gelassen. Verboten ist es ihnen, ihresgleichen oder Meister zu richten (das Auftreiben, Schelten) oder aus der Arbeit auszutreten. Als Polizeimittel zur Beaufsichtigung der Gesellen wurde die »Kundschaft« eingeführt, ein Arbeitszeugnis, welches der Geselle zugleich mit den Abschriften des Geburts- und des Lehrbriefes als Legitimationspapier mit sich führen musste. Die »Kundschaft« enthielt die Personalbeschreibung des Inhabers, dann die Beurkundung des Meisters über den Eintritt des Gesellen in die Arbeit, über seinen Austritt aus der Arbeit und über sein Verhalten während des Dienstes. Fand der Geselle an einem Orte keine Arbeit, so war der Zunftvorsteher dieses Ortes zur Eintragung dieser Tatsache verpflichtet. Verboten wurde endlich den Gesellen das Waffentragen, das Feiern des blauen Montags, die »Handwerksgrüsse« und alle anderen Zeremonien. In dem Gewerbepatente von 1731 ist es den Grundobrigkeiten freigestellt, ihren Untertanen die Erlaubnis zur Erlernung eines Handwerkes zu erteilen oder zu verweigern. Auch nicht untertänige Gesellen darf die Obrigkeit in Verwendung nehmen, nur dass solchen Gesellen für niemanden ausser für ihre Herrschaft zu arbeiten gestattet ist. Den Pfuschern soll der Eintritt in die Zünfte möglichst erleichtert werden.

Auf Grund des neuen Gewerbepatentes wurden nicht nur die Gewerbetreibenden der Städte sondern auch die des Landes zur Einzünftung verbunden. Ueberall, wo vier Meister desselben Ge-

werbes oder verwandter Gewerbe vorhanden wären, sollten sie eine Zunft bilden, in allen anderen Fällen aber ihre Einverleibung in die Zunft der nächsten Stadt vornehmen lassen [1]). Somit waren auch die ländlichen Hausindustrien de jure dem staatlichen Zunftzwange unterworfen. Ob die den schlesischen Webern durch die Leinwand- und Schleierordnung von 1724 eingeräumte Gewerbefreiheit durch das Gewerbepatent von 1731 aufgehoben wurde, lässt sich nicht erweisen, ist aber sehr unwahrscheinlich. Mit Rücksicht auf die Zunftverfassung wurden sämtliche Städte von Böhmen, Mähren und Schlesien in vier Klassen eingeteilt. Den reicheren Städten, das ist vorwiegend den der ersten und zweiten Klasse angehörigen, wurde gestattet, ihre im Geiste des Gewerbepatentes gearbeiteten Innungsbriefe, die »Spezialartikel«, zur landesfürstlichen Konfirmation zu unterbreiten, allen Zünften der ärmeren Städte, das ist der zumeist der dritten und vierten Klasse angehörigen, wurden im Jahre 1739 vom Staate festgesetzte, allgemein gültige Zunftnormen, die »Generalartikel«, ohne Einhebung von Konfirmationstaxen verliehen [2]). Die Spezialartikel der grösseren Städte wurden meist innerhalb des Zeitraumes von 1740—1760 überreicht. Wie manche der kleineren Reichsstände, nahm

---

1) Dass mehrere unter sich verschiedene Handwerke unter einer Lade stehen, ist gestattet, doch sollen es nicht ganz verschiedene, sondern verwandte Gewerbe sein. Wenn auch die genügende Zahl (4) zu der Inkorporation mit einem andern Handwerke vorhanden ist, »so ist pro publico besser, wenn diese Personen sich in der nächsten Stadt zu ihrem Handwerk inkorporieren lassen, wenn dies nicht allzu beschwerlich fällt«.... »IX. Ist de convenientia et utilitate eines jeden Landes, wenn die verstreute Meisterschaft die Inkorporation nur im Lande selbst und zwar vorzüglich in der Hauptstadt sucht (wenn diese nicht allzu weit entlegen ist), oder nach den Umständen in einer anderen Stadt eine Lade errichte, wobei den einzelnen Handwerkern nicht gestattet ist, willkürlich ihre Zugehörigkeit zu einer Lade zu ändern.« (M. d. I. Patente, B.M.S. Generalzunftartikel von 1739). Vgl. das Manufakturenamtspatent für Mähren von 1751: »Die Wichtigkeit der Einhaltung der Zunftpatente hat die Anstellung eines Gewerbeoder Manufakturamtes notwendig gemacht, dahin sind alle Trafik- und Fabrikgewerbschaften verwiesen ohne Ausnahme. Diesem Amte ist die Obsorge wegen Befolgung der Zunftgeneralien aufgetragen. Die gute Ordnung erheischt durchaus eine Inkorporation und Versammlung in Zünfte und Genossenschaften. Wie schon in Karls VI. Zunftartikeln ersichtlich, enthält die Ausmessung in dem IX. Punkte, dass, wer in ordentliche Zünfte nicht inkorporiert ist, von den Obrigkeiten weder auf dem Lande noch auf den Freigründen in Städten und Vorstädten, noch auch von den Stadtmagistraten auf bürgerlichen Häusern und Gründen geduldet, sondern bei Betretung in Arrest genommen . . . und bestraft werde«. (M. d. I. IV F. Gewerbe in gener, Böhmen).

2) *Kopetz* a. a. O. I, S. 16.

wohl auch Oesterreich die Durchführung der Gewerbereform nicht allzustreng. Doch auch hier wurde die »Kundschaft«, die Ahnfrau des Arbeitsbuches, eingeführt [1]). Die Innungsbriefe der für den fernen Absatz arbeitenden »Kommerzialgewerbe«, zumal die der schlesischen Textilindustrie, wurden neben der formellen Revision durch die Regierung noch der Begutachtung durch das Kommerzkolleg unterworfen [2]).

Das Ergebnis der Gewerbereformen von 1731 und 1739 war, dass auch in Oesterreich fast nur die ökonomische Seite der Zünfte beibehalten wurde.

C. Staatliche Weberpolitik in Gesamtschlesien von 1700 bis 1742.

Seit dem 30jährigen Kriege nahm Schlesien durch seinen Handel wie durch sein Gewerbe den vornehmsten Rang unter allen österreichischen Erbländern ein [3]). Es war hinlänglich fruchtbar, um seine Bevölkerung mit Nahrungsmitteln genügend zu versorgen, und erreichte durch die Ausfuhr von Leinengarn und Leinwand, zeitweise auch durch die Ausfuhr von Wolle und Flachs, einen gewissen Wohlstand, den die Kriegsjahre und der in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts eingetretene Geldmangel wohl zu erschüttern aber nicht ganz zu zerstören vermochten. Oberschlesien war die Kornkammer des Landes, in Niederschlesien hatte die Leinenindustrie sich angesiedelt. Die Bleichen lagen hauptsächlich im heutigen österreichischen Schlesien. Ebendort wohnten auch zahlreiche Spinner.

Seit dem Ausgange des Krieges war die schlesische Leinenindustrie Gegenstand einer lebhaften staatlichen Wirtschaftspolitik, welche zögernd schon gegen das Ende des 16. Jahrhunderts hin einsetzte und zunächst in Reglements zu Gunsten der ausländischen Garnkonsumenten ihren Ausdruck fand. Durch Beschwerden der holländischen Regierung über schlechte Garnlieferungen an ihre Kaufleute veranlasst, wurden seit 1596 in Schlesien Patente er-

---

1) *Schmoller*, a. a. O. S. 382 ff.

2) M. d. I. Patente B. M. S. 1731—1736.

3) *Fechner*, Der Zustand des schlesischen Handels vor der Besitzergreifung des Landes durch Friedrich den Grossen, in Conrads Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. N. F. X. S. 209 ff. *Schönborn*, Die Wirtschaftspolitik Oesterreichs in Schlesien im 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts, ebendaselbst N. F. IX. S. 295 ff.

lassen, um der Garnverfälschung vorzubeugen [1]). Darin ist festgesetzt, aus wie vielen Zaspeln, Gebinden und Fäden ein Stück Garn bestehen müsse. Ein einheitliches Mass, die vierhörnige Weife (Haspel) von der Länge einer Breslauer Elle ist vorgeschrieben. In den Städten wurde den Ratsdeputierten, in den Dörfern den Ortsgerichten die Ueberwachung der Weifen übertragen. Die richtigen Weifen sollten gekennzeichnet, die unrichtigen verbrannt werden. Dem betrügerischen Spinner ist eine unverhältnismässig hohe Strafe angedroht, den Herrschaften und deren Beamten bei hoher Geldstrafe das Monopol des Garnhandels verboten und dem Spinner die Freiheit des Gespinstverkaufes gewährleistet.

Auf die Leinwand ist in diesen Reglements die staatliche Kontrolle noch nicht ausgedehnt. Auch in die Organisation der Arbeit greift der Staat nicht ein, obwohl gegen Ende des 17. Jahrhunderts sich ein deutlicher Gegensatz zwischen der zünftigen Stadtweberei und der unzünftigen Dorfweberei ergibt. Als der Kaiser im Jahre 1698 dem schlesischen Fürstentage aufträgt, zu berichten, durch welche Mittel Handel und Wandel in Schlesien gefördert werden können, da wird von der einen Seite der Schutz der Zünfte gegen die von den Stiftern angesetzten Pfuscher gefordert, auf der andern Seite die Abschaffung der Zünfte. Die Regierung griff nicht ein und förderte so die Vermehrung der Dorfweber [2]).

Seit dem zweiten Dezennium des 18. Jahrhunderts beziehen die Reglements nebst dem Garn auch die Leinwand in die staatliche Aufsicht ein. Auch den Handel suchen sie zu überwachen [3]). Das Gewerbe des von Dorf zu Dorf ziehenden Garnsammlers wird an eine Licenz gebunden. Er erlangt diese Licenz kostenlos von dem königlichen Amte gegen Vorweisung eines Wohlverhaltungszeugnisses, welches die Obrigkeit oder Herrschaft seines Wohnsitzes ausstellt. Den Webern in den Städten wird ein Vorkaufsrecht vor den Händlern zur Anschaffung des Garnes für den

---

1) Patente dieser Art wurden erlassen in den Jahren 1660, 1698, 1708 (M. d. I. Patente B. M. S. 1641—1710).

2) *Fechner*, *Schönborn*, a. a. O.

3) Die Patente stammen aus den Jahren 1717, 1719 und 1724 (M. d. I. Patente B. M. S. 1710—1724). Mit Unrecht behauptet *Bauer* (Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte III, S. 290), dass die Qualitätsordnungen in Oesterreich nach preussischem Vorbilde erlassen worden seien.

Eigenbedarf eingeräumt. Zugunsten der königlichen Städte wird den Dorfschulzen und Bauern verboten, Rohgarn oder Leinwand ins Ausland zu verkaufen, ebenso ist den Städten die Garnpackerei vorbehalten. Bei hoher Geldstrafe wird den Herrschaften untersagt, das Garn von ihren Untertanen wider deren Willen oder um einen geringeren Preis als den marktgängigen an sich zu bringen. Die Arbeit der Stadtweber wird von zwei Zunftmeistern beschaut, die vom Dorfweber gefertigte Leinwand ist der Beschau durch den Dorfschulzen unterworfen. Der Dorfschulze besieht und misst die Leinwand, versieht die tüchtige Ware mit dem Dorfsiegel und setzt das »Landeszeichen« als Herkunftsbezeichnung bei. In einzelnen Städten werden Spezialmärkte für Schleier und Leinwand eingeführt. An den Rathäusern dieser Städte sowie in den Dörfern, worin Weberei getrieben wird, sollen eiserne Massstäbe zum Gebrauch der Weber öffentlich ausgehängt werden.

Bedeutend weiter als diese Patente geht die Leinwand- und Schleierordnung für Schlesien aus dem Jahre 1724. Sie erneuert das Institut der Schaumeister, welche in den Städten von den Magistraten, in den Dörfern von den Grundobrigkeiten zu ernennen und zu vereiden sind. Gleichzeitig werden überall dort, wo Leinwand versandt wird, geschworne Leinwandmeister bestellt, welche die Ware vor der Verpackung nachzumessen haben. Webern, welche zu arm sind, um gut sortierte Garne einkaufen zu können, wird empfohlen, bei reicheren um Lohn zu arbeiten. Den Schleier- und den Leinwandwebern wird allgemein zugesichert, dass sie, wie bisher, »ein freies Webervolk« bleiben dürfen; zünftige Weber dürfen ihre Innungsartikel behalten, soweit deren Bestimmungen dem Reglement nicht zuwiderlaufen. Auch die Zunftweber sind jetzt der staatlichen Kontrolle unterworfen. Endlich wird versucht, den Weber gegen betrügerische Uebergriffe der Leinwandkaufleute zu schützen. In den Leinwandmarktorten haben Magistrat und Kaufmannschaft gemeinsam die Anzahl der Makler zu bestimmen. Die Leinwandhandlung wird als ein städtisches Gewerbe erklärt und den Leinwanddorfhändlern nur einige bestimmte Städte zu besuchen gestattet. Den Händlern wird nahegelegt, sich jeden Druckes gegen den armen Weber zu enthalten. Um die Durchführung dieses breit angelegten Reglements zu sichern, werden Inspektoren eingesetzt. Sie sind dem schlesischen Kommerzkolleg direkt untergeordnet, haben nach ihrem

Ermessen alle Zweige der Leinenindustrie zu beaufsichtigen und Missbräuche mit Hilfe der Obrigkeiten abzustellen.

In der Verfassung der Hausindustrie ist das Verhältnis der Verleger zu den Heimarbeitern der entscheidende Punkt [1]), trotzdem aber war auch das Untertanenverhältnis der Spinner und Weber nicht ganz ohne Einfluss auf die schlesische Leinenindustrie und deren Organisation, da die Gutsherren trotz vielfältiger Verbote Flachs, Hanf und Garn verkauften und die Durchführung des Reglements zum Teile in die Hände der Gutsherren oder deren Organe gelegt war.

Ueber die Einzelheiten des Verhältnisses zwischen dem Gutsherrn und den untertänigen Heimarbeitern sind wir wenig unterrichtet. Weder die wenigen erhaltenen Urbarien [2]) noch die Reformationspatente (1627—1630) geben über eine Tätigkeit der Untertanen als Spinner und Weber Auskunft. Auch die Akten, welche im Jahre 1736 die Erlassung eines Robotpatentes vorbereiten sollten, sagen nicht mehr aus, als dass im damaligen Niederschlesien das »Commerciale«, in Oberschlesien ebenso wie in Böhmen und Mähren das »Rurale« überwog [3]). Dagegen war in dem Robotpatente für Böhmen und Mähren aus dem Jahre 1738 die Schuldigkeit der Untertanen, für ihre Obrigkeit zu spinnen oder ihr anstatt dessen einen Zins zu entrichten, als zu Recht bestehend anerkannt [4]).

Der Gutsherr befand sich also unter Umständen in der doppelten Stellung des Unternehmers und der Obrigkeit. Als Obrigkeit hatte er auf dem Lande und in den untertänigen Städten die Leinwandbeschaumeister zu ernennen. Er hatte das Zeugnis auszustellen, auf Grund dessen den Leinwandsammlern auf den Dörfern die Konzession erteilt wurde. Er hatte durch seine Organe die Revision der Garnweifen und die Bestrafung der betrügerischen Spinner durchzuführen und später, als die Aufsicht über die Spinner staatlichen Inspektoren übertragen wurde, deren Anordnungen auszuführen. Als Unternehmer trieb er Garnhandel und suchte seinen Untertanen das Garn um einen Preis abzudrücken, der unter dem marktgängigen stand.

---

1) *Schmoller*, Das Recht und die Verbände der Hausindustrie, in s. Jahrb. XV, S. 2 ff.

2) M. d. I. IV K. 3 Untertansleistungen in Schlesien 1612—1752.

3) *Grünberg*, Bauernbefreiung II, S. 39.

4) *Grünberg*, a. a. O. I, S. 136.

Im Gegensatze zu *Brentano* und zu *Schwiedland* [1]) lege ich der Unternehmerstellung der Gutsherren keine allzugrosse Bedeutung bei. Dass seit dem 17. Jahrhunderte eine wohlhabende bürgerliche Händlerklasse aufkam, spricht gegen ihre allzu pessimistische Auffassung. Ebensowenig kann ich in dem durch den Staat immer wieder verbotenen Garnhandel der Gutsherren den Beginn eines kapitalistischen Grossbetriebes erblicken. Für die Durchführung der Reglements war die Doppelstellung der Gutsherren als Obrigkeit und als Unternehmer allerdings keine günstige Vorbedingung. Der Schwerpunkt des Verhältnisses zwischen dem Gutsherrn und dem untertänigen Weber lag wohl in der Entrichtung des Weber- und Bleicherzinses, welchen der Grundherr auf Grund des ihm zustehenden Bannrechtes forderte. In dem Ertrage dieses Handwerkerzinses bezog der Grundherr ein schwankendes, aber bei günstiger Konjunktur leicht zu erhöhendes Renteneinkommen [2]).

In dem Verhältnisse zwischen den schlesischen Verlegern und ihren Heimarbeitern suchten die Reglements die Geschäftsbeziehungen in einheitlicher Weise zu regeln, die Heimarbeiter vor Druck und Ausbeutung, die Verleger vor Verteuerung des Rohproduktes, vor illoyaler Konkurrenz und Preiswerfen zu schützen. Den in den Städten angesiedelten, seit Mitte des 17. Jahrhunderts zu Korporationen vereinigten Grosshändlern brachten der Natur der Sache nach die Reglements grössere Vorteile als den aus Kleinbauern, ländlichen Taglöhnern und Frauen bestehenden, zerstreut wohnenden Spinnern und Webern, die es niemals auch nur zu dem Versuche einer Organisation gebracht hatten [3]). Abgesehen von wenigen Bestimmungen der Reglements, wie dem Vorkaufsrecht der Weber auf dem Garnmarkte, dem Verbot des betrügerischen Schneidens der Leinwand durch die Kaufleute und weniger anderer Verfügungen zum Schutze des Produzenten herrschte vor 1742 in der Leinenindustrie Schlesiens, soweit sie keine städtische war, eine weitgehende Gewerbefreiheit. Die Regierung hat weder, wie es anderwärts vielfach geschah, eine ge-

1) *Brentano*, Ueber den Einfluss der Grundherrlichkeit und Friedrichs des Grossen auf das schlesische Leinengewerbe; Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II, 3, 1894. *Schwiedland*, Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich I, 1894, S. 14.

2) *Kern*, Noch einiges zur Geschichte der Weber in Schlesien. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte III, S. 476 ff.

3) *Schmoller*, Jahrbuch XI, S. 369 ff., vgl. XV, S. 1056 ff., XV, S. 2 ff.

milderte Form der Zunftverfassung auf die ländliche Hausindustrie übertragen, noch die wenigen sozialpolitischen Normen der Reglements zu einem speziellen Arbeiterrechte ausgebildet. Indem nun die Regierung, wie es in der Leinwand- und Schleierordnung von 1724 ausdrücklich gewährleistet war, den ländlichen Webern keine Organisation gab, weder das Spinnen noch das Weben irgendwie beschränkte und dadurch auf eine Verlangsamung in der Zunahme der Weber nicht hinwirkte, hat sie die beabsichtigte starke Vermehrung der ländlichen Weber auch erzielt.

An der den Webern gewährten Gewerbefreiheit hatte die Agrarpolitik keinen geringen Anteil. Immer wieder wird es in den Akten hervorgehoben, dass die auf dem Dorfe lebenden Häusler und Innleute nicht genug zum Leben hätten und dass die Weberei das nächstliegende und beste Mittel für sie sei, um ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewinnen. Der Fiskus fasste die Dorfweberei als Gewerbe auf. Seit 1716 sind die Dorfweber gleich den anderen ländlichen Handwerkern mit dem Klassengelde, der staatlichen Gewerbesteuer, belastet [1]).

Die staatliche Weberpolitik Oesterreichs vor 1742 stimmt mit den Grundsätzen überein, welche die österreichischen Merkantilisten um 1700 gelehrt haben. *J. J. Becher* hatte Schlesien bereist. Er rühmte den Reichtum des Landes an Hanf und Flachs und den lebhaften Handel mit diesen Rohstoffen. Geringer sei der Handel mit Halbfabrikaten und Endprodukten. Die Lage der Leinwandhändler fand er günstig, die der Spinnerinnen, Leineweber und Spitzenmacher beklagenswert. Für die Ursachen, dass die kapitallosen hausindustriellen Arbeiter über den Erwerb eines fragwürdigen Existenzminimums nicht hinauskamen, hielt *Becher* die übergrosse Zahl der Arbeiter, den Mangel an Verlegern und erschütternde Absatzstockungen. Trotzdem schlug er keine Massregeln vor, um die Zahl der hausindustriellen Arbeiter herabzumindern, sondern teilte die Abneigung seiner Zeit gegen eine die Zahl der Hände beschränkende Zunftverfassung und empfahl das Verlagssystem und dessen Reglementierung, wenngleich er sich die Mängel nicht verhehlte, welche hausindustrielle Massenproduktion in Holland mit sich gebracht hatte. Er tadelte die Massenausfuhr des schlesischen Garnes nach deutschen Industriestädten und nach Holland, wo das Halbfabrikat zum Endprodukte aus-

---

1) M. d. I. Patente B. M. S. 1528—1720.

gestaltet und geschmackvoll appretiert wurde. Er tadelte die Trägheit der Schlesier, die nur spinnen, nicht auch weben und appretieren wollten und forderte zur Besserung dieses Zustandes nichts als eine genügende Zahl kapitalskräftiger Verleger [1]).

Wie *Becher*s Forderungen waren *Hornegk*s Wünsche auf eine Vermehrung der Weberbevölkerung gerichtet. Nach *Hornegk*'s glänzend geschriebener, weniger verlässlichen Darstellung war die Güte der schlesischen Leinwand mancher Verbesserung fähig. In Schlesien hätte die Weberei fast gar keine Zunft, sondern überall, in vornehmen wie in Bauernhäusern, befänden sich die Webstühle in Stuben und Kammern, auf welchen alles durcheinander arbeite und zu nichts anderem als zum Spinnen angelernt werde. Trotzdem, behauptet *Hornegk*, mangle es den Weberleuten an Arbeit, er gibt den Grundherren den Rat, sie möchten die Leute in den Landstädten und aus der Bauernschaft dazu bringen, ihre Kinder zur Erlernung der feinen Wollspinnerei anzuhalten. Doch wäre zu verhüten, dass die Herrschaft eine neue Robot daraus mache. Wie *Becher* empfahl *Hornegk* das Verlagssystem, und eiferte, wie dieser, gegen die »unendliche Finesse« der fremden Kaufleute. Wie Oberösterreichs Leinenhandel durch etliche fremde Monopolisten beinahe vernichtet sei, so würden auch die ehrlichen Einwohner Schlesiens trotz ihrer Emsigkeit und Applikation von fremden Kaufleuten ausgebeutet [2]).

Im Sinne *Hornegk*s ist die durch historische Namen nur leicht verhüllte Schilderung der schlesischen Leinenindustrie, welche *Lohenstein*s Roman »Arminius« mit dem Ton nationalen Stolzes gibt. Die österreichischen Kameralisten, vor allem der für das Theresianische Zeitalter bedeutungsvolle *Justi*, übernahmen von der merkantilistischen Schule die Schätzung der hausindustriellen Reglements. Die Zunftverfassung lehnten sie nicht völlig ab, sondern wollten sie im Sinne des Polizeistaates reformiert wissen und gedachten durch eine staatliche Kreditorganisation manche Zweige des Handwerkes zu unterstützen. Der Ausdehnung der Zunftverfassung auf Grossbetriebe wurde von ihnen einstimmig widerraten [3]).

Die Weberpolitik der österreichischen Regierung in Schlesien vor 1742 war, den Anschauungen der Merkantilisten entsprechend,

1) Politischer Diskurs 1759 cap. V. Vom Leinenhandel in specie.

2) Oesterreich über Alles etc. 1683 S. 65.

3) *Boden*, *Hermann*, *Justi*. Vgl. Schmoller, Jahrbuch XV, S. 2 ff.

vom Handelsinteresse diktiert; sie beabsichtigte, durch die allen Dorfwebern gewährte Freiheit vom Zunftzwange die Ausbreitung dieser überwiegend ländlichen Hausindustrie zu befördern. Diese Gewerbefreiheit sollte zugleich das Mittel sein, um dem robotsamen Häusler Winterarbeit und dadurch ein zureichendes Auskommen zu schaffen. Die zur Regelung dieser Hausindustrie erlassenen Reglements schützten hauptsächlich den Konsumenten und den Unternehmer, enthalten aber nur wenige Bestimmungen zum Schutze des hausindustriellen Arbeiters. Den Händlerverbänden stehen keine Arbeiterverbände gegenüber.

Im Jahre 1738 bewirkten die vielfachen Beschwerden der Inspektoren, Kaufleute und Weber, dass das königliche Oberamt eine Revision der Leinwand- und Schleierordnung sich vorsetzte. Die Ergebnisse der amtlichen Erhebungen wurden 1740 einer aus Beamten und Kaufleuten gebildeten Kommission vorgelegt, welche zunächst eine eingehende Statistik dieses Gewerbes forderte; doch erreichte sie nichts weiter als eine flüchtige Zusammenstellung der Dörfer, in welchen Weber wohnten. Die Kommission erkannte, dass man bisher niemals alle Beteiligten dieses Erwerbszweiges gehört hatte und beschloss, durch sachverständige Männer eine Umfrage an den wichtigsten Standorten des Gewerbes vorzunehmen. Der Erfolg der Enquête war gering. Der Kommissionsbericht gestand, das Leinengewerbe sei eine so verwickelte Sache und nach Ort und Umständen so verschieden geartet, dass eine einheitliche Behandlung unmöglich erscheine. Man müsse sich damit begnügen, den jeweiligen Beschwerden abzuhelfen[1]).

II. Die staatliche Weberpolitik von 1742—1800.

A. Skizze der Verfassung Oesterreichisch-Schlesiens seit dem Jahre 1742.

Bei Oesterreich verblieb nach dem Friedensschlusse vom 28. Juli 1742 das schlesische Fürstentum Teschen, beträchtliche Teile der Fürstentümer Neisse, Troppau, Jägerndorf und die 11 Minderstandesherrschaften Freudenthal, Olbersdorf, Bielitz, Freistadt, Friedeck, Deutschleuthen, Reichwaldau, Koy, Peterwitz, Stadt Troppau und Oderberg. Während der preussische König in seinem Anteile Schlesiens den Ausschuss der Stände aufhob und

1) *A. Zimmermann*, Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien. S. 56 ff.

dem Lande eine Verfassung nach Art der übrigen preussischen Provinzen gab, verfuhr die Kaiserin der Form nach schonender und schuf nach dem Vorbilde des ehemaligen Ständeausschusses einen schlesischen Konvent, ein Kollegium der Fürstentumsstände unter einem Landeshauptmanne zur Besorgung der ständischen Geschäfte [1]). Zu Troppau, Weidenau, Teschen und Bielitz gab es fürstliche Regierungen, welchen nur die Justizpflege in einem beschränkten Ausmasse belassen wurde. Zur Besorgung der politischen Angelegenheiten (des »Provinciale, Contributionale und aller anderen Publica«) bestellte die Kaiserin ein »königliches Amt« mit Kollegialverfassung als Landesgubernium (vor 1763 Repräsentation und Kammer genannt) mit dem Sitze in Troppau. An den zahlreichen, dem Gubernium untergebenen Spezialkommissionen hatten die Gubernialräte in der Eigenschaft als Vorsitzende oder als Beisitzer teilzunehmen. Zur Errichtung eigener Länderdeputationen in militari, contributionali et camerali wie in anderen Erbländern kam es in Schlesien nicht, sondern diese Geschäfte wurden dem königlichen Amte zugewiesen. Dem königlichen Amte waren die drei Landesältestenämter (Kreisämter) in Teschen, Troppau und Weidenau untergeordnet, welchen die politischen Geschäfte der ersten Instanz und die Verwaltung der direkten Steuern oblag, ebenso die königlichen Stadtadministratoren, welche die politischen Geschäfte der ersten Instanz und das Steuerwesen in den Städten Teschen, Troppau und Jägerndorf zu besorgen hatten. Durch die Josefinische Verwaltungsreform wurde das Amt der städtischen Administratoren entbehrlich und verschwand.

Als Beirat für Handelsangelegenheiten fungierte der Kommerzienkonsess. Dem Gubernium war es zur Pflicht gemacht, mittelst des Kommerzienkonsesses dem Handel und den Manufakturen des Landes seine Fürsorge zuzuwenden. In »Manufakturen- und Fabriksachen«, besonders bei den Kommerzialgewerben (deren Erzeugnisse für den fernen Absatz bestimmt waren) hatte der Kommerzienkonsess die selbständige Verfügungsgewalt, über deren Ausübung er an das Directorium in publicis et cameralibus (vor 1753 an das Kommerzdirektorium) zu berichten ver-

1) *D'Elvert*, Die Verfassung und Verwaltung von Oesterreichisch-Schlesien in ihrer historischen Ausbildung. 1854. »Schriften« VII. Band S. 161 ff. Derselbe: Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte. 1880. »Schriften« Band XXIV S. 334 ff., 404 ff. *Huber-Dopsch*, Oesterreichische Reichsgeschichte, II. Aufl. 1901 S. 269.

bunden war. Dieser obersten Verwaltungsstelle waren die Einrichtung und Einführung der reformierten Zunftverfassung, die Erteilung der Zunftbriefe sowie die daraus entstehenden Klagen, die Dispense von den Wanderjahren und von dem Meisterstücke vorbehalten. Dem schlesischen Kommerzienkonsesse waren die vom Staate bestellten, teils von den Händlern, teils von den Webern besoldeten Garnrevisoren untergeordnet. Ihre Zahl wurde im Jahre 1768 verdoppelt, aber noch vor 1780 ging dieses Institut in Schlesien ein und wurde nicht wieder erneuert.

Kaiser Josefs II. Bestreben, die ständischen Sonderverfassungen zu beseitigen, hatte eine durchgreifende Centralisation bei den Länderstellen zur Folge. So wurde am 1. Juli 1782 auch das königliche Amt in Schlesien aufgehoben und die schlesische mit der mährischen Verwaltung in der Art vereinigt, dass man die Kreisämter Schlesiens dem mährisch-schlesischen Landesgubernium in Brünn unterstellte.

B. Die Standorte der Weberei und die Statistik der Weber.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts werden als Standorte der schlesischen Leinenweberei genannt: in dem dem Gebirgssysteme der Sudeten und dem Flusssysteme der Oder angehörigen Westschlesien die Städte und Märkte Jauernig, Weidenau, Freiwaldau, Zuckmantel, Olbersdorf, Würbenthal, Engelsberg, Freudenthal, Jägerndorf, Bennisch, Troppau, Grätz, Wigstadtl, Odrau, Wagstadt, Königsberg; die Dörfer: Schwarzwasser, Setzdorf, Buchelsdorf, Adelsdorf, Thomasdorf, Hermannstadt, Kaltstein, Verloren Wasser, Alt-, Neukammer, Alt-, Neu-Langwasser, Heinzendorf, Heindorf, Langendorf, Karlsthal, Geppersdorf, Gotschdorf, Ludwigsthal, Dürrseifen, Altwasser, Wiedergrün, Vogelseifen, Klein-Mohrau, Ober-, Nieder-Wildgrub, Dittersdorf, Breitenau, Markersdorf, Lichtewerden, Schreiberseifen, Neu-Ebersdorf, Langenberg, Seitendorf, Gross-Herlitz, Zattig, Eckersdorf, Boidensdorf, Lodnitz, Stremplowitz, Wawrowitz, Strzebowitz.

In dem dem Gebirgssysteme der Karpaten und dem Flusssysteme der Weichsel angehörigen Oberschlesien kamen in Betracht die Städte und Märkte: Friedeck, Freistadt, Teschen, Schwarzwasser, Skotschau, Bielitz, Jablunkau; die Dörfer Ober-, Nieder-Tierlitzko, Dzingilau, Gnoynik, Nieborg, Cameral-Ellgoth,

Smilowitz, Gutty, Oldřichowitz, Wendrin. Auf Vollständigkeit dürfte diese Zusammenstellung keinen Anspruch erheben.

Die auf den Breslauer Frieden unmittelbar folgenden Jahre haben eine Statistik der Leinenindustrie Oesterreichisch-Schlesiens nicht aufzuweisen, so dass wir auf das Jahr 1773 vorgreifen müssen, um einen Ueberblick über die Organisation der Weberei, über die Anzahl der Weber und über das Verhältnis dieser Ziffer zur Zahl der Gesamtbevölkerung des Ländchens zu gewinnen. Nach den Konskriptionslisten hatte Schlesien im Jahre 1772 238 141, 1773: 238 359 Einwohner[1]). Für das Jahr 1773 wurde von der Repräsentation und Kammer die Anzahl sämtlicher Weber des Landes mit 1931 angegeben[2]). (S. Tabelle S. 424.)

Die amtliche Statistik nahm die wirtschaftliche Selbständigkeit der Weber zum Einteilungsgrunde und unterschied die Weber insofern, als sie 1) für sich, 2) um Lohn, 3) teils für sich teils um Lohn und 4) als Gesellen arbeiteten. Jede dieser vier Gruppen zerfiel mit Rücksicht auf die dauernde oder zeitweise Ausübung des Gewerbes in zwei Unterabteilungen, je nachdem die Angehörigen der Gruppe die Weberei das ganze Jahr hindurch oder nur als Winterarbeit ausübten. Endlich wurde, nach Fürstentümern geordnet, die Anzahl der Weber in den Städten und auf dem Lande ersichtlich gemacht.

Das Ergebnis der Zählung war, dass 1127 Weber oder $58,_4$ Proz. der Gesamtzahl auf eigene Rechnung arbeiteten, von ihnen nur 325 das ganze Jahr und 802 nur im Winter. Lohnweber gab es 664 oder $34,_4$ Proz. der Gesamtzahl, von denen 274 das ganze Jahr und 390 nur im Winter tätig waren. Teils für sich teils um Lohn arbeitete nur 1 Weber. Von den 139 Gesellen, das sind $7,_2$ Proz. der Gesamtzahl der Weber, waren 37 das ganze Jahr, 102 nur im Winter tätig. Auch auf dem Lande gab es einige Gesellen. Arbeitslose Webergesellen fand man in dem Beobachtungsjahre nicht. In den Städten mit Einschluss der Privatstädte wohnten 795 Weber oder $41,_2$ Proz. der Gesamtzahl; von ihnen arbeitete der grössere Teil (523) das ganze Jahr, der kleinere (273) nur im Winter. Auf dem Lande wohnten 1136 oder $58,_8$ Proz. der Gesamtzahl der Weber. Von den Dorfwebern war der grösste Teil (1294) nur im Winter mit Weberei beschäftigt, nur ein kleiner

1) M. d. I. IV. A. 8 Schlesien Nr. 40 ex Aprili 1774.

2) M. d. I. IV. F 7b Schlesien, Gewerbe in genere. 38 ex Dec. 1773. Vgl. die Tabelle.

Weber in Oesterr.-Schlesien im Jahre 1773.

Ort	Für sich		um Lohn		als Gesellen		Summe
	das ganze Jahr	nur im Winter	das ganze Jahr	nur im Winter	das ganze Jahr	nur im Winter	
Stadt Troppau	9	—	17	—	—	—	26
» Jägerndorf	11	—	45	—	—	—	56
» Teschen	36	—	—	—	1	—	37
Fürstentum Teschen	56	—	62	—	1	—	119
Stadt Bielitz	8	—	—	3	—	—	11
» Friedeck	8	16	—	—	—	—	24
» Freistadt	—	7	—	3	—	—	10
» Schwarzwasser	—	10	—	38	—	—	48
» Jablunkau	—	24	10	—	11	—	45
» Skotschau	4	20	—	—	—	—	24
Auf dem Lande	62	628	—	73	—	49	812
Fürstentum Neisse	82	705	10	117	11	49	974
Stadt Weidenau	10	—	—	—	—	—	10
» Freiwaldau	4	16	—	10	—	13	43
» Zuckmantel	64	—	47	30	—	15	156
Auf dem Lande	5	1	—	35	—	—	41
Fürstentum Troppau	83	17	47	75	—	28	250
Stadt Odrau	13	5	22	—	—	—	40
» Wagstadt	49	7	9	2	8	—	75
» Königsberg	3	5	—	2	—	2	12
» Freudenthal	4	5	50	—	—	—	59
» Engelsberg	15	—	8	4	15	18	60
» Würbenthal	—	—	6	10	—	—	16
Auf dem Lande	16	54	29	108	1	2	210
Fürstentum Jägerndorf	100	76	124	126	24	22	472
Stadt Bennisch	4	—	29	8	1	—	42
Auf dem Lande	—	4	2	64	—	3	73
	325	802	274	390	37	102	1930

Teil (115) arbeitete das ganze Jahr hindurch.

Die Angaben darüber sind verschieden, wie viele Spinner erforderlich waren, um einen Weber mit Material zu versorgen. Man rechnete mindestens 6, meist 10, aber auch 12 Spinner auf einen Weber. Nimmt man nun die Anzahl der Spinner nur mit dem 6fachen der Anzahl der Weber an [1]), so waren mindestens 7 Proz. der Gesamtbevölkerung des Landes mit Spinnen und Weben beschäftigt. Für dasselbe Jahr bezifferte ein Bericht des Garnrevisors die in den Fürstentümern Troppau und Jägerndorf beschäftigten Spinner mit 25 234, die Weber mit 3880, aber die Kom-

1) *D'Elvert*, Schriften XIX. S. 257.

merzkommission liess die Zahlen höchstens für das der Weberei besonders günstige Ausnahmsjahr 1770 gelten [1]). Zieht man noch in Betracht, dass es in Oesterreichisch-Schlesien im Jahre 1761 232 Bleichen gab, so muss man die grosse Bedeutung der Leinenweberei für das österreichische Schlesien des 18. Jahrhunderts anerkennen.

Zusammenfassend dürfen wir sagen, dass in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in der schlesischen Leinenweberei das Kaufsystem und das Lohnsystem nebeneinander vorkamen. Das Kaufsystem überwog. Die Leinenweberei wurde sowohl in den Städten als auf dem Lande in der Art ausgeübt, dass die städtische Weberei zum grösseren Teile das ganze Jahr hindurch, die ländliche fast ausschliesslich als Winterarbeit betrieben wurde. Dorfweber gab es etwa doppelt so viele als Stadtweber.

C. Die städtischen Weberzünfte.

Das Handwerkspatent von 1731 und die Zunftgeneralien von 1749 bildeten die Grundlage der Organisation, welche die Weber Oesterreichisch-Schlesiens innerhalb des Zeitraumes von 1750 bis 1762 erhielten. 1750 wurden Jablunkau, 1751 Wagstadt, 1756 Bennisch und Jägerndorf, 1757 Troppau, Freudenthal, Engelsberg und Würbenthal, 1762 Odrau Spezialartikel verliehen [2]). In diesen Statuten wird dem Lehrlinge vorgeschrieben, seine Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche nachzuweisen und, sofern er ein Untertan ist, entweder die Zustimmungserklärung oder den Losbrief seiner Obrigkeit vorzulegen. Nach einer vierwöchentlichen Probezeit wird, falls nichts dagegen spricht, der Lehrjunge als tauglich zu diesem Gewerbe erkannt und tritt nach Erlegung des Lehrgeldes von 8 Talern schlesisch die dreijährige ununterbrochene Lehrzeit an. Nach Zurücklegung der Lehrzeit wird der Lehrjunge durch zwei Wochen zu einem anderen Meister gegeben, um zu erproben, ob der Junge sein Handwerk ordentlich erlernt habe oder nicht. Hat er durch Verschulden seines Meisters nichts gelernt, so muss letzterer auf Grund eines Zunfterkenntnisses das Lehrgeld zurückgeben und dem Lehrjungen, der nun zu einem anderen Meister gebracht wird, den wöchentlichen Gesellenlohn zahlen. Sowohl bei der Aufdingung als bei der Freisprechung

---

1) R.F.M. fasc. 86 Leinwand und Fabriken in Schlesien Nr. 63 ex Mart. 1773.
2) M. d. I. IV. D. 7, B.M.S. Privilegien für Weber.

hat der Lehrjunge eine Taxe von 3 Talern schlesisch an die Genossenschaftskasse zu entrichten.

Ein Gesell darf bei einem anderen Meister desselben Ortes als bei seinem Lehrherrn erst nach vierteljähriger Abwesenheit von diesem Orte eintreten. Den Montag »blau zu machen« oder nachtsüber von des Meisters Hause fortzubleiben, ist den Gesellen verboten. Sie sind der Aufsicht der Zunftältesten unterworfen und ihnen zum Gehorsam verpflichtet. Bei feierlichen Anlässen haben sie vollzählig zu erscheinen. Wer drei Jahre gewandert ist und sechs Jahre als Geselle gearbeitet hat, seine Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche, die eheliche Geburt und die Lösung vom Untertanenbande nachgewiesen hat, kann sich um das Meisterrecht bewerben. Liegen Mängel in bezug auf die Wander- oder Gesellenzeit vor, so kann die Obrigkeit davon dispensieren.

Genau vorgeschrieben ist das Meisterstück. Damit bei der Ausarbeitung desselben kein Unterschleif vorkomme, wird Anfang und Ende des Stückes mit dem Siegel des Zunftmeisters gezeichnet. Das Meisterstück wird in Gegenwart eines Vertreters der Obrigkeit einer Prüfung durch sämtliche Zunftmeister unterzogen. Die Wiederholung des Meisterstückes ist erst nach Ablauf einer längeren Uebungszeit gestattet. Wurde das Meisterstück approbiert, so war für die Erlangung des Meisterrechtes und zur Ausrichtung des Meistermahles eine ziemlich hohe Taxe (in Troppau 24 Taler schlesisch, in Freudenthal 20 u. s. w.) an die Genossenschaftskasse zu erlegen. Meisterssöhne und diejenigen, welche Meisterswitwen heirateten, entrichteten nur die Hälfte. Doch durfte, wer als Meister erkannt wurde, sein Handwerk nicht eher ausüben, als bis er das Bürgerrecht erworben, den Quartalsgroschen in die Lade erlegt und den Handwerksältesten Gehorsam in Handwerkssachen gelobt hatte.

Uebereinstimmend mit den in den beiden Gewerbepatenten ausgesprochenen Grundsätzen wurden die Dorfweber in einem zwei Meilen weiten Umkreise jeder Stadt verpflichtet, sich als Landmeister der städtischen Weberzunftlade einverleiben zu lassen. Das Meisterstück der Landmeister ist einfacher als das der Stadtmeister, die Aufnahmegebühren betragen nur die Hälfte von jenen der städtischen Weber. Wie der Stadtmeister zahlt der Landmeister den Quartalsgroschen ein und gelobt dem Zunftmeister Gehorsam in Handwerkssachen. Er ist verpflichtet, mindestens einmal innerhalb eines Jahres vor der Zunft zu erscheinen.

Der Verkauf der Ware auf den Wochen- und Jahrmärkten ist durch die für Oesterreichisch-Schlesien am 13. Februar 1755 erlassene Leinwand- und Schleierordnung sowie durch die mittels dieses Reglements nicht ausdrücklich ausser Kraft gesetzte Leinwand- und Schleierordnung aus dem Jahre 1724 geregelt[1]). Kaufleute, welche Lohnarbeit ausgeben, sollen daran nicht gehindert werden. Verboten ist der Hausierhandel. Wer dieses Verbot übertritt, wird das erste- und zweitemal mit Geldstrafen, das drittemal durch Hinwegnahme der Arbeit bestraft. Den Webermeistern ist verboten, einander die Auftraggeber abwendig zu machen oder sonst einander zu beeinträchtigen. Auf Grund der Garn- und Leinenordnung aus dem Jahre 1755 wird jedes Meisters Arbeit von zwei Schaumeistern der Zunft geprüft und, wenn alle Erfordernisse zutreffen, gesiegelt. Verboten ist der Verkauf einer der Qualitätsordnung nicht entsprechenden Leinwand. Wer an einem anderen Orte gelernt hat als an dem, da er sich niederlassen will, kann sich um das Meisterrecht erst dann bewerben, wenn er bei einem Meister des gewählten Niederlassungsortes ein Jahr lang gearbeitet hat.

Verschieden ist an verschiedenen Orten der Umfang der Produktion des einzelnen Meisters geordnet. Meist ist die Anzahl der Stühle des einzelnen Meisters nicht beschränkt. Dem wohlhabenden Meister wird empfohlen, mittellose Genossen in den Städten und Vorstädten mit Arbeit zu versehen (verlegen) oder ihnen ihre Ware abzukaufen. Da und dort ist dem Meister verboten, Lohnarbeit auszugeben. Jedem Meister ist es gestattet, sowohl ganz- als auch halbwollene Zeuge anzufertigen und zu verkaufen. Auf dem Garnmarkte ist dem Weber eine Vorkaufszeit, im Winter bis 10 Uhr morgens, im Sommer bis 8 Uhr, eingeräumt. Hat ein Weber mit Rücksicht auf eine erhaltene Bestellung grössere Garnvorräte eingekauft, hat sich aber die Bestellung nachher zerschlagen oder ist sie gemindert worden, so ist es dem Weber gestattet, die Garne, welche er nicht mehr benötigt, an jedermann zu verkaufen. Am Schlusse der Zunftbriefe ist die subsidiäre Geltung der Handwerksgeneralien von 1739 ausgesprochen.

Einige Normen dieser Weberzunftstatuten sind der für Oesterreichisch-Schlesien im Jahre 1755 erlassenen Qualitätsordnung entnommen. Wiewohl der Flachsbau in Oesterreichisch-Schlesien

1) M. d. I. Patente B.M.S. Leinwand- und Garnordnung für das Erzherzogtum Schlesien böhmischen Anteiles ddo. Troppau 15. Februar 1755.

in weit geringerer Ausdehnung als in Preussisch-Schlesien getrieben wurde, wiederholt die Qualitätsordnung von 1755 die Vorschriften ihrer Vorläuferin über den Anbau und die Röstung des Flachses. Wie jene normiert sie Qualität und Quantität der Garne und schreibt den Gebrauch einer vierhörnigen, von der Obrigkeit signierten Weife vor. Mindestens einmal jährlich soll eine Visitation der Weifen stattfinden. Durch das Verbot der Einfuhr nicht »qualitätsmässiger« Garne wird die ausschliessliche Verwendung guter Garne gesichert.

Wer das Garnsammeln auf dem Lande betreiben will, muss sich in dieser Absicht bei seiner Obrigkeit melden, welche nur ihren eigenen Untertanen, nicht auch denen fremder Herrschaften, eine Legitimation zu diesem Zwecke ausstellen darf und die Garnsammler daraufhin vereidigen muss, dass sie nur taugliche Garne einsammeln. Dabei steht es den Sammlern frei, auf dem Garne die Bezeichnung des Erzeugungsortes sowie den Namen des Spinners anzubringen. Im Unterschiede zum Garnsammeln ist der Grosshandel mit Garnen sowohl Inländern als Ausländern gestattet und darf sowohl in den Städten als in den Dörfern getrieben werden. Die vom Staate bestellten Garnrevisoren sollten bei der »Allgrosso-Versendung« darauf sehen, dass nicht allzuviele der besten Webergarne ins Ausland verkauft werden.

Uebereinstimmend mit der Leinwand- und Schleierordnung von 1724 sind die Vorschriften über die Beschaffenheit, über Schau und Stempelung der Leinwand. Zum Nachmessen der Leinwand sollten eiserne Ellen an dem Rat- oder an dem Wirtshause jedes Ortes angebracht werden. Der Weber hat seine Leinwand stets in unappretiertem Zustande zur Schau zu bringen. Den Beschauregeln nicht entsprechende Leinwand darf nicht gestempelt werden, sondern muss in Gegenwart zweier Meister oder in deren Ermanglung in Gegenwart des Schulzen und des Gerichtes zerschnitten und sodann dem Erzeuger zurückgegeben werden. Die als gut befundene Leinwand ist an beiden Enden zu siegeln, das Ellenmass daneben zu vermerken. Der Beschaumeister führt ein Register über seine Tätigkeit, sowie ein Register über die ihm zugeteilten Weber. Von jedem Stück der beschauten Ware erhält der Beschaumeister 1 kr. von dem Weber, dessen Arbeit er geprüft hat, als Beschaugebühr. Dem Schaumeister, welcher absichtlich oder absichtslos falsch beschaut hat, ist eine empfindliche Strafe angedroht.

Die Vorschriften für den Blattbinder und für den Bleicher stimmen mit den entsprechenden Normen der älteren Reglements überein. Die von den Kaufleuten bestellten Leinwandsammler haben sich ähnlich wie die Garnhändler auf dem Lande mit einem von der Obrigkeit ausgestellten Scheine zu legitimieren. Sie sollen nur gesiegelte Ware einkaufen, keinen Vorkauf treiben und den Weber im Preise nicht drücken. Verboten ist dem Kaufmanne das Beschreiben der Leinwand. Auf jedem Leinwandstücke ist das Mass zu vermerken.

Die Spezialartikel der schlesischen Leinweberzünfte sind auf Grund des Reglements von 1755 sowie der Generalartikel von 1739 stark schablonenhaft gearbeitet und lässig redigiert. Einzelne Punkte, in welchen die speziellen Zunftbriefe sich von den Handwerksgeneralien unterscheiden, entsprechen den Grundsätzen nicht, nach welchen die deutsche Zunftreform des 18. Jahrhunderts durchgeführt wurde. So ist das Erfordernis der ehelichen Geburt, die Sitzjahre des Gesellen, die Begünstigung der Meisterssöhne und der Freier von Meisterswitwen, zum Teile die Beschränkung der Werkstühle, endlich eine gewisse Höhe der Taxen beibehalten. Diese Zunftbriefe entbehren einer Bestimmung über die Verwendung der Genossenschaftsbeiträge. Wir dürfen aber annehmen, dass sie im Sinne der Handwerksgeneralien zur Unterstützung verarmter oder erkrankter Genossen verwendet wurden. Im Sinne der Handwerksgeneralien ist es auch, wenn die Statuten der Weberzünfte die Verpflichtung zum Eintritte in die Zunft auf die Landweber ausdehnen. Ihnen wird eine Erleichterung des Meisterstückes und eine Herabminderung des Genossenschaftsbeitrages eingeräumt. Wie sich später zeigen wird, ist der Eintritt der ländlichen Weber in die Zunftorganisation nirgends erfolgt. Die Garn- und Leinenordnung von 1755 ist eine verkürzte Wiederholung des Reglements von 1724 und unterscheidet sich von diesem hauptsächlich durch den Mangel des Abschnittes, welcher in dem Patente von 1724 den Webern die Freiheit vom Zunftzwange gewährleistet.

Ueber das innere Leben der Weberzünfte sind wir nicht unterrichtet. Ihre äussere Wirksamkeit kommt dem mir vorliegenden Materiale zufolge nur in wenigen Eingaben und Gutachten zum Ausdrucke, in welchen nichts als Klagen über die Konkurrenz der unzünftigen Dorfweber und Bitten um deren Einzünftung erhoben werden. Immer wieder tauchen diese Beschwerden auf,

obwohl eine gewisse Teilung der Produktion in der Art bestand, dass die Dorfweber nur die grobe Bauernleinwand, die Stadtweber vorwiegend die bessere Ware arbeiteten. Der den Zünften günstig gesinnte Garnrevisor Wolschek kennzeichnete die Zünfte damit, dass er auf Grund eigener Erfahrung aussagte: Sie erheben über die Konkurrenz der Dorfweber stets ein grosses Geschrei. Verlange man aber Arbeit von ihnen, so sei solche nur unpünktlich oder gar nicht zu erhalten.

In den untertänigen und Munizipalstädten standen die Weber wie alle anderen Zünfte unter der Einwirkung der Grundherrschaft. Als mit der Gewerbereform von 1731 die Verleihung des Gewerberechts von der Grundobrigkeit an den Staat übergegangen war und in der Bestätigung der Zunftbriefe durch den Staat zum Ausdrucke kam, blieben die von den Zünften als Körperschaft entrichteten Handwerkerzinse bestehen. Die Judikatur fasste diese Abgaben niemals als eine Gewerbesteuer, sondern stets als auf Verträge gegründete Urbarialabgaben auf und schützte die Grundobrigkeiten in deren Genusse, soweit diese Abgaben in das Urbar eingetragen und vertragsmässig begründet waren. Neubegründungen solcher Zinse scheinen nach 1750 nicht vorgekommen zu sein. Dieser Auffassung der Handwerkerzinse entsprach die Tatsache, dass die staatliche Erwerbsteuer, die »Klassensteuer«, an deren Stelle später die allgemeine Erwerbsteuer trat, neben diesen Abgaben gesetzmässig bestand[1]).

Als gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts die Leinenweberei über die altüberlieferte Form der Zunftverfassung hinausdrängte, durch das zeitweise betriebene Hausgewerbe der Bauern verstärkt wurde und einer Neuorganisation bedurfte; als die Regierung nach dem Verluste der industriereichsten Provinz alle Kräfte daran setzen musste, um die einheimische Arbeit gegenüber der nun fremden emporzubringen, da standen ihr zwei Wege offen: die vom Staate reformierte Zunftverfassung auf die Hausweberei zu übertragen oder im Anschlusse an die aus technischen Vorschriften bestehenden Reglements neue, weitmaschigere Normen zu finden. Sie wählte den ersten Weg. Den städtischen Zünften bestätigte sie Satzungen, welche mit dem Geiste der Zunftreform nicht immer im Einklange standen, und wollte die ländlichen Weber unter

1) M. d. I. IV. F. 7b Gewerbe in genere 1752—1827: Nr. 76 ex Mart. 1798, Nr. 21 ex Febr. 1814. IV. F. 13b Gewerbe T—Z. Nr. 25 ex Febr. 1753, Nr. 105 ex Apr. 1794.

günstigeren Bedingungen als die städtischen zur Einzünftung bringen. So lebte in den Städten die Weberei in den engen Grenzen des alten Zunfthandwerkes, in den Dörfern woben die Bauern im Winter ihre grobe Leinwand, ohne sich um die Einzünftung zu kümmern.

Innerhalb der Jahre 1742 bis 1750 ist für die schlesische Weberei wohl nichts geschehen. Um die Verleihung der Spezialartikel an die städtischen Weber in ihrer Wirkung zu beurteilen, müssten uns ältere Artikel dieser Zünfte zur Vergleichung zu Gebote stehen. Jedenfalls haben die Spezialartikel den Zugang zur städtischen Weberei erschwert und dadurch eine nur langsame Zunahme in der Zahl dieser Gewerbetreibenden zur Folge gehabt. Die Ausdehnung der Zunftverfassung auf die Dorfweber stellt den erfolglosen Versuch dar, der alten Verfassungsform der Zunft einen teilweise neuen Inhalt zu geben.

Bald aber erfolgte ein Umschwung der Ansichten, welcher den Genossenschaftszwang aufhob und eine weitgehende Gewerbefreiheit gewährte.

D. Die ländlichen Hausweber.

Die beiden Gewerbepatente von 1731 und 1739 haben weder in Mähren noch in Schlesien völlig durchgegriffen. Um ihre Durchführung in Mähren zu erzielen, wurde im Jahre 1751 in Brünn unter dem Namen eines Manufakturamtes eine Gewerbeförderungsbehörde errichtet[1]), welche im Sinne der den Städten günstigen theresianischen Gewerbepolitik tätig war. Bei den bezünfteten Handwerkern der Privatstädte und Dörfer bestand der Brauch, die Lehrjungen zu verschiedenen ungewerblichen Arbeiten, so zum Dünger- und Holzführen, Schneiden auf dem Acker, zur Robot, Kinderwartung und anderen Diensten zu verwenden und so nicht zu tüchtigen Handwerkern zu erziehen. Das Manufakturamt empfahl die Abschaffung der Dorfhandwerker. Dadurch würden die beklagten Missstände beseitigt und der Nahrungsstand der Handwerker in den königlichen und in den Munizipalstädten erhöht werden. Die Regierung war dieser Auffassung geneigt, wandte aber ein, dass wie in Böhmen, so auch in Mähren die Obrigkeiten berechtigt seien, Handwerker auf ihren Gütern zu

1) M. d. I. IV. F 7a Gewerbe in genere. Mähren und Schlesien, Nr. 13 ex Oct. 1751.

halten[1]), Aus dem Versuche, diese Dorfhandwerker abzuschaffen oder auch nur absterben zu lassen, würde ein »gravamen universale statuum« erwachsen. So wurde dieser Versuch nicht unternommen.

Auf die Weberei haben diese Erwägungen keinen Bezug genommen. Als jedoch auf den Rat des Manufakturamtes hin 1753 allen Gewerbetreibenden in Mähren durch eine »Inkorporationsordnung« noch einmal eingeschärft wurde, dass jeder Gewerbetreibende einer Zunft angehören müsse, wurden ausdrücklich die Bauernweber ausgenommen, welche nur grobe Leinwand erzeugten und »von ihrem Rurali allein nicht leben könnten«. Sie und ihre Kinder sollten wie bisher vom Zwange der Einzünftung freibleiben und ihre selbst erzeugte Leinwand auf den Jahrmärkten verhandeln dürfen. Zur Beobachtung der Reglements wurden die Bauernweber ausdrücklich verpflichtet. Lehrlinge und Gesellen zu halten war ihnen nicht gestattet, und auch der Bauernweberssohn, welcher feinere Weberarbeit erzeugen wollte, wurde verpflichtet, sich bei einer Weberzunft aufdingen zu lassen und deren Statuten entsprechend zu lernen.

Ganz ähnlich lagen die Verhältnisse in Oesterreichisch-Schlesien. Auch hier war die Einzünftung der Landmeister nicht erfolgt; denn 1753 baten die Zunfthandwerker Schlesiens um die Einzünftung der Dorfhandwerker und die Repräsentation und Kammer sprach sich zugunsten dieser Bitte aus. Indessen wurde eine besondere »Inkorporationsordnung« wie in Mähren nicht erlassen, und die wenigen Entscheidungen in dieser Frage wurden auf Grund der Generalartikel gefällt [2]).

Acht Jahre darnach trat der Gegensatz zwischen Stadt- und Landwebern wieder hervor. Die Städte Troppau und Jägerndorf beklagten sich, dass das Landvolk Handel mit Wein, Garn, Leder, Spezereien und anderen Waren treibe, und dass es fast alle Gewerbe ausübe, ohne eine Steuer zu entrichten. In Mähren, so führte die Denkschrift aus, ist zum grossen Vorteile des städtischen Handwerks durch die Inkorporationsordnung die Einzünftung der Dorfhandwerker durchgeführt worden. In Schlesien vermehren viele Dominien die Anzahl der Dorfhändler und Dorfhandwerker zu ihrem grossen Nutzen. Die Dominien heben von diesen Händlern und Handwerkern für die Gestaltung des Han-

1) Vgl. *Kopetz* a. a. O. I S. 432.

2) M. d. I. IV. F 7a. Nr. 2 ex Aug. 1753 IV. F 7b. Nr. 21 ex Maj. 1751.

dels und des Gewerbebetriebes namhafte Zinse ein und schaffen sich so ein Renteneinkommen, wofür sie keine Steuer entrichteten.

Der schlesische Kommerzkonsess citierte in seinem Gutachten die Generalzunftsartikel, wonach es den in der nächsten Stadt eingezünfteten Dorfhandwerkern nicht verwehrt werden könne, auf dem Lande ihr Handwerk zu treiben, und riet dazu, die Garn- und Weinhändler auf dem Lande zwar zu belassen, ihre Zahl aber nicht mehr zu vermehren. Mit Berufung auf die Handwerksgeneralien hob der Neissische Landesälteste Freiherr von Mickusch und Buchberg das alte Recht der Dominien hervor, Handwerker auf ihren Gütern anzusetzen und Zinsen von ihnen zu nehmen. Er prophezeite, durch die Abschaffung der Handwerker vom Lande würde die erst im vorhergegangenen Jahre empfohlene Anlockung fremder Handwerker unmöglich gemacht werden. Der Landesälteste von Teschen, Rudolf von Cselesta, befürchtete, die Einschränkung des Garnhandels auf dem Lande würde zur Folge haben, dass der »gewinnsüchtige Städter« das Garn verteuern und dadurch den Dorfweber schädigen werde. Erst am 5. September des Vorjahres sei die Zunftfreiheit der schlesischen Weber ausgesprochen worden [1]). Der Troppauer Landesälteste endlich, Franz Ignaz v. Görlich, in dessen Kreise die Weberei in geringerem Umfange getrieben wurde, suchte durch eine statistische Tabelle die Meinung als irrig nachzuweisen, die Dominien hätten durch den Handwerkerzins sich ein Renteneinkommen geschaffen [2]). Die Berichte der Landesältesten in dieser Sache zeigen eine gewisse Unklarheit in der Auffassung der bestehenden Gesetzgebung. Sie stimmen aber darin überein, dass die Gutsherren zur Ansetzung von Handwerkern auf ihren Güter berechtigt seien. War doch einer von ihnen, Freiherr v. Cselesta, im Teschnischen begütert [3]). Ihre Berichte hatten aber zur Folge, dass alles beim alten blieb.

Die österreichische Regierung unterschied in Mähren den Bauernweber von dem auf dem Dorfe lebenden Weberhandwer-

1) Ein Patent vom 5. September 1764 habe ich nicht gefunden. In Niederösterreich wurde die Spinnerei und die Weberei schon 1740 für unzünftig erklärt. (Graf *Bartenheim*, Allgemeine österreichische Gewerbegesetzkunde I. 1 (1819).

2) M. d. I. IV. F 7b. Nr. 1 ex Oct. 1765, Nr. 11 ex Jun. 1766, Nr. 8 ex Jul. 1766, Nr. 8 ex Dec. 1765.

3) *Grünberg*, Bauernbefreiung, II, S. 99.

ker und nahm aus Gründen der Agrarpolitik jenen von ihrer städtefreundlichen, zünftlerischen Gewerbepolitik aus, solange er nichts anderes als grobe Bauernleinwand erzeugte. Auch für den schlesischen Bauernweber bestand tatsächlich die Freiheit von der Einzünftung, welche für den Kleinhäusler vielfach den Anreiz enthalten mochte, sich völlig der Weberei zuzuwenden.

E. Wolscheks Entwurf zur Förderung des Leinengewerbes in Schlesien.

Der Gegensatz zwischen Dorfwebern und Stadtwebern kam in einem Projekte wieder zur Sprache, welches Wolschek, einer der beiden vom Staate bestellten Garnrevisoren im Jahre 1767 in Wien überreichte[1]). Dieser »Entwurf zu einer Verfassung, mittels welcher die in dem Anteile Böhmisch-Schlesien übliche Flachszurichtung, Garnspinnerei, Bleichen und Weberarbeiten verbessert werden könnten«, hebt hervor, dass der im Lande gebaute Flachs zu den feinsten Erzeugnissen tauglich sei, und dass es nur auf die Wahl der richtigen Mittel ankomme, um die Leinenindustrie des Landes bedeutend zu verbessern.

Die Vorschläge des Entwurfes bezogen sich, übereinstimmend mit der Leinwandordnung, zum Teile auf Verbesserungen der Technik des Flachsbaues, des Spinnens und Webens, zum Teil auf Verbesserungen in der Organisation der Arbeit. Wolschek tadelte den in der Weberei eingealterten Unterschleif und beklagte sich, dass die Gerichte ihn in seinen Bestrebungen zur Abstellung dieser Missbräuche entweder gar nicht oder nur unzureichend unterstützt hätten. Zur Verhütung der betrügerischen Handlungen der Spinner und Weber wollte der Garnrevisor die Zahl der Revisoren in Schlesien von 2 auf 26 vermehrt wissen. Der Entwurf wollte die Obrigkeiten unter Androhung hoher Geldstrafen verpflichten, den Garnrevisoren Beistand zu leisten. Jede Gemeinde sollte einen Spinnmeister oder eine Spinnmeisterin bestellen, jede Gemeinde ein eigenes Flachsdörr- und ein Brechhaus errichten. Während in Westschlesien zwischen dem Spinner und dem Weber der vom Kaufmann verlegte kleine Garnsammler stehe, gebe es in dem Teschner und Bielitzer Fürstentume nur wenige Garnsammler; vielmehr kauften die Dorfweber dieser Gegenden direkt von den Spinnern. Um die schauderhafte, nahezu unbrauchbare

1) R.F.M. fasc. 86 Leinwand etc. in Schlesien. Nr. 16 ex Apr. 1767.

Arbeit dieser unter keiner Zunft stehenden Dorfweber zu verbessern, empfehle es sich, sie unter günstigen Bedingungen zur Einzünftung zu bringen, alle anderen aber an der Aufstellung eines Werkstuhles zu hindern.

Der Entwurf behandelt ferner die Indolenz der Zünfte und die Ausserachtlassung des Reglements. Die geringe Beachtung dieser Ordnung sei dadurch bewiesen, dass im Jahre 1762 nur vier Städte die vorgeschriebene eiserne (Wiener) Elle an dem Rathause ausgehängt hatten. Endlich empfahl der Entwurf, einen tüchtigen schlesischen Kunstweber durch Gewährung freier Wohnung, durch den Ankauf von Werkstühlen, sowie durch Befreiung von der Steuer zu unterstützen.

Der Garnrevisor Wolschek war ein unternehmender Mann, der es vom Weber zum Verleger, Hauseigentümer und Beamten gebracht hatte. Seine Entlohnung als Garnrevisor war in der Art geregelt, dass er von jedem kleinen Garnhändler seines Distriktes jährlich 45 kr., von jedem mittleren 1 fl. 15 kr. und von jedem grossen Sammler oder Händler 2 fl. 30 kr. empfing. Die Entlohnung, welche er von den einzelnen Weberzünften bezog, richtete sich nach der Meisterzahl jeder Zunft. Er erhielt von jeder kleinen Zunft 2 fl., von jeder stärkeren 3 fl., von den stärksten Zünften 4 fl. jährlich. Die gesamten Einnahmen aus seiner Beamtentätigkeit betrugen im Jahre 1766 350 fl.

War auch Wolscheks Darstellung der Uebelstände in der Leinenindustrie übertrieben wie seine Schätzung der dabei beschäftigten Personen und eine oratio pro domo, so kann man der Denkschrift Sachkenntnis und Eifer doch nicht absprechen. Von dem königlichen Amte wurde das Memorandum zum Gegenstande einer schriftlichen Enquête gemacht, bei welcher die drei Kreisämter, die Administratoren der Städte, die Weberzünfte und die herrschaftlichen Wirtschaftsämter zu Worte kamen. Die meisten Gutachten, vor allem die der Wirtschaftsämter, verhielten sich dem Entwurfe gegenüber ablehnend, und nicht einmal alle Zünfte zeigten sich einem Vorschlag geneigt, der ihre Interessen so stark begünstigte. Der Administrator der Stadt Teschen behauptete, die geltende Garn- und Leinwandordnung genüge allen Wünschen. Die Jägerndorfer Weberzunft bekämpfte Wolscheks Vorschlag, einen rationelleren Flachsbau zu erzielen und fragte, welcher arme Robotbauer oder Gärtner den Anbau seines Flachses wohl mit Absicht vernachlässigen werde. Muss sich doch der Bauer den

Winter über durch das Verspinnen dieses Flachses ernähren und aus dem Erlöse dieser Arbeit noch seine Geldleistungen entrichten. Es sei nicht vorteilhaft, dass Schlesien feine Leinwanden erzeuge. Deutsch-Böhmen versorge damit bereits die ganze Monarchie. Unausführbar sei Wolscheks Vorschlag, die Dorfweber des Teschner Kreises zur Einzünftung zu zwingen. Unter tausend dieser Weber werden kaum hundert sein, welche imstande sind, einen Zunftbeitrag von einem Taler zu entrichten. Diese Dorfweber aber, welche infolge ihrer Armut die Einzünftung nicht erlangen können, verfertigen jährlich über 60000 Stück Leinwand, welche nach Polen, nach der Türkei und nach Ungarn versandt werden. Soviel verkaufe die ganze bezünftete Weberschaft nicht ins Ausland. Durch die Ausführung der Vorschläge des Entwurfes würden diese Dorfweber genötigt, nach Preussisch-Schlesien auszuwandern. Dort erhalte jeder nicht nur freie Wohnung, sondern auch einen Vorschuss von 10 Talern zur Einrichtung seiner Werkstatt. Die Dorfweber des Teschner Kreises seien unzünftig wie die Oberlausitzer Weber; der Vorzug beider liege in der wohlfeilen Arbeit. Denn ein bezünfteter Weber arbeite niemals für einen so geringen Lohn wie ein unbezünfteter. Der »Pfuscher« verarbeitet ein Stück Garn für 7—8 kr.; der Zunftweber fordert für die gleiche Arbeit einen Lohn von 18—20 kr. Durch den höheren Arbeitslohn würde sich jedes Stück Leinwand um 2—3 fl. verteuern, der Vorzug der schlesischen Leinwand aber liege in ihrer Billigkeit.

Der Neissische Landesälteste, Freiherr von Mikusch, wandte sich gegen die hohen Strafsätze des Entwurfes und berief sich auf den Garnrevisor seines Kreises, der alle Ausführungen Wolscheks bestreite. Spinnmeister im Neisser Kreise anzustellen sei unnötig, weil jeder Hauswirt und jedes Familienhaupt mit den Seinigen solche Garne erzeuge, die einen guten Absatz finden. Garnmärkte gebe es in seinem Distrikte nicht. Auch sei da kein unzünftiger Weber mehr vorhanden. Die Weberzunft des Städtchens Jauernig klagte, sie hätte von ihrer Arbeit bisher deshalb so wenig Vorteil gehabt, weil in allen Dörfern so viele Garnhändler und Sammler sich befänden, die alles Garn zusammenkauften. Daher bleibe ihnen gegenüber früheren Zeiten wenig zu tun übrig. Der Weidenauer Magistrat fand die Spinnerei des Umkreises so gut, dass ihm jede Verbesserung als unnötig erschien. In der Stadt Zuckmantel und deren Umgebung wurde ausser den

Hausgarnen, welche zum eigenen Gebrauche und zur Verteilung an das Gesinde dienten, wenig Garn zum Verkaufe gebracht. Unbezünftete Weber gab es weder in den nächstgelegenen Städten noch in den Dörfern.

Johann Scherschnik, der Administrator der Stadt Teschen, berichtete: Sämtliche Meister der Teschner Weberzunft arbeiten für den lokalen Bedarf. Sie entrichten ausser den bürgerlichen Lasten namhafte Zinse an Ihrer Majestät Schlossrente. Die Leinwand, welche aus seinem Kreise nach Ungarn und nach Oesterreich verführt werde, werde von den Dorfwebern erzeugt. Diese Weber seien erbuntertänige Landwirte, unterstehen der Kameral-Jurisdiktion und haben mit der Weberschaft der Stadt Teschen gar keine Gemeinschaft. Der königliche Administrator von Troppau, Ignaz Heinrich Schwab, nannte Wolscheks Entwurf eine Erneuerung der Leinwandordnung, doch sei er wohl abgefasst. Wenn in den Städten die Magistrate, auf dem Lande die Herrschaften ihrer Schuldigkeit nicht besser nachkommen, werde der Garnrevisor seinen Zweck schwerlich erreichen. In einem Promemoria führten die Troppauer Garnhändler aus, das Garnspinnen vererbe sich in allen Familien auf dem Lande. Die Errichtung von Spinnschulen sei daher überflüssig. Der königliche Landesälteste des Teschner Kreises, Rudolf v. Cselesta, berichtete: Auf Grund eines kaiserlichen Patentes vom 5. September 1764 sei es den Dorfwebern gestattet, unzünftig zu verbleiben [1]). Den Gemeinden sei die Errichtung von Flachs-Brechhäusern zwar in Erinnerung gebracht worden, sei aber noch nicht erfolgt. Der Unterricht im Spinnen durch besondere Spinnmeister sei sehr nützlich. Dass aber Kinder und arme Dienstboten für diesen Unterricht bezahlen sollten, das würden die Verhältnisse verbieten. Wolscheks Vorschlag, die Dorfweber des Teschner Kreises zur Einzünftung zu zwingen, werde höchstens die Auswanderung dieser Leute nach Preussisch-Schlesien zur Folge haben. Die Bielitzer Weberzunftmeister waren nach der Aeusserung dieser Stadt arme Leute, welche meist von Lohnarbeit lebten. Die Untertanen des Schlosses Friedeck trieben die Weberei nur im Winter. Der Landesälteste von Troppau, Freiherr v. Görlich, führte aus, in seinem Amtsbereiche sei der Flachsbau in der Gegend von Freudenthal, Weidenau, Göppersdorf und Olbersdorf von Bedeutung. Spinnen

1) Vgl. S. 433 Note 1.

lernten die Leute genügend innerhalb der Familie. Es verrate Wolscheks Eigennutz, wenn er die Landleute zur Erlernung der Spinnerei nach Troppau schicken wolle. Den Dominien erwachse ein Schaden durch den Verlust der Robot, wenn die Leute zum Unterrichte nach der Stadt wanderten. Die Ausführung des Wolschek'schen Entwurfes würde die Spinner, Garnsammler und Weber nach Preussisch-Schlesien treiben.

Aus den Antworten der Kreisämter, Städte, Weberzünfte und Wirtschaftsämter lässt sich entnehmen: Unter den städtischen Webern waren die ärmeren Zunftgenossen häufig Lohnarbeiter der wohlhabenderen geworden. In den Dörfern verspannen die untertänigen Bauern im Winter den selbstgebauten Flachs, verkauften das Garn und zahlten aus dem Erlöse dieser Arbeit den Zins an ihre Herrschaft, sofern sie die Schuldigkeiten nicht in natura ableisteten. Oder sie verwebten mit ihrer Familie das selbstgesponnene Garn zu Hausleinwand um einen so geringen Arbeitslohn, dass der städtische Weber in der Erzeugung dieser Hausleinwand nicht konkurrieren konnte und die Einzünftung der Dorfweber als Gegenmittel gegen dieses Unterbieten forderte. Gleichwohl fand zwischen den Dorf- und den Stadtwebern eine Arbeitsteilung in der Art statt, dass diese mehr die feinere Ware für den lokalen Bedarf, jene ausschliesslich die exportfähige billige Hausleinwand arbeiteten.

Den Wolschek'schen Entwurf hat die Regierung nicht ausgeführt, doch gewann sie die Einsicht, dass sowohl in der Spinnerei als in der Weberei Gebrechen obwalteten, deren Abstellung man erfahrungsgemäss den Obrigkeiten und Wirtschaftsämtern nicht überlassen dürfe. Sie bestellte zu Teschen und Bielitz je einen Garnrevisor, so dass es nunmehr vier Beamte dieser Art gab, und nahm 1769 eine Republikation der Beschauordnung vor[1].

Nicht eine Folge der Denkschrift, sondern der Ausdruck der gesamtstaatlichen Gewerbepolitik war es, als 1768 verordnet wurde, sämtliche Kommerzialzünfte bedürften weder der Bestätigung ihrer alten Zunftprivilegien noch des Ansuchens um neue [2]). Ein Koalitionsverbot war damit nicht ausgesprochen, sondern es war in das Belieben des einzelnen gestellt, sich der Zunft anzuschliessen oder nicht. Ausdrücklich wurde auch Weibern die Ausübung der Weberei gestattet. Doch blieben sämtliche Weber, auch die länd-

1) R.F.M. a. a. O. Nr. 37 ex Maj. 1769, Nr. 49 ex Dec. 1769.

2) *Kopetz* a. a. O. I S. 17.

lichen, der Beschau unterworfen. Besonders bestellte Ware durfte unbeschaut bleiben, wenn der Weber sich mit dem Bestellbriefe vor dem Beschaumeister auswies. Hausleinwand brauchte, im Gegensatze zur Kaufleinwand, das vorgeschriebene Mass nicht einzuhalten, musste aber beschaut sein. Das Prinzip der Schau wurde beibehalten, doch wesentlich erleichtert.

Schlesiens Leinenindustrie durfte sich etwas über eine stiefmütterliche Behandlung von seiten der Regierung beklagen. Denn die wenigen in Schlesien ausgeführten Massregeln sind nur ein schwacher Abglanz der eifrigen Tätigkeit, welche die Theresianische Regierung in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre sonst, hauptsächlich in Böhmen entfaltete. Im Jahre 1765 befahl die Regierung die Errichtung von Spinnschulen für die Verarbeitung von Flachs, Schafwolle und Baumwolle in allen Städten der österreichischen und böhmischen Provinzen [1]). In Böhmen wurden die Gewerbeinspektoren (Gewerbeförderungsbeamte), die Wirtschaftsbeamten der Dominien, die Gemeinden und die Zünfte angetrieben, solche Spinnschulen allerorten zu errichten. Staatliche Beiträge wurden diesen Anstalten zugesichert, Prämien in Aussicht gestellt [2]). Die Schulen waren weder Zwangsarbeitsanstalten noch Strafhäuser. Die politischen Behörden wurden angewiesen, die Jugend zum Besuche derselben anzuhalten; die Kommerzienkonsesse sollten dafür sorgen, dass den Grossbetrieben und den Zünften die zu ihrer Arbeit tauglichsten Spinnereien zugewiesen, der Spinnlohn bemessen und die bewilligten Staatsbeiträge ausgefolgt würden. Die Spinner eines Distriktes wurden verpflichtet, ausschliesslich für die ihnen zugewiesenen Zünfte und Fabriken nach einem für sie ausgemittelten Spinnfusse zu arbeiten. Die Errichtung der Spinnschulen scheint nicht überall geglückt zu sein. Die Einteilung der Industriegebiete in Spinndistrikte hat sich weder in Niederösterreich noch in Böhmen bewährt, so dass der Staat diese Regelung der Produktion sehr bald wieder den Unternehmern überliess.

F. Die Erleichterungen der Erbuntertänigkeit und der Weberzins.

Gleichzeitig mit den vielfältigen Versuchen der Regierung,

---

1) *Kopetz* a. a. O. II S. 54. Vgl. *Beer*, Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft unter Maria Theresia 1894 S. 56 ff.

2) M. d. I. Patente B.M.S. Patent ddo. 1. Jun. 1755.

die Leinenindustrie sowohl auf dem Lande als in den Städten auszubreiten, vollzog sich in den Sudetenländern die Regulierung der Untertänigkeitsverhältnisse und gab der Regierung die Veranlassung, ihre auf die Förderung der Gewerbe gerichtete Tätigkeit durch eine sozialpolitische zu ergänzen. Neben den gewöhnlichen Fronen waren die Untertanen ihrer Grundherrschaft zu Ehrungen, d. h. zu Abgaben an Geflügel, Eiern, Gespinsten und anderen Produkten, sowie zur Ableistung gewisser Dienste (Boten-, Wach- und Jagddienste) verpflichtet. Die untertänigen Weber zahlten ihrer Herrschaft einen Zins. Gewerbeleistungen, Erzeugnisse der Weberei kamen als Abgaben nicht vor. Als sich in den sechziger Jahren schlesische Untertanen über die fortwährende Erhöhung der Frondienste und Grundzinse, über die Aufdringung der Robotablösungen in Geld und über die Ueberbürdung mit Ehrungen und Nebendiensten beklagten, führten sie auch an, dass dort, wo Gespinstschuldigkeiten bestünden, die Obrigkeit den Flachs oder Hanf nicht in der genügenden Menge verabfolgte, so dass der Untertan genötigt wäre, von seinem eigenen Material dem für die Obrigkeit bestimmten Gespinste zuzusetzen. Eine kaiserliche Resolution vom 20. August 1768 trug der Urbarialkommission die Abstellung dieses Missbrauches auf. In dem schlesischen Regulierungspatente vom 22. Oktober desselben Jahres wurde die Bestimmung wiederholt.

Dass es sich bei diesem Missbrauche in Oesterreichisch-Schlesien nur um einzelne Fälle, nicht aber um eine allgemein verbreitete Ungerechtigkeit der Grundherren handelte, schliesse ich daraus, dass in den Vorarbeiten zu dem schlesischen Haupt-Robotpatente vom 6. Juli 1771 von der Leinenspinnerei wenig die Rede ist. Das Spinnen wird in den Vorarbeiten als Winterarbeit robotsamer Bauern nur flüchtig erwähnt. Für bedeutsamer halte ich das Zinsverhältnis der untertänigen Weber zu ihren Herrschaften. Nach dem Entwurfe des Hauptrobotpatentes sollte die Grundobrigkeit von den Webstühlen ihrer Untertanen ohne Ausnahme keinen Zins mehr beziehen. Hingegen war die Belassung aller übrigen Gewerbezinse ausgesprochen. Durch ein Handbillet der Kaiserin wurde dieser Punkt des Entwurfes zugunsten der Grundherren dahin abgeändert, dass der Weberzins gestattet wurde, doch nur, »wenn er im Urbar begründet sei«. Dadurch wurden die bestehenden urbarmässigen Weberzinse aufrecht erhalten, die Statuierung neuer aber verboten. Gleichzeitig wurde

die Ueberspannung der Gewerbezinse untersagt.

In dieser Fassung ging die Norm in den XVIII. Abschnitt des schlesischen Hauptrobotpatentes über[1]). Dieses enthielt durch die Erleichterung der untertänigen Schuldigkeiten sowie durch das Verbot der Neubegründung von Weberzinsen eine Begünstigung zahlreicher, in der Leinenindustrie tätiger Personen. Das Patent unterschied nicht zwischen Weberzins und Webstuhlgeld[2]). Der gelungene Versuch des Patentes, den Weberzins mit Ausnahme des schon bestehenden abzuschaffen, entsprach der viel weiter gehenden Tendenz der Regierung, alle Gewerbeabgaben an die Obrigkeiten zu beseitigen. So wollte sie in der Mitte der sechziger Jahre des Jahrhunderts in Böhmen und Mähren die Handwerkskonsens- und Meisterwerdungstaxen aufheben. Aber die Gubernien rieten ab und die Landesausschüsse beriefen sich darauf, dass die Obrigkeiten in der Erteilung der Konsense zur Erlernung eines Handwerkes und zur Meisterwerdung einen Regulator hätten, um das Abströmen der Landbevölkerung nach den Städten und dadurch eine Verminderung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte hintanzuhalten. So begnügte sich die Regierung wieder damit, eine Ermässigung der Konsenstaxen zu verfügen[3]). Auch in Schlesien war an eine Beseitigung der Handwerkerzinse nicht zu denken, und wohl aus diesem Grunde hat Franz v. Blanc, der energische und mildherzige Schöpfer des Robotpatentes, ihre Aufhebung nicht befürwortet[4]).

Gegenüber der durch das Hauptrobotpatent und durch die Aufhebung des Zunftzwanges begünstigten Lage der schlesischen Weber enthält das »Leibeigenschaftsaufhebungspatent« vom 1. November 1781 keine Veränderung mehr. Neu ist in diesem Patente die Abschaffung des obrigkeitlichen Handwerkskonsenses und die Einführung der unentgeltlichen Entlassung aus dem Untertanenverbande. Mit der Auflösung des Zunftzwanges für die Weber war auch die Konsenserteilung durch die Obrigkeit gefallen. Um die Entlassung aus dem Untertanenverbande aber war es dem Weber wohl nur in seltenen Fällen zu tun.

---

1) M. d. I. IV. K 3 Nr. 2524 ex Jun. 1771.

2) *Kopetz* a. a. O. II S. 198. In Böhmen war der Weberzins eine von dem Webstuhlgelde verschiedene Abgabe. *Brentano* a. a. O. S. 304, zieht diese Unterscheidung irrtümlich auch auf Schlesien.

3) *Grünberg* a. a. O. II, S. 360—363.

4) *Grünberg* a. a. O. II, S. 134, 135.

Dieser um das Jahr 1770 geschaffene Zustand blieb unverändert bis zum Jahre 1848. Wohl versuchten die Stände in den »Desiderien« des Jahres 1790 die vortheresianischen Zustände wieder herzustellen. Sie forderten, dass die Weberei wieder in eine Zunft zurückgeführt und die Obrigkeiten berechtigt werden möchten, von den bei ihnen sich niederlassenden Webern einen mässigen Zins zu beziehen. Sie forderten ferner, dass ihnen das Losgeld für die Entlassung aus dem Untertanenverbande und die Konsenstaxe bei Heiraten der Untertanen wieder bewilligt werde. Aber die Hofkanzlei lehnte es ab, an Orten, wo keine Weberzünfte mehr bestünden, solche wieder einzuführen. Sie verwarf das Ansuchen um die Wiedereinführung des Weberzinses und bewilligte den Ständen weder das Losgeld noch die Konsenstaxe. Mit dem Verlangen nach der Wiedereinführung des Weberzinses, des Losgeldes und der Konsenstaxe versuchten die Stände eine verlorengegangene Einnahmequelle wiederzugewinnen. Die allgemeine Wiederherstellung der Weberzünfte lag nicht im Interesse der Grundherren, sondern war wohl eine Konzession, um die Städte für die ständischen Forderungen zu gewinnen.

G. Ansätze zum Grossbetriebe.

Die physiokratisch-liberalen Reformen des Josefinischen Zeitalters waren von Versuchen begleitet, die Technik der Leinengarnspinnerei und der Weberei zu verbessern, die Reglements, welche nun als Hindernisse der Industrie empfunden wurden, zu beseitigen, Kapital und Arbeit in lebhaftere Berührung miteinander zu bringen, d. h. den Grossbetrieb stärker als bisher zu begünstigen. Noch in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts, als die Baumwolle schon auf englischen und deutschen Maschinen versponnen wurde und das Problem der Leinengarnspinnmaschine Erfinder und Mechaniker beschäftigte, war in Oesterreichisch-Schlesien allgemein die Handspindel in Gebrauch [1]). Obwohl in Preussisch-Schlesien die Einführung des Spinnens mit dem Rade nicht gelingen wollte [2]), bewilligte in Oesterreich Kaiser Josef II. Beiträge zur Anschaffung von Spinnrädern, verbot aber, auf Spinn- und andere Maschinen, »ohne deren Existenz sich Tausende ihren Unterhalt verschaffen können«, Privilegien zu erteilen, und blieb mit dieser Auffassung in Uebereinstimmung mit der älteren mer-

1) *D'Elvert*, Schriften XIX. S. 255.

2) *Zimmermann*, Blüte und Verfall etc. S. 145.

kantilistischen Theorie, welche aus bevölkerungspolitischen Motiven der Verbreitung der Maschinen sich widersetzt hatte [1]). Erst seit Beginn des 19. Jahrhunderts bediente man sich in den Sudetenländern zum Spinnen des »Geizrades«, welches viel aber schlecht spann. Die mechanische Leinengarnspinnerei wurde in Preussisch-Schlesien im Jahre 1830, in Mähren und Oesterreichisch-Schlesien erst etwa zehn Jahre später eingeführt, ohne die Handspinnerei sogleich zu verdrängen.

Nicht so konservativ bewies sich die Regierung gegenüber den Zwangsmassregeln des Reglements, welche hauptsächlich dazu bestimmt waren, dem Auslande den Gebrauchswert der im Inlande erzeugten Ware zu verbürgen. So wurden nach dem Jahre 1777 die Garnrevisoren in Oesterreichisch-Schlesien abgeschafft und das an eine Lizenz gebundene Gewerbe der Garnsammler freigegeben. Die Revision der Garne wurde nunmehr den Ortsgerichten übertragen. Gleichzeitig mit diesen Neuerungen wurde die Einschränkung der Leinwandbeschau im Jahre 1780 in der Art verfügt, dass ähnlich wie bei der Beschau der Gold- und Silberwaren, nur eine bestimmte Qualität — hier die ellenbreite Leinwand — signiert werden musste, jede andere aber unbeschaut und ungestempelt auf dem Markte erscheinen durfte. Um das kaufende Publikum vor Schaden zu behüten, wurden diese Neuerungen von den politischen Behörden bekannt gemacht.

Aber auch in dieser sehr vereinfachten Fassung bestand das Reglement nur mehr kurze Zeit. Im Jahre 1794 erwägt man, ob eine solche Ordnung für das kaufende Publikum nützlich oder schädlich sei. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts sind die Qualitätsordnungen in Vergessenheit geraten.

Die Auflassung des Instituts der Garnrevisoren, die Freigebung des Garnhandels und die Aufhebung des Reglements erfolgte nicht ohne Widerspruch. Im Jahre 1792 baten die Garnhändler und Leinwanderzeuger Schlesiens um die Wiedereinführung dieser Einrichtungen. Ihr Ansuchen begründeten sie damit,

---

1) Graf *Bartenheim*, Allgemeine österr. Gewerbs- und Handelskunde, 1819, I, S. 51, 54. *v. Keess*, Darstellung des Fabrik- und Gewerbewesens im österreichischen Kaiserstaate. I [2], 1820. S. 83 ff. *H. Hallwich* schreibt (Anfänge der Grossindustrie in Oesterreich, 1898, S. 70) die Verbreitung der Maschinen in Oesterreich Kaiser Josef II. zu. Allerdings wurde die erste Baumwollspinnmaschine in Oesterreich schon im Jahre 1776 aufgestellt. Aber erst zwischen 1810 und 1820 kam man über vereinzelte Versuche der Maschinentechnik hinaus.

dass den notorischen Betrügereien der Spinner nur durch die Wiedereinsetzung der Revisoren begegnet werden könne. Die Ortsgerichte, denen man die Garnrevision übertragen habe, seien nicht imstande, eine stetige und bisweilen auch unerwartete Revision der Garnspinnerei vorzunehmen. Die Revisoren hätten deshalb so erfolgreich gewirkt, weil sie die Spinnerei in ihrem ganzen Umfange verstanden hätten. Den Gerichten aber, sowohl den Wirtschaftsämtern als den Magistraten, fehle entweder die Sachkenntnis, oder der Richter sei, falls er selbst die Spinnerei betreibe, nicht unbefangen. Dagegen hoben die politischen Behörden hervor, diese Anstalten seien ein unnötiges und zugleich verhasstes Mittel. Die Besoldung der Revisoren habe in einem Anteile an dem konfiszierten Garne bestanden. Der Beamte habe daher getrachtet, durch Bedrückung der Spinner eine möglichst hohe Entlohnung zu erzielen. Der Spinner lebe von der Hand in den Mund. Solle er mit dem Verkaufe seines Garnes warten, bis die Beschau erfolgt sei? Die entsprechendste Kontrolle des Spinners seien die Gerichte. Wenn sie versagten, so müsse man sich mit der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen trösten. Das Geschäft des Garnsammelns wieder an eine Lizenz zu binden, sei zwecklos. Die Zahl der Hände, durch welche der Rohstoff geht, sinke darum nicht, die wenigen konzessionierten Garnsammler aber erlangen ein Monopol, dessen wucherische Ausbeutung man bereits erlebt habe [1]). Die Vorstellungen der Händler und Weber gegen die im Sinne der Gewerbefreiheit erlassenen Neuerungen blieben ohne Erfolg.

Mit dem Wegfalle jeder Kontrolle der Arbeit fielen aber auch die letzten Hindernisse, welche das Eintreten in das Webergewerbe noch erschwert hatten. So dienten diese Neuerungen einer auf die Vermehrung der Weberbevölkerung gerichteten Tendenz. Zur Aufhebung der Leinwandordnung hat möglicherweise der Umstand mitgewirkt, dass die Dominien aus der Gebühr für die Beschau einen neuen Zins zu schaffen versuchten [2]). Bei der Abschaffung des Reglements ging die physiokratisch-liberale Theorie

---

1) R.F.M. Böhmen fasc. 83/III Nr. 47 ex Apr. 1793, fasc. 85 Nr. 9 ex Jan. 1780.

2) Ein Normale vom 30. Januar 1780 verordnete, dass keine Siegel- und Stempelgebühr, wenn dieselbe sich gleich auf Verträge und Fassionen gründete (?), für eine Domanialrente anzusehen sei, indem die Bezeichnung der Waren eine blosse Polizeianstalt sei (R.F.M. fasc. 86 Leinwand etc. Nr. 29 ex Jun., Nr. 9 ex Jul. 1792, Nr. 8 ex Jun. 1800).

davon aus, dass eine bleibende Ordnung der Warenqualitäten unmöglich sei, und dass nicht der schwerfällige Staat, sondern nur der bewegliche Einzelne sich dem wechselnden Bedürfnisse des Marktes leicht und schnell anpassen könne. Auch befürchtete man, ein in starre Reglements eingeschnürtes einheimisches Gewerbe könnte durch anpassungsfähige Gewerbe des Auslandes leicht überboten werden. Dann wollte man die Erzeugung billiger Waren befördern und endlich die Industrie von einer lästigen und zugleich kostspieligen Kontrolle befreien. Die Reglementierung sollte nur bei jenen wenigen Waren fortbestehen, bei welchen der ausländische Käufer viel auf eine herkömmliche Qualität halte oder dort, wo die Zeichnung als Garantie diente, wie bei der Punzierung der Gold- und Silberwaren [1]).

Mit der Auflassung der staatlichen Warenbeschau ist Oesterreich viel rascher als andere Staaten vorgegangen. Noch im Jahre 1827 wurde in Preussisch-Schlesien die Leinwandbeschau einer eingehenden Regelung in der Art unterzogen, dass die staatliche Zwangsbeschau durch eine Privatbeschau der Grosshändler ersetzt wurde [2]); in Osnabrück besteht die Einrichtung als staatliche Zwangsanstalt noch heutigen Tages [3]).

Mehr noch als der Kaufmann muss der Sozialpolitiker den Wegfall jeder Reglementierung beklagen. Die sozialpolitische Bedeutung dieser Reglements hing von der Tragweite der Bestimmungen und von der Energie in der Durchführung derselben ab. Beides liess in Oesterreichisch-Schlesien sehr viel zu wünschen übrig. Gleichwohl muss man den Wegfall des Reglements bedauern, selbst wenn man mit *Brentano*s pessimistischer Auffassung dieser Gesetzgebung übereinstimmt. Denn an die Stelle des Reglements ist keine Neubildung getreten, und mit der Vernichtung dieses spärlichen Arbeitsrechtes verlor der Staat jedes Mittel, um den Schwächeren gegen den Stärkeren zu schützen.

Seit dem Zeitalter des Merkantilismus galt es als eine der wichtigsten Aufgaben staatlicher Gewerbepolitik, Kapital und Arbeit dadurch in fruchtbare Berührung miteinander zu bringen, dass der Staat kapitalkräftige Händler aufmunterte, den Verlag eines Erwerbszweiges zu übernehmen, und die Unternehmer (Verleger) mit verschiedenen Begünstigungen als Vorschüssen, Sub-

1) Vgl. *Keess* a. a. O. II, S. 306 ff.
2) *Zimmermann* a. a. O. S. 268—271.
3) Schriften des Vereines für Sozialpolitik: XLII, S. 36.

ventionen oder Steuerbefreiungen ausstattete, oder dass der Staat die Verleger oder die Verleger samt den Produzenten zu Verbänden vereinigte. Solcher Unternehmer gab es in den österreichischen Ländern zwei Typen: Die adeligen Grossgrundbesitzer, welche auf ihren Gütern Grossbetriebe (Fabriken) in eigener Regie anlegten, und die kleineren bürgerlichen Unternehmer, welche aus der Händler- oder aus der Handwerkerklasse hervorgegangen waren [1]).

Typisch für die Fabrikgründungen der Grundbesitzer ist die Art, wie Graf Harrach im Jahre 1747 eine »Leinenfabrik« in Janowitz in Mähren errichtete. Aus obrigkeitlichen Meierhofgründen wurden Kolonien gebildet. Die Wohnhäuser samt den dazu gehörigen Grundstücken wurden an die Arbeitskräfte — aus Böhmen verschriebene Weber — verkauft. In Mähren hatten die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von adeligen Grundbesitzern errichteten Fabriken nur eine kurze Lebensdauer. Um die Wende des Jahrhunderts rücken bürgerliche Verleger an ihre Stelle.

Der zweiten, bürgerlichen Gruppe der Verleger sollte Kapital und Unternehmungsgeist dadurch zugeführt werden, dass die Gesetzgebung des aufgeklärten Absolutismus die Juden zur Anlegung von Fabriken aufmunterte [2]). Aus den wenig zahlreichen Akten geht hervor, dass in Schlesien nur der zweite Typus in Betracht kommt. So war der Garnrevisor Wolschek zugleich Verleger. So legte im Jahre 1788 der Tabakverleger Naphtale Baruch aus Troppau in einem Majestätsgesuche dar, er verlege seit anderthalb Jahren in Troppau, Bennisch und Grätz 42 Stühle teils mit baumwollenen, teils mit Leinenmanufakturen und habe seit dieser Zeit sowohl verheiratete als ledige Emigranten nach Oesterreichisch-Schlesien gezogen. Nach kaiserlicher Verordnung gebühre jedem dieser angesiedelten Arbeiter eine Staatsunterstützung von 50 fl., doch habe er die Eingewanderten auf eigene Kosten mit der nötigen Einrichtung versehen. Er beschäftige indessen nicht nur Weber, sondern auch einige hundert Spinner, darunter viele Soldaten, Weiber und Waisenkinder. Darauf erbäte er das Fabriksprivilegium. Dadurch erlangte in diesem Falle der Begünstigte das Vorrecht, alle zur Erzeugung seines Fabrikates notwendigen

1) *Beer*, Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft unter Maria Theresia, 1894, S. 69. Vgl. *D'Elvert*, »Schriften« XIX, S. 268—290.

2) Sammlung aller Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740—1780 I, S. 106. Toleranzpatent von 1781.

Hilfsarbeiter unter seiner Leitung zu vereinigen [1]); zugleich erhielt er die Befugnis, Lehrjungen ohne Unterschied der Religion zu halten. Die Troppauer und die Jägerndorfer Weberzunft fürchtete, in ihrem Absatze durch Baruchs Unternehmung verkürzt zu werden, und erhob Einsprache gegen das Ansuchen. Doch erhielt Baruch das Privileg und wurde verpflichtet, den Vorschriften über die Stempelung der Waren nachzukommen [2]).

Dass eine Fabrikskonzession nicht immer gewährt wurde, sondern eine einschränkende Oberaufsicht des Staates sich bemerkbar machte, erweist ein anderes Beispiel [3]). Angeblich im Namen sämtlicher Spinner und Leinenweber Schlesiens bat Johann Lochs, einen Detailverschleiss seiner Leinwand in Wien eröffnen zu dürfen. Man gestattete ihm den Grosshandel mit Gespinsten, nicht aber mit Leinwand. Lochs erneuerte sein Ansuchen. Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei aber sagte in ihrem abweisenden Gutachten: Lochs war Spinnfaktor in einer mährischen Fabrik und hat sich in diesem Fache Verdienste erworben. Man hat ihm die Befugnis gegeben, welche diesem Verdienste angemessen und seiner Absicht entsprechend war, die Spinner der schlesischen Gebirgsgegenden zu verlegen und dadurch die Spinnerei jener Gegenden zu verbreiten. Sein Gesuch um den Leinwandhandel hat man abgewiesen, teils weil man dann ein solches Ansuchen allen Spinnfaktoren gewähren müsste, teils weil die Lage seiner Weberei nächst der preussisch-schlesischen Grenze bedenklich erschienen sei, endlich weil er zum Verkaufe feinerer Leinwanden auf den Jahrmärkten eine bessere Gelegenheit habe, als wenn er, weit entfernt von dem Standorte seiner Spinnerei, den kostspieligen Aufenthalt in Wien wähle.

In Preussisch-Schlesien überreichte im Jahre 1774 ein unternehmungslustiger Kaufmann, Peter Hasenclever, dem Könige eine Denkschrift, worin er als den Krebsschaden der schlesischen Weberei die Rohgarnexporteure und die übergrosse Zahl der Zwischenhändler bezeichnete. Sein Plan zielte auf eine teilweise Verstaatlichung der Leinenindustrie ab. Der Kernpunkt des Projektes war: Der Bauer darf seinen Flachs nur an staatliche Magazine verkaufen. Diese Zentralstellen lassen den Rohstoff verspinnen und geben das Garn aus ihren Magazinen direkt an die

1) *Kopetz*, I, a. a. O. S. 112.

2) R.F.M. fasc. 90 Böhmen, Nr. 2 ex Dec. 1788.

3) R.F.M. fasc. 90 Nr. 19 ex Jan. 1789.

Weber ab. Wegen der bedeutenden Kosten der projektierten Magazine liess die preussische Regierung den Plan fallen und wies Hasenclever auch im Jahre 1781 damit ab. Zehn Jahre später erstattete ein Schmiedeberger Kaufmann einen ähnlichen Vorschlag, worin jedoch die Ablieferung des Flachses und Garnes nicht obligatorisch gemacht wurde. Unter dem Eindrucke der Weberaufstände von 1793 wurde die Errichtung der staatlichen Magazine doch ins Auge gefasst. Der König gewährte zu diesem Zwecke einen Vorschuss von 300000 Talern, aber das Geld wurde zu anderen Zwecken verwendet. In geringerem Umfange wurde dieser Gedanke später in den Städten Schmiedeberg und Landshut durch die Kaufmannschaft verwirklicht [1]).

Mit dem Plane zur Errichtung staatlicher Garn- und Flachsmagazine wandte sich Hasenclever im Jahre 1783 an Kaiser Josef II. Der um sein Projekt unermüdlich besorgte Kaufmann wies auf die gefährlichen Nebenbuhler England und Portugal hin, welche ihre Leinenindustrie so kräftig unterstützten, dass die Sudetenländer ihre Aufmerksamkeit auf jene Länder richten müssten. Als Vorteile der staatlichen Magazine führte Hasenclever an: Sowohl der Grossgrundbesitzer als der Bauer erhält dadurch einen sicheren Absatz seines Flachses und einen bestimmten Preis dafür. Der Garnhandel wird ausschliesslich durch staatlich bestellte Garnsammler besorgt, welche für die Qualität des Garnes haften. Der Unternehmergewinn aus dem Garnhandel fällt dem Staate zu. Der Spinner wird nunmehr zu guter Arbeit gezwungen. Die gute Arbeit des Spinners aber hat die gute Arbeit des Webers zur Folge. Das staatliche Garnmagazin dient zugleich als Beschauanstalt. Die Ausbeutung des Webers durch den Garnhändler wird verhindert. Der Weber erhält von dem Magazin das Garn auf Kredit, welchen er abarbeitet [2]).

An diesem Projekte ist interessant, dass ein Kaufmann die Verstaatlichung eines Handelszweiges durchführen wollte. Gegen das Projekt liess sich einwenden, dass die Gefahren für die Leinenindustrie nicht nur im Innern, sondern auch aussen zu suchen waren. Gegen die Handelskrisen der Revolutionszeit hätte der Staat durch die vorgeschlagene Einführung der Magazine nichts

---

1) *Zimmermann* a. a. O. S. 188—212; vgl. *H. Fechner*, Friedrichs des Grossen und seiner beiden Nachfolger Garnhandelspolitik in Schlesien 1741—1806. I. Zeitschrift für Geschichte und Altertum Schlesiens XXXV, 1901, S. 340 ff.

2) R.F.M. fasc. 87 Böhmen Nr. 4 ex Jul. 1783.

ausgerichtet. Der Kernpunkt des Entwurfes, dem Wucher der Garnhändler zu steuern, wurde in Preussisch-Schlesien nicht durch den Staat, sondern durch die aus Privatmitteln errichteten Garnlager wenigstens teilweise erfolgreich durchgeführt. Obwohl Hasenclever das Geld zur Errichtung der Magazine anbot, wurde sein Projekt auch in Oesterreich nicht angenommen und die Ablehnung damit begründet, dass solche Magazine zu einem Monopol führen würden.

Es spricht nicht für das rege Leben der schlesischen Weberzünfte, dass sie sich dieses Gedankens nicht angenommen haben. Wie für die Tuchmacher Iglaus[1]), so hätte für die Weberzünfte Schlesiens die Zunftverfassung die Grundlage einer Wirtschaftsgenossenschaft werden können. Aber die Zünfte dämmerten untätig dahin.

In den letzten zwei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts geht die staatliche Weberpolitik in Schlesien in eine vollständige Gewerbefreiheit über. Der Aufhebung des Zunftzwanges folgt 1780 die Einschränkung, um 1800 die Aufhebung des Reglements; der Garn- und Leinwandhandel wird vollständig freigegeben. Der Arbeitsvertrag wird durch keine Norm mehr eingeschränkt. Die Gewerbefreiheit sollte eine Zunahme der Spinner und Weber erzielen und hat sie unzweifelhaft auch erzielt. Die amtliche Statistik um die Wende des 18. Jahrhunderts lässt diese Zunahme nicht erkennen, da über Schlesien seit der Vereinigung mit Mähren keine selbständigen Daten mehr vorliegen. Zu gleicher Zeit mit der Auflassung jeder gesetzlichen Regelung dieser Hausindustrie erfolgen die ersten schwachen Ansätze zum Grossbetriebe, ausschliesslich in der Art, dass einzelne Verleger mit Fabrikprivilegien ausgestattet werden. Bei der Verleihung dieser Privilegien übt der Staat eine bevormundende Aufsicht aus. Doch bleibt in der schlesischen Weberei der Grossbetrieb im 18. Jahrhundert noch Ausnahme.

H. Ergebnisse und Vergleichungen.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde die Leinenweberei in Oesterreichisch-Schlesien in der Art betrieben, dass die zünftigen Stadtweber zum grösseren Teile das ganze Jahr hindurch, die robotsamen Häusler auf den Dörfern fast ausschliesslich nur

---

1) *Werner*, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacher. 1854.

im Winter woben. Die Zahl der Dorfweber war etwa doppelt so gross als die der Stadtweber. Sowohl die Weber in den untertänigen und in den Munizipalstädten als auch die Dorfweber waren dem Grundherrn zur Leistung eines variablen Handwerkerzinses verpflichtet, welcher bei jenen von der Zunft, bei diesen von dem einzelnen entrichtet wurde. In der schlesischen Weberei kamen das Kaufsystem und das Lohnsystem vor. Das günstigere Kaufsystem überwog. Wo das Lohnsystem herrschte, waren nicht die Grundherren gewerbliche Unternehmer, sondern eine städtische Händlerklasse, welche durch konzessionierte Zwischenhändler die Erzeugnisse der Weberei aufkaufte. Das Arbeiterrecht der Stadtweber war durch staatlich sanktionierte Zunftstatuten aus den Jahren 1750 bis 1762 ziemlich eingehend, jenes der Dorfweber durch ein Reglement aus dem Jahre 1755 in sehr geringem Umfange geregelt.

Vor dem Jahre 1762 beabsichtigte die österreichische Weberpolitik in Schlesien, wenn man von einer solchen überhaupt sprechen darf, durch die den Webern gewährte Freiheit vom Zunftzwange die Ausbreitung dieser in Gesamtschlesien überwiegend ländlichen Hausindustrie zu erreichen. Diese Gewerbefreiheit sollte zugleich dazu dienen, um dem robotsamen Häusler Winterarbeit und dadurch eine Nahrungsquelle zu schaffen. Die ausführlichen Reglements schützen hauptsächlich den Konsumenten und den Unternehmer, enthalten aber nur wenige Bestimmungen zum Schutze der ländlichen Heimarbeiter.

Nach 1742 musste die österreichische Regierung darnach trachten, die einheimische Weberei gegenüber der nun fremden emporzubringen. Wohl wandte der hohe Schutzzoll von 1753 sich gegen Preussisch-Schlesien[1]). In der Gewerbepolitik aber geschah fast zehn Jahre lang gar nichts. Anknüpfend an die alte Zunftorganisation verlieh dann die Regierung den städtischen Weberzünften Satzungen, welche mit den Grundsätzen der Reichsgewerbereform von 1731 nicht immer im Einklange standen, und unternahm darin auch den allem Anscheine nach missglückten Versuch, die Dorfweber unter leichten Bedingungen als Landmeister einzuzünften. Um 1770 erfolgte die Erleichterung der Untertanlasten, darunter das Verbot der Neueinführung von Weberzinsen auf dem Lande. Zu gleicher Zeit wurde der Zunftzwang

1) *H. Fechner*, Handelspolitische Beziehungen Preussens zu Oesterreich 1741—1806. S. 216, 239 ff.

in der städtischen Weberei aufgehoben. Dorfweber und Stadtweber waren von da einem nicht sehr ausführlichen Reglement unterworfen, das fast ausschliesslich im Konsumenten- und Unternehmerinteresse gehalten war. Eine positive staatliche Förderung der Leinenindustrie, wie sie in Preussisch-Schlesien und in Böhmen betrieben wurde, hat Oesterreichisch-Schlesien tatsächlich niemals erfahren.

Die zwei letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts brachten für die schlesische Weberei eine Vereinfachung des Reglements sowie schwache Ansätze zu Grossbetrieben. Der Vereinfachung folgte um 1800 die Aufhebung der nun als Hindernis der Industrie empfundenen Ordnung. Der Grossbetrieb in der Leinenindustrie wurde in Oesterreichisch-Schlesien nicht durch die Grundherren, sondern ausschliesslich durch Verleger eingeführt, welchen der Staat nach einer bevormundenden Ueberprüfung ihrer Gesuche das Fabrikprivilegium erteilte. Die Vorteile des letzteren bestanden darin, dass der Fabrikant alle zur Erzeugung seines Fabrikates notwendigen Hilfsarbeiter unter seiner Leitung vereinigen und Lehrjungen halten durfte. Die Weberzünfte bestanden als geduldete Vereinigungen weiter, ohne die Kraft zu haben, sich zu Wirtschaftsgenossenschaften umzugestalten.

Vielseitiger und energischer war die Weberpolitik, welche Preussisch-Schlesien in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entfaltete. Hier wurden nach dem Jahre 1742 die Garnpatente wieder eingeschärft und eine neue Leinwand- und Schleierordnung erlassen, in welcher die Kontrolle der Spinner und Weber beibehalten, das Institut der staatlichen Inspektoren wieder abgeschafft wurde. Diese Ordnungen wurden noch 1788 erneuert, obwohl die jüngere Beamtenschaft sich schon zu einer liberalen Wirtschaftspolitik bekannte. Die Entrichtung der Handwerkerzinse, somit auch des Weberzinses, an die Grundherrschaften wurde seit 1750 nur noch insoweit geduldet, als die Grundherrschaften den Bestand dieser Zinse durch gültige Privilegien oder durch einen ungestörten Besitz seit 1740 nachweisen konnten. Auch wurden zu gunsten der Weber die Werbungen im Gebirge eingeschränkt und ein Getreidemagazin für Notzeiten angelegt. Die Leinenweberei war zumal seit 1763 Gegenstand einer Förderung durch die Regierung. Webern, welche durch den Krieg um ihre Stühle gekommen waren, verschaffte der Staat neue, wozu die Dominien beizusteuern hatten. Man errichtete allenthalben

Spinnschulen und suchte die Kinder und das Gesinde zum Besuche derselben zu zwingen. Den Dorfwebern wurde die Ansiedlung auch innerhalb der Bannmeile überall dort gestattet, wo die Zünfte nicht ausdrücklich entgegenstehende Privilegien aufweisen konnten [1]).

Die stärksten Unterschiede von den österreichischen Verhältnissen weisen die Fabrikgründungen auf, welche durch Friedrich II. seit 1756 in Schlesien inauguriert wurden. Die starr merkantilistische Industriepolitik des Königs suchte Colbert'sche Ideen zu verwirklichen. Sie zwang die geistlichen Stifter und die Juden, Fabriken zu errichten, sie suchte ferner die Grundherrschaften und die Städte zu Industriegründungen heranzuziehen. Diese Gründungen nahmen mit Ausnahme der Eisenindustrie ein klägliches Ende und sind ein starkes Argument gegen den Glauben an die Allmacht des Staates im Wirtschaftsleben [2]).

Verglichen mit der preussischen Weberpolitik erscheint die österreichische unter Maria Theresia vorsichtig-konservativ und wenig energisch, lenkt aber unter Josef II. rasch in die Bahn der Gewerbefreiheit ein. Oesterreichisch-Schlesien hat wohl keinen Weberaufstand gesehen wie Preussisch-Schlesien im Jahre 1793, aber auch dort schwankte die Lage der Spinner und Weber stets am Rande des Notstandes, und die Zunftverfassung der städtischen Weber hat daran nichts geändert.

---

1) *Zimmermann*, Blüte und Verfall etc. S. 175—237. Edikt vom 9. Okt. 1807 betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums.

2) *H. Fechner* in dieser Zeitschrift, Bd. LVII (1901), S. 618 ff.

DER LEHRER DES ORESMIUS.

VON

Dr. jur. et oec. publ. RUDOLF KAULLA
Stuttgart.

Im Jahrgang 1863 der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft S. 305 ff. hat *Roscher* in einem Aufsatz »Ein grosser Nationalökonom des 14. Jahrhunderts« als Erster auf die Bedeutung des von dem Bischof Nicolaus Oresmius († 1382) verfassten Traktats über das Münzwesen aufmerksam gemacht, worin uns bereits eine Münztheorie begegnet, welche, wie *Roscher* an jener Stelle sagt, »nach den Einsichten des 19. Jahrhunderts durchweg korrekt ist«, korrekt aus dem Grunde, weil sie von der Erkenntnis ausgeht, dass der Wert des Geldes in Wahrheit auf der Schätzung beruhe, die das in den Münzen verarbeitete Metall im Volke findet.

Wenn im folgenden die Priorität des Oresmius für die jenem Traktat zu Grunde liegenden Gedanken in Abrede gestellt wird, so geschieht dies aus dem Grund, weil die Genesis jener Gedanken — unabhängig davon, ob sie sich an diesen oder jenen Namen knüpfen — in der Tat von einem wissenschaftlichen Interesse sein dürfte. Es ergibt sich nämlich die bemerkenswerte Tatsache, dass jene Theorie über den Wert des Geldes, die man heutzutage auf induktivem Weg zu begründen gewohnt ist, von einem Philosophen des Mittelalters deduktiv, als blosser Anwendungsfall einer allgemeinen Werttheorie aufgestellt wurde.

Dieser Vorläufer des Oresmius war der Franzose Jean Buridan. Er war ein Schüler des Occam und gleich diesem einer der hervorragendsten Nominalisten. Seine Hauptbedeutung liegt auf

dem Gebiet der Psychologie [1]). Ueber sein äusseres Leben weiss man wenig. Doch wird übereinstimmend berichtet, dass er, in Béthune in Artois geboren, von etwa 1300 bis nach 1358 gelebt hat und in der Zwischenzeit ein besonders berühmter Lehrer der Philosophie, auch Rektor an der Universität zu Paris gewesen ist [2]). Da der im Jahr 1323 geborene Oresmius sich ebendaselbst den Doktorgrad erwarb [3]) — das Datum ist nicht bekannt, aber jedenfalls vor 1356 [4]) — so kann es schon aus diesem Grund als sicher angenommen werden, dass er unter dem Einfluss des Buridan gestanden hat und jedenfalls mit dessen Theorie über den Wert der Güter, insbesondere des Geldes, genau bekannt war. Dies um so mehr, als Buridan diese Theorie im Anschluss an Aristoteles' Ethik entwickelte, Oresmius aber, gleich Buridan, sich vorzugsweise der Uebersetzung und Erklärung des Aristoteles (insbesondere dessen Ethik und Politie) widmete [5]).

Um nun das richtige Verständnis für Buridans Theorien zu gewinnen, müssen wir uns zuvor kurz folgendes vergegenwärtigen.

Die Scholastiker waren eifrige Kommentatoren des Aristoteles. »Der Philosoph«, wie sie ihn schlechtweg nannten, war ihnen in Fragen der Philosophie und der Naturwissenschaften die höchste Autorität. So wurden auch seine Ausführungen über den Tauschwert der Güter und das Wesen des Geldes zum Gegenstand der Erörterung und zum Anknüpfungspunkt für die Scholastiker bei ihren Betrachtungen über das Problem der justitia pretii, das die Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters beherrscht.

Aristoteles' Gedankengang hatte in dem Schlusse gegipfelt, dass die Voraussetzung und das Mass aller Tauschwerte das Bedürfnis der Menschen (ἡ χρεία) sei, »welches alles zusammenhält

---

1) Vgl. *Erdmann*, Grundriss der Geschichte der Philosophie, I. Band, Berlin 1869 § 217 Ziff. 2. — Ob die bekannte Geschichte von »Buridans Esel«, die das Problem der Willensfreiheit illustrieren soll, wirklich von Buridan herrührt, steht nicht fest.

2) *Crevier*, Histoire de l'Université de Paris. Tome II. Paris 1761, S. 356 ff. — Häufig findet sich (auch in Meyer's Konversationslexikon unter »Buridan«; ebenso in demjenigen Pierer's) eine alte Legende wiedergegeben, nach der Buridan ein romantisches Liebesabenteuer mit der Königin Johanna, der Gattin Philipp's des Schönen von Frankreich, gehabt haben soll. Diese Königin ist aber schon 1305 gestorben!

3) Oresmius studierte an der Universität als Inhaber einer Freistelle in dem zu jener gehörigen collège de Navarre. *Meunier*, Essai sur la vie et les ouvrages de Nicole Oresme, Paris 1857, Seite 4 ff.; vgl. auch *Crevier* a. a. O., S. 208 ff.

4) *Meunier* a. a. O., S. 9.

5) *Crevier* a. a. O., S. 357 und 427.

als das gemeinsame Band«[1]). Schon Albertus Magnus (1193—1280) und, beinahe mit den gleichen Worten, sein Schüler Thomas von Aquino (gest. 1274) hatten nun in ihren Kommentaren zur Nikomachischen Ethik die Meinung des Aristoteles in extenso wiedergegeben und kommentiert. Es lag ihnen dabei aber ferne, sich der Frage des näheren zu widmen, nach Massgabe welcher Momente sich tatsächlich die Preise regulieren. Ihr Interesse galt allein dem idealen justum pretium. Gegenüber der wirklichen Preisbildung verlangten sie, dass die Preise durch den zur Herstellung eines Guts erforderlichen Aufwand an Arbeit und Kosten bestimmt werde [2]), ein Postulat, das überhaupt, wie *Dietzel* sagt [3]), »eines der Leitmotive der scholastischen Wirtschaftsethik« bildet.

Von dieser Behandlungsweise des Problems, die sonst für die ganze Scholastik typisch ist, weichen die Ausführungen Büridans in bemerkenswerter Weise ab. In seinen Quaestiones super decem libros ethicorum Aristotelis ad Nicomachum, lib. V quaestio 16 (Paris 1489, fol. 133) bespricht Buridan den mehrgenannten Satz des Aristoteles, dass das Bedürfnis der wahre Massstab des Wertes sei, und bemerkt: der Massstab des Wertes sei genau genommen in der Bedürfnisbefriedigung, der Sättigung, zu suchen (supplementum indigentiae humanae est vera mensura commutabilium) und das Mittel zur Bedürfnisbefriedigung habe um so höheren Wert, je grösser das Bedürfnis ist, dem es dient, Auffallend ist es, wie Buridan diesen Satz verstanden wissen will. Er führt als Beispiel nämlich folgendes an: der Wert des Weins sei in schlechten Weinjahren höher als in guten und in Gegenden, wo kein Wein wächst, höher als in Weingegenden, — und dies erkläre sich eo, quod illic magis indigemus. Auf die Tatsache der varietas loci atque temporum als Grund von Wertverschiedenheiten hatte auch schon Thomas von Aquino gelegentlich hingewiesen [4]), ohne jedoch den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Veränderung des Angebots und der Veränderung der Werte näher zu untersuchen. Buridan geht tiefer. Er setzt

---

1) Nikom. Ethik V, 8.

2) Albertus Magnus: Ethicorum lib. V, tract. II, c. 7 (Opera, ed. Leyden 1651, S. 200, 202 ff.). — Thomas von Aquino: Comentarii in decem libros ethicorum Aristotelis lib. V, lectio 7 und 9 (ed. Venedig 1563, fol. 86 ff.).

3) Theoretische Sozialökonomik, Bd. I (2. Hauptabteilung des Lehr- und Handbuchs der politischen Oekonomie von Adolf Wagner), Leipzig 1895, S. 207.

4) Summa Theol. II 2ae qu. 77, art. 4.

die Veränderung des Angebots zunächst in Beziehung zu dem Bedürfnis der Menschen, das ihm gleich Aristoteles die Voraussetzung und das Mass aller Tauschwerte ist, und findet so einen indirekten Kausalzusammenhang: die Verminderung des Angebots bewirke eine Wertsteigerung nämlich aus dem Grund, weil das Bedürfnis alsdann wachse. Buridan fährt fort: man könne ihm vielleicht einwenden, die Konsequenz jenes seines Satzes sei die, dass man Recht daran tue, sich von den Armen höhere Preise für Getreide zahlen zu lassen als von einem Reichen, weil ihr Bedürfnis nach solchem eindringenderes ist als bei diesem. Dass diese Folgerung aus seinen Worten gezogen werde, wehrt Buridan jedoch ab: der Einwand beweise nur, dass es für die Bemessung des Werts eben nicht auf das Bedürfnis des einzelnen ankommt (indigentia istius hominis vel illius non mensurat valorem commutabilium), sondern auf die indigentia communis eorum qui inter se commutare possunt. Auch Buridan kommt es also darauf an, ein justum pretium zu finden. Aber in erster Linie untersucht er die Frage näher, worauf der Wert der Güter tatsächlich beruhe. Und auch in einem andern Punkt zeigt Buridan sich als ein Vertreter neuer Ideen. Man halte ihm entgegen, sagt er, dass doch viele Güter tatsächlich sehr teuer seien, obwohl sie gar keinem wirklichen Bedürfnis, sondern nur dem Luxus der Reichen dienen. Demgegenüber lehrt er: non solum indigentia necessarii mensurat apud egenos commutabilia, sed etiam indigentia excessus apud divites.

Diese Anerkennung der Luxusbedürfnisse als wertbegründender Faktoren stand im schroffen Gegensatz zu der überlieferten Lehrmeinung. Albertus Magnus und Thomas von Aquino, beide Dominikanermönche — der Dominikanerorden hielt sich strenge an das Gelübde der Armut —, waren dem Luxus feindlich gewesen und hatten demgemäss das Luxusbedürfnis als Grundlage wahren Wertes nicht in Rechnung gezogen, indem sie diesen lediglich nach dem Aufwand an Kosten und Arbeit massen. Raymund von Pennaforte (c. 1185—1275), gleichfalls ein Dominikaner, hatte aus der Verdammung aller Luxusbedürfnisse sogar den Schluss gezogen, dass es schon sündhaft sei, Luxusgegenstände um einen Preis zu veräussern, der den Wert eines Gebrauchsgegenstands von gemeiner Beschaffenheit übersteigt![1])

1) Summa, lib. I, tit. 8 de negotiis saecularibus § 6; ed. Avignon 1715, S. 356.

Buridan aber fand gerade in seiner toleranten Beurteilung der Luxusbedürfnisse den Schlüssel zum Verständnis des Geldwerts.

Es sei eine verbreitete Ansicht, so führt er in der quaestio 17 l. c. (fol. 134) aus, die Regierung könne den Wert der Münzen nach ihrem Belieben bestimmen, und nach diesem Nennwert richte sich das Wertverhältnis der Münzen zu den Gegenständen des Tauschverkehrs. Auch Aristoteles selbst sage einmal, das Geld habe seinen Wert nicht von Natur, sondern durch das Gesetz, und es liege in der Macht der Menschen, das Geld wertlos zu machen [1]). Das sei aber nicht ganz ohne Einschränkung zuzugeben [2]). Man nehme z. B. den Fall, es gebe noch keine Geldstücke mit bestimmtem Nennwert; dann könne der König, der solche neu einführe, sie freilich Denare oder Oboli nennen; was der König aber nicht ohne weiteres bestimmen könne, sei, wieviel ein solcher Denar oder Obolus gelten soll; der König könne z. B. nicht einfach verfügen, dass ein Denar gleich einem Quart Wein gelten solle, weil die Weine untereinander und an verschiedenen Orten von verschiedener Güte sind.

Worauf es in Wahrheit ankomme, erklärt Buridan, indem er die oben angeführten allgemeinen Sätze über den Wertbegriff auf das Geld anwendet: Oportet ... quod valor pecuniae indigentia humana mensuretur. licet enim forte non indigeamus ad nostras necessitates auro vel argento, tamen divites indigent eis ad excessus suos in apparatibus exterioribus. Propter quod videmus, quod aurum et argentum in massa tanti valoris sunt vel quasi tanti sicut in moneta. (Der Wert des Geldes beruhe also in Wahrheit auf dem Metallwert, und dieser letztere auf der Schätzung, die man dem Metall auf Grund seiner Geeignetheit für die Verarbeitung zu Luxuszwecken, m. a. W. dem Edelmetall als Ware normalerweise zuteil werden lässt.) Der Wert des Geldes hänge daher ebenso wie der aller andern tauschbaren Güter von dem Bedürfnis der Menschen ab; dies sei auch die Erklärung, wieso das Geld die Funktion als allgemeiner Wertmassstab erfüllen könne: Cum ... valor pecuniae mensuratus fuerit secundum proportionem ad humanam indigentiam,

1) Die Stelle befindet sich ebenfalls in der Nikom. Ethik V, 8.

2) »Forte quod sic absolute dicetur non est necessarium« sagt Buridan bescheiden bei diesem seinem Widerspruch gegen die Autorität des Aristoteles, an der in wissenschaftlichen Fragen wohl kaum ein anderer Scholastiker zu zweifeln sich unterfing.

omnia commutabilia poterunt appreciari secundum proportionem ad pecuniam. Qualem enim proportionem habebunt ad humanam indigentiam, talem proportionem habebunt ad pecuniam humanae indigentiae proportionatam. . . . . . Numisma non est certa mensura venalium nisi secundum relationem ipsius et illorum ad humanam indigentiam.

Aus dieser Erkenntnis gingen offenbar auch des Oresmius Ausführungen (die hier als bekannt angenommen werden dürfen) hervor, die in übrigens durchaus selbständiger Weise den Gegenstand, den Buridan nur erst mit wenigen grossen Zügen behandelt, zu erschöpfen suchen. Oresmius begnügt sich dabei aber mit dem Hinweis auf die Tatsache, dass die materia des Goldes preciosa et cara sei [1]) und dass Gold aus dem Grund mehr gelte als Silber, weil es von Natur kostbarer (!), ferner seltener und schwerer zu erlangen sei als dieses [2]). Er vermeidet, es tiefer zu begründen, worauf der hohe Wert des Edelmetalls seinerseits beruhe. Es ist wohl nicht unwahrscheinlich, dass hier der Bischof mit Absicht ein gefährliches Gebiet nicht betreten wollte, weil er sich scheute, offen — gleich Buridan — die ketzerische Konsequenz zu ziehen, dass auch die excessus divitum, die Luxusbedürfnisse der Reichen, ihr Gutes haben, indem sie die Verwendung der Edelmetalle zu der volkswirtschaftlich notwendigen Geldfunktion erst ermöglichen.

Dass *Gabriel Biel,* »der letzte Scholastiker« († 1495), in seiner vielgerühmten Abhandlung über das Geldwesen [3]), die aber von Buridan und von Oresmius durchaus abhängig ist, diese tiefere Untersuchung ebenfalls unterliess, dürfte sich sogar mit Gewissheit aus einem solchen Gedankengang erklären. Argumentiert er doch an anderer Stelle [4]) bei Darlegung seiner Ansichten über den gerechten Preis folgendermassen: Cum . . . pretium in commutationibus sit tamquam medium adaequativum, et difficile est

1) »oportuit (. . .), quod numisma fieret de materia preciosa et cara, cujusmodi est aurum.« cap. 2 des Tractats.

2) »secundum hoc, quod aurum est de natura sua preciosius et rarius argento et ad inveniendum et habendum difficilius, ipsum aurum aequalis ponderis debet praevalere.« cap. 10 des Tractats.

3) l. IV, Sententiarum, dist. 15, qu. 9. — Ueber Biel und diese, übrigens auch in besonderer Ausgabe erschienene Abhandlung *Roscher*, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874, S. 24 ff.

4) a. a. O., qu. 10.

medium illud invenire propter affectiones varias et corruptas hominum, illud medium accipere oportet prout sapiens determinabit; nullus autem sapientior censeri debet legislatore! So kommt es, dass sich in Biels Abhandlung zwar der Schlusssatz der bereits zitierten Ausführungen Buridans wörtlich wiederfindet, jedoch so aus allem Zusammenhang gerissen, dass er, mangels jeder Begründung, unverständlich wurde[1]).

Gegenüber der Münzverschlechterung durch die Regierung[2]) zieht Buridan die Konsequenz seines Standpunkts mit nicht minder scharfen Worten als später, in ihren ausführlicheren Erörterungen, Oresmius und Gabriel Biel. Jam aliqua currente moneta, sagt Buridan, si rex aliam fabricaret, posset ei in ordinem ad praecedentem pretium instituere, verbi gratia dicere, quod novus denarius pro tribus veteribus ponatur et capiatur. Sed si secundum suae materiae relationem ad humanam indigentiam non valeat, tum vel valde proprie rex peccaret et injuste super communem populum lucraretur, nisi forte propter commune bellum vel aliquam aliam communem necessitatem excusaretur a peccato.

Aus welchen Gründen das Geld »erfunden« worden sei, und welche Vorteile sein Vorhandensein für die Volkswirtschaft habe, bespricht Buridan eingehend im Anschluss an einzelne Sätze des Aristoteles. Dieser sagt nämlich (Pol. I, 9), das Geld sei erfunden zur Vermittlung des Güteraustausches zwischen entfernten Gegenden, weil die andern, schon von Natur tauschbaren Objecte nicht leicht auf grosse Entfernungen transportiert werden könnten. Hiezu bemerkt Buridan, das Geld diene nicht allein zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Menschen, sondern es sei geradezu notwendig, um überhaupt den Unterhalt einer so zahlreichen Bevölkerung wie der gegenwärtigen zu ermöglichen. Die Gründe seien folgende: Erstens die distantia locorum, ubi sunt commutandae res; wolle man z. B. Weine aus einer entfernten Weingegend für ein getreidebauendes Land erwerben, so könne man, wenn man das Getreide in natura zum Austausch verwen-

---

1) Daher kommt es wohl, dass *Schmoller*, »Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten während der Reformationsperiode« in der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 16, S. 602 Anm., diese Stelle »nicht allzu klar« nennt.

2) Kurz ehe Buridan schrieb, hatte es Philipp der Schöne (1285—1314) in dieser Hinsicht besonders schlimm getrieben. Erheblich war die Münzverschlechterung in Frankreich schon seit dem 11. Jahrhundert gewesen. (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1. u. 2. Auflage, unter »Münzwesen«.)

den wolle, nur eine relativ kleine Menge Getreide auf eine weite Entfernung transportieren und deshalb nur entsprechend wenig Wein erwerben. Also: necesse est esse aliquid parvae quantitatis, ut sit bene portabile et valoris magni, quod sit commutabile frumento et vino. Zweitens sei das Geld infolge der distantia temporum ein Bedürfnis: nämlich als Wertaufbewahrungsmittel, da es oft nicht angehe, eine Ware in natura so lange aufzubewahren, bis man ihrer einmal wieder bedarf. Auch hiefür zitiert Buridan den Aristoteles, der ebenfalls schon diese Eigenschaft des Geldes hervorhebt und dieses »gleichsam einen Bürgen« nennt [1]). Als weitere Gründe fügt Buridan bei: drittens die natürliche Vielgestaltigkeit der Bedürfnisse. Z. B. der Arme, der für einen Reichen arbeitet, braucht Brot, Fleisch, Milch u. dgl., was der Reiche vielleicht gerade nicht übrig hat, während er wohl kostbare Steine besitzt. Hier muss also eine Bezahlung möglich sein, die den Taglöhner in stand setzt, viele kleine Beträge bei seinen verschiedenen Anschaffungen auszugeben. Der vierte Grund, den Buridan anführt, kommt sachlich auf das gleiche heraus wie der dritte: die natürliche Unteilbarkeit vieler wertvoller Gegenstände. Z. B. sei derjenige, der nur ein Pferd besitzt, nicht im stande, beim Schuster und Bäcker einzukaufen, wenn er das Pferd nicht durch eine Ware ersetzen könne, deren Stücke für die andern begehrenswert sind. Noch viele andere Gründe, sagt Buridan, liessen sich für die Notwendigkeit des Geldes anführen. Aus alledem ergeben sich die wesentlichen Eigenschaften des Geldes: Una est (conditio), quod sit parvum quantitate; sic enim non potest fieri detractio ei quin de facili perpendatur. Secunda, quod habeat impressionem caracteris alicujus principis; alias posset quilibet fingere et falsificare numisma, ex quo commutationum aequalitas tolleretur. Tertia, quod sit certi ponderis; aliter enim non posset per ipsum certum pretium commutabilibus imponi. Quarta, quod sit bonum permansivum sine corruptione quia aliter non posset per ipsum futurae indigentiae provideri. Quinta, quod habeat materiam preciosam ut multus valor possit in parvo loco reponi et ad loca distantia faciliter portari. Sexta, quod sit in parva divisibile, specialiter propter pauperes, quoniam saepe multiplicibus rebus indigent parvi pretii.

Diese Ausführungen finden sich so gut wie wörtlich wieder als

1) Nikom. Ethik I, 5.

Einleitung *Gabriel Biel*s über das Geld- und Münzwesen [1]). Ebenfalls beinahe satzgetreu wiederholt *Heinrich von Langenstein* (Henricus de Hassia; gest. 1397) [2]) die Buridansche Werttheorie. Den Autor benennen aber weder Biel noch Langenstein,

So mag man auch die Frage aufwerfen, ob Buridan selbst nicht vielleicht ebenfalls die hier mitgeteilte Abhandlung über Wert und Geld nur von einem noch unbekannten früheren Autor abgeschrieben habe. Jedoch spricht verschiedenes gerade für Buridan, nicht bloss, dass er auch auf einem andern Gebiet, dem der Psychologie, als selbständiger Denker anerkannt wird, sondern speziell in bezug auf seine nationalökonomischen Anschauungen noch ein weiterer Umstand, der es verhindern dürfte, die Quelle dieser Gedanken schon vor Buridans Zeit zu suchen. Man muss erwägen, welche Stufe der kulturellen Entwicklung die Voraussetzung für das Entstehen derartiger Theorien ist. Im 13. Jahrhundert hatte der grosse wirtschaftliche Aufschwung begonnen, der sich im Anschluss an die Kreuzzüge im Abendland vollzog. Er brachte steigenden Luxus, steigende Differenzierung der Lebenshaltung, eine allgemeine Verfeinerung der Bedürfnisse mit sich. Nicht ehe man sich in die so veränderten Verhältnisse bereits ganz eingelebt hatte, ist es denkbar, dass sich in der Scholastik so freie Anschauungen über den Luxus äussern durften, wie wir sie eben bei Buridan, und zwar als die eigentliche Grundlage seiner Lehre über das Geldwesen finden.

---

1) Teilweise im lateinischen Origininaltext bei *Roscher* a. a. O. Seite 25 wiedergegeben.

2) Tractatus de contractibus, cap. 5 (abgedruckt im IV. Band von Joh. Gerson's Tractatus diversi, 1448, fol. 187). — Ueber Langenstein vgl. *Roscher* a. a. O. S. 18 ff.

UNTERSUCHUNGEN ÜBER DEN GESELLSCHAFTSBEGRIFF ZUR EINLEITUNG IN DIE SOZIOLOGIE.

VON

Dr. OTHMAR SPANN.

ERSTER TEIL.

Zur Kritik des Gesellschaftsbegriffes der modernen Soziologie.

Zweiter Artikel.

Die erkenntnistheoretische Lösung.

Inhalt. I. Der erkenntnistheoretische Grundgedanke. II. Stammler's System im Einzelaufbaue. 1. Grundgedanken unserer Kritik. — 2. Analyse der Weiterführung des Gesellschaftsbegriffes zur Methodenlehre und zum sozialen Monismus. — III. Zur erkenntnistheoretischen Auseinandersetzung mit Stammler. 1. Speziell der soziale Formbegriff. — 2. Das teleologische Erkenntnisprinzip.

I. Rudolf Stammler [1]).

Die Lehre Rudolf Stammlers unterscheidet sich von jeder anderen sozialwissenschaftlichen Methodenlehre grundsätzlich da-

1) Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Eine sozialphilosoph. Untersuchung. Leipzig 1896; Die Lehre von dem richtigen Rechte. Berlin 1902; im Handwörterb. d. Staatswissenschaften, herausgeg. v. Conrad, die Art.: Materialistische Geschichtsauffassung und Recht; eine ganz knappe Zusammenfassung seiner Lehre bietet Stammler in dem

durch, dass sie eine neue erkenntnistheoretische Auffassung des Gegenstandes der Sozialwissenschaften, nämlich eine eigenartige, im Geiste Kants unternommene Fundierung der Sozialwissenschaft auf das teleologische Erkenntnisprinzip darstellt. Daher ist bei Beurteilung und Darstellung Stammlers stets zweierlei möglichst auseinanderzuhalten: die erkenntnistheoretische Grundlage und die im engeren Sinne sachliche, inhaltliche

---

Vortrage Die Gesetzmässigkeit in Rechtsordnung und Volkswirtschaft. VIII. Bd. 6. Heft des Jahrbuches d. Gehestiftung. Dresden 1902. — Mit Stammler im erkenntnistheoretischen Prinzip zusammentreffend *Paul Natorp*, Grundlinien einer Theorie der Willensbildung im Archiv f. systemat. Philosophie, herausgeg. v. P. Natorp 1895, 1896, 1897 (insbes. 1896); »Sopädagogik«, Stuttgart 1899.

Von Schriften über Stammler sind für ihn zu nennen: *K. Vorländer*, »Eine Sozialphilosophie auf Kant'scher Grundlage«, in den Kantstudien, herausgeg. v. Vaihinger, I. 1897, S. 197 ff.; *W. Ed. Biermann*, W. Wundt und die Logik der Sozialwissenschaft in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie. Januar 1903. S. 50 ff. Von Nationalökonomen hat sich bisher an Stammler angeschlossen: *K. Diehl*, »Wirtschaft und Recht«, in Conrad's Jahrbüchern 1897 II. S. 813 f.; *Dr. Albert Hesse* in der Abhandlung »Der Begriff der Gesellschaft in Herbert Spencer's Sociologie«, in Conrad's Jahrb. 1901 I. S. 737 ff.; »Natur und Gesellschaft«, Jena 1904. (Während der Drucklegung erschienen).

Eine vermittelnde Stellung nimmt ein: *Werner Sombart*, »Der moderne Kapitalismus« I. Leipzig 1902, S. X ff. (*Sombart* entscheidet sich zwar für die kausale Gruppierung des Stoffes der Sozialwissenschaft aber »nicht weil die kausale Betrachtungsweise an sich die vollkommenere wäre, sondern weil die Eigenart des modernen verkehrswirtschaftlich-kapitalistischen Wirtschaftssystems... die einheitliche Anordnung der Einzelphänomene unter dem Gesichtspunkte von Ursache und Wirkung als die zweckmässigste Form der Gruppierung erscheinen lässt«; hingegen wäre mit Bezug auf ein streng sozialistisches Gemeinwesen »eine auf dem kausalen Prinzip aufgebaute Nationalökonomie schierer Unsinn« (a. a. O. S. XVI).

Gegen Stammler: *Georg Simmel*, »Zur Methodik der Sozialwissenschaft« in Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgebung etc. 20. Jg. 1896 (bislang wohl das Beste, was gegen St. geschrieben wurde; leider gar nicht eingehend); die Besprechung von »Wirtschaft und Recht« durch *Fr. Staudinger* in d. angef. Kantstudien. 1897, S. 132 ff.; *O. Spann*, »Die Lehre Stammler's vom sozialpsychologischen Standpunkte aus betrachtet« in d. Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1902. Heft 4. In dieser Abhandlung wurde zwar leider die erkenntnistheoretische Eigenart von Stammler's Doktrin nur unzureichend berücksichtigt, jedoch kann auf sie, rücksichtlich der spezieller-sachlichen Kritik derselben, dennoch zur Ergänzung der vorliegenden Arbeit verwiesen werden.

Von *P. Barth*'s Identifizierung des Stammler'schen Gesellschaftsbegriffes mit jenem Durkheim's sei bemerkt, dass dieselbe wegen der erkenntnistheoretischen Eigenart Stammler's abgelehnt werden muss. (Vgl. *Barth*, Philos. der Geschichte als Soziol. 1897 S. 287; über *Durkheim* unten Kap. II.)

Ausgestaltung und Durchführung seiner Lehre. Sowohl Darstellung wie Beurteilung kann daher das Hauptgewicht entweder auf die erkenntnistheoretische Grundlage oder auf die dogmatische d. h. spezieller-sachliche Beschaffenheit der Ausführung der Doktrin legen. Eine gänzliche, strenge Trennung dieser beiden Seiten des Systems ist freilich unmöglich. Indessen möge im nachfolgenden die erkenntnistheoretische vor der spezieller-sachlichen Erörterung möglichst zurücktreten, zum mindesten seien beide möglichst auseinandergehalten. Demgemäss wird eine kurze erkenntnistheoretische Orientierung (I) vorangestellt werden, um erst einer eingehenderen enger-sachlichen Darstellung und Prüfung der Stammler'schen Lehre (II) schliesslich das Notwendigste einer erkenntnistheoretischen Auseinandersetzung anzufügen (III).

I. Der erkenntnistheoretische Grundgedanke.

Unter Gesellschaft versteht Stammler das Zusammenleben von Menschen in seiner Eigenschaft als Geordnetes, Geregeltes. Es ist das Moment der Verbindung der Menschen durch gemeinsame Zwecke, d. i. die äusserliche Regelung ihres Zusammenlebens, welches das spezifisch Soziale bedeutet. Da nun die Ordnung oder Regelung des Zusammenlebens nur ein Mittel im Dienste menschlicher Zwecksetzung ist, also ein Mittel, durch das Ziele erreicht werden sollen, so ist darnach die Betrachtung der Tatsachen des menschlichen Zusammenlebens sozial insoferne, als sie die Verhältnisse von Zwecksetzungen betrifft, d. h. eine Betrachtung des Verhältnisses von Mittel und Zweck ist. Die sozialwissenschaftliche Betrachtung ist grundsätzliche Ordnung unseres Bewusstseinsinhaltes durch Erwägung von Mittel und Zweck, eines Sollens, also eine teleologische, keine kausale Erkenntnis.

Die teleologische Erkenntnis Stammler's ist nicht etwa als Zweckerklärung im Sinne einfacher Umkehrung des Verhältnisses von Ursache und Wirkung zu verstehen, wonach ein Zweck, noch ehe er verwirklicht ist, die Fähigkeit haben soll, zu wirken. Diese metaphysische Teleologie stellt in Wirklichkeit eine kausale Auffassung dar, in der der Zweck als causa finalis wirkt (im Gegensatz zur eigentlichen Kausalerklärung, der gemäss ein Effekt als durch eine zeitlich frühere Ursache hervorgebracht gedacht wird). Ebenso in Wahrheit kausal ist jener andere Fall von »Teleologie«, wo zwar nicht ein noch unverwirklichtes Ziel, aber ein Gedanke an das Ziel, eine Zweckvorstellung als die Ursache der eigenen Verwirklichung und der dazwischen liegenden Vorgänge gedacht wird. Mit all' dieser kausalen Teleologie hat Stammler nichts zu tun. Der Wille (oder die Zweckvorstellung) ist bei Stammler nicht als wirkende Kraft zu denken, dessen

»Wirksamkeit« dann nach kausaler Art zu betrachten wäre. Ebenso wenig endlich fällt Stammler's Methode mit der sog. Kant'schen »Analogie als ob« (nämlich als ob irgend ein Zweck bestimmte Vorgänge begreiflich machen würde) überein. In dieser »Analogie als ob« wird nach dem Sinn und Zweck irgend eines Gegenstandes nur gefragt, um gemäss der Einsicht in diesen Zweck erst die Kausalerklärung aufzusuchen. Das Fragen nach dem Zwecke ist hier bloss ein Mittel zur Aufdeckung von Kausalzusammenhängen, ein heuristisches Prinzip der Kausalerklärung. Bei Stammler hingegen wird die Einsicht in den Zweck um ihrer selbst willen gesucht. Sie ist als selbständige Methode von ihm (und Natorp) neu entdeckt. Sie betrachtet Willens-Inhalte in ihrer Richtung auf eine Idee, ein Ziel, d. h. sie besteht in der Beschreibung von Wollungen nach ihren qualitativen Verhältnissen als Mittel und Zwecke. Sie ist nicht Beschreibung eines Seins, sondern eines Sollens, indem die einzelnen Bestrebungen (als Mittel) an einen unbedingten höchsten Endzweck gehalten und als berechtigt oder unberechtigt bestimmt werden. Die kausale Gesetzmässigkeit geht auf die Regelmässigkeit des Geschehens in Hinsicht auf seine succedanen und simultanen Abhängigkeiten; die Gesetzmässigkeit der Zwecke ist gegeben mit der Möglichkeit, ein Mittel an einem Zwecke zu richten, d. h. als berechtigtes oder unberechtigtes zu erkennen. In der kausalen Auffassung erscheint wahr und unwahr, in der teleologischen berechtigt oder unberechtigt als gegensätzliche Charakteristik bestimmter Zusammenordnung unserer Bewusstseinsinhalte. »Vielleicht sagt jemand zu einem Schachspieler, dass ein bestimmter Zug ihm nicht richtig [= unberechtigt] erscheine: Er würde gewiss betroffen sein, die Replik zu vernehmen, dass das Vorsetzen der fraglichen Figur kausal notwendig gewesen wäre, und weiter sich darüber nichts sagen liesse!« (Lehre v. d. richt. Rechte S. 184). Es lässt sich nämlich noch neben der Betrachtung dieses Geschehens als nach Kausalgesetzen mögliches Eintreten (als eine mögliche Erfüllung von Zwecken) noch eine Betrachtung ihrer inhaltlichen Berechtigung, d. h. ihrer inhaltlichen Beziehung zu höheren Zwecken durchführen. Diese beiden Arten der Betrachtung der Wirklichkeit trennt Stammler grundsätzlich von einander. Die erstere ist die kausale, die letztere die teleologische oder, wie sie Stammler mit Vorliebe nennt, die finale.

Stammler begründet diese teleologische Auffassung der Sozialwissenschaft mittels psychologischer Ableitung aus dem Willensphänomen u. zw. in durchaus Kantischem Sinne [1]). Diese Seite seines Gedankenganges sei indessen für die spätere erkenntnistheoretische Betrachtung zurückgestellt. Hier ist uns nur die sozialwissenschaftlich-methodische Seite, um es zu

1) Vgl. zur i. e. S. erkenntnistheoretischen Bedeutung dieser Auffassung *Natorp*, Grundlinien einer Theorie d. Willensbildung a. a. O. bes. 1895. §§ 2 u. 3, 1896. § 14 u. ö., sowie dessen Abhandlung gegen Staudinger »Ist das Sittengesetz ein Naturgesetz?« a. a. O. 1896 (*F. Staudinger*'s bezügl. Abhandlung, auf die hier auch contra Stammler verwiesen sei, ist: »Ueber einige Grundfragen der Kantischen Philosophie«. Archiv f. systemat. Philosophie 1896, S. 207 ff.) und andere Schriften der sog. »Marburger Schule«. (Vgl. *Ueberweg-Heinze*, Geschichte d. Philosophie. 9. Aufl. Berlin 1902. Bd. IV.)

wiederholen, wichtig. Darnach können die Tatsachen des menschlichen Zusammenlebens auf zweifache Weise vorgestellt werden: entweder schlechthin als Naturprozesse, als Erscheinungen der menschlichen Wechselbeziehung, d. h. als kausal bedingte, notwendige; oder als zu bewirkende, als Zwecke, deren Erreichung durch Mittel gewollt, bewirkt wird, (innerlich) freie. Demgemäss muss das Zusammenleben der Menschen auch einer zweifachen denkenden Betrachtung unterliegen: 1) Das Verbundensein der Menschen, als »natürliche Anziehung« (Wechselbeziehung) gedacht, unterliegt kausaler Betrachtung. Diese obliegt der Naturwissenschaft. 2) Das Verbundensein der Menschen, als durch gemeinsame Zwecke (= gesetzte Regeln) vollzogen gedacht, unterliegt der teleologischen Betrachtung, der »Erwägung von Zweck und Mittel«. Diese obliegt der Sozialwissenschaft. Die Ergebnisse der kausalen Betrachtungsweise sind wahre oder unwahre Erkenntnisse, je nach ihrer Uebereinstimmung mit der »grundlegenden Gesetzmässigkeit der Natur«; die der teleologischen Betrachtungsweise berechtigte oder unberechtigte Urteile, je nachdem sie sich einem höchsten Endzweck, der »unbedingt, absolut und ewig ist« (in unserem Falle einem sozialen Ideal), einordnen, d. h. in seiner Richtlinie liegen oder nicht. Diese teleologische Auffassung vom Sozialen ist insoferne monistisch, d. h. den Gegenstand der Sozialwissenschaften als einen einheitlichen erfassend, als die äussere Regelung (Zwecksetzung) — die ja das Soziale als solches erst konstituiert — zugleich die Erkenntnisbedingung des sozialen Lebens ist. Die Regelungen werden als Mittel und Zwecke untersucht und so wird alles soziale Geschehen in einer (formal-teleologischen) Gesetzmässigkeit begriffen. Die äussere Regel ist die logische Bedingung (d. h. Erkenntnisbedingung) der sozialen Betrachtung; in diesem Sinne ist sie die Form der Gesellschaft.

II. Stammlers System im Einzelaufbaue[1]).

1. Grundgedanken unserer Kritik. Nachdem uns

1) In das Nachfolgende ist mein Aufsatz »Die Lehre Stammler's vom sozialpsychologischen Standpunkte aus betrachtet« (Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. 1902. Heft 4) zum Teile verarbeitet. Mit der Wendung: »Vom sozialpsychologischen Standpunkte« sollte keineswegs — wie dies ausgedeutet wurde — dem St.'schen Standpunkte »mein« Standpunkt entgegengesetzt werden. Vielmehr habe ich die



so der erkenntnistheoretische Charakter der St.'schen Definition des Sozialen: »Soziales Leben ist äusserlich geregeltes Zusammenleben und Zusammenwirken von Menschen« klar ist[1]), wenden wir uns der Analyse dieser selber und ihrer methodologischen Durchführung zu. Unter »äusserlicher Regelung« ist die Verbindung der Menschen durch Aufstellung eines gemeinsamen Zweckes zu verstehen, d. h. jene von Menschen herrührende Normierung des Verhaltens der Zusammenlebenden, welche von der Triebfeder des einzelnen, sie zu befolgen, ihrem Sinne nach unabhängig ist[2]). Sie umfasst das Recht und jede Art von Konvention (Sitte, Mode u. s. w.)[3]); die Moral wird ausgeschlossen.

Aus der Begriffsbestimmung des Sozialen ergibt sich zunächst, dass die Sozialwissenschaft die »Wissenschaft vom äusserlich geregelten Zusammenleben der Menschen« ist. Hierin liegen zwei Bestimmungsstücke: äusserliche Regelung des Zusammenwirkens und äusserlich geregeltes Zusammenwirken der Menschen. St. bezeichnet die erstere als Form, der die Aufstellung gemeinsamer Aufgaben die Richtung der Tätigkeit erst bestimmt, das letztere als Materie. Also ist »Form« des sozialen Lebens die äusserliche Regelung (Recht und Konvention), »Materie« des sozialen Lebens oder Wirtschaft »das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete menschliche Zusammenwirken«. St. will diese Unterscheidung nicht so verstanden wissen, als ob Form und Inhalt selbständige Elemente wären, die ein empirisch

---

Doktrin St.'s nur darauf hin geprüft: ob es möglich sei, die psychologischen Faktoren der (mittels irgend eines Sozialbegriffes zu bezeichnenden) sozialen Erscheinungen nicht als unmittelbare Bedingungen derselben in die sozialwissenschaftliche Rechnung hineinzuziehen. »Sozialpsychologisch« wurde also bloss in dem Sinne seiner gangbaren Wortbedeutung verwendet. Insbesondere macht der Ausdruck »sozial« darin nicht den Anspruch, ein Gesellschaftliches als solches zu charakterisieren, sondern kann etwa als derjenige hypothetische Begriff des Sozialen gelten, in welchen die von jedem beliebigen »definitiven« Sozialbegriff bezeichneten Tatsachen in ihrer Gänze hineinfallen müssen.

1) Wirtschaft und Recht S. 90 u. ö. Das Genossenschaftsleben der Tiere wird durch diese Definition von vorneherein ausgeschlossen.

2) a. a. O. S. 91 und 105.

3) Der Unterschied zwischen Recht und Konvention besteht bloss im Geltungsanspruche. Das Recht will seinem formalen Sinne nach als Zwangsregel, d. h. unabhängig von der Anerkennung einzelner Gemeinschaftsglieder, gelten, die Konvention hingegen erhebt nur hypothetischen (bedingungsweisen) Geltungsanspruch. Vgl. a. a. O. S. 132, 492 ff. u. ö.; Lehre v. richt. Rechte S. 234 ff.

getrenntes, voneinander unabhängiges Dasein führen und daher aufeinander einwirken können. Vielmehr sind sie ihm nur »gedankliche Elemente« eines und desselben Gegenstandes, eben des sozialen Lebens, die bloss in der Abstraktion unterschieden werden können. Das Verhältnis von Form und Stoff (Regel und Geregeltem) wird demgemäss von St. auch nicht als ein solches von (kausaler) Bedingung und Bedingtem, sondern als ein bloss logisches, nämlich von (Erkenntnis-) Bedingung und Bestimmbarem bestimmt [1]). Die Sozialwissenschaft scheidet sich daher in zwei Hauptteile: einmal ist sie die Wissenschaft von der Form des sozialen Lebens, das andere Mal die Wissenschaft von dem auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten Zusammenleben und Zusammenwirken der Menschen. Die erstere ist ihm wesentlich theoretische Rechtswissenschaft, die letztere Sozialwirtschaftslehre.

Auf die Prüfung der Verhältnisbestimmung der beiden Definitions-Elemente Form und Stoff (wie St. statt »Inhalt« lieber gesetzt wissen möchte, um den Schein der Analogie mit dem räumlichen Form-Begriffe zu vermeiden) kommt alles an. Was wir diesbezüglich St.'n entgegenzuhalten haben und im Laufe der nachfolgenden Untersuchung zu beweisen versuchen werden, ist [2]):

1) In der Begriffsbestimmung »Soziales Leben ist äusserlich geregeltes Zusammenleben von Menschen« erscheinen die beiden Begriffselemente der Regelung und des (Zusammen-)Wirkens von einander nur — etwa als zwei Eigenschaften eines und desselben Dinges, des sozialen Lebens, — schlechthin unterschieden. Diese Unterscheidung oder Nebeneinanderstellung stellt hier bloss eine schlechthinige Konstatierung zweier unterschiedlicher Arten von Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens vor: der Wirtschaft und des Rechtes. Diese können darnach zwar nicht ohne einander auftretend gedacht werden, erscheinen aber dennoch als bloss derart unterschiedene gesellschaftliche Teilinhalte (= Arten sozialer Phänomene), dass sie z. B. als je mit selbständiger Gesetzmässigkeit ausgestattet und in Wechselwirkung miteinander stehend gedacht werden können. Würde man daher von der Definition des Sozialen aus zu einer grundsätzlichen Gegenüberstellung und

1) Vgl. a. a. O. S. 229 ff., Lehre v. d. richtigen Rechte S. 216 f., 230 u. ö.

2) Der mit St.'s Lehre nicht vertraute Leser kann das folgende bis zur S. 469 vorderhand überschlagen.



Trennung dieser beiden Elemente als »Form« und »Stoff« (letzterer ohne selbständige Gesetzmässigkeit) fortschreiten, ohne für diesen Schritt eine besondere Rechtfertigung zu geben, so wäre dies ein Fehler. Eine solche besondere Rechtfertigung jener speziellen Statuierung eines grundsätzlichen, ausschliessenden Gegensatzes müsste in dem Nachweis bestehen:

a) dass überhaupt bestimmte, als soziale »Form« charakterisierbare Tatsächlichkeiten den als »Inhalt« charakterisierbaren gegenüber ein solches Eigenartiges darstellen, dass eine grundsätzliche Auseinanderhaltung notwendig erscheint, und dabei dennoch die »Form« erst als das, das Soziale in seiner Eigenart Konstituierende erscheint (diese Forderung ist bei St. durch seinen teleologischen Formbegriff, vorausgesetzt dass dieser haltbar ist, erfüllt);

b) dass speziell nur jene Form-Tatsachen, welche St. allein im Auge hat (Recht und Konvention), die erforderlichen Sonderstellungs-Unterschiede aufweisen und nicht auch alle anderen zunächst als »Form« zu begreifenden gesellschaftlichen Erscheinungen, wie z. B. sprachliche, technische etc. Imperative und Regelungen und insbes. die Erscheinungen der individuellen oder »inneren« Regelung (Moral etc.). — Endlich müsste, im Falle diese Forderungen irgend wie erfüllt wären, nachgewiesen werden.

c) dass jene, die Sonderstellung von Recht und Konvention bedingenden Unterschiede auch solche sind, welche es zugleich rechtfertigen, dass die Wissenschaft von der sozialen Form sich auf Recht und Konvention beschränkt, womit ja die übrigen Regelungs-Tatsachen des Zusammenlebens von der sozialwissenschaftlichen Behandlung gänzlich ausgeschlossen werden.

2) Die Bestimmung des Verhältnisses der beiden Definitions-Elemente als Form und Stoff stellt also eine Weiterführung des blossen Unterschiedes derselben zu einem verabsolutierten Gegensatz dar, wofür der Grund in der Definition selbst nicht mehr enthalten ist[1]). Vielmehr ist der Grund aus dem von St. behaupteten teleologischen Charakter der sozialwissenschaftlichen Erkenntnis hergenommen. Aber dieser ist in der Definition nicht unmittelbar niedergelegt, sondern erst durch das Hinein-Konstruieren jenes Form- und Stoff-Verhältnisses in sie hineingelegt. Da also hier die Notwendigkeit rein teleologischer

1) Ueber den spezielleren erkenntnistheoretischen Aufbau und die Fassung dieses Gegensatzes siehe unten, nächster Abschnitt III).

Erkenntnisart für die Sozialwissenschaft aus der Definition des Sozialen erst abgeleitet werden kann, nachdem mit Hilfe dieser zu beweisenden Teleologie selbst eine entsprechende Um-Konstruktion jener Definition vorgenommen wurde, liegt offenbar eine petitio principii vor. Die Teleologie wird aus der Definition des Gesellschaftsbegriffes abgeleitet, nachdem sie zuerst in sie hineingedeutet wurde. Dieser feine Fehler im Aufbaue des St.'schen Gesellschaftsbegriffes ist eines der wesentlichsten Geheimnisse der fascinierenden logischen Kraft seines Systems.

3) Ist demnach die verabsolutierte Gegenüberstellung der beiden Bestimmungsstücke des Gesellschaftsbegriffes als Form und Stoff der Begriffsbestimmung schlechthin gegenüber bereits eine Folgeunrichtigkeit, so ist es eine weitere, dem Form-Elemente den Primat gegenüber dem Stoff-Elemente einzuräumen. Auch dies ist nur aus dem hineingedeuteten teleologischen Charakter heraus geschehen; von diesem aus aber allerdings konsequent. In der Tat aber kann durch diese Einräumung des Primates an das Form-Element der Dualismus, den jene trennende Gegenüberstellung schuf, nicht mehr überwunden werden.

St.'s sozialer Monismus, den wir unten noch eingehender zu betrachten haben werden, geht dahin, dass die soziale Form (äusserliche Regelung), eben weil sie das Soziale als solches Eigenartiges erst konstituiert, auch die Erkenntnisbedingung des sozialen Lebens sei, dass entsprechend der teleologischen Erkenntnisart, die die Natur der Regelung fordere, alle sozialen Bewegungen in einer (formalen) Gesetzmässigkeit, die in einem unbedingten Endziele beschlossen sei, begriffen werden müssen. Dem entspreche auch ein einheitlicher Gegenstand der Sozialwissenschaft, indem Recht und Wirtschaft nur als Form und Materie eines und desselben Objektes zu erachten seien.

Die in diesem Monismus versuchte Aufhebung des Gegensatzes von Form und Stoff ist aber in der Tat nicht dergestalt, dass die besagte ausschliessende dualistische Gegenüberstellung St.'n nicht zur Last fiele. Denn wäre der Vordersatz, auf dem dieser Monismus ruht, nämlich dass das Soziale als solches nur durch die äusserliche Regelung (die »Form«) bezeichnet und gegeben ist, strenge durchgeführt, so könnte zur Trennung von Stoff und Form überhaupt nicht fortgeschritten werden. Das Soziale wäre dann nur die Rege-

lung und die Sozialwissenschaft wäre reine Formwissenschaft. Um aber dennoch eine soziale Stoff-Wissenschaft zu ermöglichen, hat St. die Form vom alleinigen sozialen Elemente zum bloss logisch primären, dominierenden degradiert. Damit hat er aber einen verhängnisvollen Dualismus eingeführt. Die Wurzel desselben liegt schon in seiner Begriffsbestimmung des Sozialen, nämlich in der blossen Unterscheidung von Wirtschaft und Recht. Aber erst durch die teleologische Ausdeutung der Definition wird jene einfache Zweiheit zum prinzipiellen Dualismus verabsolutiert.

Soziales Leben ist Regelung und ein geregelter Inhalt. Von hier aus kann ein sozialer Monismus nur durch die (auf der zu weit gehenden Ausdehnung teleologischer Erkenntnisart beruhende) doppelte Inkonsequenz der Verabsolutierung dieses Gegensatzes und der Einräumung des Primates an das Formelement gewonnen werden.

Im ganzen handelt es sich, wie ersichtlich, bei der Beurteilung des St.'schen Gesellschaftsbegriffes (bezw. der Verhältnisbestimmung seiner beiden Elemente als »Form« und »Stoff« — der eigentliche Gesellschaftsbegriff St.'s) darum, ob das durch ihn Bezeichnete grundsätzlich nach teleologischer, oder, wie Stammler lieber sagt, finaler Erkenntnisart zu betrachten ist, oder ob nach kausaler Erkenntnisart; d. h. ob dieser Gesellschaftsbegriff angesichts der empirischen Wirklichkeit und der Aufgaben, die sie stellt, kausal vollzogen werden muss. Dies soll im nachfolgenden in möglichst sachlicher, d. h. von erkenntnistheoretischer Rücksicht abgetrennter Untersuchung geprüft werden.

2. Analyse der Durchführung des Gesellschaftsbegriffes zur Methodenlehre und zum sozialen Monismus. Stammler unterscheidet also, zunächst bloss von der Definition des Sozialen aus, zwischen sozialer Form-Wissenschaft und sozialer Stoff-Wissenschaft. Der Begriff der sozialen Materie ist ihm bezeichnet durch »das auf Bedürfnis-Befriedigung gerichtete Zusammenwirken der Menschen« — die Wirtschaft. Wirtschaft ist also das, was der Regelung unterliegt, die Ausfüllung der Regelung. Und demgemäss ist ihm die Wissenschaft von der sozialen Materie oder Sozialwirtschaftslehre »die Untersuchung bestimmter einzelner Rechtsordnungen nach der Seite

ihrer konkreten Durchführung« (W. und R. S. 204) Der Hauptbegriff der Sozialwirtschaftslehre, der Begriff eines ökonomischen Phänomens, ist dann der einer »gleichheitlichen Massenerscheinung von Rechtsverhältnissen« (S. 264); denn es gibt kein anderes soziales Zusammenwirken, als in Begründung von äusseren Regelungsbeziehungen (d. i. wesentlich von Rechtsverhältnissen).

Diese ökonomischen Phänomene können analytisch und synthetisch klassifiziert und untersucht werden. Analytisch — »nach gemeinsamen Merkmalen innerhalb gleichartiger Rechtsverhältnisse«; synthetisch — nach der übereinstimmenden Verknüpfung der Rechtsverhältnisse in ihrer Beziehung auf dieselbe Person. Es geben dann die in einem Rechtssubjekte zusammentreffenden (synthetierten) Rechtsverhältnisse »die Einzeltatsache ab, die . . . als Massenerscheinung auftretend, als ein sozialökonomisches Phänomen sich darstellt« (z. B. kennzeichnet das Zusammentreffen verschiedener Rechtsverhältnisse in der Person eines Unternehmers ihn als »Fabrikanten« oder »Landwirt« u. s. w.). Bei der analytischen Klassifikation — nach übereinstimmenden Artmerkmalen der Rechtsverhältnisse selbst, an sich, nicht ihres Zusammentreffens — ergeben sich 4 Möglichkeiten systematischer Gruppierung der ökonomischen Phänomene: einmal nach den verschiedenen Eigenschaften der Personen als Träger rechtlicher Beziehungen (z. B. wird die Eigenschaft einer Person, Analphabet zu sein, sozial dadurch bedeutsam, dass sie kein Wahlrecht erlangt); sodann nach den technischen Eigenschaften der von den Trägern rechtlicher Beziehungen zu machenden Leistungen (z. B. Leistung eines Maurers, Bäckers etc. im formell gleichen Rechtsverhältnisse: Arbeitsvertrag); ferner nach den quantitativen Momenten in den Leistungen und Objekten der Träger rechtlicher Beziehungen (z. B. ist im Rechtsverhältnisse: Grundbesitz grosser, mittlerer und kleiner Grundbesitz zu unterscheiden); endlich nach der Eigenart tatsächlicher Verwirklichung und Durchführung von Rechtsverhältnissen (so z. B. waren unter den römischen Sklaven, trotz der Gleichheit des bezüglichen Rechtsverhältnisses bedeutende Standesunterschiede. Dies sind »Massenerscheinungen der Ausführung«). Analoge Gesichtspunkte gelten bei der synthetischen Klassifikation, wofür aber obiges Beispiel genügen mag (Vgl. W. und R. S. 269 ff.).

Demnach geht die Sozialwirtschaftslehre auf die einheitliche Erfassung der bei der konkreten Durchführung einer Rechtsordnung auftretenden gleichheitlichen Massenerscheinungen.

Es ist nun klar, dass hier eine Differenz im Begriffe des sozialen Phänomens (»gleichheitliche Massenerscheinung von Rechtsverhältnissen«) und der sozialen Wirtschaft (»das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete Zusammenwirken der Menschen«, d. h. die soziale Materie, ein Begriff der z. B. viel weiter ist als der bisherige der Nationalökonomie) vorliegt[1]). Die Beweisführung an diesem Punkte ist sehr wichtig. Hier kann sich bereits zeigen, ob die rein teleologische, alles Soziale als solches nur in seiner Eigenschaft als Geregeltes prüfende Erkenntnisweise grundsätzlich hinreichend ist.

Unseres Ermessens fallen offenbar in den Begriff der sozialen Wirtschaft (»sozialen Materie«) Erscheinungen, welche der Begriff des ökonomischen Phänomens nicht in sich aufzunehmen vermag. Die Erscheinungen der Mitteilung, Kunst, Wissenschaft, Religion, Moral u. s. w. liegen, trotzdem sie sich als Massenerscheinungen der Gesellschaft (d. h. dem auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten Zusammenwirken der Menschen angehörig) darstellen, grundsätzlich ausserhalb des Bereiches des Begriffs des ökonomischen Phänomens, nämlich ausserhalb der »gleichheitlichen Massenerscheinungen von Rechtsverhältnissen«. Mannigfache Arten von Zusammenwirken zu gemeinsamer Zwecksetzung begründen ihrer Natur nach keine Rechtsverhältnisse, die ihr Wesen auch nur annähernd zum Ausdrucke brächten. Die Differenz zwischen beiden Begriffen ist also deutlich.

Während dies aber vielleicht durch eine andere Fassung der beiden Begriffe (»ökonomisches Phänomen« und »soziale Materie«) ausgeglichen werden könnte[2]), so ist die folgende Differenz eine

---

1) Durch die Bildung des Begriffes eines »negativen sozialen Phänomens« sucht St. später allerdings die in den Bereich der Definition fallenden Massenerscheinungen zu vermehren. Dieser Versuch ist aber missglückt, wie wir noch sehen werden. (Vgl. unten S. 67 f.)

2) Wenn auch nicht ohne schliessliche Aenderung der Definition des Sozialen. *Natorp* z. B. sieht sich genötigt, die St.'sche Definition der sozialen Materie so umzustossen, dass das von ihr Bezeichnete als Gegenstand kausaler Bestimmung erscheint. So kommt er von dem gleichen erkenntnistheoretischen Standpunkte aus zu einem eigentlich realistischen (nicht teleologischen) Gesellschaftsbegriff. Natorp setzt statt »Zusammenwirken« Eignung oder Bestimmbarkeit zu zusammenwirkender Tätigkeit. »Zusammenwirken« enthält ihm ganz richtig (kausale) Stoff- und

unmittelbar prinzipielle und unüberwindliche. So wird ja z. B. allerdings auch die Religionsgemeinschaft gewisser äusserer Satzung und Regelung (wesentlich konventionaler Natur) nicht entbehren können. Aber in welcher Form und in welchem Umfange dies auch immer der Fall sein mag, stets liegen innerhalb des weiten Spielraumes, die der Eigenart der Erfüllung (Durchführung) von Rechts- und Regelungsbeziehungen offen gelassen sein müssen, Erscheinungen, deren Erkenntnis grundsätzlich gar nicht Erkenntnis von Rechtsverhältnissen sein kann — weil sie eben Erkenntnis ihrer Erfüllung und deren Eigenart ist. Charakter und Inhalt der religiösen Uebungen u. s. w. kann die Konventionalregel ihrer Natur nach nicht anzeigen. Das geht eben über das Wesen der teleologischen Erkenntnisart hinaus, die nur nach der Richtung einer Bewegung, ihrem Mittel- und Zweckverhältnisse fragt, nicht nach der kausalen Verknüpfung im Verwirklichungsprozess. Es ist also der Begriff der Durchführung (Erfüllung oder Verwirklichung, sollte eigentlich heissen Mit-Verwirklichung, weil Regel und Geregeltes als Ganzes verwirklicht werden), der das Aufgeben des teleologischen Erkenntnisprinzips und eine Flucht zur kausalen Betrachtung bedeutet, und in welchem die Verhältnisbestimmung von Form und Materie ignoriert erscheint, weil in ihm auf die »Materie« selbst (und zwar unmittelbar, nicht von seiner Bedingung, der »Form« aus) zurückgegangen wird.

St. nimmt nun aber sowohl bei der analytischen wie synthetischen Klassifikation der sozialen Phänomene, wie überhaupt bei der Begriffsbestimmung der Sozialwirtschaftslehre, ganz offen für die Erkenntnis sozialer Phänomene, die doch sozial nur in ihrer Eigenschaft als bestimmt geregelte sind, seine Zuflucht zur Erfüllung der Regelungsbeziehung. Wie könnte man nach ihm teleologisch (d. h. Erkenntnis des Stoffes von der Form aus) den Begriff der Erkenntnis der Durchführung denken? Offenbar nur so, dass die Durchführung dadurch erkennbar werden kann, dass alle Teil-Handlungen, in welchen sie sich vollzieht,

(teleologische) Formelemente, indem immer schon eine Befolgung irgendwelcher Regel des Verhaltens, an die man sich wechselseitig bindet, vorhanden sein muss. »Der Mensch, als sich zur Tätigkeit selbst bestimmend, fällt unter den eigenen Gesichtspunkt des Zwecks; dagegen bloss als bestimmbar ist er Natur ...« (Archiv f. syst. Philosoph. 1896. S. 324.) Auf die weiteren sehr interessanten Aufstellungen Natorp's, der von St. mehr entfernt ist, als er zugeben will, kann hier leider nicht eingegangen werden.

selbst wieder unter der Bedingung äusserer Regelung stehen (also wesentlich Begründung von Rechtsverhältnissen darstellen).

Das Schema solcher teleologischer Erfassung der Tatsachen der Erfüllung wäre dann folgendes: bei Erfüllung des Rechtsverhältnisses A (z. B. Verwendung eines Angestellten) treten in Begründung der Teil-Rechtsverhältnisse die Kombinationen auf: a b c . . . oder r s t . . . u. s. w. (z. B. die Teilverwendungen, Lohnzahlung etc.). Wenn auch die Teil-Erfüllungshandlungen nicht unter rechtlichen Bedingungen stehen, so doch mindestens unter konventionalen.

Dieses Schema ist aber in vieler Beziehung nicht einmal praktisch. Es zeigt sich z. B. auf das Verhältnis rechtlicher Unfreiheit (Sklaverei) völlig unanwendbar, weil der Sklave keine Rechtsfähigkeit besitzt. So sind die bedeutenden Standesunterschiede der römischen Sklaven von dem Rechtsverhältnisse aus gänzlich unerkennbar, was St. selbst feststellt (W. u. R. S. 274; St.'s Bemerkung [L. v. r. R. S. 231], dass es sich hier nur um ein Rechtsverhältnis der Herren, welche Sachenrechte an den Menschen haben, handelt, ist ungeeignet, und in Widerspruch damit, dass er a. a. O. die Erkenntnis der bezüglichen Tatsachen selbst fordert; vgl. ferner *C. Grünberg*, Art. Unfreiheit. S. 320 f. Handwörterb. d. Staatswissensch. Bd. VII. 2. A.); sodann lässt sich überhaupt die Erfüllung von Regelungsverhältnissen nur teilweise (nicht grundsätzlich) in Teilhandlungen, die Regelungsverhältnisse begründen, auflösen; endlich ist die Feststellung dieser Zwischen-Regelungsverhältnisse, soweit sie konventionaler Natur sind, wegen der Unbestimmtheit und Verschwommenheit derselben, meist unmöglich.

Es ist deutlich, dass dadurch der prinzipielle Fehler niemals vermieden werden kann, weil immer wieder die Erkenntnis der Erfüllung jener Teil-Rechtsverhältnisse ausständig bleibt. Durchführung und Erfüllung heisst eben, einen mehr oder weniger weiten freien Spielraum, den die äussere Regel ihrer Natur nach lassen muss, aus Eigenem heraus ausfüllen. Dies ist ein Moment der Souveränität, also seinem Begriffe nach Ungeregeltes und Unregelbares. Daher teleologisch, von der Form aus nicht erkennbar, weil die Form nicht mehr Mittel ist. Die Form ist hier also nicht Erkenntnisbedingung des Stoffes; das Verhältnis von (sozialer) Form und Stoff als Bedingung und Bestimmbares trifft also nicht zu; die Verhältnisbestimmung von Regel und Geregeltem als Form und Stoff trifft daher gleichfalls nicht zu, erweist sich als unvollziehbar. Vielmehr verbleibt als die einzig mögliche Erkenntnisart für die Erfassung dieser Tatsachen die kausale; Regel und Geregeltes werden dann in ihrem Verhältnisse als Bedingung und Bedingtes beschrieben, womit die Bestimmung als »Form« und »Stoff« höchstens bildliche Gültigkeit behält.

In dieser Hinsicht auf die Bestimmung als »Form« und »Stoff« ist noch folgendes St.'n entgegenzuhalten. Auch nach seiner

Bestimmung kann ein Bewusstseinsinhalt nur im Verhältnis zu einem anderen »Form« sein. Bei Variation dieses Verhältnisses kann, was erst Form war, nun Stoff sein. Eine Zwecksetzung A, die Selbstzweck und Mittel (für einen anderen Zweck B) zugleich ist, ist als Selbstzweck Form für alle zu ihrer Erreichung zu realisierenden Teilinhalte; als Mittel hingegen selbst Stoff für eine höhere Zwecksetzung (B).

Selbstzweck A sei ein täglicher Spaziergang, der meinem Vergnügen und meiner Gesundheit dient; A sei gleichzeitig Mittel für den Zweck B, nämlich für die Beaufsichtigung von landwirtschaftlichen Arbeiten. Die Eigenart der Verwirklichung von A wird nun eine ganz andere sein, wenn A Stoff (Mittel) für B ist oder soferne A sich selbst Form, nur Selbstzweck ist. Der Spaziergang wird z. B., um der Gesundheit zu dienen, nur zu einer bestimmten Tageszeit gemacht. Diese Eigentümlichkeit ist von B. aus, wo nur die Beaufsichtigung schlechthin erfordert wird, gar nicht erkennbar, denn sie kommt nicht A als Mittel, sondern als Selbstzweck zu.

Die Beachtung der Zweckbeziehungen selbst ist nun allerdings notwendig, aber dass sie zur völligen Erfassung der Wirklichkeit grundsätzlich nicht ausreicht, zeigt sich daran, dass der Verwirklichung von A ein ganz anderer Spielraum offen bleibt, wenn es gleichzeitig Selbstzweck und Mittel oder nur Mittel ist. Dieser Unterschied ist aber von B aus nicht erkennbar. Die Eigenart der Erfüllung von A als Mittel zu B kann auf keine Weise in die wissenschaftliche Erfassung der Zweckbeziehung A:B hineingezogen werden. Dieses ungeregelte Element des Stoffes, das hier gelegentlich der Vertauschung von Stoff und Form wieder zu Tage tritt, bleibt ihr unzugänglich.

Mit all diesem ist auch St.'s allgemeinst-prinzipielle Argumentation getroffen: dass in der Sozialwirtschaftslehre die rein teleologische Erkenntnisart gewahrt bleibe, da sie immer das zusammenstimmende Verhalten der Gesellschaftsglieder in seiner Eigenschaft als bestimmt Geregeltes betrachte. Wir sahen, dass dieser Gedankengang an dem Begriffe der Durchführung scheitert. Wir wollen seine Unrichtigkeit nun noch in anderer Weise zeigen.

Zusammenstimmendes Verhalten stellt nach St. stets eine gemeinsame Zwecksetzung dar, erscheint also notwendig immer schon als Geformtes (Geregeltes); es ist daher — so argumentiert er — dieses zusammenstimmende Verhalten nicht die Summe der Einzelbetätigungen, sondern ein immer und notwendig bereits als Einheit des Verbundenseins

durch die Gemeinsamkeit der Zwecksetzung Erscheinendes. St.'n steckt also im Begriffe des Zusammenwirkens das Formelement der äusseren Regelung (gemeinsamen Zwecksetzung) bereits notwendig darinnen. Und damit glaubt er auch, den Vorwurf ungerechtfertigter Verabsolutierung jener Gegensätze (der schlechthinigen Verschiedenheit von Regel und Geregeltem zur Gegenüberstellung als Form und Stoff) ablehnen zu dürfen. Denn dieses gehe überhaupt nicht auf die Unterscheidung der beiden als verschiedener Arten von Erscheinungen, sondern konstatiere bloss ein logisches Verhältnis von Elementen desselben, einen sozialen Lebens, ein Verhältnis von (bestimmender) Bedingung und Bestimmbarem, also ein Verhältnis der Erkenntnis, nicht der Verursachung. Daher wäre dann auch dem Elemente der Regelung insoferne mit Recht der Primat zuzuerkennen, als dieses eben ja die Erkenntnisbedingung der sozialen Materie ist.

Welchen Sinn hat aber nun dieses »Einheit des Verbundenseins« in der Gemeinsamkeit der Zwecksetzung? Offenbar nicht den einer mystischen Einheit, sondern nur den des Zusammentreffens, der Uebereinstimmung, eben der Gemeinsamkeit der Zwecksetzung. Dies kann aber zweifach verstanden werden. Die Uebereinstimmung kann einmal als seelische Verbindung gedacht werden, d. h. als eigene Tatsache, die innerhalb der menschlichen Wechselbeziehung mit der Bedeutung eines selbständigen kausalen Faktors verwirklicht wird; oder aber als ein rein mechanisch-zufälliges Zusammentreffen, als gleich gerichtetes Wollen.

Und bevor wir diese beiden Antworten untersuchen, entsteht noch die Frage: Warum wird für die teleologische Betrachtung auf den Begriff der Uebereinstimmung überhaupt zurückgegangen? denn dieser ist ja offenbar kein Zweckbegriff und der finalen Betrachtung an sich fremd. Die Antwort geht dahin, dass die soziale Betrachtung nur deswegen auf ihm aufgebaut ist, weil nur dann die Erwägungen über die Bestände von Mittel und Zweck allgemeingültig sein können, wenn sie gemeinsame Zwecksetzungen betreffen.

Eine klare Ueberlegung zeigt nun, dass die Zweckbetrachtung nur an den Begriff der Verbindung als gleichgerichtetes Wollen, nicht aber an den des psychologischen Verbundenseins anknüpfen darf. Denn im letzteren Falle mischt sie notwendig

kausale Elemente in ihre Erwägung. Im ersteren Falle aber wird dies zwar verhindert, aber die Anknüpfung selbst wird illusorisch. Dies beweisen wir folgendermassen.

Würde von einem teleologisch erwogenen Bestand an gemeinsamen Zwecksetzungen das Moment der Gemeinsamkeit als mechanisch-zufälliges, gleichgerichtetes Wollen gedacht, so wird zwar durch diese Bestimmung von »Gemeinsamkeit« der Regel die teleologische Betrachtung nicht getrübt und doch Allgemeingültigkeit für dieselbe erlangt, aber der ganze Kalkul wäre eben — falsch. Denn die äusseren Regeln haben nicht nur schlechthin die Eigenschaft, gemeinsame Zwecksetzungen darzustellen, sondern diese Eigenschaft hat noch die Bedeutung, Ausdruck einer komplizierten seelischen Verbindung der zwecksetzenden Gemeinschaften zu sein, wodurch einerseits die Gültigkeit ihrer Beschreibung nach Verhältnissen von Mittel und Zweck wesentlich modifiziert (vielleicht überhaupt bedeutungslos) wird, (da die Bestrebungen der einzelnen Gemeinschafter ja nicht mehr den — allein betrachteten — äusseren Regeln adäquat erscheinen) und wodurch andererseits notwendig materielle, kausale Elemente in die Zweckbetrachtung gemengt werden. Und zwar geschieht dies schon gelegentlich der Berichtigung jener nur sehr bedingt vorhandenen »Gültigkeit« der Zweckbetrachtung in irgend welcher Form der Verhältnisbestimmung zur psychologischen Wirklichkeit der Einzelbestrebungen; sodann aber noch mehr bei Betrachtung des »Inhaltes« der Regel überhaupt, d. h. bei der Analyse des Tatbestandes von »gemeinsamer Zwecksetzung«. Hier wird auf die kausale Bedingtheit der äusseren Regel selbst unmittelbar eingegangen. Nämlich: es ist gerade vorzugsweise der Umstand, dass jede solche »Verbindung« oder »gemeinsame Zwecksetzung« ein Moment des Kompromisses und relativen Abgelöst-Seins vom Einzelwollen in sich trägt (oder wie man es immer genauer bestimmen und ausdrücken mag), der die äussere Zwecksetzung zu einer »toten« macht, zu einer »formalen« im räumlich-bildlichen Sinne, die individueller Erfüllung ihrem Begriffe nach sehr weiten Spielraum lässt, ihrem Begriffe nach einer solchen bedürftig ist. Da ist die Regel offenbar auch nicht mehr die Erkenntnis-Bedingung eines Bestimmbaren, sondern ein Glied in einer Kausalkette. Die Tatsache der Ausfüllung muss jedenfalls aber für sich (ohne Rücksicht auf die Regel) aufgesucht werden. Kann die Sozial-

wirtschaftslehre die Erkenntnis dieser Tatsache nicht entbehren — und sie besteht nach St. wesentlich in dieser Erkenntnis — so verliert sie den Charakter blosser Behandlung von Zweckverhältnissen als solchen und wird zur kausalen Untersuchung.

Die Richtigkeit dieses Einwandes der Unmöglichkeit der Bestimmung von »Gemeinsamkeit« (= Aeusserlichkeit der Zwecksetzung) als schlechthin gleichgerichtetes Wollen einerseits (wegen des Widerspruches mit der Erfahrung) und gleicher Unmöglichkeit der Bestimmung als Ausdruck komplizierter Wechselbeziehung zwischen den Individuen andererseits (wegen der Einbusse des teleologischen Erkenntnischarakters der Betrachtung) — zeigt sich sogar in St.'s Wissenschaft von der sozialen Form, dem verdienstlichen Entwurfe einer teleologischen Wissenschaft der Politik als Lehre vom richtigen Rechte. Hier wird die Ableitung der Grundsätze des richtigen Rechtes (Achten und Teilnehmen) vom sozialen Ideal — »Gemeinschaft frei wollender Menschen« — vorgenommen. (Vgl. Lehre v. r. R. S. 204 ff.). Die sozialen Erscheinungen werden von dem Standpunkte aus geprüft, ob sie der Idee einer Gemeinschaft frei wollender Menschen entsprechen. St. behauptet, dass schon in der Formel vom sozialen Ideale die Hindeutung auf eine zweifache Richtung der Erwägung sich fände: man könne vornehmlich vom Gesichtspunkte der Verbundenen als einzelner ausgehen, oder aber von dem ihrer Zusammengehörigkeit in gemeinsamen Zielen. Daraus ergebe sich, das Achten des einzelnen in seinem besonderen Wollen und sein Teilnehmen an der Gemeinschaft in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ganzen (u. zw. Teilnehmen am »Günstigen« und »weniger Guten« (206, 211), wovon aber im sozialen Ideal, das ein freies Wollen ist, nicht einmal keimlich etwas beschlossen ist!). Das ist unrichtig. Solche Elemente des Kompromisses sind im sozialen Ideale grundsätzlich nicht mehr enthalten. »Zusammengehörigkeit«, »Gemeinschaft« hat bei innerlich freiem Wollen nur mehr die Bedeutung rein mutualistischen Zusammentreffens, gleicher Richtung von Wollungen. Das soziale Ideal dürfte konsequenterweise gerade nach St. nicht als ethisches, sondern bloss als mechanisches aufgefasst werden. Daher ist St.'s Ableitung nicht rein aus dem sozialen Ideale, sondern bereits aus einer materiellen (psychologischen, kausalen) Bestimmung der Gemeinsamkeit von Zwecksetzungen geschehen. Aus dem sozialen Ideale ergibt sich vielmehr nur, dass die äussere Regelung derart wäre, dass bei freiem (= beliebigem) Wollen eines jeglichen, dennoch völlige Gemeinsamkeit der Zwecksetzung vorhanden bliebe. So ist es zwar im notwendigen Widerspruch mit der Wirklichkeit, aber das darf es auch als formales (d. h. bloss von der inneren Freiheit des Wollens abgeleitetes) Ideal, das nur einen letzten Richtpunkt unserer Bestrebungen bezeichnet, sein. Demnach wären bereits kausale, materielle Momente in dasselbe hineingetragen, wenn man schliessen würde, es liege in ihm (das ja als rein mechanische Uebereinstimmung alles Wollens gedacht werden muss) bereits der Gedanke, dass jeder einzelne als »ein zugleich den andern unbedingt achtender und von ihm ebenso geachteter« Gemeinschafter darin hervortrete (206). Dies wäre bereits ein Ideal von (für die empirische Gesellschaft, für das empirische Zusammenwirken) besten Eigenschaften der Individuen kein formales, rein sozial begriffliches Ideal mehr.

In diesem Lichte erscheint dann auch das nächste — an sich sehr folgerichtige — Ergebnis St.'s als unhaltbar, dass es keine

selbständige Gesetzmässigkeit der sozialen Wirtschaft und demgemäss dann auch keine Wechselwirkung von Wirtschaft und Recht gebe. Eine soziale Wirtschaft sei ausserhalb bestimmter äusserer Regelung nicht vorhanden, da eben soziale Wirtschaft nur bestimmt geregeltes Zusammenwirken ist. Es falle daher das Problem der Gesetzmässigkeit des sozialen Lebens mit der Frage nach der Gesetzmässigkeit der regelnden Formen einer menschlichen Gesellschaft und d. h. mit der Frage nach der Gesetzmässigkeit der Zwecke zusammen, da Regelung Zwecksetzung ist. Gesetzmässigkeit der Zwecke aber heisst: »Feststellung einer allgemeingültigen Methode, nach der man den Inhalt von Zwecken ... in zwei sachlich geschiedene Klassen teilen kann: in richtigen und unberechtigten Inhalt. Es ist die Idee einer unbedingten Einheit [das soziale Ideal], in welcher ein in seinem Werden bedingter Inhalt des wollenden Bewusstseins gerichtet ... zu werden vermag. Der Keim zu dieser grundlegenden Einheit ist jeder Synthesis zu dem Gedanken eines Zweckes eingepflanzt ...«[1]). Eine soziale (d. h. teleologische, nicht kausale) Gesetzmässigkeit muss sich daher auf die Einheit des Zweckes der Formen beziehen[2]).

Durch unseren bisherigen Nachweis der Unzulänglichkeit rein teleologischer Erkenntnisart hinsichtlich der Tatsachen der Wirtschaft ist diese Folgerung St.'s hinlänglich getroffen — denn der Mangel an selbständiger Gesetzmässigkeit der Wirtschaft ist ja nur gegeben wegen der für alles Soziale einheitlichen Gesetzmässigkeit der Zwecke. Ein besonderes Argument bietet aber noch ein Hinweis auf die Tatsachen der Sozialwissenschaft. Da ist das *Thünen*sche Gesetz, welches in Absehung von aller besonderen Bedingtheit sozialökonomischer Erscheinungen durch bestimmte rechtliche Regelung gewisse sozialökonomische Zusammenhänge aufzeigt, also eine selbständige, ihrem Sinne und Wesen nach ausserhalb konkreter rechtlich-konventionellen Regelung liegende Gesetzmässigkeit der sozialen Wirtschaft ausdrückt. Ein Beweis dafür ist insbesondere, dass das *Thünen*sche Gesetz im Prinzipe keimlich auch für die Wirtschaft

1) Lehre v. richt. Rechte. S. 182.

2) Vgl. W. und R. S. 220 ff. und die Abschnitte »Kreislauf des soz. Lebens« und soziale Konflikte« u. Lehre v. richt. R. S. 241 ff.

des isolierten Menschen (wo also von äusserer Regelung im Sinne St.'s keine Rede sein kann) gültig gedacht werden muss[1]). Auch *hier* müsste Gemüse an anderer Stelle gepflanzt werden als Wald, Diesem Beispiele liesse sich manche andere nationalökonomische Einsicht zur Seite stellen. Die *Gresham*sche Regel, das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages, ferner alle Wertgesetze. Die Einsicht, dass ein Gut aus einem geringeren Vorrate höher bewertet wird als ein solches aus einem grösseren Vorrate, weil es höheren Nutzen stiftet, bezieht sich gleichfalls auf Vorgänge, die ihrem Begriffe nach nicht unter der Bedingung äusserlicher Regelung stehen. Sie gilt gleichfalls auch für die isolierte Wirtschaft[2]).

Damit ist nicht nur die selbständige Gesetzmässigkeit der Wirtschaft, sondern auch der grundsätzlich kausale Charakter ihrer tatsächlichen Erkenntnis dargetan. Denn alle diese Gesetze sind kausaler Natur. Zwar betreffen sie alle Wertungstatsachen, Zwecksetzungen. Dies entscheidet aber noch nichts darüber, ob sie auch wirklich in finaler Erkenntnisart erfasst wurden und allein zu erfassen sind. In Hinsicht auf die Tatsachen der Sozialwissenschaften lässt sich dies unschwer entscheiden. Wenn das *Thünen*sche Gesetz die Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Erzeugungsort und Markt (Verbrauchsort) in allgemein gültiger Weise beschreibt; oder wenn jene grenznutzentheoretische Einsicht den Zusammenhang zwischen Vorrat und Bedürfnisintensität, d. h. zwischen einem Gefühl (i. w. S.) und einer bestimmten Art seiner Bedingungen ausdrückt, so ist dies nichts anderes, wie wenn das *Gay-Lussac*sche Gesetz die Beziehungen zwischen Druck und Volumen beschreibt. Dass in unserem Falle das Material psychischer Natur ist, bildet kein prinzipielles Hindernis. Denn es wird in seiner kausalen Verknüpfung erfasst. Die angeführten Beispiele zeigen, dass kein Sollen, sondern ein Sein der Begriffsbildung unterliegt. Stets werden da die Zusammenhänge innerhalb eines Sy-

1) Dass die isolierte Wirtschaft eine Abstraktion ist, die in der vorgefundenen empirischen Wirklichkeit niemals einen Beleg finden kann, ist selbstverständlich. Nicht minder aber, dass diese Abstraktion dennoch gültig ist.

2) Ein feinsinniger Nachweis der grundsätzlichen Gleichartigkeit des Prozesses wirtschaftlicher Wertung in der isolierten und der Verkehrswirtschaft (durch Bestimmung des individuellen Wertungs-Aktes als wesensgleich mit den bezüglichen Vorgängen beim Tausche in der Verkehrswirtschaft) bei *G. Simmel*, Philosophie des Geldes. Lpz. 1900. S. 34 ff. Vgl. Näheres unten.

stems von Bedingungen und ihrer Variationen beschrieben[1]).

Es erhebt sich ausserdem St.'n gegenüber die Frage: ob neben einer (eventuell für sich möglichen) teleologischen Auffassung des Problemes des Gesellschaftsbegriffes noch eine empiristische (d. h. kausale) bestehen könnte? Mit anderen Worten: ob es überhaupt möglich ist, eine soziale Erkenntnis neben der psychologischen, biologischen u. s. w. als selbständige, ihrem Gegenstande nach eigenartige Lehre aufzurichten, die auf der materialen, jedenfalls aber kausal zu erfassenden Eigenart der gesellschaftlichen Tatsachen fusst?

Dies muss St. konsequentermassen natürlich verneinen[2]). Auf den Menschen und dessen natürliche Eigenschaften als letzte und prinzipielle Grundlage zurückzugehen; innerhalb der Wechselbeziehung zwischen Individuen ein Phänomen zu suchen, das von den anderen als soziales sich derart unterschiede wie das chemische vom physikalischen, das organische von diesem u. s. w. — das ist nach St. aussichtslos. Denn das »Naturexistieren« einzelner Menschen schlechthin wird nach ihm durch die Betrachtung des Physikalischen, Chemischen, Organischen und Psychologischen grundsätzlich erschöpft. Es bleibt nur noch eine erkenntnistheoretisch eigenartige Beschreibung des Sozialen als solchen: die Erfassung der regelnden Formen. Diese

1) Näher können wir auf die erkenntnistheoretische Seite dieser Frage, in der insbesondere die Fassung des Wertbegriffes bedeutsam wird, hier nicht eingehen. (Vgl. aber u. Abschn. III). Ueber die prinzipielle Gleichheit der logischen Struktur von Naturwissenschaft und Psychologie, vgl. insbesondere *H. Rickert*, D. Grenzen der naturwissenschaftl. Begriffsbildung. Tübingen 1902, S. 183 ff. u. ö. Ueber das Problem eines Wertgesetzes überhaupt bei *Robert Eisler*, Studien zur Werttheorie. Lpz. 1902 passim. (Ihm sind nach empiriokritischer Methode die Werterscheinungen zugeordnete Variable biologischer Vorgänge).

2) In Polemik gegen *Spencer*'s Gesellschaftsbegriff, der im Merkmale der Dauer der (psychischen) Verbindung von Menschen das spezifisch Gesellschaftliche sieht, erklärt St., es komme nicht auf das quantitative Moment einer längeren oder kürzeren Dauer der Zusammenfügung an, sondern nur auf die Art der Verbindung. (Wirtsch. u. R. S. 85). Diese Art der Verbindung der Menschen ist ihm diejenige durch gemeinsame Zwecke. Das Verbundensein der Menschen durch Zwecke stellt er dem »bloss physischen Beisammensein als Naturexistieren einzelner Menschen« gegenüber. Das Sozialpsychologische als irgendwie Eigenartiges wird damit geleugnet. — Auch hier können wir nur wieder darauf hinweisen, dass die Verbindung durch Zwecke selbst eine psychologische Verbindung, also ein kausal zu erfassender Tatbestand ist. Dass es eine Verbindung durch Zwecke ist, hindert es nicht, dass das Beiseite-Liegen-Lassen der (kausal zu erfassenden) Tatsache der Verbindung illusorisch sein muss.

ist eben teleologischer Natur. — Ein direkter, positiver Beweis wird also nicht erbracht.

An dieser Stelle müsste ein vollständiger Gegenbeweis unsererseits der sein: die soziale Kausalerkenntnis existiert als selbständige theoretische Wissenschaft neben anderen theoretischen Wissenschaften (Naturwissenschaften i. w. S.); denn sie ist gerichtet auf ein seiner eigenartigen kausalen Beschaffenheit nach als selbständig Gesellschaftliches zu charakterisierendes Objekt; innerhalb des Gesamtsystems gesellschaftlicher Tatsachen bestehen Teilsysteme von relativer Selbständigkeit und relativ selbständiger (kausaler) Gesetzmässigkeit (wodurch speziell die Selbständigkeit kausaler Sozial-Einzelwissenschaften bedingt ist); der Gegenstand der Sozialwissenschaft sind allerdings wesentlich Werttatsachen und Zwecksetzungen, aber die Zusammenordnung derselben nach ihren Verhältnissen von Mittel uud Zweck kann nichts anderes sein, als ein (wenn auch praktisch noch so bedeutsames) heuristisches Hilfsprinzip, ein formales Hilfsverfahren, insbesondere auch gemäss der je selbständiger Gesetzmässigkeit unterliegenden Verwirklichung jener Teilinhalts-Zwecksetzungen.

Dieser Beweis kann beim gegenwärtigen Stande der soziologischen Forschung nun allerdings nicht vollständig geführt werden, aber es erscheint in seinem Lichte der nachfolgende Teilbeweis in seiner richtigen Bedeutung. Nämlich Stammler schliesst: »Sobald von bestimmter äusserer Regelung abgesehen wird, bleibt für äussseres Verhalten von Menschen gegeneinander nichts als blosse naturwissenschaftliche Erwägung« (W. u. R. S. 585). D. h. einmal: sobald nicht die sozialen Tatsachen in teleologischer Betrachtung erfasst werden, bleibt nur eine Summe von einzelnen naturwissenschaftlichen (z. B. psychologischen, technologischen u. s. w.) Erkenntnissen jener Tatsachen; sodann auch: bewiesen wird dies dadurch, dass ein Zusammenleben von Menschen nicht mehr den Charakter eines »sozialen« (gemäss unserer natürlichen Vorstellung davon) hat, d. h. unmöglich ist ohne äussere Regelung (ohne gemeinsame Zwecksetzung).

Der erstere Satz ist, wie ersichtlich, durch sich selbst noch nicht erwiesen; soweit er aber durch den zweiten Satz bewiesen werden soll, und das heisst, soweit St.'s Ablehnung der Kausalerkenntnis für die Sozialwissenschaft auf diesen zweiten Satz gestützt ist, ist sie gewiss unhaltbar. Denn dieser Schluss ist un-

gültig. Das Soziale, als eine bestimmte Synthese kausaler Teilvorgänge gefasst, steht nämlich unter den je unerlässlichen Bedingungen von Mitteilung (die nota bene an sich keineswegs als unmittelbare gemeinsame Zwecksetzung sich darstellt), Religion, Moral, individueller Wirtschaft u. s. w. genau so, wie unter jener von rechtlich-konventioneller Regelung. Von irgend einer dieser Bedingungen abgesehen, bleibt vom sozialen Leben der Menschen nichts, und zwar auch nichts für eine sozialwissenschaftliche Kausalerwägung übrig. Alle jene Faktoren haben demnach konstitutiven Anteil an dem sozialen Lebensprozesse, denn es kommt ihnen in Beziehung auf die Unmöglichkeit ihres Wegfalles (auf welche Beziehung St. in diesem Zusammenhange allein seine Sonderstellung des Rechtes stützt [1]) grundsätzlich genau dieselbe Bedeutung zu, wie der äusseren Normierung, innerhalb welcher das Zusammenleben sich bewegt.

Dieser Satz gilt auch noch in einem anderen Sinn, nämlich insoferne als die Tatsachen jeden beliebigen sozialen Teilsystems wenigstens das mit den rechtlichen und konventionalen gemeinsam haben, dass sie von aussen an das Individuum herantretende, stets ein grundsätzlich zureichendes Moment des Zwanges [2]) aufweisende Imperative darstellen [3]). Der Begriff der äusseren Regelung ist bei St. nämlich einerseits ein psychologischer (kausaler!), andererseits ein teleologischer. Hier zeigt sich wieder die Unmöglichkeit der Omnipotenz teleologischer Erkenntnis angesichts der Wirklichkeit gesellschaftlicher Tatsachen. St. operiert mit einem psychologischen Begriffe der äusseren Regelung, insoferne ihm dieselbe eine von Menschen ausgehende und ihr Verhalten zu einander bestimmende Normierung

1) Denn St.'s Schluss lautet ja: sobald von äusserer Regelung abgesehen wird, bleibt für das Verhalten von Menschen gegen einander blosse naturwissenschaftliche Erwägung.

2) Unter Zwang verstehen wir hier wie Dilthey: Jemanden zwingen etwas zu tun heisst, Motive in ihm in Bewegung setzen, welche stärker sind, als die Motive, die ihn davon abhalten würden. Vgl. Dilthey, Einleitg. i. d. Geisteswissenschaft I, 1883. S. 84; übereinstimmend *Ihering*, Zweck im Rechte I, 1877. S. 239.

3) Man dürfte hier nicht einwenden, dass solche Imperative zwar in dieser Beziehung äusserliche Regelung darstellen aber in anderer Hinsicht sich von dieser Regelung ja doch wesentlich unterscheiden; denn im obigen wird ja bloss ihre grundsätzliche Gleichheit mit der äusseren Norm in dieser Beziehung zur Grundlage des Gedankenganges gemacht, was sogar übermässig bescheiden ist. Hingegen dürfen wir hier darauf hinweisen, dass alles, was in der angegebenen Beziehung äussere Regelung darstellt, der Sozialwissenschaft St.'s grundsätzlich gar nicht erreichbar ist.

darstellt und ihrem Sinne nach von der Triebfeder des einzelnen, sie zu befolgen, unabhängig ist. Dies letztere ist das Moment des Zwanges im oben angegebenen Sinne; diesem gemäss erhält aber nicht nur alles von aussen Kommende, sondern auch die im Individuum selbst auftretenden Motive den Charakter des Imperatives. Mit einem teleologischen Begriff der Regelung operiert St. insoferne, als ihm der Umstand, dass dieselbe stets ein Mittel im Dienste menschlicher Zwecke ist, stets etwas zu Bewirkendes zum Gegenstande hat, die Bedeutung teleologischen Charakters der Sozialwissenschaft überhaupt erlangt. Jener psychologische Begriff der Regelung (nämlich als Imperativ) gilt also für jede Tatsache jedes sozialen Teilsystems. Preistatsache, ästhetische Regel und Rechtsnorm unterscheiden sich in dieser Hinsicht durch nichts von einander.

Da gemäss der teleologischen Auffassung des sozialen Lebens soziale Gesetzmässigkeit und Gesetzmässigkeit der regelnden Formen (gemeinsamen Zwecksetzungen) ein und dasselbe ist, so fällt nach St. auch die Frage nach der Gesetzmässigkeit des sozialen Lebens mit der Frage nach der gesetzmässigen Beeinflussung der regelnden Formen der Gesellschaft zusammen. In der Tat ist ja die Gesetzmässigkeit der Zwecke eine normative Gesetzmässigkeit. Sie muss in einem einheitlichen Gesichtspunkte gesucht werden, nach welchem die Zwecksetzungen des gesellschaftlichen Daseins bestimmt sind. »Wenn die regelnde Ordnung es ist, deren Beachtung ... eine soziale Erkenntnis überhaupt erst ermöglicht, so kann diejenige Einsicht, welche das Grundgesetz des sozialen Lebens darstellen würde, auch nur in einer Einheit jener regelnden Form beschlossen sein. Die konkreten, menschlich gesetzten Regeln ... konstituieren das betreffende soziale Zusammenwirken ... in seiner Eigentümlichkeit; folglich kann es kein soziales Grundgesetz geben, das nicht ein solches der ... regelnden Form ... wäre« (Wirtsch. u. R. S. 449). Es kann also die Gesetzmässigkeit des sozialen Lebens nur in der Einheit des Zweckes der sozialen Regelung und d. i. in der Einheit der sozialen Ziele überhaupt gegründet sein. An einem obersten, unbedingten und allgemein gültigen Ziele, einer höchsten Zwecksetzung ist daher die objektive Berechtigung sozialer Bestrebungen zu messen. Dies ist die »Gemeinschaft frei wollender Menschen«, das soziale Ideal. Eine monistische Auffassung des

sozialen Lebens ist so gewonnen. Der soziale Monismus stellt sich nicht nur dar als die »Einheitlichkeit des Gegenstandes der sozialen Wissenschaft — also, dass Rechtsordnung und Sozialwirtschaft nur als Form und Materie eines und desselben Objekt es zu erachten sind und nicht als zwei selbständig existierende Dinge, die in irgend welcher Wechselwirkung sich befinden«, sondern auch als »Einheit des sozialen Lebens in dem Sinne, dass alle Bewegungen der menschlichen Gesellschaft .. in einer und derselben Gesetzmässigkeit begriffen werden«, auch die bestimmenden Gründe der Rechtsänderungen (W. u. R. S. 324). Die Veränderungen, Bewegungen des sozialen Lebens dürfen nur aus Gründen begriffen werden, die innerhalb der eigenen Erkenntnisbedingungen desselben stehen, nämlich innerhalb der gemeinsamen Zielsetzung, der äusseren Regelung. »Man sagt wohl, dass die Erfindung der Dampfmaschine unsere sozialen Zustände umgestaltet habe. Aber der Ausspruch ist ungenau. Nicht die Dampfmaschine tat jenes, sondern die Art ihrer Verwendung in dem Privateigentum des Kapitalisten und mit dem Mittel des freien Lohnvertrages. Nicht eine mögliche Technik ist sozial von Interesse, sondern ihre wirkliche Einführung in das äusserlich geregelte Zusammenwirken: dann erst bilden sich übereinstimmende Erscheinungen in den so geregelten Verhältnissen der Menschen. Die Art der Regelung ist also das formal Bedingende, wenngleich nicht notwendig das der Zeit nach Vorausgehende. Sie ist die Erkenntnisbedingung für sozialökonomische Erscheinungen« [1]. — Demgemäss müssen die sozialen Erscheinungen von dem Standpunkte aus geprüft werden, ob sie der Idee einer Gemeinschaft frei wollender Menschen entsprechen. Die Lehre vom sozialen Ideal ergibt also eine Theorie des richtigen Rechtes, als teleologische Lehre von der sozialen Form.

Diese höchste, an sich unantastbare St.'sche Schlussfolgerung eines »sozialen Monismus« ist durch unseren bisherigen Nachweis der Unhaltbarkeit seiner Prämissen, sowie der Unzulänglichkeit der teleologischen Auffassung einerseits und andererseits durch den unmittelbaren Nachweis der Ungeeignetheit des sozialen Ideals, die Unterlage für die geforderte (finale) Erwägung der sozialen Form (»Lehre von dem richtigen Rechte«) zu bilden

1) Art. Materialist. Geschichtsauffassung i. Handw. d. Staatswissensch. 2. A. 1900 Bd. V S. 733.

genugsam in seiner Unhaltbarkeit aufgezeigt worden.

Nunmehr wollen wir unserer bisherigen Kritik, die streng dem prinzipiellen Aufbaue des St.'schen Gedankenganges folgte, noch einige mehr empirische Hinweise hinzufügen.

In Hinsicht darauf, dass die äussere Regel die Erkenntnisbedingung des sozialen Lebens bilden soll, ist es vor allem naheliegend, auf die widerrechtlichen Handlungen, welche ebenfalls den Charakter gleichheitlicher Massenerscheinungen tragen können und trotzdem nicht unter der Erkenntnisbedingung der äusseren Regel stehen, zu verweisen.

St. hat diesem Einwande durch die Bildung des Begriffes negativer sozialer Phänomene zuvorzukommen gesucht. Jedoch bedeutet diese Begriffsbildung streng genommen selbst schon eine Rekapitulation. Die negativen sozialen Phänomene sind ihm Massenerscheinungen, bei welchen es sich entweder um eine »Nicht-Begründung rechtlich-möglicher Beziehungen, oder um eine Verletzung der sozialen Regel handelt« (W. u. R. S. 278). Ist nun das Recht die Erkenntnisbedingung sozialökonomischer Erscheinungen, so erscheint sicherlich die Nicht-Begründung rechtlich-möglicher Beziehungen (als Massenerscheinungen, z. B. leerstehende Wohnungen) als etwas grundsätzlich ausserhalb dieser Erkenntnisbedingung Stehendes. Dies beweist schon der Umstand, dass nur die Kenntnis jener Nicht-Begründungen (eben in ihrer Eigenschaft als Nicht-Begründungen) möglich ist, welche sich von anderen gleichfalls möglichen, aber als solche niemals zu unserer Kenntnis gelangenden Nicht-Begründungen dadurch abheben, dass sie als Massenerscheinungen einen abnormalen Zustand gegenüber einem normalen darstellen. Es muss uns mit einem Worte die bestimmte Verwirklichung bestimmter, rechtlich möglicher Beziehungen zuvor überhaupt bekannt sein. Ausserdem ist es der Begriff der Durchführung der Rechtsordnung, den St. hier wieder, wie ersichtlich, heranziehen muss, von dem wir aber bereits wissen (s. o. S. 474 ff.), dass in ihm schon ein über die Erkenntnisbedingung der Form selbst hinausgehendes Moment und also ein Widerspruch, ein Dualismus beschlossen ist. Es werden in ihm Momente des »Stoffes« in die »Form« gemengt. Die Ausfüllung der Form muss jedenfalls etwas anderes sein als die Form selbst. — Nicht anders ist es mit der Rechtsverletzung. Diese stellt sich ja ganz unmittelbar als etwas den Gesamtzusammenhang recht-

licher (Erkenntnis-) Bedingungen Ueberschreitendes dar. Die Rechtsverletzung liegt (als Massenerscheinung und Einzelerscheinung) eben jenseits des Rechtes[1]. Es ist wieder die Erscheinung der Durchführung i. w. S., der wir hier in besonderer Gestalt begegnen. An ihr zeigt sich ganz besonders deutlich die Inkonsequenz, die in der Hereinnahme des Begriffes der Durchführung liegt, indem sie (die Rechtsverletzung) nicht nur der St.-schen Begriffsbestimmung des Rechtes — das als seinem Wesen und Sinne nach unverletzbar, dennoch Erkenntnisbedingung seiner eigenen Verletzung sein soll —, sondern auch seiner Begriffsbestimmung der sozialen Wirtschaft widerspricht; diese soll ja »gar nichts als ein rechtlich bestimmt normiertes Zusammenwirken« sein.

Eine grundsätzliche Lücke weist St.'s Doktrin ausserdem gegenüber jenen Fällen auf, in welchen die Rechtsquelle selbst eine zweifelhafte ist, d. i. in welcher »positives« und »nicht positives« Recht unklar durcheinander gehen, z. B. bei Thronstreitigkeiten, Bürgerkrieg, Eroberungen u. s. f. St. meint, dass dann das alte Recht eben soweit gelte, soweit es durch das neue, ankämpfende Recht noch nicht aufgehoben, weggeschafft ist (W. u. R. S. 509). Dies ist aber eben strittig; und dann steht in solchem Falle der Kampf zwischen den bezüglichen Rechtsnormen grundsätzlich völlig ausserhalb der Erkenntnisbedingung des Rechtes. Auch hier sind es im Prinzipe nur Vorgänge der Durchführung; denn die Geltung einer Rechtsnorm bedarf ja immer und überall der Mitwirkung der sie durchführenden Individuen, bezw. der Recht schaffenden Autorität.

Diesen Hinweisen auf Tatsachen des Zusammenlebens, welche

---

1) Der Gegeneinwand: wenn man die im Einzelfalle verletzte Rechtsnorm wegdenke, so behalte man von der Verletzung dieser Rechtsnorm doch wohl nichts mehr in Gedanken; also sei das Recht als Erkenntnisbedingung gerade hier selbstverständlich — ist nicht stichhaltig. Denn dies besagt seinem Sinne nach nur, dass keine Form ohne erfüllten Inhalt gedacht zu werden vermag — was wir sonst wohl gegen St. als Argument zu verwenden geneigt sind, was aber in diesem Zusammenhange gar nichts besagt. Denn in der Frage, wieso die Rechtsnorm Erkenntnisbedingung ihrer eigenen Verletzung sein kann, handelt es sich nicht unmittelbar um das Verhältnis von Form und Stoff, sondern um einen konkreten Fall und zwar darum, dass im Vorgange der Verletzung eine andere Regelung — z. B. eine konventionale, religiöse, moralische oder gewaltsame (= zur gemeinsamen Zwecksetzung durch Gewalt nötigen) Regelung — an die Stelle der beseitigten, »verletzten« tritt. Da sie eben beseitigt ist, kann sie aber natürlich nicht mehr Erkenntnisbedingung sein.

grundsätzlich nicht unter der unmittelbaren Bedingung rechtlich konventioneller Regelung stehen können, haben wir noch andere *hinzuzufügen*, die auf Tatsachen gehen, als deren deutliche formale Bedingung zwar die rechtliche Regelung erscheint, wo sich aber dennoch zeigt, dass das Recht keinen anderen Erkenntniswert für die empirische Wirklichkeit des menschlichen Zusammenlebens hat als die Tatsachen anderer gesellschaftlicher Teilinhalte. Es zeigt sich die Vermengung kausaler und teleologischer Erkenntnisart daran, dass das Recht in der Tat oft nur als sekundäre Mitbedingung eines Vorganges erscheint. Das Beispiel der Erfindung der Dampfmaschine selbst ist schlagend genug. Allerdings ist es richtig, dass nicht die mögliche Geltung bestimmter (z. B. technischer, moralischer) Bedingungen, sondern *ihre* wirkliche Einfügung in das äusserlich geregelte Zusammenleben interessiert. Aber es handelt sich eben um die Erkenntnis des Einfügungsprozesses. Gewiss ist im weiteren Sinne jede soziale Tatsache als gemeinsame Zwecksetzung, Bestrebung als »Regelung« aufzufassen, und insoferne könnte das teleologische Erkenntnisprinzip gewahrt bleiben; aber tatsächlich sind es ja doch Kausalzusammenhänge von Recht, Wirtschaft, Moral u. s. w., um die es sich für die Erkenntnis der empirischen Erscheinungen des Zusammenlebens handelt. Dass die Dampfmaschine den Kapitalismus entstehen lässt, dieser neue Staatsformen erheischt u. s. w., u. s. w. — das ist eine Einfügung einer möglichen Technik nicht nur in rechtliche, sondern auch in alle anderen Systeme gesellschaftlicher Kausal-Bedingungen. Denn es sind innere Revolutionen der Individuen, der Weltanschauungen, der Zwecksetzungen selbst, auf die es ankommt, also Kausalzusammenhänge, deren Erkenntnis nur scheinbar von ihrer rein finalen Beschreibung getrennt werden kann.

Schliesslich fasst Stammler seine Ergebnisse hinsichtlich der Aufgaben und der Gliederung der Sozialwissenschaft dahin zusammen, dass sie sich in dreifacher Richtung zu betätigen habe. Sozialwissenschaft ist:

»1. Die wissenschaftliche Untersuchung der Form des sozialen Lebens, vor allem des Rechtes . . . [= technische Rechtswissenschaft].

2. Die Erforschung der konkreten Ausführung eines unter bestimmter regelnder Form stehenden Gesellschaftslebens . . . [Sozialwirtschaftslehre].

3. Die Richtung und Bestimmung sozialer Regelung als gesetzmässige, sozialer Bestrebungen auf Erhaltung oder Aenderung jener Regelung als objektiv berechtigte [theoretische Rechtslehre oder Lehre vom richtigen Rechte]«. (W. u. R. S. 585/86.)

St. scheidet also die Moral-, Sprach-, Religions-, Massenzusammenhangs-, Familien-Wissenschaft u. a. aus dem Umkreise der Sozialwissenschaft aus, während andererseits seine Sozialwirtschaftslehre bloss teilweise diese Materien in sich aufnimmt, sich übrigens selbst in ihren Umrissen nur unklar abzuheben vermag. Während die soziale Form für sich, in selbständiger wissenschaftlicher Form erfasst werden kann, erscheint sie »für die sozialwirtschaftliche Erwägung, die von den bedingenden Regeln unabhängig wäre, unmöglich«.

Die Untersuchung der sozialen Form ergibt eine technische Rechtslehre (Jurisprudenz) und eine theoretische Rechtslehre. Diese letztere untersucht, »unter welchen Bedingungen ein Rechtsinhalt das richtige Mittel zu rechtem Ziele sei; — in was für einer Methode man dessen habhaft werden könne; — und wie eine praktische Durchführung dieses Wollens erscheine«. (L. v. w. R. S. 11).

Wenn wir nun auf unsere eingangs (vgl. o. S. 468 ff.) erhobenen drei Einwände und die zu ihrer eventuellen Beseitigung erhobenen Forderungen zurückkommen, so finden wir dieselben innerhalb der Durchführung von Stammlers Doktrin nicht erfüllt. Sein teleologischer Gesellschaftsbegriff muss als sachlich ungültig, sachlich unvollziehbar zurückgewiesen werden. Sachlich kann St.'s Lehre daher (wenn unsere Kritik zutreffend war) nicht mehr gerettet werden. Wie weit dies aber mit den erkenntnistheoretischen Grundlagen derselben der Fall ist, ist dennoch eine andere Frage. Welches erkenntnistheoretische Recht sein monistischer Formbegriff des Sozialen und seine teleologische (normative) Erkenntnisweise entweder in der besonderen Gestalt, in der er uns dieselben vorführt, oder in ihrer grundsätzlichen Beschaffenheit haben — das kann in einer speziellen sachlichen Kritik seiner Lehre nicht abgetan werden, muss vielmehr einer selbständigen erkenntnistheoretischen Untersuchung vorbehalten bleiben. Wir wollen uns im nachfolgenden wenigstens auf das diesbezüglich Allernotwendigste besinnen.

III. *Zur* erkenntnistheoretischen Auseinandersetzung mit Stammler.

1. Speziell der soziale Formbegriff. Stammler ist, wie wir schon anzudeuten Gelegenheit hatten, Neu-Kantianer. Der Formbegriff Kants — die Form nicht nur unabhängig vom Inhalte, sondern sogar das diesen einheitlich gestaltende, aus sich heraus erzeugende Prinzip — ist auch der seinige. St. legt seine Auffassung näher so dar: Form im logischen Sinne ist nicht, wie der Empirist meint, eine Umhüllung eines Körpers, »deren Erscheinung dann höchstens in übertragener Weise von ihm [dem Empiristen] vorgestellt wird.« Ein solcher verkörperlichter Umschlag kann dann freilich nicht als die Ursache der Entstehung des Eingewickelten angesehen werden. Vielmehr muss die Form eines Gedankeninhaltes gedacht werden als die »Einheit der bleibenden Elemente im Gegensatze zu den bestimmbaren [Elementen]« [1]) [2]). »Die Form als Bedingung des Stoffes ist sonach stets im logischen Sinne zu nehmen; sie hat in ihrer Eigenart mit der Spezialfrage von kausaler Bedeutung nichts zu tun. Es ist eine Abhängigkeit innerhalb der gedanklichen Elemente in der Art, dass das erste [die Form] wohl für sich genommen und getrennt in Klarheit erwogen werden mag, dagegen das zweite [der Stoff] ohne die besondere Bestimmung durch die zunächst genannten Bestandteile dem menschlichen Geiste völlig entgleitet« (ebda 217). Es ist mit einem Wort die Richtung, welche die gedanklichen Elemente stets haben müssen, wodurch sie zum Wollen werden und so formale Beziehung auf ein Ziel (Idee) erhalten.

In welcher Weise hat nun ein solcher Formbegriff an der sozialen Wirklichkeit Geltung?

Wenn an beliebige soziale Erfahrungen, wie etwa: ich erwerbe ein Vermögen — ich gründe eine Familie — ich schliesse

---

1) L. v. d. r. R. S. 217; meines Wissens hat Fries zuerst Form und Stoff als Bedingung und Bestimmbares charakterisiert (vgl. System d. Logik 3. A. 1837, S. 99).

2) Dazu kommen wir nach Stammler folgendermassen: wir zerlegen »den Inhalt des Bewusstseins ... und forschen nach, welche der ... Einzelmomente, die sich in der gedanklichen Analyse unterscheiden lassen, die Bedingung für die andern sind ... So ist ... der Raum ... die Form der Körperwelt, obzwar selbst kein Körper, sondern das bedingende Element der besonderen äusseren Erscheinungen«. (L. v. R. S. 217).

eine Freundschaft, die Forderungen St.'s herangetragen werden:

die gedanklichen Elemente dieser Erfahrungen zu zerlegen, die allgemeingültigen und bleibenden Elemente, die ihnen untereinander und mit allen anderen sozialen Erfahrungen gemeinsam sind, zu isolieren [Formbegriff];

den anderen, verbleibenden Elementen, welche gerade die Besonderheit jener Erfahrungen ausmachen, gegenüberzustellen [Stoffbegriff];

— so gelangen wir zunächst zu Begriffsbildungen wie: Willensakte des Rechtes, der Wirtschaft, der Massenzusammenhänge u. s. w. Von allen diesen vermögen dann wieder (im Prinzip wenigstens) allgemeinere Begriffe gebildet zu werden wie: Naturrecht, Wirtschaft in abstracto etc. Dieses Verfahren kann im Prinzip fortgesetzt werden bis zur Bildung eines letzten, allgemeinsten Sozialbegriffes. Würde nun zugegeben, dass diese Allgemeinbegriffe für alles Recht, für alle Wirtschaft etc. gelten, so wäre damit St.'s Forderung eines »Form«begriffes erfüllt. Derselbe liefe dann auf einen blossen empirischen Allgemeinbegriff sozialer Tatsachen hinaus. Mit solcher empirischer Allgemeingültigkeit ist aber St. nicht zufrieden: er will keinen naturwissenschaftlichen Allgemeinbegriff, sondern einen apriorischen Formbegriff. Er meint mit seinem Formbegriffe nicht einen durch Generalisation in naturwissenschaftlicher Weise innerhalb der bedingten Bestandteile (des Stoffes) gebildeten, kausalen Allgemeinbegriff, sondern die Einheit der allgemeingültigen, unbedingten Bestandteile. Ein naturwissenschaftlicher Allgemeinbegriff ist ihm ein Allgemeinbegriff des Stoffes; ein apriorischer ist die Form dieses Stoffes selbst. Der Formbegriff der »äusserlichen Regelung« will daher keine bestimmte Allgemeinvorstellung vieler konkreter Individualitäten sein — wie etwa das Fallgesetz gegenüber allem Niederfallen — sondern er geht auf eine eigene, spezifische Art, gemeinsame menschliche Zwecksetzungen zu betrachten: ein Messen von Wertsetzungen an einer höchsten Idee. Diese ist Form, weil sie die formale Einheit ist, in der alle Zwecksetzungen sich vereinigen.

Bei einem solchen Formbegriffe taucht nun aber die alte erkenntnistheoretische Zweifelfrage, wie Form und Stoff zu einander kommen, sofort wieder auf[1]).

1) Ich verweise hier exemplifikatorischer Weise auf *Schuppe*, Erkenntnistheoretische Logik. Bonn 1878, S. 15—25.

Ohne dass wir nun diese Frage als erkenntnistheoretische damit entscheiden wollen: bei Stammler können (methodisch) Form und Stoff niemals zusammenkommen. Auch methodisch gesehen, müsste der Stoff (seinem Begriffe nach) immer schon geformt sein, um in eine Form eingehen zu können. Deswegen *gibt* es nur eine Erkenntnis der »Form«, die von der des »Stoffes« völlig getrennt ist. Von daher stammt die oben nachgewiesene prinzipielle Einmengung kausaler Elemente in alle spezielleren Begriffe; daher stammt die prinzipielle Schwierigkeit der sozialwissenschaftlich selbständigen Behandlung der »Materie« sozialen Lebens überhaupt (Sozialwirtschaftslehr), sowie allgemeinst, dass St.'s Formbegriff an die volle empirische Wirklichkeit der Tatsachen des Zusammenlebens von Menschen überhaupt nicht herankommen kann.

Ein teleologischer Formbegriff kann demnach zur Bildung eines Begriffes des Sozialen nicht fruchtbar gemacht werden.

Die soziale Erfahrung ist uns als einheitliches Ganzes gegeben. Wir gewinnen da einen Formbegriff der »äusserlichen Regelung«, indem wir bestimmte Variationen bestimmter Bestandteile der sozialen Erscheinungen beobachten, z. B. einen bestimmten Kaufakt innerhalb verschiedener rechtlicher Bedingungen. Diese Variabeln sind aber derartig, dass der daraus abgezogene Begriff der Regelung nie gedacht werden kann, ohne das »Geregelte« mitzudenken; und zwar nicht nur in konkreter Vorstellung davon, sondern begrifflich, logischermassen wird mit der Regel notwendig immer das Geregelte, Geformte mitgedacht. Dies wird verständlich, wenn wir uns des obigen Begriffes der Regel als Imperativ (Motiv) erinnern. Die Gegenüberstellung soziale »Form« und sozialer »Stoff«, »Regel« und »Geregeltes« hat daher nur den Sinn des Verhältnisses von Motiv und Motiviertem, d. h. aber nur Motiv und — Inhalt, Beschaffenheit des Motives! Die Regeln, die Zwecke sind also keine Formen, die beliebige Inhalte aufzunehmen vermögen, denn sie sind selbst »Inhalte«. Und die gemeinsamen Zwecke, wenn auch äusserlich fixiert, können dies prinzipiell natürlich gleichfalls nicht verleugnen. Ihre Sonderstellung von den rein individualen Zwecken ist in einem solchen Zusammenhange überhaupt prinzipiell verfehlt.

Die soziale Erfahrung ist ein gegebenes Ganzes. Die Varia-

tion seiner Mannigfaltigkeiten und Seiten nötigt uns nicht zur Bildung eines apriorischen Formbegriffes, sondern bloss zur Beachtung spezifischer Differenzen innerhalb dieses Ganzen, der sozialen Teilinhalte oder Arten des Sozialen. Jene Variabilität einzelner Seiten der sozialen Wirklichkeit darf nicht zu Begriffen verleiten, die durch eine materielle Vermengung mit dem, der Raumerfahrung entstammenden, bloss symbolisch gültigen Bilde von »Form« und »Inhalt« oder »Stoff« eine fehlerhafte Bestimmung erhalten und dadurch unvollziehbar werden. Die Frage aber, wie weit diese Abstraktion sonst — d. h. soweit das durch sie Bezeichnete nicht als Selbständiges, Für-Sich-Seiendes gedacht zu werden braucht etc. — nützlich sein kann, beschäftigt uns hier nicht mehr. Vielmehr genügt es, dargetan zu haben, dass der teleologische Formbegriff einen Begriff der Gesellschaft nicht abzugeben imstande ist. Spezielle Ausgestaltungen und Bearbeitungen des Formbegriffes (Forderung 1 a, b, c) können daher überhaupt nicht mehr gerettet werden.

2. Das teleologische Erkenntnisprinzip. Die Forderung selbständiger wissenschaftlicher Betrachtung des Verhältnisses von Mittel und Zweck muss erkenntnistheoretisch in einer Hinsicht gerade dadurch als gut gesichert erscheinen, dass St. den Willen nicht als selbständig wirkende substanzielle Kraft voraussetzt. Denn nicht nur bleibt einerseits die objektive, kausale Bestimmtheit der sozialen Vorgänge durchgängig gewahrt und die Willensfreiheit verneint, sondern es ist auch andererseits auf eine selbständige psychologische Kausalität (d. h. psychische Tatsachen als selbständige Ursachen psychischen Geschehens) damit verzichtet. Und durch diesen letzteren Umstand allein wird überhaupt erst — wenigstens zunächst und scheinbar — die Möglichkeit gegeben, das Verhältnis von Mittel und Zweck einer prinzipiell nicht kausalen Beschreibung zu unterwerfen.

Die methodische Selbständigkeit der teleologischen Beschreibung ist einzuräumen. Welcher Art ist aber nun die faktische Möglichkeit der Durchführung bloss teleologischer Erkenntnis in der Sozialwissenschaft? Man wird anscheinend den Grund und die Auskunft leicht in der Eigenart unserer sozialwissenschaftlichen Erfahrung finden. Diese zeigt ja in der Tat wesentlich absichtliche Handlungen von Menschen, Zwecksetzungen.

Zunächst müssen wohl die Tatsachen der Sozial-

wissenschaft sprechen: diese zeigen theoretischen (kausalen) Charakter. Ihre Tätigkeit besteht darin, die Tatsachen der Verbindung von Mittel und Zweck naturwissenschaftlich zu beschreiben und zu erklären, auf kausale Formeln zu bringen. Die Beobachtung vieler Fälle von Güter-Schätzungen mag z. B. ergeben: dass ein Gut aus einem geringeren Vorrate höher geschätzt wird, als ein gleiches aus einem grösseren Vorrate. Hier erscheint ganz deutlich die kausale Bedingtheit einer Wert- (im weiteren Sinne Gefühls- und Begehrens-) Erscheinung mittels eines naturwissenschaftlichen Allgemeinbegriffes beschrieben. Da es sich in der Frage sozialer Gesetzmässigkeit stets um Wertsetzungen handelt, so wird der Begriff des Wertes dabei vor allem wichtig. Es kann nun darüber kein Zweifel sein, dass derselbe ein — irgendwie zugrunde liegendes — Verhältnis von Begehren und Fühlen im kausalen Sinne erfasst, was auch die genannte grenznutzentheoretische Einsicht bestätigt. Diese trägt das naturwissenschaftliche Schema:

Wenn innerhalb einer Bedingungsgesamtheit die Bedingung x (z. B. Grösse des Vorrates) variiert wird, so tritt an dem Bedingten die Veränderung y [Schätzungs-Aenderung] ein[1]).

---

1) St. neigt einem objektiven Wertbegriffe im Sinne von Marx zu! Er fragt sich, ob der Wert eine kausale Bedeutung habe, so dass er sich in der Gesellschaft mit elementarer Gewalt durchsetzen müsse, oder eine finale Bedeutung »indem er den richtigen Massstab für das Abschätzen der betreffenden Leistung abzugeben hätte«. Tatsächlich habe er finale Bedeutung, denn er wäre »als ein selbständiger Richtpunkt im Sinne eines unabhängigen [kausalen] Gesetzes ohne allen Halt. »Wohl ist es möglich . . . zu fordern: dass eine Leistung nach ihrem richtigen Werte erkannt werde. Aber der Wert ist alsdann nicht eine souveräne Grösse, . . . sondern er ist das Ergebnis einer objektiv vollzogenen Schätzung, welche von dem Grundgesetze eines richtigen Zusammenwirkens abhängig abgeleitet ist«. (L. v. richt. R. S. 296.). So müsse auch bei Marx, wenn die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit der Massstab sei, gefragt werden, wonach sich denn jenes »notwendig« bestimme. Gesellschaftlich notwendig kann nun nur heissen: »in richtig geordneter Gesellschaft notwendig. Mithin ist der Wert einer Leistung das jeweilige Ergebnis ihrer Schätzung nach den Grundsätzen des richtigen Rechtes« (ebda 217). — Der tatsächliche Sachverhalt liegt nun, u. E., gerade umgekehrt: nicht der Wert (einer Leistung) ist das Ergebnis einer Schätzung, die von den Grundsätzen eines richtigen Zusammenwirkens abgeleitet ist, sondern das Zusammenwirken und die Bestimmung seiner Richtigkeit ergibt sich aus den Wertungen der Zusammenwirkenden. — Im übrigen möchte ich hier insbesondere verweisen auf *Christ. v. Ehrenfels*, Von der Wertdefinition zum Motivationsgesetze, i. Arch. f. systemat. Philosophie, 1896; *Robert Eisler*, Studien zur Werttheorie Lpz. 1902 (wo nach em-

Die Tatsache, dass es Werterscheinungen i. w. S. sind, die den Gegenstand der Sozialwissenschaften konstituieren, tut also dem rein theoretisch-naturwissenschaftlichen Charakter derselben keinen Abbruch. Der teleologische Gesichtspunkt ist ihr prinzipiell entbehrlich. Hier ist weder etwas zweckmässig noch unzweckmässig, sondern schlechthin tatsächlich; und die Erklärung ist entweder wahr oder unwahr.

Etwas ganz anderes ist es daher zunächst, dass daneben noch die Frage möglich ist, ob all die Zwecksetzungen, um deren kausale Bedingtheit es sich bisher handelte, denn auch als Zwecksetzungen berechtigt oder unberechtigt seien? Es wird hier — das muss zugegeben und festgehalten werden — in der Tat zunächst nicht gefragt, wodurch alle jene Geschehnisse bedingt werden, was ist, und wieso es ist; sondern: was soll sein? genauer: 1) was soll Mittel zu einem bestimmten Zwecke sein? und 2) was soll Zweck sein?

Die Beantwortung dieser Fragen fusst nun innerhalb der sozialwissenschaftlichen Erwägung nicht nur auf der kausalen Beschreibung der Erfahrung (nach naturwissenschaftlicher Erkenntnisweise), sondern es erscheint die Erkenntnis des Gefordert-Werdens, des Sollens selbst als blosser Spezialfall naturwissenschaftlicher Erkenntnisweise. Ich beweise dies folgendermassen:

Frage 1: was soll Mittel für einen bestimmten Zweck sein? wird mittels einer Antwort von folgender logischer Struktur gelöst:

Wenn du a (= Ziel) erreichen willst, musst du b (= Mittel) verwirklichen.

Hier wird nicht etwa die blosse (und selbstverständlich rein kausale) Frage nach der Bedeutung der Verwirklichung von b selbst, für sich, verwechselt mit der Frage nach der Bedeutung von b als reines Mittel zu a, sondern es ist hier nur in letzterer Hinsicht, nämlich nach b als Verwirklichungs-Bedingung von a gefragt. Daher lautet die Antwort genauer: b muss (— gemäss unserer theoretischen Kenntnis der bezüglichen Bedingungsverhältnisse[1] —) zu der schon vorhandenen Vielheit

piriokritischer Auffassung die Werterscheinung als zugeordnete Variable biologischer Vorgänge untersucht wird).

1) Trotz jenem: »gemäss unserer Kenntnis« liegt hier nicht als »Anwendung« solcher Kenntnis ein besonderer Fall theoretischer Erkenntnis vor, sondern die theoretische Erkenntnis schlechthin. Dass dieselbe noch in einer Beziehung zur Verwirklichung

von Bedingungen für a hinzutreten, um die Bedingungsgesamtheit für a zu ergeben.

Die Frage nach dem besten Mittel (für einen bestimmten Zweck) ist also eine Frage nach der Wirksamkeit der Bedingungen, unter denen der in Frage stehende Gegenstand (d. i. der »Zweck«) steht; ihre Beantwortung und Stellung geht daher ganz und gar auf die Klarstellung kausaler Zusammenhänge.

Zweifelhafter mag hingegen die logische Struktur der Beantwortung von Frage 2: was soll Zweck sein? erscheinen. — Zur Klarstellung der logischen Tat des Verstandes bei der Konstruktion des Ideals sei uns die Analyse St.'s eigener Arbeit bei Entwicklung seines sozialen Ideals dienlich.

St. zerstört zunächst das utilitarische Ideal: Die Beobachtung, dass alle Lust um ihrer selbst willen begehrt werde, dass daher alles Streben aller ein solches nach Glückseligkeit sei — ergibt als soziales Ideal die Glückseligkeit. Hier heisst also Konstruktion des sozialen Ideals nichts anderes als Erkenntnis der allgemeingültigen Bedingungen, unter der soziales Geschehen steht (u. zw.: Streben nach Lust); dies kommt gleich der Forderung reiner, ungestörter Wirksamkeit der wesentlichen Bedingungen.

St.'s eigene Konstruktion des sozialen Ideals ist gleicher Art: sie ruht auf der Ausmittelung der allgemeingültigen Bedingungen, unter der Soziales steht — nämlich nicht Streben nach Lust, sondern (gemeinsames) Wollen überhaupt. St. verwirft das individualistische und utilitarische Ideal, um an deren Stelle ein formal-sozialistisches (im buchstäbl. Sinne des Wortes) zu setzen, indem er die Gültigkeit desselben aus dem Wesen der Gesellschaft, aus der allgemeinsten Tatsache, mit der dieselbe gegeben ist [1]), also aus der allgemeingültigen Bedingung, unter der die Gesellschaft steht, begründet. Der Gedankengang ist der:

Gesellschaft = Zusammenstehen zu gemeinsamen und da-

---

on a als Ziel steht, dafür ist die logische Struktur der Lösung von Frage 2 verantwortlich.

1) Das Kriterium »gemeinsame Zwecksetzung« (äusserliche Regelung) erscheint n solchem Zusammenhange nicht als »Form«begriff, sondern als empirischer Allgemeinbegriff des Sozialen. Zum apriorischen Formbegriff wird es erst durch die teleologische Deutung.



durch effektvolleren [1]) Zwecksetzungen [äusserliche Regelung] = äusserlich gleichgerichtetes Wollen der Zusammenstehenden. Daher:

reinstes Soziales = gleichgerichtetes und (gemäss dem Begriffe des Wollens) freies [2]) [= innerlich ungehemmtes, durch die Gemeinsamkeit nicht geknechtetes, selbst-zweckliches] Wollen = Gemeinschaft frei wollender Menschen.

Es ist demnach deutlich, dass die Frage: was soll Zweck sein? in der Sozialwissenschaft immer bloss auf die Erfassung der für einen bestimmten Tatsachenkreis allgemeingültigen kausalen Bedingungen ausgeht. Und die Konstruktion eines allgemeinen Zweckes ist also nichts anderes, als Konstruktion eines Allgemeinbegriffes. Der soziale Zweck an sich ist immer nur durch die reine Gültigkeit der Erhaltungs-Bedingungen i. w. S. (worin auch »Entwicklung« eingeschlossen ist) bezeichnet. Mit anderen Worten: das Ideal ist die ungestörte, reine Gültigkeit der durch einen Allgemeinbegriff bezeichneten Bedingungen eines Dingindividuums. Von einem »unbedingten«, »absoluten« Endziel kann daher nur in demselben Sinne gesprochen werden, wie von der Gültigkeit einer theoretischen Aussage. Zwischen dem Ideal und dem Kausalgesetz kann (begrifflich) kein Widerspruch bestehen. So trifft also die normwissenschaftliche Begriffsbildung mit der naturwissenschaftlichen zusammen.

Die Frage, welche Rolle die Betrachtung der subjektiven Charakteristik von Wertsetzungen als solchen nun eigentlich spiele, erübrigt daher jetzt nur mehr in dem Sinne, dass das Verhältnis solcher reinen Zweckbetrachtung zur kausalen nur folgendermassen problematisch sein kann: sie muss sich, wenn sie auch relative Selbständigkeit besitzt, in die kausale irgendwie einordnen lassen.

---

1) Dieses gelegentliche Miteinfliessen deutlich utilitarischer Elemente ist jedenfalls sehr bemerkenswert. (L. v. d. richt. R. S. 196, Zeile 4 u. ö.).

2) Dass die Erfahrung: »innerliche Freiheit des Wollens« eine Erfahrung von Werttatsachen ist, daraus folgt nicht, dass dieser Begriff des Wollens als eines innerlich freien ein Erfolg teleologischer Erwägung wäre. Dies ist schon dadurch erwiesen, dass z. B. eine rein parallelistische Beschreibung — der die psychischen Erscheinungen nur zugeordnete Variable sind (Avenarius) — zu dem prinzipiell gleichen Begriff des dem Wollen Entsprechenden kommen muss. — Man kann sogar bei Avenarius ein, dem St.'schen im Prinzipe gleiches soziales Ideal finden (vgl. Kritik d. reinen Erfahrung I, Lpz. 1888 S. 153—65; zum Begriffe des Wollens ebda. II 1890 insbes. 4. Abschn. 5. Kap.).

griffsbildung erwies sich ja bereits im Prinzipe als eine kausale.

Hinsichtlich dieser Frage, was es nun eigentlich mit der »Gesetzmässigkeit der Zwecke« auf sich habe, ist bereits zugegeben worden: wir finden tatsächlich den Begriff von zu Bewirkendem in unserer Bewusstseins-Erfahrung vor. Ist aber mit dieser Erfahrung wirklich und notwendig das Problem gegeben, »wie man diesen Gehalt des wollenden Bewusstseins, als einer grundsätzlich eigenartigen Richtung der Gedanken, nach einheitlicher Methode bestimmen könne«?[1]) (r. R. 181).

Die Entscheidung, ob hier gegenüber der kausalen Art der Ordnung unseres Bewusstseinsinhaltes wirklich eine grundsätzlich eigenartige und als alleiniges Erkenntnisprinzip mögliche Art der Ordnung desselben vorliegen kann, liegt ganz in der Analyse dieser Erfahrungstatsachen des Wollens.

Hier ergeben sich nun zweierlei Möglichkeiten, die zugleich mit den zwei grundsätzlichen Arten der wissenschaftlichen Auffassung von psychischem Geschehen überhaupt zusammenfallen:

1) Die Bestimmung jenes Momentes des zu Bewirkenden (oder, wie man es auch nennen kann, ideeller Antizipation, gedanklicher Vorwegnahme, Anzeige eines Zukünftigen) geschieht ontologisch d. h. als in sich selbst ein Moment der Verursachung enthaltend[2]). Die Zweckvorstellung wird hier als selbständige Ursache, also der Wille als eine eigene, wirkende Kraft gesetzt.

Mit diesem Falle der Annahme einer selbständigen psychologischen Kausalität ist die finale Betrachtung als selbständiges Erkenntnisprinzip unvereinbar. Denn das Wollen erweist sich als ein kausal bewirktes und die inhaltlichen Bestimmungen von Willensmomenten erscheinen dann unmittelbar als kausaler Natur. Stammler selbst hat diese Auffassung abgelehnt.

2) Jenes antizipative Moment wird nicht ontologisch gefasst, d. h. überhaupt in keinem unmittelbaren Kausalverhältnis zu dem Antizipierten stehend gedacht. Das »zu bewirkend«, der sym-

---

1) Wir erinnern: die Gesetzmässigkeit der Zwecke besteht in der Bestimmbarkeit ihres Inhaltes als an einem höheren oder höchsten Endzwecke berechtigt oder unberechtigt; oder: in der Möglichkeit, ihren Inhalt an einem andern (höhern) zu richten.

2) Ich entlehne diesen, nach der Analogie mit dem ontologischen Kraftbegriff der Physik gebildeten Ausdruck (»ontologischer Wertbegriff«) von *Robert Eisler*, Studien z. Werttheorie. 1902, S. 17 f.

bolische Hinweis auf ein Zukünftiges, das in einer Zwecksetzung im weitesten Sinne liegt, erscheint dann für die Verursachungsverhältnisse des psychischen Geschehens bedeutungslos; die »Antizipation« oder »Erwartung« muss dann notwendig als ein rein empirisches, accidentielles assoziatives Verbundensein mit den erfahrungsgemäss erfolgenden »Handlungen« aufgefasst werden[1]). Geschieht dies, d. h. wird jenes »Ueber-Sich-Selbst-Hinausweisen« nicht als apriorisches, denknotwendiges, sondern eben als empirisch-assoziatives aufgefasst, so erfolgt die wissenschaftliche Beschreibung und Erklärung dieses Phänomens, wie aller psychischen Phänomene überhaupt, gemäss dem parallelistischen Prinzip der Zuordnung; es werden also die »physischen Begleitprozesse« in kausaler Betrachtung erfasst.

Und welche Rolle kann nun daneben noch die Betrachtung jener Bestimmung (»zu bewirkend«) als Sollen oder Norm innehaben? Was kann noch bleiben, wenn die Norm als Sein in der angegebenen (kausalen) Weise erkannt wird?

Jene Kantsche Behauptung geht nun dahin, dass die deskriptive Analyse der Norm als Sein, für die Norm als Sollen, d. h. für das System der Normen gar nichts leiste. Dies kann aber gemäss unserer obigen Untersuchung über die Begriffsbildung bei der Konstruktion des Ideals, die, wie wir sahen, immer sachlich bleibt, auf keinen Fall zugegeben werden.

Andererseits scheint, damit im Widerspruche, die selbständige Beschreibung der Norm als solcher dennoch dadurch wieder gefordert, dass wir Stammlern auf die Frage: was soll die geforderte Bestimmung des Systems der Normen als selbständige Art der Betrachtung eigentlich zum Gegenstande haben? die Richtigkeit seiner Antwort immerhin zugeben: die Richtung jenes Hinweises auf das Zukünftige; denn dieses ist an einem letzten Zielpunkte prüfbar.

Der Widerspruch ist indessen nur scheinbar, denn wenn einmal erkannt ist, dass der Willensbegriff nicht ontologisch zu fassen ist, sondern eine kausale Beschreibung mittels parallelistischer Zuordnung Platz zu greifen hat, so dass die, das Normative bedeutende Bestimmung von zu Bewirkendem als rein accidentellinhaltliche, bloss empirisch, nicht apriorisch denknotwendige er-

---

1) Vgl. *Avenarius*, Kritik d. r. Erfahrg. II, 1890. Abschn. III Kap. 5 insbes. S. 159 u. 160.

scheint — wenn dies alles erkannt und zugegeben ist, dann muss auch weiter geschlossen werden: dass der apriorische Charakter der Norm hinfällig ist; demnach auch, dass die Norm als Norm, als Sollen nicht noch ein Selbständiges neben oder über dem Sein ist; daher eine erkenntnistheoretisch-prinzipielle Unterscheidung der Beschreibung des Sollens als Sein und als Sollen selbst unmöglich ist; und dass endlich daher die Beschreibung des Sollens als Sollen, d. i. nach inhaltlichen Bestimmungen des »Ueber-Sich-Selbst-Hinausweisens«, nur ein Stadium seiner Beschreibung als Sein vorstellen kann und zwar ein nur deskriptives (nicht erklärendes) Stadium, in welchem aber der Deskription wegen der empirischen, daseinskampflichen Bedingtheit jenes assoziativen Verbundenseins die Bedeutung eines heuristischen Hilfsverfahrens zur Aufdeckung der Kausalzusammenhänge zukommt[1]).

Dass wir der finalen Betrachtung die Bedeutung einer relativ selbständigen Forschungsmaxime mit heuristischem Werte zugestehen, ist keineswegs eine Inkonsequenz oder ein notdürftiges Zugeständnis an die Tatsachen. Im Gegenteil; es ist gerade der Charakter des assoziativen (nicht apriorischen) Verbundenseins einer Strebung mit dem »zu Bewirkenden«, die bloss empirische Bedingtheit desselben, was die relativ selbständige Möglichkeit einer Erfassung dieser Phänomene nach ihren rein inhaltlichen Bestimmungen schafft. Denn nur dadurch ist jenes Moment der Strebung geeignet, uns anzuzeigen, wie die verbundene Reihe zustande gekommen ist, dass es selbst nur dem oftmaligen Ablauf derselben sein Dasein verdankt; auf die kausale Verbundenheit der Reihe können wir daher von jenen rein inhaltlichen (normativen) Bestimmungen schliessen.

Allerdings bezeichnet die prinzipielle Reduktion des Sollens auf ein Sein auch gleichzeitig die Grenzen der Selbständigkeit

1) Wie weit dann dieses formale heuristische Hilfsverfahren in der Sozialwissenschaft fruchtbar gemacht werden kann, und welche Wichtigkeit in dieser Hinsicht speziell St.'s eigenem, sehr bedeutsamen Versuche einer Lehre vom richtigen Rechte, die prinzipiell die Bedeutung einer wissenschaftlichen Politik überhaupt beansprucht, zukommt — das zu untersuchen ist hier nicht unseres Amtes, da es sich uns bloss um die Kritik des St.'schen Gesellschaftsbegriffes, nicht um die Fruchtbarmachung des Haltbaren in ihm handelt. Dass aber die Bedeutung der von St. ausgebildeten finalen Methode (bes. für die praktischen Disziplinen der Sozialwissenschaften) jedenfalls eine grosse ist, das ist durch diese seine Arbeit ganz ausser Zweifel gestellt.

der normativen Begriffsbildung: eben als blosser pfadfindender Forschungsmaxime für kausale Erkenntnis. Weiteres kann dafür nicht beansprucht werden, wenn jene Momente des zu Bewirkenden bloss in und durch assoziative Verbindung vorhanden sind, d. h. dadurch, dass das »zu Bewirkende« eben immer tatsächlich folgte; und eben nicht dadurch, dass es bewirkt wird.

So hat die finale Betrachtung denselben grundsätzlichen Wert und dieselbe relative Selbständigkeit wie die Kant'sche »Analogie als ob« (d. h. als ob ein Zweck wirklich wirksam wäre): eines heuristischen Hilfsverfahrens. Kant hat selbst mit nichten mehr beansprucht.

Und so ergibt sich schliesslich die finale Betrachtung wegen ihres bloss deskriptiven, analytischen Charakters einerseits und ihrer speziellen heuristischen Bedeutung andererseits als Spezialfall der kausalen Auffassung unserer Erfahrung. Sie geht über die reine Beschreibung (im empiriokritischen Sinne des Wortes) nicht hinaus. Die grundsätzliche Gegenüberstellung einer Beschreibung der Norm als Sein und als Sollen, d. h. kausaler und finaler Betrachtung, ist irrig. Jede denkökonomische Zusammenordnung unserer Erfahrung geht auf die Erfassung nach inhaltlichen Bestimmungen derselben. Auch die wissenschaftliche Prüfbarkeit von Wertsetzungen an höheren Wertsetzungen nimmt daher keine Sonderstellung ein. Sie besteht in grundsätzlich kausaler Erwägung, da ja die Konstruktion des Ideals immer sachlich bleibt, aus der sachlich-kausalen Bedingtheit des Gegenstandes heraus geschieht, und ebenso die Konstruktion der Mittel von vorne herein eine Frage nach Kausalzusammenhängen darstellt. Berechtigtes oder unberechtigtes Mittel heisst ja nur: in Beziehung auf eine Erwartung wahres oder falsches Mittel. Unbedingt oder formal endlich kann ein Ideal nur in dem Sinne sein, als es umfassende Allgemeingültigkeit in bezug auf einen möglichst weiten Kreis von sachlichen Bedingungen hat. — In jeder Hinsicht ist also die Beschreibung der Norm auch nur eine reine Beschreibung; zwar eine auf die inhaltlichen Bestimmungen als Sollen beschränkte, aber wegen der Kausalzusammenhänge, die in diesen inhaltlichen Bestimmungs-Elementen (infolge ihrer empirischen Bedingtheit) niedergelegt, angezeigt sind, von hervorragendem, unmittelbarem Werte für die höhere kausale Begriffsbildung, d. h. für die Auf-

deckung jener Kausalzusammenhänge und aus eben demselben Grunde von relativer, formaler Selbständigkeit.

Im vorstehenden haben wir die grundsätzlichen positiven Ergebnisse Stammlers fast durchgängig als unhaltbar kennen gelernt. Die erkenntnistheoretische Fundierung der Sozialwissenschaft auf eine eigenartige, nämlich finale Richtung unseres Erkennens vermochte weder an die volle empirische Wirklichkeit der Tatsachen des Zusammenlebens grundsätzlich heranzureichen, noch der erkenntnistheoretischen Prüfung selbst standzuhalten; das aus solcher erkenntnistheoretischer Auffassung unmittelbar erfliessende Kriterium des Sozialen mit seiner, gleichfalls unmittelbar notwendigen Entgegensetzung von Form und Stoff erwies sich in der Durchführung als unvollziehbar; seine auf dieser Begriffsbildung unmittelbar ruhende Ablehnung jedweder psychologischen wie überhaupt kausalen Betrachtungsweise zeigte sich der sozialen Erfahrung gegenüber unhaltbar und undurchführbar; die grundsätzliche Einschränkung des Sozialen auf menschliches (gegenüber dem tierischen) Zusammenleben, desgleichen das System einer rationellen Rechtswissenschaft und Sozialwirtschaftslehre als System der Sozialwissenschaften zeigte sich gleichfalls als unhaltbar und unzureichend; der teleologische Monismus endlich als in Wahrheit dualistisch und erkenntnistheoretisch grundsätzlich anzufechten.

Kann demnach in den Ergebnissen Stammlers für die Sozialwissenschaft kaum unmittelbar Verwertbares gesehen werden, so sind dielben dennoch von hohem und dauerndem Werte. Die teleologische Methodik, die Stammler (trotz der Anknüpfung an Kant und seine Weiterbildung durch die »Marburger Schule«) sozusagen neu entdeckt und selbständig ausgebildet hat, wird zwar nicht in dem beanspruchten Umfange, aber dennoch in hohem, praktisch noch kaum absehbarem Masse in der Sozialwissenschaft fruchtbar werden. Ausserdem hat seine Arbeit einen unschätzbaren klärenden und anregenden Wert für die sozialwissenschaftliche Methodologie. Bei ihm erscheint zum erstenmale eine Grundlegung der Sozialwissenschaft mittels eines Gesellschaftsbegriffes, womit die erkenntnistheoretisch-methodologischen Probleme der Sozialwissenschaft mindestens mit der Vollständigkeit und Klarheit eines Schul-

beispiels, nämlich einer wirklichen umfassenden Durchführung einer Begriffsbestimmung des Gegenstandes der Sozialwissenschaften herausgearbeitet sind. Stammler hat gezeigt, was uns ein Begriff der Gesellschaft sein könnte[1]).

IV. Rudolf v. Ihering.

Eine kurze Betrachtung der Ansichten *Iherings*[2]) erscheint am zweckmässigsten im Anschlusse an Stammler anzustellen, obwohl von einer erkenntnistheoretischen Erfassung des Problems eines Gesellschaftsbegriffes bei ihm nur in einem ganz uneigentlichen Sinne des Wortes gesprochen werden darf. Jedoch erscheint Stammler in nicht unwichtigen Punkten als der Kantsche Fortbildner der Lehre Iherings.

Ihering steht auf empiristisch-utilitarischem Standpunkte und insoferne in vollem erkenntnistheoretischen Gegensatze zu Stammler. Er begründet eine soziale »Teleologie« — aber er fasst sie

---

1) Zur näheren Klarstellung der Abhängigkeit und Unabhängigkeit St.'s von Kant verweise ich insbesondere auf folgende zwei Abhandlungen: *F. Medicus*, »Kant's Philosophie der Geschichte« i. d. Kantstudien 1902/I (bes. S. 13, 194 f., 203 ff. u. ö.) *A. Pfannkuche*, Der Zweckbegriff bei Kant, ebda. 1901/II S. 51 ff. — Auch mag hier ein gewisses Verwandtschaftsverhältnis Stammler's mit *Herbart* nicht unerwähnt bleiben. Herbart sah das Wesen der Gesellschaft — die er allerdings in Gegensatz zum Staate brachte — in der Vereinigung des Willens mehrerer zu einem gemeinsamen Zwecke. Er versuchte eine Betrachtung dieser Erscheinungen nach Gesichtspunkten der Mechanik und Statik des Geistes, indem er z. B. die Begriffe von Gleichgewicht, Hemmung, Schwelle u. s. w. an dieselben herantrug. (Vgl. Herbart's sämtl. Werke, Hartenstein Lpzg. 1850 f. Bd. II 133 ff., Bd. VI Einleitung, Bd. VIII, Bd. IX »Ueber einige Beziehungen zwischen Psychologie und Staatswissensch.«).

Endlich sei an dieser Stelle wegen seines Bestrebens, den Sozialismus auf der Basis Kantischer Philosophie zu vertiefen und fortzubilden, genannt *Ludwig Woltmann* mit folgenden Schriften: System des moralischen Bewusstseins, Düsseldorf 1898; Die Darwin'sche Theorie u. d. Sozialismus, Düsseldf. 1899; der historische Materialismus, Düsseld. 1900. — Ueber Woltmann: *Felix Krüger*, Eine neue Sozialphilosophie auf Kantischer Basis. Kantstudien, 1901/II. S. 284 ff. Die Bezeichnung »neue Sozialphilosophie« ist übrigens ungerechtfertigt.

Wie abseits von Stammler über das Verhältnis von Zweckerklärung und Kausalerklärung in der Sozialwissenschaft gedacht wird, darüber z. B. *Schäffle*, Bau und Leben, 2. Ausgabe 1881 I S. 61 ff. und 71 ff.

2) Der Zweck im Rechte I. Lpzg. 1877, II. Lpz. 1883. Eine kurze Darstellung der ganzen Lehre Ihering's bei *Bouglé*, Les sciences sociales en Allemagne, 1896 S. 101 ff. — Stammlers eigenen Andeutungen einer Bestimmung seines Verhältnisses zu Ihering können wir grundsätzlich zustimmen (vgl. insbes. L. v. r. R. 603 ff.).

als psychologische Kausalität. Erkenntnistheoretische Erwägungen möchten auch bei ihm eine grundlegende Rolle spielen — aber es fehlt ihm an philosophischer Strenge. Aus diesem Grunde kann er als Vorläufer Stammlers, dessen Leistung ja gerade in der strengen erkenntnistheoretischen Erfassung des Gesellschaftsbegriffes besteht, nur sehr bedingt in Betracht kommen. Hingegen ist dies immerhin in hohem Masse bezüglich mehrerer Grundbegriffe in sachlicher Hinsicht der Fall. Hauptsächlich sind es folgende Grundgedanken der Iheringschen Lehre, die sich bei Stammler im wesentlichen wiederfinden:

Gesellschaft ist die Verbindung der Menschen durch gemeinsame Zwecke, ihre Organisation und ihr Zusammenwirken zu gemeinsamen Zwecken [1]. — Auch nach Stammler ist Gesellschaft das äusserlich geregelte Zusammenwirken der Menschen, d. h. ihre Verbindung durch gemeinsame Zwecke.

Schöpfer der gesellschaftlichen Normen und somit (nach obigem Begriff der Gesellschaft) der Gesellschaft überhaupt sind die menschlichen Zwecke. Dies ist aber bei Ihering im Sinne psychologischer Kausalität zu verstehen. Nichtsdestoweniger finden sich die Forderung selbständiger finaler Betrachtung und zureichende Versuche der Durchführung; so dass wir als einen dritten bei Stammler wiederkehrenden Gedanken nennen müssen:

Die wissenschaftliche Erforschung der Erscheinungen gesellschaftlicher Normierung (somit nach 1 der gesellschaftlichen Erscheinungen überhaupt) muss eine solche des Verhältnisses von Zweck und Mittel sein [2].

Ihering bezieht dies aber doch nur wesentlich auf die sozialen Normwissenschaften, insbesondere auf die Ethik, während allerdings durch konsequente Verbindung dieses Satzes mit seinem Gesellschaftsbegriffe auf der Hand liegt, alle Sozialwissenschaften für normative Wissenschaften zu erklären. (Uebrigens stellt Ihering andererseits ja auch Nationalökonomie, Statistik etc. nicht als kausale den teleologischen Disziplinen ausdrücklich gegen-

---

1) Zweck i. Rechte I. Kap. VI. S. 83 ff., II, S. 175 ff. u. ö.

2) a. a. O. I. Vorrede, Kap. I u. II, S. 428 ff. u. ö., II. S. 100 ff. u. ö.

über[1]).

Dem gegenüber muss allerdings hervorgehoben werden: Während bei Jhering das »Zweckgesetz« als psychologisches Kausalitätsgesetz aufgefasst wird (vgl. z. B. Zweck i. Recht I. S. 4), überhaupt nur geringe Strenge der erkenntnistheoretischen Erwägung waltet; während ferner eine bloss praktisch-methodologische Durchführung jenes letzten Satzes gefordert wird und derselbe speziell auch nicht mit dem Begriffe der Gesellschaft in genügende methodologische Verbindung gebracht wird, so dass daraus für Wesen und Methode der Gesellschaftswissenschaft kein entsprechender und hinreichend bestimmter Schluss gezogen wurde — unternimmt Stammler eine streng erkenntnistheoretisch-methodologische Durchführung all dieser Gedanken und basiert sie einheitlich auf den Gesellschaftsbegriff selbst. Demnach sind zwar die sachlichen Grundgedanken der Stammler'schen Doktrin in Iherings Lehre deutlich enthalten, aber Stammler hat darüber hinaus mit Hilfe einer Sonderstellung der »äusseren« gegenüber der »inneren« Regelung (was eine Abschwenkung von der empiristisch-utilitarischen zur Kant'schen Morallehre bedeutet), ferner mit Hilfe des Kant'schen Formbegriffes und einer Erfassung des Zweckbegriffes im Kant'schen Geiste[2]) eine wahrhafte Grundlegung der Sozialwissenschaften durchgeführt.

Was Iherings Gesellschaftsbegriff selbst anbelangt, so ist zunächst wieder festzuhalten, dass er selbst eine Durchführung desselben im Sinne einer methodologischen Grundlegung der Sozialwissenschaft nicht gegeben hat. Soweit das teilweise ja geschehen ist, oder weiter auf der Hand liegt, gelten grundsätzlich gleiche sachliche Argumente wie gegen Stammler. Wir wollen uns daher auf die Hervorhebung des folgenden Gesichtspunktes, der vielleicht in der vorstehenden Kritik Stammlers nicht genugsam

1) Zweck im Rechte I, 64 f., 69 u. ö., II, 123 ff.

2) Diese beiden letzteren Unterscheidungen (d. Kant'schen Form- und Zweckbegriffs) haben gegenüber Ihering folgende Wirkung: während bei Ihering die menschlichen Bedürfnisse und die vereinbarten Regelungen noch immer im Verhältnisse der Wechselwirkung zueinander stehen, ist bei Stammler das Verhältnis von Form und Inhalt kein kausales Abhängigkeitsverhältnis selbständiger Grössen mehr. Alle Wechselwirkung, alle Kausation will damit aus der Sozialwissenschaft ausgeschaltet sein. Das Verhältnis von Form und Inhalt ist nur ein solches von logischer Bedingung der Bestimmung, womit die rein teleologische Beschreibung gegeben ist.

zur Geltung kam, jedenfalls aber Ihering gegenüber besonders angebracht erscheint, beschränken.

Durch die Bezeichnung des Gesellschaftlichen als Verbindung (Zusammenordnung) der Menschen durch ihre gemeinsamen Zwecke wird ein zweifacher Fehler begangen.

Einmal bleibt unbewiesen, ob und warum nicht das Individuum als solches in seiner (hypothetisch isoliert gedachten) Lebenstätigkeit prinzipiell gleichartige Tatsachen hervorbringt wie die, die mit der Verbindung durch gemeinsame Zwecke als »sozial« bezeichnet werden. Solche Tatsachen sind durch diesen Sozialbegriff grundsätzlich nicht bezeichnet. Sie dürfen jedenfalls nicht schlankweg aus dem Gebiete des Sozialen verwiesen werden. Die Tatsachen, die beispielsweise das *Thünen*sche Gesetz beschreibt, werden natürlich als soziale aufzufassen sein. Trotzdem gilt, wie wir schon einmal hervorhoben, dieses Gesetz prinzipiell (wenn auch gewissermassen nur keimlich) auch für die Lebenstätigkeit eines Robinson. Aehnliches gilt für die meisten Sätze der Werttheorie [1]).

Sodann liegt in dem Begriffe der Verbindung der Menschen durch ihre Zwecke eine Schwierigkeit für eine teleologische Auffassung des Gesellschaftlichen. Die Definitionselemente des Zweckes und der Verbindung (welch letztere ja psychologisch aufgefasst werden muss) widersprechen einander. Da die Träger von Zwecken stets nur die Individuen selbst sind, ist durch die versuchte Auffassung einfacher Coinzidenz, Gleichgerichtetheit der Zwecksetzungen noch lange nicht die (psychologische) Verbindung der Menschen, deren Zwecke zusammenfallen, bezeichnet. Dazu kommt noch, dass jenes Moment der Gemeinsamkeit der Zwecksetzung stets ein prinzipielles Moment des Kompromisses, d. h. eines psychologischen Ausgleiches enthalten muss, so dass es besonders deutlich wird, wie hier stillschweigend das Soziale als eine psychische Wechselbeziehung der Individuen dem durch Zwecke geschöpften Sozialen untergeschoben ist.

1) Der sozialwissenschaftliche Charakter dieser wird allerdings häufig bestritten, z. B. von *Eulenburg*, »Ueber die Möglichkeit und die Aufgaben einer Sozial-Psychologie«, i. Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgebung etc. Jg. 24. S. 211. — Dagegen möchte ich beispielsweise auf die innere Einheit von Preistheorie und »subjektiver Werttheorie« verweisen. Die erstere ist aber doch wohl unzweifelhaft sozialwissenschaftlichen Charakters.



Welche Bewandtnis es mit dieser Bezeichnung des Sozialen als psychischer Wechselwirkung des weiteren hat, wird im nachfolgenden weiter zu untersuchen sein. Hier sei nur noch hervorgehoben, dass wegen dieses notwendig in den teleologischen Sozialbegriff hineingemengten Begriffes der Wechselwirkung der erstere stets ein widersprechendes und unvereinbares Definitionselement enthalten muss.

ARBEITERPENSIONEN UND FINANZPOLITIK.

VON

Dr. PAUL HACKER.

Inhalt: 1. Einleitung. Natur der Privatversicherung. — 2. Oeffentliche Arbeiterfürsorge. — 3. Reserve- und Deckungskapitalien. — 4. Funktion der letzteren. — 5. Die sonstigen Gründe für und wider die Kapitaldeckung. — 6. Folgerungen.

1. Einleitung. Natur der Privatversicherung.

Die Versicherung als privatwirtschaftliche Erwerbsunternehmung ist eine verhältnismässig junge Erscheinung. Vor der Zeit der Manchesterlehre war der Zusammenhang der Gesellschaft durch Bande öffentlich-rechtlicher Art noch zu eng, als dass eine auf Freiwilligkeit des Beitrittes rechnende Anstalt, die sich nicht an die berufliche Gliederung kehrte, hätte gedeihen können. Mit der Auflösung der Gebundenheit fiel ein grosser Teil der Stützen, welche der einzelne im städtischen genossenschaftlichen Wesen oder in der ländlichen Marken- oder Feudalverfassung für Fälle der Not gefunden hatte, hinweg. Damit stellte sich auch das Bedürfnis ein, das von privaten Versicherungsanstalten in stetig zunehmender technischer Vervollkommnung befriedigt wird. Wäre die mittelalterliche stadtwirtschaftliche Auffassung vom privaten Unternehmen als einem Amte auch auf die Unternehmungen in der Volkswirtschaft übertragen worden, so hätte sich auch in der einen oder anderen Form die gemeinwirtschaftliche Notfürsorge der Berufsgenossen, welche Innungen, Gilden und andere Gebilde des Genossenschaftswesens boten, in

weiterem Umfange in die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse herüberretten müssen.

Die Lehre vom freien Wettbewerb und die Aufhebung jeder höheren wirtschaftlichen Verantwortlichkeit des einzelnen gegenüber der Gesamtheit entkleidete indessen wie alle anderen genossenschaftlichen Zusammenhänge so auch die Einrichtungen für gemeinwirtschaftliche Notfürsorge ihres öffentlichen Charakters und drängte sie zurück. Hand in Hand mit diesen Aenderungen verlor auch die karitative Hilfstätigkeit der Kirche, besonders wohl in den protestantischen Ländern durch die Aufhebung der Klöster und den Wegfall der Werkheiligkeit an Bedeutung.

Zu gleicher Zeit liessen aber einerseits die wachsende Entfernung des Verbrauchers von der Eigenproduktion des grössten Teils seines Verzehres und andererseits die technische Fortbildung der spezialisierten Produktionsvorgänge neue Momente der Unsicherheit in das wirtschaftliche Leben vieler eintreten. Der freie Wettbewerb und eine rechtlich wenig beschränkte Vertragsfreiheit bewirkten, dass die ungünstigen Folgen, die sich besonders bei der Erfüllung des Arbeitsvertrages für den einen Vertragschliessenden ergaben, auch von diesem allein, in der Vereinzelung getragen werden mussten. Den Arbeitsinvaliden war einzige von der Gesamtheit bereitgestellte Zuflucht die Armenfürsorge mit ihren sittlichen und politischen Schattenseiten. Im übrigen wurde vorausgesetzt, dass jeder durch eigene wirtschaftliche Massnahmen für die Zeit der Not vorsorgen könne und dass der Zusammenhalt in der Familie genügend Sicherheit gewähre.

In dieser freien Verkehrswirtschaft fand die Versicherung als Geschäft ihren Boden. Wenn auch das Solidaritätsgefühl früher schon zu genossenschaftlichen Vorkehrungen zur Sicherung gegen wirtschaftliche Not geführt hatte (Feuerkassen, Knappschaften), so kann man doch den Vertretern der Privatversicherungs-Wissenschaft zugeben, dass »die Versicherung nicht auf Grund des Solidaritätsgefühls, sondern auf Grund des Erwerbssinnes als besondere gesellschaftliche Erscheinung entstanden ist«[1]). Wie den Versicherer so führt auch den Versicherungsnehmer freie Entschliessung zum Abschluss des Privatversicherungsvertrages; daher ist lediglich das bürgerliche Recht für die Vertragschliessenden gültig. Selbst bei den sog. Versicherungsgesellschaften auf

1) *Ehrenberg* in der »Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft«, Bd. I, 1901, S. 379.

Gegenseitigkeit leitet der Zwang, der die einzelnen bindet, sich nur aus der freien Entschliessung und aus dem Privatrechte her. Obwohl öffentliches Recht auch in die private Versicherung eingreift, so fehlt doch in dem Rechtsverhältnis zwischen Versicherer und Versichertem jeder öffentlich-rechtliche Zwang und damit auch jede öffentliche Gewähr für die Erfüllung der dem Vertrage entspriessenden Verbindlichkeiten. Es ist natürlich, dass die Versicherung als Geschäft dieser Rechtslage Rechnung tragen muss. Sie muss schon um des Rufes bei der Erwerbung neuer Kundschaft willen dafür sorgen, dass für alle in der Zukunft aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten die erforderlichen Mittel in privatwirtschaftlich-kaufmännischer Vorsicht bereit gestellt werden. Kein privater Versicherer kann anders, er muss wie jeder andere Kaufmann dafür Vorkehr treffen, dass er zur Zeit der Fälligkeit seine Verpflichtungen sicher und ohne Schwierigkeit erfüllen kann, wenn er sich nicht den Folgen geschäftlichen Leichtsinnes und der Misswirtschaft aussetzen will. Die Häufung der Verbindlichkeiten bei dem Versicherer führte zu einer Reihe eigentümlicher Geschäftsmassnahmen, als deren Ausdruck die noch im Entstehen begriffene Wissenschaft der privaten Versicherung uns entgegentritt. Diese hat naturgemäss zum Gegenstand die Versicherung auf dem Boden des bürgerlichen Rechtes, die Wirtschaft derjenigen Versicherer, deren Kunden durch freien Vertrag gebunden sind. Ihre Sätze haben Geltung, soweit Wirtschaftssubjekte durch eigene freie Entschliessung sich binden.

2. Oeffentliche Arbeiterfürsorge.

Es war noch keine Rückkehr zur persönlichen Gebundenheit der alten Wirtschaftsverfassung, als das Deutsche Reich die Haftpflicht der Fabrikanten neben der der Eisenbahnen einführte. Lediglich eine Ausdehnung des bürgerlichen Rechtes für die Fälle verschuldeter Beschädigungen lag vor. Das Recht war ausschliesslich mit den Mitteln des Zivilprozesses auszufechten.

Eine Rückkehr zu Grundsätzen der genossenschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsverfassung trat erst ein, als die im neuen Deutschen Reiche geeinte Gesellschaft anerkannte, dass die Abwehr der äussersten Not von den am Produktionsprozess als Arbeiter Beteiligten eine Aufgabe der Gesamtheit sei, für deren Erfüllung das öffentliche Recht eine weit über das bisherige Armenrecht hinausgehende Gewähr bieten müsse. D a m i t w a r

die Erfüllung einer in der neuen Wirtschaftsverfassung herangewachsenen Pflicht als Aufgabe des modernen Staates anerkannt. Man sollte die Erfüllung dieser Pflicht nicht als besonderen Ruhm immer wieder selbst in die Welt posaunen. Vielleicht machte gerade die Jugend des Reiches ihm die Aufgabe leichter als den älteren Kulturstaaten, deren Organismus nicht mehr elastisch genug war, der neuen Aufgabe ohne Vorbild zu dienen und sich ihr anzupassen. Auch war es gewiss nicht zu unterschätzen, welches Band der Verwaltungseinheit die Organisation der Arbeiterfürsorge für das junge Staatsgebilde zu werden versprach. Man ging auch zunächst vorsichtig und selbst nicht ganz ohne das Vorbild von Krankenkassen, Knappschaften, Beamtenpensionskassen vor.

Die Kernfrage drehte sich naturgemäss um die Art, wie den Arbeitern und ihren Angehörigen für die Zeit des unverschuldeten Fernbleibens von der produktiven Arbeit doch ein Teil des Nationaleinkommens gewährt und bereit gestellt werden sollte. Die finanzpolitische Seite tritt also hier weit mehr hervor als bei jeder anderen Staatsaufgabe. Das Ausmass des Vorgehens wurde zuerst durch die Beschränkung der Fürsorge auf Kranke, Verletzte und Alte umgrenzt. Witwen und Waisen der nicht infolge Betriebsunfalles gestorbenen Arbeiter, die gesunden unverschuldet Arbeitslosen harren noch der gemeinwirtschaftlichen Notfürsorge von Staats wegen. Auch mussten auf den beschrittenen Gebieten die Leistungen niedrig gehalten werden, nicht bloss aus Furcht vor Missbrauch, sondern auch aus Gründen des internationalen Wettbewerbes. Jeder weitere Schritt muss sich von der Rücksicht auf diese Gründe mit bestimmen lassen. Zugestehen wird man auch müssen, dass es eine Frage der Zweckmässigkeit war, an welcher Stelle man ansetzen wollte, um die Geldmittel für die Arbeiterversorgung zu gewinnen. Machte man die Fürsorge für Kranke, Alte und Invalide einer Bevölkerungsschicht zu einer der Staatsaufgaben, so wurde auch die Beschaffung der nötigen materiellen Mittel zu einer Aufgabe der Finanzpolitik, deren Lösung der Steuertechnik nicht ferner steht als die Beschaffung der Mittel für alle anderen Staatsaufgaben.

Der Kranken- und der Invaliden- und Altersversicherung wurde ein Merkmal privatwirtschaftlicher Versicherung erhalten: die auch hier sogenannten Versicherten bringen einen Teil der Kosten selbst auf, wenn auch nicht aus freier Entschliessung.

Zur Aufbringung des übrigen Teiles und zur Aufbringung der gesamten Kosten der Unfallfürsorge hat die Steuerpolitik von den sich weiter bietenden Möglichkeiten verschiedene benutzt. Einen Teil der Kosten der Invaliden- und Altersversicherung bringen im Reichszuschuss alle Steuer- und Zollzahler auf, ein anderer Teil, der vorwiegend auf das Konto der Verwaltungskosten zu bringen sein würde, wird durch das Vorschiessen der Alters- und der beiden Arten von Invalidenrenten durch die Post und durch die weitgehende Inanspruchnahme der örtlichen Behörden für Aufklärungsarbeiten ebenfalls von der Gesamtheit der Steuerzahler getragen. Für die verbleibenden Kosten (die Hälfte der Beiträge zur Invalidenversicherung, ein Drittel des Krankenkassenbeitrages, den ganzen Beitrag zur Unfallversicherung) hat man die Arbeitgeber zahlungspflichtig gemacht. So zweckmässig das Ansetzen der Steuerschraube an dieser Stelle nach allen Richtungen hin sich herausstellt, so leuchtet doch ein, dass die Wahl zum guten Teil doch eben nur von Fragen der Zweckmässigkeit bestimmt wurde. Wenn die Abwälzung der Beitragslast auf den Verbrauch gelingt und der Verbrauch der erzeugten Güter überwiegend im Inlande sich vollzieht, ist leicht einzusehen, dass die Aufbringung dieses Teiles der Fürsorgekosten eine Steuer auf den Verbrauch darstellt, und zwar offenbar keine ungerechte.

3. Reserven und Deckungskapitalien[1]).

Soweit das Reich aus seinen Mitteln sich beitragspflichtig zu den Kosten gemacht hat und soweit auf dem Gebiete der Unfallversicherung Reichs- und gliedstaatlichen Behörden und kommunalen Verbänden die unmittelbare Ausübung der in ihren Betrieben entstehenden Fürsorgeverbindlichkeiten übertragen wurde, hat es die Gesetzgebung bei der Aufbringung der in jeder Finanzperiode erforderlichen Mittel bewenden lassen. Das gleiche gilt für die zahlenmässig kaum zu schätzenden Kosten, welche durch die Inanspruchnahme der Post und der öffentlichen Behörden für Verwaltungsdienste entstehen. Man betrachtet die so von der Gesamtheit aufgebrachten oder zur Verfügung ge-

1) Deckungskapitalien haben für das Krankenkassenwesen keine Bedeutung, weil in ihm keine langfristigen, periodisch wiederkehrenden Rentenverbindlichkeiten entstehen. Dafür ist in der Krankenversicherung die Bereitstellung zureichender Reserven im Hinblick auf plötzliche und starke Ansprüche bei Epidemien von besonderer Bedeutung. Es wird in den folgenden Abschnitten die Krankenversicherung zurücktreten.



stellten Mittel nicht anders als diejenigen, welche dem sonstigen Aufgabenkreis staatlicher oder kommunaler Betätigung dienen. Im übrigen hat man die Verwirklichung der neu anerkannten Staatspflicht an besondere Organe gemeinwirtschaftlicher Art übertragen. In ihrer Betätigung, durch vielerlei vorsichtig gezogene Schranken im ganzen zweckmässig umgrenzt, erfüllen die als Körperschaften der Beitragspflichtigen in die Erscheinung tretenden Organe der Arbeiterfürsorge (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten) eine Aufgabe, die der moderne Staat sich setzen musste, sie üben übertragene staatliche Verwaltung. War es bei dieser Sachlage notwendig, war es berechtigte staatshaushälterische Vorsicht, für den Bereich dieser delegierten Verwaltung von sonst anerkannten finanzpolitischen Grundsätzen abzuweichen und aus der Privatversicherung die dort geltenden Kapitaldeckungsgrundsätze zu entlehnen? Die Vertreter des Privatversicherungswesens, dem mit der öffentlichen Fürsorge ein Stück seines Arbeitsfeldes entzogen wurde, haben wohl ohne Ausnahme mit ja geantwortet. Unbefangene Denker haben in dem Streit über die Frage aber von vornherein keinen Zweifel darüber gelassen, dass die Deckungsgrundsätze der privaten Versicherung für eine öffentliche Zwangsversicherung nicht ohne weiteres bindend sein können. Den besten Einblick in die volkswirtschaftliche Natur der mit der Frage zusammenhängenden Dinge verdanken wir *Schäffle*[1]) und *Adolf Wagner*[2]). Beide lassen keinen Zweifel darüber, dass die mit Wahrscheinlichkeit und Zinseszins rechnende Kapitaldeckung in einer öffentlichen Zwangsversicherung keineswegs unbedingt und unbesehen als das Vorzüglichere hingestellt werden kann. Dabei verkennen sie nicht den günstigen Einfluss, den die Annahme der vollen Kapitaldeckung auf die dauernde, gleichmässige Höhe der Beiträge haben muss und reden reichlich bemessenen Reserven das Wort. Nichtsdestoweniger behielt die für unbedingte volle Deckung der entstehenden Rentenverbindlichkeiten stimmende Meinung in der Theorie so viel Oberwasser, dass die Annahme der Unfallversicherung mit der Umlegung des Jahresbedarfes im Jahre 1884 ein kühner Schritt der Regierung und des Reichstages genannt werden darf. Ein Schritt aber, der die Einführung des Werkes

---

1) Der Korporative Hülfskassenzwang. 2. Ausg. Tübingen 1884.

2) Versicherung, von Schönberg's Handbuch der Politischen Oekonomie, Bd. II, 2 S. 386 ff.

wesentlich erleichtert, wenn nicht überhaupt erst ermöglicht hat. Für die gewerblichen Berufsgenossenschaften verband man das Umlageverfahren mit der Pflicht zur Ansammlung von Reserven in Höhe des doppelten Jahresbedarfes. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erhielten keinen Reservefonds vorgeschrieben, während für das Tiefbaugewerbe die Kapitaldeckung angenommen wurde. In dem Gesetz für die Invaliden- und Altersversicherung vom Jahre 1889 ist von jener Kühnheit schon weniger zu merken, da hier die Deckungsgrundsätze der Privatversicherung, soweit nicht der Reichszuschuss in Betracht kommt, Ausdruck gefunden haben.

Die angebliche Lücke in den Finanzen der Unfallversicherung liess auch in der Folge die Sorge nicht ruhen. Die neuen Unfallversicherungsgesetze vom Jahre 1900 haben für die genossenschaftlichen Versicherungsträger der Gewerbe-Unfallversicherung eine solche Erhöhung der Reserven zur Vorschrift gemacht, dass nach der gegenwärtigen Formulierung des Gesetzes nicht einmal beim Erreichen des vollen Deckungskapitals Halt gemacht wird. Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung sind nunmehr Reserven in doppelter Höhe des Jahresbedarfes vorgesehen.

Ermutigt durch die bisherige Entwickelung hatte die Regierung in ihrer Vorlage des neuen Gesetzes sogar eine Minderung der bisherigen Reservenpflichten für angängig gehalten, wofür freilich der Vorschuss der Renten, den die Post gewährt, durch frühere Erstattung eingeschränkt werden sollte. Man würde in den Reichsfinanzen beim Inkrafttreten dieser Regelung beträchtliche Summen einmalig flüssig bekommen und dauernd den Zinsenertrag dieser Vorschüsse für das Reich und die Gliedstaaten mit eigener Post gewonnen haben. Die Herabsetzung der Reserven wurde, wie gesagt, für unbedenklich gehalten; war ja doch auch in der amtlichen Schrift, die zur gleichen Zeit auf der Weltausstellung zu Paris auslag, die Zulänglichkeit der Umlegung des Jahresbedarfes anerkannt und dies Verfahren warm verteidigt worden [1]).

Das hinderte aber nicht, dass eine Anregung aus dem Reichstage, die auf den Uebergang vom bisherigen Zustande zur stärkeren, der vollen Bereitstellung des Deckungskapitals zustrebenden Reservenansammlung hinzielte, bei der Regierung grosse Willfährigkeit fand. Der günstige Stand des Wirtschaftslebens war

1) *Lass* und *Zahn*, Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung. Denkschrift, im Auftrage des Reichs-Versicherungsamtes bearbeitet. Berlin 1900. S. 102 ff.

verlockend, und in weiten Kreisen war man anscheinend das böse Gewissen immer noch nicht los, dass gegen die Grundsätze eines sorgsamen Haushalters verstossen worden sei, als den korporativen Trägern der Unfallversicherung die Umlegung nur der jeweiligen Jahresausgaben und die Ansammlung eines Reservefonds in doppelter Höhe des Jahresbedarfes vorgeschrieben wurde.

Die neue Regelung, deren etwas überhastete Entstehung in mehreren schweren Mängeln [1]) deutlichen Ausdruck findet, begeg-

---

1) a. Die schon erwähnte, im gegenwärtigen Gesetzestext enthaltene Entwickelung zur Ueberdeckung. Nach dem Bericht der Reichstagskommission (Drucksachen des Reichstages Nr. 703a, 10. Legislaturperiode, I. Sess. 1898/1900) beabsichtigte der Gesetzgeber mit dem § 10 c des Entwurfes (dem § 34 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes), den Jahresbeitrag im Durchschnitt der Genossenschaften nicht über 16,50 M. pro Kopf der Versicherten anwachsen zu lassen. Dann sollte der Zinsertrag der Reserven zur Abwendung einer weiteren Steigerung dienen. In Wirklichkeit muss der Beitrag nach dem Gesetz und den rechnerischen Grundlagen bis 1921 auf 17,61 M. steigen. Da nach dem klaren Wortlaut des § 34 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes von 1922 ab erst die Zinsen des Reservefonds verwendet werden dürfen, »um eine weitere Steigerung des auf eine jede versicherte Person im Durchschnitt entfallenden Umlagebeitrages zu beseitigen«, so sind in der Tat fortdauernd 1,11 M. jährlich mehr den Reservefonds zuzuführen, als man beabsichtigt hatte. Die Ausführungen des »Vaters« des § 34 hiergegen im Reichstage bei Gelegenheit der Beratung über den Etat des Reichs-Versicherungsamtes im Februar d. J. haben den vorhandenen Unterschied zwischen der Absicht des Gesetzgebers und der Formulierung des Gesetzes nicht wegwischen können. Man darf zwar diesem Mangel nicht allzuhohe Bedeutung beilegen, weil die Frist bis zum wirklichen Eintritt der Ueberdeckung immerhin noch lang genug ist, dass der Gesetzgeber (nicht das Reichs-Versicherungsamt) rechtzeitig noch Vorkehr dagegen treffen könnte. Wogegen man sich aber beschweren kann, ist die Unsicherheit des gesetzgeberischen Vorgehens, das zu einem ganz anderen Ziel, als dem mit Hilfe umfassender Erhebungen für richtig und zureichend erkannten hinführt (Vgl. hierzu das Referat von Direktor *Wenzel* im Protokoll der Tagung 1903 des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften, und *Lange*, Die finanz. Grundlagen der deutschen Unfallversicherung und ihre rationelle Umgestaltung, Berlin bei A. Troschel 1903).

b. Von ähnlicher Art ist der Fehler, der damit begangen wurde, dass man das volle, nach der Rentenrechnung anscheinend ohne Rechenfehler vorausberechnete Deckungskapital als erstrebenswerte Höhe der berufsgenossenschaftlichen Reservefonds angenommen hat und darnach auch den gegenwärtigen Fehlbetrag hat berechnen wollen. 9,3 wurde als derjenige Faktor ermittelt, mit welchem der erstmalige Aufwand eines Jahres zu multiplizieren ist, wenn man das zureichende Rentenkapital kennen lernen will. Da der Jahresbedarf wie früher noch im Wege der Umlage eingehoben wird (§ 29), so braucht man naturgemäss für die erstmaligen Zahlungen nicht noch einmal im Wege des § 34 Deckungskapital in die Reserven zu legen. Für den nach § 34 ausgestatteten Reservefonds kommt nicht das 9,3-, sondern das 8,3fache des erstmaligen Aufwandes aller in einem Jahr entstandenen Verbindlich-

nete naturgemäss in den Kreisen der Zahlungspflichtigen lebhaftem Unwillen. In vielen Eingaben der Berufsgenossenschaften, der Wirtschaftskammern und freier Interessenvertretungen und in den Tagungen dieser Körperschaften sprach sich der Widerstand nachträglich aus, den die durch die Beschleunigung der gesetzgeberischen Arbeit überraschten Zahlungspflichtigen der Anerkennung des Deckungsgrundsatzes entgegengestellt haben würden.

Auch wenn man viel von diesem Widerstand mit dem allgemeinen Mangel an Gegenliebe erklärt, welchem jedweder Anspruch auf die Tasche des Steuerzahlers zu begegnen pflegt, erscheint der Versuch einer Nachprüfung der Grundfragen berechtigt. Der schnelle Umschwung in der Auffassung der Regierung wie auch die Mängel der neuen Regelung machen sogar eine neue Würdigung der alten Gründe und Gegengründe und, wenn es möglich ist, ihre weitere Vertiefung zur Notwendigkeit. Die Fürsprecher der Kapitaldeckung machen sich die Sache zu leicht, wenn sie den Streit über die Grundfrage für abgeschlossen halten und trotz 18jähriger glatter Wirksamkeit der Umlegung der Jahresausgaben

---

keiten in Betracht. Der erstmalige Aufwand jedes Entschädigungsjahrganges gelangt gar nicht erst in den durch § 34 ausgestatteten Reservefonds. Nimmt man hiernach mit einer vorjährigen Denkschrift des Reichsamts des Innern (Drucks. d. Reichstages Nr. 937, 10. Leg.Per. II. Session 1900/1903) an, dass im Beharrungszustande die Jahresausgabe an Entschädigungen 128 600 000 M. beträgt, so dürfte nach der Rechnungsweise der Denkschrift das Deckungskapital, welches bei Beibehaltung des Umlageverfahrens als Reservefonds gemäss § 34 aufzustapeln ist, im äussersten Falle nur 128 600 000 × 8,3, also 1 067 380 000 M. betragen, das sind 128 600 000 M. weniger als jene Denkschrift berechnet. Dabei wird aber immer noch ein weiterer Fehler begangen, indem der Deckungsfaktor, der für die Multiplikation der erstmaligen Zahlungen zutreffend sein mag, unbesehen auch zur Multiplikation mit den Beträgen verwendet wird, die als 2., 3., 4. u. s. w. bis 60. Zahlung aus älteren Entschädigungsfällen in der Jahresausgabe enthalten sind.

c. Die vollständige Vernachlässigung der beruflichen Gliederung, die man der Unfallversicherung doch einmal zugrunde gelegt hat und die auf die Lasten der Versicherungsträger doch ihren Einfluss hat. Die Unfallgefahren und andere Umstände, welche die Abnahmeordnung der Renten aus demselben Jahre bestimmen, sind in verschiedenen Gewerben verschieden; diese Tatsache war einer der Gründe für die berufliche Gliederung der Unfallversicherung. Die Annahme des Durchschnittsfaktors von 9,3 (richtig 8,3) für die Berechnung des Reservefonds aller Berufsgenossenschaften bewirkt, dass die einen zu viel, die anderen zu wenig Reserven im Verhältnis zu ihren spezifischen Lasten aufbringen. (Vgl. den Artikel mit der Ueberschrift »Ein Systemfehler in der Reservefondsberechnung« in der Monatsschrift für die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, Januar-Nummer 1904.)

für wissenschaftlich erwiesen ansehen, »dass die Kapitaldeckung prinzipiell richtiger« sei.

4. Funktion der Reserven und der Deckungskapitalien.

Die Hauptfunktion, welche die Deckungskapitalien in der Privatversicherung zu erfüllen haben, besteht in der Sicherung der in der Zukunft zu erwartenden Verbindlichkeiten. In einer öffentlichen Einrichtung wird diese Funktion der Deckungskapitalien durch den Zwang ersetzt, der den Stamm der Zahlungspflichtigen zusammenhält. Sind im Staatsgebiete mehrere Korporationen für den Zweck eingerichtet, so wird dieser Rechtszwang zweckmässiger Weise durch geeignete Rückversicherungsvorkehrungen unterstützt. In der Invalidenversicherung hat man, um den Einfluss der territorial verschiedenen Lasten auf die Kapitalreserven bei gleich hohen Beiträgen auszugleichen, eine Gemeinlast und ein Gemeinvermögen aller Versicherungsanstalten schaffen müssen. In der Unfallversicherung würde eine ähnliche solidarische Haftung der Berufsgenossenschaften, die auf gleichem gesetzlichem Boden tätig sind, die Befürchtungen niederschlagen können, welche man wegen der Möglichkeit des Aussterbens einzelner Gewerbe (Schornsteinfeger, Zuckerindustrie z. B.) für den Bestand einzelner Berufsgenossenschaften vorgebracht hat. Im Falle der Leistungsunfähigkeit eines einzelnen Versicherungsträgers infolge Aussterbens des Gewerbes würde eine Verteilung der hinterbliebenen Last auf alle nach demselben Gesetz wirksamen Berufsgenossenschaften im Verhältnis der Löhne oder eines anderen noch geeigneteren Massstabes ohne Bedenken sein und die Garantie des Reiches ebensoweit in den Hintergrund schieben, wie es die Einführung der Gemeinlast in der Invalidenversicherung mit der Garantie der Provinzialverbände und der Gliedstaaten getan hat.

Angesichts des staatlichen Zwanges fällt für die Reserven der öffentlichen Versicherung die Aufgabe, eine Sicherung für die Erfüllung der Ansprüche der Rentenbezieher darzustellen, in der Tat vollkommen hinweg. Der staatliche Zwang gewährleistet die Erfüllung der Rentenpflichten zum mindesten in gleich hohem Masse, wie es eine mit der Wahrscheinlichkeit der Rentengefahr und der Absterbeordnung rechnende, von der Gestaltung des Zinsfusses und der Sicherheit der Kapitalanlagen abhängige Kapitaldeckungswirtschaft tut. Stellt man sich vor, wie es von den Verteidigern der

Kapitaldeckung tatsächlich verlangt wird, dass die Wirksamkeit des staatlichen Zwanges durch völliges Darniederliegen von Handel und Wandel infolge rein wirtschaftlicher oder infolge politischer Krisen beeinträchtigt oder ganz lahmgelegt werden könnte, so ergibt eine einfache Erwägung, dass auch die in Staats-, Kommunalpapieren, Hypotheken etc. angelegten vollen Deckungskapitalien sich doch nur weit unter dem Nennwert würden in Zahlungsmittel umsetzen lassen. Will man das Bild weiter zeichnen, so dürfte es beim längeren völligen Stillstehen des wirtschaftlichen Lebens den Rentenberechtigten selbst schwer werden, ihre Geldrenten in Naturalien umzusetzen. Bei allem Mitgefühl für die Invaliden der produktiven Arbeit fällt es aber ausserdem schwer, die inmitten des vollen volkswirtschaftlichen Ruins behaglich im Bezug ihrer Renten Gesicherten sich vorzustellen. In einer Volkswirtschaft, deren Ertrag nicht mehr die Abgabe des zugesicherten Teiles an die Invaliden gestattet, würden auch die Ansprüche an den Wirtschaftsertrag aus anderen Titeln (Arbeitsleistung, Kapital- und Grundbesitz) leer ausgehen. Für längere, mehrjährige Zeitdauer ist das Bild schon rein gedanklich unmöglich. Die Deckungskapitalien könnten im Hinblick auf die Eigenart unserer Geldverkehrs- und Kreditwirtschaft eben doch nur wenige Jahre oder noch kürzere Zeit die ihnen zugemutete Funktion der Sicherung der Rentenempfänger erfüllen. Bis zu diesem Umfange wird die Aufgabe aber auch von reichlich genug bemessenen Reserven zu lösen sein, von Reserven etwa in der doppelten oder dreifachen Höhe des Jahresbedarfes. Es darf in diesem Zusammenhange des wohltätigen Einflusses gedacht werden, den die Auszahlung der Renten in Zeiten der Krise und nach der Krise zweifellos auf die Volkswirtschaft üben muss. Die durch den Rentenbezug gegebene Kaufkraft eines wenn auch nur kleinen Teiles der Bevölkerung, zudem derjenigen mit niedriger Lebenshaltung, wird gleichwohl zur Wiedergesundung der Verhältnisse beitragen helfen.

Es ist verhältnismässig einfach und leuchtet auf den ersten Blick auch sehr ein, zu verlangen, dass in ruhigen Zeiten bei der Verteilung des Jahreseinkommens der Nation der volle in Geld berechenbare Schaden, der am Körper der Arbeitenden während der Wirtschaftsperiode entstanden ist, zurückgelegt wird. Auch hier scheint der Abschreibungsgrundsatz einer gut verwalteten Aktiengesellschaft, der bei der Vernichtung von Sachgütern sich volkswirtschaftlich ja ohne weiteres von selbst verwirklicht, durch-

aus am Platze. Gleichwohl erfordert seine Anwendung auf die Verhältnisse der Volkswirtschaft und des Nationaleinkommens besondere Erwägungen. Der abgeschriebene, hier also der für die Rentner im Deckungskapital zurückgelegte Betrag mag noch so reichlich bemessen und noch so sicher angelegt sein, der Wert der Rente muss künftig so wie in der Gegenwart dem Empfänger doch in letzter Linie in Naturalien umgetauscht werden. Diese aber lassen sich nicht für die Gesamtdauer des Rentenbezuges im Entstehungsjahre der Rentenpflicht vom Ertrage der Produktion zurücklegen, sondern müssen aus dem Wirtschaftsertrage der Fälligkeitsjahre jeweils entnommen werden. Die Frage spitzt sich also darauf zu, ob der weite Umweg nötig ist, dass die Gesamtheit aus privatkapitalistisch zurückgelegten Deckungsfonds den Arbeitsinvaliden die gesetzlich zugesicherte Notfürsorge anweist. Die unmittelbare Zusicherung und Anweisung aus dem Ertrage der Volkswirtschaft der Fälligkeitsjahre hat dem gegenüber die oft betonten Vorzüge einfacherer Verwaltung und der Vermeidung kreditwirtschaftlicher Verluste an den Kapitalsanlagen.

Dazu tritt ferner die Unsicherheit, der die Deckungskapitalien und Reserven im Falle eines Krieges ausgesetzt sein würden; denn die sehr erstrebenswerte völkerrechtliche Anerkennung des Vermögens der Arbeiterversicherung als Privateigentum ist noch nicht durchgesetzt. Es würde also nichts einen siegreichen Feind hindern, die Hand darauf zu legen. Nichts auch würde den besiegten Staat hindern, die Kapitalien als bereite Mittel zur Zahlung einer Kontribution zu verwenden, zumal der Fortbezug der Renten aus dem Wirtschaftsertrage der Fälligkeitsjahre durch die Wegnahme der Deckungskapitale für andere Zwecke nicht gefährdet zu werden braucht.

5. Die sonstigen Gründe für und wider die Kapitaldeckung.

Der Einwand, dass es ungerecht sei, den Inhaber eines neu gegründeten Geschäfts zur Teilnahme an früher entstandenen Lasten heranzuziehen, hält vor eingehender Betrachtung nicht stand. Wie der Lohn, wie Staats- und Gemeindesteuern lasten die Beiträge zur Arbeiterfürsorge auf allen Unternehmungen gleicher Art mit gleicher Stärke, mag nun der Bedarf an fälligen Rentenbeträgen oder der Kapitalwert der im Arbeitsjahr entstandenen Rentenpflichten aufgebracht werden. Alte wie neue Unternehmungen müssen in beiden Fällen mit der tatsächlichen Höhe der Beiträge

kalkulieren, und es ist nicht zu beweisen, dass die Teilnahme an den Lasten aus früheren Jahrgängen den neu entstehenden Betrieb im Wettbewerb benachteiligt. Der Unterschied in der dauernden Höhe der Beiträge wird die Entstehung und das Gedeihen lebensfähiger neuer Unternehmungen ebensowenig nachteilig beeinflussen, wie es durch das Anwachsen der Löhne oder die Steigerung des Aufwandes für Steuern etc. geschieht.

Es ist übrigens notwendig, die übertriebenen Befürchtungen dieser Art, die in der Behauptung wurzeln, die Umlegung nur der Jahresausgaben entlaste die Gegenwart auf Kosten der Zukunft, einmal auf ihr richtiges Mass zurückzuführen. Offenbar bleiben sich die Auszahlungen an die Entschädigungsberechtigten gleich, mag nun jeweils 1) der Jahresaufwand an Entschädigungen oder 2) der Kapitalwert der neu entstandenen Verbindlichkeiten umgelegt oder 3) dieser Kapitalwert durch periodisch revidierte feste Prämien aufgebracht werden. Die Leistungen der Beitragspflichtigen dagegen vermindern sich beim zweiten und dritten Verfahren um Zins und Zinseszins, die das bereitgestellte Kapital trägt. Eine weitergehende Herabminderung der wirklichen Leistungen der Zahlungspflichtigen ist nicht erweisbar. Denn bei der einfachen Umlegung der Jahresausgaben wird doch im Beharrungszustande, also dann, wenn Rentenzuwachs und Rentenabgang bei gleichem Versicherungsbestand sich die Wage halten, die Pflicht, aus den vorhergehenden Jahren noch laufende Renten zu zahlen, durch den Aufschub der künftigen Leistungen aus den neuen Entschädigungsfällen ausgeglichen. Eine schematische Darstellung möge das Gesagte veranschaulichen.

Man nimmt an, dass der Beharrungszustand etwa in der Spanne vom 50. bis 60. Jahre der öffentlichen Unfallversicherung erreicht werden wird. Zur Vereinfachung der Darstellung sei hier angenommen, dass schon im 5. Jahre der Beharrungszustand eintrete. Dann würden die Entschädigungszahlungen E, die in den ersten sieben Jahren der deutschen Unfallversicherung entstanden sind, wenn man sie nach der Ordnung der einzelnen Jahresleistungen und mit dem Jahre der Entstehung bezeichnet, das folgende Bild bieten (siehe Tabelle Seite 522).

Der Rentenwert der Entschädigungen ergibt sich aus der Addition der Reihen von links nach rechts nach vollzogener Abzinsung der einzelnen Posten. Dieser Wert würde beim Deckungsverfahren jeweils im Entstehungsjahre umzulegen oder in der Form

Jahr der Gültigkeit der Zahlungen	Jahr des Beginnes der Zahlungen						
	1885/6	1887	1888	1889	1890	1891	1892
1885/6	1 E 85/6	—	—	—	—	—	—
1887	2 E 85/6	1 E 87	—	—	—	—	—
1888	3 E 85/6	2 E 87	1 E 88	—	—	—	—
1889	4 E 85/6	3 E 87	2 E 88	1 E 89	—	—	—
1890	**1 E 85/6**	**4 E 87**	**3 E 88**	**2 E 89**	**1 E 90**	—	—
1891	—	5 E 87	4 E 88	3 E 89	**2 E 90**	1 E 91	—
1892	—	—	5 E 88	4 E 89	**3 E 90**	2 E 91	1 E 92
1893	—	—	—	5 E 89	**4 E 90**	3 E 91	2 E 92
1894	—	—	—	—	**5 E 90**	4 E 91	3 E 92
1895	—	—	—	—	—	5 E 91	4 E 92
1896	—	—	—	—	—		5 E 92

u. s. w.

von Prämien einzuheben sein. Bei der Umlegung der Jahresausgaben an Entschädigungen ergibt sich der jeweilig aufzubringende Betrag durch Addition der Reihen von oben nach unten. Hiernach müssen bei der Kapitaldeckung vom ersten Jahre der Versicherung ab genau wie im Beharrungszustande jedes Jahr Entschädigungszahlen mit der Ordnungsnummer 1 bis 5 (in Wirklichkeit bis 50 oder 60) bereit gestellt werden, und bei der Umlegung der jeweils fälligen Zahlungen sind im Beharrungszustande auch nur Entschädigungszahlen mit der Ordnungsnummer 1 bis 5 (in Wirklichkeit bis 50 oder 60) in jedem Jahre einzuheben. Nur in den ersten Jahren der Versicherung bis zum Beharrungszustande erfordert die Umlegung der fälligen Zahlungen geringere Aufwendungen. Das ist aber ein günstiger Umstand, der die Einführung der ungewohnten Last erleichtert und der zur Ansammlung zweckmässiger Reserven benutzt werden kann.

Die Befürchtung, es werde bei der Umlegung der Jahresausgaben die Gegenwart dauernd auf Kosten der Zukunft entlastet, geht also, soweit sie höhere Unterschiede als den Ertrag der Deckungskapitalien an Zinsen und Zinseszinsen im Auge hat, durchaus fehl. Sie erhält nur dann praktische Bedeutung, wenn der Wille des Gesetzgebers schwankend wird und die einmal eingeführte Umlegung der Jahresausgaben verlassen werden soll. Dann ergibt sich allerdings, dass die Zahlungspflichtigen der neuen Aera nicht nur in den Rentenwerten der neu entstehenden Verpflichtungen die künftigen Leistungen, sondern auch die laufenden Lasten aus alten Verpflichtungen und womöglich noch die verbliebenen Rentenwerte dieser alten Verpflichtungen aufzubringen haben.

Die Betrachtung unseres Schemas weist noch auf einen besonderen Vorteil der Umlegung der Jahresausgaben gegenüber

der Umlegung des Rentenkapitals und auch gegenüber der Erhebung der Rentenkapitale nach dem Prämiensystem hin. Entsteht in einem Jahre ausnahmsweise eine besonders hohe Summe neuer Entschädigungspflichten (etwa durch Massenunglück), so ist bei der Umlegung des Rentenkapitals der ganze schwere Schaden des einen Jahres, der für die Unternehmer ja auch noch von schwerem Schaden an Sachgütern begleitet sein kann, in diesem selben Jahre aufzubringen. Beim Prämiensystem werden die Reserven sich als unzulänglich erweisen und Abänderung der Prämiensätze wird erforderlich sein. Bei der Umlegung der Jahresausgaben wird die Verteilung der besonderen Last aus dem einen Jahre auf die ganze Zeitdauer der entstandenen Verpflichtungen von selbst eintreten und eine unmässige Inanspruchnahme der Zahlungspflichtigen des einen Jahres mit ihren doch auch volkswirtschaftlich unerwünschten Folgen auf den im Versicherungsverband vereinigten Gewerbezweig abwehren. Bei der Umlegung der erhöhten Lasten aus dem einen Jahre erst zur Zeit ihrer Fälligkeit tritt der Grundsatz aller Versicherung, wirtschaftlichen Schaden auf breitere Basis zu verteilen, um den Ruin der unmittelbar Betroffenen abzuwenden, automatisch in Wirksamkeit. Es ist in der Umlegung der Jahresausgaben eine gegenseitige Versicherung der Zahlungspflichtigen verschiedener Zeiten gegen besonders hohe Beitragslasten enthalten.

Die grössere Leichtigkeit von Verschiebungen im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Versicherungsverbände ist schon von Schäffle als ein Grund für die Bereitstellung des Deckungskapitals oder für reichlich bemessene Reserven genannt worden. In der neuesten Zeit hat man diesen Grund besonders im Hinblick auf eine Vereinigung der drei Zweige der Arbeiterfürsorge wieder stärker betont. Zwingend ist aber auch dieser Grund nicht; er sieht Schwierigkeiten, wo keine sind. Angenommen, es sei volles Deckungskapital auch bei den Berufsgenossenschaften vorhanden und die Organisationsschwierigkeiten, die sich der Vereinigung entgegenstellen, seien glatt gelöst. In diesem Falle würde der Uebergang der Lasten mit einer entsprechenden Verteilung der vorhandenen Kapitalien verbunden sein. Es ist vielleicht nicht zu kühn, wenn man sagt, dass die Auseinandersetzung bei der Durchführung der Reform um so einfacher sein wird, je weniger Kapital zu verteilen ist. Denn dass die neu eingerichteten Versicherungsträger zu einer neuen Art der Beitragserhebung über-

gehen sollten, wird von keiner Seite als erstrebenswert bezeichnet oder auch nur erwähnt. Für die Unfallversicherung wenigstens darf die Erhebung der Mittel beim Unternehmer als bewährte Regelung bezeichnet werden. Sollte es so unmöglich sein, dass die aus verschiedenen Berufsgenossenschaften mit ihren gesamten Betrieben und Rentenlasten in die territoriale Versicherungsanstalt eintretenden Gewerbezweige unter Beibehaltung der bewährten Beitragszahlung nach dem Ausmass der Lohnhöhe und der spezifischen Betriebsgefahr auch in dem neuen Versicherungsverbande die jeweils fälligen Renten ebensogut gemeinsam aufbringen, wie sie beim Deckungsverfahren die Rentenkapitale der jeweils neu entstehenden Verbindlichkeiten gemeinsam aufbringen müssten? An eine Vermischung der Leistungen, der Fonds und der Lasten der Invaliden- und der Unfallversicherung denkt doch niemand. Also wenn wirklich die Gründe für eine Veränderung der Organisation stark genug sind, in der mangelnden Kapitaldeckung bei der Unfallversicherung liegt wirklich kein Grund für den sofortigen Vollzug einer gross gedachten und durchgeführten Umbildung. Ueberdies bietet gerade für die technische Seite dieser Frage die private Versicherung ein beachtenswertes Beispiel in der ganzen oder teilweisen Vereinigung von Versicherern mit der Möglichkeit getrennter Behandlung der Versicherungsbestände [1]).

Die Schwierigkeiten, welche der Einhebung der Deckungskapitalien bei Beginn der Unfallversicherung aus dem Mangel an einer statistischen Abnahmeordnung der Rentenpflichten erwuchsen, sollen durch die Erfahrungen aus der Zeit bis zum Jahre 1897 beseitigt sein. In der Kommissionsberatung stellte ein Fürsprecher der Kapitaldeckung die von der Regierung gelieferten Rechnungsunterlagen als »unantastbar« hin [2]). Dass sie das nicht sind, sollte der Widerlegung nicht erst bedürfen. Abgesehen von den Bedenken gegen die Benutzung der durchschnittlichen Abnahmeordnung für die Erhebung des Solldeckungskapitals bei den verschiedenen Berufsgenossenschaften (vgl. oben Anmerkung c auf S. 517), ergeben sich noch Einwände allgemeiner Art gegen die Richtigkeit jener rechnerischen Grundlagen. Es stand nur die Erfahrung der zwölf Jahre von 1885/86 bis 1897 zu Gebote. Nur

1) Vgl. *Ehrenberg*, Die Abtretung der Portefeuilles. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. IV, 1. Heft 1904.

2) Drucks. d. Reichstages, Anlage II zu Nr. 703a S. 3. 10. Leg.Periode I. Sess. 1898/1900.

bei einem Jahrgang der Rentenberechtigten erstreckt sich die Beobachtungszeit auf 12 Jahre, der zweite Jahrgang war erst 11, der dritte erst 10 Jahre beobachtet etc. Die Vorausberechnung der künftigen Gestaltung auf Grund dieser ersten Spanne aus der Gesamtdauer der Verpflichtungen ist aber für praktische Zwecke doch nicht verlässlich genug. Die voraussichtliche Absterbeordnung der durch Verletzungen in ihren Körperfunktionen gestörten, vorher auch durch die Bedingungen der Erwerbsarbeit mannigfach ungünstig beeinflussten Leben lässt sich aus der Erfahrung der ersten 12 Jahre bei weitem nicht sicher genug herleiten. Nicht einmal eine Anlehnung an die Absterbeordnung der Gesamtbevölkerung würde ein vertrauenswürdiges Ergebnis zeitigen. Diese Anlehnung war indessen gar nicht möglich, da eine umfassende Altersstatistik der Rentenempfänger nicht vorhanden ist. Die Vermutung lässt sich nicht kurzer Hand zurückweisen, dass in gleicher Weise wie seiner Zeit in den Unterlagen für das Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetz vom Jahre 1889 auch die Sterblichkeit der Unfallinvaliden in den späteren Jahren zu niedrig eingeschätzt worden ist. Dankenswert würde es sein, wenn die zuständige amtliche Stelle, welche die statistische Beobachtung für den Bestand aller Berufsgenossenschaften über die ersten 12 Jahre hinaus wohl fortgesetzt haben wird, die Ergebnisse der Oeffentlichkeit zugängig machen und dabei auch nähere Auskunft über diese Statistik geben wollte, als sie in den Drucksachen des Reichstages (Anlage V zu Nr. 703 a, 10. Leg.-Per. I. Session 1898/1900) enthalten ist. Man würde dann ja wenigstens beurteilen können, wie weit die Vorausberechnung bis jetzt das Richtige getroffen hat und ob und auf Grund welcher Unterlagen die Vorausberechnung an die Absterbeordnung der Gesamtbevölkerung sich angelehnt hat, ob sie den mit dem 15. Lebensjahre endenden Bezug der Waisenrenten gebührend beachtet hat und anderes. Weiter ist es durchaus notwendig, dass nicht länger die Auskunft darüber versagt wird, wie die in jener Reichstagsdrucksache enthaltenen Verhältnisziffern für die Abnahmeordnung aus den absoluten Zahlen gewonnen worden sind. Bei der einfachen Gleichsetzung der zweitmaligen Zahlungen mit 1 nach dem Texte der Drucksache ergeben sich fast durchgehends für die übrigen Jahresleistungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften höhere als die angegebenen Ziffern.

Am wichtigsten erscheint der Einwand, dass bei der Um-

legung des Jahresbedarfes die Beiträge im Beharrungszustande schliesslich höher sein würden als bei der mit Deckungskapital arbeitenden Privatversicherung und bei der ausländischen öffentlichen Arbeiterversicherung, soweit sie mit Deckungsgrundsätzen rationell wirtschaftet. Für den ersten Fall wird Unlust und Unwille der Beitragspflichtigen, für den zweiten Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Produktion befürchtet. Beide Einwände halten nicht Stich.

Die Arbeiterversicherung war von vornherein teurer wie private Versicherung, weil sie sich die Risiken nicht heraussuchen, ungünstige Risiken nicht zurückweisen, ja nicht einmal Schadensfälle aus nicht angemeldeten Betrieben ablehnen kann. Sie hat ausserdem besondere Gerichte zu unterhalten und den Versicherten zur Verfügung zu stellen und in wachsendem Masse Mittel für die Unfallverhütung aufzuwenden. Diese Tatsachen verlangen mehr Beachtung, als ihnen bisher geschenkt worden ist. Die deutsche Arbeiterversicherung ist andererseits billiger, weil sie keine Kosten für die Kundenwerbung hat und die Rechtshilfe der Behörden ihr in weitem Masse kostenlos zur Verfügung steht. Aus der Verschiedenheit der Verhältnisse geht hervor, dass ein roher Vergleich privater Versicherungsprämien mit den Abgaben zur öffentlichen Zwangsversicherung immer unzutreffend und darum unzulässig bleiben wird. Dass man der Furcht vor dem Unwillen, der sich auf solchen Vergleich stützt, eine Einrichtung opferte, die regierungsseitig soeben noch verteidigt worden war, die bisher ohne Unzuträglichkeiten funktioniert hatte und der man, da sie einmal angenommen war, doch Frist zur vollen Bewährung gestatten musste, erscheint nicht sehr folgerichtig und gibt der Kritik der Zahlungspflichtigen Spielraum.

Die zweite Art von Befürchtungen, nämlich diejenigen hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der ausländischen Industrie, bleiben so lange ohne wirklichen Grund, als das Ausland noch hinter unserer Regelung zurücksteht.

Da in Oesterreich die Arbeiter-Unfallversicherung bereits mit der Kapitaldeckung arbeitet, so fängt dieses Bedenken aber doch schon an, eine gewisse praktische Bedeutung zu erlangen. Unüberwindlich erscheint es freilich auch nicht. Wenn es wirklich durchschlagend wäre und durch die beim Umlageverfahren später zu erwartenden, bei sonst gleichen Verhältnissen nur um die Zinsen und Zinseszinsen der Deckungskapitalien höheren Beiträge die in-

ländischen Produktionskosten bis zur Verminderung oder gar Aufhebung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt erhöht würden, dann müsste die gleiche Wirkung auch von geringfügigen Erhöhungen der Löhne ausgehen. Die Unterschiede in den Versicherungskosten sind zur Ausübung einer solchen Wirkung auf die Preise der Ausfuhrprodukte doch zu niedrig, zumal sich die deutsche Ausfuhr vorwiegend auf Industrieprodukte erstreckt. Verbesserungen im Produktionsvorgang, Förderung des Wirtschaftslebens durch die Staatstätigkeit zugunsten der Schulbildung, der Fachschulen, des Verkehrs und erhöhter Rechtssicherheit vermögen die die Preise erhöhende Wirksamkeit der Arbeiterversicherung gewiss zu einem guten Teil auszugleichen. In der gleichen Richtung wirkt auch der Verbrauch der Rentenberechtigten, im Vergleich zu einem der Fürsorge entbehrenden Zustand der Gesellschaft, günstig auf das Wirtschaftsleben ein. Gewisse Einschränkungen ergeben sich allerdings aus der Behinderung des internationalen Warenverkehrs durch Zollschranken.

Mit der angeblichen Beschränkung der Wettbewerbsfähigkeit durch einen verhältnismässig nicht grossen Teil der Fürsorgekosten lässt sich in der Tat nicht viel anfangen. Das werden sich freilich auch die Verteidiger des Umlageverfahrens gesagt sein lassen müssen, in deren Bekämpfung der Reservenansammlung der Hinweis auf die erhöhte Schwierigkeit des Exportes einen zu breiten Raum einnimmt.

Hinsichtlich der absoluten Höhe der Beiträge im Beharrungszustande sind ebenfalls auf Grund der Erfahrungen aus den ersten 12 Jahren Vorausberechnungen angestellt worden. Man schätzte den Beitrag pro Kopf der Versicherten im Beharrungszustande beim Umlageverfahren auf 20 Mk. durchschnittlich, und hielt dies für eine Höhe, vor der die Beitragspflichtigen bewahrt werden müssten. Nun gibt es bei verschiedenen Berufsgenossenschaften eine Reihe von Gewerbezweigen mit hoher spezifischer Gefahr, in denen jetzt schon der Beitrag höher als 20 Mk. pro Kopf ist. Der Gesetzgeber kann hier allerdings sagen, dass er auch für diese Betriebe das Ueberschreiten einer dem Durchschnitt von 20 Mk. entsprechenden Höhe vermeiden wollte.

Bei dem Für und Wider hinsichtlich des Beitrages pro Kopf der Versicherten ist auch ein Fehler bisher unwidersprochen untergelaufen. Die Anreger und Verteidiger der Kapitaldeckung schliessen aus der Zunahme der Zahl der Versicherten und der entspre-

chenden Zunahme der Zahl der Unfälle und aus der vorhandenen Neigung der Löhne zur Steigerung, dass die Rechnung für das Umlageverfahren sich noch ungünstiger stellen müsse, als nach den Erfahrungen der ersten 12 Jahre in den rechnerischen Unterlagen des Reichstages angenommen wird[1]). Gerade der umgekehrte Schluss aber stimmt mit der Wirklichkeit überein. Sollte die Zunahme der Zahl der Versicherten, die in der Privatversicherung ihres verbilligenden Einflusses und der Verbreiterung der Versicherungsbasis wegen so starke Anstrengungen für die Ausbreitung des Geschäfts hervorruft, im Gebiete der öffentlichen Versicherung diese Wirkung vollkommen versagen?

Höhere Löhne einer späteren Zeit erhöhen ihrerseits nur die in dieser späteren Zeit neu entstehenden Entschädigungspflichten. Die alten Renten, deren Zahlung in der Zeit der höheren Löhne fällig wird, bleiben von diesem Umstand völlig unberührt. Dagegen wird der gesamte Aufwand (alte, nach dem früheren niedrigen Lohn bemessene Renten + neue höhere Renten + sonstige Ausgaben) auf die bei sonst gleichgebliebenen Verhältnissen erhöhte Gesamtlohnsumme umgelegt, die Verteilung der nur im zweiten Posten erhöhten Last geschieht also auf eine breitere Basis. Der Umlagebeitrag pro Lohneinheit wird also bei zunehmender Höhe der Löhne niedriger. Mit dem Lohn muss hier übrigens der Beitrag in Beziehung gesetzt werden, nicht mit der Kopfzahl der Versicherten, weil nach dem Lohne die Beiträge umgelegt werden und ihre Vergleichung mit einer Kopfsteuer auf die vorgeschriebene Umlagetechnik nicht Rücksicht nimmt. Wird doch bei manchen Berufsgenossenschaften überhaupt nur der Lohn und nicht die Zahl der beschäftigten Personen für den Umlagezweck nachgewiesen, so dass die statistischen Angaben über die Zahl der Versicherten zum Teil recht sehr in der Luft schweben.

6. Folgerungen.

Wenn auch im vorhergehenden gezeigt wurde, dass die Abkehr von der Umlegung des Jahresbedarfes in dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in der bisherigen Gestaltung der Dinge keine genügende Begründung findet, so darf doch zugegeben werden, was wünschenswert ist. Sehr reichlich bemessene Reserven oder volle Kapitaldeckung stellen aller-

1) Z. B. Drucks. d. Reichstages Nr. 937, 10. Leg.Periode II. Sess. 1900/1903. S. 10.

dings auch für unsere Zwangsversicherung eine Lage dar, die nicht schlechthin von der Hand zu weisen sein würde, wenn alle wirtschaftlichen Bedingungen dafür erfüllt wären. Schon dass die Gesamtheit als solche auf einen Teil des Nationalvermögens privatwirtschaftliche Rechtsansprüche erhält und ihn samt den Zinsen einem öffentlichen Zweck zuwendet, ist ungeachtet der geschilderten beschränkten Bedeutung der Kapitalien als Sicherungsfonds, im Hinblick auf das beständige Anwachsen der grossen Privatvermögen nicht gerade unerwünscht. Freilich besteht dabei die Gefahr der Begünstigung einer unsoliden öffentlichen Finanzgebarung, die schon der Zwang zur mündelsicheren Anlegung der Kapitalien mit sich bringen kann.

Ein grosser Vorzug besteht in der Unterstützung, welche die Bestrebungen auf Volksgesundung durch vernünftig verwaltete Reserven erfahren. Man denke an die Förderung der Lungenheilstätten und der Wohnungsfürsorge durch die Versicherungsanstalten, eine Förderung, die durch die Erkenntnis von der vorhandenen Kapitalfülle die materielle Grundlage erhielt.

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen, bei deren Erfüllung die unbedingte volle Kapitaldeckung eintreten könnte, lehrt ein Blick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit unserer Wirtschaft und ein Ausblick auf die noch harrenden Aufgaben der staatlichen Fürsorgetätigkeit kennen. Solange die Mittel für die noch ausstehenden Zweige der Notfürsorge, für die Witwen- und Waisenversicherung, in zweiter Linie auch für die Arbeitslosenversicherung mangeln und ihre Beschaffung auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten stösst, solange wir nicht in der Lage sind, den Unfallinvaliden statt der gegenwärtigen zwei Drittel ihren vollen wirtschaftlichen Schaden oder einen dem vollen Schaden näher kommenden Betrag zu ersetzen, solange wir aus Mangel an Mitteln unsere arbeitenden Greise bis zum 70. Jahre auf die kärglich genug bemessene Altersrente warten lassen müssen, erscheint die Zurücklegung des vollen Deckungskapitals als ein nicht voll zu rechtfertigender Luxus. Durch die Aufschüttung der Deckungskapitalien wird die Erfüllung der noch offenen Aufgaben nicht erleichtert, sondern eher erschwert.

Legt die deutsche Arbeiterversicherung reichlich bemessene Reserven zurück, mit deren Hilfe sie im stande ist, über die Zeiten volkswirtschaftlicher Not unter voller Erfüllung der Rentenpflichten hinwegzukommen, so sind die Forderungen sorgsamer Haushal-

tung hinreichend erfüllt. Eine weitergehende Sicherungsfunktion als diese ist auch von den höchsten Deckungskapitalien nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Unfallversicherung bedeutete der Uebergang zur angebahnten Kapitaldeckung die Preisgabe gesunder volkswirtschaftlicher Gedankengänge, die durch die tatsächliche Entwickelung nicht erschüttert waren.

Bei der Beurteilung der Angelegenheit darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die freigebigere Hinleitung eines Teiles des Wirtschaftsertrages in die Hände der Invaliden und Alten zum Verbrauche einfacher wirtschaftlicher Güter die Güterproduktion und damit das Wirtschaftsleben nicht weniger anregen und befruchten muss als die Kapitalisierung des Gegenwertes und seine Anlegung im Bereiche der Kreditwirtschaft. Selbst wenn aber die Entstehung von grossen Privatkapitalien im Eigentum der Gesamtheit für die Wirtschaftsentwickelung vorzuziehen sein sollte, so fragt es sich doch, ob solche Förderung der Bildung von Kapital auf Kosten billiger Ansprüche derjenigen geschehen darf, zu deren Wohl die Fürsorge-Anstalten ins Leben gerufen wurden.

II. MISZELLEN.

Die Berliner Tagung des Internationalen Statistischen Instituts.

von

Hermann von Zeller,

früher Vorstand des K. Statistischen Landesamts in Stuttgart.

Bei der Berliner Tagung des Internationalen Statistischen Instituts, welche vom 21. bis 25. September 1903 stattfand, haben sich in die Pflichten der Gastfreundschaft das Deutsche Reich, das Königreich Preussen und die Stadt Berlin geteilt und den Gästen eine Reihe festlicher Veranstaltungen geboten. Die Sitzungen fanden im Reichstagsgebäude, und zwar die Vollversammlungen im grossen Sitzungssaal, die Beratungen der 3 Sektionen in den Kommissionszimmern statt.

Nach der in Berlin ausgegebenen (vorläufigen) Teilnehmerliste waren anwesend:

Nationen (nach dem angegebenen Wohnort gezählt)	Männer	Frauen	Fräulein	zusammen
Deutsches Reich	131	47	17	195
Oesterreich-Ungarn	34	15	4	53
(darunter Ungarn, Kroaten und Siebenbürgen)	(12)	(5)	(3)	(20)
Aus den Donauländern				
Rumänien	4	1	1	6
Bulgarien	2	—	—	2
Serbien	1	—	—	1
Aus den skandinavischen Ländern				
Dänemark	3	—	—	3
Schweden	4	2	—	6
Norwegen	1	—	—	1
Niederlande	2	—	—	2
Belgien	2	—	—	2
Frankreich	25	2	3	30
Italien	3	—	—	3
Griechenland	1	1	—	2
Russland	12	2	2	16
Finnland	1	1	—	2
Grossbritannien	3	—	—	3
Nordamerika (V. St.)	1	—	1	2
Japan	1	—	—	1
zusammen:	231	71	28	330

Eines so überaus zahlreichen Besuchs hatte sich das Institut bei keiner seiner bisherigen Tagungen zu erfreuen gehabt. Das deutsch sprechende Element hatte nach der vorstehenden Tabelle weitaus das Uebergewicht. Als offizielle Geschäftssprache gilt aber das Französische, weshalb in den 4 Vollversammlungen die Geschäftsleitung in französischer Sprache erfolgte.

Indem ich nun über die Verhandlungen berichte, soweit dies einem einzelnen teils aus eigener Wahrnehmung, teils nach Zeitungsberichten möglich ist, schliesse ich mich nicht der Zeitfolge der Verhandlungen an, sondern versuche eine systematische Ordnung.

A. Bevölkerungsstatistik (Demographie).

1. Fläche und Bevölkerung der Erde.

Berichterstatter: *Levasseur, v. Juraschek, H. Wagner.* Vollversammlung vom 21. September.

Sofort bei Begründung des Internationalen Instituts im Jahre 1885 hatte *Levasseur* mit *Bodio* die Aufgabe übernommen, eine Statistik der Fläche und Bevölkerung der Erde zu bearbeiten. Nachdem die erste Bearbeitung auf Grund der Volkszählungen von 1886 beziehungsweise der unmittelbar vorangegangenen Zählungen erschienen war (Bulletin de l'Institut international de Statistique Bd. I, 3 S. 1 ff. Europa umfassend, und Bd. II, 2 S. 163 Afrika, Asien, Ozeanien, Amerika, ferner die aussereuropäischen Städte über 100 000 Einwohner und zusammenfassende Uebersichten über alle 4 Weltteile enthaltend), beschloss die Tagung von Christiania 1899, auf Grund der um 1900 stattfindenden Jahrhundertzählungen eine neue Ausgabe dieser Arbeit zu veranstalten. Deren I. Teil, Europa umfassend, wurde 1902 im XII. Band 2. Heft des Bulletin in der von *Levasseur* und *Bodio* unter Beihilfe des Generalsekretärs des Instituts *Grimaldi-Casta* (Rom) bearbeiteten Zusammenstellung veröffentlicht. Bei der Vergleichung mit ähnlichen Arbeiten, namentlich mit derjenigen von *Supan* in Petermanns Mitteilungen (Europa 1899 und Asien und Australien 1901), mit dem Gothaer Hofkalender, mit *Hübner-Juraschek*'s geographisch-statistischen Tabellen, mit *Sundbärg*'s statistischen Uebersichtstabellen ergaben sich mannigfache Verschiedenheiten in den Flächen- und Bevölkerungsangaben. Deshalb beschlossen die Verfasser, mit *v. Juraschek* und dem Geographen *H. Wagner* in Göttingen Fühlung zu nehmen, um zur Festsetzung gewisser internationaler Grundsätze für eine zuverlässige Ermittlung der Daten zu gelangen. *v. Juraschek,* dem dies Anlass gegeben hatte, in einem längeren, auch dem Institut vorgelegten Aufsatz der österreichischen »Statistischen Monatsschrift« »Flächeninhalt

1) Nach Abschluss dieses Berichtes ist mir der Bericht von *E. Levasseur* im Journal de la Société de Paris, November 1903, S. 359 ff. zugegangen.

und Bevölkerung Europas« zu untersuchen, kam auf Grund hievon zu folgenden Ergebnissen.

a. Die Angaben über den Flächeninhalt und die Bevölkerungszahl Europas sind hauptsächlich deshalb so ungleich, weil Europa bald als ein geographischer, bald als ein politischer beziehungsweise verwaltungsrechtlicher Begriff dargestellt wird. So zählen zum verwaltungsrechtlichen Europa: Madeira, Ceuta, die afrikanischen Presidios Spaniens, die kanarischen Inseln, das asiatische Gebiet des Vilajets Konstantinopel, die asiatischen Teile der Gouvernements Perm und Ufa, wogegen die Inseln Imbros, Lemnos, Hagiostrati verwaltungsrechtlich der asiatischen Türkei und ebenso von den kaukasischen Gouvernments nicht unerhebliche Teile dem asiatischen Russland zugeteilt sind. Auf diese Weise berechnet *von Juraschek* (S. 10. 11. seines Aufsatzes) das geographische Europa zu 9 983 917 qkm, das verwaltungsrechtliche nur zu 9 906 647 qkm.

b. Eine weitere Ursache der Ungleichheit findet *von Juraschek* in der verschiedenen Zählung der Flächen von Strassen und Wegen, Flüssen, Seen, Binnengewässern, Küstengewässern, Dünen und Flutwasserflächen.

Ausserdem wünscht er

c. um die geschichtliche Entwicklung der Staatsterritorien darzustellen, dass die statistischen Aemter der europäischen Staaten den Flächeninhalt der im gegenwärtigen Gebiet ihres Heimatsstaats in bestimmten Stichjahren (1786, 1812, 1816, 1850) vorhanden gewesenen, seitdem aber inkorporierten fremden Staaten und Staatsteile nach den Ergebnissen der jüngsten Flächenvermessungen genau festzustellen und dem Institut zur Berechnung des Staatenbestands in jenen Stichjahren mitzuteilen.

Endlich empfiehlt er

d. eine tabellarische und kartographische Darstellung der Volksdichtigkeit von Europa nach grösseren und kleineren Verwaltungsbezirken. Für die kartographische Darstellung, welche Sache des Instituts wäre, schlägt er eine Karte von Europa im Massstab 1 : 4 Millionen oder 1 : 5 Millionen vor, so dass die darzustellenden Verwaltungsgebiete nicht unter 500 qkm (in der Karte = 30 bezw. 20 qmm) gross sein sollten. Für Württemberg wären also die Kreise zu wählen. Dagegen könnte für die tabellarische Darstellung auch auf die kleineren Bezirke (in Oesterreich: Gerichts-, in Württemberg: Oberamtsbezirke) herabgegangen werden.

H. Wagner[1]) verbreitete sich noch eingehender über die Flächenangaben, indem er nachwies, dass nur für einen Teil der europäschen Länder Katastermessungen vorliegen und dass nur in ganz wenigen Ländern die Katastermessungen zur Feststellung der Landesfläche benützt seien, wie dies z. B. in Württemberg der Fall ist, dass vielmehr in der Regel die Flächenberechnung auf den Messungen der Topographen beruhen. Aber für einen grossen Teil von Europa sei man noch auf die planimetrische Vermessung nach vorhandenen Karten angewiesen, eine Methode, der sich auch der russische General *Strelbistky* in 7jähriger, 1882 abgeschlossener Arbeit (La superficie de l'Europe) bedient habe, deren Ergebnisse heute den meisten Angaben der Geographen zu Grunde liegen. Aber das hiebei benützte Kartenmaterial sei von

1) Der Vortrag *Wagner's* ist unterdessen in der Geogr. Zeitschrift von *A. Hettner*, Bd. 9, Heft 12, S. 685 ff. veröffentlicht worden.

sehr ungleichem Wert und ergebe zudem, je nach der zu Grund gelegten Erddimension und der hieraus sich ergebenden Grösse eines Gradfeldes (in unsern Breiten nach *Bessel* im Mittel 7000 qkm, nach *Strelbistky*, der das Clarke'sche Sphäroid zu Grunde legte, um rund 2 qkm grössere), nicht unerhebliche Verschiedenheiten, wofür er einige Beispiele anführte; einer unrichtigen Kartenangabe verdanke z. B Monaco in allen Geographiehandbüchern eine Grösse von 22 qkm, während es bloss 1,5 qkm habe. Auch für die ungleiche Behandlung hinsichtlich der Grenzgewässer führte er Beispiele an: so sei, um das für Süddeutschland nächstliegende zu erwähnen, die Bodenseefläche in den deutschen Angaben nicht, in den schweizerischen zu einem ideellen schweizerischen Gebietsanteil enthalten; in der Fläche Europas erscheine er also nur zum Teil. Umgekehrt werde der Genfersee 582 qkm dort zu gross angegeben, weil sich daran Frankreich nach Herrn *Levasseur* einen Gebietsteil von 240 qkm, die Schweiz einen solchen von 362 qkm gutschreibe u. s. w.

Levasseur erklärte sich mit den Ausführungen *v. Juraschek*'s und *Wagner*'s einverstanden, und es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Institut erkennt zwei Arten zur Berechnung des Flächeninhalts von Europa an und empfiehlt beide als anwendbar je nachdem es sich handelt

a) um die Fläche im Sinn der physischen Geographie, das ist nach den natürlichen Grenzen von Europa, welche im Südosten und Osten von den Geographen zu bestimmen sind,

b) oder um die Fläche im Sinn der politischen Geographie, das ist mit Berücksichtigung aller im geographischen Europa gelegenen und derjenigen ausserhalb desselben gelegenen Länder, welche als europäische Provinzen verwaltet werden.

2. Das Internationale Statistische Institut spricht den Wunsch aus:

a) dass in allen offiziellen Publikationen, welche das Areal des Staatsgebiets betreffen, spezielle Angaben gemacht werden über die Frage, welche Grenzgewässer in den Ziffern des Areals enthalten sind oder nicht, sei es längs der inneren Landesgrenzen, sei es längs der Meeresküsten.

b) Diese Angaben sollen nicht nur hinsichtlich der einzelnen Verwaltungsbezirke, welche in Frage kommen, spezifiziert werden, sondern auch in betreff der verschiedenen Seebecken und Uferstrecken.

c) Im Falle nur unvollständige Angaben über diese Punkte vorliegen, werden die Bureaux ersucht, die Ausfüllung der Lücken durch die geeigneten Behörden oder Institute in die Wege zu leiten, bezw. selbst planimetrische Ausmessungen, wenn auch von provisorischem Charakter, zu veranlassen.

3. Es werden die von *Juraschek* gewünschten Angaben über die geschichtliche Entwicklung der Staatsterritorien (vgl. oben lit. c), sowie

4. nach dessen Vorschlag Angabe und Darstellung der Volksdichtigkeit von Europa nach Verwaltungsbezirken empfohlen.

Diese Verhandlungen und Beschlüsse scheinen mir in doppelter Hinsicht bemerkenswert. Einmal zeigt sich hier an einem Gegenstand, der in ganz hervorragendem Masse das internationale Zusammenarbeiten fordert, wieviel sorgfältige und mühsame Vorarbeit zu

leisten ist, bevor man zu einem zuverlässigen und wissenschaftlich haltbaren Ergebnis der internationalen Tätigkeit gelangt, und wie leicht diese notwendige Voraussetzung übersehen wird. Auf der andern Seite ist es gewiss freudig zu begrüssen, dass hier ein ernster und bei der verhältnismässigen Einfachheit des Gegenstands nicht aussichtsloser Versuch gemacht wird, die wichtigsten konstitutiven Elemente von Europa (Land und Volk) nach einheitlichen Grundsätzen in ihrer Grösse festzustellen. Die Schwierigkeiten aber, die sich schon hier entgegenstellen, mahnen zugleich zu grosser Vorsicht gegenüber der sonstigen internationalen Statistik.

2. Gleichfalls vorwiegend geographisch-statistisches Interesse hat die Frage, welche *M. Rubin*-Kopenhagen in der III. Vollversammlung (24. September) auf Grund eines schriftlichen Berichts behandelte: Die Frage der Bevölkerungsstatistik in Ländern ohne ordnungsmässige Volkszählung. Sie war schon auf den beiden vorangegangenen Tagungen (Christiania 1899, Budapest 1901) erörtert worden, und bei der letzten hatte *Rubin* den Auftrag übernommen, Fragebogen und Anweisungen zu entwerfen. Sein schriftlicher Bericht enthält nun auf S. 16 ff. drei solcher Fragebogen, je mit Anweisungen, welche auf seine Veranlassung bereits an etwa 150 gelehrte Gesellschaften, Missionsanstalten, Kolonisations-, Forschungs- u. a. Vereinigungen mit der Bitte um Ausfüllung und Zustellung des Ergebnisses an das Internationale Statistische Institut ergangen sind. Die Ermittlungsmethoden sind verschieden gedacht, je nach dem Kulturzustand und den Regierungsverhältnissen der betreffenden Länder: entweder im Weg der sogenannten repräsentativen Bezirke, wo die Häuser (Hütten) gezählt und die mittlere Zahl ihrer Bewohner ermittelt wird, worauf aus dem Flächeninhalt dieser Bezirke, verglichen mit demjenigen des ganzen Landes, die Gesamtvolkszahl annähernd erschlossen wird. Eine gewisse Korrektur und Ergänzung soll diese summarische Schätzung erhalten durch die Beantwortung von 35 beigefügten Fragen geographischen, ethnographischen, volksbeschreibenden Inhalts. Für entwickeltere Verhältnisse aber wird empfohlen entweder eine Zählung nach Häusern (ähnlich wie bei uns früher die Viehzählung erfolgte) oder eine Zählung durch Ausfüllung von Haushaltungslisten, in die jedes der Haushaltung angehörige Individuum einzuzeichnen ist (jedoch mit wesentlich weniger Detailangaben als bei uns).

In seinem Bericht erörtert *Rubin* ferner auch die in Budapest aufgeworfene Frage der Errichtung eines ständigen internationalen Bureaus für solche Forschungen, sowie für eine internationale Statistik der Bevölkerungsbewegung. Indem er für die letztere Statistik ein Formular vorlegt (Bericht S. 28), kommt er zu dem Ergebnis, dass der für ein solches Bureau umzulegende Aufwand wohl nicht niedriger als etwa 1/100 ct auf den Kopf

der Bevölkerung betragen würde, und mit Recht bezweifelt *Rubin*, ob alle Länder dazu bereit wären. In der Tat gibt es wohl noch dringendere und wichtigere Aufgaben.

3. Ueber Bevölkerungsregister und internationalen Austausch der Veröffentlichungen machte *Nicolai*, Ministerialdirektor in Brüssel, in der III. Vollversammlung eine kurze Mitteilung.

4. Ueber die Fruchtbarkeit der Ehen berichtete in der I. Sektion am 24. September *Kiaer*-Christiania. Die meisten kinderlosen Ehen sollen nach *Kiaer* in Bukarest bestehen, dann folge Paris; am günstigsten seien Skandinavien und Deutschland gestellt. Uebrigens traten über die Berechnung der Unfruchtbarkeit der Frauen erhebliche Meinungsverschiedenheiten zutage. Es sei unrichtig, eine Frau, die nach 5jähriger Ehe kinderlos verstirbt, als unfruchtbar zu bezeichnen; als solche könne sie erst gelten, wenn sie 50 Jahre alt sei, oder nach 30jähriger Ehe noch nicht Kinder geboren habe. *Hirschberg*-Berlin teilte mit, dass nach den Beobachtungen aus 1896 bis 1900 in Berlin 27 Proz. der Ehen kinderlos seien; heute sei nach seinen Schätzungen der Prozentsatz noch höher. *Körösy*-Budapest hat die Frage gleichfalls in einem sehr umfassenden Zahlenmaterial untersucht; er hebt hervor, dass nach seinen Untersuchungen Rasse und Konfession keine merklichen Verschiedenheiten in der Fruchtbarkeit bewirke. Besondere Aufmerksamkeit hat er dem Verhältnis von Knaben- und Mädchengeburten zugewendet, worüber er interessante Mitteilungen machte; er hat die Beobachtung gemacht, dass Knabengeburten in Ehen vorherrschen, wo der Vater viel älter oder viel jünger ist als die Mutter, eine Beobachtung, deren Allgemeingültigkeit von anderer Seite bestritten, von *Körösy* aber unter Berufung auf sein reiches Zahlenmaterial, das durch Zufälligkeiten bedingte Fehler ausschliesse, entschieden festgehalten wurde.

Ein verwandtes Thema, nämlich die Kinderzählung nach Familien behandelte am 24. September der bereits erwähnte *Nicolai*, die er bei den Volkszählungen festgestellt haben will. Auch *Bleicher*-Frankfurt hob den Nutzen einer solchen Feststellung für die Vorberechnung von Versicherungen, Pensionen u. s. w. hervor. Ob die Erhebung mit den Volkszählungen verbunden werden soll, was *Zahn* als eine unerwünschte Belastung dieser Zählung bekämpft, oder ob sie etwa nach *Hasse*'s Vorschlag im Weg der Individualaufnahme bei Standesamtsaufnahmen geschehen soll, blieb unentschieden.

5. Fortpflanzung und Sterblichkeit war Gegenstand eines Vortrags von Professor Dr. *Lexis*-Göttingen (II. Vollversammlung am 22. September). *Lexis* hat an der Hand der britischen Bevölkerungsstatistik der letzten 30 Jahre die Generationen auf die Zahl der Geburten, der Sterbefälle und auf die Bevölkerungsziffer untersucht und gefunden, dass im ersten der 3 Jahrzehnte (1871—1880) der

Fruchtbarkeitskoeffizient 1,41, im letzten (1891—1900) nur 1,20 betrug, letzterer also abgenommen hat. Gleichwohl ist dank der Abnahme der Sterblichkeit der Vermehrungskoeffizient in den 3 Beobachtungsjahrzehnten von 1,50 auf 1,55 und 1,66 gewachsen. Der Vortrag war besonders auch dadurch anregend, dass der Vortragende in eleganter und einleuchtender Weise die statistisch zu erfassenden etwas durcheinander laufenden Vorgänge und Erscheinungen graphisch und mathematisch darzustellen und zur Anschauung zu bringen verstand.

6. Mitten in sozialpolitische Probleme führte hinein Dr. *Ballod*-Berlin (I. Sektion, 23. September), der in seiner Studie über die Sterblichkeit in den Grossstädten den statistischen Nachweis zu führen unternahm, dass im preussischen Staat die Grossstädte nur für das schulpflichtige Alter (6.—15. Jahr) und auch noch höher hinauf, bis zum 25. Jahr, eine günstigere Sterblichkeit aufweisen als das platte Land, die Mittel- und Kleinstädte, wogegen vom 25. Lebensjahr wenigstens das männliche Geschlecht in den Grossstädten eine ungünstigere Sterblichkeit habe, während allerdings das weibliche gerade für das gebärfähige Alter (15—50 Jahre) etwas begünstigt sei. Er glaubte ferner, den Beweis erbringen zu können, dass unter der Stadtbevölkerung gerade die zugewanderte als die lebenskräftigere erscheine; diesen Zugewanderten sei es zu danken, dass die Sterblichkeit der weiblichen Bevölkerung in der Stadt zum Teil günstiger erscheine als auf dem platten Lande. Endlich wies er noch auf den auch von *Böckh*-Berlin aufgezeigten Umstand hin, dass die Eigenvermehrung der Berliner Bevölkerung um 1/10—1/12 hinter dem Mass einer stationär gedachten Bevölkerung zurückbleibe, eine Erscheinung, die *Ballod* ähnlich auch für andere Grossstädte feststellte.

Die Aufstellungen *Ballod*'s fanden namentlich seitens der deutschen Städtestatistiker zum Teil sehr lebhaften Widerspruch; man dürfe die Sterblichkeit einer Grossstadt nicht in einer einzigen Ziffer ausdrücken, denn der Sterblichkeitskoeffizient unterliege je nach den Stadtgegenden beträchtlichen Verschiedenheiten: in Berlin z. B. schwanke er bei einem Durchschnittssatz von 21 zwischen 8 und 30 auf 1000. Die Ursache dieser Schwankungen liege in der Lebenshaltung, Kinderzahl und vornehmlich in der Wohndichtigkeit; je grösser die letztere, desto grösser auch die Sterblichkeit. Auch dürfe man nicht, wie der Redner es getan habe, alle Zugewanderten als Landbevölkerung ansehen; viele kommen aus andern Grossstädten oder erst über eine Kleinstadt vom platten Lande. Die Debatte zeigte, wie überaus schwierig es ist, in der vielfachen Verflechtung der Vorgänge und Erscheinungen die Ursachen klar und einwandfrei herauszustellen, und die Sektion beschränkte sich auf den Beschluss, die Herren *Körösy, v. Mayr* und *Bertillon* mit dem weiteren Studium der Frage zu betrauen.

7. Schon vor 2 Jahren in Budapest hatte *G. v. Mayr* die Aufstel-

lung einer Statistik der Wanderungen, aufgebaut auf einer nicht bloss gesetzlich festzulegenden, sondern auch streng durchzuführenden An- und Abmeldepflicht beantragt. Die damals gemachten Einwendungen haben ihn zu einer Einschränkung und auf die tatsächlichen Verhältnisse mehr Rücksicht nehmenden Gestaltung seiner Vorschläge geführt, welche er in folgende 4 Punkte zusammenfasste:

1. Es ist erwünscht, dass die Angaben der Volkszählung über den Geburtsort der im Ausland Geborenen so gefasst werden, insbesondere durch obligatorische Bezeichnung auch des kleineren Verwaltungsbezirks, dem der Geburtsort angehört, dass eine spezialisierte Ausbeutung dieser Angaben, welche die territoriale Provenienz und die Niederlassungsbezirke der Eingewanderten genau ersehen lässt, stattfinden kann. Dabei empfiehlt sich weiter, eine durchgreifende Auseinanderhaltung der als dauernd und der nur als vorübergehend zugewandert Angegebenen. — Zur Vervollständigung der hier einschlägigen Nachweise, welche die nationalen Volkszählungen liefern, ist ein möglichst umfangreicher internationaler Austausch von Zählungs-Extrakten für die im Ausland Geborenen erwünscht, damit in jedem Land eine möglichst vollständige Uebersicht der im Inland Geborenen, tatsächlich aber im Ausland Weilenden gewonnen werden kann.

2. Es ist anzustreben, dass in allen Ländern die gesamte Einwanderung aus dem Ausland mit dauernder Niederlassung im Inland, finde sie zu Wasser oder zu Land statt, einer fortlaufenden Verzeichnung in den Bezirken der ersten Niederlassung unterworfen wird. Zu diesem Zwecke sind bei den lokalen Verwaltungsbehörden Einwanderungsregister zu führen; das Material hierzu liefern die von den sich niederlassenden Ausländern auf Grund ihnen besonders aufzulegender durch Strafsanktion wirksam zu gestaltender Anmeldepflicht erfolgenden Anzeigen. In die Register sind für die einzelnen Einwanderer sowohl die auf die Wandergestaltung selbst als auch die bei den Volkszählungen üblichen Individualangaben aufzunehmen. Eine internationale Verständigung über ein Minimum der zu berücksichtigenden Individualangaben wäre erwünscht. Auch wäre internationaler Austausch von Extrakten dieser Register zu erwägen. Jedenfalls ist das aus den Registern zu gewinnende statistische Urmaterial (Zählkarten, Zählblättchen oder Lochkarten für elektrische Auszählung) einer eingehend gegliederten Ausbeutung zu unterwerfen, die insbesondere über das Detail der territorialen Herkunft und der inländischen Verwendungsgebiete der Einwanderung vollständigen Aufschluss gibt.

3. Auf eine in allen Ländern durchzuführende vollständige Erfassung der gesamten, nur temporären Zuwanderung ist zunächst zu verzichten; dagegen empfiehlt sich eine Sondererfassung jener eigenartigen Wandervorgänge über die Grenze, bei welchen Massen von Arbeitern zu einer bestimmten Saisonbeschäftigung zeitweise von einem Land in das andere übergeführt werden. Zu diesem Zwecke wäre allenthalben in den kleineren Verwaltungsbezirken eine besondere Registerführung über solche Wandervorgänge einzuführen und eine bezügliche Meldepflicht sowohl jenen, welche etwa die Massenzuführung der Arbeitskräfte besorgen, als insbesondere den beteiligten Arbeitgebern aufzuerlegen. Im Register wären ausser den Wander- und persönlichen Individualangaben (wie sie unter 2. bezeichnet sind) auch noch Angaben über die konkrete Beschäftigungsart und den

Abschluss der temporären Beschäftigung im Inland aufzunehmen. Der internationale Austausch von Registerauszügen ist in Erwägung zu nehmen. Bezüglich der Grundsätze der Ausbeutung, insbesondere der Detailausweise über die territoriale Herkunft der Saisonwanderer findet das zu 2. Bemerkte entsprechende Anwendung.

4. Zur Ergänzung der unter 3. behandelten, aus dem Ausland stammenden Saisonwanderungen von Arbeitern empfiehlt sich eine ähnliche Ermittelung derselben Art von Wanderungen, die innerhalb der einzelnen Gebiete des Inlands sich vollziehen. Das allgemeine sozialpolitische Interesse, das sich an die Kenntnisnahme dieser besonderen Art von Wandervorgängen durch die innere Verwaltung knüpft, rechtfertigt die Begründung einer besonderen Meldepflicht sowohl der Vermittler solcher Arbeitsleistungen, als auch der Arbeitgeber, welche derartige Saisonarbeiter beschäftigen. Bei der Registerführung, bei welcher die zu 2. und 3. angeführten Wünsche sinngemässe Anwendung zu finden haben, wird auch dafür Sorge zu tragen sein, dass Personen, die in einer Saisonkampagne in verschiedenen Bezirken zur Verwendung kommen, so ausgewiesen werden, dass im ganzen eine mehrfache Anrechnung derselben bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Beschäftigten vermieden wird. Auch bezüglich der Ausbeutung, insbesondere in der Richtung genauer Ausweise sowohl der Herkunfts- als der Verwendungsbezirke der Arbeiter, findet das zu 2. und 3. Bemerkte entsprechende Anwendung. Zur ersten Einrichtung dieser Spezialerhebungen über eine wirtschaftlich und sozial besonders bedeutsame Art der inneren Wanderungen empfiehlt sich eine grundlegende Enquête darüber, welche konkreten Wanderzüge nach Massgabe der in den einzelnen Verwaltungsbezirken des Landes tatsächlich bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse in diese Spezialstatistik einbezogen werden sollen.

Der erste Punkt wurde angenommen. *Ferraris*-Padua wollte die Angabe des kleineren Verwaltungsbezirks beim Geburtsort, als in der Hauptsache entbehrlich, gestrichen sehen, blieb aber in der Minderheit. Würde nach diesen Vorschlägen überall verfahren und käme namentlich der empfohlene internationale Austausch besonders mit Nordamerika zustande, so erhielte die deutsche Statistik eine schon wiederholt als Bedürfnis hervorgehobene wertvolle Ergänzug in der Richtung, den Verbleib der starken Auswanderung nachzuweisen.

Die 3 weiteren Punkte des *v. Mayr*'schen Vorschlags dagegen wurden zur weiteren Erwägung zurückgestellt.

Dasselbe Gebiet betrifft eine Mitteilung des Franzosen *de Swarte*-Lille über die Fremden in Paris, im Department du Nord und in ganz Frankreich. Eine Erörterung darüber fand nicht statt. Es sei nur hervorgehoben, dass in der 156 843 Köpfe starken Fremdenkolonie von Paris am zahlreichsten die Belgier mit 33 126, dann die Deutschen mit 27 407, weiterhin die Schweizer mit 21 344, die Italiener mit 18 503, die Engländer mit 11 951 vertreten sind.

8. Einen Beitrag zur internationalen Berufs- und Gewerbestatistik liefert *Lucien March*-Paris in dem schriftlichen Bericht: La Population industrielle et les Entreprises en Allemagne, Belgique, France et aux Etats-Unis, d'après les recensements effectués

depuis dix ans. Zur Verhandlung ist dieser Bericht meines Wissens nicht gekommen.

9. Erwähnung möge ferner finden, dass dem Präsidium des Instituts eine Eingabe des Vereins jüdischer Statistiker zuging, in welcher bedauert wird, dass bisher in der Statistik zu wenig die Frage der Konfessionszugehörigkeit, vor allem der jüdischen berücksichtigt worden sei. Der Verein bittet, diese Frage auf die Tagesordnung des nächsten statistischen Kongresses zu setzen, und erklärt sich bereit, das einschlägige Material vorher liefern zu wollen. Die III. Vollversammlung nahm hievon Kenntnis.

B. Medizinalstatistik.

Für die Statistik der Todesursachen empfahl in der III. Vollversammlung *Bertillon*-Paris in kurzem Vortrag eine einheitliche Nomenklatur der Todesursachen wenigstens für die Grossstädte, welche zusammen eine Bevölkerung von 21 Millionen umfassen.

C. Wirtschaftsstatistik.

1. Ueber Volksvermögen und Volkseinkommen lagen mehr oder minder eingehende Referate vor von

A. Wagner, Statistik des Volks- oder Nationaleinkommens und -Vermögens (Grösse, Arten, Verteilung), besonders mit Verwertung der Steuerstatistik. Leitsätze.

Ferd. Faure-Paris, Rapport sur la Contribution que peut apporter la statistique financière à l'étude des phénomènes sociaux, politiques, économiques et juridiques.

Yves-Guyot-Paris, Évaluation de la fortune privée en France d'après les éléments fiscaux.

de Foville-Paris, Ce que c'est que la richesse d'un peuple et comment on peut la mesurer.

Fr. Fellner-Budapest, Die Schätzung des Volkseinkommens.

Am gründlichsten behandelte *A. Wagner* die Frage. Nachdem er erörtert hat, was zum Volksvermögen und Volkseinkommen gehört, scheidet er von der ferneren Behandlung als zumeist überhaupt nicht erfassbar oder doch nicht auf einen Zahlenausdruck zu bringen aus das im öffentlichen Besitz von Staat, Gemeinden, Kirche und sonstigen Verbänden stehende, allgemeinen Zwecken dienende Vermögen (z. B. Festungen, Sammlungen, Schulen u. s. w.) und beschränkt sich auf das Privatvermögen und Privateinkommen der physischen Personen, wobei er Einkommen und Vermögen der Erwerbsgesellschaften den rechtlich beteiligten physischen Personen zurechnet. Aber das Wichtige ist ihm nicht die Feststellung der einfachen Gesamtsumme; denn eine gleiche Volksvermögens- oder Einkommenssumme hat nach der Zusammensetzung der Altersklassen des Volks, nach den Volksgewohnheiten, Lebensbedürfnissen, den klimatischen Verhältnissen, auch nach der zeitlich wechselnden Kaufkraft des Geldes

eine ganz verschiedene wirtschaftliche Bedeutung. Wichtiger sind ihm die Zusammensetzung von Volksvermögen und -Einkommen nach Art und Grösse, Beschäftigung, Beruf, die Verschiedenheit von Stadt und Land, sowie nach wirtschaftlich verschiedenen Landesbezirken (Rheinprovinz im Gegensatz zu Ostpreussen!), ferner die im Lauf der Zeit darin vorgehenden Veränderungen. Zur Ermittlung wäre an sich, ideal gedacht, ein Vermögens- und Einkommenszensus, nicht zu fiskalischen Zwecken, zu wünschen. Aber weder wird man für bloss statistische Zwecke eine solche grosse, teure Arbeit unternehmen, noch wird man dabei auf zuverlässige Ergebnisse rechnen dürfen. Das beste Material bieten noch die Steuerregister und zwar, wenigstens für Preussen, die Akten der allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuer, wenn *Wagner* dabei auch zugibt, dass bei entsprechender Ausbildung die Erbschaftssteuer, z. B. in Frankreich und seit ihrer neuesten Reform auch in England, gut den vorliegenden Zwecken dienen kann. In kurzen Zügen und an einigen Tabellen zeigt nun *Wagner*, wie in Preussen seit 1866—1902 das Privatvermögen und die Privateinkünfte aller Volksklassen ganz beträchtlich sich vermehrt haben, langsam die kleinen Vermögen, etwas eingeschränkt und nicht ohne Unterbrechung die mittleren, am stärksten die grossen Vermögen und Einkommen. Dabei muss freilich auch beachtet werden, dass die Zahlen wesentlich beeinflusst sind durch die grössere oder geringere Vollkommenheit des steuerlichen Ermittlungsverfahrens.

Yves-Guyot untersucht das ganze direkte Steuersystem Frankreichs auf die in ihm liegenden Anhaltspunkte für Grösse und Gliederung des Privatvermögens, insbesondere auch des Grundeigentums (Zahl der Eigentümer, Grösse der Parzellen, Gliederung nach Hauptkulturen etc.), und indem er den von *Foville* schon vor 25 Jahren erstmals in geschickter Weise benützten Weg beschreitet, ermittelt er für Frankreich aus dem Betrag der der Erbschafts- und Schenkungssteuer jährlich unterworfenen Vermögensanfälle durch Multiplikation mit der Zahl der mittleren Lebensdauer (33—35 Jahre) die Höhe des privaten Nationalvermögens auf 212 000—238 600 Millionen Fr. Aus den Ergebnissen der Grundsteuer und der seit 1872 bestehenden Zinsen-, Renten- und Dividentensteuer (impôt sur le revenu) schätzt er das Jahreseinkommen aus dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen in Frankreich auf 8 Milliarden Fr., folglich die Vermögensrente auf etwa 4 Proz. Weiter teilt er aus den Angaben für die Erbschaftssteuer eine nach Grössenklassen der angefallenen Erbschaften aufgestellte Liste mit (S. 45), wonach 58 Proz. in die unterste Grössenklasse von 1—2000 Fr., 96 Proz. in die 3 unteren Grössenklassen von 1 bis 50 000 Fr. entfallen, während die Erbschaftssumme in der untersten Klasse nur 5 Proz., in den 3 unteren Klassen nur 35 Proz. der Gesamtsumme der angefallenen Erbschaften ausmacht. Nach einer 1879/83

veranstalteten Enquête gab es 8 454 000 Grundeigentümer; wenn man in Frankreich mit *Yves-Guyot* 4 Personen auf den Haushalt rechnet, so gehören etwa 34 Millionen Franzosen oder 84 Proz. der Gesamtbevölkerung (39 Millionen) grundbesitzenden Haushaltungen an. Mit Berücksichtigung einer neuesten Studie (vom Februar 1903) von *Alfr. Neymarck*-Paris kommt *Yves-Guyot* zu dem Schluss, dass in Frankreich je 9 Personen von 10 Grundeigentümer oder Kapitalisten sind. Hienach kann man annehmen, dass das private Volkseinkommen in Frankreich 8—9 Milliarden Fr. beträgt. Der Verfasser fügt am Schluss bei, dass er diese aus den Steuerangaben erhobenen Schätzungsmomente als blosse Anhaltspunkte gebe; »aber wir haben dabei Sorge getragen, wenn nicht alle, so doch eine gewisse Zahl der störenden Ursachen aufzuzeigen, welche nicht gestatten, das Ergebnis mit derjenigen Sicherheit vorzutragen, welche nur zu oft die Schwäche der Hypothesen verbergen musste, denen Studien dieser Art Raum gegeben haben«.

A. de Foville befasst sich bloss mit dem Volksvermögen und rechnet »dazu alles dasjenige, dessen Wert sich in Geld ausdrücken lässt«. Er unterscheidet das in Privatbesitz, das in Kollektivbesitz befindliche und das in der menschlichen Arbeitskraft steckende Vermögen. Die Höhe des Privatvermögens ergibt sich ihm aus den Erbschafts- und Schenkungssteuerergebnissen. Das Kollektivvermögen teilt er in 3 Gruppen: die erste und weitaus wichtigste Gruppe ist diejenige der Industrie, Handels- und Finanzgesellschaften, welche Aktien und Obligationen ausgeben. Da diese Papiere sich im Besitz der Privaten befinden, also immer wieder erbfällig werden, so ist dieser Teil des Kollektivvermögens bereits beim Privatvermögen inbegriffen. Die zweite Gruppe bilden die Fonds für fromme, wohltätige, philanthropische, Bildungs-, wissenschaftliche, literarische, künstlerische etc. Zwecke, deren Betrag durch die oberste Staatsbehörde zu erheben wäre. Die dritte Gruppe endlich bildet das Vermögen des Staats, der Provinzen, Gemeinden etc., wobei aber zu beachten wäre, dass vom Aktivvermögen die Schulden dieser Körperschaften abzuziehen wären. Unglücklicherweise sei häufig — für Frankreich werde dies nicht weit von der Wahrheit sich entfernen — der Gesamtbetrag des beweglichen und unbeweglichen Staatsvermögens gleich hoch wie der Gesamtbetrag der Staatsschuld: »les gouvernements empruntent en cas de guerre, parce qu' il faut, et en temps de paix, parce qu'ils le peuvent«. Endlich versucht er noch den reinen Kapitalwert der menschlichen Arbeitskraft zu schätzen. Von der in der Schrift übrigens nicht näher begründeten Annahme ausgehend, dass in Frankreich die Summe der jährlichen Besoldungen und Löhne 15 Milliarden beträgt, und dass hievon 10 Milliarden auf den notwendigen Lebensunterhalt zu verwenden sind, kommt er zu dem Ergebnis, dass der reine Kapitalwert der menschlichen Arbeitskraft in Frankreich auf 100 Milliarden Fr. zu

schätzen sei. Daraus berechne sich bei einer Einwohnerzahl von 40 Millionen der durchschnittliche Kapitalwert des erwachsenen und gesunden Mannes auf 6—7000 Fr. Dabei erinnert *de Foville* daran, dass seinerzeit *Engel* die »Produktionskosten« eines deutschen Arbeiters (ungelernten) auf 3—4000 Fr. berechnet habe.

Fellner endlich versucht, nach einer Darstellung der verschiedenen Methoden zur Ermittlung des Volkseinkommens, wobei er auch die Berechnungen von *Rümelin* und *Schall* (im »Königreich Württemberg«) würdigt, eine Schätzung des ungarischen Volksvermögens und zwar, da hier eine allgemeine Einkommenssteuer nicht besteht, im Weg der objektiven Methode. Er kommt, nach Abzug der ins Ausland fliessenden Zinsen und Renten, auf eine Jahressumme von 3,2 Milliarden Kronen, wovon auf den Kopf der Bevölkerung 185,16 Kr., auf eine Haushaltung 920,07 Kr. entfallen. Das reine Volksvermögen berechnet er zu 31 106 Milliarden Kr.

Hier mag auch Erwähnung finden eine auf Angaben der englischen Steuerbehörde und zwar auf die Ergebnisse der Erbschaftssteuer gestützte Mitteilung der »Populären Finanzrevue« (in Budapest) über das bewegliche Vermögen in England, wonach dieses 1902/1903 betragen soll 182,45 Millionen £.

Es ist klar, dass auf so verschiedenen Grundlagen und Methoden aufgebaute Schätzungen internationale Vergleiche nicht zulassen und höchstens innerhalb eines und desselben Staats, wenn zu verschiedenen Zeiten nach gleicher Methode angewandt, einen Wert haben.

Ferd. Faure hatte die Aufgabe seiner Studie etwas anders gestellt, indem er geistvoll und scharfsinnig den Nachweis versucht, wie eine sorgfältig und umfassend angelegte Statistik des Staatsbudgets, namentlich der Steuern, Abgaben und Zölle und der Staatsschulden äusserst wertvolle Aufschlüsse gebe über die im Staat fortlaufend sich abspielenden Erscheinungen des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens und des Rechtsverkehrs. Als praktische Beispiele für Frankreich gibt er zahlreiche Tabellen, um zu zeigen wie die Fiskalstatistik beleuchte: die Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner, die Veränderungen im Immobiliarbesitz, die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, die Erbschaften und die Zusammensetzung des Privatvermögens, endlich die Schenkungen unter Lebenden.

In der III. Vollversammlung (24. September) hielt *A. Wagner* einen gedanken- und stoffreichen Vortrag an Hand seiner oben skizzierten Leitsätze und erläuterte die in den gedruckten Tabellen enthaltenen Zahlen an 2 ingeniösen graphischen Darstellungen, von denen leider eine Vervielfältigung nicht vorliegt. Eine Diskussion über den inhaltreichen Vortrag war leider der vorgeschrittenen Zeit wegen nicht mehr möglich. Nur verwahrte sich der Franzose *de Foville* gegen einen naheliegenden steuerpolitischen Schluss, er meinte, es sei weder nütz-

lich, noch wünschenswert, dass die Regierungen der Statistik zu Hilfe kämen, indem sie, um deren Bemühungen zu unterstützen, eine Einkommensteuer einführen.

2. In der II. Vollversammlung (22. September) legte *A. Neymarck* im Verfolg der ihm auf den Tagungen von Bern, St. Petersburg, Christiania, Budapest erteilten Aufträge einen 5. Bericht über die Fortsetzung der von ihm bearbeiteten internationalen Statistik der mobilen Werte vor, deren Gesamthöhe (einschliesslich der Staatsanleihen), soweit sie an europäischen Börsen börsengängig und in Europa emittiert sind, er auf 342 Milliarden Fr. schätzt. Er teilte der Versammlung eine kurze Inhaltsangabe mit, der ausführliche Bericht wird im Bulletin des Instituts erscheinen.

3. Derselbe Verfasser legte »quelques considérations sur l'utilité d'une Statistique internationale des caisses d'épargne« vor, ferner *Evert*-Berlin eine Studie »Zur internationalen Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik des Sparkassenwesens«[1]) und *Augusta Kovanka*-St. Petersburg »les caisses d'épargne en Russie«. Hierüber wurde am 23. Sept. in der II. und III. Sektion verhandelt. Mit Recht betonte *Evert*, dass man, um ein richtiges Urteil über die wirtschaftliche Bedeutung des Sparkassenwesens, namentlich bei Vergleichung verschiedener Länder, zu gewinnen, die soziale Gliederung der Bevölkerung, den Stand des öffentlichen und körperschaftlichen Kredits und die Ausdehnung der gegenseitigen Hilfskassen im Lande, endlich die Arbeiterversicherung mit ins Auge fassen müsse. Auch die Frage wurde erörtert, ob die Zunahme der Spareinlagen ein Symptom steigenden Volkswohlstandes sei oder nicht.

4. Ueber die Statistik der Aktiengesellschaften sprach in der II. Vollversammlung (22. September) *Körösy*-Budapest, der »die finanziellen Ergebnisse der (Budapester) Aktiengesellschaften während der Jahre 1874—1898« einer eingehenden, auf etwa 2500 Bilanzen sich stützenden Untersuchung unterzogen hat (Publikationen des statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest, XXIX 1 und 2, deutsche Uebersetzung bei Puttkammer und Mühlbrecht, Berlin 1901). Auf Grund dieser Statistik kommt er zu dem Ergebnis, dass — richtig gerechnet — im Durchschnitt die Aktiengesellschaften keine höheren Erträge abwerfen, als den marktgängigen Zinsfuss. Im einzelnen wies er nach, was zu einer richtigen Rechnung und Statistik gehört, und er konnte sich gegenüber dem Einwand, dass seine Art etwas verwickelt und künstlich sei, eben auf jene Arbeit über die Budapester Aktiengesellschaften berufen, welche die Durchführbarkeit und Durchsichtigkeit seiner Methode erweise.

---

1) Ist unterdessen in der Zeitschr. des K. Preuss. statist. Bureaus 1903 IV, S. 303 ff. erschienen.

Nahe damit berührt sich der Bericht und Vortrag von *A. Neymarck* (gleichfalls in der II. Vollversammlung) über die Aufstellung der Bilanzen von Aktiengesellschaften, erstattet auf Grund des 1901 in Budapest (Bulletin, Bd. XIII, 1 S. 182) ihm erteilten Auftrags. Die Wichtigkeit einer richtigen und durchsichtigen Bilanzaufstellung wurde lebhaft betont durch *Hecht*-Mannheim, der unter lebhafter Zustimmung versicherte, dass die neueste, jetzt allmählich verschwindende Krisis in Deutschland nicht so schwer geworden wäre, wenn die Aktiengesellschaften gezwungen gewesen wären, ihre Bilanzen nach richtiger Methode aufzustellen. Bestimmte staatliche Vorschriften, — nicht im Gesetzgebungs-, sondern im Verwaltungsweg durch eine sachverständige Behörde erlassen — seien recht gut möglich und durchführbar: bereits habe für das schwierigste Gebiet der Bilanzaufstellung, nämlich des Versicherungswesens, das Deutsche Aufsichtsamt für die Privatversicherung bindende Vorschriften für die Aufstellung der Bilanzen und des Gewinn- und Verlustkontos erlassen.

Der Gegenstand soll auch ferner Gegenstand des Studiums des Instituts bleiben und *Neymarck* und *Körösy* sollen bei der nächsten Tagung 1905 auf Grund der Beobachtungen und Berichte, welche auch von den Kollegen erbeten wurden, weiter darüber berichten.

5. Ueber die Steuerbelastung von Industrie und Handel hatten dem 1901 in Budapest übernommenen Auftrag gemäss *A. Neymarck* und *Moron*-Paris auf Grund der ihnen auf Ersuchen von verschiedenen Kollegen erteilten Auskünfte eine vergleichende Studie vorgelegt, welche einen unbefriedigenden und unfruchtbaren Eindruck macht, weil der an die Kollegen versandte Fragebogen offenbar nicht präzis gefasst und deshalb sehr ungleichartig beantwortet worden war (direkte und indirekte Steuern, Versicherungsbeiträge etc. zusammengeworfen). In der II. Sektion am 21. September wurde dem Antrag *Neymarcks* entsprechend (der andere Berichterstatter war am Kommen verhindert) beschlossen, den Gegenstand auf die nächste Tagung zu verschieben und in den hinauszugebenden Fragebogen zu erfragen:

a) die Spezialsteuern, welche auf Handel und Industrie lasten

b) die an den Staat zu leistenden Steuern.

Es wird abzuwarten sein, ob ein befriedigendes Ergebnis herauskommt.

6. Schon in Budapest 1901 hatte der in Paris lebende russische Finanzagent *Raffalovich* dem Institut das Studium der Frage der Ueberwälzung der Zölle auf den Verbraucher empfohlen, und es war zu diesem Zweck eine 8gliedrige Kommission niedergesetzt worden. Die Kommission erbat sich zunächst von einer Anzahl Gelehrter (4 Franzosen, 1 Engländer, 1 Amerikaner) Gutachten, welche zusammen mit einer Studie von *Raffalovich* über deutsche und amerikanische Import- und Exportpreise von dem Berichterstatter *Raffalovich* mit kurzem Begleitbericht vorgelegt wurden. Auffallen muss, dass kein deutscher

Gelehrter mit der Frage betraut wurde, obwohl sich z. B. *Conrad* sehr eingehend und gründlich mit ähnlichen Fragen befasst hat.

In der II. Sektion am 22. September beantragte der Berichterstatter, offenbar selbst nicht befriedigt von diesen Vorarbeiten und unter Berufung auf eine neuestens erschienene einschlägige Sammlung des englischen Board of Trade, dass zunächst die Kommission beauftragt werden soll, ihre Arbeiten der Ausfindigmachung einer möglichst exakten Methode zur Feststellung der Einwirkung der Zölle fortzusetzen.

Die hieran anknüpfende, sehr lebhafte Debatte, der ich nicht anwohnte, scheint wenig sachliche Ausbeute geliefert zu haben, da trotz aller Bemühung des Vorsitzenden (*A. Wagner*) die Grenzen zwischen den rein statistischen und der wirtschaftspolitischen Seite der Frage nicht eingehalten wurden und man mehr und mehr in das wirtschaftspolitische Gebiet sich verlor. Schliesslich wurde der Vorschlag des Berichterstatters angenommen.

7. In Budapest 1901 hatte *Blenck*-Berlin unter Hinweis auf die seit 1881 in Preussen eingerichtete Brandstatistik die Aufnahme einer internationalen Brandstatistik in Anregung gebracht (Bulletin XIII, 1 S. 229 ff.). Da die Frage damals noch nicht spruchreif erschien, wurde beschlossen (das. S. 102), ein Komitee niederzusetzen zur Vorbereitung einer internationalen Brandstatistik unter dem ökonomischen und ethischen (Brandursachen) Gesichtspunkt. Das Komitee erhielt den Auftrag, den Stand der Frage in den verschiedenen Ländern festzustellen und dabei besonders auch den Einfluss der Bauart der Häuser auf die Brände ins Auge fassen.

Anstatt des nicht zustandegekommenen Komitees befasste sich *Blenck* mit der Aufgabe, versandte im März d. J. einen Fragebogen über den Stand der Brandstatistik an die statistischen Kollegen und legte das Ergebnis dar in einem dem Institut vorgelegten Aufsatz.

Auf erfolgten Vortrag in der III. Sektion am 22. September erachtete die Sektion durch diese Arbeit die Aufgabe als vollständig erschöpft, weshalb die Einsetzung eines Komitees für überflüssig erklärt wurde, indem die Arbeit denjenigen Ländern, welche die Einführung einer Brandstatistik beabsichtigen, genügend Material an die Hand gebe. Aus der Diskussion sei nur hervorgehoben, dass nach einer Mitteilung von *Inama-Sternegg* in Oesterreich die Städte viel mehr Brandschäden verursachen als das Land, während es sich in Württemberg gerade umgekehrt verhält. *Rasp*-München schreibt die Zunahme der verzeichneten Brandfälle teils mangelhafter Feuerpolizei, teils dem Umstand zu, dass bei den Versicherungsanstalten viele unbedeutende Brandschäden zur Entschädigung angemeldet werden, wodurch eine nur fiktive Erhöhung der Brandfälle entstehe. Als schuldhafte Brandfälle will der Sektionsvorsitzende *Delatour*-Paris alle diejenigen statistisch erfasst sehen, welche irgend

eine gerichtliche Untersuchung veranlasst haben. Schliesslich erwähnt *Blenck*, dass in Preussen 95 Proz. der den Behörden angezeigten Brandschäden versichert waren.

In Württemberg erfasst die Statistik der Brandschäden sowohl die Immobiliar- als die Mobiliarschäden, aber beide nur insoweit, als sie versichert sind. Denn es besteht keine selbständige statistische Meldepflicht, das Statistische Landesamt beschränkt sich vielmehr darauf, die von der Württembergischen Gebäudebrandversicherungsanstalt aufbereitete Statistik der Gebäudebrandschäden zu übernehmen, sowie die von den Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften gelieferten Notizen über den Betrag der Gesamtversicherungssumme, der Prämien und der geleisteten Entschädigungen zusammenzustellen und zu veröffentlichen. Auf die Brandursachen und einigermassen auch auf die Bauart geht nur die Statistik der Gebäudebrandversicherungsanstalt ein. Da aber bei uns, mit wenig Ausnahmen, alle Gebäude bei jener Anstalt versichert sind, dürfte dies genügen. Denn jene Ausnahmen sind sehr unerheblich, und diejenigen Fälle sind überaus selten, wo ein bedeutenderer Mobiliarschaden ohne gleichzeitigen Gebäudeschaden entsteht. Immerhin wird man anerkennen müssen, dass es nicht ohne Wert wäre, auch die Summe der nicht durch Versicherung gedeckten Mobiliarschäden festgestellt zu sehen.

8. Ueber Arbeiterstatistik sprachen in der IV. Vollversammlung (25. September) Sektionschef *Mataja*-Wien, Ministerialdirektor (Chef de division) *Dr. Julin*-Brüssel und Regierungsrat *Dr. Leo*-Berlin. *Mataja* hatte einen »Bericht über die Tätigkeit des K. K. arbeitsstatistischen Amts im Handelsministerium während des Jahres 1901« vorgelegt. Für Deutschland lag als Sonderabdruck aus *Schmollers* Jahrbüchern für Gesetzgebung etc. 1903 Heft 4 ein Aufsatz von *Dr. Fr. Zahn*-Berlin vor. Namentlich die Mitteilungen des Dr. *Leo* über die deutsche Arbeiterstatistik, der *Leo* einen unserer sozialen Gesetzgebung zu dankenden erheblichen Vorsprung von gleichartigen Bestrebungen anderer Länder zuschrieb, fanden lebhaften Beifall.

In dieses Gebiet gehören ferner Thesen, welche der Städtestatistiker *Silbergleit*-Schöneberg in der II. Sektion am 25. September über den Arbeitsmarkt vortrug, ferner eine Studie von *Waxweiler*-Brüssel »Recherches statistiques sur l'alimentation ouvrière«.

9. Eine glänzende Leistung im mündlichen Vortrag war die Mitteilung von *G. Schmoller* über die historische Lohnbewegung von 1300—1900 und ihre Ursachen. *Schmoller* verstand es, in gedrängter, wegen des nahenden Konferenzschlusses auf 15 Minuten eingeschränkter Rede ein plastisches Bild der zeitlichen Lohnbewegung in 6 Jahrhunderten und ihrer treibenden Ursachen zu geben, und diese mit Blitzzuggeschwindigkeit vorgeführte Darstellung konnte genügen, weil man die schriftliche Skizze *Schmollers* in der Hand hatte. Das Hauptproblem, das er zu deuten unternahm, fand er in den 2 Fragen:

»warum sank der Lohn 1500—1650 und noch mehr 1750—1850, warum stieg er 1850—1900?« Die Ursachen des Sinkens in den beiden genannten Perioden liegen nach *Schmoller* in einer verhältnismässig starken Bevölkerungszunahme einerseits, mit welcher andererseits die notwendige Umbildung der volkswirtschaftlichen Verfassung und Einrichtungen nicht gleichen Schritt hält, sei es dass sie zurückbleibt, wie in der I. Periode, sei es dass sie vorauseilt, wie dies wenigstens nach manchen Richtungen in der zweiten Periode zu beobachten ist. Die Ursache sodann des seit 1850 im Gang befindlichen Steigens der Löhne findet *Schmoller* darin, dass die Geldwirtschaft sich mehr und mehr durchsetzte, das Armenwesen verbessert wurde, der Staat die schlimmsten Missbräuche der Arbeitsverfassung bekämpfte, der Arbeiter als Stand sich zu fühlen begann und sich organisierte und endlich auch darin, dass im ganzen Volkseinkommen und Volksvermögen sich hoben.

Auch *Mandello*-Pressburg hatte eine Studie über Zweck und Methode der historischen Lohnstatistik vorgelegt und ihr bei seinem Vortrag in der III. Vollversammlung (24. September) die Aufgabe gestellt, genauere Schlüsse als bisher zur Erkenntnis der Struktur der Gesellschaft und der Verteilung der Löhne auf die verschiedenen Schichten derselben zu liefern.

10. Ueber Armenstatistik, wozu die Anregung schon bei der St. Petersburger Tagung 1897 gegeben worden war, berichtete in der III. Sektion am 21. September *Mischler*-Prag auf Grund eines schriftlichen Gutachtens. Im mündlichen Vortrag bezeichnete er als erste und nächste Aufgabe des Instituts, eine einheitliche Erhebungsmethode ausfindig zu machen, erkennt aber an, dass die für eine solche Statistik notwendigen Grundlagen ausserordentlich verschieden und wenig vergleichbar seien. Dieses Hindernis betonte aus reicher Erfahrung heraus der um das Armenwesen verdiente Berliner Stadtrat Dr. *Münsterberg* kräftig: es sei nicht möglich, vergleichbare internationale, ja selbst innerstaatliche Angaben zu erhalten. Die Armenstatistik sei vor allem ein Interesse der Verwaltung. *Mischler* empfahl schliesslich die Verwendung von Individualzählkarten für jeden Armen, welche von den unterstützenden Organen an die mit der Aufbereitung beauftragte Zentralstelle einzusenden wären.

11. Ein neues Arbeitsgebiet glaubte dem Internationalen Institut *Zahn* weisen zu sollen in der Erforschung des Mittelstandes, ohne indes Umfang und Inhalt solcher Aufgabe näher zu skizzieren.

D. Statistik des geistigen Lebens.

Für eine internationale Statistik des höheren Unterrichts brachte einem Beschluss von Budapest gemäss Professor *Ferraris*-Padua, der seinerzeit in Berlin studiert hat, ein Programm zur

Verlesung in der III. Sektion am 24. September. Die Statistik soll umfassen: Die Universitäten, die Technischen Hochschulen, die Bergakademien, die Forstakademien, die landwirtschaftlichen Hochschulen oder Akademien, endlich die tierärztlichen Hochschulen. Den Inhalt sollen bilden Zahlenangaben über Hörer und Lehrer nach verschiedenen in dem Programm näher ausgeführten Gesichtspunkten (Geschlecht, Nationalität, Fakultät u. s. w.), sowie über Finanzlage der Hochschulen und Stipendien. Die Statistik soll seinerzeit im Bulletin veröffentlicht werden.

E. Methodologische Fragen.

1. Ueber die in der Bevölkerungsstatistik umstrittene Methode der standard population lag von dem Berliner Universitätsprofessor Dr. *v. Bortkiewicz* ein Gutachten vor. Den Ausgangspunkt der Frage bildet die Berechnung von Sterblichkeitskoeffizienten verschiedener Bevölkerungen und hiefür wird von vielen Statistikern nicht ohne Grund empfohlen, dass dabei auch der verschiedene Aufbau der Altersklassen zu berücksichtigen sei. »Man solle zu diesem Zweck von den Sterblichkeitskoeffizienten der einzelnen Ortsklassen ausgehen und aus diesen Koeffizienten unter Zugrundlegung einer bestimmten, für sämtliche Bevölkerungen gleich gedachten Altersverteilung (einer standard population) die Gesamtsterblichkeit oder den sogenannten Mortalitätsindex bestimmen.

Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, dass die Anwendung der Methode der standard population in der Sterblichkeitsstatistik gegenüber der üblichen Art der Berechnung von Sterbeziffern ohne Unterscheidung nach Alter und Geschlecht in manchen Fällen einen Vorzug gewähre.

2. Ueber die Frage der sogenannten repräsentativen Zählung, die der Norweger *Kiaer* vor etwa 8 Jahren angewendet hat, um die Verteilung des Nationaleinkommens in Norwegen zu ermitteln und deren Erörterung auch das Institut schon zweimal in Bern und in Budapest, beschäftigt hatte, sprachen in der I. Sektion am 22. und 23. September *Kiaer*-Christiania und *Mayet*-Berlin.

Der erstere, eine vorsichtige Haltung einnehmend, wollte erst der nächsten Tagung des Instituts einen Bericht darüber erstattet sehen, auf welche Beobachtungsobjekte diese Methode bis jetzt schon Anwendung gefunden habe, wie dabei des näheren verfahren worden sei und welcher statistische Wert den erhaltenen Ergebnissen beizumessen sei.

Mayet dagegen, der den Vorschlag einer sogenannten repräsentativen Viehzählung vortrug, wollte weiter gehen und empfahl, folgendes zu erklären:

»Die durch eine systematische Stichprobe vermittelte annähernd richtige Kenntnis

ist besser als völlige Unkenntnis. Stichproben-Erhebungen im Stoffgebiet der Viehzählung können ohne die Einzelwahl »typischer« Orte oder typischer Viehzuchtgemeinden auskommen, wenn für die genügende Dispersion der Zählorte über die Fläche gesorgt ist. Stichproben-Erhebungen können nur dann Zuverlässiges bieten, wenn auch sie dem Gesetz der grossen Zahl genügen.«

Mit grosser Mehrheit wurde indessen dieser Vorschlag abgelehnt. Dagegen fand der Antrag des Franzosen *Lucien March* Annahme, der den Antrag *Kiaer* nach der Richtung erweiterte, dass die repräsentative Methode als für gewisse Fälle anwendbar anerkannt wird, dass aber, wie bei *Kiaer*, über deren bereits betätigte Anwendung der nächsten Institutstagung Bericht erstattet werden soll.

3. Ein methodisches Handbuch der internationalen Statistik wurde in der II. u. III. Sektion am 24. September von Professor *Schmidt*-Innsbruck empfohlen, dessen Durchführung dem Präsidenten des Instituts *v. Inama-Sternegg* überlassen werden soll. Letzterer betonte dabei sofort, dass man streng unterscheiden müsse zwischen den amtlichen Beiträgen der Leiter von statistischen Aemtern und dem, was sonstwie beschafft werden muss.

4. Endlich sei noch erwähnt eine dem Institut gedruckt vorgelegte Mitteilung des Regierungsrats *Mayet* über die schematisch-statistischen Karten des Kaiserlichen Statistischen Amts, wodurch die Herstellung von Matrizen graphischer Darstellungen zum Zweck der Abgabe an Zeitungen etc. wesentlich erleichtert und verbilligt werden soll. Einen Verhandlungsgegenstand bildete die Sache nicht.

F. Geschäftliches.

Der Einladung der englischen Regierung und der Royal statistical Society folgend wird das Institut seine nächste Tagung 1905 in London halten. Zum Präsidenten ist *v. Inama-Sternegg* wiedergewählt.

Ein reiches und buntes Bild ist in den 5 Tagen vom 21. bis 25. September den Teilnehmern der Berliner Tagung des Internationalen Instituts vorgeführt worden. Wird der Summe geistiger Arbeit, die hiebei aufgewendet worden ist, auch ein genügender Erfolg entprechen?

Wenn man die Verhandlungsgegenstände sich vergegenwärtigt, so drängt sich sofort der Eindruck auf, dass deren Eignung zu international vergleichender Behandlung sehr ungleich ist. Das Urteil darüber wird individuell verschieden sein; meines Erachtens besteht ein dringendes Bedürfnis zu internationaler Ausgestaltung z. B. kaum für die Brandstatistik, sowie für die Sparkassenstatistik. Auch sonstige Ge-

biete der Verwaltungsstatistik, z. B. die Armenstatistik, werden der Internationalität mehr oder minder sich entziehen, ihr jedenfalls grosse Schwierigkeiten entgegensetzen und bei internationaler Ausgestaltung nur brauchbar sein, wenn der statistischen Darstellung sorgfältige Erläuterungen über bestehende Verwaltungseinrichtungen u. s. w. beigegeben werden. Immerhin ist es von Wert, dass diesmal hinsichtlich der Armenstatistik dieser Sachverhalt klargelegt worden ist. Aehnliches gilt von einer internationalen Vergleichung der Steuerbelastung von Industrie und Handel, so erwünscht für wichtige praktische Aufgaben eine zuverlässige Arbeit dieser Art wäre. In Erkenntnis der vorliegenden Schwierigkeiten wurde zwar diesmal beschlossen, bei fernerer Bearbeitung »die staatlichen Spezialsteuern auf Industrie und Handel« ins Auge zu fassen. Aber einerseits wurde eine Begriffsbestimmung der »Spezialsteuer« unterlassen, wodurch Missverständnissen und Ungleichheiten Spielraum gewährt ist, andererseits bedeutet die Beschränkung auf die Staatssteuern einen handgreiflichen Mangel. Denn vielerorts sind die Kommunalsteuern viel höher als die Staatssteuern; dazu kommen die Zwangsversicherungsbeiträge, welche für die deutsche Industrie eine erhebliche Last darstellen. Die Ansicht wird daher wohl begründet sein, dass das Internationale Institut besser täte, zunächst minder spröde Gebiete für seine Untersuchungen zu wählen.

Ein wohl berechtigtes und dankbares Objekt internationalen Zusammenarbeitens bleibt dagegen immer der Mensch, also die eigentliche Bevölkerungsstatistik, das internationale Kapital (die sogenannten mobilen oder börsengängigen Werte, die Aktiengesellschaften etc.) und vermöge ihres Zusammenhangs mit dem internationalen Kapital und der internationalen Technik das Gebiet der sogenannten Arbeiterstatistik, endlich in der Regel die Fragen der statistischen Methode und Begriffe. Hier wird nun anzuerkennen sein, dass die diesjährige Tagung ein wirkliches Verdienst sich erworben hat, indem sie die Mängel bei der bisherigen Feststellung der Fläche und der Bevölkerung der Erde, namentlich Europas, klargelegt hat. Dasselbe wird der Fall sein, wenn es wirklich gelingt, einen internationalen Austausch über die Geburtsorte der Ausgewanderten herbeizuführen. Auch die Mitteilungen über den Stand der Arbeiterstatistik in Deutschland, Oesterreich und Belgien waren jedenfalls für die Nichtdeutschen belehrend und dankenswert. Endlich wird man es nicht tadeln können, dass die Erörterung auch auf solche wirtschaftswissenschaftliche Gebiete eingegangen ist, welche ohne statistische Tätigkeit nicht bearbeitet werden können, welche aber ihrem ganzen Wesen nach mehr in das Gebiet der wissenschaftlichen Nationalökonomie gehören, wie Volksvermögen, Zollüberwälzung und zeitliche Lohnbewegung. Und den bei dieser Gelegenheit produzierten Arbeiten namentlich deutscher Gelehrter wird man, abgesehen von der nicht zur Klärung gekommenen Frage der

Zollüberwälzung, gerne das Verdienst zuerkennen, die Fragen wesentlich gefördert zu haben.

So wird man in der Tat auf diese Tagung mit Befriedigung zurückblicken können. Vielleicht noch erfolgreicher könnte die Tätigkeit des Instituts sein, wenn eine systematische und zielbewusste Auswahl der Verhandlungsgegenstände und der Referenten sich ermöglichen liesse. Dass hier noch gewisse Mängel vorhanden sind, davon darf man die Schuld nicht dem Präsidenten beimessen; die letzte Ursache liegt unseres Erachtens darin, dass es sich um eine freie wissenschaftliche Vereinigung von Gelehrten und Sachverständigen der verschiedensten Nationen handelt, bei der eine noch so konziliante sachliche Leitnng die Heerfolge nicht immer durchsetzen kann, sobald es sich um die Beiseitestellung von Sonderwünschen und Sonderinteressen handelt. Als ein Missstand ist es auch zu bezeichnen, dass in den offiziellen Sitzungsberichten die deutsch oder etwa in einer andern verbreiteten, nichtfranzösischen Sprache vorgetragenen Reden und Anträge ins Französische übersetzt werden und zwar nicht immer mit Glück. Aber gegenüber diesen nicht erheblichen Ausstellungen darf und soll aufrichtig anerkannt werden der hohe Wert der persönlichen Aussprache, welche mehr und mehr die Kollegen der verschiedensten Nationen mit einem Bande der Freundschaft verknüpft. Mit begeisterten Worten wurde dies bei dem Abschiedsdiner von österreichischen, deutschen, französischen und italienischen Rednern hervorgehoben, und der liebenswürdige *E. Levasseur* gibt diesem Gedanken in seinem Bericht besonders anschaulich in folgenden Worten Ausdruck: »En séance, on echange des idées et on apprend à apprécier des savants; en promenade et en soirée, où l'on se trouve en contact familier surtout quand les dames forment le lien de la conversation, on apprend à connaître les hommes; des relations amicales se nouent qui restent comme un souvenir agréable et qui servent, quand on est ensuite separé, à resserrer et à maintenir les relations scientifiques. A-t-on besoin de correspondre pour quelque travail, on s'addresse dès lors non pas tant à un collègue qu'à un ami; on est assuré d'un accueil bienveillant et — ce qui n' a pas toujours lieu à travers la filière administrative — d'une réponse empressée.«

Wir schliessen diesen Bericht mit dem warmen Grusse, den derselbe *Levasseur* seinem Bericht über diese erste deutsche Tagung des Instituts voranschickt: »L'Allemagne est le premier pays où la statistique ait eu des chaires et un de ceux où elle compte de nos jours le plus de savants dans l'administration et dans l'enseignement; une session dans la capitale de l'Empire était une consécration de l'union scientifique des staticiens«.

Die Krankenversicherungsnovelle vom 25. Mai 1903.

Von

Dr. Moritz Wagner-Berlin.

Die Vorbereitungen der Regierung zu einer Krankenversicherungsnovelle wurden eingeleitet durch ein Zirkular des preussischen Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten vom Mai 1900, das unerwarteter Weise im »Vorwärts« veröffentlicht wurde. Die Absichten der Regierung gehen aus diesem Zirkular deutlich hervor. Durch Verlängerung der gesetzlichen Unterstützungsdauer auf 26 Wochen sollte der Zusammenhang zwischen der Kranken- und Invalidenversicherung hergestellt werden. Bezüglich der übrigen Abänderungen wurde den Regierungspräsidenten eine Reihe von Fragen zur Beantwortung vorgelegt, die sich beziehen auf eine etwaige Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen, namentlich auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, auf die etwaige Beseitigung der Gemeindekrankenversicherung, auf die Verteilung der entstehenden Mehrlasten, auf die eventuelle Beschränkung der Selbstverwaltung, auf die freie Aerztewahl und auf die Gleichbehandlung der Geschlechtskrankheiten mit anderen Krankheiten. Weshalb gerade das sozialdemokratische Zentralorgan ein Interesse an der Veröffentlichung des Zirkulars hatte, war in Punkt 10 ausgesprochen: »Sodann sind in einer Nachweisung diejenigen Ortskrankenkassen anzuführen, bei denen Vorstandsmitglieder sich als Angehörige der sozialdemokratischen Partei bemerklich gemacht haben; es ist hier unter kurzer Darlegung des Tatbestandes anzugeben, ob und in welcher Weise ein Missbrauch der Verwaltung zu sozialdemokratischen Parteizwecken in die Erscheinung getreten ist. Insbesondere sind etwaige Streitigkeiten mit den Aerzten, Apothekern, Krankenhäusern u. s. w., sowie Veruntreuungen von Kassengeldern, die mit solchem Missbrauch zusammenhängen, anzuführen.«

Kurz nach Versand dieses Zirkulars erschien im preussischen Verwaltungsblatt ein Aufsatz des Geh. Reg.R. *Hoffmann*, der die Angliederung der Kassenverwaltungen an die Gemeindeverwaltungen unter fast vollständiger Aufhebung der Selbstverwaltungsbefugnisse der Kassenorgane als erstrebenswertes Ziel bezeichnete. Da diese Abhandlung allgemein als ein Abbild der Absichten auf seiten der Regierung angesehen wurde, sah sich der Staatssekretär *Graf von Posadowsky* in der Reichstagssitzung vom 14. Januar 1901 veranlasst, zu erklären, »dass die Publikation über die eventuelle Gestaltung des Krankenversicherungsgesetzes eine reine Privatarbeit sei und dass diese Privatarbeit keinerlei Einfluss haben kann auf das, was die verbündeten Regierungen

in dieser Richtung beschliessen«[1]).

Am 19. Februar 1903 ging dem Reichstag »ein Entwurf eines Gesetzes betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes« zu[2]). Entgegen den vielen offiziösen Nachrichten enthielt der Entwurf nicht eine einzige Vorschrift, die darauf hinzielte, die Selbstverwaltung der Kassen wesentlich zu beschränken. In erster Linie machte der Entwurf sich zur Aufgabe, die Frage zu lösen, wie die Zeitlücke, die zwischen der Kranken- und Invalidenversicherung besteht, beseitigt werden könne.

Der Reichstag hatte sich durch Annahme einer Resolution[3]) auf den Standpunkt gestellt, dass die Rente bis zur 26. Woche nicht als Invalidenrente, sondern als Krankenrente zu betrachten sei. Daher seien die Krankenkassen als die geeigneten Träger der Fürsorge für den Zeitraum vom Beginn der 14. Woche bis zum Ende der 26. Woche anzusehen. Dieser Ansicht schloss sich auch der Regierungsentwurf an. Das setzte zunächst eine Prüfung der Frage voraus, ob hierdurch nicht die Leistungen der Krankenkassen und ihr Bestand in Frage gestellt würde. Eine derartige Prüfung war ferner erforderlich für die Frage, ob eine allgemeine Verlängerung in der Dauer der Wöchnerinnenunterstützung und eine Gleichstellung Geschlechtskranker mit anderen Kranken nicht allzuhohe Kosten erfordere.

Viele Krankenkassen hatten nach den Bestimmungen ihrer Satzung bereits eine Unterstützung für mehr als 13 Wochen vorgesehen. Nach den Berichten der Vierteljahrshefte zur Statistik des deutschen Reiches[4]) ergibt sich, dass die Ausdehnung der Krankenunterstützungsdauer auf die 14. bis einschliesslich 26. Woche eine Erhöhung der Krankheitskosten herbeiführt bei 59 Proz. aller Kassenmitglieder, während 41 Proz. aller Kassenmitglieder diese Kosten, ja zum Teil noch weitergehende Beträge bereits aufgebracht haben (s. Tabelle I S. 555).

Nun fragt sich weiter, um wieviel Tage sich bei Ausdehnung der Unterstützung auf die 14.—26. Woche die durchschnittliche Dauer eines Krankheitsfalles erhöhen muss. Zu dieser Feststellung hat sich die Denkschrift zu dem Entwurfe einer vom statistischen Amt der Stadt Frankfurt a./M. für die Jahre 1894 und 1895 veranstalteten Erhebung der allgemeinen Ortskrankenkasse daselbst über die Zahl der erkrankten Mitglieder nach der Dauer der Krankheiten bedient[5]). Hieraus, — sowie ähnlich aus den Erhebungen der Ortskrankenkasse für Leipzig und

---

1) Verh. d. d. R. Stenogr. Ber. 1900/02 Bd. 675.

2) Anl.Bd. VIII. 1902/03 Nr. 870 S. 5823 ff.

3) Verh. d. d. R. Sten. Ber. 1898/1900. Anl.Bd. III. S. 1721.

4) Jahrg. 1900. Heft I. S. 117.

5) Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a./Main. Neue Folge. Ergänzungsblatt Nr. 2, S. 18 u. 19.

Tabelle I.

Arten der Krankenkassen	Anzahl der Kassenmitglieder im Jahre 1897	Die statutarische Unterstützungsdauer von 13—26 Wochen und darüber erstreckte sich auf Kassenmitglieder		Durchschnittl. hatte ein Kassenmitglied Anspruch auf eine Kassenunterstützung von Wochen
		überhaupt	Proz. der Spalte 2	
1	2	3	4	5
Gemeindekrankenversicherung	1 370 822	396	0,03	13,0
Ortskrankenkassen	3 850 858	1 625 036	42,2	20,0
Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen	2 160 074	1 129 096	52,3	24,4
Baukrankenkassen	19 958	628	3,1	13,8
Innungskrankenkassen	145 819	51 394	35,2	18,0
Eingeschriebene Hilfskassen	730 895	571 726	78,2	34,6
Landesrechtliche Hilfskassen	58 603	38 210	65,2	31,3
Zusammen	8 337 119	3 416 486	41,0	21,3

Umgegend[1]) — geht hervor, dass die beabsichtigte Ausdehnung der Unterstützung für 16 410 Krankheitsfälle insgesamt die Kosten für 50 464 Krankheitstage mehr als bei einer Unterstützungsdauer von 13 Wochen erfordert, so dass die Zahl der im Durchschnitt auf jeden Krankheitsfall kommenden Krankentage sich um 3,08 Tage oder 11,03 Proz. erhöht. Bei einer Krankenunterstützung bis zur 13. Woche bedeutet das durchschnittlich für einen Erkrankungsfall 27,88, bei einer Unterstützung bis zur 26. Woche 30,96 Tage.

Tabelle II.

Krankheitsdauer in Wochen	Anzahl der			
	Krankheitsfälle	Krankentage vom Beginn der Arbeit ab		
		überhaupt	davon kommen auf	
			0—13 Wochen	14—26 Wochen
1	2	3	4	5
0—13	15 459	370 997	370 997	—
14—26	951	137 005	86 541	50 464
zusammen	16 410	508 002	457 538	50 464

Bezüglich der Frage, wieviel Krankheitsfälle bei allen Krankenkassen im Durchschnitt für jedes Mitglied anzunehmen sind, und wie hoch sich die Kosten für jeden Krankheitstag stellen, ergibt sich für die Jahre 1895—1899, dass auf ein Mitglied 0,357 Krankheitsfälle kommen und dass deren Kosten auf einen Krankheitstag 2,35 Mk. betragen. (S. Tab. III. S. 556.)

Multipliziert man nun die für die einzelnen Kassenarten auf ein Mitglied entfallende Zahl der Krankheitsfälle mit der nach der ange-

1) Denkschrift S. 5832.

Tabelle III.

Arten der Krankenkassen	Anzahl der Mitglieder in den Jahren 1895/99	Gesamtzahl der Krankheitsfälle überhaupt	Gesamtzahl der Krankheitsfälle auf ein Mitglied	Gesamtzahl der Krankheitstage	Krankheitskosten in Mark überhaupt	Krankheitskosten in Mark auf einen Krankheitstag
1	2	3	4	5	6	7
Gemeindekrankenversicherung	6 840 600	1 714 713	0,251	29 193 712	55 481 163	1,90
Ortskrankenkassen	19 324 517	6 886 961	0,356	124 064 440	267 932 790	2,16
Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen	10 785 776	4 604 905	0,427	75 119 448	209 899 710	2,79
Baukrankenkassen	108 959	59 367	0,545	957 853	2 735 914	2,48
Innungskrankenkassen	720 963	235 704	0,327	3 783 867	8 956 080	2,37
Eingeschriebene Hilfskassen	3 671 543	1 323 731	0,361	24 334 160	59 580 611	2,45
Landwirtschaftliche Hilfskassen	280 744	85 605	0,305	1 736 408	4 188 459	2,41
Zusammen	41 733 102	14 910 986	0,357	259 199 888	608 414 627	2,35

führten Frankfurter Statistik sich ergebenden durchschnittlichen Zahl der Unterstützungstage von 3,08 und bringt man für die sich hiernach für die einzelnen Kassenarten ergebende Zahl von Unterstützungstagen die für jeden Tag bisher aufgewendeten Kosten in Anrechnung, so wird bei Verlängerung der Unterstützungsdauer auf 26 Wochen die Kostenerhöhung für jedes Mitglied 2,59 Mk. betragen. In Prozenten der wirklichen Ausgaben bedeutet das für das Jahr 1897: 9,8 Proz. Für die Gemeindekrankenversicherung speziell berechnet sich die Erhöhung der jährlichen Belastung im Durchschnitt für ein Mitglied auf 1,47 Mk. Der Wochenbeitrag des Versicherten und des Arbeitgebers zusammen erhöht sich also um rund 3 Pfennige.

Tabelle IV.

Arten der Krankenkassen	Anzahl der Mitglieder mit einer Unterstützungsdauer von 13 Wochen	Belastungserhöhung bei Ausdehnung der Unterstützungsdauer bis zu 26 Wochen für ein Mitglied M.	Belastungserhöhung bei Ausdehnung der Unterstützungsdauer bis zu 26 Wochen überhaupt M.	Wirkliche Ausgaben für Krankheitskosten im Jahre 1897	Die Erhöhung beträgt in Prozent der wirklichen Ausgaben
1	2	3	4	5	6
Gemeindekrankenversicherung	1 370 426	1,47	2 014 526	11 045 153	18,2
Ortskrankenkassen	2 225 822	2,37	5 275 198	53 038 746	9,9
Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen	1 030 978	3,67	3 783 689	41 695 944	9,1
Baukrankenkassen	19 330	4,16	80 413	413 854	19,4
Innungskrankenkassen	94 425	2,38	224 732	1 770 046	12,7
Eingeschriebene Hilfskassen	159 259	2,72	443 184	11 658 906	3,7
Landesrechtl. Hilfskassen	20 393	2,27	46 292	865 261	5,4
Zusammen	4 920 633	2,59	11 858 034	120 487 910	9,8

Um der Gefahr vorzubeugen, dass die Leistungsfähigkeit vieler Kassen durch die Kostenerhöhung in Frage gestellt wird, werden die Höchstsätze der Beiträge von 2—3 Proz. auf 3—4 Proz. des Lohnes erhöht. Im Jahre 1897 wurden von den einzelnen Kassenarten folgende Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erhoben:

Gemeindekrankenversicherung	= 1,8	Proz.	des	Lohnes
Ortskrankenkassen	= 2,8	»	»	»
Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen	= 2,7	»	»	»
Baukrankenkassen	= 2,9	»	»	»
Innungskrankenkassen	= 2,4	»	»	»

Werden nun diese Sätze erhöht um die durch die Ausdehnung der Unterstützungsdauer entstehenden Mehrkosten, so ergibt sich unter Vergleichung der gewonnenen Zahlen mit den zulässigen Höchstsätzen der Beiträge folgendes Bild:

	Erhöhter bisheriger Durchschnittssatz	Bisherige gesetzliche Höchstgrenze
Gemeindekrankenversicherung	2,1276 Proz.	2 Proz.
Ortskrankenkassen	3,0772 »	4,5 »
Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen	2,9457 »	4,5 »
Baukrankenkassen	3,4626 »	4,5 »
Innungskrankenkassen	2,7048 »	4,5 ».

Also nur die Gemeindekrankenversicherung erreicht den bisherigen Höchstsatz der Beiträge; bei den übrigen Kassen bleiben die Durchschnittssätze hinter den Höchstsätzen zurück. Selbst bei der Gemeindekrankenversicherung würde demnach eine Erhöhung der bisherigen Höchstsätze um rund 11 Proz. ausreichen, um die durch die Ausdehnung der Unterstützungsdauer entstehenden Mehrkosten zu decken.

Der Entwurf sah ausserdem eine Unterstützung der Wöchnerinnen auf 6 Wochen vor (bisher 4 Wochen). Wenn man annimmt, dass die Kosten sich hierdurch um 50 Proz. erhöhen würden, so würde diese Erhöhung nur etwa 0,7 Proz. bis 0,8 Proz. der Gesamtbelastung ausmachen. Es darf jedoch hierbei nicht verkannt werden, dass sie bei kleineren Kassen mit etwa überwiegend weiblichen Mitgliedern erheblich ins Gewicht fallen kann. Als ein grosser Mangel muss bezeichnet werden, dass die Gemeindeversicherung von jeder Verpflichtung einer Wöchnerinnenunterstützung freigelassen wird.

Einen bedeutenden Fortschritt bedeutet die Bestimmung des Entwurfes, dass Geschlechtskranke ebenso zu behandeln sind wie die übrigen Kranken. »Die schnelle und wirksame Heilung von Geschlechtskrankheiten gehört zu den dringendsten Erfordernissen der allgemeinen Wohlfahrt. Diese Krankheiten haben eine solche Ausdehnung genommen, dass dadurch der allgemeine Gesundheitszustand, der Wohlstand und die Wehrhaftigkeit der Bevölkerung in immer grösserem Umfang

gefährdet wird« [1]).

Vor der Festsetzung des Betrags des ortsüblichen Tagelohnes werden neben den Gemeindebehörden künftig auch Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherungspflichtigen gehört.

Wegen der vielen und erheblichen Hinterziehungen, die bei Krankenkassen vorgekommen waren, hat der Entwurf strengere Vorschriften aufgestellt. Personen, die unfähig zum Amte eines Schöffen sind, dürfen weder in den Vorstand, noch als Rechnungs- oder Kassenführer berufen werden. Werden hinsichtlich eines Vorstandsmitgliedes, eines Rechnungs- oder Kassenführers Tatsachen bekannt, welche dessen Berufung ausschliessen, oder welche sich als grobe Pflichtverletzung darstellen, so ist der Betreffende, nachdem ihm und dem Kassenvorstand Gelegenheit zur Aeusserung gegeben worden ist, durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes zu entheben.

Ausser Zweifel wird ferner gestellt, dass die Hinterbliebenen von Unfallverletzten das Sterbegeld nicht doppelt, nämlich von der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft, beanspruchen können.

Die Vorschriften über die Uebertragung, Verpfändung, Pfändung und Aufrechnung der Unterstützungsansprüche werden so geregelt, dass sie sich den entsprechenden Bestimmungen des Invaliden- und Unfallversicherungsgesetzes anpassen. Die Gleichartigkeit des Wesens der Knappschaftskassen und das praktische Bedürfnis machte es ferner notwendig, die Bestimmungen bezüglich des Erstattungsanspruches für die drei Zweige der gesetzlichen Arbeiterversicherung auch auf diese Kassen anzuwenden. Es sollte der Möglichkeit vorgebeugt werden, dass eine und dieselbe Leistung einer einzelnen Knappschaftskasse, je nachdem sie im einzelnen Falle auf Grund einer Vorschrift des Berggesetzes oder auch zugleich auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichtet ist, verschiedenen Rechtsregeln unterworfen ist.

Die günstigeren Bedingungen des neuen Gesetzes sollen für einen Unterstützungsberechtigten Anwendung finden, auch wenn beim Inkrafttreten des Gesetzes die Unterstützung noch nicht beendet ist.

Eine Regelung der Beziehungen zwischen Kassen, Aerzten und Apotheken hat der Entwurf nicht vorgesehen.

Da zur Durchführung der Novelle umfassende Massnahmen seitens der Kassenverwaltungen nötig sind, schlägt der Entwurf als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes den 1. Januar 1904 vor.

Die Beratung des Entwurfes in erster Lesung [2]) nahmen nur einen einzigen Tag in Anspruch, den 27. Februar 1903. Der Staatssekretär des Innern, *Graf von Posadowsky,* der die Vorlage im Namen der Regierung begründete, verwies in der Hauptsache auf die Motive

1) Motive S. 5827.

2) Verh. d. d. R. Sten. Ber. 1900/03. Bd. IX. S. 8245.

zu dem Entwurf. Seine Anschauung über den weiteren Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung fasste er in den Worten zusammen: »Die Richtung, in der sich die sozialpolitische Gesetzgebung in Zukunft bewegen muss, wird die sein, dass man alle drei sozialpolitischen Gesetze in ein Arbeiterfürsorgegesetz verschmilzt, und da wird auch die Frage sein, in welcher Weise dann eine solche einheitliche Arbeiterfürsorge organisatorisch zu gestalten ist.« Dieses Gesetz bittet er lediglich als eine weitere Etappe auf dem Wege der Fortführung der sozialen Reform anzusehen. Widerspruch rief im Reichstag besonders die Bestimmung des Entwurfes hervor, dass Personen, die nicht die Qualitäten eines Schöffen besitzen, weder in den Vorstand noch als Rechnungs- oder Kassenführer berufen werden dürfen. Betont wurde hierbei, dass die Schöffen Recht zu sprechen hätten, während die Vorstandsmitglieder von Krankenkassen lediglich Geschäfte zu führen hätten. Ferner seien die Kassenvorstände doch schliesslich Vertrauensleute der Kassenmitglieder, aus deren Wahl sie hervorgegangen seien, während die Schöffen niemals als Vertrauensleute ihrer Klienten anzusehen seien.

Der Zentrumsabgeordnete *Spahn* sprach sich gegen die absolute Gleichbehandlung von Geschlechtskrankheiten mit anderen Krankheiten aus. Es wurde ihm jedoch von keiner Seite hierin zugestimmt. Mit Recht wurde die Nichteinbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und der Dienstboten bedauert. Die Frage der freien Aerztewahl wurde wegen allzugrosser Meinungsverschiedenheiten offen gelassen. Sehr richtig hob der Abg. *Rösicke* hervor, »dass durch die sozialpolitische Gesetzgebung eine Konzentration und damit eine Verbilligung der ärztlichen Tätigkeit stattgefunden hat. Aber gleichzeitig ist auch eine ungeheure Vermehrung dieser Tätigkeit die Folge gewesen, indem weite Kreise, die früher gar nicht daran gedacht haben und daran denken konnten, einen Arzt zu Rate zu ziehen, die Gelegenheit hierzu erst durch die sozialpolitischen Gesetze bekommen haben und davon auch sehr reichlichen Gebrauch machen« [2]).

Auf Antrag des Abg. *Gamp* [3]) wurde der Entwurf zur Vorberatung an eine Kommission von 28 Mitgliedern gewiesen, die ihn in zwei Lesungen und elf Sitzungen beriet. Ein Antrag, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie die als Gesinde beschäftigten Arbeiter, soweit sie nicht einer gleichartigen landesgesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen, ebenfalls dem Versicherungszwang zu unterwerfen, wurde abgelehnt, obwohl der Reichstag in früheren Resolutionen diese Forderung aufgestellt hatte. Allein die Mehrheit der Kommission ging von der richtigen Ansicht aus, dass durch eine der-

1) Vgl. insbes. Rede der Abgg. *Spahn* und *Lenzmann*.

2) S. 8271.

3) Drucks. Nr. 936.

artige Erweiterung des Versicherungszwanges die Verabschiedung der Novelle im jetzigen Reichstag verhindert und ausserdem das Bedürfnis einer neuen Revision verringert werde, zumal der Entwurf sich als ein Notgesetz zur Erfüllung der dringendsten Forderungen gekennzeichnet hatte.

Die Ortskrankenkassen können nach einem Beschluss der Kommission eine Erhöhung ihrer Leistungen insofern eintreten lassen, als sie neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause, wenn der Untergebrachte Angehörige hat, deren Unterhalt bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten wurde, ein Krankengeld bis zur Höhe des durchschnittlichen Tagelohnes bewilligen können.

Eine lebhafte Diskussion entstand bei Beratung der neuen Bestimmungen des § 42, besonders wegen des Begriffes »grobe Pflichtverletzung«. Die sozialdemokratischen Redner betonten, diese Bestimmungen gewährten die Möglichkeit politischen Missbrauches, und doch zeigten sich in der Krankenversicherung nicht mehr Unterschlagungen als in den anderen Verwaltungen. Es sei viel notwendiger, einen Schutz gegen die zuständigen Aufsichtsbehörden als gegen Beschlüsse der Kassenvorstände einzuführen. Energisch wies der Staatssekretär *Graf Posadowsky* bei dieser Gelegenheit die sozialdemokratischen Angriffe zurück. »Grade diejenigen Kreise, welche angeblich an einem Weitergedeihen der Kassen das grösste Interresse nehmen, müssten in Gemeinschaft mit den verbündeten Regierungen die tadellose Führung und Verwaltung der Kassen sicherzustellen bemüht sein.« Nach einer Mitteilung des Reichsversicherungsamtes wurden bei Ortskrankenkassen im Bezirk einer einzigen Versicherungsanstalt Fehlbeträge von zusammen 51 000 Mk. ermittelt. Aus den Mitteilungen eines Bundesratsmitgliedes geht hervor, dass schon bei kaum zwei Dutzend Fällen die Gesamtsumme des ermittelten Fehlbetrages sich auf über 118 000 Mk. belief, wobei obiger Fehlbetrag von 51 000 Mk. nicht einmal mitgerechnet ist. Die Zusätze zu § 42 erhalten schliesslich folgende Fassung: »Ist ein Vorstandsmitglied, ein Rechnungs- oder Kassenführer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt, oder ist gegen eine dieser Personen auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, oder werden hinsichtlich einer dieser Personen Tatsachen bekannt, welche sich als grobe Pflichtverletzung darstellen, so ist der Betreffende, nachdem ihm und dem Kassenvorstande Gelegenheit zur Aeusserung gegeben worden ist, durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes zu entheben. Ist gegen diese Personen das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, so ist der Betreffende bis zur Beendigung des Strafverfahrens durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes zu entheben.« Der Kasse

wird ferner die Verpflichtung auferlegt, eine Dienstordnung zu beschliessen, durch welche die Rechtsverhältnisse und allgemeinen Anstellungsbedingungen der Kassenbeamten geregelt werden. Der Beschluss einer Dienstordnung sowie ihre Veränderung unterliegen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Zur Annahme gelangten folgende Resolutionen:

I. (Abg. *Rösicke.*) Die verbündeten Regierungen um baldige Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, durch welchen die reichsgesetzliche Krankenversicherungspflicht auf die Hausindustrie, auf alle Handlungsgehilfen und Lehrlinge, auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, sowie auf die Dienstboten ausgedehnt wird.

II. (Abg. *Bachem.*) Die verbündeten Regierungen zu ersuchen: a) dem Reichstage tunlichst bald, wenn möglich in der nächsten Session, einen Gesetzentwurf zum Zwecke einer eingehenden und gründlichen Reform des Krankenversicherungsgesetzes vorzulegen; b) in Vorbereitung dieser Vorlage, wie den Vorständen der Krankenkassen, so auch den Vertretungen des Aerztestandes und des Apothekerstandes Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Anschauung und Wünsche zu geben und diesen, soweit möglich, gerecht zu werden; c) insbesondere in eine Erwägung darüber einzutreten, ob sich nicht die Bildung von ständigen Kommissionen je ausgewählten Vertretern der Krankenkassen-Vorstände, der Aerzte und der Apotheker unter einem neutralen Vorsitzenden (Obmann) empfiehlt, welchen die Regelung der ärztlichen Behandlung und der Arzneiversorgung nebst Festsetzung eines Tarifs der Honorierung sowie die Entscheidung bezüglicher Streitigkeiten obliegt, — mit der Massgabe, dass alle Aerzte und Apotheker, welche sich dieser Regelung unterstellen, als Kassenärzte und Apotheker im Sinne des § 6a Ziffer 6 und des § 26a Ziffer 2b gelten.

Während die Kommission ihre Beratungen abhielt, war in Berlin vom 7. März an in ausserordentlicher Sitzung der deutsche Aerztebund versammelt, um zu der Novelle, in der keine der ärztlichen Forderungen berücksichtigt worden war, Stellung zu nehmen. Die gefassten Resolutionen forderten freie Aerztewahl bei den Krankenkassen, Einführung von Vertragskommissionen, welche die gegenseitigen Leistungen zwischen Aerzten und Krankenkassen zu vereinbaren haben, ferner dass Personen mit Einkommen von über 2000 Mk. weder Kassenmitglieder werden noch bleiben dürfen. Schliesslich wird eine genaue Statistik der Krankenkassen darüber gefordert, was die Aerzte für ihr Honorar (sei es Pauschal- oder Einzelleistung) zu leisten haben. Eine von Dr. *Mayer* (Fürth) und Dr. *Köber* (Augsburg) ausgearbeitete Denkschrift brachte ein übersichtliches Material an Tatsachen und Zahlen für die Forderungen der deutschen Aerzte.

Einige Tage darauf trat in Berlin am 15. und 16. März der allgemeine deutsche Krankenkassenkongress zusammen.

1128 Delegierte, die 1100 Kassen mit rund $4^1/_4$ Millionen Mitglieder vertraten, waren erschienen, um zur Krankenversicherungsnovelle Stellung zu nehmen. Mit grosser Mehrheit wurde beschlossen dem Reichstag folgende Resolution zu unterbreiten: »Die Novelle der Regierung zum Krankenversicherungsgesetz sieht einige Erhöhungen der Leistung an die Versicherten vor, deren Kostendeckung aber unter Vernachlässigung aller anderen Wege (Zentralisation, Beseitigung der Lasten für die Unfallversicherung, Reichszuschüsse, Errichtung von Apotheken etc.) lediglich den Versicherten und deren Arbeitgebern aufgebürdet ist. Da ferner der grösste Teil der berechtigten, dringlichen, der Regierung so oft unterbreiteten Forderungen der Krankenkassen Deutschlands voll unberücksichtigt geblieben ist und da die geringen Verbesserungen mit einer wesentlichen Einschränkung und Beeinträchtigung der Selbstverwaltung, dieses Grundpfeilers der gedeihlichen Entwicklung des Krankenversicherungsgesetzes, erkauft werden sollen, erklärt der in Berlin tagende Kongress diese Vorlage für unannehmbar, wenn die auf Beschränkung der Selbstverwaltung gerichteten Positionen nicht gestrichen werden.« Eine weitere Resolution richtete sich gegen die Aerzte mit »ihrer rückständigen Forderung der 2000 Mk. Grenze«, die freie Aerztewahl und die dadurch bedingte »Zwangslage, Honorar nach dem Diktum der Aerzte zu zahlen.« Ferner forderte der Kongress »Kommunalisierung der Apotheken und, bis das erreicht ist, die Errichtung eigner Apotheken durch die Krankenkassen«.

In zweiter Lesung[1]) wurden seitens der sozialdemokratischen Partei fast alle Anträge, die sie in der Kommission gestellt hatten, wiederholt. Vergeblich waren die Redner des Centrums und der Konservativen bemüht, die äusserste Linke zur Zurückziehung ihrer Anträge zu bewegen. Die Beschlüsse der Kommission über die Ausdehnung des Versicherungszwanges erfuhren insofern eine Abänderung, als auf Antrag des Abg. *Raab* die Versicherung der Handlungsgehilfen und Lehrlinge obligatorisch gemacht wurde. Eine längere Diskussion knüpfte sich an den von den Sozialdemokraten gestellten, auch von den Freisinnigen und Nationalliberalen unterstützten Antrag, dass auch im Falle der Trunkenfälligkeit als Ursache der Erkrankung Krankengeld zu gewähren sei. Es wurde hierbei besonders darauf hingewiesen, dass die Regierung sogar die Geschlechtskrankheiten den übrigen Krankheiten, in denen Krankengeld gezahlt wurde, gleichgestellt habe. Aber, »wenn die verbündeten Regierungen vorgeschlagen haben, die Geschlechtskrankheiten unter diejenigen aufzunehmen, für deren Heilung Krankengeld bezahlt wird, so lag hier ein dringender hygienischer Grund vor, weil sie von Person zu Person übertragbar sind. Diese Krankheiten sind

1) S. 8963 ff.

nicht ansteckend, nur in moralischem Sinne durch das schlechte Beispiel«[1]). Die Rechte und das Centrum waren gegen den Antrag, der auch abgelehnt wurde.

Einen grossen Raum in der Diskussion nahm die Aerztefrage ein. Die ärztlichen Kreise hatten bekanntlich verlangt, entweder ihre Forderungen zu bewilligen oder die Novelle abzulehnen. Als ihr Anwalt trat der Abg. *Hoffmann*-Hall auf[2]). Im allgemeinen wurden die Forderungen der Aerzte als übertrieben dargestellt und besonders betont, dass mit der freien Aerztewahl die Klagen doch nicht aus der Welt geschafft würden, da diese Institution ein zweischneidiges Schwert sei. Schliesslich blieb es bei der oben angeführten Resolution der Kommission. In § 35 der Novelle wird dem Vorsitzenden einer Krankenkasse die Pflicht auferlegt, Beschlüsse der Kassenorgane, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstossen, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden, und zwar durch Bericht an die Aufsichtsbehörde. Die Sozialdemokraten wollten aus dieser Bestimmung folgern, man beabsichtige, die Selbstverwaltung der Kassen zu durchbrechen und die Stelle des Vorstandes mit Beamten und Militäranwärtern zu besetzen. Die Abänderungsanträge der Sozialdemokraten nach dieser Richtung wurden sämtlich abgelehnt.

Bezüglich der weitgehenden Rechte der Aufsichtsbehörden gegenüber den Verwaltungen der Krankenkassen verblieb es bei den Beschlüssen der Kommission, welche die Regierungsvorlage nur wenig abgeschwächt hatte. Annahme fand der Antrag *Savigny*, der den Krankenkassenvorständen die Pflicht auferlegt, eine Dienstordnung zu beschliessen, die der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf und über die Rechts- und Anstellungsverhältnisse der Kassenbeamten Bestimmungen treffen muss.

Die dritte Lesung[3]) fand am 30. April 1903 statt. Ueber den gesamten § 42 beantragte die sozialdemokratische Fraktion namentliche Abstimmung. Bei der Abstimmung am 29. April stimmten 95 Abgeordnete dafür, 51 dagegen; ein Abgeordneter enthielt sich der Abstimmung, das Haus war also beschlussunfähig. Nunmehr einigten sich das Centrum und die Nationalliberalen dahin, den Antrag *v. Savigny*, wonach die Rechtsstellung und die Anstellungsbedingungen der Kassenbeamten einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu unterwerfen sind, zu beseitigen; so ging ein Antrag durch, der statt »grobe Pflichtverletzung« die Worte »grobe Verletzung der Amtspflichten in Bezug auf die Kassenführung« setzte. Mit grosser Majorität wurde schliess-

1) Graf *v. Posadowsky* S. 8988.
2) S. 9069 ff.
3) S. 9187 ff.

lich der Entwurf gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und eines Teiles der Reichspartei angenommen [1]).

Ausser der oben angeführten Resolution *Roesicke* und *Bachem* wurden noch zwei Resolutionen angenommen:

I. (Abg. *Trimborn*) Die verbündeten Regierungen zu ersuchen: in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht die drei Versicherungsarten (Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung) zum Zwecke der Vereinfachung und Verbilligung der Arbeiterversicherung in eine organische Verbindung zu bringen und die bisherigen Arbeiterversicherungsgesetze in einem einzigen Gesetze zu vereinigen seien.

II. (Abg. *v. Savigny*) Der beschlossenen Resolution II (Resolution *Bachem*) folgende Ziffer **d** hinzuzufügen: »in den unter Ziffer **a** geforderten Gesetzentwurf zur gründlichen Reform des Krankenversicherungsgesetzes Bestimmungen aufzunehmen, welche, unter tunlichster Berücksichtigung der aus den Kreisen der Angestellten der Krankenkassen geäusserten Wünsche, eine feste Regelung der Anstellungs- und Dienstverhältnisse dieser Angestellten den Krankenkassen zur Pflicht machen.

Die Publikation der Novelle erfolgte am 25. Mai 1903. In Kraft trat sie am 1. Januar 1904. Am 15. Oktober 1903 hat der Bundesrat beschlossen, dass die Novelle für die preussischen Knappschaftskassen erst nach dem 1. Januar 1904 in Kraft treten soll.

Welches sind nun die materiellen Vorteile, welche die Novelle den Arbeitern brachte? Als einen ganz erheblichen Fortschritt muss man bezeichnen, dass nunmehr die Handlungsgehilfen und Lehrlinge, soweit sie ein Gehalt bis zu 2000 Mark beziehen, der Versicherungspflicht unterworfen werden. Die Novelle entspricht einem schon 1890 von der Regierung gemachten Vorschlage und damit auch einem oft geäusserten Wunsche der Handlungsgehilfenschaft. Hoffentlich bringt die bald zu erwartende Reform der Krankenversicherung die Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und der Heimarbeiter in den Versicherungszwang [2]).

Der grösste materielle Fortschritt ist die Ausdehnung der Krankenunterstützung von 13 auf 26 Wochen. Jedoch darf ein grosser Missstand nicht übersehen werden. Der Kreis derer, die invalidenversicherungspflichtig sind, ist grösser als die Zahl derer, die krankenversicherungspflichtig sind. Es bleibt eine Lücke, und zwar eine 26wöchentliche Lücke bestehen für die landesgesetzlich oder statutarisch nicht versicherten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, für das Gesinde, für die Hausindustriellen und für die Seeleute. Durch Landesgesetz ist die Versicherungspflicht für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter ein-

1) S. 9200.

2) Vgl. die Ausf. d. Verf. »Die Heimarbeit und der Heimarbeiterschutzkongress«. Im »Arbeiterfreund«. 1994. Heft I. S. 17 ff.

geführt in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt. Zur reichsgesetzlichen Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, des Gesindes und der Heimarbeiter nahm der Reichstag in einer Resolution Stellung. Die Wünsche der Seeleute sollen bei einer Novelle zur Seemannsordnung berücksichtigt werden.

Bei den Ortskrankenkassen wurde seither bei Bemessung der Krankenunterstützung statt des ortsüblichen Tagelohns der durchschnittliche Tagelohn zu Grunde gelegt, soweit er 3 Mark nicht übersteigt, nach der Novelle soweit er 4 Mark nicht übersteigt. Wird der durchschnittliche Tagelohn klassenweise durchgeführt, so beträgt die Maximalgrenze statt 4 Mark, 5 Mark.

Mit Freuden muss es begrüsst werden, dass die Befugnis der Krankenkassen, ihre Mindestleistungen statutarisch zu erhöhen, ganz bedeutend erweitert worden ist. Die Wöchnerinnenunterstützung kann von 4 auf 6 Wochen nach der Niederkunft ausgedehnt werden. Es entspricht dies »nicht nur vielfach geäusserten Wünschen, sondern auch einem hygienischen Bedürfnis« (Motive). Erfreulich ist auch die nunmehr gegebene Möglichkeit, die Hebammendienste als ärztliche Dienste und die Schwangerschaftsbeschwerden als Krankheiten zu behandeln. Als ein wesentlicher Missstand muss jedoch hierbei bezeichnet werden, dass die Gemeindekrankenversicherungen, die ohnedies schon weit weniger leisten als alle anderen Kassen, von dieser Bestimmung nicht betroffen werden. Und doch ist die Beteiligung gerade des weiblichen Geschlechtes an den Gemeindekrankenversicherungen sehr stark. So kamen im Jahre 1898 45,5 Proz. weiblicher Mitglieder auf die Gemeindekrankenversicherungen. Die Gemeinden können zwar durch Beschluss freiwillige Wöchnerinnenunterstützung einführen, allein die Reichsstatistik kann nur ganz wenige Fälle aufführen, in denen von einer Gemeindekrankenversicherung Wöchnerinnenunterstützung gewährt worden ist. Dabei gehören rund 1/2 Million weiblicher Mitglieder dieser Kassenart an.

Hoffentlich wird es gelingen, die Absicht des Reichstages und der Reichsregierung, die bei Beratung des Krankenversicherungsgesetzes von 1883 wiederholt ausgesprochen wurde, auszuführen, nämlich die Gemeindekrankenversicherung, die nur ein möglichst kurzes Uebergangsstadium sein sollte, alsbald in Ortskrankenkassen umzuwandeln. Für das Jahr 1900 beträgt allerdings die Zahl der Gemeindekrankenversicherungen 8512 mit rund 1 1/2 Millionen Mitglieder; davon hat Bayern allein 4127 Gemeindekrankenversicherungen mit etwas über 1/2 Million Mitgliedern.

Einen weiteren Fortschritt bringt die Novelle insofern, als den Krankenkassen die Befugnis genommen wird, Geschlechtskranken das Krankengeld vorzuenthalten. Nach der Novelle kann neben freier Kur

und Verpflegung auch den Angehörigen des Versicherten Unterstützung gewährt werden, was bis jetzt nicht der Fall gewesen ist. Bei Versicherten, die ohne Angehörige sind, konnte bisher neben freier Kur und Verpflegung im Krankenhause eine Unterstützung nur bis zu $^1/_8$ des durchschnittlichen Tagelohnes gewährt werden. Die Novelle dehnt diese Unterstützungsbefugnis bis zu $^1/_4$ des durchschnittlichen Tagelohnes aus. Ausserdem können die Krankenkassen in ihren Statuten über das gesetzliche Mindestmass hinaus den Mindestbetrag des Sterbegeldes auf 50 Mark festsetzen.

Nicht zu unterschätzen ist auch die neue Bestimmung, dass bei Feststellung des ortsüblichen Tagelohns die Arbeitgeber und Arbeiter gehört werden müssen.

Wegen der vielen vorgekommenen Unterschlagungen haben sich die neuen Bestimmungen des § 42 als eine zwingende Notwendigkeit erwiesen. Es ist zu hoffen, dass die von den Sozialdemokraten wiederholt ausgesprochenen Bedenken, sie könnten eine Handhabe bieten, die Aufsichtsbefugnis nach der politischen Seite hin zu missbrauchen, gemäss den Zusicherungen der Regierung sich nicht verwirklichen werden, sondern dass sie nur dazu beitragen, dass lediglich solche Personen in den Vorstand einer Krankenkasse gewählt werden, welche mit peinlichster Gewissenhaftigkeit die Geschäfte wahrnehmen.

Bezüglich der Aerztefrage ist die neue Bestimmung zu erwähnen, nach welcher die Verträge der Krankenkassen mit den Aerzten der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden müssen. Es dürfte dadurch die Grundlage gelegt sein für eine genaue Statistik, die uns die Möglichkeit verschafft, einen Ueberblick darüber zu bekommen, wie sich in Deutschland die Stellung der Aerzte zu den Krankenkassen besonders bezüglich der Honorarfrage gestaltet hat. Es ist zu erwarten, dass die Regierung den Vertretern des Aerzte- und Apothekerstandes Gelegenheit geben wird, ihre Wünsche zu äussern.

Vielleicht hätte der Reichstag durch eine definitive gesetzliche Regelung der Aerztefrage die so bedauerlichen Aerztekonflikte in Köln, Gera und namentlich in Leipzig vermieden. Die Haltung sowohl der sächsischen als auch der Reichsregierung, die von der Absicht getragen wurde, die Krankenversicherung durchzuführen, einerlei ob die Wohltaten derselben sozialdemokratischen oder nichtsozialdemokratischen Arbeitern zugute kommen, verdient die grösste Anerkennung.

Passive Handelsbilanz und Einkommensgestaltung in Grossbritannien. Der neueste Abstrakt der englischen Statistik (British and foreign Trade and Industrie) bringt für die Zeit von 1855—1902 die Zahlen für die Bevölkerungsvermehrung und ausserdem eine Reihe von Zusammen-

stellungen über die Ergebnisse des Wirtschaftslebens, die namentlich für die Frage der Einwirkung des Freihandels auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bevölkerung wichtig sind. Von 1855—1902 stieg die Bevölkerung des Inselkönigreichs von 27,8 auf 41,9 Millionen. Zu gleicher Zeit wuchs der Aussenhandel von 260 auf 871 Mill. £, und zwar der Import von 143 auf 528, der Export von 117 auf 343 Millionen £. Das Veranlagungssoll der Einkommensteuer hat sich verdreifacht, und die Summe der in den Postsparkassen und anderen öffentlichen Sparkassen angelegten Kapitalien ist um mehr als das Fünffache gewachsen. Die Handelsbilanz ist in dieser ganzen Periode stark passiv gewesen. Das Nähere zeigt folgende Zusammenstellung (in Jahresdurchschnitten):

Jahre	Wertüberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr Mill. £	Veranlagtes Einkommen Mill. £	Sparkasen-Anlagen Mill. £
1855—1859	30	317	35,9
1860—1864	55	351	42,8
1865—1869	56	420	47,1
1870—1874	56	490	58,9
1875—1879	118	575	72,8
1880—1884	10	601	83,8
1885—1889	92	634	101,2
1890—1894	23	703	119,9
1895—1899	55	744	163,4
1900	177	827	187,0
1901	183	868	192,4
1902	185	902	197,1

Natürlich enthält die letzte Spalte nur einen kleinen Teil der kapitalisierten Einkommensüberschüsse der Bevölkerung; zu ihrer Vervollständigung könnten die Ziffern der an den englischen Börsen emittierten Wertpapiere herangezogen werden; immerhin würde auch dann das Ergebnis weit hinter der wirklich vollzogenen Vermögensbildung zurückbleiben. Auch in ihrer jetzigen Gestalt liefern die drei Zahlenkolonnen einen drastischen Beweis für die Hinfälligkeit der landläufigen Handelsbilanztheorie.

Die Regelung des zollfreien Veredlungsverkehrs. Die Frage der künftigen Gestaltung des Veredlungsverkehrs im deutschen Zollgebiete beschäftigt z. Z. die Interessenten aufs lebhafteste. Wie wenig jedoch selbst unter einander nahestehenden Wirtschaftsgruppen sich bis jetzt die Frage geklärt hat, zeigen die Beratungen, welche der Gesamtausschuss des Handelsvertragsvereins und der Deutsche Handelstag vom 21. und 25. März d. Js. in Berlin über den Gegenstand gepflogen haben, und die Beschlüsse, zu denen sie gelangt sind. Im erstgenannten Ausschuss wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, man möge dahin wirken, dass bei der Revision des

Vereinszollgesetzes eine gesetzmässige Festlegung des Anspruches auf den Veredlungsverkehr erstrebt werde an Stelle der jetzt nur bestehenden Möglichkeit der Zulassung des Veredlungsverkehrs. Es wurde allseitig anerkannt, dass eine derartige Regelung zwar dringend wünschenswert, aber unter den obwaltenden Umständen schwerlich durchzusetzen sei. Dagegen würde es, analog den im deutsch-schweizerischen Handelsvertrage vorgesehenen Bestimmungen über den Veredlungsverkehr in Textilwaren, möglich sein, entsprechende Bestimmungen in die neuen Handelsverträge aufzunehmen. Das würde aus dem Grunde besonders wertvoll sein, weil dabei sowohl der aktive als der passive Veredlungsverkehr, der in Regierungskreisen offensichtlich einer gewissen Abneigung begegne, aus Gründen der Reziprozität berücksichtigt werden müsste. Die Frage, ob es sich empfehle, die Schaffung einer Reichszentrale für den Veredlungsverkehr, auf die die bisher den Einzelstaaten vorbehaltene Kompetenz der Konzessionierung des Veredlungsverkehrs übergehen würde, zu befürworten, wurde einstimmig verneint; und zwar deswegen, weil die Handhabung der Zulassung des Veredlungsverkehrs durch die einzelstaatlichen Regierungen bisher ausserordentlich verschieden gewesen ist. Während die Reichslande, Baden, Württemberg und auch das Königreich Sachsen den Veredlungsverkehr begünstigen und dem Antrag auf seine Zulassung mit seltenen Ausnahmen entsprechen, wird derselbe in Preussen nur ganz ausnahmsweise zugelassen. Die Interessenten in den Einzelstaaten befürchten daher, dass bei einer Zentralisierung in einer Reichsstelle- der Einfluss Preussens zu stark und die preussische Praxis massgebend werden würde. Auch der andre Vorschlag, die Genehmigung zwar in Zukunft den Einzelstaaten zu überlassen, aber eine Reichszentrale, als oberste Instanz zu schaffen, erscheine wenig nützlich; vor allem deshalb, weil dadurch das Verfahren über die Zulassung des Veredlungsverkehrs äusserst verzögert werden würde. Das, worauf es ankommt, ist nicht die Instanz, die über die Zulassung des Veredlungsverkehrs zu bestimmen hat, sondern der Geist, der in dieser Instanz herrscht. Würde die Gewähr geboten werden, dass die Praxis der dem Veredlungsverkehr geneigten Einzelstaaten in einer Reichszentrale dominieren würde, so würde gegen die Schaffung einer solchen nichts zu erinnern sein. Solange diese Gewähr jedoch nicht geboten ist, ist der bisherige Zustand vorzuziehen, besonders da er infolge der Konkurrenz der Einzelstaaten unter einander, ihre Industrien gleich günstig zu stellen, eine Erleichterung des Veredlungsverkehrs gewährleistet. Schliesslich beschloss der Ausschuss, auf breitester Grundlage Ermittelungen über Art und Umfang der deutschen Veredlungsindustrie und ihre Stellung zum Export in die Wege zu leiten, um auf diesem Wege das erforderliche Material für Anträge auf Neu-

ordnung, bez. weiterer Ausgestaltung des Veredlungsverkehrs zu gewinnen.

Der deutsche Handelstag gab dagegen nach langer, weit auseinandergehender Debatte folgendem von der Handelskammer Krefeld gestellten Antrage seine Zustimmung: »Von der grossen Bedeutung des zollfreien autonomen Veredlungsverkehrs überzeugt, beklagt der Deutsche Handelstag die Schädigungen, welche die ungleiche Handhabung der Bewilligung dieses Verkehrs durch die einzelnen Bundesstaaten für Industrie und Handel des Deutschen Reichs herbeiführt. Er erklärt es daher für dringend erforderlich, dass das Recht der Gewährung dieses Verkehrs gesetzlich einer Reichsbehörde überwiesen wird, und setzt hierbei voraus, dass deren Entscheidungen auf Grund einer angemessenen Würdigung der in den verschiedenen Teilen des Reiches vorhandenen Interessen und der notwendigen Schnelligkeit erfolgen.

—r. *Juristen und Nationalökonomen in der Kommunalverwaltung.* Ueber die Bevorzugung der Juristen in der städtischen Verwaltung macht Dr. *F. Ludwig* in den »Volksw. Blättern« beachtenswerte Bemerkungen, denen wir folgendes entnehmen. »Es ist verwunderlich, dass die deutschen Gemeinden noch immer die Volkwirte aus ihrem Verwaltungsorganismus entfernt halten, trotzdem sich die Aufgaben der Gemeinden nach der wirtschaftlichen Seite mehr und mehr verschoben haben. Wenn wir die Ausschreibung einer Bürgermeister-, Beigeordneten- oder besoldeten Stadtratstelle betrachten, so finden wir fast überall die stereotype Bedingung: Der Bewerber muss die beiden juristischen Prüfungen abgelegt haben. Alle leitenden Posten in der Kommunalverwaltung sind den Juristen reserviert. Aber es ist doch nicht zu leugnen, dass seit Jahrzehnten die Staatswissenschaften ungeheure Fortschritte gemacht haben, die den deutschen Gemeinden nutzbar gemacht werden müssten.

Die juristischen Fächer sind heute so ausgedehnt, dass der junge Jurist nicht die Zeit findet, auch noch die staatswissenschaftlichen Gebiete gründlich durchzuarbeiten. Er studiert für sein Examen, dessen Schwerpunkt das Bürgerliche Recht und der Zivilprozess ist. Vom öffentlichen Recht, das regelmässig ein Bestandteil des staatswissenschaftlichen Studiums ist, hat er meistens nur oberflächliche Kenntnisse. Eine gute staatswissenschaftliche Bildung erfordert allein einen ganzen Mann und ein mühsames vielsemestriges Studium. Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft sind aber nicht ein ruhender Pol wie die Pandektenweisheit und das B.G.B., sondern einem lebendigen Strom vergleichbar, dem unaufhörlich neue Quellen in ewigem Wechsel zuströmen. Dass das staatswissenschaftliche Studium in viel lebendigerer Fühlung mit der Praxis, mit dem Volkstum, mit Handel

und Wandel mit der modernen Arbeiterbewegung ist als die Juristerei, liegt in der Natur der Fächer.

Es ist nun die Frage aufzuwerfen: Welche Vorbildung befähigt einen leitenden Verwaltungsbeamten in der Gemeinde besser zu den Pflichten und Aufgaben seines Amtes? Jeder unbefangene Jurist wird mindestens zugestehen müssen, dass gewisse volkswirtschaftliche Dezernate: Steuer, Gewerbe, kommunale Transportanstalten, Armenwesen, Sparkassen, städtische Anleihen, Arbeiterwohnungswesen, Arbeitsnachweis u. s. w. in der Hand eines modern staatswissenschaftlich gebildeten Mannes besser aufgehoben sind, als bei einem Juristen, der sich in diese Materien erst einarbeiten muss. Neuerdings haben Volkswirte meistens ein Examen im Staats- und Verwaltungsrecht abgelegt, und im staatswissenschaftlichen Seminar der Universität gewahrt man, dass z. B. die Gewerbeordnung mit ihren vielen Klippen und die Arbeiterversicherungsgesetzgebung doch auch gründlich durchgearbeitet werden müssen, wenn auch der Jurist vom Fach sich um diese »kleinen Gesetze« gewohnheitsmässig gar nicht kümmert. Die eigentliche Domäne des Juristen ist und bleibt das Privatrecht, und die darin angesammelten Kenntnisse vermag er selten in der Gemeindeverwaltung anzuwenden. Der Bürgermeister selbst der kleinsten Stadt, auch wenn er Jurist ist, pflegt doch nicht Prozesse zu führen, sondern betraut mit den städtischen Prozessen jedesmal einen Rechtsanwalt, der ja mit der Judikatur am besten vertraut ist, während ein juristisch gebildeter Kommunalbeamter nicht die Zeit findet, auch auf juristischem Gebiete sich fortlaufend weiter zu bilden. Seit der Entwickelung der sozialpolitischen Gesetzgebung in den letzten Jahrzehnten hat sich auch neben der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft noch eine eigene Verwaltungswissenschaft herausgebildet, die sehr wichtige Probleme im Gemeindewesen behandelt, wie das Werk eines Theoretikers und Praktikers zugleich: »Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft« von Dr. *J. Jastrow*, Privatdozent an der Universität Berlin und Stadtrat in Charlottenburg, beweist. Früher lagen die Dinge anders, denn die Staatswissenschaften bildeten nur ein Anhängsel der Rechtswissenschaft. Heute haben wir zwei von einander getrennte Gebiete, die beide so umfangreich und vielgestaltig sind, dass niemand »zween Herren dienen kann«.

Den Volkswirten bei der Besetzung von leitenden Stellen in der Verwaltung Entgegenkommen gezeigt zu haben, ist bisher das Verdienst weniger Städte wie Mannheim und Essen. Fast auf der ganzen Linie bevorzugt man die Juristen, und wo zur Bewerbung auch Kameralisten zugelassen werden, wie in Mainz bei der Besetzung der neuen Beigeordnetenstelle, verlangt man in erster Linie Juristen, obwohl bereits zwei Juristen neben einem Baurat an der Spitze dieser Verwaltung stehen. Den deutschen Kommunen, die auf dem Gebiet

der modernen Sozialreform Grosses zu leisten berufen sind, gilt daher der Mahnruf: Mit dem alten System zu brechen und bei der Besetzung von Verwaltungsposten den Volkswirten mindestens die gleiche Berücksichtigung wie den Berufsjuristen zu Teil werden zu lassen.«

Vermutlich wird dieser Mahnruf zunächst ebenso wenig Erfolg haben, wie das heisse Bemühen der Ingenieure, sich der Vormundschaft der Juristen in der Staatsverwaltung zu entziehen. Aber er muss immer wieder von neuem erhoben werden, so lange die Juristen die ihnen gebotene Gelegenheit zur Ausbildung in den staatswissenschaftlicnen Fächern auf der Universität so wenig benutzen, dass sie in den Staatsprüfungen nicht einmal das zur allgemeinen Bildung gehörige Mass von Wissen in diesen Fächern nachzuweisen vermögen. Den grossen Stadtgemeinden aber muss gesagt werden, dass sie bei Weiterverfolgung der seitherigen Praxis ihre eignen Interessen schädigen, indem sie dem Formalismus in der Behandlung von Aufgaben Raum gewähren, denen nur eine gründliche Sachkenntnis gerecht werden kann. An allseitig durchgebildeten Nationalökonomen ist schon jetzt durchaus kein Mangel, und die Universitäten werden gewiss auch in ihrem Lehrplan den Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung speziell Rechnung tragen, sobald einmal eine eigene Laufbahn für die Gemeindebeamten sich Anerkennung verschafft haben wird.

III. LITERATUR.

Die Hauptindustrien Deutschlands, des Handbuchs der Wirtschaftskunde Deutschlands, herausgegeben im Auftrage des deutschen Verbands für das kaufmännische Unterrichtswesen, dritter Band. Mit zahlreichen Tabellen im Text und 28 Karten auf 11 Tafeln. Leipzig. B. G. Teubner 1904. 1047 S. gr. 8°.

Der stattliche Band bildet, wie der Titel sagt, einen Teil der in vier Bänden im gleichen Verlag erscheinenden Wirtschaftskunde Deutschlands und behandelt ein Gebiet, für das eine zusammenfassende Darstellung einem dringenden Bedürfnisse der ökonomischen Theorie wie der geschäftlichen Praxis entgegenkommt. Freilich nach welchen Gesichtspunkten die 51 »Hauptindustrien«, die der Band umschliesst, ausgewählt sind, darüber wird auch nach den ziemlich breiten Auseinandersetzungen des »Schriftleiters« des Ganzen, Dr. *H. Lehmann* in Aachen, nicht leicht jemand ins klare kommen. Manche gewerblichen Berufe, meint er, seien »bei der weitgehenden Arbeitsvereinigung und Arbeitsteilung von einer örtlichen, aber keiner gemeinwirtschaftlichen Bedeutung, sodass sie für das Verständnis der grossen Zusammenhänge im Wirtschaftsorganismus tatsächlich zurücktreten. Es verschlägt daher nichts, wenn auf die Heranziehung solcher Gewerbe vorerst Verzicht geleistet wurde. Hierher gehören u. a. verschiedene Nahrungsmittelgewerbe, ferner z. B. die Nadel-, die Bettfedern- und andere Industrien«. Darnach scheint es fast, als ob die Betriebsweise in der Art für die Auswahl massgebend gewesen sei, dass nur diejenigen Gewerbezweige berücksichtigt wurden, welche nicht rein handwerksmässigen Betrieb haben, und dies um so mehr, als am Schluss ein zusammenfassender Abschnitt über das Handwerk beigefügt ist. Und dennoch fehlen auch fabrik- oder verlagsmässig betriebene Industriezweige, die ersichtlich von grösserer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, als manche der in die Sammlung aufgenommenen. Freilich wenn im Vorwort gesagt ist, dass die Nadelindustrie fehle, so muss ich das Werk gegen einen solchen Vorwurf seiner Schriftleitung in Schutz nehmen. Sie findet sich nämlich in dem inhaltreichen Abschnitte über die Kleineisenindustrie S. 375 f. Dagegen ist schwer zu begreifen, wie so wichtige Industriezweige wie die Spielwarenindustrie, die Bürstenfabri-

kation, Pianofortefabrikation, überhaupt die Anfertigung musikalischer Instrumente, die Korbmacherei, die Kamm- und die Hutfabrikation, die Strohwarenindustrie, die Rauchwarenverarbeitung, die Tapetenfabrikation, Grossbuchbinderei, Seilerei, Blumenmacherei und zahlreiche andere unberücksichtigt bleiben konnten, wenn Linoleum-, Jute- und Margarinefabrikation der Aufnahme unter die »Hauptindustrien« würdig befunden wurden.

Alles was das Vorwort sonst noch zur Erklärung der Lückenhaftigkeit der Sammlung vorbringt, ist nicht durchschlagend. Am wenigsten aber verfängt die Behauptung, die tatsächlichen Zustände mancher Industrie entzögen sich der Erfassung und Beurteilung; es seien »Blumen, die im Verborgenen blühen«. Gerade diese will der Käufer und Benutzer eines solchen Werkes kennen lernen, und wir möchten denjenigen Industriellen sehen, der mit der Aussicht auf die Berücksichtigung seines Betriebes in einem derartigen Nachschlagewerke die Auskunft verweigerte. Auch die Rücksicht auf den Umfang des Werkes kann dabei keine Rolle spielen. Das Bedürfnis einer möglichst lückenlosen Darstellung des heutigen Zustandes in allen Zweigen unserer reich entwickelten Industrie ist ein so dringendes, dass ihm unter allen Umständen hätte genügt werden sollen. Nötigenfalls hätte sich hier dadurch helfen lassen, dass Bergbau und Hüttenwesen, die mehr als den sechsten Teil des Bandes einnehmen, da behandelt worden wären, wohin sie gehören, in der Urproduktion. Ebenso wäre die Milchwirtschaft besser dem Landwirtschaftsbetriebe zugewiesen worden.

Freilich der Hauptgrund der Unvollständigkeit wird in der Vorrede nur oberflächlich gestreift: die Schwierigkeit, Bearbeiter für jede gewerbliche Spezialität zu finden. Auf Bestellung lassen sich nun einmal solche Arbeiten nicht machen. Theoretische Ausbildung in der Nationalökonomie allein genügt nicht; es muss das nötige Verständnis der Technik und vor allem ein hohes Mass praktischer Erfahrung im Geschäftsbetriebe hinzukommen, wenn Brauchbares geliefert werden soll. Gewiss erfüllt ein grosser Teil der mehr als vierzig Herren, welche an dem vorliegenden Bande mitgearbeitet haben, die oben skizzierten Bedingungen. Es sind Techniker, Handelskammersekretäre, junge Nationalökonomen, von denen ein Teil sich schon vorher mit ähnlichen Aufgaben versucht hatte. Natürlich müsste bei einem so grossen und gemischten Stabe von Mitarbeitern die nötige Gleichmässigkeit der Darstellung durch ein genaues, in den Grundzügen für jeden schlechthin bindendes Arbeitsprogramm im voraus sichergestellt werden. Starken Individualitäten wäre eine solche Richtschnur keine Fessel, schwachen aber eine unschätzbare Hilfe gewesen, und den Benutzern des Buches wäre die tröstliche Gewissheit geboten worden, dass sie gewisse Aufschlüsse über jedes in demselben dargestellten Gewerbe erwarten dürften.

Nun hat die Schriftleitung den Bearbeitern gewisse Direktiven ge-

geben, indem sie folgende »Disposition« ihnen empfahl: I. Allgemeines, II. geschichtliche Entwicklung, III. geographische Verbreitung und Umfang der Industrie, IV. kurze Darstellung der Technik, V. Menge der Produktion, des Verbrauchs, Handelsverkehr, VI. private öffentliche, staatliche, internationale Massnahmen, die das Gewerbe zum Unterschiede von der allgemeinen Gesetzgebung beeinflussen, VII. wirtschaftskundige Würdigung der Industrie, VIII. Literaturangaben. Aber man vermisst hier doch sehr wichtige Dinge: Betriebsformen und Betriebsgrössen, Absatzgebiet und Absatzweise, Konkurrenzfähigkeit, Arbeitsteilung, Arbeiterverhältnisse, Unternehmerverbände und Gewerkvereine. Glücklicher Weise haben die meisten Bearbeiter sich mit der mageren Disposition der Schriftleitung nicht begnügt, sondern sind, der inneren Nötigung des Stoffes folgend, auch auf die anderen Punkte mehr oder weniger eingegangen, und so ist eine Reihe recht guter Arbeiten zu stande gekommen, während andere freilich nicht viel mehr bieten als eine dürftige Skizze, die sich um die pièce de résistance der berufs- und gewerbestatistischen Ziffern von 1882 und 1895 gruppiert. Meist gibt schon das Literaturverzeichnis am Ende jedes Abschnitts dem Kundigen einen Massstab dafür, wie viel oder wie wenig er erwarten darf. Einzelne Bearbeiter haben sich die Sache recht leicht gemacht; insbesondere vermisst man vielfach die Benutzung der Fachzeitschriften. Andere scheinen ganz vergessen zu haben, dass sie einen bestimmten Industriezweig darzustellen übernommen hatten, wie denn der Verfasser der Abschnitte »Maschinen und Apparate« und »Motoren und Lokomotiven« in der Hauptsache nach technologischen Handbüchern eine Darstellung der Entwicklung und Verwendung von Maschinen, Motoren etc., nicht aber der wirtschaftlichen Organisation ihrer Fabrikation in Deutschland geliefert hat. Der Abschnitt »Lederindustrie«, im ganzen 35 Seiten umfassend, handelt auf 28 Seiten von der Geschichte und Technik der Ledererzeugung und -verarbeitung und schliesst auf 7 Seiten eine Handels- und Produktionsstatistik an; von dem, was an der deutschen Lederindustrie in wirtschaftlicher Hinsicht charakteristisch ist, erfährt der Leser fast nichts. Der einzige Gesichtspunkt, der fast überall im Anschluss an die Statistik berücksichtigt wird, ist die geographische Verbreitung jeder einzelnen Industrie. Auf ihn bezieht sich der im Vorwort betonte Grundsatz: »Die Wirtschaftskunde will die ursächliche Seite des Wirtschaftslebens ergründen«. Aber freilich, es ist nicht so leicht, überall ohne eingehende Untersuchung die Gründe der Standortswahl ausfindig zu machen, und man darf sich darum kaum wundern, wenn viele der hieher gehörigen Angaben an der Oberfläche haften geblieben sind.

Auch die beigegebenen 22 Karten (im Massstabe von 1 : 12 Millionen), welche die geographische Verbreitung von ebenso viel Industriezweigen nach den Ergebnissen der Berufs- (vereinzelt auch der

Gewerbe-)Zählung von 1895 darstellen, tragen nicht gerade wesentlich zur Erläuterung der Standortsfrage bei. Es wird in denselben vermöge einer fünfstufigen Farbenskala für die kleineren Verwaltungsbezirke (Kreise, Bezirksämter u. s. w.) dargestellt, wie stark die Beimischung von Gewerbetreibenden der betr. Branche unter je 1000 Erwerbstätigen ist. Da die Karte weder ein Flussnetz noch sonstige Orientierungspunkte, nicht einmal die grössten Städte angibt, und da überdies unglücklicherweise die Stadtkreise zu den benachbarten ländlichen Verwaltungsbezirken gezogen sind, so erscheinen sehr konzentrierte Industriezweige immer über mehr oder weniger grosse Flächen verteilt, und die massgebenden Industrieorte bleiben dem Beschauer verborgen. Ob ein Bezirk intensiv oder weniger intensiv gefärbt ist, hängt ganz von dem Verhältnis ab, in welchem die in der betr. Industrie beschäftigten Arbeiter zur Gesamtzahl der Erwerbstätigen steht. Ist nun der Bezirk an und für sich stark bevölkert, so kann die Arbeiterschaft einiger grossen Fabriken in der Gesamtheit so sehr zurücktreten, dass er einer schwächeren Stufe der Farbenskala zugewiesen werden muss als ein dünnbevölkerter Bezirk, der nur e i n e derartige Fabrik aufweist. Man vergleiche z. B. das Verzeichnis der grossen Farbenfabriken auf S. 525 mit der dazu gehörigen Karte. Wer für wissenschaftliche oder praktische Zwecke eine Industriekarte benützt, fragt nur, welche Bedeutung jeder Produktionsort für den gesamten Produktionszweig hat, und danach muss die Karte entworfen werden. Ein Ort, der den vierten Teil des Gesamtprodukts liefert, darf nicht deshalb hinter einem solchen zurücktreten, der nur den zehnten Teil hervorbringt, weil die Bevölkerung des ersteren sechsmal so gross ist als die des letzteren.

Mit der Hervorhebung dessen, was an dem grossen Werke missglückt ist, möchte ich der Vervollkommnung desselben dienen. Der Band enthält an und für sich so viel für mancherlei Zwecke brauchbares Material; er entspricht in seiner Grundanlage einem so dringenden Bedürfnisse, dass ich an seinem buchhändlerischen Erfolge trotz der pflichtgemäss hervorgehobenen Mängel nicht zweifeln kann. Sehr erhöhen würde es die Brauchbarkeit, wenn ein ausführliches Sachregister noch nachträglich von der Verlagshandlung geliefert würde; es ist schwer begreiflich, wie man einen Band von diesem Umfang und dieser Mannigfaltigkeit des Inhalts ohne einen solchen Schlüssel hat lassen können. Wenn schliesslich die Schriftleitung den Mangel an Quellenmaterial zur Geschichte der einzelnen Industrien beklagt und um Hinweise auf wertvollere lokalgeschichtliche Materialien bittet, so scheint sie das Ziel der Vervollkommnung des Werkes in der Erweiterung der historischen Abschnitte zu erblicken, die ja gewiss vielfach sehr unzulänglich sind. Aber ich fürchte, dass sie sich damit auf einen gefährlichen Abweg begibt. Die Industriegeschichte ist durch ein solches Handbuch nicht emporzubringen, sondern durch methodisch angelegte

Spezialstudien. So interessant sie sein mag, für die Wirtschaftskunde wird sie immer nur sekundäre Bedeutung haben; für sie ist die exakte Darstellung der heutigen Verhältnisse nach allen volkswirtschaftlich belangreichen Gesichtspunkten die gegebene Aufgabe, und je vollkommener sie dieselbe löst, um so mehr wird sie der Allgemeinheit nützen. —r.

Statistisches Jahrbuch für den Preussischen Staat. Erster Jahrgang. 1903. Herausg. vom Königl. Statistischen Bureau. Berlin 1904. Verlag des Königl. pr. statistischen Bureaus.. 242 S. 8°, geb. 1 M.

Es hat lange gedauert, bis die Direktion des preussischen statistischen Bureaus sich zu dieser zeitgemässen Publikationsform entschlossen hat; aber sie gibt nicht mit halber Hand, indem sie durch den Preis des Werkchens anerkennt, dass die Statistik auch für das Volk bestimmt ist, während man seither nach dem Preise ihrer sonstigen Veröffentlichungen auf die Vermutung hätte kommen können, ihre mühsame Zahlenarbeit sei nur auf den allerengsten Kreis der Bureaukratie berechnet. Das »Statistische Jahrbuch« soll alljährlich im Dezember, 10—15 Bogen stark, erscheinen. Der Inhalt des vorliegenden ersten Jahrgangs ist meist dem amtlichen Quellenwerk, der »Preuss. Statistik« entnommen; doch findet sich auch Ungedrucktes aus Akten u. dgl. Die Anordnung ist zweckmässig, der Druck trotz des vielleicht etwas zu klein gewählten Formats übersichtlich und klar. Éin spezielles Inhaltsverzeichnis wäre neben dem Register wünschenswert gewesen.

Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltungen in den im Reichsrate verbundenen Königreichen und Ländern. Herausg. durch die k. k. statistische Zentral-Kommission auf Grund der von den Ländern gelieferten statistischen Tabellen und Materialien. III. Jahrgang. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1903. CVI und 447 S. gr. 8. Kr. 20.—

Diese sehr nützliche Zusammenstellung kämpft mit der Schwierigkeit, dass nur ein Teil der österreichischen Kronländer (Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien) über eigene statistische Landesämter verfügt, während die übrigen sich mit gelegentlichen Sondererhebungen begnügen müssen. Die statistische Zentralkommission ist nach Kräften bemüht, die Lücken in der Organisation der Landesstatistik zu beseitigen und durch Konferenzen anregend und ausgleichend zu wirken. Ausserdem gibt sie in der vorliegenden Publikation eine Uebersicht der landesgesetzlichen Normen, die in den Berichtsjahren erlassen worden sind, und ein Verzeichnis der landesstatistischen Veröffentlichungen. Ausser diesen für den praktischen Verwaltungsdienst berechneten Zusammenstellungen enthält die Einleitung eine interessante Arbeit von Dr. *R. Fuhrmann* über die Aktivbezüge der Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, die vielfach noch einen recht niedrigen Stand, aber doch auch in einzelnen Ländern erfreuliche Fortschritte

aufweisen. Auch im tabellarischen Teile ist dem Unterrichtswesen ein weiter Raum gewidmet (S. 2—79). In den betr. Uebersichten tritt der finanzielle Gesichtspunkt wieder stark hervor. Als besondere Lichtseite derselben ist die intensive Pflege des landwirtschaftlichen, gewerblichen und kommerziellen Fortbildungswesens hervorzuheben. Es folgen dann Uebersichten über volkswirtschaftliche Verhältnisse: Wasser- und Strassenbau, Dampf- und elektrische Bahnen in Landes- oder Gemeindeverwaltung, Kreditwesen, speziell Spar- und Darlehenskassen, ferner Statistik der Landtagswahlen, der Landes-, Bezirks- und Gemeindefinanzen — letztere beschränkt auf die Orte mit mehr als 5000 Einwohnern. Die Publikation wird sich trotz ihrer vielen Lücken gewiss in der Verwaltungspraxis der österreichischen Länder bewähren und dadurch den Anstoss zu ihrer eigenen fortschreitenden Vervollkommnung, insbesondere zur Gewinnung vollständiger vergleichender Uebersichten geben; aber sie enthält doch auch sehr viel für das Deutsche Reich beachtenswertes, und darum sei nachdrücklich auf dieselbe aufmerksam gemacht. —r.

Jahresbericht der grossh. badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1903. Erstattet vom grossh. Ministerium des Innern. Karlsruhe 1904. F. Thiergarten. 152 S. 8⁰.

Die Jahresberichte der badischen Fabrikinspektion dürfen auch nach dem Tode *F. Wörishoffer*s darauf rechnen, in den Kreisen der Sozialpolitiker mit besonderem Interesse entgegengenommen zu werden. Der Reichtum an tatsächlichen Mitteilungen, die warme Begeisterung für die wirtschaftliche und sittliche Hebung der arbeitenden Klasse, die gerechte und milde Beurteilung der Schwierigkeiten, denen die Handhabung der schutzgesetzlichen Vorschriften in der Praxis begegnet, macht sich auch in dem neuesten Jahrgang in überaus wohltuender Weise geltend. Fände der Bericht in den Kreisen der Unternehmer zahlreiche Leser, gewiss würde er dann der wirksamste Gehilfe für die Durchführung der Aufgaben sein, denen die Behörde zu dienen hat, die ihn erlässt. Revisionen fanden 1903 im Ganzen statt 4485. Davon in Fabriken und den diesen gleichgestellten Anlagen 3422 (76%), in andern Betrieben für die der Bundesrat besondere Vorschriften erlassen hat, 456, in der Hausindustrie 607. Infolge dieser Revisionen wurden den Betriebsinhabern im ganzen 4081 Auflagen gemacht, davon 1494 zur Verhütung gesundheitsschädlicher Einflüsse, 1036 zum Zwecke der Unfallverhütung, 1551 zum allgemeinen Schutz der Arbeiter. Den wichtigsten Teil des Berichtes bilden natürlich die Mitteilungen über eigene Beobachtungen und Erhebungen der Aufsichtsbeamten. Unter ersteren seien besonders genannt die Ausführungen über den Einfluss von Arbeitszeitverkürzungen auf die Arbeitsleistung, über Lohnzahlungsformen, Arbeiterausschüsse, Streiks, Arbeits-

nachweis, Unfallstatistik und Unfallverhütung. Von Erhebungen sind zu nennen: die eingehende Lohnstatistik von 11 chemischen Fabriken, die für 5 derselben bis auf das Jahr 1890 zurückgeht, die Mitteilungen aus einer sehr spezialisierten Lohnstatistik für die Pforzheimer Edelmetallindustrie und die Veröffentlichung von drei auf genauen Aufzeichnungen der Beteiligten beruhenden Arbeiterbudgets, von denen das eines Schwarzwälder Uhrenarbeiters über 14 Jahre sich erstreckt und einen Einblick in das ökonomische Gedeihen einer kleinen Existenz bietet, die ihres Gleichen sucht. —r.

Morizet, André, Les Secrétariats ouvriers en Allemagne. Paris, Éditions du Mouvement socialiste, 10, rue Monsieur-Le-Prince 1903. 130 S. gr. 8°.

Die Franzosen beschäftigen sich eifrig mit dem Studium unserer wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten (wir täten sicher gut, es ihnen mit Bezug auf die französischen Verhältnisse nachzutun), und sie gehen dabei mit anerkennenswerter Gründlichkeit zu Werke. Auch die vorliegende Schrift lässt nach dieser Seite nicht allzuviel zu wünschen; wenigstens kann sie sich neben den deutschen Arbeiten über die Arbeitersekretariate recht gut sehen lassen. Der Verfasser ist Unterbibliothekar im französischen Justizministerium, und mit grosser bibliographischer Genauigkeit verzeichnet er das weit zerstreute gedruckte Quellenmaterial seines Gegenstandes; er hat ausserdem durch einen zweimaligen Aufenthalt in Deutschland am Sitze der Sekretariate persönlich Material gesammelt; ihm hat endlich der beste deutsche Kenner dieser Dinge, Dr. *Adolf Braun,* mit Rat und Tat zur Seite gestanden. So ist er mit den Tatsachen völlig vertraut und weiss sie auch anschaulich darzustellen. Die Arbeit zerfällt in fünf Teile: 1. Ursprung und Entwicklung der Sekretariate, 2. Aufgaben derselben, 3. innere Einrichtungen, 4. Finanzwesen, 5. Stellung der Behörden zu der ganzen Institution, speziell der Gerichte und der Fabrikinspektion; am Schluss zwei statistische Uebersichten und ein Anhang über ähnliche Einrichtungen in andern Ländern. Das Lob grosser Sorgfalt in der Feststellung des Tatsächlichen wird man Herrn *Morizet* nicht wohl versagen können; dasjenige absoluter Objektivität nimmt er selbst nicht für sich in Anspruch. Und in der Tat hat er Grund dazu. Er hat versucht, die aus der Initiative der organisierten Arbeiterschaft hervorgegangene und in so erfreulichem Aufschwunge befindliche Einrichtung, mit den Augen derjenigen zu sehen, die sie geschaffen haben. Wer will ihn darum tadeln? Aber er hat dafür manches sozialdemokratische Urteil mit in den Kauf nehmen müssen, das den Tatsachen nicht entspricht. Es sei nur die Stellung der Partei zur Arbeiterversicherungsgesetzgebung hervorgehoben (S. 18). Doch dergleichen kann den Wert der Monographie selbst nicht wesentlich beeinträchtigen. —r.

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

Oberbürgermeister Dr. F. **ADICKES** in Frankfurt a. M., Prof. Dr. G. **COHN** in Göttingen, Prof. Dr. K. V. **FRICKER** in Leipzig, Oberbürgermeister a. D. Dr. v. **HACK** in Urach, Prof. Dr. L. v. **JOLLY** in Tübingen, Ober-Verw.-Ger.-Rat Prof. Dr. F. v. **MARTITZ** in Berlin, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. Prof. Dr. G. v. **MAYR** in München, Prof. Dr. Fr. J. v. **NEUMANN** in Tübingen, Minister *d. Innern* Dr. K. **SCHENKEL** in Karlsruhe, Staatsrat Kanzler Prof. Dr. G. v. **SCHÖNBERG** in Tübingen, Prof. Dr. A. **VOIGT** in Frankfurt a. M., Geh. Reg.Rat Prof. Dr. A. **WAGNER** in Berlin, Dr. Freiherr von **WEICHS** bei d. Direkt. d. k. k. Staatsbahnen in Innsbruck

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. K. BÜCHER

o. Professor an der Universität Leipzig.

Sechzigster Jahrgang.

VIERTES HEFT.

Mit Beilagen von **PUTTKAMMER & MÜHLBRECHT**, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft in Berlin und von **J. C. B. MOHR** (Paul Siebeck), Verlagsbuchhandlung in Tübingen.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1904.

Inhaltsübersicht.

I. Abhandlungen.

II. Miscellen.

III.



I. ABHANDLUNGEN.

DIE LEHRE VOM GERECHTEN PREIS IN DER SCHOLASTIK[1]).

VON

Dr. RUDOLF KAULLA.

Die Umwälzungen, deren Gesamtheit man als die Völkerwanderung bezeichnet, hatten das Abendland in die Lage primitivster Naturalwirtschaft zurückgeführt. Es dauerte Jahrhunderte, bis wieder Märkte entstanden waren, an denen die Einzelwirtschaften in regeren Tauschverkehr traten.

Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung, den vor allem die Kreuzzüge mit sich brachten, ging ein Aufblühen der geistigen Kultur Hand in Hand. Sie knüpfte sich an die Entwicklung der Städte, und in der Blütezeit des mittelalterlichen Städtewesens fanden auch die Wissenschaften, die in den Klöstern nie ganz verloren gegangen waren, wieder reichere Pflege.

Jetzt wurden auch, zum ersten Male wieder seit dem Altertum, die wirtschaftlichen Verhältnisse als solche Gegenstand wissen-

1) Zu dem Gegenstand im allgemeinen vgl. insbes.: *von Eicken*, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung. Stuttgart 1887, insbesondere S. 510 ff. — *Knies*, Die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkt, 2. Auflage. Braunschweig 1883, S. 113 ff. — *Funk*, Ueber die ökonomischen Anschauungen der mittelalterlichen Theologen, in der Zeitschr. für die ges. Staatsw. 25. Bd., S. 125 ff. — *Endemann*, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre 1. Bd., Berlin 1874; 2. Bd., Berlin 1883. — *Victor Brandt*'s L'économie politique au Moyen-Age. Louvain 1895. chap. 8 § 2. — *Brentano*, Ethik und Volkswirtschaft in der Geschichte. (Rede beim Antritt des Rektorats der Universität München) 1901.

schaftlicher Betrachtung. Und es war besonders ein Problem, das in dieser Beziehung das Interesse in Anspruch nahm: die Ergründung der Justitia pretii, des gerechten, dem wahren Wert entsprechenden Preises.

Die Beschäftigung mit den Gesetzen, die die Preisbildung beeinflussen, war in den Städten des Mittelalters von weit höherer praktischer Wichtigkeit als dies in der modernen Gesellschaftsverfassung der Fall ist, die die Regelung der Tauschverhältnisse im Grundsatz der freien Vereinbarung der Interessenten überlässt. Die Beaufsichtigung und Ordnung des Marktwesens, die dem regierenden Stadtrat oblag, begriff auch die Sorge dafür, dass die Preise auf dem Markt sich so gestalten, dass die Bürgerschaft beim Verkauf ihrer Produkte ihre Rechnung finde, sich aber gleichzeitig auch beim Einkauf zu mässigem Preis versorgen könne, eine Aufgabe, zu deren Erfüllung teils Taxen erlassen, teils sonstige Massnahmen getroffen wurden, welche mittelbar eine gewisse Preishöhe bewirken sollten. Es handelte sich hier um eine öffentliche Angelegenheit, deren Ordnung fortwährend und aufs allerfühlbarste im Privatleben der Einzelnen sich bemerklich machte. Schon aus diesem äusseren Grund war der Gelehrte geradezu darauf gestossen, an dem Problem der Preisbildung nicht achtlos vorbeizugehen.

Die Gelehrsamkeit des Mittelalters, die sich in der Scholastik konzentrierte, war in erster Linie eine christlich-theologische. Sie stand unter dem unmittelbaren Einfluss der Schriften der Kirchenväter, in deren systematischer, schulmässiger Erklärung sie ihre Aufgabe erblickte. Schon in diesen Schriften aber spielte das justum pretium eine Rolle. Im schroffen Gegensatz zu der Auffassung, die den von der Stoa beeinflussten klassischen römischen Juristen als das wahre naturrechtliche Prinzip gegolten hatte: »naturaliter invicem se circumscribere licere« [1]), hatte das Christentum gelehrt: »ne quis supergrediatur neque circumveniat in negotio fratrem suum: quoniam vindex est Dominus de his omnibus [2]) — eine Vorschrift, mit der sich die Kirchenväter auf das eingehendste beschäftigten. Sie wären um so geneigter, dieselbe mit Strenge auszulegen, als sie das Streben nach irdischem Gut überhaupt verachteten. *Lactantius*, ein Zeitgenosse Diokletian's

1) l. 16 § 4 D. de minoribus XXV annis 4, 4 (Pomponius und Ulpian); l. 22 § 3 D. locati conducti 19, 2 (Paulus).

2) I. Thess. 4, 6.



und Konstantin's, führt aus[1]), dass der Gerechte selbst dann seinem Mitmenschen nicht Schaden zufügen dürfe, wenn er dadurch einen Schaden von sich selbst abwende. Pflicht des Verkäufers einer mit einem Mangel behafteten Sache sei es daher, diesen dem Kaufliebhaber kundzutun, wie umgekehrt der Käufer sich nicht einen Irrtum, in dem der Verkäufer befangen ist, zu nutze machen dürfe, um einen wohlfeilen Handel abzuschliessen. Im folgenden Jahrhundert machte der heilige Augustinus (gest. 430) das nämliche zum Gegenstand einer Erörterung[2]). Er erzählt als Anekdote, dass einst ein Schauspieler ankündigte, er werde bei der Vorstellung allen Anwesenden sagen, was der Gegenstand ihrer Gedanken und Wünsche sei; als dann zur angesetzten Zeit ein zahlreiches Publikum erwartungsvoll erschienen war, da sagte der Schauspieler: »Ihr alle wollt billig kaufen und teuer verkaufen«. Diesem Streben der Welt stellt Augustinus ein vorbildliches Beispiel des Guten gegenüber; »scio ipse hominem, cum venalis codex ei fuisset oblatus pretiique ejus ignarum et ideo quiddam exiguum poscentem cerneret venditorem, justum pretium quod multo amplius erat, nec opinanti dedisse«[3]). Augustinus stellt hier also einen schlechthin gerechten, dem wahren Wert entsprechenden Preis in Gegensatz zu dem tatsächlichen Preis, wie er sich im Einzelfalle bildet.

So gesellte sich zu dem besprochenen praktischen Bedürfnis der inneren Politik die Autorität des angesehensten Kirchenvaters, die den Gelehrten der Scholastik dazu zwang, sich theoretisch mit der Frage nach dem Wesen des justum pretium zu beschäftigen. Dies umsomehr, seitdem das Moralgesetz, das dem Streben nach Bereicherung auf anderer Kosten entgegentritt, mit den Worten der Kirchenväter in das Decretum Gratiani übergegangen war[4]) und so den Charakter einer Rechtsvorschrift erlangt hatte. Die praktische Bedeutung dieser Vorschrift lag im Wucherverbot. Ursprünglich lediglich ein Zinsverbot, hatte es allmählich eine immer weiter gehende Ausdehnung erfahren[5]). Alle Verträge, gleichviel

1) Divin. Inst. lib. V de justitia, cap. 18 in f. (ed. Migne, Bd. 6, S. 608).

2) De Trinitate lib. XIII. cap. 3 (ed Migne, Bd. 42, S. 1017, 1018).

3) A. a. O.

4) So z. B. dist. 47, c. 8 (Ambrosius), dist. 88 c. 11 (Chrysostomus), C. 14 qu. 3, c. 1—3 (Augustinus, Hieronymus, Ambrosius).

5) Zuerst hatte das Zinsverbot nur für den Klerus gegolten, und erst im 9. Jahrhundert wurde es auch auf die Laien erstreckt, Massnahmen, die zu der Zeit, als sie getroffen wurden, in der Tat ganz naheliegend waren. Denn da im frühen Mittel-

unter welchen juristischen Begriff sie einzureihen waren, sollten darauf geprüft werden, ob sie gegen jenen Sinn verstiessen [1]).

Gab so die christliche Lehre — unmittelbar durch die Worte der Kirchenväter, mittelbar durch die Entwicklung des kanonischen Rechts — dem Gedankengang der scholastischen Theorie seine allgemeine Richtung, so empfing derselbe, was die Frage nach dem Grund und Wesen des Tauschwerts angeht, seine Befruchtung von einer ganz anderen Seite her. Die Juden hatten durch lateinische Uebersetzungen die Philosophie des Aristoteles der christlichen Welt vermittelt [2]). »Der Philosoph«, wie ihn die Scholastiker schlechtweg nannten, stand bei diesen in höchstem Ansehen, und seine Schriften waren Gegenstand ihres eifrigen Studiums. Albertus Magnus stellte in Fragen der Philosophie und der Naturwissenschaften die Autorität des Aristoteles sogar noch über die des hl. Augustinus, die ihm in Glaubenssachen als die erste galt. Aristoteles hatte sich — als erster unter den Phi-

---

alter wieder reine Naturalwirtschaft herrschte, so dienten Darlehen im Volke regelmässig nur zur Unterstützung eines in Not geratenen Haushalts. Der geringe Handelsverkehr aber, der nach der Völkerwanderung noch bestand und der der Verzinslichkeit geliehenen Geldes natürlich niemals völlig entraten konnte, lag vorwiegend in der Hand der Juden, deren überall zerstreute Gemeinden die natürlichen Etappen für internationale Geschäftsverbindungen bildeten, und auf die Juden bezog sich die kanonische Vorschrift nicht. Als mit Zunahme der Kultur der Handel emporblühte, wandten sich aber auch die ansässigen Christen dieser Beschäftigung zu. Die Folge war, dass das kanonische Zinsverbot nunmehr in Widerspruch trat mit den Bedürfnissen der ihm an sich unterworfenen christlichen Bevölkerung (*Stobbe*, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866, S. 103 ff.). Man suchte also das Verbot in jeder Weise zu umgehen; ein Hauptmittel hierzu war der Abschluss eines Scheinkaufs mit Kreditierung des Kaufpreises. Demgegenüber sahen Päpste und Konzilien ihre Pflicht darin, das gefährdete Zinsverbot nachdrücklich in seiner vollen Geltung zu erhalten; speziell gegen Kaufgeschäfte der soeben genannten Art wandten sich Papst Alexander III. (c. 6 X de usuris 5, 19 vom Jahr 1173), und, noch schärfer, Papst Urban III. (c. 10 eod. vom Jahre 1186). — Ueber die Entwickelung der kanonischen Wuchergesetzgebung s. *Endemann*, Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre, in Hildebrand's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. I. S. 31 ff. *Ashley*, Englische Wirtschaftsgeschichte (ins Deutsche übersetzt von Robert Oppenheim). Leipzig 1896, Bd. I, S. 151 ff.

1) C. 19 eod. (von Gregor IX., 1236). Vgl. auch X de emtione et venditione 3, 17, namentlich c. 5 (vom Jahr 1208). Vgl. *Endemann* a. a. O. S. 47, 354, 358.

2) »Vor dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts war Aristoteles nur in solchen Uebertragungen, und zwar aus dem Arabischen, dem Abendland bekannt. Nicht selten wurde der arabische Text zuerst ins Hebräische und dann erst ins Lateinische übersetzt.« *Schwegler*, Geschichte der Philosophie, 15. Aufl., Stuttgart 1891, S. 166.

losophen [1]) — mit dem Problem des Tauschwerts beschäftigt. Seine Gedanken hierüber sind in erster Linie in der sog. Nikomachischen Ethik niedergelegt, und wie dieses Werk überhaupt an den Scholastikern emsige Kommentatoren fand, so knüpften diese auch an die in ihm enthaltenen Ausführungen über den Tauschwert ihre eigenen Bemerkungen.

Aristoteles hatte, gleich den Kirchenvätern, den Tauschverkehr vom Standpunkt des Moralphilosophen aus betrachtet. Es ist zu seinem Verständnis daher nötig, sich die Grundsätze der Stellungnahme seiner Ethik gegenüber dem Erwerbsleben überhaupt zu vergegenwärtigen. »Der Reichtum«, sagt Aristoteles, »kann offenbar nicht das höchste Gut sein, das wir zu ermitteln suchen; denn das Geld ist nur Mittel zu anderen Zwecken« [2]).

Der wahre Endzweck des Tauschverkehrs ist also nicht masslose Vermögensanhäufung, sondern nur die Erzielung derjenigen materiellen Unabhängigkeit, die die unerlässliche Vorbedingung ist, damit der Mensch zur Glückseligkeit des Philosophen gelangen könne [3]).

Den Gebrauchswert und den Tauschwert der Dinge stellt Aristoteles klar einander gegenüber. »Jedes Besitztum lässt eine doppelte Benützung zu. Beide Arten betreffen die Sache an sich, aber nicht in gleicher Weise: die eine Benützungsart ist dem Gegenstand eigentümlich, die andere nicht, z. B. das Anziehen eines Schuhs und der Umtausch« [4]). Aber als natürlich erscheint, in Gemässheit des geschilderten Standpunkts, nur die Benützung eines Guts nach seinem Gebrauchswert, sowie derjenige Umtausch, der »bloss zur Ergänzung des naturgemässen und hinlänglichen Bedarfs dient«, also der Austausch des gegenseitigen Ueberflusses, z. B. von Wein gegen Getreide, wie er bei den Barbaren noch oft vorkomme [5]) [6]).

---

1) Gemeint sind natürlich nur die abendländischen Philosophen. Es bleibt dahingestellt, ob und in welcher Weise die orientalische Philosophie sich mit dem Wertproblem beschäftigt hat. Denn irgend einen erkennbaren Zusammenhang mit der Entstehung der modernen Wertphilosophie hat diese nicht besessen.

2) Nikom. Ethik I, 3. — Für die Citate aus Aristoteles sind die verdeutschten Ausgaben von Osiander und Schwab, Stuttgart 1856, und von Chr. Garve, Breslau 1801, benützt.

3) Nik. Ethik I, 5.

4) Ueber den Staat I, 9.

5) Eod. 1.

6) Als Aristoteles' wirtschaftliches Ideal erscheint so die »Oikenwirtschaft« (um

Von solchen Anschauungen beherrscht wendet sich Aristoteles zur Frage nach dem Grund des Tauschwerts. Er stellt die Frage im Zusammenhang mit seinen Untersuchungen über das Wesen der Gerechtigkeit. In allen Verträgen und Verbindungen, die auf einem Tausch beruhen, besteht die Gerechtigkeit zwar nicht in einer vollkommenen äusserlichen Gleichheit (wie nämlich die Pythagoreer vermeinten, gegen deren Ansicht Aristoteles sich zuvor wendet), aber doch in einer gewissen Verhältnismässigkeit zwischen dem, was jeder Teil tut, und was ihm widerfährt. Die bürgerliche Gesellschaft wird dadurch zusammengehalten, dass jedem seine Handlungen in verhältnismässiger Weise vergolten werden« [1]. Es handelt sich also darum zu finden, woran diese Verhältnismässigkeit zu erkennen ist. »Alles, was sich soll austauschen lassen, muss in gewissem Sinne vergleichbar sein. So wenig eine Gemeinschaft möglich wäre ohne Austausch, so wenig wäre ein Austausch möglich ohne Gleichheit und eine Gleichheit ohne gemeinschaftliches Mass. — Es muss also irgend einen Gegenstand geben, der das Mass von allem sein kann. Dieses Mass ist in Wahrheit das Bedürfnis (ἡ χρεία), welches alles zusammenhält; denn wenn niemand etwas bedürfte oder das Bedürfnis mehrerer nicht zusammenträfe, so würde kein Tausch, oder doch kein gegenseitiger Tausch unter den Menschen stattfinden . . .« »Wenn von zwei Personen entweder keiner des andern bedarf oder wenigstens einer des andern nicht bedarf, so findet kein Tausch unter ihnen statt. So wie im Gegenteil, wenn der eine das hat, was der andere begehrt, und umgekehrt, ein Austausch stattfindet, wie z. B. ein Land, das Wein bedarf, dafür die Getreideausfuhr freigibt«. »Die Ausübung der Künste und Gewerbe wäre unmöglich, wenn nicht der Wirksamkeit des einen Teils die Empfänglichkeit eines andern Teiles, sowohl der Grösse als der Beschaffenheit nach, entspräche. So kommt z. B. aus zwei Aerzten keine Vertragsgemeinschaft zustande, wohl aber aus einem Arzt und einem Landmann, überhaupt aus verschiedenen und ungleichen Personen« [2]. Das Bedürfnis der Menschen, dessen Befriedigung sich in deduktiver Ableitung aus den allgemeinen

den von *Rodbertus* in die Wissenschaft eingeführten Ausdruck zu gebrauchen). Vgl. hierzu *Rodbertus*, »Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus« in den Jahrb. f. Nationalök. und Stat., IV. Bd. S. 343, Fussnote.

1) Nik. Ethik V. 8.

2) A. a. O.



Grundsätzen der Ethik als das allein natürliche und zu billigende Endziel des Tauschverkehrs ergeben hat, ist also auch in der Wirklichkeit die Grundlage des Tauschverkehrs.

Nun verlangt aber die Gerechtigkeit beim Tausch, dass jeder, der leistet, eine entsprechende Vergeltung für seine Leistung finde. Es gilt also zu untersuchen, welcher Preis in diesem Sinn gerecht ist, mit anderen Worten, wie man den Wert der Gegenstände des Tauschverkehrs misst.

Da nach Aristoteles' Ansicht das Bedürfnis der Massstab der Werte ist, so sind diese folgerichtig dann gleich, wenn das Bedürfnis des einen Kontrahenten nach dem vom anderen zum Austausch angebotenen Gut gleich stark empfunden wird wie das umgekehrte Bedürfnis des anderen Vertragschliessenden. Das Urteil, ob im einzelnen Fall das Austauschverhältnis dem Wert der Güter entspricht, ist also von der Rücksicht auf das Bedürfnis abhängig, das auf jeder Vertragsseite tatsächlich hervortritt. »Die Vergeltung wird eine verhältnismässige sein, wenn eine Gleichheit vorhanden ist, so dass, wie z. B. der Landmann (scil. zu seinem Bedürfnis nach Schuhwerk) zum Schuster (scil. zu dessen Bedürfnis nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen) sich verhält, so die Arbeit des Schusters (im Wert) zu der des Landmanns sich verhält«[1]). Als äusserer Massstab der Bedürfnisse dient das Geld das nach Aristoteles' Meinung zu eben diesem Zweck durch Uebereinkunft der Menschen eingeführt worden ist.

Massgebend ist also der Gebrauchswert der Güter und zwar so, wie er dem Bedürfnis des Vertragsgegners entspricht. Die Arbeit an sich schafft noch keinen Tauschwert. Erst aus dem tatsächlich ausgeführten Austausch ergibt sich nachträglich, welcher Tauschwert ihrem Ergebnis zuzuerkennen ist. Aber nicht jeder Preis, der wirklich bezahlt wird, deckt sich mit dem Wert, sondern nur derjenige, den zu erlangen dem Empfänger zuvor ein ebenso intensives Bedürfnis gewesen war wie dem Vertragsgegner die Erlangung des anderen Guts.

Die besprochenen Ausführungen des Aristoteles haben freilich, man möchte sagen, etwas Naives. Ganz unklar bleibt schon von vornherein, ob bei der soeben angeführten Erörterung, welche die Produzenten und ihre Erzeugnisse in ein Verhältnis zueinander setzt, von Gattungswert oder von dem Wert des einzelnen Stücks

1) „ἔσται δὴ ἀντιπεπονθός, ὅταν ἰσασθῇ, ὥστε ὅπερ γεωργὸς πρὸς σκυτοτόμον, τὸ ἔργον τὸ τοῦ σκυτοτόμου πρὸς τὸ τοῦ γεωργοῦ.“ a. a. O.

einer Gattung die Rede ist. Allein indem die Scholastiker diese Ausführungen im ganzen kommentierten, kamen sie auch dazu, sich mit dem aristotelischen Grundgedanken in Ansehung des Wertproblems wieder zu befassen, der seinen Einfluss auf die Wirtschaftsphilosophie bis in die neueste Zeit behaupten sollte: den Gedanken, dass die Vergleichbarkeit der Werte verschiedener wirtschaftlicher Güter irgend ein gemeinsames Etwas bei den zu vergleichenden Grössen zur Voraussetzung habe.

Aristoteles selbst hatte es freilich ausdrücklich abgelehnt, dass dieser Satz so verstanden werde, als sei ein gemeinschaftliches Etwas in den Gütern selbst zu suchen. Er hatte nur davon gesprochen, dass alle Gegenstände des Austausches »in gewissem Sinne« vergleichbar sein müssen (πάντα συμβλητὰ δεῖ πως εἶναι); aber »an sich« (τῇ ἀληθείᾳ), kann es für Dinge, die so verschieden sind, kein gemeinschaftliches Mass geben; ein solches könne es eigentlich nur geben und gebe es in der Tat — nämlich in Gestalt des Geldes — für das Bedürfnis, das die Tauschbeziehungen »zusammenhält als ein gemeinsames Band [1])«. Aber die Idee des Vorhandenseins eines gemeinschaftlichen Etwas in allen Wertgrössen war nun doch ausgesprochen und musste den denkenden Schüler des Aristoteles zum Grübeln anregen, und dies um so gewisser, als sie der Scholastik in der Tat sehr gelegen kam. Forderte doch die immer weitergehende Verallgemeinerung des kanonischen Wucherverbots geradezu dazu heraus, ein objektives Merkmal zu suchen, an dem sich stets erkennen liesse, ob zwei auszutauschende Güter wertgleich sind oder nicht. Die aristotelische Rechnung schien auf die wirkliche Existenz eines solchen objektiven Merkmals hinzuweisen, gleichwie eine Rechnung der modernen Astronomie das Vorhandensein eines Himmelskörpers aus dessen Wirkungen beweist, auch ohne dass es dem Menschen gelingt, den neuen Körper selbst zu erblicken.

Die Triebfeder der Scholastiker bei ihren Untersuchungen über das Wertproblem war das überlieferte Ideal einer »justitia pretii«. Damit lenkte sich mit logischer Notwendigkeit die Aufmerksamkeit auch auf das Verdienst, das sich der einzelne um die Bereitstellung des Tauschobjektes erworben hat. Denn nicht das Objekt, sondern der Mensch, der hinter diesem steht,

---

1) Nikom. Ethik V, 8. — Vgl. oben S. 584.

ist es ja, der Gerechtigkeit beansprucht; und alle Gerechtigkeit — so will es ihr Begriff — muss ihr Antlitz nach der Vergangenheit wenden, nach dem Verdienst. Sie stellt die Frage: was hast Du getan?

In der Schätzung des Verdienstes um die Bereitstellung eines Tauschobjekts war aber seit dem Altertum eine fundamentale Veränderung vor sich gegangen: das Ansehen der Arbeit war ein anderes geworden.

Die Bedeutung der Arbeit für das Wirtschaftsleben wurde freilich niemals übersehen, wie uns eine grosse Zahl von Aeusserungen griechischer wie römischer Autoren dartun [1]). Allein solange Sklaverei herrschte und die Güterproduktion zu ihrem wesentlichen Teil der Sklavenarbeit verdankt wurde, waren eben Arbeit und Arbeit keine kommensurablen Grössen. Es war für das Altertum ein unmöglicher Gedanke, der Arbeit des Freien und der des Sklaven ein grundsätzlich gleiches Verdienst zuzuerkennen. Die Konkurrenz der freien und der Sklavenarbeit brachte es mit sich, dass sogar die Philosophie, im Bann der landläufigen Vorurteile, die wirtschaftliche Arbeit auch des freien Mannes niedrig achtete. Aristoteles spricht nur mit grösster Verachtung von aller Lohnarbeit, die er banausisch nennt [2]). Und nicht anders als der Grieche dachte der Römer in diesem Punkt: Cicero redet von den »sordidi quaestus mercennariorum omniumque quorum operae non quorum artes emuntur« [3]).

Ganz anders war die Auffassung, der das Christentum die Bahn gebrochen hatte. Das Christentum pries die Ehre der Arbeit, und noch mehr: es predigte, dass, wer nicht arbeitet, auch nicht essen soll [4]). Ausführlich schrieben in diesem Sinn die Kirchenväter [5]). Hatte Aristoteles der Arbeit ein Verdienst nur zuerkannt, wenn sie ein konkretes Bedürfnis tatsächlich befriedigte, so galt der christlichen Auffassung die Arbeit als solche

---

1) *Kautz*, Die geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik, Wien 1860, S. 119, 126, 152, 156 u. a.; auch passim bei *F. B. W. Hermann*, dissertatio exhibens sententias Romanorum ad Oeconomiam universam sive nationalem pertinentes. Erlangen 1823.

2) Ueber den Staat VIII, 2.

3) De officiis I, 42.

4) II. Thess. 3, 8 ff.; ferner I. Thess. 4, 11 ff.; Eph. 4, 28.

5) *Kautz* a. a. O. S. 208; ferner *Roscher*, System der Volkswirtschaft Bd. I § 41 Note 2.

als verdienstlich und eines Lohnes wert[1]).

Freilich verwarf auch das Christentum noch nicht von Haus aus die Sklaverei, sondern stützte gleich allen bestehenden Rechtsverhältnissen auch dieses. Erst unter den Kirchenvätern wurden Stimmen laut, die auf das Unwürdige der Sklaverei hinwiesen; und erst im 9. Jahrhundert wurde die Ansicht allgemeiner, sie sei widerchristlich, weil Gott alle Menschen nach seinem Ebenbilde schuf[2]). Erst jetzt konnte man auf den Gedanken kommen, die menschliche Arbeit schon an und für sich als einen einheitlichen Produktionsfaktor zu schätzen. Allerdings nur erst in den Städten. Auf dem Lande, wo noch die Unfreiheit überwog, war kein Boden für eine solche Wertschätzung der Arbeit. Aber die scholastische Pflege der Gelehrsamkeit stand eben im engsten Zusammenhang mit der Kultur des aufblühenden Städtewesens.

Hatte man sich einmal in die Anschauung hineingelebt, dass die Arbeit als solche eines Lohnes wert sei, so war es für denjenigen, der ex professo die Frage untersuchte, wonach der Wert der Güter bemessen werden müsse, nur ein Schritt zu dem Postulat, das dem Aufwand an Arbeit die Höhe des Entgelts proportional sein müsse.

Zum klaren Ausdruck gelangt dieser Gedanke bei Albertus Magnus (1193—1280) in seinem Buch über die Ethik, einem Kommentar zur Nikomachischen Ethik des Aristoteles. Albertus Magnus macht sich hier die Ausführungen des Aristoteles in teils wortgetreuer, teils freier Uebersetzung zu eigen und versieht sie mit erläuternden Einschaltungen. Nun hatte Aristoteles gesagt, dass »die Ausübung der Künste und Gewerbe unmöglich wäre, wenn nicht der Wirksamkeit des einen Teiles die Empfänglichkeit eines andern Teils sowohl der Grösse als der Beschaffenheit nach entspräche«, wenn also »nicht jeder, der etwas hervorbringt, wieder jemanden fände, der des Hervorgebrachten bedürfte«[3]). Den Sinn dieser Aeusserungen des Aristoteles erklärt Albertus Magnus dahin, »dass gleiche Mengen von Arbeit und Kosten (labores et expensae) gegeneinander ausgetauscht werden müssen (damit nämlich Gleichheit zwischen Leistung und Gegenleistung bestehe). Denn wenn der Verfertiger von Betten nicht an Quantität und Qualität so viel empfängt, als seinem Aufwand für dieselben ent-

1) Lukas 10, 7; Matth. 10, 10.

2) *Roscher* a. a. O. Bd. I. § 69 Anm. 4; *Kautz* a. a. O. S. 211.

3) *Garve*'s Uebersetzung a. a. O.

spricht, wird er in Zukunft kein Bett mehr machen; so wird das Gewerbe des Bettmachens zerstört werden. Aehnlich steht es mit den übrigen Gewerben«[1]). Entsprechend erklärt Albertus Magnus das oben erwähnte aristotelische Beispiel von dem Schuster und dem Landmann oder Baumeister, die ihre Erzeugnisse austauschen, so, dass eine justa commutatio dann vorliege, wenn jeder der beiden Vertragsgegner an Arbeit und Kosten ebenso viel auf sein Produkt verwendet habe wie der andere[2]).

Diese Sätze bedeuten gegenüber dem Standpunkt der Kirchenväter einen wesentlichen Fortschritt. Denn Albertus Magnus beschränkt sich nicht auf die Frage, welche Gesetze die Moral für die Preisbildung gebe, sondern er lässt sich ausserdem von einer rein wirtschaftlichen Erwägung leiten. Verbrachte er doch den grössten Teil seines Lebens zu Cöln, der damals immerhin bedeutendsten Handelsstadt Deutschlands, in der der Kaufherr dem Ritter gleichgeachtet war[3]). So vergass er auch nicht, neben dem Aufwand an Arbeit den Kapitalaufwand (expensae) zu berücksichtigen.

Thomas von Aquino (1225 oder 1227—1274) erklärt in seinem Kommentar zur Nikomachischen Ethik die soeben angeführten Stellen des Aristoteles in fast wortgetreuer Uebereinstimmung mit seinem Lehrer Albertus Magnus[4]). In einem anderen Zusammenhange[5]) aber gibt er eine Erweiterung der Albertus'schen Begründung des Tauschwerts, indem er dem Aufwand an Arbeit und Kosten die Rücksicht auf die Gefahren zur Seite stellt, die der Transport eines Guts von einem Ort zum andern mit sich bringt.

Es muss auffallen, dass die genannten Scholastiker stets von Arbeit und Kosten schlechthin sprechen, also die Schwierigkeit ganz zu ignorieren scheinen, die der moderne Werttheoretiker darin findet, dass nach der Verschiedenheit individueller Verhältnisse unter den Konkurrenten der eine Produzent mehr Kosten und Arbeit als der andere daran wenden muss, um ein »brauch-

---

1) Ethicorum lib. V, tract. II. c. 7 (opera ed Leyden 1651, S. 200).

2) A. a. O., Seite 202 ff.

3) Vgl. *Ennen*, Geschichte der Stadt Köln, I. Bd., Köln und Neuss 1863, S. 687 auch 482 ff.

4) Comentarii in X libros ethicorum Aristotelis lib. V, lectio 7 und 9 (ed. Venedig 1563, fol. 86 ff.).

5) Summa Theol. II. 2ae qu. 77 art. 4, ed. Lugduni 1783, S. 166.

bares« Gut herzustellen, d. h. dem Objekt diejenigen technischen Eigenschaften zu geben, die es befähigen, menschlichen Bedürfnissen zu dienen.

Die scheinbare Oberflächlichkeit findet aber eine Erklärung in der damaligen Wirtschaftsverfassung. Im Gewerbewesen war das Streben der Zünfte darauf gerichtet, Gleichartigkeit der Produktionsbedingungen bei den Zunftgenossen durchzusetzen, um zu verhüten, dass einer durch seine Konkurrenz den andern schädige. Die Art der Werkzeuge, die Dauer des Arbeitstags, die einzelnen Verrichtungen mussten dem Reglement der Zünfte entsprechen. Die Gleichheit der Arbeiterlöhne war durch Taxen gesichert. Auch die Kosten des Rohmaterials sollten für alle Zunftgenossen gleich sein: bot sich einem die Gelegenheit zu besonders billigem Einkauf, so war er gehalten, die andern hieran teilnehmen zu lassen. Aber auch die natürliche Verschiedenheit des persönlichen Geschicks trat wenig hervor; denn die fertiggestellte Ware unterlag der zunftbehördlichen Schau, die kein Stück zu Markte gehen liess, dessen Qualität den festen Normen nicht genügte. So war der Aufwand an Arbeit und Kosten für die gewerblichen Produkte innerhalb einer Zunft tatsächlich im wesentlichen gleich[1]). Was den Handel betrifft, so war dessen Gebiet noch ein relativ sehr beschränktes. Die meisten der von dem Volk für den gewöhnlichen Gebrauch benötigten Waren wurden gemeinhin ohne Dazwischentreten eines Händlers von dem Produzenten unmittelbar an den Konsumenten verkauft. Die Aufgabe des Handels bestand noch im wesentlichen in der Vermittlung kostbarerer Erzeugnisse der einen Gegend, des einen Platzes nach einem andern Platz, einem andern Markt, und dieser Handel konnte nur betrieben werden auf Grund von Privilegien aller Art. Diese aber standen regelmässig nicht einzelnen Personen zu, sondern den ganzen Städten, den ganzen Gilden. Die Kaufleute, die derselben Gilde angehörten, führten die Transporte von einem Platz zum andern in grossen, gemeinschaftlichen Karawanen aus, hatten im wesentlichen dieselben Mühen und Kosten, bestanden dieselben Gefahren. Und am Ziel der Reise angelangt, fanden sie wiederum gemeinsame Unterkunft und, auf Grund der Privilegien, einheitliche Absatzbedingungen [2]). Was endlich die

1) Ueber diesen Umstand insbes. *Schönberg*, »Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter«, Berlin 1868, S. 93 ff.

2) *Boos*, Geschichte der rheinischen Städtekultur, 2. Ausg., Berlin 1897, 1. Bd.,

Landwirtschaft betrifft, so konnte freilich von einer Gleichartigkeit des Aufwands an Kosten und Arbeit nie in derselben Weise die Rede sein wie bei Handel und Gewerbe. Allein bei der auch heute noch bestehenden Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit, landwirtschaftliche Produktionskosten exakt zu berechnen, muss man sich bei der Frage der Kostendeckung auf diesem Gebiet überhaupt stets mit allgemeinen Schätzungen begnügen. Ein gleichartiges Resultat solcher Schätzung lag damals aber um so näher, als die landwirtschaftliche Technik innerhalb eines und desselben Absatzgebiets im ganzen stets auf der gleichen primitiven Stufe stand und die Konkurrenz verschiedener landwirtschaftlicher Produktionsgebiete an einem Markt infolge der schlechten Verkehrsverhältnisse kaum in Betracht kam.

Die Schwierigkeit, die sich für die moderne Wissenschaft daraus ergibt, dass die individuell verschiedenen Aufwendungen von Arbeit und Kosten erst künstlich auf einen als normal gedachten Durchschnittsaufwand reduziert werden müssen, wenn man Arbeit und Kosten als einheitlichen Wertmassstab erfassen will, bestand für die Zeit des Albertus Magnus und des Thomas von Aquino also nicht. Was heute blosse Abstraktion, war ihr konkrete Wirklichkeit. Und was die offensichtliche Tatsache betraf, dass doch zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten der Wert der Güter verschieden ist, so fand sie demgemäss ihre einfache Erklärung in der Tatsache, dass ja auch die normalen Produktionsbedingungen nach Ort und Zeit verschieden sind. Immer und überall aber sind dieselben leicht zu erkennen. So konnte Thomas von Aquino sich auch begnügen, die Tatsache der varietas loci atque temporum ohne nähere Erklärung als Grund von Wertverschiedenheiten einfach zu erwähnen [1]).

Es könnte nun scheinen, als liege in den besprochenen Aeusserungen des Albertus Magnus und des Thomas von Aquino eine völlige prinzipielle Abkehr von dem Standpunkt des Aristoteles, da dieser doch in dem Bedürfnis des Konsumenten nicht allein die Vorbedingung allen Tauschwerts, sondern des weiteren auch den Bestimmungsgrund für die Höhe desselben erblickt hatte, während die genannten Scholastiker ausschliesslich von den aufgewendeten Kosten eines Guts sprechen. In Wahrheit wäre

S. 376 ff.; 3. Bd. 1899, S. 108 ff. *Falke*, Geschichte des deutschen Handels, I. Teil, Leipzig 1859, II. Abt. cap. 1 und 2.

1) *Thomas*, Summa Theol. a. a. O., art. 4, S. 166.

es aber unrichtig anzunehmen, das ein Einfluss der Schätzung des Gebrauchswerts auf die Höhe des Tauschwerts der Güter von den Scholastikern verkannt wurde. Man muss sich vielmehr folgendes vergegenwärtigen.

Die Blütezeit der Scholastik, das 13. Jahrhundert, sah einen Werdegang, in dem sich erst neuerdings die einfachen Zustände der Naturalwirtschaft zersetzten und die Bedürfnisse der Menschen sich verfeinerten. Einfachheit und damit Gleichartigkeit der Sitten und Bedürfnisse herrschten noch lange in dieser Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs [1]). Lebten doch zum Beispiel noch viel später die Kaufherren, die sich im Ausland zu Handelsgilden zusammenschlossen, dort wie Mönche nach strenger klösterlicher Regel [2]). Die Scholastik selbst aber war eben die Gelehrsamkeit der Klöster. Die bedeutendsten Scholastiker waren Mitglieder der sittenstrengen Bettelorden der Franziskaner und der Dominikaner [3]). Aus frommem Grundsatz Verächter der irdischen Güter lebten sie als Mönche nach Regeln, die nicht allein die Pflicht der Einfachheit, sondern als deren Folge auch eine weitgehende Gleichartigkeit der Bedürfnisse bei den zahlreichen Angehörigen der Orden begründeten. Und wie die Ordensregel dem Zwecke diente, das irdische Leben zu einem möglichst vollkommenen, Gott wohlgefälligen zu gestalten, so mussten auch Einfachheit und Gleichartigkeit der Bedürfnisse — die notwendige Begleiterscheinung jenes Ordenslebens — als naturgemäss und Gott wohlgefällig erscheinen. So war die Zeit dem Gedanken geneigt, die Bedürfnisse der Menschen zu scheiden in die normalen des sittenstrengen Mannes und in andere, die von dieser Norm abweichen, den letzteren aber Anerkennung und Beachtung zu versagen. Man konnte also mit einem normalen Gebrauchswert der Güter rechnen.

Scharf ausgeprägt findet sich dieser Gedanke bei dem Dominikaner Raymund von Pennaforte (c. 1185—1275). Seine diesbezüglichen Bemerkungen sind in einer Summa (d. h. einer kurzen Uebersicht der kanonischen Vorschriften zum Zweck des Gebrauchs der Geistlichen bei der Busshandlung) enthalten und sind dem-

---

1) *v. Eicken*, a. a. O. S. 511, 512. Vgl. auch *Schmoller*, Die Strassburger Tucher- und Weberzunft, Strassburg 1879, S. 358.

2) *Falke*, a. a. O. S. 205, 223.

3) Die bisher genannten, Albertus Magnus und Thomas von Aquino, waren Dominikaner.

gemäss unter einem lediglich ethischen Gesichtspunkt abgefasst. Sie wenden sich nicht nur gegen den Gebrauch von Luxusgegenständen, sondern erklären die Handlungsweise auch desjenigen für sündhaft, der Luxusgegenstände um einen Preis veräussert, der den Wert eines Gebrauchsgegenstandes von gemeiner Beschaffenheit übersteigt [1]).

In solchen Anschauungen befangen, hatte man es leicht, sich mit der Tatsache abzufinden, dass technisch an sich brauchbaren Gütern doch unter verschiedenen Umständen von den Menschen eine verschiedene Nützlichkeit für ihre Zwecke, ein verschiedener Gebrauchswert beigemessen wird. Nicht als ob die Scholastiker die Tatsache, dass der Gebrauchswert eines und desselben Gutes verschiedener Beurteilung fähig ist, nicht erkannt hätten. Diese Tatsache wird sogar oft konstatiert [2]). Allein neben dem Gebrauchswert, wie er sich im konkreten Fall darstellt, kannten die Scholastiker eben einen normalen, abstrakten Gebrauchswert der Güter, der dem normalen Bedürfnis, wie es ihnen vorschwebte, entsprach, und waren, von einer solchen Vorstellung ausgehend, berechtigt, gegenüber den wechselnden Erscheinungen der individuellen Verhältnisse in dieser Hinsicht, bei ihrer Beurteilung des Tauschwerts die Augen einfach zu verschliessen.

Es ergibt sich also, dass auch, wo in den Schriften der gen.

---

1) Summa, lib. II. tit. 8 de negotiis saecularibus § 6; ed. Avignon 1715, S. 356.

2) Z. B. von Duns Scotus, Questiones in lib. IV Sententiarum dist. 15 qu. 2; Ludg. 1639, t. IX, p. 166. Ferner von Buridan und Bernhardin in den unten zu citierenden Stellen. — Der Gebrauchswert wird als »valor usualis« bezeichnet. Er ist nicht, wie es nach dem Citat bei *Dietzel*, Theoretische Sozialökonomik, Bd. I (2. Hauptabteilung des Lehr- und Handbuchs der politischen Oekonomie von *Ad. Wagner*) Leipzig 1895, S. 207 oben, scheinen möchte, identisch mit dem »valor naturalis«, von dem bei den Scholastikern oft die Rede ist. Dieser ist etwas ganz anderes: er richtet sich nach der Rangordnung, die alles Irdische im Naturreich einnimmt, so dass das höhere Lebewesen mehr wert sei als das niederere, dieses wieder mehr als etwas Unbelebtes (z. B. eine Mücke mehr als Gold). Die Scholastiker sagen aber selbst, dass dieser valor naturalis für den Gebrauchswert wie für den Tauschwert der Güter ohne Bedeutung sei. Eine ganz beiläufige, in ihrem Zusammenhang übrigens durchaus verständliche Bemerkung des hl. Augustinus (de civitate Dei lib. XI. c. 16; ed. Migne, Bd. 41, S. 331) scheint die unschuldige Veranlassung zu dieser sonderbaren Begriffsbildung gewesen zu sein. Der valor naturalis ist, beispielsweise, besprochen von Thomas in der Summa Theol. a. a. O. qu. 77 art. 2 in f., ferner von Duns Scotus a. a. O., dist. XV qu. 2 (S. 166); ausführlich von Bernhardin von Siena, De Evangelio Aeterno, sermo 35, art. 1, cap. 1 (S. 335 D.).

Scholastiker Arbeit, Kosten und Gefahr schlechthin als wertbegründend bezeichnet sind, doch stets nur, wie schon oben ausgeführt, der nach Zeit und Ort als normal erachtete Aufwand, aber auch dieser nur insoweit gemeint ist, als er für notwendig gilt, um ein nach normaler Beurteilung nützliches Produkt zu erzeugen.

Allein sowohl was die Berücksichtigung des Einflusses des Gebrauchswerts auf den Tauschwert als was die Berücksichtigung des Beschaffungsaufwandes betrifft, können wir in der Stellungnahme der Scholastiker einen Umwandlungsprozess wahrnehmen, der in einem charakteristischen Zusammenhang mit dem raschen Aufschwung der Kultur steht[1]).

Was zunächst die Stellung der Scholastiker gegenüber der Frage betrifft, welcher Produktionsaufwand Berücksichtigung verdiene, so zwang hier die wachsende Blüte des Handels zu einer Revision der alt überkommenen Ansichten. Die Kirchenväter waren dem Handel überwiegend feindlich gesinnt gewesen[2]), weil er ihnen lediglich aus Eigennutz hervorzugehen und diesen mit allen seinen verwerflichen Folgen zu befördern schien. Tertullian stellte die Frage: »negotiatio servo Dei apta est«? und antwortete geradezu: »ceterum si cupiditas abscedat, quae est causa acquirendi, cessante causa acquirendi non erit necessitas negotiandi«[3]). Genauer präzisierte Chrysostomus die Stellung der Kirche zum Streben nach materiellem Gewinn; »Ejiciens Dominus vendentes et ementes de templo, significavit, quia homo mercator vix aut nunquam potest Deo placere. Et ideo nullus Christianus debet esse mercator, aut si voluerit esse, projiciatur de ecclesia Dei.. (§ 2) Sed omnes homines videntur esse mercatores. Ostendam ergo, quis non est negotiator, ut qui talis non fuerit, eum intelligas esse negotiatorem. Quicumque rem comparat, non ut ipsam rem integram et immutatam vendat, sed ut materia sibi sit inde aliquid operandi, ille non est negotiator. Qui autem comparat rem ut illam ipsam integram et immutatam dando lucretur, ille est mercator, qui de templo

1) Ueber die rasche Zunahme der wirtschaftlichen Blüte vgl. *Schmoller*, Strassburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert. Strassburg 1875, S. 15 f.

2) Vgl. *Kautz*, a. a. O. S. 209.

3) De Idololatria, c. 11, ed. Migne, Bd. 1, S. 752.

Dei ejicitur« [1]). Hier ist also nur die grobsinnliche Arbeit als des Lohnes wert, m. a. W. als Grundlage eines justum pretium anerkannt. Thomas von Aquino, dem der Handel gleichfalls als ein schimpfliches Gewerbe galt [2]), stand noch vollkommen auf dem gleichen grundsätzlichen Standpunkt [3]). Allein die Scholastik wurde bald dazu gedrängt, dem kaufmännischen Streben nach Gewinn, dem doch sichtbarlich die Städte ihren Wohlstand verdankten, auch theoretisch mehr und mehr Konzessionen zu machen. Heinrich Goethals von Gent (gest. 1289) erklärte geradezu, dass man sich auch durch andere Tätigkeit als nur durch Arbeit grobsinnlicher Art ein Verdienst im Handelsverkehr erwerben könne, das ein Anrecht gibt, teurer zu verkaufen, als man gekauft hat. Er interpretierte die oben angeführten Worte des Chrysostomus so, dass aus ihnen eigentlich das Gegenteil dessen wurde, was ursprünglich ihr Sinn gewesen war. Eine verdienstliche Tätigkeit im Sinne des Chrysostomus bestehe nämlich nicht nur im Transport eines Guts von einem Ort, wo es reichlich vorhanden, nach einem andern, wo es seltener ist, — sondern auch in der blossen Aufbewahrung, die es ermöglicht, Güter aus einer Zeit des Ueberflusses für spätere Zeiten des Mangels bereit zu stellen. Eine Auffassung, die auch bedenklich mit dem kanonischen Gesetz [4]) kollidirte, das den Aufkauf von Nahrungsmitteln verbot, wenn er dem Zweck diente, dieselben erst in Zeiten der Teuerung und dann zu Notstandspreisen zu verkaufen. Als Beispiel einer verdienstlichen, wertschaffenden Tätigkeit nannte Heinrich von Gent sogar den Fall, dass ein Sachverständiger ein wertvolles Gut kauft, dessen hohen Wert die minder Kundigen vorher aber nicht verstanden hatten; erst an dem Ankauf des Guts durch den Kenner sehen diese, dass dasselbe doch einen höheren Wert hat, als sie gedacht hatten, und sind nun bereit, ebenfalls mehr zu zahlen: insofern habe also jener Sachverständige durch die Tatsache, dass er das Gut eingekauft hat, dessen Wert erhöht und sei daher berechtigt, es alsbald teurer zu verkaufen, als er es gekauft hatte [5]). Diese Begründung eines höheren Tauschwertes für den Wiederverkauf durch die »industria«, die der Sachverständige durch jenen Einkauf betätigt habe,

1) Decr. Gratiani I, D. 88, c. XI. — Das Verbot, Darlehnszinsen zu nehmen, ist also ein blosser Anwendungsfall dieses allgemeinen Grundsatzes.

2) Summa Theol. a. a. O. qu. 77 art. 4. 3) Eod. 1.

4) C. 9 C. 14 qu. 4, und hiezu *Endemann* a. a. O., S. 363.

5) Aurea Quodlibeta tom. I, qu. 40 in f. (Venedig 1613, fol. 43).

hat offensichtlich etwas ungeheuer Gekünsteltes. Allein Henricus hatte sich hier ja nicht nur mit dem hl. Chrysostomus, sondern auch mit der Autorität des hl. Augustinus abzufinden, der gelehrt hatte, dass der Sachverständige auch einem Verkäufer, der den wahren Wert seiner Ware nicht kenne, dennoch statt des geforderten geringen Preises das höhere justum pretium zahlen müsse[1]). Es galt eben den Anforderungen des Wirtschaftslebens Konzessionen zu machen, ohne jedoch an die grundsätzliche Richtigkeit der traditionellen Lehre vom justum pretium zu rühren. Bei Bernhardin von Siena (1380—1444) ist endlich die Entwickelung schon so weit vorangeschritten, dass er im Gegensatz zu Thomas von Aquino den Handel grundsätzlich verteidigt[2]) und die Ansicht vertritt, dass die industria mercatoris für die Bemessung des justum pretium in vollstem Umfang Anspruch auf Berücksichtigung habe[3]).

Nicht weniger charakteristisch ist der Umschwung, den die Stellung der Scholastiker gegenüber der anderen Hauptfrage erfuhr, ob und inwieweit eine Abhängigkeit des justum pretium von der konkreten Beschaffenheit des subjektiven Bedürfnisses anzuerkennen sei.

Noch dem schon genannten Raymund von Pennaforte war das justum pretium dergestalt eine fest gegebene Grösse gewesen, dass er den Kauf zu billigem Preis mit der Absicht späteren Wiederverkaufs zu höherem Preis ganz allgemein, also auch dann verdammte, wenn damit n i c h t eine habgierige Uebervorteilung anderer durch Ausbeutung einer Notlage beabsichtigt ist[4]). Die Möglichkeit einer Aenderung in der Schätzung des Gebrauchswerts spielte hier für die Bemessung des justum pretium also noch gar keine Rolle. Eine wichtige Modifikation dieses strengen Standpunkts findet sich aber schon bei Thomas von Aquino. Thomas gestattet nämlich, dass der Verkäufer eines Guts dasselbe dann zu einem höheren als dem nur durch die Beschaffungskosten gegebenen Preis verkaufe, wenn die Hingabe des Guts für ihn einen besonderen Verlust mit sich bringt und zugleich der

1) S. o. S. 581.

2) A. a. O. sermo 33, art. 1, cap. 1—3.

3) A. a. O. S. 311 G.

4) Summa lib. II. tit. 7 de usuris § 9; ed Avignon 1715 S. 336. Auch die der soeben genannten Ausgabe beigefügte Glosse des Johann von Freiburg nennt diese Meinung des Magister eine »nimis dura«.

Käufer dringend desselben Guts bedarf. Der letztere Umstand für sich allein allerdings, wenn also der Verkäufer selbst keinen besonderen Schaden durch die Hingabe erleidet, soll einen erhöhten Preis nicht rechtfertigen [1]). Mit jenem Satz war aber in die Lehre vom justum pretium nun doch ein Moment eingeführt, das um seines rein subjektiven Charakters willen es offenbar ausschliesst, das justum pretium mit der Exaktheit zu berechnen, wie dies, lediglich unter Zugrundelegung der normalen Produktionskosten und normaler Bedürfnisse sonst möglich schien. So gelangte denn schon Thomas von Aquino auch dazu, ausdrücklich zu betonen, dass man das justum pretium der Güter nicht rigoros (punctualiter) bestimmen könne, sondern dass man einen gewissen Spielraum bei der Wertberechnung gelten lassen müsse [2]).

Auf der Bahn, die so für eine freiere Beurteilung des justum pretium einmal geöffnet war, schritt man rasch weiter. Duns Scotus (1245—1308) ging in der Berücksichtigung des subjektiven Moments über den Standpunkt des Thomas von Aquino noch hinaus. Er gestattete nämlich eine Preiserhöhung mit Rücksicht auf eine erwartete künftige Wertsteigerung in dem Fall, dass der Verkäufer eigentlich die Absicht hatte, nicht schon jetzt, sondern erst später, nach Eintritt einer Wertsteigerung zu verkaufen [3]).

Die Berechnung des justum pretium nach den aufgewendeten Kosten tritt endlich bei Buridan [4]) (gest. 1358) überhaupt zurück. In seinem Kommentar zur Nikomachischen Ethik bespricht er den mehrgenannten Satz des Aristoteles, dass das Bedürfnis der wahre Massstab des Wertes sei, und führt aus [5]): »Nichts ist ein Gut, es wäre es denn im Hinblick auf seinen Endzweck (causa finalis)«. Der Endzweck, um dessentwillen die justitia commutativa die irdischen Güter verteile, sei aber die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse. Genau genommen sei der Massstab des Werts

1) »Utilitas quae alteri accrescit non est ex vendente, sed ex conditione ementis. Nullus autem debet vendere alteri quod non est suum, licet possit ei vendere damnum quod patitur«. (Summa theol. II, 2ae qu. 77 art. 1; S. 164).

2) »pretium rerum non est punctualiter determinatum, sed magis in quadam aestimatione consistit, ita quod modica additio vel minutio non videtur tollere aequalitatem justitiae.« Summa a. a. O. qu. 77, art. 1; ebenso auch Duns Scotus a. a. O., S. 166.

3) Quaestiones a. a. O., p. 178.

4) Des Näheren über Buridan, insbes. seine Geldtheorie, vgl. meinen Aufsatz »Der Lehrer des Oresmius« in diesem Jahrg. der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., oben S. 453 ff.

5) Quaestiones super decem libros ethicorum Aristotelis ad Nicomachum, Buch V qu. 16 (Paris 1489, fol. 133).

also in der Bedürfnis b e f r i e d i g u n g zu suchen (supplementum indigentiae humanae est vera mensura commutabilium). Das Mittel zur Bedürfnisbefriedigung habe umso höheren Wert, je grösser das Bedürfnis ist, dem es dient. Es komme dabei aber nicht auf das individuelle Bedürfnis des einzelnen an (indigentia istius hominis vel illius non mensurat valorem commutabilium). Denn sonst müsse man ja schliessen, dass der Arme mit Recht einen höheren Preis für Getreide zahle als der Reiche, weil sein Bedürfnis nach solchem ein dringenderes ist. Massgebend sei vielmehr für die Bemessung des Tauschwerts die »indigentia communis«, das normale Bedürfnis.

Buridan verlegt den Schwerpunkt der Frage also grundsätzlich nach der subjektiven Seite. Allein er gesteht dem menschlichen Bedürfnis doch nur insoweit einen massgebenden Einfluss zu, als es eben ein normales genannt werden kann.

Welche Bedürfnisse nun aber normale genannt werden dürfen, war eine Frage, auf die sich weniger und weniger eine allgemeine objektiv gültige Antwort finden liess. Die Standesunterschiede waren nämlich dem Mittelalter so in Fleisch und Blut übergegangen, dass ihre Berücksichtigung auch auf die Lehre vom justum pretium Einfluss gewann. Ob man einem Bedürfnis Anspruch auf Befriedigung gab, richtete sich ganz nach dem Stand, dem das einzelne Subjekt angehörte [1]). Hieraus ergab sich gleichzeitig die Forderung, dass einerseits der Lebensunterhalt des Produzenten — der natürlich zu den Produktionskosten zu rechnen ist — mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der erlaubten Standesbedürfnisse verschieden zu bemessen ist, und dass andererseits auch das pretium des einzelnen Verkaufsobjektes einen standesgemässen Gewinn begreifen müsse, um ein pretium justum zu sein [2]). So will Heinrich von Langenstein (Henricus de Hassia; gest. 1397) [3]), der übrigens von Buridan sehr stark abhängig ist [4]) die Bedürfnisse ausdrücklich nach dem status unterschieden wissen. Suche die Obrigkeit die Preise wertgemäss festzustellen, so brauche sie nur abschätzen, wieviel ein jeder zur Aufrechterhaltung seines

1) Vgl. hierzu *Ashley*, a. a. O. II, S. 418 ff.

2) Vgl. *Schönberg*, a. a. O. S. 65.

3) Ueber diesen ausführlich *Roscher*, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. München 1874, S. 18 ff.

4) So gibt cap. V seines tractatus de contractibus (abgedruckt im IV. Band von Joh. Gerson's Tractatus diversi, 1448, fol. 187) das Wesentliche aus Buridan qu. 16 l. c. teilweise wörtlich wieder.

status brauche. Auch jeder einzelne könne so unschwer das justum pretium seiner Waren finden. Denn dass es ein solches gebe und dass es verwirklicht werden müsse, steht auch ihm ausser Zweifel. Er fügt aber weiterhin bei, das justum pretium könne, auch abgesehen von den Abstufungen nach dem status, nicht mit pedantischer Genauigkeit, sondern nur innerhalb eines weiten Spielraums angegeben werden, und sei deshalb auf derjenigen Mittellinie zu suchen, dass sowohl Produzent als Konsument bestehen können [1]).

Das justum pretium war so in rascher Entwickelung zu einem Begriff geworden, dem tatsächlich alle objektive Festigkeit fehlte — zumal dem im Rang Hochstehenden kaum die Berechtigung irgend eines kostspieligen Bedürfnisses abgesprochen wurde [2]).

Trotzdem wurde die alte Theorie nicht fallen gelassen. Auch Bernhardin von Siena (1380—1444) [3]) warnte noch ausdrücklich davor, dass man sich durch die individuelle Verschiedenheit des privatum et particulare commodum bei der Bemessung des justum pretium beirren lasse. Wie Buridan argumentiert er: »man käme ja sonst dazu, das justum pretium für ein Glas Wasser, das einem Verdurstenden gereicht wird, oder für ein heilendes Kraut in unerschwinglicher Höhe anzusetzen, was doch offenbar

1) A. a. O., cap. 10; fol. 190, 191.

2) Mit bemerkenswerter Offenherzigkeit wird dies von *Caspar Manz* ausgeführt, der zwar erst am Anfang des 17. Jahrhunderts (als Professor an der Universität Ingolstadt) lebte, dessen Aeusserungen aber doch, als für die mittelalterliche Auffassung der Standesunterschiede ungemein charakteristisch, Erwähnung verdienen. *Manz* bespricht in seinem Buch über das Recht der Schuldverhältnisse die Frage, was einem zahlungsunfähigen Schuldner bei der Exekution als Kompetenz zu belassen sei, und verficht dabei den Grundsatz, dass die Menschen eine nach ihrem persönlichen Rang und Stand verschiedene Rücksicht verdienen: die Edelleute sollen (debent) vornehmere und delikatere Speise und Trank geniessen als andere Menschen, und es müsse ihnen, falls der Gläubiger reich ist, sogar überhaupt so viel belassen werden, als sie zu einem standesgemässen Glanz der Lebensführung bedürfen! Ein Doktor habe gleichfalls die Möglichkeit einer Lebensführung pro statu et dignitate anzusprechen u. s. w. mit mannigfachen Unterscheidungen bis herab zu den Bauern, die »kein Recht haben, von Weissbrot, Geflügel und andern guten Sachen zu leben«, sondern mit grobem Schwarzbrot, Käse, Zwiebeln und Bohnen sich zu begnügen haben. (Patrocinium debitorum calamitate belli depauperatorum, Dec. III. qu. 3 § 11 ff., 2. Aufl., Nürnberg 1640, S. 78 ff. Vgl. auch die Ausführungen l. c., Dec. I. qu. 8 § 65 über die standesgemässe Entlohnung persönlicher Dienstleistungen.

3) Vgl. oben S. 596.

falsch wäre. Man dürfe vielmehr nur von dem normalen Gebrauchswert ausgehen, und dieser sei mit Rücksicht auf das commune bonum zu bemessen [1]). Zugleich beschäftigt er sich wieder mit der Frage, was die normalen Beschaffungskosten sind [2]). In dieser Richtung ist auch ein bedeutender Fortschritt bei Bernhardin insofern festzustellen, als er dem Wert von Dienstleistungen eine besondere Betrachtung widmet und auch diesen auf die Produktionskosten gründet. Er führt aus, dass Dienstleistungen höherer Art (z. B. die des Arztes oder Advokaten) in erster Linie aus dem Grund einen höheren Wert besitzen als solche niederer Art (wie z. B. die des Grabarbeiters), weil zu den erstgenannten ein höherer Grad von peritia, industria und sollicitudo mentalis erforderlich sei, der »multo et diuturno studio atque experientia et labore multisque periculis et expensis« erworben werden müsse [3]).

Besondere Beachtung verdient aber die folgende Fassung der Ansicht Bernhardins über das Wesen des Tauschwerts: »bladum (Getreide) est majoris pretii quam herbae silvestres in medicina efficaciores, quia non tanto et diuturno labore et industria excoluntur nec cum tantis expensis eorum sufficientia communiter obtinetur« [4]). Bemerkenswert ist diese Aeusserung einmal aus dem Grund, weil hier klarer als bisher die Meinung zum Ausdruck kommt, dass die angeführte Begründung des Werts durch das Mass des Beschaffungsaufwands nicht nur ein Postulat, sondern Tatsache sei. Sodann aber auch deshalb, weil sie, was im Zusammenhang mit dem eben Gesagten steht, nicht wie Albertus Magnus und Thomas von Aquino die Person des Produzenten, der einen gerechten Anspruch auf ein Entgelt nach Verdienst habe, weil er Arbeit und Kosten aufgewendet hat, in den Vordergrund stellt, — vielmehr passiv gefasst ist, so dass das Tauschobjekt selbst des pretium wert zu sein scheint, da so und

1) De Evangelio Aeterno, Sermo 35, art. 2 pr. und cap. 1 (Gesamtausgabe seiner Werke, Venedig 1591, tom II, S. 337).

2) A. a. O., S. 311 E u. ff.; ferner an vielen Stellen in den Sermones 34 u. 35. In Sermo 33 art. 2 cap. 8 (S. 319 B) modifiziert er die von Thomas von Aquino in dieser Hinsicht aufgestellte, oben besprochene Ansicht dahin, dass das justum pretium eines von fernher transportierten Guts nur dann auch die den Kaufleuten erwachsenen Transportkosten begreife, wenn nicht Güter derselben Art auch an Ort und Stelle erzeugt werden; nur der am Markte selbst als normal geltende Aufwand soll also massgebend sein.

3) A. a. O., S. 338 H.

4) A. a. O., S. 338 G.

so viel Aufwand an Arbeit und Kosten in ihm steckt. Eine unvermerkt eingetretene Wandlung, die aber offensichtlich den Keim der Vorstellung eines den Gütern immanenten Tauschwerts, des valor intrinsecus der Späteren, birgt.

Es mochte eben das Gefühl sein, dass die scholastische Lehre sich auf einer Bahn befand, die immer näher zu einer rein subjektiven Auffassung des Tauschwerts, zur völligen Preisgabe der Lehre vom justum pretium führte, was den Franziskaner Bernhardin veranlasst haben mochte, diesem drohenden moralischen Verfall gegenüber wieder mit Nachdruck die Beschaffungskosten als wertbegründenden Faktor in den Vordergrund zu stellen.

Dass diese Gesinnung es war, in der auch *Gabriel Biel*, »der letzte Scholastiker« wie man ihn nennt (gest. 1495)[1]) an das Wertproblem herangetreten ist, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen. Sagt er doch: »cum ... pretium in commutationibus sit tamquam medium adaequativum et difficile est medium illud invenire propter affectiones varias et corruptas hominum, illud medium accipere oportet prout sapiens determinabit; nullus autem sapientior censeri debet legislatore[2])«. Die Gestaltung der Preise soll also unabhängig sein von der Dringlichkeit der subjektiven Bedürfnisse. Damit dieses Ziel verwirklicht werde, soll in erster Linie die Obrigkeit durch Festsetzung von Taxen eingreifen. Mangels solcher soll es bei den üblichen Marktpreisen sein Bewenden haben. Und nur wenn es auch an solchen fehlt, darf jedermann selbst seine Preise stellen. Stets muss das pretium aber ein justum pretium sein. Der Erörterung der Bestimmungsgründe, die für ein solches massgebend seien, schickt Biel die Worte voraus: »unde taxetur .. valoris aequalitas, difficile est in singulis invenire. nam in hoc judicio facile errat ratio humana, quod satis probat multa diversitas doctorum in hac materia diversa sentientium. colligendae tamen sunt aliquae regulae generales[3])«. Es folgt eine ausführliche Darlegung dieser regulae: das justum pretium müsse sich richten nach der indigentia humana, nach der rerum paucitas vel abundantia, der indigentium multitudo et paucitas, der rerum commoditas aut necessitas, der comparandi res necessarias difficultas, pretiositas et

1) Ueber *Biel* vgl. *Roscher*, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. München 1874, S. 21 ff.

2) Lib IV. Sententiarum, dist. 15 qu. 10.

3) Eod. 1.



labor. Bleibt die Bestimmung des Preises dem Verkäufer überlassen, so dürfe dieser die pericula, curam . . ac industriam, damnum quoque, quod ex venditione rei patitur, non autem commodum ementis berücksichtigen. Zu einem höheren als dem Einkaufspreis dürfe er verkaufen »si . . in conservatione, melioratione aut translatione (rei vendendae) augentur expensae, labores, timor rationabilis periculorum, cura et industria«. Für den gerechten Arbeitslohn seien dieselben Gesichtspunkte massgebend.

Biel's ganzer Abschnitt über das justum pretium stellt sich lediglich als eine klar disponierte Wiedergabe überlieferter Lehrmeinungen dar. Eigene charakteristische Gedanken, die für den Fortschritt der Entwicklung des Wertproblems von Interesse wären, hat Gabriel Biel der scholastischen Lehre vom gerechten Preis nicht mehr hinzugefügt.

ZUR FRAGE DER ERRICHTUNG EINES OBERSTEN RECHNUNGSHOFES FÜR DAS KÖNIGREICH WÜRTTEMBERG

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER BESTEHENDEN EINRICHTUNGEN IM KÖNIGREICH BAYERN UND SACHSEN.

VON

Dr. O. REINHARD.

V. Art der Revisionsbehörden und deren Tätigkeit im Deutschen Reich sowie im Ausland.

Die Tätigkeit der Revisionsorgane ausserhalb Bayerns und Sachsens ist nur in kurzen Bemerkungen gestreift[1]).

Von den Typen des deutschen Rechts ist besonders interessant die Einrichtung im Königreich Preussen. — Einmal krönt die dortige Institution mit ihrer langen Geschichte und Exaktheit in der Durchführung das ganze Gebäude ähnlicher Organisationen, sodann aber haben unter Konservierung berechtigter Sonderheiten alle übrigen Staaten, welche zu einer Neugestaltung des höchsten staatlichen Revisionsorgans gelangten, sich an das preussische Vorbild enge angelehnt.

D i e p r e u s s i s c h e O b e r r e c h n u n g s k a m m e r ist im Prinzip Superrevisionsinstanz. Wenn sich aber trotzdem der

1) Zu vgl. Jahrg. 1903, S. 53—112.

Geschäftskreis der Revisionsspitze in einer der Anschauung von primärer und zweiter Kontrollinstanz entgegengesetzten Bahn bewegt, so rührt das davon her, dass dem obersten Revisionsorgan Funktionen der reinen Rechnungskontrolle, sowie auch teilweise solche der Verwaltungsrevision in überaus weitem Umfange übertragen sind. — Nur so ist der ungeheure Beamtenapparat erklärlich, welcher in der preussischen Oberrechnungskammer tätig wird. Die Oberrechnungskammer hat ausser der Beachtung der formellen Richtigkeit der Rechnungen darüber zu wachen, dass die in der Instruktion für die Oberrechnungskammer enthaltenen Bestimmungen, die Vorschriften über die Kassenvisitationen, über die Durchführung des Etats seitens der Unterbehörden die nötige Beachtung gefunden haben.

Eine weitere Kontrolle erfolgt auf der Richtlinie der Gesetzmässigkeit, des Einklanges mit den Verwaltungsvorschriften, Verträgen u. s. w.

In diesem Stadium geht die Rechnungskontrolle über in jene der Verwaltung selbst. — Objekt sind die verwaltenden Behörden, welche einer Revision darüber unterliegen, ob sie sich bei Ausübung der ihnen übertragenen Funktionen in den Grenzen des ihnen zustehenden finanziellen Anweisungsrechts bewegt, ob sie als vorgesetzte Verwaltungsbehörde bei den von den nachgesetzten Organen extrahierten Anordnungen bezw. Genehmigungsakten die Kompetenz inne gehalten haben. — Die Zuständigkeit wird hergeleitet von der Stellung im Aemterorganismus, sie ist aber auch durch eigene Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, durch den Etat oder Instruktionen begründet.

All das, was jenseits des eben geschilderten Wirkungskreises liegt, ist verhältnismässig jungen Datums.

Nach § 9 und 10 des Gesetzes, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer vom 27. März 1872 [1]) unterliegen der Revision durch die Oberrechnungskammer alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatshaushalts-Etats in Gemässheit des Art. 99 der Verfassungsurkunde nachgewiesen wird. — In Betracht kommen alle Rechnungen der Staatsbehörden, staatlichen Betriebsanstalten und Institute über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern. Weiter wird die Kontrolle ausgedehnt auf die Rechnungen nichtstaatlicher

1) *Herrfurth, G.*, Das ges. preussische Etats-Kassen- u. Rechnungswesen, 3. Aufl. 1896. S. 37 ff.

Institute, welche aus Staatsmitteln unterhalten, subventioniert oder mit Gewähr des Staates verwaltet werden. — Der Charakter der Oberrechnungskammer als Superrevisionsinstanz tritt hervor in der Bestimmung, dass jede Rechnung vor der Einsendung an die Oberrechnungskammer bei der Verwaltungsbehörde »abgenommen« wird. Die seitens der Oberrechnungskammer einsetzende Revision ergänzt die Produkte der ersten Revision und berichtigt dieselben nach Befund. Die Abnahme erfolgt erst nach vollständiger Prüfung der Rechnung und ihrer Belege pro calculo, deren Vornahme vom Kalkulator ausdrücklich zu bescheinigen ist.

Bei der grundlegenden Bedeutung der Rechnungsprüfung an dieser Stelle ist besondere Vorkehr für eine gründliche Arbeit getroffen. Etwa noch vorgefundene Fehler des Kalkuls hat der Beamte zu vertreten; nur entsprechend vorgebildete, wirklich angestellte Rechnungsbeamte sollen mit dem Geschäfte der Rechnungsprüfung betraut werden. — Von dem letzteren Erfordernis kann nur abgesehen werden, wenn der Hilfsbeamte den Nachweis der Qualifikation zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen erbracht und vom Präsidenten der betreffenden Behörde hierüber ein ausdrückliches Zeugnis erhalten hat. Die Kassenbelege sind stets von einem an der Kassenverwaltung nicht beteiligten Beamten zu prüfen. Mit dem Rechnungsabnahme-Protokoll und allen Belegen geht die geprüfte Rechnung an die Oberrechnungskammer. Nach § 12 des zitierten Grundgesetzes ist bei der Superkontrolle besonders darauf zu achten, ob

a) bei der Erwerbung, Benützung und Veräusserung von Staatseigentum, bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte, Abgaben und Steuern nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter genauer Beachtung der massgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist

b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurteilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nötig oder ratsam sind.

Was die Oberrechnungskammer zu erinnern findet, wird in zwei Revisionsprotokolle mit verschiedener Adresse niedergelegt. Das eine Protokoll enthält die Erinnerungen gegen die rechnungslegende Kasse, welcher allein die Beantwortung obliegt. Ein zweites Protokoll wird der der Kasse vorgesetzten Behörde zur Erledigung zugefertigt.

Die Berichtsform ist in beiden Fällen durch die Verwendung

besonderer Formulare [1]) entbehrlich.

Hat der Rechner seinen Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt, so ist ihm nach § 17 des Gesetzes von der Oberrechnungskammer Decharge mit den aus den §§ 146—153 Tl. I. Titel 14 des allgem. Landrechts einer Quittung beigelegten Wirkungen zu erteilen.

Recht lose sind die Beziehungen der Oberrechnungskammer zum Landtag. Sie sind angedeutet in § 104 der Verfassungsurkunde, wonach die Oberrechnungskammer unter selbständiger, unbedingter Verantwortung Bemerkungen zu der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt aufzustellen und dem Landtag vorzulegen hat. Das dem Landtag so überwiesene Material besteht in einer Beurkundung darüber, dass die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt übereinstimmen mit denjenigen Rechnungen, aus welchen der letztere sich zusammensetzt. Besonders soll aus den Bemerkungen, wenn diese überhaupt einen Wert haben sollen, ersichtlich sein, inwieferne die Verwaltung die massgebenden Normen innegehalten oder überschritten hat. Zu diesem Zwecke werden im Einnahme- und Ausgabedienst die Abweichungen vom Etat nachgewiesen. Nach den Motiven erstreckt sich diese Heraushebung der für die parlamentarische Kontrolle wichtigen Momente nicht allein auf das Staatshaushaltsgesetz und den Staatshaushalts-Etat, sondern auch auf die Titel der Spezialetats. Gerade in dem letzten Punkte liegt eine Tätigkeit der Oberrechnungskammer, welche einer zielbewussten Decharge durch den Landtag in weitem Umfange vorarbeitet, die Staatsregierung nach verfassungsmässiger Erledigung vor dem Forum der Volksvertretung von weiterer Verantwortung befreit. Ueber die Natur der Bemerkungen der Oberrechnungskammer bestand in der Praxis seit dem Jahre 1862 Uneinigkeit. Bislang war es unmöglich, aus dem Inhalte der Bemerkungen für die Decharge grundlegendes Material zu gewinnen. Der Landtag hat nach der preuss. Verfassung kein Einnahmeverwilligungsrecht, die Regierung formuliert demgemäss in der Praxis die von der Oberrechnungskammer aufzustellenden Bemerkungen lediglich als Nachweis über die Staatseinnahmen und -ausgaben, wobei die Etatsüberschreitungen und die extraordinären Ausgaben behufs nachträglicher Genehmigung dem Landtag besonders ersichtlich

1) Schon im Jahre 1826 beschäftigt sich eine Zirkularverfügung mit der Beseitigung unnötiger Schreiberei.

gemacht werden. — Die Spezialität in der Nachweisung über den Budgetvollzug kommt dabei zu kurz. Es soll zwar die Oberrechnungskammer bei Anständen, welche durch die Notatenbeantwortung nicht erledigt wurden, die Eintragung in das »Einnahmesoll« anordnen können. Die Wirkung einer solchen Verfügung ist aber nicht geklärt, weil die entsprechende Verwaltungsbehörde dabei mitzuwirken hat. Hier zeigt sich der Mangel einer wirklichen Qualität als oberster Gerichtshof in Rechnungssachen besonders scharf [1]).

Der Rechnungshof des Deutschen Reiches soll nach § 1 des Gesetzentwurfes vom Jahre 1877 als eine dem Kaiser unmittelbar untergeordnete, der Reichsverwaltung gegenüber selbständige Behörde die Kontrolle des gesamten Reichshaushaltes durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Reichsgeldern, über Zugang und Abgang von Reichseigentum und über die Verwaltung der Reichsschuld führen.

Auch der Reichsrechnungshof prüft, ob die Rechnungsleger richtig gerechnet, ob sie den Schematismus innegehalten haben, ob die in der Rechnung aufgeführten Tatsachen mit den erteilten Anweisungen sich decken. Aber auch die Verwaltung wird daraufhin geprüft, ob sie nach den für die Verwaltung geltenden Normen und Grundsätzen handelte. Trotzdem ist aber rechtlich die Stellung des Rechnungshofes eine andere, als jene der preussischen Oberrechnungskammer. Der Rechnungshof hat nur Kontrolbefugnisse gegenüber Rechnungen, es fehlt ihm die Eigenschaft eines verwaltenden Organes, er hat keinerlei Vollzugsgewalt.

Daher auch die immer wiederholten Versuche, die ganze Kontrolle auf einen anderen Boden zu stellen, auf welchem einzelne Zweige der Kontrolle besser gedeihen könnten. Besonders die Rechnungskontrolle, zum Teil aber auch die Verwaltungskontrolle genügt nur den bescheidensten Anforderungen, weil die Superrevision mit einem zu grossen Mass von Detail belastet wird. — Die Folge davon ist dann ein einseitiges Material, welches den gesetzgebenden Faktoren zur Vornahme der verfassungsmässigen Kontrolle unterbreitet wird.

Aus der ganzen Entstehungsgeschichte und Ausgestaltung des Rechnungshofes des Deutschen Reiches erklärt es sich, dass

---

1) *Vocke* in Schanz' Finanzarchiv 1887 I., S. 471.

heute noch häufig unklare Vorstellungen über sein Verhältnis zur preussischen Oberrechnungskammer herrschen [1]). Der Gesetzentwurf vom 12. Juni 1868 wollte durch Uebertragung der zur Revision des Bundeshaushalts erforderlichen Funktionen von der Bundesrevisionsbehörde auf die preuss. Oberrechnungskammer eine innerliche dauernde Verwandtschaft beider Organe kreieren.

Es berühren sich auch trotz der Versuche, ein Gesetz über den Rechnungshof des Deutschen Reichs, sowie ein solches über das Etatsrecht zu stande zu bringen, beinahe auf allen in Frage kommenden Gebieten Reichsverhältnisse mit denen Preussens, ein Umstand, der zur Folge hat, dass auf manchen Gebieten die bezüglichen preussischen Bestimmungen verallgemeinert wurden.

Um der immerhin möglichen Zerreissung der Uebereinstimmung der gesetzlichen Bestimmungen vorzubeugen, wurde in einem gemeinsamen Chefpräsidenten eine feste Verbindung herstellt.

Im übrigen arbeiten beide Behörden mit eigener Selbständigkeit; jede Behörde steht auf einem besonderen Rechtsboden, der Geschäftsbetrieb ist für jede Behörde besonders geregelt, die Sitzungen sind getrennte. Sollte infolge von Beurlaubung oder Erkrankung zeitweise die gemeinsame Spitze fehlen, so gehen die Behörden sofort in der Weise auseinander, dass beiderseits der jeweils dienstälteste Direktor die Vorstandsgeschäfte wahrnimmt.

In ausserdeutschen Staaten sowie im Grossherzogtum Baden ist die aus der hohen Stellung des Rechnungshofes herzuleitende Konsequenz gezogen. Im Interesse einer gedeihlichen und abschliessenden Wirksamkeit des Rechnungshofes bestimmt Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1876: »Findet sich ein Kassenbeamter durch den in erster Instanz von der Oberrechnungskammer ausgegangenen oder im Falle der Berufung in zweiter Instanz zu seinem Nachteile abgeänderten Bescheid oder durch eine infolge der Superrevision eingetretene Abänderung des von der betreffenden Verwaltungsbehörde gegebenen Bescheides erster Instanz beschwert, so hat derselbe seine Beschwerdeschrift innerhalb vier Wochen nach erhaltenem Bescheid bei der Oberrechnungskammer einzureichen und um Revision der Verhandlungen und um Erlassung eines anderweiten Erkentnisses nachzusuchen«.

---

1) Annalen des Deutschen Reiches 1902, S. 481 ff.

Der auf diese Weise erlassene Definitivbescheid kann eine inhaltlich andere Wirkung nicht haben als ein Urteil. Dementsprechend wird über den Fall eine ausserordentliche Sitzung anberaumt, ein schriftlicher Vortrag und Beivortrag von zwei Referenten erstattet. Der Präsident beruft den ad hoc gebildeten Rechnungsgerichtshof aus der Mitte der Finanzkollegien, soweit dieselben nicht beteiligt sind. Das mit den Mitgliedern der Oberrechnungskammer vereinigte neue Kollegium beschliesst mit gleichen Stimmrechten aller Teilnehmer, wobei der beim Erlass des angefochtenen Erkenntnisses tätige Referent ausscheidet. Eine weitere Berufung gegen den von dem Spezialkollegium gefassten Beschluss findet nicht statt.

Gegenüber dem preussischen Gesetze dürfte diese eminente Sonderstellung des obersten Rechnungshofes in Baden der Tätigkeit der Behörde selbst vorarbeiten.

Die instanzielle Verteilung ist in Baden ähnlich geregelt wie in Preussen. Es gibt auch dort eine primäre und Superrevisionsinstanz, jedoch mit der ausgesprochenen Tendenz, der Oberrechnungskammer grundsätzlich die elementare Rechnungskontrolle abzunehmen.

Primär abzuhören und zu bescheiden sind nach § 2 der Grossh. Verordnung vom 14. Dezember 1878 durch die Oberrechnungskammer im allgemeinen die Rechnungen der Zentralkassen und aller derjenigen Anstalten, welche den Ministerien direkt unterstellt sind, namentlich die Rechnungen der Generalstaatskasse, der Staatsschuldentilgungskassen, der Münzkasse und Münzverwaltung, die Zollunterstützungskasse, der Witwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung und der Badischen Militärwitwenkasse, der Hauptkassen der Universitäten und der polytechnischen Schule wie der Nebenanstalten dieser Hochschulen, der Generalwitwenkasse, Generalbrandkasse, der Badeanstaltenkassen und der Kasse des israelitischen Oberrates, der Eisenbahnhauptkasse, Zentralkasse für Handel und Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik und der Kasse der Obstbauschule.

Nur 26 Rechnungen[1]) unterstehen der primären Kognition durch die Oberrechnungskammer. Trotz dieser Einschränkungen kommen aber 24000 Seiten Rechnungen und 60000 Beilagen in Betracht, ein Material, dessen Bewältigung neben den der Super-

1) Denkschrift der Grossh. Oberrechnungskammer für den Landtag 1899/1900, Beil. Nr. 8 zum Prot. der 16. öffentl. Sitzung der II. Kammer vom 15. I. 1900.

revision gewidmeten Funktionen die Arbeitskraft aller Beteiligten in hohem Grade beanspruchen muss.

In Hessen, dem dritten deutschen Staate mit einer Oberrechnungskammer im modernen Stil ist die Rechnungs- und Verwaltungskontrolle an der Spitze vereinigt. — Das entspricht der Grösse des Landes vollkommen. Die dem Landtag in Vorlage zu bringende Denkschrift enthält Bemerkungen über alle Rechnungen [1]), sowohl bezüglich der Einnahme als der Verausgabung von Staatsgeldern und von dem Staate zugehörigen Materialien und sonstigen Vorräten, von öffentlichen Instituten, welche von der Hauptstaatskasse Zuschüsse erhalten, über die Rechnungen des Fonds zur Ergänzung des Familieneigentums des Grossherzoglichen Hauses, über die Rechnungen der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und der sonstigen, öffentlichen Zwecken dienenden Fonds.

Der Kontrolle über diejenigen Rechnungen, durch welche der Vollzug des Budgets nachgewiesen wird, wird stets besondere Sorgfalt gewidmet. Deshalb ist in Baden wie in Hessen die namentliche Aufführung derjenigen Rechnungen in der Denkschrift üblich, welche der Kontrolle oder Superrevision durch die Oberrechnungskammer unterstanden. Nun kann aber durch Unterlassung der Revision irgend einer grösseren Rechnung die Kontrolle der Finanzgebahrung beeinflusst werden, dem wirkt die Bestimmung entgegen, Aenderungen des Umfanges der Kontrolle jeweils in der Denkschrift zur Kenntnis des Landtags zu bringen.

Die Typen deutschrechtlichen Gepräges sind damit geschildert.

Der K. u. K. Staatsrechnungshof für die österreichisch-ungarische Monarchie nimmt eine von den erwähnten Revisionsorganen ganz erheblich abweichende Stellung ein [2]). Der ganze Anweisungsdienst ist begleitet von einer der Verwaltung parallel laufenden Präventivkontrolle. — Sie äussert sich in den Funktionen eigener Spezialinstanzen, der Rechnungsdepartements, welche als primäre Revisionsanstalten wirken. Hier laufen die seitens der unterstellten Kassen und ausübenden Aemter gelieferten Gebarungsausweise zusammen, aus welchen für das vorletzte Verwaltungsjahr die sog. Partikularrechnungsabschlüsse zusammengestellt werden. — Erst das in dieser Weise vorberei-

1) § 26 des Gesetzes von 1879; *Schanz*, Finanzarchiv VI. Band 1879, S. 326.

2) *Possanner*, *Dr. B. von*, System. Darstellung des Oesterr. Staatskassen- und Rechnungswesens.

tete Ergebnis der Finanzverwaltung in der Mittelinstanz wird dem obersten Rechnungshof zur Revision und zur Fertigung des Staatszentralrechnungsabschlusses übergeben. — Die Vorteile einer gleichzeitigen oder vorgängigen Kontrolle sind schon so oft eingehend dargestellt worden, dass eine kritische Betrachtung unterbleiben kann. In Oesterreich geht die Dezentralisation in über zwanzig parallele Kontrollorgane vielleicht doch etwas zu weit und vermag gelegentlich der Verwaltung selbst ungeahnte Hindernisse in den Weg zu legen. Die Organisation entbehrt im inneren Wirkungskreis zu sehr der Selbständigkeit und Beweglichkeit. Jedes Rechnungsdepartement arbeitet unter einem eigenen mit den Räten der anweisenden Behörde gleichgestellten Vorstand; die Rechnungs b e h ö r d e aber bildet einen integrierenden Bestandteil der anweisenden Verwaltungsbehörde. — Gegen eine derartige Abhängigkeit intra muros vermag auch der ermöglichte direkte Verkehr des Vorstandes, soweit es sich um Angelegenheiten der Rechnungskontrolle handelt, mit den kontrollierten Kassen und Organen nicht anzukämpfen, denn der Vorstand steht im Kollegium der Administrativbehörde [1]), nicht über demselben.

Die Zensur der Rechnungen ist in der Regel gleichzeitig mit der Verbuchung vorzunehmen, wobei drei Stadien auseinandergehalten werden. — Die Rechnungen werden zunächst von dem Revisor geprüft, welchem das Hauptgeschäft obliegt. Der Abteilungsleiter nimmt die Revisionsprodukte in weitere Behandlung, worauf der Vorstand die Funktionen der Superrevision ausübt.

Die Garantie einer unabhängigen Prüfung wird zu erreichen gesucht durch das Verbot jeglichen Verkehrs zwischen Zensuranten und Rechnungsleger, durch den Ausschluss von Revisoren, welche mit dem Rechnungsleger verwandt sind. — Jeder Beamte trägt für die richtige Bearbeitung des ihm übertragenen Teils die selbständige Verantwortung, wobei indess nach einer ausdrücklichen Vorschrift kleinliche Gegenstände nicht allzuschwer zu nehmen sind.

Diese letztere Anordnung, welche ein Kleben an dem unwichtigsten Detail verhindert, wird allgemein als ein glücklicher, beiden Teilen vollauf gerecht werdender Griff angesehen.

Beim Staatsrechnungshof ist die Prüfung eine rechnungsmässige und eine meritorische [2]). Sofern Einwendungen nicht erhoben werden, ist die Entschliessung des Rechnungshofes in Rech-

1) *v. Heckel*, Budget 1898. S. 283.

2) Kaiserl. Verordnung vom 21. XII. 1866, R.G.Bl. 140. S. 393.

nungssachen eine endgültige, im entgegengesetzten Falle ist die allerhöchste Entscheidung einzuholen.

Für die parlamentarische Kontrolle der Verwaltung durch den Reichsrat arbeitet der Staatsrechnungshof nur indirekt vor, insoferne er bei dem der verfassungsmässigen Erledigung zuzuführenden Zentralrechnungsabschluss mittätig ist und etwa vorhandene Differenzen zwischen seiner Ansicht und den von den Verwaltungsbehörden vertretenen Anschauungen der Volksvertretung unterbreitet.

Welch gewaltige Geistesarbeit in einem solchen Operat des Staatsrechnungshofes aufgestapelt ist, kann man nur ermessen, wenn man einen Hauptabschluss der Staatsrechnung zur Hand nimmt und näher ansieht [1]).

Besondere Gewähr für eine allen Anforderungen genügende Vorbildung der zur Vornahme von Revisionsarbeiten berufenen Beamten bietet die Einführung einer speziellen Prüfung aus der Staatsrechungswissenschaft. Die Prüfung wird abgelegt vor eigenen, je für ein Kronland niedergesetzten Prüfungskommissionen. Unerlässliche Bedingung für die Zulassung zur Prüfung ist das Absolutorium des Obergymnasiums oder der Oberrealschule.

Noch wenige Worte über die Einrichtungen in Ländern nichtdeutscher Zunge.

In Frankreich [2]) gliedert sich die Kontrolle der Staatsfinanzverwaltung in eine solche durch die Generalinspektion und durch den obersten Rechnungshof. Die Generalinspektoren sind sehr mächtige Funktionäre und erledigen die ihnen zugewiesenen Berufsgeschäfte in ambulanter Weise, ähnlich wie die Delegaten des obersten Rechnungshofes bei den Kreisfinanzkammern in Bayern. Die Beamten bereisen das gesamte Staatsgebiet und revidiern nach einer bestimmten Reihenfolge sämtliche Finanzgeschäfte in den Departements.

Zur Erzielung einer unabhängigen und unparteiischen Behandlung der Geschäfte ist ein nach drei Jahren stattfindender Wechsel in den zu bereisenden Bezirken angeordnet. — Die so geschaffene Revisionsinstanz berichtet direkt an den obersten Rechnungshof, dessen Stellung in Frankreich eine ungemein imposante ist.

---

1) Im Interesse der Uebersichtlichkeit nachahmenswert dürfte die in Oesterreich übliche Aufführung der Etatsabweichungen in Rotdruck sein.

2) *v. Heckel*, l. c. S. 296.

Er ist mit allen Attributen eines obersten Gerichtshofes ausgestattet, er fällt seine Entscheidungen auf Grund gerichtlicher Verhandlungen und in den feierlichen Formen eines Gerichtsverfahrens.

Die Decharge ist gegossen in einen Urteilsspruch, welcher vollstreckbar ist. Keine Rechnung im Dienste der Verwaltung des Staates, der Gemeinden oder Anstalten ist seiner Kognition entzogen.

Sachlich bezieht sich die Prüfung durch den Rechnungshof auf die Kongruenz der Rechnungsablage mit den Anweisungen der anweisenden Verwaltungsbehörden; der letzteren Tätigkeit wird aber weder bezüglich der Zuständigkeit, der Gesetzmässigkeit noch hinsichtlich der Höhe oder Sachdienlichkeit geprüft.

Obgleich der oberste Rechnungshof die Schlussrechnungen der Minister zur Vergleichung mit den Ergebnissen der Rechnungsleger und zur Prüfung der Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Verwaltungsvorschriften einverlangt, scheint doch ein Teil der Verwaltungskontrolle zu kurz zu kommen.

Ueber unlösbare, auch durch Korrespondenz zwischen Rechnungshof und Ministerien nicht beseitigte Disharmonien fällt das Parlament die letzte Entscheidung.

Zur Bekräftigung der Rechte des Parlaments, sowie zur Dokumentierung der Wichtigkeit des Aktes wird der Endabschluss über die Ergebnisse der Finanzverwaltung in öffentlicher, solenner Sitzung vorgenommen. Die Stellung des Rechnungshofes zum Staatsoberhaupt in seiner Beziehung zum Parlament kommt zum Ausdruck in einem an den Präsidenten der Republik zu erstattenden Gesamtbericht über die Ergebnisse seiner Tätigkeit.

Inhaltlich charakterisiert sich dieses Produkt als eine Erklärung über den Grad der Konformität zwischen den Einzelrechnungen der Rechnungsleger und den Gesamtrechnungen der Ministerien.

Auch hier wird die Deklaration in feierlicher Sitzung bekannt gegeben, gedruckt und der Kammer vor dem definitiven Budgetabschluss übergeben.

In vorbereitender Weise lässt sich der Rechnungshof auch auf die Staatskontrolle ein. Ausübendes Organ hiezu ist ein vom Finanzminister alljährlich beim Staatsoberhaupt zur Berufung beantragender Ausschuss. Die Tätigkeit dieses Spezialkollegiums, das sich aus Mitgliedern des Senats, der Abgeordnetenkammer, des Staatsrates und des obersten Rechnungshofes zusammensetzt,

lässt sich etwa den deutschrechtlichen Finanzkommissionen vergleichen, wenn man an deren Arbeit bei der Beratung der Rechnungsergebnisse und des neu aufgestellten Budgets denkt.

Bei der eigenartigen Gestaltung des Verfassungsrechts in Württemberg kann man vielleicht auf ähnliche Weise dem ständischerseits vorgebrachten Wunsche nach einer potenzierten Beteiligung der Stände bei der Prüfung der Finanzverwaltung gerecht werden.

Nach Beendigung der Arbeiten des Rechnungshofes erfolgt die Feststellung des Budgets mit allen nachträglichen Kreditforderungen durch den Ausschuss. Dieses Endergebnis der Ausschusstätigkeit wird als definitiver Abschluss des Budgets in ein besonderes Gesetz gebracht und votiert.

Das Gesagte ist im stande, den Anschein zu erwecken, als ob die Einrichtungen in Frankreich besonders nachahmungswert wären.

Das ist indes auch ohne den wesentlichen Mangel einer geordneten Kontrolle in den unteren Instanzen keineswegs der Fall. Frankreich besitzt eine für deutsche Verhältnisse schwer verständliche, äusserst verwickelte Finanzverwaltung. Dieser würden ganz andere, viel gründlichere Kontrollmassregeln, besonders aber eine Direktive für die Aufstellung und den Vollzug des Budgets not tun. — Was in Frankreich zur Zeit der Kontrolle unterliegt, rechtfertigt durchaus nicht den grossen Aufwand an Zeit, Arbeitskräften und Geldmitteln. Materiell auch nur einigermassen genügende Resultate werden nicht erzielt, für Frankreich trifft in weitem Umfange zu, was einmal ein preussischer Abgeordneter über die Bedeutung der parlamentarischen Kontrolle und Decharge der Finanzverwaltung sagte. Er nannte die Tätigkeit der Kommission und des Plenums ein Gaukelspiel, man wolle etwas justifizieren, was man gar nicht verstehe.

Alle drei Arten der Kontrolle in einem Organ finden wir im Belgischen Rechnungshof vereinigt. Der ganzen parlamentarischen Institution entsprechend erscheint der Schwerpunkt der Kontrolle verlegt nach der Seite der verfassungsmässigen Kontrolle besonders in Hinsicht auf Ueberschreitungen und Uebertragungen. — Durch die Einrichtung des »Vista« ist der Rechnungshof mitten in das Getriebe der Verwaltung hineingezerrt. Kenner der Verhältnisse sehen in dieser Tatsache einen schweren Nachteil, der alle Möglichkeit einer wirksamen Kontrolle

abschneidet. Nimmt man hiezu noch die Abhängigkeit des Rechnungshofes von einem, raschem Wechsel unterworfenen Körper, als welcher die Volkskammer anzusehen ist, so haben wir die Konstruktion eines Zerrbildes vor uns. Doch hat Belgien mit Frankreich den Vorzug der instanziellen Qualität gemein, der Rechnungshof ist oberster Gerichtshof mit den Befugnissen einer Schlussentscheidung, welche nur wegen einer behaupteten Gesetzesverletzung mit dem Rechtsmittel der Appellation an den Kassationshof angefochten werden kann. Der Verquickung der Tätigkeit des Rechnungshofes mit Funktionen, die anderwärts den Verwaltungsbehörden zukommen, ist in anderem Zusammenhang schon gedacht [1]).

Die Einrichtung des britischen Reiches erscheint besonders interessant, ist doch England das Mutterland für eine Reihe auch in den deutschen Verfassungen rezipierter Bestimmungen auf dem Gebiete des Budgetrechts. Ursprünglich war die Kontrolle — soweit eine solche überhaupt stattfand — eine solche über die Einnahmen und Ausgaben. Später erfolgte eine Vereinigung in einem Organ, dem Generalkontrolleur. Er ist Einzelbeamter mit einem Stellvertreter und dem nötigen Revisions- und Hilfspersonal. Formell erfolgt die Ernennung durch das Schatzamt, materiell stehen auch dem Parlament wichtige Rechte zu, indem ihm die Möglichkeit gegeben ist, auf Entlassung der beiden Beamten zu dringen. Die Bedeutung dieses »Dringen« ergibt sich aus dem Charakter der parlamentarischen Verfassung. Die Generalkontrolle ist Visakontrolle, sie ist aber auch Verwaltungskontrolle bezüglich der Verwendung der Staatsgelder in den der parlamentarischen Willigung zu Grunde gelegten Grenzen. Eine als Bestandteil des Schatzamts bestehende Rechnungskammer dient der kalkulatorischen Kontrolle.

Starke Anklänge an französische und belgische Vorbilder zeigt, und damit eilen wir dem Schlusse zu, die Einrichtung in Italien. Der Rechnungshof steht wie in Belgien in der Verwaltung selbst, nicht über derselben. — Er entscheidet in allen die Verwaltung und Verwendung der Staatsgelder und des Staatsvermögens berührenden Haftungsangelegenheiten als oberster Gerichtshof. Defekte aller Art, Bestrafung für willkürliche Entfernung vom Amte oder nicht rechtzeitige Rechnungsstellung unter-

1) Heft 1 der Zeitschrift S. 97.

liegen der Aburteilung des Rechnungshofes. — Die Rechnungslegung vor dem Rechnungshof erfolgt monatlich, die Revision erfolgt getrennt für die Einnahmen und Ausgaben. — Im Budgetvollzug am wichtigsten ist die Behandlung der Ausgaben, welche vorher durch das Visto des Rechnungshofes genehmigt und sofort gebucht werden. Bei der Kontrolle des Einnahmedienstes ist der Rechnungshof nur mittelbar beteiligt, denn hier arbeiten die Finanzintendanturen der Provinzen mit ihrem eigenen Revisionsapparat vor.

Monats- und Jahresrechnung kontrollieren sich automatisch, da die in der ersteren entscheidenden Ziffern den Unterbau für das zu erstellende Gebäude des Jahresergebnisses bilden.

Bei den monatlichen Rechnungen wirkt der Rechnungshof nur mit, wenn eine Haftung des Rechners in Frage steht.

An Revisionsarten finden wir demnach gegenüber den deutschen Einrichtungen ein erhebliches Mehr, trotzdem aber möchte ich die diesbezüglichen Einrichtungen als besonders nachahmenswert nicht bezeichnen. — Die Kontrolle ist eine besonders durch die Anwendung der doppelten Buchführung in den Staatsrechnungen recht schwerfällige und verwickelte. Und doch ist die Vielseitigkeit und in ihren Etappen recht eingehende Revision in höchstem Grade erforderlich mit Hinsicht auf das Konglomerat von Beamten, das nirgends ein Analogon aufzuweisen hat bezüglich der Ausbildung und Verwendung. Es mangelt ebenso an einem zweckmässigen Prüfungssystem wie an der Verteilung der geeigneten Funktionäre auf die richtigen Posten. Nicht in letzter Reihe kommt sodann die Entlohnung der Beamten in Betracht, die noch zum Teil eine solche nach der Bedeutung des Amtes ist. Dass eine solche mit Recht als unzweckmässig, da wo sie etwa bestand, beseitigt wird, bestätigt ein Beispiel aus der neuesten Zeit in einem Württemberg benachbarten Gebiet.

Die jede Tätigkeit lähmende und doch wiederum allein ermöglichende weitgehende Kontrolle jeder Amtshandlung beinahe gleichzeitig mit deren Vornahme geht hinauf bis an die Spitze. Das ist ein enormer Fehler, der nur gemildert zu sein scheint durch eine unseren Verhältnissen ganz fremde Dispositionsfreiheit der Ressortchefs. Nur die grossen Abteilungen des Etats — die Kapitel — sind genau einzuhalten; auf diese allein erstreckt sich die Kontrolle, während innerhalb der einzelnen Titel Ueberschreibungen und Uebertragungen der Kompetenz des obersten Revi-

sionsorgans entrückt sind. — Naturgemäss werden aber bei der Einhaltung der Kapitel rigorose Grundsätze zur Anwendung gebracht, denn die budgettechnische Wahrheit, dass Abweichungen vom Etat um so eher sich vermeiden lassen, je weniger die Votierung ins Spezielle geht, gilt auch in Italien. Formell erfolgt die nachträgliche Genehmigung nötiger Etatskorrekturen in einem eigenen Budgetberichtigungsgesetz.

Fassen wir die Ergebnisse der hiemit beendeten Schilderung bezüglich ihrer Nutzanwendung auf unsere konkreten Verhältnisse zusammen, so kann etwa folgendes gesagt werden.

In Württemberg ging bis vor gar nicht langer Zeit die Revision bis zu einem hohen Grade ins Detail. — Das ist indes kein Spezifikum württembergischer Institution, sondern allen Staaten gemeinsam, in welchen sich die Tätigkeit der Revisionsbehörde mit der elementarsten, der reinen Rechnungskontrolle zum grossen Teile erschöpft. Es ist hiebei nicht unerwähnt zu lassen, dass besonders infolge von Anregungen aus der Mitte der Ständeversammlung um eine zweckmässige Umbildung der Oberrechnungskammer der Versuch, das Revisionswesen einfacher zu gestalten, weiter ausgedehnt worden ist. — Bekannt geworden sind diese Bestrebungen durch eine Erklärung des Finanzministers.

Die Trennung in eine Primärrevision durch Spezialorgane von der Superrevision wird auch in Württemberg zur Durchführung gelangen. Recht zweckmässig erscheint es dabei, zur weiteren Vereinfachung der Geschäfte, auch der Berichte, von der Anwendung des tabellarischen Verkehrs ausgedehnten Gebrauch zu machen.

Rechnungen, bezüglich welcher der Rechnungshof künftig höhere Instanz ist, werden ja wohl in einer Denkschrift wie anderwärts zur Kenntnis des Landtags gebracht werden, wodurch sich eine etwa angeordnete Aenderung in Zu- oder Abgang sofort zeigt.

Der Schwerpunkt der landständischen Kontrolle liegt wie bei der Gesetzgebung in den Beratungen der Kommissionen, hier der Finanzkommission. Für das, was mit der Tätigkeit des Rechnungshofes zusammenhängt, erscheint eine enge Verbindung zwischen Finanzkommission und der Behörde nicht unzweckmässig. Die einer direkten Kommunikation entgegenstehenden Bedenken lassen sich auf irgend eine Weise abschwächen, wenn man einen ähnlichen Modus einschlägt, wie zur Zeit bei der Anteilnahme der

Regierungsvertreter an den Kommissionsberatungen. Wenn der Präsident des Rechnungshofes, wie anzunehmen, den Ressortchefs koordiniert ist, dann ist eine gewisse Analogie nicht schwer herauszukonstruieren. Wird das abgelehnt, so müssen die Arbeiten der Kommission notwendig erschwert werden. — Anderwärts geht ja die Verbindung des Rechnungshofs mit den Landständen so weit, dass über Gegenstände, welche das Rechnungswesen betreffen, zu den Staatsratssitzungen der Chefpräsident des obersten Revisionsorgans beigezogen wird.

Aenderungen im Rechnungswesen wirken in ihrem schliesslichen Ergebnis häufig auf die Gestaltung der parlamentarischen Kontrolle ein.

Eine Vermischung von staatlichen und ständischen Funktionen, die überall, wo sie in Frage kommt, bekämpft wird, wäre ja nicht zu befürchten. Ein Schablonisieren wird dann leicht vermieden, denn der Rechnungshof bekommt dann eine aus der Praxis heraus gewachsene Direktive, die seiner Arbeit nur förderlich sein kann.

Mit zweckentsprechenden Verfügungen im Rechnungshof selbst kann jederzeit ein etwa auftretendes, zu weit gehendes Ansinnen der Landesvertretung auf das richtige Mass zurückgeführt werden.

In diesem Sinne kann dann von einer zielbewussten Arbeit sowohl des Rechnungshofes als auch der Landesvertretung gesprochen werden, denn überall, ausser in Italien und Belgien, hört man Klagen über den losen Zusammenhang des Rechnungshofes mit dem Parlament.

Es ergeben sich aus dem Gesagten auch für die Primärbehandlung durch den Rechnungshof manche Analogien.

Die Finanzverwaltung wird im allgemeinen durch drei grosse Rechnungen zur Gesamtdarstellung gebracht. — Es kommen ausser den verschiedenen Rechnungen der Ministerialkassen hauptsächlich in Betracht die Rechnung der S t a a t s h a u p t k a s s e, in welcher in grossen Summen die ganze Staatsgeldgebahrung aufgenommen ist.

Seit dem Jahre 1865 [1]) sind für die landständische Kontrolle besonders belangreiche Nachweise über die von der Staatshauptkasse direkt oder durch Vermittlung der Bezirkskassen bewirkte Bezahlung aller dem Fiskus anfallenden Besoldungen, Pensionen

1) *Widenmeyer*, Etats-Kassen- und Rechnungswesen S. 44.



und Gratialien eingeführt. Diese Nachweise, auf den Etat gestimmt, ermöglichen eine gute Uebersicht über den gesamten Verwaltungsaufwand und somit eine leichte und doch eingehende Kontrolle durch den Rechnungshof [1]).

Das in Wertpapieren angelegte Staatsvermögen wird von der Obereinnehmerei der Staatshauptkasse verwahrt und verwaltet, hierunter ist auch die Grundstocksbewegung und Wiederverwendung inbegriffen. Damit ergibt sich weiteres für den Rechnungshof grundlegendes Material.

Sodann werden über die besonderen Fonds zur Last fallenden Ausgaben eigene Ausweise geführt. Das gilt bezüglich der Witwenkasse der Zivilstaatsdiener, der Volksschullehrer und der Angestellten an Latein- und Realschulen, sowie der Alimentierungs- und Unterstützungskassen für die Zoll- und Steuerdiener.

Was die Eisenbahnhauptkasse anlangt, so dürften die Rechnungen dieser wegen ihrer hervorragenden Bedeutung im Staatshaushalte überhaupt, sowie für die Kontrolle durch die Volksvertretung im besonderen der Revision durch den Rechnungshof in einem Umfange unterstellt werden, dass er mehr denn blosse Superrevisionsinstanz erscheint.

Die Bedeutung kann man am besten an der Einrichtung der derzeit bestehenden Revision ermessen.

In der Eisenbahnhauptkasse, welche in gewissem Sinne neben der Staatshauptkasse ein Sonderleben führt, werden alle Einnahmen und Ausgaben aus dem Betriebe der Staatseisenbahnen zusammengefasst. — Der grosse Umfang des Betriebes macht besondere Massregeln für die Revision unvermeidlich. Elemente der Prüfung sind die aus dem Betriebe der Stationen sich ergebenden Rechnungen. — Die Revision ist eine geteilte [2]). Bei dem Kontrollbureau der Generaldirektion erfolgt die Prüfung und Feststellung der gesamten Einnahmen aus dem Personen- und Frachtverkehr, sowie die Aufstellung und Prüfung der Abrechnungen hierüber mit fremden Verwaltungen. Der Personen- und Güterverkehr wird je in einer eigenen Abteilung mit besonderem Vorstand revidiert.

---

1) Die Resultate dieser Zusammenstellungen lassen sich auch für den Etat verwerten. Vgl. hiezu die überaus übersichtlichen Zusammenstellungen im neuen badischen Budget.

2) Die bezüglichen Materialien verdanke ich der Liberalität der K. Generaldirektion der Staatseisenbahnen, deren ich hier dankend gedenke.

Weiteres Revisionsorgan ist das Revisorat der Generaldirektion; es arbeitet unter Beaufsichtigung der Verwaltungsabteilung der Generaldirektion. In den Geschäftskreis dieser Behörde fällt die rechnerische Prüfung der Einnahmen und Ausgaben an Geld, Materialien und Ausstattungsgegenständen bei dem Betrieb der Eisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt, sowie bei dem Eisenbahnbau, die Dekreturvorbereitung von Ein- und Anweisungen und die Kontrolle der Einhaltung der Etatssätze.

Ist das zweite zur Revision eingesetzte Organ besonders in Hinsicht auf die Wahrnehmung der zuletzt erwähnten Funktion ohne Zweifel das wichtigere, so dürfte doch eine freie und unabhängige Tätigkeit solange ausgeschlossen sein, als es nicht gelingt, die Verbindung mit oder wenigstens die Eingliederung unter die Generaldirektion zu lösen.

Die Forderung erscheint um so gerechtfertigter, als der Zusammenhang der rechnerischen Prüfung mit dem Zentralrevisionsorgan des Staates ein sehr loser ist. — Nur bereits geprüfte Stationsrechnungen in beschränkter Zahl werden mit sämtlichen Einnahme- und Ausgabebelegen von der Generaldirektion durch die Oberrechnungskammer einverlangt und einer Superrevision unterzogen. Ein besonderer Wert wird dieser Ueberprüfung nicht zuerkannt werden können, denn die Oberrechnungskammer kann bei aller Gründlichkeit Anstände von Belang kaum eruieren.

Es steht der Oberrechnungskammer wohl ausdrücklich zu, Prüfungsbemerkungen zu machen. Worauf sollen sich aber diese erstrecken? Wer beseitigt die erhobenen Anstände? Doch wieder nur die vorgesetzte Dienstbehörde, soferne sie die Notamina anzuerkennen vermag.

Die Revision durch die Oberrechnungskammer setzt hier an einem toten Punkte ein. Viel wichtiger und mit Beziehung auch auf die landständische Kontrolle wirksamer ist es, die Tätigkeit der mächtigen Eisenbahnhauptkasse besonders im Ein- und Anweisungsdienst und die entsprechende Buchung mit zweckmässigen Kontrollmassregeln zu umgeben. Hier ist der Ort, wo einer wirklich erfolgreichen Kontrolle durch einen künftigen Rechnungshof wesentlich vorgearbeitet werden kann, denn alle Einnahmen und Ausgaben laufen ,in ihrem Endergebnis durch die Rechnung der Eisenbahnhauptkasse.

Im Rechnungshof selbst wird ja wohl für den Betrieb der Verkehrsanstalten ein eigenes Dezernat eingerichtet werden; will

aber diese Abteilung in der Fülle von Material nicht ersticken, so wird eine Vorarbeit durch die Generaldirektion in bestimmter Richtung nicht zu umgehen sein. Erhebliche Schwierigkeiten entstehen aus der Kontrolle des Bauvollzuges, die gerade beim Betriebe der Staatseisenbahnen von so eminenter Bedeutung ist. Vielleicht lässt sich eine Einrichtung konstruieren, welche Aehnlichkeit hat mit den künftig den Ministerien attachierten Rechnungsbureaus. Das erscheint um so eher durchzuführen, als bei dem geringen Umfange der Ministerialkasse für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dort eine vereinfachte Einrichtung genügt.

Die Gestaltung der Revision des durch den Eisenbahnbetrieb entstandenen Rechnungswerkes, so wie sie war, befriedigte auch die Verwaltung nur zeitweise.

Württemberg konnte sich den von Preussen angeregten, im Jahre 1895 durchgeführten Aenderungen zur Schaffung einer wirksamen Wirtschaftskontrolle, nachdem auch Bayern im Jahre 1896 den neuen Modus angenommen hatte, auf die Dauer nicht verschliessen [1]). Der Kernpunkt der Neugestaltung bezog sich auf die Durchführung des Bruttoprinzips und des Grundsatzes, dass alle Einnahmen und Ausgaben im Etat vorgesehen wurden, so dass damit die Aufsichtsbehörde wie die Landstände in den Stand gesetzt wurden, eine zielbewusste Kontrolle zu üben.

Soweit bisher Vorschussrechnungen üblich waren, sollen diese in Zukunft wegfallen.

Neu ist besonders die gründlichere und dem Etat nähergebrachte Behandlung der persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten für Neu- oder Erweiterungsbauten. Die so entstandenen Kosten werden im Betriebsetat bezw. in der Betriebsrechnung speziell gebucht. In der Praxis wird für die so erwachsenen Verwaltungskosten aus den Krediten der einzelnen Neu- und Erweiterungsbauten in einer nach besonderem Schema erfolgenden Berechnung Ersatz geleistet. Es werden bestimmte Prozentsätze in Anrechnung genommen, welche beim Bau neuer Eisenbahnen, sowie bei Herstellung neuer mit Grunderwerb und Herstellung von Unterbau verbundener Anlagen zweiter Geleise je 9 Proz. betragen.

Die für einen und denselben Zweck erforderlichen Mittel für persönlichen und sachlichen Aufwand wurden etatsmässig auf einen Punkt zentralisiert, so dass das mühsame Zurechtsuchen in einer

1) Denkschrift zum Etat der Verkehrsanstalten, Beil. 2 zum Entwurf des Hauptfinanzetats pro 1897/99, Heft X, S. 762 ff.

Reihe von Etatspositionen wegfallen kann. — Besonders bei den Kosten für Unterhaltung und Ergänzung der Ausrüstungsgegenstände, die sich bisher auf 28 Paragraphen der Buchungsordnung verteilte, kommt die Neugestaltung zum Ausdruck.

Im Etat vermindern sich hiedurch die zahlreichen Uebertragungen, ein Umstand, welcher dem Entwurfe bei der Feststellung und Verabschiedung in gleicher Weise förderlich ist.

Weiter kommt in Wegfall die bisher übliche Ausscheidung der Ausgaben nach Verwaltungszweigen, ohne der Statistik hiedurch unzulängliches Material zu liefern.

Die Wirkung der erwähnten Aenderungen zusammengefasst äussert sich in der Möglichkeit, die bisher nur bei einzelnen Zweigen der Eisenbahnverwaltung eingeführte regelmässige Kontrolle bezüglich der Einhaltung der Etatssätze auf sämtliche Dienstzweige auszudehnen. — Hilfsmittel hiezu sind die bei den Dekreturabteilungen zu führenden Wirtschaftsbücher, in welchen nach Etatstiteln die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel nachgewiesen wird. Nach Ablauf eines jeden Monats bringen spezielle Wirtschaftsrapporte den Gang der Konsumtion an Geld und Naturalien zur Darstellung. Es ist auf diese Weise möglich, über die Ergebnisse eines Monats schon bis Mitte des nächsten Monats die nötigen Unterlagen zu gewinnen. — Der ganze Kontrollapparat dient aber lediglich den Zwecken der Verwaltung, er beweist zur Genüge, wie sehr die Verwaltung bestrebt ist, alle Zweige des grossastigen Betriebes so klar zu stellen, als nur irgend möglich.

Erwägungen ähnlicher Art führten auch in Sachsen zu einer Neugestaltung der rechnerischen Darstellung der Staatseisenbahnverwaltung [1]).

Die Ergebnisse unterlagen bis zum Jahre 1898 einer dreimaligen Prüfung. Erste Instanz war die Hauptbuchhalterei; es folgte die Finanzrechnungsexpedition und schliesslich eine Revision nach Stichproben durch die Oberrechnungskammer.

Diese Kumulierung wurde mit Recht als unzweckmässig verworfen, die Prüfung erster und zweiter Instanz in einem bei der Generaldirektion neu errichteten Revisionsbureau vereinigt. Es besteht die Absicht, auch hier nicht stehen zu bleiben, sondern die weitere Vereinfachung und damit Erleichterung der Revision stets im Auge zu behalten.

1) Landtagsakten des Kgr. Sachsen, 2. Bd., 1897/98, Kap. 16.

Das Personal untersteht zwar der Generaldirektion, bei der Aufstellung von Erinnerungen betreffend das Rechnungswesen, sowie in Bezug auf das bei deren Erledigung einzuschlagende Verfahren besteht aber eine gewisse Selbständigkeit. Eine Feststellung darüber, welchen Inhaltes und Umfanges diese Unabhängigkeit ist, enthält die Bestimmung, dass dem Revisionsbureau die Befugnis eingeräumt ist, jede gewünschte Aufklärung zu verlangen und mit sämtlichen Dienststellen der Eisenbahnverwaltung in direkten Verkehr zu treten. — Die Prüfung erstrekt sich auf das rechnerische, formelle und sachliche Gebiet. In letzter Beziehung ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass alle zur Vereinnahmung angewiesenen Beträge unverkürzt erhoben und richtig nachgewiesen werden, dass die Einnahmequellen trotz massvoller Erschliessung doch vollständig genützt worden sind, die Verwaltung zur Leistung der Ausgaben verpflichtet war und die Genehmigung erholt hatte, endlich dass dem Gesichtspunkte der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen wurde.

Bei all den angeführten Vorzügen der Rechnungs- und Revisionsorgane erregt ein Punkt gewisse Bedenken. Es ist der Kostenpunkt. Die Zahl der mit Revisionsarbeiten für die Zwecke der Eisenbahnverwaltung beschäftigten Beamten beträgt in Württemberg 81, wovon 56 bei den Abteilungen des Kontrollbureaus. Das Erfordernis an Gehalt und Nebenbezügen beziffert sich auf 250000 Mk. Aus dieser Ziffer allein lässt sich freilich ein Schluss nicht ziehen. Sachsen bewältigt das ganze Rechnungs- und Revisionswerk mit einem Apparat von nur 46 Beamten, deren Bezüge die Summe von 136000 Mk. erfordern[1]).

Ganz wesentlich zu Gunsten der württembergischen Einrichtung sprechen die Verhältnisse in Bayern. Dort sind in der Verkehrskontrolle, welcher die Revision der Einnahmen aus dem Personen- und Güterverkehr obliegt, 176 Beamte erforderlich. — Für die übrigen Einnahmen und sämtliche Ausgaben kommen 50 weitere Funktionäre hinzu. Einen gewissen, aber nur sehr mangelhaften Massstab zur Vergleichung bietet die Streckenlänge der Bahnen, die in Württemberg 1840, Sachsen 3000 und in Bayern 5865 km beträgt.

Bayern leidet vielleicht an einer zu straffen Zentralisierung der Revision, die ja bekanntlich kostspieliger wird, je näher sie an die Zentrale verlegt wird.

1) Gefl. Notiz der K. Sächs. Generaldirektion.

In Württemberg werden einschneidende Aenderungen mit der Durchführung der Rechnungsbureaus Platz greifen. In diese wird ohne Zweifel die Vorrevision über den Etatsvollzug verlegt werden, die über der Rechnungskontrolle steht. Im Verhältnis zur Generaldirektion wird eine Gleich- oder Ueberordnung am zweckmässigsten sein.

Die tatsächliche Unmöglichkeit, den Weg zu verfolgen, auf welchem die von den Ständen bewilligten Mittel ihrem Zwecke zugeführt werden, wurde in der Kammer der Abgeordneten schon mit Accent betont. Der hierin liegende Vorwurf hat den Schein einer Berechtigung solange, als es nicht gelingt, das Vertrauen durch eine eingehende, lichte Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse zu gewinnen.

All dem kann bei einer Neugestaltung des Revisionswesens Rechnung getragen werden, handelt es sich doch im letzten Ende um die Ausübung der den Landständen zustehenden Kontrolle des Etatsvollzuges.

Nach dieser etwas lang geratenen Abschweifung auf ein Spezialgebiet wäre noch zu erörtern die künftige Behandlung der dritten Zentralkasse im Staatsorganismus bezüglich der Revision ihrer Gebahrung.

Die Staatsschuldenkasse ist im wesentlichen Ausgabekasse für den Bedarf an Zinsen und Tilgung der Staatsschuld. — Die verfassungsrechtliche Eigentümlichkeit, dass die Stände in Württemberg bei der Staatsschuld nicht nur kontrollierendes, sondern verwaltendes Organ sind, hat vielleicht beim Rechnungshof eigenartige Konsequenzen. — Der Landtag bedient sich zur Ausübung seiner Verwaltungsfunktionen der ad hoc jeweils gebildeten Kommission für die Verwaltung der Staatsschuld; während der Vertagung tritt der verfassungsmässige Stellvertreter, der engere Ausschuss, an die Stelle der Kommission.

Beide sind somit die der Staatsschuldenkasse vorgesetzte höhere und höchste Verwaltungsbehörde.

Die Kontrolle des Geschäftsbetriebes der Staatschuldenkasse erfolgt durch monatlich bei der Kasse vorzunehmende Kassenstürze, wobei die Oberrechnungskammer und der landständische Ausschuss bezw. die erwähnte Kommission je ein Mitglied abordnen. In analoger Weise wird die vorgeschriebene alljährliche unvermutete Revision der Kasse vorgenommen.

Die Errichtung des Rechnungshofes führt zu der Frage, ob

der Rechnungshof künftig primäre oder sekundäre Revisionsinstanz für die Rechnungen der Staatsschuldenkasse sein soll. — Bei der reinen Rechnungskontrolle, die hier in Betracht kommt, genügt die Tätigkeit des dem Finanzministerium angegliederten Rechnungsbureaus. Sofern aber mittelbar die Landstände beteiligt sind, empfiehlt es sich vielleicht, die Höchstinstanz primär wirken zu lassen.

Ein Ausweg kann vielleicht darin gefunden werden, dass man die Ergebnisse der Rechnungen der Staatsschuldenkasse in Verbindung mit denjenigen zur Revision bringt, welche sich als reine Kosten des Landtages darstellen. Diese letzteren werden ja gegenwärtig einer Prüfung durch ein fachmännisch vorgebildetes Organ nicht unterzogen, vielmehr von der aus Mitgliedern der Ständeversammlung gebildeten Kommission für Prüfung der ständischen Kassenrechnungen geprüft und justifiziert.

Von einem Wiederaufleben des ehemals wirksamen ständischen Revisorats wird man nichts wissen wollen, so dass wenigstens für die Landtagsrechnungen die Vorlage zur Primärrevision an den Rechnungshof unvermeidlich erscheint.

Diese Konsequenz hat auch Baden gezogen, wo ausdrücklich die Rechnungen der beiden Kammern der Landstände der Oberrechnungskammer zur Primärrevision übergeben werden.

VI. Der württembergische Hauptfinanzetat.

Die moderne Etatswirtschaft in Württemberg steht in noch jugendlichem Alter. Das Jahr 1806 ist ihr Geburtsjahr, in welchem durch das früheste der von König Wilhelm I. zur Organisation der gesamten Staatsverwaltung erlassenen Edikte die Schaffung einer Staatskontrolle angeordnet wurde [1]). Zum Geschäftskreis dieser Behörde gehörte die Bearbeitung eines Hauptetats als Grundlage des gesamten Staatshaushalts, die Kontrolle aller Kassen, die Sammlung und Bearbeitung aller zur Beurteilung der Finanzkraft und der Quellen des öffentlichen Einkommens wesentlichen Materialien.

Vorläufer einer Etatswirtschaft gehen aber zeitlich viel weiter zurück bis zu dem Zeitpunkt, wo die Staatsverwaltung noch eine dualistische, zwischen Landesherrn und Landschaft abgegrenzte war. Eine Uebersichtlichkeit war aber weder bezüglich der Einnahmen noch der Zuschüsse vorhanden.

---

1) *Reyscher*, Sammlung der Württ. Finanzgesetze, III. Teil, XVIII. Bd., S. 11 ff.

Die Gliederung der Ausgaben war eine doppelte [1]), es waren die Bedürfnisse der Hofhaltung zu bestreiten und Einrichtungen zu unterhalten, welche öffentlichen Zwecken dienten. Später kam ein nur gelegentlich, schliesslich aber regelmässig wiederkehrender Aufwand für Regulierung der vom Landesherrn aufgenommenen Kammerschulden hinzu. Hiedurch verliessen diese den Boden des Privatrechts und nahmen öffentlich-rechtlichen Charakter an.

Irgend welche Gesamtübersicht wurde nicht gefertigt, bis der Zunahmekoeffizient der Ausgaben von selbst zu einer genaueren Uebereinstimmung der Ausgaben und Einnahmen führte. Im Einnahmedienst war die Durchbildung schon damals eine wesentlich eingehendere als jene der Ausgaben [2]), gebührte ihnen doch in dem ganzen Entwicklungsgang die Priorität.

Den Hauptanteil lieferten die Revenuen aus dem Haus- und Familiengrundvermögen, dem Domanialgut des Landesherrn, wobei die Verwaltung der Gebäude, Feldgüter und Grundgefälle von jener des Ertrages der landesherrlichen Forste und Jagden getrennt war. Bei den Unvollkommenheiten der technischen Nutzung trat die Ergiebigkeit der letzteren mehr in den Hintergrund, sie war auch ursprünglich in den Rahmen der Einnahmewirtschaft überhaupt nicht eingefügt.

Ein weiterer Teil der Einnahmen floss aus dem Münz-, Berg- und Wasserregal, auch hier ohne wesentliche Bedeutung. Einkünfte aus Steuern traten bekanntlich erst später hinzu, als unter Herzog Ulrich infolge des erhöhten Aufwandes für Hofhaltung und Staatszwecke zugleich die Landstände aus einer Korporation mit beratenden Funktionen eine die Geldforderungen bewilligende geworden waren.

Den aus der Besteuerung zu hoffenden Mitteln kam indess zunächst bei der mangelhaften Ausbildung und Methode der Erhebung eine grosse Bedeutung nicht zu, ein Nachteil, der noch erhöht wurde durch eine Vielheit von Steuern. — Ein Einblick in die Etats etwa zur Zeit der Ablösungsgesetzgebung, die in dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts einsetzte, zeigt, welcher Unmasse von Steuern und Abgaben die Untertanen unterworfen waren. — Da war es denn nicht zu verwundern, wenn trotzdem

1) Vgl. Heft 1 der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1903, S. 61. 70 ff.

2) *Hoffmann, Dr. C. H. L.*, Das Finanzwesen in Württemberg zu Anfang des 16. Jahrhunderts. 1840.

der Gesamtertrag sich zersplitterte und durch die Verwaltungskosten zu einem erheblichen Teil vorweg verzehrt wurde.

Einen gewissen Wendepunkt stellte das Jahr des fürstbrüderlichen Erbvergleiches (1770) dar, insofern von da ab alljährlich ein Generaletat der Rentkammer anzufertigen war [1]), der sich aber nur auf die Einnahmen aus den Forsten bezog mit dem Zwecke, die irrationelle Ausnützung derselben zu beseitigen.

Der Hauptmangel der ganzen Etatswirtschaft lag in einer zu weitgehenden Spezialisierung der Einnahmen und Ausgaben. Beide standen einander ohne irgend welche Bindung gegenüber, so dass tatsächlich der Fall nicht selten eintrat, dass mit der Radizierung bestimmter Ausgaben auf bestimmte Einnahmen ein nicht zur Verwendung parater Ueberschuss ohne Verwendung brach lag.

Mit dem Streben der Stände, sich bei der Verwilligung der Steuern eine kraftvolle Stellung bei Gestaltung des Etats zu sichern, drang von selbst mehr Licht in das ganze Triebwerk der Finanzverwaltung; nun war auch den Mängeln eher beizukommen. Die Erhebungsweise wurde zweckmässiger gestaltet und damit ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben geschaffen. Ein besonders glücklicher Griff war es, dass endlich auch an die Regulierung der Beamtenbesoldungen herangetreten wurde; denn das Einkommen der Beamten unterlag einer Fixierung bisher nur, soweit die Räte der höheren Landeskollegien in Betracht kamen. Das gesamte übrige Beamtenpersonal war auf Prozentualerträge des Amtseinkommens angewiesen.

Dieser Umstand war schon 1514 Veranlassung für die Landstände, den Herzog um Einsetzung der Beamten in eine »ziemliche Besoldung« zu bitten.

Den weiteren Schritt, die noch in grossem Umfange herrschende Naturalwirtschaft mit ihren Folgen der Verschleuderung, ja Veruntreuung machte man indess ebensowenig, als man an die Einführung bestimmter Pläne bei Durchführung der Einnahme- und Ausgabewirtschaft herantrat. In Preussen war dieser Zeitpunkt schon mit dem Jahre 1688 gekommen, in welchem als unmittelbarer Erfolg einer von dem damaligen Hofkammerpräsidenten von Knyphausen vorgelegten Denkschrift die Anordnung von Generaletats erging [2]).

---

1) *Reyscher*, l. c. S. 42 ff.

2) *v. Heckel*, Budget S. 56 ff.

Für das herzogliche Kammergut in Württemberg wurde erstmals im Jahre 1777 ein Generalplan über die Einnahmen und Ausgaben angeordnet, im Jahre 1783 für das geistliche Gut in einem beständigen Regulativ ein nachhaltiger Forst- und Waldnutzungsplan aufgestellt.

Der Zweck dieser Anordnungen war aber weniger eine etatsmässige Feststellung des Geldertrags als eine vollkommenere Ausnützung der Erträge aus Wald und Holzungen. Die so festgestellten Voranschläge mussten aber sehr häufig eine einschneidende Korrektur durch die Wirklichkeit erfahren, sie waren viel zu stabil, dienten dem Zwecke eine Reihe von Jahren.

All den angeführten Missständen sollte in dem oben erwähnten Edikte endgültig begegnet werden. Zur Durchführung der angeordneten Kontrolle hatten die Finanzkammern der vier Kreise zwei Monate vor Ablauf des Etatsjahres für ein jedes in ihrer Verwaltung befindliches Kameralamt Etatsentwürfe zu fertigen und in denselben die Einnahmen an beständigen und wechselnden Geldgefällen, sowie Naturalien aufzunehmen und ebenso die Ausgaben zu verzeichnen, welche für Erhebung und Verwaltung dieser Gefälle erforderlich waren [1]). Erst auf Grund dieser Vorarbeiten, die in Analogie auch für die übrigen Departements gefertigt wurden, hatte die Staatskontrolle den Hauptetat oder das Staatsbudget über die gesamten Einnahmen und Ausgaben zu bearbeiten.

Die Einnahmen wurden vorgetragen nach den verschiedenen Quellen, wie Revenuen, Steuern; die Ausgaben nach Ministerialdepartements. Demnach war ein Einnahmedetailbudget zu fertigen für die Einkünfte aus Domänen, dem Betriebe der Forste und Jagden, der Hüttenwerke und Salinen.

An das Finanzministerium gelangte der auf der angegebenen Basis entworfene Etat mit einem räsonierenden Erläuterungsberichte der Staatskontrolle. Weitere Funktionen kamen der Staatskontrolle nicht zu, besonders war ihr jeder Eingriff in die verwaltende Tätigkeit durchaus untersagt; sie war demnach statistische Sammelbehörde mit dem Auftrage, das eingekommene Material in bestimmter Richtung zu verarbeiten.

Wie in anderem Zusammenhange gezeigt wurde, hörte die Existenz der Staatskontrolle infolge ihrer Vereinigung mit der

1) *Reyscher*, l. c. S. 12 ff.

Oberrechnungskammer auf. — Das machte sich auch bei der Aufstellung des Etats geltend, denn nun hatte eine Gesamtbearbeitung durch eine ausserhalb der Verwaltung stehende Behörde keinen Raum mehr. Immerhin wurden auch später die einstigen Beziehungen durch die Bestimmung konserviert, dass die Oberrechnungskammer sich der Bearbeitung derjenigen Ausgabeetats zu unterziehen hat, für welche kein spezielles Ressort oder mehrere derselben zugleich zuständig sind. Als solche kommen demnach in Betracht [1]) der Etat der Krone, der Pensionen und Gratialien, des Geheimen Rats, des Verwaltungsgerichtshofes, der Aufwand an Postporto in Dienstsachen, sowie endlich die finanziellen Beziehungen zum Reich.

Eine eigenartige Behandlung erfährt die budgetäre Zusammenstellung des für die Staatsschuld erforderlichen Bedarfes. Beim Etat erscheinen auch die Konsequenzen aus der Tatsache, dass die Staatsschuld in ihrem ganzen Umfange von den Ständen verwaltet wird. — Zur Ausübung der hiebei anfallenden Geschäfte bedient sich der Landtag zweier Organe. Während der Tagung ist die ad hoc gebildete Kommission für die Verwaltung der Staatsschuld tätig, während der übrigen Zeit wirkt der als Vertreter des Landtags fungierende landständische Ausschuss in dem gleichen Sinne. — Beiden nachgesetzt ist die Staatsschuldenkasse. Ihr obliegt auch eine auf Grund des Staatsschuldbuches zu fertigende Nachweisung des Bedarfes für Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld. Die Berechnung geht zunächst an den Ausschuss und wird von diesem dem Finanzministerium als Oberaufsichtsbehörde zugeleitet. Von hier aus wird die Einstellung in den Etat vorgenommen und den Landständen mit dem allgemeinen Budget übergeben. — Bei der ganzen Stellung der Schuldenverwaltung kann es sich bei der Vorlage an die Finanzzentralbehörde um eine Abänderung bezw. Ergänzung des Etats nur handeln, wenn die Aufnahme eines Anlehens beabsichtigt ist. Wie für den Aufwand zur Verzinsung und Tilgung der Staatschuld nach der Berechnung durch die ständische Verwaltung im Etat Aufnahme findet, so trifft das auch zu bezüglich des reinen durch die Staatsschuld veranlassten Bedarfes sowie der Kosten des Landtags. — Eine Spezialkasse, die ständische Kasse bestreitet die entstehenden Kosten, sie wird direkt aus der Staatshauptkasse gespeist

1) *Widenmeyer*, Etats- u. Kassenwesen, S. 3 ff.

und gilt im ständischen Betriebe als Hauptkasse unter Angliederung an die Kammer der Standesherren.

Daneben funktioniert noch eine zweite Kasse bei der Kammer der Abgeordneten mit verwandtem Geschäftskreis. — Während jedoch der Vorstand der Staatsschuldenkasse nach der Organisation des Betriebes der Schuldenverwaltung eine in weitem Umfange selbständige Stellung inne hat und andere Funktionen nicht wahrnimmt, ist die Besorgung der auf die Verwaltung der beiden ständischen Kassen bezüglichen Geschäfte den jeweiligen Kanzleivorständen der respektiven Kammern im Nebenamt übertragen.

Von den erwähnten Ausnahmen abgesehen ist jedes Departement für die Etatsaufstellung selbständig, hat dann aber auch die Vertretung vor dem Forum der Landstände zu übernehmen.

Einer Superrevision werden die Voranschläge für die neue Etatsperiode nur an einer Stelle unterzogen, welcher allein eine Beurteilung darüber zusteht, ob nach Lage der Finanzen die im Etat gestellten Forderungen Befriedigung finden können.

Die Superrevision ist aber selten von einem materiellen Erfolg, und die Stellung des Finanzministers jeweils eine überaus dornenvolle, er ist in Etatssachen nicht primus inter pares, seine speziellen Befugnisse sind in keiner Weise umgrenzt.

Eine bestimmte Fassung der Befugnisse des Finanzministers wäre ein grosser Vorteil für den Staatshaushalt. Preussen ist in dieser Beziehung wenig besser daran, während im Reiche Verhältnisse herrschen [1]), die denen der Einzelstaaten analog sind. — Letztere mit einer Ausnahme.

Nach einem den Ständen des Königreichs Sachsen vor nicht langer Zeit vorgelegten Entwurf eines Etatsgesetzes vom 17. Februar 1904 ist dem Finanzminister beim Etat nach § 4 ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Die glückliche und weitgehende Konzession ist indess durch einen Nachsatz ganz erheblich abgeschwächt. Es soll nämlich der Widerstand sich nur stützen können auf die Lage der Finanzen. Die Ministerkollegen haben es also wie bisher ganz in der Hand, mit ihren Forderungen ein Hinarbeiten auf Ueberschüsse zu vereiteln, die vorhandenen Mittel werden eben nur mit den Ausgaben abgeglichen.

In Württemberg sind mit der Bearbeitung von Einnahmeetats

1) Zu vergl. den bei Beratung der Reichsrechnung pro 1900 seitens der Rechnungskommission gestellten Antrag.



zwei staatliche Zentralstellen betraut. Soweit der Ertrag des Kammergutes, der Landes- und Reichssteuern zu veranschlagen ist, wird das Finanzministerium tätig, während der aus den Verkehrsanstalten zu erwartende Anfall an Ueberschüssen von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten veranschlagt wird, zu welchem die Verkehrsanstalten ressortieren.

Für den Ausgabe- wie Einnahmeetat werden die Berechnungsgrundlagen von den lokalen Aussenstellen geliefert, welche aus der steten Berührung mit den Einnahmequellen und den auftretenden Bedürfnissen ihre Qualifikation herleiten. Die Art der Berechnung ist vorgeschrieben, es werden meist Profitrate von drei Jahren zu Grunde gelegt.

Nach den eingehenden Beratungen im Schosse der Regierung wird das Budget in derjenigen Form, welche als Kompromiss schliesslich daraus hervorging, der königlichen Genehmigung unterbreitet und gelangt mit dem Entwurfe des Finanzgesetzes an die Ständeversammlung.

Die Koordination der beiden Kammern mit der Krone, welche bei Gesetzentwürfen im allgemeinen statt hat, ist durch Art. 178 der Verfassung ausdrücklich suspendiert, denn Vorlagen über Gesetzentwürfe, welche die Auflegung von Steuern, die Aufnahme von Anlehen, die Feststellung des Staatshaushaltes oder ausserordentliche Ausgaben betreffen, können nur von der Krone ausgehen.

Trotz der Negation einer Sonderstellung des Finanzministers bei dem Etatsentwurf hat nach Art. 111 der Verfassung er, nicht das Staatsministerium den Entwurf an die Stände zu bringen.

Die Präponderanz der Kammer der Abgeordneten kommt in der Bestimmung zum Ausdruck, dass der Etat dort zuerst zur Beschlussfassung in Vorlage zu bringen ist. Das Amendierungsrecht der Kammer der Standesherren erleidet hiedurch eine grosse Einbusse, weil nicht der Etatsentwurf der Regierung, sondern der Entwurf, wie er sich nach den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten gestaltet hat, zur Beratung steht. So hart die Folgerung hieraus ist, so ergibt sich doch nur eine positive Annahme oder Ablehnung des jenseitigen Kammerentwurfes.

Diese unerträgliche Beschränkung ist jedoch eliminiert durch die Einführung sog. vertraulicher Besprechungen zwischen den beiden Häusern. Diese sind zwar in der Praxis seit dem Jahre 1830 ausgeschaltet, weil hierauf stets verzichtet wird. — Der Ausgleichung divergierender Ansichten wird jedoch die Uebung ge-

recht, dass die in der Kammer der Abgeordneten gefassten Beschlüsse dem anderen Hause stückweise mitgeteilt werden. Hier folgt nun Beratung und Beschlussfassung, sowie Mitteilung des Ergebnisses an die Kammer der Abgeordneten.

Auf diesem Wege kann die Bestimmung der Verfassung in zweckmässiger Weise zur Durchführung gelangen, und es war auf diesem Wege schon oft der Erfolg zu verzeichnen, unlösbar scheinende Disharmonien zu beseitigen.

Ist das nicht möglich, dann findet verfassungsmässig die Durchzählung der Stimmen in beiden Kammern statt, und der auf diese Weise ermittelte Wille gilt als Beschluss der Ständeversammlung.

Im einzelnen zeigt die Darstellung des württembergischen Hauptfinanzetats in mancher Beziehung Eigenheiten und Abweichungen von den im übrigen deutschen Reich verfolgten Methoden der Etatsaufstellung.

Während die Mehrzahl der deutschen Mittelstaaten und mit ihnen Oesterreich und Belgien Bruttoetats haben, ist der budgettechnische Grundsatz, alle Einnahmen und Ausgaben im Etat aufzuführen, wie in Sachsen, Hessen und im Reiche in Württemberg nicht zur Durchführung gebracht. In Württemberg werden die Steuern zum grossen Teil durch die Gemeinden eingehoben, welche dadurch in gewissem Grade eine Haftung übernehmen. — Nur die Reinerträge nach Abzug der Erhebungskosten werden in die Staatskasse abgeliefert. — In analoger Weise erfolgt die etatsmässige Darstellung, die infolgedessen ganz undurchsichtig ist.

Nach dem letzten, den Ständen zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegenen Etatsentwurf bilanzierte der Etat mit 94703462 Mark [1]). — Ohne nähere Kenntnis von der dem württembergischen Etat eigentümlichen Natur und der hieraus sich ergebenden Folgen für die Etatsaufstellung muss man annehmen, dass in der angegebenen Summe tatsächlich der gesamte Staatsbedarf inbegriffen sei. — Das ist indess keineswegs der Fall.

Zu diesem Aufwand ist vielmehr noch hinzuzurechnen der beim Ertrag des Kammergutes vorweg in Abzug gebrachte Aufwand mit 71 893 817 M.

Ferner ist zuzuschlagen der aus der Restverwaltung fliessende Zuschuss zum Etat mit 1 367 745 »

Uebertrag: 73 261 562 M.

1) Hier, weil für den vorliegenden Zweck nicht von Belang, ohne Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Aenderungen.

Uebertrag:	73 261 562	M.
Die Grundstocksverwaltung zu	3 358 300	»
Es beträgt der Elementaraufwand bei den Steuern	2 156 713	»
Schliesslich erfordert der ausserordentliche Dienst	42 634 506	»
Unter Hinzurechnung eines zu geschätzten Kassenbestandes der Staatshauptkasse	178 850	»
ergibt sich ein Staatsbedarf von	121 589 934	M.
Hierzu die obige Summe mit	94 703 462	»
ergibt einen Total-Staatsaufwand von	216 293 396	M.

wobei allerdings die aus Anlehen zu beschaffenden Mittel in diesem wie auch in den nächsten Jahren eine durch den intensiven Bau von Eisenbahnen veranlasste besondere Höhe erreichen.

Aus einer solchen Behandlung des Etats können leicht Nachteile entstehen. Einmal erleidet das Recht der Landstände zur Kontrolle der gesamten Finanzgebarung eine nicht genügend gewürdigte Einbusse. Sodann aber ist der Finanzstatistiker bezüglich der Steuerbelastung auf ein recht mangelhaftes Material angewiesen.

Der württembergische Hauptfinanzetat führt seinen Namen zu Unrecht. Zur ständischen Beschlussfassung steht von den vier grossen Rubriken: Laufende Verwaltung, Restverwaltung, ausserordentlicher Dienst- und Grundstocksverwaltung, in welche der Etat schematisch zerlegt ist, nur die laufende Verwaltung. — Der Absatz 1 in § 51 des fünften Ediktes vom 18. November 1817 sagt zwar: »die gesamte Einnahme des Staates, aus welcher Revenuenquelle dieselbe auch erfolgen mag, sowie die für alle Zweige des Staatsdienstes erforderlichen Ausgaben in dem Masse, wie dieselben für jedes Jahr werden ausgemittelt und festgesetzt werden, sollen in einem Hauptetat oder Staatsbudget vereinigt werden, welches, sobald dasselbe von Uns genehmigt und vollzogen ist, die Grundlage für den gesamten Staatshaushalt bildet«, auch ist nach der Anwendung in § 53 des besagten Ediktes die gesamte Einnahmewirtschaft des Staates in einer Kasse, der Staatshauptkasse vereinigt, das hier aufgestellte Postulat der fiskalischen Kasseneinheit ist trotz vereinzelter Anläufe in früheren Jahren bezüglich des Etats formell noch nicht konsequent durchgeführt [1]). Im Ausgabeetat figurieren nur die fortdauernden oder doch mit Regelmässigkeit wiederkehrenden Ausgaben, eine Illustration zu der Tatsache, dass sich Etat und Finanzgesetz eben nicht decken.

---

1) Finanzarchiv 1893, Bd. II, S. 1 ff.

Die einmaligen Ausgaben, welche durch Ueberschüsse der ordentlichen Einnahmen über den fortlaufenden Staatsbedarf ihre Befriedigung zu finden pflegen, werden im Finanzgesetz, nicht auf dem Wege der etatsmässigen Verabschiedung zur Verfügung gestellt. Kommen Einnahmen ausserordentlicher Natur vor, wie Mittel aus Anlehen oder Grundstock, so verfügt ein spezielles Kreditgesetz hierüber [1]).

Der Einnahmeetat lässt sich zerlegen in die zwei grossen Hauptgruppen: Ertrag des Kammergutes und Steuern.

Das Kammergut wird gebildet von dem durch die Verfassung zum Staatsgut erklärten ehedem herzoglichen Familienfideikommiss, dem alle Neuerwerbungen nach der Erhebung des Herzogtums zum Königreich sowie das altwürttembergische evangelische Kirchengut einverleibt wurden.

Der auf diesem Wege gebildete Komplex ist der Stamm des Kammergutes. Später kamen zum Teil sehr beträchtliche Erwerbungen aus Mitteln des Grundstocks [2]), aus laufenden Mitteln, durch Aufnahme von Anlehen und Uebernahme von Lasten hinzu. Heute umfasst das Kammergut, nachdem ihm mit dem Beginne des Baues von Schienenwegen diese zugewachsen sind, eine grosse Reihe äusserst wertvoller Ertragsobjekte, deren Bedeutung für die Wirtschaft des Staates der Etat beleuchtet. Von verhältnismässig geringer Bedeutung sind die Domänen im engeren Sinn. Sie umfassen einen Komplex von rund 10000 ha, wovon 8700 ha bebaut [3]).

Eigene Domänenämter sind dem Verwaltungsorganismus des Königreichs Württemberg fremd, die kameralamtlichen Funktionen werden von dem Bezirkssteueramt, dem Kameralamt, mit wahrgenommen. — Die einheitliche Durchführung der Verpachtung der Domänen erleichtert den diesbezüglichen Geschäftskreis der Bezirksämter ganz wesentlich, denn die eigentlichen technischen Funktionen werden von der den Bezirksämtern vorgesetzten Domänendirektion wahrgenommen.

Von ganz hervorragender Bedeutung sind die Forste, welche mit einem Komplex von 186000 ha eine Materialnutzung von einer Million Festmetern gestatten. Im neuesten Etat ist der Reinertrag nach Abzug von rund 6 Millionen Mark beziffert auf 9000000 Mark.

Staatliche Betriebe sind die Salinen, Berg- und Hüttenwerke

1) Nähere Ausführungen in dem Abschnitt: Etatsrecht S. 641 ff.

2) *Sarwey*, Staatsrecht des Kgr. Württemberg, Bd. II. S. 459.

3) Hauptfinanzetat 1903/5, Heft IV, S. 3.

und eine Badeanstalt in Wildbad. Bezüglich der ersteren zeigte sich in dem neuesten Etat so recht der Nachteil einer staatlichen Betriebsanstalt.

Die hüttenmännische Produktion litt an den Folgen der allgemeinen wirtschaftlichen Depression in solchem Umfange, dass die Kammer der Abgeordneten, welcher eine grosse Sympathie für die Staatsbetriebe nicht abzusprechen ist, der Regierung in einem Antrage nahelegte, angesichts der Mindestrentabilität lieber auf die Fortführung eines zehrenden Betriebes zu verzichten und die Umwandlung der Werke in eine Werkstätte für Zwecke der Verkehrsanstalten vorzubereiten. Ergebnisse der von der Regierung hierüber sowie über den weiteren Antrag angestellten Erhebungen, auch die eigene Verwaltungsbehörde für die hüttentechnischen Betriebe, den Bergrat, einzuziehen und einen der bestehenden Verwaltungskollegien anzugliedern, liegen zur Zeit nicht vor.

Hierzu erscheint zunächst erforderlich eine genaue Berechnung des in den Berg- und Hüttenwerken investierten Kapitals. Es ist ein Mangel in der Etatsaufstellung der meisten Staaten mit Ausnahme Sachsens, die in den Staatsunternehmungen festgelegten Summen nicht zu veröffentlichen. — In Sachsen werden, wenn auch nicht etatsmässig, die Bestandteile des beweglichen und unbeweglichen Staatsvermögens nach der Verschiedenheit der Benützung ziffernmässig dargestellt[1]).

Weitaus die grösste Bedeutung unter den Bestandteilen hat der Betrieb der Staatseisenbahnen, nicht nur um des Ertrages willen, sondern auch wegen der hohen sozialen Wichtigkeit.

Das Anlagekapital beziffert sich auf reichlich 600 Millionen Mark. 92 Proz. hievon rühren aus Mitteln des ausserordentlichen Etats her. Für die Verzinsung und Tilgung müssen dem Etat jährlich erhebliche Beträge entnommen werden, die sich zur Zeit auf 20 Millionen Mark belaufen. Wenn der Reinertrag der Staatseisenbahnen hinter der für die Verzinsung und Amortisation nötigen Summe um 5 Millionen Mark zurückbleibt, so ist das gewiss ein Umstand, der die ernsteste Betrachtung verdient[2]), weil für den ganzen Betrag der Tilgung, teilweise auch für die Verzinsung aus Steuermitteln Deckung zu schaffen ist.

Es rächt sicht heute die seinerzeit erfolgte Eingliederung des

1) Stat. Jahrbuch des Kgr. Sachsen 1901, S. 48 ff.

2) Verhandlungen der Kammer der Standesherren 1903. 46. Sitzung. S. 814.

Etats der Staatseisenbahnen beim Kammergut und die vorbehaltslose Verwendung der Eisenbahnerträge für den gesamten laufenden Dienst. Finanzpolitisch erscheint es einzig rationell[1], die Eisenbahnüberschüsse primär zur Deckung des ausserordentlichen Bedarfes und soweit möglich zur ausserordentlichen Tilgung zu verwenden. Ein Puffer zwischen die heftigsten Schwankungen in den Erträgen der Staatseisenbahnen wurde noch unter dem früheren Ministerium Mittnacht durch Schaffung eines eigenen Reservefonds hergestellt; ohne die Zuschüsse hieraus wären die Erträge noch um eine Million niedriger im Etat einzustellen. Andere Staaten hatten bei der Behandlung der Ergebnisse des Bahnbetriebes im Etat eine glücklichere Hand. Allen voran ist das Grossherzogtum Baden, welches von Anfang an sein Eisenbahnbudget von jenem der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt hielt. Diese Einrichtung zeitigte eminente Vorteile. Der Ausbau und die Vermehrung der Betriebsmittel musste sich in einem durch die Ergebnisse der Bahnen selbst gegebenen Geleise bewegen, Wünsche des Landtags waren seltener denn die Regierung vertrat ihren Standpunkt mit Festigkeit; gleichwohl hat Baden heute ein hochentwickeltes Eisenbahnnetz.

Sodann aber, und dieser Vorzug kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, kostete Baden von dem süssen Gift der Einnahmeüberschüsse noch nicht und steht dafür heute ohne Eisenbahnschulden da. Mit welchem Neide werden wir erfüllt, wenn wir das in letzter Stunde zustande gekommene Gesetz betr. die Zwangstilgung der Staatsschulden vergleichen mit dem, was dort mühelos seit Beginn des Baues von Bahnen Norm war. Die Ergebnisse der preussisch-hessischen Gemeinschaft weisen ziffermässig noch günstigere Resultate auf.

Eine erhöhte Bedeutung gewinnen die Ziffern des Etats durch das Drängen der Volksvertretung, die Regierung möge stets weitere Gebiete dem Verkehr erschliessen und sich programmatisch auf eine Reihe von Jahren festlegen.

All das trotz des ungünstigen Betriebskoeffizienten. Während das Verhältnis der Betriebsausgaben zu den Betriebseinnahmen im Jahre 1900 mit 78,04 in Baden ungünstiger war als in Württemberg mit 70,28, betrug die Rente hier 2,91 Proz.[2]), während für die Verzinsung 3,5 Proz. aufzuwenden sind.

---

1) *Georgi*, Der Staatshaushalt des Kgr. Sachsen seit dem Jahre 1880, S. 90 ff.

2) *Huber*, Auf dem Wege zur Eisenbahngemeinschaft, 1902, S. 13.

Bei Berechnung der sächlichen Ausgaben nimmt Württemberg mit 54,72 Proz. die höchste Stelle ein [1]).

Das sind trübe Erfolge und nebelhafte Aussichten, zu deren Besserung alle beteiligten Faktoren die Hand und viel Energie bieten müssen.

Bisher war es für die württembergische Finanzgebahrung Gepflogenheit, den Etat zu stimmen, ohne auf Einnahmeüberschüsse hinzuarbeiten und dementsprechend den Etat zu gestalten.

Ohne dem Optimismus zu viel Raum zu geben, wird man sagen können, dass einige hässliche Auswüchse der innerstaatlichen Konkurrenzierung durch Verkehrsumleitungen als ein Hauptergebnis der in letzter Zeit stattgehabten Eisenbahnkonferenzen beseitigt werden, so dass zum Teile hiedurch veranlasst auch der Etat ein etwas lichteres Bild geben dürfte. Der Weg, den Baden von Beginn an eingeschlagen hat, ist für Württemberg nicht mehr gangbar, aber es steht dem nichts im Wege, dass durch eine sichtbare Verbindung des Etats der Staatseisenbahnen mit jenem der Staatschuld die Dissonanz recht grell beleuchtet wird; man dürfte dann eher nüchternen Erwägungen Raum geben. Die Eingliederung unter die schon bestehende und mit ganz überraschenden Resultaten arbeitende Gemeinschaft ist zur Zeit und insolange nicht spruchreif, als es noch gewichtige Stimmen gibt, welche diesen Ausweg perhorreszieren.

Auf dem Gebiete der Besteuerung ist der grosse Schritt zur Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer getan, er berechtigt zu der Hoffnung, dass eine Quelle des Staatseinkommens durch ihre neue bezw. geänderte Fassung dauernd reichlicher sprudelt. Aber allzu grossen Erwartungen wird man sich nicht hinzugeben haben.

Eine dem württembergischen Etat anhaftende spezifische Eigentümlichkeit ist das Vorkommen einer von der laufenden Verwaltung ganz getrennten Restverwaltung. Sie ist die Folge der am 10. November 1818 ergangenen Instruktion für die Einrichtung des Staatskassen- und Rechnungswesens, wo in § 7 angeordnet ist, dass sowohl bezüglich der Einnahme wie der Ausgabe das Laufende, die vorjährigen Reste und die Veränderungen des Grundstocks genau auseinandergehalten werden sollen [2]).

Man wird nicht behaupten können, dass diese Quadrilogie,

---

1) *Georgi*, l. c. S. 64.

2) *Herdegen*, Württembergs Staatshaushalt S. 368.

wie sie demnach der Etat aufweist, der Uebersichtlichkeit förderlich ist, denn die Verfügung über die Restmittel erfolgt nur teilweise durch Etat und Finanzgesetz [1]). Erst die Vorlage der Rechnungsergebnisse ermöglicht ein Gesamtbild über die Bedeutung der vier Abteilungen des Hauptfinanzetats und eine Beziehung derselben untereinander.

Eine gesonderte Behandlung der Reste ist begründet durch die Tatsache, dass die in einem Jahre zu erwartenden Einnahmen sowie die zu leistenden Ausgaben bei Vornahme des Rechnungsabschlusses ihrem bestimmten Zwecke noch nicht zugegangen waren. Dementsprechend, aber trotzdem mit dem ausgesprochenen Zwecke, eine eigene Restverwaltung zu vermeiden, haben die meisten Staaten Vorsorge dafür getroffen, dass zur Abwicklung der verschiedenen Verbindlichkeiten eine über die Finanzperiode hinaus gestreckte Frist gewährt wird.

In Frankreich nennt man die zwischen Ablauf der Budgetperiode und endgültiger Regelung liegende Zeit exercice, sie währt vier Jahre. Erst nach Ablauf dieser Frist werden die Separatrechnungen definitiv abgeschlossen und die Kredite als heimgefallen erklärt. Dabei kann aber nicht unterlassen werden zu betonen, dass eine zu weite Spannung des exercice die gleichen unangenehmen Folgen nach sich ziehen kann, wie eine ausgedehnte separate Verwaltung der Reste.

Bayern hält sich von diesem Fehler frei, indem es die restlichen Einnahmen und Ausgaben mit jenen früherer Finanzperioden vereinigt und unter dem Titel »auf den Bestand der vorigen Finanzperiode und zurück« verrechnet [2]).

Die württembergische Restverwaltung hat die in der zweijährigen Finanzperiode etwa angefallenen Ueberschüsse und Fehlbeträge aufzunehmen.

Ihrem Alter nach geht die Einrichtung zurück bis auf die vorkonstitutionelle Epoche, in welcher die Reste einer eigenen Verwaltung und Verrechnung in einer speziellen »Ausstandskasse« unterlagen. Für die Reste der Zeit von 1816—1819 schuf man eine Dispositonskasse und vereinigte diese später mit der Ausstandskasse. Auf der so gegebenen Grundlage, welche durch eine Hauptinstruktion vom Jahre 1818 noch gestützt wurde, wurde weiter gebaut.

---

1) *v. Riecke*, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt, 2. Aufl. 1887. S. 414.

2) Zur Zeit in der Höhe von rund 1 200 000 M.

Die Theorie hält eine Restverwaltung bei richtiger Kassenführung für nahezu entbehrlich [1]; auch gibt ihr die Praxis insoferne Recht als kein deutscher Staat mit Ausnahme von Sachsen und Baden eine von der laufenden Verwaltung getrennte Restverwaltung kennt. In den beiden erwähnten Staaten [2]) kommt ihr aber eine ganz andere Bedeutung zu. Auf ein näheres Eingehen der Vorzüge und Nachteile der getrennten Verwaltung der Reste darf an diesem Orte verzichtet werden, denn die Literatur hierüber ist sehr reichhaltig.

Eine einwandfreie Aenderung in der Verwaltung der Reste lässt sich herbeiführen durch Einstellung der Reste des letzten Jahres oder doch der letzten Finanzperiode in den jeweiligen neuen Etat. *v. Riecke* hat für eine Behandlung in diesem Sinne den Weg gezeigt, er wird wohl begangen werden müssen. Unvermeidlich ist es dabei allerdings, dass in den Etat ein labiles Element hineingetragen wird. Ob die Kraft dieses Elementes so stark sein wird, dass der Etat dadurch auf einem zu unsicheren Boden steht, dürfte erst abzuwarten sein, denn das Fundament eines grossen Teils des Etats ist ja ohnehin aus Schätzungen errichtet. Der Ausweg, die Restverwaltung mit der Grundstocksverwaltung zu verbinden, dürfte nicht gangbar sein, denn das Etatsgesetz dürfte hier einen ganz neuen Boden schaffen.

Bei Betrachtung der Frage muss auch der Standpunkt der Finanzverwaltung ins Auge gefasst werden. Für diese handelt es sich darum, in schmerzlicher Resignation von einer liebgewordenen Einrichtung Abschied zu nehmen, welche in gleicher Weise die Aufstellung des Etats erleichterte wie sie schon wiederholt ohne weitere Belastung der laufenden Verwaltung oder des ausserordentlichen Dienstes Mittel für Realisierung von Wünschen bereit stellen konnte, ohne deren wohltätiges Eingreifen diese hätten zurückgestellt werden müssen.

Eine treffende Illustration hiezu gibt der Verwaltungsbericht der Verkehrsanstalten, nach welchem von dem gesamten Bauaufwand reichlich 41 Millionen aus Restmitteln bestritten wurden. Was die Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben betrifft, so kann nicht verschwiegen werden, dass ganz allein durch einen

---

1) *Wagner*, Finanzwissenschaft, 3. Aufl. 1. Teil. S. 293.

2) *v. Riecke* in dem Berichte der Finanzkommission der Kammer der Standesherren über die Rechnungsergebnisse pro 1. April 1887/89.

3) R.Bl. für das Kgr. Württemberg 1893.

Zuschuss aus Mitteln der Restverwaltung, eine Steuererhöhung oder Beschaffung der erforderlichen Deckungsmittel auf dem Wege eines Anlehens ein rechnungsmässiges Defizit beseitigt werden konnte. Der letzte Weg hat aber, sofern es sich um keinen Aufwand für produktive Zwecke handelt, eine recht bedenkliche Kehrseite.

Mit dieser kurzen Skizierung allein ist eine Verteidigung der vielgeschmähten Einrichtung der Restverwaltung möglich gegen Vorwürfe, welche zum Teil ganz erheblich über das Ziel hinausschossen. — Schliesslich ist das Betriebs- und Vorratskapital der Staatshauptkasse geschöpft aus der Restverwaltung.

Ist diese bezüglich ihrer Verwendung eine in weiten Grenzen freie, so trifft das nicht zu bei der Grundstocksverwaltung. Was damit im württembergischen Etat gemeint ist, ergibt sich aus § 107 Abs. 2 der Verfassung. Darnach soll das Kammergut in seinem wesentlichen Bestande erhalten werden; es kann daher ohne ständische Zustimmung weder eine Veräusserung noch eine Belastung mit Schulden oder sonst einer dauernden Last vorkommen. Ausgenommen und nicht als Belastung anzusehen ist die Aufnahme eines Anlehens zu einer entschieden vorteilhaften Erwerbung, eine Veräusserung oder Vertauschung einzelner weniger bedeutender Bestandteile. Der Kontrolle durch die Stände dient eine alljährlich anzufertigende genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräusserungen und über die Art, in welcher der Erlös zu Grundstockszwecken wieder Verwendung fand. Die Verrechnung solcher Erlöse aus der Grundstocksbewegung und die Nachweisung der definitiven Admassierung zum Kammergut bildet den Inhalt der Grundstocksverwaltung.

Bis zum Jahre 1843 war die Praxis in der Grundstocksverwaltung eine sehr ungefestigte. Das Gesetz vom 18. April 1843, betr. den Bau von Eisenbahnen regelte die Materie prinzipiell. Die Kaufschillinge für die Bauplätze der Eisenbahngebäude und der Grundflächen zu Bahnhöfen werden hienach auf den Grundstock übernommen. Normativbestimmungen sind ferner bezüglich der Berg- und Hüttenwerke, sowie der Salinen erlassen worden. Eine Erwerbung von Gebäuden für Rechnung des Grundstocks soll ohne ständische Genehmigung mit Ausschaltung des § 181 der Verfassung nur stattfinden, wenn entweder ein Ertrag hieraus fliesst oder wenn die Erwerbung für die Verwaltung des Kammergutes notwendig oder nützlich war.

Nach Massgabe der erwähnten Bestimmungen sind für die Bedürfnisse der Verkehrsanstalten aus Grundstocksmitteln zur Bestreitung des Bauaufwandes und der Kaufschillinge rund 37 Millionen bereit gestellt worden. Mit den Mitteln der Restverwaltung wurde demnach der Bau der Eisenbahnen unterstützt durch rund 80 Millionen Mark, für welchen Betrag unter Voraussetzung der gleichen Anlage und der Intensität des Bahnbaues anderweitig hätten Mittel bereit gestellt werden müssen [1]).

Seitdem mit dem Bau von Nebenbahnen begonnen wurde, dehnte man die bisherige Uebung der Bereitstellung von Mitteln aus dem Grundstock auch hierauf aus mit der Massgabe, dass derjenige Teil des Bauaufwandes, für welchen eine Verzinsung sich nicht erwarten lässt, aus Restmitteln bestritten wird [2]).

Die vierte und letzte Hauptabteilung des Etats enthält den ausserordentlichen Dienst, über welchen in den Rechnungsnachweisungen Aufschluss gegeben wird, in drei besonderen Rubriken, je nachdem Bedürfnisse der allgemeinen Staatsverwaltung, der Eisenbahn- oder Post- und Telegraphenverwaltung zu befriedigen waren.

Für normale Zustände ist die hauptsächlichste, beinahe ausschliessliche Verwendung für die Zwecke der Verkehrsanstalten vorgesehen, doch hat bei Aufstellung des letzten Etats, wenn zu einer Steuererhöhung nicht gegriffen werden wollte, wie schon einmal in den Finanzperioden 1881/82 und 1883/84 der für die Tilgungsraten der Staatsschuld erforderliche Bedarf auf den ausserordentlichen Dienst verwiesen werden müssen [3]).

VI. Das Etatsrecht.

Die württembergische Verfassungsurkunde ist in ihren auf das Budgetrecht bezüglichen Bestimmungen ziemlich allgemein gehalten, ein Umstand, der noch verschlimmert wird durch die Unmöglichkeit, aus den Verhandlungen der verfassungsberatenden Versammlung wesentliches Material zur Interpretation heranzuziehen.

Es soll aber trotzdem, soweit es im Rahmen der gegenwärtigen Abhandlung überhaupt durchführbar ist, versucht werden, zu einem künftigen Bau einige kleine Bausteine zusammenzutragen. Mit lebhaftem Bedauern muss hier konstatiert werden, dass trotz

1) l. c. S. 231.

2) Drucksachen der Kammer der Standesherren vom 13. 5. 1903. Beil. Nr. XXVI.

3) Begründung zum Finanzgesetz pro 1. 4. 1903—31. 3. 1905.

wiederholter Anregungen einer Darstellung der Entwicklung des Budgetrechts nach der württembergischen Verfassungsurkunde noch kein Bearbeiter erstanden ist[1]). Ein günstiger Umstand kann dabei ausgenützt werden und bietet Hoffnung auf eine leidenschaftslose Würdigung der erzielten Ergebnisse; es ist die zur Zeit herrschende politische Ruhe, nachdem die hoch aufgepeitschten Wogen der Erregung mit dem Zustandekommen des Einkommensteuergesetzes sich wieder geglättet haben.

Am leichtesten wird der Inhalt des württembergischen Budgetrechts klar, wenn man zur Vergleichung einen Budgetrechtstypus herausgreift, welcher sich im Gegensatz zu den budgetrechtlichen Bestimmungen der württembergischen Verfassung befindet.

In den neuesten Verhandlungen über den Reichsetat hat sich ergeben, dass ohne spezielle Ermächtigung der gesetzgebenden Organe des Reichs mit dem 31. März 1904 der Reichsregierung wegen der rechtlichen Unmöglichkeit ohne Etatsgesetz zu wirtschaften, der tatsächlichen Unmöglichkeit bis zu diesem Termine die Etatsberatungen zu beendigen, die allergrössten Schwierigkeiten erwachsen waren. Die bestandene Notlage wurde bekanntlich durch ein Spezialnotgesetz eben noch zur rechten Zeit geheilt.

Nach der Reichsverfassung müssen »alle Einnahmen und Ausgaben« des Reiches für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat gebracht werden. Die Feststellung des Etats erfolgt durch ein Gesetz.

Diese Auffassung ist den budgetrechtlichen Bestimmungen der süddeutschen Verfassungen fremd. Sie ist nur dadurch zu erklären, dass der geschichtliche Zusammenhang mit den Landständen älteren Stils in der letzteren Verfassung enger gewahrt erscheint; während für die Deutsche Reichsverfassung, die sich ja enge an die Preussische Verfassung anlehnt, fremde Vorbilder massgebend waren. Zunächst französische und belgische mit ihrer Theorie von einer Volkssouveränität.

Der Art. 111 der belgischen Charte bestimmt: »Les impôts au profit de l'Etat sont votés annuellement. Les lois qui les établissent n'ont de force que pour un an, si elles ne sont renouvelées«.

Bringt man diese Bestimmung mit dem Art. 115 in Verbin-

---

1) Die von der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen wiederholte Aussetzung des Preises war ohne Erfolg.

dung: »Chaque année les Chambres arrêtent la loi des comptes et votent le budget. Toutes les recettes et dépenses de l'Etat doivent être portées au budget et dans les comptes«, so ergibt sich daraus der Grundpfeiler des preussisch-deutschen Budgetrechts.

Anderseits aber sind nach Art. 109 der preussischen Verfassung, welcher, soweit das Reich eigene Einnahmen besitzt, auch für das Reich Geltung hat, bestehende Steuern und Abgaben so lange fortzuerheben, bis eine Aenderung im Wege der Gesetzgebung erfolgt. Die Staatsregierung hat nach Art. 100 ein verfassungsmässiges Recht zu verlangen, dass die auf besonderen Gesetzen beruhenden Steuern im Staatshaushaltsetat in Einnahme gestellt werden. Aber auch für die übrigen gesetzlich bestehenden Steuern und Abgaben hat die Aufnahme in den Etat nicht den Charakter der Begründung eines Rechtstitels, denn dieser ist schon vorhanden [1]).

Der budgetrechtliche Schwerpunkt liegt also nicht in dem Rechte der Verwilligung von Einnahmen [2]), der preussische Landtag hat wie der Reichstag nur ein Ausgabeverwilligungsrecht, dessen Gestaltung im einzelnen hier nicht weiter verfolgt wird. Welchen Inhalt haben nun die verfassungsrechtlichen Bestimmungen in den übrigen Staaten? Es ist das unsterbliche Verdienst *Max v. Seydel*'s, in seiner meisterhaften Darstellung des Budgetrechts nach der bayerischen Verfassungsurkunde die Verschiedenheiten in den vor und nach dem Jahre 1848 ergangenen Grundgesetzen auf einen gemeinsamen Nenner gebracht zu haben. Nach seinen eingehenden Untersuchungen gibt es im allgemeinen nur zwei Typen von Budgetrecht, das preussisch-deutsche und jenes der bayerischen Verfassungsurkunde.

Diese, sowie nach den verwandten Bestimmungen auch die badische und württembergische Verfassungsurkunde, stehen im herbsten Gegensatze zu dem Inhalt der preussischen Verfassung. Der Landtag hat kein Recht zur Verwilligung aller Einnahmen, kein Recht zur Verwilligung aller Ausgaben, noch weniger eine in der Verbindung beider Befugnisse liegende Kumulation.

Die württembergische Verfassungsurkunde fasst die bezüg-

1) *Rönne*, Das Staatsrecht der Preuss. Monarchie I. Band. 4. Aufl. 1881. S. 635.

2) In den Verhandlungen über das Preussische Etatsgesetz im Jahre 1898 wurde diese Rechtslage vom damaligen Präsidenten des Finanzministeriums von Miquel mit Schärfe betont. Stenogr. Berichte über diese Verhandlungen 1898. Bd. III. S. 1873 ff.

3) *Seydel, M. von*, Bayr. Staatsrecht. 1896. Band II. S. 535/622.

lichen Bestimmungen zusammen in verschiedenen Punkten.

Nach § 109 wird der Staatsbedarf aus Steuern bestritten, soweit der Ertrag des Kammergutes nicht zureicht. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden.

»Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung muss jedesmal eine genaue Nachweisung über die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen«. § 110.

»Zu dem Ende hat der Finanzminister den Hauptetat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Ministerien haben die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern«. § 111.

»Der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptetat ist in der Regel auf drei Jahre gültig«. § 112.

»Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen«. § 113.

»Die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahressteuern werden nach Ablauf dieses Zeitraumes in gleichem Masse, auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen«. § 114.

Gesetzentwürfe oder andere Vorschläge, wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen, sind immer zuerst an die zweite Kammer zu bringen.

Eine Abgabeverwilligung wird in der zweiten Kammer, § 178, nach der von ihr in Gemässheit des § 110 vorgenommenen Untersuchung, in Beratung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer (§ 177), Beschluss darüber in der zweiten gefasst. § 181,1.

Dieser Beschluss wird sodann der ersten Kammer mitgeteilt, welche denselben nur im ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann. § 181,2.

Erfolgt das letztere, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluss abgefasst. Würde in diesem Fall Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung. § 181,3.

Der Ausschuss hat am Ende der in die Zwischenzeit fallenden

Finanzjahre nach Massgabe dessen, was in § 110 festgesetzt ist, die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in dem verflossenen Jahre zu prüfen und den Etat des künftigen Jahres mit dem Finanzministerium zu beraten. § 188,2.

Der württembergische Landtag hat nach dem Wortlaute der Verfassung ein Recht zur Verwilligung von Steuern, eine Bezeichnung, die nach der neueren Rechtsanschauung und Rechtsentwicklung teils zu enge, teils zu weitgehend ist. Er hat aber auch das Recht der Budgetprüfung, welches von dem Rechte der Steuerverwilligung sehr verschieden ist. Sofern die Budgetprüfung Motiv der Steuerverwilligung ist, soll von ihr zuerst gehandelt werden. Sie beginnt mit den von dem Finanzminister den Ständen übergebenen Hauptfinanzetat und findet sich mit dem im Jahre 1815 einsetzenden konstitutionellen Leben in allen Verfassungen.

Aber gleich nach deren Emanation erhebt sich Streit darüber, welche Eigenschaft dem von den Ständen zu prüfenden Etat zukommen soll.

Sollen den Ständen auch hiebei alle bei der Gesetzgebung ihnen zustehenden Befugnisse eingeräumt werden, kann also eine absolute Steuerverweigerung einen Boden haben[2]. Man fühlte schon damals, dass, wenn von einer durch die Verfassung unmöglich gemachten Verwilligung von Steuern nicht die Rede sein konnte, dies noch viel weniger zur Negierung eines Staatsbedarfs überhaupt führen konnte. Damit war aber bewiesen, dass dem Rechte der Budgetprüfung ein anderer Inhalt zukommen musste.

Es ist ein eigentümliches Zusammentreffen, dass gerade in einer Abhandlung über das Recht der Steuerverwilligung, welche hiebei einer Freiheit der Landstände bis zur Verweigerung der Steuern das Wort redete[1]), dem Budget der Charakter eines Gesetzentwurfes abgesprochen wird.

Pfizer sagt nämlich, nachdem er den materiellen und formellen Gesetzesbegriff geschieden: »es umfasst das, was der heutige Sprachgebrauch den Hauptetat, das Budget, das Finanzgesetz oder Abgabengesetz nennt, immer gar viele Gegenstände, welche nach der Theorie nicht der Gesetzgebung, sondern der Verwaltung angehören. Das Gesetz hat es seinem Wesen nach nur mit allgemeinen Normen zu tun. Was hat aber eine Schätzung des

---

1) *Pfizer*, Recht der Steuerverwilligung. S. 16 ff.

Ertrags der Domänen und anderer Staatseinnahmen, die Regulierung sämtlicher Staatsausgaben im einzelnen und für bestimmte Jahre, die Erbauung einer Kaserne oder Kanzlei, die Anlegung einer einzelnen Brücke oder Strasse, was hat überhaupt das ganze Detail des Staatshaushaltes, das mit der Steuerverwilligung doch im allerengsten Zusammenhang steht, mit der Gesetzgebung in jenem Sinne gemein?«

Auch *Malchus*[1])[2]) sagt: »Für das Budget kann die Eigenschaft eines Gesetzes nicht geltend gemacht werden wegen des Mangel an objektiver, absoluter Bestimmtheit, die ein wesentliches Erfordernis eines solchen und deren dasselbe nicht fähig ist. Ueberhaupt kann dasselbe nicht sowohl als eine unwandelbare oder unabänderliche Norm für den Staatsfinanzhaushalt, sondern mehr nur als eine Grundlage bei dessen Führung betrachtet werden, die allen Abänderungen unterliegt, welche der Eintritt unvorhergesehener, unausweichlicher Umstände notwendig machen kann«.

Die Wesensverschiedenheit zwischen Steuerverwilligung und der Feststellung der Staatsausgaben wurde schon ausgedrückt in der bekannten Zusammenfassung der wesentlichen Konsequenzen aus dem Bundesbeschluss vom 28. Juni 1832[3]).

Mir, für meinen Teil, fällt es nach der eingehenden wissenschaftlichen Durchleuchtung dieser Spezialfrage in einer reichhaltigen Literatur nicht schwer, mich derjenigen Lehre zuzuwenden, welche in der Aufstellung des Budgets einen Akt der Verwaltung sieht[4]). Die Stände üben dabei nicht die Befugnisse eines gesetzgebenden Faktors aus, sondern sie nehmen teil an einem Verwaltungsakt.

Auf dem Boden einer so gearteten Auffassung ergeben sich ganz andere Folgerungen bezüglich Aufstellung, Beratung und Vollzug des Budgets.

Es wird freilich die zwischen Regierung und Landtag zustande gekommene Vereinbarung über den Hauptfinanzetat, wie alle derartigen Akte in Gesetzform gebracht, das Finanzgesetz ist der ziffernmässige Ausdruck über den Grad der regierungs- und ständischerseits erreichten Vereinigung.

---

1) Handbuch der Finanzwissenschaft 1830. I. S. 95 ff.

2) Derselbe, Politik der inneren Staatsverwaltung. Bd. II. S. 182, Note 2.

3) Vgl. Neuredaktion der in den Wiener Ministerkonferenzen von 1834 festgestellten neun Artikel in *Weech*, Korrespondenzen und Aktenstücke zur Geschichte der Ministerkonferenzen in Karlsbad und Wien. S. 168 ff.

4) Vgl. hiezu *Gaupp*, Württ. Staatsrecht. S. 288. *Sarwey*, Bd. II. S. 510.

Bei der Budgetprüfung geht es nicht an, eine Scheidung zwischen Einnahmen und Ausgaben zu machen, wenn auch die Behandlung eine rechtlich sehr verschiedene ist. Frei nach allen Richtungen kann dieselbe naturgemäss nicht sein. Der württembergische Etat kennt im allgemeinen ausser den Steuern keine andern Einnahmen als solche aus den Erträgen des Kammergutes, sowie aus den vom Reiche in Form von Ueberweisungen gelieferten Beträgen. Während nun bezüglich dieser letzteren eine Beeinflussung durch den Landtag keine Stätte hat, ist infolge der Verfassungsurkunde, welche eine Besteuerung nur in dem Falle der Insuffizienz des Kammergutes zur Bestreitung des Staatsaufwandes kennt, die Stellung gegenüber dem Ertrag des Kammergutes eine sehr einflussreiche.

Wenn auch selbstverständlich die Normierung der aus dem Kammergut fliessenden Erträge durch den Etat niemals die Bedeutung haben kann, dass nun die Regierung unter allen Umständen gezwungen wäre, die Intensität der Bewirtschaftung nach den Intentionen der Ständeversammlung zu steigern, so hat die Willenskundgebung doch immerhin für die Regierung den Inhalt einer Direktive, nach welcher zu leben und hauszuhalten sie wenigstens streben wird. Die bei den Etatsverhandlungen jeweils vorkommenden Verschiedenheiten in der Berechnung der aus dem Kammergute zu erhoffenden Einnahmen verlieren die Qualität von Schätzungen in keinem Augenblick. Die Anschauungen und Berechnungen der Regierung in dem Entwurfe, des Landtags auf Grund der Beratung seiner Kommission sind an Wert einander gleich. Treffen die von beiden angenommenen Voraussetzungen zu, so liefert das tatsächliche Eintreffen die Bestätigung von deren Richtigkeit; wo nicht, werden die Schätzungen eben von der Wirklichkeit korrigiert und in der Rechnung nachgewiesen. Man kann es hier nicht unerwähnt lassen, mit welcher Genauigkeit die Anschläge von Regierung und Landtag aufgestellt werden, denn die Differenz zwischen Etat und Rechnungsergebnissen ist eine äusserst geringe und meist veranlasst durch ganz wider Erwarten geänderte Umstände. Es wäre für die Regierung unerträglich, die Verantwortung so weit steigern zu wollen, übrigens für den Landtag selbst durchaus nicht vorteilhaft [1]).

Mit anderen Worten. Es ist die Beeinflussung und Verant-

---

1) *Mohl* ist allerdings der Ansicht, dass durch die Vereinbarung zwischen Regierung und Landtag beim Ertrag des Kammergutes die Regierung vollinhaltlich gebunden sei.

wortung der Regierung ganz anders zu beurteilen, wenn man den politischen Standpunkt dem staatsrechtlichen gegenüberstellt. Nur aus diesem Grunde kann sich die Regierung mit den Landständen vereinigen, weil die tatsächliche Korrektur abgewartet werden kann. Die Einnahmequelle aus dem Kammergut sprudelt ja nicht erst infolge der Mitwirkung der Landstände hervor, nur das Mass ihrer Ergiebigkeit soll annähernd festgestellt werden.

Weitergehende Rechte kommen den Ständen zu bei Bemessung der in dem Budget von der Regierung geforderten Summen zur Bestreitung der Ausgaben; die Regierung hat jeweils die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der Ausgaben nachzuweisen und die Stände geben durch ihre Zustimmung oder Ablehnung ihrer Ueberzeugung sichtbaren Ausdruck. Dieser tatsächliche Zustand scheint in der Verfassungsurkunde eine spezielle Stütze nicht zu finden, denn das Schwergewicht der landständischen Rechte liegt dort auf der Steuerverwilligung.

Die Praxis betont die Existenz eines eigenen Ausgabenverwilligungsrechtes viel zu scharf, während in Wirklichkeit beinahe jede Verwilligung von Ausgaben bei dem dermaligen Ertrage des Kammergutes eben nichts anderes ist als eine Form und Folge der Steuerverwilligung. Die Beziehung zwischen Bewilligung von Ausgaben und Erhebung von Steuern ist unzerreissbar, denn nur so kann die zwischen dem Ertrage des Kammergutes und dem gesamten zu deckenden Aufwand liegende Differenz ermittelt werden.

Das so geartete Steuerverwilligungsrecht steht aber keineswegs zur freien Disposition des Landtags, der Berechtigung stehen Pflichten im gleichen Gewichte gegenüber. Hier zeigt sich so recht die Verschiedenheit zwischen einer Steuerbitte älteren Stils und der modernen Rechtsanschauung über den Inhalt einer Forderung im Etat.

Ehedem gab es ja eine Regulierung des Staatshaushaltes durch die Stände und eine sogenannte Bewilligung des Budgets nicht, weil die Landstände daran festhielten, dass sie Steuern nicht notwendig nach Massgabe des Staatsbedarfes zu bewilligen gehalten wären, sondern dies nur aus freiem Willen aus Liebe gegen den Landesherrn täten; einen geordneten Staatshaushalt in dem noch herrschenden Dualismus gab es ja auch noch nicht [1]).

---

1) *Wilda* in Weiske's Rechtslexikon, Bd. 6. S. 813.

Das moderne Parlament hat mit ihrer weitgehenden Anteilnahme an der Verwaltung auch einen Teil der Pflichten dieser wahrzunehmen.

Es kann sich der Erkenntnis nicht verschliessen, dass auch für die Volksvertretung eine Emanzipation von der Lehre, dass es im Staate eine Reihe bezüglich ihrer Dringlichkeit ganz verschieden zu beurteilender Ausgaben gibt[1]), nicht möglich ist.

Zunächst sind die bestehenden Gesetze zu beachten. Wo mit Ausführung von solchen oder mit der Verwilligung organisatorischer Bestimmungen ein Aufwand verbunden ist, können die Landstände, welche der Einrichtung an sich zugestimmt haben, diesen selbst nicht ablehnen; es wäre widersinnig, in einer und derselben Angelegenheit seinem Willen verschiedenen Ausdruck zu geben.

Die in der Verfassung gemachte Scheidung zwischen notwendigen und nur nützlichen Ausgaben, die früher wiederholt zu scharfen Konflikten Anlass bot, hat heute, besonders dank der wissenschaftlichen Vertiefung, eine beiden Teilen gerecht werdende Klärung gefunden.

Notwendige Ausgaben im Sinne der Verfassung gibt es verschiedene.

Der Bedarf für die Zivilliste ist vermöge des besonderen Rechtsschutzes, den ihm die Verfassungsurkunde sowohl durch die Radizierung auf den Ertrag des Kammergutes als auch durch die Feststellung auf eine längere Reihe von Jahren gewährleistete, der ständischen Beschlussfassung materiell ganz entrückt. Abweichungen von dem Etatssatz kommen auch tatsächlich nur in dem Ausnahmefall vor, dass die Preise für in natura zu gewährende Reichnisse eine zur Zeit der Etatsaufstellung nicht vorherzusehende Aenderung erfahren haben.

Die Preisgestaltung ist aber von dem Willen der Regierung unabhängig.

Es ist ein verfassungsmässig gewährleistetes Recht der Stände, bei Aufnahme von Anlehen zu Lasten des Staates mitzuwirken.

Hieraus folgt, dass auch der für die Verzinsung und Tilgung erforderliche Bedarf, der ja nur das Ergebnis eines Rechenexempels ist, damit bewilligt sein soll.

Ausser jedem Zweifel liegt es ferner, dass der gesamte Verwaltungsaufwand an persönlichen und sachlichen Ausgaben, so-

---

1) *Mohl*, Württ. Staatsrecht.

mit Besoldungen, Pensionen und Gratialien von den Ständen als stehender Bedarf durch Bewilligung entsprechender Mittel gedeckt werden muss. Nicht in dem Sinne, als ob dem Landtag gar keine Einflussnahme auf die Gestaltung dieses Teiles im Etat zustünde, diese ist im Gegenteil, wie die Kammerverhandlungen beweisen, eine oft sehr weitgehende, wohl aber mit Rücksicht auf den früher einmal verwilligten Betrag; da die Stände durch ihre eigenen Beschlüsse gebunden werden, entfällt eine Bewilligung, wenn in der Position nur die Beschlüsse früherer Budgetberatungen vollzogen sind.

Ohne in eine spezielle Erörterung über das Rechtsverhältnis zwischen Besoldungsempfänger und der Verpflichtung des Staates zur Gewährung einer bestimmten Besoldung einzutreten, ohne weiterhin die in Württemberg bestehende Einrichtung, die Beamten nach dem Beamtengesetz in zwei Kategorien mit rechtlich ganz verschiedener Stellung zu scheiden, eine Trennung, deren Beseitigung längst angestrebt wird, kann man füglich behaupten, dass der gesamte, tatsächlich zur Ausbezahlung gelangende Betrag an Gehaltsbezügen von rund 29000000 Mark ein in dem entwickelten Sinne feststehender ist [1]). Man könnte hieraus für beide Teile äusserst vorteilhafte Konsequenzen ziehen.

Für die aus der Zugehörigkeit Württembergs zum Reiche erwachsenden Ausgaben, die Matrikularbeiträge, fehlt rechtlich für die Bewilligung durch das einzelstaatliche Parlament die Unterlage, wenn freilich auch dieser Aufwand speziell bewilligt zu werden pflegt.

Die Aufnahme der eben angeführten Posten in den Etat — immer unter Zugrundelegung rechtlich wirksamer Beschlüsse früherer Epochen — hat nur die Bedeutung der Anerkennung eines faktisch vorhandenen Zustandes [2]). Ein grosser Teil des gesamten Staatsaufwandes ist demnach schon bei dem Beginn der Etatsberatung gebunden und dieser selbst zu Grunde zu legen.

Im Interesse einer ganz erheblichen Abkürzung sowohl der Beratungen in der Finanzkommission wie im Plenum selbst läge es, der neuen Etatsberatung den letztbewilligten Aufwand unter spezieller Kontrolle der entsprechenden Summen zu unterlegen. Zur Durchführung wäre allerdings eine andere Aufstellung des

1) Anlage 3 der Beil. 71 zu den Drucksachen der Kammer der Abgeordneten vom 20. Juni 1901, S. 627.

2) *Gaupp*, S. 286 ff.

Etats in einem feststehenden sowie in einem beweglichen Teil erforderlich.

Das englische Budgetrecht ist in dieser Hinsicht viel exakter, denn die estimates, welche dort dem Unterhause zur Beschliessung vorgelegt werden, enthalten nur die beweglichen Ausgaben und Einnahmen, im übrigen findet eine Aufnahme der permanenten Ausgaben in das Jahresbudget überhaupt nicht statt[1]); die gesetzlich feststehenden Posten sind nicht Gegenstand der Budgetbewilligung[2]), so dass sich der englische Finanzminister, der Schatzkanzler, in einer viel beneidenswerteren Stellung befindet als die Vertreter der deutschrechtlichen Budgets vor dem Forum der Landtage. Etwa vier Fünftel der Einnahmen scheiden aus der Bewilligung, weil auf permanenten Gesetzen beruhend, aus, bezüglich der Staatsausgaben ist dies beinahe bis zur Hälfte der Fall[3]). Und doch wird es keinem Menschen einfallen, der ungeheuren Macht des englischen Parlamentes seine Bedeutung absprechen zu wollen.

Gewiss kann eine zu grosse Bindung des Ausgabeverwilligungsrechts in ihrer Wirkung einer Abschwächung der parlamentarischen Kontrolle gleichkommen; deshalb haben alle neuzeitlichen Parlamente einer Ausartung in diesem Sinne durch Erweiterung der Filiation im Etat entgegengearbeitet. Als Produkt sehen wir unförmlich gewordene dickleibige Bände von Etats vor uns, für deren Zusammenstellung in diesem Umfang keineswegs Gründe zwingender Natur angegeben werden können.

Eine Wandlung zur Vereinfachung wäre nur mit Freuden zu begrüssen, denn die Uebersichtlichkeit wird wahrlich nicht gefördert.

Die grosse Kehrseite der Etatsdetaillierung liegt auf einem anderen Gebiete. Die Auffassung von der Ministerverantwortlichkeit muss durch eine zu weit ausgedehnte Beteiligung an der Verwaltung, wie sie derzeit bei der Budgetverhandlung wahrzunehmen ist, eine laxere werden. Hier liegt einer derjenigen Punkte, welche der Zusammenfassung der auf die Ministerverantwortlichkeit bezüglichen Bestimmung in einem Spezialgesetz so starren Widerstand entgegensetzen.

Mit dem Beginne der Tätigkeit des Rechnungshofes gewinnt

---

1) *Jellinek*, Gesetz und Verordnung 1887, S. 133.

2) *Gneist*, Budget und Gesetz. S. 12 ff.

3) *Gneist*, l. c. S. 29.

die Kontrolle der gesamten Staatsverwaltung durch die Volksvertretung eine ganz andere Bedeutung, sie wird dann erst so recht lebensfähig. Zugleich könnte auch an eine Aenderung in der berührten Richtung herangetreten werden, denn die Stände werden zu ihrem Kontrollehilfsorgan das Vertrauen haben, dass all das einer Untersuchung unterzogen wird, was auf den Staatshaushalt irgendwie von Einfluss ist.

Die Weitläufigkeit bei Beratung des Etats ist auch nicht ursprünglich beabsichtigt gewesen, sie ist lediglich ein Produkt der Neuzeit.

Als am 20. Januar 1824 den Landständen der erste Entwurf eines Hauptfinanzetats zur Beratung vorgelegt wurde, fehlte der Entwurf eines Finanzgesetzes [1]). Damals lagen recht prekäre Verhältnisse vor, denn die durch § 114 der Verfassung eingeräumte Liberationsfrist für Weitererhebung der Steuern war abgelaufen, ohne dass das neue Budget genehmigt war. Dafür war nun Decharge einzuholen und Verwilligung der neuen Steuern zu beantragen. Zur Vereinfachung und Beschleunigung sollte eine Verwilligung als Pauschquantum dienen. Sowohl Kommission wie Plenum der Kammer der Abgeordneten gingen mit diesem Modus einig, bei der prinzipiellen Zweifelhaftigkeit von der Zulässigkeit einer solchen Verabschiedung erhoben sich jedoch in der Kammer der Standesherren gewichtige Bedenken. Erst auf dem Umwege einer Durchzählung der Stimmen in beiden Kammern kam eine der Regierung günstige Entscheidung zu stande, eine Feststellung und Anerkennung des Etats wurde überhaupt überlassen. Die Regierung vertrat schon damals die Auffassung, dass den Ständen eine selbständige Gestaltung des Etats nicht zukomme. Sie gab auch dieser Anschauung später unverhüllt Ausdruck, als die Prüfung des Etats beim nächsten Zusammentritt der Stände eine spezielle und mit der Verwendung der früheren Staatseinnahmen verbunden wurde. Der von der Regierung vorgelegte Etatsentwurf kam aus der Beratung in einer so modifizierten Form heraus, dass die Regierung die Annahme desselben verweigern musste, weil sie nicht in der Lage war, mit den kärglich bewilligten Mitteln den Staatsaufwand in der ihr zweckmässig erscheinenden Weise zu bestreiten. In dem k. Genehmigungsdekret wurde durch einen Vorbehalt, das Kreditvotum nach Be-

---

1) Kommissionsbericht der Kammer der Standesherren, vorgetragen in der Sitzung vom 21. VII. 1845 durch den Referenten Prinz von Oettingen-Wallerstein.

dürfnis auszudehnen, der Widerspruch ausdrücklich festgelegt. Die Kammermehrheit verharrte aber schroff auf ihrer Auffassung, denn sie machte nach Verlesung der bezüglichen Stelle sämtliche Minister für die Ausführung des Etats nach den ständischen Beschlüssen verantwortlich.

Man sieht, es war eine Klarheit über das Wesen eines Etats noch nicht vorhanden, wie denn auch die Regierung die Sache keineswegs tragisch nahm. Auch beim nächsten Etat wurden die Steuern über die Notfrist hinaus ohne Verwilligung weiter erhoben. Eine an allerhöchster Stelle eingereichte Adresse gab der Verfassungswidrigkeit dieses Aktes Ausdruck und bat um Einsetzung in die verfassungsmässig gewährten Rechte. — Das eine wurde durch die Stellungnahme der Landstände erreicht, dass man an eine gesetzliche Bindung des Etats herantrat. Im Jahre 1830 erstmals und seitdem ohne Unterbrechung erfolgte mit dem Entwurfe des Etats auch die Vorlage eines Finanzgesetzes.

Von einigen Streitigkeiten abgesehen, auf die später einzugehen sein wird, hat sich in der Folge eine in vielen Punkten bewährte Praxis herausgebildet, welche auf die mannigfachen, jederzeit möglichen Kontroversen bei Behandlung des Etats meist prompte Antwort gibt.

Es mag hier darauf hingewiesen werden, dass eine historische Darstellung der Entwicklung des Budgetrechts im Laufe der Jahre seit der Verfassung für zwei benachbarte Staaten besteht.

Baden besitzt aus neuerer Zeit eine treffliche Abhandlung [1]), aus welcher ersichtlich ist, wie von Beginn an die Regierung den Standpunkt von der eigenartigen Natur des Budgets und damit der Stellung des Landtags diesem gegenüber betonte. Schliesslich war sie aber des langen Widerstandes müde, die Waffen stumpften immer mehr ab, bis zur Gewährung eines selbständigen Ausgabebewilligungsrechtes selbst mit einem geduldeten Initiativrecht der Stände.

In Bayern sind die Rechte der Landstände bekanntlich erheblich enger gefasst als in den Verfassungen solcher Staaten, welche den Schwerpunkt der Mitwirkung der Volksvertretung bei Gestaltung des Etats auf das Recht der Steuerverwilligung verlegt haben. Sie haben bezüglich der Budgetaufstellung nur die Befugnis, ihren Beirat zu erteilen, der inhaltlich als ein Prüfungsrecht zu beurteilen ist. Das Zustimmungsrecht bezieht sich nur

1) *Van Calker*, Das bad. Budgetrecht nach der Verf.-Urkunde.

auf die Staatseinnahmen und hier nur auf die Erhebung der direkten, Veränderung der indirekten Steuern, sowie auf die Aufnahme neuer Anlehen.

Bei dieser Sachlage hat der Verfassungsstreit, den Bayern in den Jahren 1837 und 1843 durchzukämpfen hatte und welcher in dem Verfassungsverständnis seinen zusammenfassenden Abschluss erhielt, niemals zu einem Kampfe um die Regierungsgewalt geführt [1]). Budgetrechtliche Dissonanzen wurden jeweils mit den Ergebnissen dieses Verfassungsverständnisses wieder gestimmt, so dass für Bayern das Bedürfnis zu einem Etatsgesetz gerade nicht zu den dringendsten gehört.

VIII. Das Komptabilitätsgesetz.

Es hiesse, den Rechnungshof auf tönerne Füsse stellen, wenn man an dessen Einrichtung herantreten wollte, ohne gleich den weiteren Schritt zu tun, die auf den Etat bezüglichen Bestimmungen der Theorie und Praxis in einem Gesetze zusammenzufassen.

Preussen, Baden und Hessen besitzen solche Grundstützen für die Tätigkeit des obersten Revisionsorgans seit einer Reihe von Jahren, Sachsen ist eben daran, der im Jahre 1877 wegen der Unmöglichkeit, in wichtigsten Punkten zu einer Einigung zu gelangen, auf dem Wege der Verordnung geregelten Tätigkeit der Oberrechnungskammer eine gesetzliche Basis zu geben und sie durch gleichzeitige Erlassung eines Etatsgesetzes besonders zu kräftigen.

Bei der Beratung des zu Beginn der Darstellung erwähnten Antrages der Finanzkommission im Plenum der Kammer der Abgeordneten wurde vom Ministertische betont, dass dem Etatsgesetz, dessen Schwierigkeiten nach der Gestaltung des württembergischen Verfassungsrechts nicht gering anzuschlagen sind, die Priorität vor der anderweitigen Regelung der derzeitigen Stellung der Oberrechnungskammer zukomme. Baden hat sein Etatsgesetz erst 6 Jahre nach Errichtung der Oberrechnungskammer im modernen Sinne erhalten, in Preussen wurde dieser Schritt gar 26 Jahre lang nicht getan.

Die Kontrolle des Budgetvollzuges bewegt sich im allgemeinen auf einer dreigeleisigen Bahn.

Die häufigste Abweichung von den Beschlüssen des Land-

2) *Seydel*, l. c. S. 536.

tags findet statt bei Ueberschreitungen des Etats, weshalb diese speziell untersucht werden sollen. Von einer willkürlichen Ueberschreitung der durch die Stände bewilligten Mittel kann niemals auf Grund einer blossen Kenntnis von Ziffern die Rede sein.

Hat die Regierung zur Erreichung eines bei der Willigung bekannten Zweckes zur vollständigen Durchführung einen die bewilligte Summe übersteigenden Betrag verausgabt, so hat sie hiefür die nachträgliche ständische Genehmigung einzuholen. Lag der Fall so, dass der Mehraufwand auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder Verpflichtung zu leisten war, so trägt die Genehmigung des Landtags den Charakter einer zwar nachträglichen, aber doch bis zu einem gewissen Grade gebundenen Willensäusserung, denn der Zwang der Verhältnisse war stärker als der Wille der Regierung. Anders, wenn die Leistung für einen im Staatshaushaltsetat gar nicht vorgesehenen Zweck erfolgte. Hier handelt die Regierung auf eigene Verantwortung, die Stände sind in ihren Entschliessungen ganz frei. Nun kann aber durch einen Beschluss des Landtags eine einmal verausgabte Summe nicht wieder beigeschafft werden, ein absolutes non liquet hätte ausserdem zur Voraussetzung den Verdacht, dass auf solchem Wege die Regierung sich von der ständischen Willigung emanzipieren wolle. Zunächst wird immer davon auszugehen sein, dass die Regierung im Sinne einer vorsorglichen Verwaltung einen guten und nützlichen Zweck verfolgte. Dann aber wird es nie schwer sein, die Stände hievon zu überzeugen, wenn anders nicht die ganze Verwaltungstätigkeit automatisiert werden will.

Es repräsentiert eben die Kenntnisnahme der Etatsüberschreitungen und die hierauf erfolgende Entschliessung der Stände einen Teil der repressiven Massregeln, deren sich der Landtag zur Kontrolle in Ausübung seines Budgetrechtes bedient.

Bei der eminenten Wichtigkeit der ganzen Materie, welche die Kompetenzgrenze zwischen der Tätigkeit der Verwaltung und den Rechten der Volksvertretung zieht, haben alle Staaten, welche zur Kodifikation des Etatsrechtes vorgeschritten sind, eine nicht misszuverstehende Auslegung dessen, was unter Ueberschreitung des Etats zu subsumieren ist, gegeben.

Allen Gesetzgebungen voran ging Preussen. Schon der Art. 104 der preussischen Verfassung, der dem Reichstag im Jahre 1877 unterbreitet gewesene Entwurf eines Gesetzes, betr. die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches, das preussische

Gesetz von 1872 über die Errichtung der Oberrechnungskammer, das badische Gesetz vom Jahre 1882, das hessische vom Jahre 1879, endlich die neuen Gesetze in Preussen vom Jahre 1898, Sachsen 1904 haben je nach der landesrechtlichen Gestaltung des Budgetrechts unter teilweiser Anlehnung an den preussischen Vorgang die formelle Behandlung der Etatsüberschreitung prinzipiell zu regeln versucht.

Grundlegende Bestimmung ist der § 19 des Gesetzes über die preussische Oberrechnungskammer. Darnach sind unter Etatsüberschreitungen im Sinne des Art. 104 der Verfassung zu verstehen alle Mehrausgaben gegen die einzelnen Kapitel und Titel des Staatshaushaltsetats.

Da der Staatshaushaltsetat in Preussen verfassungsmässig alle Einnahmen und alle Ausgaben enthält, so ist diese gesetzliche Definition begrifflich viel enger als in den Gesetzgebungen mit Nettobudgetierung.

Nach § 10 des neusten sächsischen Entwurfes eines Gesetzes über den Staatshaushalt [1]) sollen alle Etatsüberschreitungen und alle ausseretatsmässigen Ausgaben der nachträglichen Genehmigung der Stände unterbreitet werden, welche entweder durch Einbringung eines Nachtragsetats oder bei Gelegenheit der Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht erteilt wird.

Die Einhaltung der verwilligten Summen war schon nach § 20 der k. Verordnung des Jahres 1877 nachzuweisen bis zu den Titeln des Spezialetats und bezüglich der zu den einzelnen Budgetkapiteln oder Titel gemachten Bemerkungen, wobei jedoch die Erläuterungen ausdrücklich ausgenommen sind [2]).

Im badischen Gesetz sind die einzelnen Rubriken des gesetzlich festgestellten Staatshaushalts bezw. der Positionen des Budgets einzuhalten, wobei eine Scheidung stattfindet für Ueberschreitung des Etats im ordentlichen und im ausserordentlichen Dienst. Eine bis zum Betrage von 10 Proz. der Bewilligung gehende, durch die Maximalsumme von 10000 Mk. nach oben begrenzte Ueberschreitung des Voranschlages gilt zum voraus als genehmigt. Die etwa erforderlich werdenden Mittel werden durch besondere, an höchster Stelle zu eröffnende Administrativkredite in gleicher Höhe bereit gestellt. — Diese Spezialkredite können auch Verwendung

1) Dekrete, III. Bd. Nr. 32. S. 4 bezw. 18.

2) Sehr interessant ist die in dem erwähnten Gesetzentwurf enthaltene Abgrenzung des Ausgabeverwilligungsrechts der Sächs. Landstände.



finden für Vorauszahlungen auf einen ständischerseits genehmigten Gesamtaufwand, wenn auch nur ein Teil zur Verwendung in der laufenden Etatsperiode eingestellt war. Weiter ist ihre Verwendung zu neuen, unaufschiebbaren Bedürfnissen zugelassen, für welche die vorhergehende Einholung der ständischen Genehmigung untunlich war oder mit Vereitlung des Zweckes verknüpft gewesen wäre.

Eine prozentuale Ueberschreitungsgrenze ist für Verwaltung wie Volksvertretung von einem gar nicht hoch genug einzuschätzenden Vorteil.

Für unsere konkreten Verhältnisse ist zunächst hervorzuheben, dass für den Hauptfinanzetat, da er nur die laufende Verwaltung enthält, in Beziehung auf Etatsüberschreitungen Bestimmungen eigenartigen Inhaltes gefunden werden müssen.

Bei den Beratungen hierüber kann ein Anlass zu ganz erheblichen Meinungsverschiedenheiten gefunden werden, der aber speziell für Württemberg bei dem ständigen guten Einvernehmen der Landstände mit der Auffassung der Regierung nicht ausarten wird.

Die drei im preussischen Gesetz enthaltenen Wörtchen »Kapitel und Titel« waren bis zur definitiven Aufnahme ins Gesetz Gegenstand des erbittertsten Kampfes des Landtags mit der Regierung, denn letztere vertrat in der Debatte darüber, wie weit ihr freies Verfügungsrecht reichen solle, den Standpunkt, dass die Einhaltung der Haupt- und Spezialetats allen Anforderungen einer umfassenden Kontrolle durch den Landtag genüge. Das Abgeordnetenhaus trat jedoch dieser Auffassung entgegen und beschränkte die freiverwaltende Tätigkeit der Regierung bis auf die Einhaltung der Unterabteilungen, der Titel, welche Gegenstand einer selbständigen Beschlussfassung gewesen waren. Was diese Bestimmung in sich schliesst, kann man nur dann ermessen, wenn man die weitgehende Spezialisierung und damit Votenhäufung eines modernen Etats berücksichtigt.

In den weitaus meisten Fällen ist bei einer zu engen Festlegung gerade hier die Wurzel dessen zu suchen, was durch die Bestimmung vermieden werden soll.

Eine rigorose Einhaltung der Etatssätze kann verlangt werden bei Ausführung von Bauten aller Art, wo wegen der grossen in Betracht kommenden Summen auch Etatsüberschreitungen vorzukommen pflegen. Der Forderung entsprechender Mittel liegen ja immer detaillierte Kostenvoranschläge zu Grunde, welche bei

dem heutigen Stande der Technik und der Möglichkeit, jede Einzelheit mit der besten Gründlichkeit durchzuarbeiten, eine wesentliche Ueberschreitung verhindern sollten. Wenn auch in dem Falle die ausführende Verwaltung eine gewisse mildere Beurteilung seitens der Landstände erwarten darf, wo veränderte Materialpreise eine genaue Berechnung vereitelten, so kann doch einer steigenden Tendenz der Preise, die ja selten ganz unvermutet eintreten dürfte, in dem Voranschlag schon Rechnung getragen werden.

Die Kontrolle des Landtags greift im gleichen Sinne wie bei den Mehraufwendungen Platz bei Minderaufwendungen. Der Unterschied zwischen beiden Arten von Abweichungen im Etat zeigt sich in der budgetrechtlichen Stellung der Landstände, welche für eine Genehmigung in dem Falle, dass die bewilligten Mittel nicht im ganzen Umfange zur Verwendung gelangten, keine Basis haben. Solche Zufälle sind ja für die Regierung wie für die Volksvertretung jederzeit eine erfreuliche Erscheinung. Und doch kann es vorkommen, dass gerade eine derartige Ersparnis Veranlassung gibt, die dem Landtag zustehenden Kontrollbefugnisse in einer der ihnen zu Gebote stehenden Formen geltend zu machen.

In Preussen beschäftigte einmal ein besonders eklatanter Fall die Kammern. Es wurde eine Reihe von Stellen, für welche die Mittel im Etat voll bewilligt waren, längere Zeit offen gehalten, ohne die Ersparnis ersichtlich zu machen. Da gewann denn der Verdacht einen Schein von Berechtigung, als ob sich die Regierung auf diesem nicht zulässigen Wege Mittel für die Befriedigung von Bedürfnissen hätte verschaffen wollen, für welche bei ordnungsmässiger Behandlung vor dem Forum des Landtags eine Abweisung zu erwarten war.

Wie diese Möglichkeit durch Nichtbesetzung etatsmässiger Stellen eintreten kann, so kann am Verwaltungsaufwand überhaupt gespart werden durch Verwendung vorübergehend eingestellter Funktionäre, deren Bezüge in der Regel diejenigen der Inhaber von etatsmässigen Stellen nicht erreichen.

Dass der Landtag solchen Verschleierungen des Etats auf die Spur kommt, davon kann niemals die Rede sein, das gehört gar nicht in den Bereich seiner Funktionen. Hier kann nur der Rechnungshof das Kontrollrecht der Stände zu einem inhaltsreichen gestalten, etwa durch Vorlage spezieller Nachweisungen an diesen über Ab- und Zugang von Stellen, wenn hieraus ein

Mehr- oder Minderaufwand resultiert. Nur ist dabei zu vermeiden, dass die Nachweisung infolge der Belastung mit allzuviel Detail zu umfangreich wird und dadurch ihren Zweck verfehlt; nur eine längere Offenhaltung von Stellen, wenn dabei Summen von einiger Bedeutung in Frage kommen, ist der speziellen Kontrolle zu unterwerfen. Ein Zuviel wäre einem Eingriff in die Rechte des Rechnungshofes und seiner Selbständigkeit gleich zu achten, der ja in der an den Landtag zu erstattenden Denkschrift der Frage ohne weitere Anregung die nötige Aufmerksamkeit schenken wird.

Grosses Missbehagen hat seinerzeit die Aufrollung der Frage über die Gestaltung des Remunerations- und Zulagenwesens verursacht.

Es handelt sich dabei um Besorgung von Geschäften durch etatsmässig angestellte Beamte mit besonderer Qualifikation.

Sofern von den Beamten neben dem ordentlichen Dienst ein Mehr an Arbeit zu leisten ist, rechtfertigt sich hiefür die Gewährung einer besonderen Entlohnung. Der Beamte, welchem eine solche Geldzuwendung gemacht wird, ist sehr häufig nicht mit seinem Willen mit der Wahrnehmung der Nebenfunktionen betraut, er handelte nur gemäss der Weisung der vorgesetzten Dienstbehörde, weil die Geschäfte in einer erspriesslichen Weise nur von einem bestimmten Punkte aus erledigt werden können.

Dieser Tatsache mit Berücksichtigung des Umstandes, dass in den meisten Fällen mit der Versehung gewisser Funktionen im Nebenamt eine Ersparnis erzielt wird, trug auch der Beschluss der Kammer der Abgeordneten Rechnung, welcher sich nicht prinzipiell gegen derartige Zulagen überhaupt, sondern gegen die Kumulierung solcher Extrabezüge in einer Person aussprach. Es wurden nur andere Grundsätze über das Verhältnis des Stellengehalts zu den Nebenbezügen aufgestellt. Remunerationen oder ausserordentliche Zulagen finden sich in allen Etats, es ist dann nur verlangt, dass dieselben ersichtlich gemacht und die Mittel hiezu bestimmten Fonds entnommen werden [1].

So wenig es rein abstrakt zulässig ist, die Durchführung einer wirksamen Etatskontrolle zu durchkreuzen durch Steigerung des Aufwandes über die im Budget vorgesehene Höhe, so wenig ist prinzipiell ein Recht der Uebertragung anerkannt.

Darunter wird verstanden einmal die Befugnis, in einem

1) Vgl. Sächs. Etatsgesetzentwurf § 12, Abs. 4 u. 5. Dekrete Nr. 32.

Jahre der Budgetperiode nicht zur Verwendung gelangte Mittel im zweiten Jahre für den bestimmten Zweck zu verausgaben. — Diese Emanzipation von dem Grundsatze der Spezialität des Etats ist in ihren Folgen geringer einzuschätzen als die Uebertragung von Mitteln zur Befriedigung verwandter Bedürfnisse.

Ein klassisches Beispiel von den üblen Folgen einer zu laxen Praxis hinsichtlich der Virements bot Frankreich, wo die dritte Republik noch mit der Misswirtschaft des zweiten Kaiserreiches aufzuräumen hatte und eine Reihe bis ins Jahr 1859 zurückreichender Kredite zu annullieren waren.

Das deutsche Etatsrecht kennt Virements nur in bestimmten Fällen und hält an der Regel ihrer Unzulässigkeit ohne vorherige Vereinbarung einer Ausnahme fest. So hat sich mit der Zeit aus den Bedürfnissen heraus eine Art Gewohnheitsrecht gebildet. Preussen [1]) z. B. gestattet bei sämtlichen ausserordentlichen Baufonds die Uebertragung der am Jahresschluss verbleibenden Erübrigungen auf die folgenden Jahre. Innerhalb der einzelnen Ministerialetats werden in Bayern übertragbar erklärt die einem Staatsministerium für die Land-Bauunterhaltungskosten bewilligten Summen, ebenso die Beträge, welche für wissenschaftliche und Kunstsammlungen bewilligt wurden.

Im letzteren Sinne kennt auch Württemberg ein Recht der Uebertragung; es hat aber eine eigenartige Entwicklung hinter sich.

Schon in den Budgets der Jahre 1848/49 finden wir infolge von Anregungen, welche aus der Mitte der Kammern selbst ergingen, ein Recht der Uebertragung für besondere Zwecke, so die Pflege der Künste und Wissenschaften, des Gewerbes und der Landwirtschaft. Die Regierung befand sich durch diese Liberalität, wie denkbar sehr gut. Aber wie es manchmal mit an sich recht wohltätigen Einrichtungen zu gehen pflegt, so auch hier. Die allzuweite Ausdehnung einer eingeräumten Befugnis zeitigte eine Reihe von Missständen, zu deren Beseitigung längere Zeit erforderlich war. Im Jahre 1883 musste der Landtag bei der Untersuchung über die Ausartung des Uebertragungsrechts den Spielraum für die Verwaltung erheblich einengen. Die Freiheit der Regierung beim Budgetvollzug machte die Stände besorgt, ob auch eine pflichtgemässe Kontrolle des Staatshaushalts überhaupt

---

1) *von Heckel*, Budget. S. 120.



noch gewährleistet sei.

In der inhaltsreichen Debatte vom 6. April 1883 wurde zwar die prinzipielle Zulässigkeit von Uebertragungen nicht negiert, doch erfuhr der Kreis ihrer Anwendungen eine engere Interpretation [1]).

Die Regierung hatte nicht nur Uebertragung von Position zu Position, sondern auch zeitlich von Etat zu Etat gewünscht. Dieser abusus entsprach einer jahrelang ohne Widerspruch stattgehabten Uebung, er hätte sein Leben auch wohl ruhig weiter gefristet, wenn nicht bei dem Kapitel Landgestüt sich herausgestellt hätte, dass ohne Verwilligung der erforderlichen Mittel mit namhaften Kosten ein grosses Gebäude hergestellt worden war.

Der Kommissionsantrag gestand Uebertragung der Erübrigungen von Titel zu Titel — es kam Kapitel 34, Zentralstelle für die Landwirtschaft, Kapitel 36, Landgestüt und Kapitel 38, Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Frage — sowie von einer Etatsperiode auf die andere zu, unter Voraussetzung der Nachweisung als Restmittel in den Rechnungsergebnissen. Eine Dreiteilung wurde hiebei in dem Sinne aufgeführt, dass Erübrigungen mit bereits eingeleiteter Verwendung sowie reine Erübrigungen für unvorhergesehene Fälle je besonders nachgewiesen werden sollten. Noch vorhandene reine Erübrigungen aus früheren Etatsperioden sollten nur mit Genehmigung der Ständeversammlung als Reste fortgeführt werden dürfen.

Die Frage der Behandlung von Restvorbehalten ist eine äusserst schwierige und doch für die Gestaltung der ständischen Kontrolle von ganz hervorragender Bedeutung.

In der K. Verordnung vom 17. Juni 1822 ist in § 14 und 15 bezüglich der Einnahme- und Ausgabereste die Uebertragung der ersteren auf das folgende Jahr zugelassen. Für die Ausgabereste ist die Anlage besonderer Verzeichnisse angeordnet, in welche die am Rechnungsabschluss bestimmten oder infolge mangelnder Anweisung erst später festzusetzenden Reste aufgenommen, der Staatshauptkasse übergeben und dort unter die Restsumme der ganzen Verwaltung in Analogie des Etatsschemas eingegliedert werden.

Den hiezu erlassenen Instruktionen gemäss sollen Restvorbehalte nur zulässig sein für Ausgaben, welche aus dem Jahre

1) Verhandlungen der W. Kammer der Abgeordneten 1883. 16. Sitzung. S. 213 ff.

herrühren, für welches die etatsmässige Verwilligung stattgefunden hat.

In den Kammerverhandlungen[1]) ist dieser Restvorbehalte Erwähnung getan. Darnach hat sich im Laufe der Jahre eine freiere Uebung dadurch herausgebildet, dass die in einem Jahre nicht ganz aufgebrauchten und auf Reste vorbehaltenen Mittel auch zu neu erwachsenen Ausgaben desselben Titels oder Kapitels Verwendung finden können.

Die Behandlung der Ausgabeasservate ist von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung, wie ein besonders markanter Fall zeigt, welcher seinerzeit bei Beratung des Etatsgesetzes in Preussen das Abgeordnetenhaus beschäftigte[2]).

Die Oberrechnungskammer wollte verspätete Ausgaben d. h. solche Ausgaben, welche nicht mehr in dem Jahre, in welchem sie hätten verrechnet werden sollen, sondern erst in einem späteren Jahre zur Verrechnung gelangen, ohne dass zu ihrer Deckung Mittel reserviert waren, als ausseretatsmässige Ausgaben verrechnet wissen. Die Regierung verteidigte die Auffassung, solche Ausgaben auf die Etatsfonds desjenigen Jahres zu übernehmen, in welchem sie seither zur tatsächlichen Verrechnung gelangten.

Der Bericht der Rechnungskommission vom 1. März 1883 schloss sich der Oberrechnungskammer an, das Abgeordneten- und Herrenhaus sah in so verspäteten Verrechnungen ausseretatsmässige Ausgaben.

Bei dieser Entscheidung hatte es zunächst sein Bewenden. Im Jahre 1883/4 bei Beratung der allgemeinen Rechnung fand aber ein Umschwung insofern statt, als in Annäherung an den Regierungsstandpunkt das Vorhandensein einer ausseretatsmässigen Ausgabe nur dann angenommen wurde, wenn aus dem Rechnungsjahre, welchem die Ausgabe angehörte, ein zur Deckung derselben ausreichender Bestand in dasjenige Rechnungsjahr nicht übernommen werden konnte, in welchem tatsächlich Zahlung zu leisten oder die Verrechnung vorzunehmen war.

Die genannte Kommission liess aber später auch diese Einschränkung fallen und nahm von einer nachträglich für die verspäteten Ausgaben zu erteilenden Genehmigung Abstand.

---

1) Verh. der Kammer der Standesherren 1883/86, Beil.Band S. 61 ff., Prot.Band S. 692 ff.

2) Drucksachen des Hauses der Abg. Nr. 13. 18. Leg.Periode V. Session 1898.

Nun traten aber im Plenum Stimmen auf, welche die Einschränkung nur bezüglich der übertragbaren Fonds fallen lassen wollten.

Aber auch jetzt sollte keine Prinzipienfrage entschieden werden, man wollte nur, wie die Kommission sich ausdrückte, die formelle Frage aus Zweckmässigkeitsgründen auf sich beruhen lassen.

Eine definitive Ordnung sollte im Komptabilitätsgesetz erfolgen, weil es für wirtschaftlich richtiger erschien, verspätete Ausgaben aus den Mitteln des folgenden Jahres und nicht durch besondere ausseretatsmässige Bewilligungen zu decken.

Die Oberrechnungskammer nahm verspätete Verrechnungen bei übertragbaren Fonds zwar noch zum Gegenstand der Erinnerung, aber unter die erst der Genehmigung bedürftigen Ausgaben wurden diese Posten nicht mehr eingereiht.

Der § 42 des Etatsgesetzes verfügt Nachweisung der bis zum Jahresschluss nicht eingezogenen Einnahmebeträge für das abgelaufene Rechnungsjahr als Einnahmereste und für das folgende Rechnungsjahr Aufnahme in das »Soll« der Einnahme.

In analoger Weise werden nach § 43 die für Bestreitung der bis zum Jahresschluss nicht geleisteten Ausgaben erforderlichen Beträge, auch wenn diese unter Zusammenrechnung mit den wirklich geleisteten Ausgaben eine Etatsüberschreitung ergeben, reserviert und in das folgende Etatsjahr übertragen. Ausnahmen von dieser Behandlungsweise sollten nur bei denjenigen Ausgabefonds stattfinden, bei welchen dies im Spezialetat zugelassen ist, und bei allen Baufonds.

Diese Aufnahme der beiden Bestimmungen im Etatsgesetz war dringend notwendig, die Reste in Einnahme und Ausgabe erscheinen jeweils im neuen Etat. Beide unterliegen aber keiner gleichen Behandlung. Während bei den übertragbaren Ausgabefonds die aus dem Vorjahr übernommenen Mittel auch zu Ausgaben des laufenden Etatsjahrs verwendet werden und ebenso auch Fonds des laufenden Etatsjahres zur Bestreitung bereits früher gemachter Ausgabebeträge dienen, ist bezüglich der nicht übertragbaren Fonds eine Verwendung der zu Restausgaben reservierten Beträge nur zulässig für ganz bestimmte Restausgaben und nur bis zum Jahresschluss. Bis dahin unverwendet gebliebene Mittel sind in der Rechnung als erspart nachzuweisen. Das etwa später noch Erforderliche wird aus Mitteln des laufenden Etats

geleistet, auch wenn die Ausgaben früheren Jahren angehören, wo Mittel nicht oder nicht genügend zur Verfügung standen[1]).

Ohne genaue Kontrolle ist eine Durchführung in dem begrenzten Rahmen leicht zu durchbrechen, deshalb schreibt der § 47 eine spezielle Nachweisung in einer Uebersicht vor.

Dort ist auch das Heimfallsrecht der zur Verfügung gestellten Kredite geregelt, deren Dauer lediglich abhängt von dem Gegenstand. Die Analogie für württembergische Etatsbehandlung ergibt sich nach dem Gesagten von selbst, es handelt sich nur darum, die Praxis, die nie missbräuchlich angewendet wird, in bestimmte äussere Formen zu bringen.

Im Etatsgesetz wird ein grosses, wichtiges Stück Friedensarbeit in dem Sinne geleistet, dass Kontroversen zwischen Regierung und Landständen für späterhin, wenn nicht ganz vermieden, so doch recht selten gemacht werden können.

Dem dient z. B. die vom Finanzminister in Aussicht gestellte Aufnahme einer Bestimmung in das Etatsgesetz, wonach die bisher übliche Praxis, wandelbare Positionen nach dem Durchschnitt der letzten drei Etatsjahre einzustellen, gesetzlich sanktioniert werden soll.

Dort ist auch die Stätte, der Auffassung, dass die Regierung im Finanzgesetze keine Biennalvollmacht zur Führung des Staatshaushaltes erblickt, Ausdruck zu verleihen. Die Befristung der Geltungsdauer des Finanzgesetzes auf nur eine Budgetperiode hat allerdings die zwingende Konsequenz, dass mit Ablauf dieser Zeit die Kredite erlöschen, sofern nicht Gegenteiliges bei der Etatsberatung vereinbart wurde. Die Regierung wird und muss tatsächlich, auch ohne die erforderliche Sanktion erhalten zu haben, weil eben der Etat äusserst selten bis zum Ablauf des Finanzgesetzes selbst einschliesslich der Liberalitätsfrist beraten ist, wirtschaften. Lediglich ihre Verantwortung erscheint gesteigert.

Mit der Zusammenfassung der auf das Etatsrecht bezüglichen Bestimmungen in einem Gesetz kann die Kodifikation aller beim Etat denkbaren Eventualitäten nicht stattfinden. Das ist schon um der Tatsache willen ganz undenkbar, weil gerade das Etatsrecht in ständigem Flusse sich befindet und gar nicht ergiebig gefasst werden kann.

---

1) Die neueste Praxis ist für Sachsen niedergelegt in § 8 des Etatsgesetz-Entwurfs vom 17. Februar 1904.



V
Regel
worde
I
Erfahı
gewis:
könne

.

ZUR FRAGE DER BESITZWECHSEL-, HYPOTHEKAR-, SOWIE BODENPREIS- UND BODENWERTSTATISTIK.

III. Die objektive Möglichkeit einer Berücksichtigung der Einzelmomente in den fraglichen Statistiken.

VOM

GEHEIMEN FINANZRAT Dr. F. W. R. ZIMMERMANN
zu Braunschweig.

Inhalt.

Einleitung.

In unserem ersten Aufsatz haben wir den derzeitigen Stand der Besitzwechsel-, der Hypothekar-, sowie der Bodenpreis- und Bodenwertstatistik in den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches näher klargelegt und kamen dabei zu dem nicht zu verkennenden Ergebnis, dass die ganze Entwicklung und Ausgestaltung der fraglichen Statistiken in den deutschen Staaten zur Zeit noch eine verhältnismässig geringe sei und gegenüber den Anforderungen aus der Wissenschaft und aus dem praktischen Leben noch vieles zu wünschen übrig lasse. Unser zweiter Aufsatz sollte sodann gewissermassen eine Begründung im einzelnen für den geschilderten Stand und das offenbare Zurückbleiben der fraglichen Statistiken in Deutschland geben, indem er eingehender die besonderen Schwierigkeiten aufzuklären suchte, welche einer Besitzwechsel-, einer Hypothekar-, sowie einer Bodenpreis- und Bodenwertstatistik sich einerseits aus den tatsächlichen Verhältnissen in den einzelnen deutschen Staaten, anderseits aber auch, und zwar namentlich, aus dem eigenartigen Charakter der fraglichen Statistiken selbst entgegenstellten und entgegenstellen mussten. Die vorliegende dritte Arbeit haben wir nunmehr dazu bestimmt, die ganze Tragweite der genannten Statistiken in gewisser Beziehung im speziellen zur Darstellung zu bringen, wobei wir aber als den eigentlichen Ausgangspunkt unserer Klarlegungen überhaupt immer wiederum die Beschlüsse des Deutschen Landwirtschaftsrats auf seiner XXX. Plenarversammlung vom Jahre 1902 und den inneren Zweck derselben vorzugsweise im Auge haben werden.

Während der erste Aufsatz lediglich die faktischen Verhältnisse, wie sie zurzeit im Deutschen Reich gegeben sind, betraf, der zweite das Faktische und das Theoretische in einem ziemlich gleichen Masse miteinander verband, wird der dritte dagegen ein rein theoretischer sein, der sich mit allen den einzelnen Erfassungsmomenten der in Frage stehenden Statistiken und speziell mit den vom Deutschen Landwirtschaftsrat in seinen Beschlüssen als für seine Zwecke unumgänglich notwendig

bezeichneten zu beschäftigen und im besonderen das Mass, bis zu welchem eine sachgemässe Erfassung jener einzelnen Momente durch eine eigentliche Statistik nach den im ganzen gegebenen Verhältnissen möglich sein kann, für jede der einzelnen Statistiken festzustellen haben wird. Hauptsächlich und in erster Linie werden wir danach also diejenigen Einzelheiten zu berühren haben, welche in den Beschlüssen des Deutschen Landwirtschaftsrats, wie wir sie zu Anfang unseres ersten Aufsatzes angeführt haben, verlautbart sind. Um eine im Interesse der Sache liegende tunlichst vollständige Klarstellung der Sache zu schaffen, werden wir aber zum Teil auch noch über jene Einzelheiten hinausgehen beziehungsweise eine weitere Zergliederung und Spezialisierung bezüglich verschiedener Momente vornehmen müssen. Vorweg wird es aber angebracht erscheinen, zunächst wenigstens im allgemeinen darzustellen, wie die Erfassung jener Einzelmomente für die von uns hier in Betracht gezogenen Statistiken von einer ganz vorwiegenden Bedeutung für ihre praktische Verwendung und Brauchbarkeit nach den mannigfachsten Richtungen hin sein muss, speziell aber auch gerade für denjenigen Zweck, welchen der Deutsche Landwirtschaftsrat verfolgt.

A. Die Notwendigkeit einer weitgehenden Berücksichtigung von Einzelmomenten.

Schon wiederholt in unseren früheren Aufsätzen und vorzugsweise in dem zweiten bei der Darstellung der sich daraus ergebenden besonderen Schwierigkeiten für die Ausführung hatten wir auf die Notwendigkeit einer weitgehenden Spezialisierung bei unseren Statistiken im allgemeinen hinzuweisen, wie die Ergebnisse derselben erst durch eine solche für praktische Zwecke jedweder Art brauchbar werden könnten. Hier ist nun der Ort, diese durchweg nur als solche aufgestellte Behauptung etwas näher zu begründen, wobei wir uns aber auf die Erörterung der grossen Züge und die Heraushebung einiger Beispiele beschränken müssen; die einzelnen Statistiken werden dabei aber zweckentsprechend geschieden.

I. Besitzwechselstatistik. Wollte man bei der Besitzwechselstatistik nur diejenigen Momente, welche für eine zahlenmässige Erfassung ohne weiteres gegeben sind, berücksichtigen, also etwa die Gesamtzahl der vorgekommenen Wechsel, die gesamte Grösse des ausgewechselten Areals und eventuell die Summe der

dafür gezahlten Preise je für einen bestimmten mehr oder weniger weit bemessenen Bezirk, so würde man diese Daten doch nur in einer verhältnismässig untergeordneten Weise praktisch verwerten können, ja man müsste sogar mit einer allgemeineren Verwendung ausserordentlich vorsichtig sein, weil man dabei sehr leicht zu gänzlich falschen Ergebnissen kommen könnte.

Gesetzt wir haben zwei in ihrem Umfang etwa übereinstimmende Bezirke, in welchen während des gleichen Zeitabschnittes dieselbe Gesamtzahl der Besitzwechsel mit der gleichen Gesamtgrösse des ausgewechselten Areals und der gleichen Höhe des dafür gezahlten Entgeltes stattgefunden hat; das statistische Resultat, das sich auf die Feststellung jener Daten beschränkt, würde demnach nur den Schluss zulassen, dass in beiden Bezirken zu der Zeit ungefähr die gleichen Verhältnisse obwalten müssten. Aber wie ungemein verschieden können dieselben trotzdem sein? In dem einen Bezirk sind infolge zufälliger Umstände zwei grosse Besitzungen zu mässigem Preise veräussert worden, und daneben ist eine grössere Anzahl von Einzelparzellen zu einem Wegebau für einen an und für sich höheren Preis abgetreten, in dem anderen Bezirke ist dagegen die gleiche Anzahl mittlerer und kleiner Nahrungsstellen zu niedrigem Preis zur Veräusserung gelangt. In dem einen Bezirk haben wir danach eine solide Stetigkeit im Grundbesitz, welche auf gesunde wirtschaftliche Verhältnisse deuten kann, in dem anderen aber einen an sich grossen Wechsel gerade bezüglich der bedeutungsvollsten Kategorien des Grundbesitzes, nach welchem man eine missliche anormale Lage annehmen darf; beide Bezirke erscheinen aber in der Statistik vollkommen gleich.

In einem anderen Fall hat in dem einen Bezirk mit äusserst fruchtbarer und wertvoller Länderei nur ein Austausch von Grund und Boden vorzüglicher Qualität in einzelnen Parzellen zu einem entsprechenden Preise stattgefunden, in dem anderen Bezirke mit einem grossen aber sehr minderwertigen Areal ist ein grosses flott im Gange befindliches Industrie-Etablissement gegen ein hohes Entgelt veräussert worden und daneben noch eine Anzahl mittlerer und kleiner landwirtschaftlicher Nahrungsstellen mit einer dem Charakter des Bezirks entsprechenden grösseren Fläche gering qualifizierten Bodens aber einem vorzüglichen Gebäudeinventar nach ihrem normalen Wert. Eine Statistik, welche lediglich die Gesamtgrösse der veräusserten Grundfläche und die Summe

der Kaufpreise berücksichtigt, wird hier bei Feststellung des Wertes des Grund und Bodens durch Berechnung des auf ein Hektar im Durchschnitt entfallenden Preisbetrages ebenmässig zu ganz übereinstimmenden Ergebnissen gelangen, weil in dem zweiten Bezirk die für das industrielle Etablissement und das Gebäudeinventar gezahlten Preissummen eine ausschlaggebende Wirkung ausüben müssen; tatsächlich ist aber der Grund und Boden im ersten Bezirk fünfmal und darüber so viel wert als der in dem zweiten Bezirk.

Alle beiden Beispiele, bei denen es sich einerseits um sehr naheliegende und leicht mögliche Fälle, andererseits um einfache, bei einer praktischen Datenverwertung stets in erster Linie in Frage kommende Schlüsse handelt, müssen schon zur Genüge klarlegen, wie dringend notwendig für die Besitzwechselstatistik eine weitergehende Spezialisierung und eine nähere Charakterisierung der Einzelfälle nach Sondermomenten in der Weise, dass nur Gleichartiges zur Zusammenfassung gelangt, behufs Erzielung sachgemässer Ergebnisse für eine praktische Verwertung ist. So zeigen unsere Beispiele im besonderen, wie wesentlich es ist, die dem Besitzwechsel unterliegenden Grundstücke nach ihrer Grösse und sonstigen Verschiedenheit, ob Nahrungsstelle oder nicht, ob industriell oder landwirtschaftlich genutzt pp., auseinanderzuhalten und so in die statistische Erhebung eine Reihe von Einzelmomenten bezüglich derselben zur Berücksichtigung aufzunehmen. Ebenso macht sich aber in unseren Beispielen auch die Bedeutung des Wertes des Grund und Bodens besonders geltend und lässt eine Berücksichtigung desselben als notwendig erscheinen. In der gleichen Weise aber wie die charakteristischen Eigenheiten des Besitzwechselobjekts für die Statistik nach unseren Beispielen bedeutungsvoll in Frage kommen, äussert sich auch der Einfluss einer Reihe weiterer Nebenumstände, die bei dem Besitzwechsel hervortreten.

Will man die Ergebnisse der Besitzwechselstatistik zu einem zahlenmässigen Nachweis über die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen oder auch für bezügliche Sonderfragen benutzen, so wird dabei stets auch die Ursache des Besitzwechsels eine vorragende Rolle spielen, denn es muss doch für die bezügliche Beurteilung einen ganz erheblichen Unterschied ausmachen, ob die grosse Masse der Besitzwechselfälle auf Erbgang und Enteignung oder ob sie auf freiwilligem Verkauf oder ob sie auf

Zwangsenteignung beruht. Aehnlich verhält es sich aber auch mit dem Beruf des Verkäufers und des Erwerbers; für eine Reihe naheliegender und unmittelbar Interesse bietender Fragen müsste die Berücksichtigung von Wichtigkeit sein; so würde sich dadurch feststellen lassen, ob und inwieweit Vertreter der arbeitenden Klassen zu Grundbesitz gelangen, ob landwirtschaftliche Tagelöhner in die höhere Stufe der kleinen Landwirte einrücken, in welchem Grade die Industrie weiter in den landwirtschaftlichen Besitz eingreift etc. Ebenso besteht auch ein Interesse zu wissen, was mit dem Grundbesitz nach dem Wechsel oder bei demselben sich vollzieht, ob das Besitztum als solches erhalten bleibt, ob und in welcher Weise es geteilt oder in kleine Parzellen zerschlagen wird; denn wirtschaftlich ist es doch von einer grossen Verschiedenheit, wenn in der grossen Masse der Besitzwechselfälle lediglich der Uebergang des unveränderten Besitztums von einer Hand in die andere stattgefunden hat, wenn regelmässig nur kleinere Abtrennungen von demselben vorgenommen worden sind, wenn meist der Besitzwechsel unter gänzlicher Aufteilung und Zerschlagung des Besitztums sich vollzogen hat, wenn bei einer solchen Zerschlagung vorwiegend die einzelnen Parzellen zur Bildung selbständiger Nahrungsstellen verwendet oder bestehenden Besitzungen, grösseren oder kleineren, zugeschlagen sind etc.

Es sind dieses alles aber Fragen, die *keineswegs weitab* liegen und nur für *ganz besondere* Spezialuntersuchungen in Betracht kommen können; sie müssen vielmehr stets bei jeder *ersten praktischen Benutzung* der Ergebnisse einer Besitzwechselstatistik sich aufdrängen, und man wird es für dringend wünschenswert zu erachten haben, dass die Besitzwechselstatistik in dieser Beziehung nicht versagt. Die einzelnen Momente, welche wir im vorstehenden herausgehoben haben, sind gerade alle diejenigen, welche der Deutsche Landwirtschaftsrat in seinen Beschlüssen festzustellen für wünschenswert und erforderlich erklärt hat. Die Zahl derselben liesse sich aber leicht noch um einige gleicherweise nicht unwesentliche vermehren; es würde uns aber zu weit führen, hier auf alle Spezialfälle einzugehen, zumal wir uns in dem Hauptabschnitt dieses Aufsatzes noch eingehend mit den Einzelheiten beschäftigen müssen. Die Notwendigkeit einer grossen Spezialisierung in der Besitzwechselstatistik, um solcher eine wirkliche praktische Brauchbarkeit zu geben, halten wir aber durch unsere Ausführungen für erwiesen.

II. Hypothekarstatistik. Ganz ähnlich liegt nun aber die Sache auch bei der Hypothekarstatistik. Beschränkte sich dieselbe lediglich auf die unmittelbar vorliegenden Daten, so würde sie etwa nur die Gesamtsumme der eingetragenen Hypothekenschulden und daneben die Grösse des verschuldeten Grundbesitzes oder vielleicht auch nur des gesamten Grundbesitzes des Bezirkes feststellen. Diese Daten würden hier ebenso nur einen geringen Wert für eine praktische Verwendung haben und bei einem unbeschränkten Gebrauch zu den bedenklichsten Trugschlüssen führen können, wofür wir wiederum zunächst einige Beispiele anführen wollen.

Zwei etwa gleich grosse Bezirke oder Bezirke mit der gleichen Fläche belasteten Grundbesitzes weisen nach dem Ergebnis der beschränkten Hypothekarstatistik die gleiche Gesamtlast an Hypothekenschulden auf, so dass man allein auf Grund der gegebenen Daten auch auf eine Uebereinstimmung der bezüglichen Verhältnisse schliessen müsste. In dem einen Fall handelt es sich aber um einen Bezirk mit erstklassigem Grund und Boden in alter und hoher wirtschaftlicher Kultur; von der frühen Separation lasten auf den einzelnen Besitzungen durchweg noch die zur Deckung der Kosten von einer bezüglichen Staatsanstalt vorgeschossenen, in regelmässigen Jahresabträgen zu tilgenden Hypothekschulden, welche tatsächlich bereits bis auf geringe Restsummen abgetragen sind, im Grundbuche aber noch mit dem ursprünglichen Vollbetrage verlautbart stehen und deshalb auch nur mit letzterem in der Statistik erscheinen; ausserdem sind in dem Bezirke einige Etablissements des landwirtschaftlichen Nebengewerbes vorhanden, welche die einzelnen Grundeigentümer besitzen, weshalb letztere wiederum auch ihre Besitzungen im Interesse der Etablissements behufs Erlangung von Steuerkredit etc. mit Sicherheitshypotheken in einem nennenswerteren Betrage belastet haben, ohne dass eine Inanspruchnahme daraus eigentlich im Gebiet der Wahrscheinlichkeit liegt. Der zweite Bezirk dagegen hat wenig günstige Bodenverhältnisse und dabei eine etwas in Rückstand gekommene Bevölkerung aufzuweisen; die auf den einzelnen Grundbesitzungen eingetragenen Hypotheken bestehen sämtlich noch zu ihrem vollen Nominalbetrage zu Recht, die in der Statistik nachgewiesene Summe hat zu ihrem ganzen Betrage eine tatsächliche Belastung zu bedeuten. Danach stellen sich also die

bezüglichen Verhältnisse der beiden Bezirke in Wirklichkeit mehr als entgegengesetzte dar, auf der einen Seite ein Bezirk mit ertragreichem Grund und Boden und einer Verschuldung, welche nahezu wie Null zu erachten ist, auf der anderen Seite ein Bezirk mit schwierigerer Bodenlage aber dagegen mit einer im Verhältnis hohen Verschuldung.

Von zwei anderen gleichgrossen und zu der gleichen Gesamthöhe hypothekarisch belasteten Bezirken besteht der eine wiederum mit vorzüglichem Boden aus einer grösseren Anzahl mittlerer und kleinerer Stellen, die an sich äusserst solide und gut situiert sind, aber doch vermöge gewisser und mit höheren Kosten verknüpften Kulturanlagen oder dergleichen meist gezwungen waren, ihren Grundbesitz, wenn auch nur in geringerer Höhe, hypothekarisch zu belasten; der grossen Sicherheit entsprechend haben sie durchweg die Darlehn zu einem niedrigen Zinsfusse erhalten; daneben sind auch noch einzelne Hypotheken vorhanden, welche überhaupt nicht verzinst zu werden brauchen. Der andere Bezirk besitzt ganz geringwertigen Sand- und Heideboden und dementsprechend nur eine kleinere Anzahl von selbständigen Stellen je allerdings mit einem grossen Areal; diese einzelnen Stellen sind aber durchweg stark verschuldet; da es sich aber schon so wie so um wenig günstige und sichere Verhältnisse handelt, ist der Zinsfuss von vornherein höher gegriffen, und da ferner die Verschuldung in ihrer Höhe sich meist der Wertgrenze nähert beziehungsweise dieselbe auch wohl übersteigt, so ist für einen grossen Teil der Gesamtverschuldung die Verzinsung zudem noch eine besonders hohe. Obwohl demnach der Nominalbetrag der Verschuldung hier in beiden Bezirken auch tatsächlich als Schuld vorhanden ist, hat doch der erstere Bezirk nur gegen die Hälfte der regelmässigen jährlichen Belastung aus dieser gleich hohen Schuld zu tragen wie der zweite und die Verhältnisse der beiden Bezirke sind doch wesentlich verschiedene trotz der zahlenmässigen Uebereinstimmung in der beschränkten Hypothekarstatistik.

In einem weiteren Beispiel haben wir zwei rein landwirtschaftliche Bezirke mit gleicher Bodenqualität, in dem einen befinden sich neben zwei oder drei Grossbesitzungen eine grössere Anzahl von kleinen bis höchstens mittleren Bauernwirtschaften, in dem anderen ausschliesslich Bauernwirtschaften, und zwar grosse, mittlere und kleine in bunter Mischung; beide Bezirke sind von

gleicher Grösse und gleicher hypothekarischer Belastung, so dass also in den Daten der angenommenen Hypothekarstatistik volle Uebereinstimmung gegeben ist. In dem ersteren Bezirk sind aber nur die Grossgrundbesitzungen hypothekenfrei, während die übrigen Besitzungen sämtlich mehr oder weniger stark belastet sind; in dem zweiten Bezirke sind durch besondere Umstände eine Anzahl der grössten Wirtschaften stark in Verschuldung gekommen, dagegen weitaus die grosse Masse sämtlicher Besitzungen vollkommen schuldenfrei. Tatsächlich ist also zwischen den beiden Bezirken ein nicht unerheblicher Unterschied, wie er bei jeder wirtschaftlichen Frage nicht unberücksichtigt bleiben dürfte, vorhanden, ein Unterschied, der aber in den Daten einer unvollständigen Hypothekarstatistik gänzlich verschwindet.

Neben diesen besonderen Beispielen liessen sich aber auch die oben bezüglich der Besitzwechselstatistik angezogenen entsprechend für die Hypothekarstatistik umgestalten, und wir haben dann schon bezüglich der sämtlichen einzelnen Momente, deren Berücksichtigung bei einer Hypothekarstatistik der Deutsche Landwirtschaftsrat als dringend erwünscht bezeichnet, die Notwendigkeit einer solchen Berücksichtigung, um mit der Statistik zu wirklich brauchbaren Resultaten zu gelangen, nachgewiesen, ja sogar für Momente darüber hinaus. Es muss die Art der Verschuldung, ob Amortisationshypothek, ob Sicherheitshypothek, ob einfache Hypothek etc. näher in der Statistik festgelegt werden, ebenso der Zinsfuss, die Grösse und der Wert der verschuldeten Besitzungen, das Verhältnis der belasteten und der unbelasteten Grundstücke etc. Alle diese Momente sind aber auch nicht etwa nur erforderlich, um für Spezialfragen, wie sie selten zu lösen sind, die notwendigen zahlenmässigen Ausweise durch die Hypothekarstatistik liefern zu können, sondern ohne sie würde die Hypothekarstatistik schon bei den einfachsten und naheliegensten volks- und privatwirtschaftlichen Fragen, bezüglich deren man die Beschaffung eines Nachweismaterials unbedingt erwarten müsste, versagen. Auch hier würden neben den herangezogenen auch wohl noch weitere Spezialmomente in Frage kommen können, auf deren Erörterung wir jetzt verzichten müssen. Durch unsere Ausführungen dürfte aber der Nachweis ausreichend erbracht sein, dass jede Hypothekarstatistik, welche einer weiteren Verwertung in Wissenschaft und Praxis dienen soll, in einem höheren Grade der Spezia-

lisierung und der Berücksichtigung und entsprechenden Ausscheidung von Einzelmomenten notwendig bedarf.

III. Bodenpreis- und Bodenwertstatistik. Bei der Bodenpreis- und Bodenwertstatistik ergibt sich die Notwendigkeit einer Spezialisierung schon allein aus dem Umstande, dass bei den vorbehandelten Statistiken der Preis beziehungsweise der Wert eine so wesentliche Rolle spielt und der Berücksichtigung im weiteren Masse bedarf. Um aber den anderen Statistiken das Material in Vollständigkeit und in den Ausscheidungen, wie sie desselben bedürfen, zu geben, muss die Bodenpreis- und die Bodenwertstatistik in der Hauptsache auch die gleichen Einzelmomente wie jene Statistiken berücksichtigen, nur dadurch wird sie imstande sein, den Anforderungen der anderen von uns behandelten Statistiken in sachgemässer und vollständiger Weise zu genügen. Mit Rücksicht hierauf hat auch der Deutsche Landwirtschaftsrat in seinem bezüglichen Beschlusse für die Bodenpreis- und Bodenwertstatistik, zunächst ohne eine weitere Bezeichnung im einzelnen, nur im allgemeinen dieselben Unterscheidungen wie bei der Ermittlung der Verschuldung und des Besitzwechsels verlangt. Aber auch selbständig macht sich das Bedürfnis nach einer Spezialisierung und Ausscheidung von Einzelmomenten bei der Bodenpreis- und Bodenwertstatistik geltend, und eine solche Statistik in der Beschränkung auf die unmittelbar gegebenen Daten, also auf die Summen der Preise und Werte und die Gesamtgrösse des bezüglichen Grund und Bodens, würde ebenso wie für die Besitzwechselstatistik und die Hypothekarstatistik schon speziell nachgewiesen nur von ganz untergeordnetem Nutzen und bei allgemeiner Anwendung nur eine Quelle für unrichtige Schlussfolgerungen sein.

Beispielsweise nehmen wir drei gleichgrosse Bezirke an, in welchem in demselben Zeitraum die gleiche Zahl von Preisfeststellungen stattgefunden hat und dabei die gleiche Gesamtpreishöhe erzielt worden ist, so dass der danach berechnete Durchschnittspreis für das Hektar vollkommen der gleiche ist und man demnach annehmen kann, die Güte und Bewertung des Grund und Bodens muss im grossen und ganzen in den drei Bezirken eine übereinstimmende sein. Der erste Bezirk besitzt durchweg Boden schlechtester Qualität, weite Sand- und Heideflächen, dabei aber durch Verkehrswege oder sonstige Umstände einige, zwar räum-

lich beschränktere, für gewisse Industrien besonders günstige Stellen, an welchen diese Industrien auch bereits im regen Aufschwung begriffen sind; es haben verschiedene Grunderwerbungen für industrielle Zwecke zu ganz abnorm hohen Preisen stattgefunden, daneben aber auch einzelne Verkäufe von rein landwirtschaftlich genutzten Besitzungen mit grossem Areal zu dem dem wirklichen Wert entsprechenden niedrigen Preise; der Durchschnittspreis für den ganzen Bezirk berechnet sich danach auf das Hektar zu einer Höhe, wie sie etwa dem Preis für Boden mittlerer Güte entsprechend sein würde. Der zweite Bezirk ist rein landwirtschaftlich und besitzt durchweg Boden mittlerer Qualität; es haben ausschliesslich normale Verkäufe freihändig zu einem dem reellen Wert des Grund und Bodens entsprechenden Preis stattgefunden; auf das Hektar entfällt dementsprechend ein Durchschnittspreis, wie er für Land mittlerer Güte angemessen ist, ebenso wie auch im ersten Fall. Im dritten Bezirk, welcher gleichfalls in der Hauptsache rein landwirtschaftlich ist, gibt es fast ausschliesslich erstklassigen Boden in hoher Kultur; freihändige Verkäufe zu einem dem normalen Wert entsprechenden Preise sind nicht vorgekommen, dagegen sind einerseits verschiedene grössere Besitzungen unter fester Preisnormierung infolge Erbgangs in andere Hände übergegangen, wobei aber die Preisnormierung mit voller Absicht zu Gunsten des Erwerbers nicht unwesentlich hinter dem normalen Wert zurückgeblieben ist, andererseits sind einige ebenfalls grössere Besitzungen, welche aber durch das Verschulden und die schlechte Wirtschaft nach jeder Richtung hin stark in Verfall geraten waren, zur Zwangsversteigerung gekommen und von Hypothekengläubigern zu einem nur ungefähr dem Anfangssatz der Hypothek, aber keineswegs dem reellen Wert entsprechenden Preise und unter dem formellen Ausfall des grössten Teils der fraglichen Hypotheken erworben; die Durchschnittsberechnung ergibt danach auch hier einen Preis für das Hektar wie für Boden mittlerer Güte, ganz übereinstimmend mit den beiden ersten Fällen. Eine wie grosse Abweichung in den drei Fällen das tatsächliche Verhältnis gegenüber der vollen Uebereinstimmung in den zahlenmässigen Nachweisen der beschränkten Statistik bietet, braucht wohl nicht näher erörtert zu werden.

Von zwei weiteren in der Grösse unter sich übereinstimmenden Bezirken, welche ebenmässig in der beschränkten Statistik mit der gleichen Zahl der Preisfeststellungen und der gleichen

Gesamtpreishöhe, sowie dementsprechend mit demselben Durchschnittspreis für das Hektar erscheinen, besitzt der eine nur geringwertigen Boden, es haben sich aber die Preisfeststellungen in demselben ausschliesslich auf voll und gut ausgestattete Nahrungsstellen bezogen und dabei ist das Gebäude- und das gesamte sonstige Inventar, das dem Grund und Boden gegenüber immerhin einen nicht unerheblichen Wert repräsentiert, einer Lokalgewohnheit entsprechend stets mit in Ansatz gebracht worden. In dem anderen Bezirk mit besser qualifiziertem Grund und Boden hat es sich nur um einige Nahrungsstellen, für welche ausserdem ausschliesslich das Gebäudeinventar mit in Rechnung gezogen ist, und sonst nur um unbebaute Bodenflächen und Einzelparzellen gehandelt. Die Uebereinstimmung in den statistischen Daten war also hier nur dadurch möglich geworden, dass im ersteren Fall nur Nahrungsstellen und zwar unter Einrechnung der gesamten Inventarwerte in Frage gekommen sind, im zweiten dagegen im wesentlichen ausschliesslich nur der Grund und Boden als solcher; die tatsächliche Verschiedenheit in den Verhältnissen der beiden Bezirke, welche durch die Einzelmomente sofort klar in Erscheinung tritt, ist hier durch die Daten der Statistik verdunkelt und entstellt.

In dem letzteren Beispiel würde allerdings die Statistik als solche auch nicht einwandsfrei sein, weil sie durch die Einstellung einerseits der Preise mit vollem Inventar, anderseits der Preise nur mit Gebäudeinventar Ungleichwertiges unter Eins zusammenbringt. Gesetzt, dass ihr eine Rektifizierung der Daten nicht möglich gewesen, würde sie dem dadurch begegnet sein, dass sie in einer Bemerkung auf diesen eine Vergleichbarkeit ausschliessenden Umstand hingewiesen hätte, aber ein derartiger Hinweis wird häufig durch Unkunde oder Flüchtigkeit übersehen und schliesst keineswegs eine unrichtige Anwendung der fraglichen Daten aus, weshalb das Beispiel im wesentlichen immer vollgültig bleiben kann.

Unsere Beispiele weisen aber mit Evidenz nach, dass die Bodenpreis- und Bodenwertstatistik auch selbständig und lediglich als solche ebensogut wie die erstbehandelten Statistiken der Berücksichtigung von Einzelmomenten bedürfen, um den an sich für notwendig zu erachtenden Grad von praktischer Verwendbarkeit zu erhalten. Dabei sind auch hier die durch die Beispiele als notwendig zu berücksichtigende belegten Einzelmomente, welche

sich wiederum mit den von dem Deutschen Landwirtschaftsrat in seinen Beschlüssen bezeichneten in der Hauptsache decken, keineswegs abseits liegende, sondern im Gegenteil solche, die sich stets und in erster Linie geltend machen werden. Damit ist aber die selbständige Notwendigkeit der Spezialisierung für die Bodenpreis- und Bodenwertstatistik in vollem Masse dargetan.

B. Die zu berücksichtigenden Einzelmomente und die Möglichkeit einer Berücksichtigung für dieselben.

I. 1. Im allgemeinen. Haben wir nun im vorstehenden klarzulegen versucht, wie die Besitzwechsel-, die Hypothekar-, sowie die Bodenpreis- und Bodenwertstatistik eines verhältnismässig ausgedehnten Eingehens auf Einzelheiten und Einzelmomente bedürfen und ohne ein solches für eine weitergreifende nutzbringende Verwendung in Theorie und Praxis kaum geeignet erscheinen, so müssen wir uns jetzt jenen Einzelmomenten, deren Berücksichtigung in den fraglichen Statistiken als notwendig anzuerkennen und speziell auch in den Beschlüssen des Deutschen Landwirtschaftsrats gefordert ist, näher zuwenden, um so nach dem Hauptzweck unseres vorliegenden Aufsatzes im einzelnen zu prüfen, einerseits wie weit ein Eindringen in die Einzelheiten und eine Berücksichtigung der Spezialmomente in ihren feineren Nuancierungen im Interesse der Sache bei tunlichst weitgehenden Anforderungen erwünscht erscheinen muss, und andererseits bis zu welchem Grade man nach den ganzen gegebenen Verhältnissen überhaupt die Möglichkeit hat, auf die Einzelheiten einzugehen und Spezialmomente zu berücksichtigen, ohne dabei die Bahnen einer Statistik als solcher zu verlassen. Bezüglich des Endergebnisses wird es sich also im grossen und ganzen darum handeln, die Grenzen genauer festzulegen, welche unseren Statistiken überhaupt sowohl durch die faktische Sachlage als auch durch die Grundsätze der Statistik als solcher gesetzt sind.

Bezüglich der für die Statistiken vorzunehmenden Spezialisierung an sich haben wir aber noch vorweg zu bemerken, dass dieselbe sich wiederum in einer doppelten Weise äussern kann; sie kommt einmal bei der eigentlichen Erhebung oder der Feststellung des Materials in Frage, insofern als

sich diese Feststellung auf eine bestimmte Reihe von Einzelmomenten zu beziehen hat, und das ist wohl der in erster Linie bedeutungsvolle Fall; des weiteren findet sie aber auch Anwendung bei der Verarbeitung des Materials, indem auch diese den Einzelheiten eine entsprechende Beachtung widmen muss und bei der Wahl der Einteilungen und Ausscheidungen für die Endergebnisse stets zu beachten hat, ob auch alle die charakteristischen Eigenheiten zur Erscheinung kommen können. Tatsächlich vollzieht sich aber in den meisten Beziehungen mehr oder weniger vollständig eine Ausgleichung und Verwischung dieser beiden Erscheinungsseiten der Notwendigkeit einer Spezialisierung bei unseren Statistiken, und wir brauchen deshalb für unsere weiteren Ausführungen eine besondere Einteilung nach diesen beiden Erscheinungsseiten nicht zu treffen, sondern werden lediglich da, wo die eine oder andere Seite sich in einer besonderen Weise geltend machen muss, solches entsprechend herausheben. Im allgemeinen aber wird man unter Berücksichtigung der beiden angeführten Erscheinungsseiten für die Spezialisierung in die sämtlichen Einzelheiten hinein eine derartige Ausdehnung verlangen müssen, dass in den zur allgemeinen Verwendung fertiggestellten Endergebnissen alle die charakteristischen Eigenheiten, welche in dem einzelnen Feststellungsfall sich zeigen und demselben seine besondere eigengeartete Färbung geben, auch wiederum mit tunlichster Vollständigkeit in Erscheinung treten.

2. Aeussere Ordnung der Sachbehandlung. Vor einem speziellen Eingehen auf die Einzelmomente haben wir noch eine kurze Bemerkung über die äussere Ordnung unserer weiteren Darlegungen zu machen. In der Hauptsache treten die Einzelmomente, welche wir des näheren zu erörtern haben, bei den in Frage stehenden Statistiken nach deren besonderem Charakter in einer ganz verschiedenen Weise auf, indem nicht nur jede der betreffenden Statistiken ihre Sondermomente, welche nur bei ihr vorkommen und vorkommen können, aufweist, sondern auch diejenigen Momente, welche allerdings bei mehreren Statistiken hervortreten, doch bei den einzelnen derselben sich in einer abweichenden, je nach den Sonderheiten der betreffenden Statistik modifizierten Weise äussern. Danach dürfte es als von selbst gegeben und als das nach Lage der Sache allein Zweckmässige erscheinen, die folgenden

Darlegungen in erster Linie nach den zur Verhandlung stehenden Statistiken einzuteilen. Zwei Hauptmomente, von denen sich wiederum je eine Anzahl von Einzelmomenten abzweigt, sind nun aber doch vorhanden, welche bei allen den betreffenden Statistiken wiederkehren und dabei in einer mehr oder weniger übereinstimmenden Form erscheinen und nach Lage der Sache stets erscheinen müssen, das ist einmal das eigentliche Substrat aller unserer Statistiken, der Grund und Boden, und sodann der Wert beziehungsweise der Preis. Mit Rücksicht auf das gleichzeitige und im wesentlichen übereinstimmende Vorkommen dieser beiden Momente bei allen den einzelnen Statistiken muss es zur Vermeidung von Wiederholungen und zahlreicheren Verweisungen sich als mehr angebracht erweisen, diese beiden Momente in Eins zu behandeln und dabei gleichzeitig die eventuellen durchweg geringfügigeren Verschiedenheiten, welche bei den einzelnen Statistiken nach deren Eigenart sich zeigen, entsprechend zu berücksichtigen.

Was nun aber den Wert beziehungsweise Preis anlangt, so bildet derselbe doch wiederum, wie ja die Bezeichnung schon ergibt, ein so vorragendes und wesentliches Moment bei der Bodenpreis- und Bodenwertstatistik, dass es nicht angezeigt sein dürfte, bei der Erörterung der letzteren gerade dieses Moment auszuscheiden. Wir werden uns deshalb die gesamte Erörterung über den Wert beziehungsweise Preis für den Abschnitt der Bodenpreis- und Bodenwertstatistik vorbehalten und dort auch die Sonderheiten, die sich für die anderen Statistiken bezüglich dieses Moments ergeben, mit zur Sprache bringen. Der Grund und Boden, der bei allen den Statistiken selbstredend ein Moment von erster Bedeutung ist, bildet doch bei keiner derselben in einer gleichen Weise so das vorwiegend Ausschlaggebende, dass eine Ausscheidung desselben bei der Erörterung einer einzelnen Statistik für unzweckmässig erachtet werden müsste. Wir werden deshalb das Moment des Grund und Bodens mit allen seinen Einzelheiten in Eins vorweg behandeln und sodann erst bezüglich der Erörterung der anderen Einzelmomente die Ausscheidung nach den einzelnen Statistiken eintreten lassen und ebenmässig das Moment des Wertes beziehungsweise Preises zusammengefasst lediglich bei der Bodenpreis- und Bodenwertstatistik erörtern.

II. Der Grund und Boden als wesentliches Ein-

zelmoment für sämtliche Statistiken. Wie sich schon aus der ganzen Art und dem Charakter unserer Statistiken ergibt, ist der Grund und Boden wohl dasjenige Moment, welches bei ihnen stets in erster Linie oder hauptsächlich in Frage kommt, und es ist dadurch schon ohne weiteres begründet, dass dieses Moment in einem ganz besonderen Masse bis in die Einzelheiten hinein verfolgt und festgelegt werden muss. Vollkommen ungenügend wird es daher sein, wenn man in unseren Statistiken den Grund und Boden lediglich so, wie er zunächst für eine statistische Festlegung sich darstellt, als eine Besitzeinheit ohne jede weitere Unterscheidung erscheinen lassen wollte; die oben angeführten Beispiele werden zu einem grossen Teile uns gerade hierfür einen deutlichen Beleg bieten können. In den Beschlüssen des Deutschen Landwirtschaftsrats wird in dieser Beziehung speziell nur die Berücksichtigung der Grösse der in Betracht kommenden Grundbesitzungen und die Berücksichtigung der besonderen Charakterisierung derselben als Nahrungsstelle (geschlossener Besitz mit Wohnhaus) oder als Einzelparzelle verlangt. Damit ist aber die Zahl der Einzelheiten, deren gesonderte Klarlegung in den statistischen Ergebnissen man behufs deren praktischer Verwendung für zahlenmässige Nachweise auch bei verhältnismässig naheliegenden Fragen für erforderlich oder zum mindesten für wünschenswert erachten muss, keineswegs erschöpft, wir werden vielmehr noch verschiedene derselben hinzuzufügen haben.

1. Grösse; Nahrungsstelle oder Parzelle. Was nun zunächst jene beiden Momente des Deutschen Landwirtschaftsrates anlangt, so wird deren entsprechende Berücksichtigung in den sämtlichen in Frage stehenden Statistiken überall möglich und durchführbar sein. Da einerseits amtliche Vermessungen des Grund und Bodens wohl in den sämtlichen deutschen Staaten vorliegen und eine Kurrenterhaltung derselben schon in Rücksicht auf die Steuerverhältnisse regelmässig bedingt ist, andererseits aber auch besonders beim Besitzwechsel und der hypothekarischen Belastung schon das Privatinteresse der Beteiligten eine spezielle Festlegung der bezüglichen Grundbesitzgrössen verlangt, so sind diese Grundbesitzgrössen in jedem einzelnen Falle bekannt, sie können stets angegeben und in der Statistik berücksichtigt werden. Ob die Vermessungen, auf welchen die Grössenangaben beruhen, ältere oder neuere sind,

ob sie grössere oder geringere Zuverlässigkeit besitzen, ob sie genau oder weniger genau sind, macht dabei keinen Unterschied, denn bei den in Frage stehenden Statistiken wird eine peinliche Genauigkeit gerade dieser Grössendaten verhältnismässig nur von geringerem Werte sein und die an sich nur kleineren Abweichungen, welche durch die oben bezeichneten Gegensätze herbeigeführt werden können, kommen hier nicht als irgendwie nennenswert störend in Betracht. Das Material für die einzelnen Statistiken kann daher stets die Grösse der betreffenden Grundbesitzungen enthalten und es können des weiteren bei der speziellen Verarbeitung für die Statistiken die Einzelfälle in beliebig festzustellende Grössenklassen eingegliedert werden. Wie diese Grössenklassen zu bilden sind, braucht hier nicht näher erörtert zu werden, es genügt zu konstatieren, dass in dieser Beziehung die weitgehendste Möglichkeit und Freiheit gegeben ist.

Ebenso wie die Grösse der in Betracht kommenden Grundbesitzungen wird sich für die Statistiken überall auch feststellen lassen, ob die fraglichen Besitzungen eine Nahrungsstelle oder nur eine Einzelparzelle bilden, es handelt sich dabei um eine so einfache Frage über die faktischen Verhältnisse, dass bezüglich derselben Zweifel kaum je werden auftauchen können, und sich danach betreffende Angaben bei der Materialbeschaffung für die Statistiken stets erwirken lassen werden.

2. Bebautes oder unbebautes Grundstück; städtisches oder ländliches Grundstück. Anschliessend hieran wollen wir gleich eine weitere Unterscheidung herausheben, welche in ihrem faktischen Ergebnis mit der letzteren meist zusammenfallen wird, wenn sie an sich auch auf einem anderen Grundgedanken beruht; es ist die Frage, ob es sich um ein bebautes oder ein unbebautes Grundstück handelt, die gleicherweise an sich wichtig ist und eine weitergehende Berücksichtigung verdient. Die Beantwortung der Frage und damit die statistische Festlegung für den Einzelfall kann hier ebenmässig wegen ihrer offen liegenden Einfachheit auf keine Hindernisse stossen und wird sich überall als möglich und durchführbar erweisen. Eine weitere Unterscheidung von in vieler Beziehung wesentlicher Bedeutung ist die in städtische und in ländliche Grundbesitzungen, welche der Deutsche Landwirtschaftsrat nicht anführt, weil er die Statistiken überhaupt nur auf den land- und forstwirtschaftlich genutzten Besitz erstreckt

wissen will, also an sich schon in der Hauptsache nur auf den ländlichen Besitz. Der fragliche Gegensatz lässt sich aber schon ohne weiteres lediglich durch eine entsprechende Ausscheidung der den Statistiken stets zu Grunde zu legenden Ortsbezirke berücksichtigen; die Möglichkeit, denselben in dem Material und in den Ergebnissen zum Ausdruck zu bringen, wird also überall gegeben sein.

3. Allgemeine Nutzungsweise; spezielle Benutzungsart. Aus dem eben erwähnten Umstande, dass der Deutsche Landwirtschaftsrat seine Anträge nur bezüglich des Grund und Bodens von zweierlei Nutzungsweise (landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich) stellt, zeigt sich uns, welche besondere Wichtigkeit auch der Nutzungsweise des Grund und Bodens hier beigemessen werden muss. Da wir prinzipiell die Statistiken auf den gesamten Grundbesitz ausgedehnt wissen wollen, so kann für uns auch nur die Nutzungsweise in allen ihren einzelnen mannigfachen Verschiedenheiten in Frage kommen, so die zur Landwirtschaft, zur Forstwirtschaft, zur Gartenwirtschaft, zu industriellen Zwecken, zum Bergbau, zu Wohnzwecken etc. Die Unterscheidung nach der Nutzungsweise muss sich aber für viele Fragen als dringend notwendig erweisen, für das Material der Statistik ist sie wiederum, da die Unterlagen für sie stets gegeben, beziehungsweise leicht und zweifellos festzustellen sein werden, überall durchzuführen.

Im wesentlichen mit dem vorstehenden übereinstimmend, aber im einzelnen doch etwas weiter spezialisierend, zeigt sich die übliche und allgemeine Einteilung und Charakterisierung des Grund und Bodens nach der Benutzungsart als Ackerland, Wiesen, Anger, Gärten, Teiche, Steinbrüche etc., Forsten, Haus- und Hofräume, Oede und Unland etc. Auch diese Scheidung zu bieten steht überall ohne Zweifel fest, und man wird immer die Möglichkeit haben, sie voll in den Statistiken zu berücksichtigen.

4. Qualität; besondere Eigenschaften. Nicht ganz so liegt dann aber die Sache bei der Ausscheidung des Grund und Bodens nach der Qualität desselben. Durchweg in den einzelnen deutschen Staaten hat ja allerdings eine genaue Abschätzung der einzelnen Grundbesitzungen des gesamten Gebietes meist mit Ausscheidung in kleine und kleinste Parzellen wesentlich unter Zugrundelegung des bezüglichen Ertrages zum Zwecke der Besteuerung stattgefunden. Die Einteilung der Grund-

besitzungen nach diesen Qualitätsfestsetzungen auf unsere Statistiken zu übertragen, würde, da es sich um etwas fest Gegebenes handelt, regelmässig ohne weiteres möglich sein; Hindernisse könnten nur da eintreten, wo eine Abschätzung ausnahmsweise noch in der Durchführung oder in einer Nachprüfung begriffen sein würde, und hier würden diese Hindernisse nach Lage der Sache im wesentlichen doch nur zeitweise sein, so dass man auf sie nur weniger zuschlagen könnte. Diese Festlegungen der Qualität der Grundbesitzungen sind nun aber in den meisten Staaten jetzt schon verhältnismässig alten Datums und bestehen, teils weil eine allgemeine Nachprüfung gesetzlich überhaupt nicht zugelassen, teils weil sie faktisch der damit verbundenen besonderen Schwierigkeiten und hohen Kosten wegen nicht zur Durchführung gebracht ist, noch unverändert fort, obgleich im Laufe der Zeit nicht unwesentliche Veränderungen und Verschiebungen bezüglich der früheren Qualifikationsschätzungen tatsächlich eingetreten sind. Diese tatsächliche Veränderung betrifft aber nicht etwa nur den allgemeinen Umstand, dass die nach dem früheren Ertragswert vorgenommenen Qualifikationsbestimmungen jetzt durchweg als zu niedrig bemessen anzusehen sind, ein Umstand, der hier weniger als speziell bei der Erörterung über den Wert des Grund und Bodens zu berücksichtigen sein würde; sie berührt vielmehr ebensowohl auch das Verhältnis, in welchem die Qualifikationsfestsetzungen der einzelnen Grundbesitzungen zueinander stehen, indem vielfach für einzelne Parzellen der Boden einer minderen Qualifikationsklasse durch höhere Kultur in eine höhere Qualifikationsklasse gebracht worden ist und so auch die Stellung dieser Parzellen gegenüber der anderer, bezüglich derer eine Einwirkung höherer Kultur nicht stattgefunden hat, verschoben ist, eine Verschiebung, deren Nichtbeachtung für die Statistiken unbedingt eine teilweise Unrichtigkeit in den Ergebnissen herbeiführen müsste.

Hier aber eine Abhilfe zu schaffen und die Unstimmigkeit der gegebenen Qualifikationsfestsetzungen mit den tatsächlichen Verhältnissen zu beseitigen, muss für die Statistiken als unbedingt unmöglich erachtet werden. Es würde das eine Neuabschätzung der sämtlichen Grundbesitzungen in allen ihren einzelnen Teilen bedingen, also eine Arbeit, deren Vornahme wegen der damit verbundenen sehr erheblichen Weiterungen und Kosten von

vornherein als ausgeschlossen zu bezeichnen ist. So werden denn allerdings bezüglich des Moments der Qualifikation des Grund und Bodens, dem an und für sich immer eine nicht unerhebliche Bedeutung beizumessen ist, unsere Statistiken nur Unvollkommenes zu bieten im Stande sein, da sie sich lediglich an die gegebenen, den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr voll entsprechenden Qualifikationsfeststellungen halten können, ohne dieselben nach dem augenblicklichen Stande einzubessern.

Abgesehen von der vorberührten Verschiedenheit in der allgemeinen Qualifikation des Grund und Bodens können bei letzterem aber noch verschiedene bestimmte Eigenschaften in Betracht kommen, welche den dadurch berührten Grundparzellen eine gewisse Eigenart und gegenüber den anderen eine besondere Qualifikation verleihen, welche in der obigen allgemeinen Qualifizierung nicht mit berücksichtigt worden ist; vor allem kann die Lage des Grundstücks sich hier nach verschiedenen Richtungen hin geltend machen, ob innerhalb eines grossen Verkehrszentrums, oder ob ganz ausserhalb des grossen Verkehrs, ob nahe an einer Ortschaft beziehungsweise der gegebenen Betriebsstätte oder weitab von einer solchen, ob an einem Wasserlauf oder in einer Höhenlage, ob an einem chaussierten Weg oder abseits eines solchen etc. Neben der Lage in ihren vielseitigen Beziehungen werden aber auch gewisse erst später zum Aufschluss kommende innere Schätze des Grund und Bodens wie Mineralien, Steine, Sand, Lehm, Torf etc. und weiter sonstiges, wie besondere Annehmlichkeiten des Besitzes und dergl. eine Wirkung ausüben können. Die mannigfachen hierdurch veranlassten Verschiedenheiten bilden ebenmässig ein Moment, das sich als ein beachtenswertes erweisen dürfte und deshalb von den Statistiken nicht unberücksichtigt zu lassen sein würde. Diese Berücksichtigung wird aber wiederum nur in einer unvollständigen und lückenhaften Weise möglich sein, die es zweifelhaft machen wird, ob einer derartigen Berücksichtigung überhaupt noch ein Wert beizulegen sein wird, denn es wird hier eine sichere Unterlage, nach welcher die fraglichen Eigenheiten zu beurteilen und für die Statistik festzulegen sein würden, meist gänzlich fehlen, und in vielen Fällen wird eine Unterlage überhaupt nicht zu beschaffen sein.

In demselben oder sogar noch verstärktem Masse ist aber die Unmöglichkeit der Berücksichtigung in den Statistiken für ein

weiteres Moment vorhanden, das sozusagen den ganzen Status der Grundbesitzung umfasst. Wir verstehen hierunter alle diejenigen Verschiedenheiten, welche durch den Stand der Besitzung als solchen gegeben sind, und zwar einmal insofern, als dabei der Zustand in Frage kommt, ob derselbe im ganzen ein guter, ob er zum Teil gut, zum Teil schlecht ist, z. B. bezüglich der Gebäude gut, bezüglich des Ackers schlecht oder umgekehrt, oder ob er im ganzen ein schlechter ist, und sodann insofern, als das Verhältnis der einzelnen zusammengehörigen Teile der Besitzung zueinander in Rücksicht zu ziehen ist, ob diese Verhältnisse in sich stimmige und normale sind, z. B. ob die Gebäude für den Flächenbesitz ausreichend, zu gross oder zu klein sind, ob die vorhandenen Flächen von Aeckern, Wiesen etc. zueinander stimmen, ob der Besitz ein in sich geschlossener ist etc. Alle diese Unterschiede machen sich naturgemäss auf wirtschaftlichem Gebiete in nicht zu unterschätzender Weise geltend und müssen in gleichem Masse auch die Daten unserer Statistiken beeinflussen, weshalb an und für sich eine Berücksichtigung in diesen Statistiken als wünschenswert erscheinen wird. Letztere zeigt sich aber als ausgeschlossen, weil in den fraglichen Beziehungen unter den Einzelfällen eine so grosse Mannigfaltigkeit, eine so weitgehende Nuancierung zutage treten kann und zutage tritt, dass eine Zusammenfassung von wirklich übereinstimmenden Fälle überhaupt nur seltener möglich sein würde, es sich vielmehr doch immer noch um ein Zusammenwerfen verschieden gearteter Einzelheiten handeln würde. Dementsprechend wird sich dieses Moment statistisch nicht erfassen lassen, sondern man würde dazu nur eine beschreibende Methode wählen können.

5. Ergebnis. Wir haben damit wohl die hauptsächlichsten Einzelmomente, welche bezüglich des eigentlichen Objekts, des Grund und Bodens, für die in Frage stehenden Statistiken von allgemeinerer Bedeutung werden können und daher von denselben eventuell berücksichtigt werden müssen, herausgehoben, und wenn unsere Darstellung vielleicht sogar noch in der einen oder der anderen Beziehung eine Ergänzung erfahren könnte, so zeigt sie doch so, wie sie ist, bereits eine verhältnismässig ungemein reiche Fülle von Einzelheiten, die zur Berücksichtigung kommen müsste. Durch die grosse Zahl der zu berücksichtigenden Einzelmomente, welche immer noch vorhanden ist,

wenn auch diejenigen, deren Berücksichtigung wir für nicht oder kaum möglich erachtet hatten, in Wegfall kommen, ist aber an sich wieder ein besonderer Faktor der Hemmung für unsere Statistiken begründet. Auch nach unserer für diese Arbeit eingenommenen besonderen Stellung, nach welcher wir uns hier rein mit der theoretischen Möglichkeit der bezüglichen Durchführung der Statistiken, nicht aber mit den sich einer letzteren entgegensetzenden Schwierigkeiten zu beschäftigen haben, drängt sich doch immer schon die Frage auf, wird es überhaupt möglich sein, diese Fülle von Einzelheiten sachgemäss in unseren Statistiken zu bewältigen, und wenn man das »sachgemäss« hier nur mit einiger Schärfe betont, so wird man gewiss zu einer Verneinung der Frage kommen. Würde die Berücksichtigung einer so grossen Zahl von Einzelmomenten als solche schon der die Materialbeschaffung betreffenden Durchführung unserer Statistiken derartige Hemmnisse und Schwierigkeiten bereiten, dass man geradezu die Unmöglichkeit einer solchen Durchführung zu konstatieren in die Lage kommen könnte, so muss es aber noch viel mehr als unmöglich erachtet werden, bei der durch die Menge der Einzelheiten notwendigen Zersplitterung des Materials in die tabellarischen Nachweise und die Darstellung der Ergebnisse noch eine Uebersichtlichkeit zu bringen und den letzteren eine Form, welche eine allgemeinere Verwendbarkeit zulassen möchte, zu geben. Und so liegt hier eben in der Masse der Einzelheiten eine gewisse Unmöglichkeit für die Durchführung. Es muss dieses auch rein theoretisch von dem Standpunkt unserer vorliegenden Arbeit anerkannt werden, praktisch wird es sich ohne weiteres durch eine entsprechende Beschränkung der Einzelheiten, durch eine Berücksichtigung lediglich der ein besonderes Interesse bietenden geltend machen.

Als Endergebnis unserer Betrachtung müssen wir demnach hinstellen, dass es nicht möglich sein wird, bezüglich des eigentlichen Objekts der Statistiken, des Grund und Bodens, alle diejenigen Einzelmomente, welchen an und für sich eine mehr oder weniger allgemeine Bedeutung beizumessen ist, in den in Frage stehenden Statistiken entsprechend zu berücksichtigen, weil einerseits gewisse dieser Einzelheiten vermöge ihrer besonderen Charakterisierung eine sachgemässe statistische Erfassung überhaupt nicht zulassen und weil andererseits die Menge der Bedeutung

beanspruchenden Einzelheiten eine zu grosse ist um neben- und untereinander mit der nötigen Uebersichtlichkeit und in einer einen allgemeinen Gebrauch ermöglichenden Form zur Darstellung gebracht zu werden. Danach wird also jede Besitzwechsel-, Hypothekar-, sowie Bodenpreis- und Bodenwertstatistik nicht alle die Einzelmomente des Grund und Bodens, denen allgemeinere Bedeutung beigemessen werden muss, in ihren Ergebnissen berücksichtigen können und insofern stets einen gewissen Mangel aufweisen; nicht zu verkennen ist aber dabei, dass doch der grössere Teil und die hauptsächlicheren jener Einzelmomente ihre Berücksichtigung finden können und dass deshalb dem Mangel, soweit wie er theoretisch als vorhanden zugegeben werden muss, eine weniger vorwiegende Bedeutung beizumessen ist.

III. Die Einzelmomente der Besitzwechselstatistik. 1. Ursache des Besitzwechsels. Wenn wir nunmehr zu den Einzelheiten, welche speziell für die Besitzwechselstatistik festzustellen sind, übergehen, so ist in den Beschlüssen des Deutschen Landwirtschaftsrats zunächst in der fraglichen Richtung »die Ursache des Besitzwechsels, namentlich ob a. Erbgang, b. freiwilliger Verkauf, c. Zwangsversteigerung, d. Enteignung vorliegt«, hervorgehoben. Dass es für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse in mannigfacher Beziehung von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit sein muss, die Ursache der Besitzwechsel für alle die vorkommenden Einzelfälle zu kennen und die letzteren danach in der Statistik zu gruppieren, dürfte wohl auf der Hand liegen, und so wird man die Berechtigung der Forderung des Deutschen Landwirtschaftsrats nicht verkennen können. Da es sich bei der Ursache des Besitzwechsels regelmässig auch nur um ein einfaches Faktum handelt, das sich, ohne zu Zweifeln Veranlassung zu geben, festlegen lässt, so wird die Berücksichtigung dieses Moments in der Besitzwechselstatistik sich stets als möglich erweisen und zwar gleicherzeit auch in dem vollen Umfang, wie solcher als wünschenswert erachtet werden muss. Wenn in dem Beschluss des Deutschen Landwirtschaftsrats die speziell festzulegenden Ursachen nur auf vier grössere Kategorien beschränkt sind, so ist schon aus der gewählten Form ersichtlich, dass damit gewissermassen nur die Minimalforderung hat zum Ausdruck gebracht werden sollen, dass aber eine Erweiterung der Zahl dieser

Kategorien für durchaus angebracht erachtet werden könne. Wir haben in unserem ersten Aufsatz auch bereits gesehen, wie bei der praktischen Durchführung der Besitzwechselstatistik in verschiedenen Fällen, so z. B. für Sachsen (Königreich) und Württemberg eine weitergehende Spezialisierung in den Ursachen des Besitzwechsels stattgefunden hat. Wie weit man mit dieser Spezialisierung zu gehen für erforderlich hält, wird für unsere Frage hier indifferent sein, denn es wird theoretisch stets möglich sein, alle die sachlich auszuscheidenden Kategorien von Ursachen in der Durchführung der Besitzwechselstatistik zu berücksichtigen. Die Ursache des Besitzwechsels wird daher in der Besitzwechselstatistik stets in vollem Umfange und ohne Beschränkung festzulegen sein.

2. Beruf des Verkäufers und des Erwerbers. Dasselbe wird man aber auch von einem zweiten Moment, das der Deutsche Landwirtschaftsrat heraushebt, sagen können, bezüglich der Angabe des »Hauptberufs des Verkäufers und des Erwerbers (ob Grossgrundbesitzer, Bauer, Nichtlandwirt, Kapitalist, Industrieller, Staat, Kirche (sog. tote Hand)«. Es handelt sich hiebei nur um rein faktische Umstände zur Zeit des Besitzwechsels, welche stets ohne weiteres festgestellt werden können. Gleichgültig ist es für die Möglichkeit der Berücksichtigung auch wiederum, welche Einteilung der Berufe man wählen wird, wie weit man mit derselben gehen will. Dass eine Berücksichtigung der Berufe der durch den Besitzwechsel berührten Personen in der Besitzwechselstatistik nicht nur für die besonderen Zwecke, welche der Deutsche Landwirtschaftsrat mit seinen Anträgen verfolgt, sondern ebenso auch für die Beurteilung allgemeiner wirtschaftlicher Fragen von Wichtigkeit sein muss, steht wohl ausser Zweifel und bedarf keiner näheren Begründung.

3. Veränderung in der Besitzung durch den Wechsel. Der Deutsche Landwirtschaftsrat wünscht sodann in der Besitzwechselstatistik eine Feststellung darüber, »ob durch den Besitzwechsel keine Aenderung in dem Bestand des Besitzes herbeigeführt wird, oder ob derselbe zur Zusammenlegung mit anderen Grundstücken bezw. Besitzungen oder zur Zerlegung bezw. Aufteilung dienen soll«. Danach soll durch die Statistik auch festgelegt werden, welche Veränderungen sich durch die Besitzwechsel in den Grundbesitzungen als solchen vollziehen und zwar in den äussersten

Konsequenzen, ob dadurch auf eine Zersplitterung des Grundbesitzes oder auf eine Latifundienbildung hingewirkt wird; gleichzeitig sollen aber dabei die zu einer Zerschlagung der Grundbesitzung führenden Fälle, die einzelne Staaten in einer Statistik der Gutszertrümmerungen für sich feststellen, besonders herausgehoben werden. Dass diese Festlegungen von allgemeinerem Interesse und von einer grösseren Wichtigkeit für die Beurteilung mannigfacher wirtschaftlicher Fragen sein müssen, wird wiederum nicht zu verkennen sein, und es erscheint deshalb vollauf gerechtfertigt, diese Einzelheiten in die Besitzwechselstatistik einzufügen. Was aber die statistische Festlegung selbst anlangt, so muss es doch zweifelhaft erscheinen, ob sich dieselbe stets mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Vollständigkeit erzielen lassen wird. In vielen und vielleicht auch in den meisten Fällen wird dieses allerdings wohl ohne weiteres möglich sein, aber es ist doch auch zu berücksichtigen, dass häufig die endgültige Bestimmung über einen neu erworbenen Grundbesitz nicht sofort getroffen wird, dass Besitzzulegungen erst längere Zeit nach erfolgtem Besitzwechsel vorgenommen werden, dass Aufteilungen sich erst nach und nach vollziehen etc. In allen derartigen Fällen würde dann aber die Besitzwechselstatistik versagen, beziehungsweise sogar Angaben enthalten, welche mit dem durch die endgültige Regelung gegebenen Zustand in Widerspruch stehen würden. Dadurch müssen aber wieder die ganzen Ergebnisse, welche die Besitzwechselstatistik in fraglicher Beziehung zeitigt, zu unvollständigen oder zu unsicheren werden und sie können dementsprechend auch nur niedriger bewertet werden.

4. Vorhergehender Besitzwechsel. Die letzte Forderung des Deutschen Landwirtschaftsrats bezüglich der Besitzwechselstatistik betrifft »Zeit des letzten Besitzwechsels, möglichst mit Angabe des Wertes«. Bei der Festlegung dieses Moments noch dazu mit Einzelheiten ist vielleicht das allgemeine Interesse etwas weniger beteiligt wie bei den vorerörterten, obwohl es immerhin auch in der verschiedensten Richtung von einer gewissen Bedeutung sein kann, ob sich der Wechsel im Grundbesitz in einem schnelleren oder in einem langsameren Tempo vollzieht; dass die fragliche Feststellung für den besonderen Zweck des Deutschen Landwirtschaftsrats von Wert ist, steht ausser Frage. Auch hier wird aber die Feststellung selbst keine einfache sein, so dass man die Möglichkeit derselben

doch nur eingeschränkt zugestehen kann. Da auch Einzelheiten — der Deutsche Landwirtschaftsrat hebt nur den Wert heraus, aber es wird daneben auch wohl anderes in Frage kommen — festzustellen sind, so wird die Sache noch erheblicher erschwert. In vielen Fällen wird hier den bei dem derzeitigen Besitzwechsel beteiligten Personen das nähere bezüglich des vorgehenden Besitzwechsels nicht bekannt sein, und wenn auch für einen Teil der Fälle genügende Daten erbracht werden, so werden doch bezüglich eines anderen, und hier wahrscheinlicher des grösseren, die Feststellungen lückenhaft, ungenau oder gar falsch sein; es wird dadurch ganz in der gleichen, nur noch verstärkten Weise die Zuverlässigkeit der erzielten Gesamtergebnisse eine geringere und zweifelhaftere werden. Die Möglichkeit einer vollkommenen Feststellung bezüglich des fraglichen Moments muss demnach als ausgeschlossen erachtet werden.

5. Schluss; Zwangsversteigerungen. Damit hätten wir mit Ausnahme der später erst zu erörternden Wertfrage die einzelnen Momente, welche der Deutsche Landwirtschaftsrat bei der Besitzwechselstatistik zur Berücksichtigung empfohlen, erschöpft. Es würden sich vielleicht noch einige weitere Einzelheiten, deren Berücksichtigung Interesse bieten könnte, herausfinden lassen, doch wird denselben durchweg nur eine mehr untergeordnete Bedeutung beizumessen sein, so dass wir sie hier nicht weiter in Betracht zu ziehen brauchen. Nur auf eines müssen wir doch noch speziell hinweisen, das sind die Sonderheiten, welche bei den Zwangsversteigerungen noch in Frage kommen. Bei der Darstellung des derzeitigen Standes der Statistiken in unserem ersten Aufsatz hatten wir schon auf die verhältnismässig grosse Zahl von Einzelheiten hinzuweisen, welche von den Zwangsversteigerungsstatistiken in verschiedenen Staaten berücksichtigt würden. Namentlich waren dies die besonderen Ursachen der Zwangsversteigerung als solcher, daneben dann aber eine Anzahl von Einzelmomenten, welche unmittelbar durch die Zwangsversteigerung bedingt sind oder mit dieser im Zusammenhang stehen. Die Berücksichtigung dieser Fragen, denen immer in der einen oder anderen Beziehung eine Wichtigkeit, wenn auch meist keine gerade weitgehende, beizumessen ist, wird nach Lage der Sache durchweg kaum auf irgendwelche Hemmnisse stossen, und man wird die Möglichkeit ihrer näheren Feststellung überall als vollkommen gegeben ansehen können.

IV. Die einzelnen Momente der Hypothekarstatistik. 1. Einleitung; Bestandesaufnahme und Verfolgung der Hypothekenbewegung. Wenn wir uns nunmehr der Hypothekarstatistik zuwenden, so haben wir dazu vorweg auf den Unterschied hinzuweisen, welcher sich auch in der jetzt zu erörternden Beziehung zwischen den in der praktischen Durchführung herausgebildeten Kategorien dieser Statistik, der Bestandesaufnahme und der Verfolgung der Bewegung der hypothekarischen Belastung, geltend macht. Wir gehen dabei von der Voraussetzung aus, dass die statistische Festlegung sich principiell bei beiden Kategorien im Wesentlichen auf die gleichen Einzelheiten zu erstrecken hat, denn beide Kategorien stehen zu einander in einem so unmittelbaren Zusammenhange und bedingen sich gegenseitig, dass eine Uebereinstimmung in den Einzelheiten dringend geboten erscheint; nur bei einer solchen wird es auch möglich sein, die hypothekarische Belastung nach ihrem jederzeitigen Bestand in allen Einzelheiten, denen gerade auch hierfür Bedeutung beizumessen, nachzuweisen. Der Deutsche Landwirtschaftsrat sagt in seinen Beschlüssen bezüglich der Verfolgung der Bewegung der hypothekarischen Belastung allerdings nur, die statistischen Erhebungen hätten sich »auf die jährlich stattfindenden Neu-Eintragungen von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, tunlichst nach Zwecken der Schuldaufnahme, sowie auf deren jährlich erfolgende Löschungen« zu erstrecken; seinem ganzen Zwecke kann aber nur bei einer Berücksichtigung auch aller der Einzelheiten, wie bei den Bestandesaufnahmen voll gedient werden, und wir wollen deshalb die übereinstimmende Festlegung für beide Kategorien der Hypothekarstatistik als eine an sich gegebene Voraussetzung im folgenden annehmen.

In der praktischen Durchführung beider Kategorien der Hypothekarstatistik besteht nun aber ein Unterschied, welcher speziell bei der Verfolgung der Einzelheiten wirkungsvoll werden muss. Für die Bestandesaufnahmen der hypothekarischen Belastung vollzieht sich die Beschaffung des Materials ausschliesslich durch ein entsprechendes Ausziehen der Grund- und Hypothekenbücher und eventuell auch der bezüglichen Grundakten der buchführenden Behörde, ohne dass dabei von den an der hypothekarischen Belastung beteiligten Personen besonders eine Auskunft eingefordert würde. Theoretisch ist ja

allerdings die Möglichkeit, auch bei der Bestandesaufnahme von den Beteiligten eine Auskunft zu verlangen, gegeben, es ist dieses aber immer schon im einzelnen Fall mit grösseren Weiterungen verbunden und würde, wenn man es durchweg bei einer Bestandesaufnahme zur Anwendung bringen wollte, eine so ungemeine Arbeitsaufwendung erfordern, dass daran die Bestandesaufnahme an sich voraussichtlich schon ganz scheitern würde. Mit Rücksicht auf Letzteres glauben wir mit vollem Recht, für das Nachstehende davon ausgehen zu dürfen, dass die Bestandesaufnahme ausschliesslich auf die Grund- und Hypothekenbücher beziehungsweise eventuell noch die Grundakten für ihre Materialbeschaffung angewiesen ist, dass für dieselbe jede Feststellung einer Einzelheit, welche nur durch eine besondere Auskunftserteilung der Beteiligten beschafft werden könnte, als tatsächlich unmöglich erachtet wird. Anders liegt die Sache aber bei der statistischen Festlegung der Neueintragungen und der Löschungen. Bezüglich der letzteren wird stets mit den Beteiligten oder einem derselben, sei es mündlich sei es schriftlich, von der feststellenden Behörde verhandelt, und es wird dabei in der Regel unschwer möglich sein, die für die Statistik bedeutungsvollen Einzelheiten entsprechend zu ermitteln in gleicher Weise wie solches auch, ohne dass wir darauf besonders hingewiesen haben, bei der Besitzwechselstatistik der Fall war. Unter Umständen wird demnach eine besondere Einzelheit bei der Statistik der Bewegung der hypothekarischen Belastung noch nachzuweisen sein, deren Feststellung in der Bestandesaufnahme man als unmöglich erachten muss. Im Nachstehenden werden wir hierauf gegebenen Falls speziell hinweisen, im übrigen beziehen sich aber unsere Ausführungen stets ohne Weiteres übereinstimmend und gemeinsam auf die Bestandesaufnahme und die Statistik der Bewegung der hypothekarischen Belastung.

2. Betrag der Verschuldung. Bei der Hypothekarstatistik bildet das hauptsächlich und in erster Linie in Betracht kommende Moment jedenfalls der Betrag der Verschuldung, den deshalb auch der Deutsche Landwirtschaftsrat zunächst hervorhebt. Aber gleich hier bei diesem Hauptmoment erweist sich die Möglichkeit einer genauen zahlenmässigen Festlegung als ausgeschlossen. Es lässt sich allerdings der Betrag derjenigen Hypothekschulden, welche in den Grund- und Hypothekenbüchern eingetragen sind und demgemäss formell auch

noch zu Recht bestehen, ganz genau ermitteln, damit ist aber lediglich die formelle Belastung mit Hypotheken gegeben. Wie wir schon mehrfach hervorzuheben hatten, ist aber diese formelle Belastung mit der tatsächlichen, welche noch wirklich materiell vorhanden ist und welche bei allen aufzuwerfenden wirtschaftlichen etc. Fragen stets das allein Ausschlaggebende und zu Berücksichtigende sein muss, keineswegs identisch, sondern aus verschiedenen Ursachen und in zahlreichen Fällen von derselben abweichend. Es kommen in letzterer Beziehung einmal die sogenannten Amortisationshypotheken in Betracht, das sind diejenigen, bei welchen neben der Verzinsung jährlich eine gewisse Abzahlung vertragsmässig zu leisten ist; diese Abzahlungen erfolgen dann jährlich, ohne dass bezüglich des abgezahlten Betrages regelmässig eine entsprechende Abschreibung im Hypothekenbuche stattfindet, es ist deshalb durchweg bei diesen Hypotheken der grundbuchlich verlautbarte Betrag höher als der Betrag der tatsächlichen Belastung; da neben den regelmässigen Abträgen meist auch ausserordentliche zugelassen sind und häufiger erfolgen, so ist der Gesamtbetrag der Abzahlungen selbst für den Fall nicht einmal genau zu berechnen, dass die ordentliche Abtragsquote im Hypothekenbuch angegeben ist, ein Fall, der noch dazu die Ausnahme bildet. Bezüglich der fast überall in höherem Masse sich findenden Amortisationshypotheken muss man daher eine genaue Feststellung des tatsächlichen Belastungsbetrages für nicht möglich erachten.

Des Ferneren wirkt dann hier der faktische Umstand ein, dass vielfach gewöhnliche Hypothekschulden in ihrem vollen Betrage zwar zurückgezahlt werden, dass aber die Beantragung der Löschung derselben im Hypothekenbuche für eine kürzere oder auch längere Frist versäumt und dadurch wiederum eine Unstimmigkeit zwischen formeller und tatsächlicher Belastung herbeigeführt wird, welche je nach der für jene Löschungsversäumnis wesentlich mit in Frage kommender Ortssitte bald einen grösseren bald einen geringeren Umfang annehmen, aber stets in ihrer Höhe zu Buche schlagend sein wird. Eine auch nur annähernde Feststellung des Betrages dieses Unterschiedes zwischen formeller und tatsächlicher Belastung muss aber wegen Mangels jedweder bezüglicher Unterlagen noch mehr wie im ersteren Fall als ausgeschlossen betrachtet werden, und es wird damit die Ungenauigkeit in der Möglichkeit der statistischen Fest-

legung des Verschuldungsbetrages noch um ein Erhebliches erhöht. Nun wird aber bei vielen wirtschaftlichen Fragen, und so speziell auch bei dem besonderen Zweck, der für die Anregungen des Deutschen Landwirtschaftsrats massgebend war, es gerade von vorwiegenderem Interesse sein, den Betrag der Verschuldung genau nach seinem tatsächlichen Stande zu bestimmen, und es wird sich um so stärker als ein genereller Mangel geltend machen, wenn der Hypothekarstatistik dieses in vollem Masse nicht möglich ist.

3. Verzinsung. An zweiter Stelle wird vom Deutschen Landwirtschaftsrat die Feststellung des Zinsfusses, zu welchem die einzelnen Hypothekschulden verzinst werden, durch die Hypothekarstatistik für erforderlich bezeichnet. Die hohe Bedeutung dieses Moments für jede wirtschaftliche Beurteilung wird sich nicht verkennen lassen, denn nur durch seine genaue Feststellung wird es sich ermöglichen lassen, die regelmässige Belastung, welche dem Grundbesitz aus der Hypothekarverschuldung erwächst, die Jahresaufwendung für dieselbe, mit Sicherheit zu berechnen. Hier scheidet sich nun die Bestandesaufnahme und die Statistik der Bewegung der hypothekarischen Belastung. Bei der letzteren werden in keiner Weise Schwierigkeiten entstehen können, die Verzinsung der Hypothekschuld wird sich in jedem einzelnen Falle so feststellen lassen, dass dem tatsächlichen Stand voll entsprochen wird, die Berücksichtigung des Moments erweist sich in vollem Umfang als möglich. Nicht so aber bei der Bestandesaufnahme. Einesteils wird nämlich die Verzinsung nicht überall und regelmässig in den Grund- und Hypothekenbüchern notiert, und bei der Materialbeschaffung für die statistische Festlegung des Bestandes der Hypothekarbelastung wird deshalb die Angabe über den Zinsfuss nur lückenhaft und nicht mit Vollständigkeit zu erzielen sein. Andernteils sind aber die Daten über die Verzinsung, welche man wirklich erhält, keineswegs zweifelfrei, sondern zu einem gewissen vielleicht sogar nicht unerheblichen Teile dem augenblicklichen tatsächlichen Stand gegenüber geradezu unrichtig.

Wenn in die Grundbücher eine Bemerkung über die Verzinsung aufgenommen wird, so wird stets der bei Begründung der Hypothekschuld ausgemachte Zinsfuss eingetragen, der dann für die Regel dauernd unverändert in dem Grundbuche stehen bleibt. Obgleich nun der Zinsfuss für Hypo-

thekenschulden im Grossen und Ganzen ein stabilerer ist, so müssen doch die stetigen Bewegungen und Verschiebungen in den wirtschaftlichen und den Geldverhältnissen immer einen gewissen Einfluss auf seine Höhe ausüben, und wir haben denn auch für den im allgemeinen und nach dem Durchschnitt üblichen Hypothekenzinsfuss einen Wechsel bald nach der einen bald nach der anderen Seite hin zu beobachten, von welchem aber nicht nur die zu dem bestimmten Zeitpunkt neubegründeten Hypothekschulden, sondern ebenmässig auch die bereits früher entstandenen in ihrer Hauptmasse oder zum mindesten zu einem grossen Teil betroffen werden. Die Veränderung in der Verzinsung einer Hypothekschuld pflegt aber stets zwischen den Beteiligten mündlich oder schriftlich in einfachster Form vereinbart zu werden, ohne dass weiter eine Umschreibung der Zinshöhe im Grundbuche, deren Beantragung immer mit Weiterungen und Kosten verknüpft sein würde, vorgenommen wird. Dadurch ist aber zwischen der tatsächlichen Verzinsung und der formellen Verlautbarung derselben im Grundbuch ein Widerspruch vorhanden, dessen Ausgleichung der Statistik nicht möglich ist. Nur durch eine Vernehmung der Beteiligten bezüglich der sämtlichen älteren Verschuldungsfälle würde die Beschaffung einer sicheren Unterlage durchzuführen sein; obwohl ein derartiges Verfahren theoretisch als möglich anerkannt werden muss, haben wir es doch schon oben allgemein als praktisch undurchführbar und deshalb unmöglich hingestellt. Wir kommen daher zu dem Schluss, dass die Hypothekarstatistik ausser Stande ist, bei der Bestandesaufnahme die Verzinsung der Schuld, so wie sie tatsächlich zu dem gegebenen Zeitpunkt besteht, zahlenmässig klarzulegen, während andererseits bezüglich der Verfolgung der Bewegung der hypothekarischen Verschuldung über die Verzinsung vollkommen einwandsfreie Daten gegeben werden können.

4. Art und Charakter der Verschuldung. Was sodann die weitere Scheidung der hypothekarischen Belastungen nach Art und Charakter anlangt, so will der Deutsche Landwirtschaftsrat einmal den Unterschied zwischen kündbaren und unkündbaren Verschuldungen und sodann den zwischen Verschuldung mit Abzahlung und Verschuldung ohne Abzahlung berücksichtigt sehen und scheidet ferner bei den Neueintragungen und Löschungen noch die Hypotheken-, Grund

und Rentenschulden. Dass die Verschiedenheit der hypothekarischen Belastungen in Art und Charakter von der Hypothekarstatistik nach den verschiedenen Richtungen hin und in ausgedehnterer Weise berücksichtigt werden muss, ist wohl schon aus der Natur der Sache gegeben, denn für eine grosse Zahl auch allgemeinerer Fragen wird jene Verschiedenheit behufs der näheren Klarstellung im einzelnen von wesentlicher Bedeutung sein. Wie wichtig beispielsweise die Unterscheidung der Hypotheken mit und ohne Abzahlung sein muss, erhellt schon auch unseren obigen Ausführungen bezüglich der Feststellung des Betrages der Hypothekarverschuldung. Die Ausscheidung selbst wird allerdings noch weiter auszudehnen und sachgemässer zu gestalten sein, als der Deutsche Landwirtschaftsrat in Vorschlag gebracht hat, z. B. wird man die Sicherheitshypotheken ihrer besonderen Eigenart wegen unter keinen Umständen ausser Acht lassen dürfen. In welcher Weise hier aber die Ausscheidung im einzelnen vorzunehmen sein wird, können wir unerörtert lassen, da bezüglich aller der einzelnen Ausscheidungen die Möglichkeit beziehungsweise Unmöglichkeit einer Berücksichtigung in der Hypothekarstatistik im wesentlichen übereinstimmend gegeben ist und es zu weit führen würde, die weniger erheblichen Abweichungen im einzelnen speziell zu verfolgen.

Es tritt hier wiederum ähnlich wie bei der Verzinsung die grundsätzliche Abweichung zwischen der Bestandesaufnahme und der Statistik der Bewegung der Hypothekenbelastungen in Erscheinung. Die letztere lässt eine Berücksichtigung der Verschiedenheit der hypothekarischen Belastungen nach Art und Charakter in weitgehendstem Masse zu, und es wird bei ihr stets möglich sein, alle Anforderungen nach dieser Richtung hin in der Hauptsache zu befriedigen. Nicht in der gleichen Lage ist aber wieder die Bestandesaufnahme und zwar auch aus demselben Grunde, weil sie auf die Eintragungen in den Grund- und Hypothekenbüchern angewiesen ist und diese in der fraglichen Beziehung entweder ganz versagen oder doch eine grössere Unvollständigkeit aufweisen werden. Die Unterscheidungsmerkmale für die fraglichen Ausscheidungen werden zum Teil in den Grund- und Hypothekenbüchern bestimmungsmässig überhaupt nicht verlautbart, so dass also für gewisse Ausscheidungen von vornherein jeder Anhalt fehlt oder doch höchstens ausnahmsweise in vereinzelten Fällen vorhanden ist. Bezüglich einiger Arten der Hypotheken-

belastung ist dann vielleicht eine Unterscheidung in den Grund- und Hypothekenbüchern gemacht oder das erforderliche Material für eine solche Unterscheidung gegeben, aber im Laufe der Zeit hat dann je nach dem Vorwalten der einen oder der anderen Ausscheidungsart in dieser Beziehung ein Wechsel in der Berücksichtigung stattgefunden, so dass also die älteren und die neueren Hypothekenbücher beziehungsweise die früheren und die jetzigen Eintragungen in denselben nicht ganz übereinstimmende in fraglicher Richtung sind. Durch diese Unstimmigkeit wird es aber unmöglich gemacht, auch nur bezüglich dieser Ausscheidungen sichere und vollständige Daten in der Bestandesaufnahme festzulegen. Dementsprechend haben wir bei diesem Moment der Verschiedenheit der Hypothekenbelastung nach Art und Charakter allgemein ganz das Gleiche wie bei der Verzinsung zu konstatieren, für die Statistik der Bewegung der hypothekarischen Belastung wird eine Ausscheidung nach der fraglichen Verschiedenheit sich nach jeder Richtung hin ohne Schwierigkeit durchführen lassen, und es wird daher allen Anforderungen der Wissenschaft und Praxis entsprochen werden können, für die Bestandesaufnahme dagegen wird es allgemein unmöglich sein, die hypothekarischen Belastungen mit voller Sicherheit und vollständig nach Art und Charakter auszuscheiden, und in dieser Beziehung werden stets, soweit überhaupt, nur unvollkommene und unzuverlässige Ergebnisse erzielt werden können.

5. Zweck der Schuldaufnahme. Schliesslich hat der Deutsche Landwirtschaftsrat noch die Feststellung des Zweckes der Schuldaufnahme, wenn auch nur für die Verfolgung der Bewegung der hypothekarischen Belastung, für wünschenswert erachtet. Unserem sonstigen Verfahren entsprechend dehnen wir aber die Berücksichtigung auch dieses Moments auf die gesamte Hypothekarstatistik aus, zumal sich nicht verkennen lassen wird, dass die nähere Festlegung bezüglich der Zwecke der Verschuldung und der zahlenmässige Nachweis, in welcher Höhe und in welchem Verhältnis diese Zwecke im einzelnen auf die Verschuldung des Grundbesitzes von Einfluss gewesen sind, für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage nach den verschiedensten Richtungen hin Wichtigkeit gewinnen kann. Wenn wir unsere Betrachtung mit der Bestandesaufnahme beginnen, so können wir auch für dieses Moment nur feststellen, dass sich

eine Berücksichtigung bei der Bestandesaufnahme nicht oder doch nur in einer sehr beschränkten Weise durchführen lässt. Die Quellen, auf welche die Bestandesaufnahme angewiesen ist, die Grund- und Hypothekenbücher, werden über den Zweck der Schuldaufnahme wohl nur ganz ausnahmsweise eine Aufklärung verschaffen können; bei einzelnen bestimmten Zwecken wie beispielsweise der Schuldaufnahme behufs Ablösung von Grundberechtigungen, behufs der Bestreitung von Gemeinheitsteilungskosten etc., kann möglicherweise aus der ganzen Art und Weise der Eintragung Näheres erhellen, auch mag vielleicht zuweilen eine Angabe des Zwecks mit im Grundbuch erscheinen, aber in der Menge der Einzelfälle wird sich dieses doch nur als eine mehr oder weniger verschwindende Ausnahme darstellen, und die in dieser Beziehung erzielten Daten werden unter allen Umständen so dürftige sein, dass man in der Hauptsache stets sagen muss, bei der Bestandesaufnahme ist eine Ausscheidung der Verschuldung nach den Zwecken der Schuldaufnahme nicht möglich.

Ist danach für die Bestandesaufnahme im wesentlichen das gleiche Verhältnis wie bei den vorbehandelten Momenten gegeben, so ist eine gleiche Uebereinstimmung für die Statistik der Bewegung der Bevölkerung nicht zu verzeichnen. Bei der letzteren erweist sich nämlich eine den Tatsachen genau entsprechende Feststellung des Zwecks der Schuldaufnahme nicht so ohne Schwierigkeit, wie solches in der Regel bei den übrigen Momenten der Fall war. Es ist zwar nicht zu verkennen, dass vielleicht für die grosse Mehrheit der vorkommenden Fälle sich der Zweck der Schuldaufnahme ganz dem tatsächlichen Verhältnis entsprechend und mit voller Zuverlässigkeit wird festlegen lassen. Andererseits wird es aber doch auch wiederum eine nicht zu unterschätzende Anzahl von Fällen geben, in welchen die Beteiligten ein gewisses Interesse daran haben, den wahren Zweck der Schuldaufnahmen mehr oder weniger zu verdecken und zu verschleiern, oder doch wenigstens eine Scheu empfinden, ihre wirklichen finanziellen Verhältnisse klarzulegen beziehungsweise anderen einen Einblick in dieselben zu gewähren. Wenn nun auch in allen diesen Fällen eine Angabe des Zwecks der Schuldaufnahme von den Beteiligten erfolgen wird, so kann man doch bezüglich dieser Angaben eine unbedingte Richtigkeit nicht annehmen, der Zweck der Schuldaufnahme wird vielmehr

häufiger nicht oder wenigstens nicht vollständig so mitgeteilt werden, wie er sich in Wirklichkeit verhält. Dazu kommen sodann noch diejenigen durchaus nicht seltenen Fälle, in denen es sich bei ein und derselben Schuldaufnahme um eine Mehrheit von Zwecken handelt; zum Teil schon aus Bequemlichkeit wird hier öfter nur ein Zweck von den Beteiligten angegeben und dabei dann doch wohl regelmässig der Harmloseste und die ganze Finanzlage des Schuldners im günstigsten Licht erscheinen lassende ausgewählt werden; zum grösseren Teil wird die Angabe nur eines Zwecks schon mit Rücksicht auf die letztere Auswahl und unter der Einwirkung der oben berührten Umstände erfolgen. So werden bei den bezüglichen Feststellungen stets in einer gewissen immerhin beachtenswerten Zahl unrichtige oder unvollständige Angaben, für deren entsprechende Korrektur man kein Mittel in Händen hat, unterlaufen und das Zutreffende und die Zuverlässigkeit der Ergebnisse beeinträchtigen; es stellt sich danach das Verhältnis hier weniger günstig wie bei den vorher behandelten Momenten. Das Endresultat würde also sein, dass der Zweck der Schuldaufnahme sich bei der Bestandesaufnahme nicht oder nur ganz ausnahmsweise und unvollkommen berücksichtigen lassen wird, dass sich aber auch bei der Statistik der Bewegung der hypothekarischen Belastung eine bezügliche Feststellung nur mit beschränkterer Zuverlässigkeit und nicht so vollständig wie bei anderen Momenten ermöglichen lassen wird.

6. Beruf der Beteiligten. Weitere Spezialmomente sind in den Beschlüssen des Deutschen Landwirtschaftsrats zur Berücksichtigung bei der Hypothekarstatistik nicht empfohlen, es dürfte jedoch damit die Reihe selbst der Momente mit allgemeinerer und vorragenderer Bedeutung keineswegs vollständig abgeschlossen sein. Zunächst möchten wir auf eines derselben hier noch besonders aufmerksam machen, das der Deutsche Landwirtschaftsrat bei der Besitzwechselstatistik auch speziell herausgehoben hat, das aber hier bei der Hypothekarstatistik von ganz ähnlicher und an sich höherer Wichtigkeit sein dürfte. Es ist dieses der Beruf der Beteiligten, der des Schuldners sowohl wie der des Gläubigers. Ebenso wie es für die Besitzwechselstatistik ein Interesse hat, die Berufsklassen näher festzustellen, zwischen denen sich hauptsächlich der Austausch der Grundstücke vollzieht, beziehungsweise die Stärke des Austausches

zwischen den einzelnen Berufsklassen nachzuweisen, muss es auch für die Hypothekarstatistik erwünscht erscheinen, aufzuklären einerseits, in welch verschiedener Weise sich die Verschuldung des Grundbesitzes bei den einzelnen Berufsklassen gestaltet, und andererseits, welche Berufsklassen wiederum und in welchem Masse, ohne Eigentümer des Grundbesitzes zu sein, doch an demselben und seinem Erträgnis als Hypothekgläubiger beteiligt sind. Wir glauben, die Bedeutung derartiger Feststellungen in einer Reihe wirtschaftlicher Beziehungen muss zweifellos zugestanden werden. Für die Statistik der Bewegung der hypothekarischen Belastung wird sich der Beruf sowohl des Schuldners wie auch des Gläubigers stets ohne irgend welche Weiterung angeben lassen, die Berücksichtigung des Moments erscheint wiederum in vollstem Masse möglich. Aber auch die Bestandesaufnahme zeigt hier im grossen und ganzen ein günstigeres Verhältnis. Regelmässig wird aus den Grund- und Hypothekenbüchern das Erforderliche über den Beruf mit der nötigen Genauigkeit festzustellen sein, so dass wenigstens stets auf eine gewisse Vollständigkeit der Angaben gerechnet werden kann. Einige Bedenken wird man allerdings gegen die Zuverlässigkeit der Angaben haben können, denn nach der Eintragung einer Hypothekschuld oder der Cession einer solchen kann immer schon ein Wechsel in der Person oder zum mindesten des Berufs stattgefunden haben, welcher im Grund- und Hypothekenbuche nicht zur Verlautbarung gekommen ist. Weniger wird dieses verhältnismässig bezüglich des Hypothekschuldners in Erscheinung treten, weil die Rubrik des Besitzers noch besonders im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Laufenden zu halten ist und auch der Beruf in vielen Fällen schon sozusagen ständig mit dem Grundbesitz verbunden zu sein pflegt. So wird man also auch bei der Bestandesaufnahme bezüglich des Moments des Berufs von Schuldner und Gläubiger auf vollständigere und wenigstens in der Hauptsache die Wirklichkeit treffende Ergebnisse zählen können.

7. Unbelasteter Besitz. Des weiteren muss es auch von besonderem Interesse sein, die Hypothekenfreiheit der Grundbesitzungen durch die Hypothekarstatistik festzustellen, denn das Verhältnis der belasteten zu den unbelasteten Besitzungen wird bei manchen Fragen Berücksichtigung finden können. Die Festlegung, welche ja in erster Linie für die Bestandesauf-

nahme in Betracht kommen würde, aber doch auch in der Statistik der Bewegung der Hypothekarbelastung durch die Fragen, wird durch eine Neueintragung ein Grundstück zuerst belastet und wird durch eine Löschung ein Grundstück überhaupt hypothekenfrei, zu geschehen hätte, wird in keinem Fall auf Hemmnisse stossen und daher als durchweg möglich zu bezeichnen sein.

8. Mehrfache Verhaftung. Die mehrfache Verhaftung d. h. diejenigen Fälle, in denen dieselbe Hypothekschuld auf mehreren Grundbesitzungen lastet, muss die Hypothekarstatistik schon so wie so besonders verfolgen, um auszuschliessen, dass ein und dieselbe Schuld in den Belastungsbeträgen doppelt oder mehrfach erscheint. Unter Umständen könnte für gewisse Zwecke auch die Festlegung dieses Moments sich als erwünscht erweisen, es würden dadurch aber irgend Schwierigkeiten nicht entstehen, die Möglichkeit der Berücksichtigung des Moments muss sowohl für die Bestandesaufnahme wie für die Statistik der Bewegung der hypothekarischen Belastung als gegeben anerkannt werden.

9. Ergebnis. Der hauptsächlichsten Momente, deren spezielle Berücksichtigung bei der Hypothekarstatistik erwünscht erscheinen könnte, wäre damit wohl Erwähnung getan. Das Ergebnis bezüglich der Möglichkeit der statistischen Festlegung dieser einzelnen bedeutungsvollen Momente ist im allgemeinen bei der Hypothekarstatistik kein so günstiges wie es sich bei der Besitzwechselstatistik zeigte. Bei den meisten Momenten und vorzugsweise gerade bei den wichtigsten erschien es ausgeschlossen, ganz vollkommene und zuverlässige Resultate zu erzielen, und dieses war stets wieder bei dem weitaus wichtigeren Teile der Hypothekarstatistik, der Bestandesaufnahme, der Fall. Die notwendige Spezialisierung wird demnach bei der Hypothekarstatistik an sich nur mit einem geringeren Erfolg zur Durchführung zu bringen sein.

V. Die Einzelmomente der Bodenpreis- und Bodenwertstatistik. 1. Allgemeines. Wenn wir auch in unserem vorliegenden Aufsatz dem bezüglichen Vorgehen in den früheren folgen und die Bodenpreis- und Bodenwertstatistik in Eins gemeinsam behandeln, so scheint solches hier vorzugsweise auch noch durch die Beschlussfassung des Deutschen Landwirtschaftsrats selbst in ihrer besonderen Form geboten zu sein. Denn der Deutsche Landwirtschaftsrat

hatte, wie gleich in unserem ersten Aufsatze hervorgehoben wurde, seine Verhandlungen von vornherein ausschliesslich auf die Bodenpreisstatistik gestellt und auch äusserlich lediglich bezüglich einer solchen Beschluss gefasst, in dem Beschlusse selbst sodann aber die Wertermittlungen überall ohne weiteres mit eingesetzt, so dass eine Erweiterung der Bodenpreisstatistik zu gleichzeitig auch einer Bodenwertstatistik als das tatsächlich Gewollte sich herausstellen muss. Dabei ist aber die Berücksichtigung der Einzelmomente, welche uns hier beschäftigt, ganz in derselben Weise bezüglich der Bodenpreise und bezüglich der Bodenwerte in dem endgültigen Beschluss des Deutschen Landwirtschaftsrats verlangt worden, und hierin ist eine Zusammenfassung an vorliegender Stelle umsomehr begründet. Sofern wir nun aber das den eigentlichen Kernpunkt bei jeder der Statistiken bildende Hauptmoment, also einerseits den Bodenpreis und andererseits den Bodenwert zunächst vorwegnehmen und gleichzeitig beide nicht nur als Grundlage für eine besondere Statistik, sondern behufs Nachholung der absichtlichen Zurückstellung in dem Vorausgeführten auch als Spezialmomente der anderen Statistiken behandeln wollen, werden wir aber doch mit Rücksicht auf die grosse innere Verschiedenheit von Preis und Wert, welche sich auch hier entsprechend äussern muss, zunächst eine Sonderung in der Behandlung eintreten lassen müssen.

2. Bodenpreis. a. Absolute Preishöhe. Der Bodenpreis bildet dasjenige Entgelt, welches für die eigentumsweise Abtretung eines bestimmten Grundbesitzes entrichtet ist beziehungsweise entrichtet werden soll. Dem Bodenpreis liegt daher stets etwas Positives und fest Gegebenes zu Grunde, das unter allen Umständen näher festgestellt werden kann. Dementsprechend wird also stets die Möglichkeit gegeben sein, dasjenige, was als Entgelt für eine Grundabtretung geleistet oder ausgemacht ist, im einzelnen und genau zu bestimmen und statistisch festzulegen. Wenn danach nun auch die Ermittlung des Entgelts als solchen keine Hemmnisse bereiten wird, so liegt doch ein solches wiederum in dem Entgelt selbst. Nach Massgabe unserer ganzen Verkehrsverhältnisse sind wir ja allerdings daran gewöhnt, unter Entgelt auch lediglich eine feste Geldsumme zu verstehen, welche überall eine unmittelbare Verwertung und Vergleichbarkeit zulassen würde. Aber gerade bei der Abtretung von Grund

und Boden, vorwiegend zwar nur bei der Abtretung von ländlichen Grundbesitzungen, kommt es häufiger vor, dass ein Entgelt nicht lediglich in einer festen Geldsumme ausgeworfen wird, sondern dass daneben, im Verhältnis wiederum bald mehr bald weniger vortretend, gewisse andere mit dem Grundbesitz im Zusammenhang stehende Leistungen des Käufers ausgemacht werden, so die Gewährung eines Wohn- oder Nutzungsrechts an gewissen Teilen des abgetretenen Grundbesitzes, gewisse Naturalleistungen aus den Erträgnissen des letzteren, eine Alimentationspflicht für bestimmte Personen auf dem Grundbesitz und dergleichen. Diese besonderen Leistungen, welche neben einem Geldpreise übernommen werden, welche aber mit letzterem zusammen erst den wirklichen Bodenpreis, wie ihn in seiner Gesamthöhe die Statistik festzulegen hat, darstellen, lassen sich vielfach überhaupt nicht in bestimmter Summe zu Geld abschätzen, weil die Bedingungen, auf welchen sie beruhen, und damit auch der Umfang der Leistungen selbst sich als zu unbestimmt und zu wenig fest abgegrenzt ergeben.

Andererseits wird aber bei alle diesen Leistungen eine gleichmässige und in sich übereinstimmende Umwandlung in Geld selbst bei dem Erlass eingehender Grundsätze dafür nicht zu ermöglichen sein, denn der Spielraum, der bei diesen Umwandlungen stets noch dem freien Ermessen des Umwandelnden verbleiben muss, wird bei der Fülle der meist in Frage kommenden Einzelheiten und verschiedenen Modalitäten ein ausserordentlich grosser sein; da es ausserdem geboten sein muss, die Umwandlungen von den das Material sammelnden Stellen vornehmen zu lassen, und damit also eine verhältnismässig grosse Zahl von Einzelstellen für die Umwandlungen ohne eine weitere Kontrolmöglichkeit für ein übereinstimmendes Verfahren gegeben ist, so wird sich eine volle Gleichmässigkeit in der Sachbehandlung nicht erzielen lassen. Es erscheint damit für die Statistik ausgeschlossen, den Bodenpreis überall vollkommen genau und übereinstimmend festzulegen, und wenn die ungenügende und unsichere Preisfestlegung sich auch regelmässig nur auf einen verhältnismässig kleineren Teil der Einzelfälle bezieht und durch eine sorgfältige Durchführung der Statistik selbst noch auf ein möglichst geringes Mass beschränkt werden kann, so muss sie doch immerhin in Etwas den Wert und die Zuverlässigkeit der Ergebnisse nachteilig beeinflussen; eine geringfügige

Unstimmigkeit zwischen den wirklichen Preisen und den nachgewiesenen Höhen kann immer vorhanden sein, und wenn diese Unstimmigkeit für die Regel auch nur als eine höchst untergeordnete anzuerkennen sein wird, so ist sie doch immer vorhanden und kann unter Umständen die Benützung der Ergebnisse für die Beurteilung gewisser Spezialfragen beeinträchtigen.

b. Einflussmomente für die Preisbildung und ihre Berücksichtigung als solcher. Um aber die Ergebnisse einer Statistik für weitere Zwecke nutzbar verwerten zu können, genügt eine einfache Festlegung der absoluten Preishöhe, wie wir sie bisher im Auge gehabt haben, nicht, es wird vielmehr wesentlich auch noch darauf ankommen, die einzelnen Momente, welche auf die Preisbestimmung von Einfluss waren, soweit tunlich, näher festzustellen, da hierdurch gerade eine wesentliche Verschiedenheit für die Preisgestaltung selbst bedingt ist. Will man aber zu relativen Zahlen, welche der Wirklichkeit entsprechen, gelangen und bezüglich eines gewissen Zeitpunktes die Preishöhe für eine bestimmte Quantität und Qualität des Grund und Bodens in einem Gesamtgebiet und in den einzelnen Teilen eines solchen zahlenmässig genau feststellen, so wird man alle die einzelnen Momente, welche für die Preisbestimmung in jedem einzelnen Fall massgebend waren und zwar auch nach der Art und Weise und nach dem Grade, wie sie für eine solche massgebend waren, entsprechend berücksichtigen müssen. Die Spezialisierung, welche wir allgemein bei unseren Statistiken für notwendig zu erachten hatten, wird danach bei der Preisfestlegung eine besonders weitgehende sein müssen, denn dass ohne die vorbezeichneten Feststellungen oder bei mangelnder Sicherheit und Zuverlässigkeit derselben die zahlenmässigen Ergebnisse nur in einem geringeren Masse sich nutzbar machen werden, liegt wohl auf der Hand. Jene Momente, welche bei dem Austausch des Grund und Bodens auf die Preisbestimmung mehr oder weniger vorragend einwirken können, sind aber so zahlreich und so mannigfaltig und beruhen häufig auf so speziellen, nicht nur in dem Grund und Boden selbst, sondern auch in der Person der Beteiligten belegenen Nebenumständen, dass man schon von vornherein hieraus auf die Unmöglichkeit einer genauen zahlenmässigen Festlegung in einer wirklichen Statistik wird schliessen müssen.

So kommen naturgemäss in erster Linie als auf die Preisbe-

stimmung einwirkende Momente alle jene einzelnen charakteristischen Eigenschaften und Verschiedenheiten des Grund und Bodens selbst in Frage, welche wir oben bereits näher darzulegen hatten. Der Grund und Boden bildet das Objekt für den Preis; alle verschiedenen Eigenheiten dieses Objekts, seien es Vorzüge seien es Nachteile, müssen selbstredend in einer bestimmten Weise auf die Preisnormierung selbst einwirken. Dieser Eigenheiten sind nun aber, wie wir oben schon sahen, so ungemein viele, dass eine Berücksichtigung derselben in der Statistik schon allgemein lediglich ihrer grossen Anzahl wegen als unmöglich erachtet werden konnte. Dabei kommt aber noch in Betracht, dass hier jene zahlreichen Eigenheiten des Grund und Bodens nicht etwa nur in ihren grossen Zügen und nach ihrem allgemeinen Charakter eine Einwirkung ausüben, sondern gleicherweise auch und meist sogar in vortretenderem Masse gerade in den kleinen Nebenumständen und den speziellen Modifikationen, welche in den Einzelheiten in Erscheinung treten können und über welche man sonst mehr hinwegzugehen pflegt. Schon dadurch wird aber die Spezialisierung, wie sie behufs Erreichung eines vollkommenen Resultats für notwendig zu erachten sein würde, hier zu einer ganz besonders weitgehenden und zwar bereits in einem Masse, dass wegen ihrer starken Ausdehnung die Durchführbarkeit überhaupt in Zweifel gezogen werden muss.

Nun bilden aber diese Eigenheiten des Grund und Bodens mit ihren mannigfachen Modifikationen etc. doch immer nur erst einen Teil der hier zur Einwirkung gelangenden Einzelmomente. In einer fast gleichen Reichhaltigkeit sind daneben auch noch die in der Persönlichkeit der Beteiligten oder sonst in den verschiedenen Möglichkeiten gegebenen Momente in Betracht zu ziehen. Es wäre hierunter zunächst alles dasjenige, was man im allgemeinen als Affektionswert zu bezeichnen pflegt, zu rechnen, mithin alle diejenigen Einzelfälle, in denen durch besondere Umstände ein Objekt oder eine bestimmte Eigenheit desselben für die beteiligte Person einen besonderen, in der Regel nur für diese sich geltend machenden Wert erlangt und dadurch einen speziellen Anreiz zum Kauf bietet, welchen wiederum der Verkäufer durch ein entsprechendes, sonst nicht durchführbares Höherschrauben des Kaufpreises ausnützen kann. Das Objekt ist also in gewisser Weise hier auch

beteiligt, doch liegt das Charakteristische wohl in der Person, und deshalb erscheint die Einfügung an dieser Stelle berechtigter. Auf alle die einzelnen Fälle, welche hier möglich werden können, näher einzugehen, würde uns zu weit führen, die bunte Mannigfaltigkeit in den menschlichen Lebensverhältnissen ist eine genügende Gewähr dafür, dass auch in diesen Fällen sich ein reicher Wechsel und eine grosse Verschiedenheit geltend machen muss.

Des ferneren gehören hierher diejenigen Fälle, in denen es sich behufs Erlangung eines bestimmten Grundbesitzes teils um ein wirkliches in der Sache oder auch in der Person liegendes Bedürfnis, teils auch nur um den Ausfluss des Willens oder selbst des Eigenwillens oder der Laune des Beteiligten handelt, wodurch auch wieder eine besondere und unter Umständen ganz bedeutende Einwirkung auf den Preis veranlasst werden kann und regelmässig veranlasst wird. Auch hier ist eine grössere Mannigfaltigkeit der Fälle, auf die wir nicht näher eingehen können, in der Natur der Sache begründet, Endlich kann aber auch noch die Sonderheit oder auch das Bedürfnis eines anderen Objekts, welches mit dem auszutauschenden Grund und Boden schon mehr oder weniger in Zusammenhang steht oder in Zusammenhang gebracht werden muss, sowie ein bestimmter Zweck als einwirkend bei der Preisbildung in Frage kommen, und auch hierbei wird eine grosse Menge von Einzelheiten in mannigfacher Verschiedenheit sich von einander abheben und bezügliche Einzelmomente bilden, welche im einzelnen herauszuheben wir uns gleichfalls versagen müssen.

Aus dem Vorstehenden wird zur Genüge erhellen, wie bei der Preisbildung die Einzelheiten, welche an sich aber wieder je ihre eigene und eigengeartete Bedeutung haben, in einer ganz ausserordentlich grossen Zahl vorhanden sind. Um aber voll zu nützende und nach jeder Richtung hin vergleichbare Ergebnisse zu erzielen, müsste die Statistik alle diese Einzelmomente und zwar nicht etwa nur die grossen Kategorien, die wir anführten, und einige Hauptunterscheidungen innerhalb derselben, sondern auch die sämtlichen geringeren Unterkategorien und Nebenumstände mit in Rücksicht ziehen. Wird man dieses für eine wirkliche statistische Verfolgung, und noch dazu für eine dauernd fortzusetzende schon an und für sich als nicht durchführbar erachten, so kommt des weiteren aber noch hinzu, dass die Berücksichtigung allein gar noch nicht einmal genügen würde,

den Zweck vollkommen zu erfüllen.

c. Grad der Einwirkung der Einflussmomente. Wollte man nur berücksichtigen, dass im bestimmten Fall das eine oder das andere Moment in Frage gestanden hat, so würde damit für den genauen zahlenmässigen Nachweis doch erst ein Unvollkommenes erreicht sein. Um diesen zahlenmässigen Nachweis so zu geben, wie er nach den prinzipiellen Anforderungen allein als ein vollkommener erachtet werden kann, würde es ferner noch erforderlich sein, auch die Einwirkung jedes einzelnen grossen, kleinen und kleinsten Moments auf die Preisbildung zahlenmässig genau festzulegen, so dass also in den gesamten Daten nicht nur der Einfluss als solcher für alle die Einzelheiten, sondern gleicherweise auch die Stärke dieses Einflusses und zwar wiederum für alle Einzelheiten zum Ausdruck gebracht würde. Die Unmöglichkeit einer derartigen Feststellung durch die Statistik dürfte aber von vornherein auf der Hand liegen. In der Regel und fast durchweg wird eine derartige eingehende Spezialisierung von den Beteiligten selbst gar nicht gemacht. Man wird von den Beteiligten vielleicht noch meist darüber Auskunft erhalten können, welche Einzelmomente bei der Preisbestimmung für sie massgebend gewesen sind, aber auch schon hierbei werden Zweifel und Lücken in Erscheinung treten, wenn man die ganze Fülle der allein im einzelnen Fall schon möglichen Einzelmomente zur Berücksichtigung bringen will.

Dass bestimmte Hauptmomente — es handelt sich dabei aber lediglich um individuelle Hauptmomente, welche als solche nur für den einzelnen Fall nach dessen Verhältnissen und denen der dabei Beteiligten hervortreten, sonst aber an sich sowohl zu den grossen wie auch zu den kleinsten, wie wir sie sonst charakterisieren, gehören können — von einem massgebenden Einfluss auf die Preisfestsetzung gewesen sind, wird vielleicht in den meisten Fällen von den Beteiligten angegeben werden können. Nun handelt es sich aber bei dem Austausch von Grund und Boden fast regelmässig um eine ganze Anzahl von Einzelmomenten, welche neben gewissen Hauptmomenten noch mehr oder weniger vorwiegend von Bedeutung sein können. Bei der Frage, ob ein bestimmter Austausch von Grund und Boden ins Werk gesetzt werden soll oder nicht, werden in der Regel alle diese Einzelmomente mehr oder weniger eingehend behandelt und ge-

gen- und nebeneinander abgewogen; ist danach aber der Beschluss wegen des Austausches im wesentlichen erfolgt, so pflegt sich das Weitere in Eins und geschlossen, ohne dass jene Einzelmomente gesondert dabei zur Erscheinung kommen, weiter zu vollziehen, und namentlich werden auch bei der Preisbestimmung nicht wiederum alle jene Einzelmomente für sich in Rechnung gezogen, letzteres findet höchstens, wie schon bemerkt, bezüglich einzelner individueller Hauptmomente statt.

Auf diese Weise werden in den meisten Fällen die Beteiligten sich zunächst gar nicht darüber klar sein, in welchem Grade die vorhandenen Einzelmomente auf die Preisnormierung tatsächlich von Einfluss gewesen sind, und wenn sie dazu veranlasst werden sollten, bezügliche nähere Angaben zu machen, so würden sie sich einesteils vielleicht in vielen Fällen einfach ausser stande erklären, andernteils, wenn sie die Angaben machen wollten, würden sie zu mehr oder weniger willkürlichen Schätzungen greifen müssen, wodurch aber ein sachgemässes Ergebnis in keiner Weise gewährleistet werden könnte. Eine Statistik würde demnach in der fraglichen Beziehung zum Teil überhaupt keine Daten geben und damit ohne weiteres ihr Versagen kennzeichnen, zum Teil würde sie dann allerdings zu Zahlen gelangen, denen sie selbst aber die unbedingte Zuverlässigkeit und damit den eigentlichen Wert absprechen müsste. Bei einer näheren Prüfung wird man deshalb immer mehr und unbedingter zu der Anschauung gelangen, dass überhaupt die Festlegung der einzelnen auf die Preisbildung einwirkenden Momente kein passender Vorwurf für eine Statistik ist, dass eine genaue, zahlenmässige, auf dem tatsächlichen Vorkommnis sich aufbauende Festlegung jener einzelnen den Preis beeinflussenden Momente, wie sie von einer eigentlichen Statistik verlangt werden und wiederum die Vorbedingung einer solchen bilden müsste, wegen der Unbestimmtheit und der Unbestimmbarkeit der die Unterlage bildenden tatsächlichen Vorkommnisse nicht zu erreichen sein wird. Danach ist aber die Unmöglichkeit, die einzelnen Momente der Preisbildung in der Statistik mit Aussicht auf einen sachentsprechenden Erfolg zu berücksichtigen, nachgewiesen.

d. Normalpreis. Das Vorerörterte ist aber immerhin von einer sehr beachtenswerten Bedeutung, denn dadurch erscheint es ausgeschlossen, durch die Statistik den Normalpreis für

den Grund und Boden je einer bestimmten Qualität genau und unanfechtbar festzustellen. Wenn man alle die einzelnen auf die Preisbildung einwirkenden Momente unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Masses dieser Einwirkung zahlenmässig klarlegte, so würde man danach alle diejenigen Momente, welche als Sonderheiten des einzelnen Falls sich darstellen würden und daher auf den Gesamtpreis in einer ausserordentlichen Weise einwirken müssten, ausscheiden können und dann für jeden einzelnen Fall nur noch die Daten derjenigen Momente übrig behalten, die an und für sich stets und allgemein bezüglich der Preisnormierung für den Grund und Boden bestimmend sind, die gemeinsam und unter Ausschluss der weiter sonst in Frage stehenden Momente den normalen Preis des Grund und Bodens als solchen bilden und dabei dann die weitere Ausscheidung nach der wirklichen und allgemein zu bewertenden Qualität dieses Grund und Bodens zulassen. Gerade diesen Normalpreis für Grund und Boden, bei welchem alle die mannigfachen Sonderheiten des einzelnen Falles abgeschieden sind, genau zahlenmässig festzulegen, würde an sich von besonderer Wichtigkeit nach jeder Richtung hin sein, denn aus ihm lässt sich erst die wirkliche zeitige Preishöhe und die Entwicklung der Bodenpreise mit unbedingter Sicherheit verfolgen, und es muss sich als ein beklagenswerter Mangel darstellen, wenn hier die Statistik mit ihren Daten versagt.

Da man nun aber auf ein vollkommenes und durchaus sicheres Zahlenmaterial unbedingt verzichten muss, so würde man sich, um wenigstens überhaupt ein Resultat in dieser Beziehung zu erzielen, vielleicht damit helfen können, dass man sofort bei der Materialsammlung eine bestimmte Ausscheidung machen lässt. Bei den einzelnen Fällen wird man ja vielfach eine ungefähre Kenntnis davon haben, welche Einflussmomente hauptsächlich auf die Preisbestimmung von Einfluss gewesen sind, beziehungsweise sich eine derartige Kenntnis zu verschaffen im stande sein. Danach würde man diejenigen Fälle, in welchen eine Einwirkung von Sondereinflüssen nicht oder doch nur in einem ganz untergeordneten Grade sich gezeigt hatte, wiederum von den übrigen scheiden und die Preise der ersteren ohne weiteres in ihren Gesamtsummen als Normalpreise des Grund und Bodens — eine gewisse Scheidung nach der Qualität würde sich dabei gleicherweise durchführen lassen —

hinstellen können. Man würde dadurch immer noch zu einem Resultat gelangen, das dem wirklichen Verhältnis mehr oder weniger nahe kommen könnte und je nach der bei der Auswahl angewandten Sorgsamkeit auch kommen würde. Für viele allgemeinere Fragen wird ein derartiges Resultat sich als vollkommen ausreichend erweisen, nicht so wird dieses aber für speziellere Fragen der Fall sein, wie sie in dem derzeitigen Zweck des Deutschen Landwirtschaftsrats liegen. Bei diesen spezielleren Fragen kommt es stets noch auf die kleinsten Unterschiede und die feinsten Abweichungen in dem Datenmaterial an, die sich aber nur bei einer wirklichen und vollkommenen Statistik und einer Erfassung der einzelnen Momente nach den tatsächlichen Unterschieden in dem Gesamtmaterial sachgemäss ausprägen und bei jedem Eintreten einer Auswahl in den zu berücksichtigenden Fällen, welche doch immer einer gewissen Willkürlichkeit, wenn auch unter Umständen vielleicht nur in einem sehr geringen Masse, Spielraum bietet, ihre unbedingte Zuverlässigkeit und damit gleichzeitig ihre Verwertbarkeit einbüssen muss. Jeder praktischen Anwendung der Ergebnisse würde leicht je nach dem Standpunkt des Anwendenden nach der einen oder nach der anderen Richtung hin die Vornahme der Auswahl als Einwand entgegengesetzt werden. Passen die Ergebnisse nicht zu den aufgestellten Schlussfolgerungen, so wird stets der Einwand gebraucht werden können, dass bei der Auswahl der zu berücksichtigenden Fälle nicht mit der nötigen Sorgsamkeit und Genauigkeit verfahren und lediglich darauf dieses den Schlussfolgerungen widersprechende Ergebnis zurückzuführen sei, ein Einwand, den man in den meisten Fällen zu entkräften nicht in der Lage ist, ebenso wie er allerdings auch in der Regel nicht zu beweisen sein wird. Mag dem nun sein wie ihm wolle, man kommt niemals bei einem derartigen Verfahren zu einem sicheren Ergebnis, welches nicht anzufechten wäre und nach jeder Richtung hin auch in seinen kleinsten Unterschieden und Modifikationen anerkannt werden müsste.

Damit kommen wir aber zu dem Endergebnis, dass bezüglich des Bodenpreises es für jede Agrarstatistik unmöglich sein wird, den im allgemeinen Interesse an sie zu stellenden Anforderungen vollkommen zu genügen, da namentlich einerseits eine vollständige Stimmigkeit in den Preissätzen und dementsprechende Ordnung der Einzelfälle nicht zu er-

zielen sein wird und andererseits eine Berücksichtigung der auf die Preisbildung einwirkenden Einzelmomente schon an sich und besonders auch nach der Stärke ihrer Einwirkung ausgeschlossen erscheint.

3. Bodenwert. a. Wertschätzung überhaupt. Zu einem ähnlichen, wenig befriedigenden Endergebnis werden wir auch bezüglich der Wertfeststellung gelangen, wenn auch nur zum kleineren Teil auf denselben, zum grösseren dagegen auf anderen Grundlagen. Das letztere ist schon in der Verschiedenheit des inneren Charakters von Wert und Preis, wie solcher hier in Frage kommt, begründet. Der Wert als solcher stellt sich als etwas Konstantes und fest Gegebenes dar; er gründet sich im allgemeinen lediglich auf das Objekt und das mit demselben zusammenhängende Sachliche und ist nicht gleicherzeit auch in der Weise wie der Preis von der Individualität der Beteiligten abhängig. Im grossen und ganzen kommen bei dem Werte dieselben Einzelmomente wie bei dem Preis als einwirkend in Betracht, aber doch in einer anderen stetigeren Weise, das Wechselnde in ihrer Bedeutung zeigt sich beim Wert nicht; die hauptsächlich und die nebensächlich einwirkenden Momente stehen hier im allgemeinen dauernd fest und sind als solche unverändert bei allen den einzelnen Fällen in Betracht zu ziehen, Nebenumstände können nicht durch eine nur im einzelnen Fall in Frage kommende persönliche Individualität plötzlich in den Vordergrund gerückt werden. Dabei ist aber der Wert niemals wie der Preis eine in jedem einzelnen Fall festgegebene faktische Einheit. Ein Wert muss vielmehr stets erst durch Schätzung gefunden werden, und je nachdem man bei der Schätzung von diesem oder von jenem Gesichtspunkt ausgeht, treten wiederum auch verschiedene Werte zutage, die nebeneinander für den gleichen Gegenstand in Frage kommen. Dementsprechend sind hier für die Statistik in mannigfacher Beziehung wesentlich andere Grundlagen gegeben.

Der Hauptunterschied für die statistische Festlegung ist in dem letzterwähnten Umstande begründet, dass bezüglich des Wertes irgend eine faktische Einheit, wie solche sich in dem ausgemachten oder gezahlten Preis zeigt, nicht vorhanden ist, sondern alle Zahlendaten überhaupt erst durch Abschätzung gefunden und bestimmt werden müssen. So viel wird nun wohl von vornherein jedem ohne weiteres klar sein, dass eine der-

artige statistische Feststellung rein auf Grund von Abschätzungen, wenn sie in einer jedes Bedürfnis befriedigenden und zu vollkommenen Ergebnissen führenden Weise erfolgen soll, ganz besondere Schwierigkeiten bereiten muss; trotzdem wird man aber doch rein abstrakt theoretisch die Möglichkeit einer solchen Feststellung für eine oder auch mehrere Wertgattungen zugeben dürfen. Wenn man dann aber alle die einzelnen Hindernisse und Hemmungen, welche sich der praktischen Durchführung entgegenstellen, näher ins Auge fasst, so wird man sich doch gegenüber der Bedeutung und der Fülle dieser Hindernisse für die Praxis einer gegenteiligen Ueberzeugung nicht verschliessen können und die faktische Unmöglichkeit anerkennen müssen, vorausgesetzt natürlich dabei, dass es sich um Erzielung so spezialisierter und allen Zwecken genügender Ergebnisse handelt, wie wir es immer zunächst bei der Behandlung unserer Statistiken angenommen haben.

Es kommen dabei zunächst die besonders gegebenen Abschätzungsschwierigkeiten in Frage. Schon der Umstand, dass der Wert kein fester einheitlicher Begriff ist, dass wir vielmehr verschiedene Werte in begrifflicher Unterscheidung nebeneinander haben, bietet eine wesentliche Erschwerung. Wir können hier nicht auf alle die einzelnen Unterscheidungen der Werte als gemeiner Wert, wirtschaftlicher Wert, Gebrauchswert, Ertragswert, Tauschwert etc. näher eingehen, sondern müssen uns darauf beschränken, das Vorhandensein dieser Mehrheit von Begriffen zu konstatieren und gleichzeitig dabei aber darauf hinzuweisen, wie diese Begriffe in ihren Einzelheiten doch nicht so scharf und jedweden Zweifel ausschliessend gegeneinander abgegrenzt sind, dass man nicht bei einer ausgedehnteren praktischen Durchführung, wie eine solche die Abschätzung für eine Statistik bedeuten würde, zu Ungleichmässigkeiten in der Einzelbehandlung kommen könnte. Die Ergebnisse würden aber schon dadurch von vornherein eine wesentliche Beeinträchtigung erfahren, da man die gleichmässige Grundlage in Zweifel ziehen müsste. Sodann würden aber bei der Abschätzung weiter die sämtlichen grösseren und kleineren Eigenarten und besonderen Qualifikationen des Grund und Bodens zu berücksichtigen sein, welche irgendwie auf den Wert desselben von einem bestimmenden Einfluss sein oder werden könnten, und zwar müsste diese Berücksichtigung ebenfalls eine

nach vollkommen übereinstimmenden Grundsätzen und in der praktischen Durchführung sich durchaus gleichmässig vollziehende sein. Die Einzelheiten aber, welche hier für die Abschätzung als den Wert beeinflussend anzuerkennen sind, stimmen naturgemäss auch wieder mit den Einzelmomenten, die für eine in sachgemässer Vollkommenheit durchzuführende Statistik in Frage kommen, überein und würden daher demnächst wiederum zu berühren sein; um aber Wiederholungen und Verweisungen zu ersparen, wollen wir hier das Betreffende gleich in Eins nach beiden Richtungen hin behandeln.

b. Einflussmomente für den Wert. Jene Einflussmomente für den Wert sind aber weiter wiederum bis zu einem gewissen Grade ganz dieselben wie die für den Preis, die wir oben kennen gelernt haben, jedoch nur bis zu einem gewissen Grade, da hier alles, was mit der persönlichen Individualität der Beteiligten zusammenhängt, in Wegfall kommt. In erster Linie wird es sich auch hier um jene Spezialmomente handeln, welche wir für den Grund und Boden als solchen, beziehungsweise für die Grundbesitzungen als solche hervorzuheben hatten, denn die charakteristischen Eigenheiten der Besitzung und des Grund und Bodens müssen stets zunächst den Wert beeinflussen. So wird zu berücksichtigen sein, ob eine Nahrungsstelle, ein geschlossener Besitz mit Gebäuden oder nur eine Landparzelle vorliegt, woran sich auch die Unterscheidung nach städtischem und nach ländlichem Besitz anschliessen kann. Es wird sodann vorwiegend die Benutzungsart und Möglichkeit zu beachten sein, ob Acker, Wiesen, Anger, Gärten, Teiche, Steinbrüche etc., Forstung, Oed- und Unland, Haus- und Hofräume etc. in Frage stehen, ob Baugrund oder lediglich landwirtschaftlich etc. zu nutzender Boden etc. Demnächst bildet dann aber wohl die Qualität des Grund und Bodens, in welch verschiedenem Grade er sich für die Zwecke, für welche er bestimmt ist, gebrauchen und ertragreich machen lässt, ein besonders wichtiges Einflussmoment, das wiederum speziell für die Abschätzung eine grosse Zahl von Abstufungen und Unterabteilungen bedingen würde, um eine sachgemässe und der Wirklichkeit bis ins einzelne folgende Wertfeststellung zu garantieren. Desgleichen wird die Lage des Grundbesitzes und zwar des Besitzes im ganzen sowohl wie auch seiner einzelnen Parzellen in Rücksicht zu ziehen sein, auch etwaige Schätze des Grund und Bodens wie Mine-

ralien, Steine, Sand, Torf etc. oder besondere Qualifikationen desselben etc. Wir haben hier also die ganze reiche Fülle von Einzelheiten, wie sie uns die äussere und innere Verschiedenheit des Grund und Bodens als solchen bietet. Da es sich stets um den Wert in einem bestimmten Augenblick handelt, so ist aber auch der derzeitige Stand und die ganze Form und Bildung der Besitzung nicht zu übersehen, ob der ganze Zustand der Besitzung ein guter oder ein schlechter ist, ob die Besitzung nach ihrer Qualifikation ertragreich ist oder nicht, ob die Besitzung in sich arrondiert ist oder ob die Gebäude für den Grundbesitz zu klein oder zu gross sind etc. Endlich kommt aber noch eine grosse Zahl weniger bedeutender Einzelheiten und Eigenheiten in Frage, welche die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse und des wirtschaftlichen Lebens zeitigen kann, welche vielleicht auch nur gemischt zum Teil die Persönlichkeit des Besitzenden, zum Teil die Sache berührend sich geltend machen, aber mit Rücksicht auf letzteres doch bei der Wertfeststellung entsprechend zu beachten sind.

Wenn dementsprechend die Zahl der zu berücksichtigenden Einzelheiten bei der Wertfeststellung auch hinter der bei der Preisfeststellung um etwas zurückbleibt und gleicherzeit das Verhältnis dieser Einzelheiten in ihrer Bedeutung unter sich ein regelmässigeres und gleichbleibenderes gegenüber dem bunteren durch persönliche Individualität bestimmten Wechsel bei der Preisbildung ist, so wird jene Zahl doch immer noch eine so ausserordentlich grosse bleiben, dass für eine eigentliche Statistik schon dieserhalb sowohl die Wertabschätzung selber als auch die Berücksichtigung aller der massgebenden Einzelmomente in den Ergebnissen so gut wie unmöglich erachtet werden muss. Es kommt dann aber noch hinzu, dass in der Berücksichtigung der Einzelmomente bei der Wertabschätzung doch ungleich genauer und sorgfältiger und gleichzeitig auch wiederum mit einer viel weitergehenden Spezialisierung bezüglich der Unterarten und Unterabteilungen verfahren werden muss, wie bei der Verfolgung der Preisbildung. Zum Teil liegt dieses wohl schon darin mit begründet, dass bei der Bodenpreisstatistik in dem Preis die faktische Unterlage schon gegeben ist, und es sich demnach nur darum handelt, die für diese faktisch massgebenden Einzelmomente im ganzen festzulegen, während der Wert als ein abstrakter erst in seiner Gesamtsumme gefunden werden soll und sich

deshalb die Berücksichtigung der Einzelmomente mit allen ihren einflussbietenden Eigenarten und Spezialeigenschaften erforderlich macht. So würde namentlich bei der Wertabschätzung nach der Qualifikation des Grund und Bodens, welche sich doch innerhalb der einzelnen Besitzungen fast durchweg in einer mannigfach verschiedenen Weise bezüglich der Teile derselben geltend macht, eine verhältnismässig sehr weitgehende Zersetzung der Besitzungen in einzelne Parzellen notwendig werden, um alle die verschiedenen, den Wert beeinflussenden Eigenheiten und Einzeleigenschaften entsprechend zu berücksichtigen. In einer ähnlichen Weise würde aber auch bei den übrigen Momenten sich eine grössere Genauigkeit und Berücksichtigung der Einzelheiten erforderlich machen, worauf näher einzugehen uns aber zu weit führen würde.

Wir können solches aber auch durch einen Hinweis auf eine andere ähnliche und bekannte Sachlage bei der Abschätzung der Grundwerte für die Grundsteuer schon ohne weiteres überflüssig machen. Denn im grossen und ganzen würde sich eine Bodenwertstatistik oder auch eine besondere Wertfeststellung bei einer anderen Agrarstatistik doch in einer ganz ähnlichen Weise zu vollziehen haben wie die Abschätzung des Werts des Grund und Bodens für die Grundsteuer. Es mag die Möglichkeit einer gewissen Vereinfachung nach einzelnen Richtungen hin zugestanden werden, jedoch sehr erheblich werden diese Vereinfachungen kaum sein können, denn mit jeder derselben dürfte sich ebenmässig eine Verminderung der unbedingten Zuverlässigkeit und allgemeinen Brauchbarkeit der Ergebnisse vollziehen, während wir stets eine solche Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit als die unumgängliche Voraussetzung für unsere Statistiken angenommen haben. Dementsprechend werden wir im allgemeinen alles dasjenige, was bezüglich der Wertschätzung zur Grundsteuer feststeht, auch als für die Wertabschätzung in selbständiger oder sonstiger Statistik gleichfalls zur Geltung kommend anerkennen müssen. Nun ist aber wohl weiter als allgemeiner bekannt und über allen Zweifel erhaben anzunehmen, eine wie ungemein grosse Arbeitslast, eine wie weitgehende Inanspruchnahme besonders vorragenderer Sachverständigenkräfte und ein wie bedeutender Kostenaufwand durch die Abschätzung der Bodenwerte zur Grundsteuer überall in den deutschen Staaten, in welchen sie fast durchweg im Laufe des vorigen Jahrhunderts neu vorgenommen ist,

verursacht wurde. Danach wird aber jedem ohne weiteres klar sein, dass man derartige Aufwendungen an Arbeit und Geld für eine so wesentliche staatliche Einrichtung wie die Grundbesteuerung zwar unbedenklich, weil ausserdem dazu durch die Umstände gezwungen, ausführen konnte, dass ein gleiches aber niemals bezüglich einer statistischen Erhebung, und sei sie noch so wichtig, der Fall sein wird, noch dazu, wenn es sich gar um eine wiederkehrende statistische Erhebung handeln sollte. Aus der Vergleichung mit dem Verhältnis bei der Grundsteuereinschätzung wird daher im Zusammenhang mit unserer obigen Darstellung vollauf bekräftigt, wie eine Wertfeststellung in der für einen vollen Erfolg notwendigen Spezialisierung sich durch die Statistik nicht ermöglichen lassen wird.

Ist dieses schon für die Wertfeststellung in einer besonderen eigens zu diesem Zweck durchgeführten Statistik anzuerkennen, so muss es noch mehr für die Wertfeststellung in den anderen Agrarstatistiken Geltung haben, denn die Aufwendungen, die man schon für eine besondere Statistik zu machen nicht in der Lage ist, wird man um so weniger nur für einen Sonderpunkt in einer anderen Statistik bestreiten können, ganz abgesehen davon, dass es sich letzterenfalls immer nur um Einzelfeststellungen und nicht um ein Ganzes handelt, bei welchen eine gleichmässige Abschätzung in den einzelnen Gebietsteilen sogar an sich noch um so schwerer durchzuführen sein würde.

Wenn aber nach dem Vorstehenden die Wertabschätzung unter der eingehenden Spezialisierung auf die beeinflussenden Einzelmomente sich nicht ermöglichen lässt, so kann gleicherzeit auch wohl von einer Berücksichtigung dieser Einzelmomente bei der weiteren Verarbeitung und in den Ergebnissen der Statistik nicht die Rede sein, denn so gut, wie es unmöglich ist, bei dem Suchen des Werts denselben aus den einzelnen Momenten genau festzustellen, ebenso wird auch und zwar aus den gleichen Gründen die Unmöglichkeit gegeben sein, einen vorhandenen Wert in der Statistik nach den einzelnen Momenten, welche seinen jeweiligen Stand beeinflusst haben, näher zu zerlegen und im einzelnen darzustellen. Für das letztere würde ausserdem auch wohl schon an und für sich die Undurchführbarkeit wegen der grossen Zahl und der weitgehenden Zerteilung der Einzelmomente, welche den Wert beeinflussen, anerkannt werden müssen; bei einer vollständigen Berücksichtigung

würde sich in den Ergebnissen eine solche Masse von Einzelheiten anhäufen, dass eine übersichtliche Zusammenstellung und eine nähere Klarlegung der Beziehungen aller der Einzelheiten zu einander sich kaum noch bewerkstelligen lassen würde; eine allgemeine praktische Verwertbarkeit müsste bei der Weitschichtigkeit des Materials jedenfalls in Frage gestellt sein.

c. Allgemeine Wertabschätzungen und sonstige Wertfeststellungen. Da nun für die Statistik die selbständige Vornahme einer genauen und alle in Frage kommenden Einzelmomente berücksichtigenden Wertfeststellung des Grund und Bodens ausgeschlossen erscheint, so muss sie sich, sofern sie als eine eigene Bodenwertstatistik erscheint, von vornherein mit einer allgemeineren Abschätzung der Bodenwerte für die Besitzungen im ganzen begnügen, wobei wiederum die Zusammenfassung selbst bald enger bald weiter gewählt werden kann, was wir aber hier nicht näher erörtern können. Lässt sich nun bei diesen allgemeinen Abschätzungen bis zu einem gewissen Grade eine Gleichmässigkeit und übereinstimmende Behandlung erzielen, was namentlich im Einzelfall wiederum von der genaueren Instruktion und der sorgfältigeren Durchführung der Statistik selbst abhängt, so wird sich solches aber doch niemals selbst bei der besten Ausführung vollständig erreichen lassen, und man wird daher die Ergebnisse unter keinen Umständen als vollkommen hinstellen können. Eine derartige Statistik, wenn sie nicht ganz allgemein und oberflächlich gehalten ist, dürfte aber immer noch verhältnismässig grössere Weiterungen und Kosten verursachen, und hierin ist auch wohl der Grund zu sehen, dass wir sie bislang nur ganz ausnahmsweise und in einem sehr beschränkten Umfange unter den statistischen Erhebungen der deutschen Staaten vertreten finden. Die Ergebnisse werden aber auch bei der sorgfältigsten und eingehendsten Durchführung kaum auf eine unbedingte Anerkennung rechnen können. Es wird vielmehr hier das gleiche in Erscheinung treten, wie in allen ähnlichen Fällen, wo die Daten auf allgemeinen Abschätzungen beruhen; wenn das Ergebnis der Daten die Ansicht des Anwendenden unterstützt, so wird er dieselben als richtig hinstellen und von ihnen Gebrauch machen; wiedersprechen die Daten aber einer angestellten Ansicht, so wird man auch sie angreifen und die Abschätzung als eine unrichtige anzweifeln. Insofern wird mit einer

derartigen Statistik nicht sehr viel zu erreichen sein, und es kann leicht fraglich erscheinen, ob der Aufwand an Mühe und Kosten schliesslich dem erreichten Resultat entspricht.

Handelt es sich aber um die Feststellung des Bodenwertes nur nebenher in anderen Agrarstatistiken, so wird sich dabei eine allgemeine Abschätzung, wie vorerwähnt, mit noch weniger Erfolg durchführen lassen. Für diese Einzelabschätzungen, welche doch hier nur in Frage kommen können, wird sich eine Gleichmässigkeit und Zuverlässigkeit noch in einem viel geringeren Masse, und vielleicht überhaupt nur in einem sehr geringen Masse, erreichen lassen, und das Ergebnis wird deshalb stets wohl nur als ein mangelhaftes anerkannt werden können. Da aber die Berücksichtigung des Bodenwertes für die Agrarstatistiken meist von einer vorragenderen Bedeutung zu sein pflegt und dieselben regelmässig auf eine solche Bedacht nehmen müssen, so wird für dieselben immer als das Zweckmässigste übrig bleiben, unter Abstandnahme von einer eigenen Wertfeststellung auf die sonst vorhandenen, auf gleichmässiger Abschätzung beruhenden Ermittlungen der Bodenwerte zu greifen. Es würden hiefür in erster Linie und fast für alle deutschen Staaten die Abschätzungen der Bodenwerte zur Grundsteuer in Frage kommen, daneben, wenn auch nicht durchgängig, ferner die Veranlagungen zur Einkommen- beziehungsweise Vermögenssteuer. Die Nutzbarkeit dieser Wertfeststellungen für die Agrarstatistiken muss dabei dem Grade nach eine verschiedene sein, und dieses richtet sich nach der ganzen Art und Weise, dem Alter und den Grundsätzen für die Grundsteuerabschätzungen, der ganzen Durchführung etc. bei der Veranlagung zur Einkommen- oder Vermögenssteuer.

Die Daten der Grundsteuerabschätzung, wie sie tatsächlich in den einzelnen deutschen Staaten vorhanden sind, liegen allerdings in der Regel zeitlich mehr oder weniger zurück und deshalb kommt in ihnen die inzwischen erfolgte allgemeine Wertsteigerung — gerade in der fraglichen Zeit hat aber eine solche meist stattgefunden — nicht zum Ausdruck. Der letztere Mangel würde sich aber fast überall dadurch heben lassen, dass man die in der Zwischenzeit erfolgte Wertsteigerung, eventuell unter Ausscheidung der in sich übereinstimmenden Gebietsabschnitte, nach ihrem allgemeinen Durchschnittsmass in einem Verhältnis zu der geschätzten Werthöhe zahlenmässig festlegte und sodann für jeden ein-

zelnen Fall nach den ermittelten generellen Verhältniszahlen die Abschätzungswerte zur Grundsteuer erhöhte. Dem tatsächlichen zeitlichen Wert würde man auf diese Weise in den regelmässigen und damit den meisten Fällen zweifellos sehr nahe kommen; das Ergebnis müsste immerhin, wenn es auch nicht als vollkommen, so doch als befriedigend angesehen werden und würde zur Beurteilung vieler Fragen auch durchaus ausreichend sein. In den meisten Fällen würden sich aber die Daten der Grundsteuerabschätzung unmittelbar für die Abmessung des Wertsverhältnisses der einzelnen Grundbesitzungen zueinander gebrauchen lassen; in diesem Verhältnis kann im Laufe der Zeit nur in geringerer Weise eine Veränderung eintreten, weil der Wert des Grund und Bodens im wesentlichen doch immer auf seiner sich dauernd gleichbleibenden inneren Qualifikation beruht. Es kommen allerdings auch hierbei durch Eintreten besonderer Umstände, Veränderung in der speziellen wirtschaftlichen Lage, Verschiedenheit in der Nutzbarmachung des Grund und Bodens etc. nicht unbeträchtliche Abweichungen vor, welche sich aber meist in den einzelnen Fällen kenntlich machen und daher speziell berücksichtigt werden können. So wird aber immerhin eine Wertfeststellung und eine Berücksichtigung des Wertes bezüglich des Grund und Bodens bis zu einem gewissen bald mehr bald weniger befriedigenden Grade sich vollziehen lassen, und man wird auf das nach jeder Richtung hin wichtige Wertmoment keineswegs Verzicht leisten müssen, obwohl das theoretisch Vollkommene zu erreichen ausgeschlossen ist.

4. Die übrigen Einzelmomente. Im übrigen ist aber bezüglich der Einzelmomente, welche sonst im allgemeinen bei der Bodenpreis- und der Bodenwertstatistik zu berücksichtigen sind, nur noch verhältnismässig weniges hinzuzufügen. Der Deutsche Landwirtschaftsrat hält es in seinen Beschlüssen für erforderlich, bei der Wertermittlung »im allgemeinen dieselben Unterscheidungen zu machen wie bei der Ermittlung der Verschuldung und des Besitzwechsels, insbesondere die Bodenpreise nach der Grösse der Grundstücke, nach den Arten des Besitzwechsels (Erbgang, freiwilliger Verkauf, Zwangsversteigerung) und ausschliesslich und einschliesslich des Gebäude- und Inventarwertes nachzuweisen«, da ohne diese wichtigsten Unterscheidungen eine Statistik der Bodenpreise für die Kenntnis von der Preisbewegung des Kulturbodens nicht in Betracht kommen und leicht zu Trugschlüssen führen

könne. Wenn nun aber für die Wertermittlung im allgemeinen dieselben Unterscheidungen wie für die Besitzwechsel- und die Hypothekarstatistik gefordert werden, so können darunter doch nur diejenigen Unterscheidungen begriffen sein, welche unmittelbar mit dem eigentlichen Objekt unserer Statistiken, dem Grund und Boden, zusammenhängen. Wir haben dieselben, welche übrigens auch bei der Wertabschätzung und bei der Preis- und Wertbildung in Frage kamen, schon zu Anfang in Eins für unsere sämtlichen Statistiken erörtert, und jenen Ausführungen ist hier etwas Besonderes nicht mehr hinzuzufügen.

Für die Bodenpreisstatistik wird sodann zunächst noch die besondere Berücksichtigung der Arten beziehungsweise Ursachen des Besitzwechsels für notwendig erachtet, und dieses muss vollkommen zu Recht anerkannt werden. Dieselben Gründe, welche bei der Besitzwechselstatistik die Unterscheidung nach den Arten und Ursachen des Besitzwechsels bedingen, greifen auch hier Platz, ja zum Teil sogar noch in einem verstärkten Masse, weil die Bodenpreise durch die Art und Ursache des Besitzwechsels häufig gerade in einer besonderen Weise beeinflusst werden und dieses notwendig in der Statistik zum Ausdruck gebracht werden muss. Namentlich stellt sich dabei das Bedürfnis einer eingehenderen Behandlung der Zwangsversteigerungen heraus, weil bei diesen häufig die äusserlich nur zum Ausdruck kommende Preiszahlung gar nicht dem wirklichen Entgelt, welches dem Ersteher des Grundstücks tatsächlich erwachsen ist, entspricht. Wir haben hierbei diejenigen durchaus nicht seltenen Fälle im Auge, wenn ein Hypothekgläubiger einen Grundbesitz ersteigert, ohne dass er genötigt ist, seine Hypothekforderung voll auszubieten; in diesen Fällen wird man diejenigen Beträge, um welche die Ansprüche des Ersteigerers aus der Hypothek den Ersteigerungspreis überragen, in gewisser Beziehung gleicherweise noch als ein Entgelt für den Grundstückserwerb anzusehen haben, und unter allen Umständen wird man als dringend wünschenswert bezeichnen müssen, auch dieses Verhältnis in der Statistik entsprechend zahlenmässig klargestellt zu sehen. Bezüglich der Berücksichtigung der einzelnen Arten oder Ursachen des Besitzwechsels muss bei der Bodenpreisstatistik aber ganz das gleiche wie bei der Besitzwechselstatistik gelten, wir können uns deshalb bezüglich des näheren lediglich auf unsere obigen Ausführungen beziehen. Der vollständigen Berücksichti-

gung in allen Einzelheiten, wozu auch die eingehendere Behandlung der Zwangsversteigerungen zu rechnen ist, setzen sich hier keinerlei Schwierigkeiten entgegen, und deshalb ist die Möglichkeit einer sachgemässen Behandlung in vollem Umfang gegeben.

Endlich wird vom Deutschen Landwirtschaftsrat noch der Nachweis der Preise ausschliesslich und einschliesslich des Gebäude- und Inventarwertes verlangt. Diese Ausscheidung, welche sich allein auf den ländlichen Grundbesitz und auf diesen auch nur, sofern es sich dabei um eine Nahrungsstelle speziell für Landwirtschaftsbetrieb handelt, beziehen soll und kann, deren wesentliche Bedeutung aber im allgemeinen sowohl wie auch namentlich für die besonderen vom Deutschen Landwirtschaftsrat verfolgten Zwecke nicht bestritten werden darf, wird sich, was den Gebäudewert anlangt, wohl regelmässig unschwer durchführen lassen. Bezüglich der Gebäudewerte werden hier durchweg die Brandversicherungsbeträge eine brauchbare und genügende Unterlage geben; die Daten über die Brandversicherung werden aber mit geringen Ausnahmen stets zur Verfügung sein, beziehungsweise ohne besondere Schwierigkeit beschafft werden können; die Möglichkeit für eine bezügliche Berücksichtigung wird demnach in genügendem Umfange vorhanden sein.

Nicht ganz so günstig liegt es bezüglich des Inventarwertes, dessen Feststellung an und für sich etwas über das eigentliche Gebiet einer Bodenpreisstatistik hinausgehen möchte, aber doch als so wichtig zu erachten sein wird, dass man sich unschwer zu einer solchen Erweiterung entschliessen dürfte. Da der Besitzwechsel bei dem landwirtschaftlichen Grundbesitz sich in der Regel in Eins auch mit auf das wirtschaftliche Inventar zu beziehen pflegt, so wird man meist über den Preis dieses Inventars das Nähere festzustellen in der Lage sein. Häufiger wird es dabei allerdings auch vorkommen, dass das Entgelt für Grundbesitz und landwirtschaftliches Inventar ausschliesslich und ohne irgend welche Trennung als Einheitspreis ausgeworfen ist. Für diese Fälle würde man dann aber so wie so schon behufs der Festlegung der Höhe des Grundbesitzpreises eine Ausscheidung vorzunehmen haben, welche ohne weiteres auch den Inventarpreis klarstellen würde. Die Ausscheidung aber, welche sich stets auf eine mehr oder weniger oberflächliche Abschätzung

der Beteiligten oder sonstiger Personen gründen müsste, würde dementsprechend als eine vollkommen zutreffende und sichere nicht angesehen werden können und die Ergebnisse wären danach nur von einem beschränkteren Wert. Dazu kommt sodann noch, dass hier immer nur der Preis des Inventars und nicht der Wert desselben ermittelt würde. Preis und Wert des Inventars werden aber unter Umständen doch recht verschieden sein können; die eventuelle Abweichung zwischen beiden aber in jedem einzelnen Falle festzustellen, muss unbedingt als ausgeschlossen erachtet werden; es würden sich dem im wesentlichen die gleichen Hindernisse entgegenstellen, welche wir bereits bezüglich der Wertfeststellung für den Grund und Boden zu erörtern hatten. Danach wird man also eine sichere Bestimmung des Wertes des landwirtschaftlichen Inventars als undurchführbar zu bezeichnen haben, während allerdings der Preis desselben meist, wenn auch nicht immer, in ganz vollkommener Weise sich feststellen lassen wird. Irgendwelche weitere beachtenswertere Einzelmomente dürften aber weder für die Bodenpreis- noch für die Bodenwertstatistik in Betracht zu ziehen sein.

Schlusswort.

Wenn wir nun noch aus unseren Betrachtungen ein Schlussergebnis bezüglich der Möglichkeit der Berücksichtigung der Einzelmomente in der Besitzwechsel-, der Hypothekar- sowie der Bodenpreis- und Bodenwertstatistik, wie sie behufs einer allseitigen Verwertbarkeit der Statistiken an und für sich als erforderlich zu erachten wäre, ziehen wollen, so wird solches sich als ein voll befriedigendes keineswegs darstellen. So ist speziell in den drei für sämtliche Statistiken in Frage kommenden Hauptpunkten, dem aus dem Grund und Boden selbst entspringenden Verhältnis, der Preisbeurteilung und der Wertfestsetzung, eine alle den vorkommenden wirtschaftlichen und sonstigen Fragen genügende Spezialisierung in der Statistik durch Berücksichtigung der sämtlichen oder auch gar nur der wesentlichsten Einzelmomente mit einer genügenden Zuverlässigkeit nicht zu erreichen, wonach also die Ergebnisse nach diesen Richtungen hin stets unvollkommen bleiben müssen.

Die Einzelmomente, die auf dem Grund und Boden als dem eigentlichen Objekt unserer Statistiken beruhen, lassen sich zwar theoretisch in ihrer Mehrheit, und zwar unter dem Vortreten der Bedeutenderen, mit voller Genauigkeit erfassen, so die Grösse der Besitzungen, die Bebauung derselben, die Zugehörigkeit zu Stadt und Land, die allgemeine Gebrauchsweise und die spezielle Benutzungsart des Grund und Bodens; bei anderen ist diese Erfassung wenigstens in einem, wenn auch mehr oder weniger beschränkten Umfang möglich, so bei der allgemeinen Qualifikation des Bodens, den bestimmten Eigenschaften und Sonderheiten desselben, dem Status der Besitzungen. Die grosse Menge der fraglichen Einzelmomente selbst und namentlich die Fülle der durch dieselben und bei denselben wiederum bedingten Ausscheidungen und Untereinteilungen muss es aber für die praktische Durchführung unmöglich erscheinen lassen, alle diese selbst wichtigeren Einzelheiten zu berücksichtigen, und deshalb notwendig zu einer Beschränkung nach der einen oder anderen Richtung hin drängen, auch schon um die Uebersicht über das Ganze zu wahren und eine allgemeine Benutzung der Ergebnisse noch zulässig zu machen.

Bezüglich des Preises zeigte es sich uns als ausgeschlossen, alle die einzelnen Einwirkungen, welche auf die Preishöhe durch die in den hier vortretenden Einzelbeziehungen so ungemein verschiedene Qualifizierung und Charakterisierung des Grund und Bodens gegeben sein müssen, zahlenmässig genau nachzuweisen und damit die Preisbildung selbst nach ihren einzelnen Momenten zu zerlegen und auf den letzten Grund zu verfolgen.

Aehnlich lag die Sache auch bei dem Wert des Grund und Bodens; es stellte sich hier in gleicher Weise und zwar einesteils für eine besondere Ermittlung und Abschätzung der Grundwerte überhaupt und andernteils, etwas damit allerdings in Zusammenhang stehend, auch für die nähere Nachweisung und statistische Behandlung gegebener Werte die Unmöglichkeit heraus, überhaupt die Einflüsse, welche in so grosser Zahl und mannigfacher Verschiedenheit den Wert der Grundbesitzungen bestimmen, zu berücksichtigen, wodurch dann die weitergehende Unmöglichkeit begründet war, auch in einer statistischen Erhebung die Grundwerte in einer eingehenderen und alle wichtigen Einzelheiten berücksichtigenden Spezialisierung zu bestimmen und

zu verfolgen.

Bezüglich derjenigen Einzelmomente, deren Berücksichtigung nur für die eine oder die andere der Statistiken zu fordern stand, zeigt sich das Verhältnis in manchen Beziehungen zwar günstiger, ist aber doch keineswegs ein vollkommenes. Die Besitzwechselstatistik steht in dieser Richtung wohl obenan; bei ihr wird es keine Schwierigkeiten bereiten, die wesentlichsten der Einzelmomente, welche nur sie berühren, wie die Ursachen des Besitzwechsels, der Beruf des Käufers, der Beruf des Verkäufers, in ausreichendster Spezialisierung und vollkommen genau zahlenmässig zu ermitteln, während allerdings auch bei einzelnen Momenten, wie Veränderung in dem Bestande des Grundbesitzes, nähere Umstände des vorgehenden Besitzwechsels, nur eine Feststellung in einer beschränkteren Weise sich durchführen lässt.

Bei der Hypothekarstatistik scheidet sich die Bestandesaufnahme und die Verfolgung der Bewegung der hypothekarischen Grundbelastung hier schärfer von einander. Die letztere bietet für die wesentlichsten in Frage kommenden Einzelmomente, wie Betrag der Verschuldung, Zinsfuss, Art und Charakter der Schuld, Beruf der Beteiligten, keinerlei Hemmnisse für eine spezielle und zuverlässige statistische Festlegung, wogegen es sich für die Bestandesaufnahme der Hypothekenbelastung aber nicht möglich erweist, bezüglich dieser Momente genaue zahlenmässige Aufschlüsse zu geben; bezüglich des Zweckes der Schuldaufnahme werden sich aber bei beiden — jedoch bei der Bestandesaufnahme noch in erheblich geringerem Masse wie bei der Hypothekenbewegung — nur teilweise zuverlässige Ergebnisse erzielen lassen.

Die Bodenpreisstatistik hat abgesehen von den auf dem Grund und Boden als solchen beruhenden Verhältnissen, welche wir bereits gewürdigt haben, nur wenig Einzelmomente zu berücksichtigen, von denen die Ursachen des Besitzwechsels und die Gebäudewerte ohne Weiterungen eine genügende statistische Festlegung zulassen, während dieses allerdings bezüglich der Inventarwerte nicht in der gleichen Weise der Fall ist. Bei der Bodenwertstatistik kommen weitere Einzelmomente nicht in Frage.

Trotzdem, dass danach in den einzelnen Statistiken eine Anzahl von Spezialmomenten zu einer befriedigenden Berück-

sichtigung zu bringen ist, werden doch im ganzen immerhin die Momente, bei welchen solches nicht geschehen kann, in ihrer Menge sowohl wie auch namentlich in ihrer Bedeutung die überwiegenden sein. Unseren Statistiken sind danach, was die in dem hier massgebenden Sinn für erforderlich erachtete genaue Spezialisierung anlangt, doch verhältnismässig enge Grenzen gesteckt. Es stehen also den hier fraglichen Agrarstatistiken nicht nur in ihrer praktischen Durchführung grössere tatsächliche Schwierigkeiten entgegen, wie wir solche in unserem zweiten Aufsatze des näheren erörtert haben, sondern es ist daneben auch von vornherein bereits theoretisch die Unmöglichkeit gegeben, in mannigfacher Beziehung mit der notwendigen Genauigkeit und Zuverlässigkeit wichtigere Einzelheiten zahlenmässig festzustellen beziehungsweise eine solche Feststellung überhaupt vorzunehmen.

Die Ergebnisse, welche mit unseren Statistiken stets und im günstigsten Fall zu erzielen sind, können dementsprechend auch nur beschränktere sein; sie werden häufiger versagen, wenn es sich um die Beurteilung von spezielleren Fragen handelt, bei denen gerade vielfach Einzelheiten das Ausschlaggebende bilden; die Fragen, deren Beantwortung der Deutsche Landwirtschaftsrat mit seinen Beschlüssen im Auge gehabt hat, würden im wesentlichen auch zu den letzteren zu rechnen sein. Durch die Beschränkung in dem überhaupt zu erreichenden Ziel muss natürlich der allgemeine Wert unserer Statistiken sich auch in einer vielleicht nicht unbeträchtlichen Weise verringern.

Dieses wird aber niemals dazu führen können, den Statistiken ihren selbständigen Wert für Wissenschaft und Praxis abzusprechen, wie wir hier noch ausdrücklich betonen müssen. In unseren vorstehenden Ausführungen haben wir nach dem ganzen Ausgangspunkt derselben, welcher in dem Zweck und den Beschlüssen des Deutschen Landwirtschaftsrates gelegen war, die Spezialisierung in den Statistiken stets in besonderer Weise in den Vordergrund rücken müssen, eben weil der Zweck des Deutschen Landwirtschaftsrats wesentlich in auf Einzelheiten beruhenden Spezialfragen gipfelte. Wir brauchten demgegenüber die allgemeinen Punkte, welche unsere Statistiken festzulegen haben und unbedingt festlegen können, nicht mit der gleichen Schärfe zu berühren. Wegen dieser stärkeren Zuspitzung auf die

Spezialisierung wird man unsere Ausführungen in diesem Sinne als einseitigere aufzufassen haben, und wir glaubten hierauf zum Schluss noch besonders hinweisen zu sollen, um einer durch die tatsächlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Zugeringbewertung unserer Statistiken als solcher vorzubeugen.

ZUR BÖRSENGESETZNOVELLE.

VON

EINEM BANKBEAMTEN.

Die Krisen der Jahre 1873, 1882 und 1890 hatten gezeigt, dass der Geschäftsbetrieb der deutschen Börsen, besonders im Terminhandel mit Waren, noch mehr aber in Wertpapieren mit schweren Mängeln behaftet war. Die Verheerungen, welche den Volkswohlstand in jenen Jahren heimsuchten, erzeugten tiefgehende Erbitterung gegen die Börse, welche sich bis zur Ungerechtigkeit steigerte, zumal die letzterwähnte Krisis den Zusammenbruch grosser inländischer Bankhäuser im Gefolge hatte und bekannt wurde, dass diese sich übertriebene Börsenspekulationen und Depotveruntreuungen hatten zu schulden kommen lassen.

Bei den gesetzgebenden Körperschaften gingen vielseitige Petitionen ein, in denen um Abhilfe gebeten wurde, sodass die Regierung sich veranlasst sah, im Februar 1892 eine Enquête anzuordnen. Die Kommission, bei welcher u. a. 115 Sachsverständige mitwirkten, erstattete im Herbst 1893 einen sehr eingehenden, vorurteilsfreien Bericht. Auf Grund desselben beschloss der Reichstag im Juni 1894, die verbündeten Regierungen um Vorlegung eines Entwurfes zu ersuchen, und am 1. Januar 1897 trat das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 in Kraft. Ausserdem wurde das Gesetz vom 5. Juli 1896 betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere erlassen.

Zweifellos ist die Börse für den Umsatz von Waren und Wertpapieren, sowie für die Festsetzung der Tageswerte zu einem unentbehrlichen Faktor der Volkswirtschaft geworden. Auch der börsenmässige Terminhandel ist an sich berechtigt, indem er ge-

eignet ist, den Umsatz in Waren und Wertpapieren vorteilhaft zu beeinflussen, zum Ausgleich der Preise für längere Zeitperioden beizutragen, eine Versicherung gegen Preisschwankungen zu ermöglichen und — wenn auch in beschränktem Masse — bei der Regelung internationaler Zahlungsverbindlichkeiten mitzuwirken. Dessenungeachtet erwuchs der Regierung die Pflicht, gegen schädliche Auswüchse Abhilfe zu schaffen; denn leider hatte das Termingeschäft eine Entwicklung genommen, welche für das Gemeinwohl bedenklich geworden war.

Im Gegensatze zu dem älteren, dem Lieferungshandel, bei welchem aber der Vertragsinhalt von Fall zu Fall zu vereinbaren ist, werden bei dem börsenmässigen Terminhandel die Geschäfte zu Bedingungen abgeschlossen, die ein für alle mal im voraus festgesetzt sind. Da hierdurch der Geschäftsabschluss bedeutend erleichtert wird, und es möglich ist, mit geringen Mitteln am Termingeschäfte teil zu nehmen, da ferner die Abwicklung meist durch Begleichung der Differenz erfolgt, so liegt die Gefahr sehr nahe, dass sich Personen beteiligen, welche lediglich den Zweck verfolgen, aus den Preisschwankungen Gewinn zu ziehen. Tatsächlich entsprach auch der weitaus grösste Teil der Zeitgeschäfte nicht einem wirtschaftlichen Bedürfnisse, sondern dem Spieltrieb, und in der zu weit gehenden Beteiligung des Privatpublikums lag die Hauptquelle der Missstände. Es galt daher, Mittel und Wege zu finden, um Unberufene und Unerfahrene gegen die Verleitung zum Börsenspiel zu schützen und sie von diesem überhaupt möglichst fern zu halten, ohne jedoch die Börse in ihren nutzbringenden Funktionen zu stören. Diese Aufgabe hat das B.G. in seinem Abschnitt IV gelöst, welcher den Börsenterminhandel regelt. Die wesentlichste Bedeutung desselben liegt darin, dass er den Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, sowie in Getreide- und Mühlenfabrikaten verbietet; während er den erlaubten Börsentermingeschäften die Rechtsgültigkeit versagt, wenn nicht beide Parteien in einem Börsenregister eingetragen sind. Die Fernhaltung Unberufener sollte durch das Börsenregister erreicht werden, während dem Schutze Unerfahrener besonders §§ 66—68 dienen.

Die Börse, welche von jeher jede Einmischung des Staates abgelehnt hat, führte bald lebhafte Klage gegen das Börsengesetz. Insbesondere richtete sich ihr Unwille gegen den ihr sehr lästigen Abschnitt IV, durch welchen sie einen ihrer lukrativsten Ge-

schäftszweige stark beschnitten sah. Während diejenigen, welche wirtschaftlich berechtigte Veranlassung haben, börsenmässige Termingeschäfte einzugehen, sich ohne Bedenken in das Börsenregister eintragen lassen können, wie die Erzeuger und Verbraucher von Waren, scheute das Privatpublikum vor dieser Eintragung zurück, da niemand sich öffentlich als Spekulant bezeichnen wollte — eine Abneigung, welche von den meisten Banken und Bankiers lebhaft gefördert wurde. Sehr bald begannen denn auch die Versuche, das Börsengesetz zu umgehen, vor allem aber den Registerzwang illusorisch zu machen. In der Form von sog. Kassalieferungsgeschäften, handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften gemäss H.G.B. § 376, von Kassakontokorrentengeschäften, Kontohandel glaubte man die alten börsenmässigen Termingeschäfte fortsetzen zu können, besonders da den Geschäftsabschlüssen Bedingungen zu Grunde gelegt wurden, die eigens darauf berechnet waren, den Vorschriften des Börsengesetzes zu entgehen. Grosse Enttäuschung bereitete es jedoch, als das Reichsgericht sich nicht durch den Wortlaut der Geschäftsbedingungen täuschen liess, sondern auch in den Geist der Termingeschäfte eindrang und am 28. Oktober 1899 entschied, dass die Norm des § 66 des B.G. auf alle Geschäfte anzuwenden sei, die »nach ihrem materiellen Inhalt und ihrer wirtschaftlichen Natur und Zweckbestimmung unter die Geschäfte fallen, welche der Gesetzgeber nur den in das Börsenregister eingetragenen Personen mit Rechtswirksamkeit hat gestatten wollen«.

Da zu jener Zeit das Wirtschaftsleben in einem starken Aufschwunge begriffen war, das Börsengeschäft sich äusserst lebhaft gestaltete, und fast sämtliche Kurse, ausgenommen die der Reichs- und Kommunal-Anleihen, rapide Steigerungen erfuhren, so liessen sich viele Bankfirmen durch das Reichsgerichts-Erkenntnis zunächst nicht beirren, und auch von einer Agitation gegen das Börsengesetz war wenig zu spüren. Als aber in der zweiten Hälfte des Jahres 1900 ein scharfer Rückschlag eintrat und besonders im Jahre 1901 die Fälle sich mehrten, in denen von seiten unglücklicher Spekulanten, ja selbst von angesehenen Bankiers der Registereinwand und auf Grund des B.G.B. § 764 der Differenzeinwand — welcher noch bis zum Ablauf einer 30jährigen Verjährungsfrist zulässig ist — erfolgreich geltend gemacht wurde, da begann denjenigen bange zu werden, welche gemeint hatten, das Gesetz in frivoler Weise missachten zu können. In Berufsverbänden und Versammlungen, durch Resolutionen, Denkschriften

und Petitionen wurde der Kampf gegen das Börsengesetz in heftigster Art wieder aufgenommen. Auch Presse und Handelskammern stellten sich vielfach in den Dienst der Börse. Um die Agitation besonders wirksam zu gestalten, befolgte man den Grundsatz, das Börsengesetz für alle unliebsamen Vorgänge verantwortlich zu machen, wobei man sich mitunter einer recht sonderbaren Beweisführung bediente. In einer Denkschrift des »Zentralverbands des deutschen Bank- und Bankiergewerbes« vom Dezember 1903 sind die Klagen und Beweise der Börse über die nach ihrer Ansicht schädliche Wirkung des Börsengesetzes, insbesondere des Terminhandelsverbots zusammengefasst. Es würde zu weit führen, dieselben im einzelnen zu widerlegen, nur folgende seien hervorgehoben.

Zunächst wird behauptet, dass das Börsengesetz den Niedergang des Bank- und Börsenwesens herbeigeführt habe. Dies steht aber mit den Tatsachen in direktem Widerspruche, denn seit 1897 hat das Bankiergewerbe einen bis dahin noch nie beobachteten Aufschwung genommen, wie die gewaltigen Kapitalerhöhungen, hohen Umsätze und Dividenden beweisen. Weiter wird behauptet, dass infolge der Einrichtung des Börsenregisters das gesamte Zeitgeschäft jeder rechtlichen Basis entbehre. Dies hat aber die Börse ihren Umgehungsversuchen zuzuschreiben; denn jeder, der sich mit Personen einlässt, die nach den Vorschriften des B.G. rechtlich nicht gebunden sind, ist sich bewusst, welchen Gefahren er sich aussetzt. Gerade das Börsengesetz hat geordnete Rechtsverhältnisse geschaffen, indem es, im Gegensatz zu dem früheren Zustande, erst die Möglichkeit gab, Börsentermingeschäfte in wirksamer Weise abzuschliessen. Ferner wird gesagt, dass die übertriebenen Kurssteigerungen in den Jahren 1897—1900, d. h. in der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges, ebenso wie die übertriebenen Kursrückgänge in der Zeit des Niederganges, nur deshalb möglich gewesen seien, weil die ausgleichende Wirkung des Börsentermingeschäfts, oder wie der Ausdruck lautet, der Kontermine fehlte — eine Behauptung, über welche man sich ebenso wie über die, dass das Börsengesetz auch die Verteuerung des Geldstandes auf dem Gewissen habe, um so mehr wundern muss, als sie von Sachverständigen aufgestellt wird.

Die Kursschwankungen zu Anfang der 1870er, 1880er und 1890er Jahre, zu einer Zeit also, als man der »ausgleichenden

Wirkung des Börsentermingeschäfts« noch keine Fesseln angelegt hatte, waren mindestens ebenso gross, wie die während der Wirkung des Börsengesetzes, und auch die damaligen Börsen-Paniken wurden von der Kontermine nicht verhindert. Hierzu hatte sie weder die Macht, noch den Willen, denn je grösser die Bewegung, um so grösser ihr Gewinn. Die Börsenderouten von 1900, 1901 und vom 6.—9. Februar 1904, sind nicht auf das Börsengesetz, sondern genau so wie früher, auf Ueberladung der Spekulation zurückzuführen. Wie sehr einzelne Spekulanten sich trotz der »Knebelung« durch das Börsengesetz wieder übernommen hatten, zeigt der im Februar d. J. erfolgte Sturz eines Berliner Fondsmaklers, welcher bei einem eigenen Vermögen von etwa zwei Millionen Mark, Engagements im Betrage von 27 Millionen laufen hatte. Aber auch eine grössere Anzahl alter Bankhäuser musste in jenen Tagen ihre waghalsigen Spekulationen mit ihrem Sturze büssen.

Ebenso unhaltbar ist die Behauptung betreffs des teuren Geldstandes. Die Verteuerung in der zweiten Hälfte der 1890er Jahre hatte, abgesehen von den internationalen Geldverhältnissen, ihre Ursache in dem enormen Kreditbedarfe der stark beschäftigten Industrie. Sehr ungeschickt, wenn auch in wohlberechneter Absicht aufgestellt, ist die Behauptung, dass das Börsen- und das Stempelgesetz den niedrigen Kursstand der deutschen Staats- und Reichsanleihen im Gefolge gehabt habe. Der Kurs derselben ging während der wirtschaftlichen Hochkonjunktur bis auf 84,90 Proz. zurück und bewegte sich seit den Katastrophen von 1901 wieder in steigender Richtung. Der Rückgang von 1897 bis 1900 erklärt sich dadurch, das viele Kapitalisten durch die glänzenden Berichte, welche Börsenblätter über die Entwicklung der Industrie brachten, verleitet wurden, sich ihres Besitzes an Staatspapieren zu entäussern, um in Industrieaktien eine höhere Verzinsung, vor allem aber Kursgewinne zu suchen. Durch die ganze Beweisführung der Börse zieht sich das Bemühen, das Termingeschäft als eine der Volkswirtschaft sehr nützliche Einrichtung hinzustellen. Infolge seiner Entartung zum Börsenspiel ist jedoch das Gegenteil der Fall. Denn wie auch die Vorgänge gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wieder zeigen, wird die Entwicklung der Industrie und der Urproduktion durch die Ueberspekulation aufs höchste beunruhigt und ungünstig beeinflusst.

Behufs Abstellung aller vermeintlichen Missstände gelangte die Börse zu folgenden Forderungen: Abschaffung des Börsen-

registers, Aufhebung des Verbots des Terminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrik-Unternehmungen, sowie in Getreide- und Mühlenfabrikaten, Streichung oder Aenderung des § 764 B.G.B. betreffend den Differenzeinwand und Ermässigung des Effekten- und Umsatzstempels. Noch besser sei allerdings die gänzliche Aufhebung des Börsengesetzes. Die Regierung gab der energischen Agitation endlich nach, und nachdem ein Börsenausschuss im Juni 1901 ein Gutachten erstattet hatte, liess sie dem Reichstage im Februar 1904 einen Entwurf zur Aenderung des Abschnitts IV des B.G., dem bereits im März ein Entwurf zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes folgte, mit nachstehenden Vorschlägen zugehen:

Geltendes Gesetz.	Entwurf.
IV. Börsenterminhandel.	**IV. Börsenterminhandel.**
§ 48.	§ 48.
Als Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren gelten Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist, wenn sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen (§§ 29, 35) erfolgt.	Unverändert.
	Absatz 2. Als Börsentermingeschäft gilt nicht der Kauf oder die sonstige Anschaffung von Waren, wenn der Abschluss nach Geschäftsbedingungen erfolgt, die der Bundesrat genehmigt hat, und als Vertragschliessende nur Erzeuger oder Verarbeiter von Waren derselben Art, wie die, welche den Gegenstand des Geschäfts bilden, oder solche in das Handelsregister eingetragene Kaufleute oder eingetragene Genossenschaften beteiligt sind, zu deren Geschäftsbetrieb der Ankauf oder Verkauf von Waren der bezeichneten Art gehört.
§ 51.	§ 51.
Insoweit der Börsenterminhandel in bestimmten Waren oder Wertpapieren durch	Unverändert.

Geltendes Gesetz.	Entwurf.
dieses Gesetz oder vom Bundesrat untersagt, oder die Zulassung desselben von den Börsenorganen endgültig verweigert ist, sind Börsentermingeschäfte in diesen Waren oder Wertpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte, sofern sie im Inlande abgeschlossen sind, Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden.	
Desgleichen ist ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel an der Börse ausgeschlossen, soweit er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht.	Unverändert.
	Absatz 3. Die Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem Börsentermingeschäft in Waren oder Wertpapieren, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist, kann verweigert werden.
§ 52. Wird die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel nicht nachgesucht, so kann ein tatsächlich stattfindender Terminhandel von den Börsenaufsichtsbehörden mit den im § 51 bezeichneten Folgen untersagt werden.	§ 52. Wird die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel nicht nachgesucht, so kann ein tatsächlich stattfindender Terminhandel von den Börsenaufsichtsbehörden untersagt werden. Die Untersagung hat nur die im § 51 Absatz 1, 2 bezeichneten Folgen.
§ 57. Vor der Eintragung in ein Börsenregister ist eine Eintragungsgebühr von einhundertfünfzig Mark zu entrichten.	§ 57. Vor der Eintragung in ein Börsenregister ist eine Eintragungsgebühr von fünfundzwanzig Mark zu entrichten.
Für jedes folgende Kalenderjahr, während dessen die Eintragung bestehen soll, ist eine Erhaltungsgebühr von je fünfundzwanzig Mark zu zahlen.	Für jedes folgende Kalenderjahr, während dessen die Eintragung bestehen soll, ist eine Erhaltungsgebühr von je zehn Mark zu zahlen.
Die Gebühren fliessen, insoweit die Landesregierungen nicht ein anderes bestimmen, den Landeskassen zu.	Absatz 3 unverändert.
§ 66. Durch ein Börsentermingeschäft in ei-	§ 66. Die Erfüllung der durch ein Börsen-

Geltendes Gesetz.

nem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, wird ein Schuldverhältnis nicht begründet.

Das gleiche gilt von der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen, sowie von der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften.

Die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse.

Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwickelung des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, findet nicht statt.

§ 68.

Die Bestimmungen des § 66 finden auch dann Anwendung, wenn das Geschäft im Auslande geschlossen oder zu erfüllen ist.

In Ansehung von Personen, welche im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben, ist die Eintragung in das Börsenregister zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich.

Entwurf.

termingeschäft begründeten Verbindlichkeit kann verweigert werden, wenn nicht beide Teile zur Zeit des Geschäftsabschlusses in ein Börsenregister für den Geschäftszweig eingetragen waren, welchem das Geschäft angehört.

Das gleiche gilt von Verbindlichkeiten, die aus der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen und aus der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften entstehen.

§ 67 a.

Wer zur Zeit des Geschäftsabschlusses als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen war, kann die Erfüllung nicht deshalb verweigern, weil er in das Börsenregister nicht eingetragen gewesen ist. Das gleiche gilt von demjenigen, welcher zu der angegebenen Zeit oder früher berufsmässig Börsen- oder Bankiergeschäfte betrieben oder eine Börse nicht bloss vorübergehend besucht hat.

§ 68.

Die Vorschriften der §§ 66 und 67a finden auch dann Anwendung, wenn das Geschäft im Auslande geschlossen oder zu erfüllen ist.

In Ansehung der Personen, welche im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben, ist die Eintragung in das Börsenregister nicht erforderlich.

§ 68 a.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem Börsentermingeschäfte kann auf Grund der Vorschriften des § 51 Absatz 3 und des § 66 nur dann verweigert werden, wenn der Schuldner vor dem Ablaufe von sechs Monaten dem Gläubiger gegenüber die Weigerung erklärt hat.

Geltendes Gesetz. | **Entwurf.**

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem dem einen Teile eine schriftliche Mitteilung des anderen Teiles über die Art und das Ergebnis der Abwickelung des Geschäfts zugegangen ist.

Die Erfüllung kann nicht verweigert werden, wenn der Schuldner bei oder nach Absendung oder Empfang der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Mitteilung seine Verbindlichkeit schriftlich und ausdrücklich anerkannt hat.

§ 68 b.

Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach der Abwickelung des Geschäfts zur Erfüllung der Verbindlichkeit geleistet worden ist, findet auf Grund der Vorschriften des § 51 Absatz 3 und des § 66 nicht statt.

Die auf Grund des § 51 Absatz 3 und des § 66 dem Schuldner zustehenden Einreden hindern den Gläubiger nicht, seine Forderung gegen Forderungen des Schuldners aus anderen Börsentermingeschäften aufzurechnen.

Auch wird der Gläubiger nicht gehindert, seine Befriedigung aus einer für die Forderung bestellten Sicherheit zu suchen, sofern der Besteller ihm gegenüber schriftlich erklärt hat, dass die Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften dienen soll. In der Erklärung müssen, wenn die Sicherheit in Wertpapieren besteht, diese nach Gattung und nach Zahl oder Nennwert bezeichnet sein.

§ 68 c.

Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt in den Fällen des § 68 a und des § 68 b Absatz 3 die telegraphische Uebermittlung, wird diese gewählt, so kann nachträglich die Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung verlangt werden.

Geltendes Gesetz:

§ 69.

Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften, sowie aus der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen und aus der

Entwurf:

§ 69.

Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften, sowie aus der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen und aus der

Geltendes Gesetz.

Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften kann von demjenigen, welcher zur Zeit der Eingehung des Geschäfts in dem Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen war, sowie von demjenigen, dessen Eintragung nach den vorstehenden Bestimmungen (§ 68 Absatz 2) zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich war, ein Einwand nicht darauf gegründet werden, dass die Erfüllung durch Lieferung der Waren oder Wertpapiere vertragsmässig ausgeschlossen war.

Diese Vorschrift wird durch die Vorschrift des § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berührt.

Entwurf.

Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften kann von demjenigen, welcher zur Zeit der Eingehung des Geschäfts in ein Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen war, ein Einwand aus § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht erhoben werden.

Das gleiche gilt von demjenigen, welcher sich nach § 67a, § 68 Absatz 2 nicht darauf berufen kann, dass er nicht in das Börsenregister eingetragen gewesen sei.

Der in Absatz 1 bezeichnete Einwand unterliegt gegenüber den daselbst aufgeführten Geschäften, soweit er nicht nach Absatz 1, 2 ausgeschlossen ist, den Beschränkungen der §§ 68a bis 68c.

Artikel 2.

Die Vorschriften des § 51 Absatz 3, der §§ 66, 68a bis 68c und des § 69 Absatz 3 finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, die Vorschriften über die Wirksamkeit eines Schuldanerkenntnisses, sowie einer bestellten Sicherheit jedoch nur dann, wenn das Schuldanerkenntnis oder die Sicherheitsbestellung nach dem Inkrafttreten erfolgt ist. Ist eine Mitteilung der im § 68a Absatz 1 bezeichneten Art vor dem Inkraftreten dieses Gesetzes erfolgt, so endigt die daselbst vorgesehene Frist nicht vor dem Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten.

Der Entwurf bedeutet leider einen grossen Rückschritt. Während das Börsengesetz von 1896 hervorgegangen ist aus dem Bedürfnis, Unberufene und Unerfahrene gegen Verleitung zur Börsenspekulation zu schützen, sie von ihm fernzuhalten und das gemeingefährliche Börsenspiel nach Möglichkeit zu unterdrücken, geht die Tendenz des Entwurfes dahin, die Folgen einer durch nichts zu entschuldigenden Gesetzesumgehung zu mildern, indem

es dem Bankier, welcher verbotene Börsentermin- oder Differenzgeschäfte treibt, einen gewissen Rechtsschutz gewährt. Die wichtigsten Neuerungen der Novelle beruhen darin, dass nach § 67a der Registereinwand denjenigen genommen wird, welche in ein Handelsregister eingetragen sind, ebenso nach § 69[1] der Einwand aus § 764 B.G.B. denjenigen, welche in ein Börsenregister eingetragen sind. Ferner ist wichtig, dass nach § 68 a—c und § 69[2] der Register- und Differenzeinwand innerhalb sechs Monaten nach Abwicklung des betreffenden Geschäfts zu erheben ist, dass das schriftliche Anerkenntnis einer Schuld aus Börsentermingeschäften rechtlich bindet, dass das, was zur Erfüllung von Verbindlichkeiten aus solchen Geschäften bereits geleistet ist, nicht zurückgefordert werden kann, dass weiter der Gläubiger seine Forderungen aus andern Börsentermingeschäften anrechnen darf und dass er aus solchen Sicherstellungen Befriedigung suchen kann, welche ihm der Besteller mit der schriftlichen Erklärung bestellt hat, dass sie zur Deckung von Verlusten aus Börsengeschäften dienen sollen. Durch diese Bestimmungen wird der Hauptzweck des Börsengesetzes zum grossen Teil vereitelt.

Bei der ganzen Frage darf nicht ausser acht gelassen werden, dass der Kampf in erster Linie im Interesse der kleinen und mittleren Banken und Bankiers, wenn auch nicht aller, geführt wird. Dies beweist schon der Umstand, dass unter den Börsenleuten selbst zunächst keine Einigkeit über die gegen das Börsengesetz zu ergreifenden Massnahmen herrschte. Die grössten deutschen Banken und Bankiers bildeten bereits im November 1896 den sogenannten Stempelverein, dessen Mitglieder nur mit solchen Firmen Termingeschäfte machen wollten, die sich dem Registerzwange fügten; ein Beschluss, der in der Folge leider nicht durchgeführt wurde, da man auf das höchst einträgliche Börsengeschäft, welches die Hochkonjunktur der nächsten Jahre mit sich brachte, nicht gern verzichten mochte. In Hinblick auf die wertvollen Dienste, welche die kleineren Firmen der Hochfinanz leisten, unterstützte der Verein sogar deren Bestrebungen im November 1900 durch eine Eingabe an den Reichskanzler. Auf dem ersten allgemeinen deutschen Bankiertage zu Frankfurt a. M. im September 1902, bei welchem über das Börsengesetz mit mehr Leidenschaftlichkeit als Objektivität verhandelt wurde, verhielten sich die Vertreter der Grossbanken indessen wieder sehr reserviert. Nicht durch das Börsengesetz sind die kleineren Bank-

firmen in Bedrängnis geraten, sondern durch die wachsende Konkurrenz, welche die gewaltige Konzentration der Grossbanken, ihr modernes Filialensystem und die enorme Erhöhung ihrer Betriebsmittel notwendig im Gefolge haben mussten. Das werbende Kapital der zehn grössten deutschen Aktienbanken war von 1895 bis 1903 um rund 1350 Millionen Mark gewachsen und betrug Ende dieses Jahres über drei Milliarden.

Mit besonderer Vorliebe führt die Börsenagitation das Wort im Namen des gesamten deutschen Handelsstandes und gibt sogar vor, das Interesse der ganzen deutschen Volkswirtschaft zu vertreten. Dies ist Phrase. Denn für den Handel mit effektiver Ware liegt kein Bedürfnis vor, das Börsengesetz abzutragen, und die Industrie würde sich, wie schon gesagt, ohne Börsenmanöver viel ruhiger entwickeln können. Gewiss hat die Volkswirtschaft den Banken viel zu verdanken, noch mehr würde sie ihnen aber zu verdanken haben, wenn sie das Börsenspiel nicht unterstützt hätten, denn dieses fördert nicht das Gesetz von Angebot und Nachfrage, sondern stört es durch die unglaublichsten Mittel.

Würde die Novelle, welche die Börse nur als Abschlagszahlung betrachtet, angenommen, oder gar das Börsengesetz aufgehoben, so würde dies die verhängnisvollsten Folgen haben; denn dann würden viele kleinere Bankfirmen die Spekulation wieder in die weitesten Kreise tragen, um sich Ersatz für den Entgang zu schaffen, welcher ihnen durch die Konkurrenz der Grossbanken verursacht wird. Können Bankfirmen ohne die Terminspekulation nicht mehr bestehen, so beweist dies, dass sie ihre Rolle ausgespielt, und dass sie keine Existenzberechtigung mehr haben. Im Interesse des Volkswohlstandes ist zu wünschen, dass das Termingeschäft seiner Entartung wegen gänzlich verboten wird. Dass Umgehungsversuche vereitelt werden können, hat das Reichsgericht bewiesen.

Wie schon erwähnt, verspricht sich die Börsenagitation angesichts des starken Geldbedarfs des Reichs und der Einzelstaaten besonderen Erfolg von ihrer Behauptung, dass das Börsengesetz unter andern Uebeln auch den niedrigen Kurs der Staatsanleihen verursacht habe. Hierfür bringt die bereits erwähnte Denkschrift einen eigentümlichen Beweis, indem sie sagt: »Infolge des Terminhandelsverbots und des Stempelgesetzes ist die Tagesspekulation, die Domäne der mittleren und kleinen Bankiers, der sogenannten Kulisse, ausser Stand gesetzt worden, das an den

Markt kommende Material aufzunehmen, so dass bei fehlender Nachfrage schon geringes Angebot den Kurs drücken muss, wie der Umstand beweist, dass die am 17. April 1903 zu 92 Proz. aufgelegte 3 proz. Reichsanleihe Ende August desselben Jahres nur noch 89,80 Proz. notierte«. Dabei wird aber verschwiegen, dass der Kursrückgang nur ein vorübergehender war. Wie im Beginn jeden Herbstes, so wurde auch im Herbst 1903 das Geld knapper. Man befürchtete eine Diskonterhöhung der Reichsbank und suchte bei Zeiten, Geld flüssig zu machen. Die Befürchtung, angesichts welcher die Kulisse auch nicht interveniert haben würde, schwand aber, als die Reichsbank an ihrem Satze von 4 Proz. festhielt, und 3 proz. Reichsanleihe notierte Ende 1903 wieder 91;50 Proz. Auf Grund solcher Scheinbeweise kommt die Börse zu der Folgerung, dass alle Bemühungen, den Kurs der 3 proz. Reichsanleihe zu heben nur dann Erfolg haben könnten, wenn das Börsengesetz ihren Wünschen entsprechend abgeändert werde. Anfang dieses Jahres verstieg sich ein Börsenblatt der Regierung gegenüber sogar zu einer versteckten Drohung, indem es schrieb, »dass diese allen Grund hätte, die leitende Börse in guter Stimmung zu erhalten, da man dieselbe für die Realisation der neuen Reichsanleihe notwendiger denn je brauche«.

Das preussische Finanzministerium teilte bereits vor einiger Zeit der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses mit, dass der bevorstehende Gesetzentwurf über die Anlegung der Sparkassenbestände eine erweiterte Anlegung ihrer Kapitalien in Inhaberpapiere vorschreiben werde, wodurch man hoffe, den Kurs der deutschen Staatspapiere zu heben. Man kann dies — unter Voraussetzung der nötigen Kautelen — nur mit Genugtuung begrüssen, nur sollte es nicht bei halben Massregeln bleiben. Infolge der Rückständigkeit unserer Sparkassen gelingt es den Privatbanken in steigendem Masse, diesen Konkurrenz zu machen und die flüssigen Gelder aufzusaugen. Ende 1903 arbeiteten allein die zehn grössten Aktienbanken mit rund 2032 Millionen Mark fremden Kapitals. Würde der Geschäftsbetrieb der Sparkassen der Stadt- und Landgemeinden einer gründlichen Reform unterzogen, so dürfte es wohl bald gelingen, einen grossen Teil jener Summen in deren Kassen zu leiten, welche jetzt dazu dienen, wenigen Bankaktionären enorme Gewinne zu verschaffen und in die Hände einzelner Finanzmänner eine nicht unbedenkliche Macht zu legen. Bei der engen Fühlung, welche die Sparkassen mit dem Pub-

likum haben, würde dann dem Staate ein wirksames Mittel für die Begebung und dauernde Plazierung seiner Anleihen in die Hand gegeben sein, während jetzt die Börse gewillt zu sein scheint, ihr Monopol zur Abtragung des Börsengesetzes zu missbrauchen.

II. MISZELLEN.

Ueber das zahlenrechte Wählen von Vertretungskörpern.

Von

Felix Linke,
wiss. Assistenten beim städt. statist. Amte in Cöln.

Die Wahl von Vertretern, wie sie sich seit langem bei dem steten Anwachsen der Gemeinwesen als praktisch notwendig erwiesen hat, ist immer noch ein recht dunkles Gebiet. Alle die Vorschläge, welche im Laufe der Zeit gemacht wurden, um möglichst unverfälschte Vertretungskörper zu schaffen, kranken an dem Mangel, dass sie nicht erreichen, was sie eigentlich bezweckten. Und diejenigen Methoden, die einer zahlenrechten Wahl etwas näher kommen, zeichnen sich durch eine Kompliziertheit aus, welche den wenigsten an der Wahl Beteiligten gestattet, die Richtigkeit des angewendeten Wahlmodus und damit seiner persönlichen Rechtsbegrenzung einzusehen, worauf er doch aber zum mindesten ein Anrecht hat.

Bei der hier angestellten Betrachtung handelt es sich nicht um Wahlen, denen ungleiche Rechtsanteile zu Grunde liegen. Hat sich z. B. eine Anzahl von Personen zu einem gemeinsamen Vorgehen in geschäftlichen Angelegenheiten zum Zwecke des Gelderwerbs zusammengetan und zwar so, dass die Teilhaber mit verschiedenen Beträgen an den Grundlagen dieses Geschäfts partizipieren, so ist klar, dass, da hier nicht die Person die Hauptsache ist, sondern ihr Geschäftsanteil, die Person also als organische Vertreterin des Geschäftsanteiles nur eine Nebenrolle spielt, die Wahl zu einem Vertretungsausschuss den wirklichen Grundlagen der ganzen Vereinigung entsprechend nach dem Gewicht ihrer Geschäftsanteile zu erfolgen hat, dass der Vertreter von 70000 M. doppelt so viel Rechte hat wie der von 35000 M. und 2,8mal so viel wie der von 25000 M. Hier handelt es sich vielmehr um Wahlen, bei denen die Wähler rechtsgleiche Anteile haben.

Es kann kein Streit darüber herrschen, dass die sich zu einem Ge-

meinwesen zusammentuenden Individuen vermöge ihrer Existenz als Individuen an diesem Gemeinwesen absolut gleichmässig interessiert sind: In einem zum Zwecke der Existenzverbesserung bestehenden Gemeinwesen ist das Wahlrecht gleichwie das Existenzrecht für jedes Individuum das gleiche.

Um die sicher zu erwartenden Einwände zu zerstreuen, bemerke ich, dass diejenigen Individuen, welche ihren Pflichten gegen dieses Gemeinwesen nicht nachkommen, wohl aber eingebildete Rechte wahrnehmen wollen, nicht als nichtgleichberechtigte Angehörige dieses Gemeinwesens, sondern als überhaupt nicht dazu gehörig zu betrachten sind, wenigstens nicht im Sinne von Rechtsanteilen an diesem Gemeinwesen. Um einen praktischen Fall herauszugreifen, gehören dahin etwa Geisteskranke, Vagabunden u. dgl., also Individuen, denen das Gemeinwesen nur als aus seiner Natur herausgewachsenen krankhaften Elementen durch die Gesamtheit bevormundete Genussanteile zu gewähren hat.

Ist einmal die Gleichheit des Wahlrechts anerkannt, so handelt es sich darum, dieselbe tatsächlich für alle zur Wahl Berechtigten auch in praxi zu sichern. Das kann nur dadurch erreicht werden, dass die Wahl wirklich geheim ist. Alle gegen das Geheimhalten der Wahl des Einzelindividuums vorgebrachten sogenannten Gründe sind Scheingründe, wie sich das bei jeder Wahl immer und immer wieder mit grausamer Deutlichkeit zeigt.

Der Zweck der Wahl ist, den an der Geschäftsführung interessierten, also wahlberechtigten Personenkreis proportional zu verkleinern zu einem geschäftsführenden Personenkreis, welcher das verkleinerte zahlentreue Bild des wahlberechtigten Personenkreises sein soll. Das wird sich bis ins kleinste Detail niemals genau erreichen lassen, weil die einzelnen Richtungen im wahlberechtigten Personenkreise als Personenzahlen vorhanden sein werden, die im allgemeinen inkommensurabel sind, so dass bei einer Verkleinerung ein Rest bleibt, der als unabwendbarer Fehler der praktischen Verkleinerung der Wahl anhaftet.

Es kommen nun zwei Fälle in Betracht, 1. der Fall der indirekten Wahl und 2. der der direkten.

1. Der erstere ist für die zahlenrechte Vertretungswahl der einfachere. Es ist bei ihm nicht nötig, das ganze Land in Bezirke zu teilen, in denen einer oder mehrere Kandidaten gewählt werden, sondern es lässt sich auf der Grundlage einer für eine Wahl überhaupt, sei sie direkt oder indirekt, stets notwendigen Parteiorganisation die ganze Wahl ausserordentlich einfach gestalten dadurch, dass die einzelnen bei der Wahl auftretenden Parteien ihre Kandidaten präsentieren mit Angabe der Reihenfolge, welche für die Hauptwahlen in Anwen-

dung kommen soll und zwar nach den in den Parteiorganisationen auf Grund desselben Wahlverfahrens gefassten Beschlüssen.

Für die Wahl selbst ist ein gesetzlich bestimmter Massstab für die proportionale Verkleinerung vorzusehen. Sind w Wahlberechtigte vorhanden und beträgt die Vertreter- oder Abgeordnetenzahl v, so gibt der Quotient $w/v = p$ den Massstab an, in welchem die Verkleinerung des wählenden Personenkreises stattfindet. Hier bieten sich nun wieder zwei Möglichkeiten für die Ausgestaltung des Wahlmodus. Es kann erstens bestimmt werden, dass a) die Verkleinerung bei jeder Wahl in demselben Masse stattfinden soll, d. h. dass p konstant bleibt. Dieser Fall hat nach unten eine Grenze, welche bedingt ist durch die Forderung, dass die Zahl der Vertreter immer eine genügend grosse ist, um stets alle Nuancen und Parteischattierungen enthalten zu können. Das ist bei mehreren Hundert Abgeordneten unter gesunden Zuständen immer der Fall. Ferner kann b) die Zahl der Vertreter festgelegt werden, die gilt, bis sich eine andere Fixierung als notwendig herausstellen sollte, d. h. v bleibt konstant. Dieser Fall wäre zweckmässig, weil, wenn die Zahl der Vertreter nur eine genügend grosse ist, diese Festlegung immer für grössere Zeitläufte gelten, jederzeit aber auch auf eine andere, zweckmässige und passende Zahl normiert werden kann, ohne das Bild der Parteien zu Gunsten einer oder mehrerer zu verschieben.

Das indirekte Wahlverfahren leidet an dem Mangel, dass es dem Wähler nicht verstattet, den Mann seines Vertrauens zu wählen. Nun ist ja jede direkte Wahl zu einem Teile indirekt, weil es eben unmöglich ist, zu einer proportionalen Verkleinerung des Personenkreises zu gelangen, wenn jeder seinen guten Freund wählen wollte. Die Natur einer Vertretung bringt es mit sich, dass sich die Wähler auf einige Personen einigen, welche ihnen in Bezug auf den Wahlzweck nahe stehen; die aber sind dann zweckmässig direkt zu wählen.

2. Die Mängel aller vorgeschlagenen direkten Wahlverfahren liegen in dem Bestreben, Vertretungskörper mit gleichen Stimmgewichtsanteilen zu schaffen. Dies wird mit einem Schlage anders, wenn man den gewählten Abgeordneten »Stimmgewicht« beigibt. Die praktische Durchführung der Wahl der Abgeordneten gestaltet sich dann durchaus nicht so schwierig, wie es a prima vista erscheint. Nach vorher stattgefundenen Wahlen sind die Stimmenzahlen der einzelnen Parteien ungefähr bekannt, welche bei den Neuwahlen zu erwarten sind. Im Einverständnis mit den Parteiorganisationen wird dann für jede Partei das ganze Land aufgeteilt in so viele Bezirke, wie etwa nach einem praktisch leicht bestimmbaren Massstabe Abgeordnete gewählt zu werden Aussicht haben. Jede Partei nominiert für jeden ihrer Bezirke einen Kandidaten, der damit schon als sicher gewählt zu betrachten ist. Damit ist vorläufig erst eine Verkleinerung des Personenkreises eingetreten. Um nun auch die proportionale Verkleinerung zu erreichen, wird

jedem Abgeordneten eine Stimmengewichtszahl beigegeben, die bei einer Abstimmung dadurch zum Ausdruck kommt, dass die abgegebene Stimme des Abgeordneten A, der a Wahlstimmen erhalten hat, a, dagegen die des Abgeordneten K, der k erhalten hat, k gilt. Diese Methode hat den Vorzug, dass nirgends ein störender Rest auftritt, sondern dass jede einzelne Stimme auch bei der Abstimmung im Vertretungskörper zur Geltung gelangt. Die direkte Wahl wird dann also schon in der betreffenden Parteiorganisation vorgenommen und am offiziellen Wahltage dem Kandidaten der Wert (das Stimmgewicht) durch die auf ihn sich vereinigenden Stimmenzahlen gegeben.

Praktisch lässt sich das Abstimmen mit verschiedenen Stimmgewichten leicht mit Hilfe einer Stimmenwage durchführen. Jeder Abgeordnete erhält für die Dauer der Legislaturperiode ein seiner Stimmenzahl entsprechendes Gewicht, eben das Stimmgewicht, welches er bei einer Abstimmung in diejenige Wagschale zu werfen hat, welche seiner Meinung Ausdruck gibt. Auch eine namentliche Abstimmung gestattet diese Methode leicht.

Durch diese Art der direkten Wahl kommt bei jeder Abstimmung der Wille der wählenden Bevölkerung zum zahlentreuen Ausdruck. — Für sehr wichtige Entscheidungen wäre es zudem das einzig Richtige, die Entscheidung den jeweiligen Wahlberechtigten in einer Volksabstimmung zu überlassen, wobei die positiven und negativen Stimmen nicht in den einzelnen Bezirken, sondern im ganzen Lande gegenübergestellt werden müssen, um einen tatsächlich unverfälschten Ausdruck des Volkswillens zu erhalten.

Die hier vorgeschlagenen Methoden sind die einfachsten, welche für direkte oder indirekte Wahl zu zahlenrechter Vertretung führen können. Sie tragen übrigens auch den veränderten Verhältnissen bei Nachwahlen in jeder Abstimmung von selbst Rechnung.

Um die besprochenen Methoden deutlich zu machen, seien sie kurz für die letzte deutsche Reichstagswahl angedeutet.

1. Indirekte Wahl. Die zum Zwecke der Reichstagswahl in den einzelnen Parteiorganisationen niedergesetzten Wahlausschüsse schlagen die für die Wahl in ihrer Partei massgebende Liste vor und lassen dieselbe durch Mehrheitsbeschlüsse der Organisationen endgültig festlegen, oder es ist ihnen durch die Organisationen schon der Auftrag erteilt, eine endgültige Wahlliste festzusetzen. In dieser sind die Kandidaten in der Reihenfolge aufzuführen, in welcher sie gewählt werden sollen.

a) Der proportionale Verkleinerungsfaktor ist gesetzlich fixiert. Er möge für unser Beispiel so bestimmt werden, dass auf 25000 Stimmen ein Abgeordneter kommt; ein etwa übrig bleibender Rest an Stimmen muss absolut die Hälfte dieser Zahl betragen oder überschreiten, wenn derselbe noch durch einen Vertreter zum Ausdruck gelangen soll. Bei der deutschen Reichstagswahl 1903 hätten dann die Parteien nach Aus-

weis der amtlichen Wahlstatistik[1]) die unter 1 a der Tabelle (siehe Seite 747) berechnete Zahl von Abgeordneten erhalten.

Die litthauische Partei, sowie die mecklenburgische Rechtspartei würde keinen Abgeordneten in den Reichstag entsenden, weil ihre Stimmenzahlen zu gering sind. Von der präsentierten sozialdemokratischen Liste würden also den ersten 120 nominierten Kandidaten, von der des Zentrums den ersten 75 Reichstagsmandate zuerkannt werden u. s. w. — Die durch die Reste entstehenden Fehler erzeugen ein Plus von 38066, ein Minus von 74166, also eine Differenz von 36100 (0,38 %) fehlenden Stimmen. Diese werden jedoch durch die nicht mitgezählten obengenannten 6012 litthauischen und 674 mecklenburgisch-rechtsparteilichen Stimmen um 6686 gemindert, so dass also für die gewählte Abgeordnetenzahl der Gesamtfehler 29414 Stimmen oder 0,31 Proz. beträgt. Bei den Einzelparteien ist der Fehler natürlich meist grösser, wenigstens relativ, er gleicht sich in der grossen Menge aber zum Teil aus.

b) Wird die Mandatezahl festgesetzt, und zwar auf 382, wie sich nach der Methode 1 a) ergab, so müssen für die Parteien dieselben Abgeordnetenzahlen erscheinen. Kommen auf die abgegebenen 9495586 gültigen Stimmen 382 Mandate, so entsprechen P Stimmen der einzelnen Parteien x Mandate, d. h. es besteht die Proportion 9495586 : P = 382 : x oder x = 382 . P/9495586. Wird also für P die gültige Stimmenzahl jeder Partei eingesetzt, so erhält man die Zahl der den einzelnen Parteien zufallenden Mandate; die Mandatezahlen müssen nach den sich ergebenden Dezimalen abgerundet werden. Hiernach ergeben sich, wie zu erwarten war, dieselben Zahlen wie nach der ersten Methode, nur der sozialdemokratischen Partei fiele ein Mandat mehr zu, welches der konservativen Partei abgenommen werden müsste. Dieser Unterschied ergibt sich aus den willkürlichen Festsetzungen, dass einerseits 25000 Stimmen ein Mandat erringen, andererseits 382 Abgeordnete zu wählen sind; beide Zahlen stehen eben in verschiedenen inkommensurablen Verhältnissen zur gültigen Stimmenzahl. Nach der zweiten Methode ergibt sich übrigens in dem vorliegenden Beispiel ein geringerer Fehler; das ist jedoch nur bei diesem Beispiel der Fall, bei veränderten Stimmenzahlen kann es auch umgekehrt sein.

Um für die Methode 2 nach direkter Wahl und Beigabe von Stimmgewichten an die einzelnen Abgeordneten hier für die Reichstagswahl ein vollkommenes Beispiel zu geben, müsste dasselbe ganz und nach jeder Richtung hin durchgeführt werden, was zwar keine zu grosse Arbeit wäre, wohl aber zu viel Raum einnehmen würde. Es möge genügen, wenn etwa für Berlin angedeutet wird, wie dort die Vorbereitungen und Durchführung zu treffen wären. Dabei rechne ich der Einfachheit

1) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 12. Jahrg. 1903, Ergänzungsheft zu 1903, IV und zu 1904, I.

Partei	Nach der Methode I a) Zahl der Abgeordneten	Stimmenrest	I b) Zahl der Abgeordnet. berechneten	zuzuerkennenden	Mandaterest
die sozialdemokratische Partei	$\frac{3\,010\,771}{25\,000} = 120$	+ 10 771	121,12	121	+ 0,12
die Zentrumspartei	$\frac{1\,875\,273}{25\,000} = 75$	+ 273	75,44	75	+ 0,44
die nationalliberale Partei	$\frac{1\,317\,401}{25\,000} = 53$	— 7 599	52,99	53	— 0,01
die konservative Partei	$\frac{948\,448}{25\,000} = 39$	— 1 552	38,15	38	+ 0,15
die freisinnige Volkspartei	$\frac{538\,206}{25\,000} = 22$	— 11 794	21,65	22	— 0,35
die polnische Nationalpartei	$\frac{347\,784}{25\,000} = 14$	— 2 216	13,99	14	— 0,01
die deutsche Reichspartei	$\frac{333\,404}{25\,000} = 13$	+ 8 404	13,41	13	+ 0,41
die antisemitische Partei	$\frac{244\,543}{25\,000} = 10$	— 5 457	9,84	10	— 0,16
die freisinnige Vereinigung	$\frac{243\,230}{25\,000} = 10$	— 6 770	9,78	10	— 0,22
der Bund der Landwirte	$\frac{118\,759}{25000} = 5$	— 6 241	4,78	5	— 0,22
der Bauernbund	$\frac{111\,375}{25\,000} = 4$	+ 11 375	4,48	4	+ 0,48
die elsass-lothringische Partei	$\frac{101\,921}{25\,000} = 4$	+ 1 921	4,10	4	+ 0,10
die welfische Partei	$\frac{94\,252}{25\,000} = 4$	— 5 748	3,79	4	— 0,21
die deutsche Volkspartei	$\frac{91\,217}{25\,000} = 4$	— 8 783	3,67	4	— 0,33
die nationalsoziale Partei	$\frac{30\,322}{25\,000} = 1$	+ 5 322	1,22	1	+ 0,22
die dänische Partei	$\frac{14\,843}{25\,000} = 1$	— 10 157	0,59	1	— 0,41
unbestimmt und zersplittert (formal)	$\frac{67\,151}{25\,000} = 3$	— 7 849	2,70	3	— 0,30
alle Parteien	$\left(\frac{9\,495\,586}{25\,000} = 380\right)$ 382	+ 38 066 — 74 166 Diff.: 36 100 = 0,38 %	381,70	382	+ 1,82 — 1,22 Diff.: + 0,60 = 0,16 %

halber mit den dortigen zur Zeit bestehenden grossen Wahlkreisen als ungefähren Massstab für die auf einen Reichstagsabgeordneten zu vereinigenden Stimmenzahlen. Die konservative Partei würde, ihrem anzunehmenden Stärkeverhältnis entsprechend, etwa einen Kandidaten nominieren, die sozialdemokratische vier, die freisinnige Volkspartei einen. Die anderen Parteien vereinigen zu wenig Stimmen auf sich, als dass sie für Berlin selbständig einen Kandidaten aufstellten. Sie stellen für grössere Bezirke Kandidaten auf, so dass Berlin in diese mit inbegriffen ist. Die aufgestellten Kandidaten sind durch die sachgemässe Aufstellung als gewählt zu betrachten; durch die bei der Wahl auf sie entfallenden Stimmenzahlen erhalten sie für die betreffende Legislaturperiode ihr Stimmgewicht. So würden die vier sozialdemokratischen Abgeordneten 79 478 bezw. 68 758 bezw. 35 007 bezw. 34 995, der freisinnige 55 782, der konservative 40 663 u. s. w. als Stimmgewichte erhalten. Bei einer Abstimmung im Reichstage würde dann die Stimme des ersten Berliner sozialdemokratischen Vertreters 79 478 gelten, die des zweiten 68 758 u. s. w., die des freisinnigen 55 782 u. s. f. Auf diese Weise kommt jeder der hinter den einzelnen Abgeordneten stehenden Wähler zur Geltung, während jetzt die 40 663 konservativen Berliner Wähler im Reichstage unvertreten bleiben, von den 55 782 freisinnigen nur 4266 — allerdings zu hoch — vertreten sind, und andererseits der Vertreter mit 79 478 sozialdemokratischen Stimmen nur ebensoviel gilt, wie der in Schaumburg-Lippe mit 4552 Stimmen gewählte nationalliberale Abgeordnete, obwohl er nur etwa den zwanzigsten Teil der Stimmenzahl jenes auf sich vereinigt.

Bei der Aufteilung des Reiches für die Kandidaten der einzelnen Parteien wird man die Abgrenzung natürlich möglichst so wählen, dass die Stimmengewichte der einzelnen Abgeordneten nicht zu sehr von einander abweichen, sondern sich möglichst um eine feste Zahl, etwa 25 000 Stimmen, gruppieren.

Bei der Verwendung gleicher Stimmengewichte für die einzelnen Abgeordneten, die also dann, um überhaupt zahlenrecht wählbar zu sein, indirekt gewählt werden müssen, treten bei der Abstimmung selbst unter der Voraussetzung, dass alle Abgeordneten daran teilnehmen, noch Fehler hervor, welche durch die verschiedenen Kombinationen der Parteien mit ihren verschiedenen nicht zur Geltung kommenden Stimmresten entstehen. Diese Fehler sind selbst bei einer möglichst zahlentreu gewählten Vertretung nicht ganz unbedeutend und können den Wert mehrerer Mandate erreichen.

Man erkennt, dass die bestmögliche Vertretung nur durch eine Wahl erreicht werden kann, bei welcher den Abgeordneten die entsprechenden Stimmgewichte zugeteilt werden. Der dann bei der Abstimmung auftretende Fehler ist der kleinstmögliche bei einer Vertretung überhaupt.

Die durch diese Methoden angerührten Fragen, inwieweit den Parteiorganisationen offizielle Bedeutung zuzumessen ist, die Frage ferner, ob es nicht anzeigt ist, eine Wahlpflicht, ev. auch eine politische Zwangsorganisation einzuführen, sollen hier, wo es sich um die Methoden handelt, unerörtert bleiben.

Die Gemeindesteuer-Reform in Württemberg.

Von Fr. Stumpff.
Kameralverwalter a. D.

1. Wie im vorigen Jahrhundert der Aufschwung des Handels und Verkehrs und die Entwicklung der Industrie und in deren Folge die gesteigerten Anforderungen an Wissen und Bildung des einzelnen die Aufgaben und die Tätigkeit des Staats beträchtlich erweitert haben, so mussten eben diese Umstände auch den im Staat vorhandenen Selbstverwaltungskörpern, speziell den wichtigsten derselben, nämlich den Gemeinden, weitere Aufgaben zuweisen. In früheren Jahrhunderten konnten die 1911 württembergischen Gemeinden mit den Einnahmen aus dem Gemeindevermögen an Waldungen, Kapitalien, sowie aus Jagden, Schafweiden, Straf-, Brücken- und Pflastergeldern ihre Ausgaben decken; Gemeinden in waldreichen Gegenden konnten sogar noch an ihre Bürger Holz abgeben und abgesehen von der Bürger- und Wohnsteuer wurden direkte Steuern nicht, höchstens vorübergehend von Liegenschaften, erhoben. Mit der Steigerung der Anforderungen an die Gemeinden in bezug auf Strassenunterhaltung, Kanalisierung, Wasserleitungen, Schulen u. s. w. stiegen aber deren Ausgaben wesentlich. Die Gemeindeeinkünfte reichten nicht aus, es entstand der sogenannte Gemeindeschaden, der seit 1822 durch regelmässige Zuschläge zur Staatsgrund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und seit 1853 durch Steuern vom Kapital- und Diensteinkommen (im Maximum 1 Proz.) gedeckt werden musste, weil die Brücken- und Pflastergelder abgelöst wurden. Diese Zuschläge erreichten im Laufe der Jahre in grösseren Städten eine solch lästige Höhe (manchmal mehr als das 4fache der Staatssteuer), dass durch Gesetz vom 23. Juli 1877 denjenigen Gemeinden, in welchen die Steuerzuschläge auf Grund und Boden, Gewerbe und Gebäude den Betrag der Staatssteuern übersteigen würden, das Recht eingeräumt wurde, Verbrauchssteuern auf Fleisch, Bier und Gas zu erheben (Steuern, welche nach harten Kämpfen Ende der 40er Jahre des 19. Jahrhunderts gefallen waren und welche sich nur für grosse Verkehrsgebiete eignen, weil innerhalb dieser durch die Konkurrenz die Preise und die Qualität der Ware reguliert werden). Der Höchstbetrag der örtlichen Abgabe von Fleisch wurde auf 6 M. für 100 kg, für Bier auf 65 Pf. für 100 l und für Gas auf 4 Pf. pro cbm bestimmt, und für die Hinter-

ziehung dieser Steuern Geldstrafen bis zum 5fachen Betrag derselben normiert. Grössere Gemeinden mit keinem Gemeindevermögen und kleiner Markung reichten auch mit diesen Steuern auf die Dauer nicht aus; es wurde daher diesen Gemeinden gestattet, zur staatlichen Hundesteuer einen Zuschlag bis zu 12 M. zu erheben und bei den Liegenschaftsumsätzen einen Zuschlag zur staatlichen Accise bis zu 80 Pf. pro 100 M. Kaufschilling anzusetzen. Diese Besteuerungsverhältnisse konnten aber nur als vorübergehende gelten und waren dringend reformbedürftig.

2. Am 1. April 1905 soll mit der Reform der direkten Staatssteuern auch eine Veränderung in der Gemeindebesteuerung ins Leben treten.

Das diesbezügliche Gesetz vom 8. August 1903 trifft folgende Bestimmungen: Den Gemeinden ist gestattet: 1) für die Benützung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen, Anstalten und Einrichtungen (z. B. Schlachthäuser) Gebühren zu erheben und 2) falls zur Deckung der etatsmässigen Ausgaben die Erträgnisse des Gemeindevermögens (an Waldungen, Kapitalvermögen etc.) und die sonstigen Einnahmen (aus Jagden, Schafweiden, Fischwassern, Strafgeldern) nicht ausreichen, Umlagen auf die im Gemeindeverband begriffenen Grundstücke, Gebäude und Gewerbe anzuordnen und neben denselben, bezw. wenn diese Umlagen eine gewisse Höhe, meist 2 Proz. der Kataster, überschreiten, eine Kapital- und Gemeindeeinkommensteuer, Wohnsteuer [2 M. für einen Mann, für eine selbständige Frau 1 M., seither für einen Mann 2—4 M., eine Frau 1—2 M.], ferner: Verbrauchssteuern von Bier höchstens 65 Pf. pro 1 hl oder entsprechenden Zuschlag zur Malzsteuer; Gas 4 Pf. pro cbm und Elektrizität 15 Pf. pro 100 Wattstunden, und Zuschläge zur Umsatzsteuer (höchstens 1 Proz. des Kaufpreises) zu erheben. Von allen über 3 Monate alten Hunden muss eine Gemeinde je 8 M. Abgabe erheben, ohne Rücksicht, ob die Gemeinde eine Umlage auf Grundeigentum, Gewerbe und Gebäude erhebt oder nicht; in Gemeinden mit Umlagen auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe jedoch kann das Ministerium des Innern eine Erhöhung der Abgabe bis zu 20 M. genehmigen. Nach Art. 38 des Gesetzes ist die Abgabe von Fleisch auf den Aussterbeetat gesetzt, sie kann nur noch bis 31. März 1909 in denjenigen Gemeinden forterhoben werden, in welchen sie bis zum 1. April 1905 bestand.

Weiter enthält das Gesetz Bestimmungen über die Besteuerung von Bauplätzen und Warenhäusern. Den Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern ist gestattet, das der Umlage zugrunde liegende Grundsteuerkapital für solche Grundstücke, welchen die Eigenschaft als Bauplätze zukommt, durch einen Zuschlag zu erhöhen, welcher in Prozenten desjenigen Betrags zu bestimmen ist, um welchen eine 3prozentige Rente des Verkaufswerts des Grundstücks den $1^1/_2$fachen Betrag des Grundsteuerkapitals übersteigt. Derselbe darf 100 Proz. dieses

Mehrbetrags nicht überschreiten. Ferner ist vorgesehen für gewerbliche Unternehmungen, welche sich mit dem Grossbetrieb des Kleinhandels mit Waren verschiedener Gattung in der Art der Warenhäuser, Grossbazare, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandgeschäfte befassen, eine besondere Gewerbesteuer (Warenhaussteuer) nach Massgabe des im Warengeschäft dieser Unternehmungen erzielten Jahresumsatzes festzusetzen. Diese Steuer wird in Gemeinden, welche eine Gemeindeumlage erheben, in Form einer Erhöhung des aus dem Gewerbekataster sich ergebenden Umlageanteils (um 20—50 Proz. des Steuerkapitals) erhoben.

Der Ansatz der Steuer beginnt in Gemeinden bis zu 10000 Ein wohnern bei 80000 M. Jahresumsatz, von mehr als 10000—50000 Ein-Einwohnern bei 150000 M., von mehr als 50000 Einwohnern bei 200000 M. Umsatz.

In denjenigen Gemeinden, in welchen keine Umlage erhoben wird, ist die Warenhaussteuer aus 20 Proz. des Gewerbesteuerkapitals nach der durchschnittlichen prozentualen Höhe der Gemeindeumlage sämtlicher Gemeinden des Oberamtsbezirks zu bemessen. Auch eine ziemliche Besteuerung der Wandergewerbe ist dadurch vorgesehen, dass die Höhe der Wandergewerbesteuer für eine Gemeinde das 25fache des Prozentsatzes beträgt, mit welchem das stehende Gewerbekataster für die Gemeindeanlage in Anspruch genommen wird.

Die Strafbestimmungen für die Gemeinde-Gewerbe- und Gemeindeumsatzsteuer, Gemeindezuschläge zur staatlichen Malz- und Uebergangssteuer, sowie für die Gemeinde-Einkommens- und -Kapitalsteuer sind die gleichen, wie für diese Staatssteuern, nämlich für die ersten vier Steuern das 4fache der Abgabe (bei Malzsteuergefährdungen Rückfallsstrafen und Gefängnisstrafe), für die Kapital- und Einkommensteuer das 7—10fache der hinterzogenen Abgabe. Die Gefährdung der Verbrauchsabgaben kann mit Geldstrafen bis zum 5fachen Betrag der Abgaben bedroht werden, und die Gefährdung der Hundesteuer wird mit dem 3fachen Betrag der Abgabe bestraft.

Wie wir sehen, sind dies im allgemeinen humane Bestimmungen.

Wenn wir nun zum Schlusse die Bestimmungen des neuen Gemeindesteuergesetzes vom wissenschaftlichen Standpunkt aus betrachten, so ergibt sich folgendes:

1) Das Gesetz huldigt zwei wissenschaftlichen Prinzipien, nämlich im allgemeinen dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, sodann, was die Erhebung von Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten und Besteuerung der Bauplätze anbelangt, dem Grundsatz der Besteuerung nach der Gegenleistung. Das letztere Prinzip eignet sich besonders für Gemeinden, weil dort mehr lokale Interessen in Frage kommen.

2) Die Erhebung der Abgabe von Fleisch hört mit dem 31. März 1909 ganz auf; mit Recht, denn Fleisch ist als ein notwendiges Lebensmittel anzusehen und eine Steuer darauf wissenschaftlich nicht gerechtfertigt.

3) Bei der gegenwärtigen Krisis des Kleingewerbes ist die höhere Besteuerung der Warenhäuser, Grossbazare wohl angezeigt, ganz abgesehen davon, dass dieselben durch Warenverkauf im grossen und zu Spottpreisen das stehende Gewerbe empfindlich schädigen.

4) Damit die Umlage auf Grundeigentum, Gewerbe und Gebäude nicht zu hoch wird, wie früher, richtet sich der Ansatz und die Höhe der Gemeindesteuern vom Einkommen, Kapital, der Wohnsteuer und Verbrauchsabgaben nach dieser Umlage. So wird z. B. die Wohnsteuer nur erhoben, wenn der sogen. Gemeindeschaden mindestens 2 Prozent der Kataster beträgt; sie muss aber erhoben werden bei mehr als 6 Proz. der Kataster. Die Steuerlast verteilt sich daher künftig gleichmässiger auf alle leistungsfähigen Einwohner einer Gemeinde. Nur die Hundesteuer, welche teilweise einen polizeilichen Charakter hat, kann mit 8 M. in jeder Gemeinde erhoben werden. Ob die Erträge der neuen progressiven Einkommensteuer für den Staat es demselben ermöglichen werden, die alten Ertragsteuern (Grund-, Gewerbe- und Gebäudesteuer) — sei es in ihrer seitherigen Gestaltung oder als ergänzende Vermögenssteuer — ganz den Gemeinden zu überlassen, ist eine offene Frage, welche wohl nur im Zusammenhang mit dem ganzen wirtschaftlichen Leben Württembergs und der Ordnung der Reichsfinanzen beantwortet werden kann.

Abänderung der Bestimmungen über das Reichsschuldbuch. Der kurz vor seiner Vertagung dem deutschen Reichstage zugegangene Gesetzentwurf zur Aenderung des Gesetzes über das Reichsschuldbuch verfolgt als Zweck, die Eintragungen in das Reichsschuldbuch dadurch zu fördern, dass 1) die Eintragungen bei der Umwandlung von Reichschuldverschreibungen in Buchschulden des Reichs gebührenfrei erfolgen und Gebührenfreiheit auch auf dem Gebiete der vormundschaftlichen Vermögensverwaltung für die Eintragung und Löschung gewisser Vermerke gewährt wird; 2) dass juristische Personen, auch wenn sie im Auslande ihren Sitz haben, als Gläubiger eingetragen werden können. Aus der Begründung ist folgendes zu entnehmen: Die Eintragungen von Buchforderungen in das Reichsschuldbuch haben zwar im allgemeinen, wenn auch unregelmässig, zugenommen, ihr Anwachsen hat jedoch mit der Steigerung der Reichsschuld nicht gleichen Schritt gehalten. Bereits am 31. März 1898 waren von den begebenen Reichsanleihen 12,90 Proz. in das Reichsschuldbuch eingetragen, während dieser Prozentsatz am 31. März 1904 nur 12,55 Proz. betrug. Im

jährlichen Durchschnitt hat während der Rechnungsjahre 1892 bis 1903 die begebene Reichsanleihe um 116637954 Mark, der Betrag der Buchschulden des Reichs nur um 26845782 Mark zugenommen. Die Vorteile der Eintragungen in das Reichsschuldbuch liegen sowohl auf seiten der Staatsgläubiger, weil diese sich durch die Eintragung einmal gegen zufälligen Verlust des Forderungsrechts und des Zinsgenusses schützen und dann auch die mit der Verwaltung von Wertpapieren verbundenen Mühen und Kosten sparen, als auf seiten des Staates. Letzterer hat an der vermehrten Eintragung grosses Interesse, da die dauernde Vermögensanlage in den Schuldtiteln des Reichs dadurch eine Erweiterung erfährt und der Betrag der im freien Verkehr befindlichen Reichsschuldverschreibungen durch dieselbe entsprechend vermindert und ihr Kurs gestärkt wird.

Ländliche Genossenschaften im Deutschen Reiche bestanden am 1. Mai 1904: 18137, darunter Spar- und Darlehenskassen 12391, Bezugsgenossenschaften 1727, Molkereigenossenschaften 2668, sonstige Genossenschaften 1351. Die Gesamtzahl der Mitglieder betrug über anderthalb Millionen. Bekanntlich bilden diese Genossenschaften unter sich wieder grössere Verbände. Die bedeutendsten sind der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Darmstadt mit 27 landschaftlichen Verbänden und 10700 Genossenschaften und der Generalverband ländlicher Genossenschaften in Deutschland mit dem Sitze in Neuwied (Raiffeisen), der etwa 4000 Genossenschaften umfasst. Innerhalb des Reichsverbandes bestehen nach einer Zusammenstellung von Generalsekretär Dr. Grabein in Darmstadt für die verschiedenen Verbandsbezirke 23 genossenschaftliche Zentralkassen für den zentralen Geldausgleich, und 22 Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaften für den gemeinsamen Einkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, sowie den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Zentralkassen des Reichsverbandes verfügten Ende 1903 über ein gesamtes Betriebskapital von 121 Millionen Mark, worunter sich 94 Millionen Mark Einlagen der angeschlossenen Genossenschaften befanden. Ihr Gesamtumschlag bezifferte sich auf 1700 Millionen Mark. Die Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaften des Reichsverbandes bezogen 1903 insgesamt 25 Millionen Zentner landwirtschaftlicher Bedarfsartikel im Werte von 60 Millionen Mark, setzten 1,4 Millionen Zentner Getreide für 10,2 Millionen Mark ab und kauften weiter für 740000 Mark landwirtschaftliche Maschinen ein. Im Gegensatz zu diesen selbständigen genossenschaftlichen Zentralstellen innerhalb der einzelnen Verbände im Reichsverbande ist im Neuwieder Verband als einzige Zentralstelle für das Gebiet des Deutschen Reiches, und zwar sowohl für den Geld- als den Warenverkehr, die Landwirtschaftliche Zentraldarlehenskasse für

Deutschland in Neuwied tätig. Sie arbeitete im Jahre 1902 mit einem Betriebskapital von 53 Millionen Mark, erzielte einen Umschlag von 421 Millionen Mark und setzte für 44 Millionen Mark landwirtschaftliche Bedarfsartikel und Erzeugnisse ab. 10416 Spar- und Darlehenskassen, über die nähere Nachweise vorliegen, arbeiteten mit einem Betriebskapital von insgesamt 928 Millionen Mark, hatten 27 Millionen eigenes Vermögen, 695 Millionen Einlagen, liehen 380 Millionen an die Genossen aus und empfingen von diesen 307 Millionen Rückzahlungen.

Oesterreich-Ungarns Zinsbilanz gegenüber dem Auslande. Nach den von dem österreichischen Finanzministerium aufgestellten Tabellen beträgt der jährliche Mehrbetrag an Zins- und Dividendenscheinzahlungen an das Ausland gegenüber den von diesem empfangenen gleichartigen Zahlungsbeträgen 350 Millionen Kronen. Die Einfuhr von Wertpapieren betrug 1892 bis 1901 1$^1/_2$ Milliarden und die Ausfuhr eine Milliarde Kronen, ohne die unmittelbare Unterbringung von Wertpapieren. Von den Emissionen der Jahre 1893 bis 1896 im Betrage von 3$^1/_4$ Milliarden wurden 956 Millionen im Ausland untergebracht. Von den 4$^1/_2$ Milliarden Kronen betragenden, in Verwahrung österreichischer Banken befindlichen Werten sind nur 371 Millionen ausländische. Nahezu ein Viertel der ungarischen Staatsschuld ist in Deutschland und ein Drittel in Oesterreich. Aktien von österreichischen Banken sind im Auslande: vom Bankverein 30 Proz. in Deutschland, von der Bodenkreditanstalt 45 Proz. in Frankreich, von der Länderbank 39 Proz. im Ausland, von der Unionbank 10 Proz. in Deutschland, von der Oesterreichisch-Ungarischen Bank 35 Proz. im Ausland. Die Gesamtsumme der im Ausland befindlichen Aktien österreichischer Banken, einschliesslich der Oesterreichisch-Ungarischen Bank wird auf 166 Millionen angegeben.

Die schweizerische Bundesbank. Nach langen Kämpfen hat sich die Eidgenossenschaft in Artikel 39 der Bundesverfassung das Monopol für die Emmission von Banknoten gesichert. Dieser Artikel stellt der Gesetzgebung eine Alternative. Der Bund kann sein ausschliessliches Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter geordneter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben, oder es, vorbehaltlich des Rückkaufrechts, einer zu errichtenden zentralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird. Aus der kürzlich veröffentlichten Botschaft des Bundesrates an die eidgenössischen Räte geht hervor, dass sich der Bundesrat auf den Boden der zweiten Alternative stellt, also die Errichtung einer zentralen Aktienbank vorsieht: »Wir haben von der auf der Basis einer reinen Staatsbank beruhenden Lösung abgesehen, weil dieselbe vom Volke verworfen worden ist und sie uns zur Erreichung des Zweckes, ein Kreditinstitut ins Leben

zu rufen, das die Rolle einer Notenbank mit Erfolg übernehmen und dem Lande diejenigen Dienste, die man von einem solchen Institut zu erwarten berechtigt ist, leisten könnte, nicht als unumgänglich notwendig erschien. Wir sind der Meinung, dass es ein Fehler wäre, einzig einer Theorie zuliebe die Errichtung einer zentralen Notenbank auf länge Jahre hinaus in Frage zu stellen, wenn nicht ganz unmöglich zu machen und damit das Land einer Anstalt zu berauben, deren Notwendigkeit feststeht und deren Mangel für unsere wirtschaftlichen Interessen und die Entwickelung des öffentlichen Kredits höchst nachteilig ist. Der Fehler wäre um so grösser, als zwischen einer vom Staate allein fundierten Staatsbank, deren Leitung ihm allein obliegt und für deren Verbindlichkeiten er aufzukommen hat, deren Kredit sich also mit demjenigen des Staates deckt, und einer Privatbank, der das ausschliessliche Recht zur Herstellung und Ausgabe von Banknoten unter der Aufsicht des Staates übertragen würde, die aber die ganze Verwaltung nach ihrem Gutdünken einrichten könnte, noch Raum für verschiedene andere Kombinationen bleibt. Es sollte möglich sein, eine Organisation ins Leben zu rufen, die, wenn sie auch nicht den Charakter einer Staatsbank trägt, doch gewisse Seiten derselben aufweist«. Die Botschaft führt in der weiteren Darlegung dieses Planes aus, dass das Privatkapital nur in beschränktem Masse zur Teilnahme an dem Geschäftsverkehr der Bank zuzulassen ist, und zwar so, dass dieses Kapital nie in den Fall kommen kann, dem öffentlichen Interesse Gesetze zu diktieren, um der Bank gegenüber seinen Standpunkt oder seine Forderungen durchzusetzen. Demgemäss wird die Beteiligung des Privataktienkapitals auf ein gewisses Mass beschränkt, für die den Aktionären auszuzahlende Dividende ein Höchstbetrag von $4^1/_2$ Proz. festgesetzt und dem Staate ein ausschlaggebender Einfluss auf die Ernennung der Organe der Bank sowie das Recht auf den vollen Reingewinn eingeräumt. Ueber die Frage des Sitzes der Bank hat sich ein nicht erbaulicher Streit zwischen Bern und Zürich entsponnen, an dem noch das ganze Projekt zum Scheitern kommen kann.

III. LITERATUR.

Eingesendete Schriften.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaften.

Uebersicht der gesamten *staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur* des Jahres 1903, zusammengestellt von *Otto Mühlbrecht*, XXXVI. Jahrgang. Berlin 1904. 296 S. 8°. M. 7. —

L'Année sociologique publiée sous la direction de *Émile Durkheim*. VII. Année. Paris, Felix Alcan 1904. 718 S. 8°.

Fridrichowicz, Dr. *Eugen*, *Kurzgefasstes Kompendium der Staatswissenschaften in Frage und Antwort*. Band IV: Die Veredelungsproduktion. Band VI: Handel und Verkehr. Bd. VII: Finanzwesen. Band VIII: Allgemeine oder theoretische Verwaltungslehre. Band IX: Spezielle oder praktische Verwaltungslehre, 1. Teil: Sicherheitspolizei, Gesundheitswesen, Sittlichkeitspolizei. Berlin, S. Calvary & Co. 1904, je M. 1.60.

Reusner, M. von (ehemaliger Prof. des Staatsrechts a. d. Univ. Tomsk), *Gemeinwohl und Absolutismus*. Berlin-Charlottenburg, Fr. Gottheiners Verlag, 1904. 142 S. 8° M. 4.—

Natur und Staat, Beiträge zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre. Preisschriften, herausg. von *Ziegler*, *Conrad* und *Häckel*: V. Teil: Prinzipien der natürlichen und sozialen Entwicklungsgeschichte des Menschen von *Curt Michaelis*. — VI. Teil: Soziologie von Dr. *A. Eleutheropulos*. Jena, G. Fischer, 1904. 211 und 196 S.

Goldscheid, *Rud.*, *Zur Ethik des Gesamtwillens, eine sozialphilosophische Untersuchung*. Erster Band. Leipzig, O. R. Reisland, 1902.

II. Politik. Oeffentliches Recht.

Beard, *Charles Austin*, Ph. D., *The office of Justice of the peace in England and its Origin and Development* (Studies in History, Economics and Public Law, ed. by the faculty of political science of Co-

lumbia University vol. XX., Nr. 1). New York, The Macmillan Company, 1904. 184 S. 8⁰. $ 1.50.

Bonin, Dr. *Burkhard von*, *Grundzüge der Rechtsverfassung in den deutschen Heeren zu Beginn der Neuzeit.* Weimar, Herm. Böhlau's Nachf. 1904. 175 S. 8⁰. M. 4.—

Historische Bibliothek. Herausgegeben von der Redaktion der Historischen Zeitschrift. XVI. Band: *Doerkes-Boppard*, Verfassungsgeschichte der australischen Kolonien und des »Commonwealth of Australia«; XVII. Band: *Gardiner, S. R.*, Oliver Cromwell. Autorisierte Uebersetzung aus dem Englischen von *E. Kirchner*. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1903. 8⁰. (340 u. 228 S.) M. 8.— u. 5.50

Flach, Jacques, *Les origines de l'ancienne France.* X et XI siècles. III. La renaissance de l'Etat. La royauté et le principat. Paris, Larose & Forcel, 1904. 8⁰. 580 S. M. 8.—

Francotte, Henri, *De la condition des Étrangers dans les cités grecques.* Proxenes, Evergetes, Meteques, Isotêles et Étrangers résidants. Louvain, Ch. Peeters; Paris, É. Bouillon, 1903. 39 S. 8⁰.

Huberich, Charles Henry, *The Trans-Isthmian Canal:* A study in american diplomatic history (1825—1904). Austin, Texas, 1904. 31 S. 8⁰.

Bigliati, Francesco Giuseppe, *Diritto internazionale e diritto costituzionale.* I. Lo Stato e laSocietà internazionale. Torino, Fratelli Bocca, 1904. XXI u. 344 S. 8⁰. L. 7.—

Cahen, Georges, *Le gouvernement législateur. La loi et le règlement.* Paris, A. Rousseau, 1903.

Anschütz, Dr. *Gerhard*, *Der Fall Friesenhausen.* Noch ein Beitrag zum Lippe'schen Thronstreit. Tübingen u. Leipzig, J. C. B. Mohr, 1904. 231 S. gr. 8⁰. M. 5.—

Rehm, Dr. *Hermann*, *Modernes Fürstenrecht.* München 1904. J. Schweitzer. XII und 476 S. 8⁰. brosch. M. 12.50, geb. M. 14.—

Jagemann, Eugen von, *Die deutsche Reichsverfassung.* Vorträge. Heidelberg, C. Winters Univ.-Buchh. 1904. XXI und 258 S. 8⁰. M. 6.—, geb. M. 7.50.

Passow, Dr. phil. et jur. *Richard*, *Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit in Deutschland.* Tübingen, H. Laupp'sche Buchh. 1904. 79 S. gr. 8⁰. M. 1.50.

Bollmann, Dr. *Johs.* (Rechtsanwalt), *Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht.* Bremen 1904. G. U. v. Halem. 250 S. 8⁰.

Göz, Dr. *Karl*, *Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg.* Dritte Auflage des Gaupp'schen Handbuches. (Handbuch des öffentl. Rechts III, 1. 2.). Tübingen und Leipzig, J. C. B. Mohr 1904. 458 S. gr. 8⁰. M. 11.—, in Lwd. geb. M. 12.—

Wintterlin, Friedrich, *Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg.* Herausg. von der Kommission für Landesgeschichte.

I. Bd.: Bis zum Regierungsantritt König Wilhelms I. 2. Teil. Stuttgart 1904. S. 167—348.

Schaaf, Dr. iur. *Karl*, *Die sogenannten Zwischendeputationen des § 114 der sächsischen Verfassungsurkunde.* Leipzig, Veit & Co., 1904. 62 S. 8⁰. M. 1.60.

Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des ges. öff. Rechts, herausg. von *Ernst Mischler* und *Josef Ulbrich*. 2. wesentlich umgearbeitete Aufl. 2. Lieferung: Arbeitsrecht — Armenpflege. Wien 1904, Alfr. Hölder.

Deutscher von Kollesberg, Dr. *Th.*, Ritter, *Der staatsrechtliche Charakter der Delegationen.* Wien 1903. Manz'sche Buchh. 350 S. 8⁰. M. 8.—

Timon, *Akos v.*, *Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte mit Bezug auf die Rechtsentwicklung der westlichen Staaten.* (Uebersetzt von Frl. Schiller). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1904.

Ryffel, Dr. *Heinrich*, *Die schweizerischen Landesgemeinden.* Zürich 1904, Schultheiss & Co. 342 S. gr. 8⁰. M. 7.— br.

Thomas, *David Yancey*, Ph. D., *A History of military government in newly acquired Territory of the United States.* (Studies in History and Public Law, edited by the faculty of political science of Columbia University, vol. XX, Nr. 2.) New York, The Macmillan Company (London P. S. King & son) 1904. 334 S. 8⁰.

Chapuisat, *Edouard*, *La notion d'administration et le secret.* Genève, Henry Kündig, Editeur 1904. 120 S. kl. 8⁰. Fr. 2.—

L'Année administrative publiée par *Maurice Hauriou, Gaston Jèze, Charles Rabany* avec la collaboration des Membres du Conseil d'État de la Haute Administration et de l'Enseignement. Année 1903. Paris V. Giard & E. Brière 1904. 664 S. 8⁰. Fr. 10.—

Hawelka, Dr. *Fritz*, *Studien zum österreichischen Friedhofsrecht.* (Wiener staatswiss. Studien, herausg. von Bernatzik und v. Philippovich, VI, 1) Wien u. Leipzig Franz Deuticke, 1904. 75 S. 8⁰. M. 2.50 (im Abonnement M. 2.—).

Stutz, *Ulrich*, Kirchenrechtliche Abhandlungen, 6./8. Heft: *Die Publizistik zur Zeit Philipp's des Schönen und Bonifaz' VIII.* Von *R. Scholz.* Stuttgart, F. Enke, 1903.

Giobbio, *Monsignor Adolfo*, *Lezioni di Diplomazia Ecclesiastica, dettate nella pontificia accademia dei nobili ecclesiastici.* Vol. III. Roma, Tipografia Vaticana 1904. 646 S. 8⁰. L. 10.—

Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für das Jahr 1902. Leipzig, Duncker & Humblot 1904. 723 S. gr. 8⁰. (Mit 95 Abbildungen und und 1 Karte).

Verwaltungsbericht der Stadt Strassburg i. E. für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1900. Im Auftrage der Stadtverwaltung be-

arbeitet von Dr. *N. Geissenberger*, Direktor des statist. Amtes. Strassburg 1904. 305 S. 4⁰.

III. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Bücher, Dr. *Karl*, *Die Entstehung der Volkswirtschaft.* Vierte Auflage. Tübingen 1904. H. Laupp'sche Buchh. 456 S. 8⁰. M. 6, in Lwd. geb. M. 7.25.

Conrad, *J.*, *Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie.* Dritter Teil: Finanzwissenschaft. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Jena, G. Fischer, 1903.

Schmoller, *Gustav*, *Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre.* II. Teil: Verkehr, Handel und Geldwesen, Wert und Preis, Kapital und Arbeit, Einkommen, Krisen, Klassenkämpfe, Handelspolitik. Historische Gesamtentwicklung. Leipzig, Duncker & Humblot 1904. 719 S. gr. 8⁰.

Beck, Dr. *Hermann*, *Recht, Wirtschaft und Technik.* Ein Beitrag zur Frage der Ingenieur-Ausbildung. Dresden, O. V. Böhmert 1904. 42 S. 8⁰. 80 Pfg.

Laudarlier, *Em.*, *L'évolution économique du XIX. siècle* (Angleterre, Belgique, France, Etats Unis). Bux. Paris (Stuttgart, W. Kohlhammer) 1903.

Clark, *John Bates*, *The Distribution of Wealth.* A theory of wages, interest and profits. New York und London, Macmillan, 1902. XXVIII und 445 S. 8⁰.

Georgiewsky, Dr. *P.*, *Nouvelle Théorie sur l'origine des revenus nets.* Mayer & Müller, Berlin, o. J. 22 S. 8⁰.

Heitz, *Bauer, Handwerker und Kaufmann.* Leipzig, L. Huberti, 1903.

Langworthy-Taylor, *W. G.*, *The kinetic theory of economic crises.* (University studies, publ. by the University of Nebraska Vol. IV, Nr. 1) Lincoln 1904. 77 S. 8⁰.

Leesen, Dr. *Hermann von*, *Frédéric Bastiat.* Sein Leben, seine freihändlerischen Bestrebungen und sozialökonomischen Anschauungen. München, Ernst Reinhardt, 1904. 170 S. 8⁰. M. 3.—

Rand, *Benjamin*. *Selections illustrating economic history since the seven years' war.* 4th. ed. New York. Macmillan Company, 1904. 647 S. 8⁰. M. 12.

Strieder, *Jacob*, *Zur Genesis des modernen Kapitalismus.* Forschungen zur Entstehung der grossen bürgerlichen Kapitalvermögen am Ausgange des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, zunächst in Augsburg. Leipzig 1904. Duncker & Humblot. 233 S. 8⁰. M. 5.—

Worms, *Stephan*, *Das Gesetz der Güterkonzentration in der individualistischen Rechts- und Wirtschaftsordnung.* Erster Band, 2. Halb-

band: Die Aufgaben der Sozialpolitik gegenüber den Gruppen ohne Wirtschaft. Jena, G. Fischer, 1903.

Friedrich, Dr. *Ernst*, *Allgemeine und spezielle Wirtschaftsgeographie.* Leipzig, Göschen, 1904. 370 S. 8⁰.

Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, herausgegeben im Auftrage des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. I. und II. Band. Mit zahlreichen Abbildungen, Tabellen und Karten. Leipzig, B. G. Teubner 1901 und 1902. 331 und 253 S. gr. 8⁰.

Acevedo, Eduardo, Economía política y Finanzas. Extracto del curso dictato en la Universidad. Montevideo, Varzi y Cª. 1903. 340 S. gr. 8⁰.

Acevedo, Eduardo, Notas y Apuntes. Contribucíon al estudio de la República oriental del Uruguay. 2 tom. Montevideo, Varzi y Cª. 1903. 471 und 562 S. gr. 8⁰.

Hildebrand, Gotthold, Cyrenaika als Gebiet künftiger Besiedelung. Eine Landeskunde mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Bonn. C. Georgi, 1904. 8⁰. 384 S.

Lahn, J. J. O., Der Kreislauf des Geldes und Mechanismus des Sozial-Lebens. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1903.

Laughlin, J. Laur., The principles of money. New York, G. Scribner's Sons. 1903.

Harmening, Dr. iur. *Ernst*, *Die notwendige Entwicklung der Industrie zum Trust.* S.-A. a. d. Archiv für Rassen- u. Gesellschaftsbiologie. Berlin 1904. 22 S. gr. 8⁰.

Hirsch, Dr. *Karl*, *Zur Kartellfrage.* Jena, G. Fischer, 1904. 32 S. gr. 8⁰.

IV. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Agrarwesen.

Damaschke, Adolf, Die Bodenreform. Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Ueberwindung der sozialen Not. 3. Aufl. Berlin, Joh. Räde, 1904. 344 S. 8⁰. M. 2.50, geb. M. 3.—

Ländliche Besitz- und Schuldverhältnisse in 27 Gemeinden Steiermarks. (Stat. Landesamt, Dr. *E. Mischler.*) Dritter Teil (Schluss): Einzelbeschreibungen. Gesindewesen. Besitzänderungen Graz, Leuschner & Lubensky, 1903. 4⁰. 114 S.

Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen, Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen 1349/1350, herausgegeben von *W. Lippert* und *H. Beschorner.* Mit 9 Tafeln im Lichtdruck. Leipzig, B. G. Teubner. CCLVIII und 624 S. M. 28.—

Wismüller, Dr. *Franz X.*, *Geschichte der Gemeindeländereien in Bayern.* Preisgekrönt von der Ludwig-Maximilians-Universität München. (Münch. Volksw. Studien, herausg. v. *Brentano* u. *Lotz*, 62. Stück). Stuttgart u. Berlin, Cotta, 1904. 253 S. 8⁰. M. 6.—

B. Gewerbe.

Sombart, Werner, Gewerbewesen. Leipzig, G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung 1902. 2 Teile, geb. je 80 Pfg.

Fasolt, Dr. *Friedrich*, Ingenieur, *Die sieben grössten deutschen Elektrizitäts-Gesellschaften, ihre Entwicklung und Unternehmertätigkeit.* Dresden-N., Verlag von O. V. Böhmert, 1904. 207 S. 8⁰.

Germer, B., Die Fortbildungs- uud Fachschulen in den grösseren Orten Deutschlands. Unter Mitwirkung von Vertretern des gewerblichen Schulwesens herausgegeben. Leipzig, A. Hahn, 1904. 8⁰. M. 7.—

Koepper, Gustav, Handwerks Art und Handwerks Recht. Gotha, E. Perthes, 1904. 156 S. kl. 8⁰. M. 2.40.

Les Industries à Domicile en Belgique. Industrie du tissage de la laine (Pays de Verviers et Brabant wallon) par *Albert Thonnar.* (Extrait du vol. VI). Bruxelles 1904. Société Belge de Librairie. Oscar Schepens & Cie. Editeurs. 180 S. gr. 8⁰.

C. Handel.

Huvelin, P. (Professeur à la faculté de droit de l'Université de Lyon), *L'histoire du droit commercial.* Paris, Léopold Cerf, 1904. 115 S. gr. 8⁰.

Moltke, Siegfried, Urkunden zur Entstehungsgeschichte der ersten Leipziger Grosshandelsvertretung. Der erste Leipziger Handlungsgehilfenverein. Herausgegeben von der Handelskammer zu Leipzig. Leipzig 1904. In Kommission bei A. Twietmeyer. 138 S. gr. 8⁰.

Bettelheim, Dr. *Ernst, Das Internationale Wechselrecht Oesterreichs.* Wien, Manz'sche Buchh., 1904. 274 S. 8⁰.

Blondel, Georges, La politique protectioniste en Angleterre. Un nouveau danger pour la France. Paris, Victor Lecoffre, 1904. 163 S. kl. 8⁰. Fr. 2.—.

Etienne, Dr. *August, Deutschlands wirtschaftliche Interessen in China.* (Schriften der Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen, Heft 25). Berlin 1904, J. Guttentag. 63 S. 8⁰.

Bücher, Dr. *Karl, Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft.* Denkschrift, im Auftrage des Akademischen Schutzvereins verfasst. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig, B. G. Teubner 1904. 364 S. 8⁰. M. 2.40, in Lwd. geb. 3 M.

D. Sozialismus. Arbeiterfrage. Wohnungsreform.

Hitze, Prof. Dr. *F., Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung.* 4. Ausg. M.-Gladbach 1904. 209 und 55 + 22 S. M. 1.50

Sombart, Werner, Die gewerbliche Arbeiterfrage. Sammlung Göschen Nr. 209. Leipzig 1904. 144 S. 12⁰. geb. 80 Pfg.

Glaser, Friedrich, Die Franziskanische Bewegung. Ein Bei-

trag zur Geschichte sozialer Reformideen im Mittelalter. (Münchener volksw. Studien, 59. Stück). Stuttgart und Berlin. J. Cotta's N., 1903. 166 S. 8⁰. M. 4.—

Greving, Dr. Joseph, *Wohnungs- und Besitzverhältnisse der einzelnen Bevölkerungsklassen* im Kölner Kirchspiel St. Kolumba vom 13. bis 16. Jahrhundert. (S.-A. aus Heft 78 der Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh.). Bonn, P. Hanstein, 1904. 80 S. 8⁰.

Compte rendu officiel du cinquième congrès de l'alliance cooperative internationale. London 1902.

Drucksachen des Kaiserlichen statistischen Amts, Abteilung für Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. 2: *Erhebungen über die Arbeitszeit in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben.* Veranstaltet im Sommer 1902. Berlin, B. Heymann, 1904. Fol. 173 S. — Verhandlungen Nr. 5: Protokolle über die Verhandlungen des Beirats (Vernehmung der Auskunftspersonen über die Arbeitszeit im Fleischergewerbe 135 S.

Publicazioni dell' Ufficio del Lavoro Serie B: Nr. 1. I Probiviri industriali. Inchiesta per la riforma della legge 15 giugno 1893. Roma 1904. 86 S. fol. L. 1.50.

Nr. 2. *Basi techniche di una cassa di maternità.* Inchiesta per l'applicazione dell' art 6 della legge 19 giugno 1902 sul lavoro delle donne e dei fanciulli. Roma 1904. 61 S. fol. L. 0.75.

Nr. 3. *I Carusi nelle solfare della Sicilia.* Inchiesta per l'applicazione della nuova legge sul lavoro delle donne e dei fanciulli. Roma 1904. 42 S. fol. L. 0.50.

Bolletino dell' Ufficio del lavoro. Vol. I. Nr. 1 & 2. Aprile-Maggio; No. 3 giugno 1904. 715 u. 204 S. gr. 8⁰. (Abonnementspreis für Italien 3, für Ausland 5 Lire jährlich).

Atti del Consiglio superiore del Lavoro. II Sessione ordinaria. Marzo 1904. Roma Tipogr. naz. 1904. 133 und 94 S. fol. L. 2.50.

Centraal Bureau voor Sociale Adviezen. Tweede Supplement op het Rapport over geschiedenis, inhoud en werking van bepalingen betreffende minimum-loon en maximum-arbeitsduur in Bestekken voor Bouwerken. Amsterdam, Juni 1904. 42 S. 4⁰.

Bericht über die Tätigkeit des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium während des Jahres 1903. Wien 1904. 27 S. gr. 8⁰.

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1902. Herausg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien 1904. Alfr. Hölder. 272 S. gr. 8. 2 k. 40 h.

Die Jahresberichte der kgl. bayerischen Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren, dann der k. b. *Bergbehörden* für das Jahr 1903. Mit einem Anhang, betr. Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der gewerblichen Arbeiter Bayerns, I. Teil, Arbeitsgelegenheit, Arbeitsnachweis, Arbeitslosenfürsorge. Im Auftr. d. kgl. Staatsministeriums des Innern veröffentlicht. München, Th. Ackermann, 1904. 351 und 135 S. 8⁰. M. 6.60, br.

Jahresberichte der Kgl. Sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten für 1903. Nebst Berichten der Berginspektoren, betr. die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau sowie die Beaufsichtigung der unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben. Sonderausgabe nach den vom Reichsamt des Innern veröffentlichten Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten. Berlin 1904. Gedruckt in der Reichsdruckerei. Hlwd.

Bericht des Instituts für Gemeinwohl zu Frankfurt a. M. über das achte Geschäftsjahr 1903/4. Frankfurt 1904. 34 S. 4°.

Städtisches Arbeitsamt München. Achter Geschäftsbericht. 1903. Druck von C. Gerber. München 1904. 56 S. 4°.

Blocher, H. u. *Landmann, J., Die Belastung des Arbeitsbudgets durch den Alkoholgenuss.* Basel, Fr. Reinhardt, 1903.

Bourguin, Maurice, Les systèmes socialistes et l'évolution économique. Paris, Amand Colin 1904. 519 S. 8°. Fr. 10.

Ehrenberg, Richard, Sozialreformer und Unternehmer. Unparteische Betrachtungen. Jena, G. Fischer. 1904. 55 S. gr. 8°. 1 M.

Hucke, Jul., Das Geldproblem und die soziale Frage. Eine gemeinverständliche Darlegung der im heutigen Geldgebrauch steckenden Ursachen des sozialen Uebels. 5. Aufl. Berlin, Ritsche & Rösell, 1903.

Kühn, Traugott, Skizzen aus dem sittlichen und kirchlichen Leben einer Vorstadt. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht 1902. 104 S. — Neue Folge 1904. 106 S. kl. 8°. à M. 1.20.

Maurenbrecher, Max, Die Gebildeten und die Sozialdemokratie. Leipzig, Verlag der Leipziger Buchdruckerei A.-G. 31 S. 8°.

Marx-Studien. Blätter für Theorie und Politik des wissenschaftlichen Sozialismus. Herausgegeben von Dr. *Max Adler* und Dr. *Rudolf Hilferding,* Band I. Wien 1904. Verlag der Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand. 433 S. 8°. M. 7.— br.

Rääf, C. G. W., Ingenieur, *Ausgangspunkte für wissenschaftliche Erwägungen bei der Behandlung von Arbeiterfragen.* Stockholm, Ivar Häggströms Boktryckerei A. B. 1903. 58 S. 8°.

Reicher, Dr. *Heinrich, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend.* Erster Teil. 1: Deutsches Reich. Die Zwangserziehung im Grossherzogtum Baden. 182 S. — 2: Der Kinderschutz in England. 210 S. — 3: A. Der Schutz der Kinder gegen Misshandlung und Verwahrlosung in Frankreich. B. Die Fürsorge für die landstreichende, bettelnde und straffällige Jugend in Belgien. C. Die Versorgung verwahrloster Kinder in der Schweiz. Anhang: Das norwegische Gesetz, betr. die Fürsorge für verwahrloste Kinder. II. Die »George Junior Republic« in Amerika. 224 S. kl. 8°. Wien 1904, Manz'sche Buchh. Preis jedes Bändchens 3 kr.

Rüdiger-Miltenberg, A., Der gerechte Lohn. Ein neuer Versuch und Vorschlag zur Lösung der sozialen Frage. Bibliographisches Institut für Versicherungs-Wissenschaft. Berlin 1904. 119 S. 8°. M. 2.66.

Wagner, Dr. *Moritz, Beiträge zur Frage der Arbeitslosenfürsorge*

in Deutschland. Berlin-Grunewald. Verlag der Arbeiterversorgung. A. Troschel, 1904. 95 S. gr. 8⁰.

Wasserrab, Karl, Soziale Frage, Sozialpolitik und Caritāt. Leipzig, Duncker & Humblot 1903.

Jones, Thomas Jesse, Ph. D., *The Sociology of a New-York City Block.* (Studies in history, economics and public law ed. by the faculty of political science of Columbia University, vol. XXI, Nr. 2). New York, The Macmillan Company, 1904. 133 S. 8⁰. $ 1.—.

Renauld, Dr. *Jos.* Ritter von, Edler von Kellenbach, *Beiträge zur Entwicklung der Grundrente und Wohnungsfrage in München.* Mit 1 Karte. Leipzig, C. L. Hirschfeld 1904. 210 S. gr. 8⁰. M. 6.40.

E. Bankwesen. Versicherung.

Holzapfel, Heribert P. O. F. M., Die Anfänge der Montes Pietatis (1462—1515). München, J. J. Lentschner, 1903.

Verhandlungen des II. Allgemeinen deutschen *Bankiertages* zu Berlin am 16. und 17. Mai 1904. Berlin, Frankf. a. M. Verlag des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, 1904. 108 S. 4⁰.

Preussische Zentral-Genossenschafts-Kasse. Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1901. Bearbeitet von Dr. *A. Petersilie.* (Sonderabdruck aus dem XXI. Ergänzungshefte zur Ztschr. des kgl. preuss. statist. Bureaus). Berlin 1904. 122 S. fol.

Handbuch der Deutschen Aktien-Gesellschaften, Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausgabe 1903/1904. II. Band. Nebst einem Anhang: Die deutschen und ausländischen Staatspapiere, sowie die übrigen an deutschen Börsenplätzen notierten Fonds etc. Ein Hand- und Nachschlagebuch für Bankiers, Industrielle, Kapitalisten, Behörden etc. Achte, vollständig umgearbeitete Auflage. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, A.-G. 1904. 8⁰ (1422 S.). M. 20.—

XXVI. regelmässige Jahressitzung der Generalversammlung der *Oesterreichisch-ungarischen Bank* am 3. Februar 1904. Wien 1904. Selbstverlag der österr.-ung. Bank 40 S. 4⁰.

Liebig, Dr. *E. von* (Regierungsrat u. ständ. Mitglied des kais. Aufsichtsamts für Privatversicherung), *Beiträge und Vorschläge zum Problem der Kreditversicherung.* Berlin 1905. Puttkammer & Mühlbrecht. 110 S. 8⁰. M. 2.60.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. III. Jahrgang No. 1—3. Berlin, J. Guttentag. 156 S. (jährl. 6 M.).

Potthoff, Dr. *Heinz, Die Organisation des Privatbeamtenstandes.* Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten. Herausg. vom deutschen Brennmeister-Bunde. Berlin 1904. 35 S. 8⁰. 25 Pfg.

V. Finanzen.

Schulte, Dr. *Aloys. Die Fugger in Rom 1495—1523.* Mit Studien

zur Geschichte des kirchlichen Finanzwesens jener Zeit. I. Bd.: Darstellung, II. Bd: Urkunden. Leipzig 1904. Duncker & Humblot. 308 u. 247 S. 8⁰.

Hilsenbeck, Dr. *Wilhelm*, *Die Deckung der Kosten des Krieges in Südafrika von 1899—1902 auf Seite Englands.* (Münchener volksw. Studien 66 St.). Stuttg. u. Berlin 1904. J. G. Cotta'sche Buchh. Nachf. 100 S. 8⁰. M. 2.40.

Landmann, *Julius*, *Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz im XVIII. Jahrhundert.* (S.-A. a. d. Jahrbuch für schweiz. Geschichte). Zürich, Fäsi & Beer 1903. 222 S. 8⁰.

Nostiz, Hans v., *Grundzüge der Staatssteuer im Kgr. Sachsen.* Jena, G. Fischer, 1903.

Schwarz, *O.* und *Strutz*, Dr. *G.*, *Der Staatshaushalt und die Finanzen Preussens.* Bd. II: die Zuschussverwaltungen. VIII. Buch: Finanz-Ministerium. IX. Buch: Justizverwaltung. Bd. III: Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung. I. Buch: Oeffentliche Schuld, II. Buch: Die beiden Häuser des Landtags, III. Buch: Allgemeine Finanzverwaltung. Anhang: Formelle Ordnung der Staatshaushalts-Nachträge. Sachregister. Berlin 1904. J. Guttentag. 9. u. 10. Lieferung des Gesamtwerks.

Sibiriaseff, *Paul Peter*, Excellenz, Witte. *Ein Blick in die Geheimnisse der russischen Finanzpolitik.* H. Walther, 1904.

Beiträge zur Statistik der Personaleinkommensteuer 1898—1902. Im Auftrage des k. k. Fin.-Min. Wien, Staatsdruckerei 1903.

Stenographisches Protokoll der Enquête über die *Reform der Gebäudesteuer.* November-Dezember 1903. Wien 1904. Aus der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei. 775 S. Lex. 8⁰.

Hager, *Karl*, *Das Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896/6. Jan. 1903 nebst den Ausführungsbestimmungen sowie die Brüsseler Konvention vom 5. März 1902,* im Auftrage der Abteilung der Rohzuckerfabriken des Vereins der deutschen Zuckerindustrie. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1903.

Schippel, *Max*, *Zuckerproduktion und Zuckerprämien bis zur Brüsseler Konvention von 1902.* Stuttgart, Dietz Nachf. 1903.

VI. Statistik.

Sundbärg, *Gustav*, *Statististiska Ofversiktstabeller för olika länder.* Nionde Årgången 1903. Stockholm, P. A. Norstedt & Söners, 1904. 224 S. 8.⁰.

Fahlbeck, *P. E.*, *Der Adel Schwedens* (und Finnlands). Eine demographische Studie. Jena, G. Fischer, 1903. 361 S. 8⁰. M. 7.—.

Claassen, Dr. *Walter*, *Die soziale Berufsgliederung des deutschen Volkes nach Nahrungsquellen und Familien.* Kritische Beurteilung der deutschen Berufszählungen von 1882 und 1895 (Staats- u. sozialw.

Forsch. von Schmoller und Sering, XXIII, 1). Leipzig, Duncker & Humblot 1904. M. 4.40.

Gnauck-Kühne, Elisabeth, *Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende.* Statistische Studie zur Frauenfrage. Mit 6 farbigen Diagrammen. Berlin 1904. O. Liebmann. 166 S. 8⁰. M. 3.50.

Klatt, Prof. Dr. *Max, Die Alters- und Sterblichkeitsverhältnisse der preussischen Richter und Staatsanwälte.* Berlin, O. Liebmann, 1904. 86 S. 8⁰. M. 4.—.

Mitteilungen des Bremischen Statistischen Amts im Jahre 1904. No. 1: Beiträge zur Bremischen Wohnungsstatistik. Von Dr. *Wilh. Böhmert.* Bremen, Franz Louwer, 1904. 53 S. gr. 8⁰.

Tabellarische Uebersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1903, zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg 1904. 383 S. Fol.

Zimmermann, Geh. Finanzrat Dr. *F. W. R., Die ersten fünfzig Jahre des Statistischen Bureaus des herzogl. braunschw.-lüneb. Staatsministeriums 1854—1904.* (S.-A. a. d. Beitr. zur Statistik des Herzogtums Braunschweig, H. XVIII). Braunschweig 1904. 49 S. Fol.

Berliner Statistik, herausg. vom Statist. Amt der Stadt Berlin II. Heft: Die Ergebnisse der Grundstücks- und Wohnungsaufnahmen im Jahre 1900 in Berlin und den Nachbargemeinden. Berlin, P. Stankiewicz, 1904. 85 S. 4⁰.

Die Berliner Volkszählung von 1900. Zweite Abteilung: Bevölkerungs-Aufnahme. Berlin, Kommissionsverl. v. L. Simion, 1904. 137 S. Fol.

Oesterreichische Statistik, herausgegeben von der k. k. statistischen Zentral-Kommission. Band LVI, 4. u. 5. Heft: Ergebnisse der *Grundbesitzstatistik* in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Stande vom 31. Dez. 1896, 4. Heft: Böhmen, 5. Heft: Mähren und Schlesien, 52 S. Band LXV, 1., 3. u. 4. Heft: Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900. — Band LXI, 3.—10. Heft: Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. XII. 1900 (Oberösterreich und Salzburg, Kärnten und Krain, Steiermark, Triest, Görz, und Gradiska, Istrien, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien). — Band LXX, 1. Heft: Der österreichische Staatshaushalt in den J. 1899 und 1901, 140 S. 2. Heft: Statistik der Sparkassen für 1901, 69 S. 3. Heft: Stat. d. Unterrichtsanstalten für 1900/1, 258 S. — Band LXXI, 1. Heft: Ergebnisse der Zivilrechtspflege 1900 u. 1901.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1903. 3 Bde. gr. 8⁰. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1904.

Statistische Mitteilungen der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer. Heft 7: Vorschriften für die Zählung der gewerblichen und landwirt-

schaftlichen Betriebe Niederösterreichs am 3. Juni 1902. Wien 1904. In Kommiss. bei W. Braumüller & Sohn. 114 S. 4⁰.

Statistisches Jahrbuch der Haupt- und Residenzstadt Budapest. IV. Jahrgang 1899—1901. Redigiert von Prof. Dr. *G. Thirring*. Budapest 1904. Kommiss.-Verl. von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin. 302 S. gr. 8⁰. Lwd. 8 kr.

Publikationen des statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest XXXIII, 1/2: Die Hauptstadt Budapest i. J. 1901. Resultate der Volkszählung und Volksbeschreibung. Von Dr. *J. Körösy* und Dr. *G. Thirring*. Erster Band, zweite Hälfte. Uebersetzung aus dem Ungarischen. 96 S. 8⁰. — XXXV: Die Sterblichkeit der Haupt- und Residenzstadt Budapest in den Jahren 1896—1900 und deren Ursachen von Dr. *F. Körösy* (ungarisch u. deutsch). 206 S. gr. 8⁰. M. 4.—. — XXXVI: Die Sterblichkeit i. d. Jahren 1901—1905 u. deren Ursachen. II, 2: 1902. Berlin 1904. 67 S. gr. 8. M. 1.—.

Bolletino di Legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno XXI. Gennaio al Giugno 1904. Roma, G. Scotti & Co. 1904. 577 S.

Statistica del commercio speciale di Importazione e di Esportazione dal 1⁰ gennaio al 31 Dicembre 1903. (Ministero delle Finanze, Direzione Generale delle gabelle). Roma 1904. 157 S. gr. 8⁰.

Statistica del commercio speciale di Importazione e de Esportazione dal 1⁰ Gennaio al 30. Giugno 1904. Roma, Stab. G. Scotti e. C. 1904. 157 S. gr. 8⁰.

Emigrazione e Colonie. Raccolta di Rapporti dei R.R. Agenti diplomatici e consolari. Vol. I, Parte I: Francia, parte II: Svizzera. Austria-Ungheria. Gran Bretagna. Spagna e Gibilterra. Portugallo. Malta. Roma 1903. 2 vol. 344 u. 241 S. 8⁰. Lire 4.—.

VII. Verschiedenes.

Meyer's Grosses Konversations-Lexikon. *Sechste* gänzl. neubearbeitete u. vermehrte Auflage. Band V—VII: Differenzgeschäfte bis Glashaus. Leipzig u. Wien, Bibliogr. Institut, 1903/04. gr. 8⁰. Hldrbd. à 10 M.

Bendix, Ludw., Kolonialjuristische und politische Studien. Berlin, Kol. Verl. 1903.

Arens, Franz. Das Tiroler Volk in seinen Weistümern. Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte. (Geschichtliche Untersuchungen, herausgegeben von Karl Lamprecht. 3. Heft). Gotha. F. A. Perthes, 1904. 8⁰ 436 S.

Lewald, F., August Lamey. Mit einem Porträt. Heidelberg 1904. C. Winter's Univ.-Buchh. 55 S. 8⁰. M. 1.—.

Publications of the Mississippi historical Society. Edited by Franklin L. Riley. Vol. VII. Oxford, Miss. 1903. 531 S. 8⁰. Lwd.

Liepmann, Dr. *M.*, *Duell und Ehre.* Vortrag. Berlin 1904. O. Liebmann. 61 S. kl. 8°. 75 Pfg.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Unter Mitw. von *A. Kloss, K. v. Lilienthal* und *F. von Liszt,* herausg. v. Prof. Dr. med. *G. Aschaffenburg.* C. Winter's Univers.-Buchh. in Heidelberg. Preis pro Jahrgang (12 Hefte à c. 4 Bogen) 20 M.

Preisausschreiben

der

Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät Freiburg i. B. setzt in Gemässheit der bei ihr bestehenden Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung einen Preis von

Eintausend Mark

für die beste Arbeit über folgendes Thema fest:

„Die Zunftgeschichte Freiburg's i. B."

Genauere Angaben über das Thema und über die Bedingungen der Preisbewerbung können von dem Sekretariat der Universität bezogen werden.

Freiburg, den 1. August 1904.

Der Dekan:

gez. **Rosin.**



Druck von H. Laupp jr in Tübingen.